
a39015 00025794 2b


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
Digitized by Google



Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Jahrbücher

des

Deutschen Reiches

unter

Heinrich IV. und Heinrich V.

Von

Gerold Meyer von Knonau.

Vierter Band: 1085 bis 1096.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1903.

Vorwort zum vierten Bande.

Der hier vorgelegte vierte Band der „Jahrbücher Heinrich's IV." unterscheidet sich von den früheren mehrfach durch die anders gewordene Beschaffenheit des Quellenstoffes. Bei der zweiten langen Abwesenheit Heinrich's IV. in Italien verschwindet in den späteren Jahren die Persönlichkeit des Kaisers theilweise fast völlig, während die weltumfassende, den Kaiserthron ganz zurückdrängende Politik Papst Urban's II. doch nur insoweit berücksichtigt werden durfte, als sie sich mit der Entwicklung des deutschen Reiches berührt. Dadurch sind mehrere Jahresabschnitte dieses Bandes, zumal über die Jahre 1092 bis 1095, ziemlich wenig umfangreich geworden. Anderentheils wurde S. 456 in n. 29 und S. 481 in n. 30 darauf hingewiesen, daß von den Ereignissen des ersten Kreuzzuges nur aufgenommen wurde, was auf den Boden des deutschen Reiches und seiner nächsten angrenzenden Gebiete fällt. So können die dem deutschen Reiche angehörenden theilnehmenden Fürsten, die sich ja vom deutschen Boden in ihren letzten Bestrebungen gänzlich ablösten, nur eine Strecke weit — mit dem Weggange der Kreuzfahrer aus Europa ist da abzuschließen gewesen — in eingehender Weise, also einzig durch Ungarn, begleitet werden: die erheblich stärker wirklich von deutschen Kräften getragene Unternehmung des Jahres 1101 wird in höherem Grade als ein Ganzes zu behandeln sein —, und auch bei den für die Gesammtgeschichte des großen Heerzuges fast nicht in Betracht kommenden „Bauernkreuzzügen", mit ihrem rein negativen Ausgange, die zumeist noch für die deutsche Geschichte übrig bleiben, ist für die französischen Abtheilungen erst der Augenblick, wo sie in Deutschland handelnd auftreten, als Ausgangsstelle zu nehmen.

Dem folgenden Heinrich's IV. Geschichte abschließenden Bande wird das Namensregister angefügt werden, das allerdings, da es den Inhalt von fünf theilweise starken Bänden umfassen muß, größeren Umfang in Anspruch nehmen wird.

Zürich, am 29. April 1903.

Gerold Meyer von Knonau.

Inhaltsübersicht.

Excurse.

1085.

Für Kaiser Heinrich IV. lag, nachdem er nach einer Abwesenheit von mehr als drei Jahren in der Mitte des Jahres 1084 aus Italien zurückgekehrt war, innerhalb des deutschen Reiches die hauptsächliche Entscheidung in den Beziehungen zum sächsischen Lande. Schon am Ende des Jahres 1084 war hierüber unter den Sachsen selbst verhandelt worden; freilich hatte sich die Erwartung des Kaisers, daß auf einer Vereinigung zu Gerstungen eine Verständigung sich ergeben werde, nicht erfüllt[1]).

Daß, gleich seinem Vorgänger Rudolf, der 1081 erwählte Gegenkönig Hermann auf sächsischem Boden seinen Aufenthalt wählte, war ein ernsthaftes Hinderniß für Heinrich IV., sobald er da neuerdings sich festzusetzen gedachte, und wie im ganzen deutschen Reiche, waren bei den sächsischen Fürsten, geistlichen wie weltlichen, Anhänger des Kaisers und Gregor's VII. scharf von einander geschieden. Der bittere Zwist darüber hatte schon zur Aufstellung gegnerischer Bischöfe für eine und dieselbe Kirche, entweder gegen einen bisherigen Inhaber, oder gegen einen neu von der entgegengesetzten Seite Gewählten, geführt. So standen sich in Minden und in Paderborn seit 1080 und 1083, dort Reinhard, für Gregor VII., Folkmar, für Heinrich IV., hier von der päpstlichen Anhängerschaft Heinrich von Assel und von des Kaisers Partei Heinrich von Werla, mit ihren Ansprüchen gegenüber, und zwar so, daß dort Folkmar, hier der kaiserlich gesinnte Heinrich das Uebergewicht zu erlangen vermochten. In den zwei übrigen westfälischen Bisthümern stand Benno von Osnabrück, wenn er auch die Brücken nach dem päpstlichen Lager hinüber nie ganz abbrach, doch als Anhänger Heinrich's IV. voran, und 1084 war in Münster Erpo ebenfalls als Vertreter der kaiserlichen Sache neu bestellt worden. In den östlichen Theilen Sachsen's überwog allerdings die Gegnerschaft gegen den Kaiser unter den Bischöfen. Einzig Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen und der wohl mit der

[1]) Vergl. Bd. III, S. 583 u. 584.

Kirche von Bremen dauernd verbunden gebliebene Bischof Tiedo von Brandenburg standen zu Heinrich IV. Dagegen konnte der Gegenkönig Hermann auf Erzbischof Hartwig von Magdeburg, auf die Bischöfe Burchard von Halberstadt, Udo von Hildesheim, Werner von Merseburg, Gunther von Naumburg, Benno von Meißen sich sicher verlassen, und auch Bischof Godschalk von Havelberg ist da wohl mit einzubeziehen[2]). Von den weltlichen Fürsten hatte Markgraf Ekbert von Meißen, in seiner veränderlich schwankenden Art, bis 1082 von Heinrich IV. sich zu der gegnerisch gesinnten Partei hinüber begeben. Sehr wahrscheinlich hielten sich Heinrich der Fette, Siegfried von Bomeneburg, Konrad von Beichlingen, die Söhne des 1083 verstorbenen ehemaligen Herzogs Otto von Baiern, vom Nordheim'schen Geschlechte, zum Gegenkönige. Von den Billingern — Herzog Magnus und seinem Oheim, dem Grafen Hermann — steht so viel fest, daß sie sich sehr im Hintergrunde hielten; es ist anzunehmen, daß sie für den Kaiser in Betracht fielen. Der junge Wiprecht von Groitsch hatte in dem für Heinrich IV., besonders in den Kämpfen vor Rom, geleisteten Dienste den noch höheren Ruf eines äußerst tapferen und muthigen Kriegers sich verschafft[3]).

Um so mehr mußte es der Wunsch der wirklich den Frieden herbeisehnenden Vertreter aus beiden Lagern sein, daß ein Versuch der Vermittlung neuerdings gemacht werde, und es ist geradezu bezeugt, daß die um den Kaiser bei dessen Weihnachtsfeier versammelten Fürsten riethen, es möchte mit Gottes Hülfe allen diesen Uebeln ein Ende gesetzt werden[4]). Allein den gregorianisch gesinnten Bischöfen, eben besonders innerhalb des sächsischen Landes, stand dagegen als Hauptbedenken im Wege, daß Heinrich IV. excommunicirt war, daß es ihnen also verwehrt sei, mit ihm in

---

[2]) Vergl. l. c., S. 343 wegen Minden, S. 505 wegen Paderborn, zuletzt S. 294 u. 295, 342, 462 u. 463, 471, 504 wegen Osnabrück, S. 582 wegen Münster, zuletzt S. 285, 336, 386, 433, 474, 480, 584 wegen Hamburg-Bremen, S. 285 wegen Brandenburg, zuletzt S. 346, 426, 504 wegen Magdeburg und S. 426, 504, 506 wegen Halberstadt, S. 232, 346, 463 wegen Hildesheim, S. 339, 427 u. 428, 504 wegen Merseburg, S. 230, 335, 504 wegen Naumburg, S. 205, 504 wegen Meißen, S. 229, 504 n. 55 wegen Havelberg. Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106 (Breslauer Dissert., 1883), der diese Parteiverhältnisse ganz vollständig, 4 ff., vorführt, weist, 5, darauf hin, daß für Bischof Richbert von Verden dieses Verhältniß nicht nachzuweisen sei, daß er aber wohl Hermann anhing.

[3]) Ueber Ekbert vergl. l. c., S. 463, über die Nordheimer Brüder S. 503, über die Billinger S. 236, 503 u. 504, über Wiprecht von Groitsch S. 236, 331 u. 332, 353, 474 u. 475.

[4]) Die Annal. Ratisbonens. major., oder vielmehr das in diesem Fragmente vorliegende Stück von Reichsannalen, a. 1085, lassen an der schon Bd. III, S. 605, in n. 118, erwähnten Stelle, bei Nennung von Heinrich's IV. Weihnachtsfeier 1084, diesen mit Vermittlungsgedanken sich beschäftigen: imperator dum ... erroneorum episcoporum machinamenta, diu pontificatibus eorum episcopali providentia destitutis, contra Deum et contra se injuste multiplicari pertractaret, obtimatum suorum disposuit consilio, ut tantis malis finem faceret cum Dei auxilio (SS. XIII, 49).

Verbindung zu treten[5]). Indessen wurde wieder der thüringische Platz Gerstungen an der Werra als Ort der Zusammenkunft auserlesen, und es scheint, daß auch das ganz nahe südlich davon, an der Werra etwas aufwärts, liegende Berka — Gerstungen auf dem linken, Berka auf dem rechten Flußufer — daneben an der Verhandlung Betheiligte in sich schloß, oder daß an beiden Orten die Unterredungen geschahen. Der Tag, an dem man zusammentrat, war der 20. Januar[6]), und die eingehenderen Schilderungen, die das Ereigniß auch in der zeitgenössischen Geschichtschreibung, abgesehen von den Berichterstattungen der Betheiligten, fand, beweisen, welche Aufmerksamkeit dem Vorgange geschenkt wurde[7]).

---

[5]) Diesen Gedanken spricht der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 29, deutlich aus: adversae partis episcopi .... despiciunt in rege Henricho hominem, creaturam Dei, refugientes eum videre vel alloqui per illam scilicet occasionem, qua dicunt eum esse excommunicatum (Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, II, 254).

[6]) Die Angaben über Ort und Zeit enthalten die in n. 7 erwähnten Quellenzeugnisse. Vergl. über die Frage wegen des Ortes M. Fr. Stern, Zur Biographie des Papstes Urban's II., 25 n. 3 (Hallenser Dissert., 1883).

[7]) Die drei hauptsächlichen Berichte über die Gerstunger Verhandlungen sind: 1) Rundschreiben des O(tto) Ostiensis episcopus, legatus sanctae Romanae aecclesiae, una cum archiepiscopis, episcopis, abbatibus aliisque melioribus, qui sunt in Saxonia, omnibus, qui volunt in Christo pie vivere et christianam fidem ac religionem defendere, salutem in Christo, ohne Angabe von Ort und Zeit (von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III, 1263—1266, als Nr. 11 unter den „Briefen" bei den „Documenten" neu abgedruckt), 2) Bericht der in n. 5 citirten kaiserlich gesinnten Streitschrift, Lib. II, c. 18: Fit conventus in loco qui dicitur Gerstungun 13. Kal. Februarii (l. c., 234 u. 235), 3) endlich der sächsische Bericht, von dessen Ursprung in Excurs II gesprochen ist, der in den Annalista Saxo und in die Annal. Magdeburgens. überging, fast gleichlautend an beiden Orten, eingeleitet durch den Satz: Post hec utriusque partis primates ob discutiendam tam inmortalem controversiam 13. Kal. Februar. aput Percstad Thuringie villam convenerunt (SS. VI, 721, XVI, 176). Die in n. 4 citirten Annalen, der einläßlichste geschichtschreiberische Bericht, fahren an jener Stelle fort: Denique decrevit (sc. imperator), ut Wernheri tunc Mogontinus ab eo archiepiscopus constitutus caeterique eius fideles episcopi et alii principes sui post epiphaniam Domini, ipso imperatore absente, cum prefatis erroneis episcopis et eorum sequacibus colloquium haberent de eo in villa Gerstunga dicta, si imperator dignus esset regno pro sua innocentia, vel si juste deponendus esset ob capitalia delicta. Ubi dum prope omnes ex utraque parte convenirent atque Mogontiacus presul Wernheri suique auxiliarii ex sanctis scripturis, neminem nisi Deum debere vel juste posse caesarem deponere, diffinirent, adversarii ex novis suis scriptis conabantur imperatorem Heinricum refutare, sicque discessum est ab invicem, non facta pace, sed .... o pejore facto priore (l. c.). Daneben stehen noch die durch Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 92 u. 93, nach den mehrfachen Irrthümern gekennzeichneten Angaben Frutolf's, Chron. univ.: condicto tam ab inimicis quam amicis imperatoris colloquio in Thuringia, in loco qui Berchach dicitur, conveniebant ex utraque parte quicumque sapientissimi de optimatibus judicabantur, canonum auctoritate probaturi, cui parti justicia faveret; imperatore tamen absente; sic enim ipse consensit. Electis igitur satis litteratis et eloquentibus viris, hinc Wecilone Mogontino, illinc Gebehardo Salzburgensi archiepiscopis, disputatio coepta est. Affirmat Gebehardus, proponente hoc prius Wecilone, imperatorem non injustó judicio tam regno quam communione apostolici sententia privatum; econtra Wecil,

Den Kaiser vertraten in der Versammlung Erzbischof Liemar, ferner die Erzbischöfe Wezilo von Mainz, Sigewin von Cöln, Egilbert von Trier — diejenigen, die von Seite des kaiserlichen Papstes die Pallien empfangen hatten, wie der von sächsischer Seite stammende Bericht sich ausdrückt —, mit ihren Sprengelbischöfen, soweit diese — darunter ist noch Bischof Konrad von Utrecht genannt — ihnen anhingen. Für Gregor VII. führte der Legat Bischof Otto von Ostia, der jedenfalls erst kurz vorher von Constanz her eingetroffen war, die Sache, und im Weiteren waren die Erzbischöfe Gebehard von Salzburg und Hartwig von Magdeburg, die Bischöfe Udo von Hildesheim, Burchard von Halberstadt, Hartwig von Verden — dieser konnte erst ganz kürzlich an die Stelle des verstorbenen Richbert getreten sein —, Werner von Merseburg, Gunther von Naumburg, Benno von Meißen, der von den Gegnern des Kaisers für Paderborn aufgestellte Heinrich von Assel bereit, an seiner Seite für die Auffassung des Papstes einzustehen. Die nach einem Berichte gleichfalls anwesenden weltlichen Zuhörer sind nicht genannt[8]).

---

dominum suum prejudicium non minus a papa quam a principibus passum contendit, dum ipso apud Canusium in satisfactione posito, immo jam a papa in communionem recepto, alterum super se regem elevarent. Adjecit etiam idem Mogontinus, quod imperator, diu jam a Saxonia depulsus et regnandi copia etiam ab illa dissensione quae ante Ruodolfum facta prescribitur spoliatus, nec vocari nec judicari nec dampnari canonice debuisset. Hoc Gebehardus improbare nitens, asserit, neminem per hoc divinis absolutum legibus, si forte sua qualibet re familiari fuerit spoliatus, quanto minus rex, qui Saxonia, quae non suum dumtaxat predium, sed Domini sit regnum, qui Daniele vel ipso rege Nabuchodonosor teste cuicumque voluerit dat illud (Daniel, IV, 14); cum etiam ante amissam Saxoniam prius ab Alexandro, dehinc a Hiltibrando vocatus, satisfacere contempsisset (vergl. Bd. II, S. 198 n. 20, über die Unglaubwürdigkeit der Behauptung Frutolf's, a. 1073, betreffend Alexander II., die aber ähnlich 1074, für Gregor VII., und nochmals 1076 — vergl. l. c., S. 889 — wieder erscheint: es ist mit Recht daraus zu schließen, daß Frutolf hier a. 1085 keine schriftlichen Aufzeichnungen vor sich hatte). Sic itaque utrimque parte sua favente atque acclamante, discessum est (SS. VI, 206). Bernold, Chron., fußt in seinem Berichte, der beginnt: Ostiensis episcopus post epiphaniam pervenit in Saxoniam et colloquio interfuit quod Saxones contra Heinrici fautores condixerunt, ut hoc illis probarent, se jure Heinricum devitare ut excommunicatum. Quod et facto colloquio, decima quinta die post epiphaniam firmissime probaverunt (etc.) und: Ita igitur soluto colloquio discessum est ab invicem —, in deutlich erkennbarer Weise auf dem Rundschreiben des Legaten Otto, den er ja auch allein namentlich aufführt (SS. V, 442). Im Weiteren erwähnen auch noch die Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 100), in der letzten Nachricht der Annal. Yburgens. (SS. XVI, 438), womit dieselben abbrechen: Iterum conventione principum facta in villa supradicta (sc. Gerstungun: vergl. Bd. III, S. 584 n. 77), non sine contentione c. . . ., die Zusammenkunft. — Eine vollständige Darstellung der Verhandlungen gab zuletzt Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz (Paderborn, 1890), 4—9.

[8]) Der dritte der in n. 7 aufgezählten Berichte zählt die Anwesenden auf, mit einigen bemerkenswerthen Anmerkungen zu einzelnen Namen, so bei Otto von Ostia: a suo Gebehardo Constantiensi digressus (vergl. Bd. III, S. 606), bei Gebehard: inproperium Christi tesauris Egiptiorum preferens, bei den

Schon vor Beginn von Rede und Gegenrede war von beiden Seiten festgestellt worden, daß einzig die Zeugnisse der Schriften, die Aussagen der heiligen Gewährschaften den Inhalt der Ausführungen über die Streitfrage bilden dürften[9]). Als Sprecher der gregorianischen Auffassung trat zuerst Erzbischof Gebehard auf und führte gleich den Satz aus, von dem der Legat nachher in seinem Rundschreiben hervorhob, er sei von vorn herein aufgestellt worden. Er sagte: „Wir sind gekommen zu zeigen, daß, wie es verabredet worden ist, es uns nicht erlaubt sei, mit diesen, die uns als excommunicirt gemeldet sind, zu verkehren, und am meisten mit solchen, die der Papst, als ohne Widerspruch der apostolische Sitz von ihm eingenommen war, in öffentlicher Synode excommunicirt hat, hinsichtlich deren er uns durch Schreiben anempfahl, sowohl daß sie excommunicirt seien, zugleich mit Angabe des Grundes der Excommunication, als auch, daß wir nicht mit ihnen verkehren sollen". Ebenso geschah durch den Erzbischof die Vorlegung der Beweise für diese Worte, in Gestalt mehrerer besiegelter Briefe Gregor's VII., und weiter wurden zahlreiche Stellen der Evangelien, von der Gewalt des Lösens und Bindens, Worte der Apostel, Zeugnisse der Väter, von den Kirchenversammlungen von Nikäa und Sardica, eine Decretale des Papstes Calixtus vorgelesen, die sämmtlich die Gemeinschaft mit den Excommunicirten verboten[10]). Da stand Bischof Konrad von Utrecht für Kaiser Heinrich IV. auf, und wahrscheinlich unter Voraussetzung der Einräumung, das von

---

drei rheinischen Erzbischöfen von kaiserlicher Seite: qui ab illius partis papa pallia acceperant (der Sendung an Egilbert gedenken Gesta Trever., Additam. et Contin., I, c. 14 — vergl. Bd. III, S. 406, mit n. 101 —, daß Clemens gavisus, quod aliquis ipsum pro accipienda benedictione respiceret, quod petebat — sc. Theoderich für Egilbert — transmisit, cum litteris docentibus, quibus temporibus hoc — sc. pallio — foret usurus: SS. VIII, 187). Betreffend den Bischofswechsel in Verden vergl. das Necrologium Monast. s. Michaelis (zu Lüneburg): V. (resp. IV.) Kal. Dec. Ricbertus episcopus (Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, III, 90, wozu l. c., I, 112, wo aus dem Necrologium Verdense der 29. November — vergl. dessen neue Ausgabe von Holstein, Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade, XI, 177). Die weltlichen Theilnehmer sind aus dem dritten Bericht: Stabant arrectis auribus diverse secularium persone und aus den Worten des zweiten, daß nachher inter ipsos principes adversae partis (also auf sächsischer Seite) Streit ausbrach, zu erschließen.

[9]) Der erste Bericht erwähnt den Ausschluß der communes vel propriae assertiones, die alleinige Geltung der scripturarum testimonia, der sacrae autoritates für die controversia.

[10]) Nur der dritte Bericht sagt ausdrücklich, daß Gebehard zuerst gesprochen habe, der nach dem zweiten apud suos maxime vel ipsa senectute sua vel scientia scripturarum sive eloquentia reverendus gewesen sei, während Otto in seinem sehr ausführlichen Referate über diese erste Aeußerung von gregorianischer Seite keinen Sprecher aufführt, sondern die dort Gebehard zugeschriebenen Ausführungen mit Wendungen, wie: Primum ... nos nihil approbandum suscepimus (etc.) oder: Quae verba dominica nostrae humilitatis verbis hoc modo prosecuti sumus, als allgemeiner Ausdruck der von Otto im Schreiben ausgesprochenen Auffassung hingestellt werden.

Gebehard hinsichtlich der Excommunicirten Gesagte sei wahr, begann er: „Siehe, wir sind gekommen, um aus dem Zeugniß der heiligen Sammlungen der Kanones darzuthun, daß unser König Heinrich IV. nicht verurtheilt, noch excommunicirt ist. Ihm gestehet, wenn das, was gesetzmäßig von Gott hinsichtlich der Ehre des Königthums angeordnet ist, bei Euch nicht wird Nutzen für ihn bringen können, wenigstens dieses zu, daß er von dem Rechte Gebrauch ziehe, das zu benutzen sogar dem niedrigsten Range in der Kirche nach den kirchlichen Regeln eingeräumt ist“ [11]). Danach forderte Konrad den Erzbischof Wezilo auf, sich zu erheben und aus den Decreten der römischen Päpste ein gewisses Capitel vorzulesen. Das geschah [12]), und so las der Erzbischof von Mainz eine Stelle vor, die nach dem von kaiserlicher Seite stammenden Bericht lautete, daß ein seines Besitzthums Beraubter oder ein von seinem eigenen Sitze durch Gewalt oder Schrecken Vertriebener nicht angeklagt, vorgerufen, einem Urtheil unterworfen oder schuldig erklärt werden könne, bevor alles ihm Entzogene von Grund aus ihm wieder erstattet und sein eigenes Recht mit aller seiner besonderen Befugniß hergestellt werde und er selbst längere Zeit im Frieden, regelrecht in seinem eigenen Sitze wieder eingesetzt, die ihm gebührenden Ehren genieße. Dann soll der Erzbischof nach einem anderen Zeugnisse noch besonders an die Laien sich gewandt und diese als Zeugen angerufen haben, daß Gregor VII. nicht den Bann über Heinrich IV. habe verhängen können, weil dieser nach dem Abfalle der Sachsen und einiger Schwaben eines großen Theils seines Reiches beraubt gewesen sei. Nach des Legaten Otto ausdrücklicher Aussage hatten die kaiserlichen Wortführer, als sie in dieser Weise den Rechtsgrund der Spolieneinrede, den ja übrigens auch schon Gregor VII. in seiner eigenen Sache zwei Jahre früher nicht verschmäht hatte,

---

[11]) Wieder ohne Nennung des Sprechers theilt Otto, etwas kürzer, dagegen der zweite und dritte Bericht eingehender, aber im Wesentlichen übereinstimmend, und zwar als Aeußerung Konrad's von Utrecht, diese Antwort mit, nur mit dem Unterschiede, daß der zweite überhaupt — primo — mit Konrad's Rede die ganze Verhandlung beginnen läßt und der erste und dritte an den Anfang noch die Worte stellen: Omnia quae dixistis vera esse fatemur et sic observanda de excommunicatis, und: Sententie vestre nullus nostrum refragabitur. Dieser dritte Bericht weist von Anfang an für die defensio cause dem Mogontinus und Trajectensis getrennte Aufgaben zu: legendo und sermocinando. Aventin hat, Annales, Lib. V, c. 15 (Sämmtliche Werke, III, 139—141), diese Rede Konrad's lang ausgesponnen.

[12]) Der erste und zweite Bericht lassen die Lesung, jener mit den Worten: Deinde aperto libro legerunt quaedam gleich auf Konrad's Rede folgen, während der dritte berichtet: Cuius (sc. Trajectensis) sermocinationem cum Mogontinus jam probaturus esset legendo, Juvavensis responsum non differens, astipulatur ex institutis Gelasii et sinodorum Nicene et Sardicensis, nulli quamvis injuste excommunicato communicandum ante utriusque partis justam examinationem et nisi reconciliato per suum excommunicatorem, worauf erst folgt: Et ecce Mogontinus expectato potitus silencio, legerat capitulum (etc.). Ebralek gab, l. c., 5 u. 6 (mit n. 1), diesem dritten Berichte den Vorzug und nahm Gebehard's Zwischenrede in die Schilderung auf, was aber durch Otto's entgegenstehendes Zeugniß ausgeschlossen erscheint.

aus der Vorrede des Pseudoisidor vorbrachten, über den Verfasser des Buches und des vorgelesenen Zusammenhanges jede Mittheilung unterlassen [13]), und so war es ihnen wohl gelungen, die Gegner gründlich zu überraschen und zunächst völlig aus der Fassung zu bringen; besonders war der sonst stets so wohl zur Abwehr bereite Erzbischof Gebehard geradezu verstummt [14]). An seiner Stelle trat zunächst Bischof Werner von Merseburg hervor und suchte durch die Nebenfrage, wo denn, wenn das Gesagte allgemein gültig sein sollte, auch etwas derartiges von den Weibern gesagt sei, von der Hauptsache abzulenken, Wezilo in Verlegenheit zu setzen. Doch das kam dem Erzbischof nur gelegen, und er streckte gleich das Buch, das er in den Händen hielt, entgegen, mit den Worten: „Sehet, leset selbst das alsbald folgende Zeugniß hierüber, wie auch diesem Geschlechte gegenüber eine gerechte richterliche Entscheidung stattfinden müsse, und wie nicht einmal ein Weib auf Anschuldigungen zu antworten angehalten ist, bis ihr erlaubt würde, längere Zeit frei ihren Besitz in Ordnung zu halten" —; denn wirklich schließt sich bei Pseudoisidor alsbald an jene erste herangezogene Stelle dieser Satz, der eine von dem Ehegatten wegen der Keuschheit angeklagte Frau schützen sollte [15]). Die Wortführer der gregorianischen

[13]) Die bei Anlaß der Verwendung durch Gregor VII. 1083 schon Bd. III, S. 492 n. 32, erwähnte Stelle Pseudoisidor's, Praefatio, c. 6 (Hinschius, Decretales pseudo-isidorianae, 18), erscheint im zweiten Berichte, so wie sie wohl Wezilo vorlas, nur ganz wenig anders geordnet fast unverkürzt, dagegen im dritten ganz zusammengezogen (vergl. Sdralek, l. c., 6 n. 2). Dagegen fügt dieser letztere die Erklärung gegenüber den laici, vom Abfall der Saxones et aliqui Suevorum, bei. Daß die Eröffnung den Gregorianischen ganz unerwartet kam, bezeugt ausdrücklich Otto: neque libri, neque eorum, quae in eo lecta sunt, auctorem aliquem designaverunt (sc. die kaiserlich Gesinnten) .... Id ipsum tamen, quod ab eis prolatum est, ex quadam Isidori sententia, sicut post patuit, ad suae partis adjumentum intorserunt.

[14]) Das Zeugniß des zweiten Berichtes: cum obmutuisset Gebehardus Saltzburgensis ecclesiae archiepiscopus lautet so ausdrücklich und stimmt so gut zu Otto's Einräumung — vergl. n. 13 —, daß mit Spohr, Ueber die politische und publicistische Wirksamkeit Gebhards von Salzburg (Hallenser Dissert., 1890), 32, Anm., die Behauptung des dritten Berichtes, Gebehard habe jetzt das Wort ergriffen — die Hauptstelle der längeren Rede ist gleich im Eingange: Capitulum hoc (sc. das von Wezilo Gelesene) nec universaliter verum, nec huius auctoritate illum de quo agitis (sc. Heinrich IV.), ab excommunicatione apostolica defensum, facile probaremus —, abzulehnen ist, da sie lediglich den Hauptinhalt der Widerlegung im Schreiben Otto's wiedergebe und vielleicht erst diesem entnommen und hier eingeflochten worden sei. Uebrigens zeigt Sdralek, l. c., 7 n. 2, wo auf c. 20 des in Bd. III, S. 354 ff., behandelten Briefes Erzbischof Gebehard's an Bischof Hermann von Metz hingewiesen wird: beato Ysidoro ... attestante (nämlich in der Praefatio, c. 8), daß Gebehard sonst Pseudoisidor sehr wohl kannte.

[15]) Eine allgemeinere Einleitung, wie sie nach n. 14 durch den dritten Bericht Gebehard in den Mund gelegt wird, daß der von Wezilo vorgebrachte Satz doch nicht allgemeiner gelten könne, ist dem Argumente Bischof Werner's de mulieribus allerdings voranzustellen nöthig. Die Stelle: Unde et historia ecclesiastica ab Eusebio Caesariensi episcopo confecta de muliere quadam, quae pro castitate a marito accusabatur, ait: Praeceptum vel inditum est ab imperatore lege lata, ut primo permitteretur ei rem familiarem libere diutius

Auffassung waren durch diesen Verlauf so verwirrt, und sie fühlten sich dergestalt überwunden, daß sie nichts mehr zu antworten wußten. Im Umkreise der kaiserlich Gesinnten wurden Gott Lobsprüche dargebracht, und auf der anderen Seite war lautes Murren in dem Gedränge über den Gang der Verhandlung. So ging man unverrichteter Sache aus einander[16]).

Der Sieg war an diesem Tag unzweifelhaft auf der Seite der Anhänger Heinrich's IV. geblieben, und das warf den Zwiespalt in das Lager der Gegner hinein. Als am folgenden Tage die Sachsen und Thüringer zusammenkamen, war auch unter ihnen selbst schon das Mißtrauen erwacht. Man wollte wissen, wer bis auf das Blut ausharren werde, wer zum Abfall neige. Schon wurden Bischof Udo von Hildesheim und dessen Bruder Konrad, ebenso Graf Dietrich von Katlenburg, dessen Gemahlin die Schwester des Markgrafen Ekbert war und der als ein Mann ausgezeichneten Ranges unter seinen Volksgenossen galt, beschuldigt, sie seien mit dem Kaiser, der doch ihr heftigster Feind sei, einig geworden und hätten ihm Landesverrath versprochen. Die Angeklagten leugneten nicht, daß sie mit dem Kaiser gesprochen hätten, gaben aber nicht zu, daß von ihnen Unterwerfung unter dessen Gebot verheißen worden sei. Dessen ungeachtet wurden ihnen Geiseln abgefordert, damit die gelobte Treue gegenüber den Volksangehörigen gesichert erscheine. Dessen weigerten sich, da es ihrer angeborenen Würde nicht angemessen sei, die in ihrer Ehre Gekränkten: sie seien Fürsten und Vertheidiger des Vaterlandes bisher gewesen, und es gezieme sich nicht, daß sie jetzt von denen, welchen das weniger obliege, zu dessen Schutz genöthigt werden sollten. Darüber entstand ein Handgemenge, und Graf Dietrich wurde in diesem hastigen Angriffe einiger Gegner getödtet; denn nach der von einer Seite gebotenen Nachricht hatte er, der vorher zu den Aufständischen gehörte, jetzt

---

ordinare, tum deinde responderet objectis ist in c. 6 (l. c.) in der That das consequens testimonium zur Ausführung von n. 13. Wenn Schwenkenbecher, Libelli de lite, II, 235, n. 1, meint, es liege in Werner's Einwurf eine quaestio post eventum ficta (sc. vom Autor des Werkes) vor, so ist das abzuweisen, wie denn ja Otto in seinem Rundschreiben ausdrücklich sagt: hoc, quod in ultima eiusdem tractatus parte continetur, prioribus suis confectionibus legendo adjunxerunt (sc. die Kaiserlichen), illud videlicet, ubi dicitur: Si de mulieribus et saecularibus hominibus haec constituta sunt, quanto magis aecclesiasticis et sacerdotibus sunt concessa, also die Erörterung über die mulieres bezeugt.

[16]) Gegen Sdralek, l. c., der, 9, aus der Rede Gebehard's im dritten Berichte eine „Erklärung" herausnahm, durch die die Verhandlungen abgebrochen worden seien, ist aus dem zweiten Berichte: omnes adversae partis episcopi (sc. die Gegner des Kaisers) ita sunt confusi et ita devicti, ut non haberent, quid ad haec respondere possent — die gegenseitigen Aeußerungen soll Johannes, VII, 12, charakterisiren — zu schließen, daß mit Wezelin's Abfertigung der Aeußerung Werner's die Verhandlung abbrach. Der dritte Bericht sagt: Sic istis edicta patrum exorbitare nolentibus, illis quod Rome oportuit definitum esse, in bivio et subalterno (so Annalista Saxo — die Annal. Magdeburgens. haben: sub alieno) auditore retractari poscentibus, infecto disceditur negocio.

erst, durch Erzbischof Wezilo geworben, sich dem Kaiser unterwerfen wollen, und so dürfte er ganz besonders gehaßt gewesen sein. Aber auch einen Verwandten des Grafen Dietrich, einen anderen gleichen Namens, der jenem zu Hülfe zu eilen im Begriffe stand, ereilte das gleiche Schicksal, und kaum vermochten Bischof Udo und sein Bruder sammt ihren Genossen durch die Flucht sich dem Tode zu entziehen [17]). In schauerlicher Weise war diese Zusammenkunft, die eine Beseitigung des Gegensatzes hätte bringen sollen, zu Ende gegangen, und es erschien ganz begreiflich, daß die kaiserlich gesinnten Theilnehmer an der Versammlung nach diesen Vorgängen unter den Sachsen schleunig, von Angst vor Nachstellungen erfüllt, ihren Weggang bewerkstelligten [18]).

Ohne Zweifel hatte nun der Legat Otto die Absicht, seine Anhänger zu beruhigen, weiterem Abfall, weiterer Zerrüttung auf seiner Seite vorzubeugen, als er, jedenfalls nicht lange nach der Versammlung, um den übeln Eindruck abzuschwächen, ein Rundschreiben, in dem er neben sich die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und anderen Besseren in Sachsen als Absender nannte, an Alle, die in Christo fromm leben und den christlichen Glauben und die Religion vertheidigen wollen, richtete [19]). Von dem Verlaufe des Gespräches

---

[17]) Ueber diese sequenti die — nach dem in n. 7 genannten sächsischen Berichte — eingetretenen Ereignisse sprechen erstlich eben diese sächsische Erzählung, besonders einläßlich über die Angeklagten und deren Verhalten, ferner der Liber de unitate ecclesiae conservanda, l. c., die Annal. Ratisbonens. major. und Bernold, Chron. Einzig der sächsische Bericht sagt, daß aus der Zusammenkunft der Saxones et Thuringi ... scituri, qui secum usque ad sanguinem resistere, si qui ab eis vellent deficere — die ganze Reihe von Gewaltthaten hervorgegangen sei; doch spricht er nur von der Ermordung des Theodericus egregie dignitatis comes. Ebenso redet Bernold bloß von diesem Grafen Dietrich, daneben von Bischof Udo — cum suis sequacibus —, daß er manus Saxonum vix evasit, eo quod contra commune votum totius Saxoniae Heinricianis se admiscuerit (der sächsische Bericht nannte auch neben dem episcopus et suus frater die eorum complices: — fugantur), und das Fragment der Reichsannalen erwähnt gleichfalls einzig den Grafen Dietrich als den prius rebellis imperatori Heinrico, der den verba Wernheris archiepiscopi folgte, so daß von den comprovinciales die invidia an ihm ausgelassen wurde. Dagegen weiß die kaiserlich gesinnte Streitschrift, die auch Dietrich's Ehe erwähnt, neben ihm von dem alter Thiedericus, suus cognatus, und daß dieser den ersten vertheidigen wollte (Cohn, Beiträge zur älteren deutschen Geschlechtskunde, hält diesen zweiten Dietrich für einen Grafen von Dassel, Forschungen zur deutschen Geschichte, VI, 562); von Udo und dessen Bruder Graf Konrad steht da, daß sie, der manus operantium iniquitatem kaum entflohen, beide post haec passi sunt adversa per provinciales patriae suae, scilicet Saxoniae.

[18]) Der Liber de unitate ecclesiae conservanda, sagt Lib. II, am Eingang von c. 19, ausdrücklich: Celebrato ... conventu episcoporum atque principum, citius abierunt catholici (sc. die kaiserlich Gesinnten) a concilio malignantium, ne forte inciderent in manus inimicorum suorum: quibus enim parcerent, qui de suorum caede quidem sociorum sese non abstinuissent (l. c., 235).

[19]) Es ist eben der in n. 7 zuerst genannte Bericht. Giesebrecht, l. c., 1263 n. 1, wendet sich mit Recht gegen Ewald, Walram von Naumburg, 61, der meint, das Schreiben habe auf dem neuen Congresse, der unter Leitung Otto's von Ostia zu Quedlinburg am 20. April stattfand, seine Publication erhalten.

zwischen den Anhängern Gregor's VII. und den Gegnern, die diese oder vielmehr die heilige Kirche Gottes gegen sich hätten, soll gesprochen werden; denn nach vielen schweren Erfahrungen stehe genügend fest, wie diese Gegner des Kreuzes Christi durch die Ausstreuung falscher Nachrichten sich bemühen, die Meinung zu verbreiten, sie seien in dieser Verhandlung nicht die Besiegten, sondern die Sieger gewesen. Zur Vernichtung dieser so deutlich erkennbaren Listen will also Otto die Gestalt der geschehenen Erörterung sowohl für diejenigen, welche nicht zugegen waren, als für die Hörer und Augenzeugen so zur Darstellung bringen, daß sie ein Urtheil sich bilden können.

So entwickelt das Schreiben zuerst jene vorher festgestellte Bedingung, daß einzig Beweise der heiligen Schriften zur Entscheidung zugelassen worden seien, und eben diese öffentlich gelesenen und ausgelegten Beweisführungen sollen hier schriftlich niedergelegt werden. Die erste Frage sei die Fernhaltung der von Gregor VII. Excommunicirten von dem Verkehre gewesen, und dafür werden die Beweise aufgeführt. Darauf folgt die Erzählung des weiteren Verlaufes der Verhandlungen bis zur Vorbringung jener zur Ueberraschung gereichenden Stelle aus Pseudoisidor, von Seite der Kaiserlichen, ohne Nennung der Schrift, aus der geschöpft wurde [20]). Dann will Otto begreiflich machen, weßhalb diese Nichterwähnung der benutzten Schrift geschehen sei: „Und das ist nicht zu verwundern; denn weder jetzt, noch von nun an werden sie jemals einen Gewährsmann für den von ihnen vorgebrachten Satz finden können, als sich selbst". Sogleich wird nämlich erklärt, daß die Stelle durch die Kaiserlichen in verfälschter Form, zur Irreleitung der Hörer, gelesen worden sei [21]).

Otto kennt nun ganz gut das Buch, aus dem Erzbischof Wezilo die vorgebrachte Stelle genommen hatte, und er stellt aus dem sechsten Capitel der „Vorrede" des Pseudoisidor dieselbe in den Zusammenhang seines Schreibens: „Isidor hat in der Vorrede des Buches, das er selbst aus den Decreten der Päpste sammelte, da, wo er über die Unterdrückung der Bischöfe handelte, das Capitel, von dem geredet wird, in diesen Worten hervorgeholt", worauf eben diese Erklärung der Spolieneinrede eingeschaltet ist. Aber es heißt jetzt hier, diese ganz lobenswerthe Aussage sei in der vor der Versammlung geschehenen Vorlesung unecht gemacht und verstümmelt mitgetheilt worden, und zwar in der Form: „Keiner, der seines Besitzes beraubt ist, kann vorgerufen, angeklagt, einem Urtheil unterworfen, schuldig erklärt werden". Diesen „Diebstahl" hofften

---

[20]) Vergl. die Stellen in n. 13.

[21]) Otto sagt, er wolle aus einander setzen: et qualiter ab Isidoro eadem sententia scripta sit et qualiter ab illis falsata ad subversionem audientium (hernach: Quam laudabilem scripturam scripturarum subversores pro sui negotii qualitate vitiatam atque praecipuis et honestioribus membris suis inhoneste mutilatam ... protulerunt).

dessen Urheber, ohne ertappt zu werden, vollführen zu können, weil diese Aussprüche Isidor's überhaupt nicht zu den vorzüglichen Beweismitteln zählten und deßwegen weniger im Gebrauche und mehr unbekannt seien, und so hätten sie, mittelst solcher Verdrehungen, versucht, die unerfahrene Menge zu überreden, als ob das, was da im Besonderen von den Bischöfen gesagt sei, im Allgemeinen für jedermann gelte, so daß auch Laien, die irgendwo zu Schaden kommen, deßwegen vor keine Synode dürften gerufen werden, und damit daraus erhelle, daß ihr Herr, der doch jedenfalls ein Laie sei — selbstverständlich ist Heinrich IV. gemeint —, auch nicht hätte belangt, angeklagt werden dürfen. Eben jene vier auf das Gericht sich beziehenden Ausdrücke seien durch diese Irreleitung der Ungebildeten, zu deren Verführung die ganze List geschah, so dargestellt worden, als ob sie sich nur auf das Recht des geistlichen Gerichtes bezögen, während sie doch in den allgemein alle Menschen betreffenden Gesetzen, für die weltlichen Gerichte, ebenso Platz haben könnten. Vielmehr will nun Otto, unter ausdrücklichem Hinweise auf die von dem genannten Isidor gegebene Beweisleistung, zeigen, wie die Sache eigentlich im unverfälschten Wortlaute gemeint sei, nämlich daß gewaltsam vertriebene Bischöfe nicht vor ein geistliches Gericht geladen und da dem Urtheile unterworfen werden dürfen, ehe ihnen ihr Bisthum zurückerstattet, dessen Besitz wieder gegeben worden ist, und daß das Gleiche für Laien, die im gleichen Falle sich befinden, gegenüber dem weltlichen Gerichte gelte. Die beiden Beispiele, aus dem kaiserlichen Recht, von der angeklagten Frau, und aus einem Schreiben des heiligen Papstes Leo I., die dort angeführt worden sind, werden wiederholt. Und im Weiteren lehnt dann das Schreiben, gegenüber den von gegnerischer Seite gebrachten, hier als Verdrehungen hingestellten Verwendungen, die Fassung durchaus ab, daß, wie es dort beabsichtigt wurde, ein Laie, dem etwas entzogen worden sei, vor eine Synode, vor ein geistliches Gericht niemals geladen werden dürfe. Denn — so fährt Otto fort — wenn das wahr wäre, dürfte ein Laie, wenn ihm etwas von seinem Lehen oder Besitz genommen worden ist — und wäre ihm nur ein Pferd oder ein Ochs oder ein Esel gestohlen worden —, nachher niemals, auch nicht wegen eines Meineids oder eines Ehebruchs oder einer Blutschande oder irgend eines anderen derartigen das geistliche Gericht erfordernden Verbrechens, vor eine solche richterliche Versammlung gezogen werden. Durch die Erklärung, ohne jede Beifügung: „Niemand, der seines Besitzthums beraubt ist, kann vorgeladen werden“ — haben die gegnerischen Sprecher eben nur den Satz verfechten wollen: „Also ist unser Herr nicht excommunicirt“. Damit aber ist Otto wieder am Anfang dessen, was überhaupt durch ihn als Legaten Gregor's VII. bewiesen werden sollte, angekommen: „Darauf haben wir geantwortet, nichts von diesem gehe überhaupt uns oder jene (die die Sache des Kaisers verfechtenden Sprecher) an, so daß wir über Vorrufung, Anklage oder Rechtsspruch des apostolischen Stuhles eine Prüfung anstellen

würden, weil es eben niemand erlaubt ist, über dessen Urtheil zu entscheiden oder einen Spruch zurückzuweisen; ferner: wenn zwischen Excommunicator und Excommunicirtem Erörterung geschehen solle, müsse die Angelegenheit da, wo sie begonnen hat, zu Ende geführt werden; einzig das sei unsere Sache, daß wir vor gerechter Prüfung beider Theile mit Excommunicirten nicht Gemeinschaft pflegen". Und mit nochmaliger Betonung des Umstandes, daß die Zeugnisse, auf die sich die Verfechter der Sache Gregor's VII. in den Verhandlungen stützten, von den Beweisen dunkeln und ungewissen Namens, die von den Gegnern im Munde geführt wurden, auf das deutlichste sich unterscheiden, schließt das Schreiben: „Sie selbst, Wezilo und seine Gefolgsleute, die das erfunden haben, sind als die Väter ihres Betruges zu nennen, mit jener Redewendung, nach der auch der Teufel Vater der Lüge geheißen wird".

Der Vorwurf, der hier von dem Legaten erhoben wird, daß die vorgelesene Stelle Pseudoisidor's in gefälschter Form vorgebracht worden sei, ist sicher nicht berechtigt. Dagegen hat er ohne Zweifel das Richtige getroffen, wenn er sagt, daß die Kaiserlichen auf der Versammlung nur durch die überraschende Art und Weise, wie sie diesen Satz hervorkehrten, gesiegt hätten. Denn die Bestimmung der Spolieneinrede hatte in ihrem Zusammenhange eine Bedeutung, die einzig zum Schutze der Bischöfe dienen sollte, auf Laien sich nicht ausdehnen ließ [22]).

Daß dagegen Otto zunächst mit diesem Rundschreiben viel ausgerichtet habe, ist kaum anzunehmen. Wenigstens steht fest, daß er gerade jetzt an einem Orte, wo er seinen Einfluß einwirken lassen wollte, bei Bischof Udo, nichts erreichte. Denn der nicht lange nach der Versammlung angestellte Versuch des Legaten, durch Absendung eines dringlichen Schreibens den Bischof von Hildesheim wieder von Heinrich IV. hinwegzuführen, auf die Seite Gregor's VII. zurückzubringen, mißlang. Otto begann da mit Ausdrücken vollster Anerkennung für Udo, seiner Klugheit, seiner vornehmen Geburt; aber er leugnete nicht, infolge der zwischen dem Bischof und ihm entstandenen Zwietracht gegen diesen, wie er denn von Erstaunen und Schmerz erfüllt worden sei, Tadel ausgesprochen zu haben, immerhin mit Festhaltung der Hoffnung auf eine Bekehrung. Allerdings hat er Udo schon nicht mehr zu der synodalen Versammlung

---

[22]) Sdralek vertheidigt, l. c., 6 n. 2, mit Fug, besonders gegen Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl., V, 178 ff., die Kaiserlichen, daß diese nicht eine Fälschung verübt hätten. Denn der Wortlaut stimmt insbesondere darin zum Originale, daß der Ausdruck episcopi gar nicht vorkommt, wie denn von den „Bischöfen" auch in den unmittelbar vorhergehenden Capiteln der Praefatio nirgends direct gesprochen wird. Dagegen hebt Sdralek, 10 n. 1, indem er sich hinsichtlich der rechtlichen Natur der pseudo-isidorischen Spolieneinrede auf Bruns, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, 137 ff. (besonders § 19 Speciellere Bestimmungen, 149 ff.), bezieht, hervor, daß die ganze Bestimmung als solche nur den Charakter einer eigenthümlichen politischen Maßregel zum Schutze der Bischöfe — und keiner anderen Personen — haben kann.

auf den Beginn der großen Fastenzeit eingeladen, da es allgemein hieß, er sei mit denjenigen verbunden, gegenüber welchen der Verkehr abgeschnitten sei. Dennoch ermahnt Otto nochmals nachdrücklich den Bischof, nicht sich vom einheitlichen Gefüge der Kirche, von der Genossenschaft des Körpers Christi abzutrennen, nicht jenen sich zuzugesellen, die er selbst früher mit dem Fluche belegt habe. So wünscht er, daß Udo in voller Sicherheit mit ihm und mit Bischof Burchard von Halberstadt an einem seinem Wunsche entsprechenden Orte zu einer vertraulichen Unterredung zusammenkomme, höre und sich belehren lasse, oder noch weit mehr, daß der Bischof sich zu jener Fastensynode, die nach Goslar einberufen sei, einstelle. Gehorche Udo nicht und weise er Alles ab, so bleibt nichts übrig, als daß er, mögen nun die Vertreter Gregor's VII. schweigen oder laut reden, mit den Excommunicirten Gemeinschaft behalte, da er sich ihnen gerne beigesellt und sich als vom katholischen Namen und dessen Ordnung abgetrennt betrachte: damit schloß das Schreiben. Aber augenscheinlich hat sich Udo nicht um diese Aufforderung bekümmert, und auch die in Aussicht genommene Goslarer Zusammenkunft fand jedenfalls nicht statt. Vielmehr schloß nun der Legat den Bischof völlig vom Kirchendienste aus[23]).

Udo hatte sich nach der gewaltsamen Behandlung, die er von seinen eigenen Stammesgenossen hatte erdulden müssen, zu dem Kaiser begeben, den er zu Fritzlar traf: es ist deutlich, daß Heinrich IV. dem Sitze der in Gerstungen und Berka veranstalteten Versammlung hatte näher kommen wollen und deßhalb vom Rheine ostwärts aufgebrochen war. Hier in Fritzlar versprach der Bischof nun offen seine Unterwerfung, zu dem Zwecke, wie in Sachsen sein Entschluß ausgelegt wurde, Rache für die erfahrene Beleidigung zu nehmen[24]), und bald erwies sich, wie geschickt Udo im Sinne des Kaisers unter den Sachsen zur Gewinnung von Anhängern für die kaiserliche Sache zu wirken wußte[25]).

Ueberhaupt begann nun der Kaiser, thatkräftig die günstige Wendung der Dinge, die sich bei der Lösung der engen Verbindung seiner sächsischen Gegnerschaft zu ergeben schien, auszunützen. Schon vor Beginn der Fastenzeit ließ er auf vierzehn Tage nach dem Osterfeste eine allgemeine Synode nach Mainz laut Festsetzung seines

---

[23]) Das Schreiben an Udo — Sudendorf, Registrum, I, 56—58 — spricht von dem synodalis conventus, quem proximis diebus instantis quadragesime Deo annuente habituri sumus, ist also, da die Fastenzeit mit dem 5. März begann, einen Monat oder ein wenig darüber nach der Versammlung erlassen worden. Bernold sagt, l. c.: sedis apostolicae legatus episcopo (sc. Hildinisheimensi), cum nollet resipiscere, officium penitus interdixit.

[24]) Das bezeugt eben der sächsische Bericht, dessen Benutzung durch den Annalista Saxo und die Annal. Magdeburgens. (vergl. in n. 7) fortdauert: Nec mora, Udo episcopus hanc vindicaturus injuriam, ad Heinricum Fritislare sibi occurrentem venit, subjectionem ei firmavit.

[25]) Als Urheber der unt. bei n. 85 zu erwähnenden Vorgänge nennt der sächsische Bericht Udo: als Saxones sollicitandi ac Herimannum regem deserendi peroraturus mediator.

Papstes Clemens III. ansagen und diese Einladung ganz besonders auch den gegnerischen Bischöfen durch Botschaft zukommen, mit der Ankündigung, daß sie im Fall einer Nichtbeachtung nach dem Spruch des apostolischen Stuhles — so wie er eben in Clemens III. vertreten war — und der übrigen Bischöfe von ihren Bisthümern würden abgesetzt werden[26]). Außerdem soll Heinrich IV. nach einer sächsischen Nachricht auch daran gedacht haben, die unter seinen Feinden infolge der mißlungenen Verhandlungen entstandene Zwietracht zu einem Angriffe auf das sächsische Land auszunutzen; andererseits wird mitgetheilt, daß auch der Gegenkönig Hermann den Kampf aufzunehmen, mit den ihm treu gebliebenen Anhängern dem Kaiser entgegenzuziehen gedachte. Doch seien die beiden angesagten Heerfahrten unterblieben, weil die Zeit des beschworenen Gottesfriedens bevorstand und das Tragen der Waffen verbot[27]).

So begab sich Heinrich IV. nach Baiern, wo er zu Regensburg die Osterfeier — 20. April — beging[28]).

Aber in diesen gleichen Tagen weilte der Gegenkönig wegen des kirchlichen Festes zu Quedlinburg, und da war um ihn und sein fürstliches Gefolge, unter Führung des Legaten Otto, in der Osterwoche eine Synode der dem Kaiser feindlichen Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, die dem heiligen Petrus getreu zu sein erklärten, versammelt[29]). Von den anwesenden hohen Geistlichen sind Erz-

---

[26]) Diese Berufung bezeugen neben dem Liber de unitate ecclesiae conservanda (im Anschlusse an die Stelle in n. 18), daß dieselbe auf die secunda hebdomada post pascha geschah: secundum constitutionem sedis apostolicae, die Annal. Ratisbonens. major.: Hec (sc. die letzten Vorgänge bei der Januar-Versammlung) imperator cognoscens, ante quadragesimale tempus prefatis episcopis malis (sc. den Heinrich IV. feindseligen erronei episcopi) legatos suos mittens, eos post 14 dies paschalis festi Mogontiam ad generalem synodum venire imperavit; quod si non facerent, paenitus illos ex judicio papae Clementis et aliorum episcoporum deponendos esse ab episcopiis, interminavit (l. c.).

[27]) Wieder spricht hievon der in n. 24 citirte Bericht: Heinricus, ne sibi in tam optata oportunitate (unmittelbar voran geht die bei n. 85 folgende Ausführung) ipse deesset, expeditione indicta Saxoniam erat aggressurus. Hermannus ei cum eisdem qui sibi remanserant erat obviaturus; set utriusque collectam impedierat instans tempus, und zwar in der Ableitung des Annalista Saxo: quadragesimae, der Annal. Magdeburgens.: septuagesimae, was in Anbetracht der vorbildlichen gleichlautenden Festsetzung im Lütticher Frieden wohl das Richtige ist (für 1085 der 16. Februar) (vergl. Bd. III, S. 468, sowie S. 584 n. 76 den nachfolgenden Relativsatz). Es war unverkennbar die Folge theils der Bemühungen Erzbischof Sigewin's, theils der Sorge des Gegenkönigs Hermann auf sächsischem Boden (vergl. l. c., S. 506—508, 583), und Herzberg-Fränkel sagt mit Recht, diese Nachricht zeige, wie sehr die neue Einrichtung jetzt 1085 schon bei beiden streitenden Theilen in Uebung gewesen sei (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 138).

[28]) Diese Ergänzung des Itinerars brachten erst die Annal. Ratisbonens. major.

[29]) Die Verhandlungen der Quedlinburger Synode theilte Sdralek, l. c., 178—181, mit, und sie sind Legum Sect. IV., Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 652 u. 653, wiederholt. Fast gleichlautend enthält Bernold, l. c., 442—443, das Ganze, nur mit kleinen Abweichungen — vergl. Sdralek's parallelen Druck, l. c. —, so besonders in Beifügung des Namens

bischof Gebehard von Salzburg, Erzbischof Hartwig von Magdeburg mit seinen Sprengelbischöfen, sowie sächsische Bischöfe des Erzsprengels von Mainz[80]) genannt. Dagegen haben sich die

---

Gumpertus zu Babinbergensis clericus, der Namen Sigefridi Augustensis et Norperti Curiensis zu Wezelonis Magontini invasoris, in Weglassung des ganzen Artikels 7 betreffend Simonie: Item statutum est, ne quis deinceps emat vel vendat (etc.: nicht zu lesen), in Beifügung der Namen Ottonem Constantiensem, Burchardum Basilensem, Huozemannum Spirensem exepiscopos, item in ... Sigifredum Augustensem, Nortbertum Curiensem zu den mit dem Anathem Belegten am Schlusse. Ferner handelt die Streitschrift Liber canonum contra Heinricum quartum, c. 15, kurz von der Synode zu Chuthelinebure unter Otto: cooperantibus nullo turbine extinguendis in medio nationis pravae et perversae luminaribus, te (sc. Erzbischof Hartwig von Magdeburg) scilicet ac tui altero Iuvavensi archiepiscopo et preter Hildenesheimensem episcopis Saxoniae omnibus, preter eundem cum apostolico excoctis quasi in Chaldea fornace, worauf aus einer vollständigeren Aufzeichnung über die Synode, als sie im Uebrigen erhalten ist, die Verdammungsformel gegen Wezilo mitgetheilt ist (Libelli de lite, I, 488 u. 489). Ebenso verbreitet sich der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 22, über die infra hebdomadam pascae in castello quodam Saxoniae Quidilingeburg nomine, ubi locus est congregationis feminarum Deo servientium sub canonica institutione versammelten adversae partis episcopi cupientes hanc indictam synodum (sc. die kaiserliche zu Mainz) praeoccupare aut praevertere; denn der Verfasser stellt als Absicht fest: ut conspiratio eorum plus valeret et deciperet columbae simplicitatem, quam serpentis astutia non temerassot, daß die Versammelten den Bischof Otto von Ostia sub specie legati sedis apostolicae eingeführt hätten, und er nennt die Anwesenheit — bloß geringschätzig: Intererat etiam huic conventui — des rex Saxonum Hermann, cui ne apud suos quidem tribuebatur honor regius, sowie daß von Hermann illius synodi tractatus den Ausgang nahm, worauf in der oben im Texte eingeflochtenen Weise die Frage des verbotenen Grades der Ehe Hermann's — Artikel 13 der Verhandlungen — und weitere durch den Legaten erhobene Anklagen, deren Abwehr, die Nachgiebigkeit des Legaten vorgebracht werden; endlich ist in heftig tadelnden Worten die Verdammung Heinrich's IV., die Rechtfertigung Gregor's VII. erwähnt: agentes ipsi (sc. die Versammelten) omnia contra regulas et instituta ecclesiae, qui non convenissent ad synodum in loco celebri, in civitate scilicet episcopali, qui convénissent in festis diebus pascae, in diebus scilicet gaudii et laetitiae, ut miserias miserorum augerent, ut seditiones ac proelia renovarent, ut etiam fidem destruerent (l. c., 239). Kurz gedenkt Frutolf, im unmittelbaren Anschluß an die Stelle in n. 7, der Versammlung: Notum tamen est, quod eandem sententiam adversarii imperatoris tanto insequebantur zelo, ut, habito postmodum in Quitilingoburg concilio, ubi Otto episcopus Ostiensis interfuit legatus Hiltibrandi papae, ipsum nimium ventilantes heresim Wecilonis ipsumque (quod dictu nefas est als nachträgliche Beifügung dieses gleichen Textes A) heresiarchum appellarent, contra fidem scilicet illum dogmatizasse culpantes, quod, quamdiu quis suis spoliatus sit rebus, divinis non subjaceat legibus (das Ganze im Texte C weggelassen) (l. c.). Dann spricht noch das Auctar. Zwetlense von der unter Otto gehaltenen synodus Chutelnburch, als gerichtet contra Guezelonem Mogontinum dicentem quemlibet rebus suis exspoliatum, quicquid interim peccaverit inpune habiturum, cum ad synodum nec possit vocari, nec lege canonica judicari (SS. IX, 539).

[80]) Die Anwesenheit des Bischofs Burchard II. von Halberstadt zu Quedlinburg am 23. April bezeugt dessen nur lückenhaft erhaltene Urkunde von diesem Tage für Kloster Ilsenburg (Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, 6 u. 7, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete VI, 1), mit Nennung des episcopus sacrosanctae Romanae et apostolicae ecclesiae ac domni Gregorii septimi pape legatus. Dagegen war unter den im Berichte

Bischöfe Adalbero von Würzburg, Adalbert von Worms, Wigolt von Augsburg, Gebehard von Constanz, weil sie durch rechtsgültige Hinderung ferne gehalten waren, durch ihre Botschaft vertreten lassen[81]) und gemeldet, daß sie in Allem den Beschlüssen der Synode zustimmen würden.

Zuerst wurden, als alle Theilnehmer nach der Rangordnung ihre Plätze eingenommen hatten, die Decrete der heiligen Väter darüber, daß die erste Stelle dem apostolischen Stuhle zukomme, vorgelegt, daß es niemand jemals erlaubt sei, ein Urtheil desselben wieder zu überdenken oder über dessen Urtheil zu urtheilen, und das wurde auch durch das öffentliche Bekenntniß der ganzen Synode anerkannt und bestätigt, in der deutlichen Absicht, damit den Begünstigern des Kaisers entgegenzutreten, die die Getreuen des heiligen Petrus dazu hätten zwingen wollen, sie möchten sich anmaßen, gemeinsam mit ihnen die von Gregor VII. über Heinrich IV. verhängte Excommunication nachzuprüfen. Zwar trat jetzt ein Geistlicher der Bamberger Kirche — seinen Namen, Gumpert, hat der Chronist Bernold bewahrt — hiegegen inmitten der Synode auf, und indem er dem römischen Stuhle Abbruch thun wollte, stellte er die Behauptung auf, die römischen Päpste hätten diesen ersten Rang selbst sich zugeschrieben, nicht jedoch ihn, so daß er von anders woher zugestanden gewesen wäre, ererbt: würde freilich das Letztere der Fall sein, so schlösse das in sich, daß niemand über ihr Urtheil urtheilen dürfe, und daß sie keinem Urtheile irgendwie unterworfen wären. Doch er wurde offen von der ganzen Synode widerlegt, vorzüglich durch den Hinweis eines Laien auf das Wort des Evangeliums: „Nicht ist der Jünger über dem Meister" (Matthäus, Cap. X, Vers 24). Wie im Allgemeinen in allen kirchlichen Rangstufen zur Beobachtung empfohlen wird, daß der Höhere nicht vom Niedrigeren beurtheilt werde, wer — sagt der Bericht über die Synode — wird das dem Stellvertreter des heiligen Petrus abstreiten können, den alle Katholischen als ihren Herrn und Meister verehren?

Hier also hatte, in der unmittelbar gegen Heinrich IV., in der Bestätigung des auf demselben liegenden kirchlichen Fluches, gerichteten Abweisung, der päpstliche Legat einen vollen Sieg gewonnen. Anders dagegen gestaltete sich seine Stellung zu der Versammlung, als er nun in gewissen Dingen die sächsische hohe Geistlichkeit selbst angriff. Freilich erscheint dieser für Otto peinliche Vorgang in der Berichterstattung sehr abgeschwächt, und die

---

über die Synodalverhandlungen erwähnten suffraganei Magontiacensis ecclesie de Saxonia Udo von Hildesheim selbstverständlich abwesend.

[81]) Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien (Leipziger Dissert., 1889), 9, 90 u. 91, und mit ihm Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 134, möchten aus der Einfügung des „sehr ausführlichen und genauen Berichtes" — den aber Bernold doch auch ohne das sich verschaffen konnte — schließen, Bernold sei als Vertreter Bischof Gebehard's auf der Quedlinburger Synode gewesen.

genaue Ausführung kommt aus einer Mittheilung von gegnerischer Seite.

Danach sagte Otto zuerst: „Da ich vernehme, daß Euer König nicht in einer gesetzmäßigen Ehe lebt, sondern in einer aus der eigenen Blutsverwandtschaft geschlossenen, so spreche ich das Urtheil, daß zwischen ihm und seiner Gemahlin eine Scheidung eintrete" [32]), und nach dem Synodalberichte hätte sich jetzt Hermann erhoben und mitten in der Synode das Bekenntniß abgelegt, daß er in dieser Sache das Urtheil der heiligen Versammlung in allen Dingen beobachten werde. Aber die beiden Berichterstattungen stimmen darin überein, daß hierin der Legat nicht durchdrang, daß die Bischöfe hier auf einen Spruch sich nicht einlassen wollten, mit der Bemerkung, es sei jetzt keine Zeit für die Behandlung dieser Sache, oder, wie die amtliche Rechenschaft über die Synode in milderer Weise die Sache erklärt, weil die nach dem Gesetz erforderlichen Kläger nicht an der Synode anwesend seien, so daß die Angelegenheit nicht nach Kirchenrecht geprüft werden könne. Doch noch empfindlicher wurde der Legat — und das läßt nun der Synodalbericht gar nicht erkennen — in einer zweiten Frage zurückgewiesen. Otto sprach sich dahin aus, er halte es für gut und gerecht, daß durch die Sachsen und Thüringer die Besitzthümer der Kirchen, die sie mit Beschlag belegt hatten, eben den beraubten Kirchen und Klöstern, denen sie dargebracht und Gott geweiht gewesen seien, zurückerstattet würden; allein auch diese Meinungsäußerung mißfiel den anwesenden Bischöfen gründlich. Diese Empfindlichkeit war unter der hohen Geistlichkeit schon einmal laut geworden, als Abt Wilhelm von Hirsau es gewagt hatte, in einem Schreiben an den Gegenkönig diesen auf allerlei sittliche Gebrechen der sächsischen Geistlichen hinzuweisen, deren fleischliche Ausschreitungen und unzüchtiges Leben zu verzeigen, Hermann zur Abhülfe zu ermahnen: — nicht nur verbaten sie sich da die Anklage scharf und bezogen

---

[32]) Ueber die Gemahlin des Gegenkönigs, Sophie, vergl. schon Bd. III, S. 419, in n. 127, wo Witte's Ableitung von dem gräflichen Hause von Formbach als wahrscheinlich bezeichnet ist; immerhin läßt sich über die Verwandtschaft mit Hermann nichts beibringen, da dessen Mutter und Großmutter unbekannt sind. Den Ausgang hat man von dem Traditionsbuch des Klosters Götweih zu nehmen, wo es heißt: domina Sophya Herimanni regis relicta tradidit ad altare sancte Marie predium quoddam Meginoldi dictum (etc.), mit Otto filius eiusdem regine als erstem Zeugen (Fontes rer. Austriacarum, Zweite Abtheilung, VIII, 26). Unter völliger Zurückweisung der auch noch von H. Müller, Hermann von Luxenburg Gegenkönig Heinrichs IV. (Hallenser Dissert., 1888), 34—36, festgehaltenen Combinationen wollte Giesebrecht, III, 1179 u. 1180, in den „Anmerkungen", Sophie mit dem bairischen Herzog Heinrich V., lützelburgischen Geschlechtes, dem Bruder der Kaiserin Kunigunde, als Stammvater, zusammenbringen. Aber Witte's Vorschlag verdient, wegen der jedenfalls vorliegenden Beziehungen der Familie Sophie's zu Götweih, den Vorzug. Ob die sehr vage Aeußerung der Annal. Brunwilarens., a. 1080: Saxones Herimannum ... non multo post ob insolentiam morum abiciunt (SS. XVI, 725) mit diesem conjugium ex consanguinitate sociatum irgend etwas zu schaffen hat, ist nicht zu sagen.

sich auf das gute Zeugniß des Erzbischofs Gebehard, des Bischofs Adalbert von Worms, die unter ihnen gelebt, sondern sie gaben auch Wilhelm zu erkennen, er habe als Abt gegen die ihm vorgesetzten Bischöfe nichts vorzubringen und möge den Finger auf den Mund legen[38]) — jetzt war diese heftige Stimmung augenschein-

[38]) Mit Giesebrecht, III, 608, der die betreffenden Schreiben „schon vor längerer Zeit“ gewechselt sein läßt, sind wohl die schon Bd. III, S. 621 u. 622, herangezogenen Mahnungen Abt Wilhelm's und die Antwort der archiepiscopi, episcopi, immo clerus Saxonicae regionis universus an den Hirsaugensis abbas (Sudendorf, l. c., 50—55) mit dieser Stimmung im sächsischen Klerus in Verbindung zu setzen. Nach der l. c. aus Wilhelm's Schreiben übersetzt eingefügten Stelle fährt nämlich der Abt gegenüber dem Gegenkönig fort: Audivi etiam, quod invitus dico, episcopos caeterosque terrae illius, ubi moramini (sc. Hermann, in Sachsen), rectores aliquantum dissolute vivere ideoque apostolice correctionis jugum et preceptum, in quantum possent, nec amare nec timere .... Contaminata est, eheu, terra in operibus eorum; nam qui lucere sicut luminaria in mundo deberent et tam opere quam verbo sonori esse precones veritatis, fornicati sunt in omnibus adinventionibus suis, spectabiles et clamosi doctores totius perversitatis. So wird Hermann gegenüber diesen tam obscenae et tam bestiales eorum voluptates ermahnt: ut nec timor nec gratia alicuius a justissimo zelo deflectere possit animum vestrum, sed cum omni festinantia tolli faciatis scandalum incontinentiae clericorum; denn Wilhelm ist nicht ohne Besorgniß: Horum, inquam, consilio vel exemplo timeo vos aliquatinus induci, ut in dictae abhominationis persecutione negligens vel remissus existatis et gravioribus plagis corripientem Domini iracundiam super vos provocetis. Die sächsische Geistlichkeit begann ihre Antwort: Epistolaris pagina, quam domino Hermanno nostro regi paternitas tua transmisit, sicut nobis diversos tuae majestatis affectus ostendit, sic in cordibus nostris affectus diversos generavit; dann beklagt sie sich, nach lauter Anerkennung des Einganges des Schreibens des Abtes, über dessen weiteren Inhalt: in fine personam secularem, superbia tumidam, crudelitate saevam, de tribunali judiciario non subditos, sed sibi prelatos inaudita temeritate damnantem deprehendimus, qui non cucullarios suos regali severitate corriperet, sed episcopos nimis audacter et inrationabiliter reprehenderet, und einzelne Ausdrücke des anklagenden Briefes werden wiederholt. Beweise für das Gesagte werden gefordert: si crimina nobis objecta manifestis rationibus potes ostendere, gratias tibi referentes parati sumus ea sub judicio tuae paternitatis emendare. Si autem vis auctorem, a quo haec, que in nos es jaculatus tela venenata, accepisti, producere, poteris a te magnam partem suspitionis auferre, ut non maliciae tuae sed simplicitati, qua facile dicenti crederes, imputemus et in nos injuste missa jacula minus moleste feramus, und so folgen weitere scharfe Vorwürfe. Die Anschuldigungen werden abgewiesen: Nam quod episcopis, qui dissolute vivant et illicita queque subditis indulgeant, imponis, quam falsum sit, a viris pluribus religiosis cognoscere poteris, quia Saltzburgensis archiepiscopus et Wormatiensis episcopus cetereque boni testimonii personae, que nostris in partibus diu fuerunt et nostram diligentiam et clericorum obedientiam cognovere, quia et nos totis viribus, ut apostolicum preceptum fieret, institimus, et illos Domini favente clementia obedientes habuimus. Quod si aliquos et ipsos paucos ab illo morbo nondum sanatos audistis, non propterea totum ordinem clericorum inverecunde blasphemare debuisti. Dabei tritt auch der Gegensatz zwischen dem ordo monachorum — dem auch manche Vorwürfe nicht erspart werden können — und den episcopi scharf hervor. Es wird dem Hirsauer Abte entgegnet: Lex precipit, ut patres honorentur, et tu patres tuos inhonorasti. Episcopi namque per consecrationem generant abbates, non abbates episcopos. Der Schluß lautet höchst meisternd: tu nihil sine verbo, id est sine ratione facias; pone digitum ori tuo!

lich wieder gereizt worden. Zudem scheuten sich die Bischöfe, die Schuldigen, welche Otto's Tadel traf, die aber zur Verstärkung des Anhangs der Kaiserfeinde auch nach Quedlinburg gekommen waren, vor den Kopf zu stoßen, Anwesende zu beleidigen, und so baten sie und die anderen sächsischen Fürsten, daß der Legat dieses und Aehnliches bei Seite lassen und nur Dinge, wie sie solche schon begonnen hätten, wo sie mit ihm eines Sinnes seien, zu behandeln: sie seien ja zusammengekommen, um die Frage zu erörtern, auf welche Weise sie ihre eigene und ihres Papstes Gregor VII. Sache vertheidigen, dessen auf König Heinrich IV. gelegte Verdammung erneuern und dem Volke anzeigen könnten, daß ein jeglicher excommunicirt sei und nicht ungetroffen bleiben könne, der irgendwie mit König Heinrich im Verkehr gewesen sei. Durch diese Vorstellungen ließ sich der Legat nach ihrem Wunsche bewegen und willigte ein: die kaiserlich gesinnte Streitschrift, die davon erzählt, vergleicht ihn da mit einem vom Winde hin und her bewegten Rohr.

Um so Größeres erreichte der Vertreter Gregor's VII. im Weiteren[34]) in jenen Fragen, wo eben die Versammelten mit ihm eines Willens waren.

Die Ordination des Eindringlings auf den Erzstuhl von Mainz, des Wezilo, überhaupt alle Ordinationen oder Weihen, die von Excommunicirten geschehen waren — der Chronist Bernold nennt da neben Wezilo noch die Bischöfe Siegfried von Augsburg, den kaiserlichen Gegner Wigolt's, und Nortpert von Cur — wurden als gänzlich ungültig erklärt und dabei die Decrete der heiligen Päpste Innocenz I., Leo I., Pelagius II., Gregor I. angerufen. Daß Wezilo besonders wegen seines Auftretens auf der vorhergehenden Versammlung, mit seiner Betonung der Spolienclausel, verhaßt war, zeigt die nächste Bestimmung, wo ausdrücklich von einer Anhängerschaft Wezilo's und seiner Genossen gesprochen wird, die behaupten, die ihres Besitzes beraubten Laien unterlägen nicht dem kirchlichen Urtheile, und sie könnten für ihre Verfehlungen nicht excommunicirt werden, die ferner sagen, daß auch Excommunicirte ohne Aussöhnung mit der Kirche wieder in dieselbe aufgenommen werden dürften: — sie wurden mit dem Anathem verdammt, und die kurz danach durch Bernhard verfaßte, gegen Heinrich IV. gerichtete Streitschrift hat die Formel dieser Verfluchung, die von Bischöfen, Aebten, auch von geringeren Personen gesprochen wurde, aufbewahrt: „Ich belege mit dem Anathem alle Ketzerei, vorzüglich jene, die Ketzerei des Wezilo und seiner Anhänger genannt wird, die neulich als Fälscher der heiligen Schrift zum Behuf der Täuschung des Volkes Gottes, zur Ausleerung der Gewalt des

[34]) Gerade auch die Anordnung im Liber de unitate ecclesiae conservanda — vergl. in n. 29 —, daß an das Zurückweichen der vento agitata harundo — Otto — gleich mit Damnaverunt iterum omnes (etc.) das Weitere angeknüpft wird, spricht für eine derartige zeitliche Folge der Verhandlungsgegenstände.

Bindens und Lösens enthüllt worden sind, indem sie gegen kirchliches Gesetz und Gewohnheit hinzufügten, daß Laien, wenn sie ihrer Besitzungen beraubt sind, den göttlichen Gesetzen nicht unterlägen und für ihre Verfehlungen nicht vor eine Synode gerufen, angeklagt, beurtheilt, verdammt werden könnten. Von diesen und allen mit ihnen Uebereinstimmenden, die durch ihre Erfindungen die Bindemittel oder die Freisprechung der heiligen Kirche und besonders des apostolischen Stuhles, ohne kirchenrechtliche Prüfung, aufheben, leugne ich nicht, daß sie Ketzer seien und verkündige sie als Lästerer des heiligen Geistes, durch den eben jene Gewalt gegeben und durch den sie geleitet wird". Außerdem wurde beschlossen, daß jeder, der von seinem weder seines Amtes noch der Communion beraubten Bischofe excommunicirt worden sei, auch wenn das ungerecht geschehen wäre, dennoch in keiner Weise wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden soll, wenn er nicht nach kirchlichem Gebrauche losgesprochen worden ist. In ähnlicher Weise beschloß auch die Synode, daß die wegen Heiligthumsschändung Excommunicirten ohne die gewohnte Wiederversöhnung, auch wenn sie schon längst zurückgegeben hätten, was sie tempelräuberisch sich angeeignet, nicht wieder aufzunehmen seien.

Weitere Bestimmungen schärften für die Priester, Diakone, Subdiakone auf alle Zeit, gemäß den Decreten der heiligen Väter, Enthaltsamkeit ein und schrieben Vermeidung der Simonie vor, ferner daß nicht Laien ohne Zulassung der rechtmäßigen Besitzer Zehnten zum Eigenthum oder auch zu Lehen sich aneignen sollten, oder es waren untergeordnetere Anordnungen, die verboten, daß Laien Tücher des Altars und heilige Gefässe berührten, oder welche die Festsetzung der Fastenzeiten im Jahresanfang und im Sommer, den Genuß gewisser Nahrungsmittel in der vierzigtägigen Fastenzeit betrafen.

Endlich folgten noch Entscheidungen zu Gunsten oder zur Verdammung von Vorstehern von deutschen und italienischen Kirchen, je nach ihrer Stellung für oder gegen Gregor VII. Die Ordination des Bischofs Gebehard von Constanz wurde durch das Urtheil der Synode bestätigt und gebilligt, ebenso Alles, was Bischof Otto als Legat während seines Aufenthaltes in Constanz angeordnet hatte. Dagegen geschah am Schluß der Synode in feierlicher Weise mit brennenden Kerzen die Verkündigung des Anathems gegen den „Ketzerfürsten" Wibert, den Eindringling auf den apostolischen Stuhl, und gegen die vom heiligen Petrus Abtrünnigen, Hugo den Weißen und Johannes von Porto, den „gewesenen Bischof", und gegen Petrus „weiland Kanzler", weiter gegen Wezilo, den Eindringling auf den Stuhl von Mainz, gegen Liemar von Bremen, Udo von Hildesheim, „die gewesenen Bischöfe", welchen Namen Bernold, mit der gleichen Bezeichnung, noch diejenigen des Otto von Constanz, des Burchard von Basel, des Huzmann von Speier, des Siegfried von Augsburg und des Nortpert von Cur hinzufügt: „gegen alle diese — sage ich — und gegen alle ihre Verbündeten

ist der unvermeidliche Spruch des Anathems verkündigt worden". Damit endet der amtliche Synodalbericht.

Eine Herausforderung ohne Gleichen war damit von Seite des päpstlichen Legaten und des Gegenkönigs gegen den Kaiser geschehen. Es war selbstverständlich, daß jetzt die schon vorher ausgeschriebene kaiserliche Versammlung zu Mainz darauf die Antwort ertheilte[35]). In äußerst ansehnlicher Zahl sah hier Heinrich IV. seine geistlichen Anhänger um sich vereinigt. Anwesend waren die als Leiter der Synode bezeichneten drei Erzbischöfe Wezilo von Mainz, Egilbert von Trier, Sigewin von Cöln. Dagegen hatte Erzbischof Liemar, der nicht selbst beiwohnen konnte, durch seine Legaten erklären lassen, daß er zu Allem, was für den katholischen Glauben und zum Frieden und der Einigkeit nützlich sein könne, seine Zustimmung gebe. Weiter waren sechszehn Bischöfe betheiligt, aus Lothringen Theoderich von Verdun, Heinrich von Lüttich, Konrad von Utrecht, aus Sachsen Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, Erpo von Münster, Folkmar von Minden, vom östlichen fränkischen Lande Ruopert von Bamberg, vom rheinischen Huzmann von Speier, aus Baiern Udalrich von Eichstädt, Meginward von Freising, Otto von Regensburg, aus Schwaben Siegfried von Augsburg — diesen und den in Mainz nicht anwesenden Eurer Bischof Nortpert hatte schon am 2. Februar Wezilo in Mainz selbst zu Bischöfen ordinirt[36]) — und Otto von Constanz; ebenso fehlten nicht der Kanzler für Italien Bischof Burchard von Lausanne und der bisherige Kanzler für Deutschland Bischof Gebehard von Prag[37]). Außerdem hatten viele Priester und Diakone sich eingefunden. Bischof Pibo von Toul, der nicht anwesend war, ließ durch Stellvertreter Zustimmung und Unterschrift geben[38]), und das Gleiche thaten die

---

[35]) Ueber die Mainzer Synode vergl. Excurs III.

[36]) Die Ordination dieser zwei prius electi durch Wezilo erwähnen die Annal. August. (l. c.), und der vom Annalista Saxo und den Annal. Magdeburgens. benutzte sächsische Bericht sagt noch ausführlicher, daß Siegfried designatus jam septimo — tenente adhuc magnam partem Augustensis episcopatus Guigone — und Nortbert designatus jam quarto (zu wenig gerechnet: vergl. Bd. III, S. 233) anno zu Mainz in purificatione sancte Marie — ab illo Mogontino: heißt es verächtlich — geweiht worden seien. Mit diesen Gegensätzen, vielleicht auch mit der Tagung der Mainzer Synode im Kloster St. Alban hing etwa auch der durch eine selbständige Nachricht der Annal. s. Albani genannte Vorgang zusammen: Godescalcus abbas deponitur, cui Adelmannus successit (SS. II, 245), eine Mittheilung, die auch in den Annalista Saxo fast gleichlautend (mit Nennung des betreffenden Klosters: sancti Albani, mit: subrogatur, statt successit) aufgenommen ist (SS. VI, 723).

[37]) Vergl. wegen Gebehard's Rücktritt vom Kanzleramte Bd. III, S. 576 n. 65. Schon das l. c., S. 581 n. 69, aufgeführte Original des Dictators Adalbero C, St. 2864, vom 16. October 1084, hatte keine Recognition mehr, so daß also eine längere Vacanz schon begonnen hatte, bis mit dem 1. Juni dieses Jahres (vergl. unt. n. 69) ein neuer Kanzler genannt wird.

[38]) Waitz scheint, als Herausgeber der Gesta episcoporum Tullensium, durch die Beifügung der Jahreszahl 1085 am Rande zu c. 48 (SS. VIII, 647)

Bischöfe Burchard von Basel und Otto von Straßburg, die wegen der ihren Kirchen grausam aufsässigen Feinde nach Hause entlassen worden waren. Von weltlichen Fürsten sind die Herzoge Wratislav von Böhmen, Friedrich von Schwaben, Liutold von Kärnten, der bairische Pfalzgraf Ratpoto, sowie Wratislav's Bruder Markgraf Konrad von Mähren genannt. Auch die Zustimmungserklärungen italienischer und französischer Bischöfe verliehen der Versammlung einen gewissen Anstrich allgemeiner Geltung. Heinrich's IV. Papst Clemens III. war durch jene drei Legaten vertreten, die schon durch die Quedlinburger Synode wegen ihres Abfalles von Gregor VII. verurtheilt worden waren, Hugo den Weißen, Johannes von Porto und den gewesenen Kanzler Gregor's VII. Petrus [39]).

Die Versammlung tagte im Kloster St. Alban in der zweiten Woche nach Ostern, also am Uebergang vom Monat April in den Monat Mai. Wie das schon in Liemar's Erklärung ausgesprochen war und wie es nachher die von kaiserlicher Seite ausgehende Streitschrift, die den einläßlichsten Bericht über die Synode enthält, nachdrücklich hervorhob, wollte Heinrich IV. die Einheit und Unzertrennbarkeit der Kirche durch diese Vereinigung der Vorsteher der vielen Kirchen zur Darstellung bringen. Drei Tage hindurch wurde, nachdem ja schon länger auch an die abgefallenen Bischöfe die Einladung ergangen war, auf deren Eintreffen gewartet und, als sie sich nicht einfanden, zu ihrer Verurtheilung geschritten. In vollem Umfang geschah diese Erklärung gegen die gesammte Gegnerschaft Heinrich's IV. Die frühere Verurtheilung und Absetzung Gregor's VII. wurde ausdrücklich erneuert und durch Unterschrift bestätigt; ebenso fand die Einsetzung Wibert's, als Papst Clemens III., ausgesprochen ihre Befestigung. Auf den Gegenkönig Hermann als auf einen Hochverräther und Feind des kirchlichen Friedens und auf alle seine Helfer und Anhänger wurden

---

zu der Nachricht: Denique videns praedictus pastor (sc. Pibo) imperialem persecutionem minime minui, sed nonnullos episcoporum per omne Theutonicorum regnum adhaerentes regi de inobedientia Romanae sedis condemnari, non tamen de sui constantia ambigebat, immo instinctu divino propter peccatorum suorum poenitentiam locum dominicae passionis adire cupiens, cum comite Conrado (vergl. Bd. III, S. 418, über diesen Grafen von Lützelburg, den Bruder des Gegenkönigs) multisque regni principibus, ducente Deo, Hierosolymam pervenit — diese Angabe über den Bischof, der per se ipsum adesse non potuit, eben mit dieser Abwesenheit wegen der Pilgerfahrt in Verbindung zu bringen. Wenn Graf Konrad wirklich im Jahre 1086 in Jerusalem starb (vergl. Browerus et Masenius, Metropolis ecclesiae Treverica, Neue Bearbeitung, ed. Ch. von Stramberg, II, 601), so könnte das auch für diese zeitliche Ansetzung sprechen.

[39]) Daß Hugo der Weiße und die zwei in Quedlinburg mit ihm Verurtheilten die Abgesandten zur Mainzer Synode waren (vergl. in Excurs III), macht Köhncke, Wibert von Ravenna, 104 u. 105, sehr wahrscheinlich (derselbe führt 101, mit n. 5, aus, daß Hugo, für den zwar allerdings erst zu 1093 ein sicheres Zeugniß vorliegt, durch Clemens III. wohl zwischen 1086 und 1089 als Cardinalbischof für Palestrina eingesetzt worden ist). Besonders bezeichnend ist, daß Urban II. wieder in J. 5403, am 8. Juli 1089, diese drei Namen — Hugo, Johannes, Petrus — zusammenfaßt (vergl. zu 1089 n. 51).

Bann und Anathem gelegt. Ganz besonders aber behandelte die Versammlung die Angelegenheit der ungehorsam weggebliebenen Erzbischöfe und Bischöfe, weil sie sich von der Gemeinschaft abgetrennt und flüchtig ihre Bisthümer im Stich gelassen oder auf dieselben unter Erregung heftiger Kämpfe in Anmaßung für sich gegriffen hatten, nur um nicht mit denjenigen, die mit dem katholischen Kaiser und dem apostolischen Stuhle — Heinrich IV. und Clemens III. — in Gemeinschaft standen, zu verkehren. Vielleicht mit Hereinziehung des Rechtsgrundsatzes, daß ohne Investitur durch den König niemand als regelmäßiger Bischof anzuerkennen sei[40]), wurden Excommunication und Absetzung dieser Vorsteher kirchlicher Sprengel ausgesprochen, ihre Kirchen als erledigt erklärt. Diese Maßregel traf zwei Erzbischöfe und dreizehn Bischöfe. Jene beiden waren Gebehard von Salzburg und Hartwig von Magdeburg; die dreizehn Bischofskirchen vertheilen sich auf Sachsen und dessen Markgebiete — sieben —, das rheinfränkische Land — zwei —, das östliche Franken — eine —, Baiern — eine —, Schwaben — zwei —, und in der Aufzählung des Berichtes, der alle nennt, folgen sie auf einander: Adalbero von Würzburg, Altmann von Passau, Adalbert von Worms, Burchard von Halberstadt, Werner von Merseburg, Gunther von Naumburg, Benno von Meißen, Hartwig von Verden, Hermann von Metz, endlich vier, von denen eigens hervorgehoben wird, sie seien nur von Einigen hinterrücks hereingebracht worden, nämlich Reinhard von Minden, Wigolt von Augsburg, Gebehard von Constanz, Heinrich von Paderborn, der als noch nicht einmal eingeführt bezeichnet wird, wobei bei jedem Namen, im Hinblick auf den kaiserlichen Inhaber des betreffenden Stuhles, der so daneben gestellte Eindringling als „der Andere" hervorgehoben wurde. Sehr wahrscheinlich wurden auch schon gleich an der Stelle dieser „Trugbischöfe", so weit nicht schon kaiserliche Inhaber der Bisthümer vorhanden waren, Ersatzmänner hier in Mainz in Aussicht genommen, deren Einsetzung dann der Kaiser zum Theil als seine selbst durchzuführende Aufgabe in Aussicht nahm[41]).

Außerdem jedoch nahm sich die Synode der Sorge für die Aufrechterhaltung des Friedens im Reiche an. Heinrich IV. hatte

---

[40]) Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 840, macht hiezu auf die Aeußerung Bischof Anselm's von Lucca in dessen Liber contra Wibertum aufmerksam, wo es heißt: Rex autem tuus sine intermissione vendit episcopatus suos, edicta proponens, ut nullus habeatur episcopus, qui a clero electus vel a populo fuerit expetitus, nisi praecesserit honor regius, quasi ipse sit huius ostii ostiarius (Libelli de lite, I, 522). Dabei ist auf das in Bd. III, S. 299 n. 115, besprochene Leonis VIII. privilegium majus, das in § 39 die Worte enthält: Sed si a cuncto populo et clero quis eligitur episcopus, nisi primum ante conspectum principis ducatur et ab eo laudetur et investituram susceperit, non consecretur (Legum Sect. IV, I, 673) hinzuweisen.

[41]) Die in Excurs III gesammelten Zeugnisse deuten solche Neubesetzungen theilweise schon an; doch werden die einzelnen Vorgänge besser nachher nach einander erwähnt, da nicht feststeht, wie viel davon schon in Mainz geordnet wurde.

an den bisherigen Einrichtungen zu diesem Behufe, des Bischofs Heinrich von Lüttich, des Erzbischofs Sigewin von Cöln, wegen seiner Abwesenheit in Italien, nur ganz mittelbaren Antheil gehabt. Jetzt dagegen wurde hier in Mainz in seiner Gegenwart der Gottesfriede für das ganze Reich durch ihn, in Gemeinschaft mit der Versammlung, zur Geltung gebracht. Es war allerdings ein Zeichen der Erschütterung der Reichsordnung, daß nicht die kaiserliche Gewalt als solche von sich aus dieses Friedensgebot aufstellte, sondern daß auf Grund einer ursprünglich nicht im deutschen Reiche entstandenen Veranstaltung kirchlicher Färbung weiter gebaut werden mußte. Wahrscheinlich kamen bei dieser Erstreckung des Gottesfriedens über das ganze Reich noch weitere Beifügungen zu der ursprünglichen Fassung der Vorschriften hinzu[42]).

---

[42]) Vergl. Bd. III, S. 467 u. 468, 508, über Heinrich's IV. Beziehungen zu den Friedensordnungen von 1082 und 1083. Frutolf bezeugt ganz bestimmt, daß diese Synode mit der pax Dei sich beschäftigte (vergl. in Excurs III), und auch Bernold's schon l. c., S. 583 n. 76, erwähntes Zeugniß von den maximae treuvae ... in toto pene Teutonicorum regno non multo post (sc. nach 1084) confirmatae gehört wohl hieher. Aber fraglich ist, in wie weit die Legum Sect. IV, I, 606—608, als Pax dioecesis Bambergensis — Weiland nahm an, diese Ordnung sei durch Bischof Ruopert, im Anschluß an Sigewin, vielleicht schon vor der Mainzer Synode, für sein Bisthum aufgestellt worden — abgedruckte Urkunde, die Pertz, Leges II, 55—58, direct als Heinrici IV. imperatoris constitutio pacis Dei edirt hatte, mit der Mainzer Versammlung in Zusammenhang zu setzen ist. Die Fassung schließt sich auf das engste an Sigewin's Friedensordnung an, doch mit gewissen Erweiterungen und Verschärfungen, der Worte des l. c., S. 508 n. 59, erörterten Inhaltes: per annum omni die dominica feriaque VI. et in sabbato zu: omnique feria V., VI., sabbato, dominica die usque ad ortum solis secundae feriae (in Art. 2), ferner in Art. 3 statt: In reliquis diebus, id est in dominicis et VI. feriis omni apostolorum vigilia cum die subsecuta ... arma ... ferre licebit jetzt: in reliquis diebus, id est dominicis, V. et VI. feria, sabbato omnique vigilia apostolorum cum die subsequenti ... non licet arma ferre nisi longe euntibus, sowie besonders in der Beifügung des ganzen Art. 16: Mercatores in itinere quo negotiantur, rustici dum rusticali operi arando, fodiendo, metendo et aliis huiusmodi operam dant, omni die pacem habeant. Mulieres autem et omnes sacris ordinibus adtitulati perpetua pace fruantur —, und ganz unleugbar ist es eben, wie in Sigewin's Urkunde, ein hoher Geistlicher, nicht etwa der Kaiser, der die Vorschriften ertheilt (unzutreffend will Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, II, 2. Aufl., 116, „für die ganze Mainzer Kirchenprovinz" hier den Cölner Gottesfrieden proclamirt sehen, und in der Abhandlung: Heinrich IV. und der Gottes- und Land-Frieden, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXI, 272, meinte er die lebhaften Aeußerungen der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 8 — SS. XII, 277 — hieher ziehen zu dürfen). Dieses Actenstück ist weder ein bloßer Entwurf, wie Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden (Göttinger Dissert., 1875), 11, 17, meinte, noch mit Giesebrecht, III, 610, und Herzberg-Fränkel, der, l. c., 138—144, sehr ausführlich von diesen Anordnungen von 1085 spricht, als die aus den Mainzer Festsetzungen hervorgegangene Aufzeichnung unmittelbar anzusehen, sondern mit Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 539 n. 2 (mit Seeliger's Ergänzungen), als die an die Mainzer Anordnungen sich anschließende Verkündigung der dort erweiterten Bestimmungen, wohl wahrscheinlich für den Bamberger Sprengel, der ähnliche in den anderen Bisthümern zur Seite gingen, da eben wirklich — mit Herzberg-Fränkel — nicht dem Kaiser, sondern den kaisertreuen Bischöfen das Verdienst

Endlich fiel auf diese Versammlung noch eine sehr wichtige Handlung des Kaisers in den Angelegenheiten Böhmen's. Einestheils traf Heinrich IV. eine Entscheidung in den Sachen des Bischofs Gebehard von Prag, des Bruders des Herzogs Wratislav, ohne daß deren Inhalt sich sicher feststellen ließe. Weiter aber erfolgte hier in Mainz eine weitreichende Bezeugung der kaiserlichen Gunst für den böhmischen Herzog, der in dieser Weise für seine bisherigen Dienste belohnt und als sicherer Bundesgenosse für den Kaiser erst recht gewonnen werden sollte. Heinrich IV. erhöhte nämlich den Rang Wratislav's zur königlichen Würde, mit dem Titel nicht nur eines Königs von Böhmen, sondern auch von Polen, und die böhmische Geschichtserzählung, die, in ihrem ganzen Inhalt allerdings vielfach wenig zutrauenswürdig, davon berichtet, sagt, in Gegenwart und mit Beistimmung aller Großen des Reiches, der Herzöge, Markgrafen, Grafen, Bischöfe, sei durch den Kaiser diese Ernennung ausgesprochen und durch dessen eigene Hand die Königskrone auf Wratislav's Haupt gesetzt worden.

Es darf gewiß nicht bezweifelt werden, daß Heinrich IV. mit großer Genugthuung auf die durch die Versammlung zu Mainz gewonnenen Erfolge blickte, und ebenso sicher machten ihre Ergebnisse auf gegnerischer Seite einen starken Eindruck. Ein Zeugniß dieser Stimmung, wie sie gerade jetzt hier verbreitet war, bietet eine eben unter diesen vorwaltenden Umständen, im Laufe des Monates Mai, neuerdings ausgeprägt feindselig gegen den Kaiser gerichtete Streitschrift. Noch später urtheilte Sigebert von Gembloux, in seinem Werke über die kirchlichen Schriftsteller, dieses Buch über Heinrich IV. zeige deutlich genug, wie sehr verhaßt der

---

überhaupt dabei zuzuschreiben ist. Vergl. auch Döberl, Monum. Germaniae selecta, III, wo, 49—51, dieser „Mainzer Gottesfriede" auch abgedruckt ist (mit 49, n., die sich auch gegen Eggert äußert). Weiter setzt Weiland, l. c., 608 u. 609, wie auch schon Pertz, l. c., 58 u. 59, gethan hatte, noch ein Juramentum pacis Dei vermuthungsweise mit der Mainzer Synode in Verbindung, das aus elf Artikeln besteht und ganz besonders den Haus- und Hoffrieden energisch wahrt (Art. 3 und 4) und der Sicherheit der viatores (Art. 8) gedenkt. Weiland wollte besonders aus Art. 6: Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur, et in eundo et redeundo pacem unusquisque habeat. Qui vero absque inevitabili necessitate se subtraxerit, si principum terrae aliquis est, X libras, si nobilis, V, si liber aut ministerialis, II, si lito aut servus, V solidos persolvat aut cutem et capillos perdat und aus Art. 11: Hic finis juramenti. Quae vero sequuntur, ore omnium laudata et in manus episcoporum promissa et banno roborata sunt: In omni pacis tempore predicto nullus arma ferat, nisi illa quam prescripsimus necessitas exigat, wegen der Erwähnung der principes terrae, weil die Androhung einer Strafe für diese sonst keinen Sinn hätte, und wegen derjenigen der episcopi, den Schluß ziehen, daß eben diese Pax Dei auf einer großen Versammlung, vielleicht des ganzen Reiches — also gerade etwa 1085 in Mainz — festgestellt worden sei. Aber Herzberg-Fränkel macht, 155—157, verschiedene Argumente geltend, die die Ansicht beweisen, daß es zutreffender ist, auf eine bestimmte zeitliche Einfügung dieses Gottesfriedens zu verzichten.

Kaiser bei den Sachsen sei. Denn der Verfasser dieses „Buchs der kirchlichen Gesetze gegen Heinrich den Vierten" war der Sachse Bernhard, der einige Zeit, etwa bis in die Sechsziger Jahre, Vorsteher der Schule von Constanz gewesen und dann, zunächst nach Hildesheim, zurückgekehrt war und sein ferneres Leben auf dem sächsischen Boden zubrachte. Viel schärfer, als das früher in seinen 1076 mit Adalbert und Bernold gewechselten Erörterungen der Fall gewesen war, sprach sich jetzt Bernhard hier im Sinne der gregorianischen Auffassung aus[48]).

Hervorgerufen war diese Kundgebung durch die in Quedlinburg gehaltene Synode, die den von Wezilo von Mainz vorgebrachten und von Bernhard als ketzerisch aufgefaßten Ausführungen sich entgegengestellt hatte, sowie durch die soeben gehaltene Synode von Mainz, die sich, wie es da heißt, gegen Gott Vater und Christus schwer verfehlt habe, indem sie ohne kanonische Prüfung die dem apostolischen Stuhle unterwürfigsten Gesalbten des Herrn

[48]) Der schon ob. S. 15 in n. 29 erwähnte Liber canonum contra Heinricum quartum wurde aus der Götweiher Handschrift zuerst durch Sdralek, l. c., 85—162, als „erste Streitschrift Altmann's von Passau", herausgegeben (vergl. dazu in den „Untersuchungen", 1 ff., eine Darstellung der ganzen Sachlage, aus der jetzt 1085 die Schrift hervorging, und den Versuch des Nachweises der Urheberschaft Altmann's, dann 38 ff. eine Würdigung des Inhaltes der Streitschrift). Doch Thaner gab, Libelli de lite, I, 472—516, unter Heranziehung eines zweiten Codex aus Admont, eine neue Ausgabe im gleichen Jahre und bewies dabei, daß nicht Altmann, sondern der schon Bd. II, S. 703 ff. (wo vergl. n. 134), 709 ff., erwähnte Bernhard, von dem Bernold, a. 1091, ausdrücklich sagt: Bernhardus ... ad venerabilem Hartvicum Magideburgensem episcopum de eadem causa (sc. wie in der l. c., S. 710 u. 711, besprochenen Schrift) magnum librum luculentissime composuit ex persona sanctae ecclesiae, in quo testimoniis sanctorum patrum omnes insidiosas cavillationes eorumdem scismaticorum prudenter annichilasse videtur (l. c., 451), der Verfasser des Buches gewesen sei (l. c., 471 u. 472, sowie Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVI, 533—540), wie denn ja auch Sigebert von Gembloux, De scriptoribus ecclesiasticis, c. 165, sein Urtheil abgab: Bernardus monachus de gente Saxonum scripsit luculento quidem, sed amaro stylo ad Hardwicum Magdeburgensem archiepiscopum librum contra Heinricum quartum huius nominis imperatorem, cuius solius verba sufficiunt omnibus ad intelligendum, quam gravis et odiosus fuerit ipse imperator Saxonibus (Fabricius, Biblioth. ecclesiast., 113). Auch daß Gregor VII. bei der Abfassung der Schrift schon nicht mehr unter den Lebenden gewesen sei — so Sdralek, 27 u. 28 —, bestreitet Thaner (l. c., 472, sowie in der „Abhandlung", l. c., 535), und Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 33—35, schließt sich, wie in allem Uebrigen, auch hinsichtlich der Zeit der Niederschreibung — Mai 1085 — Thaner's Ausführungen an. Gegenüber der 1076 — vergl. Bd. II, S. 710 u. 711 — noch zurückhaltenderen Auffassung Bernhard's charakterisirt Mirbt diese Schrift des gleichen Autors zutreffend folgendermaßen: „Es ist der wetterfeste Gregorianer, der Unbeugsamkeit und Kampfesmut gleich stark hervortreten läßt, zu einer Zeit, als die Scharen der Partei unheimlich zusammenschmolzen", und dabei geht, wie Thaner, l. c., 540, hervorhebt, in der Anwendung der Begriffe canonica lex, ecclesiastica lex, catholica lex, oder jus canonicum, Bernhard von der Ansicht aus, daß die canones ein dem weltlichen Rechte entsprechendes zusammenhängendes und einheitliches Ganzes bilden.

verurtheilte[44]), und sie richtete sich an Erzbischof Hartwig von Magdeburg, in der Art, daß in dem Eingang der „Vorrede" die Kirche selbst mit ihrem Gruß an denselben redend eingeführt erscheint[45]).

Gleich schon der Beginn dieser Vorrede erweist sich als der Ausdruck der Gesinnung, aus der die ganze Schrift hervorging: „Wohlan, betreibe, was Du betreibst, vollführe, was Du vollführst, verharre im Schutz für die Mutter, den Du angetreten hast! Du mögest stehen — ich bitte Dich — als die Mauer wohlgefügten Steines für das Haus Israel, an der der anstoßende Sturmbock dieser Unordnung wie Eis zerbersten soll". Der Muth zur Abwehr des kaiserlichen Angriffs soll in der Anhängerschaft Gregor's VII. bestärkt werden, und Hartwig wird aufgefordert, hier voranzugehen. Dann werden, nachdem in jeder Weise die Ermahnung zur muthigen Aushaltung des Kampfes wiederholt ist, die Genossen aufgezählt, die dabei dem Angeredeten zur Seite stehen werden, Erzbischof Gebehard von Salzburg, der gleich dem von Gethsemane nackt entfliehenden Jüngling entblößt der Wuth seiner Feinde sich entziehen mußte, die Bischöfe Burchard von Halberstadt mit der in Christus dem Stahle gleich gehärteten Brust, Werner von Merseburg, Hartwig von Verden, der Erwählte von Paderborn, Heinrich[46]).

Die zusammenhängende Beweisführung der Schrift selbst beginnt gleich mit dem Satze, daß der Verkehr mit einem Excommunicirten ausgeschlossen sei, und dafür werden alsbald aus den Evangelien, den Apostelbriefen, aus Augustinus, Beda Venerabilis nicht weniger als neun Belegstellen gesammelt. Wer mit einem Excommunicirten verkehrt, verfällt selbst der kirchlichen Excommunication, und ein solcher Fehlbarer empfängt zu seinem eigenen Unsegen die kirchlichen Sacramente. Auch nicht einmal mit solchen

---

[44]) In c. 15 ist die Quedlinburger Synode erwähnt, und ohne Zweifel ist die da gebrauchte Wendung: cooperantibus nullo turbine extinguendis in medio nationis pravae et perversae luminaribus — vergl. ob. S. 15 in n. 29 —, in ihrer Uebereinstimmung mit den Worten: caeli luminare lucens inextinguibiliter in medio nacionis malae atque perversae (Philipp., II, 15), in c. 1 der Epistola II. Bernhardi ad Adalbertum in der Schrift De damnatione scismaticorum (Libelli de lite, II, 29), ein Beweis für die Autorschaft Bernhard's; hernach gedenkt c. 34 — vergl. l. c. — dessen, quid peccaverit Mogontina sinodus (l. c., 488 u. 489, 503).

[45]) Die Praefatio beginnt: Verbo Dei in utero Mariae virginis concorporata et sacramentis, quae de crucifixi latere fluxerant, desponsata mater fidelium aecclesia sui adoptivo H(artwico) archiepiscopo hic affectum materni sinus, in futuro gaudium, quod veritas promisit se diligentibus (472).

[46]) Die Aufzählung der hülfreichen Bischöfe (Astabunt tibi, quos dilectus mihi — sc. der Kirche — sponsus elegit in caminum tribulationis, etc.) erinnert in dem Abschnitte über Werner: cui inter pulsandum caelos ambitiosius clamanti: Aperi! responsum est: Ingredere in requiem meam — wirklich (vergl. 473, n. 4) an Bruno's Erzählung der Flucht Bischof Burchard's (c. 83 Bruno's: vergl. Bd. II, S. 839); der Verdinensis heißt: aurem Domini precordiali conpunctione vellens, der designatus Paderbrunensis ein fasciculus mihi mirrae et thuris (473).

Menschen, die mit Excommunicirten ihrerseits verkehrt haben, ist eine Berührung gestattet. Besonders darf auch nicht von einem Priester, der in derartiger Weise mit Excommunicirten verkehrte, die Communion entgegengenommen werden; denn wer von der Einheit des Herrn abgetrennt ist, vermag den Leib des Herrn nicht mehr zu bereiten [47]). Galt das nun schon für jede von einem Priester ausgesprochene Excommunication, so ist das in viel höherem Grade der Fall, wo ein Verkehr mit dem vom apostolischen Stuhle Verurtheilten vorliegt, worunter selbstverständlich Kaiser Heinrich IV. gemeint ist; denn unter Anrufung eines Ausspruches des Papstes Agathon werden die gesetzlichen Verordnungen des apostolischen Stuhles den aus dem Munde des heiligen Petrus geflossenen ganz gleich gestellt [48]).

Eine weitere Folgerung aus diesen Voraussetzungen ist für Bernhard, daß für Alle, die von der Kirche, die den Körper Christi darstellt und das Heil in sich enthält, getrennt seien, die Möglichkeit, die Seligkeit zu erlangen, ausgeschlossen sei, mögen sie nun selbst durch Ungehorsam gegenüber den Geboten der Väter sich abgelöst haben oder durch das Urtheil einer Synode verurtheilt worden sein. So bleibt er dabei, daß Zwang zum Umgang mit Excommunicirten gleichbedeutend sei mit Leugnung Christi, mit Verzicht auf die Taufe und die übrigen Sacramente der Kirche; sonst würden besser die Kirchen geschlossen und würde die Taufe unterbleiben, da sie dem mit Willen Zuwiderhandelnden nichts nützt, und es wäre tauglicher, das Zischen der alten Schlange gar nie vermieden zu haben, als nachher wieder in ihren giftigen Rachen sich zu begeben, weil so der Mittler Gottes und der Menschen umsonst am Kreuze gestorben wäre. Allein nun werden geschichtliche Beispiele aufgesucht, um zu zeigen, wie Könige und Fürsten zur Vertilgung der Wuth der Feinde, auf den Antrieb des Herrn, sich muthig bewaffneten und auf diesem Wege siegten: Constantin und Theodosius sind so erwähnt. Und mit dem kühnsten Muth schließt Bernhard diesen Zusammenhang ab: „Indem wir bereit sind, durch Feuer und Wasser zu gehen, sind wir ganz sicher, daß wir zur Erquickung herausgeführt werden sollen, weil wir, ob wir leben, dem Herrn leben, ob wir sterben, dem Herrn sterben. Ob wir nämlich leben, ob wir sterben, sind wir des Herrn. So wird uns, die wir durch die Hoffnung, die nicht außer Fassung bringt, ermuthigt sind, kein Tod in diesem rechtgläubigen Ringkampfe, auch wenn wir sterben sollten, in Verwirrung stürzen, wenn nur das geistliche Recht bestehen bleibt [49])".

---

[47]) Diese Erörterung, daß die communicatio eorum, quos regulare damnavit judicium, ausgeschlossen sei, erfüllt cc. 1—5 (477—479).

[48]) Für die Bestimmung, daß der vom apostolischen Stuhle Verstoßene als Feind zurückzuweisen sei, folgt nach c. 6 in c. 7 eine längere Ausführung aus Pseudoisidor (479 u. 480).

[49]) Die in cc. 8 u. 9 enthaltene Ausführung (480—483) schließt mit den im Text mitgetheilten, an Roman., XIV, 8 sich anschließenden Sätzen.

Im Weiteren fängt Bernhard an, gegen Einwände zu kämpfen, die seiner Auffassung entgegen gehalten werden[50]), und als ersten greift er da die Entgegnung auf, welche fordert, daß in ungerechter Weise Excommunicirte nicht zu den Excommunicirten gezählt werden dürften. Aber er ist der entgegengesetzten Ansicht und begehrt, daß auch mit einem solchen, der in der Art ungerecht excommunicirt worden sei, der Verkehr nicht aufgenommen werden könne, ehe eine das Recht aufdeckende Prüfung von beiden Seiten stattgefunden hat und eine Wiederaufnahme des Excommunicirten durch den, welcher den Bann verhängt hatte, oder von einer höheren geistlichen Stelle eingetreten ist. Denn nach den zusammengestellten Beschlüssen von Concilien und den allerdings theilweise unechten päpstlichen Aussprüchen bleibt das ausschließende Strafurtheil, auch wenn es unberechtigt war, so lange es nicht aufgehoben ist, in Wirksamkeit[51]).

Unmittelbar tritt hernach Bernhard auf die Einrede über, die zu Gerstungen und Berka, gestützt auf die Frage der Spolien, von der kaiserlichen Seite so nachdrücklich erhoben worden war. Die Gegner — sagt Bernhard — bestreiten überhaupt, daß Heinrich IV. der Absolution bedürfe, da er weder nach Recht, noch mit Unrecht excommunicirt sei, aus dem Grunde, weil er zur Zeit der Excommunication der königlichen Gewalt in Sachsen beraubt gewesen sei, so daß also ein Strafverfahren, ehe ihm das Entzogene wieder zugestellt war, gar nicht habe eröffnet werden können, eben nach dem schon in jener Versammlung durch Erzbischof Wezilo angerufenen Satze des Pseudoisidor, neben dem auch noch der gleichfalls bei jenem Anlaß hervorgehobene sich anschließende Satz, mit der gleichen Bestimmung wegen der Frauen, angeführt wird[52]).

Zuerst strengt sich nun Bernhard, zur Widerlegung dieser Auffassung, an, um zu zeigen, daß auf diese Weise das Gift der Schlange

---

[50]) Bei der Einführung von c. 10: Reclamans adhuc pertinacia adversariorum exquisitas pretendit scripturas (483) brachte Sdralek, l. c., 28—32, zuerst (hernach wieder zu cc. 13, 14, 21, 23, 25) die Ansicht vor, auf e ne „polemische Denkschrift des Wezilo von Mainz über die Verhandlungen zu Gerstungen-Berka", als auf „eine publizistische Veranlassung zu der Stre tschrift", sei hier Bezug genommen. Allein Thaner, in der Abhandlung, l. c., 535 u. 536, sowie Mirbt, l. c., 35, legen dar, daß die Existenz einer solchen Denkschrift eine bloße Vermuthung sei, daß vollends vou einer Urheberschaft des Wezilo gar kein Beweis vorliege.

[51]) Sdralek macht zu diesen cc. 10—12 (483—486), aber überhaupt zu dem ganzen ersten Abschnitt cc. 1—12, über den Verkehr mit Excommunicirten, l. c., 42, darauf aufmerksam, daß sich diese Ausführungen mit Erzbischof Gebehard's Brief an Bischof Hermann — vergl. Bd. III, S. 355—357 — vielfach berühren, doch mit dem Unterschied in der Form, daß Gebehard seine Gedanken formal selbständiger entwickelte, während hier fast nur in wörtlichen Citaten aus den Rechtsquellen gearbeitet wird, wogegen diese Schrift, da wo sie originell erscheine, in der Form schärfer, im Gedanken extremer sich darstelle.

[52]) Vergl. ob. S. 6. Die Spolienclausel ist hier in c. 13 in den Worten: nullatenus indigere absolvi (sc. Heinrich IV.), quia nec juste nec injuste excommunicatum, quandoquidem regno Saxoniae (sc. des in Sachsen auszuübenden Königsrechts der Investitur) privatum (486) herangezogen.

sich einschleiche; denn nach dieser Lehre könnte ein seines Vermögens Beraubter ungestraft alle Verbrechen vor Gott und der Welt begehen, unter dem Vorgeben, daß er den kirchlichen Strafurtheilen bis zu seiner Herstellung im Besitze entzogen sei, und so würde die tödtliche Ketzerei begründet, die den Sündigen die Reue abrathe und der Kirche die Kraft zu binden und zu lösen ableugne. Bernhard findet in einer derartigen Erklärung des Satzes eine Aeußerung offenbaren Wahnsinns. Die Auslegung, die der gesunden Vernunft und dem vernunftmäßigen Glauben zugleich entspricht, kann nur die sein, daß niemand, der seines Vermögens beraubt ist, in Sachen dieses seines entzogenen Vermögens je vor Gericht gezogen und verurtheilt werden darf, einfach deßwegen, weil er nicht verlieren kann, was er nicht besitzt[53]). Nun ist ja auch Heinrich IV., um den es sich in der ganzen Sache handelt, nicht wegen des Sachsenreiches vor die Synode in Rom gerufen und nicht aus diesem Grunde verurtheilt worden; sondern seine Vorladung geschah, weil er Bisthümer und Abteien an Simonisten verkaufte und andere Gewaltsamkeiten gegen das kirchliche Gut beging und nicht abließ, mit Excommunicirten zu verkehren. Deßwegen mußte er gerufen, vor Gericht gestellt, verurtheilt werden[54]). So hat denn auch die Synode von Quedlinburg mit Recht die von Wezilo von Mainz vorgebrachte Behauptung, daß ein jeder, der seiner Güter beraubt sei, was er auch inzwischen gesündigt haben wird, ohne Strafe sein werde, weil er weder vor eine Synode gerufen, noch nach kirchlichem Rechte beurtheilt werden dürfe, als ketzerisch verdammt[55]).

Ueberhaupt verweilt Bernhard im Weiteren bei der Frage der Excommunication des Kaisers. Die Genossen der Verdammniß erklären, sie seien von jenem, den diese Excommunicirten, obschon er selbst vollgültig excommunicirt war, sich nach ihrem Belieben zum Papste gemacht hatten — Wibert ist natürlich darunter verstanden —, und von den ebenso excommunicirten Bischöfen dieses gleichen Gelichters, wie verächtlich gesagt wird, in die Kirche wieder aufgenommen worden. Aber das ist eine Unwahrheit; denn ein Schuldiger kann seinen Mitschuldigen weder vor Gericht ziehen, noch lossprechen, und ein in den Bann Verstrickter vermag, wenn er zu segnen meint, nur Fluch auszutheilen. Für einen jeden Einsichtigen steht fest, daß eine Lösung der Excommunicirten vom Banne einzig nach deren Reue und Besserung geschehen kann, und auch ein katholischer und mit dem Rechte der Absolution ausgestatteter Papst könnte denjenigen — Heinrich IV. ist gemeint — nicht lossprechen,

---

[53]) Bernhard kommt in c. 14 zu der Auskunft, zu den Worten des Pseudoisidor: Nullus ... suis rebus spoliatus ... accusari, vocari, judicari aut dampnari ... potest zu ergänzen: de his rebus quibus est spoliatus (487).

[54]) Am Schluß von c. 14 erklärt dann Bernhard auch noch die controversia betreffend die mulier in eodem Isidori prologo introducta (488).

[55]) Vergl. ob. S. 19 u. 20, sowie Thaner's Ausführung in der Abhandlung, l. c., 538 u. 539, gegen Sdralek, l. c., 10, 44.

der als Zertreter des kirchlichen Gesetzes sich nicht bessern will, der die von ihren Sitzen verjagten Bischöfe nicht herstellt und die Kirchen noch verwaist läßt, obschon jene mit ihren Klagen an den apostolischen Stuhl sich wandten, so daß er eben regelrecht auf der römischen Synode excommunicirt worden ist. Denn unter Berufung auf Stellen aus Augustinus wird dargethan, daß es einzig innerhalb der Kirche eine Reue geben kann, die dem Excommunicirten zur Wiederaufnahme verhilft. Wer dagegen als excommunicirter Geistlicher unversöhnt ihm untersagte Amtshandlungen verrichtet, oder wer als Gebannter innerhalb Jahresfrist nicht sich stellt, büßt das Recht, wieder in sein Amt eingesetzt oder auch nur gehört zu werden, völlig ein[56]).

Abermals will im Weiteren Bernhard Einwürfe der Gegner zurückweisen. Diese sagen, daß Heinrich's IV. Absetzung und die Lösung der Unterthanen vom Eide unberechtigte Handlungen, die nicht als nothwendig, auch als unüberlegt sich darstellten, gewesen seien, daß auch ein Beispiel ähnlicher Art in der Geschichte nicht vorhanden sei[57]). So bestrebt er sich seinerseits, zahlreiche geschichtliche Beispiele aufzuzählen, die die Angreifer, welche Gregor's VII. Vorgehen schmähen, Lügen strafen sollen, Beweise dafür, daß außer den Päpsten auch Bischöfe, bei der Vertheidigung des kirchlichen Rechtes, weder den kaiserlichen, noch den königlichen Namen in einzelnen Fällen schonten[58]).

In dem hierauf folgenden Zusammenhang tritt Bernhard auf die Stellung des römischen Papstes in der Kirche ein, „dem zu gehorchen der Schöpfer des Menschen allen Menschen befohlen hat, den in gleicher Weise der Erlöser und Verlobte der Mutter Kirche dieser voranstellte, dem er diese in dem an Petrus übergebenen Schlüssel des Himmels zur Leitung auf der Erde anvertraute". Einzig Gottes und keines Menschen Urtheil ist der Papst zu unterwerfen, und doch haben kanonisch Excommunicirte Gregor VII., der nicht von Menschen aus, sondern durch Gottes Vorausbestimmung allein auf den Stuhl Petri gesetzt worden ist, ohne ihn gehört, ohne eine geistliche Untersuchung angestellt zu haben, gegen alles kanonische Recht, verurtheilt und seiner Würde beraubt. Sogar wenn der Papst einem menschlichen Richter untergeben werden könnte, würde es Gregor VII. nicht gestattet gewesen sein, vor den Winkelversammlungen dieser Excommunicirten sich zu stellen, die, obschon so zahlreiche Kirchen des Erdkreises nichts davon wußten, vielmehr offen dagegen widerstrebten, den abwesenden Papst verurtheilten.

---

[56]) Hievon handeln cc. 16—20 (489—491).

[57]) Zu diesen cc. 21—24 (mit c. 25 beginnt die Darlegung gegen die Klage, Gregor's VII. Vorgehen gegen Heinrich IV. sei sine exemplo) (491—495) hebt Mirbt, l. c., 229, hervor, Bernhard mache hier einen schwerfälligen Eindruck, weil er sich ganz äußerlich begnüge, Kanones aufzureihen.

[58]) Sdralek, l. c., 47 u. 48, zeigt, in wie weit Bernhard hier in c. 25 (495—498) über die von Gregor VII. selbst gesammelten Beispiele — vergl. Bd. II, S. 720, Bd. III, S. 370 — hinaus weiter griff.

Dazu kommt, daß gegen Gregor VII., der schon ein Jahrzehnt ohne allen Widerspruch seinen Sitz inne gehabt hatte, nach dem Gesetz und der Gewohnheit der Kirche gar nicht vorgegangen werden durfte, und dabei handle es sich um die Inthronisirung eines seit sieben Jahren von den römischen Synoden unwiderbringlich Verurtheilten, von Seite excommunicirter Bischöfe: „Mögen sich die Gegner gegen alle Dinge wenden, den Himmel mit der Erde mischen, Göttliches mit dem Menschlichen vermengen, möge der Ofen von Babylon, der für die drei Jünglinge siebenfach heiß gemacht wurde, zur Verwandelung unserer Leiber in Asche sogar hundertfältig geheizt werden, wir werden, unserer Sache gewiß, weil dabei Christus mit uns eintritt, die aufwallende Flamme uns nur einen wehenden Thauwind entgegenfächelt, beständig sprechen: Die Bildsäule, die Nabuchodonosor aufgerichtet hat, werden wir nicht anbeten, das heißt Wibert den Ravennaten niemals für den apostolischen Herrn, sondern immer für den vollen Knecht des Teufels der Ungerechtigkeit oder vielmehr für den sichtbaren von der Unterwelt emporgetauchten Satan halten“ [59]).

So kommt die Schrift auf jene Frage nach der Gültigkeit der Sacramente der Excommunicirten, die Bernhard schon 1076 behandelt hatte [60]). Kein Excommunicirter kann ein Sacrament vermitteln. Wer von Wibert, als dem im Banne liegenden unrechtmäßigen Inhaber der päpstlichen Gewalt, ein erzbischöfliches Pallium oder überhaupt von ihm oder irgend einem durch ihn Geweihten irgend ein Stück kirchlicher Verwaltung empfangen hätte, würde das zu seiner Verfluchung, nicht zu seinem Segen erhalten haben [61]).

Alsbald gleitet im Ferneren die Rede auf die wegen ihres Anschlusses an Gregor VII. abgesetzten Bischöfe hinüber. Da sollen die, welche einen nicht leerstehenden Bischofsstuhl eingenommen und darin einen Lohn der Nichtswürdigkeit und eine Beute ihrer Verhöhnung der Kirche davongetragen haben, wissen, daß sie nicht Bischöfe, sondern in Wahrheit ketzerisch seien. Eine regelrechte Prüfung der Sache wäre erforderlich gewesen, und das kanonische Recht stellt ausdrücklich die Strafen fest, welche die ungerechten Urheber einer Verurtheilung und die Wähler und die bei der Ordination eines unregelmäßig eingeschobenen Bischofs Betheiligten treffen. Die unrechtmäßig entfernten Bischöfe bleiben Bischöfe, und die unkanonisch bestellten Eindringlinge sind nicht Bischöfe und können es auch nachher nicht werden, verlieren vielmehr auch das vorher inne gehabte kirchliche Amt [62]).

---

[59]) Hiervon handeln cc. 26 (wo im Eingang die wörtlich übersetzten Sätze) —29 (498—500). In c. 28 ist von den conventicula der excommunicati, der sibi (sc. Gregor VII.) suspecti die Rede; in c. 29 stehen die gegen Wibert gerichteten Ausrufe.

[60]) Vergl. Bd. II, S. 710 u. 711.

[61]) Bernhard kommt hier in c. 30 zuerst hierauf zu sprechen (500), kehrt aber nachher (vergl. n. 66) zu dem Thema zurück.

[62]) Das führen cc. 31—33 aus (500—502).

Nachdrücklich nennt im Folgenden Bernhard den zu allen Zeiten für den erzbischöflichen Sitz von Mainz verabscheuungswürdigen Tag, wo die Stadt den Legaten des schon seit sieben Jahren excommunicirten Eindringlings auf den päpstlichen Stuhl Schutz gewährt und ihnen bei der Untergrabung des päpstlichen Rechtes Gehorsam geleistet habe. Würde sogar ein katholischer Papst bei dieser Synode den Vorsitz gehabt haben, so hätten die Bischöfe, deren Sache da ohne eine kirchenrechtlich gültige Prüfung entschieden wurde, weder vorgerufen werden können, noch die Pflicht gehabt, sich einzufinden, da sie ihrer Sitze beraubt, alles Besitzthums baar waren und also das Recht der Spolieneinrede für sich hatten. So haben sich die Theilnehmer an dieser Synode, die gar kein Recht hatte vorzugehen und ganz unkanonisch ihre Urtheile fällte, gegen Gott und Christus schwer vergangen[68]). Wenn diese nun aber auf die große Zahl der Besucher ihrer Versammlung hinweisen, so möchte Bernhard vielmehr hervorheben, daß zwar die im Jahre 359 in Rimini gehaltene occidentalische Synode der Arianer, von über vierhundert Bischöfen besucht, wie sie war, diejenige von Nikäa an Zahl übertroffen habe, daß jedoch jetzt gegenüber jener ihrer Irrthümer wegen verworfenen Versammlung diejenige von Nikäa in der katholischen Welt in hoher Verehrung stehe, und ebenso wenig hat das wissenschaftliche Ansehen der Besucher der Mainzer Synode ein Gewicht, da die der Wahrheit entbehrende Wissenschaft der Gewähr ermangelt. Würde sogar ein Engel vom Himmel herab das Verbot, mit Excommunicirten zu verkehren, aufheben, oder würde er die Beschlüsse der Mainzer Synode gegen Gregor VII. und die gregorianisch gesinnten Bischöfe nicht verwerfen wollen, so riefe ihm Bernhard mit des Apostels Worten: „Ein Fluch bist Du!" (Galater, Cap. I, Vers 8) entgegen. Und wenn die Anhänger des Kaisers den Getreuen des Papstes Meineid und Hochverrath, gegen Heinrich IV. begangen, vorwerfen, so antwortet Bernhard, daß bei jedem Eide eines Christen für einen Herrn stets die Voraussetzung bestehe, daß dessen Inhalt nicht dem christlichen Glauben zuwiderlaufe, so daß also eidliche Verpflichtungen nie unbedingt seien, sondern stets innerhalb des katholischen sittlichen Gesetzes gehalten werden müssen; wo Ungehorsam gegen Gott entstände, da läge in Wirklichkeit der Meineid vor, und hier höre für den, der den Eid ablege, die Verpflichtung auf: „Wir würden als die Heillosesten uns selbst durch ein größeres Verbrechen, als jemals irgend ein

---

[68]) Vergl. ob. S. 22 u. 23. In c. 34 — vergl. in Excurs III — wird nun ausdrücklich die Mainzer Synode genannt: Sit ergo tibi, o sedes Mogontina, perpetim dies illa detestabilis (etc.) — und nochmals gegen den Schluß eine Anrede an die mater Mogontia (503 u. 504); in c. 35 folgt: damnatores et invasores episcopi ex conspirata manu excommunicatorum ... divinas et humanas leges confusuri in Mogontinam confluxerant sinodum (504: ebenso nennen noch cc. 36 u. 45 diese Synode in Kürze).

Meineid sein kann, verurtheilen, wenn wir Excommunicirten oder einem mit Excommunicirten Umgang Pflegenden, dem nicht einmal ein Gruß geboten werden darf, gehorchen wollten". Als Beispiel zieht dann Bernhard heran, daß der Papst den Kaiser Ludwig II. von seinem unter Zwang dem Herzog Adalgis von Benevent geschworenen Eide gelöst habe[64]).

Ebenso wendet sich Bernhard dagegen, daß von den feindlichen Anklägern in völliger Verdrehung die Schuld des inneren Krieges und aller seiner furchtbaren Uebel der päpstlichen Partei aufgebürdet werde, also durch den Urheber des Uebels dem Leidenden. Gleich gut könnte man der Geburt Christi den Kindermord des Herodes zumessen oder, daß durch den Feldzug Pippin's gegen die Langobarden Italien Ungemach verursacht wurde, dem Papste Stephan II., weil er jenen angerufen hatte, zur Last legen. Mit Worten des Hieronymus: „Wer die Bösen in dem, daß sie böse sind, schlägt, und wer zur Ursache des Tödtens hat, daß er die Bösesten schlage, ist ein Diener des Herrn", und: „Mörder und Tempelräuber zu strafen, ist nicht Blutvergießen" schließt da Bernhard[65]).

Immer noch weiter greift aber das Buch im Folgenden in der Betonung des Gedankens, daß einzig innerhalb der Kirche, die für den Verfasser mit dem Papstthum gleichbedeutend ist, das Heil gegeben sei. Bernhard ist von der festen Ueberzeugung erfüllt, daß sogar ein verbrecherischer Diener der Kirche, wenn er nur der katholischen Gemeinschaft angehört, die göttlichen Sacramente wahrhaft bereiten und in wirksamer Weise damit dienen könne, daß dagegen ein zwar durch gute Werke löblicher, aber von der Kirche ausgeschiedener Priester ganz der Kraft entbehre, etwas Geistliches in der Kirche zu vollbringen. Denn es läßt sich kein ungeheures Verbrechen denken, das nicht innerhalb der Kirche durch die heilende Kraft der Reue gebessert werden könnte; aber anderentheils kann nichts, wenn es auch noch ausgezeichnet gut wäre, außerhalb der Kirche gewonnen werden. Sogar die, welche nach übereinstimmender Auffassung nur als Gesinnungsgenossen von Excommunicirten gelten, sind unfähig, Sacramente, die den Segen in sich enthalten, zu spenden. Dabei stellt der Verfasser, wo er von den Excommunicirten spricht, daß man sie meiden müsse, stets wieder mit besonderem Abscheu Wibert in den Vordergrund, der ja auch, als Sohn der Ver-

---

[64]) Die Worte in c. 35: cum ex eorum (sc. der in n. 63 erwähnten episcopi ex ... manu excommunicatorum) numero et causam suam commendant et saltem nos admoneri postulant (504) beziehen sich eben auf die ansehnliche Zahl der Besucher der Mainzer Synode (vergl. S. 21 u. 22), und dieser Zusammenhang reicht bis zum Ende von c. 38 (508): in diesem letzteren nahm Bernhard das genannte Beispiel aus Regino, Chron., a. 872 (SS. I, 584), mit der unrichtigen Benennung des Papstes, da Hadrian II., nicht erst Johann VIII., den Kaiser vom Eide entband.

[65]) Diese an die ascribentes in hac turbulentiae procella apostolico et ei oboedientibus invasiones, rapinas, caedes sich richtende Auseinandersetzung füllt cc. 39 u. 40 (509 u. 510).

derbniß, ganz gegen alles Recht von excommunicirten Bischöfen in Rom geweiht worden sei[66]).

Endlich legt sich Bernhard die Frage vor, was denn für die im Schoß der Kirche Verharrenden zu thun sei, wenn sie sehen, daß die Bischofssitze der auf ungerechteste Weise Verstoßenen von Eindringlingen und Ketzern besetzt würden. Solche anderwärts, als durch die Pforte, Eingetretenen sind für Wölfe, nicht für Hirten zu erachten, und man muß sie fliehen, wie solche, die die Kehle zuschnüren. In den lebhaftesten ermahnenden Worten, die mit dem der Apokalypse entlehnten Hinweis auf die den Thron Gottes umgebenden Thiere abschließen, ruft das Buch am Ende zur Standhaftigkeit im Kampfe auf[67]).

— Aber noch mehr mußte das Gefühl, bedrängt zu sein, des Muthes zum Streite zu bedürfen, sich in allen Kirchen, die Gregor's VII. Sache verfochten, verstärken, als nun nach dem 25. Mai die Kunde nach Deutschland sich verbreitete, daß der nachdrücklich neuerdings in Mainz verurtheilte Papst in der Verbannung, ferne von Rom, aus dem Leben gegangen sei. Zunächst konnte dieses Ereigniß wohl nur noch zu einer weiteren Zersetzung des Zusammenhanges der Anhänger des verstorbenen Hauptes der Kirche, der ja in Sachsen schon aus einander gerissen war, führen[68]).

Zunächst nach der Mainzer Synode suchte Heinrich IV., um seinen Willen zur Durchführung zu bringen, die lothringischen Gebiete auf. Zum 1. Juni ist der Kaiser als in Metz anwesend genannt, wo er von Erzbischof Liemar, den Bischöfen Burchard von Lausanne und Theoderich von Verdun und seinem neuen Kanzler für Deutschland, Herimann, begleitet erscheint; dieser letztere begann eben jetzt zuerst in der Kanzlei thätig zu sein, ein Abkömmling des niederrheinischen mächtigen Geschlechtes von Hochstaden, aber auch mit Erzbischof Hartwig von Magdeburg verwandt, mit dem Bei-

---

[66]) Von c. 41 an, wo gleich anfangs der Einwand der Gegner: nos non minus illis excommunicatos, quia criminalibus et consuetudine peccandi item maculatos mit Entrüstung abgelehnt wird, geht diese Ausführung bis zum Ende von c. 46, wo sich Bernhard an Erzbischof Gebehard's Brief an Bischof Hermann von Metz — vergl. Bd. III, S. 530 u. 531, in n. 12 — anlehnt (510—515).

[67]) Mit cc. 47 u. 48, von denen das zweite nochmals die mater aecclesia anredet, schließt das Buch (515 u. 516).

[68]) Sehr wenig zutreffend wollte Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 315, betonen, daß der Tod Gregor's VII. mehr als alles Andere „die Rebellion" in Sachsen gelähmt habe. Das ist sicher, daß der Leiter der Quedlinburger Versammlung, der Legat Otto, dessen Auftraggeber in Gregor VII. gestorben war, weit mehr, als das Stern, in der in n. 6 genannten Dissertation, 32 u. 33, zugeben will, jetzt in seiner ganzen Thätigkeit sich gelähmt fühlte, wie er denn ja alsbald — vergl. l. c., 32 u. 33, 44 — nach Italien zurückkehrte. Dagegen hatte ja die Zersetzung unter den Sachsen schon gleich im Beginn des Jahres angefangen.

namen des „Reichen" und im Dienste der erzbischöflichen Kirche von Cöln stehend[69]).

Bischof Hermann von Metz war ohne Zweifel seit Jahren einer der hingebendsten und überzeugungstreuesten Gesinnungsgenossen Gregor's VII. unter der hohen Geistlichkeit im deutschen Reiche. Erzbischof Gebehard von Salzburg hatte ihn 1081 durch die Zusendung seines längeren Schreibens geehrt, in dem für den befreundeten Bischof die Anweisung gegeben wurde, wie er den Gegnern der Kirche Antwort zu ertheilen habe, und ebenso war Gregor VII. selbst im gleichen Jahre auf Hermann's Wunsch, um diesen in seiner Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl zu befestigen, mit einem Lob und Mahnung in sich vereinigenden Briefe an denselben hervorgetreten. Durch den Bischof von Metz war wohl die Wahl des Gegenkönigs Hermann hauptsächlich gefördert worden. Zwar hatte dann Hermann im Herbst des Jahres 1084 nach Heinrich's IV. Rückkehr nach Deutschland die Thore seiner Stadt denselben aufzuschließen, sich ihm zu unterwerfen sich gezwungen gesehen; aber daß sich Bischof Anselm von Lucca brieflich an Bischof Hermann wandte und ihn, dessen Gebet sich die Gräfin Mathilde anbefehle, um die Wahrung des Vortheils der Gräfin in ihren lothringischen Besitzungen ersuchte, sprach doch entschieden dafür, daß man unter der Anhängerschaft Gregor's VII. fortwährend auf ihn rechnete[70]).

---

[69]) Herimann ist in den Annal. Coloniens. maximi, a. 1089, bei Anlaß seiner Wahl als Erzbischof von Cöln, cognomento Dives bezeichnet, ebenso Catalogi archiep. Coloniensium: quem Divitem vocant, cuius utique divicie profuerunt ecclesiis Christi (SS. XVII, 744, XXIV, 340 u. 341). Herimann war nach Bd. II, S. 598, Vicedominus der erzbischöflichen Kirche von Cöln. Nach dem Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 26, ist er mit Erzbischof Hartwig von Magdeburg nahe verwandt gewesen: Etsi Herimannus Coloniensis episcopus pro affectu consanguinitatis, qua proxime attingebat eum (sc. Hartvigum), non est recordatus damnationis qua decessor eius Sigiwinus (sc. zu Mainz; vergl. S. 21 ff.) damnaverat eum (Libelli de lite, II, 248); doch stellt Witte, Ueber die älteren Grafen von Spanheim (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, L, 220—222), fest, daß Herimann trotz dieser Aussage nicht zu den Spanheimern, sondern zum Geschlechte von Hochstaden zu zählen ist, wie die Urkunden Hermann's bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, 161 u. 162, zeigen, wo dieser Erzbischof von Gerhardo de Hostath fratre meo redet. Jetzt, 1. Juni 1085, nennt ihn Heinrich IV. cancellarius noster Herimannus, und Herimann ist in den in n. 74 erwähnten Diplomen nach der ob. S. 21 in n. 37 genannten Vacanz der vice Wecelonis archicancellarii recognoscirende Kanzler.

[70]) Vergl. Bd. III, S. 354 ff., 368 ff., 426, 580 u. 581. Den Brief Bischof Anselm's — Sudendorf, l. c., I, 58 u. 59 — setzt Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 152, jedenfalls richtig zu 1085 „vor Sommer", da nach den Worten: rebus suis (sc. der Mathilde), maxime quia in vicinia vestra habentur — Hermann soll insbesondere die Gerichtsgefälle aus der lothringischen Herrschaft Briey an Mathilde senden — prout in vobis confidit vosque decet, providete — geschlossen werden muß, der Bischof sei zur Zeit der Abfassung des Schreibens noch in seinem Bisthum gewesen. Anselm lobt Gott, daß dieser seiner Kirche talem hoc tempore spiritum dilectionis — wie Hermann — erweckt habe, mit weiterem Preise des Bischofs. Von Mathilde heißt es: Salutat te domina M. in charitate non ficta, cuius erga te charitatis sinceritas propter

So hatte denn auch Hermann selbst augenscheinlich schon gleich erkannt, daß seines Bleibens, des öffentlich als Feind des Reiches Angeklagten und als abgesetzt Erklärten, in Metz nicht mehr sei, und er hatte sein Bisthum verlassen, so daß der Kaiser in seiner Abwesenheit eine neue Entscheidung treffen konnte. Heinrich IV., der auf das Bisthum mit Allem, was dazu gehörte, die Hand gelegt hatte, übergab nun die bischöfliche Würde an den Abt des St. Arnulf-Klosters in Metz, Walo, den früheren feurigen Verehrer Gregor's VII., der 1073 nach dessen Wahl ein Schreiben voll von Hingebung nach Rom gerichtet hatte. In den Augen der Gegner des Kaisers galt es als ein Gottesurtheil, daß bei der Weihehandlung ein peinlicher Vorgang störender Art eingetreten war, indem nämlich der dieselbe vollziehende Bischof das von Bischof Hermann bereitete heilige Salböl verschmähte und gegen Recht und Gebot das von ihm selbst herbeigebrachte in Gebrauch nahm [71]).

Auch dieser Bischof, der sich so zur Weihe Walo's herbeiließ, Theoderich von Verdun, wies in seiner Haltung gegenüber dem Papste Gregor VII. eine sehr wesentliche Veränderung auf, die sich ganz besonders in den ungünstig abgewandelten Beziehungen zur Gräfin Mathilde äußerte. Theoderich hatte 1076, nach dem Tode des Herzogs Gottfried des Buckligen von Niederlothringen, sich den

---

fidei constantiam magis magisque exuberat, et, ut perseveres usque in finem, suppliciter exorat ... Commendatque se orationibus tuis, quibus multum confidit, et per te omnibus qui tecum sunt catholicis, und daß sie Hermann bei sich erwarte: mandatum colloquium, quod per multum exoptat optatumque expostulat requirere. Nach dem Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 30: Herimannus ... et ipse, cum recessisset fugiens ab ecclesia sua, damnatus est in synodo atque depositus (Libelli de lite, II, 256) könnte sogar die Flucht des Bischofs schon vor die Mainzer Synode gesetzt werden.

[71]) Von den Vorgängen in Metz spricht Sigebert, l. c. (gleich im Anschlusse an die Stelle in Excurs III): Herimannus Mettensis, sibi absenti abjudicato episcopatu, iterum urbe pellitur. Imperator in episcopatu Mettensi unum et alterum mercennarium supposuit; sed oves Christi non audierunt vocem alienorum (l. c.). Weitere lothringische Berichte sind Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. III, c. 1: imperator ... Herimannum Mettensem episcopum hostem imperii puplicum adjudicatum, quoniam sequi contra imperatorem videbatur Gregorium, abjudicari fecit in eodem concilio (von Mainz: vergl. ob. S. 23) totoque alienari Mettensium dominio, abbate quodam Sancti Arnulfi Mettis Gualone dicto episcopo pro eo supposito (l. c.: Rudolf läßt da in c. 2 gleich sehr einläßlich, 240 u. 241, aus der Geschichte von St. Trond selbst folgen, wie der Mönch des Klosters Liupo in Ausnutzung der inimicitiae quae inter imperatorem et Herimannum Mettensem obortae fuerant, da der Kaiser auch St. Trond in manu sua hatte, jetzt dazu kam, ut suscepto dono abbatiae nostrae de manu imperatoris ... in eam introduceretur, was am 26. Mai geschah, ein Datum, das zeigt, daß schon vor dem 1. Juni, wo Heinrich IV. für Metz genannt ist, Hermann's Absetzung weitere Wirkung hatte), ferner Hugonis Flaviniacens. abb. Chron., Lib. II: persequutione Heinrici tyranni Herimannus Mettim exiit, et sedem cathedrae eius Walo abbas sancti Arnulfi illicite usurpavit, worauf das mirum Dei judicium hinsichtlich des crisma ab Herimanno confectum, das der episcopus Virdunensis für die Walonis sacratio verschmähte — ne benedictionem patris (sc. Hermann's) filius impudens (sc. Walo) mereretur (SS. X, 240, VIII, 471). Vergl. über Walo's Schreiben an Gregor VII. Bd. II, S. 218—220.

Wünschen der Wittwe Mathilde, die von der Einsetzung des von ihrem verstorbenen Gemahl anerkannten Erben Gottfried von Bouillon nichts wissen wollte, anbequemt und, unter Anerkennung der Lehensoberhoheit seines bischöflichen Stuhles, die Grafschaft Verdun an Mathilde übertragen, die damit den Grafen Albert von Namur belehnte; aber andererseits war er dadurch nicht abgehalten worden, noch im gleichen Jahre an der Seite des vom Banne getroffenen Königs Heinrich IV. in Speier, als einziger der deutschen Bischöfe, auszuharren, und er mag, freilich hierin auch wieder der Vertrauensmann der Gräfin, keinen geringen Antheil an der Herbeiführung der Aussöhnung in Canossa gehabt haben, freilich ohne dann daran, infolge seiner Gefangensetzung in Schwaben, theilnehmen zu können. Hernach diente Theoderich 1078 dem Könige wieder als einer der Gesandten zur römischen Fastensynode; doch ebenso blieb er für Lothringen der Vertrauensmann der Gräfin, und ihm scheint, sammt dem Grafen Albert, die Festhaltung der Allodialbesitzungen aus dem Erbe des Herzogs Gottfried gelungen zu sein. Mathilde schenkte dem Bischof die Abtei Juvigny und bestätigte ihm den Besitz des Castells Mérevaux und des Waldes von Woëvre, von Gütern, die schon ihr Vater Herzog Gottfried der Verduner Kirche gegeben hatte. Allein seit Theoderich mit dem Jahre 1080 sich von Gregor VII., zwar nicht ohne Schwankungen in seiner Haltung, so in der Behandlung der Wahl und Weihe Erzbischof Egilbert's, abzuwenden anfing und seit er endlich so entschieden für Heinrich IV. sich erklärte, daß dieser gerade ihn unter den Bischöfen des Reiches mit der Zusendung des Berichtes über die Erfolge in Rom 1084 beehrte, waren selbstverständlich auch seine Beziehungen zu Mathilde gänzlich erkaltet. So schrack denn jetzt auch Theoderich nicht davor zurück, durch die Weihe des Gegenbischofs Walo gänzlich mit dem Anhang des römischen Papstthums zu brechen, dem kaiserlichen Papste Clemens III. seinen Gehorsam zu bekennen [72]).

---

[72]) Vergl. über Bischof Theoderich's Verhalten nach dem Tode Gottfried's Bd. II, S. 657 u. 658, sowie S. 739 u. 755, über sein Verhalten 1078 Bd. III, S. 98 ff., 104 ff. Overmann, l. c., behandelt, 193 ff., in Beilage I: Die Beziehungen der Gräfin Mathilde zu Lothringen, diese Fragen in umfassender Weise, und speciell zieht er noch, 203 u. 204, den durch Hugo von Flavigny, Lib. II (SS. VIII, 419 u. 420), eingeschalteten Brief des Erzbischofs Manasses von Reims an Gregor VII. heran, welchen er mit Dünzelmann, Forschungen zur deutschen Geschichte, XV, 527—530, in die Zeit nach Pfingsten 1078 ansetzt (doch verträgt sich mit Overmann's Annahme, Gregor's VII. so äußerst lebhafte Verfechtung der mathildischen Erbansprüche gegenüber Gottfried von Bouillon — de rejiciendo G(otefrido) heißt es im Briefe — hänge möglicherweise mit der Schenkung zusammen, in der Mathilde ihr ganzes Allod auch jenseits der Alpen dem heiligen Petrus darbrachte, die an anderer Stelle, 144, vorgebrachte, in Bd. III, S. 260, in n. 47, angenommene Ansetzung der Schenkung zu 1079 auf 1080 nicht). Die Verfügungen Mathilden's für Theoderich, die Overmann, 206 n. 1, wegen der Beifügung in St. 2883: antequam comitissa Matilda rea fuisset majestatis imperialis, sehr richtig vor Sommer 1081, und weiter vor 1080, also etwa zwischen 1078 und 1080, setzt, sind erwähnt durch Chron. s. Huberti Andaginens., c. 44: Mathildis marchissa

Der Kaiser benutzte nun auch diesen Aufenthalt in Metz, um zwischen dem Bischof und Gottfried von Bouillon, die ja jetzt beide seinem Lager angehörten, die Lothringen verwirrenden Streitigkeiten zu ordnen. Nach der Aechtung der Mathilde hatte er über alle ihre Güter das Recht der Verfügung in eigener Hand, und so gab er an Gottfried die Grafschaft Verdun[73]) und verfügte, eben am 1. Juni, über andere Abtheilungen ihrer Besitzungen zu Gunsten des Bischofs Theoderich, um seinen treuen Dienst anzuerkennen. Dieser erhielt für seine Marienkirche gerade jene Güter Mosay und Stenay, an der Maas, geschenkt, die aus dem Allod des verstorbenen Gottfried des Buckligen stammten, jedoch durch des Bischofs Hülfe zu Gunsten der Gräfin dem Erben Gottfried von Bouillon streitig gemacht worden waren, und im Weiteren bestätigte ihm Heinrich IV. die Abtei Juvigny, das Castell Mérevaux, den Wald von Woëvre, wozu noch weitere Bestätigungen anderer Güter kamen. In einer zweiten Rechtshandlung vom gleichen Tage bekräftigte der Kaiser auch noch Zurückerstattungen von Gütern, von Seite von Vassallen Theoderich's, an dessen Kirche[74]).

---

addiderat episcopo Virdunensi Juviniensem abbatiam (zwischen Nancy und Montmedy) und durch Laurentii Gesta episcopor. Virdunens., c. 8: Miroalht quoque castrum cum foreste et abbatiam Juveniaci a Mathilde marchisa requisivit (sc. Theoderich) (SS. VIII, 591, X, 495), und ebenso durch St. 2883, wo es von diesen letztgenannten Besitzungen heißt: a duce advocato et marito Godefrido matris eius ... sibi (sc. Theoderich) et ecclesiae suae traditum et investitum. Ueber Theoderich's Parteistellung seit 1079 und 1080 vergl. wieder Bd. III, S. 188, 280 u. 281, 326 u. 327, 406 u. 407, 527 (dazu S. 570 u. 571), 578 (unrichtig setzt Overmann, 207, Egilbert's Weihe auf die Mainzer Versammlung von 1085, statt in die vom October 1084). Sehr scharf spricht sich Hugo von Flavigny, Lib. II, zum Jahre 1085 über Theoderich aus, über den efferatus impetus Teoderici Virdunensis episcopi pro defendenda et attollenda parte Witberti Ravennatis heretici ... adeo ut sollempnes pro eo in aecclesia orationes diceret, sub eo ordinationes faceret, et quicquid juris sancto papae debetur, huic contra jus et fas ab omnibus exsolveretur: im Weiteren erzählt dann Hugo, wie Abt Rodulf deßwegen sein Kloster St. Vannes zu Verdun verließ und nach Dijon zum Abte Jarento mit seinen Mönchen sich begab — Ankunft am 26. März —, wobei Hugo selbst, 21 Jahre alt, betheiligt war (l. c., 468).

[73]) Vergl. Clouet, Histoire de Verdun et du pays Verdunois, II, 147 u. 148.

[74]) Daß St. 2883 nicht zu 1086, sondern hieher zu nehmen ist, darin stimmen Kilian, l. c., 104, und Overmann, 152, mit Giesebrecht, 1180, in den „Anmerkungen", ganz überein. In dieser Urkunde erscheinen die ob. S. 35 Genannten, dazu noch capellanus noster Joannes, als Intervenienten, und die Bd. III, S. 397, n. 86, aufgenommenen Erwähnungen der Aechtung der Gräfin Mathilde sind an verschiedenen Stellen in den Text eingeschaltet. Auf das Verhältniß der Orte Mosay und Stenay weist Overmann, 38 u. 208, und zu weiter genannten bestätigten Gütern ist im Texte beigefügt: ab eodem Godefrido (sc. Gottfried dem Bärtigen) datum, bei einer curtis: ... nostrae potestatis (sc. des Kaisers), proprietatis a Johanne, cuius erat beneficium, pecunia sua redemtum pro anima Henrici imperatoris nostri patris et devota interventione matris Agnetis sibi et ecclesiae suae donatum ... datum Romae ac quaesitum Sutriae et regia charta confirmatum (geht das auf den Bd. III, S. 550, erwähnten Aufenthalt in Sutri?). Ebenso gehört aber auch St. 2884,

Allerdings blieb es nun nicht lange bei der angeordneten Neubesetzung des bischöflichen Stuhles von Metz. Walo fühlte sich in seinem Gewissen beunruhigt, und so gab er schon sehr bald seinen Sitz wieder auf und unterwarf sich voll Reue in selbsterniedrigender Buße dem vertriebenen Bischof Hermann, der ihn zunächst in das Kloster Gorze wies, von wo durch dessen mitleidige Verzeihung er freilich später wieder in die Leitung seiner St. Arnulf-Abtei zurückkehren durfte. Doch setzte Heinrich IV. alsbald einen anderen Bischof an Walo's Stelle, den ältesten Sohn des Neugründers von Kloster Hirsau, des schwäbischen Grafen Adalbert von Calw, Bruno, der also, ganz abweichend von der Hingebung seines Hauses an die Sache der strengen Vorkämpfer der römischen Kirche, völlig dem Kaiser sich als Werkzeug lieh. Daß er der ihm zugewiesenen Stellung ganz unwürdig war, geht am besten daraus hervor, daß nicht bloß die kaiserfeindlichen Zeugnisse ihn als einen höchst leichtfertigen Menschen von schlechten Sitten hinstellen, sondern sogar der Verfasser einer durchaus kaiserlich gesinnten Streitschrift ihn als einen Willkürherrscher bezeichnet, der schon gleich wie ein kriegerischer Gebieter an der Spitze einer bewaffneten Schaar Geworbener in Metz eingezogen sei[75]). Der vertriebene Bischof

---

vom gleichen Tage, an diese Stelle, die Bestätigung von Antheilen an vier im unteren Mosellande liegenden Kirchen — Veldenz ist die erstgenannte —, des Beneficiums eines quidam miles suus (sc. Bischof Theoderich's) nomine Emicho, das dieser per nostram et suam (sc. Theoderich's) petitionem an die bischöfliche Kirche zurückgab, ebenso der Kirche in curte Genesy, die der miles Godebertus zurückerstattete.

[75]) Von Walo's Rücktritt und Bruno's Einsetzung spricht Rudolf, nachdem er in der Geschichte seines Klosters St. Trond in cc. 3—14 weiter ausgegriffen und am Ende von c. 14 als parallel mit den haec aliaque perplurima mala die altiorum fluctuum gravissima collisio der Mettensis aecclesia erwähnt hatte, in c. 15: Itaque Gualo ... videns quod nichil proficeret, quin immo veraciter cognoscens, quod se graviter apud homines infamasset, apud Deum condempnasset, quia scilicet illicita ascensione viventis adhuc patris sui (sc. Hermann's) cubile maculasset, poenitentia ductus ad humillimam satisfactionem Herimanno venit ... proque emendatione tam illiciti facinoris positus in coenobio Gorziensi sub disciplina, factus est custos puerorum, qui antea dicebatur episcopus Mettensium. Postea tamen vidimus eum abbatiam suam recepisse, scilicet sancti Arnulfi Mettis, compulso ad miserationem eius Herimanno episcopo super patientia humillime poenitentis. Verumtamen imperator Herimannum nec sic esse quietum sinebat; statim enim contra eum et supra eum Mettensibus alium figuravit episcopum, Brunonem scilicet filium comitis de Calveh, hominem quidem nobilem sed levissimum inque solo mendacio gravissimum, cuius frater Godefridus postea extitit comes palatinus (l. c., 246). Ebenso fährt Hugo von Flavigny nach der Stelle in n. 71 fort: Walo tamen, quia patris cubile ascendit, publicam penitentiam egit. Heinricus in loco eius Brunonem quemdam exepiscopum creavit (l. c.). Bernold spricht von dem Ereigniß, von a. 1088 zurückblickend: jam ante triennium ... Metensis inquam pseudoepiscopus penitentia ductus episcopatum dimisit, quem statim Bruno ... non minus sacrilege invasit. Nam per scismaticos intravit; danach steht noch a. 1089 über Bruno: ipsi Heinrico pro turpissimis moribus suis multum displicuit, licet ei quondam eundem episcopatum vendiderit, mit Erwähnung des pater suus Adalbertus comes (447, 448). Die Zeitangabe weist da ganz bestimmt auf 1085 zurück,

Hermann scheint zuerst noch eine kurze Zeit sich in seinem Bisthum außerhalb der Stadt gehalten zu haben; dann aber folgte er der Einladung der Gräfin Mathilde nach Italien, wo er mehrere Jahre blieb, aber vielleicht sogar noch weitere Drangsale, als Gefangener der tuscischen Gegner der Gräfin, zu erdulden hatte[76].

Jedenfalls war nun zunächst die Sache der Anhänger des soeben verstorbenen Papstes Gregor VII. in Lothringen schwer erschüttert. Hugo, der als Mönch von St. Vannes mit seinem Abte Rodulf vor Bischof Theoderich aus Verdun entfloh, schrieb später in seiner Weltchronik: „Wenn einer war, der mit Gregor in Verkehr blieb, so wurde er öffentlich mit Schimpfworten angefallen, und er wurde Ketzer, Zerstörer des Reiches, Vertheidiger des Bösen, der nicht des Lebens würdig sei, der als Meineidiger die in dem öffentlichen Unwillen liegende Ungunst auf sich ziehe, und mit einer gewissen erfundenen Bezeichnung Patariner genannt. Gefahrvolle Zeiten waren herangekommen; verdunkelt war das Antlitz der Kirche; die Söhne, die sie erzeugt hatte, erkannte sie nicht wieder, weil sie an sich selbst dieselben in feindseliger Thätigkeit erleiden mußte, und

---

ähnlich wie Sigebert — vergl. n. 71 — in diesem gleichen Jahr den unus et alter mercennarius eintreten läßt. Sehr bemerkenswerth ist das äußerst ungünstige Urtheil, das auch ein sonst so kaiserfreundlicher Mann, wie der Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda, über Bruno vorbringt, nämlich Lib. II, c. 30: Ecce quidam Brun in desertum ovile ovium non per ostium, sed aliunde ascendit et, sicut ait Dominus (Johann., X, 1), moris esse furi atque latroni, ad hoc venit, ut furtum faceret, mactaret et perderet. Nam cum non esset ecclesiastico more electus et populo Mettensis ecclesiae fuisset ignotus utpote filius cuiusdam Adalberti comitis de provincia Alamanniae, tum ille non episcopus, sed tyrannus in multitudine gravi conductorum militum ad urbem Mettensem accessit (l. c.). Bruno ist der Sohn des Bd. I, S. 489 n. 3, Bd. II, S. 97 u. 98 (dort steht in n. 108 unter den Namen der filii, in der urkundlichen Neugründung von Kloster Hirsau, Bruno voran), 526 u. 527, Bd. III, S. 32 u. 33, genannten Grafen Adalbert II. von Calw, und der als sein Bruder erwähnte Gottfried ist jener Pfalzgraf von Lothringen, der seit 1113 bis zu seinem Tode, 1131 (nach Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, Bonner Dissert., 1878, wo überhaupt 46—52, 79—82 von Gottfried handeln) oder 1133 (nach Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 504 n. 17), in dieser wichtigen Stellung sich befand und zu Heinrich's V. nächsten Vertrauten zählte. In dem unt. bei 1095 (n. 45) erwähnten Monachi exulis s. Laurentii opusculum, Gedicht IX, v. 45, ist sogar von drei Bischöfen, die gegen Hermann eingesetzt worden seien, die Rede: Tres subrogatos stravit episcopos (sc. Stephanus, Patron von Metz) (Libelli de lite, III, 634).

[76]) Nach der Erzählung Rodulf's — vergl. n. 75 — muß Hermann, als Walo vor ihm Buße that: coram omnibus majoribus et religiosioribus episcopii, noch in der Nähe von Metz gewesen sein, so daß er also erst nachher, wie Hugo von Flavigny, l. c., erzählt: post multa laboris et viae pericula ... de Langobardia, quo cum Mathilde morabatur, revocatus (Bernold wendet, l. c, a. 1088, diese Abwesenheit sogar dahin, daß Hermann eo tempore in Tuscia detinebatur in captione und potius in captione detineri, quam in scismate pro episcopo honorari catholice delegit, ähnlich a. 1089: post longam captionem: gerieth er als Schützling Mathilden's in Haft bei den kaiserlich Gesinnten?), nach Italien gegangen sein kann (Giesebrecht, III, 610, spricht von einer Flucht nach Sachsen).

jene selber erkannten die Mutter nicht wieder, die sie in vieler und wunderbarer Art und Weise betrübten und verfolgten; sie verlernten es, über ihr Schicksal sich zu betrüben. Selig die, welche in dieser Zertretung der heiligen Kirche Gottes ihre Kleider nicht beschmutzt haben; in weißen Kleidern werden sie wandeln, weil sie würdig sind" [77]).

Doch außer in Metz griff Heinrich IV. jetzt nach der Mainzer Versammlung auch in den übrigen Bisthümern, die ihre bisherigen Inhaber durch die dort ausgesprochenen Absetzungsurtheile eingebüßt hatten, nachhaltig ein [78]).

In Worms starb in diesem Jahre der Gegenbischof Thietmar, dessen Eintritt nirgends erwähnt ist, der vielleicht schon länger in seine Stellung eingesetzt worden war, und an seine Stelle trat alsbald Winither, ein Sohn des in der Grafschaft des Saargaues stehenden Sigebert von Saarbrücken und Bruder des Grafen Sigehard, seit 1077 Abt des Klosters Lorsch, nachdem sein dortiger Vorgänger Adalbert abgesetzt worden war. Winither war ein hochfahrender, auf seine adelige Herkunft stolzer Herr, der, mit seiner bisherigen Stellung nicht zufrieden, nach hohen Ehren geizte, so daß er eben, unter empfindlicher Schädigung seiner Abtei, deren Schatz er erschöpfte, durch Ausgabe von Lehen aus deren Gütern sich die Höflinge zu Freunden machte und, wie später in Lorsch trübselig aufgezeichnet wurde, auf durchaus simonistischem Wege die Nachfolge Thietmar's erlangte [79]). Für Würzburg bestimmte

---

[77]) Hugo, der — vergl. in n. 72 — selbst diese Dinge sah, schrieb das, Lib. II. (l. c., 461 u. 462). Besonders bemerkenswerth erscheint die Uebertragung des Parteinamens Paterinus nach Lothringen.

[78]) Frutolf sagt ausdrücklich, im Anschluß an die Stelle in Excurs III: Non multo post substitutis ab imperatore per parrochias abdicatorum presulibus (l. c., 206).

[79]) Die Annal. s. Albani haben in einem selbständigen Zusatz den Tod des Dietmarus Wormaciae episcopus (SS. II, 245), und Giesebrecht, III, 611, läßt diesen nur wenige Monate im Amte gewesen, also 1085 eingetreten sein, während Hauck, l. c., 841 n. 3, die Möglichkeit andeutet, daß der Gegenbischof schon länger im Amte war. Den Nachfolger erwähnt das Chron. Lauresham.: Winitherus, sive electione sive intrusione ipsi (sc. dem Abte Adalbert von Lorsch: 1075 bis 1077: — incertum quibus de causis, deponitur; set alter ei non meliori auspicio subponitur) succedens, Sigehardi videlicet comitis frater et opinati illius Adalberti, Mogontinae sedis archiepiscopi, patruus, nobilitatis suae fastu insolenter abuti cepit ... Et quoniam avaritia neque copia neque inopia minuitur, malo imbutus principio ad majora animum intendit, et Wormaciensem episcopatum symoniaco ambitu et maximo Laureshamensis aecclesiae detrimento invasit. Quem videlicet episcopatum non propter bonum opus desiderans, ut quod virtute non poterat vel quomodocumque assequeretur, omnem eiusdem monasterii ecclesiasticum thesaurum ... corrasit, exhausit, evisceravit, nec his contentus, (Aufzählung von vier Orten) inbeneficiens, palatinos sibi canes conciliavit, worauf aus der Nennung der exacti in episcopatu tres anni, verglichen mit Bernold, a. 1088: quidam Guiberti heresiarchae discipulus, videlicet Wormatiensis pseudoepiscopus, qui illam sedem per scismaticos non consecratus set execratus invasit ... episcopatum dimisit (447), das Jahr 1085 deutlich als Eintrittsjahr in das

der Kaiser als Bischof anstatt Adalbero's einen schon länger, als Leiter der Bamberger Domschule, in hoher Achtung stehenden, in seiner Lebensführung anerkannten, in den Wissenschaften, nach geistiger Begabung und Beredtsamkeit hervorragenden Mann, Meginhard. Dieser hatte es wagen dürfen, auch gegenüber seinem eigenen Bischofe, dem 1065 verstorbenen viel gepriesenen Gunther, Tadelsworte auszusprechen, und so verwarfen sogar die kaiserfeindlichen Aeußerungen ihn nicht völlig, wenn sie auch einen Trugbischof in ihm sahen: in Bildung und in Irrthum habe er gleich hervorgeragt, und eine spätere Beifügung zu einer ursprünglich nur lobenden Nennung meinte wenigstens, Meginhard wäre würdig gewesen, zu einer anderen Zeit Bischof zu sein[80]).

Auf bairischem Boden wurde die Kirche von Passau, die dem Bischof Altmann entzogen war, an den Bruder des Herzogs Liutold von Kärnten und des Abtes Udalrich von St. Gallen, den aus dem Hause Eppenstein stammenden Hermann, gewiesen, von dem schon wegen der Stellung dieser beiden Brüder der vollständige Anschluß an Heinrich's IV. Sache zu erwarten war. Die später im Kloster Götweih verfaßte Lebensbeschreibung Altmann's erzählt, wie Altmann bei seiner Vertreibung durch die Passauer Geistlichkeit mit dem Gesange des Psalmwortes (CXXIII, Vers 7): „Die Schlinge ist zerrieben, und wir sind befreit" entlassen worden sei, so habe Hermann bei seinem Empfang vernommen: „Erschienen bist Du als der Wünschenswerthe, den wir in der Finsterniß erwarteten": sie ist der Ansicht, der Teufel habe darüber in allen Gliedern Freude empfunden[81]).

Bisthum hervorgeht; dann folgt im Chron. nochmals die Erwähnung des ornatus aecclesiasticus, quem Winitherus ambitu symoniaco expilaverat et in vadia exposuerat (SS. XXI, 421, 429). Winither ist der Sohn des Bd. III, S. 220 in n. 79, genannten Grafen Sigebert, der Bruder des Grafen Sigehard, unter dessen vier Söhnen Adalbert I., Erzbischof von Mainz 1109 (1111 investirt) bis 1137, der Aelteste war. Alexander's III. Bestätigung für das 1135 gestiftete Kloster Wadgassen (vergl. eben Bd. III, l. c.), J. 13378 (Urkundenbuch der jetzt die preußischen Reg.-Bez. Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, II, 68—71), nennt als Stifter einer der bestätigten Schenkungen den Namen Sigebertus (comes) für drei sich folgende Generationen. Vergl. Kremer, Genealogische Geschichte des alten ardennischen Geschlechts, insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen zu Saarbrück (1785), 9 ff.

[80]) Frutolf führt als einzig von ihm genannten substitutus presul (vergl. n. 78) Meginhard an: conversatione probabilis, litteris etiam et ingenio atque facundia nulli pene secundus, wozu Ekkeh. Chron. univ. beifügt: dignus qui alius temporis esset episcopus (l. c.), und auch Bernold anerkennt ihn, a. 1088, als pseudoepiscopus inter scismaticos eruditione et errore praecipuus (448); an der Bd. III, S. 578, in n. 67, angemerkten Stelle nennt Bonitho den Mainardus Pabebargensis unter den regni philosophi. Die Würzburger Chronik (Ausg. von Buchholz) hat, 47, nur ganz kurz: Megenhardus Adalberoni substituitur. Vergl. Bd. I, S. 273 n. 67, 282, 454.

[81]) Die Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 15, sagt: Electi ecclesiae pastores de sedibus suis perturbantur, lupi rapaces subrogantur, wobei eben Herimannus frater ducis Liutoldi (vergl. Bd. III, S. 20 u. 21, 64) erhoben

Doch in noch viel tiefer wirkenden Zwiespalt wurde der Salzburger Sprengel durch die Doppelbesetzung des Erzstuhles geworfen. Ebenso infolge des in Mainz gefällten Urtheiles hatte nämlich Heinrich IV. den durch die Flucht des Erzbischofs Gebehard allerdings schon seit acht Jahren thatsächlich leer gewordenen Sitz in Salzburg einem aus einem bairischen Geschlechte stammenden, aus der Hofgeistlichkeit genommenen, noch in jungen Jahren stehenden Vertreter seiner Sache verliehen. Das war Berchtold, aus dem Hause Moosburg, mit dem vom Volke ihm angehängten schmutzigen Beinamen Prunzzagel, ein Bruder des sehr angesehenen Burchard. Man sagte später diesem vom Kaiser bestellten Vorsteher besonders im Kloster Admont sehr viel Böses nach: er habe den sehr reichen Kirchenschatz von Salzburg verschleudert, die Kirchengüter zersplittert, die Besitzungen und Einkünfte, vorzüglich auch von Admont, an die ihm günstig gesinnten und hülfreichen geistlichen und weltlichen Anhänger, Höhere wie Niedrigere, ausgegeben, so daß man in Admont glaubte klagen zu können, man sei fast in eine Einöde verwandelt worden. Dazu setzte Berchtold noch in dem unter Salzburg's Schutz stehenden Bisthum Gurk einen ihm nach dort laut werdenden Klagen ähnlichen Schädiger der Gurker Kirche ein, den Berchtold von Zeltschach, der das ganze Bisthum durch Ausgabe von Lehen aus dem Kirchengute vergeudet haben soll[32]). Aber

---

wurde, und beginnt c. 16 mit den Gesangstexten des clerus exultans und laetans (SS. XII, 234).

[32]) Von diesen Salzburger Vorgängen handeln die jüngere Vita des Erzbischofs Gebehard, c. 8: Rex Heinricus Perhtoldum quendam sui erroris consentaneum in cubile Salzpurgensis ecclesiae ingessit, qui et eiusdem ecclesiae thesaurum ditissimum dissipavit, et multa nostrae Admuntensis ecclesiae ornamenta cum nonnullis sanctorum pignoribus diripuit, ipsum vero locum nostrum fere ad solitudinem redegit (danach ist nur von Admont weiter die Rede), ferner die Vita Chunradi archiep. Salisburgens., c. 7, wo Berchtold als de Mosburch und frater nobilissimi principis Purchardi nomine bezeichnet ist und es weiter heißt: Hic ab imperatore Heinrico seniore superpositus Gebehardo archiepiscopo, multa in episcopatu mala commisit, faventibus sibi et cooperantibus tam principibus atque inferioris ordinis nobilibus hominibus ecclesiae, quam etiam ministerialibus et canonicis de choro. Nam sacrarium majoris ecclesiae (etc.) evertit (etc.). Redditus quoque episcopales, quos non militibus concessit, pro vanitatibus eius impignoravit (das Weitere ist chronologisch verwirrt und unbrauchbar) (SS. XI, 39, 66 u. 67); über Berchtold's jugendliches Alter vergl. die Stelle des Briefes Bischof Meginward's von Freising, in n. 102. Die Angabe der Annal. s. Rudberti Salisburgens., a. 1075: Perhtoldus Salzburgensis scismaticus sedem occupat Nonis Mai (SS. IX, 773) ist jedenfalls hieher zu ziehen (statt LXXXV wurde LXXV gelesen); denn auch die Zeitangabe stimmt zur Nachwirkung der Mainzer Versammlung. Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 62 n. 1, legt dar, daß selbstverständlich Berchtold's Einsetzung erst 1085, nicht etwa, wie irrig von Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, IV, 322, und Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1177, 41, annehmen, schon gleich nach Gebehard's Weggang 1077 geschehen sei. Auch das Chron. Gurcense, c. 1, nennt den quidam Pertoldus, qui a vulgo Prunzagel (im Hinblick auf Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Ausg., II, 1089 u. 1090, durchsichtig obscöne Beschimpfung — Annal.

die schlimmste Folge war, daß ein älterer Zwist, der schon vorher zwischen dem neuen Gegenerzbischof und dem Vassallen der Salzburger Kirche, Grafen Engelbert von Spanheim, vorhanden gewesen war, neu ausbrach und weiter sich ausdehnte. Engelbert hatte einen Bruder Berchtold's getödtet, diesen selbst mit seinen Genossen in harter Gefangenschaft gehalten, aus der sie erst durch Heinrich IV., noch in dessen Königszeit, wieder ausgelöst wurden. Schon aus diesem Grunde, dann weil Engelbert als Bruder des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg ganz zu Gebehard hielt — er war ja als Stifter des Klosters St. Paul mit Kloster Hirsau in Verbindung —, verwüstete Berchtold, als er Herr über Salzburg geworden war, dem Grafen Engelbert zustehende Landgüter in Kärnten; der Graf dagegen bemächtigte sich mit seinen Helfern der Stadt Salzburg und behauptete sich lange Zeit in deren Besitz und alles desjenigen, was dazu gehörte, so daß Berchtold sie auf keine Weise wieder gewinnen konnte. Dagegen war die äußerst feste die Stadt überragende Burg nicht in Engelbert's Hände gefallen, weil die Getreuen des Kaisers und des von ihm bestellten Erzbischofs Berchtold sie festhielten und infolge der reichlich aufbewahrten Lebensmittel auch eine längere Belagerung hier auszuhalten vermochten, so daß jedes Andrängen der Feinde abgewehrt werden konnte[83]).

Admuntens., a. 1087: Prunnizagil, SS. IX, 576) dictus est, oriundus de Mosburch, castello Bawarie (es ist also doch wohl mit Riezler, Geschichte Baierns I, 549, 857, an Moosburg an der Isar, nicht mit Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 234, an die gleichnamige Burg in Kärnten zu denken), doch irrthümlich als durch Heinrich IV. gegen Thiemo erhoben, worauf c. 2 fortfährt: Qui Pertoldus quendam alium Perhtoldum de Celsach oriundum Gurcensi ecclesie intrusit episcopum; et hic totum dilapidavit episcopatum. Sedit annis 16 (dann folgen die allodia aufgezählt, quibus sub nomine beneficiorum nudatam se gemit Gurcensis ecclesia ab eo) (SS. XXIII, 8). Wegen Berchtold's von Zeltschach vergl. von Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogthumes Kärnten, I, 2., 902 ff., wo die Einsetzung dieses Berchtold für Gurk erst zu 1095 angesetzt erscheint und die Benachtheiligung der Gurker Kirche durch seine Eingriffe näher ausgeführt wird.

[83]) Diese Kriegsereignisse, die aus der Neubesetzung des Salzburger Erzstuhls herauswuchsen, berichten einzig die Annal. Ratisbonens. major., und zwar als für diesen archiepiscopatus Noricae provintiae neu entstandene prius inauditae calamitates, que omnes fere caesaris fideles nimis perterruerunt, in Anknüpfung an die Uebertragung Salzburg's — rejecto in Mogontina synodo cum aliis episcopis Gebehardo — durch den Kaiser an den suorum quidam clericus Perhtolt dictus. Dann folgt die ganze im Texte aufgeführte Schilderung (l. c., 49 u. 50). Der hier genannte quidam preses Engilpreht nomine, miles ad hunc pontificatum (sc. Salzburg) ist schon Bd. III, S. 230 n. 93, 621, erwähnt, Graf Engelbert von Spanheim, Bruder des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg (so sagen auch diese Annalen, a. 1086, wo das Fragment leider abbricht: dictus preses Engilpreht, frater Magadapurgensis episcopi, scilicet adversarii caesaris), und Witte, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, 415 u. 416, setzt mit Recht den hohen Werth dieser sich hieraus ergebenden Aufschlüsse in das Licht. Der als castellum munitissimum juxta Juvavensem urbem situm genannte Platz ist die schon Bd. III, S. 40, erwähnte Festung Hohensalzburg.

Die Hauptanstrengung begann nun aber der Kaiser selbst ungefähr in der Mitte des Jahres[84]) gegen das sächsische Land.

Heinrich IV. hatte in sehr geschickter Weise den Boden für sein mit kriegerischer Gewalt begleitetes Erscheinen auf anderem Wege vorbereitet. Bischof Udo von Hildesheim war schon gleich, nachdem er von der mißglückten Vermittlungstagung zu Gerstungen und Berka sich zum Kaiser nach Fritzlar begeben hatte, von diesem unter Ablegung eines Eides, zur Bekräftigung der Zusicherung, beauftragt worden, sich zu seinen sächsischen Landsleuten zu begeben, um diese durch Verkündigung eines Zugeständnisses für Heinrich IV. zu gewinnen. Das war nach dem aus sächsischer Quelle stammenden Berichte[85]) die Eröffnung, daß der Kaiser, wenn die Sachsen sich zu ihm wenden und ihn die vom Vater, Kaiser Heinrich III., ererbte Herrschaft wollten genießen lassen, ihnen niemals das Recht abbrechen wolle, das sie seit der Zeit Karl's des Großen, der ihr Land erobert, gehabt hatten; dazu legten Bischöfe und weltliche Fürsten aus dem Anhange des Kaisers den Schwur ab, daß sie ihn nie gegen die Sachsen unterstützen würden, falls er jemals gegen diese Festsetzung sich verfehlen sollte. Auf diese Weise hoffte Heinrich IV. durch Udo Einfluß gewinnen und die Sachsen zum Abfall vom Gegenkönige bringen zu können, und wirklich war es dem Bischof, als er nach der empfangenen Weisung aus Hessen nach Sachsen sich begab, alsbald gelungen — vielleicht unterstützte ihn dabei auch schon Abt Hartwig von Hersfeld —, durch Mittheilung der kaiserlichen Versprechungen viele Angehörige des Stammes für den Kaiser zu gewinnen, so daß schon damals, in der Fastenzeit, wie bereits erwähnt, ein Zug nach Sachsen, zur Ausbeutung der günstigen Aenderung, geplant gewesen sein soll[86]). Die Sachsen

[84]) Daß St. 2868, eine Einschaltung in das Chron. Gozecense, Lib. I, c. 16, unecht sein muß, erhellt, abgesehen von der Datirung: Data 2. Idus Junii, a. i. D. 1085 ... Actum Quidelinburg, daraus, daß die praesentia ... Bucconis Halberstadensis episcopi, Wernheri Merseburgensis episcopi bei Heinrich IV. mit erwähnt ist (SS. X, 147). Augenscheinlich sollte das Anrecht des Kloster Gosecl auf Thondorf (bei Mansfeld) durch diese gefälschte Schenkung des Pfalzgrafen Friedrich erhärtet werden (vergl. Kurze, Zur Kritik des Chronicon Gozecense, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XII, 202). Dagegen hält Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, I, 200, die Urkunde für echt, und Bucco und Werner seien Zeugen der Handlung des Pfalzgrafen Friedrich, der Schenkung des Gutes zu Riendorf an Kloster Goseck, gewesen, die dann Heinrich IV. in seine Confirmationsurkunde mit aufgenommen habe.

[85]) Die Quelle hiefür ist wieder der in n. 7 genannte sächsische Bericht, der hier ganz zu Grunde gelegt ist, über den Excurs II weiter handelt. Als eine der Forderungen der Sachsen, die der Kaiser im Besonderen einräumt, ist genannt: si quisquam suorum (sc. der Leute des Kaisers) cum aliquo de Saxonibus contra regem ageret, ipse (sc. Heinrich IV.) a die facte sibi proclamationis infra sex septimanas digna illud emendatione conponeret, wobei die Erinnerung an den für die Sachsen so aufregenden Proceß Heinrich's IV. gegen Herzog Otto 1070, mit den induciae in sex ebdomadas, mag betont worden sein (vergl. Bd. II, S. 15 n. 26, wozu unt. in Excurs II).

[86]) Vergl. ob. S. 14. Sieber, l. c., 14 n. 4, verweist hinsichtlich Hartwig's richtig auf den Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 28:

— so klagt die aus ihrem Lande hervorgegangene Erzählung dieser Dinge — folgten den Verlockungen, die ihnen entgegengebracht wurden, und fanden, der Kaiser habe sich sichtlich, nachdem er die Kraft des Stammes an sich selbst erfahren, gebessert, so daß niemand unter ihnen davon einen Vortheil hätte, wenn jener des angestammten Königthums beraubt würde: dadurch daß er sie hinsichtlich der Aufrechthaltung ihres guten alten von den Vätern ererbten Rechtes beruhigt habe, sei jeder Grund weggefallen, den Krieg fortzusetzen, da sie ja dasjenige, wofür sie gekämpft, erreicht hätten. Sehr bemerkenswerth ist der Wortlaut der von höchster Unzufriedenheit erfüllten Schilderung des sächsischen kaiserfeindlichen Berichterstatters. Er sagt: „Zu dieser Zeit würdest Du ein unwiderruflich verändertes Antlitz in Sachsen sehen. Die nämlich, welche vorher versichert hatten, daß sie einzig für den Schirm des apostolischen Stuhles sich Heinrich gegnerisch gezeigt hätten, die geschworen hatten, daß sie niemals mit ihm in Verkehr treten wollten, wenn er nicht durch den, der ihn mit dem Banne belegt, nämlich den Papst Gregor den siebten dieses Namens, wieder aufgenommen worden wäre, stehen jetzt nicht bloß durch zahlreiche Botschaften mit Heinrich im Verkehr, indem sie schon eben diesen gewaltsam vertriebenen Papst, ihren unmenschlich verlassenen König Hermann vergessen haben; sondern sie nennen jenen auch Kaiser, obwohl er von einem Excommunicirten geweiht ist, indem Einer dem Anderen in der Aufsuchung seines Wohlwollens zuvorkommt und jeder der Ansicht ist, er stehe sich selber im Wege, wenn er nicht Heinrich, der sich schon Sachsen's und des ganzen Umfanges des deutschen Reiches bemächtigen werde, bei dessen Herstellung in der Gewalt sich zum Schuldner machen würde. Indem also fast ganz Sachsen in die Verschwörung eintritt, fordert es mit ebenso großem Eifer den Excommunicirten wieder zurück, wie es früher den noch nicht Excommunicirten mit Ungestüm hinausgetrieben hat. Wohl widersprechen laut die Erzbischöfe mit den Bischöfen; aber den Tauben wird eine Fabel erzählt[87]), da eben damals, nach dem Tode derjenigen, die kräftigen Alters und Geistes waren, nämlich Otto's, der Herzog von Baiern war, des Markgrafen Udo, des Grafen Dietrich, die sächsischen Fürstenthümer der schwankenden Jugend zugefallen sind"[88]). So einseitig diese Beurtheilung der ganzen Sachlage lautet, indem sie außerdem gewisse wohl recht gewichtige Erwägungen der Fürsten, so wegen der von Otto von Ostia in Quedlinburg zurückgeforderten Kirchengüter[89]), übergeht,

---

Hartvigus ... perfecit ex industria sapientis ingenii, scilicet ut divideretur unitas perversorum, cum non posset per disciplinam rei militaris emolliri duritia Saxonum vel rescindi societas Thuringorum (l. c., 249 u. 250).

[87]) Citat aus Horaz, Epistolae, Lib. II, Epist. I, v. 199 u. 200: narrare ... asello fabellam surdo.

[88]) Vergl. Bd. III, S. 503, mit n. 49, ob. S. 8.

[89]) Hauck, l. c., 841 n. 7, macht mit vollem Recht darauf aufmerksam, daß die von den Bischöfen sofort in ihrer gefährlichen Tragweite erkannte

sie bietet doch ein sehr ausdrucksvolles Bild der gründlichen Verschiebung der Dinge in Sachsen, und in der zuletzt hier erwähnten Beleuchtung des Wechsels in den fürstlichen Häusern ist zudem noch die Aufzählung durchaus nicht vollzählig; denn das Verbrechen, durch welches der junge Sohn des sächsischen Pfalzgrafen Friedrich aus dem Hause Goseck, der dem Vater gleichnamige Friedrich von Putelendorf, am 5. Februar aus dem Leben geräumt worden war — Graf Ludwig von Thüringen, der dann Friedrich's schöne Wittwe Adelheid, die nur vier Jahre in erster Ehe gelebt, zur Frau nahm, wurde offen als Anstifter des Mordes bezeichnet [90]) —, ist da gar nicht genannt.

Forderung des Legaten in Quedlinburg die weltlichen Fürsten bedenklich machen, sie zum Friedensschluß mit Heinrich IV. geneigt stimmen mußte.

[90]) Von diesem Friedrich, Sohn des Pfalzgrafen Friedrich (II.), aus dem Hause Goseck, des Bruders des Erzbischofs Adalbert, sagt das Chron. Gozecense, Lib. I, c. 14: Fridericus (eben Friedrich II.) ... filium procreaverat, quem sicut diviciarum, sic etiam nominis sui heredem exoptavit, unde Fridericum nuncupavit. Cui, cum vix pueriles annos transcendit, filiam Udonis marchionis de Aleslephe conjugem sociavit. Haec Adelheit fuit dicta, tam genere nobilissima quam forma pulcherrima (vergl. Bd. II, S. 513 n. 81, Bd. III, S. 503 n. 49, über diese Tochter des Grafen Udo — II. — von Stade, Markgrafen der sächsischen Nordmark), worauf c. 15 fortfährt und die an diesem junior palatinus Fridericus, dum acceptae conjugis vix annis quatuor amplexibus frueretur, vollzogene Mordthat — juxta curtim suam Ciplice dictam (d. h. Zscheiplitz an der unteren Unstrut, etwas über eine Meile nordwestlich von Naumburg), durch duo fratres Theodericus et Udalricus de Deidenlibe et Reinhardus de Runenstide, anno Domini 1085 Non. Febr. — eingehend erzählt, mit der Versicherung: cum nullam causam mortis erga eos (sc. die Mörder) habuerit (sc. Friedrich), quare vel cuius hoc flagitium commiserint consilio, nostro non paret judicio (SS. X, 146). Sehr viel bestimmter spricht sich der Annalista Saxo aus, in einem a. 1056 gegebenen Zusammenhang: ipsius (sc. Friderici) filius fuit palatinus comes Fridericus, quem Ludowicus comes de Thuringia jussit dolo interfici, viduamque illius, sororem Udonis marchionis, accepit in matrimonium (diese Vermählung erwähnt das Chron. Gozecense, c. 17, nachträglich auch: vergl. zu 1088 in n. 55, doch eben ohne diese Zusammenfügung mit der Gewaltthat) (SS. VI, 690: den Namen de Puteleuthorp — und ähnlich — hat auch Annal. Saxo, mehrmals, a. 1082, 1087, 1110, l. c., 721, 724, 748 — es ist, wie Nebe in der Bd. III, S. 141 n. 67, genannten Abhandlung, 410, ausführt, Bottendorf, weiter aufwärts an der Unstrut, bei Roßleben, wo noch Reste der größeren Burg auf dem Berge sichtbar sind). Die Geschichte vom Morde, mit dessen unmittelbarer Ausführung Ludwig in der späteren anekdotischen Ausführung verknüpft wird, findet sich in solcher Umwandlung in der Cron. Reinhardsbrunnens., falsch a. 1062, sogar mit Einschiebung zweier Verszeilen, die Ludwig belasten: Hic expiravit palatinus Fridericus, hasta prostravit comes illum dum Ludovicus (SS. XXX, 522 — vergl. dazu Holder-Egger, Studien zu thüringischen Geschichtsquellen, im Neuen Archiv — ꝛc. —, XX, 606 u. 607, wo auch auf Chron. Gozecense, Lib. II, c. 3, hingewiesen wird: inter se — sc. dem nachgeborenen Sohne des Ermordeten — et vitricum — sc. Ludwig — inimicitia publica exorta ... pro patris interfectione, l. c., 152). Der Ansicht Nebe's, l. c., 409 u. 410, der ermordete jüngere Friedrich habe als Vertreter dem Vater in der Verwaltung des Pfalzgrafenamtes zur Seite gestanden, tritt Kurze in dem in Bd. II, S. 265 n. 132, citirten Aufsatze, 335, entgegen: dadurch daß die Pfalzgrafschaft zu dieser Zeit schon nicht mehr ein eigentliches Amt war, habe der Sohn eines Pfalzgrafen ebenfalls comes palatinus heißen können, zur Bezeichnung seines

Daß aber Heinrich IV. noch nach einer weiteren Seite sich, zum Behufe eines nachhaltigen Auftretens in Sachsen, hinreichend umsah, zeigt der Umstand, daß er, unter Weiterführung dessen, was schon auf der Mainzer Versammlung geschehen war, eben jetzt dem zur Königswürde erhobenen Böhmenherzog Wratislav die Ehre der Krönung, durch die Absendung eines eigens beauftragten hohen deutschen Geistlichen, nunmehr auch in Böhmen, zu Theil werden ließ. Erzbischof Egilbert von Trier fand sich infolge kaiserlichen Befehls zum 15. Juni in Prag ein und salbte während der Messe — es war der Sonntag der heiligen Dreifaltigkeit — den in königliche Gewänder gehüllten Fürsten in feierlicher Weise zum Könige, worauf er Wratislav und dessen gleichfalls königlich geschmückten Gemahlin Svatawa Kronen auf das Haupt setzte. Die ganze Geistlichkeit und alle Grafen riefen dazu drei Male: „Langes Leben, Heil und Sieg Wratislav, dem Könige von Böhmen und Ungarn, dem Hochherzigen, dem Friedfertigen, dem von Gott Gekrönten". Am 18. des Monates brach Egilbert, durch eine ungemessene Last Goldes und Silbers und durch Geschenke, durch große Ehrenbezeugungen ausgezeichnet, aus Prag zur Rückkehr auf. Aber nur ganz kurz darauf trat auch der Kaiser den Marsch nach Sachsen an[91]).

So kam jetzt, eben um den Anfang des Monates Juli, Heinrich IV. mit einem ansehnlichen Heere auf den Boden des sächsischen Landes, und ganz offen schloß sich alsbald der weit größte Theil der sächsischen und thüringischen Fürsten seiner Sache an, da sie sich von ihren eigenen Volksgenossen verlassen sahen: „ein unblutiger Sieg" war, wie von kaiserlicher Seite gerühmt wurde, gewonnen worden. Die ganz kleine Zahl, die im Widerstande verharrte, Erzbischof Hartwig von Magdeburg, Bischof Burchard von Halberstadt, ging sogleich, als man vom Anrücken des Kaisers hörte, sammt dem Gegenkönige Hermann und einem kleinen Gefolge, das diesem treu blieb, hinweg; jenseits der Elbe suchten sie bei den Dänen

höheren Ranges, ohne daß er deßhalb als Reichsbeamter anzusehen sei. Den Todestag bezeugt auch das Huisburger Todtenbuch (Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, V —1872 —, 115: Non. Febr. Fridericus Palatinus comes qui dedit unum mansum et praedium).

[91]) Infolge der in Excurs III erörterten Uebertragung der Ereignisse, die Cosmas zu 1086 setzt, auf 1085, ist nun auch die Lib. II, c. 38, erzählte Krönung zu Prag — 17. Kal. Julii —, die Rückkehr Egilbert's post haec tercia die (SS. IX, 93) hier einzusetzen. Die Tage dieser Erhöhung des ganz gewiß als Bundesgenosse gegen Sachsen für den Fall neuen Kriegs in Aussicht genommenen neuen Königs passen sehr gut zu Heinrich's Aufbruch, um den Anfang des Monats Juli. In den Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 100) steht erst zu 1087: istius licentia (sc. des Kaisers) dux Bohemiae suae gentis rex factus est unctione Eilberti archiepiscopi Trevirensis. Die Zeit ist genannt durch den sächsischen Bericht: Hac negotiorum executione expectatur statute pacis terminus (vergl. ob. S. 14 n. 27: der Endtermin ist die octava pentecostes, für 1085 der 15. Juni), estas scilicet media, und noch genauer durch den Liber de statu ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 28: qui (sc. imperator) jam circa Kal. Julii cum exercitu aderat (l. c., 250). Ueber die Bedeutung der Krönung Wratislav's vergl. zu 1087 bei n. 9 ff.

Zuflucht. Mit der Unterwerfung und Erklärung des Gehorsams für den rechtmäßigen Herrscher ergab sich die Lösung der dem Gegenkönige abgelegten Schwüre; ehrenvoll wurde Heinrich IV. überall empfangen. Er muß unmittelbar auf Magdeburg vorgerückt sein, wo er sich vor der Stadt lagerte. Die Einwohner wagten nicht, sich zu widersetzen; auch hier hielt der Kaiser mit seinen Fürsten seinen Einzug, und er wurde mit königlichen Ehren in der Stadt empfangen. Alles hatte den Anschein gewonnen, als ob jetzt endlich auch hier der Friede zur Geltung kommen sollte[92]).

---

[92]) Zahlreiche Quellen sprechen von diesem sächsischen Kriegszuge des Kaisers. Voran stehen selbstverständlich in Sachsen selbst niedergeschriebene Berichte: — zuerst die Annales Patherbrunnenses (l. c., 100): Heinricus imperator, magno exercitu coacto, Saxoniam intravit eamque vastavit, Ekkiberto marchione sibi repugnante (doch muß sich dieser Widerstand Ekbert's erst auf die in n. 99 bezeugten Schlußereignisse des Aufenthaltes in Sachsen beziehen), was der Annalista Saxo aufnahm (SS. VI, 723), worauf er etwas weiter unten wieder ein Stück des soeben in n. 91 citirten sächsischen Berichtes benutzte: Heinricus autem estatis tempore, castris positis juxta Magadaburh in pratis virentibus, cum optimatibus suis intravit urbem, ibique susceptus est regio more. Sed quia propter metum ipsius advenientis archiepiscopus Hartwigus cum Burchardo Halberstadensi episcopo et Herimanno rege ad Danos abierat ... (SS. VI, 723, ebenso wieder gleichlautend in den Annal. Magdeburgens., SS. XVI, 178, mit ganz kleiner Abweichung im Eingange: Eodem anno circa estatem ipse Heinricus in Saxoniam venit). Weiter berichtet abermals die in n. 91 erwähnte kaiserlich gesinnte Streitschrift, l. c.: facta divisione adversariorum, qui per multos jam annos repugnaverant contra ecclesiam pariter et contra rem publicam, illi vero qui declinaverant post imperatorem pepererunt ei incruentam de hostibus victoriam, quoniam, cum timerent hinc a comprovincialibus urgeri, illinc ab imperatore ... impugnari, deditionem fecerunt omnes et Saxones et Thuringi praeter paucissimos, qui, audito adventu imperatoris, fugerant ultra flumen Albiam cum suo rege Herimanno ... Cuius fugae vel auctores vel comites erant episcopi adversae partis. Die Annal. Ratisbonens. major. haben: Horum (sc. der abgesetzten gregorianischen Bischöfe) nenias imperator spernens, in eadem aestate ad Saxones cum exercitu perveniens, honorifice ab eis cum omni deditione susceptus est, et Herman, quem prius regem habuerunt, ab ipsis cum juramento dejectus est. Bernold äußert sich selbstverständlich ganz feindselig gegen den Kaiser: Eo tempore quidam ex Saxonibus a fidelitate sancti Petri apostatantes et a rege eorum Heremanno turpiter declinantes 'Ηυνρυκυμ regem totiens abjuratum receperunt, existimantes, se nichil deinceps mali ab eo passuros, set optata pace eo regnante se fruituros (444). Die Annal. August. sind ebenfalls einläßlicher: Imperator Saxoniam cum exercitu multo ingreditur, pridem rebelles cum pactione suscepit, Herimannum regia negotia usurpantem et episcopos illi consentientes et ab illo constitutos aliosque eorum sequaces de provincia expulit (SS. III, 131). Frutolf hat bloß (unrichtig vor Erwähnung des colloquium in Thuringia: vergl. n. 7): Recepto jam a Saxonibus pacifice imperatore Heinrico, und Marianus Scottus, Contin. II, setzt zu 1107 (resp. 1085): Heinricus Saxones bello vicit, patriam obtinuit, eosque sibi jurare et obsequi coegit (SS. VI, 206, V, 563). Im Anschluß an Annal. Leodiens.: Saxones pacem cum imperatore pacti, iterum rebellant (SS. IV, 29) hat Sigeberti Chron. weiter ausgeführt: Imperator Saxones aggreditur; illi pacem petunt et impetrant, pacti ut omnibus pro hac rebellione proscriptis sua restituantur (SS. VI, 365). Die später niedergeschriebenen Gesta archiep. Magdeburgens. haben: Heinricus rex Saxoniam veniens et Magdeburg civitatem minaciter ingrediens, se suscipi regaliter exegit ... Hartwigus archiepiscopus interim cum Hermanno rege

Den Haupterfolg seines Vorgehens erntete Heinrich IV. zunächst in Magdeburg selbst ein. Denn nunmehr ging er daran, jene schon in Mainz auch für die sächsischen Kirchen beabsichtigte Einführung neuer Bischöfe an der Stelle derjenigen, die ihre Stühle preisgegeben hatten, vorzunehmen, ihm treu ergebene Geistliche in diese erledigten Stellen einzusetzen. Nach der Auffassung einer kaiserlich gesinnten Streitschrift waren es „Miethlinge" gewesen, die so elend ihre Heerden verlassen hatten: an der Stelle dieser „eigentlichen Ketzer und Meister vieler Verbrechen" sollten jetzt „die wahrhaft katholischen Bischöfe" in das Amt eintreten[93]). So wurde am 13. Juli auf den Platz des entflohenen Erzbischofs Hartwig der getreue Anhänger Heinrich's IV., Abt Hartwig von Hersfeld, der seit 1072 Vorsteher dieses Klosters war und in Zeiten härtester Anfechtung in seinem Gehorsam für den König sich bewährt hatte, auf den erzbischöflichen Stuhl gebracht, nachdem, wie von kaiserlicher Seite betont wurde, die Wahl durch Geistlichkeit und Volk von Magdeburg vorangegangen war. Bischof Tiedo von Brandenburg war zur Ordination herangezogen; aber anwesend waren neben dem Kaiser die Erzbischöfe Wezilo und Sigewin und im Weiteren eine Mehrzahl von Bischöfen. Bischof Burchard von Halberstadt hatte sich in der Flucht dem Erzbischof Hartwig angeschlossen; so trat auch an seine Stelle, in Hamezo, der schon der Halberstädter Kirche angehörte, ein anderer Vorsteher dieses Sprengels, ein Oheim

et Halverstadensi episcopo in Daniam secesserat (SS. XIV, 404). Ganz kurz berichten die sogenannten Annal. Ottenbur. von duae expeditiones imperatoris in Saxoniam (SS. V, 8), meinen also vielleicht unter der ersten jenen im Beginn des Jahres beabsichtigten Zug Heinrich's IV. (vergl. ob. S. 14).

[93]) Diese Einsetzung neuer Bischöfe, mit deren Aufzählung, bringen sowohl die Annales Patherbrunnenses (l. c.): Imperator inconsulte agens quosdam in Saxonia statuit solo nomine episcopos, als der sächsische Bericht, den hier die Annal. Magdeburgens. jedenfalls unverfälschter aufnahmen: (nach dem in n. 92 stehenden Satze von der Flucht zu den Dänen) sicut prius animo conceperat ... substituit (mit Aufzählung), während Annalista Saxo zuerst das ganze Stück der Annales Patherbrunnenses über diese anderweitigen Besetzungen aufnahm und dann fortfuhr: hos quos prediximus constituit episcopos, so daß er also auch, weit weniger geschickt, die Besetzungen von Magdeburg und Halberstadt zwei Male bringt. Ebenso sagt die schon in n. 91 genannte kaiserlich gesinnte Streitschrift, l. c.: ideo (sc. wegen der Flucht der gegnerisch gesinnten Bischöfe) imperator tanto justius decrevit, substitui catholicos episcopos destitutis ecclesiis, quanto evidentius appareret, ipsos desertores ecclesiarum locum etiam tenere mercennariorum, qui veri fuissent heretici iidemque magistri multorum scelerum. Von der Halsstarrigkeit der gregorianisch gesinnten Bischöfe mehr im Allgemeinen, aber doch gewiß, da gleich Heinrich's IV. Zug nach Sachsen angeknüpft wird, insbesondere der sächsischen, spricht noch der Satz der Annal. Ratisbonens. major., der sich an den Zusammenhang in Excurs III anschließt: Post synodum generaliter peractam ... nullus tamen de episcopis studuit, ut gratiam imperatoris consequeretur ... Dixerunt etiam, imperatorem cum omnibus suis esse excommunicatum, unde, si ei humiliarentur, credebant, se incurrere grave peccatum ..., und: Prius (sc. vor dem in n. 99 erwähnten Eingriff in die Besetzung der presidatus) ergo illis (sc. Saxonibus) consentientibus in Saxonia pontificatus sibi adversantibus episcopis auferens et ei subditis clericis tribuens (sc. Heinrich IV.).

des Grafen Ludwig von Thüringen und wohl selbst ein Angehöriger eines thüringischen Grafenhauses [94]).

Allein auch noch über weitere sächsische Bisthümer wurde jetzt verfügt. Minden empfing vom Kaiser abermals den schon 1080 der dortigen Kirche gegebenen Bischof Folkmar, während der von sächsischer Seite bisher anerkannte Bischof Reinhard sich in das in dem Sprengel von Paderborn liegende Kloster Helmwardshausen, an der Weser, für einmal zurückzog, eine Veränderung, die allerdings nicht lange dauerte, da Reinhard nicht viel später zurückkehrte [95]). In Merseburg mußte Bischof Werner vorübergehend einem kaiserlichen Gegenbischof Eppo weichen [96]). Für Meißen ist

[94]) Der sächsische Bericht ist auch hiefür die Quelle, hinsichtlich der Neubesetzung Magdeburg's, wie Halberstadt's, wobei Hartwig als abbas Herfeldensis, Hamezo als Halverstadensis ecclesiae canonicus, avunculus Lothowici comitis de Turingia näher bezeichnet werden. Gleichfalls reden da die Annales Patherbrunnenses (l. c.), die den Bucco ... expulsus als vir aecclesiasticus rühmen, von diesen Vorgängen, ebenso die in n. 92 citirten Gesta archiep. Magdeburgens. für beide Bisthümer. Besonders eingehend spricht die hier stets aufschlußreiche kaiserliche Streitschrift, l. c., von dieser 3. Idus Julii in Magdeburg vollzogenen Ordination durch Liedo, mit Nennung der Anwesenden: abbas ... Hartvigus successerat illi damnato et deposito (sc. Hartwig) in episcopatum Magadaburgensis ecclesiae, imperatore et ceteris principibus regni plurimum annitentibus super electione eius et ordinatione, ferner: fugitivo illi et heretico Hartvigo successit catholicus Hartvigus ... post electionem cleri et populi (l. c., 249, 250). Von der Neubesetzung der Kirche von Halberstadt handeln noch die Gesta episcopor. Halberstadens.: Procellosa vero tumultuatione imperium undique laniante, Halberstadensis ecclesia huius mali expers non fuit. Nam Saxonibus a fidelitate Henrici regis discedentibus, quia domnus Buorchardus ... reatum perjurii incurrere noluit, sed in regis fidelitate perseveravit, a sede sua ejectus fuit, quodam Hemezone sibi (supposito. Unde ecclesia non modicum sustinuit dispendium et jacturam SS. XXIII, 100). Ueber den Gegenbischof vergl. Knochenhauer, Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses, 42 u. 43, wo von Hamezo als dem Bruder der Cäcilia, Mutter des Grafen Ludwig, die Rede ist. Als Hemezo subplantator, durch den eine von Burchard II. dem Kloster Huisburg gemachte Schenkung entfremdet — injuste ablata — wurde, ist der Gegenbischof durch Bischof Reinhard von Halberstadt später genannt (G. Schmidt, Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt, I, 128).

[95]) Für die Kirche von Minden vergl. schon Bd. III, S. 343, mit n. 177. Jetzt bezeugen zu 1085 die Annales Patherbrunnenses (l. c.) die Thatsache: Reinhardo quoque Mindensi episcopo Helmwardense monasterium regulari professione ingresso, aemulus eius Folcmarus episcopatum obtinuit. Es scheint also, daß jetzt erst Folkmar neuerdings sich vorübergehend (denn es heißt da weiter: Set idem Reinhardus non multo post in episcopatum suum regressus est) des bischöflichen Stuhls bemächtigte.

[96]) Die Chron. episcopor. Merseburgens., c. 11, sagt: In dissensione regni quae facta est contra Heinricum quartum imperatorem, regis non diu praevalente manu, hic pastor noster (sc. Wernherus) a sede pellitur sua et quidam Eppo supponitur (SS. X, 184). Willrich, Die Chronica episcoporum Merseburgensium (Götting. Dissert., 1899), 54, wirft die Frage auf, ob dieser Eppo nicht vielleicht mit dem später gegen Bischof Adalbert von Worms aufgestellten Eppo zu identificiren sei, der dann vorher für Merseburg bestimmt gewesen wäre (vergl. im Chron. Lauresham. die Erwähnung des venerabilis Eppo Wormaciensis episcopus, ebenso die Nomina fratrum nostrorum episcoporum im Chron. Hildesheim.: Eppo praepositus sancti Petri Goslariae, frater noster,

als ein gegen Benno eingesetzter Gegenbischof, den König Wratislav von Böhmen ohne Zweifel empfohlen hatte, Felix genannt[97]).

Doch dauerte diese vortheilhafte Stellung des Kaisers in Sachsen nur zwei Monate. Er hatte, auf gewisse Einflüsterungen hin, wie von einer Seite bezeugt ist, in dem vollen Vertrauen, in einem zum Frieden gebrachten Lande zu weilen, wie er selbst es später aussprach, sein Heer, mit dem er in Sachsen eingetreten war, entlassen und weilte vielleicht, wie er es da in früheren Jahren gethan hatte, auf seinen sächsischen Pfalzen[98]). Doch täuschte er sich über die wahre Lage der Dinge, zumal da auch ohne Zweifel von ihm, im Gefühle zu großer Sicherheit, Maßregeln gewählt wurden, die der günstigen Stimmung des Volkes nothwendigerweise neuerdings eine Wendung gegen ihn geben mußten. Ein dem kaiserlichen Hofe nahestehender Berichterstatter deutet an, von sächsischer Seite sei kein Widerspruch gegen den Kaiser erhoben worden, so lange er nur die Bisthümer ihren ungehorsamen Vorstehern weggenommen und an ihm unterwürfige Geistliche gegeben habe; doch als er auch gegenüber den weltlichen Gewalten Aehnliches beabsichtigte, sei ihm großes Leid entstanden. Heinrich IV.

Wormaciensi episcopo Adalberto superponitur in scismate: SS. XXI, 423, VII, 848).

[97]) Von diesem Gegenbischof für Meißen spricht einzig der jedenfalls dem kaiserlichen Magdeburger Erzbischof Hartwig zuzuschreibende Brief (vergl. zu 1087 n. 11: vergl. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite — 1899 —, 6 ff., wo auch, 57, erörtert wird, daß Heinrich IV. wohl absichtlich gegen Gunther von Naumburg keinen Gegenbischof aufstellte, um nicht dessen angesehene weltliche Brüder — vergl. Bd. III, S. 229 — gerade jetzt gegen sich aufzubringen), in welchem es von Felix heißt: propter Felicem tuum (sc. des Königs Wratislav), immo nostrum, qui eius (sc. Bennonis) sedi jam canonice successit ... qui ob gratiam tui est inthronizatus (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II, I, 40, wozu, XVI u. XVII, im „Vorbericht", und ähnlich durch Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, 195 n. 126, ausgeführt wird, nach diesem zu 1086 anzusetzenden Schreiben sei Felix wohl nicht schon 1085 durch den Kaiser eingesetzt worden — so auch Köhncke, Wibert von Ravenna, 115, mit n. 7 —; allein es muß gesagt werden, daß Heinrich IV. gewiß auch hier möglichst rasch nach der Mainzer Synode eingriff, daß Ekbert ja anfangs — vergl. in n. 99 — sich dem Kaiser ganz gefügig erwies, also wohl auch gegen einen Eingriff desselben in den Sprengel von Meißen für das erste nicht widersprach, so daß nichts hindert, diese Veränderung in Meißen schon 1085 anzusetzen, eine Zeitbestimmung, der nach Excurs III, sowie nach S. 49 nichts mehr entgegensteht und für die Langer, Bischof Benno von Meißen, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte d. Stadt Meißen, I, 5 — 1886 —, 15 u. 16, ebenfalls sich ausspricht. Trotz der Einwendung, die Benz, l. c., 10 n. 2, ausspricht, ist es doch gar nicht unwahrscheinlich, daß der Bote Felix — ut ... hunc Felicem ad nos iterum studeas (sc. Gregor VII.) mittere —, den Wratislav 1080 mit dem in Bd. III, S. 324 u. 325, genannten Schreiben, J. 5151, nach Rom geschickt hatte, eben dieser Felix, der nach Meißen gesetzt wurde, sei.

[98]) Kilian, l. c., 105, mag das Richtige mit der Annahme treffen, Heinrich IV. habe die zwei Monate dieser scheinbaren Friedenszeit (vergl. n. 99) im Harz verlebt, vorzüglich in Goslar und der Umgebung, der er jetzt seit dem Anfang des Jahres 1076 (vergl. Bd. II, S. 648, wo also eventuell etwas zu ausdrücklich ein letzter Aufenthalt des Königs in jener Zeit angenommen wurde) zum ersten Male wieder nahe kam.

gedachte, einige sächsische Grafschaften ohne Zustimmung der dortigen Großen an andere Fürsten zu verleihen; dann scheint ferner die Erwartung, es werde eine Zurückerstattung der früher eingezogenen Besitzungen eintreten, sich nicht erfüllt zu haben. Der Kaiser zeigte in seiner Siegesgewißheit eine Haltung, die abstoßend wirkte, so daß alsbald, wenigstens in der schwäbischen Gegnerschaft, die Ansicht sich verbreitete, die frühere Gewaltsamkeit habe sich wieder in dieser seiner Handlungsweise auf sächsischem Boden herausgestellt. So kam es, ohne daß Heinrich IV. sich dessen versah, zu einer weit verbreiteten Verschwörung, unter fast allen sächsischen Fürsten. Als die Seele der ganzen Bewegung, wie ganz besonders auch der Kaiser selbst später nachdrücklich hervorhob, trat der völlig unberechenbare Markgraf Ekbert hervor, ein, wie auch von gegnerischer Seite zugegeben wurde, muthvoller, waffentüchtiger, dazu sehr reicher Fürst, der aber nun hier in gänzlichem Wortbruch den abgelegten Schwur mit Füßen trat. Nach den Worten Heinrich's IV., die dieser in der urkundlichen Aeußerung bei dem später über Ekbert abgehaltenen Fürstengericht und bei einer wiederholten Aechtung selbst niederlegte, hatte Ekbert sich beim Eintritt des Kaisers in Sachsen mit Betheuerungen des Friedens bei ihm eingefunden, „als einen Freund sich lügnerisch dargestellt", so daß Heinrich IV. ihn als seinen Verwandten, als seinen „auserwählten Sohn" behandelt habe. Da aber seien Liebe, Treue, Gesetze und Eide von Ekbert gebrochen worden; er habe, so Viele er zu gewinnen vermochte, Sachsen und Thüringer, in „eine Gemeinschaft der Raserei und des Verbrechens" hineingezogen und mit erhobenen Fahnen, mit Waffengewalt einen Angriff nicht nur auf die Ehre, sondern auf das Leben des Kaisers in das Werk gesetzt, gleich einem Judas. Nach dem hier vom Kaiser selbst abgelegten Zeugniß war dieser gänzlich überrascht worden, und es hat allen Anschein, daß ihm ein ganz ähnliches Geschick von den Angreifern bereitet wurde, wie er es schon zwölf Jahre früher erfahren hatte, als er von der Harzburg die Flucht antreten mußte; nur fehlen jetzt alle näheren Mittheilungen über die Vorgänge im Einzelnen. Das aber ist sicher und auch von Seite kaiserlich gesinnter Berichte zugegeben, daß Heinrich IV. vor diesen Nachstellungen, die er noch rechtzeitig erfuhr, „in heimlicher Weise ruhmlos und gezwungen" mit den Seinigen Sachsen verlassen mußte, freilich mit dem Vorsatze, schleunig mit einem Heere wieder zu kommen und das sächsische Land zu verwüsten. Auch die von ihm neu eingesetzten Bischöfe sahen sich gezwungen, ihre Sprengel aufzugeben und mit Schimpf sich dem Rückzug des Kaisers anzuschließen. Dagegen kehrten die vertriebenen Inhaber der geistlichen Aemter — für Magdeburg, Halberstadt, Minden, Merseburg ist es ausdrücklich bezeugt — freudig zu ihren Kirchen zurück, und ebenso wurde der Gegenkönig, der das Weihnachtsfest auf sächsischem Boden feiern konnte, wieder anerkannt[99]).

---

[99]) Heinrich's IV. Weggang aus Sachsen bringen der sächsische Bericht: His ita gestis (sc. die neuen Besetzungen der Bisthümer), illoque (soll darunter

Heinrich IV. verstanden werden?) abeunte, episcopi a Dania regressi sunt, et ipse Heinricus cum illis superpositis mox de patria effugatus est — und Bernold — im Anschluß an die Stelle in n. 92 —: res autem in contrarium devenit. Nam ipse (sc. Heinrich IV.) statim recepta potestate, pristinam tirannidem in illos exercere non desiit. Unde et ipsi versa vice turpissime eum fugaverunt et de finibus eorum cum multo dedecore expulerunt. Episcopi autem Saxoniae et quidam ex principibus cum rege eorum Heremanno in fidelitate sancti Petri permanserunt, potiusque honores suos relinquere, quam excommunicatis communicare delegerunt. Qui tamen postea a Saxonibus ad proprias sedes revocati sunt, postquam Saxones 'Ηνρουκυμ inde expulerunt, worauf als erste Angabe a. 1086 die Erwähnung der Weihnachtsfeier Hermann's folgt (l. c.). Die Hauptaufschlüsse geben die Annal. Ratisbon. major.: Verum dum per aliquot menses pacifice cum multa gloria apud illos (sc. Saxones) fuisset et quorumdam consilio exercitum repatriare permisisset, quosdam presidatus inter ipsos absque eorum consensu permutare voluit; unde postea nimis doluit ... dum seculares eorum potestates vellet similiter (sc. den pontificatus) permutare, sensit prope omnes principes Saxonicos adversum se conjurare. Hac pro causa coactus est occulte inglorius cum suis reverti in Frantiam, anxie volens celeriter remeando devastare cum exercitu Saxonum provintiam. Pontifices vero tunc constituti in Saxonia pariter cum imperatore inde recesserunt absque gloria. Depulsi autem episcopi, audita imperatoris tali discessione, ad episcopia sua gaudentes redierunt sine dilatione (l. c.). Die mehrmals citirte Streitschrift berichtet: Sed postquam imperator dimisit exercitum, paulo post Saxones atque Thuringi ad solitae infidelitatis redierunt ingenium, atque post duos fere menses promissae fidei et pacis per interpositionem juramentorum immemores compulerunt imperatorem per vim bellici tumultus discedere ex Saxonia cum catholicis episcopis, aperientes iterum hereticis aditum introeundi ad ovile ovium, ut pro pastoribus lupi dominarentur iis (l. c.). Die Annal. August. berichten im Anschluß an die Stelle in n. 92: Sed dum ipse (sc. Heinrich IV.), ut aestimabat, ibi sine fraude commoraretur, Saxones quidam occasione accepta, postpositis pactionibus et juramentis in eius internecionem conspiraverunt. Ipse vero, licet pertinaciam eorum sedare non valeret, sine laesione suorum de provincia ... rediit (l. c.). Wichtig ist Frutolf's Mittheilung über die Ursache der Erschütterung der günstigen Stellung des Kaisers in Sachsen: quidam marchio Eggibertus, imperatoris etiam consanguineus, armis strenuus et animosus atque ditissimus, iterum in Saxonia contra imperatorem tyrannidem suscitavit. Qua cognita, imperator propere ... rediit (l. c.) Die Contin. II des Marianus Scottus fährt nach der Stelle in n. 92 fort: postquam exercitum dimisit (sc. Heinricus), Saxones occulte ceperunt congregari adversus imperatorem Heinricum, dolo volentes eum occidere. Ille autem, dolo comperto, declinavit insidias eorum, egrediendo de illa provincia (l. c.). Im Anschluß an die Stelle in n. 92 hat Sigeberti Chron.: Quod quia factum non est, iterum rebellant, incentore pre cunctis Egberto comite, imperatoris consanguineo (l. c.) und berichten Gesta archiep. Magdeburgens.: Sed non longo post tempore Heinrico rege a provincia effugato, legitimis episcopis sedes suas sine contradictione repetentibus, uterque suppositus (sc. in Magdeburg und Halberstadt) locum dedit, nec deinceps injusticie cathedram usurpavit (l. c.). Ganz besonders fällt aber noch Heinrich's IV. eigenes mehrmaliges urkundliches Zeugniß in das Gewicht, wie er es zuerst 1086 in St. 2879 gegen Ekbert abgab: Qui denuo non ratione, non aliqua inductus vel justa vel probabili causa, sed solo superbiae spiritu elatus, contra pietatem, justiciam, fidem et facta nobis sacramenta fidelitatis, non solum honorem, sed et vitam nostram impugnare conatus est, adeo ut reconciliatos Saxones nobis et Turingos quoscumque potuit adversus nos concitare et erecto vexillo Saxoniam et Turingiam, nobis quam obtinere juraverat, prohiberet — und sehr ähnlich gleich danach in St. 2880: Deinde cum universa Turingia et Saxonia nobis reconciliata oboedire coepisset, ecce de improviso adoptivus ille noster filius Ekbertus, quasi

Der Kaiser hatte seinen Rückzug nach dem fränkischen Lande angetreten[100]. Aber sogleich ging er weiter nach Baiern, nachdem er von dem Ausbruch des den Salzburger Sprengel zerrüttenden inneren Krieges unterrichtet worden war[101]. Am 9. November weilte er in Regensburg. Der in den Angelegenheiten des Hofes wohl unterrichtete Berichterstatter, der von diesen ihn sichtlich sehr stark beschäftigenden Dingen redet, weiß, daß Heinrich IV., obschon

---

ex ipso dilectionis nostrae sinu prosiliens arma corripuit, pietate, fide, legibus et sacramentis suis promiscue violatis, Saxones et Turingos quoscumque potuit in societatem furoris ac sceleris attrahens, absque omni justa vel probabili causa non solum exinanire dignitatem nostram, sed et vitam erecto vexillo moliebatur extinguere, hernach 1089 in St. 2893: Ille vero hac de spe (vergl. Bd. III, S. 352, in n. 5, wo überhaupt aus allen drei Urkunden die auf Früheres bezüglichen Stellen herausgehoben sind) nos ejecit, quia mox, ut Saxoniam de Roma revertentes intravimus, eundem marchionem tanto crudeliorem, quanto occultiorem inimicum invenimus. Qui enim nobis venientibus cum exercitu verbis pacificis amicum mentitus fuit (vergl. in n. 92); recedente a nobis exercitu, sicut in terra pacificata, manentibus statim inimicus indicio Judae apparuit, dum nos nil mali timentes imparatos occidere voluit. Quod ubi compertum habuimus, quod faciendum erat fecimus, videlicet nos cum nostris Saxoniam relinquentes ad alia regna nostra transivimus (betreffend Ekbert wollte Giesebrecht, III, 1180, in den „Anmerkungen", hier schließen, die in der Notiz der Annales Patherbrunnenses — l. c., 99 —: Athela cometissa obiit zu 1083 erwähnte Frau sei die hier zuletzt Bd. III, S. 350, genannte Schwiegermutter Ekbert's, Adela, die Wittwe des Markgrafen Otto von Meißen und des Markgrafen Dedi von der Lausitz, Mutter des jungen Markgrafen Heinrich von der Ostmark gewesen, und dieser Tod der angesehenen Fürstin habe Ekbert von der letzten Fessel entbunden — Scheffer-Boichorst, l. c., n. 2, will dagegen die Athela als die Gräfin Adela von Zütphen erklären). Zur Geschichte Ekbert's vergl. Rockrohr, Ekbert II. Markgraf von Meißen, im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde, VII (1886), hier speciell 199 ff. Die Rückkehr vertriebener gregorianisch gesinnter Bischöfe in ihre Sprengel heben die in n. 94 herangezogenen Gesta für Burchard von Halberstadt besonders hervor: Sedata tamen hac execrabili tempestate, domnus Borchardus ab exilio rediens, sue est ecclesie restitutus, et ecclesia monente Hemezo descendit de sede quam injuste ac temere occuparat (l. c.), ebenso für Minden die Annales Patherbrunnenses, noch zu 1085: Set idem Reinhardus non multo post in episcopatum suum regressus est (l. c.), für Merseburg die Chron. episcopor. Merseburgens.: qui (sc. Eppo) mox rege fugato fugatur, et noster denuo inthronizatur (l. c.).

[100] Die Annal. Ratisbonens. major. lassen Heinrich IV. in Frantiam zurückgehen, Nachrichten in Frantia empfangen (l. c., 49 u. 50), während Annal. August., l. c., ihn in Pauwariam, deinde in Frantiam sich begeben lassen; doch hebt sich das nicht auf, indem ja jene an bairische Dinge anknüpfenden Nachrichten ihn nach Regensburg vorrücken und hernach in Frantiam übertreten lassen (vergl. unt. n. 103). Auch bei Frutolf geht der Kaiser in Franciam zurück.

[101] Im westlichen oberdeutschen Lande scheint dagegen das Jahr 1085, wenn aus dem Schweigen der Nachrichten — mit Ausnahme der in Excurs III erwähnten die Diöcesen Basel und Straßburg beunruhigenden hostes . . . crudeliter nimis imminentes — ein Schluß zu ziehen ist, ruhig vergangen zu sein. Wenigstens betont Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 136, daß Bischof Gebehard ungestört seine Zeit den Angelegenheiten seines Bisthums widmen konnte (vergl. zu 1086 bei n. 19—22). Dagegen ist im Kloster Gengenbach, nach den dortigen Annalen, im Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres eine Veränderung geschehen: Willo abbas cum pauco tempore preesset monasterio Gengenbacensi, expulsus causa excommunicationis (SS. V, 390).

ja Erzbischof Berchtold durch ihn selbst für Salzburg bestellt worden war, dennoch für den Grafen Engelbert günstig gesinnt war. Der Graf hatte nämlich früher für Heinrich IV. kriegerisch hülfreich sich erwiesen, und jetzt hoffte dieser, das werde sich für den beabsichtigten sächsischen Feldzug des nächsten Jahres in ähnlicher Weise wiederholen. So gab sich der Kaiser zuerst Mühe, durch Unterhändler die beiden Streitenden zum Frieden zu führen; aber weder Berchtold, noch Engelbert hörten auf die Mahnung, wie denn überhaupt der Erzbischof, was durch die an ihn gerichteten Aufforderungen des augenscheinlich ihm wohlwollend gesinnten Bischofs Meginward von Freising bezeugt ist, höchst unbekümmert um seine geistlichen Verpflichtungen, auch sogar um die nothwendige Einführung in sein Amt, sich erwies und weit mehr weltlichen Dingen nachging. So gerieth deßwegen Heinrich IV. gerade gegen den Erzbischof in den größeren Zorn, obschon er ja selbst durch dessen Einsetzung die Ursache zum ganzen neu ausgebrochenen Zwiespalt geworden war, dadurch, daß der Graf Berchtold nicht zum Lehnsherrn haben wollte. Trotz des Widerstrebens gegen den Friedensbefehl vermehrte also nunmehr der Kaiser geradezu Engelbert's Lehen, und darauf stellte sich der Graf, indem er seine eigentliche Stimmung verbarg, in friedlicher Weise am Hofe, eben zu Regensburg, ein. Hier wurde durch Engelbert und die übrigen Grafen von Baiern und ihre Vassallen, ebenso durch die Bischöfe und weiteren Fürsten, der Aufbruch nach Sachsen für den Kaiser gleich auf den Beginn des nächsten Jahres versprochen[102]).

---

[102]) Die Annal. Ratisbonens. major. sagen von Heinrich IV., daß er, prefata mala (vergl. ob. S. 45, mit n. 83) audiens in Frantia, die beiden um Salzburg Kämpfenden, episcopum ac presidem, zum Frieden zu bringen suchte, woran das Weitere (die erwähnten comites Norici sind nach des Annalisten Sprachgebrauch die bairischen Grafen) sich anschließt; dann ist der Aufenthalt in Regensburg, mit seinen Ergebnissen für den Kaiser, genannt. St. 2869 bezeugt das Datum für die dortige Anwesenheit, eine Bestätigung der Freiheiten und Besitzungen für die Aebtissin Irmingart des Klosters St. Salvator und St. Julia in Brescia. Zur Charakteristik des Erzbischofs Berchtold trägt ein Brief des Bischofs Meginward von Freising bei, den W. Meyer der gleichen Freisinger Handschrift entnahm, wie das Bd. III, S. 572 — n. 60 — erwähnte Gedicht des Jahres 1084 (Sitzungsberichte der kgl. bayr. Akad. der Wissenschaften, 1882, II, 259 u. 260), ein Zeugniß, das der Herausgeber, l. c., 263, zeitlich ansetzt. Berchtold wird ermahnt: ne contra voluntatem suam (sc. Dei) vestram consecrationem aequo diucius differatis, und die drei Kirchen von Salzburg, Freising, Passau werden als viduae omnibus malefactorum persecutionibus dilaceratae dargestellt, die klagen: Jam per octo annos (das paßt zu 1077, dem Weggange Gebehard's von Salzburg, ganz genau) miserrimam viduitatem sustinuimus, quia nullo defendente vel habuimus, quae noluimus, ecclesiasticarum videlicet rerum invasiones, clericorum obtruncationes, homicidia, perjuria, sacrilegia, vel non habuimus, quae voluimus, clericorum scilicet ordinationes, ecclesiarum consecrationes, chrismatum confectiones. Aus der Antwort, die der Briefschreiber eventuell dem Empfänger Berchtold, auf die Klagen der tres miserrimae sorores, in den Mund legt: Bella adhuc nequaquam sopita nos vetant, juventutis illecebrae nos inpugnant, mit der Entgegnung der drei Kirchen: quod inter mundanas varietates ibi nostra fixa sint corda, ubi vera sunt gaudia, aus Meginward's Mahnung: ut vestrae prudentiae

Von Baiern begab sich der Kaiser in das fränkische Land am Rheine, wo er zu Worms das Weihnachtsfest feierte. Auch noch am 28. December ist er da genannt, und die Erzbischöfe Wezilo von Mainz und Egilbert von Trier, die Bischöfe Konrad von Utrecht, Ruopert von Bamberg, Meginhard von Würzburg, sowie Herzog Friedrich von Schwaben sind dabei als Fürsprecher für Erzbischof Liemar von Hamburg aufgeführt. Augenscheinlich zählten sie zu jenen Hülfsvölkern, die der Kaiser schon gleich auf die erste Zeit im neuen Jahre, auf die Octave des Tages Epiphaniä — 13. Januar — zum Zuge nach Sachsen aufgeboten hatte. Liemar, dessen Bezeichnung als „Getreuer" Heinrich's IV. durch ausdrückliche Hervorhebung der geleisteten Dienste reichlich gerechtfertigt wird, erhielt im Bisthum Münster die Frauenabtei Vreden im Gau Westfalen, die schon vorher ihm geschenkt gewesen sein muß, in aller Form bestätigt, und zwar eben in nachdrücklichster Betonung der Dankbarkeit gegenüber den für den Kaiser geschehenen Leistungen: „Dem bei der Empörung der Sachsen uns die Treue Bewahrenden und, indem er all das Seinige zurückließ, unseren Waffen Folgenden haben wir mit der Freigebigkeit, deren er von unserer Seite genoß, zum Lebensunterhalt die Abtei gewährt", und dann heißt es nochmals: „Wir betrachten die Würde, Treue, Hingebung der Hülfebringenden, zugleich auch den immerwährenden Dienst und die für uns ununterbrochen dauernden Anstrengungen des Erzbischofs Liemar" [108]).

lucerna ad dirigendos pedes nostros in viam pacis a modo rutilet in ecclesia — schließt W. Meyer mit Recht, daß einerseits der Kriegszustand im Salzburgischen dauerte, als der Brief geschrieben wurde, daß anderentheils Berchtold noch in jungen Jahren stand (vergl. 266, daß Berchtold wohl erst nach 1136 von Abt Gunther von Seeon vom Banne freigesprochen wurde, also ein sehr hohes Alter erreichte).

[108]) Die Annal. Ratisbonens. major. lassen nach Erwähnung der Ansetzung der expeditio post proximam epiphaniae Domini octavam in Saxonia den Satz folgen: statim pro auxiliariis in Frantiam remeavit (sc. caesar), sowie a. 1086: imperator natale Domini in Wormacia ... celebravit (l. c.). Den Aufenthalt vom 28. December in Worms bezeugt St. 2870, nochmals ohne Zweifel vom Dictator Adalbero C verfaßt, aber nun auf längere Zeit — bis zu St. 2893, von 1089 — seine letzte Bethätigung in der Kanzlei (vergl. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., 99). Neben der Anführung der schon Bd. III, S. 480 (vergl. dort S. 481, n. 15 a. E.) erwähnten Schenkung der Abtei Elten, in St. 2851, deren bezügliche Worte abgekürzt hier wiederholt werden, steht die Neuschenkung von Vreden: Habebat is (sc. fidelis noster Lyemarus) ex nostra munificentia, qua utebatur, abbatiam quandam, quam ei in rebellione Saxonum fidem nobis servanti ac suis omnibus relictis arma nostra sequenti in sustentationem indulsimus. Ea Fredena nuncupata, ad honorem sanctissimae ac pretiosissimae martiris Felicitatis, matris septem filiorum, sub principe Christo constructa ac canonicis monialibus commissa, in pago Westfala dicto, in comitatu Gerhardi comitis sita est. Die Verleihung geschieht: sperantes hoc factum in salutem animae et vitae subsidium nobis futurum, und gerade dieser Hinweis auf einen sonst in der Arenga geäußerten Gedanken, dann die Ausführung: sicut mos est dare regibus et imperatoribus vor der äußerst vollzähligen, 22 Ausdrücke umfassenden Nennung der appendicia, besonders auch die oben im Texte mit-

Ohne allen Zweifel ging die ganze Thätigkeit des Kaisers in diesen letzten Tagen des Jahres in den Vorbereitungen für die Bestrafung der sächsischen und thüringischen Wortbrüchigkeit auf.

Gregor VII. starb zu Salerno am 25. Mai[104]).

Der Papst hatte seinen Tod bestimmt vorausgesehen, sobald die Krankheit, der er alsbald erliegen sollte, sich fühlbar zu machen begonnen hatte; ohne Zweifel hatten die schweren Erfahrungen, die Enttäuschungen des letzten Jahres seine Kraft untergraben. Das Bruchstück eines Schreibens des Papstes Urban II. eröffnet einen Einblick in die letzten Vorgänge vor dem Tode Gregor's VII. Danach kamen die in Salerno anwesenden Bischöfe und römischen Cardinäle um das Lager des schwer erkrankten Papstes zusammen und richteten an ihn die dringende Bitte, er möchte ihnen zeigen, auf wen er sein Augenmerk als Nachfolger in der päpstlichen Würde setze. Er überlegte bei sich eine kurze Zeit und sagte dann: „Wen immer von diesen Dreien, nämlich den Bischof von Lucca, den von Ostia oder den Erzbischof von Lyon, Ihr werdet haben können, den wählet zum Papste!" Als er in ähnlicher Weise in Betreff der Excommunication erforscht wurde, antwortete er: „Außer dem sogenannten König Heinrich und dem Erzbischof von Ravenna, es sei denn, daß sie etwa zu Euch, so wie es Euch scheinen wird, zu einer würdigen und kanonischen Rechtfertigung gekommen sind, und außer allen fürstlichen Persönlichkeiten, die ihrer Nichtswürdigkeit und Gottlosigkeit entweder durch Rathschlag oder durch Hülfeleistung günstig sind, sage ich Alle los, und ich segne sie, so viele sie unzweifelhaft glauben, daß ich diese geistliche Macht an Stelle des heiligen Apostels Petrus besitze". Gegenüber diesen Mittheilungen, die ihr Urheber, der aus Deutschland kurz nach Gregor's VII. Tode zurückgekehrte Legat, am besten bringen konnte, fallen abweichende Nachrichten, daß Abt Desiderius von Monte Cassino — an Bischof Anselm's Stelle — als Nachfolger durch den Sterbenden genannt worden sei, daß dieser bekannt habe, er habe Heinrich IV. Unrecht gethan, ferner daß durch ihn der Kaiser, sowie der Gegenpapst Clemens III., vom Banne losgesprochen worden seien, keinesfalls als beachtenswerth in Betracht, obschon nicht bezweifelt werden kann, daß in Wirklichkeit das Gerücht von der Lossprechung aller Excommunicirten vom Banne in Deutschland, wohl auch in Kreisen, die dem Hofe näher standen, stark verbreitet war. Daß der Papst in seinem letzten Augenblick das zwar von Urban II. nicht erwähnte, sondern anderswo ihm zugeschriebene Wort: „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt und die Unbilligkeit gehaßt; deßwegen

getheilte zweimalige Anerkennung der Dienstleistungen des Erzbischofs stimmen ganz zur Schreibweise des Dictators.

[104]) Eine Aufzählung der äußerst zahlreichen, oft ganz kurzen Erwähnungen dieses Todesfalles kann hier nicht in Betracht kommen; die wesentlicheren Stellen finden sich in n. 105 benutzt.

sterbe ich in der Verbannung“ gesprochen habe, erscheint bei der Beurtheilung der ganzen Stimmung, in der er sich befand, wie er sich als der unschuldig Verfolgte vorkam, von Wichtigkeit; unter Hervorhebung seiner Verdienste, die ihm von Seite seiner Feinde nur die Verbannung eingetragen hätten, ließ er, in bemerkenswerther Abwandlung eines herangezogenen Psalmwortes, seine letzte Aeußerung der Umgebung zurück [105]).

---

[105]) Die wichtigsten Zeugnisse über Gregor's VII. letzte Tage und Lebensausgang führt Giesebrecht, III, 1175, in den „Anmerkungen“, auf drei Quellen zurück. Die erste ist das Schreiben Papst Urban's II., das sich bei Hugo von Flavigny, Lib. II (SS. VIII, 466) aufgenommen findet — vergl. die Wiedergabe der Worte des Papstes ob. im Texte — und weiter ein wenig vervollständigt und verändert — z. B. steht: in vice apostolorum Petri et Pauli absolvo et benedico, wodurch das folgende: hanc potestatem allerdings deutlicher wird — in den Codex Udalrici, Nr. 71 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 143 u. 144), mit der Beifügung am Schlusse: Hec autem ultima eius verba fuerunt: Dilexi justiciam et odivi iniquitatem; propterea morior in exilio — überging; sehr weitgehend ausgeführt, durch beigefügte Aussprüche des Papstes vermehrt erscheinen diese Dinge bei Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., cc. 108—110 (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 538—540), wo gleich anfangs schon — c. 108 — behauptet wird, der Papst habe schon circa Kalendas Januarii die dissolutio corporis sui futura circa Kalendas Junii vorauszuahnen angefangen, und wo hernach in c. 109 bei der Nennung des successor et ecclesiae contra adulterum ultor neben Otto und Hugo Desiderius cardinalis et abbas coenobii Casinensis — anstatt Anselm's — genannt erscheint, und zwar so, daß, weil Otto noch nicht von Deutschland, wo er als Legat Gebehard von Constanz geweiht und Anderes ad stabilimentum ecclesiae klug geordnet habe, zurückgekehrt und weil Hugo sua lustrans gubernacula auch nicht zur Stelle gewesen sei, Gregor VII. den Rath gegeben habe: eligi vicinum Desiderium, licet brevissime victurum, non tamen absque typo victoriae Victorem esse appellandum. Eine zweite Gruppe geht auf eine Erzählung zurück, die dem Bischof Hagano von Autun zugeschrieben wird und sich durch Waitz in dessen Edition des Marianus Scottus aus einem Codex von Laon in einer Note (SS. V, 563, n. 58) aufgenommen findet: der wesentliche Inhalt ist, daß Hagano post biennium rediens ab Hierosolimis der depositio Gregor's VII. beiwohnte und nachher erzählte, der Papst habe ante octo dies Tag und Stunde des Todes voraus verkündigt, weiter: ipso die sui transitus ecclesiam adiit (sc. Gregor VII.), allocutusque publice cum clero populum totius Salerne urbis, primo de credulitate corporis et sanguinis Domini nostri, deinde de intentione totius sui operis, inposita sibi stola, absolvit cunctos quoscunque modo a se anathematizatos, ac post incedens genibus et manibus, altare adiit, viaticum corporis et sanguinis Domini inde sumens, sicque domum reversus, hora qua predixerat obiit, predicto pontifici (sc. Hagano) superinponens totum suae sepulture officium, etiam divisionem modice quam habebat substantiae —: für Hugo von Flavigny, in dessen den Worten Urban's II. vorangestellter Schilderung (l. c., 465 u. 466), möchte Giesebrecht eine Benutzung dieses Berichtes Hagano's annehmen; in derselben ist besonders bemerkenswerth: 15. Kal. Junii fratres sub districti judicii interminatione et sanctae obedientiae praecepto constrinxit, ut si qua in se corrigenda deprehendissent, nullatenus tacere praesumerent. Quibus collaudantibus et vitae conversationem, et disciplinam doctrinae sanctae morumque institutionem, et secundum scientiam sancti zeli fervorem, compulit eos apostolica auctoritate singillatim sibi dextras dare (nämlich für Abweisung einer Versöhnung mit dem invasor — Clemens III. — und dem Heinricus archipyrata, usurpator imperii, wenn diese nicht Buße thäten, und zwar Heinrich IV.: deposita dignitate regni, sowie für Bestätigung der Vollmacht des Bindens und Lösens, u. s. f.). Die dritte Fassung wird auf

Die Leiche des Papstes wurde in der Krypta des Domes San Matteo, den seine Hand erst vor kurzer Frist geweiht hatte, beigesetzt, am Abhang des hochragenden die Stadt Salerno beherrschenden

---

Wezilo von Mainz zurückgeführt — Teste Mogontino archiepiscopo: daher die kaiserfreundliche Auffassung — und steht bei Florentius von Worcester, dem englischen Fortsetzer des Marianus Scottus (l. c., in der Ausgabe, in zwei wenig von einander abweichenden Redactionen): apostolicus Hiltebrandus in extremis suis ad se vocavit unum de 12 cardinalibus, quem multum diligebat prae caeteris, et confessus est omnipotenti Deo et sancto Petro ac toti ecclesiae, valde se peccasse in pastorali cura, quae ei ad regendum erat commissa, suadenteque diabolo contra genus humanum odium et iram incitasse. Postea vero sententiam, quae in orbem terrarum effusa est, pro augmento christianitatis cepisse dicebat. Tunc demum misit praedictum confessorem suum ad imperatorem et ad totam ecclesiam, ut optarent illi indulgentiam, quia finem vitae suae aspiciebat, et tacito induebat se angelicam vestem, et dimisit ac dissolvit vincula bannorum omnium suorum imperatori et omni populo christiano et defunctis clericis ac laicis, et jussit suis abire de domo Theoderici (sc. der Engelsburg), et amicos Heinrici ascendere (diese Ansicht zeigt, daß der Urheber der entstellenden Nachricht Gregor VII. in Rom weilend sich dachte) ... nec multo post obiit; ebenso hat Sigeberti Chron.: De hoc (sc. Gregor's VII. Tod) ita scriptum repperi — die gleiche Mittheilung, aber ohne Nennung Wezilo's (SS. VI, 365), und in gleicher Weise enthalten Handschriften des Hugo von Flavigny, der Gesta Romanae aecclesiae diese Nachricht (SS. VIII, 470 n. — dort auch im Texte Hugo's, Lib. II, ein Zeugniß über den Eindruck der Todesnachricht: ecce repente de obitu papae Gregorii VII. nuncio veniente, 470 u. 471 —, Libelli de lite, II, 422, n.). Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken, II, 189—194, beurtheilt gleichfalls die Berichte über das Lebensende des Papstes. Sicher setzt er richtig den Ursprung der Geschichte von der Nennung des Abtes Desiderius als Nachfolger auf die Rechnung des Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. III, c. 65, wo es heißt, Gregor VII. habe ante diem tertium obitus sui auf die Frage der episcopi et cardinales, qui tunc una cum Desiderio praesentes erant, wegen der Nachfolge erinnert: ut si unquam aliquo modo possent, eundem Desiderium ad hoc officium promoverent, und erst, si hunc nullatenus flectere ad ista valerent, den Erzbischof Hugo oder Otto oder Anselm, mit der Begründung für Desiderius: Is enim praeter id quod primum presbyter cardinalis Romanae tunc ecclesiae esset, et prudentia maxima, et religione singulari et principum circummanentium amicitia multa polleret (SS. VII, 747), eine Behauptung, die angesichts der im Jahre 1082 zwischen Papst und Abt erwachsenen heftigen Spannung (vgl. Bd. III, S. 441—443, 452, womit freilich wieder S. 548, 559 zu vergleichen sind) ganz ausgeschlossen erscheint. Aber auch Wido von Ferrara, De scismate Hildebrandi, Lib. I, c. 20, hat, im Anschlusse an die Stelle von Bd. III, S. 563 n. 45, die Aussage, Gregor VII. sei gestorben, cum ... langore correptus et ad extrema perductus, jam in ultimis ageret, abbate Montis Cassinensis ad apostolatus successionem impulso (Libelli de Lite, I, 549). Das schon so vielfach hier herangezogene Fragment von Reichsannalen in den Annal. Ratisbonens. major. hat auch das Gerücht von der Lossprechung vom Banne, nach Erwähnung des Todes Gregor's VII. in diebus rogationum (vom 6. zum 28. Mai): Ipse quoque papa in extremis suis omnes a se excommunicatos vere absolvit de episcopalis panni obligatione, quod episcopi eius, dum viveret sanus adhuc, sequaces, tunc quando obiit, prius ab eo obligatos permansisse fatebantur in excommunicatione (darauf folgt der mit Dixerunt beginnende Zusammenhang in n. 93, ob. S. 51) (SS. XIII, 49). Den als Gregor's VII. letzte Worte erwähnten Ausspruch hat auch die Vita Anselmi ep. Lucens. des Bardo, in c. 38 — sicut ab ipsius (sc. Gregor's VII.) capellanis didicimus religiosis — dem Papste in extremis suis (SS. XII, 24) zugeschrieben, und in der Zwifaltener Aufzeichnung (vergl. in Excurs III) lauten

Berges, der die Burg trug, auf der Gisulf im Jahre 1077 gezwungen worden war, sich mit seinen letzten Getreuen den normannischen Eroberern zu ergeben, und bald wollten schon die Verehrer des Papstes erkennen, wie Wunder an seinem Grabe sich einstellten[106].

die Worte etwas abgewandelt: Quoniam ... facientes prevaricationes odivi ... (l. c.) (weiter gingen sie daraus in die Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 41, über: SS. XX. 647): Martens, l. c., 193, zeigt, daß der Psalmvers, XLV, 8: Dilexisti justitiam et odisti iniquitatem; propterea unxit te Deus, Deus tuus oleo laetitiae pro consortibus tuis — dem Ganzen zu Grunde liegt, und er weist, 194, noch auf die von Paul von Bernried, c. 110, beigefügte Antwort eines quidam venerabilis episcopus hin: Non potes, domine, mori in exilio, qui in vice Christi et apostolorum eius divinitus accepisti gentes haereditatem et possessionem terminos terrae (l. c., 540). In Deutschland handelte noch Bernold, Chron., eingehender vom Tode des Papstes, des catholicae religionis ferventissimus institutor et aecclesiasticae libertatis strennuissimus defensor (mit weiterer Lobpreisung der großen Verdienste um die Kirche): ... aliquanto tempore graviter corpore infirmatus, sed in defensione justitiae usque ad mortem firmissimus, Salerni diem clausit extremum, de cuius obitu omnes religiosi utriusque sexus et maxime pauperes doluerunt ... ex hac luce anno d. i. 1085, indictione octava, 8. Kal. Junii subtractus, supernae vocationis bravium accepisse non dubitatur (444: auch im Necrologium und im Catalogus sanctorum Romanorum pontificum, 392, 399, sind Todestag, Regierungsdaten angegeben). Aus Italien sei noch das Gregor VII. abgeneigte Zeugniß Landulf's, Hist. Mediolanens., Lib. III, c. 33, angemerkt: Ubi (sc. Salerni) per pauca vivens tempora, tamquam malorum poenam emeritus interiit, ferner die eine ganz entgegengesetzte Stimmung verrathenden Verse Donizo's, Vita Mathildis, Lib. II, v. 304—311, die aber nichts Bemerkenswerthes enthalten (SS. VIII, 100, XII, 306). Daß im Anschluß an Bardo auch Rangerius in seiner versificirten Vita Anselmi ep. Lucens. den Tod Gregor's VII. an falscher Stelle chronologisch einreiht, vergl. schon Bd. III, S. 566 (in n. 47).

[106]) Ueber den Dom San Matteo vergl. Bd. III, S. 564. Die Bestattung erwähnt Paul von Bernried, l. c., c. 110: Corpus eius sepulturae traditum est apud beatum Matthaeum evangelistam, und genauer, c. 124, bei Anlaß eines Wunders, daß Diebe nächtlich eintraten — aperire sepulcrum volentes propter auferendas induvias pontificales —, aber durch einen gewaltigen Sturm: ut cunctae lampades, quae in crypta beati Matthei ardebant, extinguerentur, gestört wurden (l. c., 540, 546); vergl. auch Bonitho, Liber ad amicum, Lib. IX: papa ... infirmitate corporis correptus, spiritum coelo reddidit; ad cuius sepulchrum Deus multa milia miracula usque hodie operatur (Jaffé, Biblioth. rer. German., II, 680), sowie die eingehendere Angabe Bernold's, Chron.: sepultus Salerni in ecclesia sancti Mathei, quam ipse eodem anno dedicavit, und Catalogus: cuius merita et ante obitum eius et postea multis miraculis claruerunt (l. c.). Von einer tanta grandinum tonitruumque procella, ut omnes illic positi huius terribilitatis procella putarent interire, zur Zeit der Todesstunde Gregor's VII., spricht Lupus Protospatarius (SS. V, 61). In großem Irrthum läßt Wido von Ferrara, l. c., im Zusammenhang mit der schon Bd. III, S. 563 n. 45, bemerkten falschen Angabe über Robert, diesen in Salerno anwesend sein: Quem (sc. Gregor VII.) spectabilis dux defunctum agnoscens convocato civitatis archiepiscopo, clero et populo, vigiliarum et psalmodie offitiis ex ordine celebratis et rite peractis, in basilica sancti Mathei apostoli, quae tunc noviter condebatur, corpus eius humavit, exsequias illius honestissime prosecutus. Jetzt befindet sich das Grabmal, das durchaus nichts Bedeutendes darstellt (vergl. Hefele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 184 u. 185, die darauf stehende dem Jahre 1578 angehörende Inschrift), im rechten Seitenschiff des Domes. Gregorovius, Die Grabdenkmäler

— Gerade in den gleichen Wochen, innerhalb deren dergestalt der Papst aus dem Leben schied, schien, wie das seit der Mainzer Versammlung zu Tage trat, Heinrich's IV. Sache neu sich zu erheben.

Gregor VII. war im Jahre 1076 ohne Zweifel auf der Höhe seiner Erfolge gewesen. Jene überstürzte Verurtheilung durch die Wormser Reichsversammlung, die einzig dadurch hätte ihr Ziel erreichen können, wenn Heinrich IV. mit einem Heere in Italien erschienen wäre, um, gestützt auf seinen dortigen Anhang, in Rom selbst seinen Willen durchzusetzen, hatte der Papst auf der alsbald folgenden römischen Fastensynode mit der Excommunication und Absetzung des Königs beantwortet, und dieser Schritt war im deutschen Reiche von den nachhaltigsten Folgen begleitet, indem der König den Erfolg seines letztjährigen Sieges ganz einbüßte, seinen Anhang in volle Auflösung geworfen, sich durch die Fürsten verlassen sah. Zwar unterblieb nun noch zunächst eine Neuwahl für den als erledigt betrachteten Thron, da die Fürsten sich nicht zu einigen vermochten; aber die vom Papste in Aussicht genommene Reise zum Augsburger Fürstentage schien für Heinrich IV. jede Hoffnung auf eine Wiederaufrichtung seiner Stellung als König vernichten zu sollen. Da zwang der König den Papst, durch sein Erscheinen vor dessen Zufluchtsort Canossa, die Gemeinschaft der Kirche dem Gebannten wieder zuzugestehen, und so war Gregor VII. der Sieg entwunden, den er als Theilnehmer an der Versammlung der Fürsten, in der Entscheidung über die deutsche Krone, hatte gewinnen wollen. Von diesem Augenblick an war der Papst aus der seit Jahresfrist von ihm beschrittenen Bahn hinausgedrängt. Denn als nun in Forchheim die Wahl des Gegenkönigs wirklich vor sich ging, fand sich Gregor VII., durch die jeder Deutlichkeit entbehrende Stellung, wie sie die anwesenden Legaten gegenüber der Wahlhandlung einnahmen, in ein schiefes Licht gerückt. Die Hoffnung, nochmals zur schiedsrichterlichen Entscheidung herantreten zu können, erfüllte sich nicht für ihn; die Verzögerung einer durchgreifenden Behandlung der Frage zwischen Heinrich IV. und Rudolf, die wohl beide als „Könige" von Rom aus bezeichnet wurden, war nur geeignet, den Glauben an die Aufrichtigkeit der Absichten der Curie auch im Lager der eigenen Anhänger zu erschüttern. Und als dann endlich auf der Synode von 1080, in der abermaligen Verwerfung Heinrich's IV., diese schwankende Haltung des Papstes ihr Ende genommen hatte, als sogar die Voraussagung des baldigen Unterganges Heinrich's IV. von Gregor's VII. Mund ausgegangen war, traf noch im gleichen Jahre Rudolf's Tod die päpstliche Partei in Deutschland in unheilbarer Schärfe. Von dieser Zeit an war Gregor VII. die Vertheidigung aufgenöthigt, die dadurch, daß von

der Päpste, 2. Aufl., 49, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß es auffällig ist, daß nie ein Papst daran dachte, „die Asche des größesten seiner Vorgänger" nach Rom zu führen, während doch Urban VIII. der Freundin Gregor's VII. Mathilde das prächtige Monument in St. Peter setzte.

seiner Seite, in der erneuerten Abmachung mit dem normannischen Lehnsträger, eine Einschränkung der eigenen Rechtsstellung, des Papstthumes, zugegeben wurde, eine weitere Schwächung auch in Italien erfahren hatte. In Wibert von Ravenna wurde ihm ein angriffskräftiger Gegenpapst gegenüber gestellt, und Heinrich IV. selbst verlegte jetzt den Kampfplatz nach Italien. Allerdings faßte der König erst im vierten Vorgehen als gekrönter Kaiser in Rom festen Fuß, und die Stadt unterwarf sich nicht durchaus, so daß da seines Bleibens nur eine kurze Weile war. Aber die Art und Weise, wie sich der Papst durch den die längste Zeit hindurch so unzuverlässigen normannischen Bundesgenossen aus der Gefahr mußte erretten lassen, wie er sich gezwungen sah, gedeckt durch die Waffen des Herzogs Robert, den das verwüstete Rom als seinen höchsten Schädiger verwünschte, nach Salerno zu folgen, enthielt in sich die demüthigendste Niederlage, die ihm als dem eigentlichen Urheber des vor einem Vierteljahrhundert in Melfi abgelegten Lehnseides der Normannen hatte bereitet werden können. Jene Worte, mit denen er aus dem Leben schied, beweisen, daß er sich sterbend als ein Besiegter fühlte, allerdings völlig nur als ein solcher, der ungerecht verurtheilt sei und der durch den Sieg der Gottlosen leide.

Der Papst mußte in seiner durch den Zwang der Verhältnisse ihm auferlegten, durch Herzog Robert ihm zugewiesenen Zufluchtsstätte um so stärker sich erniedrigt fühlen, je mehr die ganze augenblickliche Gestaltung der Dinge seiner ausgeprägten, immer von neuem öffentlich bekannten Ueberzeugung widersprach. Denn in Rom gebot in den Tagen, wo Gregor VII. starb, der verabscheute Erwählte der Brixener Versammlung, Wibert, der in den Augen der Rechtgläubigen, für die das Papstthum mit der Kirche begreiflich gleichbedeutend war, als die Bestie erschien, die der vom Fluch des Papstes getroffene, von der Kirche verworfene König nach Rom geschleppt habe [107]). Aber das war eben für Gregor VII., dem im Verhältniß zu der weltlichen Ordnung, zu dem im Königthum sich gipfelnden Gemeinwesen, welches ihm als Hervorbringung der Sünde galt, die Kirche als die allein göttliche, zur Leitung der Welt berufene Einrichtung vor den Augen stand, nichts Anderes, als die Ausprägung der zum Siege gelangten gottlosen Leugnung aller Gerechtigkeit. Geradezu sah er in sich, dem der Gehorsam der Gläubigen, als Ausdruck der christlichen Gesinnung, geschuldet erschien, den heiligen Petrus selbst beleidigt. Ebenso mußte, daß Wibert in Rom gebot, wie er nicht weniger in der leitenden Stellung über der eigenen Kirche von Ravenna verharrte, in den Augen Gregor's VII. sich als eine völlige Zerstörung jenes Grundsatzes darstellen, den der Papst während seiner Regierung, im Verbote der Investitur und in der Ausbildung der Wahlordnung für die bischöflichen Stühle, immer schärfer zum Ausdruck gebracht hatte; denn ganz abgesehen von allen weiteren Vorgängen, die bei der Erhebung

[107]) Vergl. die in Bd. III, S. 379 n. 58, erwähnten Worte Bonitho's.

des „Lügenpropheten" eingetreten waren, und von dieser für Gregor VII. ganz ungeheuerlich sich ausnehmenden Thatsache selbst war eben die im feindlichen Sinne geschehene Neubesetzung der römischen Kirche, so wie sie in Brixen ohne die geforderte Theilnahme von Geistlichkeit und Volk, oder wenigstens nur in einer bloßen Vorspiegelung einer solchen, sich vollzogen hatte, ein unerhörtes Verbrechen, das gegen die vom Papste betonte Ordnung geschehen war.

Diese Entwurzelung in Rom selbst traf den sterbenden Papst um so tiefer, je mehr er in der Zeit seiner angestrengten Thätigkeit weit über Italien hinaus, sammt den vorgelagerten Inseln Sardinien und Corsica, die als Eigenthum der römischen Kirche in Anspruch genommen wurden, sammt Sicilien, über das unter Mitwirkung Hildebrand's zu Gunsten der Normannen verfügt worden war, und weit über das deutsche Reich hinaus den Bereich seines Wirkens, vielfach ganz unmittelbar, ausgedehnt hatte.

Um mit dem Staatswesen weit im Nordwesten der europäischen Welt, das unter unleugbar eifriger Theilnahme Hildebrand's gegründet worden war, zu beginnen, dem englischen Königthum des Normannenherzogs Wilhelm, so hat allerdings Gregor VII. später sein Unbehagen gegenüber manchen Seiten des Verhaltens des „Edelsteins unter den Fürsten" nicht verhehlt; doch hütete er sich sorgfältig, es zum Bruche kommen zu lassen. Wohl aber sprach der Papst gegenüber dem Ungehorsam König Philipp's I. von Frankreich die schärfsten Drohungen aus, freilich ohne dann schließlich den in Aussicht gestellten Bannfluch wirklich zu verhängen; dagegen wurde der Inhaber des erzbischöflichen Stuhles zu Reims, Manasses, wegen seines Widerstandes gegen den päpstlichen Legaten abgesetzt. Spanien war gleichfalls in die Berechnungen Gregor's VII. hineingezogen. In kühnen Worten betonte er schon gleich im Beginn seiner Regierung das uralte Anrecht des heiligen Petrus auf die Beherrschung des spanischen Landes; den Königen der einzelnen Reiche, von Aragon, von Leon, von Castilien, kamen Lobsprüche und Mahnungen zu; vorzüglich an Alfonso VI., König von Leon und Castilien, gingen noch später Schreiben ab, die bewiesen, daß eine vorübergehende Unzufriedenheit mit dessen Verhalten wieder günstigeren Beziehungen Raum gemacht hatte. Unter den Königen der nordeuropäischen Reiche wurde besonders der Dänenherrscher Svend stets wieder mit Briefen beehrt, deren Wirkung freilich hinter der Wärme, womit sie abgeschickt wurden, zurückblieb; ebenso wurde dem König von Norwegen Olaf dem Stillen die päpstliche Aufmerksamkeit geschenkt. Im Osten des Erdtheiles zog Gregor VII. den Herzog Boleslav von Polen, doch noch ausdrücklicher den russischen Großfürsten Isjaslav, der in seiner Bedrängniß durch den eigenen Neffen die Uebertragung der Herrschaft im russischen Reiche von Seite der päpstlichen Gewalt für sich erbeten hatte, in den Bereich seines brieflichen Verkehres. Sehr entschieden griff er

mehrfach, zumal infolge der peinlichen Streitigkeiten, die sich an den dem Herzogshause selbst entstammten Bischof Jaromir-Gebehard von Prag anhefteten, in Böhmen ein, und Ungarn vollends wurde, in scharfer Maßregelung der als Ungehorsam ausgelegten Haltung des Königs Salomon, der für den Anschluß an den Schwager Heinrich IV. gestraft werden sollte, geradezu als Eigenthum des heiligen Petrus erklärt. Ueber Constantinopel hinweg, mit dessen Kaisern der Papst immer von neuem sich im Einklang zu halten suchte, schweiften die Blicke stets noch weiter nach dem Osten, und wenn auch die Erwähnung des heiligen Grabes erst an letzter Stelle mit eintrat, so ist doch der Gedanke einer Bewaffnung der Christenheit zur Abwälzung der von den Bekennern des Islam zunächst dem oströmischen Kaiserthum drohenden Gefahren, und zwar in sehr verständiger enger Beschränkung des Kriegsplanes, zuerst durch Gregor VII. betont worden. In den nordafrikanischen Landschaften bemühte sich der Papst wenigstens die Lage der dortigen hart gedrückten Christen zu erleichtern.

So suchte Gregor VII. überhaupt im Namen des heiligen Petrus, als dessen unmittelbarer Vertreter zu handeln er überall das Gefühl hatte, dessen Rechte zu wahren er sich berufen glaubte, die Gerechtsame der römischen Kirche, so wie er sie verstand und hervorkehrte, zusammenzufassen, diese Gesammtregierung des römischen Bischofs über die ganze Kirche zum Ausdruck zu bringen.

Eine äußerst bestimmte Vorstellung hatte dabei der Papst, wie schon erwähnt wurde, und wie aus einer Fülle von Kundgebungen hervorgeht, überall von der nothwendigen Ueberordnung der Kirche, vor den Ordnungen der weltlichen Herrschaft. In zwei an Bischof Hermann von Metz gerichteten Schreiben, von 1076 und 1081, sind beispielsweise durch ihn königliche und bischöfliche Würde als menschliche Hoffahrt und göttliche Liebe, als eitler Ruhm und himmlisches Leben einander gegenüber gestellt und ist die Stiftung der weltlichen Gewalt vom Teufel, die der Priester von Gottes Vorsehung abgeleitet. Die Vollmacht des Nachfolgers des Petrus zum Binden und Lösen soll sich ganz vorzüglich in den Beziehungen zu den staatlichen Ordnungen, in der selbstverständlichen Aufhebung der Gültigkeit der Eide gegenüber solchen weltlichen Gebietern, die vom Fluche der Kirche getroffen sind, erweisen. Das Verbot der Investitur, der Ausschluß des Königs von der Besetzung der Kirchen, die Aufhebung der Vergabung von Kirchengut an Laien gipfeln sich schließlich, entsprechend der Ersetzung der königlichen durch die päpstliche Ernennung, in der Folgerung, daß das königliche Eigenthumsrecht am Reichskirchengut zu leugnen sei, und so steigert sich dieses Weltherrschaftsgelüsten des Papstes bis zum Anspruche auf die oberlehnsherrliche Verfügung über alle Güter der Kirche — und das in der weitesten Ausdehnung, auch über jene fremden Reiche, die ja Eigenthum des heiligen Petrus seien. Außerdem jedoch wurden gerade in diesen Fragen, die das streitige Gebiet zwischen Kirche und Staat betrafen, sehr ungleiche Beurtheilungen angewandt.

Was bei Heinrich IV. verwerflich erschien, galt in weit milderer Auffassung gegenüber anderen Staatslenkern, so bei Wilhelm I. von England, als eine Sache, die geduldet werden könne.

Doch nicht weniger scharf wurden alle diese Forderungen einer durchaus gültigen obersten, streng in sich geschlossenen Leitung auch in den inneren Ordnungen der Kirche gehandhabt. Das schroffste Begehren nach völliger Unterordnung der Bischöfe, die Betonung der Allgemeingültigkeit der römischen synodalen Beschlüsse, die Lähmung der erzbischöflichen Machtkreise durch die stets häufigere Aussendung von Legaten waren nur Einzeläußerungen jenes Gedankens, der die ganze kirchliche Gesetzgebung, die uneingeschränkte oberste Gerichtsgewalt für Rom begehrte. In der Beaufsichtigung der Kirchenzucht stand die erzwungene Ehelosigkeit der Geistlichen neben der Einbeziehung immer weiterer Erscheinungen in den Begriff der streng verfolgten Simonie. Zwar waren gerade diese letztgenannten Gebote keineswegs etwas Neues, und überhaupt wandelte Gregor VII. nur auf den schon beschrittenen Bahnen, insbesondere nach dem Vorbilde Leo's IX., weiter; doch ist nicht zu verkennen, daß da überall die Forderungen schärfer ausgedrückt wurden. Denn das Hauptziel war ja an jeder Stelle schlechthin Beherrschung des menschlichen Lebens durch das Gebot der in Rom geeinigten Kirche.

Jenes Wort, das als letztes des Papstes angeführt wird, daß er die Gerechtigkeit geliebt habe, entspricht ohne Zweifel der eigenen innersten Ueberzeugung des Sterbenden, der in seiner Niederlage noch einmal darauf hinweisen wollte, daß er einzig im Gefühle der Pflicht den Kampf geführt habe. Aber durch die Leidenschaftlichkeit, die heftige Ungeduld dieses Kampfmuthes war die Zurückwerfung des Besiegten von dem hohen in das Auge gefaßten Ziele bedingt worden, und jene Geringschätzung der menschlichen Kräfte, deren sich der nach seiner Auffassung einzig die Sache Gottes führende Vorsteher der Kirche als bloßer Werkzeuge bedienen zu dürfen glaubte, hatte nicht zum mindesten die Verbannung verschuldet, die Gregor VII. in Salerno beklagte.

Denn gerade eine ausreichende Menschenkenntniß wird Gregor VII. kaum zugeschrieben werden dürfen. Er zeigte Vertrauen und wählte Werkzeuge für die Durchführung seiner Pläne, wo ihn eine genauere Erfassung der herangezogenen Persönlichkeiten oder auch geradezu die schon gemachten eigenen Erfahrungen hätten warnen sollen. Der Lothringer Cardinal Hugo der Weiße, aus dessen schielenden Augen die Zeitgenossen schon den unlauteren Sinn errathen wollten, war zuerst, nachdem er sich von Cadalus wieder zum römischen Papst gewendet hatte, von dem durch Hildebrand geleiteten Papst Alexander II. zu wichtigen Aufträgen neu herangezogen worden, und obschon dann gegen Hugo, nach einer abermaligen Gesandtschaftsreise, schwer belastende Anklagen laut geworden waren, hatte es die in Rom neuerdings dem Verdächtigen erwiesene Gunst ermöglicht, daß er sogar selbst bei der Erhebung Hildebrand's auf den päpstlichen Stuhl in entscheidender Weise hervorzutreten vermochte. Und

jetzt vollends wurde Hugo, „der geliebte Sohn", der „Mitbruder", in die Neigung Gregor's VII. eingeschlossen, so daß eine neue Sendung nach Spanien ihm übertragen werden sollte. Da aber fiel Hugo abermals ab, und jetzt wurde er aus der Kirche ausgestoßen, worauf er durch sein berüchtigtes Auftreten auf der Wormser Reichsversammlung von 1076 und ebenso später wieder 1080 in Brixen das Entgegenkommen, das ihm der Papst bewiesen hatte, durch die unerhörtesten Anklagen vergalt. Oder es ist das Verhältniß Gregor's VII. zu Herzog Robert — und den Normannen überhaupt — zu erwägen. Gregor VII. hätte allen Grund gehabt, schon gleich im Beginn seiner Kirchenleitung Mißtrauen in die Glaubwürdigkeit der Zusicherungen zu setzen, die er früher in Melfi, als Begleiter Nikolaus' II., für die römische Kirche in Empfang genommen hatte, und durch das rücksichtslose Umsichgreifen des Eroberers war er schon im zweiten Jahre seiner eigenen Regierung zur Verhängung der Excommunication gegen den Normannen gezwungen worden, in einem Urtheilsspruche, dem dann in den nächsten Jahren neue ähnliche folgten. Allein obwohl gar keine thatsächlichen Wirkungen dieser Strafen sichtbar geworden waren — besonders war die Besitzergreifung Salerno's eine neue Probe des unbändigen Trotzes des Herzogs gewesen —, sah sich nun Gregor VII. nicht nur gezwungen, nach sechs Jahren den kirchlichen Fluch von Robert wegzunehmen, sondern auch in Ceperano thatsächlich nahezu Alles dem ungehorsamen Lehnsträger nachzugeben, und die Bedrängniß der Curie wurde weiterhin die Ursache, daß gegen Heinrich IV. fortan zumeist auf die normannischen Waffen als auf die nothwendige Anlehnung abgestellt werden mußte. Aber trotz der schon zur Genüge erfahrenen Unzuverlässigkeit des Herzogs ließ sich Gregor VII. mit diesem wieder in gemeinsame mit dem häßlichen Betrug des Pseudo-Michael sich enge berührende Pläne gegen das Kaiserthum in Constantinopel ein, und obschon sich alsbald voraussehen ließ, daß Robert jetzt seine ganze Anstrengung über das jonische Meer hinüber lenke und nicht gegen Heinrich IV. zur Rettung Rom's zu werfen gedenke, scheint der Papst seine allerdings mit wachsender Aengstlichkeit gehegte Hoffnung auf Entsatz in der ganzen Zwischenzeit behalten zu haben. Die Art und Weise, wie dann endlich die Erlösung des Belagerten aus der Engelsburg 1084 sich vollzog, war so recht die Hauptprobe der Nützlichkeit der Beziehnngen Rom's zu den Normannen [108]).

Ein um so eigenthümlicheres Zusammentreffen von Umständen war es demnach, daß nicht volle zwei Monate nach Gregor VII., am 17. Juli, auch Herzog Robert, fern vom Boden seines in Italien eroberten Reiches, starb.

Der normannische Kriegsheld hatte seit seinem abermaligen

---

[108]) Vergl. zur Beurtheilung der neueren Litteratur über Gregor VII. Excurs I.

kriegerischen Auftreten jenseits des jonischen Meeres, nachdem im November 1084 der Schlag gegen Korfu gelungen war, allerlei Mißgeschick erfahren. Eine ansteckende Seuche, die an der Küste bei der Stadt Bundicia, gegenüber Korfu, wo das normannische Heer lagerte, zum Ausbruch gekommen war, übertrug sich von der einheimischen Bevölkerung auf die fremden Krieger, so daß der Herzog in kurzer Zeit zehntausend Mann in seinem Lager einbüßte. Boemund, Robert's Sohn aus dessen erster Ehe, erkrankte gleichfalls, und der Vater mußte sich entschließen, diesen hauptsächlichsten Urheber der im Anfange des ganzen Krieges errungenen Erfolge, obschon derselbe wieder genesen war, zur gänzlichen Herstellung der Gesundheit nach Italien zurückzuschicken. Dessen ungeachtet gab Robert seine großen Entwürfe nicht auf, und so fand er im Sommer zunächst für gut, seinen Sohn von der Sigelgaita, Roger, nach der Insel Kephalenia vorgehen zu lassen, durch deren Unterwerfung das ganze jonische Meer der normannischen Herrschaft unterworfen werden sollte. Doch stellten sich mancherlei Schwierigkeiten, die nicht vorausgesehen waren, Roger in den Weg, und so entschloß sich Robert, während er sein Hauptheer bei Bundicia stehen ließ, Roger schleunigst Hülfe zu bringen. Allein sogleich nach der Einschiffung wurde Robert gleichfalls vom Fieber ergriffen, so daß er schon bei der Stadt Kassiopi, nur wenig südöstlich vom Platze der Abfahrt, wieder an das Land steigen mußte. Sigelgaita, die erst kurz vorher im Lager von Bundicia angekommen war, eilte alsbald an das Lager des Erkrankten, dessen Zustand sich rasch verschlimmerte, und ebenso traf Roger von Kephalenia her ein. Nach einer Krankheit, die nur sechs Tage gedauert hatte, starb der Herzog in den Armen der Gemahlin und des Sohnes[109]).

---

[109]) Vergl. zuletzt Bd. III, S. 564, sowie über die letzten Ereignisse vor Robert's Tode neben K. Schwartz, in dem Bd. III, S. 554 n. 37, genannten Programm, 43—45, und neben Weinreich, De conditione Italiae inferioris Gregorio septimo pontifice (Königsberger Dissert., 1864), 70, von Heinemann, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien, I, 332 u. 333, wozu, 401—403, der Platz des Todes des Herzogs gewiß richtig, statt nach der Stadt Kassiope am Nordende der Insel Korfu, nach dem allerdings der Lage nach nicht mehr genau festzustellenden Platze gleichen Namens — Kassopia oder Kassope — an der Festlandsküste, der thesprotischen Kassopäer, angesetzt wird. Durch Guillermus Apuliensis, Gesta Roberti Wiscardi, Lib. V, ist am einläßlichsten über diese letzte Zeit Robert's berichtet, zuerst v. 268 ff. sehr wortreich über den Schmerz des Herzogs bei Empfang der Nachricht vom Tode Gregor's VII. (vergl. v. 255 ff.: Vir venerabilis hoc in tempore papa Salerni Gregorius moritur, etc., dann v. 276 ff. über das Begräbniß in der aecclesia sancti Mathaei), dann v. 284 ff. über Roger's Angriff auf Kephalenia und Robert's Absicht, zu folgen, die er durchführt: Navim conscendens, quam castra revisere possit, febre prius capitur; flagrare Canicula fervens coeperat . . . Uxor ab Italia non multo venerat ante et castris adorat, dum nati castra revisit dux, quibus exierat populo cum classe relicto (so v. 293 u. 294: also Robert in das Lager Roger's nach Kephalenia gesetzt!); v. 295 ff. folgt Sigelgaita, ubi Robertum cognovit febricitare, dem Gemahl acceleratis cursibus nach, und der Dichter beschreibt ihren Schmerz — er legt ihr v. 301—322 eine lange Klage in den Mund —, ebenso v. 323 ff. Roger's Jammer, v. 328 die astantis

Eine der wirkungsvollsten Erscheinungen, die das so vielen Wandlungen unterworfene Unteritalien in seinen Geschicken aufzuweisen hat, war in dem Herzog aus dem Leben geschieden. Mitten aus neuen kühnen Unternehmungen hinweg war der Mann vom Tode abgerufen, über den und über dessen Bruder der Benedictinermönch Gaufredus Malaterra, in seiner sicilischen Geschichte, das bezeichnende Urtheil abgab: „Den Söhnen des Tankred war von Natur die Gewohnheit eingepflanzt, daß sie, stets nach Herrschaft begierig, nach dem wie ihnen hinlänglich die Kräfte zu Gebote standen, keinem, der ihnen zunächst Länder oder Besitzungen inne hatte, gestatteten, diese für sich ohne Mißgunst von ihrer Seite zu behalten, ohne daß diese Nachbaren entweder von ihnen alsbald unterworfen in Dienst gezwungen wurden, oder daß sie selbst in ihrer Gewandtheit jedenfalls aller Güter derselben sich bemächtigten".

---

populi lacrimae; v. 331—336 ist das Ende dichterisch ausgemalt (SS. IX, 295—297). Bei Lupus Protospatarius ist zuerst davon die Rede, daß Robert in insulam nomine Cassopim, ubi stolus Veneticorum et filius ducis Venetiarum cum plurimis navibus erat infestus duci Roberto — sich begab, daß aber in der schon Bd. III, S. 564, erwähnten Schlacht die Normannen siegten, worauf folgt: Mense Julii dum dux Robertus moraretur in loco, qui dicitur (der Name steht leider nicht) devictis Veneticis, exercitusque eius ob quandam civitatem capiendam in Cefalonia moraretur insula, ipse autem in praedicto loco cum parte exercitus resideret, praeparans se, qualiter cum grandi apparatu navium et militum innumera multitudine ad regiam tenderet navigio urbem (sc. Constantinopel) ... profluvio ventris extinctus est (SS. V, 61 u. 62). Unrichtig setzt der Anonymus Barensis den Ort des Todes an: in mense Julii, in die sancti Alexii (vergl. die Bestätigung: 16. Kal. Aug. durch das Necrologium Cassinense, bei Gattola, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones, 856), obiit Robertus dux in Kefalonia (Muratori, Script. rer. Italic., V, 154), ebenso Anna Komnena, die, Alexias, Lib. VI, c. 6, sehr einläßlich von diesen Vorgängen am Ende von Robert's Leben spricht, daß dieser *τὴν Κεφαληνίαν κατέλαβε —: καὶ πρὶν ἢ ταῖς λοιπαῖς δυνάμεσι καὶ τῷ υἱῷ αὐτοῦ ἑνωθῆναι, ἐγκαρτερῶν ἔτι περὶ τὸν Ἀθέρα (ἀκρωτηριόν τι τοῦτο τῆς Κεφαληνίας) λάβρῳ κατέχεται πυρετῷ. μὴ φέρων δὲ τὴν τοῦ πυρετοῦ φλόγωσιν ὕδωρ ψυχρὸν αἰτεῖ*: (es folgt der von einem Landeseinwohner gegebene Hinweis auf gutes Wasser auf der benachbarten Insel Ithaka) ... *τὸν ἐφιστάμενον αὐτῷ θάνατον τηνικαῦτα ἐπεγίνωσκε ... εἴτε δὲ ὁ πυρετὸς τοῦτον ἀνάλωσεν εἴτε πλευρῖτις ἡ νόσος ἦν, ἀκριβῶς λέγειν οὐκ ἔχω. τέως δι' ἓξ ἡμερῶν τελευτᾷ. καταλαμβάνει δὲ τοῦτον τὰ ἔσχατα πνέοντα ἡ γυνὴ αὐτοῦ Γαΐτα καὶ τὸν υἱὸν αὐτοῦ κλαίοντα ἐπ' αὐτῷ* (diesen Sohn scheint die Erzählerin, nach den folgenden Worten: *ἀπαγγέλλεται γοῦν τὸ συμβὰν τῷ υἱῷ αὐτοῦ, ὅνπερ ἔτι ζῶν διάδοχον τῆς ἀρχῆς αὐτοῦ ἐποίει*, von dem Erben Roger unterscheiden zu wollen) (Ed. Reifferscheid, I, 197 u. 198). Das Chron. breve Nortmann., das allerdings erst im 12. Jahrhundert nach Tarentiner Aufzeichnungen geschrieben wurde, hat dagegen: ipse dux moritur in Cassiopi mense Julio (Muratori, l. c., V, 278 VI), und damit stimmt der zwar noch spätere Erzbischof Romuald II. von Salerno, Annales: mense Julio Robbertus Guiscardus magnificus dux (es folgt nachher noch eine längere lobende Charakteristik des Verstorbenen) apud insulam Cassiopam existens obiit ... major sexagenario (SS. XIX, 411). In Deutschland läßt sich Bernold, irrig erst a. 1086, in bemerkenswerthen Worten über den Herzog aus: Ruobertus dux Normannorum per Calabriam atque Siciliam post multarum terrarum invasionem, post multorum pauperum et divitum oppressionem, cuius avariciae nec Calabria nec Sicilia suffecit, quin et transmarina regna sibi subjugare contra fas et jus anhelaverit, viam universae terrae arripuit (444).

Das ganze Wesen des rücksichtslosen stets nur auf den eigenen Vortheil bedachten Fürsten, auch den eigenen Stammesgenossen, den Verwandten gegenüber, so wie es sich für die Mitlebenden fühlbar gemacht hatte, ist in diesen Worten, nach der abstoßenden Seite, zusammengefaßt. Von der höchsten geistigen Begabung, je nach der Lage der Dinge tapfer mit dem Schwerte oder als Meister der schlauesten Unterhandlung, der keine sittliche Erwägung kennenden Ueberlistung, in vollem Besitze jener den normannischen auf die Fahrt in die fremde Ferne ausgehenden kriegerischen Auswanderern so eigenthümlichen Gewandtheit, sich alsbald überall zurecht zu finden, in die Verhältnisse der neu betretenen Länder sich einzuleben, so hatte Robert sein Reich gestaltet. Zwischen der römischen kirchlichen Gewalt und den kaiserlichen Machtansprüchen des deutschen Königthums hindurch, im Kampfe mit den byzantinischen Heeren, den langobardischen Fürsten, den saracenischen Staaten, in der Bewältigung zahlreicher Auflehnungen, auch der eigenen Volksgenossen, hatte Robert jenen Bau geschaffen, den er anfangs noch, bei der ersten Vertragsschließung mit dem päpstlichen Lehnsherrn, zum Theil als eine Anweisung auf die Zukunft, in kühner Rechnung auf das Glück, in die Luft hinaus gezeichnet hatte. Aber auch gegenüber der römischen Kirche, der er dann wieder, ähnlich wie dem von ihm hochgehaltenen Kloster Monte Cassino, die tiefste Unterwürfigkeit, des demüthigen Knechtes des heiligen Petrus, erwies, hielt er, sogar unter dem wegen seiner Gehorsamsweigerung nur zu wohl verdienten Fluche, seine Pläne der Eroberung und der Vorschiebung der Grenzen in eisenfester Hand, und nachdem Gregor VII. durch kluges Nachgeben gemeint hatte, den Waffenbeistand des normannischen Herzogs gegen Heinrich IV. wirklich gewonnen zu haben, bewies dieser von neuem seinen Eigennutz, in der einseitigen Betonung der Bekämpfung des byzantinischen Reichs, in jener alle Hülferufe aus Rom mißachtenden Gleichgültigkeit, bis es schon nahezu zu spät geworden war und der Papst nur noch aus der engsten Umklammerung gerettet werden konnte. Daß es Robert gelungen war, in Sigelgaita, der Schwester des von ihm am schwersten darniedergeworfenen, schmählich beraubten Langobardenfürsten, die treue, tapfere und hingebende zweite Gemahlin zu gewinnen, war ein gewaltiges Zeugniß für die ausgezeichnete Anziehungskraft, die der Normanne auch auf die höchsten Kreise des von ihm als einem Gegner betretenen Landes auszuüben vermochte. Aber andererseits lag in dem Gegensatze, den der Sterbende hinterließ, zwischen Boemund, dem Sohne aus seiner ersten ehelichen Verbindung, und Roger, dem ältesten Sprößling der zweiten Ehe, eine Gefahr, die für die Erhaltung der Gründung Robert's bedenkliche Folgen haben konnte [110].

---

[110]) Das Urtheil Gaufred Malaterra's, Lib. II, c. 38 (Muratori, l. c., 571), zog von Heinemann, l. c., 335, heran, um seine Charakteristik Robert's daran anzulehnen.

Alsbald nahmen auch besonders in den neueren, dem byzantinischen Reiche abgenommenen Eroberungen die Dinge eine für die Normannen höchst ungünstige Wendung.

Roger, den der Vater, unter Zurücksetzung Boemund's, zum Erben ernannt hatte, suchte sich so rasch wie möglich des Gehorsams des jenseits des jonischen Meeres stehenden Heeres zu versichern. So verfügte er sich von der Leiche Robert's hinweg, die von der Mutter, zum Behufe der Ueberführung nach Italien, sogleich auf ein Schiff gebracht worden war, zu dem bei Bundicia lagernden Heere und empfing da die Huldigung, wogegen er das Versprechen ablegte, dasselbe alsbald nach Italien zurückzuführen. Zuvor jedoch gedachte er auch noch bei der in Kephalenia zurückgelassenen Abtheilung sich zu zeigen und unter Verkündigung des Todes des Herzogs, auch dort das Gelöbniß für sich in Empfang zu nehmen. Doch alsbald nach seinem Weggange brach im großen Lager ein entsetzlicher plötzlicher Schrecken aus; die Verzweiflung jagte das ganze Heer aus einander, so daß die eben noch durch Robert so fest zusammengehaltenen Krieger alles Gepäck, die Beute fahren ließen und nur so schnell, wie sie vermochten, auf kleinen Schiffen den heimischen Küsten zustrebten. Aber während so der von Robert gewonnene Erfolg dahin fiel, erlitt auch noch die flüchtig zurückgehende Flotte einen schweren Verlust durch einen die Fahrzeuge auf der See überraschenden Sturm, und ebenso traf diese Gefahr das Schiff, auf dem Sigelgaita die Leiche ihres Gemahles nach Apulien führte. Kaum gelang es, den über Bord gespülten Körper des Herzogs den Wogen zu entreißen. Darauf ließ die Wittwe Herz und Eingeweide in Otranto beisetzen. Den einbalsamirten Leib führte sie weiter nach Venosa, wo die feierliche Bestattung in der 1059 durch Papst Nikolaus II. geweihten Kirche des San Trinità-Klosters geschah; denn hier waren schon früher Robert's Mutter Fredesinde, seine ihm im Tode vorangegangenen Brüder Wilhelm, Drogo, Humfred begraben worden[111]).

[111]) Vergl. über diese hier nur kurz zu erwähnenden Vorgänge l. c., 333 u. 334. Den Verlauf schildert erstlich Guillermus Apuliensis, gleich im Anschluß an das in n. 109 citirte Stück, von v. 337 bis zum Schluß des Ganzen (in v. 409), so den plötzlich entstehenden Schrecken in v. 365 ff.: gens aliis castris (im Gegensatz zu den in v. 352 u. 353 genannten socii auf der Cephalonia insula) tanto remorata pavore concutitur, quod se nullatenus emorituram elapsum speret, quasi vita salusque negetur, aus dem Grunde: Mors unius erat multorum causa pavoris (v. 372), und von v. 391 an den Seesturm: in mare delapsum non absque labore cadaver extrahitur (v. 396 u. 397), die Beisetzung von viscera corque ducis (v. 397: Foetor ne prodeat inde nocivus . . .), des reliquum corpus (v. 399 u. 400: praedita consiliis semper prudentibus uxor . . . multo . . . condivit . . . aromate) an den beiden Stätten (l. c., 297 u. 298). Ferner spricht Anna Komnena, l. c., von diesen Dingen, zwar erheblich kürzer, besonders ohne Erwähnung der Panik und ihrer Folgen, dagegen mit derjenigen des Sturmes, dann bloß mit Nennung Venusia's: *μόγις δὲ τοῦτον* (sc. *τὸν νεκρόν*) *συνέχον κιβώτιον οἱ ἀμφ' αὐτὸν ἀναλαβόμενοι εἰς τὸ Βενούσιον διεσώσαντο, καὶ εἰς τὴν ἐπ' ὀνόματι τῆς ἁγίας Τριάδος πάλαι ἀνοικοδομηθεῖσαν μονήν, οὗ καὶ οἱ ἀδελφοὶ αὐτοῦ προετά-*

— Doch auch noch in anderen Gebieten Italien's geschahen in diesem Jahre allerlei Verschiebungen der Verhältnisse infolge von Todesfällen.

So recht deutlich klingt aus den Worten des schwäbischen Geschichtschreibers Bernold die Freude darüber heraus, daß „die Häupter der Schismatiker", auf deren Anstoß sich fast ganz Italien gegen Gregor VII., und dadurch gegen den heiligen Petrus selbst, erhoben habe, durch die der „ausgezeichnet klugen Herzogin und getreuesten Vorkämpferin des heiligen Petrus", Mathilde, viele Beleidigungen in Italien zugefügt worden seien, „elendiglich an ihren Ort abgingen", und allerdings war es erstaunlich, daß dieser grimmige Feind Heinrich's IV. nicht weniger als sechs Verluste der kaiserlichen Partei, die in der Lombardei eintraten, mit Namen zu buchen vermochte, so wie ihm die Nachrichten von jenseits des Gebirges zugekommen waren. Der vornehmste unter diesen Todten war Erzbischof Thedald von Mailand, der am 25. Mai, also am gleichen Tag mit Gregor VII., starb und zu Arona begraben wurde. Dieser 1075 durch Heinrich IV. der ambrosianischen Kirche gegebene Vorsteher, auf dem wegen der fortgesetzten Verbindung mit dem gebannten Herrscher der wiederholt ausgesprochene Fluch des Papstes lag, war allerdings nicht sehr nachdrücklich hervorgetreten; allein er hatte seine Treue gegenüber dem Kaiser bewährt. Ferner schieden die Bischöfe Eberhard von Parma, Gandulf von Reggio, die beide im vorhergehenden Jahre bei Sorbaria in die Niederlage gegenüber dem Heere der Mathilde verwickelt worden waren — der erste wurde da gefangen genommen —, aus dem Leben. Von weltlichen Herren büßte der Kaiser die Markgrafen Albert und Rainer, sowie den Grafen Boso, aus der Reihe seiner Anhänger ein; von diesen hatten Albert und Boso 1080 die Stimmung in der Lombardei auf das nachdrücklichste gegen Gregor VII. aufgeregt, war Albert ebenfalls an dem eben genannten Gefechte betheiligt gewesen. Doch sogar noch unzählige Andere, die an den Anfechtungen der päpstlich

---

φησαν, καὶ αὐτὸς ἐνσοριάζεται (l. c., 198 u. 199). Dann kommt das in n. 109 citirte Chron. breve Nortmann.: Corpus eius (sc. ducis) reportatum est in Brundusium in mense Septembri et fuit sepultum in ecclesia sancti Sabini in civitate Venusii, sicut ipse ante mortem praeceperat; cor autem et interiora eius sepulta sunt in Hydronte (l. c.), sowie Gaufredus Malaterra, Hist. Sicula, Lib. III, c. 41 (l. c., 589), in Betracht. Petrus, Chron. monast. Casin., dagegen spricht, Lib. III, c. 57, nach der kurzen Erwähnung: Robertus dux, qui cum Constantinopolitano imperatore eiusdem exercitibus multa jamdudum praelia prospere gesserat multasque eius urbes occupaverat, cum esset in eadem expeditione, obiit, corpusque eius Italiae relatum, et in Venusia civitate Apuliae conditum est — äußerst einläßlich im weiteren Theil dieses und im folgenden c. 58 über Verfügungen Robert's betreffend die Reliquie des brachium sancti apostoli et evangelistae Matthei, weiter über die äußerst zahlreichen Schenkungen des Herzogs und der Herzogin an Monte Cassino und dessen Abt Desiderius, mit der Angabe der Zeit der Zuwendungen, so z. B. auch: Uxor ipsius, quando aegrotavit, misit . . . Item quando venit huc post mortem ducis, posuit . . . (l. c., 743 u. 744).

gesinnten Vorkämpfer die Schuld trugen, sollen vom Tode weggerafft worden sein[112]).

Es lag nahe, daß diese Veränderungen die Gräfin Mathilde in ihrem Widerstande ermuthigten, daß im Besonderen sie selbst noch thatkräftiger als bisher eingriff, für die Sache der römischen Kirche kämpfte. Der schwäbische Berichterstatter schrieb geradezu ihr zu, daß die bischöflichen Kirchen von Modena, Reggio, Pistoja durch ihre Klugheit katholische Hirten erhielten[113]).

Dagegen gelang es auch ihrer Anstrengung nicht, schon sogleich nach Gregor's VII. Tode, noch im gleichen Jahre, für die erledigte Kirche von Rom einen Nachfolger zu finden.

Zwar hatte sich der kaiserliche Papst Clemens III. in Rom nicht zu behaupten vermocht, so sehr er sich — nach einem hämischen Bericht eines Gegners — über Gregor's VII. Tod soll gefreut haben. Seine Feinde waren schließlich stärker als er, und so ging er im Laufe des Jahres nach Ravenna zurück[114]), und längere Zeit verstrich nun, ehe er wieder in Rom einzugreifen im Stande war.

Daneben gingen Versuche, die Spaltung der Kirche zu beseitigen, den in Brixen erwählten kaiserlichen Papst zur Verzicht-

---

[112]) Bernold spricht hievon im Anschluß an die in n. 192 angemerkte Stelle (443). Thebald ist zuletzt — Bd. III, S. 480 — an Heinrich's IV. Seite 1083, in der Leostadt von Rom, erwähnt: seinen Tod merkt der Catalogus archiep. Mediolanens. an: sedit a. 9 et m. 3 et dies 21, obiit 8. Kal. Junii, sepultus est in Arona (SS. VIII, 104); Eberhard und Gandulf sind, l. c., S. 565, bei Anlaß des Gefechtes von Sorbaria zuletzt genannt; über die weltlichen Herren vergl. l. c., S. 261, 565, über Rainer speciell besonders S. 394 n. 82.

[113]) Bernold fährt alsbald fort: Illis (sc. die zu n. 112 genannten Gestorbenen) divina animadversione de medio sublatis, ipsa (sc. Mathilda) suam potestatem recuperavit et sanctae Dei aeclesiae in omnibus adminiculari non cessavit (l. c.), und darauf erwähnt er die Neubesetzung der drei Kirchen. Overmann, l. c., 152, schließt daraus, daß Mathilde noch 1086 nahe bei Mantua ein Castell belagerte, wie das Bardo, Vita Anselmi ep. Lucens., c. 51, unter den Wundern nach Anselm's Tode erzählt: Erat in obsidione cuiusdam castelli veneranda comitissa (SS. XII, 27), daß sie eine Reihe von Kämpfen — schon 1085 — zu bestehen hatte. Betreffend die drei Bisthümer vergl. Ughelli, Italia sacra, Edit. sec., II, 116 (für Modena muß der betreffende catholicus pastor, dessen Name nicht genannt ist, bei Lebzeiten des Bischofs Herbert, der — vergl. Bd. III, S. 530 — 1084 bei der Inthronisation des Papstes Clemens III. bethätigt war, gegen denselben, eingesetzt worden sein), 284: Heribert's Nachfolge in Reggio, III, 292: diejenige des Petrus, eines Mönches von Vallombrosa, in Pistoja).

[114]) Vergl. zuletzt über Clemens III. Bd. III, S. 567. Ueber sein Thun handelt in diesem Jahre einzig Bernold: Sed Guibertus heresiarcha multum de obitu eius (sc. Gregor's VII.) letabatur, licet parum prosperitatis suae parti in eo lucraretur. Nam omnes catholici post mortem domni apostolici non minus quam antea eidem heresiarchae restiterunt, ipsumque de Roma Ravennam repedare compulerunt (444). Herbeizuziehen ist auch noch die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 7, die nach der Bd. III, S. 494 in n. 34, besprochenen Stelle fortfährt: Tunc Roma ... compos arbitrii sui facta, ad ingenium rediit et resumptis adversus imperatorem armis, pulso apostolico, alium constituit; nam ille prior Gregorius a vita decesserat (SS. XII, 276).

leistung auf seine Ansprüche zu bringen, die allerdings infolge der von ihm ertheilten Abweisung des Erfolges entbehrten[115]).

Bischof Anselm, der von seinem Sitz in Lucca vertriebene unermüdliche Rathgeber der Gräfin Mathilde, hatte wohl noch zur Zeit, als Gregor VII. am Leben war, sich in einem Schreiben an den selbstverständlich von ihm aus nur als Wibert angeredeten kaiserlichen Papst gewandt und ihm zugeredet, er möge, seinen Irrthum erkennend, in sich gehen und die Buße für sein Vergehen auf sich nehmen. Ohne Zweifel war damit die Zumuthung verbunden, die vom Briefschreiber als gottlose Anmaßung aufgefaßte päpstliche Würde niederzulegen[116]).

Allein der so angeredete Inhaber der den kaiserlichen Machtansprüchen dienenden päpstlichen Würde wies das weit von sich ab, allerdings unter Hervorhebung von Beweisgründen, die der Gegner auch nicht von weitem irgendwie anerkennen wollte[117]). Der wesentliche Inhalt dieser Antwort des Papstes Clemens III., die allerdings als Ganzes verloren ist, läßt sich dadurch herstellen, daß kurz darauf, durch den im Jahre 1086 zum Bischof von Ferrara erhobenen Wido, in dessen Streitschrift — sie schloß sich alsbald an diejenige an, die Anselm als zweite Kundgebung, als ein „Buch gegen Wibert und dessen Gefolgsleute", hatte folgen lassen — große Stücke dieser Entgegnung Clemens' III. aufgenommen worden sind[118]).

Zuerst muß Clemens III. in seiner Erwiderung an Anselm auf die Frage eingetreten sein, ob denn überhaupt Hildebrand jemals als rechtmäßig erwählter Papst anzusehen gewesen sei. Zu dem Behufe wird die Synode des Papstes Nikolaus II. vorangestellt, der, gezwungen durch die unstreitige Nothwendigkeit, die Ordnung für die Papstwahl aufgestellt habe, in dem Sinne, daß auf alle Zeit

---

[115]) Diese schriftlichen Auseinandersetzungen zwischen Anselm und Wibert-Clemens III. beleuchtet insbesondere Panzer, Wido von Ferrara De scismate Hildebrandi (Historische Studien, II), wo, 57—63 (vergl. dazu 11—17), der Versuch gemacht ist, aus Wido's Tractate die Fragmente des Antwortschreibens, das Clemens III. an Anselm richtete, zusammenzustellen. Vergl. ferner Bernheim's Einleitung zur Ausgabe des Liber Anshelmi Lucensis episcopi contra Wicbertum et sequaces eius in den Libelli de lite, I, 519—528, ebenso Köhncke, l. c., 64 ff., und Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 38—40, wo mit Recht darauf hingewiesen wird, daß der Briefwechsel zwischen Anselm und Clemens III. wohl schon 1084 bis 1085 begonnen hatte.

[116]) Dieses ersten Briefes gedenkt Anselm im Liber, d. h. in dem uns erhaltenen zweiten Schreiben, in den Worten: Scripsi tibi pauca cum multo dolore et sincerae caritatis affectu, ut cognoscens errorem tuum redires ad cor et poenitentiam ageres delictorum tuorum (l. c., 520). Daß Anselm nicht bloß ein Mal ein solches Schreiben erließ, sagt auch Bardo in der Vita, c. 21: haeresiarcham ipsum, sanctae sedis Romanae invasorem, Wibertum, scriptis salutaribus commonuit (l. c., 20).

[117]) Anselm streift kurz, l. c., diese Antwort in den Worten: scies ... te pro superbia in reprobum traditum sensum sancto patri nostro crimen imposuisse et dicta sanctorum patrum, quae in epistola tua posuisti, non intellexisse (l. c., 525).

[118]) Vergl. eben die in n. 115 erwähnte Herstellung des Zusammenhanges, mit voller oder sehr großer Wahrscheinlichkeit, durch Panzer.

der Wirkung des kirchlichen Bannes unterliege, wer ohne Einwilligung und Mitwirkung des christlichen Fürsten Heinrich IV. und seiner kaiserlichen Nachfolger inskünftig seine Absicht auf die apostolische Würde lenke oder wer, bei der Erwählung eines Papstes, ohne jene Vorbedingung abzuwarten, Zustimmung und Betheiligung eintreten lasse: diese Vorschrift sei geschehen, weil, entsprechend der römischen Habsucht, beim Tode eines Papstes die römischen Großen einzeln nach ihrem Gelüsten Päpste aufstellten, so daß zuweilen der römische Stuhl vier und fünf Bischöfe gehabt habe und unzählige Streitigkeiten, Verwirrungen, Kämpfe, Mordthaten daraus erwachsen seien. Die hieraus entstandenen üblen Folgen für das römische Kirchengut, dessen Beraubung und Zerstückelung, indem jeder, gestützt auf seine Krieger und seine Angehörigen, da gewaltthätig eingriff, so daß schließlich, wer am meisten Geld hinausgeworfen, als der bessere Papst und der von Allen zumeist anerkannte Leiter der Kirche galt, werden dann noch weiter ausgeführt, und daran schließt sich: „Indem nun also die Anordnung dieses Beschlusses vernachlässigt und die sorgfältige Scheu vor dem Banne hintangesetzt worden ist, dadurch daß die Zustimmung des Königs nicht erwartet wurde, hat Hildebrand seinen Sinn auf den apostolischen Stuhl gerichtet, und sich und alle seine Mitschuldigen mit den Fesseln des Anathems gebunden" [119]).

Darauf folgt eine längere Auseinandersetzung darüber, inwiefern Hildebrand, wenn er überhaupt die päpstliche Würde innegehabt hätte, sie verwirkt haben würde, zuerst wegen der Herbeiführung von Krieg und Blutvergießen von seiner Seite. Die Ausführung beginnt da mit den Worten über Gregor VII.: „In Wahrheit hat zwar der Richter von keinem gerichtet werden können, und er selbst ist nicht von irgend jemand gerichtet worden; aber wenn er auch Papst gewesen ist, wird er danach sich selbst verurtheilt haben" [120]). Damit ging die Rede wohl gleich auf den Umstand über, daß Gregor VII. von Jugend auf stets mit kriegerischen Dingen sich bemengt, in vielerlei Mordthaten sich gemischt,

---

[119]) Dieses Stück ist bei Wido am Anfang von Lib. II, eingeleitet durch Ajunt enim quod (etc.), eingeschoben (Libelli de lite, I, 551 u. 552), mit Ansetzung von centum viginti tres episcopi für die Lateransynode von 1059 (vergl. Bd. I, S. 134) und mit der Bezeugung: Cuius exempli formam (sc. des Papstwahldecretes Nikolaus' II., der als natione Burgundicus — vergl. l. c., S. 102 — bezeichnet wird) Romae legimus et episcoporum omnium nomina qui causae intererant subter notata conspeximus.

[120]) Die hier folgenden Stellen beginnen die erste Reihe von Thatsachen aus der Aufzählung im Satze bei Wido, Lib. II: Si superiores ratiocinationes subtiliter considerare velimus et universa superius comprehensa diligenti vestigatione revolvere, novissime qui voluerit poterit ita concludere, quod et (1) homicidio sese Ildebrandus polluerit et (2) sacrilegii reatum contraxerit et (3) perjuriorum multorum crimen incurrerit (563) zu erörtern. Sie stehen vier an der Zahl — bei Panzer, 58 u. 59 — in Lib. II (553 u. 554), die erste oben in den Text eingerückte eingeleitet durch Ajebant enim quod (etc.), und in Lib. I, c. 15, mit den Worten: Restat jam nunc illud, quod praecipuum videtur et maximum, in quo sibi solent omnes applaudere dicentes (545).

Heiligthumsentweihung begangen, in Eidbruch sich verstrickt habe, und nach allgemeineren Anklagen, wegen Bewaffnung der Söhne gegen die Eltern, der Aufhetzung der Krieger gegen den König, und ähnlichen Anschuldigungen kam der Vorwurf abermals, daß Hildebrand schon in jungen Jahren, während er sich Mönch nennen ließ, großes Geld gesammelt und unter dem Vorwande, die römische Kirche zu vertheidigen und zu befreien, ein kriegerisches Gefolge geworben und, wie es bei den Römern von Alters her zu geschehen pflegte, seinen Leuten Gnadengeschenke ausgetheilt habe. Unter Heranziehung verschiedenartiger den Kirchenvätern, päpstlichen Aussprüchen entnommener Beweisstellen, daß Kriegsgeschäfte der priesterlichen Thätigkeit ferne liegen müßten, setzte die Widerlegung im Besonderen — „Wer hat jemals so viele Kriege unter den Christen bewegt, so viele Menschen getöotet?" — über den zwei und drei und mehrere Male entzündeten Sachsenkrieg sich fort, wo wenigstens viertausend bis achttausend als Opfer gefallen seien, mit all dem gegen den Urheber des Kampfes zum Himmel schreienden Blute, mit den Plünderungen, Brandstiftungen und anderen daran sich anschließenden Schädigungen, für die Hildebrand verantwortlich sei[121]). Eine weitere schwere Anklage[122]) lautete dahin, daß die Hände der Laien gegen die der Simonie angeklagten Priester oder gegen andere Angeschuldigte zu Gefangensetzung, Plünderung, Tödtung, in einer nicht einmal bei Heiden und Barbaren gewohnten Weise, in Bewegung gesetzt worden seien, anstatt daß auf verborgenerem Wege eine Ueberführung der Fehlbaren nach apostolischer und evangelischer Vorschrift, nach dem Vorbilde der Vorgänger, geschehen wäre. Zwar habe der Papst selbst gegenüber solchen staunenswerthen und unerhörten Dingen einzuwenden gepflegt, es mißfalle ihm selber, daß solche Grausamkeiten gegen die Priester vorkämen, und derartige Ausschreitungen des unwissenden Pöbels beklage er; aber es wird wieder mit dem Hinweise geschlossen, daß Unrecht zu leiden und Beleidigungen nicht zu rächen das Vorbild Jesu gewesen sei. Schließlich scheint mit einer dem Kirchenvater Ambrosius entnommenen Stelle durch Clemens III. der Uebergang zur Beweisführung über die durch Gregor VII., in der ausgesprochenen Verurtheilung Heinrich's IV., herbeigeführten Aufhebungen geschworener Eide und deren Folgen gemacht worden zu sein[123]). Als

---

[121]) Mit den in Lib. I, c. 15 — vergl. n. 120 —, stehenden Worten: Substitit fluvius a multitudine occisorum (etc.) klingt die Erwähnung des locus omnis acervis corporum et sanguine redundans an die Bd. II, S. 504, sowie S. 878 u. 880, genannte Leichenbrücke aus der Schlacht bei Homburg an.

[122]) Stellen aus Lib. I, c. 10 (darin die Geschichte aus Cremona, die schon in Bd. I, S. 560 n. 22, Bd. II, S. 353 n. 60, erwähnt wurde) (543 u. 544), und c. 8 (541), eingeleitet mit: Solent disputantes de talibus ita proponere und mit: Ut taceamus de caeteris, inquiunt kommen hier in Betracht.

[123]) Die Stelle — in Lib. II (556), eingeleitet mit: Dic de his, Ambrosi, quod sentis — ist dem Liber de officiis ministrorum entnommen, worauf ein kurzer Satz, mit der Frage, wo geschrieben sei: ut quemquam imperatorem

eine nicht mit Gleichmuth aufzunehmende, seit allen Jahrhunderten unerhörte Sache wird da erklärt, daß Herzog Rudolf seinem Herrn das Reich entrissen und selbst, trotz seiner Gebundenheit durch zahlreiche Eide, nach der Kaisergewalt gestrebt habe: hätte Hildebrand auch sonst nichts, das des Tadels werth wäre, gethan, das allein war so unheilvoll, daß er schon auf diesen einzigen Rechtsgrund hin hätte verurtheilt werden können. Die entsetzlichen Wirkungen des Widerrufes der Gültigkeit der Eidschwüre wird dann im Einzelnen in beredter Weise ausgemalt. Anstatt dessen, daß die Krieger, die Vasallen ihre Pflicht gegen ihre Herren thäten, vor Unrecht zurückschräcken, dessen Begehung bestraften, geschieht jetzt, in gänzlicher Verwechslung von Recht und Unrecht, in wüster Willkür, von all dem das Gegentheil. „Denn wer sollte nicht für nachahmenswerth erachten, wovon er sieht, der apostolische Stuhl habe es gutgeheißen? Wen sollte es verdrießen, so dem Haupte der Welt zu folgen, der Meisterin des Glaubens, der Herrin der Heiligkeit, dem Fürsten der Religion?" Nach Einfügung der die falschen Israeliten bestrafenden Stelle aus Augustinus folgt dann eine Zusammenfassung der Gregor VII. vorgeworfenen Thaten: Sendung einer Krone an Rudolf[124]), Erregung von Kampf durch Legaten und durch Briefe, Herbeiführung von Nachstellungen und von Bewaffnung der Vasallen gegen ihre Herren, Hinausstreuung des der römischen Kirche gehörenden Geldes, Rathschläge für die ungerecht Handelnden. Ganz besonders wird ein eindringliches mit Beispielen aus dem alten Testamente belegtes Wort des Augustinus, über die unverbrüchliche Heiligkeit des Eides, angehängt.

Auf eine letzte große Frage, die für ihn vor Allem wichtig war, legte Clemens III. dadurch den Finger, daß er ausführte, es könne ein bei Lebzeiten seines Vorgängers erhobener Bischof unter

quisquam episcopus vel apostolicus condempnaverit, aus Lib. I, c. 6 (538 u. 539), folgt, dann längere Stellen, aus c. 7: caetera, quae in Ildibrandum obiciunt, persequamur. Ajunt enim (etc.) (539 u. 540) der Zusammenhang, in dessen Eingang der Gegenkönig Rudolf erwähnt ist, weiter aus Lib. II nach einander — pater Augustinus det ... responsum — zwei Stellen aus dem heiligen Augustinus (556) und die Worte Wido's: In eo vero se sacrilegio polluit (sc. Gregor VII.), quod ecclesiasticam illi (sc. Rodulfo) peccuniam ab oratoribus Petro missam direxit et ad conflationem majoris odii sepissime destinavit (555), in denen Panzer, l. c., 61 n. 5, richtig nur einen kurzen Auszug aus dem Wibert'schen Schreiben erblickt, sowie eine Stelle aus einem Briefe des Hieronymus, beginnend: Par sacrilegio est rem pauperum dare non pauperibus und ähnliche Aeußerungen von Ambrosius und Augustinus (555 u. 556), ferner nochmals ein solcher Auszug: Illa Ildebrandi absolutio, qua per legatos milites regis absolvit, contra divinas leges fuit (557) und eine lange und eine kürzere Stelle aus Augustinus (557), worauf endlich ein zusammenfassender Uebergangssatz aus Lib. II: Ut taceamus omnia, quibus superius est probatum, quod apostolatu sese privaverit, eo quod (1) homicidio se polluerit, (2) sacrilegio maculaverit, (3) perjuriorum multorum crimen incurrerit (563) zu den in n. 125 berichteten letzten Erörterungen hinüberleitet.

124) Vergl. Bd. III, S. 638 (n. 27), über dieses „Märchen".

Umständen allgemeine Anerkennung finden[125]). Da wird auf Vigilius hingewiesen, der, während Silverius noch lebte, der nach den pontischen Inseln verbannte Papst, den römischen Stuhl einnahm, oder auf Anatholius, den Bischofs von Constantinopel, der in ähnlicher Weise an die Stelle des Bischofs Flavianus sich setzte und den danach auch Papst Leo I. anerkannt habe.

So hatte Clemens III. die von Anselm aufgestellten Ausführungen unfraglich sämmtlich abgewiesen[126]) und eben besonders auch noch zuletzt behauptet, seine in Brixen durchgeführte Erwählung habe auf volle Gültigkeit gegenüber Gregor VII. den Anspruch. — Deßwegen antwortete, sehr bald nach Gregor's VII. Tode, Bischof Anselm hinwider in jener schon erwähnten eigenen Schrift, dem „Buche gegen Wibert und dessen Gefolgsleute" [127]).

Der Bischof begann mit der Erklärung, nach Worten des Papstes Gregor I.[128]), es sei eine Eigenschaft der guten Gemüthsart, da, wo sie nicht sei, eine Schuld zu fürchten, der schlechten dagegen, sich selbst den Vorzug zu geben und dem einen wegen alberner Gedanken, dem andern wegen unwürdiger Handlungen Vorwürfe zu machen. Unzweifelhaft ganz unmittelbar auf Clemens III. ging, was dann Anselm gleich folgen ließ: „Solche Leute weisen es ab, widerlegt zu werden, während sie sich weiser dünken, als die Widerlegenden; das, was sie verstehen, sagen sie Andern gern, damit es scheint, sie wüßten mehr als jene, so feine und so nützliche uns Anderen unbekannte Dinge; wenn sie Einsicht haben, so erforschen sie nicht sich selbst, sondern stets Anderes, damit es aussehe, sie wüßten mehr, und sie ergründen nicht ihre eigenen Thaten, sondern spüren die Anderer auf". So liegt auf solchen Menschen Gottes gerechtes Gericht, und das Wort des Apostels Paulus gilt von ihnen: „Weil sie es nicht für gut erachtet haben, Gott in ihrem Erkennen festzuhalten, so hat Gott sie in einen verworfenen Sinn überantwortet" [129]). Alle Begriffe wenden sich durch den Einfluß

---

[125]) Der Zusammenhang geht da — in Lib. II — gleich im Anschluß an die letzte in n. 123 erwähnte Stelle weiter (563); besonders ist auch eine Stelle aus dem Briefe Leo's I., J. 483, eingeschoben. Ganz am Schlusse fügt Panzer, 63, noch die allerdings auch durch inquiunt bezeichnete Stelle aus Lib. I, c. 4 (537), an: Quid sibi (sc. Heinrich IV.) causae fuit, ut quod ceteris imperatoribus licuit sub aliis apostolicis, non licuisset et isti?

[126]) Panzer macht, l. c., 63, noch auf drei Stellen des — zweiten — Schreibens des Bischofs Anselm aufmerksam, die auf Behauptungen Wibert's sich beziehen müssen, nämlich: His et aliis innumeris salutaribus praeceptis admoniti detestamur non sacramenta ecclesiae, sicut tu (sc. Wibert) mentiris, ferner: Quid autem dicis: sed quia universalis ecclesiae curam suscepimus, licet inviti — vergl. Bd. III, S. 301 —, endlich die mit Quod autem obsecras per Jesum eingeleitete, schon, l. c., S. 403 u. 404 (mit n. 97), wörtlich eingerückte Stelle (l. c., 522, 527).

[127]) Das ist eben die schon S. 75 bei n. 118 (vergl. n. 115) genannte Schrift. Daß Gregor VII. schon gestorben war, geht aus den Worten: Ut enim de beato Gregorio patre nostro dicam (l. c., 521) hervor.

[128]) Aus J. 1843 (vergl. 519 n. 2).

[129]) Roman., I, 28.

der bösen Schlange in solcher Weise um, so daß das Bittere süß, das Süße bitter, die Finsterniß als Licht, das Licht als Finsterniß erscheint, das Gute und das Schlechte vertauscht sich darstellen, und nach diesen und weiteren schweren Vorwürfen redet dann Anselm den Gegner, dem er schon einmal geschrieben habe [130]), unmittelbar an: „Höre also, unter Allen der ärgste Verbrecher, der Du nunmehr von mir so zu benennen bist, deßwegen weil Du Dich nicht gescheut hast, gegen Deinen Herrn und Meister zu bellen, erkenne, was Dir zukommt". Im Anschluß hieran folgen Worte des Propheten Ezechiel, in denen Jehovah der seine Rechte in Gottlosigkeit verwandelnden Stadt Jerusalem das Gericht ankündigt [131]), und weitere biblische Stellen und Aussagen der Kirchenväter, die den Abfall von Gott, die Kirche, die nicht die wahre, sondern die ehebrecherische ist, brandmarken.

Darauf nimmt abermals Anselm ganz unmittelbar auf den Gegner Bezug. Der solle nicht sagen, er habe die Sorge für die allgemeine Kirche übernommen; denn wie wäre das bei ihm, der einem Diebe gleich nicht durch die Thüre eintrat, der Fall, weil ja die apostolische und allgemeine Kirche ihren Hirten in dem seligen Gregor VII. schon hatte, was hierauf besonders durch Worte aus einem Briefe des heiligen Cyprianus, Bischof von Karthago, näher bewiesen werden soll [132]). Jeden Zugang zur Gnade hat sich Wibert verschlossen, wenn er nicht zur Einheit der Mutter-Kirche, die die Gewalt des Bindens und Lösens hat, zurückkehrt. Aber auch sein König — Heinrich IV. — verkauft ohne Unterlaß seine Bisthümer und stellt Gesetze auf, daß niemand als Bischof angesehen werde, der vom Klerus gewählt und der vom Volke gewünscht sei, wenn nicht die königliche Erlaubniß voranging [133]), ganz als wäre er selbst der Wächter an dieser Thüre.

Im Weiteren weist Anselm die von Clemens III. gegen ihn geworfene Anklage, die eine lügnerische sei, von sich ab, daß er die Sacramente der Kirche verabscheue [134]). Nur die Schismatiker und Gotteslästerer, durch deren vatermörderische Hände die göttlichen Sacramente sich entzogen haben, die er zugleich mit dieser katholischen Mutter als Feinde der Kirche verfolgen wird, verwünscht er, und wie Sara die Magd Hagar verfolgte, so wird Wibert von der Kirche verfolgt. Als Beweis führt dann der Bischof Aeußerungen

---

[130]) Vergl. die ob. S. 75 in n. 116 citirte Stelle.

[131]) Ezech., V, 5—10.

[132]) An dieser Stelle folgt (521) eine Aussage des Cyprianus, aus Epist. LV, die schließt: cum post primum secundus esse non possit, quisquis post unum qui solus esse debet factus est, jam non secundus ille, sed nullus est, die auch Frutolf, a. 1080, in seinen Text, mit den einleitenden Worten: Scripsit post haec Anshelmus Lucensis episcopus epistolam ad eundem Wigpertum, in qua illum prevaricatorem ac superbum cognominet, inter alia subinferens (SS. VI, 204), aufnahm.

[133]) Vergl. hiezu, wo von Heinrich's IV. edicta die Rede ist (522), ob. S. 23 n. 40, wo die Stelle eingeschoben steht.

[134]) Vergl. die erste der in n. 126 erwähnten Stellen.

des Augustinus, gegen die Donatisten, an, auch darüber, daß solchen von der Kirche abgetrennten Gliedern gegenüber die Gütereinziehung gestattet sei, und angesichts dieser wahrhaften Zeugnisse wird dem Gegner gesagt, er habe die in seinem Antwortschreiben niedergelegten Worte der heiligen Väter gar nicht verstanden[185]).

Anselm versichert danach, daß er zu Gott schreie, dieser möge den Gegner darniederwerfen und so den Frieden seinen Tagen schenken: zwar peinige ja der Gedanke an die Strafe, die die Untergehenden getroffen habe, den Sinn des Gerechten[186]). Dann wird zugegeben, daß eigentlich auch für die Gerechtigkeit die Waffen zu ergreifen nicht gestattet sei; doch gelte das einzig für die vollkommene Gerechtigkeit Gottes. In längerer Erörterung wird der Schluß gezogen, daß für Wittwen und Waisen, für die Kirche, für das öffentliche Wohl dürfe gekämpft werden, und ebenso gefunden, daß ja nicht der Wunsch nach dem Gelde und den Gütern der Gottlosen die Kämpfer beseele, daß aber der Wunsch bestehen dürfe, diese Beute vom Gute der Gottlosen möge den Gerechten zufließen. So schreit das Blut der Sachsen nimmermehr gegen Anselm's Gesinnungsgenossen, sondern einzig gegen die Anhänger Heinrich's IV. Denn diese zerfleischen und zerreißen die Kirche, berauben sie der Freiheit, indem sie behaupten, Alles, Bisthümer, Abteien, alle Kirchen Gottes, seien dem Kaiser unterworfen. Wer — fragt Anselm — werde auf Heinrich's IV. Seite einer Kirche vorgesetzt, der nicht nach Ausschöpfung seiner Habe oder durch irgend eine andere Gabe, von Hand oder Zunge oder Gehorsamsgelübde, zu derselben gelangt sei, und wer werde noch in Anbetracht seiner sittlichen Haltung, seines untadelhaften Lebens erwählt?

Die Ankündigung der Lossagung von der Gemeinschaft mit denen, welche die Kirche so aus einander gerissen haben, wird darauf von Anselm ausgesprochen: „Weil Ihr daher weder umsonst gebet, noch umsonst empfangen habt und als von den Geboten des Herrn Abweichende geschmäht seid und weil Ihr den apostolischen Vorschriften nicht gehorcht, scheuen wir davor zurück, uns mit Euch zusammenzumischen". Denn eine Kirche, die die Grundlagen der apostolischen Wahrheit nicht besitzt, muß verlassen werden, damit sie nicht einen Schandfleck über den, der ihr anhänge, bringe, so wie Ambrosius das vorschreibt[187]). Ein Widersacher gegen die wahre Kirche, ein Heuchler, der diese Leuchte der Wahrheit unter dem Scheffel verbirgt, ist kein Hirt, sondern ein Feind der Kirche, was dann abermals eine Reihe von Zeugnissen darthun soll.

---

[185]) Vergl. den Vorwurf, den der in n. 117 mitgetheilte Satz enthält.

[186]) In diesem Zusammenhange steht der bemerkenswerthe Satz: Cum multo siquidem dolore secat pius medicus, ni secaret, moriturum; cum multis lacrimis ligat pater filium freneticum (525).

[187]) Dieses Wort, aus der Expositio evangel. Lucae ad c. 9, 5, § 68, ist, 526, eingeflochten.

Im Anschluß hieran begegnet Anselm dem Einwurfe des kaiserlichen Papstes, er habe bloß wider Willen die Sorge für die allgemeine Kirche angetreten[138]), mit der Antwort, daß er ja, auch wenn er Gewalt über sich habe ergehen lassen müssen, wenigstens jetzt zum Verstande kommen sollte[139]), und gleich nachher weist er in nachdrücklichsten Worten jenen Vorwurf des Gegners ab, daß er die Gräfin Mathilde umgarne und betrüge. Er rühmt seine Aufgabe, daß er im Dienste der edlen Fürstin stehe, sie bewachen dürfe, und er wünscht ihren Anstrengungen zum Besten der Kirche allen Segen, bis Gott seine Feinde ganz in die Hand dieser Frau übergeben haben werde[140]).

Zuletzt spricht der Bischof auf das bestimmteste seine Ermahnungen aus, wieder zumeist in biblischen Worten. Der Gegner soll bereuen, damit Gott ihm vielleicht verzeihe und sie Beide so nach Herstellung des Friedens in der Kirche ihres Gelübdes möchten theilhaftig werden. Den Kopfbund freilich soll er hinlegen, die Krone abthun, in Trauerkleider sich hüllen. Ebenso soll er seinem Könige sagen, daß er sein unerhörtes Verbrechen erkenne, womit er schon zwei Ehebrecher — neben Wibert meint hier Anselm den früheren, von königlicher Seite aufgestellten Cadalus — zu seiner Mutter, der Kirche, geführt und lauter Unglück für die ganze Welt verursacht habe. So viel Nutzen, wie für Pilatus und Herodes die Fesselung und Geiselung Christi einbrachten, so vielen Schaden bringen die Sacramente Christi zum Verderben Wibert's.

Das Ganze endigt mit dem Ausrufe: „Der allmächtige Gott, der nicht will, daß jemand umkomme, der die Sünder mehr liebt, als die Liebe der Mutter groß ist, mag Dein Herz mit dem Glanze seiner Gnade erleuchten und zum Wege des Heiles zurückführen, damit Du erkennest, was sein wohlgefälliger und vollendeter Wille sei".

In diese gleiche Zeit gehört nun aber auch, als eine weitere Kundgebung aus den italienischen Kreisen, das für die Geschichte der Jahre Heinrich's IV. überhaupt so wichtige Werk des Bischofs Bonitho, das sich als „Buch an den Freund" bezeichnet[141]).

Bonitho war 1082, nachdem ihn die eigene Bevölkerung von Sutri aus seinem Bischofssitze vertrieben hatte, wahrscheinlich auf der Flucht, in Heinrich's IV. Hand gefallen und in der Gewalt Wibert's vor Rom geblieben. Dann erlangte er aber seine Freiheit wieder, vielleicht 1084 bei der Annäherung Herzog Robert's an

---

138) Das ist der zweite der in n. 126 genannten Sätze.

139) Als adulter — der das inmane facinus beging, ut temerares thorum matris tuae et patris tui — redet hier, 527, Anselm den Gegner an.

140) Das ist das dritte der in n. 126 berührten Citate.

141) Dieser hier, in Bd. I—III, für Lib. VI—IX so viel benutzte Liber ad amicum ist nach der Ausgabe von Jaffé, Biblioth. rer. German., II, 603—689, die hier überall citirt wurde, von Dümmler, Libelli de lite, I, 571—620, 1891 wieder edirt worden.

Rom, bei dem schleunigen Weggang Heinrich's IV. nach Oberitalien. Dagegen wird es ihm kaum wieder gestattet gewesen sein, in seinem Bisthum festen Fuß zu fassen, da Clemens III. über Sutri gebot, Bonitho wird damals die Zeit bitterer Noth durchlebt haben, über die er selbst in Klagen gegen die Bischöfe sich äußert, als einer, der, ein von aller Hülfe entblößter Flüchtling, sich umsonst an sie gewandt habe. So fand er denn bei der Gräfin Mathilde den nothwendigen Schutz; aber er nützte nun auch die ihm zu Theil gewordene Sicherheit aus, um seine Auffassung von der Lage der Kirche nach dem Tode Gregor's VII. in einer auf geschichtlicher Ausführung aufgebauten Schrift mitzutheilen[142]).

Das durch Bonitho selbst in einem späteren Werk als „An den Freund" gerichtet bezeichnete Buch[143]) beginnt mit der unmittelbaren Anrede an diesen Empfänger der Schrift: „Du, mein einziger Schutz vor der Drangsal, die mich umgeben hat, richtest an mich die Frage: was ist es, daß in diesem Zeitraum die Mutter Kirche, wie sie in den Ländern ausgebreitet liegt, seufzend zu dem

---

[142]) Vergl. Bd. III, S. 446, mit n. 16. Lehmgrübner, Benzo von Alba (Historische Untersuchungen, herausg. von Jastrow, VI), behandelt, 129—151, in einem Excurs das Leben Bonitho's, speciell 141 ff. die Erlebnisse seit 1082. Bonitho's eigene Aeußerungen über die durch ihn gemachten traurigen Erfahrungen stehen in seinem Werke Decretum, Lib. II, c. 22, wo unter dem Titel De susceptione confratris episcopi von dem episcopus a sede sua pro catholica fide expulsus gesprochen wird und Bonitho augenscheinlich selbst gemachte Erfahrungen vorbringt: Scio quosdam ex fratribus . . . Hi solent dicere infirmis confratribus: Argentum et aurum non est mecum; quod autem habeo, hoc tibi non do (A. Mai, Novae patrum bibliothecae Tomus VII, III, 11 u. 12). Gegen Saur, Studien über Bonizo (Forschungen zur deutschen Geschichte, VIII), der, 424—426, die „eilfertige" Abfassung des Liber ad amicum „mit Unterbrechung an verschiedenen Orten, theilweise bei lombardischen und toscanischen Freunden, theilweise vielleicht im neu zu ordnenden und vom nahen Rom vielfältig bedrohten Sutri" geschehen läßt, weist Lehmgrübner, 142 u. 143, auf den ersten Satz des Buches hin: Queris a me, unicum a tribulatione quae circumdedit me presidium, daß also die tribulatio nicht mehr dauert. Darüber, daß das Buch nach 25. Mai 1085 und vor 24. Mai 1086 (Victor's III. Wahl) geschrieben wurde, herrscht Uebereinstimmung.

[143]) Daß Bonitho sein Buch selbst so bezeichnete, sagt er im Decretum, Lib. IV, c. 109: Ceterum si quis de Theophylacto Tusculano, qualiter Johanni sacerdoti vendiderit papatum, et quomodo uno eodemque tempore Theophylactus et Gregorius et Silvester Romanum non regebant sed vastabant pontificatum, et qualiter Henricus rex Conradi filius, Romanam ecclesiam a talibus pestibus liberavit, gnarus esse voluerit, legat librum quem dictavi, qui inscribitur: Ad amicum (l. c., 46). Saur's Ansicht, 426, unter dem amicus sei ein Cremonenser zu verstehen, hinter dem aber die ganze Pataria stand, bekämpft Lehmgrübner, 143 n. 3, mit Recht. Da Mathilde das unicum presidium Bonitho's war, liegt es nahe, Mathilde unter dem amicus zu verstehen; doch erhebt Mirbt, l. c., 43, zutreffend Einwand dagegen, da die directe Anrede in Lib. IX: amice dulcissime (l. c., 685) doch schlecht auf eine Frau passe. Daß allerdings das Haus Canossa und Mathilde im Buche überall auf das stärkste hervortreten, wies Jaffé, l. c., 584, zur Genüge nach (da ist auch, 584 u. 585, auf die allerdings jüngeren Zeugnisse des Jacobus de Voragine und des Ricobaldus Ferrariensis hingewiesen, die das Buch ausdrücklich an Mathilde abgesandt sein lassen). Vielleicht war der amicus ein Geistlicher aus der nächsten Umgebung der Gräfin.

Herrn schreit und nicht auf ihren Wunsch erhört wird, daß sie Bedrückung erleidet und nicht befreit wird; und niedergeworfen liegen die Söhne des Gehorsams und des Friedens; die Söhne Belial's aber frohlocken mit ihrem Könige, und das zumal, da der, der Alles lenkt, der Gleiche ist, der entscheidet, was gerecht sei. Es ist noch ein Anderes, worüber Du aus den alten Beispielen der heiligen Väter von mir ein Gutachten forderst, ob es einem Christen erlaubt gewesen ist und erlaubt ist, für den Glauben mit Waffen zu kämpfen".

Alsbald macht sich nun der Verfasser an die Beantwortung der ersten Frage. Er beginnt damit, daß die Kirche stets zumeist durch Bedrückung frei wird und durch Verringerung wächst. Das ist von Abel an durch die ganze Zeit des alten Bundes, wie die angeführten Thatsachen zeigen sollen, so gewesen. Ebenso soll an Jesus Christus gezeigt werden, daß durch Züchtigung und Erniedrigung und schimpflichsten Tod am Kreuze der Weg zur Verherrlichung durch die Auferstehung geführt habe, so daß also auch für die Söhne des höchsten Vaters der gleiche Weg gewiesen sei. Das haben auch die heiligen Märtyrer bewiesen, und das römische Bisthum selbst ging vom Apostelfürsten Petrus bis auf Constantin durch schweren Kampf hindurch. So setzt nun das zweite Buch mit Kaiser Constantin I. ein und dem, was dieser — „von Silvester, dem Bischof der heiligen römischen Kirche, getauft und von demselben durch das kaiserliche Diadem erhöht" — für die christliche Kirche gethan habe, und schließt mit dem Einbruch der Langobarden nach Italien. Das dritte Buch beginnt mit der Anknüpfung des Papstes Hadrian I. gegenüber König Karl bis auf das Sinken des fränkischen Reiches unter den Karolingern in der Zeit des Papstes Nikolaus I., das vierte mit dem Eintreten der sächsischen Dynastie im deutschen Reiche bis zum Tode Heinrich's II., das fünfte mit der Nachfolge Konrad's II. bis auf Heinrich's III. Ende und dem Pontificate Stephan's IX. Das sechste setzt dann mit einem Rückblick auf die Anfänge der Kirche von Mailand ein; denn Bonitho will schildern, wie Mailand von Rom her zur Unterordnung gebracht worden sei. Unzweifelhaft ist der Aufbau dieser vier Bücher von Constantin I. bis auf die Erhebung Hildebrand's zum Archidiakonate geschickt durchgeführt; die Wahl der Ausgangsstellen, der Schlußabschnitte ist in jedem Buche wohl überlegt, der Stoff gut vertheilt. Allerdings fehlt es schon hier nicht an den auffälligsten Behauptungen, so voran im dritten Buche, wo, im Anschlusse an die Lebensbeschreibung Papst Hadrian's I., in längerer Ausführung von den Vorgängen von 774 die Rede ist, dann aber der Zusammenhang gleich auf Ludwig den Frommen überspringt, mit der Aussage, dieser sei der erste aller fränkischen Könige gewesen, der zu der kaiserlichen Würde erhöht worden sei. Doch ist vielmehr Bonitho nicht ärger, als das auch von anderer Seite für Parteizwecke geschah, mit Urkunden umgegangen, zumal da sie ihm schon in einer ausgeprägten Form vorlagen, so nämlich, wie sie Bischof

Anselm von Lucca in seine kanonistische Sammlung aufgenommen hatte [144]).

Vollends vom sechsten Buche an, das, eben von den Mailänder Streitigkeiten, von der Pataria ausgehend, über die Pontificate Nikolaus' II. und Alexander's II. sich erstreckt, mit dem siebenten, das von der Wahl Gregor's VII. bis zu Heinrich's IV. Excommunication von 1076 reicht und diese rechtfertigt, mit dem achten, das mit der Schlacht bei Flarchheim schließt, worauf das neunte noch die Ereignisse vom Anfang 1080 bis zum Tode Gregor's VII. erzählt, gewinnt nun Bonitho's Darstellung, da er diesen Dingen in Italien ganz nahe stand, hohen Werth. Zwar ist auch er der Vorfechter einer Partei; oft ist sein Bericht nur mit großer Vorsicht, wegen unleugbarer Uebertreibung und Unwahrhaftigkeit, zu benutzen. Denn seit dem Bruche zwischen Gregor VII. und dem Könige 1076, seit der „weder neuen noch irgendwie tadelnswerthen" Verwerfung des „Hauptes einer unerhörten Erhebung" ist der Verurtheilte — eben Heinrich IV. — in Bonitho's Augen überall der Schuldige. Da geht, als hätte er seine Wildheit abgelegt, eingehüllt in die Einfalt der Taube, der König nach Canossa; ein ärgeres Teufelswerk, als die Brixener Wahl Wibert's, ist, seit die Völker zu leben begannen, bis auf diesen Tag nie ersonnen worden; Heinrich's IV. Aufbruch nach Italien geschieht zum Behuf der Heranführung dieser seiner „Bestie", Wibert, nach Rom; Heinrich's IV. Weggang von Rom vor Robert Guiscard ist die gerechte Strafe für die Verbrecher, die nach der Art der Juden ihren Herrn verrathen haben. Gregor VII. dagegen ist der „drei Male und vier Male Selige, der es verdiente, für den Namen Jesu Schmach zu leiden", gleich den Aposteln, auf die der aus der Apostelgeschichte genommene Satz sich bezieht. Aber das „Buch an den Freund" steht dennoch unter den Aeußerungen der Heinrich IV. gegnerischen Auffassung ganz voran [145]).

Nach einer schon im siebenten Buche eingeschalteten längeren

---

[144]) Ganz besonders Jaffé hatte, l. c. 586—602, an herausgehobenen Beispielen den Satz: Bonithone historico fuisse neminem fere mendaciorem beweisen wollen, wogegen Saur, l. c., 442—451, für diese Abschnitte den Nachweis zu geben sich bestrebte, daß vielmehr Bonitho eine Menge gefälschten Materials in Schrift und Meinung vorfand und so diese Dinge in sein Werk einfügte. Besonders Giesebrecht nahm, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, II (5. Aufl.), 574, Bonitho hiegegen in Schutz.

[145]) Zur Kritik Bonitho's fallen von neueren Beiträgen neben den schon in Bd. I, S. 58 n. 6, erwähnten Schriften über die Pataria und den Dissertationen von C. A. Vogel, De Bonizonis episcopi Sutrini vita et scriptis (Jena, 1858) und den parallel erschienenen von J. Hennes, De fide quae Bonizonis libro ad amicum tribuenda sit, und A. Krüger, Bonizonis Liber ad amicum num ea fide dignus sit, quam illi recentiores scriptores tribuere solent (beide Bonn, 1865) Abhandlungen von H. Saur, Studien über Bonizo (Forschungen zur deutschen Geschichte, VIII — 1868 —, 395—464), und von Martens, Ueber die Geschichtschreibung Bonitho's von Sutri (Theologische Quartalschrift, LXV, 1883, 457—483), jene zustimmend, diese überwiegend ablehnend, in Betracht.

Ausführung darüber, daß Heinrich's IV. Verurtheilung von 1076 keinen Tadel verdiene, mit dem Schlusse, die königliche Gewalt sei ja überhaupt der priesterlichen unterworfen[146]), tritt dann Bonitho erst im neunten Buche, nach Erwähnung des Todes Gregor's VII., da, wo eben die zusammenhängende Erzählung abbricht, in eine ausführliche Erörterung seiner Grundansichten ein[147]).

Zuerst weist da Bonitho Anschuldigungen ab, die gegen Gregor VII. geschleudert wurden. Manche sagen, er sei nicht mit Recht Papst geworden, sondern im Widerspruch mit dem Decrete des Papstes Nikolaus II., der gefordert habe, daß niemand ohne die Einwilligung Heinrich's III. — auch dieser ist ausdrücklich hereingezogen, obschon er ja 1059 nicht mehr lebte — und diejenige Heinrich's IV. zum römischen Stuhle gelangen dürfe. Bonitho ruft Zeugen gegen diese Behauptung auf. Wibert sei der erste: dieser hat von Alexander II., der doch auch ohne Willen des Königs inthronisirt worden war, 1073 seine Weihe empfangen[148]), also diesen Papst als gesetzmäßig anerkannt. Und hat nicht auch der Kaiser[149]) Alexander II. als dem Papste viele Jahre Gehorsam geleistet? Ein dritter Zeuge ist Cardinal Hugo der Weiße, der ja am Tage der Bestattung Alexander's II. Hildebrand's Wahl herbeiführte[150]). Uebrigens ist all dieses Gerede falsch: hat doch Heinrich IV, durch die Absendung des Kanzlers Bischof Gregor von Vercelli zur Bischofswahl Gregor's VII., seine Zustimmung genügend erwiesen[151]). Und auch sonst hat ja Heinrich IV. beispielsweise durch den Empfang päpstlicher Legaten, dann besonders in der Sache des Bischofs Hermann von Bamberg[152]) stets sich als ein solcher gezeigt, der Gregor's VII. päpstliche Gewalt anerkannte. Ferner zieht Bonitho die Person des Erzbischofs Liemar, den er hier laut rühmt, herein, deßwegen weil sein Benehmen gegenüber Gregor VII. ein ganz unterwürfiges gewesen sei[153]). Und weiter

---

[146]) Vergl. schon Bd. II, S. 638 in n. 30. Mirbt, l. c., 143 u. 144, sieht in dieser Ausführung Bonitho's die hauptsächliche Rechtfertigung des Bannes gegen Heinrich IV. von gregorianischer Seite. Rangerius hat in seiner Vita Anselmi, v. 3060 ff., diese Beweisführung Bonitho's als Bestandtheil eines Briefes Gregor's VII. an die deutschen Fürsten eingefügt.

[147]) Eingeleitet ist die Schlußbeweisführung mit der schon in Bd. III, S. 389 in n. 74, erwähnten Gegenüberstellung Wibert's und Gregor's VII. (680).

[148]) Vergl. Bd. II, S. 200 u. 201, daß Bonitho hievon schon in Lib. VI (655) sprach.

[149]) Heinrich IV. — cesar — heißt nun hier, wo er in positivem Licht erscheinen soll, homo magni consilii et sollertis ingenii (681).

[150]) Vergl. Bd. II, S. 205 (mit n. 32).

[151]) Vergl. l. c., S. 221 (mit n. 59).

[152]) Die l. c., S. 464—467, behandelte Reise Bischof Hermann's bis gegen Rom — nicht bis nach Rom: vergl. S. 801 n. 43 — ist von Bonitho so geschildert: (rex) ... Herimannum Pabenbariensem episcopum ei (sc. Gregorio) deponendum misisset, ... alterum in eius sede ex precepto eius (sc. Gregorii) posuisset (682), daß Heinrich IV. ganz als nach dem Gebote Gregor's VII. handelnd erscheint (vergl. zwar l. c., S. 563).

[153]) Von Liemar, dessen lobendes Epitheton schon l. c., S. 159 n. 85, erwähnt ist, sagt Bonitho hier: postquam ab eiusdem papae (sc. Gregor's VII.)

spricht ja Heinrich's IV. Empfang der Absolution in Canossa dafür, daß für ihn Gregor VII., der sie ertheilte, als Papst galt, und die Einrede, ein erzwungenes Bekenntniß sei kein Bekenntniß, will Bonitho nicht gelten lassen. Hernach aber greift er auf die weitere Anschuldigung gegen Gregor VII. hinüber, daß dieser sich selbst das verdammende Urtheil gesprochen habe, als er 1080 die Voraussagung des bis zum 1. August des Jahres eintretenden Todes Heinrich's IV. über seine Lippen gehen ließ: hier hilft sich der Verfasser des Buches damit, daß er behauptet, der König sei der dritten der hier aufgestellten Todesarten wirklich erlegen, am Tage, wo er Wibert als Papst anerkannte, nämlich nach dem Worte des Propheten Ezechiel: „Die Seele, die gesündigt haben wird, wird selbst sterben" [154]). In dem hernach folgenden Zusammenhange wird schließlich noch jene Spolieneinrede, die zu Gunsten des Königs erhoben worden war, herangezogen, daß nämlich Heinrich IV. nicht in rechtmäßiger Weise excommunicirt worden sei; aber auch diesen Einwand verwirft Bonitho [155]).

Jetzt erst lenkt Bonitho auf die eine Frage des „Freundes", ob für die christliche Wahrheit mit Waffen gekämpft werden dürfe, zurück. Eben zur Beantwortung derselben hat er diese geschichtliche Erzählung ausgearbeitet, daß man erkenne, wenn jemals, müsse ein Christ in jeder Weise gegen die Wibertisten Krieg führen. Dafür, daß sich die Sache so verhält, daß auch Christus selbst Kriegsleute nicht von sich zurückwies — der Hauptmann von Kapernaum dient als Beispiel —, daß die Apostelgeschichte Aehnliches beweise, die

---

legatis officio suspensus est, tam diu sacerdotio se abstinuit, quam diu a Saxonia Romam veniret, ducens secum illius regni philosophos Giticlinum Coloniensem (Jaffé nennt, n. 2, vermuthungsweise Sigewin, seit 1079 Erzbischof von Cöln) et Guezolonem prepositum, qui postea Maguntinam vastavit ecclesiam (vergl. Bd. III, S. 578, in n. 67), et Mainardum Pabebargensem (es ist bezeichnend, daß auch Bernold, a. 1088, neben einander aufführt: Wecilo Mogontiensis et Meginhardus Wirciburgensis pseudoepiscopi, inter scismaticos eruditione et errore praecipui, SS. V, 448: Meginhard II. Bischof von Würzburg seit 1085). Et cum his papae pedibus advolutus, tam diu lacrimabiliter veniam peciit, donec impetravit et officium sacerdotale recepit (682). Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 7, und Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo (Dissert. von Halle, 1869), 22–24, setzen mit großer Bestimmtheit dieses Ereigniß zum Jahre 1075, während nach Bd. II, S. 446 u. 447, 453 (mit n. 9), dasselbe da keinen Platz hat (auch Giesebrecht nahm, III, 263, ausdrücklich an: „gewiß ist, daß Liemar nicht nach Rom ging"). Daß Bonitho hier nichts vorgaukelt, ist gewiß anzunehmen, aber das Jahr dieses Vorganges aus Liemar's Leben offen zu lassen.

[154]) Vergl. Bd. III, S. 258 n. 46, über diesen längeren Abschnitt (682—684).

[155]) Bonitho spricht hier (685) von dieser pseudoisidorischen Behauptung (vergl. ob. S. 6 u. 7) als von decreta Felicis papae et martyris, sagt aber gleich: hoc capitulum specialiter ad episcopos pertinere. Indem dann Bonitho in seiner Abweisung des erhobenen Einwandes auf die controversia, die inter papam et regem bestehe, eintritt, hält er die beiden Excommunicationen von 1076 und 1080 nicht gehörig aus einander (vergl. Mirbt, l. c., 132: die Stelle betreffend die zweite Excommunication ist schon Bd. III, S. 256, in n. 43, mitgetheilt).

Kirchenväter Belege bieten, sucht der Verfasser eine Reihe von Beweisstellen zusammen[156]). Doch wieder läßt er zuletzt die Dinge der eigenen Zeit Zeugniß geben. Mögen auch die unter Leo IX. für die Gerechtigkeit Kämpfenden unterlegen sein, Gott hat durch Zeichen und Wunder sie mit Ruhm gekrönt, und ebenso sind Erlembald und Cencius an ihren Grabstätten durch Gott geehrt worden. Zuletzt wird noch einmal die „Tochter des heiligen Petrus", Mathilde, verherrlicht, die mit männlichem Muthe, unter Geringschätzung der Dinge der Welt, lieber den Tod für sich erwählt, als daß sie Gottes Gesetz durchbräche, und die gegen die wider die Kirche wüthende Ketzerei den Kampf führt. Bonitho spricht die Hoffnung aus, daß Sisara — damit ist natürlich Heinrich IV. gemeint — in die Hand dieser Debora gegeben sei. „So mögen denn die ruhmreichsten Streiter Gottes für die Wahrheit kämpfen, für die Gerechtigkeit streiten, im wahren Geiste gegen die Ketzerei den Krieg führen, die sich gegen Alles erhebt, was Gott heißt und was als Gott verehrt wird"[157]).

— Aber auch noch zwei Werke, die in jeder Hinsicht zu dem Buche Bonitho's das völlige Gegenstück in sich darstellen, müssen in dieser Zeitfrist nach Gregor's VII. Tode entstanden sein.

Erstlich hat der vertriebene Bischof Benzo von Alba eben jetzt sich daran gemacht, Alles, was er schon bisher in seiner eigenthümlichen Schreibweise aufgehäuft hatte, zusammenzufassen, das ganze Werk dem Kaiser zu überreichen. Wieder handelte er da aus jenen vielfach gemischten Erwägungen, wie stets bisher. Es war der glühende Haß gegen seine Verfolger, die Patariner und alle Anhänger des verstorbenen Papstes, dann eine unleugbare Begeisterung für die Sache Heinrich's IV., die freilich noch weiter durch den Wunsch bestimmt war, der Kaiser möge dem kranken, armen, bedrückten Urheber aller der Briefe und Lobsprüche und langer Reihen von Versen barmherzig zu Hülfe kommen.

Benzo hat jetzt nach Gregor's VII. Tode in einem Zuge die ältere Vorlage abzuschreiben und Alles in einer Handschrift zu vereinigen angefangen. Dabei aber fügte er einzelne Stücke ganz neu ein, die die Stimmung, in der er jetzt arbeitete, am deutlichsten anzeigen[158]). So erhielt sein fünftes Buch jetzt erst die kurze

---

[156]) Bonitho sagt hier: hystoriam ... non invitus contexui (685), führt dann Luc. III, 14, als ersten Beweis aus dem Evangelium, an und läßt hernach sanctorum patrum documenta und pro veritate pugnantium exempla folgen (686—688), bei welchen letzteren er auf Ausführungen seines eigenen Lib. II zurückgreift.

[157]) Eben diese am Schluß (688 u. 689) aufgerufenen Dei milites sollen Mathilde unterstützen: Emulentur in bonum excellentissimam comitissam Matildam, filiam beati Petri.

[158]) Vergl. Lehmgrübner's grundlegende schon in n. 142 genannte Schrift, 7, 21 u. 22. Da ist ganz entschieden, und mit vollstem Rechte, 23 u. 24, gegen Saur, Studien über Bonizo (l. c., 427 n. 9), der Benzo's Werk „planlos und ohne Zeitfolge in der ganzen Anlage" nennt, ausgeführt, daß Benzo nicht als ein „kindischer schwatzhafter Greis, der alles, was ihm nur in den Sinn kam,

Vorrede, die schon gleich von Anfang an in einem Athem die Liebe zu Gott und zum Könige, das Lob für beide zugleich empfiehlt. Benzo's dem Herrn dargebrachten Gehorsam und wie groß dessen Liebesflamme sei, vermöge der Leser aus dem Vorhergegangenen und dem Nachfolgenden zu erkennen. Zwar nicht im Einzelnen vermag der Verfasser alle Versuchungen des Geschickes, durch die der Kaiser seit seiner frühen Kindheit gepeinigt wurde, zum Ausdruck zu bringen. „Aber durch die Fluren der königlichen Handlungen hindurch gehend, hat Bruder Benzo einige Blumen voll Wohlgerüchen gesammelt, damit aus diesen Kaiser Heinrich seinen Geist aufzurichten vermöge, nachdem er durch die vielfache Lesung seiner Jahrbücher ermüdet sein wird". Purpurne Rosen herrlichen Duftes hat eben Benzo zusammengelesen, wie es sich ja geziemt, daß alle Stände aus allen Theilen des Reiches, je nach der Weise ihrer Dienstleistung, dem Kaiser ihre Geschenke darbringen, ganz besonders die Priester und Leviten, die er, indem er sie zu Bischöfen macht, emporhebt, und aus diesen bietet jetzt Bruder Benzo, unter Allen der Geringste, hiemit dieses fünfte Buch[159]). Ebenso kann wohl erst jetzt die Vorrede zum siebenten Buche, die von Wibert's Inthronisation, von Heinrich's IV. Rückkehr nach Deutschland im vorhergehenden Jahre handelt, geschrieben sein[160]).

Allein überhaupt fügte nun Benzo bei der Gestaltung seines zusammenhängenden Werkes überall ein, was er schon etwa einzeln vorher hatte hervortreten lassen.

So stellte der Verfasser gleich in den Anfang des ersten Buches einige Capitel hin, die er ohne Zweifel vor Heinrich's IV. kaiserlicher Krönung niedergeschrieben hatte, als es sich noch darum handelte, daß zur Herbeiführung des Sieges über den Satan für den König gebetet werde, als dieser sich noch auf die feierliche Handlung vorbereiten sollte. Ganz bemerkenswerth ist dabei, daß der Bischof hier den künftigen Kaiser auf die Ausnutzung des Königsgutes aufmerksam machte, theils zum Zwecke der Austheilung von Spenden, dann für öffentliche Zwecke, und zwar sowohl aus der Schatzkammer bei der römischen Kaiserpfalz, als aus derjenigen,

---

ohne Gruppirung, ohne Eintheilung, sinnlos und zwecklos zusammenschrieb", anzusehen sei, daß aber derselbe allerdings die in ganz verschiedener Zeit entstandenen gänzlich heterogenen Bestandtheile jetzt zu einem Ganzen in dem noch vorhandenen Codex von Upsala — den K. Pertz so ungenügend, ohne nähere Auskunft über die eigenthümliche Zusammensetzung der originalen Handschrift, abdrucken ließ — vereinigte.

[159]) Wie Lehmgrübner bei der Beschreibung der Handschrift, 16 u. 17, zeigt, ist diese Praefatio (SS. XI, 647) erst etwas später der eigentlichen Textschrift nachgetragen worden; doch entstammt sie, wie, 22, zugegeben wird, fast der gleichen Zeit, wie der zusammmenhängende Text selbst, darf also hier behandelt werden.

[160]) Der Inhalt dieses Prologus (669) ist größtentheils schon in Bd. III, S. 530 (n. 12) u. 570 (n. 58) mitgetheilt. Von diesem Vorwort gilt das Gleiche, wie von dem von Lib. V (vergl. Lehmgrübner, 20 u. 21, 74).

die in der alten Königsstadt Pavia liege [161]). Dann jedoch folgen im übrigen Theile dieses Buches nur noch Ausarbeitungen, die erst der Zeit der Zusammenstellung des ganzen Werkes angehören können. Sie sind sehr mannigfaltigen Inhaltes. Gleich zuerst schreibt wieder „der getreue und übergetreue Albenser Benzo“ an den „hundertfach triumphirenden göttlichen Heinrich, den Kaiser der Römer“, um dessen Sieges willen Gott, der „gegen die feindlichen Angriffe die Adler des christlichsten Kaisers fürchterlich machte“, gepriesen werden soll. Dann folgen Rathschläge Benzo's für Heinrich IV., über die Möglichkeit der Füllung des Staatsschatzes aus den Steuern der Provinzen, damit stets Geld zur reichlichen Austheilung an die Krieger in der Kammer liege. Denn an dem hervorragenden Tage der Kaiserkrönung habe Verschiedenes zu dessen Feier gefehlt. Von dem ganzen Vorgang einer kaiserlichen Krönung, vom Walten der Kaiser in Italien, seit Karl dem Großen bis auf Heinrich III., wird gesprochen, daran eine ganz ungemessene Ausmalung der Zahl und Bedeutung der Siege Heinrich's IV. angehängt. Nach einer Weissagung einer Sibylle, mit Ankündigung neuer großer Erfolge, schließen sich kleinere Abschnitte an, in denen sich stets wieder Benzo als Rathgeber namhaft macht. In immer sich wiederholenden Wendungen wird Heinrich IV. bald gepriesen, bald angerufen, aber ganz besonders aufgefordert, der zum Tode gebrachten Kirche von Alba, wenn er auf die Wölfe, zum Besten der ihm getreuen Bischöfe, hineindonnern werde, zu gedenken. Geradezu will Benzo Himmel und Erde anrufen, zu hören, was er für seinen Herrn erlitt, und endlich soll noch eine Reihe von nach einander aufgeführten Herrschern, Augustus, Ahasverus, Nebukadnezar und Belsazar, bis auf Otto III. und Heinrich II., beweisen, was solche Könige und Kaiser denen, die treu ihnen dienten und Vieles über sie schrieben, erwiesen haben [162]).

---

[161]) Lehmgrübner, 26 u. 27, bestimmt die Abfassungszeit dieser cc. 1—3, wovon c. 3 in Versen geschrieben ist (600 u. 601). In c. 1 ist wieder von Benzo deutlich genug in Bezug auf sich selbst ausgesprochen: rex diligat diligentes, quo magis ad amorem sui servicii faciat ferventes ... retribuat eis mercedem laborum ... neque praeferat novitios emeritis, und ebenso bezeichnend ist die Aufforderung an den König: legat quantulumcunque de historiis patrum praecedentum ... Legere enim aliorum annales plurimum valet ad instruendos ritus imperiales (c. 3 behandelt durchwegs nur diese libri, die Lesung der patrum gestae —: Tum bene regnatur, cum princeps phylosophatur), dann eben die Hinweisung auf die regalis fisci publicae pensiones pro aecclesiis ruinam minantibus restaurandis, et pontibus fabricandis, et xenodochiis reparandis diversisque usibus regalis miliciae reconciliandis. Die Anspielung in c. 2: cesar quem amplexantur brachia septem mulierum ist wahrscheinlich mit Lehmgrübner auf die sieben Hügel von Rom zu beziehen.

[162]) Daß diese cc. 4—38 (601—612), die zwar theilweise nur ganz kurz sind, besonders von c. 29 an, erst nach Gregor's VII. Tode abgefaßt wurden, schließt Lehmgrübner, 28, gewiß richtig, wenn er auch, 26, andeutet, daß Einzelnes bei der Abfassung schon vorliegen mochte. Ueber cc. 21—23 (von fol. 15 des Codex) vergl. zu 1086 bei n. 81. Lehmgrübner, 29, sieht mit Recht im ceptum opus von c. 4, ebenso in den Worten: omnis terra exspectat eum (sc. Heinrich IV.) quasi redemptorem oder: accingat se ad cepti operis consumationem

Dann ließ Benzo die zwei Bücher folgen, in denen so weit in die frühere Zeit zurückgegriffen wird. Mit einem „Vorwörtchen" leitet er das zweite Buch ein: „Ich aber, Bruder Benzo, ermüdet durch die zweifelhafte Hoffnung auf Belohnung der Arbeit, werde, so wie Egles (es wird da ein am Schluß des ersten Buches erwähntes Beispiel von einem nicht genügend belohnten, bisher stummen und jetzt die Sprache gewinnenden Athleten angeknüpft), in Worte einer gegliederten Rede ausbrechen und vor Allem den Theil der Nöthe erzählen, die mir, seinem Knechte, der Herr geschaffen hat. Denn wenn die Haare des Hauptes Zeugen wären, hätte ich durchaus nicht Alles im Einzelnen auszudrücken vermocht" [163]). Der Verfasser

---

von c. 14, oder im Beginn des c. 19: Nunc autem discinctis armis furoris bellici, tria monet facienda frater Benzo (etc.) stets wieder den Hinweis darauf, daß Benzo nach den aus Deutschland in diesem Sommer gekommenen Nachrichten in Heinrich IV. den vorschreitenden Sieger erblickte. In c. 5 ist De publicis fiscis, de vectigalibus ipsis — dignum duxi, ut per me cognoscat (sc. cesar dominus meus) vectigalia localiter ad se pertinentia, doch stets mit dem Hintergedanken Benzo's an sich selbst: Nam si non habet in camera quod militibus effundat, nimirum etiam quos amat quandoque conturbat. Non igitur possunt mederi hec et alia infortunia, nisi ad imperii herarium restituatur provinciarum vectigalis peccunia — die Rede, in c. 7 vom non modicum detrimentum bei dem: quae pertinent ad sollempnitatem tam insignis diei (sc. der consecratio cesaris augusti) für die imperialis corona, worauf cc. 8—12 die einzelnen Theile der processio Romani imperatoris aufführen und die weiteren Vorgänge, bis zur quarta feria, für den coronatus, aufzählen —, in c. 13 von den actus der imperatores, fuerant qui gemma priorum, in den amministrationes Apuliae seu Calabriae, was nach dem Folgenden hier Italia bedeuten soll. In cc. 15—17 (mit Amen schließend) folgt die Sybille prophetia, wieder weit ausgreifend: videbit eum Bizas coronatum in sua patria. Deinceps erit egressio eius usque ad urbem Solimorum (etc.), wobei die Verse: Karolus (sc. Karl der Große) Heinricos boat hec ut amicus amico: Saxa (sc. die Sachsen) diu fregi, pedibus fragmenta subegi. Sic, sic victor eris, si crebro saxa teris (etc.) als Titel dem c. 17 voranstehen, so daß innerhalb dieses c. 17 Karl Worte in den Mund gelegt werden, in denen er ihm selbst vom Oriente her erwiesene Ehren mit solchen für Heinrich IV. vergleicht: direxit . . . tibi quoque Affrica leonem cum comitatu mirabilium bestiarum — und dann die in Bd. III, S. 448 n. 18, eingerückte Stelle. In c. 20 ist danach die Bd. III, S. 461 n. 36, erwähnte Ueberschreitung des gefrorenen Po durch Heinrich IV., 1082, behandelt. Als Zeugnisse dafür, daß Gott vor Heinrich IV. einher wandle, führt c. 24 an: Huius rei testis est Ausonia, nec non Canussina colonia; velit, nolit, id ipsum affirmat Saxonia, und aus den gleichfalls hier stehenden Sätzen: terre eos tonitruis epistolarum und: terribiliter tona minacibus epistolis zieht Lehmgrübner, 29, den Schluß, Benzo habe, da Heinrich IV. zur Zeit noch nicht von Deutschland wieder abkommen konnte, wenigstens dessen kräftiges Eingreifen in Italien von der Ferne her erwartet. Von c. 29 an: Dapsilis esto michi, de te qui talia scripsi — geht die Aufzählung der Gebieter, die nach c. 35: Felix cesar eris, patrum si facta sequeris für Heinrich IV. Vorbilder sein sollen, hernach in c. 36 sogar noch des anser aureus: quia excitavit custodes Capitolii (Dümmler weist, Forschungen zur deutschen Geschichte, IX, 380, darauf hin, daß in c. 34 die Erwähnung des Grafen Tado, in seinen Beziehungen zu Heinrich II., von Werth ist). Lehmgrübner hebt, 25 u. 26, hervor, wie absichtlich in Dunkel gehüllt, mit einem mystischen Schleier bedeckt die Sprache von Lib. II ist, in der nur ganz andeutungsweise geschehenden Berührung vieler Verhältnisse, die Benzo als dem Kaiser bekannt voraussetzte.

[163]) In dieser Prefaciuncula (612) bezieht sich Benzo, mit Egles, auf c. 37 von Lib. I zurück, hat also gewiß die kurze Einleitung erst bei der Schlußredaction vorangestellt. Lib. III beginnt (622) ohne Vorrede.

des Werkes hat nun nämlich hier verschiedene Abschnitte, längst schon fertig erstellte Erzählungen von Ereignissen, die nun bald ein Vierteljahrhundert von der Gegenwart zurücklagen, Streitschriften, die er unter dem Eindrucke für ihn wichtiger Begebenheiten ausgearbeitet hatte, zusammengebracht, sie zu einem allerdings nur ziemlich lose in einander gefügten und vielleicht absichtlich in der Zeitfolge die Dinge falsch neben einander ordnenden Ganzen verschmolzen. Diese Schriften waren — drei an der Zahl, jede ursprünglich für sich allein stehend — sämmtlich abgefaßt, um die Rechtmäßigkeit des Papstes Cadalus-Honorius II., für den Benzo von 1062 an Jahre hindurch seine ganze Kraft eingesetzt hatte, zu verfechten, und sie richteten sich nach den verschiedenen Seiten hin, von denen aus die Rechtmäßigkeit des durch den Bischof vertheidigten, der Pataria und Alexander II. entgegengesetzten Papstes nicht anerkannt werden wollte. Die Absicht bei der Niederschreibung jener Stücke war gewesen, zu zeigen, daß Cadalus als von König Heinrich IV. erwählter Papst im alleinigen Anrechte auf die römische Kirche gewesen sei, in einem Rechte, das insbesondere Erzbischof Anno von Cöln, einer der von Benzo angegriffenen Vertreter der königlichen Sache, der seine Pflicht nicht erfüllte, durchaus nicht geschützt habe, während er, Benzo, in jeder Weise, in Italien und in Deutschland, für den Papst des Königs selbst handelnd treu eingetreten sei[164]). An das dritte Buch schloß Benzo sogar mit einem aus einem Mißverständnisse geschöpften Schlußsatze, gleich als viertes Buch eine auch schon vorher ganz in sich abgeschlossene, mit einer kurzen Vorrede versehene Sammlung von Gelegenheitsgedichten an, die er bei verschiedenen Anläßen schon länger an eine Reihe von Bischöfen gerichtet hatte. Wie er deren Inhalt aufgenommen wissen wollte, zeigt gleich die unverändert herübergenommene Vorrede, die

---

[164]) Die in Lib. II und III (612—634) erzählten, schon in Bd. I, besonders zu den Jahren 1062 bis 1064, viel erörterten Ereignisse nahm Benzo schon in Lib. I, c. 28, andeutungsweise voraus, mit Berufung auf Clemens III. und den Lunensis Bernardus eo tempore regis capellanus als Zeugen: — er beginnt: Ex praecepto domine meae augustae (sc. der Kaiserin Agnes) debellaturus Heacum et Radamanthum Romam veni, ut breviter dicam, eos expuli ab area Petri, schließt mit der Verweisung auf das Folgende: Qualiter autem hec acta sunt, et quomodo confratres et coepiscopi me solum reliquerunt et ad apostatas abierunt, et qualiter eos revocavi de praelio fugitivos et pene semivivos, non parvi operis sequens libellus indicabit et per ordinem cuncta narrabit (610). Lehmgrübner stellte, l. c., 99—111, auf das klarste die lange unverstanden gebliebenene Entstehung dieses Lib. II und III dar, und danach ist in Bd. I der ganze Text in allem Wesentlichen gestaltet. Lehmgrübner unterscheidet erstlich — in Lib. II, cc. 1—17 (doch vergl. dazu Bd. I, S. 314 n. 19) — eine gegen Herzog Gottfried gerichtete Schrift, zweitens — in Lib. III, cc. 26—29 — eine solche, die gegen Anno von Cöln ihren Angriff dreht und die Versammlungen von Augsburg, 1062, und von Mantua, 1064, behandelt, drittens, als Zwischenstück — in Lib. II, c. 18 und Lib. III, cc. 1—25 —, die breit ausgeführte Geschichte der von Benzo selbst 1065 unternommenen Gesandtschaftsreise an den königlichen Hof nach Deutschland, in der er selber sich vornehmlich als Hauptvertreter und Hauptverfechter der Sache des Cadalus in das Licht zu rücken vermochte.

mit dem Bibelspruche beginnt: „Wenn ein Mann gegen einen Mann gesündigt hat, so wird für ihn der Priester beten, und wenn der Priester gesündigt haben wird, wer wird für ihn beten?" und hernach gleich fortfährt: „Wenn wir nicht, Ihr Brüder und Mitbischöfe, auf alle Zeit untergehen wollen, so ist es für uns von Nutzen, den Worten des Herrn zu gehorchen, der gesagt hat: „Ihr könnt nicht zweien Herren dienen". Denn im Hause des Herrn seid Ihr gepflanzt durch die Hände des Königs, nicht durch die Hände des Folleprandus. So müßt Ihr dem rechten Pflanzer, keineswegs aber dem falschen Pflanzer unterworfen sein". Benzo will durch die „heilsamen Mahnungen", die er in dem Buche zusammenstellte, die fast ausnahmslos an italienische Bischöfe gerichtet sind, diese Mitbrüder auf die richtige Straße, die des Königs, die mit derjenigen der Tugenden gleichbedeutend ist, zurückführen[165]).

Als fünftes Buch schob Benzo wieder eine Sammlung von Gedichten und Briefstücken ein, deren Entstehung früher anzusetzen ist, zumal die Sammlung von Briefen, die Benzo an die Markgräfin Adelheid geschrieben hat oder wenigstens geschrieben haben will, die in den Jahren 1080 bis 1082 entstanden sein müssen[166]), und ebenso ist das sechste Buch fast ganz aus schon älteren Gedichten zusammengesetzt, denen dann eine gleichfalls vorher ausgearbeitete Schrift mit den aufschlußreichen Ausführungen über die an Heinrich IV. sich anknüpfenden italienischen Begebenheiten der gleichen Jahre 1080 bis 1082 vorangestellt wurde. Dieses fünfte Buch soll, wie einige an den Anfang gesetzte Verse einleitungsweise sagen, die

---

[165]) Schon Bd. III, S. 262 n. 50, ist darauf hingewiesen, daß Benzo augenscheinlich jetzt erst, als ihm der richtige Zusammenhang der früheren Dinge aus dem Gedächtniß verschwunden war, den Satz schrieb, der als letzter von Lib. III, am Schluß von c. 29 (634), den Uebergang zu Lib. IV bilden soll. Lehmgrübner, 31 u. 32, zeigt, daß auch der Prologus zu Lib. IV (l. c.), sammt der Zusammenstellung dieses ganzen Buches (634—647), schon vor der zusammenhängenden Redaction — nach Gregor's VII. Tode — gemacht worden sein muß. Der Inhalt von Lib. IV, die in verschiedenen Zeiten, seit 1074 oder 1075, angefertigten Gedichte, ist schon in Bd. III, S. 262 ff., behandelt. Die Bibelsprüche des Prologus sind I. Samuel, II, 25, Matth., VI, 24.

[166]) Das fünfte Buch (647—656) enthält die Bd. III, S. 283, 650 n. 16, 168 n. 116, erwähnten Gedichte, sowie die in cc. 9—14 stehenden, l. c., S. 315 in n. 143, behandelten Briefe. Zwischen jenen chronologisch mehr oder weniger feststehenden Gedichten stehen noch die von Lehmgrübner, l. c., 67 u. 68, charakterisirten Stücke, die Gedichte von c. 2 (649 u. 650): ein culturgeschichtlich interessantes, auch von wirklich dichterischer Begabung zeugendes Gespräch des Königs Ptolemäus, qui Moysei dulcia scripta transtulit ad se, mit einer als Personification des menschlichen Lebens gedachten göttlichen Erscheinung, über Kürze und Ausnützung des Lebens, sowie von cc. 4—7 (651—653), nach einander ein Gebet, das am Schlusse für Heinrich IV. Freude geschenkt wünscht, eine Aufforderung an diesen, für seine Regierung: cum sophye gemmis sertum regale inseritur et imperiale sceptrum docta manu geritur, eine Ermahnung an die Bischöfe: ... sit comes Justitia .. propellatur hostis Avaricia ... jugiter est preliandum cum carnis illecebris ... omnis caste vivens templum Dei dicitur, eine jammervolle Klage über die schlimme Lage der plures sanctarum pastores aecclesiarum cladibus affecti: nos nemo tuetur, nullius dextra tegimur, sunt intus et extra hostes mortales, ad nostra voranda sodales.

vielfach sich darstellende Gestalt der Pataria vorführen, nach einem Auftrage, den Benzo am St. Andreastage im Traume durch ein Gesicht erhalten haben will, nämlich über das Laster zu schreiben, das sich an Follepraudus und an zwei neben ihm genannte patarinische Aufstifter hefte, wonach dann eine alsbald gebrachte zweite Vorrede wieder den „des Goldes oder Silbers entbehrenden Hirten" von Alba zeigt, vor seinem Könige, dem Sohne Salomon's, dem, einem Numa Pompilius Aehnlichen, er seine Schriften darbringt. Aber ein bemerkenswerthes Gedicht dieses Buches kann erst nach Gregor's VII. Tode verfaßt worden sein, so recht ein Ausdruck des Siegesgefühls nach dem Ausscheiden des grimmig gehaßten Feindes: „Mit der siegreichen Rechten hält Kaiser Heinrich das kaiserliche Scepter, er der Freund des göttlichen Gesetzes" — „Der Mönch ist besiegt und von der eigenen Schaar verlassen, auf keine Hoffnung mehr gestützt; rückwärts ist die falsche Kutte von Petri Thron gefallen". Laut wird Heinrich's IV. Erfolg gepriesen, die Niederwerfung der Aufständischen in Deutschland, sein anderweitiger siegreicher Krieg. Aber auch Rom's Sache ist durch solchen glücklichen Kampf und Sieg entschieden worden, und in ganz weitgreifender Uebertreibung sieht danach der Dichter alle Könige der Erde, mit ihren reichen Gaben und unterwürfigen Steuern, um diesen zweiten Julius, Heinrich IV., neben dem es keinen zweiten so mächtigen Vater auf dem Erdkreise giebt, sich schaaren[167]).

Endlich stehen auch wieder gleich am Eingange des siebenten

---

[167]) Lib. VI sendet (656—659) eine Praefatio voraus (vergl. Lehmgrübner, l. c., 17—19, 22, 74 u. 75, daß deren Abfassung jedenfalls nach 1083 fiel — Abschnitte davon sind in Bd. III, S. 289 in n. 95, 386 in n. 71, 388 in n. 73 u. 390 in n. 75, 437 in n. 7, 439 in n. 8, 440 in n. 11 —: mit dem Satze am Schlusse: Post annum rediit — sc. Heinrich IV. — Romam iterum et manifestavit Romanis se ipsum, eben 1083, bricht die Erzählung vorsätzlich ab). Danach enthält dieses Buch (659—669) nach den zwei versificirten sechszeiligen kurzen Prologi — cc. 1 (die neben Folleprandus — Hildebrand — Genannten sind Buzi — vergl. Bd. III, S. 265 n. 56 — und Morticio) u. 3 — wieder Gedichte, von denen c. 2 schon in Bd. III, S. 265 (n. 56) u. 284 (n. 92), c. 4 S. 460 (n. 34), cc. 6 u. 7 S. 539 (n. 22) behandelt worden sind. Einzig das Gedicht in c. 5 kann — vergl. Lehmgrübner, 85 u. 86 — erst frühestens Mitte 1085 geschrieben worden sein; denn Gregor VII. ist todt: liquit nos Phariseus cum Patarinis ... Hic pulsus vita caret ephot Sarabaita (vergl. Bd. III, S. 650 n. 20, daß auch das Nichteintreffen der Voraussagung des Todes Heinrich's IV. durch Gregor VII. — propheta ... Apollo — da verspottet wird); daß unter Saxis Pyrenei culmine lapsi, unter den Sclavi, Ambrones, Lutices, Frisiones, Windelici, barbaries multae die verschiedenen gegen Heinrich IV. ungehorsam gewesenen, jetzt 1085 anscheinend gezähmten Völker — in großem rhetorischem Ueberschwang — gemeint sind, versteht sich von selbst; unter dem Moloch, der aufgestellt worden: Principio rixae concurrunt undique lixae, servi servorum (Gregor VII.?), cultores demoniorum, versteht Lehmgrübner, l. c., den Gegenkönig Rudolf; in bemerkenswerther Weise ist, neben den reges Hyspani, omnes Galliciani, den Sardi, Cartago, u. s. f., die als Huldigende aufgezählt werden, wieder (vergl. vorher in Lib. I, c. 17: 606) Africa, durch eine Reihe von Versen, mit sehr reichen Geschenken, zuletzt noch einem Strauß: Strucio, venisti, spectacula magna dedisti; risimus o quantum, veniente sorore gygantum —, aufgeführt.

Buches[168]) Worte, die Benzo, „der Bischof ohne Bisthum, schwach an den Augen und an den Füßen", zum Ausdruck seines Grußes an Heinrich IV. richtete, und abermals geschieht der Siegerstellung des Kaisers, der Niederwerfung der Sache, die Gregor VII. vertreten hatte, Erwähnung, um nahe zu legen, daß es Heinrich's IV. Pflicht sei, die Anhänger, eben voran Benzo, aus den Schlingen der Gegner zu lösen. In ganz ausführlicher Erörterung geht dann Benzo daran, die ganze ketzerische Ansicht Gregor's VII., den Follepandellus, der gar nicht rechtmäßig Papst gewesen sei, nochmals zu zerpflücken. Weit ausholend beginnt er vom Kaiser Constantinus, setzt aber schon da als dessen Anordnung fest, wie die nach ihm allein richtige Besetzung des apostolischen Stuhles geschehen solle: Constantin habe festgestellt, daß die Papstwahl inskünftig nicht mehr in den Krypten aus Furcht vor den Heiden, sondern öffentlich geschehe, aber in der Weise, daß, wenn er in der Nähe von Rom war, er angefragt würde, ob er sich erbitten lasse, persönlich anwesend zu sein, wenn nicht, daß der Patricius ihn vertrete, daß aber nie ohne Erklärung seiner Zustimmung eine Consecration des Gewählten vor sich gehe. Und so sei es denn stets gehalten worden, bis auf Otto III., bis auf Heinrich III., dessen Eingreifen in Sutri, 1046, dessen nachherige Ernennung von Päpsten einläßlich vorgeführt erscheinen. In sehr ungünstiger Beurtheilung wird nun die thätige Mitwirkung Hildebrand's schon bei Anlaß der nach Leo's IX. Tode nothwendig gewordenen Neubesetzung des römischen Stuhles eingeflochten, hernach seine ganze Thätigkeit im Beginn der Regierung Heinrich's IV. weiter verfolgt. An allen Vorgängen zum Schaden des deutschen Königs, seines Ansehens — in Rom, in Italien, gegenüber den Normannen — trägt Hildebrand die Schuld. Benzo ruft alle Welt dagegen auf, daß irgend ein Mönch falsche, simonistische, häretische Päpste aufstelle, wie das in den Personen eines Nikolaus II. — hier steht der Vorwurf wieder, Hildebrand habe den Nikolaus im Lateranpalaste gefüttert, wie einen Esel im Stalle —, eines Alexander II. geschehen sei. „Wo sind die Cölner Hermann? Wo sind die Mainzer Aribo? Wo sind jene und jene, welche die Erinnerung durch den Griffel nicht wiederherstellt? Mönche und Weiber treiben die Bischöfe in die Flucht, gleich als ob Hercules sie verfolgte". Am heftigsten arbeitet sich endlich Benzo in Verwünschungen aller Art, in helle Wuth hinein, wo er auf die Art und Weise zu sprechen kommt, wie Hildebrand schließlich sich selbst den Weg zur Leitung der Kirche gebahnt habe. Zuletzt zieht er den Schluß, daß der Prandellus Sarabaita weder selbst Papst gewesen sei, noch daß jene Satanssöhne, die er in Engel des Lichts umschuf, Päpste gewesen seinen. „Wer nun aber hierüber anders

---

[168]) Daß auch Lib. VII überhaupt erst nach Gregor's VII. Tode in die Handschrift eingetragen wurde, zeigen ganz besonders in c. 1: Dixerat ille Sarabaita (670), in c. 2 Stellen, wie: depulsus ab urbe putrescit (sc. Gregor VII.) oder: Prandellus Sarabaita nec papa fuit (673).

geurtheilt haben wird, wird als ein dem katholischen Glauben Entfremdeter nicht gerettet werden können" [169]).

So sonderbar aus einander gerissen, so ungeschickt in steten Wiederholungen, so dunkel in Vielem, so wenig glaubwürdig in manchen maßlosen Uebertreibungen, aus Verehrung und aus Haß, das in solcher Weise jedenfalls kurz nach dem Tode Gregor's VII. — des Prandellus — in der Hauptsache zu Ende erstellte Werk des vertriebenen Bischofs von Alba, des ewigen Bittstellers vor Heinrich IV., sich darstellt, so sehr ist es die deutlichste Ausprägung der unter den entschiedensten italienischen Anhängern des Kaisers geltenden Meinungen [170]). Benzo hegte die hochfliegendsten Vorstellungen von der Haltung der ottonischen Herrscher, als Inhaber der kaiserlichen Macht, gegenüber der Kirche: das ist für ihn das goldene Zeitalter, das er nicht genug preisen kann, so daß er immer wieder Heinrich IV. auffordert, die Jahrbücher seiner Vorgänger auf dem Throne, aber ganz besonders dieses eigene Werk, Benzo's selbst, zu lesen [171]). So ist der Kaiser der Herr der Bischöfe, die er gleichsam als Gärtner einpflanzt; nur wer ihn ehrt, ist wirklich gottesfürchtig; er hat das Recht auf die Papstwahl, wie aus dem Papstbuch sich erweise. So ist das Kaiserthum allmächtig, und der Kaiser hat einzig Gott über sich, dem er verantwortlich ist; aber freilich glaubt Benzo auch, da die Gegenwart in Vielem seinen hochgespannten Erwartungen nicht entsprach, wo in Italien zumal niedere Geistlichkeit und Volk so stark zur Erschütterung der Geltung der Bischöfe zusammengriffen, in geradezu mystischer Färbung seiner

---

[169]) So unbedeutend in diesem Lib. VII (669—680: — c. 8, 680—681, kommt erst später, zu 1086, bei n. 81, in Betracht) die Gedichte von cc. 3—7, die sich auch nicht zeitlich festsetzen lassen, meistens wieder Bittgedichte, sind, so wichtig ist das längere in Prosa geschriebene c. 2. Schon gegen Ende von c. 1 ermahnte Benzo den Kaiser: saltim de pontificali libro excerptum digneris legere hoc breviloquium, und zwar deßwegen: Dixerat enim ille Sarabaita, quod in sua esset potestate, quem vellet ad imperium promovere, et quem nollet removere. Sed arguitur falsitatis, testimonio libri pontificalis. Ibi quippe legitur, quod ordinatio papae atque episcoporum fit atque esse debet per manus regum et imperatorum, worauf c. 2 die impiissima heresis Folleprandelli weiter ausführt. Eine größere Zahl von Stellen dieses c. 2 ist in Bd. I, S. 121 (n. 6), 217 (n. 33), 220 (n. 38), 221 (n. 41), 670, 675, 680, 685, Bd. II, S. 204 (n. 29), 206 (n. 32), aufgenommen; über die tendenziös gefälschte Darstellung der Thätigkeit Hildebrand's bei der Frage der Neubesetzung des päpstlichen Stuhls nach Leo's IX. Tode vergl. Steindorff, Heinrich III., I, 474.

[170]) Lehmgrübner stellt, l. c., 111—128, „Benzo's staatsrechtliche und kirchenpolitische Theorien" aus den Aeußerungen des Buches zusammen.

[171]) Sehr richtig zeigt Lehmgrübner, 112, 118, wie laut Benzo die ottonische Zeit, auch noch den Anfang des eigenen Jahrhunderts, mit dem von ihm dorthin verlegten staatlichen Ideale, als die aurea aetas preist; gerade die Ueberspannung der Idee vom Kaiserthum, wie sie in Otto III. hervortrat, zog ihn besonders an. Auch da, wie ja überhaupt in seiner gesammten Auffassung dieser Dinge, stand dagegen Bonitho auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkt, so daß er, Lib. IV (Jaffé's Ausgabe, l. c., 622 u. 623), Otto III., ganz verwirft: Quod factum (sc. die Maßregelung des Crescentius) in tantum Deo et beato Petro apostolorum principi displicuit, ut ... Deo odibilis sine viatico vitam finivit (sc. Otto III.).

Auffassung die letzten Dinge als in nächster Nähe bevorstehend erwarten zu müssen. Denn eben besonders die Pataria verabscheut Benzo auf das gründlichste und Alles, was ihr förderlich ist, was mit ihr zusammenhängt, die Mönche, das ganze mönchische Treiben, aber doch stets voran den Erzfeind, Hildebrand, auf den er gar nicht genug Schimpfworte und Lästerungen häufen kann, aus begreiflichen Ursachen, da er eben selbst am weitgehendsten unter der Verfolgung von Seite der Pataria, der Anhänger Hildebrand's, zu leiden hatte. Nur wenn das Kaiserthum recht erstarkt, kann auch ihm selbst geholfen werden, und so ist der hauptsächlichste Vorschlag von seiner Seite, daß Heinrich IV. eine allgemeine Steuer einführe, damit sein Schatz stets gefüllt sei. Zurückforderung entfremdeter Zölle an den Staatsschatz, Heranziehung der noch unter den Nachwirkungen des altrömischen Steuerwesens stehenden Länder Apulien und Calabrien, nach Vertreibung der Normannen, die sich hier eingenistet, waren hauptsächliche Rathschläge des Bischofs von Alba [172]). Gerade deßhalb ermahnt er den Kaiser immer wieder, eben dieses sein Buch, mit seinen treu gemeinten Rathschlägen, zu lesen.

— Neben Benzo's zu einem einheitlichen Gusse gediehenen Werke stehen aber noch, als Kundgebung aus dem römischen Kreise selbst aus dieser Zeit, ein Schreiben jenes Cardinalpriesters Beno, der 1084 mit zwölf anderen Geistlichen der nächsten Umgebung des Papstes sich von Gregor VII. losgesagt, an die römische Kirche, und ein größerer Abschnitt eines weiteren Schriftstückes, das wohl auf den gleichen Verfasser zurückgeht. Auch diese Schriften haben eine ganz bestimmte Absicht, die mit der Haltung ihres Urhebers in dem großen Streite im engsten Zusammenhang steht: sie wollen den Abfall der Cardinäle von Gregor VII. rechtfertigen und beweisen, daß diese Lösung nicht nur berechtigt, sondern sogar eine Pflicht dieser sich lossagenden bisherigen Stützen des in dem verstorbenen Gregor VII. sich darstellenden Papstthums gewesen sei [173]).

---

[172]) Vergl. Lehmgrübner, l. c., 122—125, der sich dabei gegen Gfrörer's Ausführungen (vergl. in Excurs I) mehrmals wendet. Wichtige einschlägige Stellen Benzo's sind in dem allerdings erst zu 1086 (vergl. n. 81) zu besprechenden Epygrama von Lib. I enthalten: Enimvero generali censu declarato manifestum erit quia visitavit dominum nostrum cesarem oriens ex alto. Collocatus equidem in paradiso diviciarum per domum caelestis graciae, magnificabitur super omnes reges universae terrae (599 u. 600), ferner die schon ob. S. 90 in n. 162 aus Lib. I, c. 5, eingerückten Sätze, endlich die Worte von Lib. III, c. 16, in der Rede, die sich Benzo zum Jahre 1065 (vergl. Bd. I, S. 398) selbst in den Mund legte: ex his duabus provinciis, Apuliae scilicet atque Calabriae, replentur condicionaliter imperatorum kamerae ... Sed prius eradicentur Badaculus et Prandellus, qui sunt causa maliciae. Deinde Normanni, filii spurciciae (629).

[173]) Von der allerdings erst 1098 angelegten Sammlung: Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta, edirt durch Francke, Libelli de lite, II, 369 ff., sind nach Mirbt, l. c., 60—63, der mit Francke's Einleitung, l. c., 367 u. 368, aber besonders mit der für die Erklärung dieses ganzen Complexes von Schriften werthvollen Ab-

Das erste Schreiben geht von der Nennung zweier Fälle aus, in denen römische Päpste von ihren eigenen Geistlichen verlassen und als Ketzer verdammt worden seien, von Liberius und von Anastasius II.[174]), um sich darauf berufen zu können, daß auch Hildebrand habe verlassen werden müssen, da diese Hinwegtretenden seine sehr gewichtigen und unerträglichen Irrthümer verabscheuten und nie zu ihm zurückgekehrt seien. Beno erzählt dann alsbald eben diese im Jahr 1084 eingetretene Lösung von seiner und seiner Gesinnungsgenossen Seite und die Zwangsmaßregeln, die Gregor VII. dagegen ergriffen habe[175]). Dann springt der Zusammenhang gleich auf Alexander's II. Tod und Gregor's VII. unregelmäßig geschehene Erhebung auf den päpstlichen Stuhl zurück[176]), geht ferner, in weitgreifender Entstellung, auf die 1076 ausgesprochene Excommunication Heinrich's IV.[177]) über — mit der Behauptung, der aus dem stärksten Holz neuerdings zusammengefügte Sitz des Papstes sei in mehrere Stücke aus einander geborsten, als sich der Papst zum Ausspruch des Fluches erhob —, streift im Weiteren allerlei, was Gregor VII. wegen seines schwankenden Verhaltens gegenüber der kirchlichen Abendmahlslehre vorgeworfen werden könne, besonders hinsichtlich seiner Stellung gegenüber Berengar von Tours[178]). Daran schließt sich die Geschichte von dem gegen Heinrich's IV. Leben beabsichtigten Mordanschlag, in der St. Marien-Kirche auf dem Aventin[179]), sowie die Erzählung von jener Voraussagung des Todes Heinrich's IV. im Jahre 1080, mit der vermessenen Ver-

---

handlung von Schnitzer, Die Gesta Romanae ecclesiae des Cardinals Beno, 28 ff., 68 ff. — abgerechnet den unt. zu 1091 in n. 13 hervorgehobenen Punkt —, übereinstimmt, Lib. I (369—373) und cc. 1—13 von Lib. III (380—399) in die Zeit nach dem Tode Gregor's VII. anzusetzen.

[174]) Vergl. Döllinger, Die Papst-Fabeln des Mittelalters, 2. Aufl. (herausg. von Friedrich), 126 ff., 146 ff., über die Unglaubwürdigkeit dieser beiden Geschichten.

[175]) Den Hauptinhalt dieses c. 1 enthalten Bd. III, S. 525 u. 526, n. 7 u. 8 (S. 534 ist in n. 12 die hier in c. 6 — 371 — gebrachte Geschichte des Bischofs Johannes von Porto eingeschaltet). Die Worte: qui Hildebrandum dimiserunt ... numquam ad eum reversi sunt (369) beweisen, daß Gregor VII. bei deren Niederschreibung nicht mehr unter den Lebenden war.

[176]) Stellen aus c. 2 enthalten Bd. II, S. 202 n. 28, 206 n. 32: Mit den Worten: Postquam aliunde ascendit, a consilio removit cardinales sacrae sedis. Cum quibus personis consilia sua diebus et noctibus habuit, Roma vidit et audivit (370) geht dann Beno auf allerlei Gregor VII. vorgeworfene Unregelmäßigkeiten über.

[177]) Vergl. l. c., S. 638, in n. 30, den Anfang von c. 3. Am Ende heißt es (in Bezug auf die 1078 gestatteten Erleichterungen im Verkehre mit Excommunicirten: vergl. Bd. III, S. 110): In descriptione eiusdem excommunicationis (sc. Heinrich's IV.) ea interseruit, in quibus manifeste a fide catholica erravit; cum injuste excommunicaret imperatorem et episcopos communicantes ei, excepit ab excommunicatione tercio gradu communicantes eis, et unitatem aecclesiae scindens, quantum in ipso fuit, duas aecclesias fecit (l. c.).

[178]) Ueber die in c. 4 (370 u. 371) gegen Gregor VII. erhobenen etwas berechtigteren Vorwürfe vergl. Schnitzer, l. c., 36 u. 37.

[179]) Vergl. über diese in c. 5 (371) erzählte Geschichte Bd. III, S. 543 n. 26.

sicherung des Papstes, man solle ihn vom Altare wegreißen, und er wolle nicht mehr als Papst angesehen werden, wenn das Wort sich nicht erfülle, eine Voraussagung, durch deren für ihn kläglichen Ausgang Gregor VII. als ein lügnerischer Prophet erschienen sei; doch außerdem habe sich der Papst auch noch zur gleichen Zeit als Mitwisser und Anordner verrätherischer Umtriebe nach der Ansicht Verschiedener herausgestellt[180]). Ferner soll Gregor VII. Verurtheilungen Unschuldiger erzwungen haben; dann behauptet Beno eine Reihe von Dingen hinsichtlich des wortbrüchigen Verhaltens Gregor's VII. gegenüber jenem Cencius, der 1075 den frevelhaften Ueberfall des Papstes ausgeführt hatte; auch dem Sohne einer Wittwe habe der Papst sein gegebenes Wort gebrochen und ihn grausam, so daß der Tod folgte, verstümmeln lassen[181]). Das Schreiben schließt mit einem Capitel, das noch von den zauberischen Künsten des Papstes Meldung bringt, wie zum Beispiel, daß er eines Tages von Albano nach Rom zurückkehrte und sein Zauberbuch, ohne das er niemals oder nur ganz selten erschien, vergessen hatte, worauf die zwei jungen Leute, denen er befahl es zu holen, gegen alle Warnung das Buch öffneten und danach, obschon im Uebrigen Verbrechergenossen ihres Meisters, doch infolge ihrer Neugierde von den bösen Geistern auf das härteste bedrängt worden seien. War das selbstverständlich eine geradezu unsinnige Verleumdung, so durfte dagegen Beno mit Fug, im Hinblicke auf die Vernichtung Rom's 1084, daneben einfließen lassen, Vieles und Anderes habe Hildebrand angerichtet, so daß das Blut der Kirche gegen ihn schreie.

Das zweite hier in Betracht fallende Stück dieser gegen Gregor VII. gerichteten Sammlung beginnt mit einer Einschaltung der Beschlüsse der Fastensynode des Papstes vom Jahre 1078; es soll gezeigt werden, daß sich der Papst darin gegen die Lehre und den Glauben der katholischen Kirche verfehlt habe[182]). Ganz besonders will der Verfasser beweisen, wie sehr Hildebrand irrte, indem er in jenem Synodalbeschlusse die Unterthanen vom Eide der Treue gegenüber Excommunicirten löste; den Nachweis hiefür gedenkt er zu leisten, erstlich durch eine lange Stelle aus dem Propheten Ezechiel, dann aus Augustinus, aus der Geschichte der thebäischen Legion, aus dem Verhalten des heiligen Ambrosius, der je nach der Verschiedenheit derjenigen, mit denen er zu thun hatte, ein ganz verschiedenartiges Vorgehen als Richtschnur wählte, aus weiteren Zeugnissen, die der Geschichte der Kirche entnommen sind.

---

180) Zu diesem c. 7 (371 u. 372) vergl. l. c., S. 258 n. 46.

181) Vergl. zu der Geschichte des Cencius die Bd. II, S. 588 in n. 178, eingerückte Stelle aus c. 8 (372 u. 373), im Uebrigen zu dessen Inhalt Schnitzer, 39 u. 40.

182) Lib. III, c. 1, stellt das decretum Hildebrandi, in quo a doctrina et fide catholica erravit, nämlich die nur ganz wenig verkürzten Acta der römischen Fastensynode von 1078 (vergl. Bd. III, S. 104, in n. 13), in den Text (380 u. 381).

So hat Hildebrand, je mehr er höher zu fliegen suchte, ohne die Federn des Friedens und Glaubens zu besitzen, um so tiefer fallen müssen, weil die Flügel seiner Treulosigkeit schmolzen und sich lösten, indem sie, die nur durch ein neues trügerisches Mittel zusammengehalten waren, leicht von der Wärme, der Helligkeit, der Sonne der Wahrheit zerstört wurden[183]). Daran jedoch schließt sich ein zweiter Abschnitt, der vom Briefe den Ausgang nimmt, welchen Gregor VII. am 25. August 1076 an Bischof Hermann von Metz gerichtet hatte[184]), und zwar setzt sich da der Verfasser selbst unmittelbar über die einzelnen Behauptungen jenes Schreibens, die er widerlegen will, mit Gregor VII. — oder Hildebrand, wie er überall genannt wird — in Verbindung. Ohne Weiteres wird der verstorbene Papst ein Mal nach dem andern angeredet, hart angelassen, daß er Unrecht habe, daß er irrte und die Dinge auseinander riß, daß er schwer sündigend Gott selbst zum Zeugen seiner Lüge anrief, daß er stetsfort widerlegt sei, und wie die weiteren Vorwürfe lauten. Die ganze Erörterung schließt mit der Anrede an Gregor VII. „Die heiligen römischen Päpste haben, auch wenn sie in Erduldung eigener Beleidigung nicht nur durch Schimpfworte gereizt, sondern auch durch Verbrechen herausgefordert waren, doch diese ihre Angreifer unter Ansetzung kanonischer Fristen zu ihren Synoden berufen und die Beschimpfungen, auch wenn sie von Geringeren ausgingen, so wie die Kanones mahnen, geduldig ausgehalten. Was für eine Ehrfurcht dagegen Du vor den heiligen Kanones gehegt hast, von welcher Geduld Du gewesen bist, das bezeugt die überstürzte von Dir ohne Zögerung verhängte Excommunication, bezeugen die durch Deine Schuld entstandenen Spaltungen und die Verwirrung der ganzen Welt und das Blutvergießen innerhalb des Menschengeschlechtes". Wohl ohne Zweifel sind diese beiden Abschnitte neben einander, aber, vorzüglich der zweite, nur kurz nach Gregor's VII. Tode entstanden[185]).

In etwas anderer Art als Benzo, aber nicht minder heftig als jener, wandte sich da Beno — denn auch die zweite Abhandlung ist eben wohl ohne Zweifel sein Werk[186]) — gegen Gregor's VII.

---

[183]) Schnitzer bietet, 78—80, die Uebersicht der cc. 2—6 (381—389); die eigenthümliche Stelle über Hildebrand, oben im Texte, steht in c. 6 (389). Mirbt zeigt, l. c., 62, daß diese ersten sechs Capitel zusammen die Beschlüsse der Synode von 1078 bekämpfen.

[184]) Vergl. Bd. II, S. 719 u. 720.

[185]) Das ist der Inhalt von cc. 7—13 (389—399), bei Schnitzer, 80—87, kurz wiedergegeben. Die im Texte stehende Stelle findet sich in c. 13. Daß dieses Stück ein Ganzes für sich ausmacht und, wie Wiederholungen gegenüber dem ersten Theil — cc. 1—6 — zeigen, unabhängig entstand, wohl gleich nach Gregor's VII. Tode, zeigt Mirbt, l. c., 62.

[186]) In c. 10 steht am Schlusse: Tu quoque, postquam inrevocabiliter errasti, a patribus Romanae aecclesiae deseri meruisti, a quibus papa Clemens postmodum canonice invitatus et electus non apostolici pontificis, sed heretici et fidei catholicae proditoris supplantator accessit, sicut plenius invenitur in libro, quem transscripsimus de Romanae aecclesiae gestis (394),

Andenken. Der Haß, der in dem verlassenen, verwüsteten Rom gegen den in Salerno Verstorbenen weiter emporloderte oder unter der Asche glimmte, tritt besonders aus jenen Geschichtchen zu Tage, die Beno mit Vorliebe aus Hildebrand's Leben vorbringt.

So heftig wogten in Italien die Meinungen gegen einander, als durch den Tod Gregor's VII. die Frage aufgeschlossen worden war, ob es möglich sei, daß Wibert als Papst Clemens III. jetzt allgemeine Anerkennung finden könne, oder ob es dem Anhang des Verstorbenen gelingen werde, in seinem Sinn den erledigten päpstlichen Stuhl neu zu besetzen.

Dadurch, daß Clemens III. Rom hatte räumen müssen[187]), war ein sehr ungünstiges Vorzeichen für die hier vorliegende Entscheidung von vorn herein gegeben[188]). Dieser Umstand scheint auch, nach Nachrichten, die in Monte Cassino später aufgezeichnet wurden, den Muth bestärkt zu haben, trotz der eingetretenen Entmuthigung eine Papstwahl in Rom selbst vorzunehmen; allerdings kann die Verbindung dieser Mittheilung mit weniger glaubwürdigen Aussagen die Annehmbarkeit derselben auch wieder verringern. Hienach hätten schon gleich nach Gregor's VII. Tode Verhandlungen über eine Neubesetzung des päpstlichen Sitzes begonnen, zwischen Cardinälen und Bischöfen, die in Abt Desiderius drangen, er solle sich einer Wahl unterziehen, worauf er aber bestimmt abgelehnt habe, zwar mit der Versicherung, in anderen Dingen gerne, wie er wüßte und könnte, dem Dienste der römischen Kirche sich zu widmen. Darauf jedoch sei am Pfingstfest Botschaft aus Rom eingelaufen über den dortigen Stand der Dinge, so daß Desiderius mit diesen Berichterstattern zum Fürsten Jordanus von Capua und zu dessen Oheim, dem Grafen Rainulf, aufbrach, um diese zu dem Versprechen zu vermögen, daß sie einen Zug nach Rom, zur dortigen Herbeiführung einer Wahlhandlung, unterstützen möchten. Nach erlangter Zusage seien ferner die Cardinäle von ihm aufgefordert worden, dieser Frage gleichfalls näher zu treten und besonders auch an die

---

was mit Mirbt, l. c., 62 u. 63, als eine redactionelle Ergänzung bei der vielleicht 1091 geschehenen Hinzufügung des letzten Theiles — cc. 14—17 — anzusehen ist. Schnitzer bewies, 90 u. 91, daß darunter nur das erste — und zweite — Schreiben Beno's, die hier S. 99 ff. — und unt. zu 1091 bei n. 13 — besprochene Schrift, gemeint sein kann, daß also Beno auch diese Abhandlung verfaßte.

[187]) Vergl. ob. S. 74

[188]) Was von Hirsch, Desiderius von Monte Cassino als Papst Victor III. — Forschungen zur deutschen Geschichte, VII —, 91 u. 92, zur Schilderung der Lage Rom's in diesem Jahre angeführt wird, daß der 1084 betheiligte Cencius (vergl. Bd. III, S. 542, 553) die gregorianische Partei leitete — vergl. auch Giesebrecht, III, 587 —, läßt sich kaum sicher feststellen (so sind die, 91, erwähnten auf die Engelsburg gelegten römischen Geiseln nur auf die Zeit der Abwesenheit Gregor's VII. und Herzog Robert's, während des Zuges in die Umgebung Rom's 1084, zu beziehen: vergl. l. c., S. 553, nach der Stelle Bernold's in n. 37 — S. 556 —).

Gräfin Mathilde zu schicken, daß diese sich der Sache annehme, indem sie ihre Bischöfe veranlasse, zur Papstwahl nach Rom zu kommen. Als nun aber durch Desiderius erkannt worden sei, daß die Cardinäle heimlich mit Jordanus darüber verhandelten, wie sie hernach in Rom ihm dennoch die Papstwürde aufzwingen könnten, habe er noch entschiedener dagegen sich gewehrt. So sei darauf im Herbste, als nach Ablauf der heißen Jahreszeit Jordanus mit einem Heer in Campanien erschien, um den Weg nach Rom anzutreten, durch die Erklärung des Desiderius — dieser hatte sich zwar mit einigen Bischöfen des umliegenden Gebietes bei dem Fürsten eingefunden —, er fordere die Zusicherung, daß sie ihn nicht nöthigen wollten, sowie dadurch, daß Jordanus, Graf Rainulf und die römischen Bischöfe diese Zusage ablehnten, die ganze Unternehmung dahin gefallen[189]).

Jedenfalls hat diese längere Verzögerung der Neubesetzung des erledigten päpstlichen Stuhles, wo eine abermalige thatkräftige Leitung der römischen Kirche im Sinne der gregorianischen Auffassung so nothwendig gewesen wäre, die größte Beunruhigung in weiten Kreisen erregt. So legte Bernold, der eifrige Vorfechter dieser kampfbereiten Ueberzeugung in Schwaben, eine solche Aeußerung in seine Jahrbücher nieder, in der Klage: „Zu dieser Zeit sind viele Mordthaten, Plünderungen und Brandlegungen zwischen den Begünstigern Heinrich's und den Getreuen des heiligen Petrus geschehen. Wegen eben dieser Zwietracht hat auch noch nicht der apostolische Sitz einen gesetzmäßigen Hirten gewinnen können"[190]).

Allein eben zu dieser Zeit hat der gleiche Vorfechter der päpstlichen Partei auf dem Boden des schwäbischen Landes, der schon im vorhergehenden Jahrzehnt so eifrig schriftstellerisch für Gregor's VII. Sache eingetreten war, der in diesem Jahre wieder

[189]) Diese Erzählung bietet Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. III, c. 65, (SS. VII, 747 u. 748), von dem zwar eine Angabe schon ob. S. 61 in n. 105 als ganz unglaubwürdig hingestellt worden ist (ebenso ist schon gleich da im Beginn von c. 65 die aus den Worten: qui tunc una cum Desiderio praesentes erant ... Desiderius una cum episcopis et cardinalibus, nec non et laicis religiosis, qui actenus in catholica unitate et obedientia papae Gregorii fideliter perstiterant, coepit unanimiter agere zu erschließende Annahme des Petrus, Desiderius sei in Salerno am Sterbelager Gregor's VII. anwesend gewesen, mit Paul von Bernried, l. c., c. 109, in Widerspruch, wo gesagt wird, Gregor VII. selbst habe Desiderius vorausgesagt, er werde bei seinem Tode abwesend sein, was diesen, der den Kranken besuchte und bei ihm bis zum Ende ausharren wollte, sehr überrascht und betrübt habe: Cumque haereret in admiratione, quidnam impedimenti futurum esset, subito nuntiatur ei a Nortmannis facta circumvallatio cuiusdam castelli suo monasterio subjecti, et compulsus necessitate succurrendi suis, abeundi licentiam accepit, l. c., 539). Immerhin will Hirsch, l. c., 92 u. 93, das von Petrus hier Mitgetheilte, da „eine vortreffliche Quelle" diesem vorlag, als glaubwürdig benutzen.

[190]) Bernold spricht hievon a. 1086 und versteht unter den die discordia bedingenden Ursachen jedenfalls Vorgänge in Italien (444).

seinen Abscheu gegen den Kaiser auch in der Weise, in fast kindischem Zornesausdruck, darlegte, daß er im Berichte seiner Jahrbücher zwei Male dessen Namen in griechischen Buchstaben, gleichsam zur Brandmarkung, schrieb, unter dem Eindrucke des Todes des Papstes eine neue große Thätigkeit zu entwickeln angefangen[191]). Neben dieser Weiterführung seiner Chronik, in der er mit größter Aufmerksamkeit den Ereignissen folgte, erging er sich von neuem in Schriften, mit denen er in den Kampf der Meinungen eingriff, und eine Gruppe derselben, bei der allerdings nicht überall die Zeit der Abfassung befriedigend feststeht, so daß bei einigen eine feste Ansetzung nicht zu geben ist, knüpft sich nun eben an die Ereignisse des Todesjahres Gregor's VII. an.

Bernold muß in diesem Jahre, trotz der verschiedenen anders zu deutenden Vorgänge, von einer unleugbaren Siegeshoffnung erfüllt gewesen sein. So schrieb er in seiner Chronik: „Der allmächtige Gott hat nicht aufgehört, mit seinem eigenen Eingreifen seinen Getreuen zu helfen, und er hat in wunderbarer Weise sein Gericht über die Feinde der heiligen Kirche ausgeübt“[192]). Der frische Muth, den Kampf gegen die Excommunicirten mit aller Entschiedenheit aufzunehmen, zum glücklichen Ende durchzuführen, tritt überall in diesen Kundgebungen des streitfertigen Mönches hervor.

Eine erste Schrift Bernold's war die Erwiderung auf ein Schreiben, das der Propst der Speirer Kirche, Adalbert, durch Adalbero, der wohl ein Mönch von St. Blasien war, an die Brüder dieses Klosters gerichtet hatte. Aber mit derselben darf, weil sie auf die gleiche Frage, die Sacramente der Excommunicirten, sich bezieht, eine zweite an den früheren Lehrer Bernold's, Bernhard, gerichtete gleich verbunden werden, obschon es nicht sicher ist, ob sie so bald auf die erste Aeußerung gegenüber Adalbert folgte[193]).

---

[191]) Vergl. Bd. II, S. 704 u. 713, sowie S. 704 n. 136, daß Bernold diese Schriften wohl in St. Blasien verfaßte, wohin er nicht erst 1086, sondern wohl schon gleich nach dem Weggang seines Lehrers Bernhard aus Constanz (vergl. l. c., S. 703) sich als Mönch begeben hatte. Die beiden griechischen Schreibweisen des Namens Heinrich vergl. ob. S. 50 n. 92, S. 55 n. 99. Zu den in den Libelli de Lite, II, vereinigten Schriften fügt Dümmler, III, 599—601, ein kurzes Buch, das dieser gleichen Zeit angehört und von der Vermeidung des Umganges mit Excommunicirten handelt — Guibertus autem Ravennas indubitanter est excommunicatus cum omnibus fautoribus suis (etc.) —, so daß es sehr leicht auch Bernold zugeschrieben werden kann.

[192]) Der Satz leitet im Jahresberichte von 1085 (l. c., 443) die Aufzählung einer Reihe von Unglücksfällen ein, die Italien — in qua potissimum excommmunicati furebant — in dem Jahre trafen und die mit einer gewissen Befriedigung durch den Autor eingeschoben werden: eine große Hungersnoth, daß sogar Menschenfleisch gegessen wurde, danach ein solches Sterben, daß nicht der dritte Theil der Menschen übrig blieb und durch den Wegfall der anbauenden Hände der größte Theil des Bodens zur Einöde wurde, dann vollständige Ueberschwemmung des viele Burgen, Dörfer, die naheliegenden Gegenden überhaupt unbewohnbar machenden ausgetretenen Po, endlich verschiedene Todesfälle geistlicher und weltlicher Häupter der kaiserlichen Partei (vergl. S. 73 u. 74).

[193]) Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien (Leipziger Dissert., 1889), zeigt, 43 u. 44, sicher richtig, daß die Schrift Apolo-

In der Schrift an Adalbert knüpft Bernold gleich an jenes Schreiben Adalbert's an, das für die Mönche von St. Blasien

---

geticae rationes contra scismaticorum objectiones — Domino ac venerabili Adelberto Nemetensi preposito Bernaldus ultimus fratrum de sancto Blasio — (Libelli de lite, II, 95—101: hier Libellus V) — vor Libellus IV: De sacramentis excommunicatorum — Religiosissimo sacerdoti et prudentissimo preceptori Bernhardo, jam ipsius regis cubiculum ingresso, Bernaldus, solo nomine presbyter non moribus, devotissime oracionis atque servicii certitudinem (l. c., 89—94) — anzusetzen ist. Denn die Auffassung in Betreff der durch Excommunicirte ausgetheilten Sacramente stimmt im Libellus V noch mit der schärferen abweichenden Ansicht, wie sie früher durch Bernold im Briefwechsel mit Bernhard ausgesprochen worden war (vergl. Bd. II, S. 711—713), während sie im Libellus IV auf eine allerdings noch den effectus sacramenti leugnende gewisse Lösung der zwiespältigen Ansichten hinlenkt, wie denn ja Bernold, Chron., a. 1091, auf diese Dinge in ähnlicher Weise zu reden kommt: Bernhardus ... nimio zelo ductus alicubi modum excessisse notatur, videlicet ubi agit de sacramentis scismaticorum. Negat enim omnino, ab eis vel ab eorum communicatoribus sacramenta posse confici, ita ut ab illis ordinatos, si resipiscant, iterum ordinandos censeat. Set hoc sacratissimo Niceno concilio aeque ut evangelium venerando repugnat (etc.: im Folgenden werden noch die im Libellus IV, l. c., 90, auch vorgebrachten Zeugnisse wieder dagegen geltend gemacht) ... Haec autem summatim tetigimus, ut in praedictis scriptis lectorem cautum faceremus, ne praepropere alicui sententiae assentiat, quam tam autenticis sanctorum patrum sententiis adversari deprehendat. Ceterum si quis haec plenius nosse desiderat, scriptum cuiusdam ad eundem Bernhardum de eadem quaestione directum diligenter perlegat, in quo testimoniis sanctorum patrum evidentissime docebitur, quid sancti patres de illa quaestione censuerint sentiendum (das ist eine Hindeutung eben auf diesen Libellus IV) (451 u. 452), und ebenso sagt Bernold wieder in dem in den Jahren 1094 oder 1095 abgefaßten Libellus XIV, c. 4: deinceps dubitare non permittitur, sacramenta aecclesiae tam extra ecclesiam quam intra aecclesiam dari et haberi posse, sed extra utrumque omnino pernitiose (l. c., II, 154). Die Zeit von Libellus V erhellt wenigstens annähernd aus c. 13: dominum nostrum piae memoriae Gregorium papam, wie denn schon zur Zeit der Niederschreibung des Adalbert'schen Schreibens, das diese Antwort hervorrief, Gregor VII. gestorben war: Gregorium ... usque ad finem vitae in sua sententia stabilem et inflexibilem perstitisse multum doluistis (sagt Bernold im gleichen c. 13 gegenüber Adalbert), und Libellus IV fällt nothwendigerweise vor den 22. December 1088, an welchem Tage Bernhard starb. — An Libellus V ist mit Mirbt, l. c., 48, gleich auch Libellus XII: De solutione juramentorum (l. c., 146—149) anzuschließen: Reverentissimo sacerdoti ac dilectissimo fratri Waltero evangelicae perfectionis et canonicae professionis viro B(ernaldus) presbyter indignus (etc.), eine Abhandlung, die an ihrem Ende nicht erhalten ist. Bernold war da von Walter gebeten worden, einem Freunde desselben zu antworten; denn dieser hatte den Vorwurf erhoben, daß es Meineid sei, wenn man die Treue einem abgesetzten und excommunicirten Vorgesetzten nicht halte. Nun will zwar Bernold nicht direct an jenen Unbekannten schreiben, ertheilt aber an Walter selbst eine Antwort, die dieser jenem gegenüber benützen mag. Neben der mehr nur nebenbei gestreiften Berechtigung der Päpste, Eide gegenüber weltlichen Fürsten zu lösen, betont Bernold hauptsächlich das Recht des apostolischen Stuhles, dieses gegenüber geistlichen Vorgesetzten zu thun — er führt dafür auch, cc. 3 u. 6, zeitlich nahe liegende Beispiele, die Absetzung der Bischöfe Petrus von Florenz und Hermann von Bamberg, an —, und Mirbt ist der Ansicht, daß die Absetzung des Bischofs Otto von Constanz den concreten Anlaß zur Anfrage an Bernold geboten haben möchte, immerhin so, daß dieser Libellus XII mit seinem „mehr noch akademischen Charakter" vor dem 1088 oder 1089 entstandenen Libellus IX, der

augenscheinlich kränkenden Inhaltes gewesen war[194]); denn es warf ihnen vor, vom rechten Wege abgewichen zu sein, und enthielt die dringliche Ermahnung, den begangenen Irrthum zu verbessern. Dagegen meinte man in St. Blasien, hiezu keinen Anlaß zu haben, da hier vielmehr die evangelischen und apostolischen Vorschriften beobachtet worden seien, da irgend eine Aenderung nach abweichender Richtung nur einen viel gefährlicheren und verabscheuenswertheren Irrthum herbeiführen könnte.

Ein erster Vorwurf Adalbert's war, daß die St. Blasier durch Vernachlässigung brüderlichen Mitleids zu sehr nach der rechten Seite abgewichen seien, eine Sache, deren sich die Getadelten durchaus nicht bewußt sind. Aber allerdings halten sie sich von den Excommunicirten fern, und sie müssen sich wundern, wenn Adalbert sich stellt, er wisse den Grund hiervon nicht. Denn sollte es einem in den heiligen Gesetzen der Kirche Unterrichteten verborgen sein, daß die römischen Päpste die Vermeidung des Verkehrs mit Excommunicirten befohlen haben[195])? Nun aber ist Wibert mit allen seinen Anhängern als Eindringling gegen Gregor VII. unzweifelhaft excommunicirt, da ihn der Papst lange schon mit dem Bann belegt hatte, ehe Wibert selbst den päpstlichen Stuhl für sich mit Beschlag belegte, und als das Haupt aller Excommunicirten faßt er sie sämmtlich unter sich zusammen[196]).

Eine zweite Frage, die Adalbert betonte und die von Bernold beantwortet wird, geht darauf, daß in Adalbert's Schreiben der Wunsch so stark hervortrat, die Könige der kirchlichen Gewalt zu entziehen. Da stellt Bernold gleich entgegen, daß vielmehr Christus nichts ausgenommen habe, als er dem heiligen Petrus, oder vielmehr der heiligen Kirche in der Person des Petrus, zugestand, daß im Himmel gebunden oder gelöst erscheine, was Petrus auf der Erde gebunden oder gelöst habe. So werden auch die Kaiser sich nicht von dieser Gewalt frei machen können, und nun folgen die gewohnten Beispiele, die von Seite der Anhänger Gregor's VII. in Reihe und Glied gestellt werden, von Päpsten und Bischöfen gegenüber Kaisern und Königen, wie sie zuerst durch Gregor VII.

Epistola apologetica für Bischof Gebehard, liege. Die Uebereinstimmung mit Libellus V ist insbesondere in dem Satz von c. 6, gegenüber c. 14 der Apologeticae rationes (l. c., 99), sehr groß, wo es heißt, die Kirche habe stets ihre Söhne aus den Händen der ihrer Würde Entsetzten und Excommunicirten, ohne jede Anklage des Meineides, zu befreien gewußt, auch wenn sie jenen den Eid der Treue geschworen hatten.

[194]) Libellus V beginnt in c. 1 mit: Literae vestrae ... non parum nos notare videntur (95). Adalbert warf nach c. 7 den Mönchen von St. Blasien vor, daß diese quasi loco nostro (sc. St. Blasien) et religioni precavendo handelten, wenn sie mit criminosi, sed nondum excommunicati verkehrten, was Bernold nicht gelten läßt (96).

[195]) Zu cc. 2 u. 3 über das abstinere se ... ab excommunicatis beginnen die angeführten Beispiele gleich mit einem Stück Pseudoisidor's, des Papstes Callistus I. (J. 86).

[196]) Der Abschnitt gegen den Guibertus heresyarcha reicht über cc. 4—7 (95 u. 96).

selbst im Schreiben von 1081 an Bischof Hermann von Metz zu sammeln begonnen wurden [197]).

Im Weiteren will Bernold gewisse Vorwürfe des Dompropstes, die sich auf die Haltung der Mönche von St. Blasien bezogen haben müssen, in ihrer Geltung bestreiten. Es handelt sich um die Frage, ob die Mönche ihren Sprengelbischöfen unterworfen sein sollen. Bernold meint da, daß entweder den Mönchen — er stellt scharf die der gegenwärtigen Zeit, die geistliche Weihen besitzen, den früheren Verhältnissen gegenüber — diese kirchlichen Grade ganz genommen werden sollten, oder daß man im anderen Falle ihnen die aus solchen Graden sich ergebenden Besorgungen nicht verschließen dürfe. Durchaus möchte hier Bernold der höheren Gewalt des Papstthums den Vorrang gegenüber den Bischöfen gewahrt wissen, und er wirft Adalbert entgegen, er eifere zu sehr für seinen eigenen Bischof — Huzmann von Speier —, wenn er meine, diesem sei mehr Gehorsam zu leisten, als dem apostolischen Stuhle, dem Adalbert doch ganz nothwendig in höherem Grade gehorche, wenn er nicht gegen das Ansehen des Papstes sich verfehlen wolle [198]).

Dann geht die Schrift auf noch weitere gegen Gregor VII. und dessen Getreue erhobene Einwendungen über. Daß sich die Kirche mit kriegerischen Mitteln ihrer Feinde erwehren mußte und daß dabei wohl Blutvergießen von Excommunicirten eintrat, kann den Vertheidigern der Kirche nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Ebenso kommt wieder die Abweisung der von Excommunicirten dargebotenen Sacramente an die Reihe. Aber besonders will Bernold nichts davon wissen, daß Adalbert den verstorbenen Papst Gregor VII. mit einem Rohrstabe verglich: der Papst habe nicht alle Provinzen, die Adalbert aufzähle, durchaus mit dem Anathem belegt, wohl aber den Wibert und alle Spießgesellen desselben, in welcher Kirchen-

---

[197]) Vergl. Bd. III, S. 370, sowie Mirbt, l. c., 164—167, über die Aneinanderreihung solcher Präcedenzfälle überhaupt. Das von Gregor VII. vorangestellte Beispiel, des Papstes Innocenz I. gegenüber Arkadius, steht auch hier, in c. 9 (97), voran.

[198]) Am Ende von c. 10 (97 u. 98) ist diese Hinweisung auf Adalbert's Bischof, am Anfang der Satz: Nimirum autem in verbis excedere videmini, cum religiosos confratres nostros Judeis comparare conemini, qui minime cum Judeis, ut Christus interficiatur, clamant, sed, ut fides eius in cordibus fidelium roboretur et a contagio anathematis defendatur, exoptant. Es handelt sich in dem Capitel um das Concil von Chalkedon von 451, das die Mönche in seinem vierten Kanon den Bischöfen unterwarf, wogegen Bernold bemerkt, daß die moderni monachi — cum ecclesiasticos ordines habeant — mit jenen früheren, die dessen ermangelten, nicht zusammengestellt werden dürften. Was den Vorrang der päpstlichen Gewalt vor der der Sprengelbischöfe betrifft, so spielt Bernold mit seinen Worten juxta sanctum Gregorium auf c. 23 seines früheren Buches Apologeticus (vergl. Bd. II, S. 708) an. Es ist nicht zu übersehen, gerade in diesem nach Speier bestimmten Schreiben, daß Hirsau in dem Speirer Sprengel lag (in c. 14 will Bernold den sanctus Aurelius, cuius corpus Hirsaugiae fovemus, vom Aurelius Carthaginensis episcopus a beato Bonefacio et Celestino pontificibus excommunicatus sorgfältig unterschieden wissen).

provinz sie nun gewesen sein mögen: „Nicht jedoch möget Ihr sagen, daß Wenige außerhalb dieser Excommunicirten geblieben seien, da nunmehr so Viele einzig im deutschen Reiche geblieben sind, daß sie der Menge der Excommunicirten sehr oft männlich Widerstand geleistet haben und noch widerstehen können!" Im Weiteren weist Bernold es ab, daß, wie Adalbert schrieb, Gregor VII. zum Meineid angetrieben habe, während er vielmehr nur die ihm zustehende Vollmacht, vom Eid der Unterthanschaft zu lösen, ausübte, wofür Beispiele genug vorliegen, von der Lossagung Untergebener von Bischöfen aus ihrem Gehorsam, durch Päpste, die jene Vorgesetzten absetzten und excommunicirten. Ueberhaupt ist die Allgemeinheit der Kirche gar nicht so zu verstehen, daß alle Völker in der Kirche sein müssen, und insbesondere gehören Wibert und seine Anhänger sicherlich nicht zu ihr. Ferner sollen die Mönche ihren Aebten, nicht Weltleuten, deren Verkehr sie abgesagt haben, gehorsam sein, und Almosen solcher, denen die Kirche den Verkehr mit ihr aufgesagt hat, soll sie nicht empfangen. Und wenn Bernold mit den Worten der ersten Epistel des Johannes (Cap. II, Verse 15—18), mit der Warnung vor der Liebe zur Welt, abschließt, so ist er allerdings der Ansicht, Adalbert wisse das Alles schon und bedürfe keiner Erinnerung daran. Aber am Ende ermahnt Bernold ihn dennoch, für das Heil seiner Seele seine Gelehrsamkeit zum Gebrauche zu ziehen [199]).

— Die andere Schrift, an Bernhard — „Ueber die Sacramente der Excommunicirten" —, von der freilich nicht feststeht, in welcher Zeitfrist — innerhalb der Jahre bis 1088 — sie dieser ersten Aeußerung nachfolgte, stellt die Erinnerung an die schon früher mit dem ehrwürdigen Lehrer hierüber gepflegten Erörterungen voran [200]), und dann wendet sie sich den von einander abweichenden Ansichten der Väter über diese Frage zu. Denn die einen erklären die außerhalb der Kirche nach katholischem Gebrauche vor sich gehenden Handlungen dieser Art für ganz ungültig, während andere zwar deren Annahme verhindern, nicht aber völlig ihre thatsächliche Vollziehung leugnen. Nach Gegenüberstellungen der einander widerstreitenden Ansichten will nun Bernold zeigen, daß sie, richtig ver-

[199]) Von c. 11 an bis zum Schluß (in c 19) bewegt sich Bernold nach einander über verschiedene Fragen hin (98—101), die Adalbert in seinem Schreiben behandelt haben muß. Ueber den in wörtlicher Uebersetzung in den Text eingerückten Satz — aus c. 13 — sagt Strelau, l. c., 42, er sei so recht das Motto für Bernold's Schriften aus den Achtziger Jahren, während er in dem folgenden Jahrzehnt viel zaghafter geworden sei, wie die gleichlautende Stelle in den Libelli X, c. 8, und XV, c. 7, zeige: sancta aecclesia jam multum gauderet, si aliquo modo resipiscere vellent (sc. die Gegner der Kirche) (l. c., II, 115 u. 158).

[200]) Vergl. ob. in n. 193. Gleich in c. 1 beginnt das Buch De sacramentis excommunicatorum mit: De sacramentis excommunicatorum, unde jam dudum ante multos annos multa ad invicem scripsimus, nec tamen eo tempore aliquam certitudinem invenire potuimus; Bernold erinnert sich an seine Schülerzeit: qui olim manum nostram ferulae vestrae in scolis multociens subduximus (89).

standen, eine Vermittlung zulassen. Es handelt sich dabei um die Wirklichkeit und um die Wirksamkeit der heiligen Handlung, und die Beweisführung kommt zum Schluß, daß es allerdings außerhalb der Kirche Sacramente gebe, doch ohne die Wirkung des Heiles und mit verderblichen Folgen[201]). Wenn nun also auch feststeht, daß es außerhalb der Kirche gleichfalls Sacramente gebe, so bemüht sich doch Bernold am Schlusse[202]), warnend seine Stimme dagegen zu erheben, daß falsche Schlüsse hieraus gezogen werden möchten. Die Excommunicirten selbst mögen sich hüten, nach den Sacramenten zu greifen, die ihnen entzogen worden sind; sie würden um so unrettbarer sich selbst verdammen, wenn sie in gottloser Weise widerrechtlich das sich anmaßen wollten. Auch alle katholischen Christen sind aufzufordern, keine Sacramente aus den Händen jener Verurtheilten entgegenzunehmen, weil sie sonst den Fluch empfangen und in Gefahr gerathen, selbst der Excommunication zu unterliegen. — Abermals an eine bestimmte Persönlichkeit ist eine weitere kürzere Abhandlung Bernold's gerichtet, die gleichfalls diesen Jahren angehört. Sie handelt über die Frage, ob man dem Papste oder aber dem Befehl des Bischofs des eigenen Sprengels mehr Gehorsam schulde, und Bernold hat sie dem Propste Adalbert von Straßburg bestimmt[203]).

Veranlaßt war das Schreiben durch ein nicht lange vorher geschehenes Zusammentreffen Bernold's mit Adalbert. Dieser hatte dabei bezeugt, daß alle Festsetzungen der heiligen römischen Päpste, sowie der Concilien seinen Beifall besäßen, und Bernold vermag Gott nicht genug dafür zu danken, daß er in so gefahrvoller Zeit Adalbert eine solche Liebe zum Gesetze einflößte. Immerhin bewegte noch eine Frage Adalbert's Gemüth, nämlich, ob sich in jedem Falle ein Untergebener, wenn er einer untergeordneten Gewalt — einer bischöflichen — gehorchen wollte, vom Gehorsam gegen die höhere Gewalt — der päpstlichen — frei machen könnte. Hierüber vermöchte

---

[201]) In c. 4 stellt Bernold nach der in cc. 2 u. 3 gegebenen Gegenüberstellung der Zeugnisse deren Beziehung, das eine Mal ad effectum sacramenti, das andere ad veritatem sacramentorum, fest, und zwar in Erklärung des ersten Begriffes: Extra ecclesiam nec sunt, nec fiunt sacramenta effective, id est cum salute animae, ubi tamen eadem inutiliter, immo perniciose et esse et fieri non denegamus (90), und er führt das dann bis in c. 8 (90—93) weiter aus. Vergl. Mirbt, l. c., 420 u. 421.

[202]) Diese Warnungen folgen in cc. 11—13 (94). Dazwischen ist in c. 10 der früher, in der Bd. II, S. 709 ff., citirten Epistola II des Tractates De damnatione scismaticorum, c 39 (l. c., II, 44 u. 45), von Bernhard angerufene Fall der Vornahme von Reordinationen durch Erzbischof Ebbo von Reims als ein Verstoß gegen die Anordnungen der Väter erklärt.

[203]) Der Libellus VI: De lege excommunicationis (l. c., 101—103) ist gewidmet: Domino ac cautissimo apostolicae auctoritatis astipulatori Adelberto Argentinensi preposito, non tam mente quam corpore super ollas carnium Egypti collocato, Bernaldus presbyter utinam solo corpore infirmus. Für die Zeit der Abfassung ist vom 21. December 1084 (vergl. Bd. III, S. 606) bis zum 30. Mai 1089 zu rechnen, weil vom letzteren Tage an Burchard als Propst von Straßburg hervortritt (Urkundenbuch der Stadt Straßburg, I, 49).

nun Bernold viele Beispiele und Beweisgründe, von den heiligen Vätern, aufzuführen, wenn das die Kürze des Briefes zuließe[204]). Aber er kommt zum Schlusse, daß schon ein Provincialconcil den Entscheid eines Bischofs überwinde, also wie viel mehr noch eine allgemeine Synode des heiligsten apostolischen Stuhles, wie es ja auch gelte, daß Gott mehr, als den Menschen, zu gehorchen sei. Bernold verweist dann noch den Straßburger Propst auf ein einst von Hirsau her nach St. Blasien gebrachtes Buch, von dem er annimmt, es liege jenem zur Hand, wo das Gleiche bewiesen sei[205]). Ueberzeugt ihn auch diese Schrift nicht, so ist Bernold bereit, Weiteres ihm zu schreiben.

Ebenso wünscht Bernold, daß Adalbert es ihm berichte, falls er irgendwie in den gegen Wibert und dessen Anhänger gefällten kirchlichen Fluch Zweifel setze. Und weiter soll dieser über die mit Excommunicirten in Verkehr Stehenden Antwort geben, hinsichtlich deren Bernold, mit den angerufenen Gewährsmännern, der Ansicht ist, daß sie den Excommunicirten gleich stehen.

— Daneben stehen noch zwei Briefe Bernold's an einen gewissen Reccho, die gleichfalls, wenn auch vielleicht etwas später geschrieben[206]), in diese Gruppe hinein gehören. Sie betreffen wieder die Frage, die Bernold so sehr in Anspruch nahm, daß mit Excommunicirten kein Verkehr zu unterhalten sei.

Bernold hatte sich mit dem Priester Reccho darüber, daß Excommunicirte zu meiden seien, unterhalten; aber man war im mündlichen Gespräch nicht zu Ende gekommen, so daß jetzt die Erörterung schriftlich zu Ende geführt werden sollte. Nach einem ersten Briefe ließ Bernold noch einen zweiten folgen. Denn Reccho hatte, wie es scheint, aus einander gesetzt, daß Excommunication die mit Excommunicirten Verkehrenden treffe, doch weniger um der gesetzlichen Ordnung willen, als nach den Umständen infolge des Befehls des apostolischen Sitzes[207]). Mit den immer wiederholten

---

[204]) Die vorgebrachten Beispiele (102) hatte Bernold schon im Apologeticus, c. 23, und in den Apologeticae rationes, c. 14, gebraucht (l. c., 87, 99).

[205]) Die in den Worten: In fine apologetici, quem domnus Heroldus quondam de Hirsaugia attulit, quem et domnus Henricus, ut opinor, hic descripsit — ersterer wohl ein Hirsauer, der zweite ein Mönch von St. Blasien — (102) angerufene Schrift wollte Thaner (l. c., n. 4) als den Apologeticus — Libellus III — des Bernold selbst erklären. Doch Mirbt, l. c., 37 n. 3, macht dagegen mit Recht geltend, daß ein solches Versteckspielen Bernold's mit einem eigenen Werke ausgeschlossen erscheine, so daß also diese Schrift wohl als verloren zu erachten ist.

[206]) Diesen Libellus VII — die zwei Briefe an den dominus ac venerabilis vir Reccho (l. c., 103—106) —, wollte Thaner, 103, nach 1086 ansetzen, weil er im Codex 9 der Reihenfolge der Einordnung nach zu dieser Zeit sich stellt.

[207]) So erklärt Mirbt, l. c., 105, n. 4, den Satz in der Einleitung von Epistola II: Nullatenus communicatores excommunicatorum recipiendos fore probasti, immo eos sub apostolicae excommunicationis obligatione dimisisti, unde et ego tuis scriptis per omnia respondere non necessarium judicavi (105).

schon früher herangezogenen Beweisgründen[208]) will Bernold darthun, daß vielmehr kirchliche Vorschriften hierüber feststehen, und er warnt am Schlusse des zweiten Briefes dessen Empfänger, er solle nicht hartnäckig dem kirchlichen Gebote widerstehen, sondern sich mit den Rechtgläubigen in Verbindung halten, damit er nicht an sich selbst schwerere Erfahrungen machen müsse und von der Mutter Kirche gemaßregelt werde.

— Doch das waren nur erste Proben einer neu beginnenden Thätigkeit Bernold's, in Entsendung von Streitschriften, gewesen[209]). Die nächstfolgenden kampfreichen Jahre zeitigten neue Arbeiten, zumal infolge der steten engen Verbindung Bernold's mit Bischof Gebehard von Constanz.

---

[208]) Der pseudoisidorische Satz des beatus Calystus papa et martyr von Libellus V, c. 3 (95) kehrt hier in Epist. I, c. 1 (104) wörtlich wieder.

[209]) Thaner schloß an die Schriften Bernold's als Appendix noch den nach Gregor's VII. Tode verfaßten Apologeticus super excommunicationem Gregorii septimi als ein Werk Bernold's an (l. c., 161—168), und Mirbt, l. c., 38, wollte in Erwägung von Tendenz, Beweisführung, Beweismaterial, da sie mit den sicher Bernold angehörenden Schriften übereinstimmen, den Tractat, gleich Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 847 n. 5, an dessen Namen anknüpfen: die Ansicht wird bekämpft (166 u. 167), daß mit dem Tode Gregor's VII. — post mortem ligatoris — dessen Bann erloschen sei. Allein das über die Mönche Gesagte (165) läßt den Verfasser als einen Weltgeistlichen erkennen, so daß nach dem Bd. II, S. 704 n. 136, Gesagten Bernold's Autorschaft ausgeschlossen erscheint.

1086.

Heinrich IV. behielt auch in den Tagen der ersten Hälfte des Januar seinen Aufenthalt in den Bischofsstädten des mittleren Rheingebietes [1]). Er erscheint da genannt, am 1. Januar, in Worms, am 11. und 12. des Monates, in Speier, am 14., nochmals in Worms, und in seiner Umgebung sind neben seiner Gemahlin, der Kaiserin Bertha, mehrere Bischöfe, Udo von Hildesheim und besonders Huzmann von Speier als Empfänger von Schenkungen, ferner Burchard von Basel und Burchard von Lausanne, namentlich aufgeführt [2]). In Worms erhielt am 1. des Monates Udo für die Hildesheimer Kirche den königlichen Hof Werla in Ostfalen geschenkt, eine sehr ausgedehnte Zuwendung, wie schon die Ausnahmen, die aus der Schenkung festgestellt werden, bezeugen; allerdings beziehen sie sich vielleicht auf einen in früherer Zeit bestehenden Umfang. Eines der wichtigsten königlichen Besitzthümer — Werla liegt nördlich vor dem Harzgebirge, drei Stunden von Goslar, links vom Oker-Flusse — war so an den „getreuen" Bischof übergegangen [3]). Doch noch weit reichlicher ergoß sich, ähnlich wie früher

---

[1]) Vergl. ob. S. 58. In der dort in n. 103 citirten Stelle der Annal. Ratisbonens. major. heißt es: imperator in . . . ei (sc. Wormaciae) contiguis locis epiphaniam Christi celebravit (SS. XIII, 50).

[2]) St. 2871, vom 1. Januar, für Hildesheim, St. 2872, vom 11., und St. 2873—2877, vom 12., für Speier, St. 2878, vom 14., für das Stift St. Guido zu Speier, nennen diese Namen, die erste Urkunde den Udo's, alle anderen selbstverständlich den Huzmann's (St. 2878 erwähnt neben Huzmann noch caeteri fideles nostri; in St. 2875 sind als interveniens die regni ac thori socia, als mediantes der Kanzler für Italien und der Bischof von Basel aufgeführt).

[3]) St. 2871 betrifft die curtis Werla et villae eodem pertinentes, doch mit Ausnahme der clientes nostri cum bonis eorum und der sylva, quae dicitur Harz, cum forestali jure und von Goslaria cum bonis fratrum Gosl ariensis ecclesiae, und zwar so, daß diese übertragenen Stücke pro mansis CC gelten sollen, ea videlicet ratione, ut si quid ibidem ultra CC mansos inveniretur, nobis retineremus, sin, quid minus, id ecclesiae (sc. Hildeshemensi) aliunde suppleremus. Werla war lange Zeit eine der beliebtesten königlichen Pfalzen (vergl. das Verzeichniß der Ausstellorte bei Stumpf, Die Reichs-

1057 und 1065[4]), indessen in noch ansehnlicherer Weise, die Fülle von Spenden über die Kirche des Bisthums Speier, und dabei gedachte der Kaiser, ganz wie in jenen früheren Malen, ausdrücklich neben dem eigenen Seelenheile desjenigen der Großeltern und Eltern[5]). Die erste schon am 11. Januar geschehene Zuweisung betraf ein Gut, das infolge der 1081 ausgesprochenen Aechtung der Gräfin Mathilde eingezogen worden war, Lauterburg am Südrande des Speiergaues, gegen die Grenze des elsässischen Nordgaues hin. Dann folgten am nächsten Tage die Schenkungen von Gut zu Waibkingen im schwäbischen Remsthalgau, der zwei Grafschaften Lutramsforst im Speiergau und Forchheim im rechtsrheinischen Theile des Speirer Sprengels, der Propstei Naumburg in der Wetterau, der hessischen Abtei Ober-Kaufungen, eines Gutes von sechszig Hufen zu Sandersleben in Sachsen[6]). Abermals zwei Tage später erhielt dann noch das St. Guido geweihte Stift zu Speier, zum Gebrauche des Propstes und der Brüder, ein ebenfalls aus dem Besitzthum der Gräfin Mathilde eingezogenes Gut zu Deidesheim im Speiergau zugewiesen[7]). Es ist gewiß kein Zweifel,

---

kanzler, II, 644: in zwanzig Fällen, von Heinrich I. bis auf Heinrich II., besonders noch 1013); doch war wohl, wie Weiland, Goslar als Kaiserpfalz (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1884), 15 n. 5, ausführt, Goslar 1086 von Werla schon gelöst, weil beide Pfalzen in dem wahrscheinlich 1065 angefertigten Verzeichnisse der curie de Saxonia que pertinent ad mensam regis Romani, als 13. und 14. Name: Item Werla. Item Goslaria schon neben einander stehen (Böhmer, Fontes rer. German., III, 397), so daß jetzt die Erwähnung Goslar's — als von Werla ausgenommen — wohl in der Erinnerung an die frühere, aber schon gelöste Abhängigkeit geschah. Die sylva Harz ist das Goslarer Revier, die Bd. I, S. 389, in n. 44, genannten quatuor forestariorum mansi (vergl. l. c., 17, n. 2).

[4]) Vergl. Bd. I, S. 23 u. 24, 467.

[5]) In St. 2872—2878 ist Konrad's II. und der Gisela, sowie Heinrich's III., in St. 2875—2878 auch noch der Kaiserin Agnes gedacht.

[6]) St. 2872—2877 sind in ihrem Wortlaute, bis auf die Nennung der übertragenen Güter, fast gleichlautend (St. 2872 ist in Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. II, Taf. 26, als von Herimannus A geschrieben, der mit einer Ausnahme alle erhaltenen Originaldiplome des Kanzlers Hermann schrieb, aufgenommen). Das erste Stück ist schon Bd. III, S. 397 n. 86, wegen der Aufführung der Mahtilda Italica nostra neptis — St. 2878 (vergl. n. 7) hat bloß Mahtilda nostra neptis — genannt, da hier ein praedium ... quod in potestatem nostram lege et judiciario jure pervenerat in Frage kommt. Zu St. 2873 vergl. schon Bd. III, S. 336 n. 172; der comitatus ... pertinens ad locum nomine Vorechheim von St. 2874 liegt im rechtsrheinischen Ufgau, und mit dem comitatus in Liutramesforste ist, ähnlich wie in dem l. c., S. 341, n. 175, besprochenen Falle, ein publicus mallus gemeint (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 24 n. 1); zu St. 2876 (wieder abgedruckt im Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, I — 1900 —, 25) vergl. wegen der abbatia Chouphunga Bd. III, S. 346; der Ort Sanderesleve in Saxonia, von St. 2877, wird durch von Heinemann, Cod. diplom. Anhaltinus, I, 123, mit größter Wahrscheinlichkeit auf Sandersleben (im Herzogthum Anhalt) bezogen.

[7]) Vergl. n. 6, daß dieses durch St. 2878 geschenkte Gut zu Titinesheim später, 1093 oder 1094, durch Mathilde, indem sie diese Schenkung nicht anerkannte, an St. Blasien gewiesen wurde: vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 38 n. 160.

daß der Kaiser bei diesen Erweisungen seiner Gunst an die geweihte Grabstätte seiner Ahnen von einer ähnlichen Erwägung ausging, wie das am 14. October 1080 vor der Schlacht mit dem Gegenkönige Rudolf der Fall gewesen war[8]).

Schon auf den 13. Januar hatte nämlich Heinrich IV. zum Zuge nach Sachsen sein Heer aufgeboten[9]), und für die Züchtigung des Stammes, der ihn im Herbste des abgelaufenen Jahres abermals zu entweichen genöthigt hatte, wollte er den Schutz der heiligen Jungfrau, der die Domkirche zu Speier gewidmet war, gewinnen. Freilich verzögerte sich jetzt der Aufbruch über diesen angesetzten Tag hinaus. Erst am 27. vermochte das Heer, zu dessen Bildung wohl noch weitere ähnliche Gunsterweisungen an geistliche Fürsten mitgewirkt haben, wie sie hier für Hildesheim und Speier bezeugt erscheinen, sich in Bewegung zu setzen; von verschiedenen Seiten wird bezeugt, daß es sehr ansehnlich, von allen Seiten aus den dem Kaiser zu Gebote stehenden Landschaften zusammengezogen gewesen sei[10]).

Aus dem Einmarsche gegen Sachsen tritt ganz besonders das am 7. Februar zu Wechmar, einem Orte in Thüringen, drei Meilen vor Erfurt, ganz nahe westlich von der Feste Gleichen, angesichts des durch Heinrich IV. geführten Heeres, über den Markgrafen Ekbert abgehaltene Gericht hervor, wegen dessen hochverrätherischen Verhaltens im abgelaufenen Jahre, das auch jetzt fortdauerte. Die darüber aufgestellte Urkunde, die eine besondere Verfügung zu Gunsten des Bischofs Konrad von Utrecht in sich schließt, zählt, gleichsam in öffentlicher Verkündigung, die schweren Verschuldungen des abtrünnigen Fürsten auf, wie er schon als Knabe mit seinen sächsischen Stammesgenossen gegen Heinrich IV. sich empört, wie er nach ertheilter Verzeihung, wobei ihm das Seinige zurückgestellt, Anderes hinzugethan wurde, wieder die Treue schändlich gebrochen und nicht nur die Ehre, sondern sogar das Leben des Kaisers anzugreifen gewagt habe, dadurch daß er die mit diesem versöhnten Sachsen und Thüringer neu aufwiegelte und unter Erhebung der Fahne des Aufruhrs von ihm loszureißen suchte. Wegen dieser Schuld — so heißt es in dem Urtheile — haben nun seine Stammesgenossen, sowohl Sachsen als Thüringer, mit den übrigen Fürsten

---

[8]) Vergl. Bd. III, S. 335 u. 336. Ohne Zweifel hätte der Dictator Adalbero C den Text dieser Urkunden ganz anders zu beleben verstanden.

[9]) Vergl. ob. S. 58.

[10]) Die genaue Zeit des Aufbruches nennt Bernold, Chron.: Heinricus contra Saxones exercitum 6. Kal. Febr. promovit (SS. V, 444), während Annal. August. allgemeiner sagen: Imperator post nativitatem Domini copiosa exercitus multitudine collecta iterum Saxoniam invadit (SS. III, 131). Die in n. 1 citirten Reichsannalen fahren fort: imperator . . . cum exercitu, quem undecunque ex sibi subditis provinciis congregarat, in Saxoniam intravit, cumque illuc pervenisset, woran sich gleich die unvollständig erhaltene Stelle über Engelbert (vergl. n. 14) anschließt. Heinrich IV. selbst sagt in St. 2893: velociter collecto exercitu copioso Saxoniam intraturi.

des Reiches, vor dem Kaiser nach dem Völkerrecht den Markgrafen als einen offenbaren Feind der königlichen und der römischen kaiserlichen Gewalt zur Verfolgung übergeben, seine Güter und die von Heinrich IV. ihm gegebenen Lehen der kaiserlichen Machtvollkommenheit zugesprochen. Aus diesen eingezogenen Lehen wies der Kaiser wegen des treuen Dienstes des Bischofs der St. Martinskirche zu Utrecht die Grafschaft über die großen westlich bis an den Flevus-Fluß reichenden frisischen Gaue, Ostergau und Westergau, zu [11]).

Wenn wohl schon in der urkundlichen Erwähnung dieses über Ekbert gehaltenen Gerichtes die Hervorhebung des Umstandes, daß die Betheiligung der Stammesgenossen des Verurtheilten an der Aechtung eingetreten sei, in höchst eingeschränktem Umfange der Wirklichkeit entsprochen haben konnte [12]), so ist auch der weitere Fortgang des kriegerischen Vorstoßes ohne Erfolg für Heinrich IV. geblieben. Allerdings drang er bis zum Laufe der Bode nordwärts vor, indem die Gegner — an einer Stelle ist Ekbert besonders unter ihnen erwähnt — nicht den Muth hatten, sich zur Annahme einer Schlacht zu stellen, und verwüstete, während sie auswichen, das Land. Aber bis zur Mitte des Februar sah der Kaiser sich gezwungen, sein Heer aufzulösen und den Rückweg anzutreten. Der Verlauf des ganzen Ereignisses liegt nicht völlig klar vor. Daß dabei nur die Rücksicht auf die bevorstehende Fastenzeit für den Abbruch der Unternehmung hauptsächlich in Erwägung fiel, wird man dem kaiserlich gesinnten Zeugen, der das erwähnt, kaum glauben dürfen. Vielmehr muß der Kaiser ernsthafteren Hindernissen in seinem Heere selbst begegnet sein. Die Fürsten — heißt es — traten unter einander zur Feststellung von Bedingungen zusammen, und so scheint es, daß sie Heinrich IV. ihren Willen aufnöthigten [13]).

---

[11]) Vergl. Stellen aus diesem in villa ... Wehemar (wegen der Feste Gleichen vergl. zu 1088, bei n. 47), praesente domno Heinrici imperatoris exercitu, mox ... in Egbertum ... judicium pronunciatum — St. 2879 — schon in Bd. III, S. 352, in n. 5, sowie ob. S. 55 u. 56 in n. 99. Zu dem angerufenen jus gentium vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 510. Wegen der beiden frisischen Gaue vergl. schon Bd. I, S. 38 n. 27, über eine schon 1077 an Bischof Konrad aus einem in Frisland liegenden Reichslehen Ekbert's gemachte Zutheilung Bd. III, S. 68 u. 69, n. 106 (St. 2879 und 2880 stehen auch in dem da citirten Urkundenbuch von Muller, 107 u. 108, 113 u. 114). In St. 2893 weist Heinrich IV. auf dieses Gericht zu Wechmar zurück: prius (vergl. in n. 10) Duringiam intravimus, ubi congregati principes Saxoniae et Turingiae et aliorum regnorum in loco qui dicitur Wehemar, Ekberti praedicti quondam marchionis omnia bona nostrae majestati adjudicaverunt, dicentes regni vastatorem et in regno regnantis domini sui persecutorem regni bonis recte privari debere ipsumque a regni finibus persequendum fore. Quorum justo judicio confirmationem astipulantes, bona eius in nostram potestatem accepimus (dann folgt die Erwähnung der Zuweisung an Bischof Konrad).

[12]) Das betont Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083 bis 1106, 21, mit vollem Rechte.

[13]) Der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 28, ist in den Stellen, die auf das ob. S. 55 in n. 99 Eingerückte folgen, für diese Vorgänge, wenn auch in zurückhaltender Aeußerung, von besonderer Wichtigkeit:

Sogar von Verrath wird dabei gesprochen, und das Schlimmste war, daß augenscheinlich jetzt zuerst auch in dem bairischen Stammgebiete, auf dessen Boden sonst stets der Kaiser sich am sichersten befunden hatte, solche Gesinnung zu Tage trat. Jener Graf Engelbert, dem der Kaiser noch ganz kürzlich seine Gunst erwiesen hatte, wird als Urheber dieser hinterlistigen Gefährdung der kaiserlichen Absichten offen hingestellt [14]).

Heinrich IV. nahm den Rückweg sogleich geradenwegs nach Baiern [15]), wo er dann in Regensburg während des ganzen Monats April nachweisbar seinen Aufenthalt wählte. Am 3. des Monates wurde da aus den eingezogenen Gütern Ekbert's nochmals zu Gunsten des Bischofs Konrad eine Zuwendung gemacht, die den frisischen Fivelgau, auf der Südseite des Oberlaufes der Ems, an Utrecht brachte, und sehr wahrscheinlich erhielt auch schon jetzt Bischof Udalrich von Eichstädt für seine Kirche ein Ekbert entzogenes Gut im bairischen Nordgau zugesprochen; darauf wird der Kaiser das Osterfest — 5. April — in der Bischofsstadt gefeiert haben [16]).

Post haec anno altero, cum jam simili modo, sicut frequenter factum est, elusus fuisset imperator per Saxonum atque Thuringorum perfidiam, qui usque ad Botam fluvium cum exercitu suo tunc peragraverat utrorumque provinciam, composita pace juxta conditiones, quas principes utrimque aequas et utiles judicassent, discessit inde propter instantem quadragesimam (beginnend am 18. Februar) (Libelli de lite, II, 250). Ferner berichten Annal. August.: adversariis in diversa cedentibus, ipse (sc. imperator) partem provintiae devastat, incendit, resistentesque ad pactionem compulisset, nisi quorundam sequacium suorum fraudulentia clandestina impediisset (l. c.), Bernold: Sed Saxones ei (sc. Heinrico) cum magna multitudine obviam venientes, inacte eum repedare compulerunt (l. c.), die Würzburger Chronik (Ausg. von Buchholz, 48): Heinricus rex Saxoniam vastat (jedenfalls mit Frutolf, wo: imperator, zu 1086, nicht mit den St. Albaner Annalen zu 1085), die sogenannten Annal. Ottenbur.: Expeditio imperatoris undecima in Saxoniam, in qua ob instantem quadragesimam nichil actum est, Annal. Disibodi: Henricus rex Saxoniam ingreditur et patriam undique praeda et incendio omnibus iratus vastat, Annal. Leodiens. Contin.: Imperator contra Saxones pugnat, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Imperator Heinricus contra Saxones vadit; set dolo suorum inefficax redit, endlich mit besonderer Hervorhebung Ekbert's Annal. s. Mariae Ultrajectens.: Rex Heinricus fugatus est ab Egberto comite (SS. V, 8, XVII, 9, IV, 29, XVI, 639, XV, 1301).

[14]) Die Annal. Ratisbonens. major. machen in dem ob. S. 57 in n. 102 erwähnten Zusammenhang sehr bestimmt auf Engelbert's Unzuverlässigkeit aufmerksam: ille (sc. Engelbert) . . . nimis ei (sc. Heinrich IV.) infidelis postea fuit. Hoc caesar nesciens —, und sie erwähnen hier, wo nun leider dieses wichtige Fragment abbricht, neuerdings den jam dictus Engilpreht, wo jedenfalls dessen Abfall hätte folgen sollen (vergl. ob. S. 113 in n. 10). Riezler, Geschichte Baierns, I, 550, betont, daß hier zum ersten Male auch unter den bairischen Anhängern Heinrich's IV. Zwiespalt hervorgetreten sei.

[15]) Die Annal. August. zeigen in den Worten: statim in Pauwariam eo (sc. Heinrich IV.) reverso (l. c.), wenn man die volle Glaubwürdigkeit dieser Quelle anschlägt, daß nicht — vergl. in Excurs III — noch, zwischen Sachsen und Baiern, in der Fastenzeit eine Versammlung zu Mainz anzusetzen ist.

[16]) St. 2880 spricht von dem in Wechmar Geschehenen fast in den gleichen Ausdrücken, wie St. 2879 (vergl. n. 11), nur in etwas anderer Anordnung der Worte, und ebenso ist die Uebergabe der Schenkung an den Bischof fast in den entsprechenden Worten ausgedrückt. Außerdem aber ist, wie Ficker, Beiträge

Am 9. folgte eine Schenkung an den Regensburger Vogt Friedrich [17]), und noch am 29. empfing Bischof Gebehard von Prag die urkundliche Bestätigung über eine Gunsterweisung, die ihm schon auf der großen Mainzer Versammlung des Vorjahres gewährt worden war [18]). Allein jetzt machte sich eben jener Geist des Abfalls von der kaiserlichen Sache in Baiern bemerkbar.

Schon vorher hatte auf dem Boden Schwaben's der Kampf neuerdings begonnen, und in unverkennbarer Weise war dabei der gegen den Kaiser eingesetzte Bischof von Constanz, Gebehard, in die Mitte der Anzettelungen getreten.

Im engsten Anschluß an Hirsau, an seinen bisherigen Abt Wilhelm, war Gebehard schon im vorhergehenden Jahre für die Ausdehnung der Einwirkungen des Schwarzwaldklosters weiter thätig geblieben [19]). In St. Georgen war die dort neben der rasch erstellten noch äußerst bescheidenen klösterlichen Niederlassung errichtete hölzerne Kappelle am 24. Juni durch Gebehard, in Gegenwart des Abtes Wilhelm, auf den Namen des heiligen Märtyrers geweiht und mit allen Zehnten, die von der Umgebung in Zukunft eingehen würden, ausgestattet worden [20]). Hernach hatte am 22. September

---

zur Urkundenlehre, I, 139, ausführt, wegen der in St. 2907 — vergl. unt. zu 1091 in n. 6 — eingeschobenen Worte: bona sua (sc. Eichstetensis aecclesia) quae a diebus antiquis privilegiis antecessorum nostrorum regum vel imperatorum propria possederat, ablata ab invasoribus non semel sed bis reddidimus ... Cuius traditionis testem cartam hanc scribi jussimus — anzunehmen, daß die Zurückgabe durch den Kaiser nicht erst 1091 in Italien, sondern schon jetzt im April 1086 und wieder im Februar 1089 (vergl. dort bei n. 2), beide Male in Regensburg, nach Aechtungen Ekbert's erfolgte. Es heißt in St. 2907: predium Gredingen in pago Nortgouve in comitatu Heinrici ... ab Eggeberto marchione possessum ... nostrae potestati adjudicatum — und weiter: Eggebertus marchio juste idem praedium amiserat, quod injuste retinebat, quod etsi juste possedisset, tamen amittere justum erat, qui in regnum et in personam nostram mortem totiens dictasse deprehensus omnium principum judicio non solum in bonis, sed etiam in vita sua damnationis sententiae subjacuerat. Daß der Kaiser das Osterfest — 5. April — in Regensburg beging, ist nirgends gesagt, versteht sich aber von selbst.

[17]) St. 2881 ist dem fidelis ... Fridericus Ratisbonensis advocatus ... ob devotum servicium suum — ertheilt und betrifft sieben villae in der marchia Camba (vergl. über diese Mark Bd. I, S. 97, in n. 88).

[18]) Wegen St. 2882 vergl. in Excurs III. Der Chronist Cosmas scheint jetzt, 1086, in Regensburg, selbst anwesend gewesen zu sein, da er sagt, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 37: Signum (es folgt Heinrich's IV. Monogramm in St. 2882) ... quod ego vidi ipsum caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis episcopatus (SS. IX, 93). Bachmann, Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XXI, 218, macht darauf aufmerksam, Cosmas selbst zeige durch die in Excurs III erwähnte eigenthümliche Einführung — hunc aut huiusmodi textum —, daß er die Urkunde nicht sicher wieder zu erkennen vermochte.

[19]) Vergl. Bd. III, S. 616 ff.

[20]) Die Notitiae fundationis et traditionum monasterii s. Georgii, c. 14, erwähnen mit genauer Angabe des Datums diese Weihe: destinavitque et dedit dominus episcopus sancto martyri omnes decimas in finitimis locis futuras, quae alias non pertinerent (SS. XV, 1010). Innocenz II. erwähnt am 14. April 1139 in seiner Bestätigung der Privilegien von St. Georgen (J. 7987) diese

Gebehard eine weitere Weihehandlung in dem gleichfalls durch Wilhelm in das Leben gerufenen Kloster Reichenbach vollzogen [21]). Ebenso hatte er wohl schon gleich nach dem Antritt des Bisthums sich daran gemacht, das seiner Bischofsstadt gleich gegenüberliegende Kloster Petershausen, das bisher sich den Hirsauer Einwirkungen verschlossen hatte, neu zu ordnen, dadurch daß er sich durch Wilhelm Hirsauer Mönche schicken ließ; vor diesen neuen Ankömmlingen, dem aus ihnen zum Abte erhobenen Otto waren die Mönche der älteren Ordnung gewichen, darunter der frühere Abt Liutold, und hatten sich nach Reichenau zurückgezogen oder das Klosterleben mit dem Stande der Weltgeistlichkeit vertauscht [22]). Endlich aber erschien Gebehard in den ersten Tagen dieses Jahres, am 13. Januar, abermals in St. Georgen, wieder in Gemeinschaft mit Abt Wilhelm; da wurde in großer Versammlung — der Gründer Hezil, dessen

---

decimae omnium rerum .. de sylva ad eandem cellam pertinente ... vel de finitimis locis alias jam pertinentibus, sicut a venerabili Gebehardo episcopo est constitutum, ebenfalls.

[21]) Das Reichenbacher Schenkungsbuch erwähnt mit Angabe des Datums und der näheren Umstände — contradens (sc. Gebehard, der irrig hier schon als tunc temporis in partibus Theutonicis legatus apostolici genannt wird) ei (sc. aecclesiae) omnem decimationem circumjacentis vallis jure perpetuo — diese Weihe (Wirtemberg. Urk.-Buch, II, 391, auch SS. XV, 1023 u. 1024). Die Weihe geschah auf den Namen der Dreieinigkeit, Maria's und der Heiligen, deren Reliquien niedergelegt wurden, precipue beati Gregorii papae et confessoris, so daß also die fälschlich Hirsau nennende Notiz der Flores temporum, Imperatores, zu 1085: Gebhardus episcopus Constanciensis ... dedicavit ecclesiam [sancti Gregorii] in Hirsauo (SS. XXIV, 238) hieher gehören wird. Diese Weihe von Reichenbach hebt die Hist. Hirsaugiens. monast. beim Namen Bischof Gebehard's als vollbrachte That ganz besonders hervor (SS. XIV, 263). Die Jahresangabe 1086 für die Weihe, im Codex Hirsaugiensis (ed. Schneider, Württembergische Geschichtsquellen, I, 55), kann gegen die Reichenbacher Ansetzung nicht in das Gewicht fallen.

[22]) Hievon sprechen die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 1: Quomodo Hirsaugienses ad Domum Petri venerunt, daß Gebehard, cum ... vigor regularis vitae jam jamque deficeret et nec proficue esset, nec deesset ... dolens, in monasterio aecclesiae suae contiguo defectum divini ministerii excrevisse, an Abt Wilhelm sich wandte, ut de suo monasterio regulares viros ad Petrishusam dirigeret, per quos monasticus ordo inibi revivisceret, worauf Wilhelm, sicuti erat promptus ad omne bonum patrandum, solche Männer schickte, mit ihnen einen gewissen Otto, qui eorum abbas esse deberet, si eius vita et mores post probationem eisdem (sc. diesen egregii viri et valde religiosi) complacerent —: das ist dann nicht der Fall: ad monasterium suum redire jussus est (c. 3 kommt darauf zurück: in der Person des von Abt Wilhelm nach Petershausen geschickten Hirsauer Mönches Theoderich erhält das Kloster einen neuen Abt, wozu aber die Regesta episcoporum Constantiensium, I, 69, bemerken, daß Otto wohl nur zur Durchführung der Reform commissarisch in Petershausen thätig gewesen war), und c. 2: Quomodo priores fratres sequentibus locum dederunt (SS. XX, 649). Diese Nachrichten in c. 1 beruhen ohne Zweifel auf der Bd. III, S. 607, in n. 121, erwähnten verlorenen Lebensbeschreibung Bischof Gebehard's, woneben locale Aufzeichnungen aus dem Kloster selbst stehen (c. 2) (vergl. Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz 1084—1110, 115 u. 116, 117: da ist, 28, ebenso durch Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 143, diese Hereinziehung Petershausen's in die Einwirkungen von Hirsau erst zu 1086 angesetzt, während doch gewiß die Anfänge besser — mit den Regesta, l. c., 68 — schon zu c. 1085 gerückt werden).

Sohn Hermann, Graf Manegold von Veringen, andere Herren und Ritter waren anwesend — nochmals feierlich die ganze Uebertragung der Stiftung nach St. Georgen, mit erneuerter Bekräftigung der geschehenen Schenkung, verkündigt[23]).

Dazwischen war Gebehard's Stellung, mochte auch im vorhergehenden Jahre zu Mainz gegen ihn das Urtheil durch die kaiserliche Synode gefällt worden sein[24]), dadurch noch mehr befestigt, daß der aus Constanz verdrängte Bischof Otto starb, wahrscheinlich im Beginn des Jahres. Otto hatte sich zu Colmar aufgehalten und jedenfalls zuletzt in ziemlich kläglichen Verhältnissen, verlassen gelebt. Die Grabstätte wurde ihm in Basel bereitet, dessen Bischof Burchard den Vertriebenen in der letzten Zeit wohl noch geschützt hatte[25]).

Ebenso waren jedoch auch die Kämpfe zwischen Bischof Gebehard und Abt Udalrich von St. Gallen neuerdings ausgebrochen, nachdem im ersten Jahre nach Gebehard's Wahl anscheinend die Waffen geruht hatten[26]). Die Feindseligkeit der beiden zähringischen Brüder, des Markgrafen Berchtold und des Bischofs, erwies sich nunmehr in Zusammenstößen ihrer kriegerischen Mannschaft mit derjenigen von St. Gallen; bis nach Udalrich's Gotteshaus hinauf drangen die Feinde, brannten die Häuser der Bürger nieder, so daß kaum die Klostergebäulichkeiten stehen blieben. Jener 1083 als Gegenabt wider Udalrich aufgestellte Werinher vermochte sich, wie es scheint, einige Zeit gegen den rechtmäßigen Abt im Kloster festzusetzen, die Mönche durch Gewalt und Drohungen zum Gehorsam zu nöthigen, auch einzelne Laien zur Huldigung und zur Eidesleistung zu zwingen[27]). Dazu

---

[23]) Die in n. 20 citirten Notitiae sprechen von dieser confirmatio und deditio — in capella lignea —, unter Nennung einer größeren Zahl von Zeugen, voran Manegoldus comes et filius eius Wolverat, woneben multa frequentia promiscuae plebis, sehr eingehend in cc. 15—18 (l. c., 1010 u. 1011). Am 6. December dieses Jahres gab dann Gebehard noch dem Prior Heinrich, den Abt Wilhelm auf Wunsch der Mönche von St. Georgen zum Abte erhoben hatte, die Weihe in dieser Würde (Notitiae, cc. 38 u. 39, l. c., 1012 u. 1013).

[24]) Vergl. ob. S. 23.

[25]) Den Tod Bischof Otto's erwähnen die Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 49: Otto depulsus possessionem eiusdem aecclesiae (sc. von Constanz) quae dicitur Colmbra adiit, ibique uno pene anno (sc. nach der für Mainz — vergl. ob. S. 21 — bezeugten Anwesenheit im Mai 1085) commoratus vitam finivit (l. c., 648), jedenfalls wieder aus Gebehard's Lebensbeschreibung, ferner Bernold, Chron.: Otto Constantiensis exepiscopus ex parte Heinrici absque aeclesiastica communione heu! miserabiliter periit (444), endlich die St. Galler Annalen in Benutzung durch Gallus Oehem (vergl. Bd. III, S. 16, n. 20): Darnach anno MLXXXV (irrige Angabe) starb bischoff Ott in dem ellend, ward zuo Basel begraben (ed. Brandi, 101, etwas kürzer und unrichtiger auch 102). Daß der Ortsname der Todesstätte als Colmar zu erklären sei, zeigte Henking, l. c., 26, n. 7.

[26]) Das ist mit Heyck, l. c., 139, n. 478, anzunehmen. Vergl. über die Kämpfe von 1084 Bd. III, S. 572 u. 573.

[27]) Von diesen Ereignissen sprechen die St. Galler Annalen in ihren beiden Ableitungen, der Continuatio Casuum s. Galli, c. 30, über die sedicio

kam, daß Udalrich nunmehr veranlaßt wurde, seinen Sitz von St. Gallen hinweg zu verlegen. Jener Abkömmling des böhmischen Herzogshauses, Swatobor, der unter dem Namen Friedrich seit 1084 den Sitz des Patriarchen von Aquileja inne hatte, wurde am 23. Februar in einem Volksauflaufe ermordet [28]), und jetzt gab der Kaiser die erledigte Würde an den in seiner Treue erprobten Abt Udalrich, der jedenfalls nicht ungern in diese Stellung eintrat; denn dieselbe gab ihm die Möglichkeit, angelehnt an seine Brüder Herzog Liutold von Kärnten und Markgraf Heinrich von Istrien und Krain — außerdem war noch ein dritter Bruder, Hermann, seit 1085 als Gegenbischof gegen Altmann in Passau vom Kaiser bestellt worden — hier im Südosten des Reiches die Sache des Kaisers in nachdrücklicher Weise zu vertreten [29]). Dagegen bedingte eben freilich dieser Weggang Udalrich's von seinem schwäbischen Kloster, dessen Leitung er zwar neben dem Patriarchate in den Händen behielt, ohne Frage für dasselbe einen Verlust. Allerdings legte Udalrich, als er von St. Gallen wegreiten wollte, in den schon 1079 von ihm angelegten festen Platz im gebirgigen Hinterlande des Klosters eine Besatzung, und diese schädigte nun den Gegenabt Werinher so sehr, daß dieser schließlich bei seinen Anhängern ganz in Geringschätzung gerieth und sich entschloß, auf die von ihm angemaßte Stellung in St. Gallen, allerdings nicht ohne

---

zwischen den milites von beiden Seiten, den Schädigungen in St. Gallen (Mittheilungen des historischen Vereins in St. Gallen, XVII, 74—76), und Gallus Oehem, dieser von Werinher's Auftreten, allerdings auch sehr zurückhaltend: nachdem und er ettliche zitt sich mer der unmuoss, dann der wirde der apptye Sant Gallen brucht (etc.) (l. c., 101). Vergl. über Werinher's Einsetzung Bd. III, S. 501.

[28]) Den Tod des Patriarchen — vergl. über ihn Bd. III, S. 582 — führen Annal. August., doch zu 1085: Fridericus patriarcha occiditur (SS. III, 131) und die in n. 27 citirte Continuatio, l. c.: patriarcha Aquiligensis, genere Sclavus, a suis aliisque profanis occisus est (l. c., 76) an, ebenso Annal. Brunwilarens., mit der Zeitangabe: in quadragesima (SS. XVI, 725). Die Series patriarchar. Aquilegiens. theilt Friedrich ann. 1, mens. 6 zu (SS. XIII, 368). Den Todestag nennt Palacky, Geschichte von Böhmen, I, 329, während die von de Rubeis herausgegebenen Monum. eccl. Aquilejens., 542, nichts Specielleres enthalten.

[29]) Udalrich's Nachfolge heben Annal. August., a. 1085, und die St. Galler Annalen, diese ausdrücklich a. 1086 — transacto decimo abbatie sue anno (etwas zu voll gerechnet): Inter haec ex insperato abbas noster Uodalricus laborum suorum allevationem cepit accipere (l. c., 76), hervor, dann die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 29: De Uodalrico patriarcha: Igitur rex Heinricus abbatem monasterii sancti Galli patriarcham apud Aquilegiam constituit et utramque potestatem habere permisit, pro eo quod semper erroribus eius toto annisu faverat (l. c., 656). Wegen des Markgrafen Heinrich vergl. schon die Bd. III, S. 22, in n. 26, eingeschaltete Nachricht der St. Galler Annalen; Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im XI. Jahrhundert, 70, stellt es als sehr wahrscheinlich hin, daß der Eppensteiner Heinrich erst 1084, nach dem Tode des Patriarchen Heinrich, in den Besitz der Mark Istrien, mit Krain, kam, die ja 1077 durch Heinrich IV. — vergl. l. c., S. 42 — an den Patriarchen Sigehard übergeben worden war. Ueber Hermann's Einsetzung in Passau vergl. ob. S. 43.

das Gut des Klosters noch nach Kräften geschädigt zu haben, Verzicht zu leisten[80]). Allein von Seite des Markgrafen Berchtold begannen sofort neue Beeinträchtigungen der Abtei, ganz besonders da dieser kriegerische Bruder des Bischofs dafür Rache nehmen wollte, daß es Udalrich gelungen war, die mächtige Feste Twiel im Hegau, wie es scheint, durch geschickte Anknüpfung von Unterhandlungen, mit der Besatzung von Dienstmannen des Zähringers, in seine Gewalt zu bringen[81]).

In diese Tage kurz vor dem Osterfeste fiel nun auch eine Synode Bischof Gebehard's, die er am 1. April zu Constanz abhielt. An derselben nahmen neben einigen Aebten benachbarter Klöster, Eggehard von Reichenau, Siegfried von Allerheiligen in Schaffhausen, Adelhelm von Weingarten, Trutewin von Stein, den Domgeistlichen der Constanzer St. Marien-Kirche, anderweitigen Vertretern der Geistlichkeit des Bisthums ganz besonders die Hauptgegner Heinrich's IV. in Oberdeutschland, Welf, Berchtold von Rheinfelden, der Sohn des verstorbenen Gegenkönigs, und Berchtold, Gebehard's Bruder, Theil, dann die Grafen Burkhard von Nellenburg, Cuno von Wülflingen, Manegold von Veringen, von freien Herren Konrad von Heiligenberg, Adalgoz von Märstetten, Arnold von Binswangen, also Vertreter der Gebiete von beiden Seiten des Bodensees und des Rheines, fernerhin viele angesehene Männer aus Schwaben und unzähliges Volk. Dabei war kein Zweifel, daß die Versammlung auch ein kriegerisches Aussehen an sich trug, weil

---

[80]) Die St. Galler Annalen sind hier von der Continuatio, c. 30, weit kürzer: Cum igitur Werinharius Augensis monachus abbatem sancti Galli tanto honore videret sublimatum, illi diutius resistere timuit, quia poenitentia ductus resipuit, tanteque usurpationi renunciavit (l. c., 76 u. 77), und von Gallus Oehem, sehr viel einläßlicher, ausgenutzt: letzterer berichtet, daß Udalrich, als er gen Ageltz wolt ritten, einen zuosatz — sin ere und wirde zuo beschirmen — in dem Schloß Rachinstein (vergl. Bd. III, S. 198 n. 30) ließ: von denselben empfieng Wernherus mangen schaden und verlurst; er ward von sinen gesellen und pundgenossen verachtet, und als er nun Sant Gallen sines guottes, wo er mocht, berobet hat (etc.) (l. c.).

[81]) Die Continuatio tritt mit c. 31 auf diese Ereignisse ein: Marchio vero Bertoldus a priori infestatione (vergl. Bd. III, S. 572) non cessans, monasterium sancti Galli hostiliter invadens (etc.) und nennt die Ursache dieses neuen Angriffs: Hanc invasionem idem marchio Bertoldus propter hoc maxime perpetravit, quia abbas et patriarcha suam munitionem Tivela, urbanis ipsis sibi furtim tradentibus, ad tempus possedit (l. c., 78 u. 79). Heyck hat, l. c., 140—142, besonders in n. 480, 481, 489, die chronologische Folge der an die Person Berchtold's sich anknüpfenden Ereignisse dieses Jahres — daß Alles 1086 geschah, sagt Gallus Oehem: Anno MLXXXVI ... Desselben jars überzog margraff Berchtoldt von Zeringen mit ettwa vil hoptlütten und huffen Sant Gallen (l. c.) ausdrücklich — in einen Zusammenhang gebracht, der sehr viel Wahrscheinliches für sich hat. Wegen der Feste Twiel — vergl. Bd. III, S. 206 n. 58 — vergl. meine Bemerkung zur Continuatio, l. c., in n. 213, sowie Heyck, l. c., in n. 481 (Heyck möchte, falls die Feste bei Anlaß eines Kriegszuges von Udalrich gewonnen worden wäre, etwa an das Unternehmen von 1079 — vergl. Bd. III, S. 197 — denken); die Erwähnung von urbani legt es nahe, auch für den Twiel an eine Vorburg, die zu einem Städtchen anwuchs, wie bei der Limburg — vergl. l. c., S. 152 —, zu denken.

einige der bezeichneten Namen als solche von Hauptleuten näher erklärt sind. Von Geschäften, die der Synode vorlagen, ist einzig die nochmalige feierliche Bekräftigung der Stiftung und Ausstattung des Klosters St. Georgen durch die gleichfalls anwesenden Gründer, Hezil und seinen Sohn Hermann, bekannt, und ebenso geschah wohl hier durch den erwähnten Graf Burkhard die Vorlegung der Freiheitserklärung für das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen[32]). Außerdem scheinen St. Galler Nachrichten, die es beklagen, daß ihr Kloster bei dem Markgrafen Berchtold und anderen weltlichen Herren durch Klosterleute der neuen Richtung, von Schaffhausen, von Hirsau, von St. Blasien, in Verruf gebracht worden sei, so daß jene dasselbe fast zur Vernichtung, nach Hinsicht des Besitzes und der Zuchtordnung, gebracht hätten, hierher gezogen werden zu dürfen[33]). Denn sogleich nach der Synode geschah wohl der Aufbruch des Markgrafen gegen St. Gallen, mit seinen bewaffneten Haufen und deren Führern, gegen das von seinem Abte nunmehr verlassene Kloster. Mit Raub und Brand wurde in St. Gallen verwüstet; einige Brüder und noch Andere erlitten durch Leute des Markgrafen bis in die Kirche des heiligen Gallus hinein Verfolgung, und auch da kam es noch zu einer Verwundung, und ein heiliges Kreuz, das ein Knabe zum Schutze vor sich hielt, wurde durch die Waffen zerhauen. Freilich ereilte dann innerhalb dreier Tage die Strafe diesen Uebelthäter; zu Rorschach — der Markgraf scheint St. Gallen alsbald wieder verlassen, an den Bodensee sich begeben zu haben — fiel er in Wahnsinn und ertränkte sich im See. Davon, daß größere Erfolge an diesen Ausmarsch sich für Berchtold anschlossen, wird nicht gesprochen[34]).

---

[32]) Die zuletzt in n. 23 citirten Notitiae erwähnen, zuerst cc. 19 u. 20 die nochmalige Bekräftigung über St. Georgen, dann in c. 21 die Anwesenden bei der sancta et legitima synodus, wobei eigenthümlicherweise das Kloster Weingarten (vergl. Bd. II, S. 25) nochmals Altdorf heißt; daß Welf und beide Berchtold duces heißen, ist bei dem Parteistandpunkt des Schreibers begreiflich; Manegold heißt auch hier comes de Aleshusen; die Bezeichnung capitanei ist den drei Freiherren gegeben (l. c., 1011). Die Urkunde Burkhard's vom 4. Juli 1087 (vergl. dort in n. 7) spricht von dem in Constanz Geschehenen: ab apostolico beatae memoriae Gregorio papa VII. privilegium libertatis et immunitatis impetravi; quod privilegium a me debita reverentia susceptum in sinodo Constantiensi ... recitari faciens (etc.) (Quellen zur Schweizer-Geschichte, III, 1, 16). Ob die durch die von n. 22 citirten Regesta, l. c., 69, eventuell hieher gezogene Angelegenheit der Casus monast. Petrishus., Lib. IV, c. 5 (l. c., 661 u. 662), eben wegen der erwähnten synodus, hieher gehört, ist nicht zu sagen.

[33]) Daß die theilweise schon in Bd. III, S. 614, in n. 130, herangezogene Stelle der St. Galler Annalen, Continuatio, c. 31, wonach die Neufrommen St. Gallen so sehr schadeten: locum sancti Galli, aliquando instar cuiusdam paradysi sub omni ornatu scientiae et regularis disciplinae efflorentem, sub occasione cuiusdam anatematis tunc temporis late praevalentis marchioni et aliis secularibus contemptibilem et exosum fecerunt in tantum, quod ipsum rebus et disciplina quasi in nihilum redegissent (l. c., 82), mit dieser Synode in Verbindung zu setzen sei, hebt Heyck, l. c., 141, mit Recht hervor, da ja von Hirsau angeregte Klöster in Constanz bei der Synode vertreten waren.

[34]) In c. 31 der Continuatio, dessen Einleitungsworte — nebst den etwas abweichenden des Gallus Oehem — in n 31 aufgenommen sind, ist hievon die

So waren die schon so vielfach heimgesuchten schwäbischen Landschaften neuerdings beunruhigt worden. Aber gerade daran knüpfte sich jetzt unmittelbar die den Kaiser in Baiern bedrohende Gefahr.

Während Heinrich IV. in Regensburg sich aufhielt, gelang es den Ungetreuen, die schon seinem Erfolge in Sachsen die Spitze abgebrochen hatten, im Einverständniß mit Anderen, die ihre Verschwörung begünstigt, den Bischof Meginward von Freising durch eine List auf ihre Seite zu bringen, so daß sie am Ostertage sich in den Besitz dieser Bischofsstadt zu setzen vermochten. Nach diesem glücklichen Schlage wurden die Feinde des Kaisers aus Schwaben herangerufen. Bernold betont ausdrücklich in seiner Geschichtserzählung, wie jetzt die bairischen Fürsten hier zu Ostern sich mit ihrem Herzog Welf versöhnten, die Sache Heinrich's IV. völlig aufgaben, wie dann auch die übrigen schwäbischen Fürsten — man denkt da voran an den Markgrafen Berchtold, der wohl, kriegsgerüstet, wie er schon war, vom Bodensee heraneilte — mit gewappneter Mannschaft sich zu Welf gesellten und bairische, wie schwäbische Schaaren fast durch das ganze bairische Land gegen den Kaiser wütheten. Zuletzt kam die Reihe auch an Regensburg selbst, und Heinrich IV. erfuhr harte Bedrängniß in der umlagerten Stadt. Aber die Belagerer scheinen schließlich selbst von dem Angriff auf Regensburg abgelassen zu haben, vielleicht infolge des Anrückens des Herzogs Friedrich von Schwaben und jenes bairischen Grafen Ratpoto, der auch schon 1083 an Friedrich's Seite gegen die Feinde Heinrich's IV. sich erprobt hatte; denn diesen beiden gelang es, Freising zurückzugewinnen. Hinwider freilich vermochten darauf die bairischen Widersacher, nachdem allerdings durch den Abzug Welf's der Kaiser in Regensburg frei geworden war, Freising's neuerdings sich zu bemächtigen, indem sie die vor Regensburg abgezogenen Schaaren zu sich riefen; die kaiserliche Besatzung übergab die Stadt, und Bischof Meginward verpflichtete sich durch Eidschwüre gegen Heinrich IV.[35]).

Rede, von der Verwüstung praeda et igni, der Mordthat an geheiligter Stätte, dem infra triduum geschehenen Ereigniß in Rorschach (l. c., 78 u. 79). Heyck, l. c., 141 u. 142 — mit n. 489 — rechtfertigt die zeitliche Anfügung dieses Kriegszuges gleich nach der Synode, zumal auch da — wegen der frühen Jahreszeit — keine Verwüstung der Felder — die St. Galler Annalen schweigen hievon — stattgefunden habe; er zieht auch, 142 u. 143, aus den Casus monast. Petrishus., Lib. V, c. 41, die Entschädigung Berchtold's pro hospicio violenter apud nos (sc. in Petershausen) sumpto (l. c., 676) in diesen Kriegszug, wo Constanz und seine Umgebung berührt wurden, hinein.

[35]) Von entgegengesetzten Auffassungen aus sprechen Annal. August.: qui (sc. die Verüber der in n. 13 angeführten fraudulentia clandestina) ... conjurationis suae assumptis fautoribus, Frisingam, seducto cum dolis episcopo, in paschali sollemnitate capiunt. Deinde Welfone duce Suevisque advocatis, per totam pene provintiam grassantur, et cum quibusdam, quos imperator copiose ditaverat (damit ist jedenfalls besonders Graf Engelbert gemeint: vergl. S. 57), usque Ratisponam, in qua imperator tunc temporis erat, pervenerant; sed ipse proterviam eorum dissimulans, per prudentiae patientiam eorum

Demgemäß dauerte der Kampf im bairischen Stammgebiete fort. Der Kaiser drang tiefer nach Baiern hinein, und dabei trug er, wie eine ihm günstig lautende Erzählung meldet, einen Erfolg davon. Die ihm keck entgegentretenden Feinde, die bisher sich hier gegen ihn aufgeworfen hatten, griff er an und überwand sie, wobei Viele zum Tode kamen und verwundet wurden. Dennoch erloschen fast durch ganz Baiern, besonders bei Salzburg, die verschiedenartigen Aufstände und feindlichen Zusammenstöße nicht, und es war vorzüglich ein harter Schlag für die Sache Heinrich's IV., daß der vertriebene Erzbischof Gebehard jetzt endlich nach Salzburg seine Rückkehr zu bewerkstelligen vermochte. Nach neunjähriger Verbannung führte ihn Graf Engelbert, der den Verrath gegenüber dem Kaiser begonnen hatte, im Einverständniß mit einigen anderen Lehensträgern und mehreren Dienstmannen in seinen Sprengel zurück, und fast die ganze Geistlichkeit nahm den Erzbischof, der von den Bischöfen Altmann von Passau und Meginward von Freising begleitet wurde, bei seiner Kirche wieder in Empfang. Jener durch Heinrich IV. 1085 für Salzburg eingesetzte Berchtold, gegen den wohl Graf Engelbert seinen Angriff insbesondere gerichtet hatte, und ebenso Altmann's Gegenbischof für Passau, Hermann, wurden durch Gebehard unter Zustimmung der Priester und aller Anwesenden mit dem kirchlichen Fluche, als Eindringlinge, belegt[86]).

---

temeritatis vicit insaniam (l. c., 131 u. 132) und Bernold: Principes Bajoariorum duci suo Welfoni in pascha reconciliati a Heinrico discesserunt eumque cum eodem duce et reliquis Alemannorum principibus armata manu Ratisponae invaserunt, et ne discedere posset, multo tempore eum ibi detinuerunt (444). Daß Berchtold gleich von dem Einfall nach St. Gallen hinweg nach Baiern eilte, ist mit Heyck, l. c., 143, anzunehmen. Die Aussagen über das Ende der Regensburger Belagerung sind auf beiden Seiten recht verschleiert; doch werden sie nicht mit Giesebrecht, III, 615, dahin auszulegen sein, daß es dem Kaiser aus der belagerten Stadt, „wir wissen nicht, auf welche Weise, zu entkommen gelang". Die Annal. August. dürften die Sache am besten aufklären, wenn sie im Weiteren sagen: Nam post parvum temporis intervallum Fridericus Alemanniae dux et Ratpoto comes (vergl. Bd. III, S. 509, mit n. 60) Frisingam (so ist mit Giesebrecht, III, 1180, in den „Anmerkungen", statt Friderici, zu lesen) civitatem, licet frustra, receperunt. Illis enim recedentibus, adversarii adsumpto citius duce cum aliis (nämlich von der aufgehobenen Regensburger Belagerung her), eos qui in urbe ad praesidium erant ad deditionem coegerunt et episcopum cum juramentis sibi associaverunt.

[86]) Von den Kämpfen apud Salzpurc et pene per totam Pauwariam, vom Siege des imperator Pauwariam proficiscens sprechen Annal. August. (l. c., 132). Speciell von Salzburg handeln die Lebensbeschreibungen des Erzbischofs Gebehard, die ältere, c. 4: Post haec nono exulationis suae anno (sc. nach den Bd. III, S. 68, in n. 104, mitgetheilten Thatsachen) ab Engilberto comite et ab aliis quibusdam ecclesiae suae militibus, etiam a compluribus servitoribus suis reductus est in episcopium suum, et a clero pene toto cum concomitantibus se episcopis, Pataviensi scilicet Altmanno et Meginwardo Frisingensi, in sedem suam est receptus. Ubi confestim hunc qui in locum suum priore anno subintravit, simulque illos qui in loca illorum episcoporum qui secum revenerant (sc. hier fehlt ein Verbum: invaserant — doch ist von einem solchen Prätendenten für Freising nichts bekannt), sicut invasores alieni juris anathematizavit ipse et coepiscopi sui qui cum ipso

Inzwischen stellte sich nun aber, wie 1077 in der ersten Zeit des Gegenkönigs Rudolf, die Bischofsstadt im fränkischen Lande, Würzburg, für die Entscheidung zwischen dem Kaiser und seinen Feinden in den Vordergrund. Abermals handelte es sich darum, ob es den oberdeutschen Anhängern des nunmehrigen Gegenkönigs gelingen werde, hier am Main diesem selbst und seiner von Sachsen her kommenden Streitmacht die Hand zu reichen. Aus Hersfeld liegt ein anschaulicher Bericht darüber vor, wie Erzbischof Hartwig von Magdeburg, der das Kloster ganz besonders haßte, weil aus demselben Abt Hartwig als Erzbischof im Sinne Heinrich's IV. gegen ihn aufgestellt worden war, auf dem Marsche gegen Franken hin sich inmitten der Sachsen und Thüringer bei Hartwig's Kloster lagerte und dieses mit der ganzen Umgebung in jeder Hinsicht mit Drangsal heimsuchte: mit dem Erzbischof seien ihm gleich gesinnte Bischöfe, ganz besonders Burchard von Halberstadt, aber auch der Erzbischof Gebehard von Salzburg, weiter weltliche Fürsten, unter ihnen als erster Markgraf Ekbert, und wohl auch der zwar ganz zur Seite geschobene klägliche Gegenkönig Hermann selbst, anwesend gewesen[87]). Nunmehr war eine allgemeine Zusammenkunft durch die schwäbischen Fürsten, mit den Sachsen und Baiern, nach Würzburg auf die Tage nach dem Feste der beiden Apostel Petrus und

---

aderant, presbiteris et caeteris qui presto erant respondentibus Fiat aut Amen, und damit fast gleichlautend die jüngere Vita, c. 9, die aus der älteren schöpfte (daraus wieder, unrichtig a. 1087, Annal. Admuntens., SS. IX, 576), ferner Annal. s. Rudberti Salisburg.: Gebhardus archiepiscopus de exilio redit (SS. XI, 26, 39, X, 774). Spohr, Ueber die politische und publizistische Wirksamkeit Gebhard's von Salzburg, 40, setzt kaum richtig Gebehard's Rückkehr erst nach der Schlacht bei Pleichfeld an.

[87]) Vergl. Bd. III, S. 45 ff. Der Liber de unitate ecclesiae conservanda spricht davon geradezu als vom Programm des Vorhabens der Feinde Heinrich's IV., Lib. II, c. 28: amatores contentionis discordiae pseudoepiscopi Saxoniae ... non jam, sicut antea, volebant eventum belli espectare intra provincias vel Saxoniae vel Thuringiae, sed audebant illud extra fines suos in ulteriora regni transferre, ubi possent communicata cum Suevis scelera adversus ecclesiam pariter et adversus rem publicam committere, außerdem wegen Hersfeld am Eingang des Capitels: Hartvig (sc. Erzbischof Hartwig von Magdeburg) ... ad locum Herosfeldiae posuit castra. Specialiter enim ipse prae ceteris Saxonibus odio habebat eundem locum Herosfeldiae, ideoque civitatem et sancta nostra quaerebat omnibus modis destruere (vergl. wegen der Ursache ob. S. 52 in n. 94), und nochmals in c. 31: Burcardus, quem nos ipsi quoque vidimus cum illo Magadaburgensi Hartvigo in castris, quae posuerant Saxones atque Thuringi ad locum Herosfeldiae ... quando perrexerunt in orientalem Franciam ad patrandum illud circa Wirziburg magnae occisionis scelus, in c. 32: Vidimus etiam ibi Gebehardum, dictum quondam Salzburgensis ecclesiae archiepiscopum, qui post multa ecclesiae stipendia coepit jam quasi puer centum annorum militare in castris Saxonum, in c. 33: Apud illos episcopos euntes ad expugnandum Wirziburgensis ecclesiae episcopatum, quando factum est ... praelium, apud illos, inquam, episcopos ... apud eos, sicut nos ipsi prospeximus, convenerunt principes Saxoniae ... ubi primus erat ... Egbertus marchio — auch die unt. 1088 bei n. 51 in den Text eingerückte Stelle über den Gegenkönig Hermann gehört wohl hieher (Libelli de lite, II, 250 u. 251, sowie 249, 257, 258—231).

Paulus — dem 29. Juni — angesagt worden[38]). Aber der Kaiser kam ihnen rechtzeitig zuvor. Schon am 18. des Monats ist nämlich seine Anwesenheit zu Würzburg — abermals empfing da die bischöfliche Kirche von Speier eine Schenkung — bezeugt[39]).

Die Absicht der Feinde des Kaisers, die von Sachsen und Thüringen einerseits, von Oberdeutschland auf der anderen Seite gegen Würzburg sich in Bewegung setzten, war ganz besonders auch, den grimmigen geistlichen Gegner Heinrich's IV., Adalbero, der schon seit 1077 seinen Bischofssitz hatte flüchtig verlassen müssen und gegen den im vorhergehenden Jahre durch den Kaiser Meginhard eingesetzt worden war, nach Würzburg zurückzuführen; gerade dadurch wäre, durch die Festsetzung dieses durchaus gegnerisch gesinnten Kirchenhauptes in dem fränkischen Sprengel, die erwünschte Verbindung zwischen dem niederdeutschen und dem oberdeutschen Lager der Feinde Heinrich's IV. so recht gesichert worden. Der Kaiser muß jetzt zuerst, als diese gegnerische Uebermacht von beiden Seiten gegen Würzburg heranrückte, die Stadt — besonders scheint er vor den Schwaben gewichen zu sein — wieder verlassen haben, um ein ansehnlicheres Heer gegen die Feinde zusammenzubringen, und inzwischen blieb die Vertheidigung Würzburg's dem Herzog Friedrich von Schwaben und eben dem Bischofe Meginhard überlassen. Gegen diese aber gingen nunmehr die vereinigten Gegner, niederdeutsche, wie oberdeutsche, vor. Enge schlossen sie sich um Würzburg zusammen, etwa vom ersten Drittel des Juli an, und setzten durch fünf Wochen den Vertheidigern zu. Unterdessen war es jedoch dem Kaiser gelungen, wirklich ein stärkeres Heer, von Fußvolk und Reiterei, zu vereinigen, wohl zumeist aus dem rheinfränkischen und lothringischen Gebiete, und er eilte mit diesen ungefähr zwanzigtausend Mann herbei, um die eingeschlossene Besatzung Würzburg's zu befreien[40]).

---

[38]) Bernold bezeugt diese Ansetzung eines generale colloquium cum Saxonibus et Bajoariis — post festivitatem apostolorum — durch die fideles sancti Petri principes Suevorum (444).

[39]) St. 2885 ist gegeben pro animabus parentum nostrorum ac specialiter pro memoria dilectae filiae nostrae Adalheidae, tum pro nostra salute. Ueber die früh verstorbene Tochter Heinrich's IV. Adelheid, die anscheinend das älteste Kind war, vergl. Bd. II, S. 85, n. 82, Bd. III, S. 196 n. 37. Die ex praediis nostris geschenkten XXVI mansi lagen zu Beinstein, zunächst südöstlich von Waiblingen, gehören also in den Kreis der Bd. III, S. 336 n. 172, erwähnten Besitzungen.

[40]) Berichte aus den beiden Lagern liegen über die Ereignisse vor dem 11. August vor. Von der Heinrich IV. feindlichen Seite steht Bernold voran: Quod (sc. die in n. 38 erwähnte Versammlung seiner Feinde) Heinricus congregata multitudine scismaticorum interturbare voluit; set Suevis supervenientibus resistere non valens, ad tempus eis locum dedit. Ipsi autem Herbipolim ad obsidendos fautores Heinrici processerunt, et adjunctis Saxonibus eandem sepi circumdederunt (444). Von kaiserlicher Seite sagen die Annal. August., ohne ihrerseits die schon vorher — vergl. n. 39 — anderweitig urkundlich bezeugte Anwesenheit Heinrich's IV. in Würzburg zu erwähnen: Imperator audiens ducem Fridericum et episcopum Meginhardum a Suevis

So kam es zu der Schlacht vom 11. August, bei Pleichfeld: so heißen in der Gegenwart zwei Dörfer nordöstlich von Würzburg. Der Tag — es war der Nachtag des Festes des heiligen Laurentius — mochte in dem Gegenkönig und in Herzog Welf besondere Zuversicht erwecken, da es gerade der Jahrestag des 1081 über Herzog Friedrich errungenen Sieges war.

Als das kaiserliche Heer heranrückte, stellten sich ihm die Gegner hier bei Pleichfeld in den Weg. Ihre Stärke wird von einem Zeugen, der sich selbst nennt — Bernold, dem allerdings höchst einseitig die Dinge erzählenden Hauptberichterstatter: er war ohne Zweifel mit seinem Bischof Gebehard nach dem Lager vor Würzburg gekommen —, auf kaum zehntausend angegeben, wenn nämlich diese Zahl, wie wahrscheinlich, auf das Ganze bezogen werden darf. Denn Bernold scheidet im Uebrigen sehr ausdrücklich durch ihn so genannte Getreue des heiligen Petrus, neben der Abtheilung des Herzogs Welf und der Mannschaft des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg, aus und schreibt dieser Auslese die Mitführung eines sehr hohen Kreuzes, das auf einem Wagen aufgestellt und mit einer rothen Fahne geschmückt war, bis auf das Schlachtfeld zu, also eines eigentlichen Carroccio, wie er demnach, in Nachahmung der italienischen Sitte, von diesen deutschen Feinden des Kaisers, die im ausschließlichsten Dienste des heiligen Petrus zu kämpfen glaubten, herübergenommen worden ist. Nach Bernold's Aussage wäre sogar die Belagerung von Würzburg geradezu vorübergehend aufgehoben worden, so daß die gesammte Kraft für die Schlachtentscheidung vereinigt war. Erzbischof Hartwig, dann wohl auch die anderen nachher an Adalbero's Einführung betheiligten Bischöfe, weiter Markgraf Ekbert, neben Herzog Welf, werden als Führer der Verbündeten erwähnt; dagegen erscheint der Gegenkönig, der doch sicher auch theilnahm, so in den Schatten zurückgedrängt, daß wenigstens die Zeitgenossen seines Namens bei der Schlacht nirgends gedenken. Auf der Seite dieser Verbündeten richtete für die sich zur Erde werfenden Kämpfer Erzbischof Hartwig unter Thränen und Seufzern das stürmische Gebet um den Sieg an den Himmel. Dann geschah der Angriff, wobei Bernold ausdrücklich betont, daß sowohl Welf's Abtheilung, als die Magdeburger Mannschaft mit Zurücklassung der

---

et a Saxonibus in Wirziburg obsessos, in Franciam proficiscitur (l. c.). Der Liber de unitate ecclesiae conservanda, l. c., sieht die Ursache der Schlacht: quia ipsam civitatem Wirziburg ex obsidione hostium imperator liberare voluit (l. c., 251). Frutolf, Chron. univ., hat hier, wie Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 41, richtig betont, die zusammenhangslosen Notizen der ihm vorliegenden Würzburger Chronik gut weiter ausgeführt: Wirciburg a Saxonibus et Alamannis obsidetur; ad quam liberandam imperator copiosum tam peditum quam equitum congregat exercitum (SS. VI, 206), und sehr ähnlich enthalten die Annales Patherbrunnenses: Saxones cum Suevis Wirceburg obsederunt, ad cuius liberationem imperator cum magna manu venit (ed. Scheffer-Boichorst, 100). Sigebert, Chron., sagt: Saxones urbem Wirziburch obsidentes, ut episcopum ipsius Alberonem a civibus expulsum restituant sedi suae, Heinricus imperator aggreditur (SS. VI, 365).

Pferde zu Fuß herangekommen waren. Die kaiserlich gesinnten Berichterstatter stimmen nun darin überein, daß auf Heinrich's IV. Seite Verrath — nur von einer Seite wird die Möglichkeit eingeräumt, daß es Feigheit war — hervorgetreten sei, und insbesondere werden da die Cölner und Utrechter Vassallen als diejenigen bezeichnet, die in den ersten Reihen standen und jetzt aus Vorsatz in die Flucht gingen, so daß durch diese Entfernung der Reiterei die ganze Kampflast auf das Fußvolk fiel. Verwirrung entstand unter diesen Leuten; sie vermochten nicht im Kampf auszuharren, und dergestalt mußte eine Flucht sogleich zu einem furchtbaren Gemetzel führen. Es machte sich ohne Zweifel geltend, daß auf Heinrich's IV. Seite weniger kriegsgewohnte, wohl überwiegend bürgerliche und bäuerliche Streiter fochten. Ganz entgegengesetzt wird aber dabei von der einen und der anderen Seite das Verhalten des Kaisers geschildert. Glaubwürdiger ist gewiß, daß er nicht, wie Bernold ausmalt, gleich beim ersten Angriff, von Allen zuerst, indem er sich unkenntlich machte, geflohen sei. Aber auch die Zeugen aus seinem eigenen Lager stimmen nicht ganz überein. Nach einer Aussage wagte sich der Verrath sogar an ihn, so daß einer seiner Begleiter — nach anderem Berichte sogar eine Mehrzahl — ihn, zwar nicht gefährlich, verwundeten, so daß die sich verbreitende Schreckensnachricht vollends die Auflösung des Heeres bewirkt und Heinrich IV. sich mit wenigen Begleitern gleichfalls in die Flucht begeben habe. Eine andere in der Hauptsache stets sehr zuverlässige Berichterstattung weiß dagegen hievon nichts, meldet aber von der tapferen Haltung des Kaisers in der Schlacht: die Angreifer seien durch ihn zurückgetrieben und niedergeworfen worden, so daß er auch die schon geraubte vergoldete königliche Lanze wieder zu gewinnen vermochte, bis dann die Gefahr zu groß wurde und auch er den Erfolg preisgeben mußte. Jedenfalls schloß die Schlacht mit einer ausgesprochenen Niederlage der Kaiserlichen, und Bernold läßt die schleunige Flucht bis an den Rhein gehen. Die Sieger verfolgten die Flüchtigen eine weite Strecke und erfreuten sich dann ihrer großen Beute. Auch hier liegt nur der wahrscheinlich zu hoch greifende Bericht Bernold's vor: alle Fahnen des Kaisers, seine Kisten mit den königlichen Gewändern, die gottesdienstliche Ausrüstung von Bischöfen nebst unzähligen anderen Dingen habe man gewonnen. Die Erschlagenen wollte er auf neun große Haufen von Leichen geschichtet gesehen haben, ohne die auf der Flucht in Wald und Feld Gefallenen. Vollends unglaublich nimmt sich aber Bernold's Schätzung der beiderseitigen Verluste aus. Gegenüber Tausenden von Gegnern, deren Zahl er nie habe erforschen können, schlug er bei dem von ihm als Getreue des heiligen Petrus Bezeichneten die Zahl der Todten auf fünfzehn an, wovon sogar nur drei gleich auf dem Schlachtfelde gestorben seien, und daneben rechnet er außerdem noch dreißig Todte und Verwundete. Daß der Eindruck dieses augenblicklichen Erfolges auf die Sieger ein berauschender war, zeigt das Wort des Erzbischofs Hartwig, der einen gefangenen Geist-

lichen aus Mainz höhnisch um die Leiber der Gefallenen herumführte und sagte: „Sieh, jetzt erscheint, jetzt erscheint, wo die Gerechtigkeit ist, da auf unserer Seite der Sieg liegt!" Nach der Schlacht brachten die Sieger die Nacht auf der Kampfstätte zu.

Am folgenden Tage war die Gewinnung von Würzburg eine leicht zu vollbringende That, nachdem das Heer zur Wiederaufnahme der Belagerung zurückgekehrt war. Die dem Kaiser geneigte zuverlässigste Erzählung will die Vertheidiger für diesen leichten Erfolg der Feinde verantwortlich machen: in großer Bestürzung seien Herzog Friedrich und die Besatzung, als sie die Tapferkeit der Feinde, die Schmach der Ihrigen sahen, jedenfalls mit Bischof Meginhard, abgezogen, so daß die Sieger, ohne alles Blutvergießen, in die durch die Feigheit der Vertheidiger geräumte Stadt einzurücken, eine Besatzung in sie zu legen vermochten [41]). Der Erfolg, der über

[41]) Ueber die Schlacht bietet Bernold — Ego quoque ipse ... de praedicto praelio non tam aliorum relata, quam quae ipse vidi et audivi, ad laudem et gloriam Dei fidelibus annunciare curavi — den einläßlichsten Bericht: Heinrich IV. rückt nach Sammlung des exercitus viginti milium pene inter pedites et equites zur Rettung der civitas ... jam quinque septimanis obsessa in Schlachtordnung, und die Belagerer (fideles sancti Petri heißen sie da und werden sichtlich von den anderen Heerestheilen unterschieden) gehen ihm — soluta obsidione — duobus miliariis entgegen, mit der näher geschilderten crux altissima (vergl. zu dieser aus Italien herübergebrachten, anscheinend nur hier für Deutschland bezeugten Sitte Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 183, n. 4 u. 5, sowie Breßlau, Konrad II, II, 320), wobei Welf und die Magideburgensis legio, eben als besondere Abtheilungen — und zwar relictis equis pedites —, ebenso das vom Erzbischof verrichtete Gebet besonders hervorgehoben werden; die incredibilis hostium strages ist durch die novem nimium altae congeries cadaverum bezeichnet, durch Heinrich's IV. Flucht — dissimulato habitu primus inter primos: usque ad Renum, durch die magna praeda — darunter capellae episcoporum —, die den Verfolgenden zufiel; die Verluste werden für die Feinde auf quot milia ... nondum explorare potuimus, für das eigene vix decem milia zählende Heer (denn hier nunmehr bei dieser Zahlenangabe bezeichnen die fideles sancti Petri jedenfalls die ganze gegen Heinrich IV. vereinigte Rüstung) bei den — da wieder gesondert berechneten — fideles sancti Petri auf nonnisi quindecim homines mortui (wovon nonnisi tres in loco certaminis) und bei den nostri auf nonnisi triginta — inter mortuos et vulneratos — angeschlagen (diese Unterscheidung von fideles sancti Petri ist sehr unklar durch Bernold gehalten); als Schlachttag ist angegeben: in sequenti die post festivitatem sancti Laurentii, der anniversaria dies der Bd. III, S. 420, geschilderten Schlacht von 1081; der Erfolg der Schlacht — nach der Nacht auf dem Schlachtfelde — ist: in crastinum ad obsidionem urbis reversi, absque sanguine eam ceperunt (444 u. 445: ganz unselbständig ist nach diesem Berichte Bernold's das c. 43: De bello apud Wirziburch. Sextum bellum in Lib. II der Casus monast. Petrishus., SS. XXI, 647, gestaltet). Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, hebt, 92 u. 93, verschiedene Anzweifelungen, die gegen diese Erzählung berechtigt erscheinen, hervor. Am stärksten entgegengesetzt ist wieder die Erzählung der Annal. August.: ibi (sc. in Francia) collecta non modica multitudine, pro liberanda ab obsidione civitate in hostes ad bellandum paratos attrociter cum legione sua irruit (sc. Heinrich IV.); exercitus autem sui pars maxima statim, utrum consilio an ignavia, terga turpiter vertit. Hostes vero, hac occasione atrociores, pertinaciter repugnant peditumque non modicam partem trucidant; dann folgt die von Bernold gänzlich abweichende Ausführung über

Heinrich IV. errungen war, fand seinen Abschluß in der feierlichen Wiedereinführung Adalbero's in seinen bischöflichen Sitz, unter

---

das Verhalten des Kaisers: Imperator pro vicibus occursantes seque impugnantes repulit, stravit, hastam etiam regiam deauratam ab hostibus abreptam recepit; ita periculi necessitate compulsus, paucis equitibus sauciatis, de bello sine effectu rediit, weiter die Besetzung Würzburg's: Friedrich und die Besatzung räumen — nimis turbati — die Stadt: adversarii propter inimicorum ignaviam — vorher ist von contumelia die Rede — quasi victoria potiti, urbem hoste vacuam aggressi (l. c.). Der Liber de unitate ecclesiae conservanda bringt schon Lib. II, c. 16, eine erstmalige Erwähnung: juncto Saxonum et Thuringorum atque Suevorum agmine, pugnatum est tunc in orientali Francia contra imperatorem Henrichum quinta jam vice, doch mit Hinweis auf sequentia, da wo von Bischof Adalbero werde gesprochen werden, cuius praecipue causa tunc effusus est sanguis multorum in circuitu illius civitatis (sc. von Würzburg), und dann kommt er, c. 28, mit dem in n. 37 eingeschalteten Satze auf diese Dinge: factum est in episcopatu Wirziburgensis ecclesiae, ubi pugnatum est — es folgt das schon in c. 16 Gesagte, mit der genauen Zeitangabe —: 3. Idus Augusti — und der Erzählung von der Schlacht: dolus magis quam virtus victoriam hostibus peperit ... non magis cum hostibus quam cum proditione ac perfidia sociorum dimicatum est, wobei die Anklage auf die acies Coloniensis atque Trajectensis militiae fällt: perinde subtractis undique per fugam equitum subsidiis versum est in pedites totum pondus praelii; quibus deinde nec pugna constare nec fuga sine magna caede potuit explicari; angeschlossen wird noch die Erwähnung der Gefangensetzung eines Geistlichen des Mainzer Erzbischofs Wezilo, Namens Reginher, der unter Erzbischof Siegfried ganz gegen Heinrich IV. sich erklärt hatte, so daß jetzt Erzbischof Hartwig von Magdeburg — adversarius Christi et ecclesiae — ihn als einen per fugam ad injustitiam reversus hohnvoll um die Körper der Gefallenen herumführte und sich rühmend sprach: Ecce modo apparet, ubi justitia sit, cum apud nos victoria sit —; dann folgt noch in c. 29: fugato ... imperatoris praesidio (sc. aus Würzburg) und in c. 33 die Hervorhebung des Antheiles Ekbert's: ubi (sc. in der curia der Bischöfe und der principes Saxoniae tractantes de suscepti belli crudelitate im Lager vor Hersfeld: vergl. ob. S. 124 in n. 37) primus erat de principibus Egbertus marchio — und nochmals: praelium ... in episcopio Wirziburgensis ecclesiae, ubi Egbertus primus erat de principibus Saxoniae (l. c., 231, 251, 254, 258, 259). Auf eine in Würzburg selbst gemachte Aufzeichnung ist wohl mit Giesebrecht, III, 1182, in den „Anmerkungen", zurückzuführen, was die Contin. II des Marianus Scottus, a. 1108 (resp. 1086), enthält: Heinricus juxta Wirzeburgum Suevis et Saxonibus bello congressus et quorundum suorum perfidorum, in ipso conflictu se ad hostem convertentium, presidio desertus, a quodam etiam collaterali suo in vertice ense percussus, dedit se cum paucis in fugam. Hostes vero insecuti usque ad urbem predictam ceperunt eam (SS. V, 563 u. 564). Dagegen ist die Würzburger Chronik (Ausg. von Buchholz, 48) nur ganz kurz: Bellum juxta Bleichfelt committitur 3. Id. Augusti. Wirziburg a Saxonibus capta est; weiter sagt Frutolf: pugna juxta Bleihcfelt commissa, digreditur (sc. imperator) absque victoria. Mox urbe ab hostibus capta (l. c.). Die schon Bd. III, S. 47, in n. 75, S. 145, in n. 78, erwähnten, Ereignisse zweier, ja dreier Jahre — 1077 und 1086, sowie 1078 — eigenthümlich mit einander verflechtenden Angaben der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 4, zeigen gewisse Anklänge, besonders an jene Contin. II: cum rex ad propellendum hostem exercitum convocasset, instructa ambarum partium acie et primis inter se praelia miscentibus, quidam equites regiae partis, mercede conducti, qui se regis lateri quasi fidi clientes applicuerant, subito in ipsum arma verterunt; sed aere munito corpori livorem, non vulnus inflixerunt ... eos tot vindices dextrae in frusta concidebant, ut in eis humani cadaveris figura

den Lobgesängen der Geistlichen und der Laien. Den Hauptantheil an dieser Handlung hatte Erzbischof Hartwig; daneben werden die Bischöfe Hermann von Metz und Gebehard von Constanz genannt [42]).

periret. Fit tumultus, exoritur clamor, spargitur verbum regem interfectum; quo verbo perterritus exercitus fugit, hostis insequitur, et quoniam in equis equitum salus praeter paucos constabat, solis peditibus miserabile fatum incubuit; ideoque victoria quanto majoris sceleris, tanto minoris tituli fuit. Sic ... urbe capta impositoque praesidio (SS. XII, 273). Sigebert sagt von der Schlacht weit kürzer nur: Sed exercitus eius (sc. Heinrich's IV.) divinitus exterritus cessit, et ceciderunt ex eis plus quam 4 milia, a parte Saxonum 14 tantum occisis (l. c.). Ganz kurz berichten die Annales Patherbrunnenses: Set rege fugato Saxones urbem ceperunt (l. c.), ebenso gedrängt die sogenannten Annal. Ottenbur.: Expeditio imperatoris duodecima contra Saxones et pugna eius quinta in suburbio Wirzeburg, ubi utrinque multi perierunt, Annal. Zwifaltens.: Bellum apud Wirziburc 3. Id. Augusti, Annal. Mellicens.: Sextum bellum Heinrici regis cum Suevis et Saxonibus juxta villam quae dicitur Plaeichvelt, feria 3., 3. Idus Augusti (im Auctar. Zwetlense ist irrig beigefügt: ubi Hermannus rex occiditur), Annal. s. Petri Erphesfurdens. (mit falschem Datum): 8. Idus Junii quintum bellum fuit juxta Wirceburg (SS. V, 8, X, 54, IX, 500 — IX, 539 —, XVI, 16). Erst die Annal. s. Disibodi nahmen Nachrichten auf, die den Gegenkönig in den Vordergrund rücken: Henricus rex Saxoniam ingreditur et patriam undique praeda et incendio omnibus iratus vastat. Hermannus autem rex, congregato exercitu quam maximo, occurrit ei juxta Werzeburg in loco qui dicitur Bleichfelt, ibique conserto praelio, innumerabilis multitudo hominum ex utraque parte occubuit. Hermannus vero clarissimam victoriam adeptus, cum pace rediit (SS. XVII, 9). — Ueber die Stelle der Schlacht bringt Köstler, Die kriegerische Thätigkeit Kaiser Heinrichs IV., in den Neuen Militärischen Blättern von G. von Glasenapp, Jahrgang XVIII, 337, wo im Uebrigen eingeräumt wird, daß mit den Nachrichten zur Darstellung des Einzelnen sehr wenig anzufangen ist, einige Andeutungen. Die beiden Dörfer Unter- und Ober-Pleichfeld liegen, jenes etwas näher an Würzburg (etwa zehn Kilometer entfernt), nordöstlich, westlich vom hier südlich fließenden Main landeinwärts; Köstler möchte den Mühlgraben, der ein Hinderniß auf dem Boden der Schlacht darstellte, als eine Ursache der Niederlage hinstellen. Jedenfalls waren die Kaiserlichen an Reiterei dem Feinde nicht gewachsen, und die rasche Zusammenraffung der Streitkräfte durch Heinrich IV. bedingte wohl die Schwäche seiner ohnehin weniger geübten Kämpfer. Denn schon Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 319, läßt Heinrich's IV. Armee „zum großen Theil aus Bauern bestehen", wogegen Ranke, Weltgeschichte, VII, 317, mehr „die städtischen Völker", auf die der Kaiser habe rechnen müssen, betont. Das scheint ja auch die nachträgliche Einfügung der jüngeren Cronica s. Petri Erfordens. moderna: in quo (sc. bello) pauci potentes, vulgus tamen innumerabile interiit (SS. XXX, 357) zu bestätigen. Dagegen steigert Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 345, die Bedeutung dieses Tages viel zu sehr: „Dadurch siegte zum erstenmal in Deutschland eine ausgesprochen fürstliche Machtgliederung über einen König, der in dieser Zeit als Vertreter vornehmlich bürgerlicher Interessen gelten konnte".

[42]) Von der Herstellung Bischof Adalbero's reden Bernold, in allgemeinen Worten (445), ebenso Annal. August. (l. c.) ganz kurz. Vorzüglich handelt aber davon der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 29, wo Erzbischof Hartwig als der genannt wird, qui et fecit caedem plurimorum per manus sibi obsequentium, cum quibus et post victoriam ... introduxit Adelberonem in Wirziburg civitatem quondam sui episcopatus, worauf wieder Adalbero erwähnt erscheint: Adelbero introivit cum viris sanguinum in civitatem Wirziburg, fugato inde Meginhardo episcopo, successore suo (l. c., 253, 254). Die in n. 41 citirte Contin. II. des Marianus Scottus fährt fort: episcopum Alberonem a Heinrico ob perfidiam expulsum ibidem resti-

Allein dieser Sieg trug denjenigen, die ihn gewonnen hatten, gar keine Frucht ein. Denn die Besatzung, die sie, als Würzburg von ihnen verlassen wurde und die vereinigten Truppen, eine jede Abtheilung für sich, nach Hause sich begaben, in der eroberten Stadt zurückgelassen hatten, kann durchaus nicht ausreichend gewesen sein. So gelang es Heinrich IV., als rasch eine neue Heeresrüstung durch ihn aufgestellt war, Würzburg nach jedenfalls nur ganz kurzer Belagerung in seine Hand zurückzubringen. Gegen Adalbero zeigte er sich in ganz überraschender Weise entgegenkommend, weil der Bischof sein Pathe war, was von einer Seite bezeugt wird. Heinrich IV. wollte, wie er nach Einnahme der Stadt den Gegnern und sogar denen, die ihm den Waffeneid gebrochen hatten, verzieh, auch den Bischof schonen. Doch dieser erwies sich ganz hartnäckig, wollte Heinrich IV. weder sehen, noch sprechen, sich weder durch die Bischöfe, noch durch die weltlichen Fürsten des Kaisers in eine Unterhandlung einlassen. Der Bischof erwiderte, er vermöge zu sterben, nie aber sich so weit zu beugen, daß er mit Heinrich IV. in Verkehr treten würde. Dennoch behielt der Kaiser seine milde Gesinnung bei. Allerdings mußte der Bischof Würzburg aufgeben — Meginhard trat sein Amt wieder an —; aber er wurde im Uebrigen ganz ungekränkt in volle Freiheit entlassen, und sogar die Besatzung, die von den Gegnern nach Würzburg gelegt worden war, aber auch jene dem Reiche verpflichteten Leute, die eidbrüchig geworden waren, durften frei wegziehen [43]).

---

tuerunt, expulso Mainardo episcopo ibidem a Heinrico constituto (l. c., 564). Frutolf sagt: episcopus Adelbero introducitur, relictoque cum eo militari presidio, ad propria quisque proficiscitur (l. c., 206 u. 207). Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., fügt noch, c. 109, zu diesen Angaben hinzu, daß Adalbero, vir spectabilis natu, honorabilis vultu et actu, nach Würzburg zurückkehrte: reduces habens venerandos coepiscopos Gebehardum Constantiensem et Heremannum Mettensem, qui et ipsi pro fidelitate Gregorii nostri sedes suas amiserant (nur für Hermann zutreffend) (Pontif. Roman. vitae, I, 539). In Gebehard's Begleitung kam Bernold (vergl. n. 41) nach Würzburg.

[43]) Ueber den sehr wenig ehrenvollen Ausgang der Unternehmung gleitet Bernold geschickt hinweg: congruo praesidio militum civitati (sc. Würzburg) imposito, ipsi (sc. nostri) cum magna gloria et letitia singuli in sua redierunt (445). Im Liber de unitate ecclesiae conservanda spricht Lib. II, c. 29, von der Wiedergewinnung Würzburg's durch den Kaiser besonders wegen der Person Adalbero's: pacem (sc. ecclesiae) noluit ille Adelbero vel tunc recipere, quando intra civitatem Wirziburg obsessus potuit capi quidem vel occidi, sed nullo modo flecti, ut vellet imperatorem videre vel alloqui ... obsessus erat ille Adelbero in Wirziburg civitate ab imperatore, et non poterat ulla ratione adduci ad pacis conditionem sive per episcopos sive per principes regni, qui erant cum imperatore, dicens, se quidem posse mori, non autem flecti, ut vellet unquam sponte sua regem Henrichum videre vel alloqui. At imperator, leviter ferens contemptum suum ... noluit occidere quemquam noxiorum; sed cum capienda esset civitas, non solum dimisit impunitos hostes ecclesiae et desertores militiae suae, verum etiam ipsum Adelberonem, et quod cum eo erat praesidium hostium, milites scilicet rei publicae, permisit, comitante suo quoque ducatu, securos abire (l. c., 254 u. 255). Die Contin. II des Marianus Scottus bestätigt das: Paulo post Heinricus eandem urbem congregato exercitu obsedit et cepit, episcopoque Alberoni, quia suus erat

Die bemitleidenswertheste Stellung nahm auch jetzt wieder der Gegenkönig Hermann ein. Er muß, als sich das Heer der Verbündeten bei Würzburg auflöste, mit den Schwaben gezogen sein. Denn er erscheint in Gebehard's Bischofsstadt, aber in den kläglichsten Verhältnissen. Eine Nachricht aus dem Kloster Petershausen, das erst am 11. Juni seinen neu aus Hirsau ihm zugeschickten Abt Theoderich durch den Bischof eingesetzt erhalten hatte, theilt mit, Hermann sei ohne allen einem Könige angemessenen Lebensunterhalt, da auch kein Bischof die Unterordnung unter ihn anerkennen wollte, in Constanz gewesen, dann aber nach einigen Tagen über den Rhein — eben nach Petershausen — gekommen, wo man ihn fast eine Woche hindurch behielt. Dann ging er wieder nach Sachsen, wo er das Weihnachtsfest beging[44].

---

patrinus, concessit, ut remaneret sibi fidelis et episcopus urbis. Illo autem nolente Heinrico subesse, Heinricus, quia nimium pius erat, liberum illum permisit abire (l. c.). Die Würzburger Chronik sagt bloß: Wirziburg ... mox ab imperatore acquisita est (l. c.), dagegen Frutolf: Sed paulo post eadem urbs ab imperatore recipitur, expulsoque Adalberone cum suis, Meginhardus restituitur (l. c., 207). Höchst eigenthümlich ist die Wendung der Annal. Brunwilarens., die vorher an den Kampfereignissen um Würzburg Saxones, Suevi, Bajoarii neben einander gegen Heinrich IV. sich betheiligen lassen, dann fortfahren: quam (sc. Wirceburch) non multo post, Bajoariis in dicionem receptis, imperator recepit (SS. XVI, 725). In der Vita Heinrici IV. imperatoris (l. c.) bezieht sich noch auf dieses Ereigniß die in ihrem letzten Theile durch die Streitschrift widerlegte Nachricht: Rex brevi post tempore cum exercitu reversus ereptam urbem recepit; nam hi, quibus provincia tuendae urbis tradita fuerat, ex urbe profugerant (l. c., 274).

[44]) Das auf die Schilderung der Schlacht — vergl. n. 41 — gleich folgende Capitel — c. 44 — der Casus monast. Petrishus., das allerdings De vita Herimanni regis betitelt ist und gleich den Tod des Gegenkönigs anschließt, so daß Henking, l. c., 31 u. 32, diese Angabe zu 1088 rücken wollte, beginnt: Igitur Herimannus rex cum in Alemannia commoraretur et regios sumptus non haberet, ut secundum regiam dignitatem conversari potuisset, eo quod nullus episcoporum ei subici vellet, devenit Constantiam civitatem et aliquod diebus ibi mansit, ibi Rhenum transivit et in monasterio Petrishusensi fere septimanam transegit. Postea Saxoniam perrexit (l. c., 647 u. 648). Bernold bezeugt, a. 1087, für Hermann die Weihnachtsfeier in Sachsen (446). Henking war der Ansicht, daß „nach einem so glänzenden Siege" der Gegenkönig kaum in so kläglicher Lage gewesen sein könne; aber bei der geringen Achtung, deren er bei seiner eigenen Partei genoß, bei der Erfolglosigkeit des Sieges bei Würzburg ist die Ansetzung zu 1086 doch gar nicht außer Möglichkeit. So haben Giesebrecht, III, 622, H. Müller, Hermann von Luxemburg Gegenkönig Heinrichs IV., 42—44, Heyck, l. c., 145 u. 146 (mit n. 506), diesen Aufenthalt hier zu 1086 eingereiht. Die erbärmliche Nebenperson der Ereignisse, als die Hermann überhaupt erscheint, ist erst durch die ganz minderwerthige spätere Erwähnung der Annal. s. Disibodi, die ob. S. 130 in n. 41 eingerückt steht, überhaupt mit der Schlacht bei Pleichfeld in nähere Verbindung gebracht. In der Zwischenzeit war in Petershausen, nach Otto — vergl. ob. S. 117 —, als neuer Abt nach den Casus, Lib. III, cc. 3—5, durch Abt Wilhelm aus Hirsau der außereheliche Sohn jenes Grafen Cuno von Wülflingen, der am 1. April der Constanzer Synode beigewohnt, des bei der Gründung von Kloster Zwifalten Betheiligten (vergl. unt. zu 1092 bei n. 33), Theoderich, bestellt worden — venerabilis valde vir ... omni seculari et monastica eruditione

Schon die Art und Weise, wie Bernold so scheu und nichtssagend den unbefriedigenden Ausgang des Feldzuges der vereinigten Gegner gegen den Kaiser verhüllt, über das Ende desselben hinweggleitet, ist ein Beweis, mit welchem Mißvergnügen man in der Umgebung Bischof Gebehard's auf diese Dinge hinsah. Die Ursache des Mißlingens ist nirgends mitgetheilt. Es mochten wieder, wie in früheren Fällen, wie insbesondere zehn Jahre früher in Tribur, Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachsen und Schwaben im gemeinsamen Lager hervorgetreten sein. Oder unter den Sachsen selbst erwuchs Zwiespalt. Geistliche und weltliche Fürsten stimmten nicht überein, wenn jene — Erzbischof Hartwig's Kriegslust ist am deutlichsten bezeugt — den Krieg weiter führen wollten, während diese etwa an die ihnen im vorhergehenden Jahre von Heinrich IV. gemachten Eröffnungen sich erinnerten. Vielleicht hat auch die unberechenbare Art des Markgrafen Ekbert ein Hemmniß für die Weiterführung der Anstrengungen geschaffen. Jedenfalls war Heinrich IV. aus der großen Gefährdung, die gleich nach der Schlacht bei Pleichfeld auf ihm gelastet hatte, in der unerwartetsten Art befreit[45]).

Der Kaiser muß sich nach der Wiedergewinnung von Würzburg neuerdings nach Baiern begeben haben, augenscheinlich um hier die abgefallenen Großen des Landes abermals zu bekämpfen. Da soll nun, wie Bernold erzählt — und diese alleinige Bezeugung des von Haß erfüllten Berichterstatters reicht allerdings nicht aus —, Heinrich IV., als er eine Burg belagerte, durch die schleunigst mit einer nicht großen schwäbischen und bairischen Mannschaft herankommenden schwäbischen Fürsten Welf und Berchtold genöthigt worden sein, von dem Unternehmen abzulassen, am Tage vor dem Weihnachtsfeste, und diese Feier anderswo zu begehen. Dabei sei er, indem für ihn seine Fürsten die Zusicherung erhielten, dazu gebracht worden, zu versprechen, daß er eine Versammlung werde zu Stande kommen lassen, auf der in angemessener Weise der lange dauernden Zwietracht im Reiche ein Ende gesetzt würde. Auf die dritte Fastenwoche des nächsten Jahres wurde die Vereinigung nach Oppenheim angesetzt, und zwar, wie Bernold sagt, gemeinschaftlich durch Welf und Berchtold mit den übrigen Reichsfürsten. Jedenfalls stand das von vorn herein fest, daß hierin diese Fürsten schon völlig über das Haupt des Gegenkönigs hinweg griffen, als sie von

---

adprime imbutus et huic regimini satis idoneus —, und in festivitate sancti Barnabe apostoli (11. Juni) hatte die Ordination durch Bischof Gebehard stattgefunden (l. c., 649 u. 650).

[45]) Recht gut versucht Sieber, l. c., 24 u. 25, es zu erklären, weßhalb die Sachsen zur Ausnutzung des Sieges nichts thaten. Dazu kam sicher auch wieder das mangelnde Einverständniß zwischen den Sachsen und den Oberdeutschen, worüber, in Widerlegung der Declamationen Bruno's, schon Bd. II, S. 861 n. 11, Bd. III, S. 431, gesprochen wurde. Vergl. Bernold's Aussage am Anfang von n. 43.

sich aus diese Verständigung zur Herstellung des allgemeinen Reichsfriedens zu Stande zu bringen suchten [46]).

Das Jahr hatte für den Kaiser äußerst wechselnde Verumständungen gebracht. In Sachsen zeigte er im Frühjahr anfangs allerdings seine Waffen in siegreicher Führung; aber daß er die kriegerische Unternehmung hier abbrechen mußte, schädigte sein Ansehen, und noch bedenklicher war es, daß eine Abfallsbewegung auf bairischem Boden ihn nöthigte, nach Oberdeutschland zurückzukehren. Ebenso faßte die Thatkraft des Bischofs Gebehard von Constanz die schwäbische Gegnerschaft Heinrich's immer kräftiger zusammen. So machten niederdeutsche und oberdeutsche Feinde des Kaisers wieder den gemeinschaftlichen Versuch einer Vereinigung ihrer Macht, und dabei kam es zu den Kämpfen um Würzburg und zu jener für Heinrich IV. so ungünstigen und verlustreichen Schlacht vor den Thoren der viel umstrittenen Bischofsstadt. Freilich entglitt den Siegern der Erfolg; Würzburg ging in des Kaisers Hand zurück, und besonders der Gegenkönig gerieth in eine immer kläglichere Lage. Im Wesentlichen wogen sich also auf beiden Seiten die Vortheile gegenseitig auf.

In Italien war Rom am Beginne des Jahres noch von jeder Vertretung der päpstlichen Gewalt entblößt. Gregor's VII. Sitz war noch immer erledigt, und Clemens III., der kaiserliche Vertreter der Ansprüche auf dem päpstlichen Stuhl, weilte ferne von Rom in Ravenna.

Hier in Ravenna, an seinem erzbischöflichen Sitze, hielt Clemens III., als Papst, nicht in seiner Stellung als Vorsteher der Kirche von Ravenna, in der ersten Woche der Fastenzeit, in der Kathedralkirche, eine Synode, die als eine nicht bloß auf den erzbischöflichen Sprengel bezügliche Versammlung auch in der vom 27. Februar erlassenen Bestätigung der älteren Privilegien von Päpsten und Kaisern für die Kirche von Ravenna bezeichnet wurde. Als anwesend sind dabei genannt zwei Cardinäle, Robert von San Marco und Anastasius von Santa Anastasia, dann die Bischöfe

[46]) Einzig Bernold spricht von dieser Belagerung eines leider nicht genannten quoddam castellum in Bajowaria — prope nativitatem Domini —, der Störung derselben durch Welf und Berchtold non cum magna multitudine, der von ihnen dafür, daß sie den Kaiser von der Belagerung fortgehen ließen, geforderten Bedingung: accepta securitate ab eius (sc. Heinrich's IV.) principibus, ut colloquium fieri permitteret, in quo diutina regni discordia quoquo modo tandem idoneum finem accipere posset, worauf der Kaiser abziehen kann: in ipsa vigilia natalis Domini — und die Ausschreibung des colloquium erfolgt (445). Strelau setzt, l. c., 93 u. 94, die stärksten Zweifel in die Erzählung, die allerdings auch wieder parteiisch und gehässig gegen Heinrich IV. in hinreichendem Grade sich darstellt (die Worte über die Rückkehr der beiden Fürsten: ad sua cum pace et leticia rediere klingen höchst verdächtig an die offenbar unwahren vom Anfang von n. 43 an). Sicher ist jedoch die Ansagung des Tages zu Oppenheim (vergl. zu 1087 bei n. 2).

Roland von Treviso, Milo von Padua, Etzelo von Vicenza, Fulco von Fossombrone, Thebald von Citta di Castello[47]). Indessen erschien doch fortwährend die Stellung des kaiserlichen Papstes auch aus der Nähe, durch die Macht und durch den festen Willen der Vorkämpferin des römischen Stuhles, der Gräfin Mathilde, bedroht[48]).

Dieser Eifer für die Erhaltung dessen, was Gregor VII. zu schaffen sich bemüht hatte, erwies sich bei Mathilde fortgesetzt auch darin, daß sie sich bemühte, die in ihrem Sinne liegende Neubesetzung des päpstlichen Stuhles zu beschleunigen. Gemeinsam mit ihrem geistlichen Berather Bischof Anselm von Lucca richtete sie briefliche Aufforderungen, neben ähnlichen, die aus Rom ergingen, an Erzbischof Hugo von Lyon, damit aus Frankreich Vertreter nach Rom aufbrechen möchten, so daß die Papstwahl vorgenommen werden könnte[49]).

So war für Mathilde der Verlust, den sie am 18. März erlitt, um so schmerzlicher. Denn Anselm, dessen Namen Gregor VII. sterbend erwähnt hatte, als er auf seine Nachfolge den Blick warf, der von diesem Papste schon vor Jahren in einem Schreiben an Mathilde und deren Mutter als ein Mann von großem Wissen in den göttlichen Schriften erklärt worden war, wurde an diesem Tage, kurz vor dem Osterfeste, fern von seinem Sprengel, vom Tode abgerufen.

Anselm starb zu Mantua, wo er nachweislich schon in der Fastenzeit bei dem Bischof Ubald sich aufgehalten hatte. Mehrere

---

47) J. 5322 — in plenaria synodo, in matrice ecclesia, quae dicitur Agiae Anastaseos — ist von Clemens episcopus servus servorum Dei, in deutlicher Anlehnung an die privilegia decessorum nostrorum Romanorum pontificum et praecepta imperatorum, quae in archivo nostrae Ravennatis ecclesiae continentur, die dann aufgezählt werden, unter Anführung der oben genannten Cardinäle und Bischöfe als consentientes et collaudantes, gegeben.

48) Ein Brief des Papstes Clemens III., den Köhncke, Wibert von Ravenna, 70 n. 71, zu 1085 — Giesebrecht, III, 1175 in den „Anmerkungen", ebenso J. 5320, zu 1084 — ansetzte, gehört — vergl. in Bd. V n. 47 zu 1098 — in einen viel späteren Zusammenhang; auch ist er nicht an Cardinal Hugo den Weißen, sondern an den Cardinaldiakon gleichen Namens gerichtet, als Lib. VII der Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta (Libelli de lite, II, 408). Mathilde ist allerdings in dem Schreiben durch den kaiserlichen Papst in höchst feindselig lautenden Worten vorgeführt; allein der historische Zusammenhang gehört der letzten Zeit Urban's II. an.

49) Erzbischof Hugo von Lyon sagt das im Eingange des von Hugo Flaviniacens. abb. Chron., Lib. II, aufgenommenen Briefes an Mathilde: Quot et quantis sanctae Romanae ecclesiae litteris et reverentissimae memoriae beati Anselmi, et vestris tam legationibus quam et litteris coactus Romam venerim ... prudentia vestra doceri non indiget (SS. VIII, 466). Daneben möchte Lühe, Hugo von Die und Lyon, Legat von Gallien (Straßburger Dissertation, 1898), 88, n. 2, auch den durch Hugo allerdings an ganz anderer Stelle, Lib. II (l. c., 443 u. 444), eingeschalteten Brief Bischof Anselm's an den Abt Pontius von Frainet heranziehen, in dem Erzbischof Hugo auf das dringendste aufgefordert wird, nach Italien — matrem suam visitare et liberare de manu mortis — zu kommen.

Bischöfe standen an seinem Sterbebette, neben Ubald Gottfried von Magalona, Benedict von Modena, Heribert von Reggio, Bonitho von Sutri, dann der Cardinal Damianus, Abt von Nonantola, und selbstverständlich war Mathilde gleichfalls an dessen Seite; aber auch eine große Menge war außerdem in die Stadt hineingekommen. Durch Bonitho's Eingreifen geschah in den Anordnungen, die Anselm selbst noch für seine Bestattung getroffen hatte, eine Aenderung. Anselm hatte seine Ruhestätte im Cluniacenserkloster San Benedetto di Polirone, jenseits des Po, wählen wollen, und schon war der Leichenzug, mit Bewilligung der Gräfin und Ubald's, im Gange, als Bonitho dazwischen trat: Anselm müsse als Bischof in einer bischöflichen Kirche begraben werden, und man dürfe eine solche Leuchte, einen so heiligen Mann, der im Leben sich, als wäre er ein Unwürdiger, erniedrigt habe, nicht dergestalt verbergen. Allgemein fand der Ruf Zustimmung, und so brachte man die Leiche in die St. Peters-Kathedrale von Mantua, wo nun alsbald an dem Grabe eine Fülle von Wunderthaten dem Auge der gläubigen Verehrer sich darstellte. Auch über die Stätte des Todes Anselm's hinaus wurden sein Tod, die in diesen Wundern erblickte Bezeugung seiner Heiligkeit ein Gegenstand der Aufmerksamkeit. Ganz besonders widmete Bernold dem „schon längst der Welt gekreuzigten ehrwürdigen Bischof" Worte der hingebenden Erinnerung: Anselm habe nach Gregor's VII. Tode die Getreuen des heiligen Petrus, als er noch im Leben stand, gegen Heinrich's IV. Gewaltherrschaft angereizt, und jetzt bestärke er sie durch leuchtende Wunder, und er glaubte in seinem Jahresbericht das Zeugniß niederlegen zu dürfen, daß die kaiserliche Sache von Tag zu Tag an Anhängern abnehme, die Katholischen dagegen in Treue gegen den heiligen Petrus stets Fortschritte machten [50]).

Sogleich nach dem Tode des Bischofs wünschte die Gräfin

[50]) Die Hauptquelle für die letzte Zeit Anselm's ist die in n. 52 eingehend besprochene Lebensbeschreibung durch Bardo, wo in c. 39 bezeugt ist, daß Mathilde quadragesimali tempore schon in Mantua anwesend war, und in c. 41 die beim Tode — genaue Orts- und Zeitangaben in c. 42 — stehenden Zeugen, neben der magna multitudo militum, genannt sind, ebenso in c. 40 die durch Bonitho herbeigeführte Abweichung in dem Orte der Bestattung Anselm's (SS. XII, 24 u. 25). Die lebhafte Theilnahme Bernold's erwies sich an zwei Stellen seines Jahresberichtes, zuerst in Erwähnung des Todes des reverentissimus episcopus unter Angabe des Tages, dann wegen der Wunder: ipso eodem depositionis suae anno innumerabilibus miraculis cepit coruscare —, ebenso in der Aufnahme des Todestages in das Necrologium: 15. Kal. April. Depositio beati Anshelmi Lucensis episcopi (444, 445 —391). Sigebert, Chron., sagt: Anselmus Lucensis episcopus, Hildibrandi papae cooperator indefessus, apud Mantuam exulans moritur ... cuius sanctitas miraculis declarata est (l. c.). — Gregor's VII. Urtheil von 1073 über den electus Lucensis lautete: in eo tantam divinarum litterarum scientiam et rationem discretionis esse percepimus, ut, quae sinistra quae sit dextera, ipse non ignoret (J. 4782, Registr. I, 11). Aehnlich sagt Bardo, c. 25: Omnem sacram scripturam fere memoriter novit, quid singuli, quid omnes de quavis causa sancti expositores sentirent, mox, ut interrogares, responderat (21).

Mathilde das Gedächtniß des Verstorbenen durch schriftstellerische Arbeiten, die auch die Wunderzeichen überliefern sollten, festzuhalten, und so ertheilte sie an zwei Kappelläne Anselm's den Auftrag, das zu thun. So wurde Bardo angeregt, seine Lebensbeschreibung Anselm's zu verfassen, während das andere Werk verschollen ist[51]).

Bardo war durch seine schon länger dauernden engen Beziehungen zu Anselm, denen er in seinem Werke vielfach Ausdruck verlieh, ganz berufen, die ihm zugewiesene Aufgabe an die Hand zu nehmen, wenn er auch bescheiden sich äußerte, die hervorragenden Wunderzeichen, die zur Verherrlichung des Verstorbenen geschehen waren, ließen ihn wenig geeignet erscheinen, die Aufgabe zu erfüllen. Ueber Anselm's Jugendjahre wußte er wenig Näheres; dagegen deutet er an, Anselm habe schon, ehe sich ihm die Aussicht auf Lucca eröffnete, die Möglichkeit gehabt, noch zu Alexander's II. Zeit, ein Bisthum zu erlangen: der Papst habe Anselm an Heinrich IV. zu dem Behufe geschickt, um eine bischöfliche Kirche übertragen zu erhalten, was er aber, um nicht von einer weltlichen Gewalt eingesetzt zu werden, von sich gewiesen habe —, und dann bietet das Buch den Ueberblick der Thätigkeit des Gestorbenen, als Bischof von Lucca, und nach seiner Vertreibung als Vertreter der Sache Gregor's VII. und als Rathgeber der Gräfin Mathilde im Kampf gegen Heinrich's IV. italienische Anhängerschaft, im Wesentlichen in richtiger Hervorhebung der wichtigsten Ereignisse, an denen Anselm, überall in engster Verbindung mit Mathilde, theilnahm. Dazu war allerdings Bardo auch in den Stand gesetzt. Denn er selbst bezeugt, daß er seinen Bischof nach Rom begleitete; daß er Anselm in die Verbannung aus Lucca folgte, ist sicher anzunehmen, wie er denn auch 1084 an den Ereignissen, die zum Treffen von Sorbaria führten, selbst sich betheiligte. Ebenso sind Anselm's verschiedene schriftliche Kundgebungen Bardo wohl bekannt gewesen. Die große aus dreizehn Büchern bestehende, für die Entwickelung des Kirchenrechtes wichtige kanonistische Sammlung Anselm's, die Bardo als eine Vertheidigung der Grundsätze Gregor's VII. auffaßte, dann die

---

[51]) Donizo, Vita Mathildis, wo in Lib. II, v. 366 ff. — mit Angabe des Todestages — eine theilweise auf Bardo zurückgehende nachdrückliche Lobpreisung Anselm's gegeben ist — De cuius vere tristantur morte fideles, scismatici gaudent; erat his contrarius autem (unter Erwähnung dessen, daß Mathilde — sibi commissa per Gregorium comitissa — ihn würdig bestatten ließ — Artus Anselmi condivit Mantua terris —, der sich einstellenden Wunder) —, sagt v. 387 ff.: justiciae cultrix ea (sc. miracula multa an der tumba sancti) partim fingere (d. h. componere, scribere) jussit; quae simul et vitam cappellani sibi dictant (d. h. „dichten"); tercius existens ab eo Lucensis et ille Rangerius rector dictavit eam sibi metro (dann ist, v. 391 ff., noch von dessen pulcher liber secundus, qui baculi litem diffinit, die Rede, d. h. von dem Libelli de lite, II, 508—535, abgedruckten Liber de anulo et baculo, von dem der Prologus, doch mit zwei anderen Eingangsversen, hier, v. 395—434, eingeschoben erscheint) (SS. XII, 387 u. 388). Der eine der beiden capellani ist eben Bardo; Name und Werk des zweiten sind nicht bekannt.

Streitschriften an Wibert, in der Frage der Zerreißung der Kirche, eine nicht mehr vorhandene Schrift an Heinrich IV., Bücher über biblische Schriften, wovon eines wieder auf Wunsch der Gräfin Mathilde verfaßt war, werden aufgezählt. Aber die Hauptsache blieb allerdings für den Lebensbeschreiber, alle Tugenden des heiligsten Vaters, die Entschlossenheit, die fromme Gewissenhaftigkeit und Strenge in Beobachtung aller geistlichen Vorschriften, alle jene Vorzüge, die ihn schon bei Lebzeiten in den Stand setzten, Wunder zu verrichten, darzustellen. Vollends über den Todestag des Bischofs hinaus sammelte Bardo einzig noch die an Anselm's Grabe geschehenden Wunderereignisse[52]).

---

[52]) Bardo eröffnet seine Vita mit den Worten: Devotis quorundam precibus instanter cogimur, ut vitam sanctissimi patris nostri Lucensis episcopi domini Anselmi, quam praesentes vidimus et a pariter commorantibus fideliter accepimus, compendioso explicemus labore, quae tot certe ac tantis praeclara fulsit virtutibus, ut minime nos ad injunctum tale negotium sufficiamus (13). Dann ist in c. 2 von dem ersten honor episcopatus die Rede, den Anselm verschmähte, quia jam perfecte coeperat odisse, ut sacri ordines ecclesiastici a secularibus darentur potestatibus: — Rex quasi despectum se doluit et regalis imperii tanquam magnum detrimentum deploravit (13 u. 14), und cc. 3 und 4 handeln von dem Eintritt in Lucca (vergl. Bd. II, S. 354), sowie davon, daß Anselm, wegen der Annahme der Investitur, resigniren wollte und durch Gregor VII. aus dem Kloster auf das Bisthum zurückgerufen werden mußte; von c. 5 an wird Anselm's eifrige Thätigkeit für Lucca, dem Domstifte gegenüber, sowie seine Stellung neben Mathilde, nach dem Weggang aus Lucca (vergl. Bd. III, S. 381, mit n. 62). ausgeführt (14—17); zurückgreifend erzählt darauf Bardo, nach einer höchst ungünstigen Beurtheilung des Auftretens Heinrich's IV. in c. 13, von Vorgängen der Jahre 1074 bis 1080 durch sechs Capitel (zu c. 14 vergl. Bd. II, S. 378 in n. 92, 618 in n. 10, 631 in n. 24, zu c. 15 S. 635 in n. 27, zu c. 16 S. 890 in n. 13, 902, zu c. 17 S. 768 u. 769, zu cc. 18 u. 19 Bd. III, S. 289 in n. 95 u. 183 in n. 15, sowie Bd. II, S. 348 — wo in n. 55 der Hinweis Bardo's: nobis cernentibus von c. 18 —, auch Bd. I, S. 225 in n. 56); von c. 20 (19) an wendet sich Bardo der Zeit der Anwesenheit Heinrich's IV. in Italien, und darüber hinaus bis zu Gregor's VII. Tode, zu (zu cc. 20 und 21 vergl. Bd. III, S. 401 in n. 90, zu c. 22 S. 522 in n. 1, 542 in n. 25, 547 in n. 30, 556 in n. 37, zu cc. 23 u. 24 S. 565 mit n. 47 — hier in c. 23 führt zum Treffen bei Sorbaria Bardo wieder seine eigene Thätigkeit an —, 401 in n. 90). Von c. 25 an beginnt die eingehende rühmende Charakteristik Anselm's, darin diejenige der litterarischen Thätigkeit, wie schon in c. 21 — commonitorium an Heinrich IV., das verloren ist, und scripta salutaria ermahnenden Inhaltes an Wibert, nämlich das ob. S. 75 gewürdigte nicht erhaltene Schreiben, und dann der S. 75 ff. folgende Liber contra Wibertum et sequaces eius —, aber besonders in c. 26 (21): Multos libellos propriis manibus conscripsit, zuerst: Apologeticum unum diversis ex sanctorum patrum voluminibus compilavit, quibus domni papae sententiam et universa eius facta atque praecepta canonicis defenderet rationibus et approbaret orthodoxis auctoritatibus — darunter ist wohl, mit Bernheim, Libelli de lite, I, 518 u. 519, jene noch nicht gedruckte Collectio canonum zu verstehen, deren Capitelüberschriften A. Mai, Spicilegium Romanum, VI, 316 ff. mittheilt —, weiter eine expositio dilucidissima in lamentationem Hieremiae (nicht erhalten), endlich ein psalterium, auf die Bitte der Mathilde luculentissime, breviter quidem sed utiliter ausgearbeitet, doch nicht vollendet (vergl. bei Paul von Bernried, c. 112, l. c., 541, Stücke dieses Psalmencommentars). (Sigebert spricht in der in n. 50 erwähnten Charakteristik auch von in Hieremiam et in Psalmos tractatus, ebenso davon, daß Anselm

Neben Bardo's Lebensbeschreibung liegt aber noch ein dichterisches Werk, des Rangerius, über Anselm vor.

Dieser Rangerius — auch Ragınerus — war Kleriker in Lucca gewesen, wo er sich gerade in den Jahren aufhielt, als dort, nach Vertreibung Anselm's, Petrus von Seite der Anhänger Heinrich's IV. als Bischof eingesetzt worden war; er betheiligte sich da an einer geheimen Versammlung der Anhänger Anselm's gegen Petrus. Dann ist er wahrscheinlich nach dem Tode Anselm's in den inneren Kämpfen in Lucca als Vorfechter der gregorianischen Auffassung neuerdings hervorgetreten, und diese seine Verdienste, seine Gelehrsamkeit verschafften ihm wohl, nach Gottfried, der noch 1091 als Bischof für Lucca genannt ist, diesen bischöflichen Sitz, für den sein Name im Jahre 1097 bezeugt erscheint. Erst als Bischof, schon in hohen Jahren, schrieb er seine 7379 Verse über Anselm, wohl in den ersten Jahren seiner Leitung der Kirche von Lucca, doch nicht vor 1094. Denn er jubelt über den Sieg Urban's II. und der Gräfin Mathilde über Heinrich IV., wie dieser, nach der Niederlage seiner Schaaren, ohne kriegerische Hülfe, gelähmt erscheine, und wohl aus diesem Gefühl des großen Erfolges heraus war überhaupt sein Vorsatz erwachsen, die Lebensbeschreibung Bardo's, wo von diesen Triumphen noch nicht hatte berichtet werden können, weil damals gleich nach Anselm's Tode noch große Gefahren zu überwinden waren, poetisch umzuformen und nach dieser Seite zu ergänzen[58]). So erweiterte sich für Rangerius die ganze

---

doctrinam Hildibrandi libro luculento — es ist die Collectio — confirmavit.) Aber außerdem beginnt schon in c. 32 (23) die Aufzählung von schon beim Leben Anselm's geschehenen praeclara mirabilia, deren erstes eben eine Heilung des Bischofs Ubald von Mantua ist (gleich c. 34 ist dabei durch die Worte eingeleitet: Vidimus praesentes in vita ipsius, sc. Anselm's, nämlich das geschehende Wunder). Ueber cc. 40—42 vergl. schon n. 50. Mit c. 43 (25) setzt dann die Reihe der nach dem Tode sich vollziehenden Wunder ein, ganz genau datirt, das erste tertia nocte post ... dormitionem — am 3. April (c. 46) war Mathilde noch in Mantua anwesend —, bis zu c. 52 (27), wo Bardo abbricht, um den reverentiores die Aufzeichnung der Ereignisse von da, vom neunundvierzigsten Tage an, zu überlassen, nämlich in c. 53, dann in cc. 54 u. 55, 56—64, die als Briefe Ubald's an Mathilde, und in cc. 65—84, die als Brief des Ugo presbyter an Ubald angefügt sind (27—35). Overmann weist, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXI, 418, nach, daß Wilmans als Herausgeber Bardo's, l. c., 12, 35, irrt, wenn er — Cetera desiderantur — annimmt, der Schluß sei verloren. Ebenso ist durch Waitz, l. c., V, 222—224, gegen W. Arndt dargethan, daß dieser irrte, indem er — SS. XX, 693—696 — Anselmi episcopi Lucensis vitae primariae fragmenta aus einer Brüsseler Handschrift edirte, während diese vielmehr nur ein Auszug der größeren Vita sind.

[58]) Overmann's in n. 52 citirte Abhandlung spricht von dem Wiederhervortreten der verschollenen versificirten Vita des Rangerius, 403 u. 404, über Rangerius' Persönlichkeit 405 u. 406 (die Selbsterwähnung — Adsunt Martinus compresbiter et Raginerus, sc. bei dem in secreta coire — steht v. 5226). Vergl. Bd. III, S. 383 n. 62. Die Zeit der Abfassung und die gehegte Absicht ist mit Overmann, 406, nach Praef. v. 60: jam scaber et senio fessus (sc. schreibe er, Rangerius, servus ecclesiae, sc. Lucensis) und v. 3828 ff.: Et jam jam tanti fruitur mercede laboris, cum videt hostiles subcubuisse

Aufgabe, über die Verherrlichung des durch Bardo behandelten Bischofs Anselm hinaus. Neben dem vollständig aufgenommenen, in Verse umgesetzten Inhalt jener Lebensbeschreibung zog Rangerius noch die Persönlichkeiten des Papstes Gregor VII. und der Gräfin Mathilde in umfangreicher Berücksichtigung herein, ebenso in feindseliger Behandlung Heinrich IV., dessen Auftreten in Italien, voran gegen Rom, von 1081 an. So griff er in dem Anfange seines Werkes in breiter Schilderung auf die Zeit des „Verwandten" seines Helden, Papst Alexander's II., auf das Schisma gegenüber Cadalus zurück; so nimmt der Vorgang von 1077 auf Canossa einen wesentlichen Raum bei ihm ein. Aber noch weit mehr wollte er als gelehrter Theologe glänzen, die Grundsätze der gregorianischen Rechtgläubigkeit in langen Ausführungen, welche wohl die volle Hälfte des Ganzen ausmachen, gegen die Schismatiker vertheidigen, über die Fragen der Laieninvestitur, der Simonie, der Priesterehe, und er hoffte so auch die Ketzer, besonders den schismatischen Bischof Petrus von Lucca, bekehren zu können[54]). Mit großer Gewandtheit

manus, cum videt Henricum jam jam sine milite truncum et Guibertinas detumuisse minas (sc. Mathilde). De tali cultu sedet inter praelia Victor (sc. Victor III.) et novat Urbanus (Urban II. lebt also zur Zeit der Niederschreibung) urbis et orbis opus — anzusetzen, zu 1094 bis 1097, in Heinrich's IV. Nothjahre in Oberitalien. Das 1895 erschienene, Rangerius behandelnde Buch G. Colucci's, Un nuovo poema Latino dello XI. secolo (Roma), in dem allerdings auch die deutsche Geschichtslitteratur herangezogen erscheint, ist nach Overmann, l. c., 439 u. 440, von keiner großen Bedeutung.

[54]) Vergl. Overmann, 407—409. Die Absicht gegen die Ketzer sprechen v. 9 ff. aus: Sed quia sunt hereses et scismata longa per orbem, quae non desistunt nunc quoque vana loqui, ut convertantur et ament et confiteantur, die wegen Petrus — in dem längeren Anruf an denselben — v. 5694 ff.: Si tamen haec facias conversus ab impietate, sic quoque magnus eris in medio aecclesiae. Zu Bd. II, S. 656, n. 58, sei hier nachgetragen, daß Rangerius, v. 3572 ff., auf das bestimmteste für die Ehegemeinschaft Mathilde's mit Herzog Gottfried Zeugniß ablegt: Ut primum miserae didicit (sc. Mathilde) mala gaudia carnis, horruit et sese protinus erubuit. Non potuit primo se sicut velle habere servivitque suo pene puella viro. Materni monitus (sc. der Beatrix, die den Bruch zwischen den Gatten verhütete) generisque potencia clari a desiderio detinuere pio, matre vivoque Dei nutu quandoque soluta disposuit soli sola vacare Deo (vergl. l. c., 421 u. 422, sowie des gleichen Verfassers, Gräfin Mathilde von Tuscien, 243), ebenso zu l. c., S. 899, der wichtige Bericht über die Buße in Canossa: — v. 3152 ff.: Canusium locus est canis in montibus; illuc convolat (sc. Heinrich IV.) et papam tristis adesse rogat. Tertia lux illum vidit sub frigore stantem et lacrimis sparsum, quas dabat ille pudor — v. 3158 ff.: Venerat a Clunio vir mente simillimus agno, abbas abbatum maximus Hugo senex, sed circa regem tam debilis et lacrimosus, ut solam carnem cerneret atque decus. Hinc adeo papam durum vocat et misereri jam debere rogat, ne magis interimat, esse patris memorem (etc.: sc. des verlorenen Sohnes), worauf v. 3166 ff. dem Abte Hugo eine directe Anrede an Gregor VII. in den Mund legen — v. 3172 ff.: Illi (sc. Hugo) se sociat et plus quam foemina plorat Matildis, mestos ut faciat relicos — v. 3180 ff.: Papa videt lacrimas, sed non de corde fluentes; ad Christum spectat, dum vocet et jubeat. Sed propter stantes importuneque rogantes tandem solvit eum, sistit et ante Deum. Jurat, suscipitur et participare jubetur. Sed necdum sceptro redditur aut solio — v. 3214 ff.: Quid prodest sacris assistere, sive resolvi, cum necdum vivat nec bene liber agat? —

in der Handhabung der dichterischen Form — in vielfacher Anlehnung an die Vorstellungen des Alterthums, ohne daß eine unmittelbare Nachahmung von den dem Verfasser allerdings bekannten Vorbildern nachzuweisen wäre — verbindet Rangerius eine unleugbar geschickte Gabe der Darstellung, vorzüglich auch in der Schilderung von Oertlichkeiten, an die sich geschichtliche Vorgänge knüpfen [55]).

Rangerius hat, wie schon erwähnt, das Werk Bardo's ganz in seine Arbeit poetisch umschreibend hereingezogen, aber dabei dessen Inhalt durch eingefügte theologische Betrachtungen, durch allerlei eingelegte Briefe und den handelnden Persönlichkeiten — Gregor VII. und Anselm, Heinrich IV. und Mathilde, römischen Parteiführern und Anderen — in den Mund gegebene Reden eigener Erfindung zu bereichern gesucht. Doch außerdem sind ferner Bonitho's „Buch an den Freund", und zwar auch besonders für die theologischen Beweisführungen, dann wohl Anselm's eigene Schriften benutzt worden [56]). Selbständig ist dagegen Rangerius in jenen etwa ein Drittel des ganzen Werkes ausmachenden ungefähr 2400 Versen, in denen er sich nicht an Bardo anlehnte. Allerdings sind auch in diesem Theile, wo er eben dem Verlaufe des Kampfes zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. in seiner gesammten Entwicklung nachzugehen gedachte, die Abschweifung auf das Schisma des Cadalus, auch die mehrfach nicht sehr klaren und besonders in der Zeitfolge

---

v. 3220 ff. Quem vero lateat, qui spiritus intima vexat, cum neque letetur nec bona verba ferat. Stet fixis occulis tacitus meditansque cibumque horreat in mensam pronus et ungue notans (sc. Heinrich)? Gregorius cernit et jam se dampnat; at illum admonet, ut sese jam sapienter agat (vergl. l. c., 436—438, ebenso Holder-Egger, Studien zu Lambert von Hersfeld, Neues Archiv, XIX, 550 ff., wo Rangerius überhaupt zum ersten Male herangezogen erscheint). Bemerkenswerth ist auch noch, daß Rangerius recht offenherzig Alexander II. keineswegs schont (l. c., 469), besonders v. 602 ff., daß dieser Papst vielmehr den Bischof Anselm von Lucca bewogen habe, von Heinrich IV. die Investitur zu erbitten (vergl. S. 138, in n. 52) — Set pietatis opus non tractat cum pietate, qui petat a mundi principe dona Dei — (ebenso aber auch v. 942 ff. in lang gedehnter Ausführung die Einräumung, daß eben Anselm selbst diese Investitur nahm): vergl. Bd. II, S. 281, 354 u. 355.

[55]) Overmann, l. c., 413, 426, verweist da z. B. auf die Beschreibung der Bergfestung Moriana bei Lucca — auch des Gewitters während deren Belagerung —, auf die Schilderung von Lucca, auf die Hervorhebung der Engelsburg in Rom (vergl. Bd. III, S. 456 n. 28, 457 n. 28, 383 n. 62, 541 u. 542 mit n. 24).

[56]) Vergl. Overmann, l. c., 416—418, über die Anlehnung an die Lebensbeschreibung Anselm's durch Bardo und deren Fortsetzungen, die ganz besonders in den Bardo's cc. 24—84 parallel liegenden Abschnitten über Anselm's letzte Lebenszeit, Tod und Wunderthaten, von v. 6566 an bis zum Schlusse, hervortritt, sowie 418—420 über anderweitige Quellen. Beispielsweise sei für die weiteren Einschiebungen erwähnt, daß zu Bardo's c. 21: Ipsi quondam regi commonitorium dictavit et haeresiarcham ipsum, sanctae sedis Romanae invasorem, Wibertum, scriptis salutaribus commonuit (l. c., 20: vergl. S. 138 in n. 52) durch Rangerius v. 4042—4091 der Brief an Heinrich IV. und v. 4096—4205 der noch längere an Wibert — aus eigener Erfindung — durch Rangerius eingelegt werden.

unsicheren Nachrichten über die Belagerungen Rom's durch den König nicht ohne Vorsicht aufzunehmen. Dagegen reicht Rangerius über die Vorgänge in Lucca und das Eingreifen Heinrich's IV. dort und im tuscischen Lande überhaupt höchst schätzenswerthe einzelne Aufschlüsse dar[57]). So verdient seine Lebensbeschreibung neben derjenigen Bardo's vollste Beachtung[58]).

Indessen fällt nun auch in diese letzte Zeit der noch andauernden Erledigung des durch Gregor's VII. Tod leer gewordenen römischen Stuhles eine aus Italien hervorgegangene Schrift, die auf die Stimmung im Umkreise der Anhänger des kaiserlichen Papstes ein bezeichnendes Licht wirft. Das war die Kundgebung, betitelt: „Ueber das Schisma des Hildebrand", deren Verfasser Wido war, ein Aretiner von Geburt, der bezeugt, daß er, zu Rom lebend,

[57]) Overmann behandelt, l. c., 423 ff., 430 ff. diese selbständigen Erzählungen des Rangerius. Vergl. von denselben, wo sie in Bd. III herangezogen wurden, S. 381 Heinrich's IV. Besuch in Vallombrosa 1081, S. 388 ff., sowie S. 477 (n. 12), die freilich nicht deutlich genug gesonderten Vorgänge bei dem Romzuge des Königs 1081 bis 1083, S. 400 die Ereignisse in Lucca 1081, sowie S. 456 deren Wiederholung 1082, weiter S. 526 (n. 8) über Gregor's VII. Lage 1084 und S. 541 u. 542 über die Kämpfe um die Engelsburg, S. 568 über die letzten Kämpfe des Kaisers vor Moriana. Weniger brauchbar ist das S. 566 in n. 47 behandelte Stück des Rangerius, wo er sich an Bardo anlehnt. Ebenso ist — vergl. l. c., 429 — falsch, wenn Rangerius — vergl. v. 5662: Petrus habit fugiens — den Sturz des Bischofs Petrus und dessen Vertreibung aus Lucca noch in die Zeit des Bischofs Anselm hineinlegt. Auch ist sehr unsicher, ob nicht überhaupt die ganze Erzählung von v. 5056 an, wie Petrus sich in Lucca immer verhaßter macht, eine gegen ihn veranstaltete geheime Zusammenkunft — v. 5226: Adsunt Martinus compresbiter et Raginerus zeigt Rangerius selbst betheiligt — überrascht, die Häupter der Gegenpartei gefangen nach Lucca abführt, dann in der öffentlichen Disputation gegenüber Bardo (vergl. n. 58) unterliegt und infolge der Erhebung des Volkes die Stadt verlassen muß — wie besonders in der gegen 260 Verse umfassenden, die Vorführung der Disputation weit ausspinnenden Episode —, erst in eine viel spätere Zeit fällt, nach 1086. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß Petrus erst, nachdem im Herbst 1092 der Umschwung gegen Heinrich IV. eingetreten war (vergl. Overmann, l. c., 430, sowie unt. bei 1092), endgültig aus Lucca weichen mußte, so daß dann also dieser allerdings wohl richtig durch Rangerius erzählte Sieg der Gregorianer in Lucca hier 1086 nur von vorübergehender Wirkung gewesen und Petrus nachher wieder nach Lucca zurückgekehrt war — am 17. November 1086 ist er urkundlich als Bischof in Lucca (Memorie e documenti per servire all' istoria di Lucca, IV, II, 155 u. 156: infra civitatem ista Lucense in palatio domini Petri episcopi . . . Presentia suprascripti Petri episcopi) erwähnt —, oder dann, daß diese ganze Kette von Begebenheiten erst nach 1086 anzusetzen ist.

[58]) Zur Kenntniß des Lebens Bardo's ergeben sich aus Rangerius einzelne Ergänzungen, in Beziehung auf die in Lucca entfaltete Thätigkeit. Bardo ist ohne Zweifel der durch Rangerius (vergl. in n. 57) genannte Geistliche der Kirche von Lucca, der zur Disputation mit Bischof Petrus erwählt wurde, in v. 5366 u. 5367: Eligitur Bardus, vir magnae religionis et sapiens summo praeditus officio (vorher — v. 5326, nochmals v. 5344 — werden consules für Lucca erwähnt: vgl. Bd. III, S. 398, n. 87), hernach v. 5377 u. 5378: Bardus collegas e regione locat et mox orditur, womit die lange Rede und Gegenrede anhebt, der noch die zweite Disputation in der Kirche San Frediano (v. 5568 u. 5569: in illa quam Frigianus alit et fovet aecclesia) folgt.

Gregor VII. oft gesehen, 1080 dessen Synode beigewohnt habe, worauf er nach dem 1083 eingetretenen Tode des Bischofs Gratianus von Ferrara wenigstens 1086 als dessen Nachfolger sicher erscheint, doch so, daß er im Gegensatz zu dem gregorianisch gesinnten Vorgänger zu Clemens III. hielt[59]).

Wido setzte seinen Fleiß, wie er auch am Schlusse des Buches ausdrücklich sagt, in den Dienst des kaiserlichen Papstes. Dieser hatte ihm befohlen, das Buch zu schreiben[60]), und auch die Absicht, aus der die Weisung hervorgegangen war, entzieht sich der Vermuthung nicht. So lange eine Neuwahl für Gregor VII. noch nicht erfolgt war, konnte die Hoffnung bestehen, vielleicht die Anerkennung des Papstes von Ravenna zu einer allgemeinen zu erweitern, wenigstens die nicht allzu heftig sich weigernden Angehörigen der nach Gregor's VII. Tode ja der Zersetzung näher gebrachten streng kirchlichen Auffassung heranzuziehen.

So ist denn allerdings, was Wido in der Vorrede sagt, durchaus nicht wörtlich zu nehmen. Hier nämlich stellt der Verfasser seine Arbeit als die Folge eines nicht zu Ende geführten Wortstreites dar, der sich in der Mitte der Fastenzeit, 15. März, als er zu Ravenna in Geschäften bei Clemens III. weilte, erhoben habe, indem zuletzt an ihn die Aufforderung gerichtet worden sei, über das vorliegende kirchliche Schisma sich auszusprechen. Er habe — sagt da Wido weiter — diese Erörterung für nothwendig erachtet, weil die Zerreißung der Kirche nach verborgenem Anfange allmählich erstarkt sei und nun in versteckter Verbreitung schon viele Länder eingenommen habe; doch sei, wegen der Schwierigkeit der Sache, von ihm langer und heftiger Widerstand gegen die Uebernahme die Aufgabe geleistet worden. Danach soll der Leser im ersten Buche den Beweis dafür erhalten, daß die päpstliche Würde Gregor's VII. eine rechtmäßige gewesen sei, während das zweite ein verdammendes Urtheil darüber in sich fassen werde[61]).

---

[59]) Libelli de lite, I, 532—567 (dazu die Nachträge mit Bild der Schrift des der Münchener Staatsbibliothek einverleibten Codex, III, 731—733): vergl. schon ob. S. 75 n. 115, sowie die danach folgenden Nachweise von Benutzungen des Antwortschreibens des Papstes Clemens' III. an Bischof Anselm, von Seite Wido's. Ueber Wido handelt einläßlich Dümmler, l. c., 529—532, ferner Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 40 u. 41, außerdem schon früher die in n. 115 erwähnte Schrift Panzer's, die sich gegen Dr. B. Lehmann (-Danzig), Das Buch Wido's von Ferrara „Ueber das Schisma des Hildebrand" im Zusammenhange des Gregorianischen Kirchenstreites (Innsbrucker Dissert., Freiburg, 1878), wendet. Die Zeit der Abfassung stellt Panzer, 18—22, fest; doch wollte Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, Ed. sec., I, 652, das Jahr 1088 als dasjenige der quadragesima (vergl. n. 61) in Vorschlag bringen.

[60]) Wido schließt, am Ende von Lib. II, mit den Worten: Haec tibi, venerabilis pater, sicut jussisti, composui (567).

[61]) Die wichtigsten Stellen der Praefacio libri primi (532 u. 533) sind: In meditullio quadragesimae nuper exactae, cum apud Ravennam domnus (Clemens) apostolicus moraretur, negociis curiae vehementer urguebar ... cum interea, nescio quo casu, de eo scismate, quod nuper exarsit, orta est inter fratres contentio, quod Iltibrandinum dicunt ... Unde cum esset aliquamdiu disputatum et in longum ratio processisset, ad me ventum est et

Das erste Buch setzt mit einer Anrufung Jesu ein, daß er dem Beginnen Wido's seinen Beistand leihen möge: „Gieb, was wir sprechen können, und schütte auf unsere Lippen, daß sie recht erklingen und daß es von der Regel der Wahrheit nicht abweiche". Jesus soll der Führer und Urheber und Begleiter des Werkes sein, so daß Alles, was gesagt wird, das Seinige sei[62]).

Dann bringen die zwei ersten Capitel Ausführungen darüber, zuerst daß von Vielen Hildebrand's Eintritt in sein päpstliches Amt angegriffen werde, dann wie dessen Leben als Papst gewesen sei. Aber die ersten Anschuldigungen seien falsch, wie durch Anrufung von Zeugen über das, was nach Alexander's II. Tode geschehen sei, bewiesen werden soll: durch Christi Gnade hat Hildebrand die römische Kirche zur Leitung übernommen. Noch eingehender tritt darauf Wido auf die großen Leistungen ein, mit denen durch Gregor VII., nach seiner Erwählung, für die Wiederheranziehung des Gutes der römischen Kirche vorgegangen worden sei, und im Weiteren wird eine Fülle der besten Eigenschaften dem Papste nachgerühmt: am Schlusse dieser gedehnten Lobpreisungen, der Häufung aller denkbaren guten Beschaffenheiten und Handlungen auf Gregor's VII. Haupt heißt es, der Ruf der Heiligkeit habe sich über ihn schon weit und breit ausgedehnt. In Gegensatz dazu wird Heinrich IV. gestellt, unter dem der Papst der Simonie in Italien und in Deutschland emporgestiegen sei, wobei dann alle Saat der Uebel aufwuchs; denn die durch schändlichen Handel zu kirchlichen Würden Erhobenen traten öffentlich in Verkehr mit Frauen, und in der Emilia, sowie in Ligurien, lebten Diakone und Priester vor aller Welt in der Ehe, vermählten ihre Töchter, verbanden ihre Söhne mit vornehmeren und reicheren Gattinnen. Dagegen sei nun aber Gregor VII. aufgestanden, um diese Vermengung von

---

quesitum ab omnibus, ut de jam dicto scismate pauca dissererem ... Licet ergo diu plurimumque renisus sim, vehementer tamen instantibus et caritatem Domini opponentibus, aliquando tandem post multa consensi, quodque rogabant me facturum promisi. Das Programm des Buches ist: lector ... quod in prima parte huius operis didicerit approbatum, sub eadem annotatione capituli in secunda (durch die Annahme der Form des Dialogs ist dann Wido im zweiten Buche von diesem Vorsatze abgewichen) condempnatum reperiet, entsprechend der Beifügung im Titel: Pro illo (sc. Hildibrando) et contra illum. Daß die Versicherung, die Aufgabe sei schwierig, ubi opus esset tantum pelagus divinarum scripturarum attingere, tot divinos auctores ad medium ducere et ex eorum ingeniis excellentissima quaeque librare — ähnlich Lib. I, c. 20: quia ... in defensionem Ildebrandi ex diversis auctoribus multa congessimus (548) — nicht durchaus das Richtige trifft, erhellt aus Panzer's Ausführung über die Quellen des Tractates, 3—17, wonach Wido seine Belegstellen theils aus Clemens' III., theils aus Anselm's Schrift herausgeschrieben hat (immerhin nahm Wido wohl auch manche seiner Rechtsbeweise aus der in n. 52 erwähnten Sammlung Bischof Anselm's, die gleicherweise von ihm und von Deusdedit — für die Collectio canonum — benutzt worden sein muß (vergl. Dümmler, l. c., 531, 567 n. 2).

[62]) Gleich in diese Eingangsworte (533 u. 534) sind vier Bibelsprüche eingelegt.

Lastern zu bekämpfen, und Wido stellt den Papst schließlich als einen starken Streiter und ausgezeichneten Feldherrn hin, wobei er allerdings auch durchblicken läßt, daß an diese Dinge ein anderer Maßstab gleich gut angelegt werden könnte[63]).

Im Folgenden wendet sich Wido ausschließlich der Beurtheilung Heinrich's IV. zu. Das Treiben des jungen Königs wird in sehr dunkeln Farben dargestellt; die Unsittlichkeit, der mit geistlichen Aemtern betriebene Handel werden gebrandmarkt. Es soll begreiflich gemacht werden, daß Gregor VII. hier, allerdings erst nach reiflicher Erwägung, nach Absendung von Mahnungen, Briefen, Botschaften, einzuschreiten sich vorbereitete; da aber sei der König, durch die Wormser Entscheidung von 1076, Gregor VII. von seiner Seite angriffsweise zuvorgekommen, freilich ohne daß das den Papst schwankend gemacht hätte; unerschrocken habe dieser vielmehr, als alle seine Androhungen nichts fruchteten, die Strafe verhängt[64]). Und danach rechtfertigt der Verfasser dieses Vorgehen Gregor's VII., durch Aussprüche des Ambrosius, von Päpsten, durch die Anführung früherer ähnlicher Fälle, so daß also das Verfahren des Papstes bei der Verfügung der Excommunication gegen alle Angriffe einwandfrei sei[65]).

Weitere Vorwürfe, die gegen Gregor VII. erhoben werden — sagt Wido —, beziehen sich auf die Wahl des Herzogs Rudolf als König gegen Heinrich IV., auf die Erlaubniß an die Deutschen,

---

[63]) Die Stelle in c. 1 über den ingressus Gregor's VII. ist in Bd. II, S. 206, n. 32, mitgetheilt; der Schluß von c. 1 lehnt sich ganz an Darlegungen Anselm's, Libelli de lite, I, 521 — diese Stelle aus Cyprian ist ob. S. 80, n. 132, angemerkt —, 526, an. In c. 2 (534—536) steht am Anfang der für die Geschichte Gregor's VII. wichtige, l. c., S. 339 u. 340 (mit n. 44), herangezogene Abschnitt, und die im Ferneren folgende Schilderung des simonistischen und dem Cölibate zuwidergehenden Lebens in den oberitalischen Gebieten hebt Mirbt, l. c., 244, als besonders bemerkenswerth hervor, da hier Wido als Augenzeuge spreche. Panzer, 26 u. 27, weist darauf hin, daß Wido doch bei allem Lobe Gregor's VII. durch die Einschiebung von: ut dicunt — zu: Ildebrandus . . . semet ipsum eciam morte corporis tantis iniquitatibus objectare —, durch die Aussage: Divisus est populus christianus in duo, aliis dicentibus, quia bonus est (sc. Hildebrand), aliis autem vocantibus eum impostorem (etc.), durch die Schilderung des Papstes als Heerführer, seine wahre Gesinnung gezeigt habe.

[64]) Aus c. 3 ist eine Stelle vom Anfang in Bd. I, S. 613 in n. 14, mitgetheilt, weiter in Bd. II, S. 452 n. 7, 618 in n. 10, 616 in n. 9. Den ganzen Zusammenhang charakterisirt Mirbt, l. c., 145 u. 146, daß Wido hier geschickt als „Referent gegnerischer Gedankengänge" sich erweise, und zwar unter Vermengung der Vorgänge bei den Excommunicationen des Königs, von 1076 und 1080 (vergl. l. c., 132). Die Worte im zweitletzten Satze über Heinrich IV.: vocatum semel et iterum et, ut verum fatear, sepissime Romam venire jussum, in ihrer unwahren Behauptung, sind geradezu der stärksten Wehr der Gregorianer entnommen (vergl. Holder-Egger's Ausgabe der Lamperti monachi Hersfeldensis opera, 252, n. 2).

[65]) Die hierüber sich verbreitenden cc. 4—6 (537—539) enthalten die ob. S. 79 in n. 125, S. 77 in n. 123 angeführten, mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Wibert's Schrift zurückzuleitenden Stellen.

gegen ihren König in den Krieg einzutreten, auf die Lösung der Unterthanen von den Eiden, was Alles der Papst angeordnet habe. Doch auch da gibt Wido sich den Anschein, als ob er überall Gregor VII. zu vertheidigen wisse, und er sucht besonders durch eine ganze Reihe eingefügter Zeugnisse zu beweisen, daß der Papst es nur gut mit Heinrich IV. meinte, wenn er die Waffen gegen ihn sich richten ließ, indem so der König in liebevoller Belehrung vom Bösen zum Guten zurückgeführt werden sollte[66]).

Dann verbreitet sich der Verfasser nach einander über die nach Gregor's VII. Anordnung gegen simonistische, gegen verheiratete Geistliche, gegen die Schismatiker verhängten Verfolgungen, über die Plünderungen, die durch Laien dabei verübt worden seien. Einerseits wird da ausgeführt, Gregor VII. habe selbst stets versichert, er mißbillige und bedauere die durch die Massen thöricht begangenen Ausschreitungen, wobei Priester von Laien geschlagen, gefangen, getödtet worden seien, und er sei weit davon entfernt gewesen, solche Grausamkeiten zu befehlen. Anderntheils aber hält dieser Zusammenhang den Schluß fest, daß den Schismatikern nur ihr Recht geschehen sei. Denn wo Verbrechen von Geistlichen oder von Laien hervortreten, soll man nicht davon schweigen[67]). Ein

---

[66]) In cc. 7—9 (539—543) folgen wieder solche Hinweisungen auf Behauptungen Wibert's: vergl. ob. S. 78 in n. 123, S. 77 in n. 122. Auf eine Stelle von c. 7 legt Panzer, l. c., 32, ganz besonderen Nachdruck, da sie allerdings sehr bestimmt verräth, daß Wido da in That und Wahrheit völlig antigregorianisch die scheinbare Vertheidigung des Papstes führe. Es heißt da von Gregor VII.: veraciter isdem vir multis aliis nobisque praesentibus intimavit. Cum enim quadam die sinodum ageret (wahrscheinlich die Synode von 1080), cumque de Rodulfi electione mentio incidisset, hic regis (sc. Heinrich's IV.) destitutionem paucis explicavit, quam rationabiliter depositus fuisset, innotuit. Post vera quasi satisfacturus, sciens, quod de se talia jactarentur, contestatus caelum et terram, quod electioni illius numquam assensum praebuerit, numquam conscius fuerit (vergl. Bd. III, S. 492 u. 493, Gregor's VII. entsprechende spätere Aussage). Sed faciamus eum errore mentitum et errore delusum. An si ita esset, excusari tamen non posset, cum, Heinrico jam legitime condempnato et a regni dignitate submoto (das aber war, nach der Lossagung in Canossa, am 15. März 1077 eben nicht der Fall), Rodulfus fuisset promotus in regnum? Si prius quam condempnaretur dominus, miles aspirasset ad regnum, reprehensibilis merito videretur. Domino vero jam deposito et ex auctoritate Petri dampnato, quid Rodulfus ei deberet, non video, ut domino suo regnum praeripuisse dicatur (540). In c. 9 werden speciell die missi in Gallias nuncii, durch die Gregor VII. die Deutschen von den Eiden löste — cum plurimi Teutonicorum sacramenti religione solliciti nollent ab Heinrici regis consortio separari —, hervorgehoben: durch diese sei es geschehen, daß Yldebrandus a sacramentis illos absolvit, ea videlicet intentione, ne occasione debiti periculum anathematis incurrissent (diese Angabe fällt nicht so in das Gewicht, wie da, 543 n. 2, betont wird: vergl. Bd. III, S. 76, das über das Vorgehen des Cardinaldiakons Bernhard Angeführte).

[67]) Auch in cc. 10—14 (543—545) findet sich gleich anfangs der ob. S. 77 in n. 122 (vergl. da auch die Angabe wegen des in c. 10 erwähnten Vorganges aus Cremona) hervorgehobene Hinweis auf Wibert. Wido sagt in c. 10 ausdrücklich: a viris fidelibus didici, qui multa cum illo (sc.

weiterer Vorwurf, der zurückgewiesen werden soll, geht auf das Vergießen von Christenblut, auf den immer von neuem entzündeten Krieg der Sachsen gegen Heinrich IV. Da sollen Stellen aus Augustinus zeigen, daß der Kampf vielmehr gegen des Papstes Willen, aber allerdings als Folge seiner Lehre ausgebrochen sei; denn der ist kein Menschenschlächter, der auf solchem Wege einzig und allein von der Kirche eine Pest ausschneiden wollte[68]). Auch die immer wieder erörterte Frage, ob die von excommunicirten und simonistischen Priestern gespendeten Sacramente in Empfang genommen werden dürften, wird behandelt, und ebenso soll nur ganz kurz abgewiesen werden, daß von irgend einem Fürsten geistliche Würden ertheilt werden könnten. Darauf nimmt Wido mit dem Satze: „Das hat der Herr Hildebrand gelehrt, das zur Lehre empfohlen, durch dieses Alle unterrichtet, gelehrt, eingeführt: deßwegen haben die Völker gegen ihn geschnaubt" — wieder den Uebergang auf Gregor VII. selbst. Die Einsetzung Wibert's 1080 als Papst, als der Stuhl Petri gar nicht frei war, hernach besonders einläßlich und mit ganz bemerkenswerthen Angaben die letzten Kämpfe des Jahres 1084 in Rom, Gregor's VII. Weggang nach Salerno, sein Tod werden hier geschildert, obwohl sich der Verfasser sagen muß, daß das genau genommen gar nicht zu dem Stoffe, den zu behandeln er sich vorgesetzt hatte, gehöre[69]).

Nun aber nimmt Wido im zweiten Buche die entgegengesetzte Aufgabe zur Hand, nur daß er jetzt nicht, wie er zuerst meinte, Capitel nach Capitel die Dinge einander gegenüberstellt, sondern das Ganze in die Form eines Zwiegespräches einkleidet[70]).

In der Vorrede des Buches wird nach einer an den Leser gerichteten und im Einzelnen ausgeführten Bitte, er möge das bisher Geschriebene nachsichtig aufnehmen, der Plan des weiteren Werkes entwickelt: „Aber nunmehr ist es an der Zeit, daß wir den Irrthum, der lang und breit ausgegossen und schon durch viele

---

Gregor VII.) de talibus contulerunt, daß der Papst zu erzählen pflegte, quod tam crudelia et gravia nunquam in presbiteros fieri mandavisset: ... displicuisse semper verbera sacerdotum, caedes et vincula, cippos et carceres, si forte talia a laicis paterentur (544).

[68]) In c. 15 (545) knüpft Wido an die ob. S. 76 u. 77 in n. 120 u. 121 berührten Aussagen Wibert's an. Er schließt die Auseinandersetzung in c. 16 (547) mit dem Satze: Quibus omnibus diligenter inspectis nulla super hoc dubitatio remansit, cum non sit sanctorum virorum quantum ad se resistere adversariis, sed quantum ad tuendam justitiam; quod mille documentis probari potest.

[69]) Nach den kurzen cc. 17 u. 18 geht Wido eben in c. 19 (548) mit den in den Text gestellten Worten auf Gregor VII. über — vergl. die Abschnitte aus cc. 19 u. 20 Bd. III, S. 289 in n. 95 und 300 in n. 116, dann die von c. 20 l. c., an verschiedenen Stellen, S. 547 in n. 30 u. 31, 548 in n. 32, 549 in n. 33, 554—557 mehrfach in n. 37 u. 38, 563 in n. 45, endlich ob. S. 61 u. 62 in n. 105 u. 106 —, und zwar, licet intentionis nostrae non fuerit et procul a proposito videatur, in längerer Ausführung de fine eius, 1084 und 1085 (549).

[70]) Vergl. oben S. 144 in n. 61.

Länder verbreitet ist, durch sichere Zeugnisse von Gewährsmännern unwiederbringlich anklagend hinstellen", und dann erörtert Wido seinen Vorsatz, einen Vortragenden und einen Antwortenden in Wechselrede mit einander sprechen zu lassen [71]).

In enger Anlehnung an die von Clemens III. dem Bischof Anselm gegenüber erlassene Schrift erörtert hier Wido zuerst die Frage, ob denn Hildebrand's Wahl überhaupt als gemäß dem Wahldecrete des Papstes Nikolaus II. und damit regelrecht vollzogen anzuerkennen sei. An den dabei ganz besonders betonten Umstand, daß Heinrich's IV. Zustimmung zur Wahl nicht abgewartet worden sei, knüpft die Ausführung namentlich an. Allerdings räumt Wido ein, daß nach einem Synodalbeschluß es ausgeschlossen erscheine, bei der Wahl des Papstes die Zustimmung des Königs zu begehren. Doch das richtet sich nach der Zeit und ihren Verhältnissen, wofür es gar nicht an Beispielen fehle: so wird auf die Wahl Gregor's I. hingewiesen, ob es denn da schädlich gewesen sei, daß Kaiser Mauricius seine Einwilligung gab. „Wäre doch" — schließt diese Beweisführung — „Hildebrand so, daß König Heinrich seine Zustimmung gewährte, gewählt worden, so daß nicht ein so arger Sturm von Kriegen zum Ausbruche gekommen wäre und die christliche Religion ihres Friedens theilhaftig werden könnte! [72])"

Weit kürzer werden hernach einige andere Fragen, überall gegen Gregor VII., beantwortet. Es soll gezeigt werden, das Gregor VII., sogar wenn er noch als Papst erwählt worden wäre, sich durch seine Handlungsweise dieser Würde beraubt hätte, indem er einzig nach seiner Willkür dieselbe ausübte, und da wird nun besonders das weltliche Treiben des Papstes, wie er mit Geldsachen sich abgab, kriegerische Rüstungen veranstaltete, zum Eidbruche aufforderte, als Anklage erhoben [73]). Dann verharrt Wido bei den immer wieder in allen diesen die Zeitströmung abspiegelnden Schriften so vielfach besprochenen Lösungen der geschworenen Eide; er führt die grausame Härte an, mit der Gregor VII. gegen seine Gegner vorgegangen sei, während er andererseits Unwürdige höchst zärtlich und milde behandelt habe [74]). Aber auch gegen die Aussprüche der Väter

---

71) Die Praefacio (550) schließt mit der Ankündigung des proponens P. gegenüber dem respondens R.

72) Gleich hier am Anfang schon ist in die erste Antwort des R. ein längeres Stück aus Wibert's Schrift, das ob. S. 75 n. 76 bei n. 119 beurtheilt wurde, wörtlich eingeschoben. Am Schluß dieser ersten Erörterung beleuchtet dann R. auf P.'s Aufforderung hin nach dem certum — unter den Vorgängen bei der Wahl — noch ein incertum, nämlich jene Bd. II, S. 206, n. 32, besprochene, mit etwas anderen Worten hier schon Lib. I, c. 1 — vergl. ob. S. 145 in n. 63 — vorgebrachte Geschichte von Hildebrand: calente adhuc Alexandri corpore nec sepulto ... carpitur ... discerpitur ... distraitur ... eligitur (553).

73) Vergl. ob. S. 76 in n. 120 über die verschiedenartigen Aussagen Wibert's, an die hier (553—556) Wido seine Erörterungen anheftet.

74) Vergl. ob. S. 77 n. 123 über diesen Zusammenhang. Die Beispiele von molliter, tenere, delicate nimis Behandelten (557 u. 558) sind in Bd. II, S. 219 n. 53, Bd. III, S. 243, in n. 16, herangezogen.

verfehlte sich Gregor VII., indem er die Wirkungskraft der von den Schismatikern gespendeten Sacramente bestritt, was durch Stellen aus Augustinus, der einläßlich hievon gehandelt habe, widerlegt wird[75]).

Ein folgender Nachweis soll darthun, daß Gregor VII. in seiner Vollmacht des Bindens und Lösens nicht der Gerechtigkeit folgte, sondern nur seinem Willen Genüge that, und dafür zieht das Buch den Fall König Heinrich's IV. herbei. Die Vorschriften für die Excommunication, die einläßlich das Vorgehen in den Einzelnheiten anordnen, sind gar nicht beobachtet worden, wie abermals aus Augustinus bewiesen wird. Freilich ist zuzugeben, daß man sich auf die Handlungsweise einzelner Vorgänger Gregor's VII. hinsichtlich seiner Verhängung der Excommunication berufen könnte; allein diese ganz vereinzelten Ausnahmen sind weit entfernt davon, eine Regel zu schaffen, und stellen das, was gegen Heinrich IV. geschah, nicht als gesetzliche That hin. Außerdem ist auch nicht zu übersehen, daß, wie abermals Augustinus sage, in der Kirche Gute und Böse unter einander gemischt sind, so daß manche den Bann durchaus verdienende Angehörige der Kirche von demselben nicht getroffen werden, damit nicht eine allgemeine Verwirrung entstehe; also hätte auch Heinrich IV., selbst wenn seine Schuld bewiesen gewesen wäre, nicht nothwendig excommunicirt werden müssen[76]).

Endlich schließt sich eine, wie betont wird, ganz besonders für den Augenblick wichtige Entscheidung an, über die Wahl Wibert's als Papst, worüber am meisten Zweifel herrsche, wie sie vertheidigt werden könne; dabei leitet Wido die Gültigkeit der päpstlichen Würde Clemens' III. einmal aus der Unwürdigkeit Gregor's VII., dann aus allerlei früheren ähnlichen Vorgängen ab[77]), und ebenso tritt er dem Einwurfe entgegen, daß von den Kaisern die Investitur nicht ausgeübt werden dürfe, und zwar mit neu vorgebrachten scharfen Unterscheidungen der in Betracht kommenden Begriffe. Was bisher noch nie geschehen war, das wird jetzt durch Wido von der kaiserlichen Auffassung aus dargelegt, daß in der Stellung der Bischöfe die geistliche von der weltlichen Aufgabe zu trennen sei. Dort gilt das Recht des Himmels, hier das des weltlichen

---

[75]) Als Schluß aus den 558—560 aufgeführten Beweisen wird hernach, 567, ganz am Ende, gefolgert: In eo etiam scismaticus extitit (sc. Ildibrandus), quod indignorum ministrorum et excommunicatorum sacramenta polluta docuit, non recipienda mandavit, nec sacramenta quidem dici debere perhibuit, in quibus a sanctorum patrum regulis omnino dissensit.

[76]) Diese Ausführung reicht 560—563 und erörtert gleich anfangs schon den ordo excommunicationis, tritt dann auf den bei Heinrich IV. vorliegenden Fall des ligare et solvere über.

[77]) Wido läßt hier (563) den R. beginnen: Nos vero sic solemus ineptias illorum (sc. apostolatum Clementis quibus possunt argumentationibus condempnantium) refellere et electionem praefati Clementis astruere und dann den ob. S. 78, in n. 123 am Ende, eingeschalteten Satz aussprechen, mit Erwähnung der ob. S. 79 genannten, bei Lebzeiten von Päpsten gewählten Inhaber des päpstlichen Stuhles.

Gerichtes; dort hat die weltliche Gewalt nichts zu schaffen, und hier sind die Bischöfe dem Staate, in ihren weltlichen Beziehungen, unterworfen. Aber durch die Investitur muß von jedem neuen weltlichen Gebieter die Ueberweisung dieser weltlichen Rechte an die Bischöfe neu geschehen. Freilich ist nun auch in Wido's Augen die Investitur zugleich eine geistliche Handlung, deßwegen weil der König in derselben in Gebieten Verfügungen trifft, die nicht eigentlich unter dem weltlichen Rechte stehen. Aber der König befindet sich ja auch, ganz so wie Gott einst durch Moses, obschon dieser kein Priester war, Priester einsetzen, die heiligen Dinge anordnen ließ, in dieser Uebung von Befugnissen, die auf die Kirchen sich beziehen, gewissermaßen über den Priestern, und er gereicht der kirchlichen Ordnung, weit davon, daß er sie vergewaltige, zum Segen [78]).

So glaubt Wido Alles, wie er sich vorsetzte, durchgenommen zu haben, und er schließt mit jenen Worten, die deutlich Clemens III. als den eigentlichen Urheber des Werkes verrathen: „Das habe ich Dir, verehrungswürdiger Vater, so wie Du befohlen hast, zusammengestellt, worin ich theils für Hildebrand im ersten Bande Vieles erörterte, theils gegen jenen im zweiten in ausgedehnterer Weise focht, weil ich es nicht gewagt habe, Deinem Befehl irgend etwas zu verweigern, indem ich zugleich davon mich überzeugt halte, daß meine Arbeit denen, die sie lesen wollen, hinlänglich von Nutzen sein werde" [79]).

---

[78]) Die Wichtigkeit dieser letzten Ausführung (564—566), die durch P.'s Forderung: si ad imperatores aecclesias investire pertineat, doceri desidero eingeleitet ist, stellt Mirbt, l. c., 504—507, 511 u. 512, in das Licht. Wegen der hier (565) zuerst vorgebrachten Erwähnungen der den Päpsten Hadrian I. und Leo VIII. zugeschriebenen Fälschungen vergl. Bd. III, S. 300, in n. 115. Die aus Wido's Beweisführung am meisten in das Gewicht fallenden Sätze sind: Omnia quae sunt episcopalis officii spiritualia sunt, divina sunt, quia, licet per ministerium episcopi, tamen a sancto Spiritu conceduntur. Itaque divina illa a sancto Spiritu tradita imperatoriae potestati constat non esse subjecta, wogegen: judicia secularia et omnia quae a mundi principibus et secularibus hominibns ecclesiis conceduntur, sicut sunt curtes et praedia omniaque regalia, licet in jus divinum transeant, dicuntur tamen secularia, quasi a secularibus concessa (564), ferner der Schlußsatz betreffend die Investitur: Quocirca (sc. weil die Ueberweisung keine einmalige, stets dauernde, sondern eine stets zu erneuernde sein muß) satis visum est utile, ut imperialia jura et regalia semel aecclesiis tradita crebra regum et imperatorum investicione firmentur, quae ex concessione alicuius unius imperatoris vel regis perpetim illi manere non possunt (565). Wido spricht im Weiteren geradezu von ordinatio ecclesiarum, die den Königen zustehe, und kommt dann durch die Werthung der eigenthümlichen Stellung des Moses zur Schlußfolgerung hinsichtlich der Könige: Unde nec debent inter laicos computari, sed per unctionis meritum in sorte sunt Domini deputandi (566). Als Zeugniß für die gute Wirkung der königlichen Macht — quibus investientibus et priorum confirmatur traditio et effectantum frenatur ambitio et popularis cessat seditio — ist auf Heinrich's III. Eingreifen auf der Synode von Sutri 1046 — tres simul invaserant apostolatum et omnes apostolici dicebantur — hingewiesen (565).

[79]) Zum Schlußsatze, der oben in den Text gestellt ist, vergl. schon ob. S. 143 n. 60.

— In solcher Weise hatte Wido den Versuch gemacht, die Folgerung hervorzurufen, daß Clemens III. vollkommen mit Recht als der Nachfolger Gregor's VII., der ja schon bei seinem Leben den Anspruch auf die päpstliche Würde verscherzt habe, anzusehen sei, daß also von einer Neuwahl für Gregor VII. durch die römischen Kreise gar nicht die Rede sein könne.

Bemerkenswerth ist aber ferner, daß sehr wahrscheinlich gerade in dieser Zeit auch der eifrigste und am erbittertsten die ganze Gegnerschaft bekämpfende Streiter für den Kaiser, Bischof Benzo von Alba, neuerdings sich vernehmen läßt, und zwar allem Anschein nach infolge einer eingetretenen Berührung mit Bischof Bonitho von Sutri, dem Wortführer der Gegenpartei.

Bonitho kam als einer der Bischöfe, die am Sterbelager des Bischofs Anselm von Lucca standen, zur Erwähnung, und überhaupt ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß er bei der Gräfin Mathilde seine Zuflucht gefunden hatte, wie ihm diese denn auch in ehrender Anerkennung seiner Verdienste ihre Gunst erwies. Augenscheinlich diente er eifrig der Sache der Pataria in der Lombardei, so weit Machtbereich und Einfluß der Gräfin reichten[80]); aber eben dadurch wurde jetzt Benzo auf ihn aufmerksam, so daß er den Namen Bonitho's in einem eigens eingefügten Stücke seines Buches dem Kaiser zu verzeigen sich anschickte Wie von anderen Angreifern, spricht da — innerhalb des ersten Buches — Benzo von dem verächtlich so geheißenen Bonizellus, der mit teuflischen Predigten in und um Piacenza unter blendendem Trugwerke verführend wirke, die Pest der Pataria ausbreite, wie das durch seine Genossen in anderen angrenzenden Bisthümern, ganz besonders in seinem eigenen, zu Alba, geschehe. Eben deßwegen muß Heinrich IV. als Richter über die Länder, der das Schwert der Rache führe, wenn er nicht selbst sich verderben wolle, da er nach Gott als König und Kaiser dazu berufen sei, mit seiner Macht eingreifen. Und es scheint, daß auch noch ein Gedanke, den Benzo ganz am Schlusse seines Werkes aussprach, ihm gerade in diese Zeit hineinzupassen schien. Er fordert den Kaiser, den er sich eben jetzt als in Sachsen auf dem Thron seiner Hoheit fest sitzend vorstellte, zum Vorgehen gegen die Normannen, zu ihrer Austilgung aus Apulien und Calabrien, auf. Heinrich IV. soll den Erzbischof Wezilo von Mainz — denn dieser ist in den geheimnissenden Worten gemeint — als den hiefür geeignetsten Fürsten nach Italien senden, damit er sich hier möglichst unbemerkt zeige, die verwirrten Dinge leicht in den früheren Zustand herstelle. Also als ein Vertreter des Kaisers an der Seite des Papstes Clemens III. würde nach dieser Auffassung der deutsche „Erzengel" — als solchen möchte ihn Benzo begrüßen — den Ver-

[80]) Vergl. ob. S. 83, sowie an dieser Stelle n. 143. Von der Gunsterweisung an Bonitho spricht Ughelli, Italia sacra, I, 1275: episcopi honorifica mentio extat in quodam comitissae Mathildis privilegio anni 1086, a qua ob egregias animi dotes magno in honore habitus est.

suchen der Gregorianer entgegengetreten sein. Es liegt nahe, anzunehmen, Benzo habe geradezu eben jetzt durch Absendung seines Werkes es versucht, seine Vorschläge bei Heinrich IV. zur Geltung zu bringen. Mag das Lebensende Benzo's, wie immer, sich gestaltet haben, das dürfte sicher sein, daß er nach dieser Zeit an seinem Werke nicht mehr weiter schrieb[81]).

---

[81]) Lehmgrübner, Benzo von Alba, zeigt, 13—15, 28 u. 29, daß Benzo in Lib. I die cc. 21—23 (SS. XI, 607 u. 608 — vergl. schon ob. S. 90 in n. 162), und ebenso — vergl. l. c., 21, 22, 90 u. 91 —, daß er in Lib. VII das c. 8 (l. c., 680 u. 681) wohl jetzt zufügte, und zwar jene ersten auf einem eingelegten Blatte, das an Stelle zweier herausgeschnittener getreten ist, so daß also eine ganz absichtliche Einschiebung, nach Vollendung des Ganzen, anzunehmen ist. Eben in diesen erwähnten Capiteln ist — in c. 21 — Bonizellus, neben zwei anderen demones, genannt: omnia conturbant et aecclesiastica officia sibi usurpant, dann Bonizellus ganz besonders: in Placentina urbe atque in eiusdem plebibus insistens diabolicis predicationibus, reprobandis quoque aecclesiarum consecrationibus, während die zwei anderen bösen Geister, was Benzo natürlich hauptsächlich aufbrachte, in regione Albensis aecclesiae vicina gegen Heinrich IV. und eben gegen Benzo als Bischof „rasen" und, wie c. 22 fortfährt, Viele — sive de populo, seu de principibus — zur pestis Patariae verführen, wie bei der Zerrüttung der Kirche von Asti und an Benzo's eigenem Elend — non habeo, ubi caput reclinem (etc.) — zu sehen sei, mit Aufführung von viererlei Verfolgung — wobei aber Dümmler, Forschungen zur deutschen Geschichte, IX, 379, unter dem schmutzigen os vulvae doch nicht die Gräfin Mathilde verstehen möchte —, die an dem publicum herarium seu Domini sanctuarium vel jus parium aut imparium verübt wurde, und dann folgt in c. 23 die Aufforderung an Heinrich IV.: Ni mala subsannas, o judex, te quoque dampnas (: daß die unt. bei 1088, n. 14, zu beleuchtende Erwählung Bonitho's als Bischof von Piacenza, als das geschrieben wurde, erst noch folgte, ist daraus abzunehmen, daß Benzo in c. 21 bei den aecclesiastica officia, auf die die angeschuldigten Persönlichkeiten ihre Anmaßung ausdehnten, das bischöfliche Amt nicht aufführt). Das nach Lehmgrübner, 90 u. 91, zugleich mit dem eingeschobenen fol. 15 beigefügte letzte Capitel des ganzen Buches, Lib. VII, c. 8, ist allerdings sehr dunkel gehalten, auch im letzten Drittel nur ganz mangelhaft lesbar. Im Titel fordert es wieder dringend zur Durchlesung auf: Cesar ... te rogo per Christum, lege librum funditus istum, quem tibi servus ego fero curvus corpore Benzo, und sichtlich greift der Verfasser auf die früher eingeschaltete Prophezeihung (vergl. ob. S. 90: hier nun vellus Colchi ... mysterium velleris) zurück: domino meo cesare augusto sedente in Saxonia (hernach: residens apud Saxoniam in solio suae majestatis), ab Apuliae seu Calabriae exterminabantur Normanni utraque colonia, und der Rath wird gegeben: Deus ... ad faciendas vel inquirendas majores res mittit aliquem de summis principibus ... nemo esset tam hydoneus ad hoc opus, quam ille, super cuius caput apparuit igneus globus. Locus denique, cui presidendo titulatur, Acigunma (nach 681, n. 4, jedenfalls Maguncia) vocitatur ... archangelus ... veniat humilis, non in pompa curruum, quoniam melius quasi sub absconso clamidis liberabit non solum has provincias, sed etiam presens seculum. Veniat, obsecro, ille et non alius; adventus quippe eius valde est necessarius. Multa quidem fiunt indisciplinate atque inordinate, quae facile redibunt in pristinum statum talis legati conducibilitate. Gerade die Erwähnung der herrschenden Stellung Heinrich's IV. auf dem Boden Sachsen's (vergl. ob. S. 113 u. 114), dann die Erwartung hinsichtlich eines Rückschlages gegen die Normannen (vergl. ob. S. 101 u. 102 über den eventuellen Antheil derselben an der Einführung des Desiderius nach Rom) passen recht gut in Benzo's Gedankenkreis ganz am Anfange des Jahres 1086. — Was endlich noch den

Das war die Lage der Dinge, als endlich — am 24. Mai — in Rom eine Neuwahl für den päpstlichen Stuhl, also nachdem, bis auf einen einzigen Tag, ein volles Jahr seit Gregor's VII. Tod verstrichen war, in das Werk gesetzt wurde.

Um die Osterzeit waren Bischöfe und andere Cardinalgeistliche der römischen Kirche von verschiedenen Seiten nach Rom zusammengekommen und nahmen nun eine Wahl neuerdings in Aussicht. Sie ließen dem Abte Desiderius nach Monte Cassino sagen, er möge mit den Bischöfen und Cardinälen, die bei ihm weilten, die also augenscheinlich noch infolge ihres Wegganges an der Seite Gregor's VII. von Rom fern waren, und mit dem Fürsten Gisulf, der inzwischen von seiner noch im Auftrage Gregor's VII. unternommenen Gesandtschaftsreise über die Alpen zurückgekehrt war, nach Rom so rasch wie möglich aufbrechen, damit sie Alle gemeinsam über die Herstellung der Ordnung in der römischen Kirche berathen könnten. Desiderius glaubte nun nicht befürchten zu müssen, daß von seiner Wahl die Rede sein werde, da sein Name zuletzt nirgends genannt worden war, und so machte er sich mit denjenigen, an die außer ihm die Einladung ergangen war, auf und kam am Ende der siebenten Woche nach Ostern, am 23. Mai, in Rom an; es war der Samstag vor dem Pfingstfest. Noch gleich an diesem Tage seines Eintreffens begann er darauf zu drängen, daß die Papstwahl vorgenommen werde, wer immer nun als dafür geeignet erscheinen könne; aber das römische Volk und die Geistlichkeit weigerten sich gänzlich, hiezu ihre Einwilligung zu geben. Vielmehr setzten sie den ganzen Tag, Geistliche und Laien, in ihn, alle der gregorianisch gesinnten Partei Angehörigen, daß er sich unterziehen möge, und gegen Abend waren gleichmäßig alle Bischöfe und Cardinalgeistlichen und die in der Treue gegen den heiligen Petrus verharrenden römischen Laien in der Kirche Sta. Lucia am Septizonium versammelt, um mit vielen Bitten einstimmig den Abt fußfällig, unter Thränen zu beschwören, er möge sich der Wahl

---

Anfang des ganzen Benzo'schen Werkes betrifft, die fol. 1—4 füllende erste Lage der Handschrift von Upsala (597—600), enthaltend nach zwei Titelversen, sechs weiteren Versen ein Stück in Prosa — Alles von einer anderen Hand später hinzugefügt und also vielleicht gar nicht von Benzo selbst, wenn auch die Sprache zur seinigen stimmt (vergl. Lehmgrübner, l. c., 11 u. 12) —, dann nach sechs Titelversen ein Abschnitt in achtzig Versen an den Kaiser, sowie ein Epygrama libri primi (daraus ob. S. 97 in n. 172 ein längeres Stück), Alles Auseinandersetzungen zu dem Zweck, dem Empfänger, Heinrich IV., die Absicht des Verfassers, besonders aber die Aufgabe der Geschichtschreibung über die kaiserlichen Gebieter der Welt, von Tiberius an bis auf die Ottonen und Salier, klar zu legen, so hat Lehmgrübner, eben 12, dann 25, Benzo bei Abfassung dieser Vorreden-Abtheilungen intermittirend, zeitweise aussetzend — vielleicht infolge von Krankheit, über die er ja so oft klagt — schreibend aufgefaßt, und die Annahme ist nicht ausgeschlossen, daß er über dem Niederschreiben des Werkes gestorben ist, was dann die Thätigkeit jener anderen Hand auf fol. 1 vollends erklärlich machen würde (vergl. l. c., 7 u. 8, daß Benzo's Todesjahr nicht bekannt, aber wohl sicher vor 1090 anzusetzen ist).

nicht weigern und der im Schiffbruch liegenden Kirche zu Hülfe kommen. In anschaulichster Weise führt der Bericht aus Monte Cassino, der von diesen Dingen spricht, den Kampf zwischen Desiderius und diesen stürmisch Flehenden aus, wie er, der schon längst wünschte, sein Leben in der Ruhe zu verbringen, sie abwies, mit der Versicherung, er werde, wenn man ihm Gewalt anthue, nach seinem Kloster zurückkehren, so daß sie durch ihr Vorgehen Rom nur Schaden und Spott zufügen würden. Allein als man sich endlich bei einbrechender Nacht getrennt hatte, begann am frühen Morgen des Pfingsttages — eben am 24. des Monats — die gleiche Aufforderung und Weigerung neuerdings. Die Cardinalbischöfe und Priester erkannten endlich, daß sie nichts über Desiderius vermochten, und erklärten, sie würden wählen, wen Desiderius vorschlage. Da berieth sich der Abt mit dem Consul Cencius und schlug den Cardinalbischof Otto von Ostia für die Wahl vor; ebenso verhieß er bereitwillig, eine ihm vorgebrachte Bitte zu erfüllen, nämlich bis zur Beruhigung Rom's den Gewählten bei sich auf Monte Cassino aufzunehmen und mit all den Seinigen zu unterhalten, was er selbst mit dem Stabe bekräftigte. Schon schienen sich die Wähler auf Otto einigen zu wollen, als einer der Cardinäle plötzlich den Einwand geltend machte, die kanonischen Vorschriften seien hiemit in Widerspruch — als Inhaber eines anderen Bisthums könne Otto nicht Papst werden —, so daß dieser laut es aussprach, seine Zustimmung nicht geben zu wollen, und daß alle Versuche, ihn von seiner Meinung abzubringen, mißlangen. So entschlossen sich endlich alle Betheiligten, Bischöfe, übrige Cardinäle, mit Geistlichkeit und Volk, da sie mit Bitten bei Desiderius nichts ausgerichtet hatten, unter Anwendung von Gewalt die Sache durchzuführen. Einstimmig unter einander legten sie an den unwillig sich sträubenden Abt die Hand, zogen ihn in jene Sta. Lucia-Kirche und legten ihm nach Vornahme der Wahl, an der nach seinem eigenen später abgegebenen Zeugnisse neben den Cardinalbischöfen und übrigen Cardinalgeistlichen sogar außerrömische Bischöfe theilnahmen, den Namen Victor bei. Doch er zeigte sein fortgesetztes Widerstreben, indem er nur das rothe Gewand sich anlegen ließ, das weiße unweigerlich zurückwies. Dann kamen noch erst nach vollzogener Wahlhandlung Erzbischof Hugo von Lyon und einige andere aus Frankreich herbeigerufene höhere Geistliche nach Rom und ertheilten ihre äußerliche Zustimmung zu dem, was geschehen war[82]).

---

[82]) Die von Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. III, c. 66 (SS. VII, 748 u. 749), dargebotene einläßliche Erzählung, die wohl auf einer sehr guten Quelle beruht (vergl. ob. S. 102 in n. 189), darf hier zu Grunde gelegt werden (sie nennt Zeit und Ort — diaconia, resp. ecclesia, sanctae Luciae quae est justa Septesolis — der Wahl; zur Angabe über Gisulf: qui tunc a cysalpinis partibus venerat vergl. Bd. III, S. 561). Im Anschluß an die ob. S. 135 in n. 49 eingeschaltete Stelle sagt Hugo von sich: Electionem

Die Ereignisse, die alsbald nach dieser aufgezwungenen Erwählung in Rom eintraten, schienen die Abneigung des neugewählten Papstes gegen die ihm zugemuthete Würde sogleich zu rechtfertigen. Denn in eigenthümlicher Verbindung der Umstände schlug eine hinterlistige Handlung des Nachfolgers des verstorbenen Herzogs

---

Cassinensis abbatis antequam ego Romam venerim factam . . . cui tam ego quam et ceteri fratres mei sanctae Romanae ecclesiae filii . . . pro temporis infirmitate assensum praebuimus. Andere Zeugnisse über Victor's III. Wahl sind im Weiteren kürzer aus Italien geboten, erstlich durch die infolge übereinstimmenden Wortlautes hier wieder auf die gleiche Quelle zurückzuleitenden Annal. Cavens.: Desiderius abbas Romae in Victorem papam invitus eligitur ab episcopis et cardinalibus Romanis ipso die pentecosten und Annal. Casinens., die etwas kürzer sind (SS. III, 191, XIX, 307), dann durch Lupus Protospatarius, doch a. 1087, mit Erwähnung des consensus quorumdam nobilium Romanorum, und mit der Beifügung: vivente adhuc Clemente papa qui fuerat Ravennae archiepiscopus (SS. V, 62). Aber auch deutsche Nachrichten haben augenscheinlich in Verwechslung mit der erst 1087 (vergl. dort bei n. 36) geschehenen Weihe diese Wahlhandlung erst zu 1087 erwähnt, so besonders Bernold, der zuerst Wibert anklagt, daß durch seine Schuld der apostolische Stuhl — und er sagt: jam biennio — des gesetzlichen Hirten entbehrt habe, und dann fortfährt: Unde cum omnes catholici merito dolerent, tandem sanctae Romanae aeclesiae cardinales episcopi et reliqui catholici de clero et populo cum auxilio Normannorum (das gilt für 1087, nicht zur Handlung von 1086) Desiderium, eiusdem aeclesiae cardinalem et Cassinensis monasterii abbatem, papam 160mum ordinaverunt eique tercii Victoris nomen indiderunt (SS. V, 446: die folgende Angabe über die literae gehört dagegen gewiß zu 1087 — im Catalogus der Päpste rechnet Bernold, l. c., 400, wo er Victor III. menses 4 zutheilt, endgültig nur von der Ordination 1087 aus), ferner Annal. August., eben gleichfalls a. 1087, und wieder in Uebertragung von Umständen des Jahres 1087 zur Wahl von 1086: Abbas quidam de Monte Cassino Desiderius, opinione sanctitatis famosissimus, ab imperatoris adversariis seductus, cum Nortmannis, quos cum pecunia corruperat clandestina calliditate pro arripienda apostolica dignitate Romam ingreditur, worauf die in n. 83 mitgetheilte Stelle folgt (SS. III, 132). Frutolf hat dagegen schon a. 1085 die Angabe: Cui (sc. Gregor VII.) Northmannorum et Mahthildis illius potentissimae per Italiam feminae cunctorumque eiusmodi sectam emulantium assensu, Desiderius, cardinalis Romanus et abbas Casinensis, verus Christi famulus, licet multum corde simul et corpore renitens substituitur; cum . . . ad summum hunc apicem invitus, immo captivus proveheretur . . . (SS. VI, 206). Sigebert, Chron., hat das richtige Jahr 1086, ebenso Annal. s. Vincentii Mettens. (SS. VI, 365, III, 158). — Hinsichtlich der Form der Wahl dieses Papstes, von der Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 75 u. 76, in Anlehnung an die Victor III. in den Mund gelegte Kundgebung von 1087 (vergl. dort bei n. 42), ausführte, sie sei unter Ausübung des Vorrechtes durch die Cardinalbischöfe, ganz in Gemäßheit der päpstlichen Fassung des Wahldecretes von 1059, geschehen, machte Grauert, Historisches Jahrbuch (der Görres-Gesellschaft), I, 581 u. 582, mit Recht darauf aufmerksam, daß vielmehr nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Petrus von Monte Cassino und demjenigen Victor's III. selbst — concordia episcoporum et cardinalium et comprovincialium episcoporum et cleri et populi Romani, und weiter: cum episcopis et cardinalibus — die Cardinalkleriker sicher neben den Bischöfen, ja sogar außerrömische Bischöfe sich betheiligt haben müssen, und ebenso spricht sich Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 247 u. 248, gegen Scheffer-Boichorst's Auffassung aus.

Robert, der ganz nach Art der Normannen seiner Willkür nachgab, zusammen mit der fortgesetzten Abneigung des kaiserlichen Anhangs in Rom, gegen Victor III. aus.

Aus der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Salerno, wo Alfanus I., der zuletzt noch den flüchtigen Papst Gregor VII. in seiner Kirche aufgenommen hatte, am 9. October 1085 gestorben war, hatte sich zwischen Herzog Roger und den Cardinälen eine Meinungsverschiedenheit erhoben. Der erwählte Nachfolger, Alfanus II., für den auch der Herzog eintrat, stand im Rufe, durch Bestechung in den Besitz seiner Würde gelangt zu sein; in Monte Cassino dagegen glaubte man, nicht dieser Verdacht, sondern der Einfluß Gisulf's sei hindernd dazwischen getreten. Jedenfalls hatte Roger die Weihe des von ihm begünstigten Erzbischofs nicht durchsetzen können, und jetzt rächten Sigelgaita und der junge Herzog sich dadurch, daß sie den bei der Räumung Rom's durch die Normannen von Robert gefangen weggeschleppten kaiserlichen Präfecten frei ließen und so die kaiserlich Gesinnten in Rom stärkten. Durch den zurückgekehrten Präfecten geschah nun sogleich gegen Victor III. eine Ermuthigung der Anhänger des kaiserlichen Papstes Clemens III. Sie sammelten sich und besetzten das Capitol gegen den augenscheinlich auf dem Palatin, wahrscheinlich in dem Monte Cassino zugewiesenen Kloster San Sebastiano alla Polveriera, sich aufhaltenden erwählten Papst, den sie heftig zu verfolgen begannen[88]. So räumte dieser mit den Seinigen schon nach vier Tagen Rom, hielt sich dann drei Tage in Ardea auf, von wo er nach abermals drei Tagen sich weiter nach Terracina begab. Da legte er die Abzeichen der päpstlichen Würde von sich, um so jedem Drängen, daß er sich ihrer wieder bediene, zu entziehen, und ging, trotz aller Bitten und Vorstellungen, in die klösterliche Stille von Monte Cassino zurück. Umsonst kam, auf die dringende Aufforderung der Cardinäle, der Fürst von Capua, Jordanus, um den Gewählten zu bewegen, daß er unter dem Schutze des ansehnlichen herbeigeführten normannischen Heeres sich zur Weihe nach Rom auf den Weg mache. Als er von dem hartnäckig Alles Abweisenden abgemahnt

[88]) Nur sehr kurz bietet Petrus, l. c., c. 67, Auskunft über diese Dinge: Eo igitur tempore praefectus imperatoris a duce et eius matre dimissus, propter illud videlicet odium quod episcopi et cardinales, faciente tamen Salernitano principe (sc. Gisulf), Salernitanum archiepiscopum sacrare noluerunt (Hugo's in n. 82 citirtes Schreiben sagt: de manifestissima ambitione Alfanus convictus fuerat, SS. VIII, 467), die noctuque cum aliquantis aere iniquo conductis in Capitolium contra electum (sc. Victor III.) conveniens, persecutiones ei maximas intulit (l. c., 749). Die Aussage der Annal. August. schließt an die Stelle in n. 82 an: sed Romani qui ex parte imperatoris erant, adventus eius (sc. Victor's III.) causam cognoscentes ipsum vix evadentem ex urbe effugarunt, monachosque et alios sequaces eius multis contumeliis affecerunt (l. c.).. Vergl. dazu in der ob. S. 101 in n. 188 erwähnten Abhandlung von Hirsch, 94 u. 95. Betreffend Alfanus' I. Todeszeit vergl. Ughelli, l. c., VII, 390 u. 391.

wurde, und da die ungünstige Jahreszeit bevorstand, kehrte der Fürst, ohne etwas ausgerichtet zu haben, zurück[84]).

So stand Rom am Ablaufe des zweiten Jahres, das nach Gregor's VII. Tode schloß, abermals leer. Der kaiserliche Papst Clemens III. blieb noch in Ravenna, und den an der Stelle Gregor's VII. Neugewählten hatten die Römer verjagt und hatte der eigene Muth verlassen.

---

[84]) Auch hievon berichtet einzig der Rest des c. 67 des Petrus (l. c.).

1087.

Heinrich IV. hatte am Ende des Jahres 1086 seine Einwilligung dazu gegeben, daß zur endlichen Beilegung der Zerklüftung im Reiche ein Fürstentag in Oppenheim zusammentrete, und durch die beiden Führer der Gegner, Berchtold und Welf, die dieses Zugeständniß dem Kaiser abgenöthigt hatten, war für die Versammlung, als deren Zeit die Woche vom 28. Februar an angesetzt worden war, die Vorbereitung getroffen worden [1]).

Doch auch dieser Versuch einer Herstellung des Friedens blieb ohne Erfolg, und die Schuld daran wurde durch die dem Kaiser feindselig gesinnte Auffassung einseitig ihm selbst aufgebürdet, während freilich andererseits auch gerade von dieser Seite neue Störungen des Friedens eintraten: auf oberdeutschem Boden ist ein abermaliger, ohne Zweifel von Welf herbeigeführter, zuerst freilich mißglückter Angriff auf die kaiserlich getreue Stadt Augsburg, wo ihm Verrath die Thore aufschließen sollte, bezeugt. Allerdings war wohl die Verhinderung eines Ergebnisses des Oppenheimer Tages vom Kaiser ausgegangen, da ja die ganze Veranstaltung gegen seinen Willen geschehen war. Durch List — so wurde ihm vorgeworfen — habe er, da hier unmittelbar Gewalt nicht am Platze war, sich dagegen gestellt, seine Betheiligung verweigert, ja sogar die Ankunft der Getreuen des heiligen Petrus zu Oppenheim mit den Waffen hintertreiben wollen. Das zwar gelang nicht; die Fürsten fanden sich am Platze ein und konnten auch im Frieden wieder weggehen. Aber durch das Wegbleiben Heinrich's IV. wurde doch jede Verhandlung vereitelt. Zwar sollen dann auch Anhänger Heinrich's IV., da er ihren Rath hierbei verschmäht hatte, gegen ihn gemurrt, einige sich von ihm abgetrennt haben [2]).

---

[1]) Vergl. ob. S. 133.

[2]) Während die Annal. August. nur ganz kurz sagen: Condictum in Oppinheim concilium sine effectu dissolvitur (SS. III, 132: — unmittelbar daran schließt sich: Augustam ex quibusdam perfidis proditam atque promissam adversarii invadentes, civibus repugnantibus frustrati discesserunt, so daß also dieser Angriff jedenfalls ganz in den Beginn des Jahres zu setzen

Dessen ungeachtet trug der Kaiser im Frühjahr einen unleugbaren Erfolg davon.

Heinrich IV. hielt sich im Mai in Aachen auf, wo insbesondere eine das St. Servatius-Stift zu Maastricht betreffende Angelegenheit der gerichtlichen Entscheidung am Hofe vorgelegt wurde[8]). Eine ansehnliche Zahl von Fürsten ist dabei erwähnt. Die Erzbischöfe

---

ist), verbreitet sich Bernold, Chron., in seinem Sinne eingehender über den Vorgang: Interim Heinricus omni ingenio et dolo, quia vi non potuit, colloquium ne fieret, efficere voluit; set fideles sancti Petri illo nolente, immo eis periculum belli intentante, ad condictum terminum pervenere. Ipse vero justiciam solito more subterfugiens et rationabili etiam consilio suorum acquiescere nolens adesse contempsit; unde et omnes pene suos contra se murmurare et nonnullos eorum ab eo discedere fecit; nostri autem cum pace ad sua rediere (SS. V, 446). Gleich vorher spricht Bernold vom Tode eines Berthaldus comes, sancti Petri fidelissimus miles, der augenscheinlich im Kampfe gefallen war: contra scismaticos strenuissime dimicans occubuit (man kann darin ein Zeugniß von den fortwährenden Kämpfen in den oberdeutschen Landschaften erblicken): dieser Graf war ohne Zweifel ein Schwabe, zwar vielleicht ein Baier, wird aber nicht näher nachzuweisen sein (Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 147 n. 511, wendet sich mit Recht dagegen, daß er dem Thurgau zugetheilt werde).

[8]) Den beiden Urkunden St. 2886 und 2886 a, die sich auf das St. Servatius-Stift zu Maastricht beziehen, von denen die erste sicher unecht ist, muß ein echtes Stück — vergl. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, 72, n. 5 — zu Grunde liegen, falls nicht St. 2886 a, die Beurkundung eines Urtheils des Fürstengerichtes gegen den Grafen Gerhard von Wassenberg, der auf ein Besitzthum des Stiftes gegriffen hatte, entgegen Stumpf's Verdächtigung — Die Reichskanzler, II, 483, im „Nachtrag" —, als echt anzunehmen ist; jedenfalls ist von den in beiden Stücken genannten Zeugen Gebrauch zu machen (auch an der Richtigkeit des wesentlichen Inhaltes von St. 2886 hegt Ficker, Reichsfürstenstand, I, 363, keinen Zweifel, und durch Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 332 n. 2, ist darauf hingewiesen, daß ebenso die als Anordnung Heinrich's IV. bezeichnete Verfügung: donum vero praeposituraе eiusdem ecclesiae nulli concessimus nisi ei quem regia et imperatoria manus in curia et capella sua cancellarium suum ordinavit, daß nämlich die St. Servatius-Propstei mit dem deutschen Kanzleramt dauernd vereinigt sei, wofür sich seit Heinrich V. — bei Adalbert — ein erstes Beispiel findet, vielleicht auf zuverlässige Tradition zurückgeht. Die Aussage des Jocundus, Translatio s. Servatii, c. 78, gehört hier hinein, über die Kirche zu Echt an der Maas, wo von der Beeinträchtigung des Stiftes durch den Grafen Gerhard eingehend gesprochen wird, von den vergeblichen Anstrengungen des Propstes Godschalk hiegegen: prepositus beatae memoriae Godescalcus adiit imperatorem, illis diebus Aquisgrani residentem, worauf weitere Ausführungen über die alten Beziehungen des St. Servatius zur königlichen Gewalt: Ideo gravi anima hoc verbum imperator accepit, indigne tulit et omnes cum eo principes. Venit huc etiam Gerhardus princeps, in parte illius Trajectensium episcopus nomine Cuonradus, et quotquot sunt adientes justiciam et veritatem (etc.); die Sache kommt zur Behandlung, unter (wörtlich eingeschobener) Aussage eines senex quidam über den Sachverhalt, worauf: Audiunt legis periti, judicant reddi (nun erst folgt, was Jocundus eigentlich wichtig ist, die ganz an die Bd. I, S. 495—497, erwähnte gleichfalls zu Aachen spielende St. Remaclus-Geschichte erinnernde Vorzeigung des domnus Servatius in Aachen selbst (SS. XII, 123—125). St. 2886 ist deßwegen von Interesse, weil diese Fälschung eines der wenigen Stücke war, über die Papebroch verfügt hatte, als er 1675 sein Propylaeum antiquarium erscheinen ließ, so daß eben auch ein Fragment davon in Facsimile da in den Acta Sanctorum, Aprilis, II, gegeben ist.

Sigewin von Cöln und Liemar von Bremen, die Bischöfe Konrad von Utrecht, Heinrich von Lüttich, Theoderich von Verdun, Burchard von Lausanne, aber besonders aus den sächsischen Sprengeln die Bischöfe Erpo von Münster, Folkmar von Minden, der kaiserlich gesinnte Heinrich von Paderborn waren als Vertreter der hohen Geistlichkeit anwesend; von weltlichen Fürsten erschienen Herzog Magnus von Sachsen — sein Oheim Graf Hermann war schon 1086 gestorben —, Gottfried von Bouillon, Markgraf von Antwerpen, und eine größere Zahl von Grafen[4]). Es ist nun wohl als sicher anzunehmen, daß eine solche Zahl ansehnlicher Fürsten auch der wichtigen Handlung beiwohnte, die der Kaiser am 30. Mai hier an der ehrwürdigen Stätte zu Aachen, wo vor einem Menschenalter — am 17. Juli 1054 — an ihm selbst die Handlung der Ordination vollzogen worden war, an seinem Sohne Konrad, der jetzt das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, durchführen ließ. Konrad hatte, seit er 1084 durch den Vater in Italien zurückgelassen worden war[5]), sich auf den deutschen Boden zurückbegeben, und jetzt wurde er von der Stellung eines Herzogs von Niederlothringen zur königlichen Würde erhoben, indem Erzbischof Sigewin ihn weihte[6]). In dieser Anerkennung des Erben in der Nachfolge war

---

[4]) Diese Zeugennamen vertheilen sich auf St. 2886 und 2886 a nicht ganz gleichmäßig, indem die letztere Urkunde die sächsischen Bischöfe nicht nennt, auch in der Aufführung der weltlichen Fürsten nicht ganz mit St. 2886 übereinstimmt. Der marchio Godefridus in St. 2886 ist Gottfried von Bouillon, neben dem noch Heinrich's IV. Sohn Konrad als dux (von Niederlothringen: vergl. Bd. II, S. 659) aufgeführt wird (zwar enthalten Annal. s. Jacobi Leodiens. hier a. 1087 die Angabe: Marchio Godefridus in ducem, sc. sublimatur, SS. XVI, 639, was aber nach der bestimmten Angabe Sigebert's, erst zu 1089 — vergl. dort bei n. 7 —, nicht richtig sein kann). Unter den sieben Grafen stehen Heinrich von Laach, dann zwei Grafen Gottfried, Vater und Sohn, de Kerclo. Den Tod des Billinger's führen Annalista Saxo, a. 1086: Herimannus comes, patruus Magni ducis, sine legitimis liberis obiit, auch Annal. Rosenfeld. (SS. VI, 724, XVI, 101) auf. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, II, 79, stellt als wahrscheinlich hin, daß Hermann gegen Ende seines Lebens sich als Büßer in das Kloster St. Michael zu Lüneburg zurückgezogen hatte und hier sein Leben schloß; den Todestag, 31. Mai, entnahm Wedekind, l. c., einer Combination der Eintragung: Hermannus conversus frater noster zum bezeichneten Tage im Todtenbuch von St. Michael zu Lüneburg mit derjenigen im Todtenbuch des verbrüderten Klosters Möllenbeck: Hermannus comes.

[5]) Vergl. Bd. III, S. 570.

[6]) Die durch die genaue Zeitangabe wichtigste Nachricht ist die der Annal. Weissemburgens.: Cuonradus factus est rex 3. Kal. Junii Aquisgrani (SS. III, 72), woneben die Annales Patherbrunnenses, ed. Scheffer-Boichorst, 100, mittheilen: Cuonradus filius imperatoris a Sigewino Coloniensi archiepiscopo consecratur in regem Aquisgrani. Weitere kurze Nachrichten enthalten fast übereinstimmend Annal. Aquens.: Cunradus ... Aquis unctus est in regem, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Cuonradus puer ... Aquis sublimatur in regem, Annal. Brunwilarens. (unrichtig zu 1088), Chron. reg. Coloniens. in einem selbständigen Eintrag a. 1089, mit der Bezeichnung Konrad's als filius senior, auch Auctar. Zwetlense (doch a. 1088, mit der sogleich angefügten Bemerkung: et patri rebellat) (SS. XVI, 685, 639, 725, Script. rer. German., ed. Waitz, 39, SS. IX, 539). Bei von Druffel, Kaiser Heinrich IV.

die Stellung des Kaisers wesentlich gestärkt, und wenn er, wie das nach kurzer Frist wieder geschah, den Sohn abermals über die Alpen als Vertreter der Ansprüche auf die Beherrschung Italien's entsenden wollte, so war ohne Frage dessen dortiges Ansehen durch diese Erhöhung des Ranges gleichfalls befestigt.

Aber nochmals wurde mit der Mitte des Jahres der Versuch angebahnt, einen Vergleich im deutschen Reiche herbeizuführen. In Speier sollte eine neue Versammlung stattfinden.

Doch scheint auch innerhalb eines einzelnen Theiles des Reiches, der geradezu zumeist zerrissen war, eine gewisse Annäherung schon vorher eingetreten zu sein. Wenigstens ist es ganz bemerkenswerth, daß hier am 5. Juni zwischen Vertretern aus den einander sonst so feindselig gegenüberstehenden Lagern auf oberdeutschem Gebiete ein friedliches Zusammentreffen für ein Rechtsgeschäft bezeugt ist, bei dem Berchtold, sein Brudersohn Graf Hermann einerseits als Zeuge und andererseits der durchaus kaiserlich gesinnte Bischof Burchard von Basel als Betheiligter erschienen. In dem da festgestellten Tausche gewann der Mönch von Cluny, Udalrich, der als Prior der zu Grüningen im Breisgau entstandenen geistlichen Stiftung deren Verlegung in eine dem klösterlichen Leben günstigere Einsamkeit, in den Schwarzwald, wünschte, den dem Bisthum Basel zustehenden später St. Ulrich genannten Ort Zell von dem durch den Vogt seines Stiftes vertretenen Bischof Burchard, so daß eben auch ein so eifriger Gesinnungsgenosse des Hirsauer Abtes Wilhelm, wie der Prior ein solcher war, hiebei mit dem im zweitvorangegangenen Jahre auf der Quedlinburger Synode verurtheilten Vorsteher des Basler Sprengels Abmachungen traf. Alles wies unverkennbar auf eine im Augenblick beiderseits getheilte versöhnlichere Stimmung hin [7]).

---

und seine Söhne, 5, ist diese Handlung irrig um das Weihnachtsfest angesetzt, so daß Konrad gleich nach der Krönung nach Italien aufgebrochen wäre.

[7]) Heyck, l. c., 147 u. 148, hebt die Wichtigkeit dieser Zusammenkunft zur Vollführung einer Tauschhandlung zwischen Persönlichkeiten, die durch die politischen Ereignisse bisher gänzlich getrennt gewesen waren, mit Recht hervor. Der Tausch — über die urkundlichen Zeugnisse vergl. dort 148, n. 512, ebenso Hauviller, Ulrich von Cluny (Kirchengeschichtliche Studien, III, 3. Heft), 59 n. 6 — fand jedenfalls in diesem Jahre statt; er betraf den Ort Cella im Thale des Schwarzwaldbaches Melin, vielleicht ursprünglich von St. Gallen her in das Leben gerufen (vergl. meine Gaugeographie in den Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen, XIII, 159, sowie Riezler, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII, 546), der dann den Namen St. Ulrich empfing (vergl. auch in der Vita posterior s. Udalrici prioris Cellensis, c. 29, über die Auffindung dieses locus ... a saecularium turbine longe remotus durch Udalrich und daß dieser hunc (sc. locum) omni desiderio amplexatur, Burchardum Basiliensem antistitem, ad cuius jus spectabat, cum nobilibus viris convenit et ... perpetuo jure habitandum acquisivit: SS. XII, 262). Darüber daß auch Hermann an dem Tauschgeschäfte als Zeuge theilnahm und daß Cella in der Urkunde als in pago Brisgouve in comitatu Herimanni comitis liegend bezeichnet wird, vergl. Heyck, l. c., sowie Bd. III, S. 204 u. 205 (wegen der Zutheilung des Breisganes nach dem Tode des Bischofs Wernher von Straßburg an den Pfalzgrafen

Doch auch in Speier kam es, als am 1. August hier der Kaiser, begleitet von der Kaiserin Bertha und dem Sohne König Konrad — der bischöflichen Kirche wurde da die Abtei Hornbach geschenkt —, mit den Fürsten aus beiden Lagern sich vereinigte, damit aus der gemeinsamen Berathung der Friede dem Reiche entstünde, nur zu noch ärgerer Entzweiung. Die anwesenden Anhänger der an Gregor's VII. Andenken sich anlehnenden Auffassung waren gerade die nachdrücklichsten Bekenner ihrer dem Kaiser entgegengehenden Ueberzeugung und stellten so an diesen eine Forderung, die für ihn gleichbedeutend mit dem gänzlichen Verzicht auf die bisherige Stellung in Italien, mit der Preisgebung seines Papstes Clemens III. gewesen wäre. Nachrichten über das inzwischen in Rom Geschehene, daß Papst Victor III. die von Gregor VII. getroffenen Maßregeln neu aufgenommen habe, sowie Zusicherungen aus Ungarn scheinen diese Fürsten in ihren Forderungen bestärkt zu haben. Heinrich IV. sollte nämlich — so lautete das Begehren — von vorne herein, wenn eine Aussöhnung stattfinden möchte, einräumen, daß er sich als von der Kirche ausgeschlossen betrachte, und sich um die Aufhebung des Bannes bewerben; um den Preis solcher Unterwerfung wollten sie ihm dann gern Beistand leisten. Das konnte der Kaiser von seiner Stellung aus, die er seit der Kaiserkrönung angenommen hatte, nicht zugestehen. Allerdings scheint auch von seinen Anhängern die Haltung, die er hier einnahm, nicht völlig gebilligt worden zu sein; wenigstens spricht sich eine Erzählung, die ganz kaiserlich gesinnt ist, so knapp wie möglich und mit unverkennbarem Bedauern aus. Das aber stand sicher fest, daß mit dem Scheitern dieses Versuches die Entzweiung wesentlich verschlimmert worden war, und der Kaiser schrieb auch gleich aus Speier eine Kriegsfahrt auf den nächsten 6. October, acht Tage nach dem Feste des St. Michael, aus[8]).

Kuno vergl. l. c., S. 212 n. 66): es muß offen gelassen werden, wie inzwischen die Grafschaft über den Gau an Hermann gekommen sei, ebenso, was für eine Parteistellung derselbe — vielleicht eine gewisse Zwischenstellung — einnahm. — Wenn Heyck weiter noch, 148 u. 149, die aus der Relatio Burchardi unter 2. stehende lange Zeugenreihe (Ausgabe Baumann's der Allerheiligen Urkunden, Quellen zur Schweizergeschichte, III, 1, 16 u. 17) der schon ob. S. 121 in n. 32 genannten Beurkundung der Erneuerung von Vergabungen an Kloster Allerheiligen durch den Grafen Burkhard von Nellenburg, vom 4. Juli, zu Schaffhausen, als „eine größere Landesheerschau der Partei", durch Bischof Gebehard, also gegen Heinrich IV., heranzieht, so ist es allerdings sehr bemerkenswerth, daß neben den Aebten Wilhelm von Hirsau, Siegfried von Allerheiligen, Heinrich von St. Georgen, Theoderich von Petershausen auch Berchtold und Welf, dann Berchtold von Rheinfelden, der Gegenherzog von Schwaben, und zweiunddreißig Herren aus neun schwäbischen Gauen, vom Breisgau westlich bis zum Illergau östlich, darunter (vergl. Bd. III, S. 572) beim Thurgau: Adelgoz de Marstetin, Adelgoz filius eius, und aus dem fränkischen Gau Swalafeld ganz weit nordöstlich, hier beisammen waren. Wie und ob aber diese Versammlung mit dem „neuen Friedensversuche" zusammenhing, ist durchaus nicht zu erklären.

[8]) Von dem Speirer Tage sprechen ganz kurz, ohne das Angedeutete irgendwie näher auszuführen, Annal. August.: Spirense concilium male in-

Daß dieses Aufgebot voran wieder gegen die Sachsen berechnet war, verstand sich von selbst. Aber in diese bevorstehenden Ereignisse griffen nun noch weitere Beziehungen, aus den Gebieten von der Ostseite des Reiches, ein.

Für die Förderung der Absichten des Kaisers gegenüber seinen Gegnern, sowohl auf sächsischem Gebiete und in dessen, sowie in den thüringischen Marken, als auch in den Markländern des bairischen Stammes, war die Unterstützung des zur königlichen Würde emporgehobenen Böhmenherzogs Wratislav stets von besonderer Wichtigkeit. Die 1085 eingetretene Erhöhung der Stellung Wratislav's, die durch die Königskrönung, wie sie in Prag vollzogen wurde, bestätigt worden war, erlangte besonders dadurch eine noch größere Tragweite, daß unter der Herrschaft über Böhmen auch der Anspruch auf die Beherrschung Polen's in den königlichen Titel aufgenommen erschien. Zwar war die Königswürde für Böhmen an Wratislav nur für seine Person verliehen, und es blieben, während wohl der Tribut hinwegfiel, die Verpflichtungen zur Heerfahrt für das deutsche Reich, zum Besuche der Hoftage, die Belehnung, der Gerichtsstand unverändert aufrecht; aber durch die Erwähnung einer Ertheilung der Königswürde auch für Polen hatte doch das Ansehen Böhmen's vor demjenigen Polen's entschieden sich gehoben. Es war die Nachwirkung davon, daß 1079 der polnische Gebieter Boleslav infolge seiner Flucht seine angemaßte königliche Herrschaftsübung hatte aufgeben müssen, worauf dessen Bruder Wladislav-Hermann, der als Herzog im Lande anerkannt wurde, auf die königlichen Ehren Verzicht geleistet hatte. Von den Begünstigungen, die Heinrich IV. in den deutschen Markgebieten Wratislav zugewiesen hatte, war allerdings die Ueberweisung der bairischen Ostmark nicht thatsächlich für den Böhmen in Erfüllung

---

choatum, pejus terminatum (l. c.), etwas eingehender die Annales Patherbrunnenses, l. c.: Frequens conventus principum totius regni Spirae convenit, pro regno conciliando; set factione quorundam major ibi discordia orta est. Die ausgeführteste Berichterstattung bringt Bernold, aber wieder ganz parteiisch gefärbt: Principes regni Teutonicorum, fideles inquam sancti Petri, generale colloquium cum Heinrico et fautoribus eius in Kalendis Augusti prope Nemetensem civitatem habuerunt, eique adjutorium suum ad obtinendum regnum, si de excommunicatione exire vellet, fideliter promiserunt. Ille autem in solita sua obstinatione persistens, nec se excommunicatum profiteri dignatus est, licet hoc sibi a nostris in faciem instanter probaretur. Unde et nostri nullam pacem vel concordiam cum eo habere statuerunt. Quapropter expeditionem suam super ipsos in octavam sancti Michahelis proxime venturam indixit (l. c.: zwei weitere auf diese Versammlung zu Speier bezügliche Nachrichten Bernold's vergl. bei n. 15 und n. 40). St. 2887, wo das Tagesdatum offen gelassen erscheint, gehört jedenfalls in diesen Aufenthalt zu Speier; die Urkunde erwähnt die Sorge für die animae parentum nostrorum — Heinrich III. und Agnes — und der nostri superstitum und nennt neben den instinctus et peticio der Familienangehörigen noch die des Bischofs; vergl. Bd. II, S. 117, über die abbacia Hornbach in pago Blisengouve in comitatu Godefridi sita.

gegangen, wie schon früher die sächsische Ostmark und die Mark Meißen gleichfalls, trotz ihrer Uebergabe an Wratislav, an Ekbert wieder zurückerstattet worden waren[9]). Aber um so mehr mußte jetzt Wratislav, nachdem der Kaiser sein Urtheil über den Hochverräther Ekbert ausgesprochen hatte und wo ein neuer Feldzug gegen die Sachsen in Aussicht stand, sich aufgefordert fühlen, an diesem Kampfe an der Seite des Kaisers theilzunehmen.

Doch auch noch andere Fragen, in den Beziehungen zum deutschen Reiche, kamen für Wratislav in Betracht, und aus einigen Briefen fallen bemerkenswerthe Schlaglichter auf diese Verhältnisse, besonders auch auf die Stellung, die der kaiserliche Papst Clemens III. gegenüber dem neuen Böhmenkönige einnahm[10]).

Heinrich IV. hatte für das Bisthum Meißen im Jahre 1085 einen anderen Inhaber dem bisherigen Bischof Benno gegenübergestellt, in der Person des Wratislav nahe stehenden, wohl durch ihn empfohlenen Felix. Nun war Benno zu dem Entschlusse gekommen, um zu seinem bischöflichen Sitze wieder zu gelangen, sich an den kaiserlichen Papst zu wenden, und so ist er geradezu in der

---

[9]) Zur Stellung Wratislav's vergl. ob. S. 25 u. 49, über die staatsrechtliche Tragweite der geschehenen Veränderung neben Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 232, und Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 268 u. 269, auch A. Schäfer, Staatsrechtliche Beziehungen Böhmens zum Reiche in der Zeit Karls des Großen bis zum Jahre 1212 (Dissert. v. Jena, 1886), 22, wegen Polen's Bd. III, S. 207, und Röpell, Geschichte Polens, I, 206 u. 207. Wegen der bairischen Ostmark vergl. Bd. III, S. 465—467, 576 n. 63, wegen der Marken Ekbert's l. c., S. 352 in n. 5.

[10]) Die hier herangezogenen Briefe, aus einer nunmehr verschollenen Handschrift von St. Emmeram zu Regensburg, sind durch Pez, Codex. diplomat.-histor.-epistolaris, VI, 286–297, als Nr. 72—81, herausgegeben, und Giesebrecht, III, 1181 u. 1182, bringt in den „Anmerkungen" die richtige Erklärung der einzelnen Stücke, besonders daß in Nr. 73 der Schreiber W. nicht Wratislav, sondern Wezilo von Mainz sein muß. Daß Nr. 72 — im Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II, I, 39 u. 40, theilweise wieder abgedruckt —, das Schreiben J. 5324 (hier zum Jahre 1086 gestellt) des Papstes Clemens III. an Wratislav, vielmehr zu 1090/1091 zu ziehen sei und daß mit den Worten über einen quidam dilectissimus filius noster, tibi (sc. Wratislav) etiam fidelissimus, hinsichtlich dessen gebeten wird: ut in illa re, quam postulabamus, nostrae voluntati assensum praeberes — nämlich in novo, quem petimus, episcopo eligendo et constituendo —, nicht Felix (so nahm auch Köhncke, Wibert von Ravenna, 116 u. 117, an) gemeint sein könne, zeigt Langer, in dem Excurse zu der ob. S. 53 in n. 97 erwähnten Abhandlung, 31—38, wo der Brief auf die Besetzung des Prager Bisthums bezogen wird (vergl. zu 1092 in n. 2). Nr. 74 (gleichfalls im vorhin erwähnten Codex diplomaticus, l. c., 40, abgedruckt, doch in einem Satze in mißverständlicher Abänderung, wie Langer, l. c., 19, in n. 34, zeigt — es ist mit Pez zu lesen: ne eo reprobato, qui ob gratiam tui est inthronizatus, sc. Felix, ille recipiatur, qui justis ex causis in Mogontina synodo est damnatus, sc. Benno), über die n. 11 sich verbreitet, ist vom kaiserlichen Magdeburger Erzbischof Hartwig. Ueber Nr. 75–77 vergl. bei n. 20 und 21; in Nr. 78 bittet Bischof Ladislav von Krakau Wratislav um sicheres Geleit für eine Gesandtschaft an Erzbischof Sigewin von Cöln; über Nr. 81 vergl. zu 1088 bei n. 27. Dagegen fallen Nr. 79 und 80, als allzu unbedeutenden Inhaltes, nicht in Betracht.

zu Hersfeld verfaßten kaiserlichen Streitschrift als der einzige Bischof unter denjenigen, die auf der Mainzer Synode verurtheilt und abgesetzt worden waren, hervorgehoben, der zum apostolischen Stuhle gekommen sei, um für seine Verirrung die Verzeihung zu erbitten. Clemens III. hatte den Reuigen gütig aufgenommen und ihn nach geleisteter Abbitte ehrenvoll behandelt, so daß Benno in den Stand gesetzt worden war, mit einem Briefe des Papstes zu Heinrich IV. zurückzureisen und auch bei diesem gute Aufnahme zu finden. Der Kaiser hatte ihn bevollmächtigt, in sein Bisthum zurückzukehren, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 1086. Doch war nun der von Heinrich IV. für Magdeburg eingesetzte Erzbischof Hartwig, der freilich seit dem Herbst 1085 seinen Sitz schon wieder aufzugeben sich gezwungen gesehen hatte, bei dem sich augenscheinlich Benno nach der Verabschiedung vom kaiserlichen Hofe eingefunden, durchaus nicht geneigt gewesen, in ähnlicher Weise diese Verfügung für das Bisthum Meißen zu billigen. Hatte der Kaiser sich dem Entscheide seines Papstes einfach angeschlossen, so lag die Sache für Hartwig anders. Auch er war ja, ähnlich wie jener Felix, an die Stelle eines zu Mainz Verurtheilten, des zur gregorianischen Sache haltenden Erzbischofs Hartwig, bestellt worden; eine Anerkennung Benno's würde seine eigenen Ansprüche auf Magdeburg erschüttert haben, und so hatte er eben an Wratislav auch in diesem Sinne sich geäußert. Das an den König von Böhmen gerichtete Schreiben Hartwig's — er preist Wratislav als „den ruhmwürdigsten, durch seine Waffen und seine Treue gegen unseren Kaiser und, was vorzüglicher ist, als diese Dinge, durch Furcht vor Gott hervorragendsten König" — soll deßwegen diesen bestimmen, die Sache des Felix festzuhalten, ja nicht den Freunden Benno's beizustehen und dem Versuch, Benno wieder einzusetzen, sich entgegenzustellen. Hartwig berichtet, Benno sei vor ihm mit der Mittheilung aufgetreten, daß er mit Clemens III. unter Aufhebung der Mainzer Verurtheilung versöhnt worden sei; aber er habe kein Zeugniß darüber von der Hand des Papstes zu zeigen vermocht — das Schreiben war eben vorher Heinrich IV. eingehändigt worden —, und außerdem sei es eine Ungerechtigkeit, gegen den zumal ja mit Wratislav's Gunst inthronisirten Bischof Felix vorzugehen; eben deßwegen soll Wratislav dem Beginnen Benno's, sich in sein Bisthum wieder einzuschleichen, entgegentreten[11]. Es ist also ganz ein-

---

[11]) Vergl. ob. S. 53, mit n. 97. Ueber Benno erzählt der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 25: Sed ex his omnibus episcopis, qui vel damnati fuerant vel depositi, unus tantum, scilicet Benno Misniensis episcopus, venit ad sedem apostolicam (sc. zu Clemens III.) pro errore suo petiturus veniam, quam et promeruit accipere ... Ergo Clemens papa poenitentem benigne suscepit et confessum pro errore suo honorifice tractavit abeuntemque cum literis apostolicae sedis ad Henrichum imperatorem misit, quem et ipse libenter accipiens correctum dimisit libere abire in episcopatum suum (Libelli de lite, II, 244). Sanger nennt, l. c., 19—22, als Zeit für diese Reise Benno's zu Clemens III. den

leuchtend, daß Wratislav, zur Zeit als dieser Brief abgeschickt wurde, in einer Lage gewesen sein muß, die es ihm möglich machte, in Meißen ein maßgebendes Wort zu sprechen. Dennoch blieb Benno als Bischof der dortigen Kirche anerkannt, während Felix, trotz seiner Einsetzung durch Heinrich IV., mit dessen Einwilligung, allem Anschein nach dauernd preisgegeben war.

Doch noch ungleich einleuchtender erscheint die sehr ansehnliche Stellung, die Wratislav in den Angelegenheiten des deutschen Reiches einnahm, aus den Worten eines Schreibens hervorzugehen, als dessen Absender Erzbischof Wezilo von Mainz anzunehmen ist. Derselbe schrieb, vielleicht in der gleichen Zeit, wie Hartwig sich an Wratislav wandte, an den kaiserlichen Papst Clemens III. Nach den unterwürfigsten Bezeugungen seiner Ehrfurcht geht dabei der Erzbischof auf Wratislav über, der an ihn die Bitte gerichtet hatte, er möge bei dem Papste dafür eintreten, daß dieser gegenüber Wratislav wegen Annahme des königlichen Namens Nachsicht üben möge, zumal weil das nach Vorschrift Heinrich's IV. und mit Zustimmung des ganzen Reiches geschehen sei. Dann fährt Wezilo fort: „Und das nicht unverdient. Denn wer hat sich für die Sicherheit des Kaisers, für die Hoheit des Reiches, für die außerordentliche Achtung und die Unerschütterlichkeit Eures apostolischen Stuhles so vielen und so ansehnlichen Gefahren in der gegen-

---

Herbst 1085, für die Rückkehr das Frühjahr 1086 (ähnlich Benz, in der l. c. in n. 97 genannten Dissertation, 8 n. 1). Das auch schon l. c. herangezogene, soeben in n. 10 genannte Schreiben Nr. 74 bei Pez erwähnt allerdings in allerlei geschmückten Worten Wratislav's Erhöhung zur Königswürde, lautet aber durchaus nicht so — beispielsweise in dem Satze: Parati quidem fuimus — sc. ad unguendum electum Domini prae participibus suis —; sed cum non admissi, tractare supervacuum putavimus. Hoc autem pro certo sciat dignitas tua, quia extremi non sumus inter eos, qui fastigium virgae tuae honorant (etc.) (290) —, daß an eine sogleich nach der Krönung geschehene Beglückwünschung gedacht werden müßte, so daß also dasselbe sehr wohl etwa in den Juli oder August 1086 — so Langer, 20 — gesetzt werden darf. Die bezeichnenden Worte über Benno lauten darin — es ist deutlich, daß bloß wegen Benno's Erscheinen das ganze Schreiben abgesandt wurde —: Notum autem facimus excellentiae tuae, Benonem quondam Misinensem episcopum, sed in synodo Mogontina damnatum ad nos venisse, perhibentem se a domno papa reconciliatum esse. Cuius verbis intendere indignum duximus, tum quia nullum certae reconciliatonis signum a domno apostolico attulerit, tum propter Felicem tuum (etc.: vergl. l. c., in n. 97). Et nunc audivimus, eundem Benonem per suos fautores modis omnibus conari de improviso antiquae surrepere sedi. Quapropter tuae sit providentiae conatum eius anticipare nec dare cornu peccatori (etc.: die Worte in n. 10). Besonders durch Benz, l. c., 8—10, sind diese Fragen erörtert, daß Benno den Erzbischof Hartwig vielleicht in Hersfeld, wo dieser Zuflucht gefunden, aufsuchte, und daß so vielleicht — vergl. 9, in n. 3 — zu erklären sei, daß, freilich mit Abweichungen unter einander, durch Hartwig und durch die Hersfelder Streitschrift von Benno's Unterwerfung unter Clemens III. geredet werde, endlich daß Benno wohl nicht lange nach dem Sommer 1086 — nicht erst 1088 (so Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, 202) — wieder von dem Bisthum Besitz ergriff, während Felix nicht mehr genannt wird.

wärtigen Bedrängniß entgegengestellt? Alle Ordnung, alle Würde, kurz alle Religion wäre durch die Füße der Feinde zertreten worden, wenn nicht er in seiner treuen und vertrauenswürdigen Beharrlichkeit in allen Dingen und vor Allen mannhaft Widerstand geleistet hätte? Heiliger Vater, das bedenket, hierauf richtet Eure Aufmerksamkeit! Und es stimmen hierin Aller Urtheile überein, daß, wenn es möglich wäre, er einer noch höheren Ehre und Gunst im höchsten Grade würdig sein würde". Schließlich bittet Wezilo den Papst nochmals, er möge gegen Wratislav nicht hart verfahren [12]). Aber augenscheinlich erreichte der Erzbischof mit dieser Bitte bei dem wegen der Rücksichtslosigkeit Wratislav's, wie sich Clemens III. ausgedrückt zu haben scheint, Beleidigten nichts. Clemens III. muß in der Nichtzahlung der früher aus Böhmen dem heiligen Petrus entrichteten Abgabe, die er umsonst eingefordert hatte, eine Weigerung der schuldigen Unterwürfigkeit Wratislav's erblickt haben, und so gestand er ihm auch in der Folge den Königstitel nicht zu, hielt sich sogar von Aeußerungen des Tadels gegenüber demselben nicht zurück [13]).

Indessen berührten sich für den Kaiser die Beziehungen zu Böhmen abermals auch sehr nahe mit denjenigen zu Ungarn.

Zwar hörte mit diesem Jahre irgend welche Gefährdung der inneren Verhältnisse Ungarn's durch etwa erneuerte Versuche Salomon's, sich wieder in Besitz des Reiches zu bringen, völlig auf. Denn so weit überhaupt das Dunkel, das über dem Lebensschlusse des Schwagers Heinrich's IV. liegt, sich aufhellen läßt, ist es sicher, daß er eben zu dieser Zeit, in abenteuerlichen Unternehmungen, in die er sich geworfen hatte, den Tod fand. Sagenhafte Berichte führen aus, daß der verjagte Ungarnkönig, nachdem er sich, aus seiner Haft in Ungarn befreit, zu seiner Gemahlin nach Regensburg

---

[12]) Köhncke, l. c., 115 n. 1, macht hinsichtlich des Briefes Nr. 73 (288 u. 289) mit Recht darauf aufmerksam, daß wohl rex Boemiorum — statt Boloniorum — zu lesen ist (Wezilo sagt da: rex ... ut ita dicamus salva vestri — sc. Clemens' III. — reverentia). Wenn er dagegen, 114, annimmt, Wezilo's Schreiben stehe mit der in Excurs III behandelten Angelegenheit, „der Bestätigung des Bisthums Prag in seiner neuen Ausdehnung", in Verbindung, so daß wohl die Legaten, die Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 38, als an Clemens III. abgeordnet aufführt (SS. IX, 93), den Brief an Clemens III. mitgenommen hätten, so ist festzustellen, daß kein Wort desselben auf diese Sache Bezug nimmt.

[13]) Das huius rei negotium von Nr. 73 wird durch Köhncke, l. c., 115, und besonders durch Bachmann, l. c., I, 271, als die Differenz wegen der geweigerten jährlichen Abgabe von hundert Pfund Silbers (vergl. Bd. II, S. 192 u. 193, mit S. 428) erklärt, auf die Clemens III. in dem in n. 10 erwähnten Briefe Nr. 72 an Wratislav noch später so nachdrücklich hinwies, in den Worten: nescimus, quo nostro peccato, qua nostra erga tuam dilectionem offensione debitum beati Petri contra omnium praedecessorum nostrorum religiosissimam institutionem et exhibitionem tanto tempore detinueretis et multotiens inde a nobis paterna affectione ammonitus vel nos vel nostra mandata parvi pendens prorsus neglexeris ... charitative consulimus, ne beati Petri debitam oblationem ulterius retineas (286 u. 287), so daß er eben diesen Brief einfach als dem W. glorioso principi (nicht als dem Könige) Boemiorum zusandte.

vorübergehend begeben hatte, neue Befehdungen des Königs Ladislaw begonnen habe: durch weitgehende Versprechungen habe er den Chan der Kumanen gegen Ungarn in Bewegung gebracht, dann, als dieser Einfall mißlungen war, an der Spitze kumanischer Räuber auf das Reich des Kaisers Alexios einen Angriff gemacht, worauf er, zur Flucht über die Donau genöthigt, sich als Büßer in einen Wald zurückgezogen habe und endlich, nach langen Jahren, im Geruch der Heiligkeit zu Pola gestorben sei. Aber vielmehr hat Salomon im Frühling eben dieses Jahres mit einer nicht unbedeutenden Schaar, die aus Ungarn, wohl Leuten, die noch seine Anhänger geblieben, zusammengesetzt war, den Petschenegen geholfen, als diese in Thrakien einfielen, und im mannhaften Kampfe fiel er in dieser Unternehmung, unweit Philippopel [14]).

---

[14]) Vergl. über Salomon zuletzt Bd. III, S. 510. Von seinem Tode spricht Bernold: Salomon quondam rex Ungarorum, scilicet a Latislao jam dudum regno privatus et in exilium expulsus, dum quiddam fortiter contra regem Grecorum molitur, post incredibilem hostium stragem et ipse viriliter occubuit (446), und ebenso stellen die Annales Patherbrunnenses: Salaman Ungarie quondam rex ... occisus (l. c.) den Tod ausdrücklich zu 1087; Anna Komnena handelt in der Alexias, Lib. VII, c. 1, von dem Ende Salomon's: Ἔαρος δὲ ἐπιφανέντος διελθὼν ὁ Τζελγοὶ τὰ ὑπερκείμενα τοῦ Δανούβεως τέμπη ... σύμμικτον ἐπαγόμενος στράτευμα ... ἀπὸ τοῦ Δακικοῦ (antike Umdeutung der Ungarn, wie Huber, l. c., I, 319 n. 1, zeigt) στρατεύματος οὐκ ὀλίγους, ὧν ὁ οὕτω καλούμενος Σολομὼν δημαγωγὸς ἦν, τὰς κατὰ τὴν Χαριούπολιν παρακειμένας πόλεις ἐλῄζετο (etc.), worauf die nach c. 2 bei Φιλιππούπολις geschlagene Schlacht, mit Erwähnung von vielen Tödtungen und Verwundungen, doch mit Ausnahme des Tzelgu ohne Namen, folgt (Ed. Reifferscheid, I, 227 u. 228). Allerlei sagenhafte Berichte enthalten die ungarischen Erzählungen. Im Anschluß an die l. c., S. 511 n. 62, eingerückte Stelle sagt Chron. Dubnic., resp. Chron. Budense, c. 112: fugiens adiit (sc. Salomon) ducem Cunorum, qui vocabatur Cutesk, cui juravit quod Transilvaniam provinciam proprietario jure sibi traderet et filiam eius in uxorem acciperet, si ille in auxilium eius super Ladislaum veniret. Dux autem Cutesk inani spe seductus cum magna multitudine Cunorum invadens Hungariam devenit usque in provinciam castrorum Hung et Borsoa (Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100, 74, erklärt das im Anschluß an ungarische Auslegungen als das Marmaroser, Beregher, Unghvarer Comitat, d. h. also in Nordostungarn vor den Karpathen). Quo audito rex Ladislaus irruit super eos, et contriti sunt a facie eius cecideruntque in ore gladii multa millia Cunorum. Rex autem Salomon et Cutesk ... evaserunt ... At rex Salomon cum latrunculis Cunorum invasit Bulgariam et confinia Grecie, ubi ab exercitu imperatoris Grecie miserabiliter sunt percussi ... Rex ergo Salomon fugiens evasit cum paucis et facili cursu transivit Danubium, quia glaciatus erat —; hier folgt in c. 113 die Absonderung in das quoddam nemus maximum und das Einsiedlerleben Salomon's — nec umquam ultra comparuit, und: Visus est eciam semel in Hungaria tempore regis Colomanni; sed statim delituit, nec umquam amplius conparuit —, dann vom Tode: Migravit autem ex hoc seculo ad Dominum et sepultus est Pole in civitate Istrie, ferner die Bilderchronik, wo c. 62 ganz übereinstimmt und nur über die Verfolgung nach der Schlacht gegen den imperator Grecie mehr enthält (Florian, Histor. Hungar. Font. domest., Scriptores, III, 94—96, II, 194—196). Vergl. die Beurtheilung besonders der Erzählung vom Tode in Pola, wo ein heiliger Salomon, der von Alters her da verehrt war, mit dem Könige zusammengebracht wurde, bei Büdinger, l. c., 74 n. 4.

Aber mochte nun auch so für Ladislav der nächste Grund, Heinrich IV. feindselig entgegenzutreten, weggefallen sein, so bestand doch für ihn fortwährend, durch seine Gemahlin, die engste Verbindung mit den schwäbischen Gegnern des Kaisers, durch Vermittlung seines zähringischen Schwagers Berchtold. Dazu fühlte sich der König von Ungarn aufgefordert, Versuche des jungen Mieczyslav, der mit seinem Vater, dem gestürzten Könige von Polen, Boleslav, am ungarischen Königshofe Zuflucht gefunden hatte, gegen dessen Oheim, Wladislav-Hermann, der sich, zumal auch als Schwiegersohn Wratislav's, an den König von Böhmen anlehnte, zu unterstützen. Ladislav liebte den jungen Polenfürsten wie sein eigenes Kind und war ganz bereit, demselben die Rückkehr in die väterliche Herrschaft erringen zu helfen. So mochte Ladislav, wie gegen Heinrich IV., so gegen Böhmen, die eigene Sache zu fördern hoffen, indem er, wie Bernold erzählt, zu der in Aussicht stehenden Rüstung der Feinde Heinrich's IV. gegen den Kaiser, auf den Herbst, ein Heer von zwanzigtausend Streitern zuzuführen versprach[15]).

Die Feinde des Kaisers hatten sich nämlich vorgenommen, der auf den 6. October ausgeschriebenen kaiserlichen Heerfahrt zuvorzukommen, schon acht Tage früher Heinrich IV. an dem Platze, wo er seine Rüstung zu vereinigen gedachte, mit möglichst vielen Leuten in den Weg zu treten. Aber es kam dann von keiner Seite zur Ausführung des Vorhabens, also augenscheinlich auch nicht zur Absendung des ungarischen Hülfsheeres. Daß von Heinrich's IV. Seite die Absicht verschoben wurde, war wohl durch die Krankheit bedingt, an der er zu dieser Zeit litt[16]).

Aber jedenfalls nicht lange darauf[17]) brach Heinrich IV.

---

[15]) Vergl. wegen Ladislav's Ehe Bd. III, S. 134, in n. 53, wegen dessen Beziehungen zu Mieczyslav Röpell, l. c., 209. Bernold's Nachricht lautet: Latislaus rex Ungarorum missa legatione ad idem colloquium (sc. zu Speier: ob. S. 162), se in fidelitate sancti Petri perseveraturum declaravit, et fidelibus sancti Petri cum viginti milibus equitum contra scismaticos se affuturum, si necesse foret, promisit (446).

[16]) Bernold erwähnt gleichfalls diese Absicht: se expeditionem octo diebus praeventuros, sowie daß expeditio utrinque ad illum terminum remansit, wozu für Heinrich IV. wohl die im Weiteren (vergl. n. 19) folgende Angabe: licet infirmus heranzuziehen ist (446, 447).

[17]) Hieher trifft zeitlich St. 2888, vom 13. September und mit dem genauen Jahresdatum, das aber mit dem Actum—Vivis (Vevey im Waadtlande) durchaus nicht in das Itinerar Heinrich's IV. eingestellt werden kann, wie Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 108 u. 109, ganz zuzugeben ist (dort wird als möglich angenommen, daß vielleicht die Neuausfertigung einer älteren zu Vevey ausgestellten Urkunde vorliege, wo dann durch irgend ein Versehen das Actum der älteren Urkunde in diese Urkunde St. 2888 übergegangen sei). Die Verfügung geschah über die ecclesia Lustriacensis — über den Ort Lutry vergl. Bd. III, S. 189 —, die dem Kloster Savigny (in der Landschaft Lyonnais) übergeben, aber demselben entfrembet worden war, so daß sie jetzt zurückgestellt wird, und zwar ad interventum filii nostri Conradi, Burchardi Lausanensis episcopi et cancellarii Italiae. Die Urkunde ist auch deßwegen von Interesse, weil sie, als letztes Stück in der Reihe, Burchard als Kanzler

dennoch gegen die Sachsen auf, obschon er noch nicht genesen war, und wie König Wratislav schon vorher — im Juli — einen Einbruch nach der Mark Meißen gemacht hatte, freilich in so weit mit üblem Ausgang, als sächsische Reiter, wahrscheinlich ein Aufgebot Ekbert's, die zurückgehenden Böhmen trafen und schädigten [18]), so betheiligten jetzt die Böhmen sich abermals an dem mit einem sehr ansehnlichen Heere begonnenen Unternehmen des Kaisers; schwer hatte das sächsische Land unter den Verwüstungen, die sich mit diesem durch Thüringen sich heranwälzenden Angriffe verbanden, zu leiden [19]).

---

nennt und Erminfredus cancellarius (für Burgund) aufführt (vergl. die l. c., S. 212 n. 65, erwähnte Abhandlung Breßlau's, wo übrigens, 128, St. 2888 als vollkommen in Betracht fallend behandelt wird).

[18]) Sehr einläßlich spricht Cosmas, l. c., Lib. II, c. 39, von diesem ausdrücklich zu 1087 angesetzten Feldzuge nach Zribia, quam olim imperator Heinricus in perpetuum sibi (sc. Wratizlao) habendam tradiderat (es ist eben die Mark Meißen, das Sorben-Land: über die verschiedenen Schreibungen des Namens des Volkes und Landes vergl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, 642, n. 1), daß Wratislav das castrum nomine Gvozdek prope urbem Missen (Posse, l. c., 196 n. 132, nimmt Coswig, rechts von der Elbe landeinwärts von Meißen, hiefür in Anspruch: dagegen erklärt Gust. Hey, Die Veste Gvozdec bei Meißen — Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, XI, 1—16 — auf den Gohlberg, einen Hügel oberhalb Constappel am linken Elbeufer zwischen Dresden und Meißen) herstellte, dagegen seinen Sohn Bretislav mit zwei Haufen zur Ausführung einer Rachehandlung aussandte; das sei gelungen und von den Plünderern der Rückweg sammt der Beute angetreten worden, als der Königssohn trotz der ihm ertheilten Warnungen bei dem Bade in einem Flusse sich zu erholen suchte, so daß jetzt zwanzig nachgeschickte sächsische Reiter den Zug einholten und eine Anzahl nobiles ihr Leben einbüßten — die secundi ordinis milites waren mit der Beute schon voraus —, auch der unvorsichtige Führer des Zuges verwundet wurde. Danach stellt Cosmas als Ergebniß dieses — 6. Nonas Julii geschehenen — Kampfes hin: nostrates habuere victoriam sed nimis cruentam (SS. IX, 93 u. 94). Könnten vielleicht auch da die von den Annal. Pegaviens. allerdings a. 1080 (SS. XVI, 242) angefügten Vorgänge hereingezogen werden, wo ein Kampf zwischen Wiprecht von Groitsch und Ekebertus marchio de Bruniswich aemulus eius eingehend erzählt wird, in dem nach einem persönlichen Zusammenstoß Wiprecht's mit einem miles quidam Ekeberto acceptissimus Ekbert's Schaar in die Flucht geht (daß die zeitliche Bestimmung eine sehr weit erstreckte in diesem Zusammenhang ist, zeigt die eo tempore erwähnte lehnsweise Uebertragung des Gaues Butsin an Wiprecht durch den erst weit später — vergl. zu 1090 bei n. 40 — eingetretenen Bischof Walram von Naumburg)?

[19]) Bernold erwähnt diesen Aufbruch: Heinricus eo tempore (d. h. zur Zeit des Todes Victor's III.), licet infirmus, expeditionem in Saxoniam cum Beheimensibus promovit (447), ferner der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 33: imperator Henrichus intravit cum exercitu per Thuringiam in Saxoniam (l. c., 259), die Annales Patherbrunnenses: Imperator expeditionem movit in Saxoniam (l. c., 101). Die Annal. August. schließen die Nachricht gleich an diejenige von n. 8 an: imperator collecto praegrandi exercitu Saxoniae fines aggressus, quaeque adversariorum caedibus, incendiis ac rapinis attrociter devastat (l. c., 132). Ganz kurze Erwähnungen enthalten Sigebert, Chron.: Inter imperatorem et Saxones vario eventu plus vice simplici pugnatur, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Imperator Heinricus Saxones premit, die sogenannten Annal. Ottenbur.: Expeditio imperatoris tertia decima in Saxoniam (SS. VI, 365, XVI, 369, V, 8).

Doch auch dieser Kriegszug Heinrich's IV. wurde wieder vorschnell abgebrochen, und es ist unverkennbar, daß sich dabei Heinrich IV. durch das Verhalten des abgesetzten Markgrafen Ekbert, dessen bisherige Verrathshandlungen ihn freilich genügend hätten warnen können, bestimmen ließ. Es scheint, daß die Sachsen sehr bald auf weiteren Widerstand Verzicht geleistet und sich entschlossen hatten, keine Kriegsleiden ferner über sich ergehen zu lassen; so versprachen sie eidlich, wie eine kaiserlich gesinnte Nachricht lautet, zur Ehre Heinrich's IV. und nach dem Rathe seiner Fürsten an einem bestimmten Ort zu einer festgestellten Zeit in einen Vergleich einzutreten, falls er von weiterem Morden und Verwüsten ablasse und aus ihrem Lande abziehe. So stimmte der Kaiser, nachdem er den Rath der Seinigen eingeholt hatte, zu und gewährte das Begehrte, indem er zugleich Sachsen verließ und nach Hessen zurückging. Hier schlug er in Hersfeld seinen Sitz auf, und eine Mittheilung aus diesem Kloster selbst setzt in den Stand, das, was hier geschah, genau zu erkennen. Erstlich geht eben daraus hervor, daß kein Anderer, als Ekbert, der Führer des Krieges auf sächsischer Seite gewesen war, daß er eben auch durch seinen Eid, mit Ablegung seines Versprechens, den Kaiser zu dem Entgegenkommen und zur Rückkehr bewogen hatte, so daß denn auch das Heer von Heinrich IV. entlassen wurde. So — heißt es da weiter — erschien dann Ekbert demüthig bittend vor Heinrich IV., versprach ihm eidlich seine Treue und erlangte die Mark Meißen und seine Grafschaften, die ihm abgesprochen worden waren, vom Kaiser zurück: dieser bezeugte im folgenden Jahre ausdrücklich selbst, daß, zum Mißvergnügen Bischof Konrad's von Utrecht, auch die 1086 der dortigen Kirche zugewiesene Grafschaft über die zwei frisischen Gaue zurückerstattet worden sei, wogegen er dann an Ekbert die Sorge über Sachsen und Thüringen ganz übergeben habe, so daß für den Kaiser ungestörter Eingang und Austritt aus diesem Lande zugesichert erscheinen mochte. Aber statt dessen brach nun Ekbert, als er im Frieden verabschiedet worden war, sein Wort. Wie der Hersfelder erzählt, schickte er schon am folgenden Tage seine Boten zu Heinrich IV. und ließ ihm sagen, er könne die Zusage, die er früher seinen sächsischen Landsleuten ertheilt hatte, nicht brechen, vermöge also auch nicht, auszuführen, was er mit dem Kaiser festgesetzt habe. Heinrich IV. aber war, da er kein Heer mehr zur Seite hatte, nicht im Stande, diesen schändlichen Wortbruch zu bestrafen. Das wohl unterrichtete Zeugniß weist zwar die eigentliche Schuld an der Untreue Ekbert's geistlichen Rathgebern, „Feinden des Friedens", „falschen Bischöfen", wie sie da genannt werden, zu, dem Erzbischof Hartwig von Magdeburg, Bischof Burchard von Halberstadt, die mit ihren sehr zahlreichen Anhängern gar nicht weit von Hersfeld lagerten und den Sinn Ekbert's von Heinrich IV. abgewandt hätten, und es deutet an, das sei dadurch geschehen, daß durch sie Ekbert Hoffnung gemacht worden sei, selbst König werden zu können, was sie ihm sogar eidlich versprochen

hätten. Daß solches aber auch auf Seite der Feinde Heinrich's IV. geglaubt wurde, das zeigt Bernold's Aussage, die, sehr gereizt gegen Ekbert, dahin lautet, dieser habe sich vorgesetzt, an die Stelle des Gegenkönigs Hermann zu gelangen, nach der Auffassung des Schwaben ein schwerer Vorwurf, da so eine Auflehnung gegen den königlichen Herrn und eine Schädigung der Ehre Gottes und des heiligen Petrus geschehen sei[20]).

---

[20]) Ohne Zweifel ist die sehr wohl unterrichtete Berichterstattung aus Hersfeld selbst, in c. 33 der in n. 19 citirten Streitschrift — adhuc testis est Herosfeldia —, zu Grunde zu legen (l. c., 259 u. 260). Weitere Mittheilungen enthalten Annal. August.: Cuius (sc. Heinrich's IV.) violentiae cum hostes conglobati primo molirentur resistere, tandem asperitatem belli formidantes, se pactionem pro imperatoris honore principumque eius consilio facturos in loco et tempore statuto juramentis affirmant, si a caedibus ac devastatione eorum quiesceret ac de provincia excederet. Ergo suorum consilio imperator acquiescens, desiderata concessit, de provincia excessit. Hostes vero ad pristinam revoluti contumaciam spretis juramentis pactum irritum faciunt, depulso Herimanno Eggipertum (dieser ist hier in eigenthümlicher Weise hereingezogen: vergl. zu 1088 bei n. 46) regnare disponunt. Ita imperator frustratus, dimisso exercitu (l. c., 132 u. 133). Ganz ähnlich sagen etwas kürzer die Annales Patherbrunnenses aus: Imperator . . . amicorum suorum consilio usque Herveldiam rediit. Illuc ex parte Saxonum Ekkibertus marchio ad eum venit pro pace inter eos facienda. Qui cum omne bonum de se imperatori promitteret, imperator exercitum dimisit; et Ekkibertus omne bonum quod promiserat, adnichilavit et non occultum, set manifestum inimicum imperatori se postmodum exhibuit (l. c.). Bernold beleuchtet von seiner Seite die Sachlage so: sancto Petro suos fideles protegente, inglorius (sc. von Sachsen: vergl. n. 19) nimis accelerate rediit (sc. Heinrich IV.). Nam Heremannus rex eum cum tanta multitudine Saxonum insecutus est, ut facillime ipsum cum omnibus suis obtineret (auf diese nur hier gegebene Hereinziehung des Gegenkönigs in den Gang der Dinge ist selbstverständlich kein Gewicht zu legen), si non dolo Eggiberti comitis evasisset. Hic nempe comes, gloriae domini sui Heremanni regis multum invidens, inimicos sanctae aecclesiae de manibus eius dolo suo maluit liberare, quam de eisdem cum domino suo pene absque periculo in honorem Dei et sancti Petri triumphare. Et hoc utique ideo, quia jam concepit animo, dominum suum regno privare (447). Ganz besonders sagt aber endlich Heinrich IV. selbst in St. 2893: Dolens ergo Ekbertus se privatum comitatu tanto (vergl. ob. S. 114), poenitentia ductus per principes nostros nobis mandavit multumque supplicavit, ut eundem comitatum sibi redderemus tali tenore, ut nunquam eum nobis infidelem sentiremus et per eum regni principes dispersos in unitatem cogeremus. Quod ita verum sperantes, comitatum quem praediximus sancto Martino (sc. dem Bisthum Utrecht) dedisse, invito episcopo Conrado, reddidimus Ekberto. Cui in Saxonia et Thuringia commisimus omnia nobis servanda, ut intrantibus vel exeuntibus nobis cuncta forent prospera. At ille statim ut de Saxonia eximus, ad antiquam perfidiam revertitur, omnia nobis impedimenta machinatur. — Giesebrecht zieht wohl allzu bestimmt, III, 1183, in den „Anmerkungen", den Brief des Codex Udalrici, Nr. 104 (die l. c. gegebene Citation ist nicht richtig), des Kaisers an Bischof Ruopert von Bamberg heran, wo es heißt: Placet quidem nobis multum, quod de C. nobis mandasti. Unde te summopere rogamus, ut illum velut Judam et sceleratissimum mendacem modis omnibus, sicut in te confidimus, persequaris et abhomineris (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 191), da doch die Zeit dieses Schreibens gar nicht feststeht und von einem C., nicht E., die Rede ist. Eher ist wohl das in n. 10 genannte Schreiben Nr. 77 hier zu erwähnen, wo die Hersfelder Mönche gegenüber König Wratislaw

Heinrich IV. ließ auf diese Weise in Ekbert, der gerade durch diese Treulosigkeit, die er soeben verübt, an seine ruchlose That gefesselt erschien, einen äußerst gefährlichen Gegner hinter sich zurück, „als einen nicht versteckten, sondern nunmehr offenbaren Feind“, wie eine kaiserlich gesinnte Darstellung urtheilte. Und dazu kam noch die weitere schlimme Nachwirkung für den Kaiser, daß er durch die Zutheilung der Mark Meißen an Ekbert einen bisherigen treuen Bundesgenossen, der eben noch neuerdings zur Bekämpfung der Sachsen zum zweiten Male im gleichen Jahre eifrig mitgeholfen hatte, von sich zurückstieß, nämlich den böhmischen König, der dadurch sein ganzes Gebaren gezeigt hatte, daß er sich Hoffnung auf eine erneute Zutheilung dieses nördlich an sein Land anstoßenden deutschen Markgebietes gemacht habe. Es fiel das um so mehr in das Gewicht, als Wratislav nach verschiedenen Zeugnissen fortwährend in Deutschland, besonders auch in geistlichen Kreisen, angesehen war. Gerade aus Hersfeld kam ein Schreiben dem Könige zu, in dem die durch die Kriegsereignisse leidenden, dem Mangel ausgesetzten Mönche seine Hülfe anriefen, unter lauten Lobsprüchen und Segenswünschen, und ähnlich brachte der Abt Benedictus des Schottenklosters zu St. Jakob in Regensburg gleiche Gesinnungen in zwei Briefen dar, worin versichert wird, daß seine Mönche mit ihm stets für Wratislav, für die Seinigen, zumal aber, wenn ein Kriegszug bevorsteht, für dessen glücklichen Ausgang ihre Gebete vollbringen, woneben dann aber auch wieder Klagen über bedrängte Lage, Bitten um Beistand laut wurden. Wratislav's Verhältniß zu dem Kaiser hatte fortan an Wärme verloren[21]).

Während der Gegenkönig das Weihnachtsfest des Jahres in Sachsen zubrachte[22]), begab sich der Kaiser von Hersfeld nach Baiern[23]).

Klagen: hac, quam nosti et cui saepénumero interfuisti, bellicae tempestatis rabie paulatim attriti ad nihilum jam sumus omnino redacti, dum in confinio positi utriusque tumultuantis populi utrobique sumus depopulationi expositi (293). — Kilian, l. c., 110 u. 111, weist mit Recht darauf hin, daß die Angabe der Annal. s. Disibodi, a. 1089 (doch handelt es sich um Ereignisse von 1088): Henricus rex, memor injuriae quam sibi Eggebertus marchio anno praeterito apud Merseburg fecerat (SS. XVII, 9) gegenüber der bestimmten Aussage, daß diese Dinge sich in Hersfeld zutrugen, keinen Platz haben kann.

[21]) Von den in n. 10 erwähnten Briefen ist Nr. 77 derjenige aus Hersfeld (vergl. in n. 20), und Nr. 75 und 76 (290—292), von denen der erste sicher, der zweite wahrscheinlich von den Radispone peregrini kam (im ersten steht, daß die frommen Uebungen geschahen, cum te in expeditionem cum exercitu exire, gentium quoque feritatem contra te insanire audivimus, und ferner: donec auxiliante Christo dominus noster victor cum gaudio revertatur in pace), sind auch hieher zu ziehen. Ueber Wratislav's Beziehungen zu Heinrich IV. vergl. weiter zu 1088 bei n. 27. Huber, l. c., 232, beurtheilt das Verhältniß, wie es seit 1087 bestand, richtig dahin, daß Wratislav zwar nicht von Heinrich IV. abfiel, aber ihn fortan nicht mehr unterstützte.

[22]) Bernold sagt das, a. 1088, ausdrücklich (447).

[23]) Da die zuverlässigste Quelle, Annal. August., bezeugt: imperator ... in Bawariam revertitur (l. c., 133), so kann keine Rede davon sein, daß mit

In diesen letzten Tagen des Jahres erlitt nun Heinrich IV. den schmerzlichsten Verlust, der ihn treffen konnte. Am 27. December starb nämlich die Kaiserin Bertha, nach einer ehelichen Verbindung, die bis in das zweiundzwanzigste Jahr gedauert hatte, jedenfalls im kräftigsten Alter, da die Ehegatten kaum wesentlich im Alter von einander verschieden waren. Der Schluß ist erlaubt, daß jene Trübungen, die durch Schuld des jungen Königs, kurz nach der Eheschließung, die Beziehungen zu einander gestört hatten, ganz zurückgetreten waren. Häufige Erwähnungen der Gemahlin in Urkunden, die auch über den Tod der Kaiserin sich fortsetzen, gestatten die Annahme, daß Heinrich IV. die insbesondere bei der winterlichen Reise 1077 nach Italien erprobte Treue und Hingebung der Mutter seiner Kinder zu ehren gelernt hatte. Auch für die Beziehungen zu Italien, wohin der Kaiser eben jetzt seinen jungen Sohn, König Konrad, abgeschickt hatte, mußte dieser Todesfall ungünstig wirken; denn die ohnehin lose Verbindung des kaiserlichen Hofes mit der greisen Markgräfin Adelheid war nun, durch den Tod ihrer Tochter, noch mehr gelockert. In Speier fand im Dom die verstorbene Kaiserin, an der Seite der Großmutter Heinrich's IV., Gisela, ihre Ruhestätte [24]).

Kilian, l. c., 110, der augenscheinlich diese Notiz ganz übersah, ein Besuch des Kaisers in Lothringen angenommen werde. Diese Ansetzung stützt sich einerseits auf die zwar auch von Kilian als unecht vollkommen anerkannte Urkunde St. 2889, eine Bestätigung der privilegia und statuta des Utrechter Domcapitels durch Bischof Konrad, vom 29. October, in capitulo majoris ecclesiae, zu Utrecht, und zwar praesentibus domino meo Heinrico IV. imperatore, ac venerabilibus viris Annone Coloniensi, Everardo Trevirensi archiepiscopis, Burchardo Halberstadensi, Frederico Monasteriensi episcopis, eine solch unmögliche Zusammenstellung von Persönlichkeiten, daß darauf gar kein Gewicht zu legen ist. Andererseits verdient allerdings mehr Beachtung, daß Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. III, c. 4, in der Fortsetzung des schon ob. S. 37 in n. 71 behandelten Zusammenhanges, hinsichtlich der durch Bischof Heinrich von Lüttich über Abt Liupo verhängten Excommunication — nach c. 3 hatte dieser den Abtstab von Bischof Walo von Metz entgegengenommen und so die ecclesia sancti Lamberti durch Verachtung beleidigt — ausführt: Episcopum Heinricum inexorabilem prorsus sibi videt; rem igitur suam ad imperatorem iterum atque iterum refert. Imperator in turbato sibi regno et sacerdotio egre occupatus, rem eius usque in curia Aquisgrani differt. Fit curia in natale Domini; assunt episcopus et Liupo. Longus inter utrosque post et ante imperatorem verborum conflictus; cedit tandem episcopus, victus terrore imperatoris magis quam legibus. Solvitur cum suis omnibus ab excommunicatione Liupo (SS. X, 242): eben diese Anwesenheit Heinrich's IV. zu Aachen wollte nun Kilian auf das Weihnachtsfest 1087 beziehen. Bedenkt man aber erstlich, daß Heinrich IV. in der That das Osterfest 1088 in Aachen feierte (vergl. zu 1088 bei n. 21), ferner daß Rodulf bei aller Einläßlichkeit die Zeitfolge gerade auch hier verschiebt — nach S. 40, n. 75, trennt er z. B. hier in Lib. III zu 1085 gehörende Thatsachen, betreffend die Besetzung des Bisthums Metz, in cc. 1 (mit c. 3) und 15, durch später Liegendes ganz aus einander —, so könnte eine Verwechslung der hohen Kirchenfeste — Weihnachtsfest 1087, Osterfest 1088 — hier vorliegen, zumal da auch für April 1088 (vergl. dort bei n. 21) die Anwesenheit des Bischofs Heinrich in Aachen bezeugt ist.

[24]) Den Tod der Kaiserin geben kurz an die Würzburger Chronik (Ausgabe von Buchholz, 48): Bertha imperatrix obiit (Frutolf, zu 1088, fügt bei:

Auch noch einige weitere Veränderungen waren in diesem Jahre durch den Tod in der Reihe der deutschen Fürsten eingetreten.

Für Heinrich IV. war es ohne alle Frage zunächst eine Einbuße in seiner Stellung in Baiern, daß der von ihm gegen Altmann als Bischof von Passau bestellte Eppensteiner Hermann schon nach zwei Jahren aus dem Leben schied. Mit großer Genugthuung erwähnte Bernold den Tod dieses „Schismatikers“, da er bei seinem da ausführlicher geschilderten Sterben den Genossen das Beispiel der Verdammniß deutlich hinterlassen habe. Die Erscheinung auf dem Sterbebette, in der dem Verzweifelnden Bischof Altmann vor die Seele getreten sei, die vergeblichen Bitten um Verzeihung, der Auftrag an die Umstehenden, die all das für Fieberträume hielten, daß man ihn über die Grenzen des Bisthums hinausführen, nicht in dem Sprengel begraben möge, der Eintritt des Todes vor der Lossprechung vom Banne, die wohlthätige Wirkung des Geschehenen auf einige Zeugen des Sterbens, die jetzt in sich gingen, zu Bischof Altmann zurückkehrten und von ihm losgesprochen wurden, erzählt der Bericht in der Chronik mit vielem Behagen. Eine Passauer Nachricht lautet milder und meldet von der reuigen Gesinnung des Sterbenden. Aber freilich kam damit Altmann noch nicht in den Besitz seiner Kirche zurück; denn Heinrich IV. bestellte in dem Würzburger Domherrn Thiemo einen Nachfolger, für Geld, wie in Passau aufgezeichnet wurde, und jetzt kam es geradezu zu einer Zerreißung des Passauer Sprengels. Thiemo waltete im westlichen Theile, bis zur Enns abwärts, mehr als ein Bedrücker, denn als ein Lenker, wie später in der Lebensbeschreibung Altmann's das

---

et Spirae sepulta est, SS. VI, 207), dann Annal. August., a. 1088: Pertha imperatrix obiit et Spirae sepelitur (l. c.) (betreffend die Bestattung haben Annal. s. Disibodi, a. 1087, l. c.: apud Moguntiam sepulta est; sed postea ab imperatore ad Spiram transfertur: sollte Mainz die Todesstätte gewesen sein?). Ebenso nennen Annal. Weissemburgens., Annal. s. Jacobi Leodiens., Annal. Aquens. (mit dem Hinweis auf Konrad: mater eius) die Thatsache (SS. III, 72, XVI, 639, 685). Den Todestag führt das Kalendarium necrologicum Laureshamense (Böhmer, Font. rer. German., III, 152) an, und ebenso ist durch die Grabschrift dieser Tag bezeugt (vergl. Mone, Quellensammlung der Badischen Landes-Geschichte, I, 190). Vergl. aber weiter (Fröhlich): Die Kaisergräber im Dome zu Speyer, deren theilweise Zerstörung im Jahre 1689 und Eröffnung im Jahre 1739 (1856), 4 (n. 7), ebenso Praun, Die Kaisergräber im Dom zu Speyer, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, LIII, 389, der noch Nachrichten aufführt, wonach Bertha im Grabe der Stammmutter Gisela im Königschore des Domes beigesetzt worden wäre, aber ganz besonders Grauert's Bericht über die Oeffnung im August 1900: Die Kaisergräber im Dome zu Speyer, Sitzungsberichte d. philosophisch-philologischen u. historischen Classe d. königl. bayrischen Akad. d. Wissenschaft., 1900, 539 ff. Danach (548) ist das Grab der Kaiserin das am weitesten nach Süden vorgeschobene der Salierreihe, neben dem nördlich unmittelbar anstoßenden höher liegenden Grabe der Kaiserin Gisela, und (559) es ist durch die im Grabe vorgefundene Vorrichtung, einer Art hölzerner Tragbahre, ein Hinweis darauf gegeben, daß der Körper der Verstorbenen vom Sterbeorte her hatte übertragen werden müssen.

Urtheil lautete, während Altmann die östliche Hälfte für sich festhielt[25]).

In Cur starb jener Bischof Nortpert, der von 1079 bis 1085 auf seine Ordination hatte warten müssen, dessen Andenken auch in Augsburg festgehalten wurde, am 26. Januar. Auf ihn folgte Udalrich[26]).

Auf sächsischem Boden dagegen schied ein weltlicher Fürst aus dem Leben. Der Markgraf der Nordmark aus dem gräflichen Hause von Stade, Heinrich, der 1082 dem Vater Udo nachgefolgt war, starb, jedenfalls noch in jüngeren Jahren, ohne Söhne zu hinterlassen, so daß jetzt sein Bruder Udo (III.) als Nachfolger bestellt wurde[27]).

---

[25]) Vergl. ob. S. 43. Die periculosa mors Hermann's, des quidam scismaticus, qui Pataviensem episcopatum, vivente adhuc legitimo pastore, jam dudum invasit, der jetzt als certissimum suae damnationis exemplum starb, erzählt Bernold ganz eingehend (446 u. 447). Die Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 16, sagt: Herimannus autem vix per biennium oves alienas totondit et mulsit, et sic judicio Dei vitam cum infula amisit, qui tamen dicitur in extremis poenituisse et induvias suas Altmanno episcopo pro absolutione anathematis misisse. Quo defuncto, quidam Wirziburgensis canonicus, Tiemo nomine, indignus cidari sedem Altmanni pecunia invasit et episcopatum tantum usque ad Anasim fluvium magis oppressit quam rexit. Altmannus vero in orientali provincia clerum et populum canonice gubernavit (SS. XII, 234).

[26]) Vergl. ob. S. 21. Da die wohl unterrichteten Annal. August. zu 1087 mittheilen: Nortpertus Curiensis episcopus, pridem Augustensis ecclesiae praepositus, obiit; Uodalricus substituitur (l. c.), so ist ohne Frage dieser Jahresangabe der Vorzug zu geben. Der Liber anniversariorum eccles. major. Curiens. hat den Todestag zu VII. Kal. Februar.: Norpertus Curiensis episcopus obiit, qui 8 servicia fratribus constituit, anno 1088, das Necrol. Monasteriense dagegen zu VI. Kal.; aber auch der Liber anniversariorum eccles. major. Augustens. hat den Todestag — VII. Kal. —, mit Erwähnung einer Schenkung an Augsburg (Necrol. German. I, 621, 648, 57). Aus J. 5393, einer erst zu 1089 (vergl. dort bei n. 12) gehörenden Weisung Urban's II. an Bischof Gebehard von Constanz, wo allerdings vom Bisthum Cur die Rede ist, schließen zu wollen, Udalrich sei gleich von Anfang an gegen den Kaiser von der päpstlichen Partei gewählt worden (Bonin, Die Besetzung der deutschen Bisthümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077 bis 1105, 115 — die Regesta episcoporum Constantiensium, I, 76, halten, zu 1089, die Einsetzung Ulrich's in Cur für den „einzigen erfolgreichen Schritt Gebhard's in nächster Zeit"), ist kaum gestattet. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, 69, läßt dagegen Nortpert's Tod in dessen Stiftung Habach (im bairischen Theil des Bisthums Augsburg, südlich vom Würmsee), einem Collegiatstifte, geschehen sein, wohin sich Nortpert nach seiner Verurtheilung durch die Quedlinburger Synode zurückgezogen habe. Campell, Historia Raetica, cc. 17 u. 18, läßt auf Nortpert einen Heribert folgen, den Heinrich IV. verworfen habe, dann den Abt Eberhard von Kempten, und erst 1104 als verus et legitimus episcopus — durch Heinrich IV. — den Adalricus (Quellen zur Schweizer Geschichte, VIII, 192, 197), während Eichhorn, l. c., allerdings auch diese dazwischen stehenden Namen erwähnt, dann aber — 70 — den Bischof Udalrich, der seit 1083 Abt von Disentis gewesen sei, und zwar eben durch Gebehard's Eingreifen, infolge der päpstlichen Ermächtigung, folgen läßt.

[27]) Die Annales Patherbrunnenses haben, l. c., die Eintragung: Heinricus marchio de Stadhe, filius Uodonis (vergl. Bd. III, S. 503), defunctus

Während die Verhältnisse der sich bekämpfenden Lager zu einander im deutschen Reiche im Laufe des Jahres im Wesentlichen unverändert geblieben waren, geschahen in Italien stärkere Verschiebungen, die aber eine weitere Entscheidung des Gegensatzes doch erst vorbereiteten.

Nachdem Desiderius — Victor III. — kleinmüthig auf die Leitung der Kirche wieder Verzicht geleistet und sich nach Monte Cassino zurückgezogen hatte, faßte der kaiserliche Papst neuen Muth und wagte einen Vorstoß gegen die seit der Mitte des letzten Jahres abermals herrenlose Stadt der Päpste. Aber als er sich hier wieder zu zeigen begonnen hatte, war auch der Augenblick schon herangekommen, wo von der anderen Seite Victor III. auf Rom zu greifen sich anschickte. Denn dieser hatte sich entschlossen, seine im vorhergehenden Jahre geschehene Wahl wieder zur Geltung zu bringen[28]).

Die erste Zeit war für Desiderius unter gewissen Vorbereitungen verstrichen, die bewiesen, daß er daran dachte, der ihm durch die Wahlhandlung vom 24. Mai 1086 auferlegten Verpflichtungen von neuem sich zu erinnern. Aber daneben treten auch Mittheilungen zu Tage, die darlegten, daß das ganze Verhalten des zur Kirchenleitung berufenen Abtes von Monte Cassino mit großem Argwohn von einem Beobachter, der die Wege der gregorianischen Auffassung in voller Schärfe festzuhalten gedachte und die gemäßigte Haltung des erwählten Papstes mißbilligte, beobachtet wurde.

Erzbischof Hugo von Lyon hatte im vorhergehenden Jahre, als er, in Rom angelangt, Victor's III. Wahl schon vollzogen vorgefunden hatte, derselben zugestimmt und war darauf nach Monte Cassino nachgefolgt, worauf ihn Desiderius als Legaten für Gallien bestätigte[29]). Doch sehr bald erwies es sich, daß Hugo mit dem

---

est sine filiis, et factus est marchio frater eius Liutgerus, cognomento Uodo, wozu n. 2 bemerkt, daß, was Annalista Saxo (SS. VI, 724) weiter bringt, theils genealogische Ausführung, theils den Annal. Rosenfeldens. angehörend ist.

[28]) Petrus, Chron. monast. Casin., ist hier wieder die Hauptquelle, in Lib. III, cc. 68 u. 69 (SS. VII, 749 u. 750 — dagegen ist das folgende c. 70 — vergl. Giesebrecht, III, 1176, in den „Anmerkungen" — ganz verwirrt und unbrauchbar). Daneben steht der Brief des Erzbischofs Hugo an die Gräfin Mathilde bei Hugo Flaviniacens. abb., Chron., Lib. II (SS. VIII, 466—468), etwa im April oder Mai geschrieben, sowie das zweite nach der Rückkehr nach Frankreich in den Monaten October bis December 1087 (vergl. in n. 30) an dieselbe abgeschickte Schreiben (Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XX, 634—636). Vergl. dazu besonders Hirsch's ob. S. 101 in n. 188 genannte Abhandlung, die S. 135 in n. 49 citirte Dissertation Lühe's, sowie Köhncke's Schrift.

[29]) Vergl. ob. S. 154. Im ersten Schreiben sagt Hugo: ad Montem Cassinum, quo ipse (sc. Victor III.) jam praecesserat, Romae aliquamdiu morati, ipsius ducatu pervenimus (466), und Victor III. bezeugt auf der Synode von Benevent: Ugo post modicum (sc. nach der electio nostra) ad

erwählten Papste durchaus nicht eines Sinnes war. In zwei brieflichen Mittheilungen an die Gräfin Mathilde, von denen besonders der einleitende Theil des zweiten Schreibens ein Zeugniß der größten hingebendsten Verehrung für die über das Maaß der Frau in männlicher Brust die Flamme der Liebe nährende Fürstin, „das Beispiel aller Fürsten", sowie des dankbaren Andenkens an Gregor VII. und an Bischof Anselm von Lucca enthält[80]), sprach der Erzbischof diese seine mißgünstige Gesinnung über Desiderius aus. Hugo gab da zu erkennen, daß er sich schon im vergangenen Jahre, noch ehe er nach Rom kam, habe ärgern müssen, als er vernahm, Abt Hugo von Cluny habe am Charfreitage das Gebet für Heinrich IV. als für den Inhaber der kaiserlichen Würde, trotz dessen Excommunication und Absetzung, wieder öffentlich gehalten; anderentheils aber betonte er eben insbesondere, mit lebhaftem Bedauern, daß man sich mit Victor's III. Wahl so unerträglich gegen Gott verfehlt habe, was nach Aussagen, die er selbst aus dessen eigenem Munde vernommen zu haben behauptete, sicher hervorgehe. Danach sollte Desiderius dem König Heinrich IV. sein Wort gegeben haben, ihn bei der Erlangung der Kaiserkrone treu zu unterstützen: ja, es sei sogar durch Desiderius selbst, gleichsam zur Erhöhung seines eigenen Ruhmes, erzählt worden, daß Heinrich IV. niemals zum Angriffe auf die Ländereien des heiligen Petrus ausgegangen wäre, wenn nicht er ihn mit Rathschlag und Ueberredung dazu ermuthigt hätte, und ebenso will sich der Berichterstatter an ein Wort, das vollends an Wahnsinn grenze, erinnern, daß Desiderius gesagt habe, ein von Gregor VII. öffentlich Excommunicirter, der ohne Reuebezeugung gestorben, sei als selig zu preisen. Dann seien durch Desiderius vielfach Entscheidungen Gregor's VII. und weiterer heiliger Väter nicht nur mündlich offen mißbilligt, sondern auch thatsächlich aufgehoben worden. Für all das will sich Hugo auf bestimmte Zeugen, von denen er bei zweien weiß, daß sie bei Mathilde weilen, berufen, und überhaupt glaubt er, Beweise genug aus den Unterredungen und aus dem Verkehre des dergestalt Angeklagten mit seinen eigenen Leuten, wo er nicht erröthete, sich vor den Ohren von Bischöfen und Cardinälen laut seiner schlechtesten

---

nos veniens, pedum effusus vestigiis, dum obsequium nobis summi pontificis invitis ac retractantibus exiberet, legationem a nobis in partibus Galliarum postulaverat et acceperat (SS. VII, 752).

[80]) Die sehr beredte Lobpreisung und Aufforderung an Mathilde (634) schließt mit dem Satze: Eorum (sc. Gregor's VII. und Anselm's) patrociniis adjuta in consulendo Romanae ecclesiae totis viribus accingimini, summopere providentes, ut talem ibi personam eligi consentiatis, in qua possit esse et tantorum laborum finis et animarum salus, inimicorum confusio et apostolicae reparatio dignitatis: daß es sich dabei um die nach Victor's III. Tode nothwendig gewordene Neuwahl handelte, zeigt R. Lehmann, der — Forschungen zur deutschen Geschichte, VIII, 641—648 — den Brief des Erzbischofs Hugo besprach, so daß also statt epistolae a papa Urbano directae zu lesen ist: a papa Victore.

Thaten zu rühmen, vorbringen zu können[31]). Mag es sich nun mit der Wahrheit dieser Beschuldigungen, wie immer, verhalten haben, so ist ganz sicher, daß Erzbischof Hugo sich von dem Erwählten des letzten Jahres ganz gesondert hatte, und deßwegen verließ er wohl auch, mit den gleich denkenden Genossen, Abt Richard von St. Victor in Marseille und Erzbischof Petrus von Aix, Monte Cassino und ging nach Salerno[32]).

Inzwischen lud der Abt, aber nicht in der Eigenschaft als Papst, sondern bloß als apostolischer Vicar, in der Mitte der Fastenzeit — also im ersten Drittel des Monats März — ein Concil nach Capua ein. Wie Hugo an Mathilde schrieb, meinte dieser, sammt seinen französischen Begleitern, daß nun die Papstwahl gänzlich der Kirche zurückgegeben worden sei: habe doch der Erwählte so viele Male versichert, seine Wahl sei in unordentlicher Weise geschehen, und mit furchtbaren Beschwörungen betheuert, er werde nie sich zur Annahme bequemen, sondern stelle die Wahl ganz frei, und habe er ja beispielsweise als geeigneten Namen in einem Schreiben an Mathilde den bei ihr weilenden Bischof Hermann von Metz empfohlen. So glaubten diese in Salerno Weilenden sich freuen zu können, daß durch Gottes Gnade und mit Rath und Hülfe der Gräfin, da die Versammlung zur Wahl ausgeschrieben sei, nach gemeinsamem Rathschlage, der erledigte päpstliche Stuhl werde besetzt werden können, und sie folgten der durch den Cardinalbischof Otto von Ostia, den Fürsten Gisulf und den römischen Consul Cencius ihnen zugestellten Einladung nach Capua. Hugo meint, auch der junge Herzog Roger, der Sohn des verstorbenen Robert, sei in ähnlicher Weise durch Umgarnung, dieser freilich durch den Fürsten Jordanus, infolge seiner jugendlichen Unerfahrenheit, dahin verlockt worden[33]).

---

[31]) Hugo spricht im zweiten Briefe von der in sancta parasceve oratio, und wie er dieses Vergehen Abt Hugo's getadelt habe. Die anderen Aussagen stehen im ersten Schreiben, und dabei lautet die eine Stelle: . . . nisi ipse (sc. Victor III.) Attonem cardinalem Mediolanensem electum a praedicto papa (sc. Gregor VII.) eodem abbate (sc. Desiderius) subscribente publice excommunicatum et sine poenitentia defunctum, non solum beatum in communi nostra audientia praedicare praesumeret, verum etiam se ipsum non in alia, nisi in qua ille est, gloria futurum oraret, wozu Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 540, einfach den Namen Atto mit Thebald vertauscht (wirklich war ja Atto — vergl. Bd. II, S. 175 — wenigstens 1072 von Rom her als Candidat für das Erzbisthum Mailand aufgestellt worden: Hirsch, l. c., 96, n. 2, will den Namen Atto festhalten).

[32]) Das ist aus dem ersten Briefe zu schließen, wo es von der Versammlung zu Capua heißt: Ad quod ego . . . apud Salernum commorantes . . . veniendo obedivimus.

[33]) Petrus theilt, c. 68, die Zeit — mediante quadragesima — des Concils mit, ohne irgend etwas über die Verhandlungen zu sagen (aber besonders auch mit ausdrücklicher Erwähnung der Anwesenheit des Cencius cum aliis nobilibus Romanis und der normannischen Fürsten cum omnibus fere suis optimatibus); denn das bei n. 34 Behandelte geschieht bei ihm post finem concilii. Alles Andere hat einläßlich der erste Brief Hugo's — im zweiten ist der conventus Capuae habitus nur zwei Male kurz gestreift —, wo des

Hier in Capua aber kam es zur Erklärung des Abtes von Monte Cassino, daß er die von ihm wieder abgelegte Würde endgültig annehmen wolle. Während hierüber die Nachricht aus seinem Kloster nur sehr kurz das Aeußerliche meldet, hat Erzbischof Hugo, jedenfalls mit der deutlichen Absicht, die Gräfin gegen Victor III. einzunehmen, in gehässiger Weise, aber wohl im Wesentlichen richtig, den Verlauf der Dinge in seinem gleich nachher abgeschickten früheren unter den beiden erwähnten Briefen geschildert. Hugo schiebt da von vorne herein dem Abte die Absicht zu, daß er seine Wähler, die Bischöfe, ebenso den Fürsten Jordanus, durch gelinde und schauspielerhafte neuerdings vorgebrachte Ablehnungen dazu habe bringen wollen, daß sie vielmehr in ihn setzten, sich für die Annahme zu erklären: dem gegenüber — sagt Hugo — hätte nun er selbst, mit dem Cardinalbischof Otto, dem Mönche Witmund und einigen Anderen sich berathschlagt, wie dem entgegenzutreten sei. Die Einverstandenen stellten die Veränderlichkeit, die Schwäche des Erwählten in das Licht und erklärten vor Aller Ohren, sie würden ihm keineswegs ihre Stimmen geben, wenn nicht vorher in kirchenrechtlicher Weise eine Untersuchung der ihm vorgeworfenen Dinge, eine Feststellung seiner Würdigkeit geschehen wäre, eine Zumuthung, die aber von ihm abgewiesen wurde, wie er denn wieder erklärte, daß er ja die ganze Erwählung ablehne. Aber als Desiderius wegging, rief ihm Witmund vollends nach, auf den Rath des Cardinalbischofs Otto, eine anrüchige Person könne niemals Papst werden, was bei ihm zutreffe, da er ein ganzes Jahr zur Zeit Gregor's VII. excommunicirt gewesen sei, ohne kirchenrechtlich gültig Buße gethan zu haben. Darüber griff Roger in die Sache ein, und er legte von neuem von sich aus den Wunsch vor, daß Alfanus als Erzbischof von Salerno geweiht werde, wogegen Otto sich verwahrte, so daß Desiderius abermals in dieser Sache sich weigerte und so den Herzog zur zornigen Entfernung veranlaßte. Aber während der Nacht — so stellte Hugo den weiteren Verlauf dar — kam der Abt zur Erwägung, daß er sich dergestalt der letzten Stütze beraubt habe, und er schickte, während Alle schliefen, zum Herzog, der alsbald zu ihm kam, und so verabredeten sie sich, daß Alfanus geweiht werden solle, während der Herzog durch seine Gunst dafür sorge, daß die päpstliche Würde Victor's III. anerkannt werde. So geschah es am Morgen dieses Tages — es war der Palmsonntag, 21. März —, und da jetzt Desiderius zu Aller Ueberraschung für sich selbst auf die päpstlichen Abzeichen, Kreuz und Purpur, zurückgriff — mit Ertheilung der Weihe an Alfanus —, begann auch Otto für sich, für sein Recht, an der Inthronisation

Hinweises auf Hermann von Metz gedacht ist und von der Einberufung steht: sub occasione eligendi Romanum pontificem concilium in Capua sicut illarum partium apostolicus vicarius congregavit (sc. Victor III.), so daß die Einberufenen glaubten, eingeladen zu sein: ut communi consilio Romanum pontificem eligeremus.

des Papstes sich zu betheiligen, Furcht zu hegen, so daß er gleichfalls von der Verabredung mit Hugo und dessen Gefährten abfiel und seinen Frieden mit dem Papste machte, was zur Folge hatte, daß Hugo völlig verlassen da stand[34]). Mag nun auch in dieser übrigens höchst lebendig vorgebrachten Erzählung Manches äußerst absichtlich ganz gegen Victor III. gewandt erscheinen, so ist doch so viel sicher, daß die heftigen Angriffe und Ausstreuungen der Gegner in dem Abte von Monte Cassino den Willen erst ernstlich bestärkt hatten, wirklich Papst zu sein und als solcher in Rom sich festzusetzen.

Das Osterfest — 28. März — feierte Victor III. in seinem Kloster Monte Cassino, und darauf brach er zugleich mit Gisulf und mit Jordanus gegen Rom auf. Nach Ueberschreitung des Tiber bei Ostia wurde er aber von Krankheit ergriffen und hingehalten, und außerdem stand Clemens III. schon mit Hülfe der kaiserlich Gesinnten, die ihm den Eintritt in Rom ermöglicht hatten, in Besitz der Leo-Stadt, so daß er mit bewaffneter Hand über die St. Peters-Kirche gebot und Victor III. seine Zelte außerhalb der Stadt aufschlagen mußte. Doch an einem und demselben Tage gelang den Normannen — diese waren ohne Zweifel der Kern des Heeres Victor's III. — der Angriff auf die Stellung des Gegners und die Besetzung des Stadttheils bis zum Tiber sammt der St. Peters-Kirche[35]). Festlich empfingen da, am Sonntag nach dem Himmelfahrtsfeste, 9. Mai, viele Römer und fast alle Leute von den rechtstiberinischen Stadttheilen, in großer Zahl entgegengehend, den Einziehenden und begleiteten ihn zur Inthronisation in die St. Peters-Kirche, wo in feierlicher Weise die Handlung durch die dazu berufenen Cardinalbischöfe — Otto von Ostia und Petrus von Albano sind sicher als Mithandelnde bezeugt — voll-

---

[34]) Hugo füllt den ganzen Rest des ersten Briefes mit dieser Erzählung (der dabei genannte Witmundus monachus war bei der Bd. III, S. 524, in n. 6, erwähnten Angelegenheit des Gottesgerichtes mit der Wasserprobe mit aufgeführt, als Hauptbetheiligter: Wimundus monachus qui alio nomine Christianus nuncupatur, SS. VIII, 460 u. 461, unt.): der Vorwurf wegen der Excommunication bezieht sich auf das Jahr 1082, wo Desiderius mit Heinrich IV. in Berührung gekommen war (vergl. Bd. III, S. 446, in n. 14, wo die Stelle mitgetheilt ist). Petrus wendet die Sache ganz anders, in c. 68, wenn er auch einen Hauptantheil gleichfalls Roger zuschiebt. Er stellt der verkürzt im Texte gegebenen Darstellung Hugo's gegenüber: rursus insperate et nichil eo (sc. Victor III.) de his suspicante, cum multis precibus lacrimisque a clericis et laicis perurgeretur, biduo immobilis perstitit. Tandem cum dux et princeps, una cum episcopis caeterisque catholicis viris, flentes eius pedibus adjacerent, multis rationibus et orationibus coactus, vix tandem succubuit et praeteritam electionem crucis et purpurae resumptione firmavit (Hugo sagt: pluvialem sibi ipse imposuit), mit genauer zu Hugo stimmender Zeitangabe.

[35]) Die gesammten Angaben über diese Ereignisse enthält Petrus, c. 68. Wie lange freilich Victor III. extra porticum sancti Petri lag — tentoria fixit —, ist nicht gesagt; die gravis infirmitas dürfte auf längere Frist hinweisen.

zogen wurde; doch muß ein heftiger Krankheitsanfall neuerdings gerade während der Darbringung der Messe des neugewählten Papstes eingetreten sein[36]). So verließ denn auch Victor III.,

[36]) Von der Handlung der Consecration sprechen erstlich Annal. Cavens.: Desiderius abbas in papam Victorem ordinatur 7. Idus Majas, mit der Beifügung jener durch die zahlreichsten Quellen fast allgemein gehenden, uns hier fern liegenden Bemerkung: quo die sancti Nicolai corpus Varin — Bari — devenit (ebenso Annal. Casinens.), ferner Annal. Benevent., Cod. 3: Desiderius Casinensis abbas, Beneventanus civis, electus est in papam, imposito ei nomine Victor (die Tagesangabe für die Ordination: 6. Id. Maji, sowie die unsinnige Notiz: in Capua coronatur a concilio, hat bloß der gefälschte Cod. 2) (SS. III, 190 — XIX, 307 —, III, 182). Petrus, c. 68, nennt als Tag auch 7. Idus Magi: — Dominico die post dominicam ascensionem, multis Romanis et omnibus fere Transtiberinis solemniter cum maxima frequentia occurrentibus, electus a Romanis episcopis, Hostiensi videlicet, Tusculanensi, Portuensi (das ist, angesichts der Haltung, die Bischof Johannes seit 1084 — vergl. Bd. III, S. 524 — angenommen hatte, recht auffallend: vergl. jedoch S. 193) atque Albanensi, cardinalibus quoque et episcopis atque abbatibus quamplurimis assistentibus, more ecclesiastico consecratus et in apostolicam sedem locatus est (l. c., 750). Von deutschen Quellen redet Bernold von der Consecration exeunte Majo mense — apud sanctum Petrum — durch Otto von Ostia und Petrus von Albano cum reliquis cardinalibus, doch mit nachheriger Beifügung: in eadem infirmitate (sc. an der er schon länger litt) ordinatus (446, 447). Besonders einläßlich sprechen sich die Annal. August. aus, die aber hier a. 1087 zuerst Einiges, was zu 1086 gehört (vergl. ob. S. 155 u. 156, in n. 82 u. 83) voraussenden: Ipse (sc. Desiderius) vero in immoderata perdurans ambitione, multa dando et plura pollicendo collecta clam gravi multitudine, absente Wigberto (: ganz irrige Behauptung) in ipsa sacratissima vigilia pentecostes (das würde erst auf den 15. Mai führen) ex insidiis occulto aditu Romam invasit, sancti Petri domum expugnavit, irrupit, statimque violentia quadam ipsa die se inthronizari fecit atque consecrari. Sed miser ille atque maledictus, dum missarum sollemnia celebraret, inter ipsa sacramenta nondum perfecta, fetore turpissimo effusis intestinis labitur atque extra ecclesiam semivivus deportatur (l. c., 132). Daß der hier angedeutete Vorfall nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, wie z. B. Hirsch, l. c., 99 n. 1, annimmt, muß mit Giesebrecht, III, 1176, in den „Anmerkungen", entschieden angenommen werden, da ja Bernold so deutlich von der infirmitas bei der feierlichen Handlung spricht; doch ist die Sache ebenso unfraglich böswillig weiter ausgebeutet und ausgeschmückt worden. Auch in den Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, ist die Geschichte eingedrungen, zuerst in c. 17: ille Cassinensis abbas Sergius — so steht der Name —, qui post decessionem imperatoris ex Italia subintroductus est et per studia partium Hildebranti ordinatus, cuius scilicet honoris rapinam non diu impunitus tenuit, quoniam in ipso ordinationis suae ingressu dysenteriae morbo solutus deficere coepit, ac paulo post periculosa morte interiit, dann in c. 40: profluvio ventris solutus, wobei an beiden Stellen die ganz irrige Ansicht waltet, Victor habe ganz im Sinne Gregor's VII. gewirkt, die incendia Hildebranti jam defuncti neu geweckt (l. c., 232 u. 233, 270). Eine ganze Reihe weiterer Erzählungen spricht, in verschiedenartigen Abwandelungen, meist mit unmittelbarer Anknüpfung der Nachricht vom Tode, gleichfalls davon, so Sigebert, Chron., a. 1086: Casinensium abbas Desiderius, qui et Victor, contra Clementem fit papa, sed dissenteria dissolutus, non multo post moritur, Hugo von Flavigny, Lib. II: Hic igitur consecratus ab Ostiensi episcopo, cum missas apud sanctum Petrum diceret, infra actionem judicio Dei percussus est, et quamvis tarde, cognoscens se errasse, se ipse deposuit, et accitis fratribus de Monte Cassino qui secum aderant,

nachdem er nur ungefähr acht Tage zu Rom verweilte, zugleich mit den Fürsten, die ihn dorthin begleitet hatten, die Stadt und kehrte nach Monte Cassino zurück[87]). Aber obschon der schwer leidende körperliche Zustand es räthlich gemacht hätte, das Kloster nicht wieder zu verlassen, bewog die Rücksicht auf die Erfordernisse der Kirche, aber ganz besonders die neue aus Rom eingetroffene Einladung, den Papst dennoch, nach Rom abermals aufzubrechen. Zur Erleichterung nahm er jetzt den Weg über das Meer[88]).

Die Gräfin Mathilde, die sich durch das Dazwischentreten des Erzbischofs Hugo von Lyon nicht hatte irre machen lassen, sondern in der Anhängerschaft Victor's III. treu verharrte, hatte sich nämlich, um Rom gegen Clemens III. zu vertheidigen, nach der päpstlichen Stadt aufgemacht und augenscheinlich in der Leo-Stadt, wo Victor III., durch die Normannen geschützt, sich aufgehalten hatte, auch ihrerseits sich festgesetzt. Aber der Papst war durch sie schon nicht mehr da vorgefunden worden, und so hatte sie an ihn durch Boten die dringende Aufforderung gerichtet, er möge sich wieder nach Rom verfügen, damit gemeinsam nach geschehener Unterredung zwischen ihnen die Zurückweisung der Feinde an die Hand genommen werden könnte. Diesem Rufe vermochte Victor III., so sehr seine körperliche Schwäche dagegen sprach, nicht sich zu entziehen. Als er, in den ersten Tagen des Juni, dahin gekommen war, empfing ihn die Gräfin mit ihrem Heere und den Getreuen des heiligen Petrus ehrenvoll in hingebendster Weise, und acht Tage hindurch weilte jetzt Victor III. abermals bei der St. Peters-Kirche. Am 11. Juni, dem Tage des heiligen Barnabas, beging der Papst eine

---

praecepit se illo deferri et in capitulo non ut papam, sed ut abbatem sepeliri, Annal. Brunwilarens., irrig a. 1083: in ascensu Domini (also drei Tage zu früh lautende Angabe) Victor abbas Cassinensis annitentibus Norhtmannis apostolicam sedem invadit, expulso Clemente; set inter agendum missas dissenteria pervasus, missis imperfectis Cassinum rediit et obiit; Clemens sedem recepit, ferner Orderici Hist. ecclesiast., Lib. VIII: Victor papa, postquam apicem pontificatus ascendit, primam missam in die sancto pentecoste solemniter cantare cepit; sed occulto Dei nutu gravem morbum subito incurrit. Nam diarria cogente, ter ad latrinam de missa ductus est, et sic in papatu vix una tantum missa perfunctus ... repente infirmatus est; in aegritudine tamen a pentecoste usque ad Augustum languens defunctus est, Willelmi Malmesburiens. Gesta regum Anglorum, Lib. III, c. 266: Victor ... ad primam missam, incertum quo discrimine, cecidit exanimatus, calice, si dignum est credere, veneno infecto, aber auch Otto von Freising, Chronicon, Lib. VII, c. 1: abbatem Casinensem cardinalem Desiderium, qui et Victor, invitum pauci de Romanis ad culmen sacerdotii summi trahunt, corruptisque pecunia Leoninae urbis custodibus, ob metum scismatis nocte consecrandum in ecclesiam beati Petri inducunt. Ubi profluvio ventris correptus moxque Urbe egressus, rebus humanis in brevi excessit (SS. VI, 365, VIII, 468, XVI, 725, XXVI, 22, X, 275, XX, 248).

[87]) Auch das — per octo circiter dies Romae remoratus — bezeugt Petrus, c. 68.

[88]) Petrus sagt, c. 69: Cogebat corporis languor loco non abscedere; sed quia pro sanctae utilitate ecclesiae omnibus se disposuerat vel extremis periculis objectare, iter per mare aggressus est (750).

feierliche Messe am St. Petrus-Altar, und dann wurde mit Hülfe der Gräfin auf dem Wege durch Trastevere ein Angriff auf die jenseits des Stromes liegende, von Clemens III. besetzte eigentliche Stadt begonnen. Die aus Monte Cassino dargebotene Schilderung dieser Kämpfe zwischen den beiden in Rom sich befehdenden Päpsten bietet eine Uebersicht der Machtstellung, die Victor III. nunmehr inne hatte. Er gebot über das ganze rechte Tiberufer, über die St. Peters-Kirche, die Engelsburg, und außerdem hatte er nach dieser Angabe den weit größten Theil der Römer und der Adeligen, fast das ganze Volk der Stadt auf seiner Seite; außerhalb Rom's standen ihm Ostia und Porto offen, so daß er also über die Mündung des Tiber verfügte. Doch er war in Rom selbst nicht über die Flußstrecke hinaus gelangt; seinen Aufenthalt hatte er, ohne das linke Ufer zu betreten, auf der Insel im Tiber, zwischen den Brücken, behalten, während sich Clemens III. im alten Pantheon, der jetzigen Kirche St. Maria Rotunda bei den Märtyrern, befestigt hatte. Erst am Ende des Monates geschahen neue Bewegungen. Am Tage vor dem Feste der Apostel Petrus und Paulus, am 28. Juni also, machte Clemens III., und zwar als sei von Seite Heinrich's IV. ein Bote gekommen, der alle Consuln, Senatoren, das römische Volk im Namen des Kaisers aufrief, einen plötzlichen Vorstoß über den Tiber, worauf die ganze Leo-Stadt besetzt wurde, mit Ausnahme der St. Peters-Kirche, weil die Leute Victor's III. diese festhielten. Aber bis zum folgenden Tage fühlten sich diese Vertheidiger gegenüber der Uebermacht nicht mehr stark genug, und so zogen sie sich theils nach Trastevere, theils in die Engelsburg zurück. Dennoch war Clemens III. nicht in den Stand gesetzt, eben an diesem 29. Juni, dem Aposteltage, so wie er es gewünscht hätte, in der St. Peterskirche selbst den Gottesdienst abzuhalten; denn mochte es auch gelungen sein, beide Thürme, an die Feuer gelegt worden war, durch Verursachung von Rauch, der die Kämpfer zurücktrieb, zu besetzen, so mußte sich der kaiserliche Papst doch begnügen, in einem kirchlichen Gebäude im Vorhofe von St. Peter in der Mitte des Tages die Messe zu singen. An diesem Tage hatte, weil die Kirche, ihre ganze Umgebung von Bewaffneten aus beiden Lagern starrten, überhaupt gar kein Gottesdienst stattfinden können. Erst am Abend räumte dann die von Victor III. in die vom Kampf umtobte St. Peters-Kirche gelegte Besatzung, ganz vor Aller Augen, mit ihren Waffen, das Gebäude und stieg zur Engelsburg hernieder, so daß nunmehr wenigstens am folgenden Tage, nach Säuberung des Altars, die Messe in der St. Peters-Kirche durch Clemens III. gelesen werden konnte. Aber am 1. Juli verließ Clemens III. die Leo-Stadt — es ist deutlich, daß er bloß an dem hohen Festtage über diesen heiligen Raum hatte die Hand schlagen wollen —, und die Kirche kehrte in Victor's III. Verfügung zurück[39]).

---

[39]) Petrus, c. 69, läßt Victor III. infolge der magnae supplicationes Mathilde's nach Rom kommen, dann octo diebus ibi apud ecclesiam sancti

Während dieses Aufenthaltes zu Rom ging von Victor III. eine Reihe von Erklärungen über die von ihm angetretene Leitung der Kirche aus. Darin sprach er sich dahin aus, daß er auf den Wegen seiner Vorgänger, nach den Beschlüssen der heiligen Väter weiter zu wandeln gedenke. Ebenso wiederholte er ohne Zweifel schon jetzt Gregor's VII. Verdammung des kaiserlichen Papstes, den er ja selbst hier mit den Waffen bekämpfte. Ein Schreiben solchen Inhaltes wurde auf der in Speier gehaltenen Versammlung den Anhängern der gregorianischen Auffassung mitgetheilt. Andere Briefe gingen an König Philipp von Frankreich, an Abt Hugo von Cluny ab [40]).

Petri bleiben: Deinde festivitate sancti Barnabae (11. Juni: also fiel Victor's III. Ankunft in Rom etwa auf den 4. Juni) . . . auxilio et ope comitissae per Transtiberim Romam intravit . . . morabatur apud insulam Romae, quae et ipsa sui juris extabat (dazu stimmt Bernold: Domnus papa autem in insulam, quae inter duos pontes sita est, se recepit, 446), worauf mit höchst genauen Zeitangaben, ebenso betreffend die Oertlichkeiten, vorzüglich die so anschaulich geschilderten Kämpfe um St. Peter (die hier genannte ecclesia sanctae Mariae in Turribus, wo Clemens III., statt in St. Peter, am 29. Juni die Messe halten mußte, ist die 1111 im Juramentum Petri Leonis genannte Kirche: in atrio beati Petri in ecclesia beatae Mariae quae dicitur in Turri, Legum Sect. IV, I, 139 — die Worte hii qui in ecclesia steterunt . . . descendentes reversi sunt, von den Leuten Victor's III., sind wohl auf einen Abzug gegen die Engelsburg hin zu beziehen) von Petrus vorgeführt werden (Bernold hat noch betreffend Clemens III. die Notiz: Guibertus heresiarcha non magis ab incepta perversitate caessavit, immo se apud sanctam Mariam ad Martires, quam Rotundam dicunt, incastellavit, l. c.). Köhncke möchte, l. c., 73, 74, für Clemens III. J. 5326 — Rome ad S. Petrum, für den 8. Juni — und für Victor III. J. 5344 — Lateranis, für den 14. Juli — heranziehen; aber das erste ist durch Petrus' Angabe, nach der Victor III. ja vom 4. bis 11. Juni St. Peter inne hatte, ganz ausgeschlossen (außerdem bestehen für J. 5326 erhebliche Zweifel: vergl. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, II, 219 u. 220, VIII, 246 u. 247, sowie Köhncke selbst, l. c., 130—132, Excurs I), und ein Verweilen Victor's III. auf dem rechten Tiberufer, zumal so weit hinaus in den Juli, ist ganz unwahrscheinlich (dabei ist sehr fraglich, ob J. 5344 wirklich Victor III. zuzuschreiben sei). Was die Beziehungen Victor's III. zu Mathilde betrifft, so ist bemerkenswerth, daß in Deutschland Frutolf (freilich zu 1085) Desiderius überhaupt Northmannorum et Mahthildis illius potentissimae per Italiam feminae cunctorumque eiusmodi sectam emulantium assensu zur Papstwürde aufsteigen ließ, l. c., 206).

[40]) Von solchen Kundgebungen, die gewiß erst jetzt, nicht in der von Krankheit erfüllten Woche nach dem 9. Mai, eintraten, spricht Bernold, zuerst: statim post electionem suam missis usquequaque literis se juxta decreta sanctorum patrum declaravit incessurum. Judicium quoque sui antecessoris piae memoriae Gregorii papae super Heinricum et omnes eius fautores confirmavit, hernach: In colloquio (sc. in Speier: vergl. ob. S. 162, mit n. 8) literae domni papae recitatae sunt, in quibus et suam promotionem principibus regni denunciavit, et judicium sui antecessoris piae memoriae Gregorii papae super Heinricum et fautores eius apertissime confirmavit (446). Daß Victor III. auch gegen Heinrich IV. den Bann erneuert habe, ist ganz unwahrscheinlich, da auf der Synode von Benevent hievon nicht die Rede war (vergl. bei n. 42); freilich möchte Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 852, n. 4, annehmen, Victor III. habe doch irgendwie zu Heinrich IV. Stellung nehmen,

Darauf verließ Victor III. Rom und kehrte nach Monte Cassino zurück, worauf er mit den ihn begleitenden Bischöfen und Cardinalgeistlichen die Kirche des Klosters St. Nikolaus in Pica, westlich von Monte Cassino, in den Volskerbergen, das an Monte Cassino 1049 übergeben worden war, in feierlicher Weise weihte. Im August berief er nach Benevent eine Synode der unteritalischen Bischöfe, zu der er selbst sich begab: zum 29. ist er da genannt[41]). Hier wurde während der drei Tage der Versammlung erstlich, nach einer weit ausgedehnten Aufzählung der einzelnen Vorgänge, in denen die Verschuldung des „Erzketzers Wibert" hervorgetreten sei, der gegen den kaiserlichen Papst ausgesprochene Bann, die aus Gregor's VII. Munde geschehene Verurtheilung erneuert. Hernach wurde vom Papste ausgeführt, wie sich Erzbischof Hugo von Lyon und Abt Richard von St. Victor zu Marseille in allerlei Listen und Anzettelungen gegen ihn vergangen hätten: zuerst sei er durch sie, die insgeheim voll von eitlem Ehrgeiz selbst auf den apostolischen Stuhl sich Hoffnung gemacht und dessen Gewinnung beabsichtigt hatten, in jeder Weise angestachelt worden, auf die ihm zugemuthete Last Verzicht zu leisten, bis sie dann, als sie erkannten, daß er dennoch die päpstliche Würde anzunehmen gedenke, mit ihrer wahren Gesinnung feindselig gegen ihn hervorgetreten seien —: so werde auch über sie die Excommunication verhängt. Endlich verbot der Papst von neuem die Investitur durch Laien und die Simonie in schärfster Weise: „Richtiger ist es, ohne sichtbare Communion zu bleiben und in unsichtbarer Weise vom Herrn communicirt zu werden, als von einem Ketzer communicirt und von Gott getrennt zu werden". Die Beschlüsse der Synode wurden überall verbreitet[42]). Wenigstens

---

also Gregor's VII. Urtheil bestätigen müssen. Dagegen hat gewiß auch der Papst nicht an einen Friedensschluß mit dem Kaiser gedacht, eine Vermuthung, die Hirsch, l. c., 100 u. 101, mit Recht zurückweist. Von den anderen Schreiben redet der gleiche Petrus Diakonus in seinem Liber illustrium virorum Casinensis archisterii, c. 18, daß Desiderius — factus dehinc sedis apostolicae pontifex — scripsit ad Philippum regem Francorum, ad Ugonem Cluniacensem abbatem quam plures epistolas (Muratori, Script. rer. Italic., VI, 32).

[41]) Hievon spricht wieder Petrus, am Anfang von c. 72 (751): es ist anzunehmen, daß Victor III. bald nach den Ereignissen Ende Juni Rom verlassen hatte. Von der ecclesia sancti Nycolai in Pica, dem dortigen monasterium, dessen Uebertragung an Monte Cassino sprach Leo, Chron. monast. Casin., Lib. II, c. 65 (l. c., 673). Für die Versammlung der episcopi Apuliae et Calabriae nec non principatuum ist allgemein der August als Zeit angegeben; doch nennt J. 5347, für die kirchlichen Vorsteher auf der Insel Sardinien, speciell den 29. des Monats.

[42]) Petrus legt, c. 72 (751 u. 752), dem Papst eine lange Rede in den Mund, die die Beschlüsse der Synode — daß sie drei Tage dauerte, folgt in c. 73: post actum per tres dies concilium — in sich enthält. Von Clemens III. ist ausgeführt, er sei contra praecepta evangelica, contra prophetarum et apostolorum decreta, contra canonum et Romanorum pontificum jura, nullo cardinalium episcoporum praecedente judicio, nullo Romani cleri approbante suffragio, nullo denique populi fervore adhibito erhoben worden, und von Hugo und Richard heißt es da: Nostis . . ., quantos dolos

von der Verhängung des kirchlichen Fluches über Hugo und Richard liegt das bestimmte Zeugniß in des gebannten Erzbischofs eigenem Briefe an die Gräfin Mathilde vor. Hugo beklagt sich in demselben auf das bitterste, daß er auf das ungerechteste behandelt worden sei. Er versicherte, er habe sich niemals von der Körperschaft der heiligen Kirche abgetrennt, noch werde er jemals sich von ihr sondern, vielmehr stets den Vorsatz festhalten, dem Vortheil des apostolischen Stuhles in jeder Weise zu dienen: so sei ganz unwahr, was in dem von Abt Hugo von Cluny gegen ihn vorgebrachten päpstlichen Schreiben, eben im Urtheile der Synode von Benevent, gegen ihn und gegen Abt Richard enthalten sei, daß sie sich von der Gemeinschaft der römischen Kirche aus freien Stücken abgeschieden hätten, während von ihnen vielmehr Widerstand gegen Versuchungen, die in solcher Richtung gingen, geleistet worden sei. So suchte denn der Erzbischof die Gräfin zu bestimmen, daß sie zu seinen Gunsten in Rom möge Anstrengungen eintreten lassen[48]).

Victor III. war schon während der Dauer der Synode abermals heftig erkrankt. So kehrte er schleunig mit seinen geistlichen Begleitern nach seinem Kloster zurück. Da ließ er sich alsbald in

---

quantasque persecutiones michi intulerint Ugo Lucdunensis archiepiscopus et Richardus Massiliensis abbas, qui pro fastu et ambitione sedis apostolicae, quam actenus latenter habuerant, postquam se non posse adipisci perviderunt, in sancta ecclesia scismatici facti sunt: et Richardus quidem electionem nostram Romae cum episcopis et cardinalibus fecerat (dann folgt die Stelle von n. 29 über Hugo). Quoad itaque parvitatis nostrae infirmitatem factae et collaudatae a se ipsis electioni conspexerant repugnare, omnibus ipsi nobis modis insistebant, ne onus abicerem pro ecclesiae necessitate impositum. Sed ubi nos ad id deflexos contemplati sunt, conceptam diu ambitionis flammam clibanus exturatus evomuit. Die allgemeinen Beschlüsse lauten: ut si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu alicuius laicae personae susceperit, nullatenus inter episcopos vel abbates habeatur ... similiter de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus, ebenso: si quis imperatorum, regum, ducum, marchionum, comitum vel quilibet saecularium potestatum aut personarum investituram episcopatuum vel alicuius ecclesiasticae dignitatis dare praesumpserit, eiusdem sententiae vinculo se astrictum esse sciat. Petrus schließt c. 72 (752 u. 753): Haec igitur dum cunctorum episcoporum in eodem concilio residentium auctoritate confirmata fuissent, facientes exemplaria per Orientem et Occidentem disseminaverunt. Von der Synode sprechen auch Annal. Benevent., Cod. 3: Beneventum venit mense Augusto, sinodum celebravit (l. c.).

[48]) In dem in n. 28 genannten zweiten Briefe sagt Hugo: nos quidem licet de recuperatione electionis domni abbatis Montis Cassini a quibusdam sanctae ecclesiae Romanae episcopis et cardinalibus presbyteris dissenserimus, unde aliquibus illorum, cur nobis aliter videretur, etiam apud Capuam palam rationes reddidimus, tamen scire vos volumus (: hier folgt die in den Text aufgenommene Versicherung). Dann beklagt er sich über die ihm verursachten tantae supergressiones et injuriae der Mönche von Cluny, daß Abt Hugo ihm post reditum nostrum, cum effrenatae invasioni monachorum suorum resistere conaremur, die literae — contra apostolicum moderamen et gravitatem conditae (vergl. dazu in n. 30) — entgegenhielt, die den Beschluß von Benevent enthielten, ut sub praetentione literarum nostras injurias retineret, mit manifesta mendacia im Inhalt.

den Capitelsaal tragen und traf eine Reihe von Verfügungen zum Besten von Monte Cassino, wodurch er neuerdings darthat, wie sehr ihm dessen Wohl am Herzen lag, wie ihm diese Aufgabe des Abtes näher stand, als die Pflicht des Papstes. So sorgte er für die Nachfolge in seiner Leitung der Abtei und bestimmte dafür den aus dem Geschlechte der Marser Grafen hervorgegangenen und schon unter Abt Richer nach Monte Cassino gebrachten römischen Diakon Oderisius, der zur Zeit Propst im Kloster war, und erst hernach ließ er Bischöfe und Cardinalgeistliche zusammenberufen und schrieb ihnen vor, sie möchten, was schon Gregor VII. bestimmt hatte, sich bestreben, möglichst rasch den Cardinalbischof Otto von Ostia als Papst zu erwählen; darauf faßte er diesen, der selbst anwesend war, bei der Hand und übergab ihn an die anderen Bischöfe mit den Worten: „Nehmet ihn in Empfang und ordinirt ihn für die römische Kirche und nehmet, so lange Ihr das zu thun vermöget, in Allem meine Stelle ein!“ [44])

Auf den 14. September muß die Bezeichnung des Oderisius gefallen sein; am 16. starb Victor III., sechzig Jahre alt, nachdem er über neunundzwanzig Jahre Monte Cassino geleitet hatte, und nach seiner Anordnung fand er sein Grab in der Apsis des Capitelhauses seines Klosters. Auch in der schönen dichterischen Grabschrift ist das Verdienst des Abtes um Monte Cassino ganz vorangestellt, und in Deutschland sprach ein zwar nicht in Allem zutreffendes Urtheil über die letzten Tage des Papstes doch in so weit das Richtige aus, wenn da geschrieben wurde, der zur päpstlichen Würde erhobene wahre Diener Christi habe, da er mit Herz und Hand sich gesträubt hatte und gegen seinen Willen, ja wie ein Gefangener, auf diese Höhe gebracht worden war, an großer Schwäche leidend, durch einstündiges Gebet erlangt, daß er in wenigen Tagen aus diesem Leben hinweggenommen wurde; denn sichtlich hatte ja dieser Papst die Anwesenheit in Rom stets als eine unerwünschte Entfernung von seinem geliebten Kloster erachtet [45]).

---

[44]) Petrus stellt eben in c. 73 (753) ganz Victor's III. verschiedene Verfügungen für Monte Cassino voran, zuletzt die Bestellung des Oderisius (in Lib. IV, c. 1, spricht Petrus weiter von der Erwählung dieses Nachfolgers, 760), und erst hernach folgt die Sorge für die Nachfolge in der päpstlichen Würde: Post haec, convocatis eisdem episcopis atque cardinalibus, monuit (etc.). Die Annal. Cavens.: Victor aput Casinum omnium fratrum consensu ordinato abbate Oderisio, post tertium diem defungitur (l. c.) zeigt den Zeitabstand zwischen der Sorge für die Nachfolge in Monte Cassino und dem Todestage.

[45]) Als Todestag Victor's III. ist von Petrus, c. 73 (753) 16. Kal. Octobris genannt, ebenso im Necrologium capituli Lucani (Neues Archiv — etc. —, III, 138), im Emortuale monast. Cassinens. (Muratori, l. c., V, 75), und ebenso steht Victor III. nach n. 46 bei diesem Tage im Verzeichniß der Heiligen. Also verdient die Angabe: 15. Kal. Octobris — nicht berücksichtigt zu werden, wie sie Annal. Cavens. und Annal. Benevent. Cod. 1 (Cod. 3 hat allgemein: mense Septembrio), l. c., bringen. Die nach Petrus, l. c., in abside capituli angebrachte Grabinschrift (bei Watterich, Pontif. Roman.

Abt Desiderius hatte sich um Monte Cassino die größten Verdienste erworben, und er fand in dem von ihm selbst in das Kloster aufgenommenen Leo, dem Oderisius den Auftrag gegeben hatte, das Leben des Abtes zu beschreiben, den berufenen Schilderer dieser großen Leistungen; denn wenn auch Leo nicht dazu gelangte, jener Aufforderung nachzukommen, so hat er doch im dritten Buche seiner Geschichte des Klosters, in Erfüllung der weiteren Aufgabe, die Abt Oderisius ihm gegeben, mit großer Hingebung und innerem Antheile zur Anschauung gebracht, was Desiderius an großen Dingen für Monte Cassino vollbracht hatte. Dem in kläglichem Zustande bei seinem Amtsantritt vorgefundenen Kloster wurde durch ihn eine äußerst eifrige Bauthätigkeit zugewandt; den Neubau der Klosterkirche führte er in großartiger Weise durch, und ebenso sorgte er für die reiche Ausschmückung der neuen Anlagen; eine der gesteigerten wissenschaftlichen Thätigkeit entsprechende reichhaltige Büchersammlung wurde zusammengebracht, und in der sehr vermehrten Zahl der Mönche fanden sich jetzt bedeutende Gelehrte und Schriftsteller; aber auch den von Monte Cassino abhängigen Klöstern schenkte Desiderius mehrfach seine Aufmerksamkeit. Es war begreiflich, daß in Monte Cassino dieser Abt als dritter Gründer des Klosters gepriesen, ihm gleich als einem Heiligen das festliche Andenken gefeiert wurde[46].

Dagegen konnte der Ruhm des Desiderius als Papst Victor III. bei weitem nicht so groß sein, und wenn die Anhänger des verstorbenen Papstes Gregor VII. diesen Nachfolger vergleichend neben jenen stellten, so kann die wegwerfende Art, mit der ein Erzbischof

---

vitae, I, 570 u. 571, metrisch übersetzt durch Gregorovius, Die Grabmäler der Päpste, 2. Aufl., 52 u. 53) nennt das Lebensalter: bis sex lustra gerens. Die im Texte erwähnte deutsche Quelle ist Frutolf, Chron. univ., der gleich a. 1085 im Anschluß an Gregor's VII. Tod hievon spricht (SS. VI, 206). Andere deutsche Zeugnisse sind, sehr entstellend, Annal. August. (im Anschluß an die Stelle von n. 36): post breve autem tempus vitam in quodam castro finivit, gravi languore affectus, nec a Romanis detentus, nec in cenobio proprio receptus (l. c., 132); Bernold hält sich sehr kurz: Romae Victor papa jam pluribus annis infirmus . . . post quartum mensem sui pontificatus diem clausit extremum; unde multum letatus est heresiarcha Guibertus cum suis sequacibus (447). Andere Angaben sind nur ganz kurz, so die schon in n. 36 herangezogenen deutschen Erwähnungen, unter denen die Aussage des Hugo von Flavigny über die Bestattung bemerkenswerth ist.

[46]) Vergl. Bd. I, S. 74—76, dann die im Anschluß an Leo, Chron. monast. Casin, Lib. III, cc. 1—33 (l. c., 698—727), von Hirsch, l. c, 25 ff., 38 ff., gebrachten Ausführungen, besonders aber auch Tosti, Storia della badia di Monte-Cassino, I, 305—394 (Terzo libro), wo auch, 393, von der Victor's III. Andenken in Monte Cassino, La Cava, Tremite (aber auch in Benevent, seiner Geburtsstadt: vergl. Borgia, Memorie istoriche della pontificia città di Benevento, II, 114: La chiesa Beneventana anche in oggi — Borgia's Buch erschien 1763 bis 1769 — celebra la memoria di papa Vittore con rito doppio nel giorno anniversario della preziosa sua morte) dargebrachten Verehrung gesprochen wird (vergl. Acta Sanctorum, wo Septembris V, 373—435, zum 16. September, Victor III. — beatus Victor tertius pontifex Romanus — aufgenommen ist). 1727 hatte Papst Benedict XIII. für Monte Cassino ein besonderes Fest erlaubt.

Hugo über Victor III. sprach, nicht überraschen. Desiderius hatte sich als Abt des mitten in feindselig erregten Gebieten liegenden Klosters Monte Cassino daran gewöhnen müssen, nach allen Seiten zu blicken, zwischen den normannischen Fürsten, deren Gunst er sich stets wieder erfreuen durfte, und den päpstlichen Lehnsherren der oft so trotzig ungehorsamen kriegerischen Vassallen zu vermitteln, an keiner Seite anzustoßen. Das hatte sich ganz besonders in den Jahren der Anwesenheit Heinrich's IV. in Italien erwiesen. Wie der Abt 1082 zuerst sich geweigert hatte, einer Einladung des Königs zu folgen, dann aber in seine Zwangslage sich dennoch fügte und endlich, nach neuerdings bewiesenem anfänglichem Widerstande, sogar mit einer königlichen Bestätigungsurkunde für sein Kloster zurückkehrte, wie er dann auch eine Vermittlung selbst zwischen Gregor VII. und dem Könige, für Herbeiführung der Kaiserkrönung desselben, jetzt nicht mehr von der Hand wies, so hielt er es 1084 für möglich, als Herzog Robert im Begriffe war, von Salerno her gegen Rom zur Vertreibung des Kaisers vorzurücken, einestheils Heinrich IV. die bevorstehende Gefahr anzuzeigen, andererseits den in der Engelsburg eingeschlossenen Papst benachrichtigen zu lassen, daß seine Befreiung bald eintreten werde [47]). Ebenso bewies wieder das schwankende Verhalten, das Victor III. nach seiner Erwählung zeigte, seine Furcht vor der Verantwortlichkeit, wie wenig er geeignet war, die durch Gregor's VII. Tod in Verwirrung geworfene Anhängerschaft, von der die römischen Ueberlieferungen getragen wurden, gegen den kaiserlichen Papst irgendwie kräftig zusammenzufassen.

Aber mochte nun auch der sterbende Papst so deutlich, wie nur möglich war, auf seinen Nachfolger hingewiesen haben, es verstrichen noch nahezu sechs Monate, ehe dessen Wahl zu Stande kam.

---

[47]) Vergl. besonders Bd. III, S. 441—443, 452, sowie S. 548.

1088.

Durch den Kaiser war der am 30. Mai 1087 zu Aachen als König gekrönte Sohn Konrad, als Vertreter der väterlichen Gewalt, nach Italien abgeordnet worden, und schon im Januar handelte er als solcher zu Bergamo, indem seine Anwesenheit bei einer Verhandlung, für das dortige St. Alexander-Stift, im Hause des Bischofs bezeugt ist. Dabei war der junge König von einer größeren Zahl italienischer Herren umgeben, den Bischöfen Aribert von Como, Anselm von Novara, Arnold von Bergamo, dann Ogerius von Ivrea, der als Kanzler erwähnt ist, ferner aber besonders von sehr zahlreichen weltlichen Zeugen, voran den Markgrafen Ugo und Meginfred, von Grafen, anderen angesehenen Männern, Bürgern von Bergamo[1]).

Dann aber folgte am 12. März die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles von Seite der gregorianisch gesinnten Wähler, in Erfüllung der durch den verstorbenen Papst Victor III. gegebenen Hinweisung auf Otto, Bischof von Ostia.

Otto war von französischer Abstammung, wahrscheinlich in der Nähe von Chatillon an der Marne geboren, aus altadeligem Geschlechte, vielleicht gegen Ende des vierten Jahrzehnts des Jahrhunderts, und in dem heimischen Erzsprengel von Reims empfing er seinen Unterricht, und zwar durch den dortigen Domherrn Bruno, einen hervorragenden Gelehrten. Durch den Erzbischof Gervasius wurde er in der Reimser Kirche zu höheren Stellungen befördert, verließ aber den Stand der Weltgeistlichen und trat zu Cluny in das Klosterleben über, wobei Abt Hugo starken Einfluß auf ihn ausübte, wie denn Urban II. nach seiner Erwählung als Papst dankbar gegenüber dem Abte es aussprach, daß er durch ihn in das

---

1) Vergl. oben S. 169, in n. 17, daß noch am 13. September 1087 Konrad neben dem kaiserlichen Vater urkundlich genannt erscheint. St. 3002, in civitate Pergamo in episcopali domo infra camera ipsius episcopi — dum residebat domnus Conradus Dei gratia rex —, nennt Ogerius episcopus et cangelarius Ovorinsis (über diesen Bischof von Ivrea vergl. Bd. II, S. 576, Bd. III, S. 263 u. 264, 266, 396, wo er überall als Anhänger Heinrich's IV. entgegentritt).

mönchische Wesen eingeführt, in Cluny durch die Gnade des heiligen Geistes wiedergeboren worden sei. Nachdem Gregor VII. ohne Zweifel Otto schon vorher kennen und schätzen gelernt hatte, zog er ihn nach dem Tode des Bischofs Gerald von Ostia nach Rom und hob ihn als dessen Nachfolger auf eine der ansehnlichsten Stellen innerhalb der Reihe der Cardinalbischöfe der römischen Kirche, so daß er als Rathgeber des Papstes erschien, während er in den Augen der Gegner als dessen „Leibdiener" in verächtlicher Weise bezeichnet wurde. Doch sah hier Otto, ehe er seinen bischöflichen Sitz einzunehmen vermochte, schon einen von Heinrich's IV. Seite gesetzten Gegenbischof Johannes sich gegenübergestellt. Daß hernach Otto zur Zeit der Anwesenheit Heinrich's IV. in Italien ganz zu Gregor VII. hielt, verstand sich von selbst. 1083 hatte er hiefür dadurch zu büßen, daß der König, als er zu Gregor's VII. Synode, im November, sich begeben wollte, ihn gefangen setzen ließ; dagegen bewies der Papst neuerdings sein Zutrauen zu Otto, indem er ihn 1084 als Legaten in das deutsche Reich ausschickte, als welcher der Bischof seinen späteren hingebenden Gehülfen in Deutschland, Bischof Gebehard von Constanz, ordinirte und hernach 1085 die Synode zu Quedlinburg gegen Kaiser Heinrich IV. leitete. Gregor VII. nannte auf dem Sterbelager seinen Namen, als einen derjenigen, die nach ihm gewählt werden möchten; aber als dann Abt Desiderius erwählt worden war, zeigte sich Otto, wie Erzbischof Hugo in seiner Berichterstattung klagte, schwankend, zuerst unzufrieden mit der Neubesetzung und an den hinterlistigen Absichten gegen Victor III. betheiligt, hernach jedoch wieder als dessen Beförderer, indem er als Cardinalbischof von Ostia an der schließlich von Victor III. in Empfang genommenen Weihe den hauptsächlichsten Antheil nahm[a]).

Die Klostergeschichte von Monte Cassino erzählt die Vorgänge, die die Wahl Otto's einleiteten. Nachdem Victor's III. Tod die größte Trauer und Verzweiflung unter die Getreuen des heiligen Petrus überall geworfen, seien die Bischöfe und Cardinalgeistlichen, durch die der Papst nach Monte Cassino begleitet worden war,

---

[a]) Vergl. über Otto neben dem älteren Werke des Mauriner's Ruinart, in den Ouvrages posthumes de D. Jean Mabillon et D. Thierri Ruinart, Bénédictins de la Congrégation de Saint Maur, III, 1—334 (1724), und wieder abgedruckt durch Migne, Patrol. ser. Latina, CLI, 9—266, und den Dissertationen von C. Grünhagen, Vita Urbani II. (Partic. prior, Halle, 1848), H. O. Simon, Urbani II. papae vita (Partic. I. — mit 1089 abbrechend —, Berlin, 1851), K. W. Laubert, Vita Urbani II. papae (Partic. I — nur bis zur Papstwahl reichend —, Breslau, 1858) die Hallenser Dissertation von M. F. Stern, Zur Biographie des Papstes Urban's II. (1883), wo, 9—44, über das Vorleben Urban's bis 1088 gehandelt wird. Den lebhaften Ausdruck des Dankes für Cluny und für Hugo enthält J. 5372, vom 1. November dieses Jahres. Vergl. Bd. III, S. 92, über die Erledigung des Bisthums Ostia durch Gerald's Tod 1077. Die Bezeichnung als pedissequus steht in dem unt. zu 1091 bei n. 13 berührten Zusammenhange. Wegen des von königlicher Seite bestellten Gegenbischofs von Ostia Johannes vergl. Ughelli, Italia sacra, I, 75. Vergl. ferner Bd. III, S. 497, 606 u. 607, ob. S. 14 ff.

zunächst wieder aus einander gegangen, während andererseits zahlreiche Aufforderungen sowohl der Römer, als auch aus weiterer Entfernung, besonders von der Gräfin Mathilde, an sie einliefen, sie möchten sich vielmehr vereinigen und für eine neue Besetzung des römischen Stuhls Vorsorge treffen. So traten sie neuerdings zusammen und schickten, in Gemeinschaft mit dem neuen Abte von Monte Cassino Oderisius, Einladungsschreiben, zu einer Versammlung in Terracina, aus, an die römischen Geistlichen und Laien, die dem heiligen Petrus getreu geblieben waren, des Inhaltes, sie möchten selbst sich einfinden oder ihre Zustimmung durch Schreiben zum Ausdrucke bringen; in gleicher Weise gingen behufs Vornahme der Wahl ähnliche Einberufungen an alle Bischöfe und Aebte in Campanien, in den Fürstenthümern Capua und Benevent, in Apulien aus. So trafen am 8. März, am Mittwoch in der ersten Woche der Fastenzeit, eben zu Terracina, die Eingeladenen zur Zusammenkunft ein [3]).

Den eingehendsten Bericht bietet hier nochmals, wie für die Regierung Victor's III., die Klostergeschichte von Monte Cassino; aber auch der Neugewählte selbst sprach nachher in Schreiben, die er ausgehen ließ, von dem Geschehenen. Danach waren — abgesehen von dem Cardinalbischof Otto von Ostia selbst — von den Kirchen der Cardinalbischöfe diejenige der Sabina, Tusculum, Albano, Porto vertreten, außerdem in ausdrücklicher Nennung das Bisthum Segni. Aber in einer für diesen Fall eigenthümlichen Weise trugen einzelne Vertreter die Vollmachten der Gruppen der berechtigten Wähler, mit der Erklärung darüber, daß ihre Auftraggeber der hier in Terracina durchzuführenden Wahl ihre Zustimmung ertheilen würden. Einer der Cardinalbischöfe, Johannes von Porto, war dabei zugleich der Vertreter der gesammten römischen Geistlichkeit, Abt Oderisius von Monte Cassino derjenige der Cardinaldiakone, Cardinal Rainerius von San Clemente der Cardinalpriester; der Präfect Benedictus hatte die Vollmacht der römischen Laien inne. Außerdem hatten noch einundzwanzig Bischöfe und vier Aebte sich eingefunden, und Boten der deutschen Anhänger der römischen Kirche, sowie der Gräfin Mathilde gaben den nachdrücklichen Wunsch zu erkennen, daß die Versammlung nicht unverrichteter Sache verlaufen möchte, so daß sie einen freudigen Bericht zurückbringen könnten.

---

[3]) Als Nachricht über die Vorbereitung der Wahl bietet Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 2, die im Texte hervorgehobene Betonung des Antheils des neuen Abtes Oderisius, die aber nicht unwahrscheinlich ist: nach der Aufführung von frequentes nuntii crebrique legati tam Romanorum, quam ultramontanorum et comitissae Mathildae ad eosdem episcopos (sc. die in c. 1 genannten episcopi et cardinales qui cum eo, sc. Victore papa, erant) transmissi ist von diesen ausgesagt: rursum undique coadunati, una cum nostro abbate Oderisio, miserunt litteras Romanis clericis et laicis, sancti Petri fidelibus, mit der Einladung nach Terracina. Als Tag der Zusammenkunft ist — in der prima ebdomada quadragesimae — die quarta feria, octavo Idus Martii genau angegeben (SS. VII, 760).

So kamen sie Alle am nächsten Tage, 9. März, in der Domkirche San Pietro und San Cesareo, beim Hause des Bischofs, zusammen. Hier erhob sich zuerst Bischof Johannes von Tusculum und führte aus, was schon Gregor VII. und Victor III. hinsichtlich der Neubesetzung der römischen Kirche festgestellt hätten, mit Betonung der Ursache der Versammlung. Auf ihn folgten Bischof Johannes von Porto und der Präfect Petrus, um über die ihnen ertheilten Aufträge Auskunft zu geben, daß einem einstimmig erwählten Papste gleichmäßige Anerkennung werde entgegengebracht werden. Abt Oderisius und Erzbischof Robert von Capua, zuletzt alle Versammelten erklärten ihre Zustimmung, unter Gebeten um Gottes Beistand, und darauf wurde ein dreitägiges Fasten beschlossen, damit mit Gebeten und Almosenspenden der Hinweis auf eine würdige Nachfolge von Gott erlangt werden könne. Das geschah, und so traten sie am folgenden Sonntag, 12. März in der Frühe, abermals in der Domkirche, zusammen, worauf die Cardinalbischöfe Johannes von Porto, Johannes von Tusculum, Petrus von Albano den Ambo bestiegen und nach eingetretenem Stillschweigen einstimmig den Cardinalbischof Otto von Ostia als Papst ausriefen, mit der Frage, ob dieser Name den Versammelten gefalle, worauf Alle ihre Zustimmung laut bezeugten. Durch den Bischof von Albano wurde dann öffentlich bezeugt, daß der Neugewählte den Namen Urban anzunehmen gedenke; unter allgemeinem Zurufe wurde er zum Altare des heiligen Petrus geführt, auf den Bischofsstuhl gesetzt, und nachdem durch ihn eine Messe in feierlicher Weise gehalten worden war, trennte sich die Versammlung unter Bezeugung von Freude und Dank gegen Gott. Auch die Vollziehung der Inthronisation hatte sich also dergestalt außerhalb Rom's an die Wahl sogleich angeschlossen[4]).

---

[4]) Die Geschichte der Wahl hat Urban II. selbst in den zwei Schreiben, J. 5348 — an die deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten (dabei sind aber die von Giesebrecht, III, 1176 u. 1177, in den „Anmerkungen", angebrachten Verbesserungen, bei Nennung der Auftraggeber des Portuensis, einzustellen) — und J. 5349 — an Abt Hugo von Cluny —, vom 13. März, mitgetheilt. Daneben steht die eingehende, im Wesentlichen übereinstimmende Erzählung des Petrus, l. c., Lib. IV, c. 2 (l. c., 760 u. 761), die Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 76 u. 77, als die verstümmelte Verarbeitung eines Rundschreibens an die italienische Welt erklären möchte. Doch ist die von diesem genannte Zahl der im Weiteren anwesenden Bischöfe und Aebte — quadraginta — zu hoch, da Urban II. in beiden Schreiben neben den namentlich Aufgeführten noch XXI (aus dieser Zahl von J. 5348 entstand wohl irrig XVI in J. 5349) Bischöfe und vier Aebte im Allgemeinen erwähnt. Dagegen hebt Petrus noch die Anwesenheit der legati ultramontanorum et Mattildae comitissae eigens hervor, nennt weiter den Versammlungsort, den 9. März, zu Terracina und die dabei und weiter am 12. März eintretenden Vorgänge. Weitere Nachrichten enthalten in Italien Annal. Cavens.: Oddo. Hostiensis episcopus, in papam Urbanum eligitur 4. Jdus Maji (dagegen Annal. Casinens. richtig Martii), Annal. Benevent., Cod. 1: mense Martio ordinatus est Urbanus, Cod. 3: Otto Hostiensis episcopus in papam Urbanum consecratur a cardinalibus apud Terracinam, in Deutschland als bemerkenswerthere Erwähnungen Bernold, Chron. (nach einer vorausgehenden

Urban II. meldete, wie schon erwähnt, schon am folgenden Tage, am 13. März, aus Terracina, einestheils den deutschen Getreuen des heiligen Petrus, mit Nennung des Erzbischofs Gebehard von Salzburg, der Bischöfe Altmann von Passau, Adalbero von Würzburg, Adalbert von Worms, Wigolt von Augsburg, Gebehard von Constanz, der Herzoge Welf, Berchtold und Berchtold, anderentheils dem Abte Hugo von Cluny und den Mönchen seines Klosters seine Erhebung.

Der Papst ertheilte da nach dem kurzen Rückblicke auf die Vorgeschichte und den Gang der Wahlhandlung Aufschluß über die Auffassung, in der er in seine Amtsführung eintrat. Nach der Versicherung, daß er, der von Allen Unwürdigste, nicht aus Ehrgeiz und Wunsch nach Erhöhung seiner Würde, sondern gegen alles Verlangen und Wünschen und unter seinem heftigsten Widerstand, zur Leitung der Kirche, der seine Kräfte nicht gewachsen seien, gelangt sei, räumte er allerdings ein, daß die Wähler dabei versichert hätten, daß sie nach der Gewähr und dem Befehle der beiden Vorgänger Gregor VII. und Victor III. so handelten, so daß

allgemeinen Nennung der fortgesetzten invasio sedis apostolicae durch den heresiarches Wibert und der veternosa tirannis Heinrich's IV. contra fideles sancti Petri, quos tamen vincere non potuit): Romae (irrig) cardinales episcopi et reliqui de clero et populo catholici Ottonem Ostiensem episcopum, religione et eruditione praecipuum, papam 161um ordinaverunt eique nomen secundi Urbani indiderunt 4. Idus Martii, Annal. August. (a. 1087): Quidam monachus Otto, mutato nomine Urbanus, vivente adhuc Wigberto, ab adversariis imperatoris papa substituitur, Frutolf, Chron. univ. (schon a. 1085 zu Gregor's VII. Tode): Post haec (sc. nach Victor's III. Tode) per eosdem electores et ordinatores Otto episcopus Ostiensis eidem officio delegatur, mutatoque Romano more vocabulo, Urbanus appellatur, Sigebert, Chron.: Odo ex monacho Cluniacensi episcopus Ostiensis contra imperatorem et Guicbertum fit papa et Urbanus nominatur (mit Anhängung einer längeren klagenden Ausführung über die so sich vermehrenden in aecclesia scandala et in regno discidia) (SS. III, 190 — XIX, 307 —, III, 182, V, 447, III, 132, VI, 206, 366). Ein französisches Zeugniß, die Gesta Dei per Francos des Abtes Wibert von Nogent-sous-Coucy, hebt, Lib. II, c. 1, Urban's II. französische Abstammung, zwar unrichtig als existens, ut ferunt, nisi falluntur, papa primus ex Francis, hervor (Recueil des historiens des croisades, Histor. Occident., IV, 135). — Der ganze Gang dieser Papstwahl entsprach den Vorschriften des Papstwahldecretes von 1059 nur zum Theil (vergl. Bd. I, S. 135 u. 136). Daß die Handlung infolge der Unmöglichkeit einer Durchführung in Rom außerhalb der Stadt geschah, war ja zwar vorgesehen. Dagegen ist die Ernennung eigentlicher Mandatare, wie Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 255, 257, betont, etwas Außergewöhnliches. Ebenso ist mit ihm, gegen Scheffer-Boichorst, l. c., 76—78, der feststellt, die Entscheidung sei nach dem Wortlaut des Decretes von den Cardinalbischöfen ausgegangen, festzuhalten, daß vielmehr an der Tractatio alle Anwesenden, und zwar auch, gleich den Geistlichen, der Präfect Benedict als Vertreter der Laien, sich betheiligten, überhaupt die Cardinalbischöfe bei Allem sich an die ganze Versammlung wandten; ebenso bezeichnet Martens, 259, die nach Petrus vom Ambo aus durch nur drei der Cardinalbischöfe geschehene Pronuntiation — Denomination — als das bloß formale Mittel, die spruchreif gewordene Angelegenheit der Besetzung zum Abschlusse zu führen.

er, wie im Schreiben an Abt Hugo ausdrücklich steht, gefürchtet haben würde, Gott zu beleidigen, wenn er in solcher Zeit der Gefährdung der Kirche nicht sich fügte und eben den Weisungen jener seiner verehrungswürdigen Vorgänger nachkäme. So bat er, nach dieser im Ganzen in beiden Schreiben übereinstimmenden Ausführung, die Empfänger der nach Deutschland abgehenden Kundgebung, fest zu bleiben, männlich auszuharren, in biblischen Worten eine Mauer für das Haus Israel darzustellen, am Tage des Herrn im Kampf als dessen tüchtigste Streiter sich zu bewähren. Er erinnerte sie daran, daß er, als er selbst unter ihnen weilte, sie stets als solche erprobt habe, von denen mit dem Worte des Herrn gesagt werden könne: „Wahrlich, ich sage Euch: so festen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden; wer aber bis ans Ende verharren wird, der wird gerettet sein". So hoffte er, daß der Gott des Friedens selbst ihnen alsbald den Satan zertreten unter die Füße legen werde. Aber er gab ihnen auch die Versicherung, daß er ganz auf den Bahnen Gregor's VII. weiter wandeln wolle, umfassen, was er hoch hielt, verabscheuen, was er verabscheute, verdammen, was er verdammte. So sollten sie auch, wie auf Gregor VII, auf ihn vertrauen, in der Treue und Hingebung und dem guten Willen für die Mutter, die heilige römische Kirche, stets verharren. Gegenüber dem Abte Hugo und dessen Mönchen empfahl er sich, da er voraussetzte, daß der Abt begierig auf die Aufrichtung der römischen Kirche sein Augenmerk lenke, dem eifrigen Gebete, damit Gott die Kirche in ihren früheren Stand herstelle, und dabei bekannte er sich demüthig als Sohn und Zögling des Abtes, in dessen Gedächtniß er festgehalten zu sein hofft. Sein Wunsch ist, daß Hugo selbst, wenn es ihm möglich ist, ihn durch seine Gegenwart tröste, die römische Kirche durch einen Besuch würdigen möge. Sollte das nicht geschehen können, so bat der Papst wenigstens um Zusendung von Mitbrüdern aus Cluny, in denen er den Trost und die Liebe des Abtes selbst bei sich aufzunehmen im Stande sein werde[5]).

[5]) Das sind die in n. 4 erwähnten Schreiben. Von J. 5348 spricht Bernold, l. c.: qui (sc. Urban II.) statim in sequenti die missis literis omnibus catholicis et suam ordinationem omnibus declaravit, et se in omnibus vestigia sui praedecessoris piae memoriae Gregorii papae observaturum denunciavit (l. c.). Darin erinnert der Papst in den Worten: cum apud vos eram an seine Thätigkeit als Legat 1084 und 1085; die biblischen Stellen, die im Texte herangezogen sind, stehen Ezech. XIII, 5, Matth. X, 22, Roman. XVI, 20. In einem weiteren Schreiben an Abt Hugo, J. 5364, das theilweise zerstört ist und besonders der Datirung entbehrt, wiederholte Urban II. in dringlichsten Worten die Einladung: ut postpositis occupationibus paternitas tua tandem aliquando ad me festinet; dann nach Vorführung des Bildes von der navis apostolica non solum vetusta vehementerque confracta, immo pene submersa malt Urban II. seine Aufgabe aus: uno tempore episcoporum, clericorum, monasteriorum et Romani populi in tantis maxime perturbationibus curam gerere et contra hostium insidias sollicite vigilare et contra principum fallacias et falsorum amicorum malitias suspectum semper existere, paupertatis angustias tam in me quam in meis assidue tolerare (etc.).

Doch auch nach anderen Seiten wandte der neue Papst alsbald seine Ermahnungen. Die Bischöfe des Sprengels von Vienne erhielten die Anzeige der Erwählung und zugleich die Aufforderung, die schon lange leer stehende erzbischöfliche Kirche in geeigneter Weise wieder zu besetzen, da eine der Art andauernde Erledigung großen Schaden, den Seelen Verderben bringe. An den Erzbischof Lanfrank von Canterbury wurde, aus Terracina, am 10. April geschrieben, abermals mit Klagen über die Gefährdung des leidenden Schiffes Petri und der Ankündigung, daß der Ueberbringer des Schreibens, der römische Cardinal Subdiakonus Rogerus, den Verlauf der Wahl mittheilen werde. Unter lauter Anerkennung der engen Beziehungen der erzbischöflichen Kirche von Canterbury zum römischen Stuhle, der eifrig hingebenden dienstfertigen Gesinnung Lanfrank's wird dabei dessen Hülfeleistung für Rom in Anspruch genommen, besonders auch, daß das Geld, das der heilige Petrus gewohnheitsgemäß aus England zu empfangen pflegte, durch Rogerus oder durch einen anderen getreuen Boten, so bald als möglich, wenigstens bis Cluny, geliefert werden möge. Auch den jungen König möge der Erzbischof zu Anstrengungen für die Sache des Papstes ermahnen[6]). König Wilhelm nämlich war schon im vorhergehenden Jahre, 1087, auf dem Boden der Normandie, gestorben und sein zweiter Sohn, Wilhelm II., mit dem Beinamen Rufus, ihm als König in England gefolgt, während dem älteren Bruder Robert die Normandie zugetheilt blieb; eben durch Lanfrank, der ihn erzogen hatte, war an Wilhelm II. die Weihe als König vollzogen worden[7]).

Von Terracina hinweg begab sich aber nunmehr Urban II. nach Sicilien, um hier mit dem jetzt mächtigsten Vertreter der normannischen Macht sich in Verbindung zu setzen.

Graf Roger hatte in der Unterwerfung Sicilien's in den letzten Jahren neue große Fortschritte gemacht. Zu den schon früher eroberten Gebieten waren 1086 Syrakus, 1087 Girgenti hinzugekommen, und dadurch, daß Roger der Gemahlin und den Kindern

---

[6]) J. 5350 geht an die venerabiles episcopi et confratres ... et universus clerus et populus Viennensis ecclesiae, J. 5351 an Lanfrank, wobei von der pecunia quam de regno (sc. aus England) beatus Petrus consuetudinaliter solebat accipere gesprochen wird.

[7]) In deutschen Geschichtsquellen ist König Wilhelm's Tod mehrfach genannt, in den Annales Patherbrunnenses: Willehelmus qui et Basthard, invasor regni Angliae, obiit (ed. Scheffer-Boichorst, 101), bei Sigebert, Chron. (allerdings erst a. 1092): Guilelmus rex Anglorum, vir singularis censurae et severitatis, obiit, nur ganz kurz auch Annal. Corbeiens., Annal. s. Vincentii Mettens., Annal. Blandiniens., Annal. s. Benigni (angeknüpft an das Erscheinen eines Kometen), Lamberti Audomariens. Chron., Mariani Scotti Contin. II., a. 1109 (resp. 1087) (mit Tagesangabe: 5. Idus Septembris, und mit der Notiz: Wilelmus filius eius, unctusque est in regem 4. Non. Octobris) (SS. VI, 366, III, 6, 158, V, 26, 43, 66, 564). Bernold spricht nur, a. 1084, wo er den Tod der Königin Mathilde anführt, über Wilhelm das schon Bd. III, S. 323 n. 154, eingereihte Lob aus (SS. V, 439), ohne beim Todesjahre 1087 seiner zu gedenken.

des über diese Stadt gebietenden Fürsten Chamut — Ibn Hammud — des letzten ansehnlicheren, noch Widerstand leistenden Feindes, eine milde Behandlung nach der Einnahme Girgenti's hatte angedeihen lassen, erreichte er endlich auch die Uebergabe der durch ihre beherrschende Lage so wichtigen festen Stadt Castro Giovanni, worauf Chamut selbst mit den Seinigen das Christenthum annahm. Ebenso ging nun Roger, als er dergestalt fast ganz Sicilien unter seinem Gebote vereinigt sah, daran, seine Thätigkeit der Ordnung der Kirche, der Einsetzung von Bischöfen, zumal an den neu herangezogenen Plätzen Syrakus und Girgenti, der Herstellung und Ausstattung kirchlicher Gebäude durch die ganze Insel hin, zuzuwenden. Eine weitere Sorge, die dem Grafen oblag, war, die peinlichen Zerwürfnisse, die zwischen den hinterlassenen Söhnen Herzog Robert's zum Ausbruche gekommen waren, zu beseitigen, dadurch einer Erschütterung der auf dem Festlande erwachsenen normannischen Gewalt vorzubeugen. Boemund fühlte sich durch die seinem Stiefbruder Roger vom Vater hinterlassene Gewalt zurückgesetzt, und so erhob er sich gegen die Stiefmutter Sigelgaita, gegen den jungen Herzog; in dem sich entspinnenden Kriege fiel das Uebergewicht dem erfahreneren kampfgeübten älteren Bruder zu, und so trat der Oheim Roger zwischen die hadernden Neffen. Roger überließ an den Bruder die Städte und Länder von Oria, Taranto, Otranto und Gallipoli, sowie was Gaufred de Conversana, der früher gegen Herzog Robert einen Aufstand begonnen hatte, unter sich vereinigte, wogegen jetzt Boemund Roger's herzogliche Würde anerkannte. So war der Friede innerhalb der normannischen Gebiete in Apulien und Calabrien hergestellt [8]).

Graf Roger war am Anfang des April gerade im Begriff, dem einen der letzten Plätze, die noch auf Sicilien widerstanden, Butera — südlich von Castro Giovanni, etwas landeinwärts von der Küste —, zuzusetzen, als ein Bote des Papstes Urban II. mit einem von diesem selbst besiegelten Schreiben bei ihm eintraf, mit der Mittheilung, der Papst sei, von Terracina her, in Sicilien angekommen, jedoch durch die Ermüdung verhindert, bis zu dem Grafen die Reise fortzusetzen, so daß er ihn ersuche, zu Traina —

---

[8]) Diese normannischen Angelegenheiten sind hier nur in so weit, als sie sich mit der Geschichte Urban's II. berühren, heranzuziehen. Von Roger's Erfolgen auf Sicilien — dazwischen von einigen anderen nebensächlicheren Dingen, z. B. der Werbung König Philipp's von Frankreich um eine Tochter Roger's, für seinen Sohn, in c. 8 — handelt eingehend Gaufredus Malaterra, Histor. Sicula, Lib. IV., c. 1 ff., dazwischen auch, wie schon Lib. III, c. 42, von dessen Beziehungen zu den Neffen Boemund und Roger und von denjenigen dieser Brüder unter einander, insbesondere dann aber in c. 13 von Urban's II. Reise nach Sicilien (Muratori, Script. rer. Italic., V, 589—594): vergl. dazu Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia, III, 165—177. Weiter sprechen Lupus Protospatarius (und zwar von der Einnahme von Syrakus, a. 1088), Romoaldi archiep. Salernitani Annal. (diese gedenken a. 1087 auch der Papstwahlen Victor's III. und Urban's II.) hievon (SS. V, 62, XIX, 411 u. 412).

bis zu dieser ziemlich tief im Binnenlande liegenden Stadt westlich vom Aetna war also der Papst immerhin schon gelangt — sich zu einer Unterredung einfinden zu wollen. Roger überließ jetzt, da er die Einladung abzulehnen sich nicht unterstehen konnte, die Fortsetzung der Belagerung seinen Leuten uud eilte mit einigen Begleitern zu dem Papste, worauf sie ihre Unterhandlungen begannen. Urban II. hatte nämlich nur kurze Zeit zuvor sich mit Kaiser Alexios in Verbindung gesetzt, und darauf war von diesem eine Einladung an den Papst zu einem Concil nach Constantinopel eingelaufen, auf dem insbesondere der zwischen der römischen und der griechischen Kirche abweichende und Streit erregende Gebrauch der ungesäuerten Brode geordnet werden sollte. Eben über die Frage, ob es rathsam sei, diese Reise zu unternehmen — dieselbe ist nachher, unter Zuschiebung der Schuld an die Feinde der Kirche, die das gehindert hätten, nicht zur Durchführung gekommen —, durch den Papst in Anfrage gesetzt, sprach Roger den Rath aus, zur Beseitigung der Spaltung die Reise anzutreten, und darauf trennten sich Urban II. und Roger in gleichen Ehrenbezeugungen, wie sie sich begrüßt hatten, der Papst geehrt durch reiche Geschenke des Grafen[9]). Jedenfalls waren einerseits die Anknüpfung mit dem Kaiser des Ostens, anderentheils dieser Beweis enger Verbindung mit dem mächtigen normannischen Herrn Sicilien's für Urban II. von gleich hoher Bedeutung, vorzüglich wenn er seine Stellung gegenüber Clemens III. bemaß.

Weitere Erklärungen, die Urban II. nach seiner Erhebung ausgehen ließ und die zur Kennzeichnung seiner Stellung stärker in Betracht fallen, sind außerdem in diesen Monaten verlassen worden.

Neben der ansehnlicheren Ausdehnung des Machtbereiches der christlichen Kirche, durch die fortgesetzten Eroberungen des Grafen Roger, auf Sicilien und neben einer großes Aufsehen, bis nach Deutschland, erregenden rühmlichen Waffenthat der Pisaner und Genuesen, die 1087, wenn auch ohne dauernd nachwirkenden Erfolg, gegen den Zeiriden Tamim an der Sicilien gegenüberliegenden Küste Afrika's erfolgt war[10]), kam für Urban II. jetzt, gleich in seinem

---

[9]) Eben hierauf bezieht sich das in n. 8 citirte c. 13 des Gaufredus Malaterra, dessen Zeitbestimmung sich aus c. 12 herausstellt, daß sich Graf Roger inchoante Aprili vor Butera gelegt habe. Die ganz allein stehende Angabe Bernold's, a. 1089: Domnus papa Constantinopolitanum imperatorem ab excommunicatione per legatos suos absolvit (l. c., 450) ist wohl hier heranzuziehen. Hinsichtlich des Austausches von Briefen mit Kaiser Alexios, worin nach c. 13 schon chartulae aureis litteris scriptae von Constantinopel wieder an Urban II. als Antwort eingelaufen wären, ist darauf hinzuweisen, daß der Zeitraum seit 12. März, bis zur Anwesenheit des Papstes auf Sicilien, das nicht zuläßt.

[10]) Diesen von Giesebrecht, III, 596 u. 597 — dazu 1177, in den „Anmerkungen" —, einläßlicher behandelten Zug gegen Mehdia erwähnt Bernold, a. 1088: His temporibus Pisani et Genuenses et alii multi ex Italia Affricanum regem paganum hostiliter invaserunt, et depraedata eius terra, ipsum in quandam munitionem compulerunt, et eum deinceps

ersten Jahre, eine hoch erfreuliche Befestigung der kirchlichen Ordnung in Spanien hinzu. König Alfonso VI. von Leon und Castilien, mit dem schon Gregor VII. in ehrenvollem Austausche gewesen war, hatte die alte Hauptstadt des westgothischen Reiches Toledo in ruhmreichem Kampfe den mohammedanischen Händen entrissen und am 25. Mai 1085 seinen Einzug da gehalten, damit auch die alte erzbischöfliche Würde der Stadt zurückgegeben. Den über diese Kirche gesetzten Erzbischof Bernhard, der auf die Aufforderung des Königs hin in Rom empfangen worden war, hatte Urban II. mit dem Pallium ausgestattet und dabei die Kirche von Toledo in ihren früheren hohen Rang wieder eingestellt. Aber zugleich empfahl er nun, nicht ohne dabei die viel höhere Stellung des Priesterthums vor der königlichen Gewalt hervorzuheben, dem Könige die Sorge für die Kirche, unter Ausdruck des Dankes gegen Gott und gegenüber den Anstrengungen, durch die der König diese Kirche von Toledo von den Saracenen frei gemacht habe. Aber ebenso wurde der durch die Erklärung des Papstes hergestellte Vorrang der Kirche Bernhard's unter allen Kirchen nicht nur Spanien's, sondern auch eines Theils von Gallien in eigenen Schreiben den spanischen Erzbischöfen in Erinnerung gebracht und dem Abt Hugo von Cluny gemeldet [11]).

Aber auch in Oberitalien erschien als eine günstige Wendung für Urban II., daß der Nachfolger des Erzbischofs Thedald von Mailand, Anselm, ohne Frage nicht zu Clemens III. hinneigte. Anselm war nämlich 1086, wie eine Nachricht in einer Sammlung päpstlicher Schreiben lehrt, da seiner Weihe nur vom römischen Papst excommunicirte Bischöfe, mit einer einzigen Ausnahme, beigewohnt hatten, einzig von diesem einen in Rom anerkannten Bischof geweiht worden; hernach hatte ihn ein Legat des apostolischen Stuhles, deßwegen weil er vom Kaiser den Stab entgegen genommen habe, als abgesetzt erklärt. Darauf hatte sich Anselm in ein Kloster begeben, wurde aber, da die Nothlage seiner Kirche dazu zwang,

---

apostolicae sedi tributarium effecerunt (l. c., 447); daß aber das Ereigniß zu 1087 gehört, zeigt die nach der eigenthümlichen pisanischen Zeitrechnung zu reducirende Jahresangabe 1088 der Annal. Pisani (SS. XIX, 239).

[11]) Vergl. über Alfonso VI. Bd. II, S. 351, Bd. III, S. 320 n. 153, S. 404 n. 98, über die Eroberung Toledo's Schäfer, Geschichte von Spanien, II, 373—375. Die Einrichtung des Erzbisthums Toledo behandeln J. 5366, 5367 — an König Alfonso selbst —, 5370, 5371 — an Abt Hugo von Cluny —, wobei J. 5367 auch der (in J. 5368 und 5369 behandelten) Sache der Kirche San Jago die Compostella gedenkt, mit der Ermahnung an Alfonso: Inter caetera vero laudum tuarum praeconia pervenit ad aures nostras, quod sine gravi dolore audire nequivimus, episcopum sancti Jacobi (er hieß Didacus) a te captum ab episcopali dignitate depositum (etc.), was Alfonso durch Bernhard in den früheren Stand zurückbringen möge, ohne sich durch Berufung auf den Legaten Richard entschuldigen zu wollen: quia et canonibus omnino est contrarium, et Richardus tunc legatione sedis apostolicae minime fungebatur. Quod ergo ille tunc gessit, quem Victor papa sanctae memoriae tertius legatione privaverat (vergl. ob. S. 187, in n. 42), nos irritum judicamus.

nunmehr durch Urban II. bewogen, zu derselben zurückzukehren, und darauf legte er diesem Papste und der römischen Kirche, nach Gewohnheit der Bischöfe, den Eid ab. Ebenso bat er den Papst um Zusendung des Palliums, das ihm von Rom durch den Cardinalpriester Hermann mit einem begleitenden Schreiben zugeschickt wurde, und die Menge des Volkes von Mailand holte dabei den Legaten außerhalb der Thore ein. In dem Briefe an Anselm hob dabei der Papst eigens hervor, daß er ganz ausnahmsweise diese Verleihung hier vornehme, gegenüber einem nicht selbst in Rom sich vorstellenden Erzbischofe, und in einem weiteren Schreiben sprach nochmals Urban II. sich dahin aus, daß er gegenüber Anselm, trotz der unrechtmäßigen Form seiner Ordination, sich zwar entgegenkommend erwiesen habe, doch nur in Erwägung des Besten der Mailänder Kirche[12]). So entzog sich demnach augenscheinlich das kirchliche Haupt der Lombardei den Einwirkungen Heinrich's IV. Daneben trat aber Urban II. auch schon, wie sich von selbst verstand, in den eifrigsten Austausch von Briefen und Botschaften mit der Gräfin Mathilde: wenn von Gregor VII. häufig Abgesandte zu ihr gekommen seien, so liefen jetzt vollends die Eilboten noch häufiger zu ihr, meinte man auf Canossa[13]). Und ebenso ist wohl anzunehmen, daß durch die Empfehlung der Gräfin auch der bei ihr als Flüchtling weilende vertriebene Bischof Bonitho von Sutri eben jetzt zu einer Wahl für eine Kirche im Erzsprengel von Mailand, Piacenza, gekommen war. Allerdings war dieselbe in nicht ordnungsmäßiger Weise geschehen, wie Urban II. selbst anzudeuten nicht unterdrücken konnte; denn er bedauerte gegenüber Bonitho, daß die meisten Geistlichen und Laien, der ansehnlichere Theil der dortigen Bevölkerung, mit dessen Erwählung nicht übereinstimmten und sich sogar eidlich gegen ihn verpflichtet hätten. Aber der Papst wünschte und sagte es ausdrücklich, daß der Bischof von Sutri, der so Vieles in der Kirche bewirkt habe, wie man sage, trotzdem, wenn das mit Frieden und Eintracht von Geistlichkeit und Volk

---

[12]) Die das Schreiben J. 5359 einleitende historische Notiz — Papstbriefe der Brittischen Sammlung, Urban II., 11 (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, V, 355 — auch in der Vita Urbani II. papae des Petrus Pisanus — resp. Pandulf —, Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 572 u. 573) — handelt von Anselm's Verhalten bis zum Empfange des Palliums. Das zweite Schreiben Urban's II. ist J. 5378 (vergl. auch J. 5386).

[13]) Davon spricht Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 324 ff.: Filiolae Petri Christi famulaeque fideli exhortando pia, direxit tunc sua scripta (sc. Urban II.), Gregorii normam plus precipueque recordans quatinus observet, nec eam dimittere temptet; hinc peccatorum veniam dat eique suorum. Gregorii missi crebro petiere Mathildim; cursores currunt ad eandem crebrius huius. Densius haud cessat patres hos haec vice versa cartis et missis pulsare diebus in ipsis, pro quibus adversum se commovit fere regnum Italicum totum, Ligurum sed maxime totum (SS. XII, 386). Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 155, bezieht den Briefwechsel bereits auf die geplante Eheverbindung der Gräfin mit dem jungen Welf, an dessen Vater Urban II. schon das Schreiben vom 13. März gleichfalls gerichtet hatte.

geschehen könne, gemäß seiner Wahl feierlich möge in Piacenza inthronisirt werden, und daß er bei der dortigen Kirche verbleibe. Er versprach Bonitho selbst, wenn es irgendwie kirchenrechtlich möglich sei und mit der Ruhe in der dortigen Kirche sich vertrage, ihn für dieselbe festzuhalten[14]).

Urban II. weilte nach der Rückkehr aus Sicilien am 23. August zu Anagni, und ebenso war er noch am 15. October da anwesend[15]). Dann aber wagte er den Versuch, nach Rom sich zu begeben.

Clemens III., der in diesem Jahre fast gar nicht hervortritt, muß Rom — aus welcher Ursache, ist nicht bekannt — schon im Frühjahr verlassen haben; denn am 5. April gab er Urkunden aus Ravenna[16]). Gewiß hatte dieser Weggang des kaiserlichen Papstes aus Rom Urban II. den Muth verliehen, sich in der päpstlichen Stadt — vom 1. November an nachweisbar[17]) — zu zeigen, wenn auch freilich das Vorhandensein einer immer noch ansehnlichen Anhängerschaft des Gegners ihm nur einen geringen Spielraum zur Bewegung zuließ. Wie im Jahre vorher Victor III. während seiner Anwesenheit in Rom, so war jetzt Urban II. auf die Tiberinsel beschränkt, wie von seinem schwäbischen Anhänger Bernold offen eingeräumt wird. Die Erinnerung erhielt sich sogar, daß er in eigentlicher Noth hier leben mußte, zwar unter dem Schutze des Petrus, des Sohnes jenes ursprünglichen Juden Leo, der schon Hildebrand's gern gebrauchter Gehülfe in den Kämpfen um Rom zur Zeit Nikolaus' II. und Alexander's II. gewesen war, aber doch so, daß nur die Spenden frommer Frauen, darunter auch armer

---

14) Lehmgrübner, Benzo von Alba, 144—147, wollte schon 1086 — Juni oder etwas später — die tumultuarische Erwählung Bonitho's geschehen sein lassen, besonders wegen der Wendung in J. 5356: Sutrinus episcopus ... volumus ... ut in episcopatu Placentino, sicut olim electus est, sollempniter intronizetur, was anzeige, daß doch diese Wahl „mindestens eine Zeit von ein bis zwei Jahren" vor 1088, wo das Schreiben Urban's II. auch von ihm angesetzt wird, geschehen sei. Allein, wie Löwenfeld, Addenda et corrigenda zu Regesta pontificum Romanorum, II, 713, zeigt, kann olim nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters sehr gut auf eine weit kürzere Zeitfrist sich beziehen, und schon ob. S. 152, n. 81, wurde auf die große Unwahrscheinlichkeit dessen, daß Bonitho schon 1086 gewählt war, hingewiesen. Die drei wichtigen Briefe Urban's II. sind J. 5354 (an Bonitho selbst), 5355 (an Cardinal Hermann), 5356 (Urb. m....: d. h. wohl an den Erzbischof Anselm von Mailand). Besonders die Worte in J. 5355: quamvis non ab universitate illius aecclesie neque a melioribus tam clericis, quam laicis electus sit verrathen Bonitho's Erwählung als bloßes Machwerk der Pataria.

15) Von Urban II. sind J. 5365 und das in n. 11 genannte Schreiben J. 5366 aus Anagni erlassen.

16) J. 5327 und 5328.

17) Urban II. ist vom 1. November an (J. 5372, die ob. S. 192, in n. 2 genannte Bestätigung der Privilegien und Besitzungen Cluny's, mit der Ertheilung des Gebrauches der mitra episcopalis, von dalmatica, chirothecae, sandalia an Abt Hugo, und J. 5373 sind von diesem Tage) über den 7. December (J. 5374) bis zum 14. (J. 5375 und 5376) und 24. (J. 5377) bestimmt in Rom bezeugt.

Weiblein, den Unterhalt des Papstes bestritten[18]). Urban II. hat zu dieser Zeit einmal völlig ohne Rückhalt bekannt, daß er sogar von gottlosen Sündern oder Räubern, mit denen immerhin stets noch eher, als mit den Schismatikern, Verkehr möglich sei, habe den Unterhalt in Empfang nehmen müssen, zumal da sie für die Zukunft eine noch größere Treue für ihn in Aussicht stellen: „Sonst müßten wir aus den Bereichen dieser Welt hinaustreten"[19]).

Kaiser Heinrich IV. muß Baiern[20]) im Laufe des ersten Vierteljahres verlassen haben; denn die Osterfeier — 16. April — beging er auf lothringischem Boden, zu Aachen, in ehrenvoller Weise, wie aus dem Kloster St. Jakob in Lüttich, für das hier nachher eine Urkunde ausgestellt wurde, bezeugt ist. Am 23. April nämlich bestätigte der Kaiser, eben hier in Aachen, diesem Kloster den Besitz eines Gutes, das der Bischof Heinrich von Lüttich und der Abt Robert von der Gräfin Mathilde erworben hatten, und sechs Tage nachher schenkte er dem selbst anwesenden Bischof Heinrich auf dessen Bitte Güter an drei Orten in der Nähe von Lüttich[21]).

In diese gleiche Festzeit jedoch fiel ein für die Sache Hein-

---

[18]) Die den Aufenthalt des Papstes nennende Angabe Bernold's, zu einem Factum des Frühjahrs 1089: Domnus papa Urbanus his temporibus Romae in insula quae inter duos pontes sita est morabatur (448), ist jedenfalls auch schon hieher zu ziehen, und ebenso die Aussage in Pandulfi Vita Gelasii II. papae: domnus Urbanus ... imminente persecutione Alemannica, in tantum miseriarum per Guibertum astrictus, quod — praetermissis aliis — a quodam famosissimo viro atque illustri Petro Leonis Romae, in insula Lycaonia, intra duos egregii Tiberis pontes, vix ab inimicorum insidiis sustentatus, matronarum Romanarum et aliquando muliercularum pauperum elemosynis tegebatur (Watterich, l. c., II, 93). Für den Anfang ist, mit Köhncke, Wibert von Ravenna, 76, bei Wibert's Erwähnung wohl mehr an dessen Partei in Rom, als an diesen selbst, zu denken.

[19]) Urban II. sagte das in dem zu 1088 angesetzten Schreiben J. 5363 an Bischof Wimund von Aversa, wo es heißt: Nos plane inter duo oppugnantia positi, inter impios videlicet et schismaticos, schismaticis ullo modo communicare non possumus; istis autem, licet peccatoribus et praedonibus, dispensative propterea communicamus, quia et ecclesiam hactenus sustentaverunt et se fideliores in posterum pollicentur; alioquin oportet nos de huius mundi partibus exire.

[20]) Vergl. über die Ankunft Heinrich's IV. in Baiern ob. S. 173 (mit n. 23, die sich gegen die verfrühte Ansetzung der Anwesenheit des Kaisers in Aachen richtet).

[21]) Vergl. schon ob. S. 174 in n. 23. Daß Heinrich IV. zu Ostern in Aachen war, sagen Annal. s. Jacobi Leodiens.: Heinricus imperator cum magno honore pascha celebrat Aquis (SS. XVI, 639). Die beiden Urkunden sind St. 2889 a und 2889 b, in deren erster nach Overmann, l. c., 205 n. 4, statt a marchisa Mathilde et filio eius Rainero de Briez zu lesen ist: et servo eius. Die da bestätigte Erwerbung des predium quod dicitur domum Cyrici in pago Hasbanie situm in comitatu Hoiensi war zuerst in urbe Mettensium ... presente Hermanno eiusdem sedis episcopo et Herimanno Leodiensi archidiacono ... geschehen. St. 2889 b hebt die reverentia sancti Lamberti preciosissimi martyris und die dilectio jam dicti pontificis (sc. Heinrich's) hervor.

rich's IV. empfindlicher Verlust auf schwäbischem Gebiete; denn jetzt endlich gelang es Welf, der längst schon von ihm befehdeten Bischofsstadt Augsburg sich zu bemächtigen und seine Rachlust an ihr auszuüben. Durch die Hülfe verrätherischen Einverständnisses innerhalb der zwar wohl befestigten Stadt konnte bei mondheller Nacht — am 12. April, dem Mittwoch in der Charwoche — die Mauer mit Leitern überstiegen werden, worauf in der gewaltthätigsten Weise die Zerstörung verübt wurde. Die in Hersfeld verfaßte kaiserlich gesinnte Streitschrift schildert mit besonderer Theilnahme die hier geschehenen Dinge. Da wird betont, wie auch die geheiligten Räume der Domkirche, wo das Eigenthum von Geistlichkeit und Volk geborgen worden war, vor der Plünderung nicht schützten, als Wigolt, nicht wie ein guter Hirt, sondern gleich einem Diebe, mit Räubern und Mördern hineingedrungen war, und wie dieser dann am folgenden Tage, Donnerstags, am Tage des Abendmahls des Herrn, mit blutbefleckten Händen zum Altar getreten sei und so die Weihe des heiligen Salböls an sich gerissen habe. Bischof Siegfried, der von Heinrich IV. eingesetzte Bischof, war am Altar selbst, sammt vielen Leidensgenossen, gefangen gesetzt worden, worauf ihn Welf nach seinem Schlosse Ravensburg hinwegführte und in längerer harter Haft hielt, bis er nach zweijähriger Festhaltung für eine ansehnliche Summe ihn wieder frei ließ. Aber auch die Mauern der Stadt Augsburg wurden an den Ostertagen darnieder gebrochen und bis auf den Grund zerstört[22].

---

[22]) Die Hauptnachricht bieten die Annal. August., besonders mit genauen Zeitangaben: 2. Idus Aprilis ... nocte satis splendida für die Ueberrumplung der Stadt, die muris satis munita, a perfidis et infaustissimis hominibus male defensa et prodita gewesen sei, worauf in paschali ebdomada die Niederreißung der Mauern erfolgte (SS. III, 133 —: zu 1090 ist hernach die Freilassung: post biennium ... non modica pecunia redemptus — erwähnt). Daneben steht ein wegen der Person des Bischofs Wigolt eingeschobener Abschnitt des Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 36, wo es nach den Bd. III, S. 64 in n. 98, S. 123 in n. 39, eingerückten Stellen weiter heißt: Qui (sc. Wigoltus) certe non juxta solemnem episcoporum morem intravit cum cleri et populi suffragiis, sed cum hostibus eiusdem civitatis, quae primo quidem per proditionem capta et per imperatorem liberata (Hinweis auf die l. c., S. 574 u. 575, behandelten Ereignisse), deinde etiam capta est similiter per proditionem et ad solum usque destructa. Tum vero ingens praeda facta est ibi ex rebus atque bonis tam cleri quam populi, quibus apud hostes prodesse non potuit templum Dei et ecclesia sanctae Mariae semper virginis, ubi haec recondita sunt propter metum hostilis incursionis. O quam bonus pastor et quam prudens familiae Dei dispensator ille Wigoltus, qui utpote fur ipse intravit in civitatem cum furibus et homicidis atque raptoribus, ut raperet, mactaret et perderet! Quod cum factum sit feria 4. ante coenam Domini (übereinstimmende Angabe mit den Annal. August.), postera die accessit ad altare Domini et manibus sanguine plenis et iniquitate praesumpsit sacri chrismatis consecrationem sibi usurpare (das erwähnen auch Annal. August.: Wigoldus ad chrisma consecrandum adducitur) ... Capta autem civitate, captus est et Sigefridus episcopus juxta altare Dei, quem Welf dux quondam Bavariae, persecutor ecclesiae, fecit in sua custodia teneri, wonach gleichfalls die Freilassung erwähnt ist: donec sese redemisset tanti

Allerdings überlebte Wigolt diesen seinen Sieg nicht lange, und deutlich faßten die Gegner diesen seinen bald folgenden Tod als göttliche Strafe für seinen Frevel auf. Er war nach der Plünderung Augsburg's wieder nach Füßen hinaufgegangen, und da begann alsbald eine Krankheit bei ihm hervorzutreten, die unter großen Qualen, wie versichert wird, seinen Tod, am 11. Mai, herbeiführte, so daß dann auch die Bestattung in Füßen stattfand [23]). Die Gegner des Kaisers beflissen sich, sogleich an Wigolt's Platz dem kaiserlichen, nunmehr gefangen gelegten Bischof Siegfried einen Nachfolger entgegenzustellen. Zuerst fanden sie — und zwar werden die Herzoge (das sind wohl jene als Getreue des heiligen Petrus am 13. März durch Urban II. begrüßten weltlichen Herren) als Urheber der Auswahl bezeichnet — einen gewissen Werinher; aber dieser starb schon auf dem Wege nach Augsburg eines plötzlichen Todes. Dann griffen sie auf jenen Abt Eggehard von Reichenau, aus dem gräflichen Geschlechte von Nellenburg, den Gregor VII. 1073 für jenes Kloster geweiht hatte und der später einer der heftigsten Feinde Heinrich's IV. und insbesondere des dem Kaiser so getreuen Abtes Udalrich III. von St. Gallen geworden war; doch auch Eggehard erreichte Augsburg nicht. Er erkrankte, mußte nach Reichenau zurückkehren und starb da am 24. November. In St. Gallen wurde mit eigentlicher Genugthuung angemerkt, daß dieser gehässige Feind des Klosters am Ende seiner Bosheit angelangt sei [24]).

---

aestimatione thesauri, quanta suppleret avaritiam hostis iniqui (Libelli de lite, II, 264). Bernold ist kurz: Dux Welf civitatem Augustam recuperavit, capto eiusdem episcopatus invasore Sigifredo (hernach ist die captio Sigifredi pseudoepiscopi sui, sc. Wigolt's, supplantatoris nochmals erwähnt) (l. c., 447), und Frutolf sagt: Augusta urbs insidiis Suevorum in coena Domini (das wäre der 13. April gewesen) capta, secunda feria paschae (17. April) destruitur; et Sigifredus, eiusdem urbis episcopus, custodiae mancipatur (SS. VI, 207). Von dieser Gefangensetzung redet auch die Historia Welforum Weingartensis, c. 13: Unde (sc. infolge der Aufstellung Wibert's gegen Gregor VII. durch Heinrich IV.) et cum Sigefrido Augustensi episcopi, qui parti, immo inhumanitati eius (sc. imperatoris) favebat, diu et acerrime dimicavit (sc. Welfo IV.). Quem tandem cum multis in civitate sua comprehensum in vincula iecit et in castro Ravenspurch cathenatum multo tempore conservavit. Civitatem quoque eandem preda et incendio devastavit (SS. XXI, 461).

[23]) Den Tod Wigolt's erwähnen Annal. August.: Wigaldus urbem destructam, patriam linquens desolatam, ad Faucis rediit; ibi citius, gravi aegritudine correptus, moritur et sepelitur (l. c.). Die Streitschrift sagt, l. c., daß Wigolt superiori anno — das wäre das Jahr 1089 nach den Eingangsworten von c. 36, ist also eine unrichtige Angabe — gestorben sei: mox post completum officium (sc. der in n. 22 erwähnten Weihe des Chrisma) infirmari coepit et post aliquot dies cum magno tormento vitam finivit, Frutolf (l. c.): Wigoldus vero, invasor eiusdem aecclesiae, intra paucos dies moritur. Den Todestag — V. Id. Maji. Wigoldus episcopus — nennt das Necrol. Ottenburan. (Necrologia Germaniae, I, 107).

[24]) Diese Angaben bringen, auch zu diesem Jahre, Annal. August.: Antitiste Sigefrido adhuc in custodia posito, Werinharius quidam a ducibus ad suscipiendum Augustensem episcopatum accitus, in itinere morte praevenitur subitanea ... Eggehardus abbas Augiensis, pro epi-

Aber in diesen nämlichen Wochen, in denen die Ueberrumpelung Augsburg's geschehen war, trat in Niederdeutschland eine Verschiebung der Verhältnisse ein, die Heinrich IV. selbst als einen Glücksfall für sich betrachten durfte.

Der unaufhörlich unzuverlässig schwankende, zuletzt wieder gegen Heinrich IV. in peinlichster Weise untreu gewordene Markgraf Ekbert[25]) hatte sich in seinen Erwartungen, durch Hülfeleistung der mit ihm verbundenen Bischöfe sich an die Stelle des Gegenkönigs Hermann zu setzen, schwer getäuscht gesehen. Wenn er wirklich von dem Glauben ausgegangen war, daß Erzbischof Hartwig, Bischof Burchard von Halberstadt ihm emporhelfen würden, so wandten sich diese jetzt vielmehr von ihm ab und vergalten ihm, was er an dem Kaiser gesündigt hatte; denn es scheint wirklich, da es von den beiden sich entgegenstehenden Hauptzeugen bestätigt wird, sich so verhalten zu haben, daß Ekbert gemeint hatte, ob nun mit Recht, oder nicht, sich auf den Beistand dieser geistlichen Bundesgenossen verlassen zu können. Aber statt dessen erklärten sich jetzt dieselben neuerdings für Hermann[26]). Ebenso müssen aber diese geistlichen Fürsten auch mit König Wratislav von Böhmen gerade um diese Zeit tiefer sich eingelassen haben, gewiß zum Mißvergnügen des Kaisers, der so erkennen mußte, daß sich auch dieser frühere vertraute Bundesgenosse weiter von ihm entferne. Bei Anlaß eines neuen kriegerischen Vorrückens in die Mark Meißen scheint Wratislav mit den Heinrich IV. gegnerischen sächsischen geistlichen Fürsten geradezu zusammengetroffen zu sein, wie das Erzbischof Wezilo von Mainz vorwurfsweise gegen ihn in einem Schreiben geltend machte:

---

scopatu Augustensi evectus, elanguit, rediit, obiit (l. c.). Den Tod des letzteren setzen Necrol. Ottenburan., Necrol. Augiae Divitis, Necrol. Petrishusan. — dieses letzte ausdrücklich: Eggehardus abb. Aug. — zum 24. November an (l. c., 116, 281, 677); ebenso erwähnt ihn Bernold: Eggehardus abbas Augiensis, etsi non adeo religiosus (das bezieht sich wohl darauf, daß Eggehard aus einem Heinrich IV. anhänglichen Hause hervorgegangen war — vergl. Bd. II, S. 409 —, wenn er sich auch nachher ganz wandte), in fine tamen laudabiliter conversus, ut ajunt, diem clausit extremum (448), und die St. Galler Annalen haben in der Benutzung durch die Continuatio Casuum sancti Galli, c. 32, unter den Namen, auf die sich der Satz: clementi bonitate abstulit inimicos eius (sc. Abt Udalrich's) rex Israel bezieht, auch den abbas Augensis Ekkehardus, sibi semper infestus et nimis loco sancti Galli odiosus, daß er maliciae suae moriendo finem dedit (Mittheilungen des historischen Vereins des Kantons St. Gallen, XVII, 83, 84).

[25]) Vergl. über Ekbert, über die Hoffnungen, die sich dieser gemacht hatte, zuletzt ob. S. 171 u. 172.

[26]) Hievon spricht, in Anknüpfung an die Stelle von ob. S. 172, n. 20, ganz am Beginn des Jahresberichts, Bernold: ubi (sc. in Saxonia) et Eggibertus comes se regnum affectare manifestavit, set incassum; nam principes regni ei assentire noluerunt, immo tanto firmius domno regi deinceps adherere ceperunt (447), und ebenso aus dem entgegengesetzten Lager der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 35, im Anschluß an das ob. S. 171 Mitgetheilte: Egbertus marchio ... et ipse pariter deceptus est, quoniam episcopi eum fefellerunt, non ei donantes regnum quod promiserunt (l. c., 261).

„Es ist uns auch gemeldet worden, daß Ihr mit jenen Verführern ein Gespräch gehalten habet, mit den Nichtbischöfen, vielmehr wahrhaft Abtrünnigen unter den Sachsen, die unter Vorspiegelung des Friedens den Stachel harter Täuschung einzubohren versuchen" —, und dringend wurde Wratislav dabei ermahnt, den trügerischen Versicherungen dieser Treulosen nicht zu glauben. Vielmehr meinte Wezilo dem Böhmenkönige die Versicherung geben zu können, daß Heinrich IV. keineswegs, wie eben Boten Wratislav's es dem Erzbischof angedeutet hatten, gegen Wratislav anderen Sinnes geworden sei, sondern daß im Gegentheil der Kaiser fortwährend wenige Menschen oder gar niemand im Reiche mehr liebe und begünstige, als eben ihn: so sollte denn Wratislav auch fortgesetzt die gleiche beständige wahre Gesinnung der Treue Heinrich IV. entgegenbringen [27]. Wie immer

---

[27]) Von den ob. S. 164 in n. 10 erwähnten Briefen ist Nr. 81, in dem dort genannten Pez'schen Sammelwerke, 296 u. 297, den Giesebrecht, III, 1182, in den „Anmerkungen", richtig einreihte und erklärte (der Schreiber W. ist Erzbischof Wezilo von Mainz, der Empfänger König Wratislav, während Pez diesen als Urheber des Schreibens erklärt hatte), hieher zu ziehen. Bemerkenswerth ist darin die Stelle: Significatum est nobis per legationis vestrae dulcedinem, quasi domnus noster imperator commutasse videatur erga vos affectum animi sui et qualitatem nec ea serenitate vos arrideat eius clementia, ut possitis sperare de eo consuetae gratiae et saluti viciniora, worauf Wezilo im Gegentheil als Meinung ausspricht: paucos aut nullum habet (sc. Heinrich IV.) in imperio, quem majori respiciat gratia et dilectionis privilegio, und die zweite: Relatum est etiam nobis, quia colloquium habueritis cum seductoribus illis, Saxonum non episcopis, sed vere apostatis, qui simulata pace conditionis conantur infigere aculeum durae deceptionis. Monemus itaque diligentiam vestram, ne in promissione eorum aliquam habeatis certitudinis fiduciam, quia summa amentia est, in eorum verbis spem habere, quorum perfidia tociens deceptus sis (von dem mit den Worten: Audivimus quoque, quia inter vos et fratrem vestrum episcopum sit aliqua dissensionis macula angedeuteten Zwiste mit Bischof Gebehard von Prag ist zu 1090 bei n. 41 die Rede). Die Anknüpfung Wratislav's mit den sächsischen geistlichen Fürsten darf wohl mit der durch Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 40, erwähnten Anwesenheit Wratislav's Anno d. i. 1088 in der Mark Meißen in Verbindung gesetzt werden; es heißt da nämlich, in der Erzählung der Geschichte eines gewissen miles Beneda, dem Cosmas besondere Aufmerksamkeit schenkt, von Vorgängen in diesem Jahre: Wigbertus (sc. Wiprecht von Groitsch, gener regis, den Beneda um die Vermittlung gegenüber Wratislav gebeten hatte) ... dat ei (sc. dem Beneda) consilium, monens ut interim apud Misnenssem episcopum nomine Bennonem tucius maneret et eum sibi similiter intercessorem pararet. Interea contigit ut iterum rex Wratizlaus Zribiam cum suo exercitu intraret, quo praedictum castrum Gvozdec (vergl. ob. S. 170 n. 18) in alium firmiorem locum transferret, et ut cognovit rex, quod Beneda in urbe Missen esset, mittit pro eo (etc.) (SS. IX, 94 u. 95). Gegen Giesebrecht, der, l. c., 1183, aus dem Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 25, Näheres über ein „vertrautes Verhältniß zwischen dem Böhmenkönig und Benno von Meißen" erkennen wollte, macht Benz, in der ob. S. 53, in n. 97, genannten Dissertation, 11, mit Recht geltend, daß da hierüber nichts zu finden sei, wie denn ja auch Cosmas, in der eben berührten Stelle, einzig Wiprecht's, nicht Wratislav's, gutes Einvernehmen mit Benno bezeugt (vergl. ferner die l. c. erwähnte Abhandlung Langer's, 25 n. 44, wo insbesondere auch die Unglaubwürdigkeit der Aufführung Benno's, als eines Zeugen, in der

sich nun der Böhmenkönig zunächst gegenüber dem Kaiser verhalten mochte, so geschah dagegen in überraschender Weise gerade jetzt eine neue Umwandlung in der Stellung, die Ekbert gegenüber Heinrich IV. wählte.

Die Abwendung der sächsischen geistlichen Fürsten hatte Ekbert sichtlich auf das tiefste beleidigt, und um nun diese seine bisherigen Gesinnungsgenossen hiefür zu bestrafen, wandte er sich in gänzlichem Wechsel seiner Stellung zu Heinrich IV. zurück. Unter Darbringung von Geiseln und unter Ablegung von Schwüren schloß er einen Friedensvertrag und die Versicherung der Treue gegenüber dem Kaiser ab [28]). Dann begann er sogleich seine Waffen gegen den ingrimmigsten Gegner Heinrich's IV. unter den sächsischen Bischöfen zu richten, um eben zugleich für sich die eigene Rache zu nehmen, gegen Bischof Burchard von Halberstadt.

Im Gegensatz zu seinen früheren Jahren war der Neffe Erzbischof Anno's nicht mehr so nachdrücklich in der letzten Zeit gegen Heinrich IV. überall hervorgetreten. Langwierige Krankheit hatte ihn befallen; schon seit acht Jahren war er der Art von Fußgicht gequält, daß er nur mittelst eines Fuhrwerkes das Haus zu verlassen vermochte. Doch in seiner Gesinnung hatte er sich durchaus nicht verändert. Der Mann von sechszig Jahren glühte in seiner Feindseligkeit gegen den Kaiser gleich sehr, wie das in den Zeiten der heftigsten Kämpfe der Sachsen der Fall gewesen war, und der eingehende Bericht, den sein Nachfolger Herrand über diese letzten Lebenstage des Bischofs mit allen einzelnen Vorgängen derselben schrieb, wird gleich mit der Ausführung eingeleitet, daß sich Burchard mit anderen gleichgesinnten katholischen Männern von der Gemeinschaft mit dem Kaiser gänzlich losgesagt und entschlossen habe, lieber auch das Aeußerste zu leiden, als mit ihm etwas gemein zu haben. In den einander entgegengesetzten Zeugnissen ist dann allerdings die ungleichste Beurtheilung des Bischofs dargeboten:

— gefälschten — Stiftungsurkunde der Collegiatkirche auf dem Wissegrad zu Prag dargethan wird).

[28]) Ausdrücklich bezeugt der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 35 (im Anschluß an die Worte in n. 26): quapropter secessit (sc. Egbertus) a parte eorum (sc. episcoporum) et societate et iterum, datis obsidibus atque juramentis, confirmavit pactum pacis et fidei cum imperatore (l. c.), und in der bei n. 42 zu besprechenden Urkunde St. 2890 ist unter den interventus ac consultus gebenden Fürsten auch Ekkebertus marchio genannt. Der Kaufpreis, den Heinrich IV. gab, war wohl hauptsächlich das abermalige Versprechen der Zuweisung der Mark Meißen, wie aus dem bei n. 41 zu besprechenden Quedlinburger Urtheil hervorgeht. Aber Heinrich IV. gleitet in der einläßlichen Urkunde St. 2893 über diese hier geschehene Aussöhnung mit Ekbert so ganz mit Stillschweigen hinweg und sogleich zum Quedlinburger Fürstengericht hinüber, daß schon L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, II, 152 n. 5, ganz mit Recht schloß, der Kaiser selbst sei es gewesen, der dieses Mal den Frieden nicht hielt. Man denkt wohl am besten daran, daß er mit Wratislav von Böhmen nicht ganz brechen wollte, zumal da derselbe — vergl. n. 27 — abermals die Mark Meißen betreten hatte. Vergl. Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. 1083—1106, 44.

Bernold beklagte ihn als die sicherste Stütze der Sache des heiligen Petrus, und ein kaiserlich gesinnter Jahresbericht stellt ihn dagegen als Zunder und Nahrung der Zwietracht hin.

Ekbert begann schon am Sonntage in der Mitte der Fastenzeit — 26. März — vernichtend gegen das Gebiet des Bisthums vorzugehen. Darauf — so wird von Herrand erzählt — bat Burchard durch Boten um Frieden und um Schonung des Eigenthums des heiligen Stephan, und er bewarb sich, nicht ohne große Mühe, um einen Waffenstillstand bis zum Palmsonntag, zum 9. April, um, zugleich mit seinen Freunden, eine vertrauliche Unterredung zu Goslar veranstalten und die Angelegenheit in angemessener Weise abschließen zu können. Von vorn herein soll nun Ekbert dem Wunsche des Bischofs bloß in böser Absicht willfährig gewesen sein, um eine verderbliche That gegen ihn vorzubereiten: er habe schon vor der in Aussicht genommenen Zusammenkunft zu Goslar mit dortigen Bürgern insgeheim sich besprochen, dabei die Sache des Kaisers hoch erhoben, die Träger der entgegengesetzten Auffassung schwer angeschuldigt und herabgesetzt, mit der Absicht, daß auf solche Weise heimliche Nachstellungen gegen Burchard entständen, so daß dieser in irgend einem zu veranstaltenden plötzlichen Aufruhr sammt seinen Begleitern um das Leben käme — ja, es findet sich sogar die noch weiter gehende Behauptung, daß Ekbert selbst nach Goslar sich begeben habe, um mit den kaiserlich Gesinnten Alles für diesen Zweck, einer gewaltsamen Beseitigung Burchard's und seiner Freunde, zu verabreden. Nun erschien der Bischof mit seinen Ministerialen wenige Tage vor Palmsonntag — es war wohl der 5. April — zu Goslar; mit ihm kamen Erzbischof Hartwig von Magdeburg mit ansehnlichem Gefolge, aber auch weltliche Herren, der Sohn des 1083 verstorbenen Otto von Nordheim, Graf Konrad von Beichlingen, mit mehreren sächsischen und bairischen Großen, Alle von der Absicht erfüllt, nach Kräften dem Bischof gegen etwa zu befürchtende Nachstellungen behülflich zu sein. Am nächsten Tage eröffnete Burchard die Verhandlung mit seinen Vertrautesten, mit bestimmter Betonung seines Vorsatzes, sich, so wenig er bei seinem körperlichen Zustande mehr für Kriegsführung fähig sei, doch, so lange er lebe, von jeder Berührung mit dem Wütherich Heinrich IV., wie von einer Pest, sich ferne zu halten, und so wolle er ganz besonders, nach dieser Versammlung, einen sicheren Zufluchtsort aufsuchen, wo er gewiß sei, den Verabscheuten nie sehen zu müssen. Auf den folgenden Tag wurde die endgültige Festsetzung der einzelnen Fragen verschoben, und dann trat man die Rückkehr in die Herbergen an. Schon hatte sich Burchard zur Ruhe angeschickt, als plötzlich Streit und Aufruhr in der Stadt losbrach und Alles mit lautem Geschrei stürmisch zu den Waffen griff. Gegen einen der ansehnlicheren Vasallen der Halberstadter Kirche, Wolfer, wurde der Zwist vom Zaune gebrochen, und der wüthende Angriff vernichtete ihn und seine Leute, stattliche angesehene Männer, in rohester

Weise (wenn von einer Zahl von nahezu tausend Opfern da an einer Stelle geredet wird, so ist das selbstverständlich eine starke Uebertreibung). Endlich eilten alle Haufen zu dem stattlichen, mit Steinziegeln gedeckten, durch Balken und dichten Estrich gegen alle Feuersgefahr geschützten Hause, wo Burchard wohnte, und umzingelten das Gebäude, um jede Flucht zu verhindern. Der Bischof, erst durch das Toben der Menge auf die Gefahr aufmerksam gemacht, zog sich in ein festes steinernes Gemach zurück und suchte durch das Fenster beschwichtigend den Angreifern zuzureden, indem er zum Zeichen der Ergebung die Hände erhob. Aber — so lautet eine bestimmtere Nachricht — während des Sprechens wurde er durch einen auf ihn abgeschossenen Pfeil am Halse verwundet und zu Boden geworfen. Jetzt brachen die Rasenden in das Gebäude ein, durch Wände und Thüren sich den Weg bahnend, und schonten auch der waffenlosen Knaben nicht, die sie vorfanden; sie drangen bis auf den Dachboden, um von oben herab die Zerstörung in das Werk zu setzen. Der Bischof erkannte, daß seine letzte Stunde gekommen sei, und er empfahl sich Gott, indem er auf dem Boden liegend die Hände in Form eines Kreuzes zum Gebet ausstreckte; aber die Angreifer warfen grausam alle Arten von Geschossen, Steine, Hölzer, Waffen, auf ihn. Endlich durchbohrte einer aus ihnen aus allen Kräften den Bischof mit einer Lanze. Inzwischen waren die bischöflichen Vassallen, die anfangs aus der Stadt geflohen waren, während einige Feuer in die Häuser warfen, bewaffnet herbeigeeilt, um wenigstens den Körper des Bischofs seinen Henkern zu entreißen. Das erschreckte die Wüthenden; die einen flohen vor den Bewaffneten, während andere ihren brennenden Häusern die Kräfte zur Rettung zuwenden mußten.' Aber die durch Herrand unmittelbar Ekbert selbst zugeschriebene Absicht, Burchard zu vernichten, war erreicht. Von anderer mindestens ebenso glaubwürdiger Seite wird freilich bestimmt ausgesprochen, daß Ekbert die Sache nicht selbst betrieben habe, dagegen zu erkennen gegeben, daß er allerdings mit dem Ausgang der von den eigenen Landsleuten des sächsischen Bischofs durchgeführten That völlig einverstanden gewesen sei.

Die herbeieilenden Helfer fanden den Bischof todtwund; als man die Lanze aus dem Leibe entfernen wollte, blieb das Eisen, nach Wegnahme des Schaftes, im Leibe stecken; infolge der Wunden am Halse vermochte der Sterbende am Ende nicht mehr zu schlucken. Man konnte nichts Weiteres mehr thun, als was Burchard noch zur Tröstung gereichen konnte, vollziehen, ihn an die Stelle bringen, wo er den Tod erwarten wollte. So trug man denn Burchard noch in der gleichen Nacht auf einer Sänfte in das nahe Kloster Ilsenburg, das er sich selbst als Stätte seines Begräbnisses voraus erwählt hatte. Der Leidende hatte noch die Kraft, nach seiner Ankunft einen Hymnus anzustimmen und mit seinen Geistlichen in gleicher Stärke den Gesang bis zum dritten Verse fortzusetzen, und dann widmete er sich den ganzen Tag hindurch nur noch der Vor-

bereitung auf den Tod, ohne auch nur zu verrathen, daß das Tod bringende Eisen noch in seinem Körper sei. Nach der letzten Beichte trat gegen Sonnenuntergang, am Freitag, 7. April, die Sterbestunde ein, und jetzt fand man, bei dem Waschen des Leichnams, das verborgene Eisen und legte es in sein Grab hinein. Dieses war in der Mitte des Chores der Klosterkirche bereitet worden[29]).

---

[29]) Hauptquelle für diese letzten Vorgänge im Leben Bischof Burchard's ist der in Excurs II. besprochene Bericht des Bischofs Herrand, der sich in Johann Winnigstädt's Chronicon Halberstadiense, aus dem 16. Jahrhundert, deutsch übersetzt findet — Casp. Abel, Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chroniken (etc.) (1732), 289—295 — und zum größten Theil vom Annalista Saxo aufgenommen wurde (SS. VI, 724—726). Der Liber de unitate ecclesiae conservanda kennt das Ereigniß gleichfalls, in Lib. II, c. 31: occisus est tandem Goslariae a suis popularibus in quadam contentione, quae inter ipsos hostes vel ecclesiae vel rei publicae facta est non sine plurimorum sanguine, in diebus scilicet passionis dominicae, quando iterum contra ecclesiam vel contra rem publicam celebrabant conventicula sua, und wieder c. 35 (gleich im Anschluß an die Stelle in n. 28): Interea contigit ... occisus est ille Burcardus Halberstatensis episcopus a suis popularibus, non id agente marchione (sc. Egberto), sed tamen hoc factum ipso approbante (l. c., 257, 261). Bernold sagt bloß: In Saxonia piae memoriae Burchardus Halverstatensis episcopus, in causa sancti Petri firmissimus, eheu! occiditur ... Migravit autem ad Dominum 8. Idus Aprilis (447); in ganz entgegengesetzter Weise schreiben Annal. August.: Purchardus Halberstatensis, fomes et nutrimentum discordiae, in seditione quadam transfixus exspiravit (l. c.). Kurze Angaben enthalten die Würzburger Chronik (Ausgabe von Buchholz, 49): Buggo Halberstatensis episcopus Gozlarie occiditur, Annal. Corbeiens.: Buggo episcopus Goslariae in seditione occisus est, Annal. Brunwilarens. (a. 1083) etwas einläßlicher: Bucco ... adhuc imperatoris rebellis, Goslare quarta feria ante palmas, quae Nonas Aprilis fuit, a quodam fabro trucidatur (SS. III, 7, XVI, 725). Eine etwas eingehendere Ausführung der Geschichte vom Tode bieten auch die jüngeren Gesta episcopor. Halberstadens.: Cumque super dominicum gregem sibi commissum paterna sollicitudine vigilasset, Romane ecclesie negocium tractaturus Gosolariam venit (etc.), wobei der Vorgang geschildert wird: ipse tumultuationis causam volens scire, cum aperta fenestra prospiceret per cancellos, quidam ex civibus casu sagittam dirigens innocentis episcopi collum transverberavit. Unde et mortuus est anno ordinationis sue 28., 3. Idus Aprilis (SS. XXIII, 101); auch Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., gedenkt in c. 120 Burchard's, des martyrii cruore Uebergossenen, Todes in Goslar (Watterich, l. c.: I, 544). Was den Todestag betrifft, so nennt die Ableitung der Passio Burchardi, im Annalista Saxo, VII. Id. April., V. feria (nicht zusammenstimmend), dagegen Winnigstädt, l. c., 294, „des Freytags Nachts", was auf den 7. April führt, den auch Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, I, 76, aus den Todtenbüchern des Sprengels, so weit der Tag genannt ist, feststellt (vergl. ferner Delius, von Ledebur's Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, V, wo, 52, der 6. April als Resultat einer Vergleichung der verschiedenen Zeugnisse festgestellt wird). — Im Wesentlichen darf wohl Herrand's Bericht, der auch von dem körperlichen Zustand des jam sexagenarius redet, zu Grunde gelegt werden, besonders daß Ekbert durch einen Kriegszug gegen das Halberstadter Bisthum das Ganze anstiftete; dagegen fällt für die Beurtheilung der Schuld Ekbert's an der Tödtung die Aeußerung der Streitschrift, die ja Ekbert ganz abgeneigt gesinnt ist, in Betracht. Einige Erweiterungen der Erzählung bei Winnigstädt sind durch Waitz in den Noten zum Annalista Saxo angemerkt. Dagegen kann die Angabe: tercia ante

Burchard hatte sich in den mehr als achtundzwanzig Jahren seiner Leitung des Bisthums Halberstadt ansehnliche Verdienste um seinen Sprengel erworben. In der Bischofsstadt selbst war 1071 in Anwesenheit Heinrich's IV. und des ganzen Hofes die durch den Bischof nach einer Feuersbrunst wieder aufgebaute Domkirche St. Stephan in feierlichster Weise eingeweiht worden. Dann wurde ihm in Halberstadt noch eine Reihe von kirchlichen Gründungen, mit weiteren sich anschließenden Stiftungen, nachgerühmt. Ferner ging von ihm 1084 die Gründung des Klosters Huysburg aus, das er reich ausstattete. Aber ganz besonders wandte Burchard seine Sorgfalt dem Kloster Ilsenburg zu. Dieses war zwar schon 1003 durch Bischof Arnolf von Halberstadt in das Leben gerufen worden; doch erst, seit Bischof Burchard seinen Neffen Herrand von St. Burchard in Würzburg, wo er als Abt waltete, nach Ilsenburg zur Hebung der in Verfall gerathenen klösterlichen Zucht berufen hatte, hob sich dieses Kloster wieder, vollends als es 1085 mit Mönchen von der Regel von Cluny durch Burchard besetzt worden war, wobei der Bischof dasselbe mit Gütern in freigebiger Weise neu beschenkte. Alsdann folgte noch 1087 die Ertheilung weiterer Vorrechte und Freiheiten, so der Wahl des Vogtes, an Ilsenburg, und die auf Burchard's Kosten neu erbaute und erweiterte Kirche wurde durch ihn geweiht. So war es begreiflich, daß der Bischof eben hier seine Ruhestätte erwählt hatte, daß anderntheils Abt Herrand seinen martervollen Tod in andächtigen Worten darstellte. Ueberhaupt galt Burchard wegen seines Eifers für die Klöster, für die geistliche Zucht in seinem Sprengel als ein höchst lobenswerthes Vorbild, als liebevoll, mild, gerecht, als ein Spender von Almosen. Doch andererseits war durch seinen kriegerischen Eifer — man sagte ihm von gegnerischer Seite nach, er habe dreizehn Male gegen Heinrich IV. die Waffen getragen — auch vielerlei Ungemach über die Kirche von Halberstadt herbeigeführt worden[30].

---

palmas die für die Ankunft Burchard's zu Goslar (im Annalista Saxo), wenn der Todestag der 7. April ist, nicht richtig sein, da das ja auf Donnerstag 6. April führen würde, während der Tag der Ankunft der zweite vor dem Lebensende gewesen sein muß.

[30]) Die in n. 29 citirten Gesta episcopor. Halberstadens. zählen (l. c., 100 u. 101) Burchard's Bauten und Gründungen — basilica sancti Liuderi, basilica sancti Alexii, ecclesia sancti Pauli — auf (vergl. auch Bd. II, S. 69, über die Domweihe). Von den Leistungen für die Cluniacenser spricht Gisele, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 106 u. 107, und speciell von Ilsenburg handelt, gestützt auf die Urkunden, Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, II, in der Einleitung, XXIV ff (Herrand selbst nennt in seiner Passio Burchardi, l. c., 726, Ilsenburg ein cenobium ... dudum fere omni religione destitutum, das Burchard in monastice religionis normam hergestellt habe). Von den tredecim expeditiones, quibus contra regem eundemque imperatorem Henrichum militaverat Burcardus sprach der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 31 (l. c., 257). Zu den schon Bd. I, S. 166 n. 87, aufgezählten Monographieen über den Bischof kommt noch R. Leers, Burchard II. Bischof von Halberstadt, I, II (im Jahresbericht über das königliche Gymnasium zu Eisleben, 1892, 1894). Darüber, daß

Jedenfalls war Burchard's Tod für Heinrich IV. eine wesentliche Erleichterung, und das erwies sich sogleich in den Veränderungen in der Haltung der sächsischen geistlichen Fürsten, wie sie sich aus diesem Todesfall ergaben. In höchst bemerkenswerthen Worten sprach das auch ein oberdeutscher Anhänger des Kaisers aus, indem er urtheilte, auf den Tod des Ränkemachers hin habe sich beinahe das ganze sächsische Land dem Kaiser in freiwilligem Ausgleiche getreu unterworfen[81]). Zwar war auch schon der Umstand, daß Urban II. in seiner ersten Erklärung nach Deutschland hin die sächsischen Bischöfe — Burchard, der doch damals noch lebte, nicht ausgeschlossen — gar nicht angeredet, nicht erwähnt hatte[82]), sehr bezeichnend dafür gewesen, daß da die frühere enge Fühlung mit den Bischöfen der sächsischen Kirchen nicht mehr bestand.

Erzbischof Hartwig, der soeben noch selbst bei der Zusammenkunft zu Goslar gewesen war, erkannte jetzt nach Burchard's Tode, daß er sich ohne denselben nicht mehr gegen Ekbert's Feindseligkeit zu behaupten vermöge, und so näherte er sich dem Kaiser nicht nur für sich selbst, sondern versprach auch, alle übrigen Fürsten, die noch mit diesem in Zwiespalt lebten, zur Versöhnung herbeizuführen. Allerdings stellte die in Hersfeld verfaßte kaiserlich gesinnte Streitschrift Hartwig's ganzes Vorgehen als von vorn herein unaufrichtig, als eine rein trügerische Handlungsweise dar, durch die Heinrich IV., indem er den Schwüren glaubte, sich in seiner Friedensliebe habe täuschen lassen; aber die Abneigung des Verfassers gegen den Erzbischof ist eine so ausgeprägte, daß solche nur von ihm gebrachte Anschuldigungen nicht annehmbar erscheinen. Vielmehr ist es ganz einleuchtend, daß Heinrich IV. jetzt sehr gern die entgegenkommenden Anerbietungen des Hauptes der in Sachsen so entschieden Ausschlag gebenden Magdeburger Kirche annahm und ohne Befragung seines Papstes Clemens III., ohne weitere Beachtung der entgegenstehenden Beschlüsse der Mainzer Synode von 1085, also allerdings auch mit Aufopferung des durch ihn damals für Magdeburg aufgestellten Hersfelder Abtes Hartwig, sich auch

Burchard als der im noch heute vernommenen Kindervers: „Buko von Halberstadt, bringe Deinem Kinde wat" (etc.) genannte Freund von Kindern gilt, ohne daß eine historische Veranlassung dazu ersichtlich ist, vergl. L. F. Niemann, Geschichte Halberstadt's, I, 177 u. 178, wo hypothetisch gefragt wird, ob etwa der dem sächsischen Boden ursprünglich fremde Schwabe (vergl. die von Delius, an der in n. 29 erwähnten Stelle — Abhandlung über die Grafen von Veltheim-Osterburg —, 44, gebrachte Stammtafel Burchard's) die Kinder an sich lockte, um die Liebe des Volkes zu gewinnen, weiter Sello, Das Halberstädter Schlummerlied (Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde, IV — 1886 —, 333—348), mit weiteren Beweisen, daß Burchard eine populär auffällige Gestalt gewesen sein müsse.

[81]) Annal. August.: His suggestoribus (auch Gebehard von Salzburg — vergl. bei n. 35 — ist nämlich noch einbezogen) sublatis, omnis fere Saxonia imperatori fidelitate spontaneaque pactione est subjugata (l. c.). Aehnlich fahren Annal. Brunwilarens. nach der Stelle in n. 29, über Buchard's Tod, fort: Statim maxima pars Saxonum imperatori se dedidit.

[82]) Vergl. das ob. S. 195 u. 196 erwähnte Rundschreiben J. 5348.

seinerseits herbeiließ[33]). An diese Aussöhnung mit Erzbischof Hartwig müssen sich noch weitere derartige Verständigungen, mit anderen sächsischen Bischöfen, gegen die Verurtheilungen in Mainz gerichtet worden waren, angeschlossen haben. Denn auch die Bischöfe Werner von Merseburg, Gunther von Naumburg machten nun ohne Zweifel mit Heinrich IV. ihren Frieden und wurden darauf hin von ihm für diese ihre Kirchen anerkannt, und so hatte auch der kaiserliche Gegenbischof Eppo von Merseburg das gleiche Schicksal, aufgegeben zu werden, das schon vorher dem Gegenbischof Felix von Meißen zu Theil geworden war[34]).

Doch nicht minder Ausschlag gebend, als der Tod Burchard's für die sächsischen Verhältnisse, war derjenige des ebenso feindselig gesinnten Erzbischofs Gebehard von Salzburg für die bessere Gestaltung der Dinge, zu Gunsten Heinrich's IV., in Oberdeutschland.

Gebehard lebte nur noch bis in das zweite Jahr nach seiner Zurückführung zu seiner erzbischöflichen Kirche. Am 15. Juni starb er nach einer nahezu achtundzwanzigjährigen, allerdings durch längere Verbannung unterbrochenen Verwaltung seines Sprengels, nachdem er in der letzten Zeit einzig der Sorge für dieses seiner Leitung anvertraute Gebiet sich gewidmet hatte; in die Angelegenheiten des Reiches hatte er, wenn er auch in unverminderten

---

[33]) Der Liber de unitate ecclesiae conservanda, II, c. 35, sagt in Anknüpfung an den Tod Bischof Burchard's: Tum etiam ille Hartvigus Magadeburgensis pseudoepiscopus, cum non posset solus cum paucis complicibus suis vim sustinere vel marchionis (sc. Egberti) vel imperatoris, venit in gratiam imperatoris (hier wird auf c. 25 verwiesen, wo es von Hartwig, qui semel ac secundo damnatus est, hieß: ipse videns diutius non posse contra imperatorem episcopatum suum repugnando sibi vindicare, simulabat cum eo pactum pacis facere et supplicem se ac devotum ei offerre, qui etiam, ut facilius promereri posset episcopatum ab imperatore, promittebat, cunctos principes, qui adhuc essent cum eo discordes, in gratiam eius reducere. At imperator, prae nimio amore pacis non consyderans, quia lupos in ovile ovium intromittere hoc non sit consuluisse ecclesiae vel rei publicae, acceptis juramentis super promissae fidei firmitate, reddidit ei injuste episcopatum absque synodali conventione et absque consensu sedis apostolicae . . . quarto anno postquam juste depositus est synodali judicio: vergl. ob. S. 22 über das Ende April oder Anfang Mai 1085 Geschehene, so daß also die hier erzählten Dinge nach Anfang Mai 1088 fallen müssen). Et certe utrisque alteri contra alterum jam juraverat, qui et inter imperatorem simul et marchionem ita medius versabatur, ut, si fieri posset, alterum perdere per alterum voluisset (l. c., 261 u. 262, resp. 246). Diesen hier zuletzt stehenden Satz wollte Sieber, l. c., 45, mit n. 2, dahin erklären, daß Erzbischof Hartwig zwischen dem Kaiser und Ekbert vergebliche Vermittelungsversuche gemacht habe. Aber das kann nicht in den Worten liegen, die nur die Abneigung des Verfassers gegen Hartwig neu aussprechen sollen.

[34]) Zeugniß für Werner und Gunther bringen St. 2890 (vergl. n. 42) und St. 2893 (vergl. unt. bei n. 41). Wegen des Gegenbischofs Felix vergl. schon oben S. 166. Wenn Sieber, l. c., 32, n. 4, noch Hartwig von Verden als mit Heinrich IV. versöhnt aufzählt, so ist das sehr unsicher, da erst J. 5505 (vergl. zu 1094, bei n. 8) dafür angeführt wird. Weiter sucht Sieber, 33 ff., die Beweggründe, die die sächsischen Bischöfe bei ihrem fortgesetzten Widerstande gegen Heinrich IV. leiteten, in zusammenhängender Ausführung zu erörtern.

Gegensatz gegen den Kaiser verharrte, nicht mehr eingegriffen. Nach einer, wie von einer Seite gesagt wird, sehr schweren Krankheit war der Erzbischof, der jedenfalls schon in höherem Alter stand, auf seiner festen Burg Werfen abgeschieden, und seine Grabstätte hatte er in dem von ihm gegründeten und stets ganz besonders begünstigten Kloster Admont erwählt. In Salzburg widmete ein Nachruf dem Erzbischof das Lob, er sei ein geistvoller und gelehrter Mann gewesen, der fleißig geredet und gelesen, besonders das kirchliche Recht durchforscht habe, ein reichlicher Spender von Almosen, besonders aber unwiderruflich in seinen Bestrafungen der Verächter und Widerspenstigen, sei es daß er durch den eigenen Bann, oder durch Anrufung einer anderweitigen Machtstelle gegen sie vorgehen wollte. Ganz selbstverständlich war, daß Bernold den Tod Gebehard's in lauten Worten beklagte, da derselbe den Katholischen große Trauer hinterlassen habe: der in der Sache des heiligen Petrus ausgezeichnete Mann sei stets gewohnt gewesen, die Schismatiker öffentlich mit Wort und Schrift zu widerlegen. Manegold von Lautenbach hatte schon bei Lebzeiten des Erzbischofs in ungemessenen Ausdrücken der Selbsterniedrigung sich herabgesetzt, um Gebehard, dem er seine Streitschrift widmete, zu preisen. Aber auch der Kämpfer aus dem kaiserlichen Lager, der streitfertige Mönch von Hersfeld, hat in seinem Buche dem unter seinen Anhängern durch Kenntniß der Schriften und durch Beredtsamkeit hoch angesehenen Geistlichen die Anerkennung nicht versagt; freilich stellte er an anderer Stelle den Erzbischof, besonders da er aus Erwägungen persönlicher Art, wegen der Feindschaft gegen Heinrich IV., als ein pflichtvergessener Hirt und bloßer Miethling, seine Salzburger Kirche flüchtig im Stiche gelassen habe und, unter Abtrennung von der Kirche, in weltliche Dinge sich einmischte, kriegerische Rüstung theilte, unter harte Tadelsworte und erklärte seinen Tod als gerechte Strafe für die begangenen Thaten. Die hauptsächliche Bedeutung Gebehard's lag allerdings in seiner Kampffertigkeit, für die Sache Gregor's VII. gegen Heinrich IV. und dessen Papst Clemens III., und die starke Betonung dieser Fragen, die ihn den nächsten priesterlichen Pflichten entzog, schadete auch den Leistungen des Erzbischofs für seinen Sprengel. Aber die Gründung des Bisthums Gurk 1072, für die freilich ein vorher hier gestiftetes Frauenkloster rücksichtslos durch Gebehard aufgeopfert wurde, war gleichbedeutend mit der Errichtung einer Stellvertretung in einem entfernteren Theile des Gesammtsprengels, doch ohne irgend eine Schwächung des Zusammenhanges des ganzen Erzbisthums; es lag darin vielmehr eher eine Einschärfung der Abhängigkeit der zu diesem Theilstücke zählenden Abtheilung des Kärntner-Landes, ähnlich wie Gebehard durch gesteigerte Einforderung des vollen Zehntens von den zugehörigen Slaven diesen ihre Verbindung mit Salzburg gleichfalls noch bestimmter eingeprägt hatte. Von eigentlicher Tragweite für die Hebung des umliegenden Gebietes war dagegen die im obersten Theile des Ennsthales 1074

geschehene Stiftung des Klosters Admont gewesen, wenn auch freilich die neue Gründung unter den Wirren der folgenden Zeit arg litt und nachher unter dem Nachfolger Erzbischof Thiemo geradezu eine neue Belebung erfahren mußte[85]). Jedenfalls war Gebehard's

[85]) Für Gebehard's Lebensabschluß kommen erstlich selbstverständlich die Salzburger Quellen in Betracht. Die ältere Lebensbeschreibung des Erzbischofs (in den dieser Noticia vorangehenden, schon Bd. I, S. 183, in n. 28, citirten Versen steht in der kurzen Aufzählung der Thaten Gebehard's am Schluß: Hic primus decimas constrinxit reddere justas Sclavorum gentem sub se rectore manentem vel diocese sua habitantem: SS. XI, 25) spricht in c. 4 nach dem Satze: Sicque deinceps (d. h. seit der Rückkehr 1086: vergl. ob. S. 123) in parrochiae suae terminis curam exercens episcopalem duobus fere vixit annis kurz vom Tode, mit Angabe der Regierungsdauer — 27 Jahre, zehn Monate, zwei Wochen, zwei Tage — und des Todestages — 17. Kal. Julii —, sowie daß er in monasterio quod ipse construxit sein Grab fand, worauf c. 5 die Eigenschaften des Verstorbenen (vergl. Bd. III, S. 68 in n. 104, eine Stelle daraus) hervorhebt und mit dem Satze: Dictavit idem de illa dissensione quae suo tempore in ecclesia fuit libellum quo et semet excusaret et quantos ex contraria parte posset huic cui ille favebat parti sociaret des Bd. III, S. 354—361, gewürdigten Briefes an Bischof Hermann von Metz, von 1081, gedenkt (26 u. 27). Dann folgen, wie schon der Bd. I, S. 183, n. 28, erwähnte metrische Catal. presulum Juvavens. Gebehard aufführte, weitere in Admont gedichtete Verse auf den Erzbischof (27 u. 28: — beginnend in v. 9: Quid fles Admuntis Gebehardi funere tristis?). In der jüngeren Lebensbeschreibung ist, in c. 9, in den Text der älteren die Angabe eingeschoben, daß Gebehard in castro suo quod Werven dicitur (am 16. Kal. Julii) gestorben sei (39 u. 40: daraus Annal. Admuntens., SS. IX, 576); ebenso steht bei der Erwähnung des Todes Gebehard's in der Passio Tiemonis archyep. Juvavens., c. 5, 16. Kal. Julii (SS. XI, 55). Von den Leistungen Gebehard's für Admont, für Gurk sprechen die ältere Vita gleich am Anfang in cc. 1, 2 (25 u. 26), dann auch die Vita Chuonradi archiepiscopi, c. 4, wo überhaupt auf Gebehard zurückgegriffen wird (64 u. 65). Nur ganz kurz erwähnen Annal. brev. s. Rudberti Salisburgens. und Annal. s. Rudberti Salisburgens. den Tod, jene mit dem Todestag, ferner Auctar. Garstense (SS. IX, 758, 774, 568), weiter Chron. Gurcense (mit 16. Kal. Julii) (SS. XXIII, 8). Sonst zeigen als Todestag überall den 15. Juni die Salzburger Todtenbücher, von Nonnberg, von der Domkirche, ferner die Todtenbücher von Kloster Seeon, von Admont, St. Lambert, von Seckau, von Ossiach: Depositio Gebhardi archiep. ecclesie Admont. (Necrol. German., II, 70, 143, 226, 298, 328, 415, 445), dagegen den 14. Juni das Todtenbuch von Michaelbeuren (l. c., 214). In den Annal. August. ist an die mit Befriedigung eingetragene Nachricht: Gebehardus Salzpurgenses, in seditionis perdurans pertinacia, languoris gravissimi vitam finivit molestia die Frage geknüpft, wie dieser und seine consentanei, wenn sie Heinrich IV. den Verkehr aufkündigten, denn salvo sacerdotio hätten gegen ihn cum adversariis consiliari et dimicare dürfen (l. c.). Nicht schon Frutolf, sondern erst die späteren Recensionen C, D, E haben die Nachricht aufgenommen (SS. VI, 207). Die Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 7, spricht nur von der Bestattung in Admont (SS. XII, 221). Bernold's Erwähnung des reverendae memoriae archiepiscopus nennt auch den Todestag (448, ebenso im Necrologium, SS. V, 392). Ueber Manegold's Schrift vergl. Bd. III, S. 518, ferner das anerkennende Wort des Liber de unitate ecclesiae conservanda, l. c., S. 361, n. 23 (allerdings spricht sich diese Schrift an anderer Stelle, Lib. II, c. 32, auch sehr schroff gegen Gebehard aus: Vidimus etiam — voran geht die ob. S. 124 in n. 37 gegebene Erwähnung der Anwesenheit Bischof Burchard's vor Hersfeld 1086 — ibi Gebehardum . . . qui . . . paulo post recepturus dignam factorum suorum remunerationem obiit, wobei die viri sanguinum

Tod eine schwere Erschütterung innerhalb des Anhanges des kaum erst erwählten Papstes Urban II., und es erschien leicht begreiflich, daß sich der Gegenerzbischof Berchtold sogleich wieder in den Besitz der vollen Stellung zu Salzburg brachte, unter neuer schwerer Schwächung der dortigen Kirche, sowie des Klosters Admont, wie da geklagt wurde [36]).

Nach den bei den Sachsen eingetretenen Veränderungen wagte es nunmehr Heinrich IV., vollkommen friedlich unter sie sich zu begeben. Mit großem Mißvergnügen bemerkte Bernold: „Die Sachsen nahmen, indem sie von der Treue gegenüber dem heiligen Petrus sich ablösten, Heinrich, dem sie so vielmals abgeschworen hatten, bei sich auf" [37]). Hier auf sächsischem Boden faßte nun der Kaiser einen verhängnißvollen Entschluß. Der 1087 verstorbene Markgraf Heinrich von der sächsischen Nordmark, vom Hause der Grafen von Stade, hatte eine junge Wittwe hinterlassen, Eupraxia, oder zumeist Praxedis, in deutscher Sprache Adelheid genannt, die Tochter des russischen Großfürsten Wsewolod von Kiew, und mit dieser verlobte sich Heinrich IV. [38]). Dann aber hielt er über Ekbert neuer-

---

von Bleichfeld sui participes heißen, und weiter: Ecce enim Salzburgensis ecclesia condimento pastoralis cibi multo jam tempore caruit, ex quo eius pastor Gebehartus fugit, quia pacificus non extitit; qualem scilicet non pastorem, sed mercennarium in evangelio appellat Dominus, quoniam lupo occasionem saeviendi permisit, subtracta pastorali cura ipsius, und mit Hinweisung auf die Mainzer Synode von 1085: missus est etiam extra ecclesiam infatuatus ille doctor Gebehardus . . . cum ipse prius, utpote recedens ab unitate catholicae ecclesiae, proprio sit judicio condemnatus: l. c., 258). Eine zusammenfassende Würdigung der ganzen Thätigkeit Gebehard's gab Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 28—67; über die das Andenken des Erzbischofs vorzüglich pflegende Schöpfung Admont vergl. Wichner's ob. S. 44 in n. 82 genanntes Werk, sowie unt. zu 1091 (bei n. 39), und über Gurk schon Bd. II, S. 119 u. 120.

[36]) Vergl. über Berchtold ob. S. 44. Mayer, l. c., 113, möchte daraus, daß Gebehard nicht in Salzburg starb (vergl. in n. 35), schließen, daß Berchtold über einen großen Anhang in der Hauptstadt verfügte. Die jüngere Lebensbeschreibung Gebehard's sagt, c. 10: Mox (nach Gebehard's Tode) Perhtoldus invasor favore Heinrici regis metropolitanam sedem occupat, et more lupi caulas ovesque Christi et ecclesiae atrociter laniat, locum nostrum (sc. Admont) fortiter devastat (l. c., 40), ähnlich in Passio Thiemonis archiepiscopi Juvavens., c. 6: is quem viventi Gebehardo superpositum ante retulimus, arrepto tempore quasi vacuam sedem occupare post eum liberius coepit (SS. XI, 55).

[37]) L. c., 448.

[38]) Annalista Saxo, a. 1082, nennt wegen des ob. S. 176 erwähnten Markgrafen Heinrich dessen Wittwe: Hic (sc. Heinricus marchio) habuit uxorem Eupracciam, filiam regis Ruscie, que in nostra lingua vocabatur Adelheid, quam postea duxit Heinricus imperator (SS. VI, 721). Ueber ihre Abstammung handelt Ph. Krug in der Abhandlung: Eupraxia Tochter des Großfürsten Wsevolod, Gemahlin des Kaisers Heinrich des IV., die ganz an Bruno's Fabeln, betreffend Heinrich IV., sich anschließt, in den Forschungen in der älteren Geschichte Rußlands, II, 579—618, speciell 603. Wsewolod war ein Bruder des zuerst Bd. II, S. 481 u. 482, genannten Isjaslav, auf den er 1078 gefolgt war, und da Eupraxia aus Wsewolod's zweiter erst nach 1067 geschlossenen Ehe stammte, muß sie sehr jung Wittwe geworden sein. Giese-

dings, zu Quedlinburg, ein Fürstengericht ab. Abermals hatte sich der kaum erst auf des Kaisers Seite zurückgetretene wankelmüthige und doch durch seine wechselnden Entschließungen so leicht in wichtigen Fragen den Ausschlag gebende Fürst von der durch ihn ergriffenen Sache abgelöst, ganz gewiß, da er von neuem seine Erwartungen nicht erfüllt sah. Vielleicht die Rücksicht auf König Wratislav von Böhmen, die den Kaiser bestimmte, in der Angelegenheit der Zutheilung der Mark Meißen behutsam vorzugehen, oder aber die Begünstigung des Markgrafen Heinrich von der Lausitz, gegen den Ekbert, obschon sie Schwäger waren, sich allem Anschein nach besonders aufgebracht zeigte[39]), oder andere uns nicht bekannte Gründe mögen den neuen Bruch gegenüber dem Kaiser hervorgerufen haben[40]). Alle vom Kaiser gemachten Erwägungen sind

---

brecht, III, 628, schloß, der Kaiser habe durch diese Verbindung mit der Wittwe eines angesehenen sächsischen Fürsten sich diesen Stamm noch mehr gewinnen wollen. Daß das Verlöbniß schon vor dem Ende des Jahres geschlossen war, erhellt aus dem Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 35, wonach schon bei der unt. bei n. 47 zu erwähnenden Belagerung Quedlinburg's imperatoris . . . sponsa daselbst sich befand (l. c., 262).

[39]) Hiefür spricht, daß gerade Heinricus nach St. 2893 — vergl. n. 41 — unter den Urtheil sprechenden Fürsten als marchio den sui aequales voransteht. Sieber, l. c., 42 n. 1, nimmt wohl auch richtig an, daß in der Aussage der Annal. s. Disibodi, a. 1087, die chronologisch an unrichtiger Stelle steht: Henricus rex, defuncto Hermanno rege, jam pacifice Saxoniam ingreditur; cui Henricus marchio de Staden foedere pacis sociatur (SS. XVII, 9) unter Verwechslung dieser Markgraf Heinrich von der Lausitz wirklich genannt sei.

[40]) Dieser abermalige Abfall Ekbert's von Heinrich IV. wurde von verschiedenen Seiten her ausgelegt. Besonders kommt hier wieder der Liber de unitate ecclesiae conservanda in Betracht, der in seiner heftigen Abneigung gegen Erzbischof Hartwig diesen als schuldig hinstellt, zuerst mehr allgemein Lib. II, c. 25 (in Fortsetzung der Stelle in n. 33): Tum vero ille Hartvigus nactus occasionem, qua posset habere liberum hinc inde introitum semel et exitum, coepit redire ad consuetae factionis exercitum et traducere episcopos et principes totius regni ad partem sui papae Gregorii (d. h. zur gregorianischen Sache, da ja Gregor VII. schon länger todt war) . . . primo quidem per clandestina colloquia, deinde per contracta undecunque poterat conventicula, worauf weitere unt. zu 1090, bei n. 98, zu beleuchtende Anschuldigungen Hartwig's folgen, und am Schluß des Capitels die Erwähnung eines Aufenthalts in Mainz: Ecce enim contigit in diebus illis imperatorem celebrare apud Moguntiam nativitatem Domini, ubi aderant cum eo aliquot episcopi et quidam de principibus regni. Aderat etiam ibi ille Hartvigus, cui tunc non solum communicavit quisque praesens episcopus, clerus et populus, sed etiam Ruothardus, qui ante aliquot menses post obitum Wezelini ordinatus est Moguntinae ecclesiae archiepiscopus (vergl. zu 1089 n. 19), cessit ei in ordine et officio suo et consensit indigno modo, ut ad initia nocturnalium lectionum solitas benedictiones faceret in tam celebri conventu et in tam celebri nocte nativitatis Domini — eines Vorgangs, der auf das Weihnachtsfest von 1089 sich beziehen muß (vergl. zu 1089 bei n. 25, daß diese Angabe aus Hersfeld ein werthvoller Fingerzeig für die Feststellung des Itinerars des Kaisers ist, so daß Schwenkenbecher, l. c., 247, n. 3, ohne ausreichenden Grund die ganze Nachricht verwirft, da sie der Autor — odio Hartvigi adductus — erfunden habe); dann folgt nochmals, c. 35 (wieder im Anschluß an die Stelle in n. 33), eine vollends Hartwig für die Vorgänge dieses Jahres belastende Aussage: Unde cum infidelis adhuc infideliter egisset

für die Rechtsprechung nunmehr in dieser Urtheilsausfertigung urkundlich festgestellt, daß der Schuldige sich vom Hofe flüchtig ferne gehalten, daß er, zur gerichtlichen Rechtfertigung vorgeladen, weder zu Recht noch zu Gnade habe Genugthuung leisten wollen. Jedenfalls befand sich Heinrich IV. bei der Gerichtssitzung inmitten einer ansehnlichen Zahl sächsischer Fürsten. Von den sächsischen Kirchen waren die Erzbischöfe Hartwig von Magdeburg, Liemar von Hamburg-Bremen, die Bischöfe Erpo von Münster, Gunther von Naumburg, Folkmar von Minden, Hamezo von Halberstadt, Udo von Hildesheim, Werner von Merseburg anwesend; außerdem war Bischof Ruopert von Bamberg da. Von weltlichen Fürsten sprach der Bruder des Grafen Konrad von Beichlingen, der zweite Sohn des verstorbenen Otto von Nordheim, Graf Siegfried von Bomeneburg, zuerst das Urtheil, daß Ekbert als öffentlicher Feind des Reiches und seines Herrn des Kaisers der Verfolgung zu überantworten sei, und dann folgten Markgraf Heinrich von der Lausitz und die ihm Gleichstehenden mit dem Urtheil, daß die Mark Meißen und alle anderen Güter Ekbert weggenommen werden sollten, mit Zuweisung der so dem Verurtheilten entrissenen Stücke an die kaiserliche Gewalt, unter Zustimmung aller übrigen anwesenden genannten Fürsten, geistlicher, wie weltlicher — Diemo, Dietrich, Otto sind von Laien aufgeführt —, sowie der anderen in verschiedenen Würden stehenden Getreuen. Vielleicht ist auch schon gleich hier in Quedlinburg die Mark Meißen an den Markgrafen Heinrich der Lausitz übertragen worden[41]).

---

et iterum marchio, reus totiens violatae fidei et pacis, secessione occultisque colloquiis bellum renovasset, tum vero ille Hartvig non deerat vel imperatori contra marchionem militando vel marchioni contra imperatorem consulendo (l. c., 246 u. 247, 262). Andere Vermuthung hegte die Vita Heinricii IV. imperatoris, c. 5: Vicit tandem cupiditas et Ekkebertum marchionem ad ambitum regni forti manu impulit (SS. XII, 274), wobei die Erzählung des Todes des Gegenkönigs Hermann vorausgeschickt ist.

[41]) St. 2893 fügt — vergl. schon ob. in n. 28 — an die ob. S. 172 in n 20 eingesetzte Stelle über Ekbert unmittelbar die Worte an: Iterum ergo in Saxoniam reversi sumus, ubi collecti principes Ekbertum fugientem nec pro justicia nec pro misericordia satisfacere volentem prescripto judicio damnaverunt. Nam Sigefridus . . . Ekbertum ut publicum regni hostem et domini sui imperatoris inimicum persequendum judicavit. Henricus autem marchio suique aequales marchia aliisque bonis suis privari debere Ekgebertum eundem judicaverunt (Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 19, n. 7, hebt diese bemerkenswerthe Stelle hervor, daß „seines Gleichen" Ekbert verurtheilten), sibique ablata nostrae potestati assignaverunt, praesentibus ibi Quitilineburg regni principibus assensumque praebentibus (folgt die Aufzählung, wozu Sieber, l. c., 45, Vermuthungen zu der Abstammung der darin genannten laici bringt), caeterisque fidelibus nostris diversarum dignitatum nomina sortientibus; so daß eben Ekbert's vorübergehende Zuwendung zu Heinrich IV. da ganz übergangen erscheint. Jedenfalls ist mit Giesebrecht, III, 628, diese Versammlung zu Quedlinburg in den Sommer zu setzen. Daß die Annal. s. Disibodi, allerdings a. 1089, dem Kampf bei Gleichen vorangehen lassen: Henricus rex memor injuriae, quam sibi Eggebertus marchio . . . fecerat, marchiam orientalem ei auferens, Henrico cuidam contulerat (SS. XVII, 9), spricht für eine Uebertragung dieser Mark

Dann aber muß Heinrich IV. wieder an den mittleren Rhein sich begeben haben; denn in einer Urkunde für Bischof Gunther von Naumburg ist er da, am 10. August, in Mainz genannt[42]). Vielleicht hatte ihn die Nachricht von dem am 6. August eingetretenen Tode des deutschen Erzkanzlers Erzbischof Wezilo dahin gezogen, wenn auch allerdings, in geradezu befremdlicher Weise, eine Neubesetzung der so wichtigen Kirche zunächst noch nicht eingetreten ist. Wezilo hatte den erzbischöflichen Stuhl von Mainz nicht einmal volle vier Jahre inne gehabt. Obschon als ein Anhänger Heinrich's IV. bei den gegnerischen Zeugen übel angesehen, hatte er doch eine gewisse Anerkennung sogar bei ihnen gefunden; von einer Seite wurde er auch als hervorragender Prediger gelobt. In jeder Weise hatte er sich dem Kaiser und dem Papste, den dieser aufgestellt, treu und dienstfertig erwiesen; in seiner eigenen Stadt war jene wichtige Synode von 1085, von deren Entscheidungen gegenüber Sachsen Heinrich IV. allerdings jetzt selbst abzuweichen anfing, gehalten worden. Wezilo's Tod bedeutete für Heinrich IV. jedenfalls eine Einbuße[43]).

---

an Heinrich im Sommer. Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, 201, ist der Ansicht, bei diesem Anlaß sei, wie früher die Zeizer Mark (vergl. Bd. I, S. 584), so jetzt die Merseburger Mark von der Markgrafschaft Meißen abgetrennt, auf Udo III. aus dem Hause Stade — Bruder des 1087 verstorbenen Heinrich — übertragen worden.

[42]) St. 2890, vom 10. August, Actum Mogontie, ist durch Stumpf als unecht erklärt, doch im Nachtrag — II, 536 — als echt hergestellt worden. Daß die Erwähnung des ja jetzt schon abgefallenen Ekbert — marchio — unter den Intervenienten (vergl. über die beiden Bischöfe in n. 34: außerdem ist bei dem interventus Markgraf Heinrich betheiligt) nicht für Unechtheit spricht, zeigt, daß eben dieser interventus ac consultus principum nostrorum tunc presentium, wie dieses tunc zeigt, erheblich früher, als diese Beurkundung geschehen, in Wirklichkeit gefallen ist (vergl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, II, 187); ebenso zeigt Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, IV, 77, daß auch die Recognitionszeile: vice archicancellarii Wecelini (vergl. n. 43) nicht am 10. August geschrieben sein konnte, sondern vorher, noch bei dessen Lebzeiten, concipirt oder geschrieben sein muß. Ausgestellt war die Urkunde pro remedio animae nostrae ac pii patris nostri Heinrici dilectissimeque matris nostre Agnetis imperatricis augustae, und sie betraf ein predium deputatum ad CLVIII mansus, quod Gero pater Gunteri episcopi ob promerendam gratiam nostram nobis dederat, situm in comitatu Hasgethe (Hassegau) Friderici palatini comitis et in pago Helfethe (Helfta) et in Scafestide (Schafstädt) (etc.). Dagegen ist St. 2891 — II. Id. Dec. — Actum Gilichii —, wieder vice Wezilonis archicancellarii, auch für das Bisthum Naumburg — Bestätigung der Güterschenkung des comes Gero und der filii sui, nostri videlicet cognati, an dasselbe — nicht anzunehmen. Ueber die hier Genannten, den Vater Gero — auch die domina Bertha uxor ist erwähnt —, die Brüder Gunther's, Dietrich und Wilhelm, vergl. schon Bd. II, S. 713 u. 714, Bd. III, S. 229.

[43]) Wezilo's Tod erwähnen eingehender Bernold, der aber gleich denjenigen des kaiserlichen Bischofs Meginhard (vergl. n. 56) mit hereinzieht: Wecilo Mogontiensis et Meginhardus Wirciburgensis pseudoepiscopi, inter scismaticos eruditione et errore praecipui, absque aeclesiastica communione in locum suum misere, set non miserabiliter, abiere (448), nur ganz kurz ohne jede Beifügung die Würzburger Chronik (l. c.: daraus Frutolf, aber

Aber inzwischen hatte die Versöhnung des Kaisers mit den sächsischen Fürsten noch eine weitere Folge gehabt. Schon längst war spöttisch durch die Feinde des Gegenkönigs Hermann ausgesagt worden, daß dieser als Sachsenkönig eigentlich nur durch Erzbischof Hartwig und Bischof Burchard von Halberstadt in Sachsen sein Leben zu fristen vermöge[44]). Jetzt lebte Burchard nicht mehr, und Hartwig hatte mit dem Kaiser seinen Frieden geschlossen. So erscheint es ganz begreiflich, daß sich Hermann da nicht mehr halten konnte. Jedenfalls verließ er nunmehr den Boden des sächsischen Landes und ging in sein lothringisches Stammgebiet zurück. Aber die Art und Weise seines Wegganges ist nicht sicher zu erkennen. Nach den einen Nachrichten hätten ihn die Sachsen geradezu hinausgestoßen; nach anderen erkannte er die Unmöglichkeit, seine Stellung weiter zu behaupten, und ging freiwillig, nach Niederlegung des königlichen Namens, ja sogar unter Verständigung mit dem Kaiser, mit seiner Erlaubniß, aus dem Lande. Jedenfalls kam er für die Dinge in Sachsen nicht mehr weiter in Betracht[45]).

---

auch schon mit Erwähnung: cui Ruothardus successit, l. c.), Annal. August., die sogenannten Annal. Ottenbur., mit Beifügung des Lobes: egregius praedicator und der Notiz: Ruotardus ei subrogatur, Annal. s. Petri Erphesfurdens. (SS. III, 133, V, 8, XVI, 16). Als den Todestag nennen übereinstimmend die Eintragungen der Mainzer Todtenbücher (Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 722, 726) und die anderen durch Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, I, 223, gesammelten Angaben: 8. Id. Aug. Vergl. auch über Wezilo Bd. III, S. 578 (mit n. 67), sowie Will, l. c., LVII u. LVIII.

[44]) Vergl. Bd. III, S. 426.

[45]) Die verschiedenen Zeugnisse über den Weggang des Gegenkönigs aus Sachsen sind theilweise günstiger für denselben gefaßt. Bernold fährt nach der Aussage bei n. 37 fort: unde Heremannus rex catholicus ab eis (sc. Saxonibus) in Lotharingiam secessit (448), und auch Frutolf (allerdings irrig a. 1087): Herimannus, falso (Rec. C milderte ab in: vano, und Rec. D, E lassen das Wort ganz weg) regis nomine deposito (die Würzburger Chronik, a. 1087, hat bloß: Herimannus nomen regium deponit, l. c., 48), permissione imperatoris ad propria reversus hebt eine gewisse Freiwilligkeit der Handlungsweise hervor, ähnlich die Gesta episcopor. Halberstadens. in Anlehnung an Frutolf: Qui videns Hinrico regi resistere se non posse, permissione eiusdem regis tandem in propria est reversus, sowie andere Ableitungen der Chronik und Frutolf's, die Müller, Hermann von Luxenburg (Dissert. von Halle, 1888), 49 n. 1, aufzählt, während Sigebert, Chron. (aber a. 1090), sogar ein sehr actives Thun Hermann zuschreiben möchte: Herimannus tyrannus a Saxonia Lotharingiam repetens, ad concitandos regni motus laborat (SS. VI, 207, XXIII, 100, VI, 366). Dagegen haben die St. Galler Annalen, in der Continuatio Casuum s. Galli, c. 32: Hermannus superpositicius rex, sibi (sc. dem Abte Udalrich) semper odiosus, in nativam terram suam Lutoringam Heinricum regem fugiens (Mittheilungen des histor. Vereins von St. Gallen, XVII, 83). In der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 4, ist vollends Alles zu Ungunsten Hermann's gewandt: cum Saxones eum de terra sua proturbarent, quicquid illud fuerit, quod eis in illo displicuit, reversus in patriam suam portans inane nomen regis (SS. XII, 274). Eigenthümlich ist die schon a. 1080 von den Annal. Brunwilarens. eingeschaltete Notiz: Saxones Herimannum ... non multo post ob insolentiam morum abiciunt; set tamen Heinrico rebelles persistunt SS. XVI, 725).

Doch um so mehr drängte sich nunmehr Ekbert neuerdings in den Vordergrund. Mochten ihn, jetzt nach Hermann's Weggang, die schon früher ihm zugeschriebenen Gelüste, den Platz des Gegenkönigs, gegen den er ein Einverständniß gesucht hatte, selbst einzunehmen, neuerdings erfüllen, oder war es nur der Wunsch, die ihm in Quedlinburg abgesprochenen Rechte und Besitzungen festzuhalten, an dem Kaiser abermals sich zu rächen, schon im August trat der Geächtete in den offenen Kampf ein und zwang den Kaiser, schleunigst nach Thüringen aufzubrechen und mit kriegerischer Rüstung dem weiter gehenden Abfall entgegenzutreten[46]).

Der Kaiser ließ vor die sehr starke Burg Ekbert's Gleichen — südwestlich von Erfurt auf einer kegelförmig vereinzelt stehenden Höhe in der Mitte zwischen jener Stadt und dem Thüringerwald — ein inzwischen gesammeltes Heer sich legen, woneben auch noch gegen andere nicht genannte feste Plätze des Gegners die Kampfanstrengungen — nach Heinrich's IV. eigenen Worten — sich richten mußten. Das kaiserliche Heer ist jedenfalls ein ganz beträchtliches gewesen; unter den vielen ansehnlichen Herren befand sich Herzog Magnus, und Erzbischof Hartwig ist ebenfalls eigens unter den anwesenden sächsischen Fürsten genannt. Vom 14. August an war Gleichen belagert; doch die Burg leistete ausreichenden Widerstand. Jetzt verstand es Ekbert, durch eine eigene Kampfunternehmung die Aufmerksamkeit theilweise von Gleichen abzulenken. Er warf sich, unter argen Verwüstungen und Brandlegungen, auf Quedlinburg, wohin der Kaiser seine Verlobte Eupraxia zu seiner Schwester, der Aebtissin Adelheid, gebracht hatte, und so sah Heinrich IV. sich veranlaßt, von dem Belagerungsheer vor Gleichen einen Theil, unter Erzbischof Hartwig, abzutrennen und zum Schutz der ja allerdings durch ihre erhöhte Lage hinreichend gesicherten Abtei nordwärts zu senden[47]). Eben diese Verringerung des vor der thüringischen Burg

[46]) Vergl. über zu vermuthende Absichten Ekbert's, die ihm zugeschrieben wurden, ob. S. 172 in n. 20, S. 219 in n. 40. Ekbert's plötzlicher Losbruch könnte erklärlich machen, falls Heinrich IV. wegen des Wahlgeschäftes nach Mainz gegangen war, weßwegen die Neubesetzung des Mainzer Stuhles unterbrochen wurde und dann so lange auf sich warten ließ. Daß Heinrich IV. noch am 10. August in Mainz war, die Belagerung der Burg Gleichen aber schon am 14. begann (vergl. in n. 47), verträgt sich recht wohl; der Kaiser kann sehr gut etwas nachher erst zum Belagerungsheere gekommen sein.

[47]) Ueber Ekbert's Verhalten liegt eine ganze Anzahl von Nachrichten vor. In Anlehnung an die Würzburger Chronik, a. 1089: Bellum juxta Glicho castellum in Thuringia juxta Erphesfurt situm inter imperatorem et Eggibertum marchyonem (l. c., 49) führen Annal. s. Disibodi, a. 1089, aus: Henricus rex ... congregato exercitu quam plurimo Glico castrum eius (sc. Eggeberti) valde munitum ... juxta Erphesfort ad occidentem situm, in vigilia assumptionis sanctae Mariae obsidione circumvallarat et usque ad nativitatem Domini obsiderat. In cuius exercitu Magnus dux cum multis aliis nobilibus aderat (SS. XVII, 9). Sehr eingehend spricht weiter der Liber de unitate ecclesiae conservanda, wieder in absichtlicher Ausprägung der haßerfüllten Stimmung gegen Erzbischof Hartwig, die aber gewiß nur an Gerede — dicitur — anknüpft und deren Ausdruck sicher nicht

liegenden kaiserlichen Heeres — es kam noch hinzu, daß das Weihnachtsfest bevorstand und ein erheblicher Theil der Vornehmen vom Lager deßhalb sich entfernt hatte — nützte nun Ekbert sehr geschickt zu einem entscheidenden Schlag aus. Während Hartwig nach Quedlinburg rückte, eilte Ekbert mit seiner heimlich angesammelten ansehnlichen Schaar wieder nach Thüringen herbei, auf einem anderen Wege, als der von Hartwig gewählte war, so daß später das den Erzbischof verunglimpfende Gerücht sich bilden konnte, dieser sei mit Ekbert im Einverständniß gewesen und habe ihn von der Sachlage unterrichtet. Die Ueberraschung gelang vollkommen. Am Sonntag, den 24. December, also am Vorabend des Weihnachtsfestes, das wohl Heinrich IV. in der zu erobernden Burg feiern wollte, als sich die Sonne zum Untergange neigte und das Belagerungsheer zu einer Abwehr gar nicht gerüstet war, wurde der Kaiser überfallen, nachdem kaum noch die Späher die Kunde von der Gefahr hatten bringen können. Gleich einem Sturmwinde geschah der Angriff, dem allerdings tapferer Widerstand entgegengestellt wurde. Zwar soll nach einer Aussage, die von der Hersfelder Streitschrift gebracht wird, Ekbert zuerst einen Augenblick zurückgeworfen worden sein. Allein jedenfalls war ein solcher Erfolg für den Kaiser, wenn er wirklich eingetreten war, nur von kurzer Dauer; die Angegriffenen, von denen einzelne sich zur Flucht wandten, waren allzu unvorbereitet gewesen und in zu großen Schrecken gebracht, so daß nach einem bis in die tiefe Nacht dauernden Kampfe die Niederlage den Kaiser unzweifelhaft dazu zwang, die ganze Belagerung aufzuheben, so daß er selbst in rascher Flucht sein Heil suchen mußte. Groß war der Verlust an Todten, worunter zahlreiche Geistliche waren, an Verwundeten, Gefangenen; die jubelnden

---

Glauben verdient, von diesen Dingen, Lib. II, c. 35, im Anschluß an das in n. 40 Aufgenommene: imperator obsederat munitionem quandam marchionis in Thuringia. Tum et ipse (sc. Ekbert) vicissim, ferro et igne devastans circumquaqne omnia, coepit obsidere castellum Quittilingeburg in Saxonia, ubi erat intrinsecus soror imperatoris simul et eius sponsa (vergl. Bd. I, S. 338, sowie ob. S. 217, n. 38), ad quarum ereptionem imperator cum misisset Hartvigum data sibi parte copiarum, ille militaris episcopus dicitur mandasse per nuntium suum marchioni, ut non tardaret venire, si cum imperatore vellet pugnare, quod tuto tunc facere posset, cum jam ab eo militum multitudo subtracta fuisset. Et ut nihil verius credatur quam compositus utrimque dolus, ecce flexit viam Hartvigus, ne marchioni fieret obvius, cum diversis itineribus ipse tenderet in Saxoniam (l. c., 262). Frutolf bringt das Ereigniß unrichtig erst a. 1089, nach Erwähnung der Hochzeitsfeier Heinrich's IV.: Post haec, congregato exercitu, oppidum quoddam marchionis Eggiberti in Thuringia positum nimis firmum, Gliche dictum, obsedit (l. c.). Nur ganz kurz sprechen von dem Kampfe gegen Ekbert Annal. s. Jacobi Leodiens.: Ekkebertus marchio iterum rebellat, die sogenannten Annal. Ottenbur.: Expeditio imperatoris quarta decima contra Saxones (SS. XVI, 639, V, 8). Heinrich IV. selbst redet davon in seiner Urkunde St. 2893, im Anschluß an die Stelle von n. 41, ziemlich verschleiernd, mehr nur andeutungsweise: Sed nos adhuc expectantes castella eiusdem Ekgeberti obsedimus (also mehrere Burgen, nicht Gleichen allein), magis respectu ad nos eum recolligendi, quam de nobis repellendi.

Berichte, die den Sieg ausmalten, sprechen von der großen Beute, die gemacht worden sei, in welcher sich auch die königlichen Abzeichen befunden hätten. Unter den Gefangenen war Erzbischof Liemar, der dem jungen Lothar von Supplinburg in die Hände gefallen war und nachher um große Opfer sich loskaufen mußte, und ein Liebling Heinrich's IV., Graf Berchtold.

Ein ganz besonders schwerer Verlust war für Heinrich IV. der Fall des in diesem Zusammenstoß, wie auch die Feinde zugeben, gleichfalls tapfer kämpfenden Bischofs Burchard von Lausanne, der an dem Tage die heilige Lanze getragen hatte. Allerdings erschien der Verstorbene in Bernold's Augen nicht als Bischof, sondern als Antichrist; denn er hatte ja zu Heinrich's IV. hingebendsten Anhängern unter den Bischöfen gezählt und war seit 1079 im Besitze des italienischen Kanzleramtes gewesen. Von der verhängnißvollen Wormser Reichsversammlung des Jahres 1076 an hatte Burchard, in den schweren Tagen von Oppenheim, von Canossa, an der Seite des Königs sich stets treu erwiesen, und wie er im Kampfe gegen den Gegenkönig Rudolf immer voranstand, erhielt er auch 1079 für seine Kirche einen Hauptantheil aus jenen dem verrätherischen burgundischen Großen durch den König abgesprochenen Besitzungen. Hernach gehörte er 1080 in Brixen zu den Wählern des königlichen Papstes Wibert, und 1081 begleitete er den König nach Italien. Ein wilder und kriegerischer Mann, wie sein Nachruhm in Lausanne war, wo man auch ganz offen einräumte, daß der Bischof in gesetzmäßiger Ehe mit einer Frau lebte, die sogar kirchliche Bauten für den Sprengel schuf, erschien dieser geistliche Fürst so recht als ein Vertreter jener dem Inhaber des Thrones unverbrüchlich getreuen Männer, denen diese ihre Stellung weit über den Verpflichtungen gegenüber den Geboten aus Rom stand[48]).

[48]) Auch über den Kampf vor Gleichen vom 24. December schließen sich Annal. s. Disibodi an die Würzburger Chronik: Bellum ... in vigilia Domini die dominica, in quo Burchardus Losannae episcopus occisus est (l. c.) in viel weiterer Ausführung an: ... circa vesperam, sole ad occasum declinante et exercitu quae necessaria erant praeparante, speculatores venerunt dicentes, marchionem cum magna multitudine appropinquare — Angriff Ekbert's, des audacissimus, signifer et dux exercitus, auf die inermes, die conturbati tali nuncio omnes armaque cum festinatione arripientes: facta est itaque concertatio dura usque in profundissimam noctem deducta — Tödtung des Bischofs Burchard, qui lanceam regalem ferebat (vergl. Waitz, l. c., VI, 2. Aufl., 297 n. 7, daß auch sonst in einem Falle ein Bischof als Träger dieses wichtigen Abzeichens genannt ist), cum quo etiam multi clericorum, tumultum fugientium ac persequentium, contriti corruebant, und im Weiteren große Verluste des kaiserlichen Heeres an Todten, Verwundeten, Gefangenen, große Beute, rühmliche Befreiung des belagerten oppidum Glico — Henricus igitur victus fugam arripuit; Eggebertus autem victor existens persecutus regem, quoscumque invenit de exercitu eius, cepit, vulneravit et interfecit (l. c.). Die Streitschrift fährt gleich nach der Ausführung in n. 47 fort: cum diversis itineribus ... tenderet ... ille (sc. Ekbert) in Thuringiam, ubi tunc dimicatum est in ipsa nativitatis Domini vigilia, quae tunc obvenerat die dominica ... Primo quidam impetu fugatus est marchio; sed restaurato deinde praelio, victor

Jedenfalls mit einer geringen Begleitung, wie sie sich eben aus der Zersprengung vor Gleichen hatte retten können, kam Heinrich IV.

---

victus est imperator (l. c.). Die Annal. August. sind ziemlich einläßlich: Ekkepertus, in Saxonia clam turba congregata non modica, in vigilia nativitatis Domini ex inproviso imperatoris castra irrupit. Qui vero in castris erant, subito tumultu turbati, aliqui aufugiunt, aliqui confidenter repugnant; utrimque atrociter confligitur, plures occiduntur, plurimi sauciantur, episcopus Losannensis interimitur (l. c., 133). Bernold's Darstellung hat bloß theilweise Werth; denn erstlich erzählt er das Ereigniß doppelt, erst a. 1088: Iterum Saxones factione Eggiberti marchionis Heinrico rebellarunt eumque ablatis sibi regalibus insignibus de obsidione cuiusdam munitionis in quendam montem turpiter fugarunt, ibique eum biduana obsidione ad confessionem anathematis et expetitionem reconciliationis (das ist ganz unwahrscheinlich, sonst nirgends bezeugt: es ist ein frommer unerfüllt gebliebener Wunsch des Chronisten hier als Thatsache ausgesprochen) compulerunt. Eo igitur pacto accepta pace discessit, sed a solita tirannide non recessit, hernach a. 1089: In vigilia nativitatis Domini Eggebertus marchio Heinricum et omnem eius exercitum cum paucis militibus (im Widerspruch mit der Aussage der Annal. s. Disibodi), a quibusdam religiosis confortatus (hier Hartwig darunter zu verstehen, wie besonders auch Böttger, Die Brunonen, 658, vorschlagen will, der auch, 654 u. 655 — mit n. —, 659, Bernold folgend, zwei zeitlich weit getrennte Kämpfe construirt, ist sicher ausgeschlossen: immerhin drang vielleicht etwas von dem Gerede — vergl. in n. 47 — auch nach Oberdeutschland, wo man wohl wußte, daß Urban II. durchaus Hartwig gewinnen wollte: vergl. zu 1089 bei n. 62), viriliter invasit, eumque de obsidione cuiusdam sui castelli, ubi ille nativitatem celebrare disposuit, turpissime fugavit ... Ipse autem Heinricus perditis regalibus insignibus vix de manibus insequentium eripitur, worauf noch ein allgemein gehaltenes Lob Ekbert's, der castello suo et castris inimicorum pene absque sanguine potitus, captis quoque pluribus et occisis Gott und dem heiligen Petrus Dank spricht, nachfolgt — von Werth ist einzig die Aufzählung der beiden gefangenen Fürsten, des — dum fortiter vult agere — getödteten Burchard non tam episcopus quam antichristus (448: vergl. dazu auch Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, 95 u. 96). Frutolf fährt an der in n. 47 erwähnten Stelle fort: In vigilia vero natalis Domini, dominico scilicet die, cum magna pars primatum ob diem festum jam abiret (eine, wie Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 98, betont, zur Erklärung des Vorganges werthvolle Einzelangabe, die wohl auf Bamberger Vermittlung — vergl. n. 49 — zurückzuführen ist), Eggibertus suis consulens audacter imperatorem invadit et naviter primo resistentem tandem cedere compellit. Ibi Burchardus Losannae episcopus, qui ea die sacram imperatoris lanceam ferebat, occisus est (Annal. Saxo, a. 1089, nahm diese ganze Stelle aus Frutolf, noch mit der Beifügung der Gefangennahme Liemar's und des Bertoldus comes, imperatoris drusius: SS. VI, 726). Ganz kurze Angaben sind in den sogenannten Annal. Ottenbur.: pugna sexta in Turingia, ubi multi interierunt, Annal. s. Petri Erphesfurdens.: Sextum bellum fuit juxta Glichin, in vigilia nativitatis Dei, Auctar. Zwetlense, a. 1087: Aliud bellum juxta Glicho oppidum inter Heinricum regem et Ekkebertum marchionem (SS. V, 8, XVI, 16, IX, 539). Die Aussage Heinrich's IV. in St. 2893 schließt sich gleich an die Stelle in n. 47 an: Ille (sc. Ekbert) vero apposuit iniquitatem super iniquitatem, ausus contra nos levare gladium et erecto vexillo nos impugnando, quod Deus permisit, in nos et in nostros commisit, qui etiam episcopum et alios clericos trucidavit. — Von Liemar sprechen Annal. Stadens., a. 1089, im Anschluß an die Stelle Frutolf's: Ibi (sc. im Gefecht bei Gleichen) etiam Liemarus, Bremensis archiepiscopus, captus est a comite Ludero, qui postea regnavit. Qui dedit pro redemptione sua advocatiam Breme et 300 marcas argenti (vergl. über diese Verhältnisse später zu 1101); et ita restitutus

aus Thüringen nach Bamberg, wo er nun nachträglich die Weihnachtsfeier begehen mußte[49]).

Während der Zeit der Kämpfe zwischen Heinrich IV. und Ekbert war nun aber auch der aus seiner Stellung zurückgetretene Gegenkönig Hermann, am 28. September, innerhalb seines Stammlandes, gestorben, kurze Zeit nachdem er Sachsen verlassen hatte.

Hermann's Leben ging in fast zufälliger Weise zu Ende, sehr wahrscheinlich infolge eines Streites, der ihn als Angehörigen des lützelburgischen Hauses betraf, nicht, wie irrig auch angenommen wurde, als er gegen Heinrich IV. neuerdings Nachstellungen vorbereiten wollte. Aber es war der eigenthümliche Fluch der Lächerlichkeit, der sich auch noch an die Todesart des vom Unglück verfolgten Nebenbuhlers des Kaisers knüpfte. Man scherzte, er sei aus bloßem Muthwillen, eben wie er von der Jagd kam, auf ein ihm befreundetes festes Haus zugeritten, als wäre er ein Feind, und so zum Tode verwundet worden, oder es hieß, ein geworfener Gegenstand habe ihn getroffen, als er gerade bei einem befestigten Platze vorbeiritt, oder wie er sich unvorsichtig einem solchen näherte. Vielmehr wollte wohl Hermann ernsthaft — das eine Mal ist ein Ort an der unteren Mosel, das andere ein solcher an der Lahn, die übrigens beide in Betracht kommen können, erwähnt — einer Burg zusetzen, auf die er glaubte greifen zu dürfen. Da muß er gleich anfangs durch einen Steinwurf am Haupte so schwer getroffen worden sein, daß er an der Wunde alsbald starb. In Metz fand er seine Ruhestätte[50]).

---

est episcopatui suo (SS. XVI, 316). Burchard's Tod ist in Cononis Gesta episcopor. Lausannens., c. 10, erwähnt: Borcardus Lausannensis episcopus obiit in vigilia natalis Domini; sed non inveni, quoto anno ab incarnatione Domini. Interfectus enim fuit in Saxonia cum domino Henrico imperatore ... Nec inveni scriptum, quamdiu tenuit episcopatum; aus dem epitaphium seien die Verse: Hunc in Saxoniam rex secum duxit, ut illam vinceret, ac rediit victus, et hic cecidit. Non fuit ornatus, quia non fuit hic tumulatus. Si foret hic tumulus, plus caneret titulus hervorgehoben; Cono hat den Inhalt der Bd. III, S. 189 u. 190, erwähnten Urkunde St. 2815 verkürzt aufgenommen, auch noch Weiteres, was Burchard für Lausanne leistete — Eius tempore factus fuit murus circa Aventicum —, aufgezählt; bemerkenswerth ist, daß die Grabschrift den Bischof trotz der uxor legitima als einen solchen nennt, quem Deus angelicis associet famulis (SS. XXIV, 799 u. 800). Vergl. auch über Burchard in der Abhandlung Kallmann's, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XIV, 71—74. Den Grafen Berchtold nimmt Draudt, Die Grafen von Nüring, als Grafen in der Wetterau und im Niddagau in Anspruch (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 443, 452).

[49]) Daß Heinrich IV. nach Franken abzog, sagt Bernold, a. 1089: Heinricus ... usque ad Babinberc de Thuringia fugiendo tandem pervenit, ibique inglorius sollemnizare compellitur (448), während Annal. August. allgemein sich ausdrücken: imperator conjurationis solitae fraudem suspicatus, cum aliquantis de provincia secessit (l. c.). Wegen St. 2892, der unechten Urkunde für Reinhardsbrunn, mit dem Ausstellungsorte Bavenberg zum 2. Januar 1089, vergl. zu 1089 n. 18.

[50]) Hermann's Tod erwähnen, ohne Einzelheiten anzugeben, die Würzburger Chronik, a. 1087: et ipse mox perit (l. c., 48: es ist da darauf hin-

Die Geringschätzung, die auf dem unglücklichen zweiten der Gegenkönige lastete, ist ganz besonders durch den Verfasser des in

---

gewiesen, daß Annal. Rosenveldens. tendenziös in: Hermannus rex occisus est abänderten, SS. XVI, 101), ferner die sogenannten Annal. Ottenbur.: Herimannus rex Saxonum peremptus est, Annal. s. Disibodi (a. 1087): Hermannus rex occisus interiit (SS. V, 8, XVII, 9), Bernold (im Anschluß an die Stelle in n. 45): ibi (sc. in Lothringen) non multo post viam universae terrae arripuit (mit ausdrücklicher Nennung des Jahres 1088), anno ... regni eius 7. ... et in patria sua Metis honorifice sepelitur (448). Frutolf hat: post paucos dies in cuiusdam oppidi obsidione interiit, Sigebert (a. 1090): Qui dum muro castelli cuiusdam incaute approximat, jacto de turri saxo in capite percutitur et moritur, Annal. Patherbrunnens.: Herimannus rex in Saxonia (d. h. „Sachsenkönig") in oppugnatione cuiusdam castri occubuit, Annal. Brunwilarens. (a. 1087): Quinta feria eiusdem ebdomadis (es ist vorher von einem Ereigniß vom 23. September die Rede) ... Herimannus rex Saxonum insidias imperatori parans divinitus ictus lapillo occubuit, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Herimannus tyrannus in quodam castro lapidibus obruitur (SS. VI, 207, 366, ed. Scheffer-Boichorst, 101, SS. XVI, 725, 639); die St. Galler Annalen in der Continuatio Casuum, l. c., sagen: per insidias est interemptus; sehr gehässig drücken sich Annal. August. aus: Herimannus, regia dignitate privatus, urbem quandam clam cupiens irrumpere, saxo desuper misso, capite quo temerarius coronam imposuerat, perculsus opprimitur (SS. III, 133); die Casus monast. Petrishusens., Lib. II, c. 44, setzen Hermann's Tod unrichtig nach Sachsen: Postea Saxoniam perrexit (sc. von Petershausen: vergl. ob. S. 132 mit n. 44), et cum quodam tempore juxta castellum quoddam transiret, unus ab arce fortuito casu saxum jecit regemque inopinato ictu in capite percussit, ex quo non post multum vitam finivit (SS. XXI, 648). Sehr eigenthümlich, auch verwirrt, stellt die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 4, die Dinge dar: ad Herimannum Trevirensem episcopum (Verwechselung mit Bischof Hermann von Metz, der aber erst 1089 — vergl. dort bei n. 6 — nach Metz zurückkehrte) se contulit, quem etiam ad ausum sentiendi contra regem inexpugnabilis munitionum firmitas impulerat ... Quadam die cum iter ageret, incidit animo suo jocus ille, ut ad castellum, quo ituri erant, sub specie hostium ruerent et, quae audacia, quae virtus animis defendentium inesset, temptarent ... Cumque portam absque claustris et absque custode repertam irrumperent, aliis qui intus erant, raptis armis, viriliter contra procurrentibus, aliis latebras enerviter queritantibus, femina, sexu femina, non animo, quae in turrim evaserat, molarem in caput regis dimisit; et sic ille manu feminea, ut mors eius turpior esset, occubuit. Sed ut hoc dedecus dealbarent, feminae factum in virilem personam ex composito transtulerunt (SS. XII, 274) (Buſſon wies, Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, III, 391, auf das Muster hin, das dieser ganz tendenziös gehaltenen Schilderung zu Grunde liegt, nämlich auf die von Judic. IX, 50—54, erzählte Geschichte vom schmählichen Tode des Abimelech durch den von der Hand einer Frau geschleuderten Mühlstein: vergl. auch Gundlach's Ausführung, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XI, 300 u. 301 — Horn, Beiträge zur Kritik der Vita Heinrici IV. imperatoris, Rostocker Dissert., 1887, 66 n. 128, erklärt sich grundlos gegen Buſſon). Dagegen läßt Otto von Freising, Chron., Lib. VI, c. 35, Hermann durch die Hand von fideles regis umgekommen sein (SS. XX, 246). Als Oertlichkeit des Vorganges wird von den Annal. Palidens. (in einer Beifügung zur Notiz Frutolf's, zu 1087) ein Ort an der Mosel genannt: Qui quadam die de venatu rediens, castrum suum Cocheme repperit apertum, et inpetu facto in illud quasi sub hostili clamore fictus hostis, saxo veraciter illisus, interiit, von den Gesta archiepiscopor. Magdeburgens. dagegen: statim a suis hominibus in obsidione castri sui Lintberg interficitur wahrscheinlich ein Platz an der Lahn, wenn man wenigstens mit Wenck, Hessische Landesgeschichte, III, 211, darunter Limburg

Hersfeld geschriebenen Streitbuches ausgedrückt. Er sagte über Hermann: „Siehe, König Hermann, der Nachfolger König Rudolf's, war gewißlich ein solcher und hat sich als solcher erwiesen, daß wir von ihm nach dem Buchstaben dessen, was wir bei Daniel (Cap. XI, Vers 20) lesen, erklären können: „Er wird an dessen Stelle verachtet stehen, und ihm wird die königliche Ehre nicht zugetheilt werden". Denn wir wollen übergehen, auf wie viel Art er von den Bischöfen oder von den Fürsten von Sachsen in Verachtung gehalten worden ist, von ihnen, die Alle in ihren verschiedenartigen Willensmeinungen stets selbst königlich herrschen wollten, nach dem, was der Herr durch den Propheten (Hosea, Cap. VIII, Vers 4) spricht: „Sie haben" — sagte er — „aus sich selbst und nicht aus mir regiert; Fürsten sind sie gewesen, und ich kannte sie nicht" —, um das also zu übergehen, sage ich, haben wir, siehe, einmal diesen selben Hermann im Lager der Sachsen erblickt, wie er nicht wie ein König, sondern am Platze eines Fürsten Kriegsdienst verrichtete, und als wir ihn in Anbetracht der bevorstehenden Gefahr, durch die schon die Verwüstung und Vernichtung unserer Kirche drohte, flehentlich beschworen, antwortete er, er vermöge weder sich, noch uns zu Nutzen zu sein". Und ähnlich rief der Verfasser der Lebensbeschreibung Kaiser Heinrich's IV. später aus: „Wie groß die Macht des Königs, der nicht aus seinen eigenen, sondern aus fremden Hülfsmitteln unterhalten werden mußte!" Ebenso ist die ganze dem alten Testamente abgelauschte Geschichte vom Tode des Gegenkönigs durch den von einem Weibe geworfenen Gegenstand,

---

verstehen will (SS. XVI, 71, XIV, 404). Witte, Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern, Ergänzungsband V zu Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 446 u. 447, zeigt, daß in dem in n. 54 zu erörternden Kampfe um die von Hermann begehrte Hinterlassenschaft, die sein Auftreten in Lothringen begreiflich macht, beide Burgen ihren Platz haben können, da sie beide zum Erbe des Hermann von Gleiberg zählten. Jedenfalls hat sich die fabulirende Erzählung der Thatsache des Todes des in weiterer Entfernung vielfach ganz spöttisch aufgefaßten Gegenkönigs mit Begierde bemächtigt und auch ganz unglaublich anekdotenhafte Züge — so die Vita Heinrici IV. imperatoris, ferner Annales Palidenses — eingemischt. Daß der von der lothringischen Quelle als Todestag bezeugte Donnerstag 28. September vor dem 28. Juli den Vorzug hat, den die Localüberlieferung von Eisleben nennt (vergl. Größler, in der Bd. III, S. 418 n. 127, genannten Abhandlung, 140), versteht sich von selbst. Andererseits ist von allen Seiten ein gewaltsamer und zugleich ziemlich zufälliger Tod Hermann's doch übereinstimmend bezeugt. Vergl. besonders auch die von Müller in der von n. 45 genannten Dissertation, 48—53, gesammelten Zeugnisse, mit deren Beurtheilung. Ueber Hermann's Gemahlin Sophia vergl. Bd. III, S. 419 n. 127, über seine Söhne Hermann, den Stammvater der Grafen von Salm, und Otto, Grafen von Rineck, der zur Zeit Lothar's lothringischer Pfalzgraf wurde, besonders Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 522 n. 29, über Otto die Abhandlung Stein's — Graf Otto von Rinek und der Rinek-Lonische Stammbaum des Albericus —, Archiv des historischen Vereins für Unterfranken, XXII, 243—258, Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen (Bonner Dissert., 1878), 53 ff., 83 ff. (1134 ist Otto als Pfalzgraf zuerst genannt).

wo man dann erst nachher behauptet habe, es sei vielmehr die Hand eines Mannes gewesen, wieder so recht bezeichnend für die Stimmung gegen den Verstorbenen. Auch daß Bernold nur so einfach sagt, Hermann sei den Weg aller Dinge von der Erde gegangen, und über die Art des Todes sich ausschweigt, ist nicht zu übersehen[51]).

Es handelte sich, als Hermann starb, wahrscheinlich um eine ernsthafte Vertheidigung von Rechtsansprüchen, die er gegenüber den eigenen Verwandten nicht fahren lassen wollte, nachdem er die Krone hatte aufgeben müssen. Hermann's Bruder, Graf Konrad von Lützelburg, ein eifriger Anhänger Heinrich's IV., war schon 1086, oder noch um das Ende von 1085, auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem gestorben, und zwar, wie man in Deutschland annahm, bei seinem Tode mit der Kirche versöhnt[52]). In das gleiche Jahr, wie es scheint, in dessen Anfang, fiel auch der Tod des lothringischen Pfalzgrafen Hermann II., des Vatersbruders des Gegenkönigs und Konrad's: kläglich, ohne Versöhnung mit der Kirche, sei er dahin gegangen, rief ihm Bernold nach[53]). Jener Heinrich von Laach, der reiche lothringische Herr, der seine Treue für Heinrich IV. in der Schlacht an der Grune 1080 bewiesen hatte, gleichfalls ein Angehöriger des lützelburgischen Hauses und Neffe seines Amtsvorgängers, dessen Wittwe Adelheid auch — in ihrer dritten Ehe — nachher sich mit ihm ehelich verband, wurde durch den Kaiser sogleich als Nachfolger bestellt, und die Erbschaft des Pfalzgrafen Hermann ging auch sonst, so freilich, daß er mit seinem Bruder Hermann von Gleiberg und dessen Söhnen, sowie mit Konrad von Lützelburg's Erben sich darin theilen mußte, auf Heinrich von Laach über. Dagegen war der Gegenkönig Hermann, obschon dieses gleichen Konrad Bruder, wahrscheinlich davon ausgeschlossen, und so ist es begreiflich, daß dieser nach dem Verluste seiner Stellung in Sachsen jetzt in Lothringen sich sein Erbtheil nachträglich zu erfechten den Versuch gemacht hatte und eben hiebei den Tod fand[54]).

---

[51]) Diese Aeußerungen des Liber de unitate ecclesiae conservanda stehen in Lib. II, c. 15 (am Ende) und c. 16 (im Eingang: vergl. ob. S. 124 in n. 37) (l. c., 231), die der Vita Heinrici IV. imperatoris in dem in n. 50 herangezogenen Zusammenhange.

[52]) Bernold erwähnt Konrad's Tod, a. 1086 (445).

[53]) Ebenfalls Bernold (444) faßt die Erwähnung des Todes Hermann's mit der des Absterbens des Bischofs Otto von Constanz (vergl. ob. S. 118 in n. 25) zusammen. Dagegen bringen Annal. Hildesheimens. den Tod des Herimannus palatinus comes zu 1083, Annal. Brunwilarens. zu 1085 (SS. III, 105, XVI, 725).

[54]) Schmitz, in der in n. 50 genannten Dissertation, möchte wegen der, 74 u. 75, besprochenen Urkunde, wo schon Heinricus palatinus comes zu September bis October 1085 erwähnt ist, Heinrich's Nachfolge als Pfalzgraf, 35 (vergl. auch da, 38—40, die Erörterung über Heinrich's Abstammung), bereits zu 1085 setzen. Vergl. Bd. III, S. 419, in n. 127, daß Heinrich von Laach als der Bruder des Friedrich und des Hermann von Gleiberg anzusehen ist.

Indessen trafen in dieses Jahr auch noch einige weitere Aenderungen in der Reihe der Fürsten, durch den Eintritt von Todesfällen.

Schon am 27. Mai war zu Barby Pfalzgraf Friedrich II. von Sachsen, aus dem Hause Goseck, in hohem Alter gestorben, nachdem schon 1085 sein gleichnamiger Sohn — Friedrich von Putelendorf — gewaltsam aus dem Leben gebracht worden war, so daß sich der greise Vater in der letzten Zeit ganz vom weltlichen Leben abgewandt hatte. Im Kloster Goseck, wohin die Leiche des Verstorbenen zur Beisetzung geführt war, wurde sein Tod laut beklagt; abgesehen von den Schenkungen, die der Pfalzgraf gegeben oder veranlaßt hatte, wurde er da auch noch gerühmt, weil er eine für seine Zeit bei weltlichen Herren bemerkenswerthe gewisse höhere wissenschaftliche Bildung gewonnen und bewahrt hatte, wie denn auch von Pavia, wo er nach der Schlacht bei Homburg 1075 in Haft gelegt worden, durch ihn für die Gosecker Bücherei erworbene Handschriften sorgsam auf Eseln nach Deutschland gebracht worden waren. Der ermordete junge Friedrich hatte seine Gemahlin Adelheid in guter Hoffnung hinterlassen, und für den nachgeborenen kleinen Sohn, der abermals Friedrich hieß, erhob nun der Stiefvater, Graf Ludwig von Thüringen, der sich mit der Wittwe des Getödteten vermählt hatte, nach des Großvaters Tode den Anspruch auf die vormundschaftliche Führung seines Stiefsohnes. Die pfalzgräflichen Rechte gingen freilich an einen Verwandten des nachgeborenen Knaben über, an den Grafen Friedrich von Somerschenburg, der, ein Sohn des Grafen Adalbert von Somerschenburg und der Oda, der Schwester des jetzt verstorbenen alten Pfalzgrafen, ein Erbanrecht an der Pfalzgrafschaft für sich behauptete und so, dem Anspruch des jungen Kindes, des Sohnes seines Vetters, vorgreifend, gleich die erledigte Stellung errang[55].

Witte beleuchtet, l. c., 445, besonders auch 448 n. 1, die Uebertragung der Pfalzgrafschaft an Heinrich von Laach und betont, daß wohl kaum die Vermählung desselben mit der Wittwe Hermann's, seines Amtsvorgängers, Adelheid (vergl. über diese ebenfalls Bd. III, l. c.), die Ursache dieser Zuwendung durch den Kaiser war, weil nämlich diese schon gleich nach Hermann's Tod geschehen sein muß, als Adelheid kaum erst verwittwet war; ebenso ist die schon in n. 50 hervorgehobene Ursache des Eingreifens des Gegenkönigs in diese Dinge in Lothringen in das Licht gerückt (nur ist, 447, unrichtig 1086 als Todesjahr des Gegenkönigs genannt).

[55]) Vergl. über Friedrich II. und dessen ermordeten Sohn Bd. III, S. 141 in n. 67, sowie ob. S. 48 (mit n. 90). Das Chron. Gozecense, Lib. I, c. 17, erwähnt die Geburt des jungen Friedrich nach der in c. 15 erzählten Ermordung des Vaters: Huius luctus tempore transacto, domina Adelheit palatina genuit filium, quem ex nomine patris Fridericum appellavit. Non multo post illustri viro comiti nupsit Ludovico, in c. 18 des alten Friedrich letzte Lebenszeit: Dominus quoque palatinus senior Fridericus, herili orbatus pignore et jam confectus senio ... interioris sui hominis studium omne convertit ad Dominum. Enimvero quamdiu substitit in corpore, omnimodis profectibus huius invigilavit ecclesiae (sc. von Goseck), in c. 19 seinen Tod — 6. Kal. Junii —, des sydus eximium, der unica spes nostra, solamen et

Ferner fiel auf den 20. Juni der Tod des von Heinrich IV. im Jahre 1085 gegen Adalbero für Würzburg aufgestellten Bischofs Meginhard, jenes Vertreters der kaiserlichen Sache, der 1086 bei den Würzburg so nahe betreffenden Ereignissen, vor und nach der Schlacht bei Pleichfeld, sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden war, dem aber auch sogar die Gegner die Anerkennung löblicher Eigenschaften nicht abstreiten wollten [56]).

Aber ganz besonders schied auch aus der Reihe der sächsischen Bischöfe einer der verdienstvollsten und hingebendsten Diener Heinrich's IV., der allerdings in den letzten Jahren nicht mehr so stark hervorgetreten war. Das war der Bischof Benno II. von Osnabrück, der am 27. Juli — daneben wird der 28. des Monats genannt — starb [57]).

---

gloria für das Kloster, des vir bonus et justus, den Abt Friedrich ad sinistram plagam filii bestatten ließ, worauf der Verfasser Versus auf Vater und Sohn anfügt, und den Hinweis auf Friedrich als den litterarum scientia in curia Vuldensi instructus (vergl. in c. 13: Papiae ... codices digna pecunia comparavit, quos asinis portantibus huc deferri mandavit, wozu Bd. II, S. 539 in n. 118); danach tritt c. 28 auf das Verhältniß Ludwig's zu dem jungen Stiefsohn Friedrich ein: Eo tempore comes Ludewicus huic principabatur provinciae ... Fridericum, comitis Friderici palatini occisi filium, nutrivit, quoadusque arma succinxit, eius vice huic advocatiae praefuit (SS. X, 147 u. 148, 150). Daß aber Ludwig nur diese Vogtei über Goseck, nicht auch die pfalzgräflichen Rechte in seine Hand bekam, zeigt Kurze in der ob. S. 48 in n. 90 citirten Abhandlung. Die dort eingeschaltete Stelle des Annalista Saxo, a. 1056, fährt fort: Cuius (sc. des 1088 verstorbenen avus: nämlich Großvaters des jungen nach Ermordung des Vaters nachgeborenen Friedrich) sororis (sc. der Oda) filius Fridericus de Sumersenburch comitatum palacii adquisivit, et eius pater Adalbertus Scucco dicebatur (SS. VI, 690). Das Chron. Gozecense bezeugt nun erstlich, Lib. I, c. 21, daß Oda auch etwa 1088 starb: Eodem quoque tempore (sc. wie der alte Pfalzgraf Friedrich) soror domini palatini Uoda ... moritur, ferner, Lib. II, c. 2: Palatini comitis occisi filius Fridericus factus juvenis, arma succinxit, paternae hereditati cum dominari voluit, vitricus ex parte matris (sc. Ludwig) in multis ei restitit. Praeterea comes Fridericus de Sumersenburg, licet consanguineus eius fuerit, palatina comitia adhuc infantulum exheridavit (l. c., 148, 152). Vergl. auch Bd. III, S. 141, in n. 67).

[56]) Meginhard's Tod erwähnen die Würzburger Chronik (l. c., 49: gleich dem Katal. episcopor. Herbipolens., SS. XIII, 339), zu 12. Kal. Julii: sedit annos tres, dies 26, und Bernold (vergl. ob. S. 220 in n. 43), ebenso — wahrscheinlich wenigstens, bei Meinhardus episcopus et frater, zum 20. Juni — Necrol. Spirense (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XXVI, 431), ferner Frutolf (SS. VI, 207). Vergl. Urtheile über Meginhard ob. S. 43.

[57]) Die Vita Bennonis ep. Osnabrugens., c. 38 (nach der Eintheilung der neuen Breßlau'schen Ausgabe in den Scriptores rerum Germanicarum — vergl. Excurs IV — c. 26) nennt als Todestag: 6. Kalend. August., ebenso im Schlußvers des Epitaphiums in c. 42 (c. 29), wo es heißt, daß Iburg den Bischof beweine: te, Juli, novies tres peragente dies (SS. XII, 81, 83 — Breßlau, 35, 40), wogegen das Todtenbuch des Domes auf den 28. Juli führt (Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, IV, 127); die ob. S. 221 in n. 43 erwähnten Mainzer Todtenbücher stimmen in Nennung des 27. zur Vita (Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, I, 175 — da ist auch die Eintragung des Seelgedächtnisses in das Todtenbuch abgedruckt —, möchte den Widerspruch dahin lösen, daß der Tod in die Nacht vom 27. zum 28. gefallen sei, gleich

Benno war durch nahezu achtundzwanzig Jahre Vorsteher des Bisthums Osnabrück gewesen, nachdem er sich schon vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Sitz in verschiedenen wichtigen Stellungen, zu Hildesheim als Leiter der Domschule, als Erzpriester und königlicher Vicedominus im Dienste Heinrichs III. in Goslar, an der Seite Erzbischof Anno's in Cöln, dann wieder als Hildesheimer Dompropst, erprobt hatte. Die gründliche Kenntniß der wirthschaftlichen Fragen, der Verwaltung großen Grundbesitzes, das eindringliche Verständniß für Arbeiten öffentlichen Nutzens, Wege anzulegen, Sümpfe gangbar zu machen, die geschickte Leitung baulicher Anlagen, das waren Alles Fähigkeiten, die ihn auch in seiner Thätigkeit als Bischof vortrefflich unterstützten. Als einer der getreuesten, hingebendsten Rathgeber und Gehülfen diente dann der Bischof, in einer großen Zahl von Aufträgen, die ihn besonders auch nach Italien führten, mehrfach unter den allerschwierigsten Verhältnissen, Heinrich IV., ohne irgend eine Gefahr zu scheuen, auch wenn er seinem Bisthum den Rücken wenden, als Vertriebener sich mit den Seinigen in kümmerlichster Weise behelfen mußte. Daß er dabei, in der Zwischenstellung zwischen seinem weltlichen Herrn, Heinrich IV., und den Forderungen des Papstes, mitten in den heftigsten Kämpfen, es verstand, „durch ein hervorstechendes und glückliches Wohlgelingen oder durch die Klugheit seines Geistes, was sicherlich zu der Zeit nur einer sehr geringen Zahl möglich war, sich der Freundschaft beider Päpste (Gregor's VII. und des Gegenpapstes Clemens' III.) zu erfreuen, und doch auch nirgends beim Könige anstieß", diese neue Darlegung seiner äußersten Gewandtheit ist ihm ja sogar von dem Verfasser seiner Lebensbeschreibung zum besonderen Lobe angerechnet worden. Nochmals hatte sich der Bischof während Heinrich's IV. Anwesenheit in Rom 1083, freilich umsonst, um eine Vermittlung zwischen Gregor VII. und dem Könige Mühe gegeben[58]. Seinen Entschluß, sich für den Rest des Lebens von öffentlichen Dingen, von den Angelegenheiten

Thyen, in der biographischen Abhandlung über Benno, in den Mittheilungen, IX, 208). Uebrigens führt die Aussage in c. 36 (c. 25) der Vita, daß Benno am Tage, quo erat beati Jacobi celebranda festivitas, die letzte Oelung empfing, worauf folgt: ac sic pene triduum supervixisse dignoscitur (79 u. 80 — Breßlau, 34), auch weit eher auf den 28. Juli. Die von Philippi aus den Randbemerkungen Erdmann's zu seiner Chronik entnommenen Osnabrücker Annalen, 1891 herausgegeben in Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 1 u. 2, haben zu 1068: Benno obiit (ebenso zu 1068: Hic Benno primus obiit).

[58]) Vergl. über Benno, überall im Anschluß an die Vita, Bd. I, S. 576—582 (speciell von Benno's Thätigkeit: per quasdam invias paludes ... siccas et aequatas itinerantibus vias fecisse handelt c. 12 — c. 15 — Breßlau, 15), Bd. III, S. 98—100, 189 u. 209, 294 u. 295, 342, 462 u. 463, 471 (vergl. Bd. I, S. 576 n. 55, über die auf Benno bezügliche Litteratur). Doch ergeben sich infolge der Entdeckung der echten Vita (vergl. Excurs IV) einige Aenderungen, so schon hinsichtlich des Anfangsjahres von Benno's II. Episkopat, zu 1068/1069, statt 1067/1068.

Heinrich's IV. zurückzuziehen, erklärte die Lebensbeschreibung Benno's aber erst aus dem Tode Gregor's VII.[59]).

Nach dieser seiner eben erwähnten letztmaligen Anwesenheit in Italien hatte nun Benno seine übrigen Lebensjahre nur noch seiner bischöflichen Thätigkeit und hier ganz besonders der Fürsorge für Kloster Iburg gewidmet.

Durch den Vorgänger des Bischofs, Benno I., war zuerst auf dem Iburger Berge, der vor der Mitte des Jahrhunderts gänzlich unbewohnt war, aber mit dem umliegenden Landstriche zum bischöflichen Hofe Dissen zählte, gebaut worden. Nur ein Speicher, dem ein Meier vorstand, war seit der Zeit Karl's des Großen, wo bei der Unterwerfung der Sachsen auch dieser Berg in eine Einöde umgewandelt worden war, auf dieser Höhe vorhanden gewesen. Aber als nun zu Benno's I. Zeit die umwohnenden Bauern in die Rechte des bischöflichen Hofes zu Dissen über den Iburger Wald einzugreifen sich erkühnten und diese Schädigung durch die Erklärung des Waldes als ausgeschiedenes bischöfliches Eigenthum — Sunder — zurückgewiesen werden mußte, ging der Bischof daran, den Wald roden, den Wiederaufbau der Mauern beginnen zu lassen, und in einem kleinen Häuschen, das er sich errichtete, gedachte er öfter zu verweilen. Nach Benno's I. Tode trat Benno II. als Nachfolger in die Fortsetzung dieser Thätigkeit ein. Vollends als der Sachsenkrieg zum Ausbruche gekommen, König Heinrich IV. aus dem sächsischen Lande vertrieben worden war, wurde, vom August 1073 an, dieser feste Platz Iburg für Benno II. der sichere Zufluchtsort, wie Nortbert es ausdrücklich versicherte: „Das haben wir auch nachher gesehen, da dieser Platz Allen fürwahr, Menschen und Zugthieren, Früchten und Gewändern, Vieh und Geräth und allem Hausrath Aller in dem ganzen so langen und so schauerlichen Sturm der Kriege eine Aufnahmestätte sicherster Bergung gewesen war. So oft nämlich die Sachsen mit ihren Königen, die sie nach Vertreibung des Königs Heinrich für sich erwählt hatten, dieses Land in allgemeinem Kriegsaufgebote verwüsteten, widerstand dieser Platz allein ihnen auf das tapferste, und er vertheidigte Alle, die zu ihm flohen, durch den sichersten Schutz". Der Bischof errichtete auch, in Erfüllung eines schon am Tage seiner Ernennung zum Bischof, 23. November 1068, gemachten Gelübdes, in der Burg eine hölzerne Kappelle und weihte da einen Altar dem heiligen Clemens. Außerdem gelobte er, wenn Gott dem Lande den Frieden zurückgebe und seine Thätigkeit als Bischof segne, auf Iburg ein Kloster zu erbauen und eine Abtei zu stiften. Allein statt dessen mußte er nun zunächst beim Wiederausbruche des sächsischen Aufstandes, also etwa in der Mitte des Jahres 1076, flüchtig an den Hof des Königs gehen und zu-

[59]) In c. 28 (c. 22): Exinde (sc. aus Gregor's VII. Tode) jam spe quadam securitatis accepta, dominus episcopus ad sedem reversus, reliquum jam tempus aetatis omnino disposuit semotum agere ab omni occupatione et prorsus a regni negotiis alienum (Breßlau, 31).

nächst längere Zeit das Land meiden. Erst nach dem Tode des Gegenkönigs Rudolf konnte er zurückkehren und jetzt mit zwölf Mönchen, die er aus dem Kloster St. Alban in Mainz herangezogen hatte, die Klostergründung ernstlich in Angriff nehmen; Ueberreste von Heiligen, Bücher, Gefässe, Meßgewänder hatte er sich verschafft. Ebenso löste er jetzt den Iburger Berg vom bischöflichen Hofe zu Dissen ab, und auf dem Berge selbst widmete er die Ostabtheilung dem Kloster und behielt den Westen für sich und seine Nachfolger vor, da hier das bischöfliche Schloß stand. Bei der baulichen Anlage zeigte er wieder seine treffliche Erfahrung, indem er, da der Platz für das Kloster, abschüssig nach zwei Seiten und auf dem Rücken uneben, sich ungeeignet erwies, Abtragungen und Erhöhungen vornahm, ehe die Grundmauern gelegt wurden. Freilich mißlang der erste Versuch, das Kloster zu bevölkern. Die aus zwei Klöstern, neben St. Alban aus St. Pantaleon zu Cöln, genommenen Mönche vertrugen sich unter ihrem aus St. Pantaleon gesetzten Abte nicht, so daß dieser von Benno zurückgeschickt und in Adelhard ein neuer aus Siegburg geholter Abt eingesetzt wurde. Doch Benno's Entfernung nach Italien, im Dienste des Königs, die länger dauernde Abwesenheit gefährdeten das Kloster von neuem. Gegnerisch gesinnte Leute, die hofften, der Bischof kehre gar nicht mehr zurück, fühlten sich zu weitgehenden Angriffen auf das Kloster ermuthigt, so daß bei Benno's Rückkehr die ganze Gründung in Frage gestellt war und er sich — wohl im Sommer 1084 — in einem verzweifelten Schreiben wieder nach Siegburg, an Abt Reginhard, um Hülfe wandte. Daneben setzte er die Bauarbeit, die er auch in seiner Abwesenheit durch Beauftragte stets hatte besorgen lassen, nun von neuem selbst fort; allerdings fand man nachher sogar hier in Iburg die große Geschicklichkeit des Bischofs in der Baukunst, die doch sonst genügend bezeugt sei, leuchte aus den dortigen Anlagen, allerdings zumeist bei den während seiner Entfernung entstandenen, nicht genügend hervor. Dagegen gereichte es jedenfalls zum Vortheil für das Kloster, als — im Jahre 1084 — infolge körperlicher Schwäche und drohender Erblindung des bisherigen Abtes an dieser Stelle eine frische Kraft, in dem Mönche Nortbert, aus Siegburg, dem Bischof zur Leitung von Iburg zugeschickt wurde[60]).

---

[60]) Infolge des Hervortretens der echten Form der Vita ist das Bd. III, S. 99, Gesagte ganz, das S. 342, 462 u. 463 Ausgesprochene wenigstens theilweise hinfällig geworden. Von den noch gebliebenen Capiteln der neu gedruckten Vita beziehen sich cc. 13 (früher 16), 14 (19) (wozu Bd. II, S. 228 n. 70, S. 864 n. 19, hier in Excurs II), 15 (ganz neu) (mit der wichtigen Aussage Nortbert's über Iburg als suis et sibi (sc. Benno) totique episcopio certum ... praesidium universaeque regioni certe commune refugium — Breßlau, 18), 19 (23), 21 (27), 22 (28) (c. 23, gleich cc. 29—31, ist eine Reihe auf Iburg bezüglicher Wundergeschichten), 24 (34) besonders auf Benno's Beziehungen zu Iburg. Für die Geschichte des Klosters und seine Stellung zur bischöflichen Burg ist jetzt ganz Breßlau's Ausführung, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXVIII, 99—101, zu Grunde zu legen. Vor-

So war Benno mit den Bauarbeiten noch in hohem Alter unabläßig zu Iburg beschäftigt: man erinnerte sich nach seinem Tode, wie er selbst, den Dienstverrichtungen eines Knechtes ähnlich, Wagen und Esel getrieben, Steine zusammengetragen, Mörtel bereitet habe, um die Bauten zu beschleunigen[61]). Nur selten verließ er das bischöfliche Schloß auf dem Berge, um in Osnabrück seinen Pflichten nachzukommen. Da hatte ihn nach einem solchen Besuche, wobei ihn schon die Ahnung beschlich, er habe die Stadt zum letzten Male gesehen, ein heftiger Regen beim Reiten überrascht, so daß das starke Fieber, das ihn befiel, hierauf zurückgeleitet wurde. Am folgenden Tage, dem Feste des heiligen Jakobus, legte er vor dem herbeigerufenen Abte Nortbert und allen anwesenden Mönchen die letzte Beichte ab und empfing das heilige Sacrament, worauf er, nach Angabe der Lebensbeschreibung, noch nahezu bis in den dritten Tag am Leben blieb[62]).

Doch nun kam es zu einer sehr heftigen Aufregung, da die Frage aufgeworfen wurde, wo der in Iburg Gestorbene zu bestatten sei, in dem Kloster seiner Gründung oder in seiner Bischofsstadt Osnabrück. In Iburg glaubte man die sichersten Beweise dafür zu besitzen, daß Benno dieses sein Kloster als Grabstätte auserlesen habe, und so bereitete Nortbert Alles für die Bestattung des Leichnams in Iburg vor. Aber von Osnabrück her wurde der Versuch gemacht, die Leiche dorthin zu entführen und so Ehre und Vortheil der Ruhestätte des Bischofs der Domkirche zuzuwenden. Da be-

---

züglich stellt nunmehr c. 15 den hic noster Benno postea in episcopatu degens ausdrücklich dem Benno huius sanctae Osnabrugensis ecclesiae episcopus, in einem neu hinzugekommenen Zusatz zu c. 13 (früher c. 16) — eben Benno I., der dann auch in c. 14 (c. 19) handelnde Persönlichkeit bleibt — gegenüber. Breßlau zeigt, l. c., 118 u. 119, daß Adelhard nicht etwa der nach St. Pantaleon zurückgeschickte, sondern der aus Siegburg gewonnene, am 29. September 1082 ordinirte Abt war (vergl. Annal. Yburgens., a. 1082: Ordinatio domni Adalhardi abbatis 3. Kalendas Octobris: SS. XVI, 437); aber in c. 21 (27) waren die Worte: et religiosum virum Adelhardum abbatem institueret im Satzgefüge: suggerere coepit (sc. Benno) abbati (sc. Reginhardo Sigebergensi), ut in suae paternitatis regimen locum (sc. Iburg) susciperet fratresque dirigeret irrigationi tam novellae plantationis idoneos (Breßlau, 30) wieder Interpolation.

[61]) In der in n. 63 erwähnten Rede Liudolf's — in c. 27 (40) — sind diese Arbeiten gleichsam eines vilissimum mancipium, in der misera senectus, aufgezählt. Vorher sagte Nortbert in c. 22 (28) von Benno's Thätigkeit für Iburg: pleraque eo tempore ex nimia festinatione perpessus impedimenta; sed ipse constantia animi, qua cunctis praestabat, quicquid adversi acciderat, in bonum accipiebat, raro solitus in aliqua rerum adversitate esse dejectus aut nulla unquam prosperitate securus (Breßlau, 31).

[62]) Von Benno's letzten Tagen sprechen cc. 25 u. 26 (36 u. 38), das letztere speciell von einer vidua non minus religiosa quam nobilis Acela — als nobilis vidua Azala steht sie in der Urkunde über Uebertragung eines Gutes an Abt Nortbert, Osnabrücker Urkundenbuch, I, 176 —, die den Bischof noch besuchen wollte, die er aber nicht mehr vorließ (Breßlau, 34 u. 35). Die echte Vita hat die Worte im Anfangssatz des früheren c. 36 der interpolirten Vita: in domuncula sua in monte versus occidentem sita (SS. XII, 79) zwischen: Multo igitur hic tempore ... solummodo manens nicht mehr.

gann Nortbert in jeder Weise für das Recht seines Gotteshauses glühend einzutreten, und nach einer von den Mönchen im Gebet zugebrachten Nacht ergriff er selbst Benno's Bischofsstab und bezeichnete vor versammeltem Volke in dem gegen Mittag liegenden Arm der zwar hier noch nicht baulich vollendeten Kirche die Stelle für das Begräbniß, was auf die Menge keinen geringen Eindruck machte; auch versicherte er, mit allen Insassen würde er das Kloster an dem gleichen Tage verlassen, an dem man diesem den Körper seines Stifters entziehe. Ganz besonders kam der Vogt der Osnabrücker Kirche Liudolf in zornerfüllter Rede dem Abte zu Hülfe. So erreichte Nortbert seinen Willen, und er selbst leitete jetzt, weil der Bischof von Minden, den man erwartet hatte, noch nicht eingetroffen war, die feierliche Handlung, worauf er auch zur Beseitigung allen Streites für Iburg eine Gebetsverbrüderung mit der Osnabrücker Kirche abschloß. Ebenso ließ er, da zu einem metallenen Grabmal die Mittel nicht ausreichten, ein solches aus Stein errichten und mit kurzer Grabschrift versehen[68]).

Nortbert war als Abt des von Benno gestifteten Klosters von Siegburg her gewonnen worden. In Brabant geboren, war er bei der Cölner Kirche vom dortigen Domscholaster, einem Verwandten, von Knabenjahren an erzogen, hernach bei der Bamberger Kirche

---

[68]) Diese Ereignisse nach Benno's Tode erzählen einläßlich cc. 27—29 (39—42) (Breßlau, 35—40), in denen speciell die Liudolf — dieser steht in einer Urkunde des Bischofs, l. c., 142, als Liudolfus advocatus suus, durch dessen Hand eine Uebertragung an die Osnabrücker Kirche geschieht, erwähnt — in den Mund gelegte Rede — praefatur in hunc modum — von Interesse ist (in c. 27). In derselben deuten die Worte: ut . . . de loco, quem, ut indiciis datum intelligo, Deo monstrante elegit (sc. ad sepulturam) . . . pellatis an, daß man in Iburg glaubte, Benno habe hier seine Ruhestätte erlesen; dann sind die Aeußerungen Ludolf's, d. h. Nortbert's, bemerkenswerth, über die Behandlung bischöflicher Gräber in Bischofskirchen unter den Nachfolgern bestatteter Verstorbener: ut condigno praedecessoribus suis honore condatis, quorum nimirum, quae urticas et vepres et porcorum pascua evadere potuerunt, paucissima nobis sunt monumenta comperta, quorum autem in aperto sunt, veneramur. Numquid cultu et decore suo successores alliciunt episcopos, ut sine eis sortiri sepulturas non appetant? Non ita; quippe quae tanto jam tempore foedo situ neglecta sordescunt et horrido quodam vetustatis squalore, potius, ut fugiantur, clamant; et quale animabus, quae videri non possunt, piae recordationis impendatur officium, sepulchra quae apparent et possent sumptu reparari levissimo, neglectus sui foeditate testantur. Die Urheber des Widerspruchs gegen die Bestattung deutet Nortbert nur an, in c. 27 (39) mit den Worten, Benno sei ab omnibus quos vivus dilexerat, derelictus erschienen, und mit der Bezeichnung: illi sua, non quae Jesu Christi, quaerentes, und (c. 40) in Liudolf's Rede mit: plures vestrum, qui antea genere et opibus miserrimi fuistis, ipse provexit, ipse inclitos fecit, ipse ditavit —: man kann darunter nur Angehörige und Vassallen der Osnabrücker Kirche verstehen. Daß die Klosterkirche noch nicht fertig gebaut war, geht aus c. 28 (41) hervor: Et quia nondum (die interpolirte Vita schob hier noch ein: totius templi) tecti perfectione constante interdum turbarentur pluviae infestatione psallentes. Nach S. 54 ist schwer zu sagen, ob hier unter dem Mindensis episcopus der sächsische, Reinhard, oder der kaiserliche, Folkmar, immerhin eher der letztere, zu verstehen ist.

in das Domstift aufgenommen worden; aber nach dem Tode jenes geliebten väterlich für ihn sorgenden Angehörigen hatte er die Welt verlassen und war, eben in Siegburg, in das Kloster eingetreten [64]. Er war also ganz der berufene Darsteller des Lebens des Bischofs Benno, von dessen hohen Verdiensten um die Sache des Klosters Iburg er so tief durchdrungen war, und auch nach seiner schriftstellerischen Begabung war er der Aufgabe völlig gewachsen. Verse aus Juvenal und Horaz werden von ihm in den Text gestellt; wo er von der alten Vergangenheit der Iburg spricht, erweist er sich in der älteren sächsischen Geschichte zur Zeit des „berühmten und großen Kaisers Karl", wenn er auch dabei allerdings von einem „Widikind König der Sachsen" spricht, gut erfahren, und höchst anschaulich wird seine Schilderung überall, wo er von der örtlichen Lage, von den einzelnen Verhältnissen seines Klosters handelt. Nur von den so wichtigen Reichsangelegenheiten, in denen sein Held Benno wirkte, möchte man, besonders auch hinsichtlich der Zeitangaben, mehr und Genaueres wissen [65].

Benno tritt in dieser ausgezeichneten ihm gewidmeten Lebensbeschreibung als ein Mann vorzüglichster Eigenschaften hervor. Kraft des Geistes, große Festigkeit des Gemüthes, seine so gewandte Redeweise, daß er seine Zuhörer, wohin er nur wollte, leiten konnte und die Sünder zur Ueberzeugung ihrer Vergehen brachte, dabei auch, weit entfernt, als Tadler zu ärgern und Haß einzuflößen, vielmehr in ihnen den liebevollen Willen zur Besserung weckte, weiter große Klugheit und Voraussicht in allen Unterhandlungen und Rathschlägen, so daß er da, wo Alles wohl zu überlegen war, von vorn herein geradenwegs auf das Schlußziel der Angelegenheit hinzulenken wußte, besonders auch feste Treue und gänzliche Zuverlässigkeit in den Beziehungen zu Freunden, bei aller Sparsamkeit edle Freigebigkeit, werkthätige Barmherzigkeit gegenüber Armen und Bedrängten, strenges und zweckdienliches Auftreten in Wahrung der Gerechtigkeit gegenüber angeklagten Schuldigen im Gerichte: das waren Eigenschaften, die ihm da nachgerühmt werden. Aber daneben verschweigt diese Schilderung auch gewisse Schwächen nicht, die in der Handlungsweise des Bischofs etwa hervortraten [66].

---

[64]) Nortbert bietet in c. 24 (34) über sich selbst — De quo, quia adhuc per Dei gratiam vivit et superest, non multa, sed haec tantum referimus — diese Aufschlüsse, auch daß er pene per quadriennium ante mortem episcopi, d. h. nach Breßlau's in n. 60 citirter Abhandlung, 125 n. 1, etwa seit Januar 1085, Iburg als Abt geleitet habe (Breßlau, 33).

[65]) Vergl. Scheffer-Boichorst's in Excurs IV genannte Abhandlung, 132, wo besonders auch auf den in c. 17 (21) eingerückten Brief Benno's hingewiesen wird, der, an Sigewinus Coloniensis episcopus gerichtet, bloß in den Einleitungsworten: Depositus apposito, ejectus electo salutem — errathen läßt, daß Benno einmal des Amtes entsetzt war, ohne irgend eine nähere Erläuterung durch Nortbert. Die Auseinandersetzung über die ältere Geschichte der Iburg steht in c. 13 (16) (Breßlau, 15 u. 16). Breßlau stellt in seiner Abhandlung, 120 ff., Nortbert's Chronologie in das Licht.

[66]) Nortbert stellt diese Charakteristik Benno's in c. 7 (8) (Breßlau, 7—9): vergl. in Bd. III, S. 99, in n. 6, eine andere vortreffliche Beurtheilung Benno's

In einer ganz anmuthigen Weise sagt nämlich der Abt von Iburg in der an den Anfang gestellten Vorrede[67]), was er mit seiner Lebensbeschreibung bezwecke. Er verhehlt nicht, daß Bischof Benno während seines Lebens durch die ungezählten weltlichen Geschäfte, die ihm die Wirren der Zeit auferlegten, verhindert gewesen sei, im Dienste Gottes sich thätiger zu erweisen; aber der Bischof habe — so schiebt er hier ein — oft selbst in vertrauter Unterhaltung ihn in scherzhaften Worten ersucht, er möchte ihm täglich vom ganzen Aufwande seines dienstlichen Gehorsams gleichsam ein Frühstück aufwarten: dergestalt werde durch die Mönche, die in Iburg zu gottgefälligem Leben vereinigt seien, durch die von ihnen gespendeten Gebete, jener Mangel wieder ausgeglichen. So ist der Verfasser der Lebensbeschreibung zwar nicht in der Lage, Wunder und Zeichen des Bischofs aufzuzählen, gleich denjenigen, die den Kampf der Glaubenszeugen oder das Leben der Heiligen darstellen; aber er kann doch den guten Lebenswandels sich befleißigenden Lesern die meisten Thaten Benno's als nachahmenswerth empfehlen. So mögen die Insassen des Klosters, denen Benno durch seine Liebe, seinen Eifer, in der Bereitung zeitlichen Unterhaltes und Schutzes, in der Förderung geistigen Wachsthums, so wohlthätig sich erwies, für die er gleich einer Amme hegend und pflegend sorgte, aus dem Buche erkennen, was der Bischof für Iburg that, und das dem Gründer und Erbauer des Klosters durch ihre Gebete lohnen. In ähnlicher Weise kommt die Lebens-

---

aus c. 17 (21), sowie S. 287, in n. 95, diejenige von Benno's Verhalten in Brixen in c. 18 (22) (daraus die bei n. 58 wörtlich eingeschaltete Stelle). Zu dem früher, Bd. III, S. 100, in n. 6, Gesagten, wo die Aussage von c. 16 (20): iterum pro tempore cedendum putavit (Breßlau, 19) den Ausgangspunkt bildete, ist jetzt Breßlau's Abhandlung, 125 u. 126, heranzuziehen. Man wollte daraus auf eine frühere, eine erste Flucht Benno's aus seinem Bisthum schließen, die dann aber Nortbert ganz übergangen hätte, während er diese zweite ausdrücklich als solche angeführt haben würde. Allein Breßlau zeigt, daß Benno vielmehr in der Zeit jener ersten vermeintlichen Flucht — 1073 bis 1077, richtiger 1076 — in seinem Sprengel gar wohl nachweisbar ist, während er allerdings 1077 bis 1080 abwesend war. Das Wort: iterum bezieht sich vielmehr auf die gleichlautenden Worte: cedendum putavit in c. 10 (12) (Breßlau, 12) zurück, wo aber nicht von Osnabrück, sondern davon die Rede ist, daß Benno 1067 oder 1068 die ihm von Anno übertragene Leitung der Angelegenheiten von Cöln niederlegte.

[67]) In der Praefatio (Breßlau, 1 u. 2). Im Schlußcapitel, c. 29 (42), greift Nortbert wieder darauf zurück, zum Gebete für Benno zu ermahnen und seine Nachfolger hierin zu bestärken: Quoniam successoribus nostris speciali hoc opusculum intentione edidimus, repetere nunc obtestationis nostrae admonitiunculam, quam in prima eius fronte posuimus, et saepius inculcare non piget, ut si ei per nos utique peccatores apud districtum judicem minus efficaciter, quam dum viveret, speravit et eget fortasse, succurritur, tanto obnixius pro eius salute divinae pietatis aures pulsare ipsi non desinant, quanto se eius industria solummodo et studio in hoc loco congregatos habere cognoverint et temporale subsidium et, si religioni studuerint, certe spirituale instrumentum (Breßlau, 40).

beschreibung an einer späteren Stelle[68]) wieder auf die Beurtheilung der Eigenschaften des Bischofs zurück. Es ist da von der Strenge Benno's gegen lässige sächsische Bauern, die ihren Verpflichtungen für die Kirche von Osnabrück nicht nachkommen, gesprochen, und damit meint der Abt vielleicht etwas berichtet zu haben, was Anderen tadelnswerth erscheinen könnte; aber er ist zuversichtlich der Ansicht, daß man ihm, dem Erzähler, nicht zutraue, er thue das zur Verunglimpfung, sondern einzig im Streben nach der Wahrheit, mit der ausgesprochenen Absicht, daß der Leser noch um so eifriger für Benno bete, wenn der Bischof da und dort weniger vollkommen zu Tage komme. Denn auch die heilige Schrift verschweigt es nicht, wenn die geistlichen Männer und solche, die dem Herrn sehr lieb waren, irrten, und so will der Abt Benno's Leben ferne von aller Speichelleckerei schildern, so wie es gewesen ist, nicht, wie es hätte sein sollen. Wäre der Bischof vollkommen gewesen, so wäre nicht nöthig, den Segen des Gebetes für ihn zu erflehen; sondern man hätte für ihn, wie für andere Heilige, nur zur schuldigen Verehrung den Aufruf ergehen zu lassen.

Doch stand nun Benno keineswegs allein für das Gedeihen des von ihm in das Leben gerufenen Klosters ein. Vielmehr erscheint sein Walten auch mit der Kirche von Osnabrück verknüpft, und zur Beurtheilung des Bischofs gehört ganz wesentlich seine Handlungsweise in dem alten Zwiste, der über den zwischen seinem Bisthum und den Klöstern Korvei und Herford streitigen Zehnten schwebte[69]).

---

[68]) In c. 8 (10) (Breßlau, 9 u. 10). Der Autor entschuldigt sich am Schluß wegen der Abschweifung: Hac igitur de eo breviter oratione inserta, ad quod coepimus, redeamus. Auch in c. 7 (9) wirft der Autor einen bemerkenswerthen Seitenblick auf den Charakter des Bischofs: es ist vom Erlassen des Fastens für seculares, die den Bischof darum baten, die Rede und dabei gesagt: Si quando autem ... ab aliquo rogaretur, ut pro missa jejunium solveret, se quoque esse presbyterum quasi alludendo professus, missae precium sibimet dari praecepit et oblato denario ajebat, se nolle pro illo missam cantare, et si forte quereretur, quantum exigeret, duos solidos aut tres aut eo plures, prout facultatem rogantis attendit, exegit. Cumque plurimos aut ipsa verecundia seu charitas sive episcopalis reverentia, quantum ipse vellet, dare compelleret, totum uni pauperi dedit, ut vestibus comparatis ille pro manducante oraret (Breßlau zeigt in der Abhandlung, 95, wie übel der Fälscher hier den Inhalt der echten Vita verwässerte: „An dem Verfahren des „seligen" Benno ... hat seine trockene Frömmigkeit sichtlich Anstoß genommen, und für den behaglichen Humor, von dem die Erzählung Nortberts erfüllt ist, hat ihm offenbar jedes Verständniß gefehlt"). Quod factum ipse praesentibus taliter itidem jocando commendare solebat, Deo videlicet gratius esse, pauperem fuisse vestitum, quam se per totum diem vacuum ventrem portasse, atque eo pacto et satisfecisse domesticis et pauperibus consuluisse, sed nec solitae devotioni multum subtraxisse mediante charitate curaverat (Breßlau, 8. u. 9). Ganz bemerkenswerth ist auch des Abtes Nortbert eigenes Geständniß am Ende von c. 21 (27): valde paucos aut nullos cum indigentia corporali monasticum rigorem aequanimiter esse laturos, cum in locupletissimis quoque coenobiis districtio sola multos turbare consuesset (Breßlau, 30).

[69]) Vergl. hiezu in Excurs IV.

Als in der Zeit Kaiser Ludwig's des Frommen Bischof Goswin von Osnabrück, wegen seiner angeblichen weitgehenden Betheiligung an der zweiten Erniedrigung des Herrschers, hatte in die Verbannung gehen müssen, war durch den sächsischen Grafen Kobbo diese Verlassenheit der Osnabrücker Kirche ausgenützt worden, um deren Einkünfte den Klöstern Korvei und Herford, an deren Spitze ein Bruder und eine Schwester des Grafen standen, zuzuwenden[70]. Bitter beklagte sich über solche Schädigung Bischof Egilmar in Rom bei Papst Stephan VI., zur Zeit König Arnolf's, der in seinen Gunstbezeugungen, zum Schaden Osnabrück's, auf den Wegen seiner Vorgänger beharrte[71]. Aber die Sachlage blieb unverändert; die Klöster wurden in ihren Ansprüchen vom Königsthron aus geschützt, und die bischöfliche Kirche von Osnabrück erhielt auch von Rom keine Unterstützung[72].

So müssen die Dinge auch zur Zeit der Anfänge der bischöflichen Regierung Benno's II. gewesen sein. Dieser aber verstand es jetzt, seine Beziehungen zu dem jungen Könige, aber auch das anfangs günstige Verhältniß zum römischen Stuhle geschickt auszunützen. Schon im Frühjahr 1074 waren zwei päpstliche Legaten, die nach Deutschland gingen, mit der Schlichtung des Streites über die Zehnten zwischen Benno und den zwei Klöstern durch Gregor VII. beauftragt worden, und am Ende des Jahres erneuerte der Papst die Vollmacht für Erzbischof Anno von Cöln[73]. Dann kam die königliche Gunst für den Bischof reichlich zum Ausdrucke.

Benno legte ein erstes Mal dem Könige auf jenem insbesondere von zahlreichen geistlichen Fürsten besuchten Tage zu Worms, am 30. October 1077, wo über den Hochverrath des Markgrafen Ekbert Fürstengericht gehalten wurde, seine Beweismittel vor; aber was

---

[70]) Hievon spricht erstlich die Querimonia Egilmari ad Stephanum papam (Osnabrücker Urkundenbuch, I, 53—56), ferner Heinrich IV. selbst in St. 2814: Coppo primus usurpator earundem decimarum cum totum occasione bellorum injusta dominatione suos in usus raperet, partem Warino fratri suo germano Corbeiensi abbati, partem abbatissae Adelae Herefurdensi germanae suae concessit. Dagegen ist die Erwähnung Kobbo's in einem eingeschobenen Satze des c. 20 der interpolirten Vita (SS. XII, 70) zu streichen (vergl. Breßlau, Abhandlung, 93 u. 94, wo gezeigt ist, daß es doch sehr auffällig wäre, wenn Nortbert sich durch Studium der Egilmar'schen Klageschrift diese genauen Einzelkenntnisse der älteren Osnabrücker Geschichte verschafft hätte).

[71]) Vergl. eben in der in n. 70 genannten Querimonia.

[72]) Die fragmentarisch erhaltene Responsio Stephani (J. 3464) ist der Querimonia angehängt (l. c., 56 u. 57).

[73]) Gregor VII. verfügte am 18. November 1074 in dem Bd. II, S. 431 n. 173, erwähnten Schreiben an Erzbischof Anno, der sich erinnere: legati nostri Ubertus Praenestinus et Giraldus Ostiensis episcopi ad partes vestras destinati (vergl. Bd. II, S. 377 ff.) litem, quae inter Bennonem Osburgensem episcopum et (Wernherum) Corbeiensem abbatem ac quandam abbatissam versabatur, ad se ut dirimeretur delatam, tuae venerandae sollertiae juste diffiniendam commiserunt, daß sich derselbe der Sache annehme und sie entscheide, wenn nothwendig, die Streitenden an die römische Synode von 1075 (vergl. l. c., S. 451 ff.) verweise (Registr. II, 25: Jaffé, Biblioth. rer. German., II, 137) (J. 4898).

in der darauf aus Regensburg am 30. December darüber ausgefertigten Urkunde Heinrich's IV. hievon hervortritt, bezeugt, daß in reichlichem Umfange in Osnabrück angefertigte Fälschungen dieser Reise des Bischofs an den Hof vorangegangen waren. Aus einem Texte, der aus zwiefach vorher gemachten Versuchen endlich erwachsen war und auf den Namen König Arnolf's — zum 12. December 889 — zurückgeführt wurde, floß ein längeres Stück in diese Erklärung Heinrich's IV. hinüber. Danach sollte der König aus den durch Benno ihm gezeigten Schriftstücken erkannt haben, daß schon Kaiser Karl, nach dem Rathe und mit Einwilligung des Papstes Hadrian I., die bischöfliche Kirche von Osnabrück gestiftet und mit allen Zehnten innerhalb des Bisthums ausgestattet habe, was nachher durch die Privilegien von vier Päpsten — Leo III., Paschalis I., Eugen II., Gregor IV. — bestätigt worden sei. Aber gerade in Worms wies Benno unmittelbar eine ganze Anzahl eigener, größeren Theils nicht mehr vorliegender Urkunden vor, von dem ersten ostfränkischen König Ludwig an, weiter eben von Arnolf, bis auf Otto III., die wieder, nach den noch zur Kenntniß stehenden Stücken zu schließen, als Machwerke für diesen bestimmten Zweck anzusehen sind. So überwand er den durch Korvei ihm entgegengestellten Widerspruch. Dann allerdings erschien von dort Abt Wernher, um für sich auf die Zelle Meppen und für Herford auf Bünde, sammt den Zehnten, die im Bisthum Osnabrück den Klöstern zustanden, wie dieses Verhältniß seit mehr als zwei Jahrhunderten gegolten hatte, den Anspruch zu belegen und festzuhalten; aber das von ihm vorgewiesene auf den Namen des ostfränkischen Ludwig gehende Beweisstück wurde als Fälschung dargethan und seine Rechtsforderung durch den Spruch der Fürsten als ungültig erklärt. Der König selbst gab zu erkennen — da freilich schließt sich die Ausführung wieder in den meisten Theilen an die auf Arnolf's Namen gehende Fälschung Benno's an —, daß der Bischof lange und wiederholt habe bitten, seine Klagen über erlittenes Unrecht habe vorbringen müssen, über ein Unrecht, das auch schon unter Konrad II. und Heinrich III., wie ausdrücklich gesagt wird, erlitten worden sei, ehe er zu Worms zur Erklärung zugelassen wurde; Heinrich IV. schob das auf seine Jugend, auf das Abrathen seiner damaligen Rathgeber. Um so mehr erklärte er sich jetzt mit dem Urtheile der Fürstenversammlung in Uebereinstimmung und ertheilte der Osnabrücker Kirche, als deren Schirmer jetzt auch noch zwei weitere Heilige — Crispinus und Crispinianus — neu erwähnt werden, alle Zehnten im ganzen Sprengel, wie es heißt, in Ehrfurcht vor Jesus Christus und dem heiligen Petrus und diesen beiden Märtyrern, so wie zum ehrenvollen Andenken des Kaisers Karl und aller anderen Vorgänger auf dem Throne [74]).

[74]) Vergl. über St. 2808 in Excurs IV. An die Worte über Heinrich IV.: tandem eius (sc. Benno's) crebris et infinitis etiam pro christianitatis miserabili

So hatte Benno gänzlich gesiegt; die seit Ludwig dem Frommen bestehenden Verhältnisse waren in das Gegentheil verkehrt, die Berechtigungen der beiden Klöster nicht mehr anerkannt.

Doch damit war der unermüdlich betriebsame Bischof noch nicht zufrieden gestellt. Es bot sich ihm eine neue Gelegenheit, dem Könige einen Dienst zu erweisen, aber eben dadurch auch der Anlaß, vom königlichen Throne neue Zusicherungen in der Angelegenheit, für die Benno so eifrig mit allen Mitteln kämpfte, zu erwerben. Als Bote des Königs sollte Bischof Benno zu Gregor VII. nach Italien abgehen, und so lag es für ihn nahe, bei diesem Anlaß auch die Theilnahme des Papstes für die Sache Osnabrück's in der Angelegenheit der Zehnten neuerdings zu gewinnen. Abermalige Proben der Geschicklichkeit des Bischofs, durch Anfertigung passender Schriftstücke das Recht auf seine Seite zu bringen, waren demnach zu leisten. So sind denn einer abermaligen aus Mainz, vom 27. Januar 1079, gegebenen urkundlichen Entscheidung Heinrich's IV. zu Gunsten Osnabrück's wieder wenigstens zwei gefälschte Urkunden, die uns erhalten sind, vorangegangen, von denen die eine Kaiser Otto I., die andere, zu den früheren hinzu, König Arnolf zu-

---

defectu querimoniis et multorum clericorum et laicorum jus suum agnoscentium rogatu et consilio devicti klingt die sehr eingehende Schilderung in Nortbert's Vita, c. 16 (20) (Breßlau, 19—21), deutlich an (vergl. die Sätze am Anfang des Capitels in Bd. III, S. 100 n. 6): Benno glaubt die Zeit gekommen, quo decimationis suae jam tanto tempore violenter ablatae commodius posset causa tractari, ne spacium ingratissimi ocii in palatio degens prorsus inutile duceret, propriis primitus amicis, deinde regis familiaribus tantae controversiae querimoniam insinuando detexit. Qui omnes pari animo eademque charitate promptissime ei voluntarie auxilium pollicentes brevi persuadere potuerunt, ut regis familiaribus causa commissa pro se eos loqui deposceret et regiam sibi in hac dumtaxat re benevolentiam, quacunque possent arte, compararent, besonders auch im Hinblicke auf Benno's mit Leiden aller Art verbundene Hingabe: pro regis fidelitate . . . quam utique rege digna munificentia remunerari oporteret; dehinc alios regi fideliores futuros, si huius devotioni digna fuisset praemiorum recompensatio largitione (etc.), sowie weil der in dieser Sache Benno gegenüberstehende Theil hostes publici et omnimoda a rege pro suae perfidiae meritis calumnia et clade plectendi (vergl. n. 79) seien. Daran schließt sich ein auffallenderweise vom Interpolator ganz weggelassenes längeres Stück in diesem gleichen Capitel (Breßlau, 20 u. 21), in dem von den letzten Verhandlungen, die der Entscheidung Heinrich's IV. im Zehntenstreit vorangingen, ausführlicher die Rede ist. Dabei ist auch mit den Worten: Itaque huius rei gratia loco dieque statuta synodus est congregata, in qua episcoporum multitudo ceterique ecclesiasticarum dignitatum ordines, laicis etiam universis pariter omnino consentientibus, pari judicio communique sententia Osnaburgensem affirmabant ecclesiam injuste tanto tempore fuisse spoliatam (etc.) die Wormser Synode ausdrücklich erwähnt, und hernach wird mit dem Satze: Actum est hoc apud Radisponam Bavariae urbem anno dominicae incarnationis MLXXV, eine Zeitangabe, die aber — nach Breßlau, Abhandlung, 120 u. 121 in n. 1 — sehr wahrscheinlich dadurch entstand, daß schon zu Nortbert's Zeit in St. 2808, die er vor sich hatte und in der auch die Schreibung Radispona — nicht Ratispona — steht, die II nach V verschwunden ist, eben auf St. 2806 (vergl. Excurs IV in n. 15) Bezug genommen. Dann geht Nortbert am Schluß des Capitels mit der in n. 78 eingerückten nachdrücklichen Hervorhebung auf St. 2814a über.

geschoben wurde. In geflissentlicher Weise stellen sie synodale Entscheidungen, auf der Versammlung von Ingelheim 972, der zu Tribur 895, voran und heben nachdrücklich den Antheil der obersten päpstlichen Gewalt an diesen Dingen hervor. So stellt denn auch die breit angelegte Erzählung der königlichen Urkunde aus Mainz, wo der ganze Zehntenstreit bis zur Entscheidung in Worms von 1077 vorgebracht ist, die Erwähnung von vier Synoden, vor derjenigen von Worms, hinein, zu Rom durch Papst Stephan VI., zu Tribur, zu Bonn, zu Ingelheim. Aber außerdem fügte nun noch Heinrich IV. in dieser neu ertheilten Urkunde zur Zuweisung der Zehnten an den Bischof im Weiteren lang ausgeführte Verfügungen über Stiftungen, für das Seelenheil Konrad's II. und der Kaiserin Gisela, Heinrich's III. und der Kaiserin Agnes, für sein eigenes, ferner für die im Sachsenkriege Gefallenen und vorzüglich für den in diesem Kriege getödteten Siegfried, mit Anordnung der Dinge bis in das Einzelne[75]).

Ganz gewiß hatte sich Benno diese neue Urkunde vom König geben lassen, um in Rom damit seinen Zweck zu erreichen, und nach gewissen Nachrichten wäre er auch damit durchgedrungen[76]). Doch ist nur das sicher, daß Gregor VII. nachher 1081 wieder an Bischof Altmann von Passau, unter recht wohlwollender Erwähnung Bischof Benno's, den Auftrag gab, für die Schlichtung des Streites über die Zehnten zu sorgen[77]).

Den Abschluß der Entscheidungen in der Zehntensache machte dagegen von Seite Heinrich's IV. eine am 30. März 1079 aus Regens-

[75]) Vergl. auch zu St. 2814 in Excurs IV. Was den Sigefridus in eodem bello (sc. contra Saxones) occisus betrifft, so hat Gundlach, l. c., 130 n. 2, darauf aufmerksam gemacht, daß im Todtenbuch der Aachener Marienkirche zu IX. Kal. Jan. angemerkt sind: Sifridus et Albertus interfecti in Saxonia servientes Heinrici III. imperatoris (Quix, Necrologium ecclesiae beatae Mariae Virginis Aquensis, 71).

[76]) Allerdings spricht davon bloß Nortbert in der Vita c. 17 (21), wo es heißt: Verumtamen episcopus noster omni semper prudentiae circumspectione contectus uno permoveri scrupulo videbatur, quod videlicet nondum congruenter papae esset auctoritate firmatus .... Romam profectus, papam illum (sc. Hildebrandum) adiit, ut quicquid super decimationis illius recognitione statuerat (sc. rex), apostolici illius assensus et auctoritas Romana firmaret (Breßlau, 21 u. 22). Die hieran sich anlehnenden Annal. Yburgens. haben, erst zu 1083, was nicht in die Wagschale fällt, nach Erwähnung der königlichen Gewährung, auch: Benno .... etiam auctoritatem papae Hildebrandi super hoc expetiit. Quique illi litteras sigillo suo signatas cum benedictione apostolica concessit (SS. XVI, 437). Breßlau, Abhandlung, 123 n. 1, führt aus, daß die Zeit einer solchen Benno günstigen päpstlichen Entscheidung die der ersten Gesandtschaftsreise, am Anfang des Jahres 1078, oder diejenige vom Frühjahr 1079 (vergl. Bd. III, S. 98 ff., 209) gewesen sein kann: indessen sei wohl der Bischof, nach den Worten in c. 17 (21): quotiens Romam ierit, in den Jahren 1076 bis 1079 noch öfter, als zwei Male, in Rom gewesen.

[77]) Vergl. Bd. III, S. 464, in n. 38. In dem dort citirten Auftrag (Registr. VIII, 33) heißt es: Et litem, quam de decimatione ecclesiae suae habet (sc. Benno) cum Corbegense abbate, vel juste ante vos terminate, aut, absque laesione suae ecclesiae, certum tempus ipsius ante nos terminandae ex utraque parte statuite.

burg gegebene endgültige kostbare Ausfertigung in Goldschrift und mit Goldsiegel, eine Prachturkunde, die aber einfach den Wortlaut der Urkunde vom 30. December 1077 wiederholt, mit Einschiebung zweier nicht so buchstäblich wiederholter Sätze, betreffend die Stiftungen für das Seelenheil, aus der Urkunde vom 27. Januar dieses Jahres 1079[78]). In ganz besonderer Weise hatte ohne Zweifel der König dadurch seinen getreuen Bischof zu ehren und zu belohnen gewünscht.

Aber damit hatte die Streitsache als solche noch gar nicht ihr Ende erreicht. Eine der Feindseligkeiten des Gegenkönigs Hermann bestand im Jahre 1082 darin, daß er den Klöstern Korvei und Herford ihre Ansprüche, in Erneuerung der früher gegebenen Vorrechte, wieder bestätigte[79]). Dagegen schützte andererseits Heinrich IV., nachdem er Kaiser geworden war, wahrscheinlich gleich 1084, so daß Bischof Benno selbst das Schreiben bei seiner Rückkehr aus dem Lager Heinrich's IV. von Rom nach Osnabrück brachte, das Recht der Kirche von Osnabrück, so wie er es anerkannt hatte[80]).

Indessen werden eben diese Erfahrungen den Bischof, nach seiner ganzen Art, aufgefordert haben, in seiner Thätigkeit als Verfertiger von Schutzmitteln fortzufahren. Denn nichts steht im Wege, auch noch einige weitere Stücke aus der großen Gruppe der gefälschten Urkunden ihm zuzutheilen. Benno opferte da ein echtes Stück des ersten ostfränkischen Königs Ludwig auf, um die Ordnung der Zehntenfrage in einer ihm jetzt besser scheinenden Weise auszusprechen. Weiter erfolgten, um eine möglichst alte Verbriefung

---

[78]) Vergl. auch über diese Urkunde St. 2814 a in Excurs IV. Dieser Prachturkunde gedenkt auch nachdrücklich die Vita Nortbert's am Ende von c. 16 (20) (vergl. n. 74), in den Worten: Quod (sc. seine Verfügung über die Zehnten) ut firmius et ab omni posset semper permanere impiorum praesumptione stabilius, rex huius rei seriem continentem aureis litteris — ipse tamen manu propria signum infigens — chartulam jussit conscribi, regio insignitam sigillo, in huius videlicet negotii testimonium perpes et memoriam sempiternam, quod chirographum in Osnabrugensi ecclesia cura tanto diligentiore servatur, quantum contra omnes irruptiones et tentationes inconvulsus semper et firmissimae munitionis murus haberetur (Breßlau, 21) (ähnlich, im Anschluß hieran, Annal. Yburgens., l. c.).

[79]) Vergl. Bd. III, S. 464. Die Stelle über die Zehnten in dieser Urkunde St. 2999 lautet: decimas vel decimales ecclesias, immo universas possessiones suas, in quibuslibet episcopiis, precipue in Bremensi, Osnaburgensi et Paderburnensi, ubi plurimas habent, et res aut decimas ita integerrime teneant atque possideant, sicut ab antecessoribus nostris regibus videlicet et imperatoribus hactenus habuerunt atque possiderunt. Aliter enim in Dei servicio persistere non potuerunt, cum prebenda eorum ex majori parte de decimis constituta sit.

[80]) Vergl. Bd. III, S. 583. Es heißt in dieser Verfügung: ea quae super decimis et justiciis Osinabruggensis aecclesiae decrevimus tanto firmiora esse volumus, quanto rectiora judicamus. Precipimus quia justum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in universo episcopatu Osinabruggensi, sicut jus canonicum exigit, annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis.

des in einer echten Urkunde Heinrich's III. anerkannten Rechtszustandes zu besitzen, die Preisgebung einer ersten Schenkungsurkunde Karl's des Großen vom 19. December 803, und ferner diejenige einer Urkunde Ludwig's des Frommen, in die wieder eine Bestätigung der angeblich von Kaiser Karl verliehenen Zehnten hineingearbeitet wurde. Aber ganz am Schlusse steht noch eine Hauptarbeit des Fälschers, mit geradezu alle anderen Ausarbeitungen überragenden Erfindungen, so schon im Titel innerhalb des Protokolls, wo Karl der Große sich als „Beherrscher der Sachsen" einführt. Da soll der Vorrang, die hohe Ehre Osnabrück's vor den anderen sächsischen Kirchen — eben durch Kaiser Karl — im vollen Umfang verkündet werden. Diese bischöfliche Kirche sei von allen Diensten gegenüber dem König befreit, und nur wenn zwischen den Kindern des „Kaisers der Römer" und des „Königs der Griechen" ein Ehebündniß geschlossen werden soll, hat der Bischof eine Gesandtschaft in dieser Sache zu übernehmen. Deßhalb hat der Kaiser selbst in Osnabrück griechische und lateinische Schulen errichtet und dafür gesorgt, daß da stets beider Sprachen kundige Geistliche zur Verfügung stehen[81]).

Man ist versucht, wenn der berufene Beurtheiler des Bischofs, Abt Nortbert, immer wieder Benno's Weltklugheit, seinen Scharfsinn, die große Gewandtheit, auch über hinterlistige Gegner in Berathungen und geheimen Unterredungen zu siegen, mit Lob bedenkt, den Schluß zu thun, daß in diesen Ruhm auch von den feinen Listen des Vorkämpfers für die Osnabrücker Kirche gegen Korvei und Herford und von den im Dunkel der Kanzlei geschehenen Arbeiten der Urkundenverfertigung etwas einbezogen sei. Denn besonders auch auf diesen Nebenwegen hat sich ja Benno als ein vollendeter Meister erwiesen[82]).

---

[81]) Vergl. auch noch hierüber in Excurs IV.

[82]) Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313, I, in dem den Zehntenstreit behandelnden Excurs II, will, 369 u. 370, immerhin in dem Satze von c. 17 (21) Nortbert's: quod tanto temporis spatio ... omnes huius sedis praesules acerrimo studio jugique labore ... repetisse sciuntur, dum gravibus quoque saepissime injuriis affecti, ab incepto tamen deterreri non possent — solus iste virtute inaestimabili incessabilique labore ad finem usque feliciter perduxit (Breßlau, 22) eine mittelbare Kritik der von Benno dem König vorgelegten — gefälschten — Urkunden sehen: dieser Hinweis auf vergebliche Mühen der früheren Bischöfe stelle alle jene vermeintlichen Triumphe Osnabrück's in Arnolf's und Otto's I. Zeiten als Unwahrheiten hin.

1089.

Heinrich IV. hatte die Hofhaltung aus Bamberg, wo er am Beginn des Jahres weilte[1]), auf bairischen Boden nach Regensburg verlegt. Da sprach der Kaiser am 1. Februar über den Hochverräther Ekbert, vor dem er flüchtig aus Thüringen hatte weichen müssen, die endgültige Aechtung aus. Dem weiland Markgrafen wird da in seinem ganzen Verhalten gegenüber König und Reich durch das volle Jahrzehnt hindurch gefolgt. Die Erzählung greift bis 1081 zurück, wo Ekbert, uneingedenk dessen, daß er Heinrich's IV. Krieger, Markgraf, Verwandter, und was noch mehr, dessen eidlich Verpflichteter war, den Sachsen und anderen Verfolgern zur Absetzung und zur Tödtung Heinrich's IV. Rath und Hülfe gegeben habe, und führt dann Alles, was seither geschehen war, übersichtlich auf, das trotz gegebener Verzeihung unaufhörlich unzuverlässige unwahre Verhalten Ekbert's, seine zweimalige auf einen ersten und einen zweiten Verrath hin geschehene Verurtheilung durch das Fürstengericht, endlich die neueste durch den Ueberfall vor Gleichen bewiesene Gewaltthat. Der Kaiser erklärt, daß er noch nach dem in Quedlinburg ausgesprochenen zweiten Urtheile mehr nur zur Besserung Ekbert's, um den Schuldigen wieder zu sich heranzuziehen, nicht um ihn von sich zurückzustoßen, wieder zu den Waffen gegriffen und dabei in der Belagerung der Burgen Ekbert's größeren Ernst bewiesen habe. Da aber habe eben Ekbert neuen Frevel auf Frevel gehäuft, mit erhobener Fahne den Kaiser und die Seinigen angegriffen, einen Bischof — es ist Burchard von Lausanne gemeint — und andere Geistliche, was Gott zugelassen habe, um das Leben gebracht. So hat er es verdient, daß er für diese That nicht bloß seiner Güter, sondern auch des Lebens beraubt würde. Deßhalb werden ihm alle Güter, ohne Hoffnung auf Wiedererlangung, abgesprochen, und insbesondere erstattet jetzt der Kaiser dem Bischof Konrad von Utrecht für sich und seine Nachfolger auf alle Zeit die Grafschaft über die frisischen Gaue Ostergau und

[1]) Vergl. ob. S. 226.

Westergau zurück, die schon einmal nach Ekbert's Verurtheilung der St. Martins-Kirche zugewiesen, dann aber nach Ekbert's Begnadigung, wie nunmehr ausdrücklich anerkannt wird, in ungerechter Weise, Utrecht wieder abgenommen und Ekbert zurückgegeben worden war. Diese neue Uebertragung wird in der nachdrücklichsten Weise bestätigt[2]). Außerdem gab der Kaiser an diesem gleichen Tage Beweise seiner Gunst an die Schottenmönche, die sich zu Regensburg festgesetzt hatten und die er unter seinen Schutz nahm, und an die St. Marien-Domkirche zu Pisa, der, ganz besonders auch zur Anerkennung der schon bisher bewiesenen Treue der dortigen Bürger, und um sie zur Vertheidigung seiner Ehre auch fortan zu gewinnen, die Höfe Livorno und Papiani, zum Nutzen und für den Bau der Kirche, geschenkt wurden[3]).

---

[2]) St. 2893 — auch von Muller, Hed oudste cartularium van het sticht Utrecht (1892), 108—111, edirt — ist schon in Bd. III, S. 352, in n. 5, ob. S. 56, in n. 99, S. 113 u. 114, in n. 10 u. 11, S. 172, in n. 20, S. 219, in n. 41, S. 223, in n. 47, S. 225, in n. 48, in einer Reihe von Stellen des Inhaltes der Narratio herangezogen worden. Die Urkunde ist wieder, seit mehreren Jahren (vergl. ob. S. 58, in n. 103) die erste, durch den Dictator Adalbero C verfaßt, wie z. B. gleich der erste Satz der Arenga: Regum vel imperatorum persona sicut inter homines est altissima, ita ad deponendum vel judicandum hominibus est periculosissima oder im zweiten die Worte: sancti patres ... altitudini reatus comparantes altitudinem vindictae zeigen. Bischof Konrad von Utrecht heißt in einer Darstellung von Ereignissen dieser Jahre in den Gesta abb. Trudonens., Lib. IV, c. 4, gravissimus et potentissimus homo (SS. X, 248). Ueber die Bedeutung des Ausdrucks über Ekbert im Munde des Kaisers: noster juratus vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 100 n. 4. Die aus dieser Confiscation der omnia bona Ekbert's hervorgegangene, in St. 2907 bezeugte Verfügung Heinrich's IV. ist ob. S. 116 in n. 16 erwähnt. Zu St. 2893 vergl. auch Dobenecker, Regesta diplom. necnon epistolar. histor. Thuringiae, I, 204 u. 205, wo nur unrichtig der 2. Februar als Datum angegeben ist. Daß in den Annal. s. Mariae Ultrajectens. zwei Male von Ekbert die Rede ist: a. 1086 (anstatt a. 1089): Rex Heinricus fugatus est ab Egberto comite, a. 1090: Egbertus comes interfectus est (SS. XV, 1301), ist beachtenswerth.

[3]) Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrich's IV., 5, nimmt auch St. 2894 und 2895 — in der Bestätigung Kaiser Heinrich's VII. vom 19. Mai 1313 — für Adalbero C in Anspruch (die zweite, 41, besonders wegen der Erwähnung der Pisaner in der Narratio: ob fidem civium hactenus nobis ab eis bene servatam — vergl. Bd. III, S. 398 — sperantes eos amodo fore fautores ac defensores honoris nostri). St. 2894 verbreitet sich einläßlich über die Festsetzung der quidam Scottigenae: — tempore Ottonis Ratisponensis civitatis episcopi ... pro cruciando corpore salvandaque anima patria sua exularant ac diu orationum loca visitantes Ratisponam tandem venerant. Qui dum licentia supradicti episcopi assensuque dominae abbatissae Willae quae tum apud sanctam Mariam in monasterio superiori praeerat, aecclesiam in Wihensanctipetri vulgo dictam ad idem superius monasterium attitulatam ministerio orationis providendam susciperent, mox officinas claustri adjutorio bonorum aedificant monachicamque vitam ibi celebrant et ab elemosinis fidelium tantum ibi victitant. Tandem pro Dei misericordia concessum est eis aliquantulum justiciae et utilitatis ad eandem aecclesiam pertinentis. Die zugefügten Zeugen sind von Heinrich's V. St. 3084, für das Regensburger Schottenkloster von 1112, herübergenommen. Was die in St. 2895 an die Pisaner Kirche geschenkten Höfe betrifft, so ist bemerkenswerth, daß die Gräfin

Von Baiern wurde die Hofhaltung im Frühjahr nach Lothringen verlegt, wo für den 5. April Heinrich's IV. Anwesenheit zu Metz bezeugt erscheint[4]). Er war hinsichtlich der Frage der Besetzung der bischöflichen Kirche, bei der er sich jetzt, augenscheinlich über die Osterzeit[5]), aufhielt, von früher getroffenen Entscheidungen zurückgewichen. Jener Gegenbischof des päpstlich gesinnten Bischofs Hermann, Bruno, der auf einen zuerst eingesetzten kaiserlichen Bischof Walo gefolgt war, hatte sich nicht in Metz behaupten können. Er war durch die Waffenerhebung der Metzer zuerst belagert, dann nach Erbrechung der Thüren, unter Blutvergießen, aus der Stadt vertrieben worden, wo nun gegen ihn der Schwur abgelegt wurde, einzig Hermann als rechtmäßigen Bischof wieder aufzunehmen. Denn nicht allein von Seite der Anhänger Hermann's liegen die ungünstigsten Zeugnisse über Bruno vor — im Kloster St. Trond verwünschte man den grausam wüthenden Eindringling als wahre Wurzel des Uebels —; sondern einer der eifrigsten Vorkämpfer Heinrich's IV. klagte, wie Bruno die Besitzungen seiner Kirche verschleudert, an seine Kriegsleute ausgegeben, wie er die heilige Stätte selbst befleckt, unter seinen Gegnern Metzeleien verübt habe, so daß der Kaiser selbst, als er dieser Frevelthaten inne geworden, ihm die Befugniß der bischöflichen Gewalt entzogen habe. In Bruno's schwäbischer Heimat wußte man, daß er als Flüchtling aus Metz durch die Umstände sich sogar gezwungen gesehen habe, auf die Seite, der sein eigener Vater, Graf Adalbert von Calw, von jeher angehörte, zurückzutreten, sich von der Sache des Kaisers ganz abzutrennen. Dagegen konnte nun Bischof Hermann nach seiner vierjährigen Abwesenheit aus Italien, wo er Zuflucht gefunden hatte, mit Zustimmung der Mehrzahl — nach einem Zeugniß wäre sie allgemein gewesen — in sein Bisthum zurückkehren. Zwar wollte man in St. Trond wissen, er sei wegen seines gespannten Verhältnisses zum Kaiser nicht völlig sicher gewesen; allein wenn auch die Beziehungen ziemlich kühl geblieben sein werden, so ist doch nichts bekannt, das einen abermaligen Bruch

Mathilde 1103 ihrerseits ganz die gleiche Schenkung dem Capitel von Pisa macht (Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 171 u. 172).

[4]) St. 2896, für die abbatia sanctorum Martini et Agerici Virdunensis (St. Airy zu Verdun), die Bestätigung von durch Bischof Theoderich vollzogenen Uebertragungen, ist durch Stumpf angezweifelt. Doch machte Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, 27 n. 1 (diese Anmerkung ist allerdings später, 1886, in der 2. Auflage, 46, weggelassen), darauf aufmerksam, daß die anstößigen Zeugen der vom Kaiser inhaltlich vollständig aufgenommenen Urkunde des Bischofs Theoderich angehören, und ebenso faßt Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 259, die allerdings in die Datirung eingeschobene Zeugenreihe: praesentibus (etc.) als die Zeugen der bestätigten Privathandlung auf. So dürfen wohl Zeugennamen kaum zu dem Datum der Metzer Beurkundung herangezogen werden: es sind Erzbischof Egilbert von Trier, die Bischöfe Heinrich von Lüttich und Konrad von Utrecht, die Herzoge Theoderich und Gottfried und fünf Grafen.

[5]) Das Osterfest des Jahres fiel auf den 1. April.

andeuten würde. Dagegen verweigerte Hermann selbstverständlich fortwährend Clemens III. die Anerkennung als Papst[6]).

Während dieser Anwesenheit in Lothringen ordnete Heinrich IV. aber auch verschiedene sich ihm darbietende auf dieses Gebiet sich beziehende Angelegenheiten. An den Markgrafen Gottfried von Antwerpen, den Neffen und angenommenen Sohn des 1076 gestorbenen Herzogs Gottfried von Niederlothringen, wurde nämlich nunmehr — das wurde augenscheinlich längst erwartet, da ein lothringischer Bericht von einem „endlich" eingetretenen Ereignisse redet — eben dieses Herzogthum vom Kaiser übergeben, nachdem es damals, nach der Erledigung, in die Hand des seither zum König geweihten und jetzt vollends mit der Vertretung des Vaters

[6]) Von den Verhältnissen im Bisthum Metz (vergl. zuletzt ob. S. 36 u. 36, 39 u. 40) redet Bernold, Chron.: a. 1088: Metenses Brunonem, illius sedis pervasorem, penitus a civitate expellunt, seque, nullum deinceps nisi legitimum pastorem recepturos juramento firmaverunt, a. 1089: Heremannus Metensis episcopus atque catholicus post longam captionem ad episcopatum suum revertitur et a multis gratanter excipitur; Bruno autem, eiusdem episcopatus temerarius invasor, ab omnibus despicitur ... Hac igitur necessitate ... constrictus episcopatum dimittere et ad patrem suum Adalbertum comitem in catholicorum partem repedare compellitur (SS. V, 447, 448). Von lothringischen Berichten fallen wieder Rodulfi Gesta abb. Trudonens. in Betracht, wo auf den ob. S. 40 in n. 75 eingeschalteten Inhalt von Lib. III, c. 15, die Schilderung des Verhältnisses Bruno's zu Kloster St. Trond mit den auch hier durch Bruno's Schuld daraus entspringenden schlimmen Wirkungen in cc. 16 u. 17, Lib. IV, cc. 1 u. 2, folgt, wonach in c. 3 von der Erhebung der Metzer gegen Bruno — eum ... intra monasterium beati prothomartyris conclusum obsederunt. Sed foribus tandem super eum fractis, milites eius hac illacque per monasterium gladiis lanceisque confoderunt, quosdam super ipsa altaria immolantes, quosdam ipsis altariis contortis spiculis affigentes. Itaque Bruno vix elapsus, tam honore quam nomine episcopi ea ipsa die penitus est privatus a Mettensibus — gesprochen wird, hierauf in c. 7 von Bischof Hermann: Brunone ab urbe Mettensi et episcopio irremeabiliter ... expulso, Herimannus episcopus ad suam rediit sedem, non tamen satis adhuc securus propter imperatorem (l. c., 246 u. 247, 248). Weiter bezeugt Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, von Bruno: postea ab urbe cum dedecore et ignominia pulsus est, et sic Herimannus ... a suis ... revocatus, 4. anno egressionis suae Mettis recipitur cum omnium affectione, anno ab inc. Dom. 1089 (SS. VIII, 471). Höchst bezeichnend für Heinrich's IV. Verhalten gegenüber Bruno ist die Aussage des Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 30, im Anschluß an die Stelle von S. 41 n. 75, über den kaiserlichen Bischof: caedes hominum fecit, per circuitum sanctificationis sanguinem sibi repugnantium effudit, ipsam quoque domum sanctificationis contaminavit, bona etiam et res ipsius ecclesiae distribuendo militaribus viris dissipavit ovesque dispersit Christi, qui post aliquantum tempus conceptae tyrannidis ipsum quoque nomen episcopi amisit, quia imperator potestatem ei episcopatus abstulit, postquam tanta ibi per eum fieri scandala intellexit, quae nemo digne deplorare poterit (Libelli de lite, II, 256). Eben daraus, daß Heinrich IV., nachdem er Bruno fallen ließ, keinen neuen Gegenbischof gegen Hermann aufstellte, ist zu schließen, daß zwischen ihm und Hermann jetzt ein leidliches Verhältniß Platz griff. Daß Hermann fortdauernd Clemens III. sich nicht unterwarf, sagt Bernold ausdrücklich: In Teutonicis partibus quatuor episcopi in catholica communione persliterunt ... quorum confortamento reliqui catholici scismaticis a principio restiterunt, und nennt als fünften den Metensis episcopus (l. c., 449).

für Italien betrauten jungen Konrad dem Namen nach gelegt worden war [7]). Ferner aber starb am 4. Mai Bischof Theoderich von Verdun, der noch unter Heinrich III. in den Besitz seiner Kirche gekommen war und sich in den Jahren des heftigsten Kampfes zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., mit allerlei Schwankungen, doch im Wesentlichen als ein Anhänger des Königs erwiesen hatte, so daß er durch Manegold von Lautenbach geradezu als ein dem wahren Bilde eines Bischofs nicht entsprechender Kirchenpatron hingestellt worden war und Heinrich IV. ihn nach der Kaiserkrönung durch ein besonders ehrendes Schreiben auszeichnete. In Verdun selbst hatte er mit dem Abte Rodulf des Klosters St. Vannes, da dieser die vom Bischof für seinen Sprengel angenommene Unterordnung unter Papst Clemens III. nicht hatte anerkennen wollen, heftigen Zwist gehabt, und es war eine Genugthuung für die verfolgten Mönche gewesen, daß aus ihrer Mitte heraus dem Sterbenden die Versöhnung mit der Kirche geboten worden war. Als Theoderich's Nachfolger wurde der bisherige Decan der Kirche von Metz, Richer, erwählt, der als ein frommer und ehrbarer Mann in Verdun anerkannt wurde. Doch wurde es ihm von der Heinrich IV. gegnerischen Seite verdacht, daß er zu dem Kaiser an den Hof ging und von diesem den bischöflichen Stab entgegennahm, so daß ihm dann wegen der Anschuldigung der Simonie noch durch nahezu vier Jahre die Weihe versagt blieb [8]). Weiter wurde jedoch auch

---

[7]) Vergl. ob. S. 160 in n. 4. Ausdrücklich bezeugt Sigebert, Chron., zu diesem Jahre: Godefrido, Godefridi Gimbosi ex sorore nepoti, tandem datur ducatus Lotharingiae (SS. VI, 366). Breysig, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XVII, 191, setzt die Erhebung Gottfried's zum Herzog in oder dicht vor das Jahr 1082 (die in den Zeugennamen glaubwürdige Urkunde St. 2886 — vergl. S. 159 u. 160, n. 3 u. 4 — spricht aber dagegen).

[8]) Ueber Bischof Theoderich's Verhalten in den Jahren der Entscheidung und nachher vergl. Bd. II, S. 660, 672 u. 673, 739, 755, Bd. III, S. 90 u. 91, 98 ff., 280 u. 281, 326 u. 327, 406 u. 407, 513, 570 u. 571, ob. S. 37 ff. Eingehend redet Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, der schon vorher dem zu 1085 angesetzten Conflict zwischen Abt Rodulf und Theoderich, des efferatus impetus Teoderici Virdunensis episcopi pro defendenda et attollenda parte Witberti Ravennatis heretici — Theoderich heißt da Virdunensis bestia — eingehende Schilderung widmete, von Theoderich's Tode: Anno praeterito (es ist vorher von 1090 die Rede) Teodoricus Virdunensis defunctus erat 4. Non. Mai, qui tamen in infirmitate de communione Witberti et de expulsione fratrum (sc. s. Vitoni) penitentiam agit, culpam professus est, et . . . absolutus est, wonach noch die Nachfolge des Richerus . . . in aecclesia sancti Stephani Mettensis decani functus officio erwähnt wird (l. c., 468 ff., 472 u. 473). Die Gesta episcoporum Virdunens. des Laurentius handeln ebenfalls ganz einläßlich, aber oft in sonderbar verwirrter Anordnung der Thatsachen, von Theoderich, und zwar c. 9, speciell von dessen Lebensende, ähnlich wie Hugo: Sed episcopum tandem senectute et nimia corporis gravedine fessum dum extremus dies urgeret nec adesset, qui eum apostolicae sedi reconciliaret, abbas Rodulfus ad cum reconciliandum duos de suis monachis direxit . . . Hinc ab illis absolutus, post paululum spiritum reddidit . . . Sedit in episcopatu annis 43, vir in multis idoneus et laudabilis, nisi haec macula esset in gloria eius in extremis, worauf c. 10 beginnt: Anno d. i. 1088 (irrig, statt (1089 post Theodericum electus est decanus Metensis ecclesiae Richerus, vir

der erzbischöfliche Stuhl von Cöln durch den plötzlichen Tod des Erzbischofs Sigewin am 31. Mai frei. Ohne in besonders nachdrücklicher Weise hervorzutreten, hatte Sigewin während der etwas mehr als zehn Jahre, in denen er der Cölner Kirche vorstand, sich als treuer Anhänger Heinrich's IV. erwiesen. Als seinen Nachfolger setzte jetzt der Kaiser einen Abkömmling des angesehenen niederrheinischen Geschlechtes von Hochstaden ein, jenen Herimann mit dem Beinamen des Reichen, der ihm schon seit dem Jahre 1085 als Kanzler gedient hatte, der jetzt aber als Erzbischof vom Kanzleramte sogleich zurücktrat. Ohne Zweifel erschien durch diese Ernennung die Kirche von Cöln wieder mit der Sache des Kaisers enge verbunden; dazu kam auch, daß Herimann ein Verwandter des nunmehr mit Heinrich IV. versöhnten Erzbischofs Hartwig von Magdeburg war [9]).

Eben hier in Cöln fand auch die Vermählung des Kaisers mit der jungen Eupraxia, der russischen Großfürstentochter, statt, der gegenüber schon im vorhergehenden Jahre das Verlöbniß eingegangen worden war. Allerdings vollzog nicht der neu der Cölner Kirche gesetzte Erzbischof, sondern Erzbischof Hartwig von Magdeburg die

---

pius et honestus. Qui, quoniam alia via non patebat, ductus est ad curiam, contra vetitum apostolicae sedis a caesare pontificalem baculum suscepit ... Rediens honorifice recipi meruit; sed quia Romanae ecclesiae offensam incurrerat, septem annis (nach Hugo, l. c., 473, zwei Jahre weniger: Sequenti anno — sc. nach dem vorher genannten, 1093 geschehenen Ereigniß der Weihe des Bischofs Poppo von Metz: vergl. in n. 24 zu 1093 — Richerius pro consecratione sua Lugdunum veniens, cum sacramento se de simonia purgasset, in die sancto paschae consecratus est) sine episcopali benedictione permansit (SS. X, 496 u. 497). Nur ganz kurz nennen Annal. s. Vitoni Virdunens., aber a. 1088, Tod und Nachfolge (SS. X, 526). Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 993, möchte, da die Tagesangabe — 28. April — in der Gallia christiana, XIII, 1191, wohl dem Nekrologium von St. Vannes entnommen sei, dieser Ansetzung den Vorzug geben.

[9]) Sigewin's Tod und Nachfolge bringt in selbständigem Eintrag die Chron. regia Coloniens.: Domnus Sigewinus Coloniensis archiepiscopus obiit, et successit Herimannus III. cognomento Dives (Script. rer. German., ed. Waitz, 39); den Todestag — II. Kal. Jun. — hat das Kalendar. necrol. eccl. Coloniens. majoris (Böhmer, Fontes rer. German., III, 343). Dazu kommen die Würzburger Chronik: Obierunt episcopi Sigewinus Coloniensis ... Constituuntur episcopi Colonie Hermannus ... 8. (doch Annal. Rosenveldens.: 13 — SS. XVI, 101) Kal. Augusti — soll aber diese Tagesangabe auf alle drei genannten Bischofsstühle sich beziehen? (Ausgabe von Buchholz, 49), Annal. Leodiens. Contin.: Herimannus fit archiepiscopus, woraus Sigebert: Coloniae post Siguinum Herimannus ordinatur archiepiscopus, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Siguinus archiepiscopus subita morte obiit, Annal. Brunwilarens.: Obiit Sigewinus archiepiscopus; successit Hermannus III. (SS. IV, 29, VI, 366, XVI, 639, 726). Ueber den Nachfolger, Herimann, vergl. schon oben S. 36, mit n. 69, sowie über dessen Thätigkeit als Kanzler Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. IV, 77 (doch ist da, gemäß n. 74 zu ob. S. 39, statt St. 2870, jetzt St. 2883 als erste Urkunde aus der Kanzlerthätigkeit Hermann's einzusetzen): die letzten von Hermann, ohne Nennung eines Erzkanzlers: Herimannus cancellarius recognovi — recognoscirten Urkunden waren St. 2893—2895 (vergl. S. 247, n. 2 u. 3).

Krönung der Kaiserin [10]). Es war ein neuer Beweis für das ungewöhnlich große Vertrauen, das der Kaiser diesem aus der Gegnerschaft herübergezogenen geistlichen Fürsten schenkte, wie er denn, wohl um diese Zeit, demselben auch in einer brieflichen Mittheilung diese seine günstige Gesinnung zu erkennen gegeben hatte. „Deine Arbeit und Dein Eifer, haben wir vernommen, sei für unsere Ehre so groß wie nur möglich“: — so redete der Kaiser den Erzbischof an und fuhr fort: „Deßwegen bezeugen wir, so wie es recht ist, Dir unseren würdigen Dank, jetzt zwar mit wenigen Worten, dann aber, wenn wir mit Gottes Beistand zu Dir gekommen sein werden, mit vielen Thaten. Du magst nur, wie Du begonnen hast, inzwischen dafür, daß uns die Ehre der Königsherrschaft behauptet werde, in diesen Gegenden besorgt sein. Denn wir, die zu Dir vor den Uebrigen ein besonderes Zutrauen fühlen, haben neulich, als wir von Dir uns getrennt haben, Deiner Treue alles Unserige anvertraut. Wir glauben wahrhaftig, weil Du das bis jetzt treu gegen uns beobachtet hast, daß Du es auch noch fürder aufrecht halten werdest“. In den noch mehrfach folgenden Ermahnungen zur Treue, unter den Bezeugungen seiner vollen Zuversicht auf den Erzbischof nennt sich Heinrich IV. als den „innigsten Freund“ desselben [11]).

Dagegen fiel in die erste Hälfte des Jahres nach dem deutschen Reiche hin aus dem der Sache des Kaisers entgegengesetzten Lager in Italien die Ertheilung eines Auftrages von großer Wichtigkeit,

[10]) Vergl. über Eupraxia-Adelheid ob. S. 217, mit n. 38. Von der Vermählung sprechen die Würzburger Chronik: Imperator nupcias Colonie habuit (l. c.), im Anschluß daran Frutolf: Imperator nuptias Coloniae celebravit, quandam Utonis (irrige Angabe) marchionis viduam, Ruscorum regis filiam, ducens uxorem (SS. VI, 207), ferner Annal. August.: Imperator Praxedem, Rutenorum regis filiam, sibi in matrimonium sociavit, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Imperator Heinricus uxorem duxit filiam regis Ruthenorum (SS. III, 133, XVI, 639). Von der Krönung sagt der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 26: Post illos autem dies quibus haec quae diximus facta sunt Moguntiae (vergl. ob. S. 218 in n. 40, wozu auch in n. 25), concelebrata est etiam Coloniae per Hartwigum (sc. den Erzbischof von Magdeburg) ordinatio Adalheidae reginae. Sed etsi Herimannus Coloniensis episcopus ... non est recordatus (etc.: vergl. die Stelle ob. S. 36 in n. 69), tamen Coloniensis ecclesia ... communionem eius vitare debuerat (248). Weshalb nicht Hermann diese feierliche Handlung in seiner Stadt vollzog, lag wohl daran, daß Hermann noch nicht geweiht war (darf man aber — vergl. in n. 9 — die Daten des 25., oder 20., Juli für Hermann heranziehen?). Daß am 14. August von interventus et petitio conjugis nostrae Adelheit reginae in St. 2899 die Rede ist, bietet die untere äußerste Zeitgrenze.

[11]) Jaffé stellt — Codex Udalrici, Nr. 76 (Biblioth. rer. German., V, 155) — diesen Brief mit einem Fragezeichen zu 1089. Wenn man die Worte: cum ... ad te venerimus (vergl. damit nachher: quando a te discessimus) auf den nachher folgenden Aufbruch nach Sachsen (vergl. bei n. 21) bezieht, so paßt diese Kundgebung sehr gut gerade in die Zeit nach der in Cöln vollzogenen feierlichen Handlung. Daß man in den kaiserlich gesinnten Kreisen in Hersfeld, wo der Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda seine Eindrücke aussprach, mit dieser engen Verbindung Heinrich's IV. mit Erzbischof Hartwig nicht einverstanden war, vergl. zu 1090 bei n. 99 u. 100.

der geeignet war, einen schon bisher für Heinrich IV. sehr gefährlichen Gegner noch mehr zu fortgesetzten Angriffen zu ermuthigen. Am 18. April gab nämlich Papst Urban II. an Bischof Gebehard von Constanz die Vollmacht, in die Wirksamkeit eines päpstlichen Vicars in Deutschland einzutreten. Das päpstliche Schreiben gab sich als Antwort auf Anfragen über Angelegenheiten im schwäbischen Lande zu erkennen, von denen Urban II. eröffnete, daß sie auch in Rom häufig genug erwogen würden, und es ist gar nicht ausgeschlossen, daß durch jenen schon oft genannten Bernold, der Gebehard's Erhebung auf den bischöflichen Stuhl als Zeuge beigewohnt hatte, der so aufmerksam und in voller Hingebung an den Bischof den Zeitereignissen folgte, als Beauftragten Gebehard's dessen Schreiben nach Rom überbracht worden war; es muß Gebehard besonders wegen eines mit Kloster Reichenau über die bischöflichen Herrschaftsrechte auf der Insel ausgebrochenen Streites wichtig gewesen sein, den Ausspruch des Papstes für sich zu gewinnen. Urban II. beginnt mit den an den Bischof gerichteten Worten: „Weil wir in genauer Erwägung Dich als ein besonderes Werk unserer Hände, nach dem Herrn, ansehen, und weil wir erkennen, daß in Dir eine besondere Begnadigung für die Dinge der Religion liege, deßwegen bemühen wir uns, mit des Herrn Beistand, Dich zu unterstützen und Deinen Bedürfnissen besonders zu Hülfe zu kommen". Dann eröffnet der Papst, was er nach Berathschlagung mit seinen Brüdern und nach Erwägung der Angelegenheit der Excommunication, in Bestätigung des Urtheils Gregor's VII., beschlossen habe. Erstlich — und hier trat er nun ohne Zweifel in die Beantwortung der von Gebehard vorgelegten Fragen ein — schloß er den Ketzerführer von Ravenna, den Eindringling auf den römischen Stuhl, zugleich mit König Heinrich, dem Haupte dieser Verkehrtheit, als Excommunicirten von jeder Verbindung mit allen Gliedern der Kirche neuerdings aus. Zweitens warf er den Fluch der Kirche auf Alle, die durch Waffen, Geld, durch Rath oder Gehorsamsleistung der Nichtswürdigkeit jener beiden Verdammten sich gefügig erweisen, insbesondere durch Empfang kirchlicher Grade oder Ehren von ihnen oder von ihren Anhängern. Drittens wurde hinsichtlich derjenigen, die mit Excommunicirten verkehren, verfügt, daß sie zwar nicht zu excommuniciren, aber doch, wegen der Befleckung durch solchen Verkehr, nicht ohne Buße und Lossprechung wieder aufzunehmen seien; bei der ungleichen Größe der Verschuldung sollte, wo eine durch die Umstände herbeigeführte verunreinigende Berührung stattfand, nur eine leichte Buße, dagegen wo Absicht und Nachlässigkeit vorlag, eine den Eindruck der Furcht in Anderen hervorrufende Bußübung eintreten, je nach dem Entscheide Gebehard's. Viertens und fünftens sollten Geistliche — Priester, Diakone, Subdiakone —, die von excommunicirten Bischöfen ordinirt waren, oder die öffentlich oder geheim nach Empfang der Weihe in irgend ein Vergehen sich verstrickt haben, durch Gebehard je nach seinem Gutdünken nicht nur in ihren kirchlichen Aemtern belassen

werden dürfen, sondern die erst erwähnten sogar, falls die Nothwendigkeit und der Nutzen der Kirche es erfordert, in selteneren Fällen zu höheren Stellen befördert werden können, die ersten, wenn die betreffenden Ordinirten nicht durch Simonie zu ihren Stellungen kamen und die ordinirenden Bischöfe selbst keine Simonisten waren, dazu wenn ihr religiöses Verhalten es verdiente, die zweiten, wenn kein Schimpf auf ihnen lag, ebenso wenn ihre eigene Haltung es rechtfertigte und auch das Bedürfniß es als erforderlich herausstellte. Dann folgen noch in der sechsten und siebenten Reihe Entscheidungen, die wohl im Besonderen Antworten auf den Brief des Constanzer Bischofs waren, wie denn auch Bernold in seiner Berichterstattung die Auskunft über Reichenau ganz voranstellte. Vom Kloster Reichenau heißt es, die Insel stehe ohne Zweifel unter der Gerichtsbarkeit der römischen Kirche, wobei aber der Papst, da er sich des Inhaltes des bezüglichen Privilegiums nicht erinnere, es ablehnt, die Sache von sich zu entscheiden; immerhin weist er dem Bisthum Constanz, unbeschadet dieser Freiheit, die ganze Hoheit über die dortige Geistlichkeit, die Mönche ausgenommen, und das daselbst wohnende Volk zu. Uebrigens soll Gebehard dort regelrecht einen rechtgläubigen Abt im Namen des Papstes an die Spitze stellen, und ebenso in St. Gallen und den übrigen Klöstern, die ihrer eigenen Aebte entbehren, unter Durchführung von Wahl und Weihe. Auch für die Bisthümer Augsburg und Cur soll Gebehard in ähnlicher Weise sorgen, ebenso für die übrigen, zu welchen Bischof Altmann von Passau nicht gerufen worden oder nicht sich einstellen kann. Endlich wird an Altmann und an Gebehard die Vertretung Urban's II. in Sachsen, Schwaben, den übrigen anstoßenden Gegenden — Baiern ist besonders, wegen des Bischofs von Passau, darunter zu verstehen — in allen Dingen übertragen, für die Zeit, bis ein Legat des römischen Stuhls eintreffe. Das Schreiben schließt mit der Anrede an Altmann und Gebehard: „Ihr, die Ihr im Eifer Gottes glühet und in Wissen und Bildung voranstehet, arbeitet in Eurem Schweiß mit aller Sorgfalt und Angelegentlichkeit für die Vortheile der Kirche, die Ihr wisset, daß auch wir mit größter Bereitwilligkeit unsere Gunst für den Nutzen, der Euch selbst angeht, beweisen. In keiner Weise seid aber lässig, die Mühen der römischen Kirche zu theilen und sie durch die Hülfe Eurer Kraft zu erleichtern. Möge der allmächtige Gott Euch mit der Fülle seiner Segnungen überschütten, unversehrt bewahren und zum ewigen Leben führen!"

In solcher Weise war neben dem für Gregor VII. so getreuen und schon 1080 durch diesen Papst mit der Stellvertretung beauftragten bairischen Bischof Altmann der erste unter den schwäbischen Bischöfen noch mehr, als das schon bisher der Fall gewesen war, aufgefordert, seine ganze Kraft, freilich einstweilen noch als Gehülfe des Passauer Bischofs, der römischen Kirche zu widmen. Allein in den ihm vom Papste ertheilten Aufträgen war doch ohne Frage ein Zurückweichen von der durch Gregor VII. beschrittenen

Bahn zu bemerken. Nicht mehr jene volle Schärfe der Strafandrohungen waltet in diesen Vorschriften des zweiten Nachfolgers. Es wird jetzt gestattet, Fehlbaren entgegenzukommen, sie zu schonen — unter den nicht eigens hervorgehobenen Vergehen gegen die geistliche Zucht ist wohl auch die Nichtbeachtung des Verbotes der Priesterehe zu begreifen —, und kein Zweifel kann bestehen, daß durch solche Anbahnung milderer Maßregeln eine Einwirkung auf die dem kaiserlichen Anhang angehörenden Geistlichen gewonnen werden sollte [12]).

Bischof Gebehard freilich war fortwährend in Schwaben der unentwegte Vorkämpfer für die Anforderungen der streng kirchlichen Auffassung. Seit seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl war er unermüdlich in der Unterstützung der von Abt Wilhelm von Hirsau aus betriebenen Stärkung der mönchischen Pflicht, der aus den neu geregelten Klöstern hervorgehenden weittragenden Einwirkungen geblieben [13]). Aber daneben hatte er doch auch die Rechte seiner bischöflichen Kirche, wie er sie gegenüber der alten klösterlichen Gemeinschaft von Reichenau eifersüchtig betonte, ebenso angesichts dieser neuen Gründungen seines Hirsauer Meisters nicht außer Acht gelassen. Als Abt Wilhelm 1088 ohne Befragung in der Person des Dietger, der in Hirsau als Mönch eingetreten war, einen Abt für St. Georgen neu bestellt hatte und erwartete, der Bischof, der nach St. Georgen auf den zur Weihe bestimmten Tag allerdings sich eingestellt hatte, werde nun zur feierlichen Handlung alsbald die Hand reichen, erwiderte dieser, er werde das nicht thun, wenn nicht vorher Wilhelm dem Kloster St. Georgen die gänzliche Unabhängigkeit von Hirsau zugesichert habe. So mußte Wilhelm

---

[12]) J. 5393 weist in den Worten am Eingange: Quaestiones quas tuis litteris significasti vestris in partibus agitari, apud nos quoque satis frequenter noveris commoveri auf eine schriftliche Anfrage des Bischofs an Urban II. hin, auf die dieser eben in diesem Schreiben antwortete. Aus der Art und Weise, wie Bernold, Chron., vom Inhalte dieses Schreibens J. 5393 spricht, in zum Theil anderer Anordnung des übrigens sachlich mit dem Schreiben übereinstimmenden Einzelnen, wie er in den Worten: Domnus papa Urbanus his temporibus Romae in insula, quae inter duos pontes sita est, morabatur, decretalem epistolam venerabili Gebehardo Constantiensi episcopo 14. Kal. Maji direxit (l. c., 448 u. 449) eine sehr genaue Kenntniß der Umstände verräth, schließt Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz 1084—1110, 36, wohl mit Recht, daß Bernold wahrscheinlich die Anfrage nach Rom überbracht habe und bei der Ertheilung der Antwort selbst anwesend gewesen sei (während J. 5393 beim siebenten Punkte in der Aufzählung der Gebehard's Vicariat anvertrauten Gebiete bloß Saxonia, Alemannia aut caeterae quae prope sunt regiones nennt, hat Bernold tota Alemannia, Bajoaria, Saxonia et aliae vicinae regiones; dagegen spricht Bernold von St. Gallen, Augsburg, Cur nicht). Die Tragweite der durch Urban II., gegenüber Gregor's VII. größerer Strenge, gewährten mildernden Vorschriften betont Hauck, l. c., 854 u. 855. Ueber Altmann's Legation vergl. schon Bd. III, S. 329 (mit n. 166). Henking macht, l. c., 39, in der Würdigung der Thätigkeit Gebehard's als apostolischer Legat, darauf aufmerksam, daß dieser neben Altmann doch nur in zweiter Stelle — in den caetera ad quae Pataviensis episcopus advocari vel adesse nequiverit — eintreten sollte.

[13]) Vergl. zuletzt oben S. 116—121.

nach kurzem Zögern nachgeben, Dietger des Gehorsams für Hirsau, in seiner Eigenschaft als künftiger Abt von St. Georgen, entlassen, worauf dann am folgenden Tage durch Gebehard die gewünschte Weihe ertheilt wurde. Der Bischof hatte mit seinem Anspruch auf die Rechte seines Sprengels gegenüber den Begehren von Hirsau, die den Zusammenhang des Bisthums gefährdeten, gesiegt[14]). Im Weiteren entsprach die Neubesetzung der durch den Tod des Abtes Eggehard erledigten Abtei Reichenau, durch den Propst Udalrich, da sie auf Befehl Welf's und ohne die Erlaubniß Heinrich's IV. geschehen war, ohne Zweifel dem Wunsche des Urban II. anerkennenden Lagers und so auch den Bischof Gebehard gegebenen Anleitungen[15]); dagegen scheint in St. Gallen, da die dortigen Zeugnisse von einer neuen Einsetzung eines Gegenabtes nichts sagen, Urban's II. Auftrag nicht zur Erfüllung gekommen zu sein[16]). Die volle Strenge gegenüber einem vom kirchlichen Banne getroffenen Gestorbenen ließ Gebehard im Falle eines der angesehensten weltlichen Herren in größerer Nähe seines Bischofssitzes eintreten. Graf Otto II. von Buchhorn, der sich mit der Gemahlin eines anderen Grafen bei dessen Lebzeiten öffentlich ehelich verbunden hatte, so daß er als Ehebrecher von Gebehard gebannt und von den Leuten des beleidigten Ehegatten schimpflich getödtet worden war, wurde, während sein Besitz den eigenen Leuten zur Plünderung überlassen blieb, aus dem Kloster, wo er bestattet worden war, auf Befehl des Bischofs wieder aus dem Grabe herausgenommen und, nach dem Worte des Propheten, wie ein Esel weggeschleppt und weggeworfen. Nachdrücklich wollte Bernold an diesem Vorgange die Wirksamkeit des Bannfluches bewiesen erblicken[17]).

---

[14]) Die Vita Theogeri abb. s. Georgii et episcopi Mettensis erzählt den Vorgang einläßlich, c. 12, daß nach dem Tode Hezil's — e duobus qui loci illius (sc. St. Georgen's) fundatores extiterunt ... jam in Christo alter obierat, also (nach Bernold, a. 1088, l. c., 447) nach dem 1. Juni 1088 — Wilhelm und Gebehard wegen der vom ersteren begehrten Weihe Dietger's zusammenstießen, indem der Bischof zu Wilhelm sagte: neque hunc neque vestrum quempiam, nisi vestrae obedientiae vinculis absolutum, deinceps ordinabo, so daß der Act der Weihe am ersten Tage unterblieb, cum quidem episcopus auctoritate, abbas devotione certaret, ille, ut pontificali ministerio major haberetur auctoritas, iste, ut fratri ordinato major inesset humilitas, laboraret, und daß erst am folgenden abbas ratione vel potius rationabili necessitate compulsus, episcopo cedit, fratrem absolvit et a debito obedientiae liberum atque absolutum ... ordinari consensit (SS. XII, 452 u. 453).

[15]) Vergl. ob. S. 205 über Eggehard's Tod. Von der Nachfolge spricht neben Bernold, a. 1088 (l. c., 448: wegen der Erwähnung zu 1095 vergl. dort bei n. 14), insbesondere eine Gallus Öhem eigenthümlich angehörende Notiz: Ulricus der XXXIIII abt ... von hertzog Welphen haissen, mit willen der münch und dienstlütten usser der Ow von der brobsty one küngcliches erloben zuo abt erwelt (ed. Brandi, 102).

[16]) Henking macht hierauf, l. c., 39, mit Recht aufmerksam; dagegen ist wegen der dort gleichfalls hereingezogenen Besetzung des Bisthums Cur auf die Bemerkung von ob. S. 176, n. 26, zu verweisen.

[17]) Von den beiden Grafen Otto — vergl. Bd. III, S. 30, 193 u. 197 — sind die Todestage im Necrologium Hofense minus, der von Bertha comitissa

Heinrich IV. war bis zum August vom Rhein nach Bamberg gekommen, wo er am 14. des Monates durch seine neu angetraute Gemahlin Kaiserin Eupraxia-Adelheid, ferner durch Erzbischof Hartwig von Magdeburg, die Bischöfe Ruopert von Bamberg und Udalrich von Eichstädt begleitet erscheint; zugleich war nun aber auch die Kanzlei neu geordnet [18]). Denn unter dem ganz kurz vorher, am 25. Juli, als Erzbischof von Mainz bestellten Nachfolger Wezilo's, Ruothard [19]), als Erzkanzler, trat hier Humbert als

---

vidua ... fundatrix huius monasterii (Todestag 31. Januar) gestifteten klösterlichen Anlage Hofen (jetzt Schloß Friedrichshafen) bei Buchhorn, zum 4. März und 1. December angegeben (Necrologia Germaniae, I, 173, 176). Den von Bernold als impudentissimus adulter et pro adulterio a Constantiensi episcopo excommunicatus bezeichneten, durch die milites Ludovici comitis (Neugart, Episcopatus Constantiensis, I, 418, hält diesen für einen Grafen von Pfullendorf) Dei judicio turpissime getödteten Otto comes, an dem erst nach dem Tode zu Tage trat, quam efficaciter sententiam excommunicationis exceperit (l. c., 449), erklärt Baumann, Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, II, 29, gewiß richtig als Otto II. — den Sohn Otto's I. —, mit dem die Buchhorner Linie der Udalrichinger ausstarb, und als das monasterium in praedio ipsius constructum — bei Bernold als Grabstätte bezeichnet — ist wohl eben Hofen zu verstehen, unter der sepultura asini, ut scriptum est, eine Anspielung auf Jeremias, XXII, 19, zu erblicken.

[18]) Die erste in den Sommer fallende Urkunde, St. 2897, vom 1. August, ohne Ausstellungsort, für Ruthardus venerandus abbas monasterii sancti Bonifacii in Fulda, Bestätigung der Rechte des Klosters secundum morem antecessorum nostrorum regum et imperatorum, ist eines der durch Foltz — Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII, 500 u. 501 — charakterisirten Stücke des Codex Eberhardi, also der von Eberhard überlieferten Immunitätsurkunden, unter Wiederholung der schon in St. 2323 a (Heinrich's III., von 1047, l. c., 512 u. 513, aus dem Codex Eberhardi) beigefügten Sätze. Weiter ist St. 2898 (gleich St. 2892: vergl. oben S. 226 in n. 49), zum 9. August, aus Mainz, als eine der Reinhardsbrunner Fälschungen auszuschalten, die — dreizehn Stücke insgesammt — von einem und demselben Verfertiger nach Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (Berlin, 1883), im Anfang des 13. Jahrhunderts erstellt wurden (von den Beilagen ist A. III St. 2898, zusammengestellt mit IX — Heinrich's V. St. 3096, IV. gleich St. 2892, V. gleich St. 2967, VI. gleich Heinrich's V. St. 3073, VII. und VIII. gleich desselben St. 3074 u. 3075, X. gleich desselben St. 3118); Naudé weist, 3, n. 1 (der Abdruck folgt eben 107—112), nach, daß St. 2898 das Jahr 1086 — nicht 1089: so Stumpf — trägt; doch ist das bei der Unechtheit überhaupt gleichgültig. Dagegen ist St. 2899, vom 14. August: Babenberc, die erste Urkunde des Humbertus cancellarius vice Rothardi archicancellarii, für den Ministerialen der Bamberger Kirche Meinger, die Schenkung von VI regales mansi aus der villa Arinbach — in comitatu comitis Crafthonis —, die der Kaiser von den Erben zweier Brüder mit Geld erworben hatte, auch deßwegen von Wichtigkeit, weil einzig hier interventus et petitio der neuen Gemahlin (vergl. ob. S. 252 in n. 10) erwähnt ist.

[19]) Die Nachfolge in Mainz ist in den schon ob. S. 251 in n. 9 herangezogenen Stellen der Würzburger Chronik und der Annal. Rosenveldens., zu den gleichen Tagen, wie diejenige in Cöln, erwähnt: Maguncie Ruthardus. Ganz kurz gedenken des Eintritts Ruothard's die sogenannten Annal. Ottenbur., Annal. s. Petri Erphesfurdens., aber beide a. 1088 im Anschluß an die Aufführung des Todes Wezilo's (vergl. ob. S. 221, n. 43), ebenso a. 1088 (als Einschub zur Notiz aus der Würzburger Chronik) Annal. s. Disibodi, dagegen eingehender das Bd. I, S. 167 n. 88, genannte Chron. Lippoldesbergense, c. 4: vir totus in fide catholicus, vir Deo devotus in omnibus, Rothardus

Kanzler ein. Vom fränkischen Gebiete muß sich der Kaiser nach Sachsen begeben haben.

Abermals nämlich hatte Ekbert in gewaltthätiger Weise sich geregt. Dieses Mal galt sein Angriff dem Bischof Udo von Hildesheim. Dessen Bruder, Graf Konrad, fiel in einem Treffen, in dem er für die Sache des Kaisers tapfer gekämpft hatte. Der Bischof mußte die Verwüstung und Ausplünderung seines Sprengels sehen, und dann wurde er in Hildesheim selbst enge umlagert und bedrängt, bis es Ekbert gelang, ihn gefangen zu nehmen. In der Haft des wilden Feindes hatte Udo Vieles zu erdulden; doch erreichte Ekbert nichts destoweniger seine Absicht, die Stadt selbst in seine Gewalt zu bringen, nicht. Denn nachdem Udo der Forderung, Hildesheim an den Belagerer ausliefern zu lassen, scheinbar nachgegeben und so seine Freiheit wieder erlangt hatte, hielt er dem treulosen Gegner den Vertrag nicht, was Ekbert durch die Enthauptung eines der Vergeiselten rächte. Freilich erlitt das Bisthum auch dadurch, daß Udo durch weitgehende Zugeständnisse an die Kriegsleute seiner Kirche deren Dienstfertigkeit und Treue erkaufen mußte, große Verluste[20]). Eben diese neue Störung des Friedens durch den Geächteten scheint den Kaiser zu seinem kriegerischen Aufbruche in das sächsische Land — derselbe wurde als der fünfzehnte gezählt, und er sollte der letzte sein — bewogen zu haben, und man darf wohl schließen, daß diese ernsthafte Bedrohung den Feind veranlaßte, schließlich von Hildesheim abzustehen.

---

nomine, non sibi sumens honorem ut pontifex fieret, sed tamquam Aaron a Deo vocatus, archiepiscopo Sifrido defuncto (Wezilo ist übergangen) successit (SS. V, 8, XVI, 16, XVII, 9, XX, 548). Will, (J. Fr. Böhmer): Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, LVIII, weist die auch noch durch Giesebrecht, III, 630, wiederholte Angabe, Ruothard sei ein Thüringer der Abkunft nach gewesen, ab und verlegt seine Heimat in den Rheingau.

[20]) Hildesheimer Nachrichten sprechen von diesen Vorgängen, erstlich in den Annales Patherbrunnenses: Ekkibertus marchio Hildenesheim obsedit, ubi Uodonem episcopum diu obsessum cepit (ed. Scheffer-Boichorst, 102), dann Annal. Corbeiens.: Egkibertus marchio Udonem episcopum Hildenesheimensem cepit und das Chron. Hildesheim., c. 18: Ecberto marchione episcopatum nostrum incendiis ac rapinis atrociter invadente et muros urbis gravissima obsidione coartante, episcopus Udo ob tutelam sui et defensionem aecclesiae decimas, quae omnes fere illi vacabant, aliasque aecclesiae possessiones coactus est militibus impertiri et quod magis perniciosum est, mulctas, poenas videlicet pecuniarias pro criminalibus culpis institutas, hominibus suae ditionis relaxare (SS. III, 7, VII, 854). Weiter spricht der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 18, im Anschluß an das ob. S. 9 in n. 17 Erwähnte, von Udo und dessen Bruder: Ad extremum occisus est Chuonradus comes in publico praelio, dum ageret ibi strennuissimi militis officium pro imperatore Henricho. At frater eius Udo episcopus captus et vinculatus ab Egberdo marchione sustinuit multos et diuturnos cruciatus sub tyrannica illius crudelitate, donec promisisset, Hildinesheim civitatem episcopatus sui, quam per multos dies idem marchio oppugnaverat, se traditurum esse; quod tamen non fecit, licet ille tyrannus uni de datis obsidibus caput amputari praeceperit (l. c., 235). Die beiden Ereignisse, Konrad's Tod und Udo's Bedrängniß, sind so in einen Zusammenhang gebracht, daß sie wohl nur in diese Zeit zu setzen sind.

Allerdings schrieb der Heinrich's IV. Leistungen überall feindselig verkleinernde schwäbische Erzähler Bernold, „der sogenannte König" sei gezwungen worden, ohne Ehre davonzutragen, den Rückweg anzutreten; aber es ist auch hier nicht gerathen, seinen Worten ohne Weiteres zu glauben, da nach einer anderen Mittheilung allerdings keine größere kriegerische That eingetreten, aber auch das Unternehmen nicht ohne ein Ergebniß abgeschlossen zu sein scheint[21]).

Anerbietungen, die jetzt, gegen das Ende des Jahres, dem Kaiser aus dem Lager seiner Feinde gemacht wurden, lassen nämlich vermuthen, daß seine Stellung zu dieser Zeit eine so ansehnliche war, daß, allerdings unter einer Bedingung, die dann von Heinrich IV. abgelehnt wurde, eine Aussöhnung mit ihm, also eine Preisgebung der bisherigen Haltung, von jenen mächtigsten Gegnern ganz ernsthaft erwogen wurde. Es muß von beiden Seiten der Wunsch, dem Kampfe ein Ende zu setzen, in nachdrücklichster Art maßgebend geworden sein, so daß man eine Annäherung in bestimmter Weise zu erreichen suchte. Eben Bernold selbst spricht das ohne Weiteres aus, und seine Worte lassen erkennen, daß auch er diesem Gedanken eines Friedensschlusses nicht ganz ferne stand. Es ist das um so auffallender, als er noch in diesem gleichen Jahresberichte kurz vorher auf das heftigste über die fortgesetzten Ernennungen für Kirchen, die vom „Ketzerführer" Wibert und seinen Anhängern auf Heinrich's IV. Seite ausgingen, sich beklagte, so daß die Rechtgläubigen sich kaum vor Berührung mit Excommunicirten hüten könnten, und daß einzig noch vier Bischöfe in deutschen Landen, Adalbero von Würzburg, Altmann von Passau, Adalbert von Worms, Gebehard von Constanz, und als fünfter Hermann von Metz treu geblieben seien und die übrigen Katholiken durch ihre Ermuthigung im Widerstande bestärkt hätten. Dann aber läßt er sich eben im weiteren Zusammenhange folgendermaßen aus: „Doch schon begann die lange Zwietracht im Reiche zwischen Katholiken und Schismatikern ein wenig zu erkalten, so daß sie bereits nicht mehr den gegenseitigen Kampf, sondern Frieden zu schließen vernünftiger erachteten. Deßwegen hielten die als Getreue des heiligen Petrus sich erweisenden Herzoge und Grafen mit Heinrich eine Unterredung und versprachen ihm auf das festeste ihren Rath und ihre Hülfe zur Festhaltung der Herrschaft, wenn er den Ketzerführer Wibert aufgeben und durch einen katholischen Hirten zur kirchlichen Gemeinschaft zurückgehen wollte. Diese Bedingung nun würde er selbst nicht stark zurückweisen, wenn nur seine Fürsten ihm darin zustimmen wollten, nämlich die Bischöfe, die nicht zweifelten, daß

---

[21]) Der Aufbruch Heinrich's IV. nach Sachsen darf gewiß mit den Ereignissen von n. 20 in Verbindung gesetzt werden. Die beiden Nachrichten darüber lauten, bei Bernold: Heinricus rex dictus ... iterum in Saxoniam cum expeditione profectus, sine honore reverti compellitur (l. c., 449), in den sogenannten Annal. Ottenbur.: Expeditio imperatoris quinta decima in Saxoniam; unde cum pace discessit (l. c.).

sie mit Wibert wieder abgesetzt würden, deßwegen weil sie auf dessen Seite die Weihe, oder vielmehr die Verfluchung, empfangen haben. Diese also riethen ihm ihrerseits völlig ab, daß er sich mit der heiligen Mutter Kirche wieder versöhne". Es ist also gewiß nicht zu bezweifeln, daß wenigstens die weltlichen hohen Herren — Welf, Berchtold von Zähringen und sein Schwager, der junge Berchtold von Rheinfelden — sich darüber hinwegsetzten, daß der kirchliche Fluch von Gregor VII. her und wieder neuestens durch Urban's II. Erklärung auf dem Kaiser lag, während selbstverständlich die ihnen nahe stehenden geistlichen Fürsten sich zurückhielten, obschon bei dem hier eingeschalteten Zeugniß nicht zu übersehen ist, daß es von einem der nächsten Vertrauten Bischof Gebehard's ausgeht. Die Versuche wurden weiter geführt, und sie setzten sich noch bis in den Anfang des nächsten Jahres fort. Aber die Gegensätze waren zu stark, und die Einwirkung derjenigen, die von Clemens III. ihr Amt trugen und mit dessen Verurtheilung ihre ganze Stellung einbüßen mußten, auf Heinrich IV. eine so mächtige, die Verbindung des Kaisers mit dem Papste, der ihm die Krone in Rom ertheilt hatte, mit dessen ganzer italienischen Anhängerschaft eine so fest gegebene, daß von vorn herein die Aussicht auf eine wirkliche Aussöhnung gering sein mußte[22]).

Der Kaiser war inzwischen aus dem niederdeutschen Gebiete, etwa am Ausgang des Herbstes[23]), zurückgekehrt, und er hielt sich nun wohl, nachdem er sehr wahrscheinlich schon am 22. November in Mainz gewesen war[24]), dauernd in den mittleren Rheingegenden

---

[22]) Bernold redet zuerst im Anschluß an den Bericht über Urban's II. Auftrag an Bischof Gebehard (vergl. ob. in n. 12) hievon, von den anathematicae ordinationes — ipsas suis sectatoribus non nisi karissime venditas impenderunt —, der peinlichen Ausdehnung des malum excommunicationis, und schließt mit dem schon am Ende von n. 6 mitgetheilten Satze; dann folgt weiter unten die oben im Texte übersetzte längere Stelle (l. c., 449, 450). Ganz kurz erwähnen Annal. August. diese Versuche: Diversis conciliis cum imperatore de pace tractatur; sed a pacis annullatur inimicis, unter Berufung auf das Psalmwort — CV, 18 —: Flamma combussit peccatores, was, zusammengehalten mit der Bezeichnung: minus sapientes für die Brixener Wähler von 1080 (Bd. III, S. 286, in n. 95), deutlich genug erkennen läßt, daß der Schreiber die Schuld auf der Seite der Anhänger Clemens' III. sah (SS. III, 133). Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 155 u. 156, beurtheilt eingehender die Auffassung der oberdeutschen kaiserfeindlichen Fürsten.

[23]) Mit Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 114, ist der Zug nach Sachsen jedenfalls in die Monate September und October zu setzen.

[24]) St. 2900 — Mainz, 22. November (Kilian's Einwendungen gegen die Ansetzung nach Mainz, 113 u. 114, sind hinfällig) —, Privilegien- und Besitzbestätigung für die unter dem vir abbas Rodulphus vereinigten Kloster Stablo und Malmedy, ist nach Breßlau's Angaben, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VI, 553, echt, doch in der ersten Zeile und im Texte mit partieller Nachahmung der Schrift von St. 2184, Heinrich's III., von 1040, in Stablo selbst geschrieben, was den von Stumpf beanstandeten kanzleiwidrigen Titel und das abweichende Chrisma bedingte; wahrscheinlich benutzte der Verfasser den Triumphus sancti Remacli (Breßlau in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, X, II, 46) doch nicht umgekehrt (vergl. Bd. II, S. 55

auf. Eine der Versammlungen, die da auf einander folgten, vielleicht sogar, da von der Anwesenheit von Bischöfen und einiger Fürsten des Reiches dabei die Rede ist, die Hauptbesprechung geschah am Weihnachtsfeste zu Mainz selbst[25]), und bei diesem Anlaß nahm der Magdeburger Erzbischof, der ohne Zweifel überhaupt auch hier wieder sehr stark einwirkte, ohne daß freilich die von ihm in der Streitsache eingenommene Haltung sich genauer bestimmen läßt, wieder eine den Neid des Verfassers der Hersfelder Streitschrift erregende höchst ansehnliche Stellung ein; an dem hohen Kirchenfeste räumte Erzbischof Ruothard von Mainz in seiner Kirche dem fremden Kirchenvorsteher für feierliche gottesdienstliche Handlungen den Platz ein[26]).

Indessen waren aber im Laufe des Jahres auch noch mehrere Veränderungen in der Besetzung bischöflicher Kirchen, neben den schon erwähnten von Cöln und Mainz, sowie für Verdun, eingetreten. Von schon erledigten Sitzen erhielt die durch den Tod des kaiserlichen Gegenbischofs Meginhard leer gewordene Gegnerschaft Adalbero's eine Nachfolge in Emehard, der dem Geschlechte der Grafen von Komburg oder von Rotenburg angehörte, und zwar gleichfalls am 25. Juli[27]). In Halberstadt war an Stelle

n. 35, sowie dort S. 46 n. 14 über die in St. 2900 herübergenommene falsche Angabe betreffend die Oertlichkeit der Osterfeier von 1071). Der Text der Urkunde gedenkt der controversia — sub duobus abbatibus rescindere eadem monasteria laboraverunt, quod a temporibus sancti Remacli adhuc manet inconvulsum — zur Zeit Kaiser Otto's II. und infra annos pueritiae nostrae per nos quorundam non sano depravatos consilio per quinquennium et eo amplius tempore, bis dann durch die Vorgänge von 1071 Alles in Ordnung gekommen sei.

[25]) Ueber die Feier des Weihnachtsfestes sagt die Würzburger Chronik, a. 1090: Henricus natalem Domini Ratisponae celebravit (l. c., 50). Allein es ist hier die so ausdrückliche, schon ob. S. 218 in n. 40 mitgetheilte Aussage des Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 25, über die Versammlung zur Weihnachtszeit in Mainz, mit Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, II, 293, heranzuziehen, wobei die aliquot episcopi et quidam de principibus regni zu den diversa concilia dieser Schlußzeit des Jahres (vergl. n. 22) so wohl passen. Ebenso steht der Weihnachtsaufenthalt mitten zwischen der Angabe von Mainz vom 22. November und denjenigen für Speier im Februar 1090 (vergl. dort bei n. 2—4) ganz an richtiger Stelle. Auch daß es in der Streitschrift an dieser Stelle heißt, Erzbischof Ruothard sei ante aliquot menses für Mainz ordinirt worden, entspricht ganz der Zeitdistanz zwischen 25. Juli (vergl. ob. S. 257) und Weihnachtszeit; dagegen begeht sie in der ob. S. 252 in n. 10 eingeschalteten Aussage von c. 26 in der Angabe: Post illos dies — statt „vor" dem Vorgange — selbstverständlich einen chronologischen Irrthum.

[26]) Vergl. die in Hersfeld gegen Hartwig wieder erhobene Anklage ob. S. 218 in n. 40, aus Lib. II, c. 25.

[27]) Die zuletzt in n. 19 herangezogene Stelle der Würzburger Chronik, mit der kleinen Abweichung der Annal. Rosenveldens., nennt drittens Emehardus Wirciburg. (die Weihe ist da, 51, erst zu 1093 erwähnt: Domnus Emehardus ordinatur 6. Kal. April. indictione 1.). Zu dem Datum stimmt der Würzburger Bischofskatalog: Emehardus accepit pontificatum 8. Kalendas Augusti a. D. 1089 (SS. XIII, 339). Frutolf fügte gleich a. 1088 an die ob. S. 231 in n. 56 eingefügte Erwähnung des Todes des Vorgängers: Emehardus

des gewaltsamen Todes gestorbenen Burchard II. der Diakon Thietmar, mit dem Beinamen des Kleinen, in kanonischer Erwählung als Bischof erhoben worden, ein guter und gerechter Mann, wie man in Halberstadt ihm nachrühmte. Aber er starb schon am sechszehnten Tage nach der Wahl, am 10. Februar, der Art, daß dieser so rasch eingetretene Tod von gewisser Seite einer Vergiftung zugeschrieben wurde, und nun entstand Zwiespalt unter den Wählern, so daß sich eine neue Entscheidung verzögerte[28]. Außerdem aber starb auch noch Bischof Otto von Regensburg am 6. Juli, und ihm folgte, in jungen Jahren, Gebehard, der vierte dieses Namens auf diesem bischöflichen Sitze, nach, wie Otto gewesen war, ein Anhänger des Kaisers und jedenfalls von diesem eingesetzt, und zwar, wie ein allerdings sehr einseitig feindselig gesinntes Zeugniß sich ausdrückte, als Lohn für geleisteten Kriegsdienst[29].

---

successit, vivente adhuc Adalberone. Die Vita Wolfhelmi abb. Brunwilarens., c. 27, kennt einen germanus illustrissimi viri Einehardi Wiceburgensis episcopi, den vir genere nobilis, sed moribus nobilior, Burchardus nomine, praefectoriae dignitatis, sed et praepotens armis (SS. XII, 190): vergl. über diesen zu 1091 in n. 33.

[28]) Von Thietmar — der mors electi tam inopinata tamque repentina — sprechen eingehender auch mit Nennung des Verdachtes der Vergiftung und mit Angabe des Todestages: 4. Idus Februarii (vergl. auch Schmidt, Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt und seiner Bischöfe, I, 77, sowie 111, wo in einer Urkunde Bischof Reinhard's der gleiche Tag als anniversarius Thetmari episcopi designati dies steht), die Gesta episcoporum Halberstadens., die dann eben von der inter electores entstehenden pernitiosa dissensio — ecclesia in tres partes divisa — handeln (SS. XXIII, 101); doch fanden die einander entgegengesetzten Neuwahlen erst 1090 (vergl. dort bei n. 38) statt. Der Annalista Saxo behandelt a. 1100, nach seiner Art den Inhalt zusammenfassend, diese Dinge: Post obitum Burchardi secundi 18 anni computantur usque ad electionem Reinhardi (diese ist von ihm a. 1107 erwähnt). Quo tempore Thietmarus diaconus et Herrandus abbas canonice electi, pauco tempore profuerunt; quorum prior statim veneno interemptus occubuit, alter ab hereticis expulsus est, et alter Thietmarus, patruus scilicet Lotharii imperatoris, ab ipsis est episcopus constitutus. Quo sine consecratione defuncto, Fridericum pro illo substituerunt, vivente adhuc Herrando episcopo; sicque per tot annos ecclesia ab hereticis et scismaticis multipliciter est vexata (SS. VI, 733). Der ob. S. 51 u. 52 u. 219 erwähnte kaiserliche Gegenbischof Hamezo kann bei Burchard's Nachfolge nicht mehr am Leben gewesen sein, da er gar nicht hiebei in Betracht kommt. Die SS. XV, 1311 u. 1312, edirte Series episcoporum Halberstatensium hat: Burchardus, qui et Bucko 28 — Herrandus, qui et Stephanus abbas Ilsinegeburch, 14 — Fredericus intrusus 5.

[29]) Ganz kurz erwähnen Otto's Tod, Gebehard's Nachfolge Annal. August. (l. c.), das Auctar. Garstense mit Bezeichnung des Nachfolgers als Gebhardus IV. (SS. IX, 568), die Würzburger Chronik (l. c., 49, 50), zu 1089, bloß Otto's Tod, die Nachfolge Gebehard's dagegen zu 1090; Frutolf sagt: pro quo (sc. Ottone) Gebehardus adolescens constituitur (l. c.). Den Todestag — 2. Non. Jul. — nennt das Nekrologium von Obermünster in Regensburg (Böhmer, Fontes rer. German., III, 486). In den Registra fratrum s. Rudberti Salisburgensis steht bei den episcopi Otto voran unter den fratres de foris (Necrol. German., II, 82). Mit Otto episcopus annis 40 theilt die Series episcoporum Ratisponens. (SS. XIII, 360) dem Bischof zu viel Regierungsjahre zu (vergl. Bd. I, S. 204). Bonin, Die Besetzung der deutschen Bisthümer in den letzten

In dieses Jahr, an dessen Ende sich eine vorübergehende Hoffnung auf Beseitigung der großen Feindseligkeit im Reich zu ergeben schien, während sich alsbald herausstellen sollte, daß im Gegentheil durch eine neue Entfernung des Kaisers nach Italien, infolge der daraus erwachsenden Verschärfung der dortigen Gegensätze, eine Einwirkung mit ähnlichen Folgen auch nach den deutschen Ländern sich abermals ergeben werde, oder wenigstens ungefähr in diese gleiche Zeit fallen nun auch wieder Kundgebungen in der Gestalt von Streitschriften, die zur Kennzeichnung der vorwiegenden Stimmungen beitragen.

Der auf schwäbischem Boden als Geschichtschreiber thätige Mönch, der zu Bischof Gebehard von Constanz in nahen Beziehungen stand, äußerte sich über eine wichtige Frage, die eben den zum Vertreter Urban's II. ernannten Vorsteher des großen schwäbischen Sprengels betraf. Denn unmittelbar auf Bischof Gebehard selbst bezieht sich das Antwortschreiben Bernold's an einen Fragesteller, der gegen Widersprüche, die wider Gebehard's Weihe als Bischof erhoben worden waren, Beweismittel zu haben wünschte; Bernold konnte sich dabei darauf beziehen, daß er schon einmal, doch nach den dort obwaltenden Zeitverhältnissen kürzer, darüber geschrieben habe, so daß er dieses Mal eingehender über die Frage sich verbreiten wolle[30]). Der Inhalt des Vorwurfes war, Gebehard könne nicht Bischof von Constanz sein, weil er noch bei Lebzeiten seines Vorgängers Otto an dessen Stelle gewählt worden sei. Doch — so führt jetzt Bernold aus — es fehlt nicht an Beispielen, daß, ganz gemäß den heiligen kanonischen Vorschriften, an die Stelle eines Abgesetzten ein Anderer gesetzt werde, so daß diese Ersetzung ganz gesetzmäßig und von jedem Widerspruch frei sich darstelle: noch in der eigenen Zeit sei an die Stelle des verurtheilten Her-

30 Jahren Heinrichs IV. 1077 bis 1105, 121, macht auf die Angabe in dem von Herrand verfaßten Briefe aufmerksam: Dominus Henricus quem regem dicunt ... Radisponensem (sc. episcopatum) ... pro gladio ... vendidit (SS. XVII, 11 u. 12), was nur auf Gebehard sich beziehen kann, sowie darauf, daß dieser in den allerdings erst später zusammengestellten Annal. Ratisponens., a. 1106, bei seinem Tode nur als Ratisponensis ecclesie electus bezeichnet wird (SS. XVII, 585). Die Untersuchung von Oefele's, Archivalische Zeitschrift, Neue Folge, VII (1897), 176—178, zeigt, daß Gebehard's Herkunft mit keiner befriedigenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann (vergl. zu 1097 bei n. 3 über einen Bruder Gottfried des Bischofs).

[30]) Für die Pro Gebhardo episcopo Constantiensi epistola apologetica (Libelli de lite, II, 109—111) stellt Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, 53, ganz zutreffend den Umstand, daß Bernold von der Ernennung Gebehard's durch Urban II. noch nicht spreche, als Zeitgrenze auf, daß die Schrift vor dem 18. April 1089 müsse verfaßt worden sein. Es muß — nach den einleitenden Worten: quia tunc pro tempore brevius respondi quam res exigeret (in einem nicht mehr vorliegenden ersten Briefe), iterum tibi, immo per te illis (sc. den die oblocutio vorbringenden quidam), de eadem causa plenius satisfacere non piget — das der zweite Brief an den sacerdos ac dilectissimus pater R., der nach der Bezeichnung Gebehard's als dominus noster Constantiensis episcopus ebenfalls dem Constanzer Sprengel angehörte, gewesen sein.

mann Ruopert als Bischof von Bamberg nachgerückt[31]). Um nun zu beweisen, daß Gebehard nicht gegen, sondern gemäß den kanonischen Gesetzen beim Leben des entsetzten Bischofs Otto nachfolgte, wirft Bernold einen Blick rückwärts auf die das Bisthum Constanz betreffenden Vorgänge von der Fastensynode Gregor's VII. im Jahre 1076 an, wo Otto verurtheilt worden war, bis zur Lossagung dieses Bischofs von der Excommunication im September des gleichen Jahres, die freilich unter völligem Ausschluß der Wiedereinsetzung in die bischöflichen Verrichtungen geschehen sei[32]). Aber Otto bewies gänzlichen Ungehorsam, indem er nie aufhörte, den simonistischen und unenthaltsamen Priestern seine Gunst zu schenken, so daß der Papst brieflich laut seiner apostolischen Vollmacht alle Angehörigen vom Gehorsam gegen ihn lossagte, bis dann endlich Otto vollends freiwillig die katholische Kirche verließ und ganz auf die Seite der Schismatiker überging. Alle diese verschiedenen Dinge aber, die hier nochmals aufgezählt werden, genügen, wie aus angeführten älteren päpstlichen und synodalen Entscheidungen hervorgeht, zur unwiderruflichen Verurtheilung des Schuldigen[33]). Danach greift Bernold auf das Vorgehen des Bischofs Altmann von Passau hinüber, als dieser 1080 im Auftrage des Papstes eine Neuwahl für Constanz verordnete, wonach freilich der Neugewählte Pertolf gar nicht zur Weihe gelangen konnte[34]). So kam es, daß endlich Gregor VII. durch Bischof Otto von Ostia 1084 in kanonischer Weise der leer stehenden Constanzer Kirche Gebehard als gesetzmäßigen Hirten gab und daß Otto in der darauf folgenden Synode von Quedlinburg 1085 diese Einsetzung durch das Urtheil der Synode bekräftigte. So war — schließt Bernold — dieser Bischof nicht, gleich anderen, durch die weltliche Macht gegen die kanonischen Vorschriften in seine Kirche eingetreten, sondern kanonisch, nämlich von der ganzen Geistlichkeit und dem Volke, erwählt und gefordert und nach apostolischer Machtvollkommenheit durch den Legaten des apostolischen Stuhles dem verwaisten Sitze feierlich inthronisirt und geweiht worden, indem die ehrwürdigsten Bischöfe und Aebte dazu halfen und auch die rechtgläubigen Herzoge, Grafen und anderen Getreuen Christi beistimmten, der Art, daß dieser Wahl und Weihe niemand, der nicht den apostolischen und kanonischen Einrichtungen sich widersetzt, entgegentreten will. Mit Gregor VII. jedoch, unter dem diese Einsetzung Gebehard's geschah, stimmen in der Anerkennung Gebehard's als des gesetzmäßigen Hirten Victor III., so lange er lebte, und Urban II., der den Bischof Gebehard als durch seine eigene Hand eingesetzt kennt, ganz überein. Mit diesem

---

[31]) Vergl. Bd. II, S. 540—544.

[32]) Vergl. die betreffenden Stellen von cc. 4 und 5 l. c., S. 642 in n. 34, S. 726 in n. 177. Im Anschluß an die zweite heißt es hier in c. 5 weiter: Nam dominus papa numquam postea ei officium reddidit, sicut ipse papa quamplurimis inde sciscitantibus sepissime retulit postea (110).

[33]) Am Schluß von c. 5 und in c. 6 (110 u. 111).

[34]) Vergl. diese Ausführung von c. 7 Bd. III, S. 330 in n. 166.

Bescheide soll der Fragesteller sich den Angreifern Gebehard's entgegenstellen[85]).

Eine zweite gleichfalls in diese Zeit fallende Schrift Bernold's ist diejenige „Ueber den Kauf der Kirchen", die an den Metzer Priester Paulinus gerichtet ist, die aber weniger auf die Lage des Augenblicks abgestellt erscheint. Auf die Frage, die ihm gestellt worden ist, ob Kirchen zu verkaufen oder zu kaufen simonistisch sei, wagte Bernold, weil die Sache längere eingehende Erwägung fordere und er nicht voreilig etwas hinschreiben wolle, was er nicht unverbrüchlich aus der kirchlichen Gesetzgebung belegen könne, nicht ohne genauere sorgfältige Vertiefung in den schwierigen Stoff zu antworten, so daß er jetzt nur einen kurzen Abriß für Paulinus ausarbeitete, mit dem Vorsatze, die ausführliche Darlegung später folgen zu lassen. Immerhin zeigt sich schon hier eine Verschärfung seiner Auffassung gegenüber eigenen früheren Aeußerungen, indem er den Begriff des Verbrechens der Simonie auf weitere Bereiche überträgt[86]).

Am Beginn des Jahres hatte in Rom noch das eigenthümliche Verhältniß fortgedauert, daß Urban II. zwar in seiner festen Stellung auf der Insel im Tiber sich halten konnte, daß aber ihm gegenüber die Anhänger des Papstes Clemens III. über die Stadt geboten und den Gegner arg einengten, so daß er sich in eigentlicher Nothlage befand[87]).

Die Dinge gestalteten sich nun, nachdem Clemens III. selbst in Rom wieder eingetroffen war, so für denselben, daß er es sogar wagen konnte, in der St. Peters-Kirche eine Synode abzuhalten.

---

[85]) Im Rest von c. 7 und in c. 8 (111). Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 508, weist die Tragweite dieser Aeußerung Bernold's gegen die secularis potestas, die jeden Antheil des Königs ausschließt, nach.

[86]) Die Schrift De emptione aecclesiarum (l. c., 107 u. 108) muß wegen des Grußes an den dominus Metensis episcopus tuus, immo noster Hermann (in c. 6) zwischen Hermann's Rückkehr nach Metz, Frühjahr 1089 (vergl. ob. S. 248), und den 4. Mai 1090, dessen Todestag, fallen. Mirbt zeigt, l. c., 346 u. 347, daß Bernold jetzt, gegenüber der Behandlung dieser Fragen im Apologeticus und in der Schrift De damnatione schismaticorum (vergl. Bd. II, S. 706 ff., zu 1076), weiter gegangen ist. Schon der Erwerb der commendatio aecclesiae — commendatio aecclesiae ab ipsa consecratione in tantum cepit separari, ut post multum tempus aecclesias acquirerent jam dudum consecrati — macht zum Simonisten, da die cura animarum bei der commendatio eingeschlossen erscheint, und eben dahin ist die Einberufung des officium hostiarii, notarii sive defensoris zu rechnen (c. 4). In c. 5 ist dann auf den Fall des Bischofs Petrus von Florenz (vergl. Bd. I, S. 600 ff.) Bezug genommen (Bernold gedenkt im Chronicon, hier a. 1089, sehr einläßlich und mit großer Theilnahme: Erat enim tantae sanctitatis, constantiae et fidei, ut vix aliquis sui temporis ei poterit comparari; hic ergo de hac vita discedens magnum merorem catholicis reliquit — des Todes des Bischofs Petrus von Albano, des Petrus Igneus, Ueberwinders des Petrus von Florenz im Gottesgericht: l. c., 449).

[87]) Vergl. ob. S. 202 u. 203.

Wahrscheinlich gaben ihre Verhandlungen die Antwort auf jene Kundgebung Urban's II. an die deutschen Bischöfe, in der dieser, an seinen am 18. April an Bischof Gebehard von Constanz gegebenen Auftrag wörtlich anknüpfend, den zu seinem Gehorsam zählenden deutschen Bischöfen verkündigt hatte, daß er in Hinsicht der verhängten Excommunication die Verurtheilung Gregor's VII., insbesondere gegen den „Ketzerführer" — eben Clemens III. — und gegen Heinrich IV., als das Haupt der Verkehrtheit, völlig aufrecht erhalte[38]). Die Erwiderung der Synode, an der, wie Clemens III. behauptete, Bischöfe und Aebte und eine Anzahl geachteter Männer aus verschiedenen Gegenden theilnahmen, geschah in einer Erklärung, die den Urtheilen Urban's II. entgegengesetzte Verfügungen, vorzüglich gegen diesen selbst, verkündete; sie ist aus einem längeren Rundschreiben, das Clemens III. an alle rechtgläubigen geistlichen Brüder der verschiedenen kirchlichen Rangstufen erließ, bekannt[39]).

Der Bericht beginnt mit der Klage: „Wie große und wie verpestete Erfindungen der Schismatiker zu unseren Zeiten die heilige Kirche verwirrt und wie sie große Völker, da unsere Sünden es erforderten, durch ihre Irrthümer angesteckt haben, das — glauben wir — ist Eurer Brüderlichkeit nicht verborgen". So sei infolge

---

[38]) In J. 5394 — Codex Udalrici, Nr. 74 (l. c., 153) —, an die episcopi Germaniae in unitate ecclesiae constituti gerichtet, spricht der Papst: Fratrum nostrorum communicato consilio diuque excommunicationis quaestione tractata, sancti praedecessoris nostri Gregorii sententiam confirmantes und wiederholt den ersten und zweiten und einen ersten Theil des dritten Punktes von J. 5393 (vergl. ob. S. 253).

[39]) Daß die Synode, von der Clemens III. sagt: episcopos et abbates et quam plures honestos viros ad synodum in ecclesia beati Petri celebrandam ex diversis partibus convocavimus und auf die sein Rundschreiben: omnibus orthodoxis fratribus archiepiscopis, episcopis, abbatibus atque universis sanctae ecclesiae ordinibus sich bezieht (Codex Udalrici, Nr. 73, l. c., 145—152, sowie Libelli de lite, I, 622—626, J. 4005), zu dem Jahre 1089 — nach 18. April und vor Juli — einzig und allein gezogen werden kann, ist zuletzt durch Köhncke, Wibert von Ravenna, 76—80, bewiesen worden, im Anschluß an Jaffé, der in der Ausgabe und den Regesten der Päpste (vergl. auch Löwenfeld's Ausführungen zur Editio secunda, 652 u. 653) dieses Jahr vorschlug; Dümmler stimmt, Libelli de lite, I, 621, dieser Ansetzung zu, ebenso auch Giesebrecht, III, in den „Anmerkungen", 1178. Für das Jahr 1092 hatte Wilmans, SS. XII, 150 u. 151, in der Einleitung zur Ausgabe des Wido von Ferrara, Argumente vorzubringen gesucht (Jaffé äußerte sich auch da, 153, dagegen); aber Panzer, Wido von Ferrara De scismate Hildebrandi, der überhaupt die Beziehung Wido's zum Rundschreiben leugnet, hat, 18—22, die auch von B. Lehmann-Danzig, Das Buch Wido's von Ferrara, 8—14, aufgenommene Ansicht von Wilmans abgewiesen. Einen Beweis für die Ansetzung zu 1089 sieht Köhncke, 79, noch mit Fug in J. 5326 a (II, 752, im Supplementum), dem spätestens in den Anfang des Jahres 1090 anzusetzenden griechischen Briefe Clemens' III. an den Metropolitan Basilius von Calabrien, der allerdings undatirt ist, wo aber einerseits von der neulich geschehenen Wahl eines falschen Papstes (Urban's II.) und anderntheils von einem Concil die Rede ist, durch das die Anhänger Urban's II. und die Schismatiker verurtheilt worden seien.

dieser Nothwendigkeit, behufs Aufrechterhaltung des Schiffleins Petri, zu den Waffen, die schon die Väter zur Vertheidigung des christlichen Glaubens gebraucht, gegriffen, eine Synode in die Kirche des heiligen Petrus einberufen worden.

Als die erste Angelegenheit, über die nicht geringe Aufregung entstanden sei, zumal sie, insbesondere durch die Aufhebung der Gültigkeit der geschworenen Eide, als Wurzel und Ursprung aller Unthaten erscheine, wird die gegen Kaiser Heinrich IV. ausgesprochene Excommunication hervorgehoben: diese sei aber durch unabänderliche Beweise nunmehr durch Clemens III. umgestoßen worden. Denn gegen nicht gesetzlich Vorgeladene und ordnungsgemäß Ueberwiesene und gegen ihrer Güter Beraubte ist ein Spruch der Verurtheilung gar nicht vorzubringen, wie aus Concilsbeschlüssen und aus Augustinus dargethan werden soll. So hat die Synode beschlossen, daß fortan niemand es wagen solle, über diese Rechtsfragen zur Unbill des Kaisers Erörterung zu pflegen und seine Unterthanen vom Dienst und vom Verkehr mit ihm abzuziehen[40]).

Der zweite Beschluß der Synode richtete sich gegen die Vorwürfe der Gegner, daß die Feier des Abendmahls, die Weihe des Chrisma, die Taufe, kurz alles zum bischöflichen und zum priesterlichen Dienste Zählende, so weit es von den nicht zu Urban's II. „Bande" gehörenden Personen[41]) ausgehe, ganz und gar nicht als Sacrament anzusehen sei und den Empfangenden einzig Verdammniß eintrage. Hinsichtlich der Reordinationen ist das Rundschreiben der Ansicht, daß, wie bei den Anhängern dieser Synode, so bei den gegenüberstehenden „Schismatikern und Häretikern", solche Wiederholungen von geistlichen Handlungen gänzlich zu vermeiden seien[42]).

---

[40]) Es heißt davon: in imperatorem excommunicationem promulgatam necessariis documentis improbavimus, quia illius ex occasione perjuriorum et omnium assertionum suarum vires contraxisse videbantur (146 — 622). Die darauf am Ende dieses ersten Punktes (147 — 623) angeführte Stelle ist nicht, wie es da heißt, sancti Augustini auctoritas, sondern Cap. XXIII.: De eo qui juramentum regis violat der Synode von Hohenaltheim von 916 (Monum. Germ., Leg. Sect. IV, I, 624). Zu dem hier (146 — 622) betonten Satze: quod in eos, qui non sunt legitime vocati et rationabiliter convicti quique bonis suis sunt expoliati, sententia dampnationis non sit proferenda — vergl. Bd. III, S. 492 n. 32, und ob. S. 7 n. 13.

[41]) Das ist so ausgedrückt: ab his qui sectae eorum (sc. der inimici christianae religionis, d. h. also der Anhänger Urban's II.) non communicant (147 — 623).

[42]) Das Rundschreiben klagt: Sic etiam pessime sentiunt (sc. die inimici) de reiterandis ecclesiasticis ordinibus, de reconsecrandis ecclesiis et pueris reconsignandis und kommt zum Schlusse: non solum apud nos, Dei gratia catholicos, verum etiam apud scismaticos et hereticos (d. h. in der durch n. 41 erwähnten secta) hec omnia (sc. quae per sacerdotale officium christianis conferuntur) esse rata nec ulla umquam ratione iteranda (147 u. 148 — 623). Dann folgt eine lange Reihe von Stellen — sanctorum patrum sententiae —, zum Beweise, daß alle Reordination zu vermeiden sei, aus Augustinus zumeist (148—150, resp. 623—625), wovon gleich die erste lautet: Sive baptizet servus bonus, sive servus malus, non sciat se ille baptizari, qui baptizatur, nisi ab

Ferner verbot die Synode in strenger Weise die Simonie, mit Ausschluß jeglicher Ordination für damit Befleckte, unter Feststellung von Strafen für der Art gesetzwidrig Ordinirende und Ordinirte. Ebenso gebot sie Keuschheit der Geistlichen, zumal um das Murren des Volkes zu beschwichtigen; dagegen soll das Volk nicht dem päpstlichen Urtheil vorgreifen und die noch in der Sünde der Unkeuschheit stehenden Priester von sich aus zurückweisen, bei Androhung des Ausschlusses von der Kirche[43]). Endlich wurde auch für die ehelichen Verbindungen in verbotenen Verwandtschaftsgraden Strafe in Aussicht gestellt.

Ein längere Mahnung schloß das Rundschreiben ab, mit der Aufforderung, im wahren Glauben zu verharren, den Häretikern und Feinden Christi zu widerstehen, vom Pfade der Wahrheit niemals abzuweichen. Clemens III. versprach dabei, auf dem Wege seiner Vorgänger weiter zu wandeln.

Allein in dieses Rundschreiben ist nun noch ein an „Otto, den ehemals so genannten Bischof von Ostia, und seine Anhänger" — also an Urban II. — gerichteter Brief eingeschaltet. Er war, nach der Stelle, die er im ganzen Text des Rundschreibens einnimmt, zu schließen, nach den beiden ersten Beschlüssen von der Synode aus erlassen worden.

Eine kurze Einleitung sagt, die Aufforderung sei ergangen, daß sich die Geladenen zur Rechenschaft über ihre Ruchlosigkeit vor der Synode stellen sollten, nicht daß sie Gehör verdienten, das ihnen schon auf vorangegangenen Versammlungen ganz verschlossen gewesen sei, sondern damit der durch sie völlig zertheilte Friede der Kirche wieder zur Einigkeit hergestellt werde[44]). Das Schreiben selbst lautete: „Obschon Ihr Euch des Gehörs vor einer Synode unwürdig gemacht hattet, weil Ihr, zur Synode der heiligen römischen Kirche vielfach gerufen, Euch dessen weigertet und aus diesem Grunde excommunicirt seid, befehlen wir dennoch, damit das Murren des von Euren Irrthümern angesteckten Volkes entfernt werde, nach apostolischer Vollmacht, daß Ihr zur Synode, die wir in der Kirche des seligen Petrus mit Gottes Hülfe begehen, völlig sicher kommen möget, um, wie es sich schickt, über das, worin

---

eo, qui sibi tenuit baptizandi potestatem. Am Schlusse wird noch auf einen pseudoisidorischen Ausspruch des Papstes Anastasius hingewiesen: omnes, quos ordinavit Acatius, licet a beato Felice papa excommunicatus et heretica pravitate infectus, debere in suis ordinibus absque omni reordinatione permanere.

[43]) Köhncke sagt, 80, daß, wo sich Clemens III. hier, in milder Abrechnung, gegen Simonie und Nikolaitismus wende, deutlich zu Tage trete, daß er gern sich strenger ausgedrückt hätte, seinen persönlichen Anschauungen gemäß, daß er aber durch Rücksichten auf so viele unlautere Elemente in seiner Partei sich gehindert fühlte.

[44]) In diesen einleitenden Worten steht: illam synagogam satane ad reddendam impietatis suae rationem litteris et nuntiis nostris ad synodum convocavimus (150 — 625).

Ihr die heilige Kirche in Verwirrung gestürzt habt, Euch zu verantworten" [45]).

Im Anschlusse hieran berührte noch das Rundschreiben, daß Urban II. und die Seinigen, wie sie weder Gott fürchteten, noch die Menschen scheuten, Boten und Briefe abwiesen und, in ihren Irrthümern verharrend, aus ihrem Schlupfwinkel zur Täuschung von Unvorsichtigen und Einfältigen nur ein Zischen, den Schlangen gleich, ergehen ließen [46]). Zuletzt folgt eine beredte Klage über das furchtbare aus dem Verhalten dieser Feinde Heinrich's IV. im italienischen und im deutschen Reiche sichtbare Elend.

In solcher Weise hatte der kaiserliche Papst die ihn leitenden Grundsätze ausdrücklich dem in nächster Nähe weilenden Gegner geradezu in das Angesicht gerufen, und die Gestalt der Dinge schien eine solche zu sein, daß für ein Bleiben Urban's II. in Rom abermals nicht lange die Möglichkeit vorhanden sei. Da trat in der Mitte des Jahres plötzlich eine völlige Veränderung der Lage ein.

Urban II. selbst gab in einem Schreiben an die Getreuen der römischen Kirche Bericht von den Vorgängen [47]). Danach hatte sich am Vorabende des Festes der Apostel Petrus und Paulus — am 28. Juni — zwischen den Kriegsleuten Urban's II. und den ihnen beistehenden Mannschaften der Burgen der Umgebung der Stadt auf der einen und den Anhängern des kaiserlichen Papstes auf der anderen Seite ein Kampf entsponnen, in dem die Anhänger Urban's II. den Sieg davontrugen; der Neffe Clemens' III., Otto, den dieser zum Grafen von Sutri ernannt hatte, mußte, seiner Rüstung entblößt, unter Preisgebung von Roß und Fahne, entfliehen [48]). Am

---

[45]) J. 5329, eingeschoben in das Rundschreiben zwischen dem zweiten und dem dritten bis fünften Synodalbeschlusse (150 u. 151 — 625).

[46]) Sehr bilderreich schildert der Text (151—625) das Verhalten Urban's II.: ex latebris, quas serpentino more incolunt, ad decipiendos incautos et simplices dira sibila emittunt, acuentes linguas suas sicut serpentes, venenum aspidis sub labiis eorum. Köhncke weist, l. c., 78, darauf hin, daß die latebrae sehr gut auf Urban's II. Zufluchtsort in nächster Nähe der Synode erklärt werden können (vergl. ob. S. 202, mit n. 18).

[47]) Durch Kehr ist — Archivio della R. Società Romana di storia patria, XXIII, 277—280 — 1900 ein für Urban's II. Geschichte wichtiges Schreiben aus Zaccaria, Iter litterarium per Italiam (1762) wieder hervorgezogen und als zum Jahre 1089 gehörend erklärt worden, das ganz — auch in den Regesta pontificum Romanorum — übersehen worden war. Es ist eine in schlichten klaren Worten die Vorgänge bestimmt angegebener Tage schildernde Berichterstattung Urban's II. an die dilecti fratres Romanae ecclesiae fideles.

[48]) Der von Urban II. genannte nepos eius O. ist jedenfalls der auch in J. 5043 erwähnte Otto tiranus, den Ordericus Vitalis, Histor. ecclesiast., Lib. VIII, auch aufführt: Adhuc Guitbertus, invasor apostolicae sedis, aecclesiam Dei contemnebat ac adulando vel persequendo cunctos quos poterat ab unitate pacis ad suum scisma protrahebat. Otto nimirum comes Sutriae nepos eius erat et aecclesiasticae pacis fauctores pluribus pressuris cohercebat (SS. XXVI, 22). Auch Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 318 ff., gedenkt, nach einer in allgemeinen Worten gehaltenen Erwähnung der Wahl

folgenden Tage, dem Apostelfeste selbst, wagten die entmuthigten Besiegten nicht, obschon man sie dazu aufforderte, den Kampf zu erneuern. So kam es, daß, als am 30. Juni, dem dritten Tage, die Römer den kaiserlichen Präfecten, dem schon im Kampfe des ersten Tages das Pferd getödtet worden war, zur Uebergabe aufforderten[49]), dieser der Art in Zorn gerieth, daß er — es hieß, er sei von einer Lähmung getroffen worden — noch zur Zeit der Aussendung des päpstlichen Berichtes schwer krank lag; aus Mitleid ließ man ihn abziehen, und fast all sein Fußvolk ging mit ihm hinweg. Jetzt hielt Urban II. am 3. Juli seinen glorreichen Einzug. Geistlichkeit und Volk, Reiter und Fußvolk begleiteten ihn mit Blumen und mit Palmenzweigen, mit Cymbeln und mit Lauten auf der mit Teppichen bedeckten Straße bis zur Vorhalle der St. Peters-Kirche, und nachdem der Papst ungestört in der Kirche die Messe gefeiert hatte, kehrte er unter der Krone über den Tiber in die Stadt zurück. Wie das Schreiben mit den Worten beginnt: „Indem wir die Beklemmungen Eures Gemüthes über die Niedertretung der römischen Kirche kennen, richten wir Euch durch neue Botschaft auf", so schließt es: „Bringet also mit uns Danksagungen dar, dem der ohne alle Hülfe der Normannen über die Hoffnung hinaus uns seine Barmherzigkeit erwiesen hat. Sorget aber dafür, den Gottesfürchtigen bekannt zu machen, was von Gott geschehen ist!"

In entsprechender Weise ließ Urban II. auch fünf Tage nach dem Einzuge noch eine einzelne Kundgebung, an die dem heiligen Petrus getreuen Geistlichen und Laien von Velletri, aus Rom verbreiten[50]). Der Papst ging da von der Ansicht aus, den Velletrensern sei nicht unbekannt, mit welcher ungeheuerlichen Grausamkeit der Ketzerführer Wibert, der Eindringling auf den apostolischen

---

Urban's II., des Grafen: Hic (sc. Urbanus) dampnat regis fidenter et acta Guiberti, qui Petri sedem falso cupiens retinere advocat Oddonem prudentem de Tuliore adversus papam quem bello sepe coartat (SS. XII, 386).

[49]) In den Worten: ad reddenda debita eum (sc. den praefectus regius) provocantes (sc. Romani omnes) ist wohl die Absicht der Capitulation angedeutet. Nicht sicher ist, an welcher Stelle der Satz: Cameram pro jumentorum inopia apud Theobaldum Cincii filium reliquit (welches Subject?) einzusetzen sei (vergl. 278, n. a).

[50]) Dieses Schreiben J. 5403 stellte zwar Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita, II, 145 u. 146, und Historisches Jahrbuch (der Görres-Gesellschaft), VII, 234—237, als Nachbildung und Fälschung hin, was Löwenfeld (Regesta, I, 663, II, 713) bestritt; ebenso trat Köhncke, l. c., 101 n. 1, für die Glaubwürdigkeit ein. Der Inhalt stimmt jetzt so sehr mit dem von Kehr mitgetheilten Schreiben überein, daß auch dieser, l. c., 280, durchaus nicht ansteht, das in J. 5403 Mitgetheilte als in der gleichen Zeit geschrieben zu erklären.. Neben der Berichterstattung über das in Rom Geschehene enthält J. 5403 die Bestätigung von omnes vestri (sc. der Velletrenser) usus et diuturni mores pro vobis a quolibet introducti et introducendi, und zwar: quia pro ecclesia ludibria, verbera, vincula, carceres, enerva (—), diversas mortes experti estis, wozu das Zeugniß des Papstes Paschalis II. von 1101 in J. 5865, der durch Wibert den Velletrensern auferlegte pravae consuetudines vel exactiones aufhebt, sehr gut stimmt.

Sitz, der alte Feind, durch die Abtrünnigen und Tyrannen, Hugo den Weißen und Johannes von Porto, „die gewesenen Bischöfe", und durch Petrus „weiland Kanzler" und Wezilo und Otto den Tyrannen, „die Glieder des Teufels"[51]), die Söhne Gottes verführt habe, im Gedanken, sie durch Schmeicheleien und Frechheit seinen Füßen unterwerfen zu können: jetzt sei die Hoffnung vorhanden, im Vertrauen auf Gott, der die Seinigen nicht verachtet, beharrlich durch die Hülfe der Velletrenser und anderer Söhne des Papstes[52]) den Ansturm jener Leute zu erdrücken. Urban II. wollte deßhalb durch eigens nach Velletri abgeschickte Boten die Nachricht geben, wie gewaltige Treffen die Getreuen der römischen Kirche rüstig geliefert hätten, und verkündigen, daß er sich vorbereite, zum Nutzen der „Verlobten Christi", der Kirche, über die Berge zu eilen[53]).

Die Ereignisse vom 28. Juni bis zum 3. Juli müssen die Stellung, die Clemens III. in Rom inne gehabt hatte, tief erschüttert haben. Allein dessen ungeachtet scheint er zunächst noch in Rom oder in dessen Nähe geblieben zu sein[54]), während im Gegentheil jetzt Urban II. schon bald nach der von ihm verherrlichten Siegesfeier Rom verließ und, weit entfernt davon, sich, wie er am 8. Juli angedeutet hatte, nordwärts zu wenden, den Weg in das normannische Gebiet von Unteritalien einschlug, während er sich doch soeben noch rühmte, daß er ohne alle Hülfe dieser Bundesgenossen über seine römischen Feinde die Oberhand gewonnen habe.

Ueber Benevent erreichte der Papst Melfi[55]), wo vom 10. September an eine Synode stattfand, auf der er siebzig Bischöfe und zwölf Aebte um sich versammelt sah. Die Beschlüsse der Synode waren Bestätigungen früherer päpstlicher Verordnungen. Die hauptsächlichsten der hier wiederholten Vorschriften bezogen sich auf die Untersagung der Erwerbung irgend eines geistlichen Amtes um Geld und dergleichen und auf das Verbot der Investitur aus der Hand eines Laien; ferner wurde einzig noch vor dem Subdiakonat eine

[51]) Diese Aufzählung stimmt bis zu den Worten: Petrum excancellarium mit Bernold, Chron., a. 1085 (l. c., 443) — vergl. ob. S. 20 — ganz überein, was aber nichts Auffälliges hat, da gewiß diese Namen in Rom häufig zusammengefaßt wurden; auch ein Wezilo kann ja zu Rom gleichfalls thätig gewesen sein (Kehr schlägt als Vermuthung vor, 278, so habe der Präfect geheißen). Immerhin ist es überraschend, daß es Pflugk-Harttung's anzweifelnder Aufmerksamkeit entging, daß Bernold an der betreffenden Stelle gleich darauf auch einen Wecilo nennt, dort aber den Mainzer Erzbischof dieses Namens.

[52]) Diese Worte: per vos et alios filios nostros erklären die Aussage im Schreiben von n. 47: milites nostri cum castellanis: Urban II. stützte sich besonders auch auf die Waffenhülfe, die ihm aus den Städten und Burgen der römischen Campagna zu Theil wurde.

[53]) Diese wichtige Stelle lautet: quomodo ad Christi sponse utilitatem ultra montes accelerare disposuimus.

[54]) Vergl. n. 64, daß die Angabe Bernold's wohl an das Ende des Jahres zu stellen sei.

[55]) Annal. Benevent., Cod. 3: Urbanus papa per Beneventum transiens fecit sinodum Melfim (SS. III, 182).

einmalige Ehe mit einer Jungfrau zugelassen, und wer schon Subdiakon ist und sich von seiner Frau nicht trennen will, muß von seinem kirchlichen Amte entfernt werden. Andere Verfügungen bezogen sich auf Einschärfung von Maßregeln der Zucht, auf das Verbot des Tragens auffälliger Kleidung für die Geistlichen, auf die Bekämpfung der einreißenden Unsitte, daß Geistliche sich, ohne bischöfliche Ermächtigung, in der Schlössern der Großen aufhalten; die Altersjahre für den Zutritt zu den verschiedenen geistlichen Graden werden festgestellt; auch den Vorstehern der Klöster werden Schranken gesetzt, daß kein Laie seinen Zehnten oder eine Kirche, überhaupt nichts, worauf die Kirche ein Anrecht hat, ohne päpstliche und bischöfliche Erlaubniß an ein Kloster oder Kanonikat vergebe, daß kein Abt von den in das Kloster Eintretenden etwas verlange. Im Ganzen sind sechszehn Ordnungen aufgezählt[56]). Aber ganz besonders wichtig war für Urban II., daß hier auch mit dem Beherrscher des Normannenreiches die Beziehungen für Rom neu geknüpft wurden. Der durch die Anerkennung von Seite seines Stiefbruders Boemund in seiner Stellung gesicherte Sohn Herzog Robert's, Herzog Roger, dessen Mutter Sigelgaita, Robert's Wittwe, schon im April gestorben war, hatte sich mit allen Grafen aus Apulien, Calabrien und seinen anderen Gebieten eingestellt und leistete hier dem Papste als seinem Lehnsherrn den Eid, ihm und seinem rechtmäßigen Nachfolger die Treue zu bewahren, und dafür empfing er mit der Fahne das früher dem Vater zugetheilte Land unter Bestätigung der herzoglichen Gewalt. Dabei wurde auch die Beschwörung des Gottesfriedens in Aussicht genommen[57]).

Auch noch über die Synode hinaus blieb Urban II. im normannischen Gebiete. Ueber Venosa begab er sich nach Bari, wo er für die Kirche, die den 1087 unter dem allgemeinen Aufsehen aller Welt hier niedergelegten Gebeinen des heiligen Nikolaus, Bischofs

---

[56]) Die Acten stehen bei Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplise. collectio, XX, 721—725 (zu der Vertheilung über die Tage der Versammlung vergl. auch in den ob. S. 201 in n. 12 citirten Papstbriefen, Neues Archiv, V, 366). Ohne Zweifel hat Bernold die gleiche Versammlung im Auge: Domnus papa Urbanus generalem synodum 115 episcoporum (Ueberschätzung) collegit, et aeclesiastica statuta suorum praedecessorum apostolica auctoritate firmavit (449 u. 450). Als italienische Nachricht fällt Lupus Protospatarius in Betracht: facta est synodus omnium Apuliensium, Calabrorum ac Bruziorum episcoporum in civitate Malfiae, ubi affuit etiam dux Rogerius et universi comites Apuliae et Calabriae aliarumque provinciarum. Qua statutum est, ut sancta treuva Dei teneretur ab omnibus sibi subjectis (nachher a. 1091: jurata est treuva Dei a Normannis) (SS. V, 62).

[57]) Romoaldi II. archiepiscopi Salernitani Annal. berichten: Anno Domini 1090 (d. h. 1089, so daß also das gleich danach mit Eodem anno eingeleitete Ereigniß, des Todes der Sigelgaita, auch in dieses Jahr gehört) ... mense Septembris Urbanus papa sinodum in civitate Melfia celebravit, in qua Rogerius dux liggius homo eius effectus, promittens se jurejurando fidem servaturum Romane ecclesie et eidem pape eiusque successoribus canonice intrantibus, accepit per vexillum ab eo terram cum ducatus honore (SS. XIX, 412). Vergl. auch in den in n. 56 citirten Papstbriefen, l. c., wo aber der angekündigte juramenti tenor fehlt.

von Myra, erbaut worden war, am 1. October die Weihehandlung vollzog. Trani und Brindisi waren weitere Aufenthaltsorte in der späteren Herbstzeit[58]).

Die als Stärkung des Ansehens Urban's II. schon im vorhergehenden Jahre ansehnlich in Betracht fallenden Beziehungen außerhalb Italien's[59]) hatten seither noch weitere Bekräftigung gewonnen[60]). Nach dem deutschen Reiche ließ er, abgesehen von jenem wichtigen Schreiben an Bischof Gebehard von Constanz und dem begleitenden Erlaß an die deutschen Bischöfe, an Bischof Pibo von Toul, auf dessen Anfrage, Antwort über Synodalbeschlüsse ausgehen[61]). Aber besonders bemerkenswerth ist ein Versuch, mit dem zur Zeit von Heinrich IV. so sehr begünstigten Erzbischof Hartwig von Magdeburg sich zu verbinden. In sehr vorsichtiger Weise ließ Urban II. in einem Schreiben an denselben erkennen, daß er auf Versuche einer Anknüpfung so zu sagen keine Antwort von dem Erzbischof empfangen habe, und er äußerte seine Besorgniß über die Möglichkeit, daß der Irrthum sich bei diesem einschleiche. Um so mehr wurde darauf hingewiesen, wie die Sache des kaiserlichen Papstes — als „Baal" ist er bezeichnet — in das Wanken gerathe, und ausdrücklich ließ Urban II. hinsichtlich des Kaisers einfließen: „Hüte Dich, hüte Dich — ich bitte nochmals —, daß nicht Dein Hals dem Pharao unterworfen werde"[62]).

Doch der Hauptschlag, den Urban II. gegen Heinrich IV. zu führen gedachte, eine Gegnerschaft, die aus der Zusammenfügung der feindseligen Kräfte von Oberdeutschland und der oberen italienischen Landschaften wider den Kaiser erwachsen sollte, wurde außerdem vorbereitet, und dieser schien durch sein Gelingen die größten Aussichten auf die Erfüllung der schon von Gregor VII. gehegten Pläne zu eröffnen.

---

[58]) Vergl. J. 5410—5414, mit den dazwischen und danach stehenden Angaben des Lupus Protospatarius. Zu der Niederlegung der Reliquien des St. Nikolaus vergl. ob. S. 182 in n. 36.

[59]) Vergl. ob. S. 199 u. 200.

[60]) Von den zahlreichen Schreiben des Papstes, die sicher zu 1089 zählen, fallen etwa in Betracht: J. 5385 Tadel des Erzbischofs Rainald zu Reims und J. 5415 Ertheilung des Palliums an denselben, J. 5405, 5407, 5417, 5419, 5420, 5421 auf andere gallische Kirchen — Rouen, Narbonne, Vienne — bezüglich, J. 5397 ein dem König Wilhelm II. von England ertheilter Tadel, J. 5398, 5399, 5401, 5418 nach Spanien gerichtet. Auch Bernold will von solchen Dingen wissen: Domnus papa Constantinopolitanum imperatorem ab excommunicatione per legatos suos absolvit, item literas Philippi regis Francorum debitam ei subjectionem promittentis suscepit (450).

[61]) J. 5409 behandelt in synodalis assensu consilii capitula confirmata, im Anschluß an die Beschlüsse von Melfi, verschiebt aber eine einzelne Frage — de clericis qui ab excommunicatis episcopis sunt ordinati — auf eine generalis synodus.

[62]) J. 5422 ist wohl wirklich vermuthungsweise hieher — 1089? — zu zählen (vergl. Köhncke, l. c., 80, n. 2). Die Worte über Clemens III.: decidente veteri controversia Baal paulatim confusus est, et mundo obsordet donorum Spiritus sancti fraudulentus mercator können auf die Niederlage in Rom inmitten des Jahres gehen.

Die Gräfin Mathilde war seit dem Tode des Herzogs Gottfried von Niederlothringen, im Jahre 1076, Wittwe geblieben. Aber jetzt entschloß sie sich, in eine neue eheliche Verbindung einzuwilligen. Sie zählte jedenfalls erheblich über vierzig Jahre, wahrscheinlich zweiundvierzig oder dreiundvierzig, als sie, wie Bernold es in klaren Worten ausspricht, „nicht so sehr aus Unenthaltsamkeit, als aus Gehorsam gegenüber dem römischen Papste, damit sie nämlich um so männlicher der heiligen römischen Kirche gegen die Excommunicirten zu Hülfe kommen könnte", zu der für jede Erwägung im höchsten Grade auffälligen Ehe mit einem um mindestens ein Vierteljahrhundert jüngeren deutschen Fürstensohne griff. Es war der Sohn des oberdeutschen Gegners Heinrich's IV., Welf's IV., Welf V., der jetzt ohne Zweifel, eben im Herbste, ganz heimlich als Pilger verkleidet, über die Alpen nach Italien kam und seine Hochzeit mit der Bundesgenossin Urban's II. hielt. Rein nur äußerliche Erwägungen hatten diese ganz unnatürliche Vereinigung, die nie eine wirkliche Ehe geworden ist, bedingt. Die Berechnungen der Welfen gingen auf die großen Aussichten, die die Machtstellung der Braut ihnen zu eröffnen schien; diese sah in dem Bräutigam einen Vertreter der jenseits der Berge gegen den verhaßten Kaiser bereitstehenden Bundesgenossen. Urban II. aber mußte in dieser Zusammenfügung der Pataria mit dem oberdeutschen Lager, das in Abt Wilhelm von Hirsau, in den Bischöfen Altmann und Gebehard seine geistigen Führer erblickte, einen Vortheil ohne Gleichen erkennen[68]).

[68]) Das Hauptzeugniß ist Bernold's Aussage: In Italia nobilissima dux Mathildis ... Welfoni duci filio Welfonis ducis conjugio copulatur, et hoc utique non tam pro incontinentia quam pro Romani pontificis obedientia, videlicet ut tanto virilius sanctae Romanae aeclesiae contra excommunicatos posset subvenire ... Heinricus rex dictus multum de praedicto conjugio tristatur (449). Daneben steht die kurze, wahrscheinlich schon durch die Würzburger Chronik (vergl. Buchholz, l. c., 50) gebrachte Nachricht der Annal. Rosenveldens.: Welf junior habitu peregrini Italiam ingrediens Mahtildam accepit uxorem (SS. XVI, 101). Die in Bd. II, S. 25 n. 40, erwähnte Genealogia Welforum, c. 10, sagt bloß: Gwelfo ... Mathilde comitisse nupsit ex Longobardia; set sine liberis obiit, die Historia Welforum Weingartensis in c. 14: De Welfone V. qui Mahthildam duxit —: Accepit autem Mahthildam, nobilissimi ac ditissimi Italici marchionis Bonifacii filiam, in uxorem, feminam virilis animi, que ad instar fortissimi principis totam terram illam suo dominio subjugavit (SS. XIII, 734, XXI, 462). Das Alter Welf's ist daraus abzuleiten, daß der Vater Welf IV. wohl 1071 (vergl. Bd. II, S. 25), nach der Lösung der ersten Ehe 1070, sich mit Judith, der Mutter Welf's V., vermählte. Daß Donizo von dieser zweiten ehelichen Verbindung der Mathilde kein Wort sagt, ist mindestens so bezeichnend, wie die allerdings ja entschieden nur volle Abweisung verdienenden schmutztriefenden Geschichtchen des Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 32 (der Gedanke einer Wiedervermählung der puella semper existens victrix inter multa bella — cum ... nimis amplum Longobardiae sola regeret regnum — wird da den principes terrae et comites atque episcopi zugeschrieben, ne sine herede regalis celsitudo simul cum prole deficeret), sowie der daraus im 13. Jahrhundert geschehenen Ableitung des Thomas Tuscus, Gesta imperatorum et pontificum (SS. IX, 88 u. 89, XXII, 500). Giesebrecht, III, 675, beurtheilt diese „Scheinehe",

Von solchen Erwartungen erfüllt, kehrte der Papst am Ende des Jahres nach Rom zurück, und jetzt mußte Clemens III. vor ihm weichen. Es ist anzunehmen, daß die Anerkennung der Lehnsverpflichtung durch Roger auch Waffenhülfe für Urban II. herbeigeführt hatte, und so räumte der kaiserliche Papst unter dem von der Bevölkerung gegen ihn ausgeübten Druck die Stadt [64]. Urban II. konnte das Weihnachtsfest in Rom feiern [65].

---

daß sie, „immer ein Gespött der Welt", später „zum offenen Aergerniß" geworden sei, was die Entstehung solcher Erfindungen wohl erklärt. Vergl. besonders auch Overmann, l. c., 161, 245 (123, über Mathilde's Geburtsjahr).

[64]) Bernold's Angabe: Guibertus heresiarches a Romanis turpiter expellitur, et ne amplius apostolicam sedem invadere praesumat, juramento promittere compellitur (450) gehört, da sie nach Erwähnung der Synode Urban's II. steht, gewiß hieher an die Jahreswende, ist aber in der Betonung des abgelegten Eides mit großem Zweifel anzunehmen (Köhncke, 81: „hier ist wohl der Wunsch Vater des Gedankens gewesen").

[65]) Urban II. ließ am 25. und am 28. December aus Rom J. 5415 und 5416 ausgehen.

1090.

Die Lage der Dinge in den oberdeutschen Landschaften in ihren Beziehungen zu Italien und zu den dort in nachdrücklichster Weise die ganze Bevölkerung, zumal in den Gebieten längs des Po, in zwei große Lager scheidenden Gegensätzen hatte sich durch die vom Papst Urban II. herbeigeführte Verbindung der Gräfin Mathilde mit Welf V. noch wesentlich verschoben. Jene gegen Ende des Jahres 1089 einige Zeit hindurch ernsthaft begonnenen Versuche, eine Aussöhnung zwischen Heinrich IV. und seinen Gegnern herbeizuführen, mußten dadurch an Aussicht auf Gelingen weitere Einbuße erleiden. Mochte Welf IV. wohl anfangs noch an denselben sich betheiligt haben, so war er jetzt an die neu geschaffene Anknüpfung durch seinen Sohn gebunden, und wenn voraussichtlich der Kampf in Oberitalien noch hitziger als bisher entbrannte, so war der Kaiser geradezu aufgefordert, dort den Hauptvertreter seiner Sache, seinen in Brixen vor bald zehn Jahren aufgestellten Papst, nicht fallen zu lassen; die Zumuthung, als Preis jener Aussöhnung Clemens III. aufzugeben, konnte er noch weniger als zuvor sich gefallen lassen. Aber außerdem mußte er sich genöthigt fühlen, jetzt selbst wieder in eigener Thätigkeit, nicht bloß durch seinen jungen Sohn, dieser italienischen Dinge sich anzunehmen, nachdem er wieder sechsthalb Jahre in Deutschland geweilt hatte, seinen dritten Zug über die Alpen anzutreten.

Zwar wurden zunächst noch die vorher begonnenen Unterhandlungen [1]) im Anfang des Jahres fortgesetzt. In Speier, wo Heinrich IV. den Erzbischof Hartwig von Magdeburg, die Bischöfe Konrad von Utrecht und Benno von Meißen in seiner Umgebung hatte und am 14. Februar der Meißener Domkirche eine Schenkung machte [2]) und dann fünf Tage später einige namentlich aufgeführte

[1]) Vergl. ob. S. 259.

[2]) St. 2901, wo neben den geistlichen Fürsten noch drei laici — als erster Wicbertus — als Intervenienten genannt sind, betrifft das Lehen eines miles marchionis Heinrici (von der Ostmark) im Burgwart Nimucowa (Mochau) und eine villa Wircani (Dürrweitzschen), sita prope fluvium Gana in

Juden der Stadt und ihre Genossen, auf das Ersuchen des Bischofs Huzmann, unter Ertheilung zahlreicher Freiheiten, in seinen Schutz nahm[3]), fand nochmals eine Zusammenkunft wegen des Friedensschlusses statt; aber wieder brachte sie keinen Erfolg[4]). Jetzt setzte der Kaiser wohl alsbald die Rüstungen für den Kriegszug nach Italien, gegen Mathilde, in das Werk. Denn schon hatte zwischen dem jungen Welf, als dem Gemahl der Gräfin, und der italienischen Anhängerschaft des Kaisers der Kampf angefangen. Nach einer Heinrich IV. abgeneigten deutschen Nachricht hatten aber die für

---

regione Thalaminci in comitatu Heinrici marchionis. Wenn unter Wicbertus Wiprecht von Groitsch zu verstehen ist, so fand, gegenüber den Bd. III, S. 332 (n. 168), behandelten Ereignissen, wo Heinricus Misnensis marchio — zwar gewiß in irriger Vorausnahme des Titels marchio — als Wiprecht's Gegner erschien, eine Versöhnung Wiprecht's mit Heinrich statt, wie Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, 246, freilich in Verschiebung der chronologischen Verhältnisse, wie sie, l. c., angenommen wurden, hervorhebt.

[3]) St. 2902 — auch bei Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, 12—14, sowie Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland, I (1887), 137—142 — ist als verfälscht anzusehen, in einer zu Ungunsten der Juden gehenden Richtung interpolirt. Das geht aus der Vergleichung mit der durch Bischof Huzmann 1084 den Speirer Juden ertheilten Urkunde (Hilgard, l. c., 11—12) hervor; die Abweichungen in den Bestimmungen über die Schutzherrlichkeit und Gerichtsbarkeit der Juden zeigen das Bestreben, Rechte des Kaisers auf den Bischof zu übertragen. Höniger gab, in der citirten Zeitschrift, die durch Transsumpt in eine Urkunde Friedrich's I. — VIII. Id. April. 1157 — hinübergenommene Bestätigung dieses Privilegs Heinrich's IV., für die Wormser Juden, heraus und vertrat dabei, l. c., 144—151, die Ansicht, daß dieses — allerdings eben nicht in seiner ursprünglichen Fassung überlieferte — Wormser Privileg älter, als das Speirer, und als dessen Grundlage anzusehen sei. Dagegen suchte Breßlau, l. c., 152—159, die Priorität des Speirer Privilegs zu verfechten. Er wies darauf hin, daß dasselbe — Zollfreiheit, Freiheit von Einquartierung, von Lieferung von Pferden und ähnlichen Leistungen, Schutz der Religion, Sicherung der gerichtlichen Gebräuche, namentlich Befreiung vom Gottesurtheil, von Schlägen und Haft, eigene Gerichtsbarkeit, andere Vergünstigungen — nicht der Speirer Judenschaft als solcher, sondern bloß an quidam Judaei, die dann genannt werden, und deren sodales gegeben worden sei, uud sieht als dessen Vorlage, besonders wegen der Erwähnung der mancosi — im letzten Satz: nullus ab eis exigat vel mancosos vel palefredos vel angarium (hiegegen erklärt sich Zeumer, in der zweiten Auflage von Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., V, 421, n. 3) —, eine karolingische Urkunde für eine italienische Judenfamilie an, des durch Thietmar, Chron., Lib. III, c. 12 (SS. III, 765), als um die Rettung Otto's II. verdient erwähnten Calonimus — in St. 2902 ist der erste genannte Petent Judas filius Calonimi —, ein Geschlecht, das dann eben infolge dessen vom 10. zum 11. Jahrhundert nach Deutschland hinübergekommen sei und dem Ottonen und Salier den alten Schutzbrief bestätigt hatten. Stobbe sprach sich, l. c., 205—215, gegen Breßlau's Vermuthung aus. Aber Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, die — 71—77 — sehr eingehend die Speirer und die Wormser Urkunde behandelt, entscheidet sich nachdrücklich, 76 u. 77, für Breßlau's Erklärung des gegenseitigen Verhältnisses der Urkunden zu einander.

[4]) Die Würzburger Chronik sagt: Spirae conventum habuit de agenda pace (Ausgabe von Buchholz, 50), und damit ist zu verbinden, was Annal. August. von der Lage der Dinge beim Weggang Heinrich's IV. berichten: Pace nondum effecta, adversariis ecclesiasticis civilibusque rapinis incumbentibus (SS. III, 133).

den Kaiser Kämpfenden den Kürzeren gezogen und nur durch das Dazwischentreten der Gräfin bis zum Osterfeste — dem 21. April — einen Waffenstillstand erlangt[5]). Heinrich IV. brach schon in der Fastenzeit, im März, nach Italien mit Heeresmacht auf[6]), und am 10. April weilte er in Verona. Da wurden dem Kloster St. Zeno schon früher bestätigte Besitzungen, mit einer Erweiterung, neu bekräftigt, und dabei trat auch eine andere Besetzung der Kanzlei für Italien hervor. Jener Bischof Ogerius von Ivrea, der schon 1088 dem Sohne König Konrad als Kanzler in Italien gedient hatte, nannte sich jetzt als solcher neben Erzbischof Herimann von Cöln, als dem Erzkanzler[7]).

Papst Clemens III. hatte inzwischen nach seinem Weggange von Rom sich nach Ravenna zurückgezogen[8]), und es ist kaum zu bezweifeln, daß er in dieser Zeit des Frühjahrs auch das Schreiben an den Metropolitan Basilius von Calabrien richtete, in dem er sich über den Stand seiner Verhältnisse in einer keineswegs hoffnungslosen Stimmung aussprach. Ganz besonders wurde mit großer

---

[5]) Bernold, Chron., redet hievon noch a. 1089 in dem Zwischensatze der ob. S. 274 in n. 63 eingeschobenen Stelle: Qui (sc. excommunicati) statim maritum eius (sc. Mathildis) impetere voluerunt; sed cum ei resistere non possent, treuvas ab eo usque in pascha per interventum conjugis eius (sc. Welfonis) impetraverunt (SS. V, 449).

[6]) Nur ganz kurze Erwähnungen bringen die Würzburger Chronik: Imperator Italiam petiit (l. c.), ferner Annal. August.: imperator in Italiam cum exercitu proficiscitur, Sigebert, Chron.: Heinricus imperator ad debellandos adversantes sibi Italiam reppetit, dann Frutolf mit der Beifügung: ibi fere per septem annos moratur, eingehender, doch in ganz falschem Zusammenhang und mit von vorn herein fehlerhaften Aussagen über den Verlauf die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 7: Quod (sc. Gregor's VII. Tod) ubi imperatori compertum est, iterum adversus Romam exercitum promovit: sed in Italiam veniens, cum legati a Roma pactum pacis ferentes occurrerent, et cum inimici retro moliminis fama sequeretur ... regressus est (SS. III, 133, VI, 366, 207, XII, 276). Wo der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 26, dieses Zuges gedenkt, der tertia profectio, sagt er, diese sei praecipue contra Mathildam, fautricem Hildebranti papae, gerichtet gewesen (Libelli de lite, II, 263). In Italien beginnt hier Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, von c. 4: De tertio adventu regis Heinrici in Italiam (etc.) an, seine eingehende Darstellung, v. 448 ff.: Cum bis quinque (Irrthum) quasi transirent jam simul anni rex quod ab Italia discesserat, armat equina dorsa viris, jurans per septem tempora supra Mathildis terram persistere pace neglecta. Castra vocat densa, descendit ad Itala regna. Tercius et mensis foliis florebat et herbis (SS. XII, 388 u. 389). Vergl. zu dem folgenden Abschnitt des Lebens des Kaisers Rich. Hildeshagen, Heinrich IV. von 1090 bis 1092 (Dissert. von Jena, Potsdam, 1876), wo besonders die Kämpfe um Mantua eingehender berücksichtigt sind, 16—22.

[7]) St. 2903 ist eine Bestätigung der Verfügung von St. 2860 (vergl. Bd. III, S. 569, mit n. 53), mit einer Beifügung über ein weiteres castrum, das dem Kloster zugewiesen worden sei. Auf St. 2903 ist die unechte Urkunde Heinrich's III. von 1046, St. 2289, aufgebaut. Vergl. über Ogerius als Kanzler Konrad's ob. S. 191 in n. 1.

[8]) Rubeus, Historiarum Ravennatum libri X, Altera editio, sagt, Lib. V., von Clemens III.: hic (sc. Ravennae) multas ipse confecit tabulas, dum renovato jure emphyteutico possessiones multis tribuit, easque tabulas asserit scriptas anno sexto et septimo pontificatus Clementis (Ed. Venet., 1589, 314).

Zuversicht auf die baldige Ankunft Heinrich's IV. hingewiesen: dieser werde rasch herabsteigen und Alles auf das beste ordnen. Denn allerdings habe sich neulich gegen die römische Kirche ein Schisma und eine Ketzerei von Einigen erhoben, die einen aus den Ihrigen — Urban II. ist gemeint — genommen und als Lügenpapst aufgestellt hätten. An Herzog Roger, Robert's Sohn, oder an einen anderen in Italien weilenden Franzosen will er gar nicht schreiben, da er sie als seine Feinde kenne, obschon er selbst ja nur Frieden und Eintracht halten wolle. Dann sprach das Schreiben noch von jener 1089 in Rom abgehaltenen Synode, wie damals die nicht zu Clemens III. haltenden falschen Cardinäle und Ketzerführer mit allen ihren Gesinnungsgenossen verurtheilt und aus ihren Würden entsetzt worden seien[9]).

Nach der Ankunft des Kaisers in Italien verfügte sich nun auch Clemens III. an dessen Hof. Heinrich IV. hatte nach seinem Vorrücken in der Hauptsache günstige Erfahrungen gemacht. Wenigstens wurde in Augsburg als Nachricht, die man aus Italien erhielt, aufgezeichnet, daß der Empfang von Seite der Fürsten des Landes ein freundlicher gewesen sei; der Kaiser habe Städte erobert und verbrannt, größeren und kleineren Burgen seiner Gegner das gleiche Schicksal bereitet[10]). Ganz besonders richtete Heinrich IV. seine Anstrengungen gegen Mantua, den nördlichsten wichtigen Platz der Besitzungen der Gräfin Mathilde, wo bedeutende, eng zusammenhängende Landschaften derselben zu Gebote standen, so daß also die hier angerichteten Verwüstungen die Feindin schwer zu treffen vermochten. Von Mantua selbst galt, daß die volkreiche und wohlhabende Stadt durch ihre Lage mitten im Wasser schon an sich wohl vertheidigt sei, und wenn auch eine Mauer fehle, so sei doch durch die die Stadt umgebenden Pfahlreihen ein gewisser Schutz gegeben. Mathilde weilte in der Mitte des Jahres selbst, mit ihrem Gemahl Welf, in Mantua, als der Kaiser seine Zelte zur Belagerung der Stadt aufgeschlagen hatte und ihr hart zusetzte. Mitten in den schweren Bedrängnissen, die auf die Bürger gewälzt waren, suchte sie am 27. Juni deren gute Stimmung durch urkundliche Gewährung ihr vorgelegter Bitten, daß wegen der treuen Dienste und der zu erwartenden gerechten Gesinnung der Einwohner alle gewaltsamen und nicht gesetzlichen Auflagen und Eintreibungen fortan aufhören sollten, für sich zu sichern. Aber ebenso wurde die Sorge für Ausstattung der Stadt mit Lebensmitteln in Bedacht genommen, zumal als sich die Gräfin aus Mantua hinweg in die Berge begeben hatte[11]). In der Umgebung von Mantua dauerten

[9]) Das ist das schon ob. S. 266 in n. 39 erwähnte Schreiben in griechischer Sprache, J. 5326 a (Pitra, Analecta novissima spicil. Solesmens., Altera continuatio, I — 1885 —, 479 u. 480).

[10]) Annal. August. (l. c.).

[11]) Die gleichen Annalen fahren fort: loca Mantuanorum finibus adjacentia vastavit, toto aestivo tempore Mantuam rebellem obsedit. Mehr allgemein berichtet Bernold: Welfo dux Italiae multa incendia et depraedationes

die Kämpfe gleichfalls weiter, und besonders brachte Heinrich IV. die oberhalb der Stadt am Mincio liegende Burg Rivalta zu Falle. Noch am 26. Juni hatte er vor derselben sein Lager, und eben da war sein Papst an seiner Seite, neben dem Kanzler Bischof Ogerius von Ivrea und Bischof Konrad von Utrecht. Heinrich IV. belohnte an diesem Tage den Bischof Milo von Padua, für seine Treue, indem er die ganze Stadt Padua mit Allem, was dazu gehörte, was zur kaiserlichen Gewalt zählte, insbesondere auch mit den Flüssen Retrone und Brenta und den an denselben haftenden Rechten, an die Kirche von Padua übergab und nach der Festsetzung seiner Vorgänger bekräftigte [12]). An die Uebergabe von Rivalta schloß sich danach noch diejenige von Governolo, ein Verlust, der wohl für Mathilde noch empfindlicher war, weil diese wichtige feste Burg, nahe dem Einflusse des Mincio in den Po, auf dem Wege zu den südlich von dem Strome liegenden Hauptbesitzungen des Hauses Canossa sich befand [13]).

---

a Heinrico rege hoc in anno Longobardiam ingresso patitur; sed adhortatu domnae Mathildis suae karissimae conjugis eidem Heinrico resistere et in fidelitate sancti Petri persistere viriliter contendit (450). Donizo redet einläßlich, v. 454 ff., von den Kämpfen um die Stadt: Urbs dominae quaedam praedictae (sc. Mathildi) cara manebat, tempore longaevo vocitatur Mantua vero, ex multis rebus dives satis ac speciebus (vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 15—19, über die Wichtigkeit der Grafschaft Mantua für das mathildische Gut). Rex cupiens ipsam, fixit tentoria circa. Quam mox athletis de sumptibus atque replevit nobilis et fortis Mathildis maxime doctrix. Ipsa tenens montes, inimicos despicit omnes. Regis bella phalanx dabat urbi sepius atra. Exiliunt cives simul athletae comitissae, occidunt, frangunt, coetum pellunt Alemannum. Urbs bene protecta, degebat rex procul extra; mensibus undenis obsessio civibus haesit (l. c., 389); überhaupt spielt Mantua bei Donizo eine wichtige Rolle, und eine Reihe von einzelnen Zügen läßt sich zur Schilderung der Bedeutung der Stadt schon c. 8 von Lib. I, betitelt: Urbana altercatio inter Canossam et Mantuam de corpore ducis et marchionis Bonefacii (v. 597 ff.) entnehmen (l. c., 364 ff.). Overmann, l. c., 156, beweist, indem er die da erwähnte Urkunde der Mathilde für die Mantuaner, am 27. Juni mit Herzog und Markgraf Welf — Guelfo Dei gratia dux et marchio. Mathilda Dei gratia — ausgestellt (Serie de duchi e marchesi di Toscana, Guelfo duca e marchese con Matilda sua consorte, 41—43) mit vollster Sicherheit dem Jahre 1090 zutheilt, daß Donizo die Anwesenheit der Gräfin in der belagerten Stadt verschweigt; erst nachher wird sie in die montes gegangen sein. In der Urkunde wird hinsichtlich der Mantuaner — nostri fideles Mantuani cives ... quorumdam suorum concivium oppressiones relevari petentes (etc.): es wird gesagt: nos ob memorabilem eorum fidelitatem et servitium justis eorum precibus annuentes omnes exactiones et violentias non legales funditus deinceps abolendas et radicitus extirpandas modis omnibus decernimus et firmamus — ausgesprochen: insuper illam bonam et justam consuetudinem eos habere firmamus, quam quaelibet optima civitas Longobardiae optinet.

[12]) St. 2904 nennt als Actum: apud castrum Rivalte, und Donizo sagt: v. 466: Tunc Ripalta quidem menses hos (sc. die in n. 11 genannten menses undeni) traditur inter (l. c.). Die Urkunde erweist sich besonders schon in ihrer eigenartigen Einführung gleich im Anschluß an den Titel: argumentum pietatis ad decus et comodum ecclesiae Pataviensis et civitatis, dann in der lang ausgeführten Arenga und anderen einzelnen Erscheinungen als ein Werk des Dictators Adalbero C, der also den Kaiser wieder nach Italien begleitete.

[13]) Donizo, v. 467: Traditur et turris Gubernula regis alumnis (l. c.). Ueber Governolo vergl. Overmann, l. c., 16 u. 17.

Urban II. hielt sich, während in Oberitalien in solcher Weise gekämpft wurde, noch fortwährend in Rom auf, von wo aus er in allen vier ersten Monaten Befehle ausgehen ließ [14]). Einen Erfolg stellte die durch seine Legaten in Toulouse zu Pfingsten abgehaltene allgemeine Synode von Bischöfen verschiedener Länder dar, besonders auch darin, daß auf die Bitte des Königs Alfonso VI. von Castilien durch eine dorthin abzuordnende Gesandtschaft in dessen wieder eroberter Hauptstadt Toledo die christlichen Einrichtungen hergestellt werden sollten [15]). Aber auf die Länge mochte doch der Papst, angesichts der Verstärkung der Machtstellung des Kaisers in Oberitalien, Furcht zu hegen beginnen, und so verließ er in der zweiten Hälfte des Jahres abermals Rom und begab sich über Sinuessa nach Salerno und Capua, also neuerdings unter den Schutz der normannischen Waffen [16]).

Daß besonders in Oberitalien die Leidenschaften neuerdings eine furchtbare Steigerung erfahren hatten, geht aus dem schauerlichen letzten Schicksale eines der eifrigsten und angriffslustigsten Vorfechter der Pataria, des Bischofs Bonitho, der schon längst Sutri hatte verlassen müssen und, wie erwähnt, seit dem Anfang der Regierung Urban's II. in Piacenza untergebracht worden war, hervor [17]). Bonitho hatte noch seither eine lebhafte Thätigkeit als Kämpfer für die Sache, die er in seinem „Buch an den Freund" geführt hatte, fortgesetzt. Von ihm wurde im Jahre 1089 eine Streitschrift, die nicht mehr vorhanden ist, betitelt „Gegen den Schismatiker Hugo" — das will wohl sagen, gegen Hugo den Weißen, Bischof von Palestrina —, veröffentlicht, in der er augenscheinlich die allerneuesten Vorgänge, aus Urban's II. Zeit, in das Licht zu setzen suchte [18]). Weiter widmete er dem Prior Walter des Klosters Leno eine kleinere Abhandlung „Ueber die Sacramente", und das große kanonistische Werk Decretum, in zehn Büchern, von denen das vierte geschichtlichen Inhaltes ist und eine Uebersicht der Reihe der Päpste enthält, gehört gleichfalls noch dieser letzten Lebenszeit an [19]). Jetzt aber, als die Bewegung für und gegen den

---

[14]) J. 5427 (10. Januar) ist das erste, J. 5435 (16. Juni) das letzte dieser Stücke aus Rom.

[15]) Das erzählt Bernold (l. c.).

[16]) J. 5437, vom 7. October, ist aus Salerno, J. 5438 und 5439 — vom 24. und 25. November — aus Capua.

[17]) Vergl. zuletzt ob. S. 201.

[18]) Bonitho sprach selbst in seinem Decretum, Lib. IV, c. 109, von diesem Werke: Urbani vero pontificis acta et de eius victoria (d. h. jedenfalls die ob. S. 269 ff. behandelten Ereignisse in Rom von 1089), si quis scire voluerit, legat librum, quem scripsi in Hugonem scismaticum, et ibi inveniet ad plenum lucidata quae voluerit (A. Mai, Novae patrum bibliothecae Tomus VII, III, 46), dann wieder im Libellus de sacramentis: Qualiter vero (Clemens) primus sit per electionem Petri et tertius in gradu, si quis gnarus esse voluerit, legat librum, quem scripsi in Ugonem scismaticum, et ibi inveniet ad plenum dilucidatum (Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi, III, 602).

[19]) Der Libellus de sacramentis steht an der in n. 18 erwähnten Stelle, 599—604, abgedruckt. Das Decretum ist in Excerpten durch Mai veröffent-

Kaiser durch die lombardischen Städte ging, wurde auch Piacenza heftiger durch dieselbe erschüttert. Bei einem Zusammenstoß, der zwischen den kaiserlich gesinnten höheren Ständen und der patarinisch leidenschaftlichen Volksmenge in der Stadt sich ereignete — nach den örtlichen Nachrichten verstanden es die Adeligen, die unbesonnen auf einem Ausfalle plündernd sich zerstreuenden städtischen Massen an der Mauer von der Stadt auszuschließen und sich Piacenza's zu bemächtigen —, wurde Bonitho am 14. Juli von seinen grimmigsten Feinden überfallen und grausam zum Tode gebracht. Dem Führer der Friedensstörer, der ohne Zweifel gerade durch seine Festsetzung in Piacenza dort die Wuth des Kampfes neu erhitzt hatte, wurde in wilder Rache furchtbare Marter zugefügt, die seinen Tod zur Folge hatte. Im Umkreise des Bischofs Gebehard und unter den schwäbischen Streitern für die Sache Urban's II. wurde der Tod des Bischofs als das Ende eines für seine Treue gegen den heiligen Petrus gekrönten Blutzeugen gefeiert[20]).

Während des ganzen Sommers dauerte die Belagerung Mantua's durch den Kaiser noch immer fort. Allein Mathilde ließ sich dadurch nicht einschüchtern; in jeder Weise suchte sie durch Ermuthigung der Bürger der Stadt diese in der Treue zu bestärken, die Vertheidigung zu kräftigen, und obschon die Bedrängniß schon Monate hindurch gedauert hatte, war Heinrich IV. bis zum Ende

---

licht — vergl. n. 18 —, l. c., 1—75; der in n. 18 mitgetheilte Satz schließt die Aufzählung der Päpste in Lib. IV: De excellentia Romanae ecclesiae ab. Bonitho selbst bezeichnete im Epilog des Decretum das Werk als brevis ac compendiosa dictatiuncula ex sanctorum patrum autenticis canonibus.

[20]) Vom Tode Bonitho's spricht besonders eingehend Bernold, zwar a. 1089: Bonizo piae memoriae Sutriensis episcopus, set inde pro fidelitate sancti Petri jam dudum expulsus, tandem post multas captiones, tribulationes et exilia a Placentinis catholicis pro episcopo recipitur; set a scismaticis eiusdem loci effossis oculis, truncatis omnibus pene menbris martirio coronatur (449). Eine Bestätigung der Angaben über die Todesart enthält, wie Overmann, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXI, 420, zeigt, die Vita Anselmi des Rangerius, in der ob. S. 136 erwähnten Schilderung der Vorgänge bei der Bestattung des Bischofs Anselm, des Auftretens Bonitho's bei derselben, wo Rangerius zu den Bardo entnommenen Bestandtheilen der Erzählung über Bonitho selbst hinzufügt, v. 6900 ff.: Sed necdum lingua mutilus, necdum sine luce et necdum geminare vel aure carens. Betreffend den Todestag — 14. Juli — vergl. die durch Dümmler, Libelli de lite, I, 569 n. 7, gesammelten Zeugnisse. Lehmgrübner, Benzo von Alba, 149—151, widerlegt erstens die ganz unmögliche Beweisführung Sauer's, Forschungen zur deutschen Geschichte, VIII, 428 ff., 438, daß Bonitho zwar 1089 — nicht zu arg — mißhandelt worden sei, aber bis 1114 wahrscheinlich gelebt habe, und führt aus, daß es sehr nahe liege, die höchst eingehende, aber allerdings Bonitho nicht erwähnende Erzählung der Annal. Placentini Guelfi, a. 1090, von einer heftigen Entzweiung in Piacenza, einem Kampfe zwischen milites und populares, adeligen Anhängern des Kaisers und patarinischen Vertheidigern des Piacenza aufgenöthigten Bischofs Bonitho (SS. XVIII, 411 u. 412), zu dieser Gewaltthat heranzuziehen. Das Jahr des in Oberitalien wieder beginnenden hitzigen Kampfes läßt sich ja am besten als dasjenige dieses Ereignisses erklären.

des Jahres seinem Ziele noch nicht viel näher gerückt[21]). Er selbst verließ das Lager vor Mantua und begab sich nach Verona, wo er schon Ende November sich befand und auch das Weihnachtsfest feierte[22]). Dann aber war er am 31. December in Padua anwesend[23]).

Für Urban II. war es ohne Frage, zumal da er gerade neuerdings gezeigt hatte, wie sehr er der Anlehnung an die Normannen bedurfte, eine peinliche Einbuße, daß der Fürst von Capua, Jordanus, der besonders dem Vorgänger, Papst Victor III., hingebend sich als Helfer erwiesen hatte[24]), am 20. November in Piperno starb — in Monte Cassino fand die Beisetzung statt —, worauf alsbald in Capua eine starke Bewegung hervortrat und die Stellung des Sohnes und Erben Richard gefährdete[25]). Eben jetzt hatte der Papst sich nach Capua begeben, wo er in den Tagen nach dem Tode des Fürsten genannt ist und wohl bis zum Ende des Jahres blieb[26]).

---

[21]) Donizo fährt nach der Erwähnung der Uebergabe von Governolo (n. 13) fort, v. 468 ff.: Non famulam Petri (sc. Mathildim) mutant discrimina secli; civibus at multos mandat sepissime sumptus, servent utque fidem, rogat hos permaxime cives. Cui cives vere se mandant esse fideles (l. c.).

[22]) Chron. Gozecense, Lib. I, spricht von diesem Aufenthalte, c. 23, daß der für das Bisthum Naumburg neu gewählte Abt Friedrich (vergl. unt. bei n. 40) protinus ad regem Heinricum quartum pro investitura properavit. Hic eo tempore apud civitatem Bawariam et Longobardiam dividentem morabatur, quae Latinis Verona, a Teutonicis Berne nuncupatur (: hier folgt ein höchst bemerkenswerther Excurs des Autors, der augenscheinlich zu Friedrich's Begleitern unter den idoneae ... personae assumptae gezählt hatte, über die Stadt als Gründung des Theodericus quondam rex Hunorum, deren Lage, das Amphitheater: domus pergrandis quae Romuleo theatro mire assimilatur), und c. 24, daß Heinrich IV. wirklich da getroffen wurde, aber unwillig gegen die Bittsteller war: a festo beati Andreae (30. November) usque ad nativitatem Domini mußten sie hier warten (SS. X, 149).

[23]) St. 2905 ist ein Placitum, betreffend die Vogtei des Klosters St. Peter zu Padua, als Heinrich IV. in civitate Patavi in curte episcopatus zu Gericht saß, in Anwesenheit des Bischofs Milo, von 7 judices, 3 legis periti, des Bonifacius comes und weiterer Persönlichkeiten.

[24]) Vergl. über diese Beziehungen des Jordanus zu Victor III. ob. S. 179—181.

[25]) Lupus Protospatarius setzt den Tod zu diesem Jahre an, dagegen die Annal. Cavens. a. 1091: Jordanus princeps obiit, et Capuani revellaverunt, während die an sie sich anlehnenden Annal. Casinens. das erste Factum a. 1090, das zweite a. 1091 bringen (SS. V, 62, III, 190, XIX, 307). Einläßlicher spricht Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 10, vom Tode und der Beisetzung des Jordanus: Capuani autem ubi mortem principis agnovere, contra Richardum Jordani principis filium eiusque matrem conspirantes Capuanae civitatis munitiones capiunt Normannosque omnes urbe depellunt (SS. VII, 764). Den Todestag nennt das Emortuale monast. Cassinens. (Muratori, Script. rer. Italic., V, 76). Von der Auflehnung der Capuaner spricht auch Bernold, a. 1091: Capuani Nordmannos de Capua expulerunt, quibus jam multo tempore sub pluribus apostolicis et regibus subjecti fuerunt. Unde et Nordmanni eos circumquaque usque ad murum civitatis praeda et incendio devastaverunt (451).

[26]) Vergl. in n. 16; J. 5441 — vom 23. Januar 1091 — ist gleichfalls noch aus Capua gegeben.

Heinrich IV. hatte, als er das deutsche Reich im Frühjahr verließ, dem Anschein nach eine gewisse Fürsorge für eine Vertretung seiner Herrschaft getroffen, wenn es auch nicht leicht zu ersehen ist, wie weit diese Anordnungen für eine Statthalterschaft, sei es auf einzelne Teile des Reiches, oder weiter, sich ausdehnten; dem Pfalzgrafen Heinrich von Lothringen war nämlich, nach einer Urkunde von 1095, die Stellvertretung im Reiche in des Kaisers Abwesenheit anvertraut[27]). Aber in keinem erkennbaren äußeren Vorgange trat während der Jahre, wo der Kaiser fern war, eine solche Verweserschaft hervor.

Das erste Jahr, innerhalb dessen Heinrich's IV. Weggang nach Italien fällt, weist insbesondere eine Reihe theilweise wichtiger Veränderungen infolge von Todesfällen auf dem Boden des deutschen Reiches auf.

In den oberdeutschen Gebieten war zunächst für Schwaben der Tod des jungen Berchtold von Rheinfelden, des Sohnes des 1080 gestorbenen Gegenkönigs Rudolf, weniger an sich, als durch die Folgen, die er haben mußte, von Bedeutung. Berchtold war stets weniger durch sich selbst, als durch den Gegensatz zu Heinrich IV., den er in sich darstellte, und durch die Anlehnung an die Zähringer, ohne die er sich freilich gar nicht behaupten konnte, in seiner schwäbischen Gegenherzogsgewalt in Betracht gekommen. Jetzt nahm ihn am 18. Mai der Tod in den blühendsten Jahren hinweg. Durch dieses Erlöschen des Hauses Rheinfelden erlangte der Gemahl der Schwester des Verstorbenen, Agnes, der Zähringer Berchtold, das ansehnliche Erbe des Schwagers zumal auf burgundischem Boden, so weit der Kaiser nicht über diese Besitzungen gegenüber Rudolf, als über das Eigenthum eines Geächteten, schon früher anderweitig verfügt hatte, und ganz besonders war nun die Leitung der ganzen Heinrich IV. und dem staufischen Herzog von Schwaben entgegenwirkenden Kräfte endgültig in die Hand Berchtold's gelegt[28]).

---

[27]) Allerdings nur ein einziges Zeugniß, und dieses erst von 1095, eine Urkunde für Echternach, spricht vom dompnus Henricus palatinus comes, cui a domino nostro gloriosissimo imperatore augusto H. in Italia exercitum ductante imperii commissae sunt habenae (Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, II, 22). Aber Waitz, l. c., VI (2. Aufl.), 283, n. 4, nimmt die Aussage, und zwar nicht bloß etwa für das betreffende Kloster oder für Lothringen allein, an. Dagegen erwähnt eine andere Aussage, von 1090, in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Metz: regnante Domino nostro Jesu Christo, imperante Heinrico tertio cesare Romanorum nobilissimo, monarchiam autem regni tenente duce Theodorico, comite Folmaro, judice Burchardo, cum regnum et sacerdotium a se invicem dissiderent et idcirco tam mundana quam ecclesiastica miserabiliter fluctuarent (Maurisse, Histoire des evesques de l'église de Metz, 377—380), nur die herzogliche Verwaltung in Oberlothringen, als erweiterte Datirung, wie Waitz, l. c., VI (1. Aufl.), 506, nachträgt (Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, 36 — mit n. 3 —, zieht aus dieser Urkunde unrichtige Folgerungen).

[28]) Berchtold's Tod ist durch Bernold: (Bischof Hermann von Metz und) Berthaldus dux Alemanniae, filius Ruodolfi regis, in fidelitate sancti Petri

Ein zweiter Herzog eines oberdeutschen Gebietes, dem aber kein Gegner gegenüberstand, starb in Kärnten, am 13. Mai, der Eppensteiner Liutold, den Heinrich IV. zur Zeit seines ersten Zuges nach Italien dem Vater Markward als Nachfolger gegeben hatte. Der schwäbische dem Verstorbenen als einem Excommunicirten nicht günstige Berichterstatter scheint den plötzlich eingetretenen Tod als eine Strafe des Himmels für eine gegen alles Recht eingetretene Ehescheidung und Neuvermählung Liutold's angesehen zu haben, die der Ketzerführer Wibert zugegeben habe. Eben diese Aussage widerlegt am besten die von anderer zwar sonst glaubwürdiger Seite kommende Nachricht, Liutold, der Bruder des Patriarchen Udalrich von Aquileja, sei zuletzt noch mit hochverrätherischen Plänen gegen Heinrich IV. umgegangen. In Kärnten folgte als Herzog auf Liutold dessen Bruder Heinrich; dagegen kamen danach die Marken Istrien und Krain, jene an Poppo, vom Hause Weimar-Orlamünde, den Sohn des 1070 verstorbenen Markgrafen Udalrich von Istrien und Krain, diese aber an die Kirche des eben erwähnten Bruders des neuen Herzogs, des Patriarchen Udalrich[29]).

Höchst empfindliche Verluste stellte für die Sache Urban's II. und der streng kirchlichen, kaiserfeindlichen Kreise auf deutschem Boden das Wegsterben zweier geistlicher Fürsten dar, der Bischöfe Hermann von Metz und Adalbero von Würzburg.

Der nach langer Abwesenheit zu seiner Kirche zurückgeführte

Majo mense diem extremum clausere magnumque merorem catholicis et exultationem scismaticis reliquere (450: in seinen Notae necrologicae der Todestag 15. Kal. Jun., Necrol. Germaniae, I, 658), die Würzburger Chronik (l. c.), Annal. August.: Pertolfus, ducis Ruodolfi filius, morte subitanea moritur (l. c.), den Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 36: Anno ab i. D. 1090 ... Bertolt, filius Rudolfi regis quondam Saxonum, in ipso juventutis suae flore defunctus est (l. c., 263). Vergl. wegen der Rheinfelder Besitzungen Bd. I, S. 654 u. 655.

[29]) Bernold ist hierüber einläßlicher: Ex parte excommunicatorum Liutoldus dux Carinthiorum inopinata morte praeripitur, cum nuperrime contra fas et jus repudiata propria uxore aliam superinduxerit, Guiberto quidem heresiarcha hoc ei concedente (450), während die Würzburger Chronik und Annal. August. nur das Factum des Todes angeben. Eine ganz allein stehende Nachricht hat die Hersfelder Streitschrift (l. c.), der Herzog sei gestorben, cum et ipse appeteret regnum contra imperatorem Henrichum, was aber, wie besonders Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im XI. Jahrhundert, 72 u. 73 ausführt, sehr unwahrscheinlich ist. Den Todestag — III. Idus Maji: Liutoldus dux — enthalten die Todtenbücher des Klosters St. Lambrecht (Necrol. German., II, 325: ebenso steht Liupoldus dux im Liber confraternitatum Seccoviensis unter den nobiles fratres nostri, l. c., 387). Die Nachfolge Heinrich's und Udalrich's Eintritt in die Mark Krain erhellen aus St. 2918 und 2919 von 1093 (vergl. dort bei n. 2). In Istrien trat nicht, wie Giesebrecht, III, 793 n. 1, sagt, nach Liutold's Tode sogleich Engelbert II. von Spanheim — der Sohn des Bd. III, S. 230 in n. 93, genannten Grafen Engelbert I. — als Nachfolger ein, sondern Poppo vom Hause Weimar-Orlamünde (Sohn des 1070 verstorbenen Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien: vergl. Bd. II., S. 34), auf den Engelbert II. erst wahrscheinlich 1104 oder 1105 folgte (vergl. Wahnschaffe, l. c., 75 ff., und Witte's Ausführung, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, L, 223).

Bischof Hermann von Metz hatte sich nicht lange der Wiederverbindung mit seinem Sprengel erfreut. Es wurde ihm noch möglich, eine, wie in verschiedenen lothringischen Erzählungen hervorgehoben wurde, durch allerlei wunderbare Enthüllungen und Vorgänge auffallender Art verherrlichte Uebertragung der Ueberreste des Apostels von Metz, des heiligen Clemens, vorzubereiten und durchzuführen; aber nachdem er schon in der Fastenzeit erkrankt war und diese Krankheit am Ostertage eine wesentliche Verschlimmerung gezeigt hatte, folgte der Tod des Bischofs in den nächsten Tagen nach der zehn Tage nach Ostern — am 1. Mai — geschehenen feierlichen Handlung: man verknüpfte später in gewisser abergläubischer Anwandelung dieses Ende des Lebens mit der neuen Beisetzung der heiligen Gebeine. Am 4. Mai, also nach drei Tagen, trat Hermann's Tod ein, und er fand in der St. Peters-Kirche sein Grab. Ohne Zweifel schritten jetzt die Wähler zu einer Neubesetzung des erledigten Bisthums, und ohne irgendwie eine Zustimmung des ferne weilenden Kaisers abzuwarten, erhoben sie, wie man sich dessen rühmte, in kanonischer Wahl, einen Bruder des späteren lothringischen Pfalzgrafen Heinrich III., Burchardus oder Poppo, einen Geistlichen der Trierer Kirche. Der Gewählte wurde in Metz empfangen, während seine Weihe sich noch länger hinausschob. Indessen gab Urban II. am 1. Februar des nächsten Jahres seine freudige Zustimmung zu der von Geistlichkeit und Volk von Metz getroffenen Wahl dieses „beifallswerthen Nachfolgers eines guten Vorgängers", der jetzt „Mitbürger der Engel" geworden ist, zu erkennen. Aber es scheint, daß dann Heinrich IV. doch auch ohne längeren Aufschub diesem von den Rechtgläubigen aufgestellten Bischofe einen Vertreter seiner Sache entgegenstellte. Das war Adalbero, ein Mann hochvornehmer Abstammung, nach einer Nachricht sogar ein Verwandter des Kaisers, dessen Eintritt als eine schwere Bedrückung der Metzer Kirche empfunden wurde. In wechselndem Glücke scheinen der päpstliche und der kaiserliche Bischof sich die Stellung in Metz streitig gemacht zu haben[80]).

---

[80]) Hermann's Tod ist ganz kurz durch die Würzburger Chronik (l. c.) und die Hersfelder Streitschrift, Lib. II., cc. 30 u. 36 (l. c., 256, 263), Annal. s. Vitoni Virdunens. (a. 1091) (SS. X, 526), durch Bernold etwas eingehender (vergl. in n. 28), genannt, ferner durch Sigebert, Chron., wo aber auch die Rückkehr nach Metz (vergl. ob. S. 248) erst hier erwähnt ist: Herimannus episcopus permissu imperatoris a Mettensibus urbe receptus dum post prandium liberaliter celebratum in lecto se reclinasset, mortuus invenitur (SS. VI, 366). Ganz ausführlich redet Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, von Hermann's letzter Lebenszeit, zuerst von der translatio corporis beati Clementis, primi Mettensis ecclesiae apostoli et episcopi, die in Hermann's Thätigkeit — in quadragesima infirmari cepit, et tamen ab episcopali officio multis infirmitatem eius admirantibus, non destitit — einen großen Platz einnahm: in pascha . . . ad vesperam gravius infirmari cepit, worauf am 1. Mai doch die Translation unter des Bischofs Theilnahme geschieht; der Tod — Non. Maji — wird hier geschildert: oculis et manibus in coelum elevatis, sine ullo strepitu vocis et motu corporis quasi obdormiens spiritum emisit —

Bischof Adalbero starb fern von seiner bischöflichen Kirche. Nachdem er noch ein Mal, im Jahre 1086, auf kurze Zeit nach

---

cruce, mitra et pallio decoratus et his sepultus insigniis in ecclesia sancti Petri, hernach auch die Nachfolge: Mettenses domno Herimanno viduati elegerunt quendam clericum Trevirensem, Popponem nomine, fratrem Heinrici comitis palatini, et absque regio dono sola electione praeponentes eum aecclesiae (SS. VIII, 471 u. 472, 473). Von lothringischen Quellen reden die Gesta episcoporum Mettens., in Folge der späteren Aufzeichnung ziemlich dürftig und ungenau, von Hermann's Tode, c. 50 (nach Erwähnung der Translation des heiligen Clemens): tercio die (sc. nach der Translation) obiit (diese Verbindung beider Vorgänge hat auch die Translatio s. Modoaldi, c. 6: Herimannum ... a sepulcro sancti Clementis ... quem transferebat, vix manibus deductum die tertia obiisse: SS. XII, 292) ... in ecclesia sancti Petri Mettis est sepultus ... Obiit 4. Nonas Maji, und c. 51 von der Nachfolge: catholici Mettenses terrorem postponentes imperialem, ex ecclesia Treverensi domnum Poponem, personam nobilem, catholicis consentientem, elegerunt pontificem, ferner Chron. s. Clementis Mettense: Translatus est beatus Clemens primus ecclesie Mettensis episcopus a domno Hermanno episcopo, et tercia die translationis in pace obiit. Popo quinquagesimus secundus episcopus sedit in episcopatu Mettensi annos 8, Annal. s. Vincentii Mettens. mit der einzigen Angabe: Popo episcopus Metensis, Chron. s. Huberti Andaginens., c. 71: Interea Metensis ecclesia viduata Herimanno venerabili pontifice, elegit sibi episcopum ordinandum Burchardum praepositum Treverensis ecclesiae. Qui sine consensu Henrici regis in civitate susceptus, Gesta abbat. Trudonens., zuerst Lib. IV, c. 10: moriuntur ambo episcopi Herimannus Mettensis (und Heinrich von Lüttich: vergl. zu 1091 bei n. 55); imperator autem in Longobardia morabatur, dann Lib. V, c. 2: prevalente adversus imperatorem aecclesia, Herimanno Poppo successerat, und c. 7: qui (sc. Poppo episcopus Metensis) episcopatum absque dono et consensu imperatoris obtinebat ... absque dono et voluntate imperatoris episcopatum Metensem intraverat, Lib. VII, c. 11: Poppo qui Herimanno Mettis in episcopatu canonice successit (SS. X, 543, XXIV, 500, III, 158, VIII, 604 u. 605, X, 250, 252, 254, 269). Urban's II. J. 5442 sagt, neben die Wahl anerkennenden, den Eifer der Metzer bestärkenden Worten, insbesondere: Vestris quoque postulationibus assensum conferimus, ut vestri intersit arbitrii, a quibus potissimum catholicis debeat episcopis consecrari — und betont die eventuelle Ungültigkeit einer simonistischen Weihe des Gewählten als Diakon per manum Trevirensis illius dicti archiepiscopi (nämlich Egilbert's). Es scheint, daß Heinrich IV. sogleich Poppo in der Person Adalbero's einen kaiserlichen Bischof gegenüberstellte, wenn auch Bernold hievon, wie von Poppo's Wahl, erst bei der Weihe Poppo's, zu 1093, spricht: Metensis aeclesia refutato episcopo, quem Heinricus eis dare voluit, ipsi sibi canonice catholicum pastorem elegere (456); es war der in der Vita Theogeri abb. s. Georgii et episcopi Mettens., Lib. II, c. 1, Erwähnte: Alberius quidam, ex imperiali prosapia oriundus, sed vita et moribus ignobilis, regis quoque partibus favens, Mettensem episcopatum invasit et per annos circiter viginti quatuor (deßhalb setzt Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 992, gewiß richtig den Eintritt Adalbero's um 1090 an und können Annal. s. Vincentii Mettens., a. 1104: Adelbero quartus episcopus Metensis, postea ejectus, l. c., und die Gesta abb. Trudonens., Lib. VI, c. 21: Habebatur tunc Mettis episcopus Adelbero post Popponem, l. c., 262, eben nur den Augenblick bezeichnen, wo Adalbero nach Poppo's Tod wieder sich der Stellung in Metz bemächtigte) miserabiliter non tam rexit, quam oppressit ecclesiam (SS. XII, 466). Die Gesta episcoporum Mettens. erwähnen, c. 51, den Widerstand der Metzer gegen Adalbero: Potestas imperialis alium subinducere nitens, Mettenses fide firma restiterunt, et (hier sind die verjagten intrusi Bruno und Walo genannt) ... sic et tercium Adelberonem non sine multo labore ac periculo suarum rerum excommunicatum deposuerunt (l. c.,

Würzburg zurückgekehrt war, hatte er sich ganz in sein Geburtsland, nach dem östlichsten Theile von Baiern, begeben, wo schon durch seinen Vater und dann durch seine eigene eifrige Fürsorge die gräfliche Burg seines in ihm erlöschenden Hauses, Lambach, in einen Platz klösterlichen Lebens umgestaltet worden war. Hier, am Unterlauf des Flusses Traun, waren von Adalbero nun auch wieder die letzten Lebensjahre zugebracht worden. Gemeinsam mit seinem nach Lambach eingeladenen Freunde, Bischof Altmann von Passau, hatte er am 15. September 1089 das endlich ganz fertig erstellte Kloster geweiht. In der Kirche war von ihm die Stelle seiner Bestattung schon angezeigt worden, und hier fand er jetzt nach dem am 6. October eingetretenen Tode an der Seite seiner Vorfahren sein Grab[31]).

---

543 u. 544). Unrichtig setzen die Gesta Alberonis archiep. Treverens. bei Balderich, c. 4, Adalbero's Einsetzung gar erst unter Heinrich V.: rex (eben Heinrich V.) ... in Metensi civitate, expulso de sede venerabili viro Popone episcopo, quendam nobilem virum Alberonem nomine sua voluntate constituit episcopum (SS. VIII, 246). In dem Bruder Poppo's darf man wohl den von Schmitz, l. c., 40 u. 41, als Heinrich III. bezeichneten Pfalzgrafen (seit 1095 oder 1096) ansehen, da Heinrich II. (von Laach) dem Kaiser so nahe stand, daß eine derartig kaiserfeindliche Stellung kaum dessen Bruder angemessen gewesen wäre.

[31]) Adalbero's Tod bringt erstlich die Würzburger Chronik: Domnus Adalbero vicesimus post beatum Burchardum sacrosanctae Wirciburgensis ecclesiae episcopus defuncto Brunone 3. Kal. Junii constitutus (vergl. Steindorff, Heinrich III., I, 231 u. 232) vixit in episcopatu annos 45, menses 3, dies 7, substitutis tamen duobus episcopis Meinhardo juniore et Emehardo, obiit 2. Non. Octobris in praedio patris sui, sepultus in monasterio suo Lambach, ubi in pace requiescit (l. c.: fast wörtlich gleich in dem Catalogus episcop. Wirzeburgens., SS. XIII, 339), wogegen Frutolf kürzer: Adelbero Wirciburgensis de sede sua jam diu depulsus, in Bajoaria moritur, ibique in monasterio suo Lambahc sepelitur (l. c.). Bernold widmet dem Bischof ein besonders ausdrückliches Andenken, indem er ihn als reverendae memoriae ... unus de antiquioribus episcopis, in causa sancti Petri contra Guibertum et eius complices strenuissimus rühmt: post multa pericula, persecutiones et exilia, quae pro Christo libentissime passus est, in bona confessione diem clausit extremum, in praedio suo quod Lanbach vocatur (450). Der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, widmet dem mit äußerster Abneigung behandelten Bischof stets besondere Aufmerksamkeit, so in c. 29: Latuit hic Adalbero in altissima quadam munitione, quae dicitur Latine Mons-vini und: Reliquit ecclesiam (sc. Wirzeburgensem) Adalbero ... et secessit inde ad munitionem, quae dicitur Mons-vini, ubi et celebravit sacrificium et orationem praeter altare et communionem ecclesiae catholicae Dei, nochmals am Ende: Adelbero, accepta abeundi licentia de civitate Wirziburg (vergl. ob. S. 131 n. 43) ... in dilectum sibi Montem-vini secessit ibique anno a. i. D. 1090 obiit, sowie in kurzer Erwähnung in c. 36 (l. c., 253, 254, 256, 263). Die Vita Adalberonis episc. Wirziburgensis hat wegen ihrer späten, allerdings in Kloster Lambach geschehenen Abfassung keinen großen Werth; am längsten spricht sie, in cc. 11—14, mit erbaulichen Ausführungen, von der 17. Kal. Octobris 1089 geschehenen dedicatio Lambacensis monasterii a duobus episcopis (d. h. Adalbero und dem von ihm herbeigerufenen Altmann von Passau), worauf c. 15 kurz schließt: Secundo dein anno (vielmehr im nächsten Jahre) beatus presul Adalbero migravit ad Dominum, sepultus in eodem quod dedicavit monasterio, in eo loco quem demonstraverat digito, patribus et paternis participans sepulchris in pace (SS. XII, 134—136 — die Vita Altmanni episc. Pataviensis, c. 7, sagt vollends bloß: monasterium Lambach

Im Erzbisthum Salzburg strengte sich der Anhang Urban's II. an, in kanonischer Weise gegen den kaiserlichen Erzbischof Berchtold an Stelle des 1088 verstorbenen Gebehard den Sitz des Erzbischofs neuerdings zu besetzen, was Berchtold nicht zu hindern vermochte. Allein eine Einigung fand bei dieser Neuwahl anfangs nicht statt. Aus der Kirche von Freising, die zu dieser Zeit in ihrer eigenen Mitte erschüttert war[32]), zogen die einen Wähler den Decan Adalbero für Salzburg heran, während die anderen sich am 25. März an einen Vertreter der Salzburger Klostergeistlichkeit, den Abt des Klosters St. Peter, Thiemo, hielten. Dieser war in ausgeprägtester Weise ein Vertreter der strengen Auffassung des Mönchthums, wie sie in Hirsau zur Ausbildung gebracht worden war. Aus einem ansehnlichen bairischen Geschlechte hervorgegangen, war Thiemo im Kloster Niederaltaich unterrichtet und in die klösterliche Zucht eingeführt worden; doch entwickelte er daneben auch auf verschiedenen Gebieten der Kunst eine sehr gepriesene Fertigkeit. Nach dem Rücktritte des bisherigen Abtes von St. Peter war dann Thiemo durch Erzbischof Gebehard zur Leitung dieses Salzburger Klosters berufen; aber als Gebehard vor Heinrich IV. Salzburg hatte verlassen müssen, wollte auch der Abt nicht bleiben, und er entzog sich der Berührung mit den Feinden der Kirche, indem er nach Schwaben ging, um unter den dortigen Mönchen in die strenge von Abt Wilhelm von Hirsau geschaffene Zucht, im Kloster zu Schaffhausen und in Hirsau selbst, sich einzuleben. Nach dreijähriger Abwesenheit war er zurückgekehrt, doch nicht nach Salzburg, obschon der Gegenerzbischof

---

ab Adalberone aedificatur, in hoc et ipse nunc tumulatur, l. c., 231). Den Todestag enthalten auch die Todtenbücher von Michaelbeuren zu Non. Oct., von Admont und St. Lambrecht zu II. Non. Oct., von Zwifalten zu Non. Oct., von St. Blasien zu XVII. Kal. Nov. (Necrol. German., II, 215, 304, 339, I, 262, 324). Vergl. schon Bd. I, S. 208, wegen Lambach, sowie die S. 183 in n. 29 genannte Monographie von Juritsch über Adalbero, wo 110 ff. das letzte Jahrzehnt im Leben des Bischofs dargestellt ist.

[32]) Ganz bemerkenswerth ist die Klage der Annal. s. Stephani Frisingens. zu diesem Jahre: In hoc anno Meginwardo et Herimanno pro episcopatu altercantibus, nulloque pectore nec fas aut nefas discernente, excitati sunt Vettingenses cives (Vötting ist ein Dorf westlich bei Freising, gerade am Fuß des Klosters Weihenstephan) in diabolicum zelum, invidia instigante super tres pauperculas mulieres, quasi essent venefice hominum et frugum perditrices (im Weiteren folgt die Geschichte von deren Verbrennung: SS. XIII, 52). Vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 551 u. 552, zu diesem Auftreten eines Gegenbischofs gegen Meginward, der wohl ziemlich schwankend sich nach seinem anfänglichen Anschluß an Heinrich IV. (vergl. Bd. III, S. 120, 219, 285) verhielt, schon 1086 den Erzbischof Gebehard nach Salzburg zurückführen half (vergl. ob. S. 123), dagegen 1088 der Anzeige Urban's II. von dessen Wahl nicht gewürdigt worden war (vergl. ob. S. 195). Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077 bis 1105, 121 n. 1, möchte mit W. Meyer (in der ob. S. 57, in n. 102, genannten Abhandlung, 262) Meginward's Gegner für einen Anhänger der gregorianischen Sache ansehen (dann ist eben der in n. 33 durch Bernold erwähnte Frisingensis episcopus der hier genannte Hermann gewesen).

Berchtold ihn zu gewinnen suchte; vielmehr hatte er sich nach Admont begeben, wo er noch, als Gebehard starb, sich aufhielt. Nunmehr wurde zur Schlichtung des in der Doppelwahl peinlich hervorgetretenen Zwistes eine Versammlung einberufen, an der auch weltliche hohe Herren theilnehmen sollten; aber während jetzt Adalbero hiezu herankommen sollte, ertrank er mitten im Flusse angesichts aller Versammelten. Wenigstens eine spätere Erzählung, die in dem Ereignisse ein deutliches Gottesgericht erkennen wollte, berichtet von diesem Vorgange. Alle einigten sich jetzt auf Thiemo, und am 7. April wurde durch Bischof Altmann, als Stellvertreter Urban's II., die Weihe in feierlicher Weise vollzogen, wonach der Papst auch das Pallium ertheilte[33].

---

[33]) Bernold berichtet: In Bajoaria fideles sancti Petri jam adeo contra scismaticos invaluerunt, ut in Salcburgensi episcopatu catholicum ordinarent archiepiscopum, quem statim religiosissimus Pataviensis episcopus et Urbani papae legatus cum Wirceburgensi (d. h. also Adalbero) et Frisingensi (vergl. n. 32) episcopis sollemniter consecravit (450). Von den Salzburger Quellen sagen Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Tiemo abbas sancti Petri archiepiscopus eligitur, 8. Kal. Aprilis; 7. Idus eiusdem consecratus, ab Urbano papa pallio honoratur (SS. IX, 774: ganz kurz nur in den Annal. breves, l. c., 758, ebenso Auctar. Garstense: Ordinatio venerabilis domni Tymonis archiepiscopi Juvavensis, l. c., 568). Ferner fällt aus der Passio Thiemonis archyepiscopi Juvavensis nach den einleitenden weit ausgesponnenen Ausführungen über Thiemo's früheres Leben — cc. 1—5 (die in c. 3 erwähnte Nachfolge in St. Peter ist zu 1079 in den Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Irmbertus abbatiam sancti Petri pro infirmate resignat; Thiemo succedit — l. c., 773 —, gestellt, resp. zu 1077, da — vergl. Bd. III, S. 68 n. 104 — gleich davor von Erzbischof Gebehard's Flucht die Rede ist) — c. 6 in Betracht: quod videntes (sc. das ob. S. 217 in n. 36 erwähnte Wiedereintreten Berchtold's) ad quos pertinebat, ineunt, prout res monebat, consilium ordinare dignum gubernatorem matrici ecclesiae. In partes primo discedunt, ut in tali negotio assolet; uti cuiusque natura et mores erant, alii bene alii secus consulentes, unusquisque in suo sensu non habundat. A spiritalibus et divino sensu super ceteros homines vigentibus venerabilis abbas Tiemo … honestissima suffragatione creatur episcopus; alii quendam Adelberonem, Frisingensis ecclesiae decanum, asciscunt antistitem . . . Dies colloquio decernitur, ubi exhibita electi utriusque presentia, in unum ex his quoque pacto consentiretur ab omnibus. Conveniunt eo Pataviensis episcopus Altmannus apostolicae sedis legatus, dux (Wattenbach, 55, n. 9, erklärt das hier auf Welf's Namen), comites, simul de utroque ordine grandis ecclesia. Quo dum simul navigio predictus decanus pergeret, multo amne sub oculis admirantium presentiumque immergitur, taleque omnis controversia compendium judicio Dei sortitur. Continuo enim concordatis partibus ab universis quasi declaratus Tiemo in kathedram pontificalem laudatur, consecratur, omnique plenitudine metropolitani juris firmatur (SS. XI, 53—55). Kurz spricht davon, unter Heranziehung von Stellen der Passio, die Vita Gebehardi et successorum eius, c. 10: Qui (sc. fideles) in unum convenientes electione canonica venerabilem Tyemonem sancti Petri abbatem in archiepiscopum constituerunt eique ad defensionem ecclesiae castra et munitiones episcopii tradentes prefatum invasorem (sc. Perhtoldum) de finibus Salzpurgensis parrochiae expulerunt (l. c., 40). Die Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 30, spricht nur vom Pallium: Urbanus papa mittit ei (sc. Altmanno) epistolam, in qua mittit ei et pallium Tyemoni archiepiscopo deferendum suis manibus consecrato, mit Angabe des Eingangs des Schreibens J. 5440 (SS. XII, 238 u. 239). Vergl.

Speier verlor in diesem gleichen Jahre, in dessen Beginn der Kaiser sich dort aufgehalten hatte, schon bald darauf — am 22. Februar — seinen Bischof Huzmann, der seit dem Jahre 1084 diese Kirche geleitet hatte und dabei sich stets als ein getreuer Anhänger Heinrich's IV. erwies. Der Nachfolger, Bischof Johannes, stand dem Kaiser jedenfalls nahe — daß er ihm sogar nahe verwandt gewesen sei, ist zwar sehr wenig glaubwürdig —, und er kam ohne Zweifel durch Einwirkung vom Hofe her zu seiner Stellung. Er war im rechtsrheinischen Theil des Bisthums Worms Archidiakon zu Sinsheim gewesen, als ihn die Wahl traf. Den Erzbischof Herimann von Cöln nannte Johannes später, als er zu Sinsheim ein Kloster gründete, seinen Verwandten, und ohne Zweifel stammte er aus einem vornehmen mittelrheinischen Hause; eben jene Abtei hatte er auf Eigengut im Elsenzgau gestiftet[84]).

Das Hauptereigniß vom Boden des sächsischen Stammgebietes war der gewaltsame Abschluß des Lebens des frechen Friedensstörers, der in seiner unberechenbaren, immer wieder als untreu sich erweisenden Haltung gegenüber Heinrich IV. der Acht des Reiches unterworfen worden war, des abgesetzten Markgrafen Ekbert.

über Thiemo Ludw. Schmued, Salzburg unter Thiemo und Konrad I. 1090—1147 (Programm z. Jahres-Berichte d. K. K. Ober-Realschule am Schottenfelde, Wien, 1860). Riezler, l. c., 551 (vergl. 865), möchte schließen, Thiemo sei ein Herr von Megling — vom linken Ufer des unteren Laufes des Inn (zwischen Wasserburg und Mühldorf) — gewesen.

[84]) Die Würzburger Chronik erwähnt diesen Wechsel in der Besetzung: Huozmannus Spirensis episcopus obiit, pro quo Johannes constituitur (l. c., 50), das Todtenbuch des Domstiftes (ed. H. Reimer, Zeitschrift für die Geschichte d. Oberrheins, XXVI, 421) den Todestag (mit Angabe einer Schenkung des Verstorbenen an die fratres); Huozeminnus episcopus steht als letzter in der Series der Speirer Bischöfe (SS. XIII, 319). Von dem Nachfolger sprechen die sogenannten Annal. Spirens.: Johannes episcopus, filius Wolframi comitis Arduenne, qui multos comitatus habebat, scilicet in Creychouwe et Enzeberch, et multas possessiones, qui genuit eum de Azela, sorore Heinrici senioris (darunter versteht der Verfasser, nach dem vorher Gesagten: Heinricus senior filius — sc. Heinrici pii vel nigri —, qui quinquaginta annis regnavit et scisma cum Pascali papa habuit — Heinrich IV.). Cuius episcopi Johannis Spirensis frater fuit Ceizolfus comes, et Adilheidis comitissa fuit filia fratris sui, que habuit Heinricum palatinum de Tuwingen, que comitissa prole caruit ... Heinricus senior contulit filio sororis sue episcopatum Spirensem dum puer esset. Johannes episcopus Sunnisheim archidiaconus erat et spectabat ad Wormaciam (SS. XVII, 82). Witte, Ueber die älteren Grafen von Spanheim — in der ob. S. 36 in n. 69 citirten Abhandlung —, 217 ff., erörtert, unter Heranziehung der Urkunde des Bischofs Johannes von 1100 über die Stiftung der Abtei Sinsheim, wo Hermannus Coloniensis archiepiscopus als consanguineus aufgeführt erscheint (Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, 69—72), diese Verwandtschaftsverhältnisse, daß das Geschlecht augenscheinlich sein anfängliches Schwergewicht vom Speier- und Wormsgau nach den rechtsrheinischen fränkischen Gauen verlegt hatte (indessen irrt der Verfasser der Annales in seinen Angaben über die Salier — Heinrich IV. habe als puer jetzt 1090 das Bisthum an Johannes ertheilt, Heinrich V. habe drei Töchter gehabt — so sehr, daß auf die Einschiebung der Mutter Azela als Tochter Heinrich's III. gewiß gar kein Gewicht zu legen ist).

Noch einen letzten Angriff gegen ein benachbartes Gebiet hatte Ekbert unternommen. Sein eigener Schwager, der Markgraf Heinrich von der Lausitz, gegen den er besonderen Haß empfand, da der Kaiser seine Mark Meißen diesem zugetheilt hatte, wurde kriegerisch überfallen — vielleicht richtete daneben Ekbert seine Waffen auch noch gegen Wiprecht von Groitsch, der ihm als treuer Anhänger Heinrich's IV. im Wege stand —; allein Heinrich jagte den Angreifer, mit argen Verlusten, in die Flucht, und jetzt griffen alle sächsischen Fürsten gegen den Bösewicht zusammen[35]). Es muß auf den verlorenen Mann förmlich Jagd gemacht worden sein. Ekbert hatte, fast allein gelassen von den Seinigen, nahe am Nordrande des Harzgebirges Zuflucht gesucht, und er war, um einem Unwetter zu entgehen, im Thale des Flusses Selke Schutz begehrend unter das Dach einer Mühle getreten. Aber sein Versteck wurde verrathen; Leute des Kaisers — sie scheinen von Heinrich's IV. Schwester, der Aebtissin Adelheid von Quedlinburg, die er nur zwei Jahre zuvor durch einen wüsten Plünderungszug und Mordbrennerei arg geschädigt hatte, abgeschickt gewesen zu sein — drangen in das Gebäude ein und tödteten den jedenfalls erst in den besten Mannesjahren stehenden „wildesten Feind" ihres Herrn. Am 3. Juli hatte so das sächsische Land seinen Frieden zurückgewonnen; in seiner Stiftung zu Braunschweig, dem St. Cyriacus-Chorherrenstifte, fand Ekbert sein Grab. Wie sehr der Vorgang die Mitlebenden beschäftigte, wird durch die Ausschmückungen bewiesen, die sich an die Geschichte anknüpften, durch die verschiedenen Wendungen, die dem

---

[35]) Das vom Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 35, erzählte Ereigniß: Neque diu circa Egbertum marchionem ultio divina cessavit, quoniam, cum ipse Henricho alteri Saxonum marchioni (vergl. über diesen zuletzt ob. S. 219) arma intulisset, plurimis suorum amissis victus de praelio aufugit, ac deinde cum fuissent manus omnium principum Saxoniae contra eum et manus eius contra omnes (es folgt gleich die Nachricht von Ekbert's Tode) (l. c., 262 u. 263) wollte Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083 bis 1106, 47, dem Anscheine nach zu 1089 ziehen; allein einerseits faßt der Hersfelder Berichterstatter den Vorgang als unmittelbare Einleitung zum letzten Schicksal des Friedensstörers auf, und andererseits lag es sehr nahe, daß dieser erst die Zeit der Abwesenheit des Kaisers in Italien für neue Unternehmungen abgewartet hatte. Bei der eigenthümlichen Beschaffenheit der Quelle, der Annal. Pegavienses, nimmt Giesebrecht, III, 1185, in den „Anmerkungen", nur mit Zurückhaltung auf die allerdings ganz bestimmt zu 1090 sich darbietende Nachricht Bezug: Ekebertus marchio rursus multiplicato exercitu cogitabat Wicperti partes invadere; sed in molendino quodam, antequam appropiaret, turpiter occubuit (vorher, aber schon a. 1080, war nämlich ziemlich einläßlich von einem ersten Kampfe Wiprecht's mit Ekbert die Rede gewesen: — Wiprecht ist, praediis et beneficiis praeditus, wobei allerdings auch schon von Walrabanus, Zizensis episcopus, gesprochen wird, zu einem praecipuum inter huius provinciae nobiles virtutis et probitatis praeconium gelangt —: Sed quia virtutem laus, laudem invidia comitatur, plerique principum illum manifesto insequebantur odio, quoniam omnis potestas impaciens est consortis. Proinde Ekebertus marchio de Brunswich, aemulus eius, livore tabescens, cum magno exercitu partes eius nitebatur irrumpere: darauf ein für Wiprecht siegreich auslaufender Kampf bei Teuchern) (SS. XVI, 242).

blutigen Schauspiel angeheftet wurden. Der Schwabe Bernold beklagte in dem Gestorbenen einen für die Sache des heiligen Petrus hingebenden Streiter; der spätere Verfasser der Lebensbeschreibung Kaiser Heinrich's IV. dagegen, der die einläßlichste, allerdings wohl im Einzelnen nicht annehmbare Erzählung bringt, sah dagegen das Glück des Königs hier siegen, und er verherrlichte in unmittelbarer Anrede die Stätte des Todes: „Allzuglücklich und immer viel genannt bist Du, Mühle, zu der nicht so sehr Dein bewegliches Geschäft, als der Ruhm die Menschen zieht, die Du theils mahlend jenen Kampf erzählst, theils erzählend mahlst“ [86]).

---

[86]) Ueber Ekbert — vergl. über sein Alter, daß er 1068, beim Tode des Vaters Ekbert I., jedenfalls noch in den ersten Knabenjahren stand, Bd. I, S. 584 — und sein Lebensende wurde viel aufgezeichnet. Bernold beklagt das Ereigniß: Eggebertus marchio de Saxonia, in causa sancti Petri satis strennuus — dolo cuiusdam abbatissae de Quitelineburg, sororis inquam Heinrici regis, ut ajunt (vergl. über Adelheid Weiland, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde, Jahrg. VIII, — 1875 —, 478, daß das die letztmalige Erwähnung zu sein scheint und ihr Tod — 11. Januar nach dem ihr zuzusprechenden Grabstein — wahrscheinlich 1095 — vergl. l. c., 485 — fällt) per insidias occiditur (450). Dann bezeugt die Hersfelder Streitschrift (im Anschluß an die Stelle in n. 35): postremo miserabiliter occisus est, proditus in quodam tugurio, ut non dicam id quod verius est, in molendino; sicque regiae nobilitatis adolescens bellum consummavit, quo regnum sibi expugnare quaesivit. Kurze Angaben haben Annal. Corbeiens.: Ekkebertus marchio in quodam molendino insidiis periit, Annal. August.: Ekkipertus, in seditione perdurans, ex insidiis interimitur, die sogenannten Annal. Ottenbur.: Egbertus marchio in molendinum fugiens imbrem occisus est (SS. III, 7, 133, V, 8), ferner die Würzburger Chronik: Ecbertus marchio occisus est (l. c.), woneben etwas eingehender Frutolf: Eggibertus a quibusdam imperatoris fidelibus in quodam molendino pausandi gratia deprehensus, turpiter occubuit, sowie mit der Einfügung der Ortsangabe Chron. s. Petri Erfordens. moderna: Ekkibertus marchio juxta aquam que dicitur Selicha in molendino quodam miserabiliter interfectus occubuit (daran sich anlehnend die Gesta episcoporum Halberstadensium) (SS. VI, 207, XXX, 357 — XXIII, 101). In dem Bericht Sigebert's, Chron., zählt zu der hier gegebenen Nachricht: In Saxonia Egbertus comes, dum fideles imperatoris bello insequitur, et ipse perimitur — auch die a. 1092: Incentoribus Saxonici belli omnibus pene peremptis, Saxones pertesi malorum, composita inter se pace quiescunt ab omni motu bellorum (SS. VI, 366). Auch die Annal. necrolog. Prumiens. merken Ekkebertus march. an (SS. XIII, 223). Die allereinläßlichste, vortrefflich zu lesende Schilderung bietet die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 5, wo aber schon die einleitenden Sätze: Urbs erat in Saxonia, quae quia fortunam regis prospero ire cursu videbat, in partes eius se converterat, praesumens fiduciam et ex loci sui firmitate, et ex regia subventione. Quod indigne ferentes Saxonum proceres, urbem obsidione vallabant (denkt da der Verfasser an die schon ob. S. 222 erwähnte Bedrängung Quedlinburg's durch Ekbert im Jahre 1088?). Marchio vero Ekkibertus, qui spe potiundi regni intumuerat, ut se accommodaret ad id quod affectabat (vergl. ob. S. 219 in n. 40, a. E.), majori super omnes robore ad obsidionem illam ibat, praemissaque multitudine cum paucis ipse sequebatur — zu der Sachlage von 1090, wo Ekbert thatsächlich schon ganz verlassen war, durchaus nicht stimmen, so wenig als der Schluß: Sic ille conventus procerum confusus, procinctum solvit, sic ab obsidione infecto negotio recessit (dagegen paßt der allgemein gehaltene Endsatz: Itaque res regis in altiorem et feliciorem statum se cottidie promovebant; adversariorum autem deorsum vergebant, et omne eorum inceptum

Mit Ekbert war das Haus Braunschweig im Mannsstamme zu Ende gegangen. Die sehr ansehnlichen Erbgüter — Braunschweig, Wolfenbüttel — erbte Ekbert's Schwester Gertrud, die in zweiter Ehe die Gemahlin des ältesten Sohnes des Otto von Nordheim, Heinrich's des Fetten, war[37]).

In Halberstadt war, was bei der weitgehenden Uneinigkeit unter den Wählern für den seit 10. Februar 1089 neuerdings erledigten Bischofssitz vorauszusehen war, sogar eine dreifache Wahl geschehen. Während die auf Seite Urban's II. stehenden Wahlberechtigten in Herrand, dem Abte von Ilsenburg, dem Neffen des

---

in turpem exitum desinebat im Allgemeinen zur Sage in Sachsen nach Ekbert's Tode, nur daß der Biograph sich dessen gar nicht klar war, daß sich Heinrich IV. damals ferne in Italien befand); dagegen ist die Schilderung: Ekbert devians a publica via, ne forte incideret in hostes — latens semita per quoddam arbustum duxit — meridianus ardor solis ermüdend, Durst erregend — haut procul in recessu saltus solitarium molendinum conspexere — Aussendung des Müllers, qui (imposito scapulis suis utre) de villa potum sitientibus (die sich dem Schlafe ergaben) afferret —' Mittheilung des Sachverhaltes durch diesen (nesciens celare quod sciebat) an aliqui scutati ad praedictam obsidionem (sc. der urbs in Saxonia) tendentes ... qui erant occulte fideles regis, licet adversae partis — eiliger Aufbruch inmissis equis zur Mühle — heftiger Kampf (pugna ... diu dura et dubia) — hostis ferocissimus, non in acie sed in molendino peremptus, turpiter jacuit (SS. XII, 274 u. 275) — wirklich lebensvoll —: aber auf eine Benutzung wird zu verzichten sein (Horn, Beiträge zur Kritik der Vita Heinrici IV. imperatoris, 70, n. 138, wollte zwar gerade an dieser Stelle die Schilderung der Vita, entgegen Busson, in Schutz nehmen, der die Erwähnung des Regengusses durch Annal. Ottenbur. für glaubwürdiger zu halten vorschlug, Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, IV, 547). Den Todesmonat enthält das Registrum memoriarum eccl. s. Blasii Brunsvicens.: In Julio anno Dom. 1090 Egbertus marchio occisus (Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, I, 430), was Böttger, Die Brunonen, 681, n. 917, durch Heranziehung von weiteren Braunschweiger Zeugnissen auf den 3. präcisirt (vergl. 682, n. 918, eine Notiz über den Befund des Skelets nach einer Ausgrabung von 1862 und über die Spuren von drei Schwerthieben am Schädel). Die Bestattung erwähnt die Braunschweigische Reimchronik, v. 1828—1831: der marchreve ... wart getragen in sin eygen, daz her hatte gesticht (vergl. v. 1818 ff.: Her stichte ouch hi zovorn und richete daz goteshus uph dem berge sente Cyriacus ... daz da lit bi Bruneswich); da wart der marchreve Ecbricht vil herlichen gegraben (Monum. Germ., Deutsche Chroniken, II, 482). Böttger, der übrigens sichtlich um „den tapfersten Helden seiner Zeit", den Gegner des „wortbrüchigen Kaisers", Trauer trägt, möchte, indem er ganz die Erzählung der Vita Heinrici IV. imperatoris zu Grunde legt, die Stelle der Mühle im Selke-Thal genau angeben (l. c., 679 u. 680), und allerdings muß sie, wenn hierin der Biograph Recht hat, noch innerhalb des Gebirges gesucht werden, nicht erst am Unterlauf des Flusses.

[37]) Vergl. über Gertrud's Ehen Bd. I, S. 584 n. 3, Bd. II, S. 883 n. 30, über ihren zweiten Gemahl Heinrich Bd. III, S. 503 (mit n. 48). Die Cronica ducum de Brunswick, c. 10, sagt: Ekbertus ... genuit Ekbertum et Ghertrudim. Que, defuncto patre et fratre a fautoribus imperii interfecto, hereditatem in Brunswigk obtinuit (Deutsche Chroniken, II, 581). Vergl. Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, 209, daß die thüringischen Lehen Ekbert's an den Bd. II, S. 34, ob., S. 285, genannten Udalrich vom Hause Weimar-Orlamünde, den Sohn des 1070 verstorbenen Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien, gelangten.

Bischofs Burchard II., einen Nachfolger erhoben, von dem bestimmt zu erwarten stand, daß er in dessen Sinn die Kirche von Halberstadt leiten werde, zersplitterte die gegenüberstehende Gruppe ihre Stimmen zwischen zwei Namen, Thietmar, dem Bruder des Grafen Gebhard von Supplinburg, und Friedrich. Es waren vielleicht mehr nur örtliche Erwägungen, als der große Gegensatz der Kaiserlichen und Gregorianer, die diese eigenthümliche Trennung bedingt hatten. Jedenfalls aber mußte zunächst Herrand den Platz flüchtig verlassen [38]).

Von besonderer Bedeutung für die Stellung des Kaisers zu den Bischofswahlen in Deutschland war aber außerdem noch die neue Besetzung der durch den Tod des Bischofs Gunther am 1. April erledigten Kirche von Naumburg [39]). Schon gleich nach dem Absterben des Vorgängers wählte die gesammte Geistlichkeit in einmüthiger Weise den Abt Friedrich von Goseck, den Sohn des 1056 ermordeten sächsischen Pfalzgrafen Dedo und Neffen des Erzbischofs Adalbert, der schon seit 1063 an der Spitze seines Klosters sich befand und seit 1088, wo sein Oheim, Friedrich II., gestorben war, vollends die Sorge für die ihm anvertraute Stiftung seines Hauses übernommen hatte; er war ein Mann vornehmer Geburt und zugleich infolge seines höheren Alters, seiner reifen Erfahrung im

---

[38]) Die Gesta episcoporum Halberstadens. führen die schon ob. S. 262 in n. 28 erwähnte dissensio näher aus: quelibet (sc. der tres partes der electores der ecclesia) suum elegit episcopum: una parte quendam Thitmarum et alia parte quendam Fredericum eligentibus, a saniori parte domnus Herrandus Ilseneburgensis abbas, vir religiosus et pacificus, annuente Domino est electus, cuius etiam religionem pars adversa qualibet injuria sauciavit (SS. XXIII, 101). Herrand's Erhebung allein bringen die Annal. Rosenveldens. in selbständiger Beifügung: Herrandus abbas, qui et Stephanus, Halberstatensis episcopus electus est (SS. XVI, 101). In den Gesta archiepiscopor. Magdebergens. heißt Herrand vita est habitu vere monachus et sane partis electione Halverstadensis episcopus (SS. XIV, 408). Thietmar ist in der schon ob. S. 262 in n. 28 aufgeführten Ausführung des Annalista Saxo als patruus des Kaisers Lothar genannt, und Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 809 u. 814, weist diesem Bruder des Gebhard von Supplinburg — sie waren Söhne eines quidam princeps de Brunswich und der Ida aus dem Hause Querfurt — den Platz im Stammbaum an. Daß Herrand zunächst weichen mußte, sagt Urban II. in J. 5506: Herrandus ... dolis et blanditiis, minis et terroribus contra sanctiones canonicas et consuetudines ecclesiasticas ab eadem ecclesia exturbatus (ebenso fast gleichlautend in J. 5507, etwas kürzer in J. 5505). Bonin, l. c., 34—36, erörtert wohl richtig, daß Thietmar und Friedrich kaum eine kaiserliche Partei in Halberstadt darstellten; dagegen setzt er die dreifache Wahl nicht richtig, 117, zu 1089, und ebenso weicht er gewiß nicht zutreffend von der ausdrücklichen, wenn auch später aufgezeichneten, aber aus Halberstadt selbst kommenden Mittheilung von den tres partes ab, indem er mit dem Annalista, 34 n. 2, Friedrich zum Nachfolger Thietmar's stempelt.

[39]) Gunther's Tod ist (Naumburger Todtenbuch, ed. Lepsius, Kleine Schriften, I, 32: Kal. Aprilis ob. Guntherus ep.), wie Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 56 u. 57, zeigt, nicht mit Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation, I, 29 (dazu 145, in den Anmerkungen), zu 1089, sondern zu 1090 zu setzen, da die ganze Erzählung der Dinge im Chron. Gozecense — vergl. n. 40 — zwingt, die Wahl Friedrich's, die Reise zu Heinrich IV. nach Verona zu 1090 zu stellen.

Besitze des allgemeinen Vertrauens, so daß er schon länger als künftiger Bischof in Aussicht genommen worden war. In völlig bereitwilliger Anerkennung der Reichsgewalt wollte nun der Neugewählte, gleich nach seiner Einführung in die bischöfliche Kirche und nach den ersten nothwendigen Anordnungen, vom Kaiser die Investitur empfangen und brach deßwegen, von Geistlichen und Laien begleitet, nach Italien auf, und er gönnte sich dabei so wenig Zeit, daß er mit allerlei Beschwerde den Weg von Augsburg durch das Thal von Trient nach Verona in acht Tagen zurücklegte. Vom 30. November an begann Friedrich seine Angelegenheit vor dem Kaiser zu betreiben. Allein Heinrich IV. nahm es sehr ungnädig auf, daß ohne seine Erlaubniß eine Wahl geschehen sei. Ihm werden geradezu die Worte in den Mund gelegt: „Weil Ihr gegen die gesetzlichen Vorschriften unserer kaiserlichen Vorfahren zur Beleidigung des römischen Reichs Euch erfrecht habt, den ersten besten Mann zu wählen, habt Ihr sowohl das Reich, als unsere Person verletzt. Deßwegen verdientet Ihr, nach den Gesetzen der Kaiser die Strafe für die Voreiligkeit zu entrichten. Dabei sollt Ihr wissen, daß das nicht zur Kränkung Eurer Kirche oder zu der des Gewählten geschieht, sondern damit Ihr nicht im Reiche zum Vorbilde einer solchen und einer so starken Anmaßung dienet". Umsonst rangen die Abgesandten bis zum Weihnachtsfeste für ihre Sache. Heinrich IV. hatte offen ausgesprochen, er stehe nur für sein Recht ein; die Persönlichkeit Friedrich's war ihm nicht im Wege, und so glaubten die Bittsteller doch vielleicht noch durchzubringen. Da trat — durch Gottes Anordnung, wie der Bericht sagt — noch ein anderer Umstand hinzu. Eben am Weihnachtsfest selbst kamen Boten aus Hersfeld und brachten mit dem Abtstabe des Verstorbenen die Nachricht vom Tode des dortigen Abtes Hartwig, jenes getreuen Anhängers Heinrich's IV., der seit dem Ende des Jahres 1072 in der Leitung des Klosters gewesen, dann im Jahre 1085 durch den Kaiser als Gegenerzbischof gegen den damals noch eifrig gregorianisch gesinnten Hartwig von Magdeburg eine kurze Zeit hindurch aufgestellt worden war, so daß auch sein Kloster durch die gegen Würzburg 1086 im Marsch befindlichen Sachsen und Thüringer zu leiden hatte; nach Heinrich's IV. Aussöhnung mit Erzbischof Hartwig hatte dann Abt Hartwig auf jeden Anspruch auf die erzbischöfliche Würde von Magdeburg Verzicht leisten müssen. Als jetzt der Kaiser in Verona diese ganz sichere Botschaft von der Erledigung der Abtei Hersfeld gewonnen hatte, fand er einen Ausweg hinsichtlich Friedrich's darin, daß er diesem, zum Ersatz für seine Wahl als Bischof, die Nachfolge für Abt Hartwig zuwies, und ohne Zweifel war es ja eine ausdrückliche Anerkennung der Eigenschaften Friedrich's, daß gerade diese Stellung ihm anvertraut werden sollte. Denn Hartwig hatte in seinem Kloster als ein in jeder Hinsicht ausgezeichneter Mann gegolten, der ganz besonders auch für die Sache des Kaisers das Vortrefflichste gewirkt habe. Allerdings suchte Friedrich auch jetzt noch der Zumuthung, nach

Hersfeld sich versetzen zu lassen, zu entgehen; aber am Stephanstage mußte er endlich dem Andrängen des Kaisers und der Fürsten nachgeben und sich durch das Scepter Hersfeld übergeben lassen, wohin er jetzt sogleich, von den Hersfelder Gesandten begleitet, sich begab; am Lichtmeßtage des folgenden Jahres wurde Friedrich durch Abt Ruozelin von Fulda in sein Kloster eingeführt und mit großer Ehrerbietung empfangen. Die Kirche von Naumburg dagegen, wegen deren Besetzung der Kaiser eine solche eigentlich eifersüchtige Fürsorge, mit entschiedener Betonung seiner Rechtsauffassung, hatte hervortreten lassen, wird er sicher nicht erledigt gelassen haben, und so ist wohl die Erhebung des aus der Bamberger Kirche genommenen neuen Bischofs Walram alsbald geschehen[40]).

---

[40]) Chron. Gozecense, Lib. I, erwähnt in c. 11 die Wahl für Goseck: A. D. 1062 (vergl. dazu n. 51, daß es weit eher 1063 geschah) . . . dominus Fridericus, Dedonis palatini filius, huius congregationis monachus, pater eligitur, electus Bremis (also durch den Oheim Adalbert) consecratur, in c. 12 die Sorge des Abtes für das Kloster, in c. 20 nach Friedrich's II. Tod: Igitur dominus palatinus ubi de hac vita transiit, qui bona huic loco prospiceret, abbas Fridericus solus superstes remansit. Cui, quoniam boni agricolae more novellae plantationi Domini pervigil insudavit, cooperatorem se Dominus offerens, tam studia quam cuncta eius opera dirigebat, darauf c. 22: Ipsis temporibus Guntherus episcopus Cicensis moritur, et omnis clerus coadunatus, quem longe ante exoptaverant, abbatem Fridericum pari consilio elegerunt, et electum cum ingenti tripudio in cathedram tunc temporis episcopalem Cice perduxerunt und c. 23: At ubi ex illius ecclesiae inpensis primum necessaria ordinavit, idoneis tam clericorum quam laicorum personis assumptis — den schon ob. S. 283 in n. 22 eingeschalteten Aufbruch zu Heinrich IV. (a civitate Augusta per vallem Tridentinam labore nimio, grandi periculo, vix die octava — bis zur Ankunft in Verona). In cc. 24 u. 25 folgen dann die für Heinrich's IV. Auffassung seiner Stellung gegenüber den Bischofswahlen so aufschlußreichen, von einem unmittelbaren Zeugen überlieferten Aeußerungen des Kaisers (vergl. Bonin, l. c., 27 u. 28, sowie die Bd. III, S. 504 n. 55, citirte Dissertation von Benz, 58—60), mit einer allgemeinen Einfügung in c. 24: Illo quippe tempore sub regia potestate libertas ecclesiae periclitabatur; episcopos, abbates non virtutum merita, sed commendabat pecunia; cui minor erat numerus, ad regnum minus erat idoneus, sowie die weiteren auf Hersfeld bezüglichen Angaben (wegen der in c. 25 erwähnten zwei Klöster: illo — sc. Friderico — reclamante duobusque coenobiis se praeesse asserente — vergl. Bd. III, S. 155, in n. 94) (SS. X, 145, 148 u. 149). Ueber Abt Hartwig vergl. zuerst Bd. II, S. 173, ferner über seine Wahl als Erzbischof von Magdeburg ob. S. 51, über den 1086 durch Erzbischof Hartwig gegen das kaisertreue Hersfeld gezeigten Haß S. 124, sowie über seine ganze Stellung zu Heinrich IV. Holder-Egger, Studien zu Lambert von Hersfeld (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIX, 185—201, besonders über Hartwig's letzte Jahre 199—201). Die äußerst anerkennenden Worte des Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 28, lauten: praeter id quod adprime instructus et eruditus est tam moralibus disciplinis quam sacris scripturis, in hoc quoque ipse placuerat iis (sc. imperatori et ceteris principibus regni), quia id, quod imperator non potuit efficere totis viribus regni, hoc ipse perfecit (nämlich 1085 das ob. S. 46 Erwähnte). Wegen der Besetzung des Bisthums Naumburg durch Walram vergl. Benz, l. c., 60 u. 61, besonders daß ihn die Annal. Pegaviens. als Zeugen der 1091 geschehenen Grundsteinlegung des Klosters Pegau nennen: Wicpertus . . . cum (Hertwigo Magdaburgensi archiepiscopo) etiam Walravanum Zicensem et Albuwinum Merseburgensem (dieser

Schon am 26. Juni des vorhergehenden Jahres, 1089, war aber ferner auch Bischof Gebehard von Prag gestorben, außerhalb Böhmen's; denn er war mit seinem Bruder König Wratislav derart in Zerwürfniß gerathen, daß er sich nach Ungarn zum König Ladislav, als zu seinem alten Freunde, begab. Ganz einläßlich spricht Cosmas in seiner böhmischen Landesgeschichte von diesen vor seinen Augen geschehenen Vorgängen, wie ein Bruder den anderen überbieten, der Bischof dem Könige nicht nachstehen wollte, in der Weise, daß es so weit gekommen sei, daß dem Könige an Festtagen oft kein Bischof zur Seite stand, der ihm die Krone aufgesetzt hätte. So hatte denn auch Wratislav, als Bischof Johannes von Olmütz am 25. November 1086 gestorben war, dafür gesorgt — man sah das in Prag, nach Cosmas, für bloße rechtlose Gewalt an —, daß dieser erledigte Bischofssitz, durch seinen eigenen Kappellan Wezel, neu besetzt wurde. Da nun, nach der Auffassung der Prager Kirche, das eine Verletzung des eigenen Gelöbnisses des Königs war, da die Bisthümer Prag und Olmütz nur einen einzigen Sprengel ausmachen sollten, wollte sich Gebehard hierüber bei Papst Clemens III. beklagen und machte sich nach einer Berathung mit seinen Vertrauten, wie schon erwähnt, zuerst nach Ungarn auf, um König Ladislav um eine Unterstützung für die beabsichtigte Reise nach Rom zu ersuchen. Allein am gleichen Tage, wo er zum Könige kam, erkrankte der Bischof, so daß ihn der König zu Schiff auf der Donau nach Gran bringen ließ und ihn zur Pflege dem dortigen Bischof empfahl. Aber nach einer Woche starb Gebehard. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß Gebehard überhaupt wegen seines feindseligen Verhältnisses zu seinem königlichen Bruder, vielleicht geradezu mit Waffengewalt, vertrieben, nicht bloß wegen dieser besonderen Fragen, die Cosmas erwähnt, hinweggegangen war. Am 4. März wurde darauf ein Geistlicher Namens Cosmas von König Wratislav, von der gesammten Geistlichkeit und dem Volke von Böhmen als Bischof von Prag erwählt[41]).

ist freilich erst 1097 — vergl. Benz, l. c., 27 — erhoben worden) venire corrogavit (l. c., 244); es ist immerhin anzunehmen, daß er bald nach dieser Zurückweisung Friedrich's wohl gleich mit Beginn des Jahres 1091, und zwar jedenfalls durch Heinrich IV. — vergl. den durch seinen und Bischof Herrand's Briefwechsel bezeugten Gegensatz unt. zu 1094 bei n. 38 —, eingesetzt wurde; er kam von der Bamberger Kirche her, nach dem Briefe des Codex Udalrici, Nr. 147; Serenissimis dominis sanctae Babenbergensis ecclesiae reverentissimis fratribus Gualeramus Naumburgensis episcopus (etc.): Fraternum est, fratres adjuvare (etc.), besonders aber nach der Eintragung: Walramus Cicensis episcopus — zu 2. Id. Apr. — in das Todtenbuch des Bamberger Domcapitels (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 267 u. 268, 557); daß Walram nicht als Verfasser der Hersfelder Streitschrift in Betracht kommen kann, vergl. Bd. III, S. 592, in n. 89.

[41]) Ueber das Ende Gebehard's handelt einläßlich Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, zuerst c. 41, daß — antiquus ille chelidrus humani generis inimicus ... non tulit ulterius pacatos vivere fratres — König und Bischof — hunc vexat vana gloria et ambitio, illum exagitat arrogantia et tumido fastu superbiae, ita tamen ut nec ille huic cederet nec

In Ungarn endlich starb, im gleichen Monate mit ihrem Bruder Berchtold, die an den König Ladislav vermählte Tochter des Gegenkönigs Rudolf, Adelheid, am 3. Mai[42]).

Die zwischen Heinrich IV., dem von ihm anerkannten Papste und dem römischen Papste Urban II. stehenden Fragen sind in diesem Jahre auch in einer der wichtigsten Streitschriften auf deutschem Boden abermals behandelt worden. Wie der in Hersfeld arbeitende schriftstellerisch wohl gewandte Anhänger des Kaisers eben zu dieser Zeit zu seiner schon 1084 verfaßten Schrift einzelne Nachträge machte[43]), so hat er außerdem eine umfangreiche Fortsetzung auf jenes frühere Buch folgen lassen. Wieder war es, wie damals — im Jahre 1084 — auf ein Schreiben Gregor's VII. an Bischof Hermann von Metz geantwortet worden war[44]), eine

hic illum exsuperare quiret (etc.) — in heftigstem Zwiste lagen und Wratislav — necessitate simul et ambitione ... compulsus, non ratione sed sola dominatione — den Olmützer Bischofsstuhl wieder besetzte: Quo in facto palam se fecit notabilem, non solum sprevisse quod ipse coram imperatore et eius episcopis collaudaverat, ut unus foret uterque episcopatus, verum etiam papae Clementis violasse privilegium, quo eiusdem terminos episcopii roboraverat (vergl. aber hiezu in Excurs III), so daß jetzt Gebehard — ut ploraret apostolico illatam ecclesiae injusticiam — iturus erat Romam, aber in der urbs Strigonia starb: Sol Julii senas qua tangit luce Kalendas, dann c. 42, wo Cosmas über die gemma sacerdotum, cunctorum lux Boemorum, des Bischofs strenges Leben in der Fastenzeit, die Werke der Liebe und der Freigebigkeit — quae vidimus ipsi — das Schönste berichtet und hernach a. d. i. 1091 4. Nonas Marcii — tercio Heinrico imperante augusto, sed in Longobardia hisdem temporibus imperialia tractante negotia — die Wahl des Bischofs Cosmas ansetzt (SS. IX, 95 u. 96). Den Tod Gebehard's setzt Cosmas zu 1090 an, ebenso Annal. Pragens.: Gebehardus episcopus obiit, cui Cosmas successit (SS. III, 120); dagegen stellt Annalista Saxo, der aus Cosmas die Erzählung vom Tode des Bischofs schöpfte, diesen zu 1089 (SS. VI, 726). Das ist auch deßwegen wahrscheinlich, falls nämlich Wezel's Erwählung eine nähere Beziehung zu Gebehard's Reise hätte, nicht weil Wezel schon 1088 in dem schon ob. S. 208, in n. 27, erwähnten gefälschten Stiftungsbrief des Klosters auf dem Wissegrad als Bischof von Olmütz — er habe centum homines, neben ducenti des Bischofs von Prag, dazu geschenkt — genannt wird, sondern weil — falls auf diese Angabe bei Cosmas Gewicht zu legen ist — Gebehard 1090 Clemens III. nicht mehr in Rom hätte finden können. Vergl. Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 270 u. 271.

[42]) Bernold erwähnt: Soror quoque praefati ducis (vergl. ob. S. 284, mit n. 28), regina Ungarorum, eodem mense obiit (450). Den Todestag hat das Necrologium Seonense: 5. Non. Maji — Adelheit regina Ungariorum (Necrologia Germaniae, II, 224). Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 157, ist der Ansicht, daß den Zähringern so die Hoffnung auf einen Beistand von Seite des Ungarnkönigs zerstört worden sei.

[43]) Vergl. Bd. III, S. 592 in n. 89, betreffend die jedenfalls erst 1090 zum früheren Texte hinzugebrachten Nachträge.

[44]) Vergl. eben l. c., S. 591—605, über dieses erste Buch des hier nun in seinem Haupttheile — Lib. II und III — zu besprechenden Liber de unitate ecclesiae conservanda (Libelli de lite, II, 211—284). Vergl. auch wieder meine Abhandlung über den Verfasser der Streitschrift, Festgaben zu Ehren Max Büdinger's von seinen Freunden und Schülern (1898), 179—190, wo auch (181 u. 182) die neuesten Erörterungen über diese Frage genannt sind.

Entgegnung auf eine aus der gegnerischen Gruppe hervorgegangene Schrift.

Das Rundschreiben, das Clemens III. über die römische Synode von 1089 hatte ausgehen lassen [45]), war nämlich, aus der Reihe der deutschen Anhänger Urban's II., beantwortet worden. Eine aus Hirsau verbreitete Schrift, die als „Brief gegen Clemens“ oder als „Brief zur Vertheidigung Gregor's“ bezeichnet wurde und, wenn nicht noch Ende 1089, doch sicher 1090 verfaßt worden war, die aber als Ganzes nicht mehr vorhanden ist, hatte den Kampf aufgenommen [46]), und auf diese wieder brachte nun der Verfasser jener zur Vertheidigung der Einheit der Kirche 1084 veröffentlichten Streitschrift eine neue Entgegnung auf breiter Grundlage, eben zugleich mit der Beifügung einzelner Nachträge zu jener ersten Kundgebung, die nunmehr als erstes Buch den zwei weiteren jetzt folgenden vorangestellt wurde.

Diese Fortsetzung beginnt mit einem Worte aus dem Jakobus-Briefe: „Wollet nicht Euer Mehrere Lehrer werden, meine Brüder, da Ihr wisset, daß Ihr ein strengeres Urtheil empfanget“ [47]), worauf mit Hülfe anderer Bibelstellen das Gebot Christi, demüthig zu sein, nachdrücklicher ausgelegt wird. Papst Hildebrand dagegen — so heißt es weiter — lehrte, daß er über Könige und Königreiche Gewalt habe und daß er thun könne, was nach dem Wort des Psalmisten nur durch Gott geschieht, nämlich erniedrigen und erhöhen. Und so gehen die Anklagen gegen Gregor VII. weiter, der so ganz anders, als Gregor I., gehandelt habe, der in seinem

---

45) Vergl. ob. S. 266 ff.

46) Diese Antwort ist im Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 2, als epistola contra Clementem papam, c. 6, als grandis epistola pro defensione eiusdem sui Gregorii erwähnt und in c. 38 ihrem Ursprung nach in den Worten: monachi de Hyrsaugia, ex quorum scola pervenit ad nos haec de qua tractamus epistola, quae contra apostolicam sedem et contra regiam potestatem est descripta gekennzeichnet (Libelli de lite, II, 212, 217, 266). Ebenso heißt es Lib. III, c. 2: vir quidam iniquus et dolosus ... etiam plura praeter hanc quam adhuc in manu tenemus epistolam profitetur se scripsisse contra eundem pontificem apostolicae sedis: „In libello — inquiens — quem fecimus tibi scribi, optime ad omnia respondetur his quae in Wigberti epistola invenis“. Sed quis sit, ad quem scribat, textus scripturae non indicat, cum nec proprii nominis nec eius ad quem scribitur epistola vocabuli mentionem aliquam scriptor fecerit (l. c., 283). Durch Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, wurde, 164—172, der Versuch gemacht, die Fragmente dieser Streitschrift zusammenzustellen, und zwar als solche „der zweiten Streitschrift Altmann's von Passau“, welche im Texte, 73—82, vertheidigte Autorschaft aber durch die Leugnung der Altmann'schen Urheberschaft des ebenda, 85—163, abgedruckten Liber canonum contra Heinricum IV. (vergl. ob. S. 25—35) hinfällig geworden ist, seit Thaner, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVI, 529—540, besonders 536 u. 537, diese ganze Annahme aufhob. Vergl. auch Mirbt, l. c., 50—52.

47) Epist. s. Jac., III, 1, am Anfang von Lib. II, c. 1 (l. c., 211), in dessen weiterem Verlaufe dann Stellen aus Lib. I wiederkehren, die von Matth. XVII, 27, aus c. 3, Gregor's I. Wort betreffend die Langobarden aus c. 11 (188, 199 u. 200).

Liber pastoralis curae beispielsweise auf Saul und David hinwies, um zu zeigen, daß David als ein guter Unterthan doch den schlechten König, als er ihn, seinen Verfolger, hätte tödten können, als einen Gesalbten des Herrn verschonte —: Gregor VII. dagegen habe an der Herbeiführung des Todes vieler Christenmenschen sich betheiligt, durch das ganze römische Reich den Brand von Kriegen entzündet, um Heinrich IV. vom ererbten Reiche zu drängen; auch die Vassallen des Staates habe er, in vollem Gegensatze zu seiner geistlichen Aufgabe, in den Kampf verwickelt, die römische Kirche der Darbringungen der Gläubigen beraubt, theils für sich selbst recht viele Bischöfe und Aebte, aber auch vom öffentlichen Gemeinwesen eine große Zahl von Herzogen und Grafen abgetrennt, so daß nicht mehr der einzige Körper der Kirche und des Staates vorhanden sei. Mit einer nicht ernst gemeinten Wendung, daß eben deßhalb Hildebrand verdiene, als ein apostolischer Herr Gregor benannt und als ein in seiner Lehre und Lebenshaltung katholischer Mann bezeichnet zu werden, sowie damit, daß gesagt werde, bei ihm und seinen Bischöfen stehe die Kirche Gottes und die Gerechtigkeit Gottes, geht dann der Text auf jene gegen Clemens III. gerichtete Streitschrift über, unter Anführung von zwei Sätzen aus deren Inhalt, woran der erste eben Gregor VII. in der hier angegebenen Weise preist, der zweite dagegen den „Wigberdus“ als lügnerischen Anmaßer des Namens Knecht der Knechte Gottes angreift, da dieser die heilige Mutter Kirche, das ist die Söhne Gottes, die im Geiste des Herrn sich bewegen und deren Leben im Himmel sei, „eine Versammlung des Satans“ genannt habe. Allein der Verfasser ist der Ansicht, daß dieser Name gerade auf die gregorianischen Bischöfe, als auf Mörder von Leibern und Seelen, passe, weit eher, als jene von der Streitschrift gebrauchten Ehrentitel der „heiligen Mutter Kirche“, „der Söhne Gottes“, „der vom Geiste Erfüllten“, da ja in Wahrheit die Diener des Satans, der sich in den Engel des Lichtes verwandelt, die Unvorsichtigen betrügen[48]). Dann wird, und zwar ganz aus dem Anfange des Textes, noch ein weiteres Wort der Hirsauer Streitschrift herausgenommen, mit der Bemerkung, deren Urheber, „nur vom Namen des christlichen Bekenntnisses aufgeblasen, in Wahrheit aber der Früchte christlicher Religion entbehrend und, während er sich demüthig hätte halten sollen, von Anmaßung emporgehoben“, habe da den Versuch gemacht,

[48]) Im Verlauf von c. 2 lenkt zuerst der Verfasser auf die von ihm bekämpfte Schrift (vergl. n. 45), über, quam reperimus scripsisse quandam infamem personam — und hebt dabei eine Stelle heraus, die auf die von dem Rundschreiben von 1089 erwähnte satanae synagoga (vergl. ob. S. 268, n. 44) anspielte (212 u. 213). Bei dem Vorwurf gegen Gregor VII.: spoliavit Romanam ecclesiam oblationibus fidelium, quibus hactenus solebat alere indigentiam pauperum (etc.) weist Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Exkommunikation des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung, 206 n. 2, auf die Bd. III, S. 453, behandelten Klagen der römischen Geistlichkeit hin.

solche zu belehren, die viel richtiger, als er selbst, im Glauben stünden. Es sind Sätze, wo der Verfasser der Streitschrift erklärte, er schicke in seinem Sendschreiben keinen Gruß voraus, da sich der Christenmensch gegenüber Wibert zu hüten habe, ihm jemals im Herzen oder mit dem Munde einen Gruß zu sagen[49]). Der Erwähnung dieser Grußverweigerung folgt nun hier in der Antwort alsbald die kräftigste Abweisung, unter Heranziehung paulinischer Sprüche, daß nämlich in dem Gruße, in dem Wünschen des Heiles, auch ein Zeichen des Friedens ausgedrückt sei.

Hart wird hernach im Weiteren der Verfasser der Hirsauer Streitschrift getadelt, weil er von da und dort Zeugnisse der heiligen Schrift zusammenziehe und stehle, einzig zum Zwecke, seine eigene schismatische und häretische Sache zu stärken, und dann ist ein Satz aus jener Schrift angeführt, der aussagte, daß durch die Päpste Gregor I., Innocenz I. und deren Nachfolger jegliche priesterliche Verrichtung von Seite der von der Kirche Abgetrennten strenge verworfen werde; die Klage wird angefügt, der Verfasser der Streitschrift, dieser „Diener des Teufels", der sich anstrenge, die von ihm Angegriffenen, zugleich mit sich selbst, in die Grube des Verderbens zu senden, habe diese seine Arbeit bei dreizehn oder mehr ihm gleich gesinnten Bischöfen ausgestreut[50]). Aber unter Berufung auf Cyprian's Buch über die Einheit der Kirche soll nun vielmehr bewiesen werden, daß, wer nicht die Einheit der Kirche festhalte, ein Fremder, ein Ungeweihter, ein Feind sei und Gott nicht zum Vater haben könne, und daß gerade Papst Hildebrand, wie die Kirche Gottes und das Gemeinwesen des Reiches, so auch die Priesterschaften zertheilt habe, dadurch daß er sich dafür am allermeisten anstrengte, Heinrich IV. abzusetzen, während der König nur seine Vertheidigung geführt habe: nur so sei die Zerreißung der Kirche, mit allen ihren übeln hier neuerdings aufgezählten Folgen, eingetreten. In einer Reihe lebhaft aufgeworfener und ebenso beantworteter Fragen kommt der Verfasser, im Gegensatz zu der Hirsauer Streitschrift, zum Schlusse, ganz und gar nicht sei Papst Hildebrand's Thätigkeit als eine apostolische, das Verhalten der Gregorianer als dasjenige von Söhnen Gottes anzusehen[51]).

---

49) Ausdrücklich werden diese Excerpte, in c. 2 (213), als in principio epistolae suae (sc. des magnificus ille laudator Hildebrandi papae) stehend — nochmals in dem auf die Verweigerung der salutatio zurückgreifenden c. 6: in exordio locutionis suae (217) — bezeichnet.

50) Ganz am Ende von c. 2 ist als Beispiel, wie der in c. 3 als minister diaboli bezeichnete Angreifer ad confirmandas scismaticorum pariter atque hereticorum partes testimonia Sacrae Scripturae hinc inde contrahendo furatur, ut in insidiis et quasi per latrocinia quaedam incauti decipiantur, die Erwähnung der Verwerfung der Sacramente der Schismatiker und Häretiker ein erstes Mal kurz herangezogen, dann in c. 3 die Erörterung fortgesetzt (214 u. 215).

51) In c. 3: numquid hoc est filios Dei esse et spiritales atque caelestes esse juxta sententiam scriptoris eiusdem epistolae?, mit der Antwort: Absit

Wieder wird danach eine längere Stelle der Hirsauer Streitschrift, über die von den Gregorianern angefochtene Gültigkeit der durch Häretiker und Schismatiker gespendeten Sacramente, herausgehoben [52]) und eine andere, am Schlusse, angefügt, in der den Anhängern Wibert's und Heinrich's IV. nachgesagt wird, sie seien bloß um des zeitlichen Vortheils willen und wegen des irdischen Ruhmes so gesinnt, während die Anhänger Gregor's VII., in ihrer Vertheidigung der gerechten Sache, einzig Gott, nicht den Menschen zu gefallen sich bestreben [53]). Dem stellt der Verfasser gegenüber, daß die unter dem Bilde des Rockes Christi sich darstellende unberührte und ungetheilte Einheit der Kirche vielmehr in den Anhängern seiner, der kaiserlichen Sache sich auspräge, da ja die Gregor's VII. Theil Vertheidigenden durch ihren Weggang von der Seite der Anderen die Kirche in ihrer Einheit zerrissen haben, und da sie nicht den katholischen Glauben besitzen, weil sie nicht in jenem Ganzen sich befinden, das Christus zurückgekauft hat, sondern nur in einem Theile des Ganzen [54]). Denn die Hirsauer Streitschrift sage ja ausdrücklich: „Wir vertheidigen, wie es gerecht ist, die gerechte Sache des schon von Gott aufgenommenen Gregor“, worauf freilich — meint der Verfasser — das Wort des Augustinus passe: „Um so mehr nimmt die Nichtswürdigkeit überhand, wo die Gerechtigkeit in ihren eigenen Augen zu überfließen scheint,“ nämlich die falsche Gerechtigkeit [55]).

Dann werden die Parteigänger Hildebrand's, die nun vierzehn Jahre und mehr Kämpfe und Aufstände betrieben [56]), angeredet, und wieder wird jene Grußverweigerung, die der Schreiber der Hirsauer Streitschrift in deren Eingang sich zu Schulden kommen ließ, hervorgezogen [57]), zum Beweise, daß dieser die Brüderlichkeit nicht schätze, die Einigkeit nicht liebe, wie denn auch Hildebrand ein Katholik gewesen sei, der nicht der Kirche, sondern nur einem Theile derselben vorstand, so daß er auch die römische Kirche nur geplündert, zerfleischt habe, nicht aber mit ihr vermählt erschienen

---

hoc, absit, inquam, und kurz danach die Wiederholung des Satzes aus Lib. I, cc. 5 und 7: Sed adversarii nostri, quamvis ipsi exierint a nobis, non nos ab ipsis (vergl. Bd. III, S. 597), tamen sic solent se commendare dictis ac scriptis: Nos catholici sumus, nos in unitate ecclesiae sumus (215).

[52]) In dieser längeren Stelle in c. 4 (215) nimmt die Hirsauer Streitschrift Bezug auf die von Clemens III. gegebenen Ausführungen über diese Gültigkeit der Sacramente und über die Reordinationen (vergl. ob. S. 267: es sind Stellen aus dessen Rundschreiben, 147—150, resp. 623—625).

[53]) Am Ende von c. 4 steht diese in fine ipsius epistolae sich findende Stelle (215).

[54]) In c. 5, das an die Stelle in n. 53 sich anschließt, steht hierüber z. B.: quidam exeuntes a nobis dicunt et scribunt, se defendere partem sui Gregorii, non id quod totum est Christi, quod est catholica ecclesia Christi ... ideoque fidem non habent catholicam, qui sunt non in toto, quod redemit Christus et quod regnabit cum Christo, sed in parte aliqua (216).

[55]) Am Ende von c. 5 (216).

[56]) Dieser Eingang von c. 6 (216) ist demnach 1090 geschrieben.

[57]) Zu diesen Theilen von c. 6 vergl. schon n. 49.

sei. Eben deßhalb habe diese wahrhaftige römische Kirche, die Mutter aller Kirchen, da sie sich ihrer durch den Streit Heinrich's IV. und Papst Hildebrand's hin und her gerissenen Söhne erbarmen mußte, in höchster Nothwendigkeit den Bischof der Kirche von Ravenna Wibert sich zur Besorgung ihres Pontificates erlesen, unter Zustimmung und Mitwirkung des Königs und Patricius der römischen Kirche Heinrich[58]). Aber die Nothwendigkeit hat kein Gesetz, und so hat Wibert nicht im Irrthum häretischer Verderbtheit, sondern eben im Drange der Umstände eingewilligt, noch bei Hildebrand's Lebzeiten einzutreten, da dieser eben anerkanntermaßen bloß zum Untergang von Kirche und Gemeinwesen gelebt hat. Die Hirsauer Streitschrift freilich wollte Wibert deßhalb bloß noch als einen Dieb und Häretiker angesehen wissen. Aber der Verfasser dreht diesen Vorwurf geradezu um, und ebenso weist er es ab, daß der Wechsel des Sitzes, der Umtausch von Ravenna gegen Rom, wenn er, wie hier, aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen geschehen sei, die Berechtigung zum Tadel nach sich ziehe[59]).

Im Anschluß hieran wird die Frage aufgeworfen, wie es sich mit der Eigenschaft eines Hirten oder aber eines Miethlings verhalte, und das Urtheil wird gefällt, das könne erst wirklich erkannt werden, sobald der Fall der Nothwendigkeit vorliege. Zu diesem Zwecke zieht nun der Verfasser die Ereignisse der Jahre 1081 und 1084 heran, wo Heinrich IV. nach Rom gezogen sei, um entweder mit Gregor VII. sich zu versöhnen oder um einen anderen den Frieden liebenden Papst zu bestellen, wo jedoch Gregor VII. Alles hartnäckig abwies und lieber die Schafe Christi sich zerstreuen und tödten lassen wollte, als mit dem Könige sich zu vertragen; darauf habe eben die römische Kirche Wibert statt des flüchtigen Hildebrand als ihren Papst erkoren und sei Heinrich IV. von diesem seinem Papste Clemens III. als Kaiser gekrönt worden. Augenscheinlich sei da Hildebrand, wie er sich in der Engelsburg verbarg, dann nach Salerno davon ging und dort starb, der Miethling gewesen, nach den Worten Leo's I., daß sich niemals Priester Gottes irgendwie durch Drangsale dahin bringen lassen sollten, ihre Hirten-

---

[58]) Für das Behauptete: quam (sc. Romanam ecclesiam) pro legitima donatione spiritalis dotis collatis ante beneficiis spoliavit, proscidit ac dilaniavit — bezieht sich hier c. 6 auf eine vorher gebrachte Stelle: juxta quod in secundo huius libri capitulo dictum est et vere dictum est (217). Der hierauf folgende Satz ist — vergl. Bd. III, S. 532 in n. 12 — auf die Nachwahl Clemens' III. 1084 zu beziehen.

[59]) Den Vorwurf des eingeschalteten Satzes der Hirsauer Streitschrift, ein fur et hereticus zu sein, wendet c. 6 gegen den, qui furtim collectis undique sanctorum patrum testimoniis ad confirmandas scismaticorum pariter et hereticorum partes introivit ad scribendum et exivit aliunde quam per ostium, quod est Christus, docens etiam absque doctrina Christi et loquens absque veritate (etc.). Den Tadel wegen des Wechsels des Sitzes soll eine pseudoisidorische Stelle, der Epistola Anteri papae, abweisen, mit dem Hinweise, quod sanctus Petrus et princeps apostolorum de Antiochia utilitatis causa translatus est Romam, ut ibidem potius proficere posset (217).

pflicht im Stiche zu lassen[60]). Aber auch die Bischöfe, die zu Hildebrand hielten, lagen in der gleichen Schuld, indem sie von ihren Kirchen hinwegflohen, soweit sie nicht dieselben mit Krieg und Gewalt gegen Heinrich IV. behaupteten, und das thaten sie auch nur, um diesen nicht zu sehen und nicht mit ihm zu sprechen. So schmähten sie jedoch in dem Könige nicht bloß den Menschen, sondern auch Gottes Ordnung, indem sie dem Könige nicht die Unterwerfung leisten wollten. Solche Bischöfe stellen göttliche und menschliche Gesetze hintan, als ob bei ihnen Palast und Hof stünden, und sie nennen das Böse gut, das Gute bös, preisen die selig, die für Hildebrand's Sache Kämpfe, Aufstände, Mordthaten verrichteten. Wieder wird im Gegensatz hiezu eingehend die Friedfertigkeit gerühmt, und scharf wird an Hildebrand und seinen Bischöfen getadelt, daß sie im Könige das Geschöpf Gottes verachteten. Der Mensch ist geschaffen nach Gottes Ebenbild, und so besteht das Gebot, auch die Feinde zu lieben und für sie zu beten[61]).

An dem Faden des Gedankens, daß nun dessen ungeachtet Hildebrand mit den Bischöfen seines Anhangs Heinrich IV. haßte und verfolgte[62]), tritt der Verfasser im Weiteren in eine geschichtliche Erörterung ein, zuerst über die Wahl des Gegenkönigs Rudolf, hernach über das Blutbad in Mainz bei Anlaß der Krönung Rudolf's durch Erzbischof Siegfried, und er sieht noch in später erst nachfolgenden unglücklichen Ereignissen an den Stätten dieser Vorgänge von Gott verhängte Gerichte[63]). Dann wird daran er-

[60]) In c. 7 wird so vom Standpunkt des Verfassers aus auf Heinrich's IV. erstes und viertes Erscheinen vor und in Rom (vergl. Bd. III, S. 385—393, S. 521 ff., wo S. 532 in n. 12 ein Satz aus diesem c. 7 steht) Bezug genommen, eben um die Frage der occasio necessitatis, wer pastor an mercennarius gewesen sei, zu entscheiden. Auf Gregor VII. — fugiens — geht der an das Wort des Paulus: Oportet hereses esse, ut et probati manifesti fiant in vobis (I. Cor. XI, 19) geknüpfte Vorwurf, er habe sich in der necessitas nicht erprobt, wie es im Anfange von c. 8 heißt: discessit, immo fugit ab ecclesia, ea praecipue causa, ut non videret vel alloqueretur regem Henrichum (217—219).

[61]) Das ist im weiteren Verlaufe von c. 8 ausgeführt (219 u. 220).

[62]) Mit dem Hinweise auf die imago: Faciamus, inquit Deus, hominem ad imaginem et similitudinem nostram (am Ende von c. 8) knüpft c. 9: Hanc utique imaginem Hildebrant et episcopi eius in rege Heinricho et oderunt et persecuti sunt (220) wieder an.

[63]) Vergl. in Bd. III über diese dort S. 631, 634, 416 in n. 124 abgedruckten Stellen des c. 9, betreffend die Ereignisse von 1077. Die Wahl in Forchheim, die freilich irrig nach Bamberg — in der Erwähnung der 1081 geschehenen Feuersbrunst zu Bamberg — versetzt wird, wird besonders auch deßwegen getadelt, weil sie an sacrosanctis diebus geschah, in denen jubetur christiana religio aliorum temporum negligentias diluere et sicut rerum ita quoque offerre Deo decimas dierum, wo Gott nicht das signum belli, sondern die tuba praedicationis wolle per praedicatores suos erschallen lassen (mit einem weiteren Hinweise auf den Liber Romani ordinis, betreffend den ordo scrutiniorum, während jetzt in dieser heiligen Zeit die Bischöfe ein bellicum quoddam signum gesungen hätten, ut congregent populum constituere sibi regem novum). Darauf folgt der Tumult in Mainz, als ein judicium Domini, sowie die Hervorhebung dessen, daß, nachdem Rudolf 1080 gefallen

innert, daß, als Heinrich IV. aus Italien, wohin er zur Genugthuung für den Papst und um diesen für den Frieden zwischen Kirche und Staat anzuflehen, gegangen war, nach Rudolf's Erhebung zurückkehrte, seine Feinde aus einander geflohen seien, und der Umstand, daß einige von diesen, während andere Rudolf nach Sachsen folgten, in Berggegenden und befestigten Plätzen Zuflucht suchten, bietet den erwünschten Anlaß, die Secte der Montanisten zur Vergleichung heranzuziehen, die sich auch durch ihre Bergung in den Gebirgen vom Körper der Kirche abgetrennt hätten[64]. Mit Stellen aus Augustinus über die Verbindung von Frieden und Gerechtigkeit, die nach dem Wort des Psalmisten sich küssen, schließt dieser Abschnitt[65].

Im Folgenden finden sich die Wirkungen der Zerrüttung des Reiches und des Priesterthums, der Erhebung von König gegen König, von Volk gegen Volk, von Bischof gegen Bischof in den lebhaftesten Farben ausgemalt: eine allgemeine Auflösung, mehr der Tragödie, als der Geschichte angemessen. Gegen den rechtmäßigen Erbfürsten Heinrich IV. stützte sich Rudolf auf seinen Gehorsam gegen den Papst, der durch seine Bischöfe habe predigen lassen, daß gegenüber dem excommunicirten König Treue nicht mehr geschuldet werde, daß man mit Schwert und Verfolgung gegen dessen Anhänger vorgehen dürfe: eine neue und unerhörte Predigt, da die Kirche einzig das Schwert des Geistes, Gottes Wort, zugestanden erhalten habe. Dessen ungeachtet billige der Urheber der Hirsauer Streitschrift diese zerstörende Verfolgungswuth, wobei er in den trügerisch da und dort gesammelten Schriftstellen der heiligen Väter ein die Kirche noch herber verwundendes Schwert der Zunge führe, und zum Beweise hiefür wird nunmehr ein Abschnitt jener Streitschrift angeführt, in dem deren Verfasser, gestützt auf pseudoisidorische und andere Aussagen, darzuthun sucht, es sei die Pflicht des Gerechten, dem Schlechten entgegenzutreten, womit die offene Auflehnung gegen Heinrich IV. gerechtfertigt werden soll[66].

---

sei, proximo dehinc anno Bamberg und Mainz, uterque locus, qui erat particeps et electionis et ordinationis eius, durch Feuer ex Dei judicio verzehrt worden seien: vergl. eben Bd. III, S. 416 n. 124 (220 u. 221).

[64]) Vergl. diese Stelle aus c. 10 schon in Bd. III, S. 35, in n. 57. Das Fliehen einiger gregorianischer Bischöfe ad montana bietet dem Verfasser, der irrig den Namen der Secte von mons, statt von Montanus, ableitet, den Uebergang zu der Montanorum secta (221: — mit dem Citat: sicut in 8. libro Etymologiarum scribit Isidorus episcopus).

[65]) Voran geht wieder — c. 10 — der beliebte Vorwurf gegen Hildebrand und die Gregorianer, die den von Heinrich IV. oft anerbotenen Frieden stets hartnäckig ablehnten: diviserunt se sponte sua ab unitate catholicae ecclesiae... reliquerunt ecclesias suas absque speculatore et oves absque pastore, eligentes potius fugere ad montem magnum (Zacharja IV, 7), quam ascendere ad montem Domini (Esaja II, 2) (221 u. 222).

[66]) Mit dieser Stelle des scriptor ecclesiae, wo Damasus und Leo in pseudoisidorischen Stellen, Gregor I. in einem Satze der Moralia der calumnia antworten sollen (so Gregor mit: debemus pro defensione justitiae nosmet ipsos obicere: etc.) schließt c. 11 (222 u. 223).

Allein jetzt wird hier vielmehr eben dieser Angreifer beschuldigt, daß er nur zur Bestärkung des Kampfeifers geschrieben habe, während dem gegenüber die Anhänger Clemens' III. bloß den Frieden und die wahre Gerechtigkeit vertheidigten, wie denn Wibert selbst als Papst über diese Leiden der Kirche Schmerz und Trauer empfinde, und wie ja, was hier abermals wiederholt wird, einzig die Gregorianer sich von den Anderen abgetrennt hätten, so daß Clemens III. mit den Seinigen in dem Ganzen, nicht in einem abgesonderten Theile stehe, möge auch noch so sehr, wie eine weitere Stelle zeigen soll, die Streitschrift das Gegentheil aussagen und für ihre Partei die Eigenschaft der Katholicität in Anspruch nehmen[67]).

Hieran schließt sich eine Vergleichung der Feinde des Erlösers, die diesen zu seiner Zeit als Verführer hinstellten, mit den Schriftgelehrten und Pharisäern der jetzigen Zeit, die Clemens III. als Verleumder bezeichnen, weil er das Heil Aller anstrebt, voll Schmerz über die in Italien und Deutschland geschehenden Unthaten. Die Ruhestörung im Volke ist vielmehr in Wahrheit von denen ausgegangen, die aus der Einheit der Liebe zurückwichen und Volk gegen Volk aufstachelten. Die doch in Wirklichkeit nach göttlicher und apostolischer Vorschrift dem Diener Gottes, dem gesetzmäßigen König Heinrich IV., Unterworfenen haben vielmehr, gegen Gottes Ordnung, zur Vertheidigung der Uebelthäter den Gegenkönig über sich aufgestellt[68]). Und ebenso wiederholt sich im weiteren Zusammenhang die Klage, daß die Anfechtung von Seite der Gegner nicht nur in Kriegsgefahren und Wortgefechten, sondern, was das Beschwerendste sei, in feindseligerweise angeführten Zeugnissen der heiligen Schriften sich äußere. Als Beispiel dafür, für die in dieser Art zugefügte große Drangsal, werden abermals Stellen aus der Hirsauer Streitschrift eingerückt, zuerst eine Aeußerung, die auf eine große Fülle von Zeugnissen sich stützen will, betreffend die Ungültigkeit der Sacramente und die Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft. Diese lautet: „Dieses Wenige genüge Eurer Liebe, die Ihr katholisch sein wollt, damit Ihr diese Aeußerungen der heiligen

---

[67]) Hier in c. 12 heißt der Autor der Hirsauer Streitschrift zuerst ille perversus, dann audacior ceteris. Die herausgehobene Stelle seiner Streitschrift wendet sich direct gegen Wibert als calumniator, wiederholt aber übrigens eine Stelle aus Clemens' III. Rundschreiben, betreffend die tam in Italico quam Theutonico regno rapinae, incendia (etc.) (151, resp. 625) fast wörtlich. Die Klage unseres Verfassers: Ergo cum sit facta divisio in ecclesia, illis exeuntibus a nobis, non nobis ab illis, inscribimur tamen et blasphemamur scismatici esse, qui sumus in toto, non in aliquorum parte (223) erinnert ganz an die schon in n. 51 erwähnten Stellen.

[68]) In c. 13 werden scribae et Pharisaei nostri temporis mit den unter den gleichen Namen bezeichneten adversarii Redemptoris verglichen, und dann stellt der Autor wieder den Dei minister Heinrich IV. — legitimus rex — und den rex adversarius Rudolf einander gegenüber. Danach wendet er die nach n. 66 von der Hirsauer Streitschrift gebrauchten Stellen des Damasus, Leo und Gregor I. gerade gegen die Gregorianer an (223 u. 224).

Väter in Bereitschaft haltet und auch durch sie Euch zu vertheidigen und die die Wahrheit Anfechtenden zu widerlegen vermöget," und ähnlich sagte der zweite Satz, der ausdrücklich als am Ende der Streitschrift stehend erwähnt ist: „Wir, die die gerechte Sache des schon von Gott aufgenommenen Gregor vertheidigen, bestreben uns, auf diesem Weg nicht den Menschen, sondern allein Gott zu gefallen". Nach der Abweisung dieser von sündlichem hohem Selbstvertrauen erfüllten Aussage — um so mehr beleidigen die Häretiker Gott, wenn sie die Sache eines Einzelnen, hier also Gregor's VII., zu vertheidigen suchen — wird dann der schon einmal gebrachte beleidigende Satz der Hirsauer Streitschrift wieder hervorgeholt, daß die Anhänger Heinrich's IV. und Wibert's einzig aus weltlichen Erwägungen so sich geberdeten[69]). Der Verfasser versichert, darüber erröthen zu müssen, daß er so seinen Feinden zum Gegenstande des Schimpfes gereiche, und es schmerze ihn, daß die Gegner eifriger seien, Gregor's VII. Sache zu stärken, als er selbst und die Seinigen, die Einigkeit der katholischen Kirche zu beweisen. In theilweise wörtlicher Wiederholung soeben schon ausgesprochener Dinge schließt die Auseinandersetzung mit der Forderung, daß sich das Zeugniß der Erwählung in der Festigkeit der Liebe erweisen müsse: in der Liebe erscheine die Kirche geeinigt, und auf diesem Wege werde die Gerechtigkeit ersichtlich, ohne welche hinwider keine Tugend bestehe[70]).

Eine längere, hier sich anschließende, zusammenhängende Erörterung[71]) geht von dem Gedanken aus, daß, wie ja auch Papst Gelasius ausdrücklich sage, die geheiligte Vollmacht der Bischöfe und die königliche Gewalt bestimmt zu unterscheiden seien, wogegen Hildebrand und seine Bischöfe sich in großer Unbilligkeit vergangen hätten, durch ihr Uebergreifen in das Gebiet der Königsmacht[72]). Dem Urheber der Hirsauer Streitschrift wird vorgeworfen, daß er

[69]) Nach der Klage über die gegnerisch zusammengebrachten testimonia Sanctarum Scripturarum — per doctrinam sanctorum patrum, qua loquitur nobis Christus, qui et pax nostra, confirmantur nunc partium sive bellorum studia — wird der adversarius, apud quem non est veritas nec pax neque justitia, beschuldigt, daß er eine multiplex testimoniorum congeries zum im Texte angeführten Zwecke aufgehäuft habe, worauf die beiden Stellen, die oben angegeben sind, in fine ipsius epistolae — so steht bei der zweiten ausdrücklich —, wörtlich eingeschoben sind. Das ganze c. 13 schließt mit der bei n. 53 schon erwähnten Stelle der Hirsauer Streitschrift (224 u. 225).

[70]) Dieses c. 14, das wieder entschieden gegen scribae et Pharisaei — qui dicuntur divisi — et hypocritae sich wendet, bringt Mehreres, so die Stelle der Streitschrift in fine epistolae von n. 69: Nos qui justam partem Gregorii jam a Deo assumpti defendimus (etc.), aus c. 13 wörtlich wieder (225).

[71]) Das ausnahmsweise lange c. 15 (225—231), das auch in meiner ob. n. 44 erwähnten Abhandlung, 184 u. 185, speciell herangezogen wird, beginnt wieder mit der bei n. 53 hervorgehobenen Stelle der Streitschrift.

[72]) Es heißt da von den Gregorianern: qui, cum pro pontificali dignitate non deberent vel negociis saecularibus sese implicare, usurpaverunt sibi ordinationem regiae dignitatis contra Dei ordinationem et contra usum atque disciplinam ecclesiae (226).

Heinrich IV. nicht König nennen wolle, wodurch er ihn verunehre, während doch Gott durch den Apostel Petrus befohlen habe, dem Könige Ehre zu erweisen. Dagegen kann der Verfasser selbst „eine Wolke von Zeugen" dafür anführen, daß der durch Gott geordneten weltlichen Gewalt die geschuldete Ehre dargebracht werden müsse; Gregor I. ist wieder dafür angerufen und dabei, bei neuer Heranziehung der Geschichte Saul's, der Hinweis nicht versäumt, daß sogar Saul, weil er ein Gesalbter des Herrn war, durch David ertragen worden sei, und zwar, obschon er an einem Tage fünfundachtzig Priester getödtet habe [78]). Etwas der Art sei nun durch Heinrich IV. nie geschehen; sondern dieser König sei bloß deßwegen, weil er nicht nach dem Willen seiner Feinde die königliche Gewalt, Ehre und Reich in die Hände des Papstes Hildebrand abgeben wollte, allerdings nach den Aeußerungen seiner Gegner verdientermaßen, wegen seines Ungehorsams, verurtheilt worden, deßwegen als ob er auf diesem Wege das Recht des Priesterthums sich habe unterwerfen wollen. Eine Stelle der Hirsauer Streitschrift wird hier gleich angeschlossen, in der deren Verfasser zeigen wollte, wie häufig nicht nur Päpste, sondern auch Erzbischöfe in der Vertheidigung der kirchlichen Rechtsansprüche sogar gegenüber den Namen der Könige oder Kaiser keine Schonung gekannt hätten: „Zu antworten ist auch diesen, die, weltliche Dinge den geistlichen, menschliche den göttlichen vorziehend und Willens, das Recht des Priesterthums den Laien zu unterwerfen, darüber sich beklagen, daß Heinrich IV., ohne einen früheren gleichen Vorgang, von Gregor VII. verurtheilt worden sei". Aber der Verfasser weiß vielmehr ganz gut, aus welchem Grunde der Gegner hier solches vorbrachte. Die Anhänger des Königs sollten durch solche Schriftzeugnisse und Geschichtsbeispiele von der Treue ab zu Gregor VII. hinübergeführt werden, wie denn ja dieser in seiner falschen Auslegung gewiß beiderlei Gattungen von Beweisen mißbraucht habe, und so schreitet er zu einer ganzen Reihe von Widerlegungen dessen, was da vorgebracht ist, weiter: seien das doch nur Worte eines solchen, der zwar für sich bezeuge, er stehe in der Vertheidigung der Sache

---

[78]) Den Hinweis auf die magna imposita nubes testium entnahm der Autor Hebr. XII, 1. Voran kommt in den Beispielen aus Gregor I., der sich selbst zum servus omnium, praecipue autem regum atque imperatorum nach seinen eigenen Worten gemacht habe, das schon vorher S. 301 erwähnte von Saul und David (226). Aber im Anschluß daran meint dann der Verfasser, ihm scheine nicht consequent zu sein, ut constituerit (sc. Gregor I.), reges aliquos de regno suo deiciendos esse, sicut ei adscribit propositae scriptor epistolae (226 u. 227), und zum Beweise dafür wird die von Sdralek, l. c., 127 n. 2, eingehend besprochene Stelle der Streitschrift herangezogen, die aber aus dem Liber canonum, c. 25 (Libelli de lite, I, 495) wörtlich herübergenommen ist: Decernimus, reges a suis dignitatibus cadere (etc.) und — vergl. Bd. III, S. 369 — gar nicht auf Gregor I. zurückgeht, sondern von Gregor VII. herrührt, wobei der Verfasser des Liber canonum eine irrige Interpretation von Worten Gregor's I. durch Gregor VII. in Gesetzesform umgoß und das Ganze fälschlich Gregor I. in den Mund legte.

Gregor's VII., während er vielmehr in Wirklichkeit außerhalb der allgemeinen Kirche sich befinde. Zwar bringt der Hirsauer Gegner für seine Behauptung, daß auf Seite der Anhänger Wibert's die kirchlichen Sacramente ungültig seien, auch Zeugnisse des heiligen Augustinus herbei; allein der Verfasser kennt andere Aeußerungen dieses Kirchenlehrers, die zur Abweisung dieser Behauptung völlig dienen [74]). Und jetzt kommt die Reihe an die Zurückweisung aller jener geschichtlichen Beispiele, durch deren Heranziehung der Gegner zu siegen meinte. Nirgends hat der Verfasser gelesen, daß irgend einer der heiligen Väter sich etwas von den Geschäften des Reiches angemaßt habe. Freilich meinte der Widersacher, gestützt auf solche Beweise, sagen zu können: „Nicht also ist es etwas Neues und etwas, was dem kirchlichen Gesetze nicht geschuldet wäre, daß die Könige dem apostolischen Vater gehorchen, daß die Ungehorsamen dem Kirchenfluche unterliegen". Aber alle diese sogenannten Beweise des Gegners will eben die eingehende Beantwortung hier widerlegt haben [75]). — Dabei greift der Verfasser, um zu zeigen, daß Heinrich IV. gehorsam gewesen sei, wieder, wie er schon im ersten Buche that, auf die Ereignisse von 1077 zurück, unter wiederholter Vorbringung der gleichen Beschuldigungen gegen Gregor VII., daß dieser in seiner Handlungsweise gegenüber Heinrich IV., nach der Aussöhnung in Canossa, sich als ein Vertreter des Friedens, so wie ihn Judas heuchelte, nicht wie ihn Christus hinterließ, vorzüglich hinsichtlich des Gebrauches der königlichen Abzeichen, erwiesen habe [76]), und ebenso wird der Wahl Rudolf's abermals kurz gedacht [77]). Eben nach der Kunde von der

[74]) Es wird da auf Lib. I, c. 1 (vergl. Bd. III, S. 592) zurückverwiesen, wo Stellen sich fanden, in denen Augustinus de catholica ecclesia, ubi concordat membrorum unitas per caritatis et pacis studia, schrieb (228).

[75]) Der Verfasser der Hirsauer Streitschrift — adversarius noster — ist in dem ganzen hier bekämpften Abschnitte völlig vom Liber canonum, c. 25 (l. c., 495—497), abhängig. Seine von dort entlehnten historiae, per quas aestimat nos induci posse, ut credamus, Henrichum jure a Gregorio damnatum esse et exhinc indignum eum regio nomine et regia potestate — widerlegt hier — in c. 15 (228 u. 229) — der Text in immer neuen Beweisführungen, eingeleitet durch: Et subjungit — Post haec scribit — Post haec introducit — Sequitur autem (etc.), und zwar zuerst — betreffend Papst Innocenz I. und Kaiser Arkadius — zurückgreifend auf Lib. I, c. 9 (vergl. Bd. III, S. 599 u. 600), mit dem Hinweis auf den Ausdruck des Papstes Gelasius in Lib. I, c. 3 (vergl. l. c., S. 594), worauf Papst Constantin's I. Auftreten gegen Kaiser Philippus, die Geschichte König Childerich's (wiederholt aus Lib. I, cc. 2 u. 3: l. c., S. 593 u. 595), die Behauptung, Karl der Große habe auf Papst Hadrian's Antrieb den König Desiderius abgesetzt, die Rolle der römischen Kirche im Ehehandel Lothar's II. folgen. Dagegen fehlt im Liber canonum die auch noch hier in c. 25 angefügte (Eo etiam modo, sc. wie Lothar II. zu Piacenza, Dei judicio percussus est) Geschichte des Merowingerkönigs Charibert, deren Analogie unser Autor einräumt.

[76]) Der hier (229 u. 230) folgende Zusammenhang über die Ereignisse von Canossa entspricht fast wörtlich Lib. I, c. 6, wobei nur die legatio hostium suorum noch genauer als legatio Saxonum, hostium scilicet regis et Gregorianae partis fautorum, erklärt ist (vergl. hiezu Bd. III, S. 597).

[77]) Mit quod dictum est supra (230) wird auf c. 9 (vergl. ob. S. 305) verwiesen.

Forchheimer Wahl habe Heinrich IV. nur zwischen der Wiederergreifung der königlichen Abzeichen oder dem Verluste der königlichen Gewalt wählen können. Aber wie es nach Christi Wort heiße: „Was Du nicht willst, daß es Dir geschehe, verübe am Anderen nicht", so hange das Gesetz brüderlicher Liebe eben an dieser Vorschrift. An dem Beispiel des Papstes Gelasius, der auch an dem häretischen Kaiser Anastasius die von Gott geschehene Einsetzung und Machtverleihung ehrte, und an dessen Worten wird gezeigt, daß es ganz ausgeschlossen erscheine, daß ein Streiter Gottes weltliche Dinge besorge. So haben denn also Hildebrand und die diesem anhängenden Bischöfe eine Anmaßung verübt, wenn nunmehr ganz bei ihnen oder eben da, wo sie wollen, die Rechtsbefugnisse des königlichen Ansehens stehen sollen, und sie sind geradezu durch solche unerhörte Anmaßung ihres Ehrgeizes noch verkehrter geworden, so daß sie zu keiner Aufgabe, weder zur priesterlichen, noch gar zu der Reichsleitung, tauglich erscheinen können. Weder Christ, noch Katholik ist, wer dem Evangelium widerspricht. Dieses aber fordert, Gott zu fürchten und den König zu ehren, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, so daß kein für Gott Streitender sich mit weltlichen Geschäften bemenge, und so haben Hildebrand und dessen Bischöfe Gottes Ordnung Widerstand geleistet, indem sie die von Gott geschaffene Einrichtung, daß eine königliche und eine bischöfliche Würde bestehe, anfochten und so die Regelung, durch die die Welt regiert wird, bedrohten. Sie hegten den Wunsch, alle anderen Bischöfe möchten so sein, wie sie, die doch in Wahrheit nicht Bischöfe sind, und sie wollten Könige von der Art haben, denen sie selbst in königlicher Willkür gebieten könnten. Dann wird auf Hermann, Rudolf's kläglichen Nachfolger, das Wort Daniel's angewandt: „An seiner Stelle wird ein Verachteter stehen, und es wird ihm die königliche Ehre nicht zuertheilt werden"[78]).

Im Folgenden will der Verfasser zunächst aus seiner eigenen Anschauung mittheilen, wie sehr Hermann unter den sächsischen Fürsten selbst gering geschätzt gewesen sei, und das führt ihn nach einander auf die Kriegsereignisse von 1086, 1078, 1080 und 1075, ohne eigentliche klare Anordnung, in loser Anknüpfung eines Vorganges an den anderen. Hier steht zuerst die Erwägung für ihn voran, daß Hermann's Hof eigentlich von Erzbischof Hartwig und von Bischof Burchard II. von Halberstadt abhängig gewesen sei, indem eben die Bischöfe von der Kirche hinweg ihren ganzen Eifer auf den Staat warfen, und dieser Gedankengang hatte überhaupt für ihn in seiner Beweisführung den Uebergang zu den hier erörterten Dingen gebildet: da wird gesagt, diese hohen Geistlichen hätten verkündigt, Treffen zu liefern und Aufstände zu stiften sei für ihre Sache etwas Gutes und Gerechtes, und so sei auch von den Laien die Scheu, ebenfalls Grausamkeiten zu begehen, abgestreift worden.

---

[78]) Mit diesem Worte — Daniel XI, 20 — schließt c. 15, worauf von c. 16 an zunächst zumeist geschichtliche Auseinandersetzungen folgen.

Aber allerdings geschieht es nun hier auch dem Beurtheiler diese Ereignisse, daß er Heinrich's IV. Niederlage bei Melrichstadt zu einem Siege umstempelt [79]), und ebenso wird danach einiges schon vorher Erörterte, über Heinrich's IV. Unternehmungen von 1081 bis 1084 gegen Rom, neu aufgenommen, mit der Erwähnung, trotz der jetzt dazwischen liegenden Zeit — die Nennung der acht Jahre ist späterer Zusatz — sei das Bestreben der Anhänger der Sache Hildebrand's ganz das Gleiche geblieben: sie wollten eben der römischen Kirche den Papst Clemens III. versagen, ebenso dem staatlichen Gemeinwesen einen katholischen Kaiser vorenthalten [80]), während andererseits ihr Bestreben war, daß dem verachteten Hermann ein König, der noch verachteter sei, nachfolge, oder daß statt des katholischen Papstes Clemens irgend ein Häretiker eintrete, wie jener Abt von Monte Cassino — Desiderius, Victor III., ist gemeint — gewesen sei, den wegen der durch ihn herbeigeführten Fortsetzung der durch Gregor VII. verursachten Schäden Gottes Gericht alsbald getroffen habe [81]). Wieder folgt im Weiteren die Klage über die Abtrennung der auf Hildebrand's Seite stehenden Bischöfe und Priester von der Kirche, dadurch, daß diese angeben, sie dürften Heinrich IV., als einen von Papst Hildebrand auf immer Verurtheilten, nicht sehen, noch sprechen, als ob die Kirche nicht die Fessel eines Fluches lösen könnte [82]).

Der Verfasser wendet sich jetzt Fragen zu, die ihn sichtlich ganz besonders stark beschäftigen. Ausgehend von der Sorgfalt, die Papst Clemens III. für alle Kirchen bewiesen habe, wollte er zeigen, wie der Papst für Kirchen, die von ihren Hirten verlassen waren, falls eben diese Bischöfe trotz der Ermahnung zur Genossenschaft der Einheit der Kirche nicht zurückkehren wollten, gesorgt habe. Er gedenkt kurz ein erstes Mal der im Mai 1085 zu Mainz

---

[79]) Diese am Ende von c. 15 und in c. 16 (231 u. 232) besprochenen Dinge, bei deren einem der Verfasser selbst betheiligt erscheint, sind schon ob. S. 228, Bd. III, S. 503 n. 48, S. 426, ob. S. 129 in n. 41, Bd. III, S. 145, 137—144 (passim), 641, 648, Bd. II, S. 881, woneben auch Bd. I, S. 49 n. 49, u. S. 50 n. 50 (wegen Rudolf's), erwähnt worden. Eigenthümlich ist des Verfassers Ableitung von curia — im Zusammenhange: episcopi transferunt studium atque disciplinam ecclesiae ad curiam — aus cruor —, sowie die verdrehende Hinstellung des secundum praelium (nach der Zählung von Lib. I, c. 3: vergl. Bd. III, S. 594 n. 91), von 1078, als ein Ereigniß, ubi Rudolfus rex fugatus est.

[80]) Das mit der Erwähnung von Rudolf's Tod einsetzende c. 17 (232 u. 233) verweist bei der Erzählung von Heinrich's IV. secunda profectio in Italiam: — si quo pacto posset flectere ad misericordiam Hildebrandum papam, ut pacem aliquando diligens misereretur vel ecclesiae vel rei publicae, quae jam dudum fuerant in magna defectione pro imminente bellorum tempestate — auf gesta superius dicta (in c. 7: vergl. ob. S. 304), mit der Bemerkung, daß Ex illo tempore nunc est annus octavus, d. h. 1092, so daß also dieser Zusammenhang im Zusatz aus diesem Jahre sein muß.

[81]) Daß Victor III. — der Verfasser nennt ihn falsch Casinensis abbas Sergius — sehr ungerecht da beurtheilt wird, vergl. ob. S. 182 n. 36.

[82]) Der Schluß von c. 17 enthält Stellen der Bibel und des heiligen Augustinus über die remissio peccatorum.

abgehaltenen Synode[83]), läßt sich dann aber, durch die Hervorhebung des Umstandes, daß voran die sächsischen Bischöfe als Vertheidiger Hildebrand's, ihres Papstes, sich bestrebten, auf zahlreichen Versammlungen sich und ihre Anhänger zu rechtfertigen, den zumeist durch sie aus Sachsen vertriebenen König Heinrich IV. zu verdammen und den gleichen Makel auf die mit ihm verkehrenden Bischöfe, Fürsten und Unterthanen zu übertragen, auf die im Februar des gleichen Jahres gepflogenen Unterhandlungen hinüberführen, die er in eingehender Schilderung, allerdings ganz im Sinne seiner eigenen Auffassung, darstellt[84]).

Erst hieran schließt sich die einläßlichere Erzählung von der schon genannten Mainzer Synode, wie sie unter Anwesenheit Heinrich's IV. und der Legaten des Papstes Clemens III. die eine und ungetheilte Kirche in sich darstellte und gegen die aus der Gemeinschaft ausgetretenen Bischöfe, die flüchtig ihre Bisthümer im Stiche ließen oder in größten Kriegen sie für sich gewaltsam in Anspruch nahmen, nur um nicht mit dem rechtgläubigen Kaiser und mit dem apostolischen Stuhle zu verkehren, das Urtheil aussprach; die Namen der zwei Erzbischöfe und dreizehn Bischöfe, die von dieser Verurtheilung betroffen wurden, sind aufgezählt[85]). Auch noch im Weiteren ist von diesen fünfzehn falschen Bischöfen die Rede, wie sie durch Anfechtung der Herrschaft Heinrich's IV., bis zum Blutvergießen, der Ordnung Gottes widerstanden und da-

[83]) Das ist die im Eingange von c. 18 genannte generalis synodus, hinsichtlich deren es von Clemens III. heißt: De seditiosorum episcoporum causa et damnatione praecepit Germaniae episcopis ... agere (234), worüber vergl. ob. S. 14 u. 21 ff.

[84]) Ueber diesen conventus in loco qui dicitur Gerstungun 13. Kal. Februarii, anno 1085 (234 u. 235) und die Eigenthümlichkeit des hier in c. 18 darüber gebotenen Berichtes vergl. ob. S. 3 ff. (mit n. 7). Dabei ist bemerkenswerth, daß es in den diesen Bericht einleitenden Worten heißt: consentientibus utrinque episcopis, ut causa longae concertationis, quae non possit confici gladiis, terminetur libris, laetantibus admodum laicis, quorum sanguis effusus est tot praeliis, quod ad hoc perfectum sit, ut per ipsos auctores belli contra regem Henrichum decerni debeat, quod ibi justitia sit (etc.). Die facta dissensio inter ipsos etiam principes adversae partis, die gleich an die Geschichte des conventus gefügt wird, führt den Erzähler noch auf den Grafen Dietrich von Katlenburg und auf alter Thiederichus, suus cognatus (vergl. ob. S. 8), ferner auf Bischof Udo von Hildesheim und dessen Bruder Chuonradus comes und deren weitere Schicksale (vergl. ob. S. 258), und ebenso bezieht sich noch der Anfang von c. 19, die catholici seien a concilio malignantium rascher weggegangen: ne forte inciderent in manus inimicorum suorum — quibus enim parcerent, qui de suorum caede quidem sociorum sese non abstinuissent? (235) auf diese Zusammenkunft.

[85]) Vergl. über diese Mainzer Synode von 1085 eben ob. S. 21—25. Hier sind in c. 19 (235 u. 236) auch die Namen der Theilnehmer an der Synode aufgezählt. Als allgemeinere Betrachtung ist wieder ein Hinweis auf die unitas ecclesiae eingeschoben, worin es z. B. heißt: Multae siquidem ecclesiae faciunt unam catholicam ecclesiam, et licet plures facti sint sacerdotes, unus tamen est episcopatus propter unam eandemque ecclesiam catholicam. Quam scilicet unitatem qui non tenet, alienus est, profanus est et hostis est, sicut ex communi sanctorum patrum judicio diffinitum est.

durch in schwere Häresie gefallen seien, zugleich aber zu groben Störungen göttlicher und menschlicher Gesetze den Anstoß gaben. Zwar bei den Ihrigen hießen sie Heilige; aber Meineid und Treulosigkeit galten bei ihnen. Denn sie hatten ja Alle, mit Ausnahme derer, die bei Gelegenheit des sächsischen Krieges heimlich eingesetzt worden waren, Heinrich IV. als dem Könige geschworen. Ein aufmerksamer Beobachter aller dieser Dinge — meint der Verfasser — würde finden, es seien von Anbeginn der Kirche nicht so viele Aergernisse geschehen, als durch diese falschen Bischöfe, deren Uebelthaten im staatlichen Leben zwar offen vorliegen, während er nun die innerhalb der Kirche geschehenen noch darlegen will. Denn wie der Urheber der hier zu bekämpfenden Streitschrift durch seine Vertheidigung weit mehr die Sache seines Gregor VII., als die der Gemeinschaft der katholischen Kirche, geführt habe, so gedenkt jetzt der Verfasser Alles, was zur Kenntniß der Dinge reichlich zu genügen scheint, seinerseits getreu aus einander zu setzen[86]).

Zuerst wird die Klage darüber ausgesprochen, daß die Mutter, die heilige römische Kirche, bei den Bischöfen der Gegenpartei, eben diesen falschen Bischöfen, in so große Verachtung gesunken sei, daß sie, ganz wie im römischen Staate nur noch, wen sie als König oder Kaiser anerkennen wollen, als solcher gelten könne, auch — nach Worten des Papstes Gelasius — dem apostolischen Sitze die Macht des Vorranges zu entreißen suchen und diesen, gegen die kirchlichen Gesetze, für sich zu erringen sich bestreben. Wieder wird dann da der Widersacher im Besonderen beschuldigt, daß er gegen alles Heilige zu sprechen und zu behaupten wage, die Kirche Gottes liege auf seiner Seite, im Theile seines Papstes, Gregor's VII., und weiter, jene genannten — falschen — Bischöfe seien im Besitze der heiligen Priesterthümer Gottes, und nur sie seien geistlich und Söhne Gottes, in himmlischen Kreisen lebend, die anderen dagegen, weil sie mit Heinrich IV. und dem Papst Wibert verkehrten, durchgängig Excommunicirte und Häretiker und Schismatiker, so daß die von diesen gespendeten Sacramente bloß zur Verdammniß gereichten[87]). Ein Rückblick auf die schon früher geschilderte erneuerte Wahl Wibert's, des Papstes, der durch den Zusammenschluß der wahrhaft römischen Kirche, durch Heinrich's IV., des Königs und römischen Patritius, Hülfe zu seiner Stellung ge-

---

[86]) Der hier am Ende von c. 20 (237) erwähnte unus scribens — durch ihn: eorum omnium (sc. pseudoepiscoporum) vulgata transgressio est, qui in eandem scismatis atque perfidiae reciderant actionem amplectendo magis atque defendendo sui Gregorii partem quam catholicae ecclesiae universitatem — ist wieder der Verfasser der Hirsauer Streitschrift: ihm will hier der Autor cuncta quae ad notitiam rerum satis abunde judicamus sufficere entgegenstellen.

[87]) Alle diese Behauptungen werden von c. 21 einem quidam infamis personae, qui scribit, se suosque partem sui Gregorii defendere, der sich vorsetze: contra sancta sanctorum loqui et magnificari adversum nomen catholicae ecclesiae Dei, praedicans eam esse in parte sui Gregorii (237 u. 238) zugeschrieben. Ohne Zweifel ist es eben wieder der unus scribens von n. 86.

kommen sei, ist angeschlossen. Dennoch werde Clemens III., trotz seiner wirklich apostolischen Lehre und seiner wahrhaft katholischen schriftlichen Kundgebungen, von dem ungerechten und listerfüllten Verfasser der Hirsauer Streitschrift als ein Dieb und Häretiker hingestellt[88]). Aber eine nochmalige Betonung der durch Clemens III. angeordneten Mainzer Synode von 1085 soll vielmehr zeigen, wie ernsthaft in Wirklichkeit durch diesen Papst Fürsorge für den katholischen Glauben und für den Frieden und die Eintracht der Kirchen getroffen worden sei. Allerdings sei von den Bischöfen der entgegengesetzten Seite, um dieser Mainzer Synode zuvorzukommen, damals zu Quedlinburg, schon in der Osterwoche, eine Zusammenkunft gehalten worden, auf der, in unkanonischer Weise, die Verdammung Heinrich's IV., Gregor's VII. Rechtfertigung wiederholt wurden; mit Befriedigung geschieht hiebei der Hinweis auf die gewissen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem römischen Legaten Bischof Otto von Ostia und den versammelten sächsischen und thüringischen Bischöfen und Fürsten aufgetaucht, freilich auch wieder entfernt worden seien[89]).

Dadurch, daß auf der Quedlinburger Versammlung der Vorschlag dieses Legaten Otto, die Besitzungen der Kirchen, die in Sachsen und Thüringen weggenommen worden waren, an die beraubten Gotteshäuser zurückzuerstatten, abgelehnt worden war, geräth jetzt der weitere Verlauf der Erörterung auf die Frage der Entfremdung kirchlicher Güter überhaupt und damit auf eine Sache, die von einer Reihe namhaft aufgeführter Päpste, unter Androhung des kirchlichen Fluches, verboten worden sei: indessen seien eben in jener Versammlung selbst solche Kirchenräuber und ihnen zustimmende sächsische Priester anwesend gewesen, und da gelte, daß solche Betheiligte, wenn sie nicht Widerstand leisten, sondern einwilligen, nach

---

[88]) In diesem weiteren Verlaufe des c. 21 — im Eingange ist (vergl. ob. S. 304 bei n. 60, sowie Bd. III, S. 532 in n. 12) bei den Worten Wigberdus papa electus an den Vorgang von 1084 zu denken — sind Rückblicke auf die Geschichte des 536 auf Befehl des Königs Theodahad erhobenen Papstes Silverius eingeflochten, ebenso auf den an Stelle des Silverius gesetzten Papstes Vigilius, nebst Versen des Subdiakons Arator an Vigilius; es soll gezeigt werden, daß post ordinationem Sylverii (obschon dieser ursprünglich per vim levatus) subscripserunt ei omnes communi consensu, propter adunationem videlicet religionis et pacis, ne forte sustineret ecclesia aliquod scandalum scismatis, und ähnlich bei Vigilius. Die Stelle nec post septimum annum, quo defunctus est Hildebrant papa, weist wieder auf 1092 als das Jahr der nachträglichen Einschiebung in diesen unmittelbaren Zusammenhang. Unter der epistola illa quam tractare suscepimus (nämlich Wibert's), quae scriptor illius pervertere molitur interpretatione falsissima, sicut probabimus in sequenti libro, ist Clemens' III. Rundschreiben der römischen Synode von 1089 selbstverständlich zu verstehen (238).

[89]) Nach der nochmaligen Erwähnung der Mainzer Synode folgt in c. 22 (239 u. 240) die aus dem Wunsche: hanc indictam synodum praeoccupare aut praevertere — hervorgegangene Versammlung in Quedlinburg (vergl. ob. S. 14—21). Die herangezogenen Aeußerungen des Gelasius, unter denen jedoch pseudoisidorische mit echten Aussprüchen gemischt sind, sollen diesen justificatores sui Gregorii et damnatores imperatoris Henrichi, cum ipsi magis sint damnati, utpote destructores fidei, ihr Unrecht beweisen.

dem Worte des Apostels Paulus in gleicher Schuld, wie die Thäter selbst, lägen; an erster Stelle stehe unter diesen Böswilligen Bischof Otto selbst, der jetzt von den Sachsen und ihren Gesinnungsgenossen so genannte Papst Urban. Uebrigens erscheine die Art und Weise, wie dieser Otto in Amtserschleichung, durch die Hand und Hülfe schlechtester Menschen, zum apostolischen Stuhle durchgedrungen sei, als eine schon durch Aussprüche früherer Päpste — Gelasius, Symmachus — verurtheilte Handlung, nämlich daß in abgeschlossenen kleinen Versammlungen über den Sitz des Papstthums verhandelt werde: — freilich habe ja schon unter Hildebrand Rom seine Privilegien des Primates eingebüßt [90]).

Ganz vorzüglich wird gegen Hildebrand noch ein Vorwurf im Folgenden erhoben. Dadurch daß dieser gestattet hat, daß Erzbischof Hartwig von Magdeburg den Bischof Reinhard von Minden ordinire, sowie dadurch, daß bei Lebzeiten Bischof Otto's für Constanz durch den schon erwähnten Legaten Bischof Otto Gebehard eingesetzt wurde, seien im erstgenannten Falle die Rechte der Cölner, im zweiten diejenigen der Mainzer Kirche verletzt worden. In dieser Weise zeige sich eben die Sorge Hildebrand's und Otto's für die Aufrechthaltung der heiligen kirchlichen Ordnungen, dieser Männer, für die von Seite der Gregorianer so sehr geeifert, gekämpft, gemordet werde. Wie das gegen die ganze kirchliche Ordnung gehe, wie das Eingreifen in fremde Erzsprengel zur Verachtung und Schädigung der betroffenen Erzbischöfe gereiche, wird danach unter Herbeiziehung zahlreicher Beweisstellen ausgeführt und dabei geklagt, daß jetzt also bei solchen Uebertretern der Vorschriften die heiligen Priesterthümer Gottes ständen [91]). Wieder richtet sich dabei der Angriff unmittelbar gegen den Verfasser der Hirsauer Streitschrift, der da mit falsch angewendeten Zeugnissen über die Sacramente der Schismatiker und Häretiker schreibe und dabei darthun wolle, daß die Anhänger Heinrich's IV. von der Kirche abgetrennt seien, und der Verfasser wiederholt jene schon mehrfach gebrachte Erklärung, nicht er und die Seinigen seien von den Anderen hinweggegangen, vielmehr diese von ihnen [92]). Und so

[90]) Dieses c. 23 (240 u. 241) führt zuerst Pius atque Urbanus, Lucius etiam atque Symmachus et Gregorius Romani pontifices als Gesetzgeber gegen Verschleuderung von praedia divinis usibus tradita et caelestibus secretis dicata auf und geht dann mit Vorliebe auf Otto (Urban II.) und dessen Wähler über: super qualium certe ambitu et promotione supplicat imperatori Gelasius papa, immo per Gelasium catholica ecclesia (etc.).

[91]) Vergl. zu diesen von c. 24 (241 u. 242) vorgeführten Schädigungen — terminos patrum transgrediendo — zu Ungunsten Sigewin's von Cöln und Wezelin's von Mainz Bd. III, S. 343, 606 u. 607 (sowie S. 574 in n. 61). Ironisch heißt es: Sic sanctorum canonum regulae custodiuntur et observari mandantur vel ab Hildebranto vel ab Ottone, pro quibus vos, qui habetis zelum amarum, occiditis et zelatis (etc.), ebenso nachher: Quae cum ita sint et alii qui dicuntur heretici terminos transtulerint, ecce apud ipsos qui sunt eiusmodi scribuntur esse sancta Dei sacerdotia (etc.).

[92]) Der defensor partium Hildebrandi wird in c. 24 angeklagt — scribit contra sedem apostolicam simul et contra universalem ecclesiam, dicens, eam

seien die Weihen der Bischöfe Reinhard und Gebehard, die ohne die Gabe des heiligen Geistes geschahen, die der Ordnung der katholischen Kirche widersprechen, Verdammungen, nicht heilige Handlungen gewesen, und so sei Hartwig zuerst von Sigewin von Cöln, nach dem Urtheile der Bischöfe dieses Sprengels, verurtheilt, dann noch von der Mainzer Synode des Jahres 1085 mit den anderen Bischöfen wegen seiner fortgesetzten Widerspenstigkeit verdammt worden[93]).

Von da an wendet sich das Buch geflissentlich der Beurtheilung der Handlungsweise einer Anzahl hoher deutscher Geistlicher zu[94]).

Bischof Benno von Meißen wird zuerst vorgenommen. Er war einer der fünfzehn durch die Verurtheilung der Mainzer Synode betroffenen Bischöfe gewesen, hatte sich aber vor Clemens III. gestellt und so dessen und Heinrich's IV. Verzeihung gewonnen. Aber zum scharfen Vorwurfe wird ihm vom Verfasser angerechnet, daß er nach seiner Besserung nun nicht in männlicher Weise gegenüber den falschen Bischöfen und den sächsischen Fürsten für eine Uebereinkunft und für die Herstellung des kirchlichen Friedens sich bemüht habe; denn nach dem Ausspruche des Papstes Gelasius trifft ihn so der Vorwurf, daß, wer Andere nicht vom Irrthum zurückrufe, beweise, daß er selbst irre. Noch mehr freilich sind die auf der erwähnten Synode abgesetzten Bischöfe, die ihre Verurtheilung von Seite des apostolischen Stuhles gering achten und trotzig in ihrer Ansicht verharren, zu verurtheilen, da sie sich dagegen erheben, daß aus der ganzen Kirche die Appellationen dem apostolischen Stuhle unterbreitet werden, daß von diesem hinweg dagegen eine weitere Anrufung ausgeschlossen sei. Nach der übereinstimmenden Ansicht Wibert's, des Königs Heinrich IV., der beifällig hiefür sich äußernden gesammten Kirche ist ein Jeder, der dem Frieden, sei es der Kirche, sei es des Staates, widersteht, nach dem Worte des Evangeliums als Heide und als Zöllner anzusehen, und die miß-

---

amisisse honorem sacerdotii —, er führe testimonia sanctorum patrum (zuerst pseudoisidorische, dann Aeußerungen Gregor's I., des heiligen Augustinus) ein, ut facilius possit decipere eos, qui credunt illius perversissimo errori. Der Verfasser referirt dazwischen, in Widerlegung dieser fälschlich vorgebrachten Argumente, so wenn der Gegner eine Stelle Gregor's I. contra praevaricatores ecclesiasticae disciplinae für sich ausnutzen wollte, aus der Schrift des Gegners. Da wird dann auch abermals dem adversarius noster entgegengehalten (vergl. schon S. 302): Absit a nobis, ut nos exissemus ab ipsis; sed ipsi exierunt a nobis, wie ja auch Augustinus bezeuge (242 u. 243).

[93]) Das c. 24 schließt mit der Ausführung über diese non dicam consecrationes, sed execrationes durch Hartwig und Otto: qui contra sacros canones spiritu Dei conditos in alienis parrochiis ordinationes celebraverunt, qui etiam contra consensum simul et contra disciplinam catholicae ecclesiae privata sibi conventicula constituerunt, qualium certe conventicula sive ordinationes damnavit semper atque damnabit omnis ecclesia sanctorum, ne praevaleat adversus eam pars iniquorum (243 u. 244).

[94]) Das folgende c. 25 (244—248) beginnt mit: ex his omnibus episcopis, qui vel damnati fuerant vel depositi.

heiligen Bischöfe haben als Söhne des Teufels zu gelten[95]). Und wieder beginnt der Wortstreit mit der Hirsauer Streitschrift, unter Einfügung einer längeren Stelle aus derselben, die auf die Frage des Verkehres mit Gebannten sich bezieht. Der Verfasser will die Richtigkeit der vorgelegten Zeugnisse ganz anerkennen; aber gemäß der Verwirrung der vorliegenden Zeit fürchtet er sich nicht im geringsten vor deren Tragweite, da ja alle Aeußerungen der wahren und aufrichtigen Religion vermischt und unter einander geworfen erscheinen[96]). Dabei kommt er neuerdings auf Erzbischof Hartwig zu sprechen, wie dieser sich endlich — im Jahre 1088 — Heinrich IV. unterwürfig zugekehrt habe, aber allerdings, wie er meint, nur vorgeblich, zwar mit dem Versprechen, alle noch widerspenstigen Fürsten zu Heinrich IV. zurückzubringen; allein dabei habe sich der Kaiser täuschen lassen, da Hartwig nachher doch wieder abgefallen sei, neue heimtückische Anzettelungen begonnen habe[97]). So sei die Erneuerung des Unfriedens Hartwig zur Schuld anzurechnen, indem auch Bischöfe, die zu seiner Verurtheilung ihre Unterschrift gegeben hatten, nicht nur ohne Ermächtigung durch Synodalbeschluß jetzt mit ihm verkehrten, sondern sogar mit ihm gegen den Kaiser und den apostolischen Stuhl sich verschworen, in einer an den Leichtsinn der Griechen — nach Gelasius' Wort — erinnernden Vermischung häretischen und katholischen Bekenntnisses. Freilich will sich der Verfasser zumeist darüber verwundern, daß ein so thörichter Hirte, wie Hartwig, so viele Priester und ein so großes Volk hinter sich her habe in das Verderben ziehen können, so daß sogar Erzbischof Ruothard die Vollziehung wichtiger kirchlicher Handlungen im Mainzer Dom durch Hartwig zugelassen habe, ohne Beachtung der in der eigenen Mainzer Kirche früher gegen diesen gleichen Hartwig ausgesprochenen Verurtheilung[98]). In ähnlicher Weise hat Erzbischof

[95]) Von Benno — vergl. ob. S. 165 u. 166 — ist am Beginne des Capitels die Rede, und dann geht dieses über die praevaricatores ecclesiasticae legis episcopi, qui in supradicta synodo (sc. von Mainz) sunt depositi et omni ecclesiastica dignitate privati zuletzt auf die Frage über: Sed discordes episcopi, quales dicuntur filii diaboli, qui alios docent, quare semet ipsos non docent, dicentes juxta auctoritatem patrum debere nos timere ligari vel injuste et excommunicatis non communicare (245)?

[96]) Der unus scribens hat in den citirten sanctorum patrum testimonia, quae sunt circa eos qui jungunt se excommunicatis communione aliqua (245 u. 246), im Liber canonum, c. 11, in den Stellen pseudoisidorischen Ursprungs aus Calixtus und Urbanus, in derjenigen aus Gregor's I. Homilien, sowie in c. 3, in dem Stück aus Gregor's I. Brief an Priester und Volk von Zara, endlich in c. 4, in Gelasius' Brief gegen die Begünstiger des Akatius (Libelli de lite, I, 484, 478), stärkere Anleihen gemacht. Auf diese testimonia erwidert der Verfasser: amplectimur ea qua dignum est veneratione; sed nimium nimiumque non expavescimus ea pro huius temporis confusione.

[97]) In dem (246) hier folgenden Abschnitte von c. 25 über Hartwig — nach diesem Zusammenhange geschah das quarto anno postquam juste depositus est synodali judicio (sc. Hartwig), nach c. 35 (262) dagegen: quando terminum accepit annus ab incarnatione Domini 1088 — wird Heinrich IV. in den ob. S. 214 in n. 33 aufgenommenen Worten geradezu getadelt.

[98]) In diesem ganz besonders Hartwig mißgünstigen Schluß von c. 25 steht (247) die ob. S. 218 in n. 40, sowie S. 261 in n. 25 beleuchtete, aller-

Herimann von Cöln, uneingedenk dessen, daß sein Vorgänger Sigewin an Hartwig's Verdammung sich betheiligte, mit Hartwig verkehrt, als dieser zu Cöln — im Jahre 1089 — Heinrich's IV. zweite Ehe einsegnete. So tritt eben überall Vernachlässigung kirchlicher Gesetze vor die Augen, indem Unerfahrene, Unwürdige, Simonisten, Neulinge den Kirchen vorgesetzt werden, die, weil sie nicht durch Wissen und Lehre und andere gute Werke bekannt zu werden vermögen, sich vermessen, durch verbrecherische Thaten etwas scheinen und sein zu wollen, und dabei gegen die königliche Gewalt oder vielmehr gegen Gottes Ordnung sich aufbäumen, so daß auch, ganz im Widerspruch mit Christi Gebot, weltliche und geistliche Bereiche nicht mehr unterschieden werden: dabei finde Berufung auf die Kirchengesetze durch diejenigen statt, die sich unaufhörlich gegen eben diese Ordnungen verfehlen, ganz so, wie stets auf Anstiften dieser Bischöfe Blutvergießen geschieht, freilich nicht ohne Schuld der christlichen Fürsten, die durch strenge Gesetzeserlasse hier bessernd eintreten könnten; denn bei der zu großen Nachsicht der königlichen Gewalt werden die Anmaßungen der Gregorianer immer noch mehr ansteigen [99]). Zum Beweise hiefür wird aus Hartwig's eigenem Thun darauf hingewiesen, wie dieser mit seinen bischöflichen Gesinnungsgenossen oft gegen Heinrich IV. zu Krieg gezogen sei und besonders — im Jahre 1086 — gegen Hersfeld, aus besonderem Haß gegen dessen Abt Hartwig, seine Feindseligkeiten gerichtet habe, obschon dieser eine solche Anfeindung gar nicht verdiente, da es geradezu eine Rettung für die gerechte Sache gewesen sei, daß die Ungerechten, wie das in Sachsen und Thüringen gerade durch die Geschicklichkeit und Thätigkeit eben dieses Abtes geschah, von jenen

---

dings in einer dabeistehenden einzelnen Angabe irrthümliche Erwähnung des Vorganges in tam celebri nocte nativitatis Domini zu Mainz.

[99]) Diese beiden cc. 26 und 27 benutzen die Anknüpfung an Hartwig's Geschichte zu weiteren Ausführungen (248 u. 249). Der Anfang von c. 26: Ecce proponunt nobis adversarii pro suae partis confirmatione, ut debeamus timere ligari vel injuste; sed qui alios docent, semet ipsos non docent — knüpft wieder an c. 25 (vergl. n. 95) an, und dann folgt der von Indignation erfüllte Hinweis auf die ordinatio Adalheidae reginae durch den juste juxta meritum suum damnatus Hartvigus (vergl. ob. S. 251), mit den zumeist an Sätze des Gelasius sich anschließenden Folgerungen. Das kurze c. 27 verbreitet sich dann im Besonderen über das per totum fere hoc tempus memoriae nostrae geschehende effundere sanguinem hominis —: quod fit praecipue ex instinctu episcoporum adversae partis. In der Ausgabe wird (248, n. 4) die Vermuthung ausgesprochen, im Citate aus Gelasius, in c. 26: quatinus spiritalis actio a temporalibus distaret incursibus et Deo militans minime se negotiis implicaret saecularibus, ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset implicatus negotiis saecularibus, sei eine Anspielung auf Heinrich IV. enthalten. Ganz sicher ist das in c. 27 der Fall, wo, ähnlich wie in c. 25 (vergl. n. 97), der Kaiser geradezu wegen seiner zu großen Nachgiebigkeit Tadel erfährt: Propter haec (sc. das Blutvergießen) comprimenda sacerdotale judicium, quod cruentas refugit ultiones, severis christianorum principum constitutionibus adjuvari debet ... Sed ut passim omnia licita fiant, ipsi adversae partis episcopi regiam potestatem, immo divinam ordinationem evertere parant (etc.).

Ungerechten gesondert wurden[100]). Auf diese Weise nämlich sei — schon im vorhergehenden Jahre 1085 — dem Kaiser ein unblutiger Sieg über die dortigen Feinde gelungen, woraus eben die Ersetzung der flüchtigen gegnerischen Bischöfe durch katholische Nachfolger, so gerade in Magdeburg, möglich geworden sei, freilich ein Erfolg von kurzer Dauer, da der Kaiser schon nach zwei Monaten Sachsen wieder verlassen mußte. Dann hinwieder reiht die Erzählung neuerdings Ereignisse des folgenden Jahres 1086 ein, Heinrich's IV. neuen Einbruch nach Sachsen bis an die Bode, seinen abermaligen Rückzug und die daran sich anschließende Schlacht bei Pleichfeld, die dann dem Verfasser abermals Anlaß bietet, ein hartes Wort, das der ihm so verhaßte Erzbischof Hartwig einem Gefangenen in das Antlitz warf, mitzutheilen[101]). Und nochmals soll im Folgenden Hartwig als ein Sohn des Teufels und von diesem beseelt, der Mord verübe und darüber sich freue, gekennzeichnet werden, wie er den gleichfalls von der Mainzer Synode abgesetzten Bischof Adalbero nach Würzburg zurückzuführen sich bestrebt habe[102]).

So hat das Buch den Uebergang zu einem anderen unter den fünfzehn Bischöfen gefunden. An alles Einzelne wird da erinnert, wie Bischof Adalbero von Würzburg schon an Rudolf's Königswahl theilgenommen, dann pflichtvergessen, aus seiner Kirche in das Gebirge flüchtig, seine Schafe verlassen habe, wie er mit den Männern des Blutvergießens zu derselben zurückgekehrt sei und dann da in Würzburg von Heinrich IV. belagert werden mußte, wie er

[100]) Diese zu 1086 gehörende Geschichte des c. 28, die an Hersfeld anknüpft (249), ist ein Erlebniß des Verfassers selbst: quorum (sc. multarum expeditionum contra Henrichum regem) nulla magis ad vivum nos tetigit, quam illa, quando ad locum Herosfeldiae posuit castra (vergl. schon ob. S. 124, mit n. 37, sowie wegen des Abtes Hartwig die S. 52 in n. 94 u. S. 47 in n. 86, S. 297 in n. 40 eingeschalteten Stellen). Die industria sapientis ingenii — des Abtes-Erzbischofs Hartwig —, ut divideretur unitas perversorum, wird hernach noch weiter in allgemeinen Beifügungen gepriesen: Sicut enim esse noxium solet, si unitas desit bonis, ita perniciosum est, si non desit malis. Perversos quippe unitas corroborat, dum concordat, et tanto magis incorrigibiles, quanto unanimes facit ... Eripiuntur etenim justi, dum dividuntur injusti, et electorum vota ad perfectum perveniunt, dum reproborum agmina per discordiam confunduntur (249 u. 250).

[101]) Gerade in diesem c. 28 stellt der Verfasser, ganz nur nach seinem Pragma die Dinge anordnend, Ereignisse von 1086 (vergl. n. 100), 1085 (vergl. ob. S. 49—54), wieder 1086 (vergl. ob. S. 114, 124—128) in eigenthümlicher Weise nach einander hin, einzig um Hartwig zu charakterisiren, in dem er statt der Erfüllung des Psalmwortes: Justitia et pax osculatae sunt se (vergl. ob. S. 306) als bei einem derjenigen, qui pertinent ad terrenam civitatem, nur studium et gloria . . effundere humanum sanguinem ausgedrückt findet. Verse, die sich an Lucan, Lib. VII, v. 788 ff., anlehnen, sowie lange Stellen aus Cyprian, die dann im Anfange von c. 29 (253) als für die Gegenwart prophetisch hingestellt werden, schließen das Capitel (250—252).

[102]) Der Anfang von c. 29 handelt von diesen Söhnen des Teufels, von denen es heiße: Et desideria patris vestri vultis facere — Vos ex diabolo estis —, von den imitatores homicidii illius, deren einer der vir sanguinum — so heißt er in c. 28 (251) —, eben Hartwig, sei (253).

jetzt endlich, nachdem ihm der Kaiser irrthümlich allzu große Milde gezeigt habe, ferne von seinem Sitze gestorben sei; unter Heranziehung von Worten Cyprian's wird das ganze Benehmen des Bischofs strenge beurtheilt[103]). Und bei einem weiteren dieser verurtheilten Bischöfe, Hermann von Metz, wird ein kurzer Blick auf die schon seit über zehn Jahren in ärgster Verwirrung liegenden Verhältnisse der dortigen Kirche geworfen, wovon die Schuld an dem Befehle Hildebrand's an Hermann, von Metz hinwegzugehen, liege; die absichtsvolle Frage wird dabei aufgeworfen, wie sich diese flüchtigen Bischöfe überhaupt, die sich weigerten, mit dem excommunicirten Kaiser Heinrich IV. zu verkehren, gegenüber einem Nero, Diokletian, Maximian, das will sagen, in einer Christenverfolgung, verhalten haben würden[104]). Noch schärfer verurtheilt der Verfasser den Bischof Burchard II. von Halberstadt, den Heinrich IV. von niederem Ursprung erhoben und der zum Lohne hiefür mit Anstiftung schwerer Kriege — dreizehn Feldzüge gegen König und Kaiser Heinrich IV. werden ihm zugeschrieben — vergolten habe, bis er dann endlich mitten unter neuen Veranstaltungen gegen den Frieden von Kirche und Reich, und dazu in Monaten, wo Alles dem Frieden leben sollte, in der Charwoche, gewaltsam umgekommen sei[105]). Ebenso verwirft er den Erzbischof Gebehard von Salzburg, der noch in hohen Jahren im sächsischen Lager zu Feld gezogen sei und dafür dann bald durch den Tod seinen Lohn erhalten habe: er sei ein Hirt gewesen, der durch die Preisgebung seines Sitzes infolge seiner Ablösung von der Einheit der Kirche sich als ungetreu erwiesen habe[106]).

---

[103]) Im gleichen c. 29 über Adalbero (253—256) begegnen eigenthümliche Wiederholungen, so über dessen Flucht ad altitudines montium (wo auch der Irrthum wegen der Montanisten wiederkehrt: vergl. ob. S. 306, n. 64), in die munitio Mons-vini (Lambach) (vergl. ob. S. 288). Heinrich IV. findet abermals Tadel wegen seiner Milde gegenüber Adalbero: At imperator, leviter ferens contemptum suum (sc. Adalbero ... non poterat ulla ratione adduci ad pacis conditionem — etc.: vergl. ob. S. 131), cum haberet utpote minister Dei vindicem in impios gladium, noluit occidere quemquam noxiorum ... dimisit impunitos hostes ecclesiae et desertores militiae suae, verum etiam ipsum Adalberonem ... securos abire. Modo fuerit imperator errans (etc.).

[104]) In c. 30 ist von Bischof Hermann die Rede (256 u. 257); aber hier, im Hinblick auf die Metzer Vorgänge, wird nun verschwiegen, daß der als non ecclesiastico more electus et populo Mettensis ecclesiae ignotus ... non episcopus, sed tyrannus Bruno — in desertum ovile ovium non per ostium, sed aliunde ascendit — gerade ein von der kaiserlichen Seite eingesetzter Bischof von Metz gewesen ist (vergl. ob. S. 40).

[105]) Die hier in c. 31 (257 u. 258) ausgesprochene Abneigung gegen Burchard (vergl. schon Bd. I, S. 166, n. 87, sowie ob. S. 209—211, 124) erklärt sich vielleicht zum Theil daraus, daß der Verfasser selbst den Bischof 1086 cum illo Magadaburgensi Hartvigo in castris, quae posuerunt Saxones atque Thuringi ad locum Herosfeldiae, gleichfalls sah. Das Todesjahr ist falsch zu 1087 eingesetzt; über das Verhältniß des Markgrafen Ekbert zu dem gewaltsamen Tode bringt erst c. 35 Näheres (vergl. ob. S. 211, n. 29).

[106]) Auch den Erzbischof Gebehard, dem c. 32 gewidmet ist (258), sah der Verfasser 1086 vor Hersfeld (vergl. ob. S. 124, in n. 37). Gebehard erscheint

Allein der Verfasser hatte 1086, als sich das sächsische Heer von Hersfeld wieder nach Würzburg hin zum Kampfe in Bewegung gesetzt hatte, nicht bloß diese geistlichen Fürsten, die hier von ihm aufgezählt wurden, als eine eigentliche Regierung beisammen gesehen; sondern dabei waren auch weltliche sächsische Fürsten, die über den Krieg mit jenen Rath hielten, und unter diesen als erster Markgraf Ekbert II.[107]). Dieser Name jedoch führt nun stracks die Schilderung zu Begebenheiten aus Heinrich's IV. Jugend zurück, zu dessen Entführung von der Seite der kaiserlichen Mutter, 1062, an der des Markgrafen gleichnamiger Vater, Ekbert I., Antheil genommen hatte; die schlimmen Folgen, die sich aus dem Sturze der Regentschaft der Kaiserin Agnes für das ganze Reich ergeben haben, werden ausgemalt[108]), und als eine besondere Erscheinung hebt der Verfasser die blutigen Zwiste an heiliger Stätte, vorzüglich am Pfingstfeste von 1063, hervor, die zwischen den Leuten der beiden Gotteshäuser Hildesheim und Fulda, wegen des Rangstreites zwischen Bischof und Abt, stattfanden und an denen auf Seite des Bischofs Hezilo auch Ekbert I. ganz wesentlich sich betheiligt habe[109]). Nach dieser Abschweifung wird festgestellt, daß Ekbert II. ganz in Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit der Erbe seines Vaters geworden sei und das in gewaltsamen Handlungen gegen Heinrich IV., als Verschwörer, der dann allerdings zeitweise sich wieder nach der anderen Seite wandte, genugsam bewiesen habe. Offene Feindseligkeit gegen Heinrich IV., dann Unterwerfung unter denselben, hernach Bruch der beschworenen Treue — allerdings infolge von Vorspiegelungen, die von Erzbischof Hartwig und Bischof Burchard ausgegangen seien —, Alles Vorgänge der Jahre 1086 und 1087, werden dafür geltend gemacht. Aber am Schluß richtet sich die Anklage wieder gegen Hildebrand: dieser habe solche Wortbrüchigkeit, wie sie der junge Markgraf übte, durch sich selbst und seine Bischöfe als Lehre aufgestellt[110]).

---

ihm wegen seines für die erzbischöfliche Kirche — Salzburgensis ecclesia condimento pastoralis cibi multo jam tempore caruit, ex quo eius pastor Gebehardus fugit — verderblichen Verhaltens als mercennarius, als infatuatus doctor.

[107]) Mit c. 33 (258—260) geht das Buch von den episcopi — apud illos episcopos tunc erat curia, quae dicitur a crudelitate (vergl. ob. S. 312, n. 79, die ähnlich beschaffene Ableitung von cruor) — auf die principes Saxoniae über, die mit den Bischöfen zusammen waren, tractantes de suscepti belli crudelitate: sicut nos ipsi prospeximus.

[108]) Vergl. über Ekbert I. schon Bd. I, S. 40 n. 32, sowie S. 278 n. 77, die Stellen von c. 33 betreffend das Ereigniß von 1062, dann S. 650 diejenige über die nach des Verfassers Ansicht für das Reich so schlimme Nachwirkung der Kaiserswerther Entführung Heinrich's IV.

[109]) Die hier sich weiter anschließenden Stellen über den Zwist am Weihnachtsfeste 1062 und am Pfingstfeste 1063 in Goslar sind schon Bd. I, S. 666 u. 667, gebracht und beurtheilt (Bischof Hezilo von Hildesheim heißt da unrichtig Wozelinus).

[110]) Vergl. über Ekbert II. ob. S. 129 in n. 41, S. 171 (mit n. 20). Am Ende c. 33 steht Hildebrand geradezu als Irrlehrer gegenüber dem Pro-

Diese Erwähnung eines Wortbruches führt die Rede wieder auf den Verfasser der Hirsauer Streitschrift, der ja auch seinen Gregor VII. und dessen Anhang gegen den Vorwurf meineidiger Treueverletzung vertheidigen zu müssen meinte, und so wird abermals eine längere Stelle aus jener Schrift eingerückt. Dabei findet sich die Ansicht ausgesprochen, diese Auseinandersetzung des Gegners sei nur geeignet, zur Zerstörung der Treue beizutragen, und angedeutet, der junge Ekbert II. wäre vielleicht, wenn er die beschworene Treue bewahrt hätte, nicht elendiglichen Todes gestorben. Der Eidbruch ist die Wurzel alles Uebels; er zerreißt das Reich, schafft die inneren Kriege, vernichtet Kirche und Staat. Eben deßwegen ist jener meineidige Fürst um seiner Untreue willen ermordet worden[111]).

Im Folgenden wird einigen Vorgängen in Thüringen und Sachsen, die zu Ekbert's II. letzten Schicksalen engere Beziehungen aufweisen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ekbert habe erst, von Hartwig und Burchard in seinen Hoffnungen getäuscht, sich wieder dem Kaiser zugewandt, Hartwig dann nothgedrungen, da er sich vereinzelt sah, ebenfalls mit Heinrich IV. seinen Frieden gemacht, aber, wie hier behauptet wird, in ganz unaufrichtiger Weise, da der Erzbischof sich stets in der Mitte zwischen Heinrich IV. und Ekbert, für beide Theile gefährlich, gehalten habe. Ebenso erfährt aber Ekbert wegen seines nachher folgenden Auftretens gegen Heinrich IV., für seinen abermaligen Abfall von Heinrich IV. und vorzüglich dafür, daß er das Weihnachtsfest des Jahres 1088 durch den Kampf gegen den Kaiser zu einem Mordtage umgewandelt habe, die vernichtendste Verurtheilung. Deßwegen hat der junge Mann von königlich edler Geburt so kläglich geendet[112]).

---

pheten Sacharja und dessen Forderung der Wahrheit, VIII, 16 u. 17: Contra haec docet Hildebrant per se, docet et per episcopos suos mendacium pro veritate.

[111]) In c. 34 (260 u. 261) wird gleich der praepositae scriptor epistolae, qui profitetur se defendere partem sui Gregorii, cuius certe participes sunt perjuri atque heretici, raptores atque homicidae, quales nemo juste poterit defendere, sed aut corrigere aut reprobare, eingeführt. Gegen den Schluß heißt es: ille marchio occisus est infidelitatis suae causa, et jam non poterit ei prodesse vel suus Gregorius vel aliquis illius partis episcopus, mit einer angehängten Stelle Cyprian's, die endigt: Non potest esse cum Christo, qui imitator Judae maluit esse quam Christi.

[112]) In diesem c. 35 (261—263) bricht so recht die Abneigung gegen Hartwig wieder durch: qui et inter imperatorem simul et marchionem ita medius versabatur, ut, si fieri posset, alterum perdere per alterum voluisset und zwar sei das besonders 1088 hervorgetreten (vergl. ob. S. 213, mit n. 33): es liegt sichtlich dem Verfasser daran, die Hartwig zugeschriebenen Unredlichkeiten und Doppelzüngigkeiten recht glaublich darzustellen: ut nichil verius credatur, quam compositus utrimque dolus. Ekbert's ist auch bei dem wieder erwähnten Tode Bischof Burchard's gedacht: occisus est ille Burcardus ... a suis popularibus, non id agente marchione, sed tamen hoc factum ipso approbante. Dann wird (vergl. ob. S. 223) Ekbert scharf getadelt, zumal weil er durch seinen Kampf gegen Heinrich IV. das Weihnachtsfest 1088 getrübt habe: ea quippe tam festiva solemnitate angelorum atque hominum

Im Anschlusse an diesen 1090 eingetretenen Todesfall Ekbert's ist es jetzt dem Verfasser ganz zweckdienlich, gleich noch einige weitere Todesfälle aus der Reihe der Feinde Heinrich's IV. folgen zu lassen[113]). Dann lenkt er auf Heinrich's IV. Krieg gegen die Gräfin Mathilde und auf seinen Gegensatz gegen die Normannen ab, und er ergreift die Gelegenheit, um über dieses „zänkische Weib", die „Begünstigerin" des Papstes Hildebrand, weiter sich zu verbreiten. Die mächtige Tochter des Markgrafen Bonifacius, die an Hildebrand's Geheimnisse gewöhnt und nur noch nicht dahin gebracht ist, daß sie nach weiblicher Art den Frieden dem Kriege vorzöge, erfüllt durchaus nicht die Forderungen der Apostel Petrus und Paulus an das weibliche Geschlecht, sondern befolgt fortwährend Hildebrand's Plan, daß auch durch dieses schwächere Geschlecht Kirche und Staat anzufechten seien[114]). Und nochmals beschäftigen im Jahre 1090 Verstorbene, bei denen wieder zu sagen nicht

---

factus est luctus ingens, moeror atque tristitia et effusio humani sanguinis — und sein elender Tod (vergl. ob. S. 292) wird als ultio divina aufgefaßt. Heinrich IV. hat freilich auch hier wieder seinen Tadel empfangen: victor victus est imperator (sc. am Weihnachtsfest 1088) divino quodam judicio, da er sächsische Bischöfe, qui judice ecclesia sunt damnati, wieder hergestellt, sogar die Bisthümer, von denen sie abgesetzt waren, absque judicio ecclesiae, zurückgegeben habe (der Hersfelder Verfasser denkt da voran an seinen von Magdeburg wieder entfernten Abt Hartwig): ideoque, quoniam hostes Christi, qui est pax ecclesiae, permiserat imperator de ecclesia triumphare, concessit vicissim Christus victoriam hostibus rei publicae, et hoc pro disciplina magis electorum suorum quam pro gloria eorum qui ad cumulum perditiones suae polluerunt tam crudelibus factis diem pariter dominicum atque nativitatis dominicae sacramentum.

[113]) Im Anfang von c. 36 kommen nach einander Herzog Liutold von Kärnten — es heißt von ihm, recht unwahrscheinlich (vergl. ob. S. 285 in n. 29), er sei gestorben, cum et ipse appeteret regnum contra imperatorem Henrichum, augenscheinlich in Analogie zum Schlusse von c. 35, wo von Ekbert II. stand: sic ... bellum consummavit, quo regnum sibi expugnare quaesivit, was aber eben für Liutold gewiß nicht zutrifft —, Berchtold von Rheinfelden (vergl. ob. S. 284), Graf Hugo von Egisheim, der aber schon 1089 gestorben war, als principes regni, immo destructores regni zur Erwähnung (263). Den Tod des Grafen Hugo — Hug potentissimus comes Alsaciae post multa crudelia quae fecerat vel in ecclesia vel in re publica occisus est — erwähnt auch Bernold (eben a. 1089): Ugo comes de Eginesheim, indefessus miles sancti Petri, set nimium credulus Strazburgensi pseudoepiscopo (darunter ist der Staufer Bischof Otto gemeint), a servientibus eiusdem episcopi occiditur in cubiculo ipsius, cum ipso ad dormiendum collocatus, 2. Non. Septembris (449), ferner die sogenannten Annal. Ottenbur. (a. 1090): Hugo comes Alsatiae peremptus est (SS. V, 8).

[114]) Dadurch, daß zu erwähnen war, Heinrich IV. sei zur Zeit der in n. 113 aufgeführten Todesfälle auf der tertia profectio nach Italien praecipue contra Mathildam gewesen, wird der Uebergang zu der Ausführung über Mathilde — Mathilda illa instituta post octavum quoque annum, quo defunctus est Hildebrant familiaris eius (das ist 1093 eingeschoben), defendit pronissime contra sedem apostolicam et contra imperatorem partem ipsius — gefunden. Als ideale Vorschriften für das infirmum vas muliebre citirt der Text I. Epist. Petri III, 7 und I. Epist. ad Timoth. II, 9 u. 10. Die Normannen heißen homines crudelissimi; auch sie sind unter den participes Hildebranti (263).

vergessen wird, sie seien die Abtrünnigen gewesen, den Sinn des Verfassers. Neben den schon früher erwähnten Bischöfen Adalbero und Hermann [115]) wird hier auch der schon zuvor verstorbene, von gregorianischer Seite eingesetzte Gegenbischof Wigolt von Augsburg scharf hergenommen. Ganz besonders erscheinen dabei die argen Leiden, die der eigenen Bischofsstadt Wigolt's bei den Kämpfen um die Behauptung des bischöflichen Sitzes auferlegt wurden, in das Licht gerückt: „O wie ein guter Hirte und wie ein kluger Hausvater des Gotteshauses ist jener Wigolt, der wie ein Dieb selbst mit Dieben und Mördern und Räubern, um zu rauben, zu schlachten und zu verderben, in die Stadt eintrat" [116]).

Die Schrift glaubt damit genug über die feindseligen Fürsten gesagt zu haben, so daß aus der da gegebenen Schilderung deren Parteigänger, die im gleichen Irrthum stecken und die die gleiche Strafe für ihre Sünde bindet, erkannt werden können. Einzig noch über Adalbert von Worms soll gesprochen werden, der ja auch in Mainz 1085 verurtheilt wurde, nachdem er schon früher 1078 vom Kampfplatze bei Melrichstadt hinweg gefangen worden war, dann aber in seinem Trotz verharrte und Heinrich's IV. Verzeihung abwies. Das bietet wieder für den Verfasser die Gelegenheit, zu zeigen, wie da der Bischof theils sein eigenes Bestes, theils die Sorge für die ihm anvertrauten Schafe vernachlässigte, wie er vom gemeinsamen Körper der katholischen Kirche sich abtrennte und schändlich zu den Secten und den Schismatikern seines Zeichens Zuflucht nahm, ganz entgegen allen Vorschriften des Erlösers, der seine heilige Kirche als ein einziges Ganzes durch sein Blut zurückgekauft haben wollte [117]).

So kurz wie möglich will der Verfasser hiemit die ansehnlichsten unter Hildebrand's Anhängern geschildert haben: nun soll der Hirsauer Widersacher, wenn er es vermag, nach seinem Versprechen, die Sache seines Gregor VII. vertheidigen; dabei rede er — heißt es da — viel von der eigenen Gerechtigkeit, wie er sie verstehe, freilich sicherlich ohne zu wissen, was wirklich Gottes Gerechtigkeit sei [118]). Aus verschiedenen Beispielen wird zu zeigen versucht, daß diese Gerechtigkeit Gottes aus brüderlicher Demuth,

---

[115]) Vergl. schon in c. 29, ebenso in c. 30; wieder steht von beiden Bischöfen scharf hervorgehoben der stets wiederholte Satz: Ipsi quidem exierunt ex nobis, non nos ex illis; sed non erant ex nobis — vergl. zuletzt S. 317, in n. 92.

[116]) Ueber Wigolt, ebenso über Bischof Siegfried, von dem auch hier in c. 36 die Rede ist, vergl. S. 203—205, wo n. 23 den Irrthum der Streitschrift wegen Wigolt's Todesjahr nachweist. Vergl. auch die in Bd. III, S. 123 n. 39, aus diesem Capitel herausgehobene Stelle.

[117]) In c. 37 (264 u. 265) ist von Adalbert die Rede (vergl. über sein Schicksal 1078 nach der Schlacht an der Streu Bd. III, S. 143): z. B. An non praecisus a catholica est ecclesia, qui pro aliquarum partium studio exiit ab illa, propria quoque episcopatus sui sponsa repudiata?

[118]) Der Satz in c. 38: praesumens (sc. praepositae scriptor epistolae) plurimum de sua justitia (etc.) (265) lehnt sich an Epist. ad Roman. X, 3 an.

aus Vermeidung von Absonderung und von Hochmuth bestehe; denn schon nach einem Zeugniß des alten Testamentes sei das Schwören ein schwereres Verbrechen, als der Götzendienst[119]). Als solche Schismatiker werden darauf ganz ausdrücklich die Mönche von Hirsau und im Besonderen eben der Verfasser des Briefes, gegen den ja diese ganze Erörterung sich richte, hingestellt[120]). Aber so gewinnt der Verfasser den Anlaß, aus dem vom Mönchthum handelnden Capitel der pseudoisidorischen Synode von Chalkedon, sowie aus Aeußerungen Gregor's I. und des Gelasius das Bild zu entwickeln, wie ein Mönch sich in Wahrheit darstellen sollte, und damit das Wesen dieser anders sich betragenden Mönche zu vergleichen, die über die Schranken und Ordnungen der Väter sich hinwegsetzen und ringsum Boten mit der Verkündigung aussenden, einzig bei ihnen und bei ihren Anhängern seien die Kirche Gottes und dessen Gerechtigkeit und seine heiligen Priesterthümer. Ein innerer Kampf hat schon lange die Mönche in mehrere Theile auseinander gerissen, und ein öffentlich vorliegendes Uebel ist so entstanden. Ganz besonders wird dabei gegenüber einem einzelnen Worte der Hirsauer Streitschrift verharrt, wo diese gegen Clemens III. ausführt, seine — Wibert's — Verfluchung werde den davon Betroffenen keinen Schaden bringen können. Aber vielmehr liege in diesen Worten nichts Anderes, als ein Fallstrick des Teufels[121]).

Diese Beleuchtung des nach der Ansicht des Verfassers entartenden Mönchthums setzt sich auch in den folgenden Abschnitten fort. Zuerst wird die Frage aufgeworfen, ob denn eine solche Nichtbeachtung der alten gültigen Ordnungen den Mönchen selbst schade. Forderung ist für die Mönche, daß sie in den einzelnen Städten und Sprengeln den Bischöfen unterworfen seien und daß sie Ruhe halten, nicht aber mit kirchlichen und weltlichen Dingen sich vermengen, da sie sonst sich der Gemeinschaft der Kirche entfremden. Anstatt dessen vertheidigen die Hirsauer Mönche durch Schrift und ganzes Thun die mit der Kriegsführung verbundenen Gewaltthaten und geradezu auch die Verbrecher — Diebe, Mörder, Meineidige —,

[119]) Das ist die Stelle Num. XVI, 30—33.

[120]) Unmittelbar lenkt nun da c. 38 (266) auf die monachi de Hyrsaugia ex quorum scola pervenit ad nos haec de qua tractamus epistola, quae contra apostolicam sedem et contra regiam potestatem est descripta.

[121]) In c. 38 wird im Weiteren (266 u. 267) von der Erklärung des Mönchthums: monachus interpretatur singularis sive solitarius, mit welcher Forderung Vieles bei den Hirsauern — egressi sunt ultra terminos et constitutiones patrum, usurpantes sibi contra divinam ordinationem disponere, immo destruere regnum et sacerdotium — so gar nicht stimme. Dann nimmt der Verfasser an dem Satze der Streitschrift, der Hirsauer epistola, ganz besonders Anstoß: Sicut enim sanctus pater Benedictus audivit a diabolo „maledicte“ et non „benedicte“, nec illi nocuit, ita et his Wigberti non nocebit maledictio, und noch zwei Male wird in c. 39 (267 u. 268) dieser Satz wörtlich eingerückt (das zweite Mal noch mit der an Psalm CVIII, 28, anknüpfenden Erweiterung: immo magis proderit ad Dominum dicentibus cum sancto David „Maledicent illi et tu benedices“); endlich wird er am Ende von c. 40 (270) nochmals gebracht.

wofür sie selbst die Zeugnisse aus den heiligen Schriften stehlen, ganz so, wie sie auch in jeder Weise Clemens III. und Heinrich IV. schmähen[122]). Als Zeugniß dafür folgt wieder eine herausgehobene Stelle der Hirsauer Streitschrift, die an die bei Daniel, Capitel III, und im Buch Numeri, Capitel XVI, stehenden Geschichten vom großen goldenen Bilde des Nebukadnezar und von der Rotte Korah anknüpft, daß nämlich von denjenigen, die sich gegen Gregor VII., ähnlich wie jene gegen Aaron, erhoben hätten, die Gehorsamsweigerung ausgegangen sei: „Von der Einheit des Körpers Christi, als welcher sich die über den Erdkreis verbreitete Kirche darstellt, sich trennend, haben sie den Wibert, der vom apostolischen Stuhle auf Synoden, die während der Dauer von sieben Jahren in Rom abgehalten worden, excommunicirt worden ist, als Papst für sich erwählt, indem sie gleichsam dem Herrn sagten: „Weiche weg von uns; wir wollen die Kenntniß Deiner Wege nicht" [123]). Aber im Weiteren dient nun eben dem Verfasser diese Stelle des Gegners dazu, seine Widerlegungen anzuheften. Zuerst wird das Benehmen der störrischen Gegner Heinrich's IV. gegenüber diesem ihrem christlichen und katholischen Könige mit dem Gebote des Herrn, sogar Nebukadnezar, also einem heidnischen und ganz schlechten Herrscher, zu gehorchen, verglichen[124]). Dann wird gegen Lügen, die in der Hirsauer Streitschrift enthalten seien, nach einander betont, Gregor VII. habe gar nicht der Kirche, sondern nur seinem Theile von derselben vorgestanden, und demnach seien die von ihm ausgesprochenen Excommunicationen ganz ungültig gewesen, und seine Anhänger, die vom Pfade des Friedens Abweichenden, seien es vielmehr, die den rechten Weg versäumt hätten, und auf sie, die Schismatiker, gehe das über die Rotte Korah Gesprochene[125]).

Die Frage wird nunmehr aufgeworfen, wer der von Gott Erlesene gewesen sei, Wibert, oder aber Hildebrand und seine Nachfolger, Desiderius — den der Verfasser wieder irrig Sergius

---

[122]) An die im Anfang von c. 39 (vergl. n. 121) wiederholten Worte: Wigberti maledictio non nocebit — knüpft das Weitere (267 u. 268) gleich an: Quid ergo? non nocebit eiusmodo monachis (nämlich den monachi, de quorum epistola tractamus), quod transgressi sunt per omnem modum constitutiones praedictae synodi Chalcedonensis?, was dann eben weiter ausgeführt wird.

[123]) Diese Stelle der Streitschrift ist am Ende c. 39 (268) angehängt; doch dienen im folgenden c. 40 drei nach einander herausgehobene Sätze — aus dem oben im Texte deutsch wieder gegebenen Stücke — als Anhaltspunkte der Erörterung — der Satz: Illi quippe exierunt a nobis, non nos ex ipsis kehrt auch hier wieder — für den Verfasser (268 u. 269).

[124]) Diese auf Nabuchodonosor bezüglichen Vergleichungen standen schon in Lib. I, cc. 13, 16 (vergl. Bd. III, S. 603 u. S. 604 n. 116).

[125]) In diese Ausführungen von c. 40 sind noch charakteristische Aeußerungen über die Gegner eingestreut: volentes esse legis doctores, non intelligentes neque quae loquuntur neque de quibus affirmant, oder: qui viam pacis nescierunt et in viam suam declinaverunt, ipsi utique pastores ignoraverunt intelligentiam (269).

nennt — und Otto, an dessen räuberischen Einbruch in die Privilegien deutscher Kirchen, als Legat, mehrmals erinnert ist; schon, daß der eine flüchtig in Salerno starb, der dritte noch zur Stunde in ungewissen Stätten umherirrt, Desiderius aber — gleich Arius — durch das Gottesgericht schwerer Krankheit alsbald abgerufen wurde, spreche dafür, welche Namen als die von Häretikern und Schismatikern, von Genossen des Arius, die ähnliche Strafe ereilt habe, anzusehen seien. Dazu kommt, daß Wibert auch darin sich gerade von Arius unterscheidet, daß dieser die Zeugnisse der heiligen Schrift mißbrauchte, daß dagegen Clemens III. geistige Früchte hervorbrachte, die von den bösen Geistern der Lügenpropheten wohl zu unterscheiden sind[126]).

Ueber einige schon oft erörterte Dinge hinweg — gerichtet sind Alle, die gegen die kirchlichen Gesetze und gegen den Frieden, den Christus hinterließ, handeln, und die die Einheit der Kirche zertheilen — und über die Klage, daß die Mönche von der durch den heiligen Benedictus vorgeschriebenen Demuth so weit abgewichen seien, kommt der Verfasser wieder darauf zurück, was er schon ganz am Anfang dem Hirsauer Widersacher vorgerückt hatte, auf die Verweigerung des Grußes gegenüber Wibert. Im Folgenden aber breitet er sich daneben stets noch mehr über die verschiedenartigen und darum unwahren, auf menschlichen Ursprung zurückgehenden Gewohnheiten in den Klöstern gerade auch seiner eigenen Landschaft aus, deren abgefallene Insassen sich doch als die rechten und regelgemäßen Mönche ausgeben. Aber die Liebe bildet den Unterschied zwischen den Söhnen Gottes und den Söhnen des Teufels, deren großsprecherische lügenhafte Worte zu dem Jerusalem feindlichen irdischen Staate Babylon gehören, zu dem babylonischen König, der für sich gegen den Gott des Himmels das Bild errichtete, der Art, daß diesen Verehrern verworfener Lehrmeinungen auch mit Recht der Gruß versagt werde, damit man nicht mit ihren böswilligen Werken Gemeinschaft habe[127]).

---

[126]) Mit den Worten: Unde consyderandum est, quem ex his elegerit Dominus, utrum Wigbertum, an Hiltebrantum vel sui scismatis successorem Sergium sive illum Ottonem sacrilegum (da ist dann auf c. 24 — wozu vergl. ob. S. 316 u. 317 — Bezug genommen) geht c. 40 auf diese weitere Frage über (269 u. 270). Auf die Vergleichung mit Arius war der Verfasser sichtlich durch die Streitschrift selbst gebracht worden, aus der der Satz eingeflochten ist: Quod enim ipse Wigbertus se transfigurans in angelum lucis quasi ad docendum testimonium colligit de scripturis, mirum non est, quia et Arrius hoc fecisse legitur, de quo Filius minor Patre asseritur (270).

[127]) Nach einem Tadel gegen die Mönche, de quorum scismatibus atque scripturis tractamus — longe degeneraverunt ab illa quam professi sunt beati Benedicti paternitate — kehrt hier in c. 41 (270—273) die schon ob. S. 302 (n. 49) erwähnte Stelle aus c. 2 wegen des verweigerten „Ave" wieder, woran die Klage sich fügt: cum eiusmodi genus monachorum in nostra provincia aut solum sit aut primum (die mandata hominum gelten mehr in ihren Klöstern, quam evangelium Christi et mandatum Dei). An eine Cyprian entnommene Stelle schließt sich weiter die Ausführung, das seien Worte de cultoribus humanae traditionis, quorum consuetudines diversae quidem sunt in diversis

Mit einem jedenfalls schon weit früher gebrachten, gegen Wibert gerichteten Satze der Hirsauer Streitschrift — dieser nenne sich lügnerisch Knecht der Knechte Gottes — ist der nächste Abschnitt eröffnet[128]). Dagegen wird wieder geltend gemacht, daß die Friedfertigen die Söhne Gottes heißen, und welche die Liebe haben, den Geist Gottes besitzen, daß alle Heiligen durch die Demuth zur himmlischen Erhöhung emporsteigen, aus der dagegen durch seinen Hochmuth der abtrünnige Engel gestürzt sei. Wie aber die Menschen in ihrem Uebermuth gegen Gott den Thurm bauen wollten und jener Ort Babel, das heißt Verwirrung, genannt wurde, so wird jetzt durch gewisse Leute, die sich Mönche heißen, in verkehrter Lehrweise, indem sie sich gegen die königliche Gewalt und gegen den apostolischen Sitz erheben, gleicherweise Kirche und Staat verwirrt; die Lebensweise dieser Mönche — es sind selbstverständlich die Hirsauer gemeint — wird geradezu dem im Gleichniß des Evangeliums erwähnten Schweinefutter verglichen. Es wird diesen Mönchen der Jetztzeit vorgeworfen, daß sie den Knaben und heranwachsenden jungen Leuten in ihren Klöstern die Kenntniß der heiligen Lehre vorenthalten, daß sie Derartiges, was bei den Heiden ehemals als ungerecht und als schimpflich galt, als Sache der Gerechtigkeit und der Heiligkeit pflegen; ferner werden ihre Gewohnheiten, während doch schon Cicero die Gewohnheit ein Recht ohne Gesetz genannt habe, und ganz besonders die von ihnen angenommenen weiten Kleider gerügt. Eben diese Frage der Aenderung und Vermehrung der Mönchstracht, unter sündlicher Zerstörung der Erbauung und Verehrung, die der echten Kleidung des Mönches, der mystischen Bedeutung der einzelnen Stücke anhaftet, so daß nunmehr statt der Tugenden das Fehlerhafte, statt der Ehrbarkeit das Unehrbare hervortritt, wird dann lang ausgesponnen. Die Klage wird laut: „Wenige oder gar keine Mönche der gegenwärtigen Zeit beeifern sich mehr, nach der Sitte der Väter, der Arbeit oder der Ausübung des Werkes, während das bei den alten Vätern der Brauch gewesen ist, daß sie keinen in ihre Gemeinschaft aufnahmen, der dies nicht, geprüft durch die Uebung der Arbeit, die am meisten durch Gebete und Lesungen gegen die Anfechtungen der Laster gewirkt wird, verdient haben würde"[129]).

---

locis; sed quicquid diversum est, hoc utique verum non est: est enim Deus verax, omnis autem homo mendax (271). Nachher tadelt der Verfasser besonders auch: nunc ... monachi quoque terminos patrum transgrediuntur et absque licentia proprii episcopi ingrediuntur, immo invadunt parrochias alterius episcopi (272). Das gegen Ende von c. 41 zwei Male wiederholte Wort aus Jeremias, L, 7, nämlich: Non peccavimus, pro eo quod peccaverunt Domino haec passi sunt et haec fecimus ist, wohl zu schließen aus dem eingeschobenen inquiunt, auch wieder in der Streitschrift angebracht gewesen.

[128]) Vergl. schon zu dem c. 42 (274) eröffnenden Satze der Streitschrift, den bereits c. 2 brachte, ob. S. 301, n. 48.

[129]) Das lang ausgedehnte c. 42 (274—280) lenkt schon bald (274 u. 275) ganz in die Polemik gegen die quidam, qui dicuntur monachi, ein, gegen deren domestica institutio, speciell auch hinsichtlich der Mönchstracht, wozu sich

Nochmals werden hier am Schlusse des zweiten Buches die älteren echt benedictinischen Forderungen diesen Neuerungen gegenüber gestellt, und die Klage wird wiederholt, daß jetzt im Lande des Verfassers ganz voran oder ganz allein nur noch solche Mönche vorhanden seien, die den alten heiligen Ordnungen nicht entsprechen: „Schon haben sie sich auch erhoben zum öffentlichen Unheil, indem sie Reich gegen Reich aufregen, wie sie denn auch vom apostolischen Stuhle sich nicht fern gehalten, sondern Vieles gegen ihn verübt, geschrieben und gelehrt haben, und so sind sie auch von der katholischen Kirche abgefallen". Mit den Worten des Paulus schließt das Buch, „daß Gott verleihen möge, daß die Brüder unter einander nach Jesus Christus Eines Sinnes seien und einmüthig mit Einem Munde Gott verherrlichen" [180]).

Das dritte Buch wird mit einer längeren Stelle des heiligen Augustinus begonnen, an die vom Verfasser in weiterer Ausführung über die Wahrheit des katholischen Glaubens weiter angeknüpft wird. Trotzdem — fährt dieser fort — werden er und seine Gesinnungsgenossen, weil sie Heinrich IV. gehorsam seien und mit Papst Clemens III. verkehren, als Häretiker und Schismatiker von den Leuten, die außerhalb der Gemeinschaft stehen, hingestellt: wer freilich wirklich als katholisch und wer als häretisch anzusehen sei, die Frage, in der ja das Schisma im Körper der Kirche seinen Ursprung genommen habe, gehe aus der Haltung und aus den Thaten beider Theile genügend hervor [181]). Dann wendet sich die Beweis-

---

Analogien ergeben theils aus Ekkehart's IV. Abschnitten in den Casus s. Galli — vergl. meine Ausführungen in der Ausgabe in den Mittheilungen des historischen Vereins in St. Gallen, XV u. XVI, zu c. 87, 310—312 —, die sich gegen die Poponisci scismatici (vergl. Breßlau, Konrad II., II, 414 n. 415) richten, theils aus dem Carmen Laureshamensium monachorum expulsorum ad Heinricum V. contra Hirsaugienses a. 1111 (SS. XXI, 432). Vergl. Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, 85—90, wo — besonders 85 n. 3 — auf die interessante weitgreifende Stelle (274 u. 275) hingewiesen wird: qui (sc. monachi, der neuen Ordnung) ne pueros quidem vel adolescentes permittunt in monasteriis habere studium salutaris scientiae, ut scilicet rude ingenium nutriatur siliquis daemoniorum, quae sunt consuetudines humanarum traditionum ... Igitur ignoratio divinarum Scripturarum ignoratio est Christi, qui dicitur virtus Dei et sapientia Dei ..., ebenso weiterhin: Sed carnales delicias spiritualibus praeferunt, qui naturale ingenium otio et desidia torpescere sinunt, qui etiam evangelio Dei propter suas traditiones non obaudiunt, wozu noch ähnliche im Ferneren und in c. 43 kommen. Speciell die laxae vestes, die duplex vestis, die dyplois confusionis gelangen zu eingehendster Behandlung, so die cuculla, quae minor cella interpretatur ... quaedam virtus sacramenti ... habens speciem crucis per quattuor partes extensae, ut eum, qui crucifixus est mundo, haec quadriga ex omni parte concludat atque perducat ad caelestia (277) oder: Sicut enim monachus est vocabulum quoddam mysterii, sic et cuculla est quaedam virtus sacramenti (278).

[180]) In c. 43 (280—282) ist der Schlußsatz der Epist. ad Roman. XV, 5 u. 6, entnommen.

[181]) Lib. III, c. 1 (282) stellt die homines externae communionis hin als Ankläger, und zwar: cum nos teneamus et confiteamur certe fidem catholicam —: tamen heretici esse et scismatici ab hominibus externae communionis

führung noch dem besonderen hier zu behandelnden Stoffe zu. Es ist der schon früher [182]) versprochene Nachweis, daß die Lehre und die Schriften des Papstes Clemens III. wahrhaft katholischen Inhaltes seien. Denn der schon in allen diesen Ausführungen des zweiten Buches bekämpfte Angriff des unbilligen und listerfüllten Mannes, der in falschester Erklärung diese Schriften zu verdrehen suchte und der auch einräumte, schon vor eben diesem jetzt vorliegenden Schreiben Mehreres verfaßt zu haben, was gegen Papst Clemens III. gerichtet war, eben des Hirsauers, erforderte noch eine weitere Abwehr: freilich kennt der Verfasser weder den Urheber des Schreibens, noch den Namen dessen, an den das Schriftstück gerichtet ist [183]).

Nach einem nochmaligen Hinweis auf die schon früher gebrandmarkte Grußweigerung von Seite des Hirsauer Gegners [184]) tritt der Verfasser an Hand paulinischer Worte auf die Erklärung des Begriffes der Kirche, als einer Säule und Stütze der Wahrheit, eines Zeugnisses der Liebe, ein und wehrt in Anlehnung an Augustinus entgegengehende Irrlehren ab; er hat selbst die Absicht, später noch über die Patariner sich zu äußern [185]). Darauf spricht er von den Sacramenten, und in bestimmter Abweisung eines schon früher angeführten Wortes des Gegners will er sich im Weiteren darüber verbreiten, wie Clemens III. die hinsichtlich der christlichen Sacramente anders Denkenden, die sich fälschlich katholisch nennen und den Gegenüberstehenden die Namen von Häretikern und Schismatikern anheften, überführt habe [186]). Doch bricht jetzt das Buch plötzlich ab; die Vertheidigung der Schriften des Papstes Clemens III., die nun unzweifelhaft hier hätte fortgesetzt werden sollen, ist nicht erhalten.

— Das Buch des dem Namen nach unbekannten Hersfelder Mönches gegen die aus Hirsau hervorgegangene Streitschrift zählt zu den wichtigsten Hervorbringungen der Zeit des großen Kampfes

---

inscribimur. Dann bezieht sich der Verfasser darauf, daß er in superiori libro, damit erkannt werde: qui debeant aestimari vel catholici vel heretici, schon aliqua eorum gesta et mores geschildert habe, und wieder stellt er die Gegner, wie so wiederholt in Lib. II, als exeuntes a nobis, non nos ab illis dar.

[182]) In Lib. II, c. 21 (vergl. ob. S. 315, n. 88): — hier steht, in c. 2: nunc vero, sicut supra promisimus, de scriptis Clementis papae disseremus.

[183]) Vergl. die Anspielung auf diese Stelle von c. 2 (283) schon ob. S. 315 in n. 88, in dem Citat aus Lib. II, c. 21.

[184]) Diese Verweigerung der salutatio — in exordio ipsius epistolae — ist schon in Lib. II, c. 2, verhandelt (vergl. ob. S. 302).

[185]) Die Stelle, die dann weiter gesponnen wird, ist I. Timoth. III, 15. An die von Augustinus genannten Photiniani et Arriani reiht der Verfasser die Paterini — nobis temporibus emerserunt —, de quibus postea sumus dicturi (283). Augenscheinlich handelte also eine der Schriften Wibert's, deren Katholicität bewiesen werden sollte, von der Pataria.

[186]) Im weiteren Theile von c. 2 kommen die sacramenta zur Behandlung, und dann geht c. 3 (284) auf die Besprechung der Sacramente durch Clemens III. über und citirt ein Stück der schon in Lib. II, c. 4 — vergl. ob. S. 303 n. 52 — eingelegten Stelle der Streitschrift.

unter Heinrich IV. Allerdings leidet das Werk — abgesehen von dem Umstande, daß es uns nicht völlig erhalten ist und in dem Verlust des Abschnittes gegen die Pataria vielleicht ein wesentliches Stück hinwegfällt — an einer gewissen Schwerfälligkeit des Aufbaues. Sehr breit ist die Erörterung gegenüber dem Gegner angelegt; nirgends scheut der Verfasser vor mitunter recht weitgehenden Wiederholungen zurück. Er will eben seine Aufgabe gründlich durchführen, zeigen, wie unwahr die ganze Auffassung des Widersachers, wie verlogen die ganze Grundlage seines Wesens, das gesammte Hirsauer Mönchthum, sei, daß die Zerreißung der Kirche nun und nimmermehr von Clemens III. und von dem Kaiser, vielmehr von Gregor VII. und dessen Nachtretern ihren Ausgang genommen habe. Der wohl unterrichtete, viel belesene, schriftgewandte Mönch hat aber, mag er auch oft auf scheinbaren Umwegen seine Beweise führen, einen ganz bestimmten Plan vor sich, und diesem ordnet er die recht zahlreichen, oft höchst werthvollen Angaben über geschichtliche Vorgänge seiner Zeit rücksichtslos ein, ganz unbekümmert darum, daß dadurch vielfach die zeitliche Folge der Dinge völlig gebrochen und häufig in seinen Capiteln einfach umgebogen wird[187]). Geschrieben ist das Werk eben im Jahre 1090, aber dann noch mit einigen Einschiebseln bis 1093 nachträglich versehen worden[188]).

---

[187]) Ein besonders sprechendes Beispiel liefert Lib. II, cc. 18 ff., wo zuerst von Clemens' III. Ausschreibung der kaiserlichen Mainzer Synode auf den Mai 1085, dann von dem mißlungenen Vermittlungstag zu Gerstungen im Januar des Jahres, hernach eben von jener Mainzer Synode und erst nach verschiedenen Zwischenbetrachtungen in c. 22 von der Synode des Gegenkönigs Hermann in Quedlinburg — im April — die Rede ist, oder das Ereignisse 1085 und 1086 ganz unter einander schiebende c. 28.

[188]) Dafür daß Lib. II und III im Wesentlichen im Jahre 1090 abgeschlossen waren, spricht der Umstand, daß gerade dieses Jahr, in der eigenthümlichen Zusammenstellung verschiedenartiger Todesfälle aus demselben, und zwar mit ausdrücklicher dreimaliger Einfügung der Jahreszahl, in cc. 29 und 36 (hier zwei Male), in dem Buche ganz besonders hervortritt (1091 verstorbene Persönlichkeiten, Bischof Altmann, Abt Wilhelm von Hirsau, die dem Verfasser doch auch sehr wichtig sein mußten, kommen als hingeschieden nicht zur Nennung). Anderentheils sind die Einfügungen in c. 17: Ex illo tempore nunc est annus octavus, nämlich 1092 (232), in c. 21: Nunc ... tamen nec post septimum annum, wieder 1092 (238), in c. 36: Nunc autem ... post octavum quoque annum, nämlich 1093 (263), der Art, daß sie sich völlig ausnehmen, wie spätere Beifügungen, die der Autor macht, wenn er ein fertiges Werk wieder durchliest und da und dort ergänzt. Es liegt also ein Recht vor, diese Streitschrift schon zu 1090 zu würdigen.

1091.

Die schon seit dem Sommer des vorhergehenden Jahres dauernde Belagerung Mantua's durch das vor der Stadt liegende kaiserliche Heer stand noch durch die ersten Monate des neuen Jahres im Vordergrund der Aufmerksamkeit auf dem Kriegsschauplatz in Oberitalien. Während der Kaiser noch am 6. Januar in Padua Hof gehalten hatte[1]), kam er nachher gleichfalls zum Belagerungsheer wieder heran, und jedenfalls hielt er sich in dem Lager vor der immer ärger bedrängten Stadt auf, als dieselbe sich endlich entschloß, die Uebergabe anzubieten. Zwar war auf der Seite der Gräfin Mathilde die Ansicht verbreitet, daß nur durch Verrath, durch ein geheimes Einverständniß der Bürger mit dem Kaiser diese Ueberantwortung des festen Platzes habe geschehen können, und zwar bezeichnend genug in der Nacht, in der Judas den Herrn verrathen habe — für dieses Jahr vom 10. zum 11. April —: immerhin seien noch zur gleichen Zeit, wo Heinrich IV. einzog, unter dem Schutze des Dunkels, wie anzunehmen ist, die angesehensten Männer unter den Vertheidigern, voran der Gemahl der Gräfin, Welf selbst, mit ihrem Besitz und ihren Waffen, zu Schiff glücklich aus der Stadt gekommen. Indessen gesteht doch auch Bernold, daß die Belagerung eine langwierige gewesen sei. Ohne Zweifel war mit dieser Uebergabe ein großer Erfolg der mächtigen Gegnerin abgewonnen worden[2]). Alsbald suchte dann auch der Kaiser diesen

---

[1]) St. 2906 ist vom bezeichneten Tage für den Abt Petrus des St. Hilarius- und Benedictus-Klosters zu Venedig ausgestellt. Diese Bestätigung der Freiheiten beruft sich auf praecepta nostrorum antecessorum Ottonis primi, secundi, tertii atque Conradi et tertii Henrici regis (sollte letztere Angabe irrig sein, da zwischen St. 785 Otto's II. und St. 1899 Konrad's II. vielmehr St. 1505 Heinrich's II. steht?), schließt sich aber, wesentlich kürzer gehalten, im Wortlaute nicht an St. 1899 an.

[2]) Bernold, Chron., berichtet: Mantuani, diuturna obsidione a Heinrico rege jam per annum constricti, a domino suo Welfone duce (dieser ist hier und in den Annal. August. in bezeichnender Weise genannt) discesserunt, et se et civitatem suam suo devastatori tradiderunt (SS. V, 451). Sehr einläßlich spricht Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, von dem Vorgange, von v. 472

auszunutzen. Er feierte das Osterfest — 13. April — in der besetzten Stadt[3]), und an die Stelle des mit den Flüchtlingen zu der Gräfin davon gegangenen Bischofs Ubald setzte er einen deutschen Nachfolger, Cono, für die Kirche von Mantua ein[4]).

In den darauf folgenden Monaten blieb Heinrich IV. in den Gebieten nördlich vom Po, eifrig beschäftigt, die Stellung der Gräfin Mathilde immer mehr einzuengen, die Stützpunkte der Vertheidigung, die Burgen in den Grafschaften auf dieser Seite des Stromes, Mantua, Brescia, Verona, ihr zu entreißen. Besonders empfindlich scheint der Verlust eines Platzes Namens Minervia — er heißt bei Donizo eine große Feste — die Gräfin getroffen zu haben; im Sommer fiel er, zumeist durch den Hunger zur Uebergabe gebracht. Um so mehr suchte Mathilde die Gebiete auf der Südseite des Po, die Burgen in den Grafschaften Modena und Reggio, zu sichern, und mit Genugthuung konnte da festgestellt werden, daß auch jenseits des Stromes wenigstens die Burg Piadena in der Grafschaft Brescia, am Südufer des Oglio, und die Feste Nogara in der Grafschaft Verona, zwischen dem Unterlauf

---

an (im Anschluß an die Stelle von ob. S. 283 in n. 21): Pollens Mathildis fidens in civibus illis decipitur verbis ipsorum, clam quia regis pertractant urbem manibus pariterque phalangem ipsius ante diem paschae (v. 478 u. 479: qua nocte Deum Judas mercator Jesum tradidit) dare, deprope quippe tunc quod erat mundo celebrandum mense secundo. Conscilium firmant ... Sed dum rex intrat crudelis in urbem, evasere quidem proceres dominae comitissae (Welf ist — vergl. ob. S. 274 in n. 63 — nicht genannt) navibus extracti propriis cum rebus et armis ... Anno milleno nonageno quoque primo Mantua sordescis, de proditione nigrescis, wonach von v. 491 an das ganze Capitel 5: Objurgatio ac detestatio seu digna exhortatio contra Mantuam eine mit einigen bemerkenswerthen Ausfällen gegen die Deutschen (v. 529—535: Nunc celebras pascha cum falsis ex Alamanna, qui peramant Bachum, flagrant ad luxuriandum. Illorum linguas nescis faciles quoque rixas. Cum sunt potati, pro verbis, fertur, amaris ensem denudant, sociorum viscera truncant; mordent more lupi, cum sumunt pabula, cuncti, atria sanctorum violenter frangere norunt) durchsetzte Strafpredigt, mit Warnung vor Heinrich IV. (v. 539 u. 540: Non faciet quippe tibi, quae promiserat ipse; decipiet vere te, seu procul ipse recedet), enthält (SS. XII, 389 u. 390). Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 157, macht darauf aufmerksam, daß die Mantuaner wohl, schon lange mit dem mathildischen Regiment unzufrieden, sich dem Kaiser aus freien Stücken zuneigten, da sich die Stadt bei gutem Willen der Bürger noch viel länger hätte halten können. Kurze Angaben, die aber bezeugen, daß jenseits der Alpen das Ereigniß wohl beachtet wurde, haben noch Annal. August.: Mantuani, longa obsidione coacti, emisso ducis Welfi filio urbem tradunt imperatori, Annal. Leodiens.: Heinricus imperator Mantuam capit, Sigebert, Chron.: Heinricus imperator in Italia castella et munitiones adversantium sibi expugnat, Mantuam quoque obsidet et capit (SS. III, 133, IV, 29, VI, 366).

[3]) Vergl. das Zeugniß Donizo's, l. c., v. 529, in n. 2. Dagegen zieht Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 115, die unt. zu 1092 n. 7 zu erörternde Angabe über eine Feier des Osterfestes in Mantua irrig hieher zu 1091.

[4]) Donizo beginnt c. 6 mit den Versen 550—553: Rex igitur capta gaudens ex urbe relata, pontificem falsum Cononem gente Lemannum (vergl. in n. 2: Abkürzung für Alemannum) illic esse jubet, jam presul Ubaldus ab urbe fugerat ad grandem comitissam catholicamque (l. c., 390).

des Mincio und der Etsch, nicht verloren gingen, während freilich alle anderen Plätze den siegreichen Waffen des Kaisers zufielen[5]). Dabei hielt sich der Kaiser in dieser Zeit an verschiedenen Orten in den von ihm umkämpften Grafschaften auf. Ein erstes Mal ist er zu Bassano, südwestlich von Brescia, zum 5. Mai, genannt; am 17. Mai war eine ansehnliche Hofhaltung in Mantua versammelt. Andere Aufenthalte, so ein solcher zu Botticino in der Grafschaft Brescia, wo ein Gerichtstag in Gegenwart des Kaisers gehalten wurde, entbehren der näheren örtlichen oder zeitlichen Angaben. Der Kaiser erscheint hiebei durchgängig umgeben von angesehenen Männern, besonders geistlichen Standes, aus Italien und von jenseits der Berge. Schon am 5. Mai, als Bischof Udalrich für seine Kirche Eichstädt das dem Markgrafen Ekbert nach dessen Aechtung entzogene Gut Greding im bairischen Nordgau zugesprochen erhielt, waren Patriarch Udalrich von Aquileja, die Bischöfe Milo von Padua, Etzelo von Vicenza, Ogerius von Ivrea der Kanzler als anwesend genannt; aber ganz besonders stattlich stellte sich zwölf Tage später zu Mantua, als der Kirche zu Meißen eine Schenkung ertheilt wurde, die Umgebung des Kaisers heraus, sein Sohn König Konrad, Erzbischof Liemar von Bremen, die Bischöfe Reginger von Vercelli, Erpo von Münster — dieser war auf einer Pilgerreise nach Jerusalem, zu der er am 12. Februar aufgebrochen war, begriffen —, Konrad von Utrecht, und ebenso wieder am 23. Mai. Da gewann das Kloster St. Felix und Fortunatus zu Vicenza die Bestätigung seiner Rechte und Besitzungen, wobei — vielleicht in Vicenza selbst — neben Udalrich von Aquileja und dem Propste Bernhard der Kirche des Patriarchen, dem Kanzler Bischof Ogerius, sowie weiteren Fürbittern, darunter Kappellanen des Kaisers, noch des Bruders des Papstes Clemens III. Albert und zahlreicher weiterer Getreuer, deutscher, wie italienischer, auch aus Mailand, gedacht wird. Der vorhin erwähnten Gerichtssitzung wohnten König Konrad, die Bischöfe Konrad von Utrecht, Wido von Parma, Arnulf von Cremona bei, ferner ein Markgraf Albert, drei Grafen, andere angesehene Männer, worunter mehrere Mailänder. Dem Bischof Cono von Mantua ist zum Behuf der Bekräftigung der Besitzungen für seine Kirche eine Urkunde, den Bürgern der Stadt, zur Bestätigung ihrer alten Freiheiten, eine andere gegeben. Doch auch noch über den Monat Mai hinaus ist

[5]) Auch hievon spricht Donizo, v. 554 ff.: Rex terras ultra tenuitque Padum fere cunctas, Plathena Nogara nisi, quae sunt oppida clara. Haec loca nempe fidem servaverunt comitissae, ferner v. 559 ff.: Hac et in aestate capitur Minervia (nochmals in v. 569: postquam magna fuit arx Minervia capta — Muratori schwankt in der Bestimmung zwischen Manerbio, zwischen Brescia und Cremona, und Menerbe, bei Legnago, also in der Etsch-Landschaft) sane; hancve fame caepit, nonnullis denique telis. Quam rex possedit; nec ob hoc comitissa recedit a zelo Petri, pro quo mala tanta recepit. Quae per Regensem comitatum seu Mutinensem ibat laetanter, proprias firmabat et arces, nullatenus certe desperans vincere regem (l. c., 390 u. 391).

der Aufenthalt des Kaisers, zum 5. Juni, für Vicenza bezeugt; er gab da die eingezogenen Güter eines Vatermörders an das gleiche Kloster St. Felix und Fortunatus[6]).

Während dieser ersten Hälfte des Jahres war auch Rom neuerdings von dem kaiserlichen Papste betreten worden, und dieser vermochte sich da wieder völlig festzusetzen. Noch am 19. Januar war Clemens III. in Padua — ohne Zweifel am Hofe Heinrich's IV. —

---

[6]) St. 2907, aus Bassano, ist ob. S. 247 in n. 2 schon erwähnt, als pro fideli servitio dem Bischof Udalrich von Eichstädt ertheilt. St. 2908 ist die Gerichtsurkunde. St. 2909, für Meißen, betrifft sex villae, una in provincia Nisani in burgwardo Wosice ..., quinque in regione Milce, quatuor ex his in burgwardo Schilani (Zscheila?), quinta Posarice (Porschütz); wegen Erpo's vergl. Annales Patherbrunnenses, a. 1091: Erpo episcopus et Bodo comes cum multis Ierosolimam pergunt (ed. Scheffer-Boichorst, 102 — der Tag der Abreise aus Münster geht aus der Urkunde bei Erhard, Cod. diplom. histor. Westfal., I, 131, hervor, 12. Februar — Erpo sagt: III. Idus Febr. ... reconciliationem et indulgentiam totis votis totisque animis quoad poteram facere instititi, utpote in sequenti die Iherosolimam iturus, eundem bannum repetivi, non tacui, omnibus indicavi — vergl. auch Röhricht, Die Deutschen im heiligen Lande, 6, sowie in dem unt. zu 1092 in n. 2 erwähnten Zusammenhang bei Cosmas, Lib. II, c. 49: praesul Monasteriensis, qui isdem temporibus venerat de Hierosolimis). St. 2910 beruft sich — für Mantua — auf quod pater noster concessit und ist eine etwas erweiterte Bestätigung von St. 2483, Heinrich's III. von 1055 (vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 314 u. 315). St. 2910 a, für Bischof Cono — per interventum Ogerii nostri cancellarii —, bestätigt omnes res quas modo de donis regum seu imperatorum praedecessorum nostrorum ... tenet, mit nachfolgender Aufzählung. St. 2911, für das Kloster in Vicenza, nennt den rogatus Alberti fratris apostolici (vergl. über diesen, der wahrscheinlich nicht eigentlich gräflichen Ranges war und im Jahr 1100 an dem nachträglichen Kreuzzuge der Lombarden sich betheiligte, Köhncke, Wibert von Ravenna, 5 u. 6), sowie am Schlusse der Aufzählung der Intervenienten alii multi fideles nostri tam Theutonici quam Latini. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., erklärt, 5, St. 2907 als ein urschriftliches Diplom des Dictators Adalbero C und beweist das, 31, auch aus der Einfügung in die Arenga: Scriptura in libro Sapientiae testatur, quia funiculus triplex (vergl. ob. S. 116 in n. 16 wegen der dreifachen Verordnung) difficile rumpitur. Doch ist auch St. 2910, eine von Gundlach übergangene Urkunde, ganz unverkennbar in der ganzen Haltung des Textes hier einzureihen (vergl. z. B. in der Arenga den Satz: Hec periculosi temporis instantia continuique, quibus agitamur, labores propter justiciam, quam tuemur, fideles ab infidelibus, amicos ab inimicis, tamquam granum a paleis nos edocent discernere), und auch St. 2912, vom 5. Juni, für das gleiche Kloster in Vicenza — über die confiscirten Güter: cuiusdam hominis nomine Albertus, cuius consilio pater eius interfectus est, bona cuius ex tempore tanti facinoris ipso jure ac lege judicata nostroque fisco addita —, hat in dem einleitenden Satze der Arenga durchaus die Ausdrucksweise des Dictators: Quanto majores, potentiores et ditiores inter ceteros mortales Deus noster voluit et fecit ac ordinavit, tanto humilius, studiosius et largius debemus domum eius, in qua per gratiam ipsius sanctificamus, diligere, decorare atque sublimare, ut cum psalmista dicere possimus: Domine decore domus tuae diliximus (etc.) (vergl. Stumpf, Die Reichskanzler, II, 537, daß die Recognition des Diploms: Ego Adalberto episcopus Tridentinus cancellarius vice ... archiepiscopi Coloniensis et archicancellarii recognovi späterer Zusatz sein muß).

anwesend gewesen [7]). Dann aber scheint er sich alsbald nach Rom auf den Weg gemacht zu haben, wo schon vor seiner Ankunft ein deutlicher Umschlag der Stimmung gegen den abwesenden Papst Urban II. geschehen sein muß. Denn die kaiserlich gesinnten Anhänger Clemens' III. hatten sich erhoben und der Engelsburg mit List sich bemächtigt; daß dieser für die Beherrschung Rom's so sehr Ausschlag gebende Platz Urban II. entrissen war und dann durch mehr als sieben Jahre für ihn verloren blieb, war eine sehr empfindliche Schlappe für die kaiserfeindlichen Römer. Jetzt aber konnte Clemens III. ohne Schwierigkeit in Rom wieder seinen Einzug halten. Wahrscheinlich war das schon gleich im Frühjahr, vor dem Osterfeste, geschehen, und dann verharrte er hier; zur Zeit des Weihnachtsfestes hatte er sich bei der St. Peters-Kirche so stark verschanzt, daß jeder Angriff ausgeschlossen erschien [8]).

Papst Urban II. weilte zur gleichen Zeit in den unteritalischen Landschaften, wohin er sich schon seit dem Sommer des abgelaufenen Jahres begeben hatte. Er hielt da in Benevent vom 28. bis 31. März eine Synode ab. Die Verurtheilung des kaiserlichen Gegenpapstes, Clemens III., und aller seiner Anhänger wurde hier neuerdings bekräftigt. Dann wurde beschlossen, daß inskünftig niemand mehr als Bischof erwählt werden solle, der nicht als ein solcher erfunden werde, der vorher fromm in den heiligen Ordnungen, das ist, in Diakonat und Priesteramt, gelebt habe, und daß nur zur Ausnahme, mit Zustimmung des Papstes oder des Metropolitans, Subdiakone zu solcher Erwählung zuzulassen seien. Andere Bestimmungen dagegen bezogen sich auf Maßregeln gegen die überzähligen ohne Erlaubniß ihres Bischofs thätigen und vom Zehnten der Laien lebenden Kappelläne, auf Fastengebote, auf Untersagung

---

[7]) J. 5332 zeigt Clemens III., mit den Bischöfen Milo von Padua und Robert von Faenza, die für das Nonnenkloster St. Peter — vergl. ob. S. 283 in n. 23 — als Fürbitter eintreten, eben in Padua, also wohl ohne Zweifel in Heinrich's IV. Umgebung.

[8]) Bernold spricht, allerdings sehr übertreibend und beschönigend, von diesen Ereignissen: Romani turrem Crescentii, quae eatenus domno papae obediebat, dolo captam diruere temptaverunt (Bernold erwähnt ja vielmehr, a. 1094, a. 1097, die Engelsburg als festen Stützpunkt der Wibertiner in Rom, gegen Urban II.). Domnus autem papa (Urban II.) facile Romam cum exercitu intrare et rebellium contumaciam domare potuisset, si non magis cum mansuetudine causam suam agere delegisset (eine sehr durchsichtige Entstellung der wahren Sachlage) . . . Romani quoque Guibertum heresiarcham, quem jam dudum expulerunt, iterum Romam intrare et sanctam aeclesiam suis non benedictionibus sed maledictionibus infestare permiserunt (450 u. 451). Da Bernold erst nachher der Synode Urban's II. gedenkt (vergl. n. 9), so ist wohl der Eintritt Clemens' III. in Rom in die ersten Monate des Jahres zu setzen. Am Anfang des Jahresberichtes von 1092 sagt Bernold: Domnus papa (sc. Urban II.) nativitatem Domini in terra sancti Petri extra Romam celebravit. Nam Guibertus heresiarcha ita se prope domum sancti Petri incastellavit, ut non facile absque humani sanguinis effusione expelli inde potuerit (453).

von Eheschließung in gesperrten Zeiten, und auf ähnliche Vorschriften[9]). Aber auch den übrigen Theil des Jahres blieb der Papst in diesen Gebieten, wo er in Capua, in Troja, in Salerno — hier war er im September, als, am 27. die fromme Wittwe des 1074 als Mönch in Cluny verstorbenen Markgrafen Hermann, des Bruders des Zähringers Berchtold II., Judith, hier ihr Leben schloß —, ferner wieder näher an Rom in Alatri sich aufhielt[10]).

Der Kaiser hatte durch seine gegen Mathilde gewonnenen Waffenerfolge auch auf deutschem Boden unleugbar bedeutende Einwirkung hervorgerufen; die Zuversicht der auf Urban's II. Seite stehenden Vorkämpfer war erschüttert. So sah Heinrich IV. in Verona, wo er im Verlauf des Monats August sich aufhielt, einen der Führer der Gegner in Oberdeutschland, Welf, an seinem Hofe. Die enge Verbindung, in die dieser, durch Vermählung des Sohnes mit Mathilde, auch für Italien, innerhalb der Reihe der Feinde Heinrich's IV. getreten war, hielt ihn nicht davon ab, hier in nächster Nähe der Stadt Mantua, aus der der jüngere Welf hatte weichen müssen, sich einzustellen; so unsicher war sein Vertrauen auf die Sache der Anhänger des römischen Papstes geworden. Aber allerdings waren nun die Bedingungen, unter denen Welf und seine Gesinnungsgenossen die Hand zur Aussöhnung reichen wollten, für den Kaiser unannehmbar. Der Friedensschluß wurde ihm angeboten, wenn er seinen Papst Clemens III. preisgebe, so daß über den von diesem widerrechtlich, als von einem Ketzerführer, eingenommenen päpstlichen Stuhl in kanonischer Weise verfügt werden könne, sowie wenn an Welf und dessen Sohn und an ihre Anhänger die, wie da hervorgehoben wurde, gegen das Gesetz entzogenen Güter zurückgegeben würden. Darauf trat Heinrich IV. nicht ein, und so ging Welf unversöhnt nach Schwaben zurück[11]).

---

[9]) Die Acten der Synode hat Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XX, 738 u. 739. Daneben spricht Bernold, der schon den Jahresabschnitt von 1091 mit des in partibus Campaniae weilenden Urban's II. Erwähnung einleitete: ab omnibus catholicis debita reverentia colebatur, videlicet a Constantinopolitano imperatore et a Philippo Francorum rege aliisque diversorum regnorum principibus tam aeclesiasticis quam secularibus, von dem Beschlusse gegen den Gegenpapst: Domnus papa Urbanus generalem sinodum Beneventi collegit et sententiam anathematis super Guibertum heresiarcham et omnes eius complices sinodali judicio confirmavit (450, 451). Ganz kurz gedenken Annal. Benevent., Cod. 3, der Synode: Urbanus papa Beneventum venit, sinodum celebravit (SS. III, 182).

[10]) J. 5450—5455 zeigen Urban II. zum 1. Juli in Capua, zum 14. in Troja, zum 17. November in Alatri. Dazwischen weist die Angabe Bernold's über den Tod der Bd. III, S. 203 n. 204, erwähnten Judith — migravit ad Dominum 5. Kal. Octobris ... Demum ad domnum papam Salernum pervenit, ibique sub eius obedientia discessit (453) — auf den Aufenthalt in Salerno.

[11]) Bernold erzählt: Welfo dux Bajoariae in Augusto mense Longobardiam venit, ut Heinrico regi reconciliaretur, si ipse vellet permittere, ut apostolica sedes a Guiberto heresiarcha invasa canonice disponeretur, nec non et si eidem duci filioque eius Welfoni caeterisque eorum fautori-

Zu der Abweisung des Anerbietens hatte wohl auch die Anwesenheit deutscher Fürsten an der Seite des Kaisers beigetragen, die von ihren heimischen Beziehungen her Welf feindlich waren; wenn, wie wohl geschlossen werden darf, insbesondere Herzog Friedrich von Schwaben und dessen Bruder Konrad schon im August in Verona weilten, hatte deren Einfluß ganz gegen Welf gewirkt [12]).

Ueberhaupt muß zu dieser Zeit eine ausgesprochen siegesgewisse Stimmung im Umkreise des Kaisers geherrscht haben: sein Papst gebot über Rom, während Urban II. unstet in Unteritalien hin und her zog, während Mathilde eine arge Zurückweisung erfahren hatte. So lassen sich dann wohl auch neue Kundgebungen, die eine solche Auffassung zeigen, gerade in diese Zeit setzen.

Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß der Cardinalpriester Beno jetzt, als Urban II. als besiegt erachtet wurde, jene gegen „Turbanus" höhnisch streitenden Schriften hinauswarf, das zweite Stück zu dem wohl schon 1085, nach Gregor's VII. Tode, ausgegebenen Schriftwerke: „Begebenheiten der römischen Kirche gegen Hildebrand", sowie den zusammenfassenden Abschluß der ebenfalls, wie anzunehmen ist, damals verfaßten Capitel „Gegen das Decret des Hildebrand" [13]).

---

bus bona eorum reddere vellet, quae eis injuste ablata forent. Quam conditionem ille noluit adimplere; unde et dux in Alemanniam non tardavit redire (452). Das gleiche Ereigniß erwähnen die auf der kaiserlichen Seite stehenden Annal. August.: Imperator apud Veronam colloquium cum regni optimatibus pro pacis habuit conditione, sed sine effectu ab his, qui hactenus pacem exosam habebant (Welf gilt in Augsburg ganz besonders als steter Friedensstörer), dissolvitur; quibus ab ecclesiasticis et civilibus quiescere rapinis et ab incendiis et caedibus abstinere maximum videbatur infortunium; dann folgt im Anschluß an Marc. VIII, 36, noch eine Klage über die Vertilgung von omnes honores, omnes dignitatum gradus, omnis disciplinae splendor in der confusio temporum (l. c.).

[12]) Zu den regni optimates, wie die Annal. August. sie erwähnen, darf wohl aus St. 2913 und 2914 (vergl. n. 25) schon das Brüderpaar Fridericus dux et frater eius Cuonradus (vergl. über diesen Bd. III, S. 195, in n. 36) herangezogen werden (vergl. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 165).

[13]) Vergl. ob. S. 97—101, mit n. 173, 185 u. 186. Es handelt sich hier nunmehr um Lib. II der Gesta Romanae ecclesiae — eingeleitet: Venerandis aecclesiae Romanae patribus et dilectis in Christo et semper diligendis fratribus B(eno) cardinalis Romanae aecclesiae — (Libelli de lite, II, 373—380) und um cc. 13 (Schluß), 14—17 von Lib. III dieser ganzen Gruppe — des Liber contra decretum, resp. epistolam, Hildebrandi (l. c., 399—403). Mehrfach ist da — in Lib. II in c. 2, in Lib. III in cc. 13 u. 14 — der Turbanus, pedissequus Hildebrandi Turbanus höhnisch neben Hildebrand angeredet, und so müssen diese Abtheilungen in Urban's II. Zeit, und eben in eine Zeit, wo es um Urban II. übel stand, fallen. Schnitzer, Die Gesta Romanae ecclesiae des Cardinals Beno, der — vergl. ob. S. 101 n. 186 — für Lib. III den Beweis der Autorschaft Beno's gab, wollte allerdings, 89 u. 90, Lib. III als Ganzes, also nicht bloß den Abschluß von c. 13 Schluß an, dem Jahre 1091 zuschreiben, und er machte da speciell auf den freilich recht sprechenden Satz aus c. 11: Sed ipse Deus causam suam contra te (sc. Hildebrand) manifeste defendit, dum per pusillos suos non se testem vel fautorem tui mendatii vel tuae perversitatis, sed damnatorem evidenter ostendit (l. c., 394 u. 395), als auf ein Zeugniß frohlockenden Siegesbewußtseins — zu 1091 —,

In dem zweiten der über die Geschichte der römischen Kirche gegen Hildebrand verfaßten Bücher, als deren Urheber sich Beno selbst nennt, geht die Darlegung gegenüber den die Gemeinschaft der katholischen Kirche Bewahrenden, denen das Ganze gewidmet sein soll, davon aus, daß niemals aus Anmaßung einer Machtvollkommenheit eine ungerechte Verhängung der Excommunication geschehen dürfe. Das aber habe Hildebrand gethan, indem er — Heinrich IV. ist gemeint — einen solchen, der Genugthuung zu bieten bereit war und das Gehör des Papstes anrief, einen weder Ueberwiesenen noch freiwillig Gestehenden, mit dem Fluche traf, bloß aus dem Grunde, um so die simonistischen Bischöfe von ihren Kirchen entfernen zu können. Darauf sei Heinrich IV. ganz gefügig gewesen, als ob die Gebote vom Throne Gottes kämen: er habe die betreffenden Bischöfe ganz gehorsam, ohne gerichtliche Verhandlung, entfernt, worauf dann aber Hildebrand diese beseitigten, mit dem Könige dergestalt verfeindeten Bischöfe wieder eingesetzt, sie in seine enge Freundschaft gezogen, für sich verpflichtet, dagegen den König schwer geschädigt, seinen Hof der Freunde beraubt habe, bis dann endlich ganz unversehens, in völlig unrechtmäßiger Weise, die Excommunication Heinrich's IV., die Abreißung der Fürsten des Reiches von seiner Seite erfolgt seien. Dann wird auf den Vorgang in Canossa Bezug genommen, mit dem Hinweise darauf, ob nicht ein in solcher Weise demjenigen, der kanonische Anhörung vergeblich erflehte, abgepreßtes Bekenntniß, wobei der Büßende zum Gespötte diente, ein frecher Mißbrauch der Gewalt des Bindens und Lösens, eine Anklage eben gegen den, der das Geständniß erzwang, gewesen sei[14]). Im Weiteren klagt Benno Hildebrand an, daß er den Frieden der Kirche verwirrt, ihre Einheit, das ungenähte Kleid des einheitlichen Glaubens zerrissen habe, daß er zwar Heinrich IV. und die mit ihm verkehrenden Bischöfe ohne richterliche Ordnung gebannt, dagegen im dritten Grade mit Gebannten Ver-

---

aufmerksam; allein mit Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 62, sind eben im Protestschreiben Lib. III. die verschiedenen Theile zu unterscheiden, von denen die in cc. 1—13 vor 1091 liegen müssen. Dagegen kann wohl eben die zur Verhöhnung des Turbanus geschehene Schlußredaction recht gut 1091 geschehen sein, wobei denn auch der ob. S. 100 in n. 186 herausgehobene Satz in c. 10 eingeschoben wurde.

[14]) In c. 1 (373 u. 374) — vergl. dazu Schnitzer, l. c., 41—44 — ist vom ligare et solvere Hildebrand's die Rede, ohne daß von Anfang an klar hervortritt, ob Beno an die Verurtheilung von 1076 oder die von 1080 denkt. Nachher freilich lenkt Beno entschieden auf die Ereignisse von 1076 und 1077 hinüber: imperator multimodis circumventus, preter canonicum ordinem excommunicatus et consensu Hildebrandi et consilio magna ex parte imperii honore expoliatus et bellis et cedibus immensis fidelium suorum pregravatus, frustra canonicam audientiam imploravit et extortam confessionem invitus coactus apud Canusium in presentia Hildebrandi protulit, wobei dann die Ausmalung folgt: perversoris judicis injuriam et violentiam patienter et publice et cum lacrimabili afflictione, nudis pedibus in laneis vestibus, hieme preter solitum aspera, apud Canusium ... Hildebrandi ludibrium, triduo pertulit.

kehrende von der Verurtheilung, in Anwandlung einer ganz neuen Milde, ausgenommen habe. Eben deßwegen sonderten sich jene dreizehn römischen Geistlichen — sie sind schon im ersten Buche durch Beno aufgezählt worden — von dem Papste ab. Aber in den gleichen Irrthümern, wie einst Hildebrand, liegt jetzt „Turbanus", unter Herbeiführung einer Spaltung der einheitlichen Kirche. Doch Hildebrand und die ihm als Jünger anhingen, sind Heuchler und falsche Propheten, die vor dem Worte des heiligen Petrus verstummen sollen; sie sind Wölfe im Schafpelz, gleichen Menschen, die auf der Rückseite das Aussehen von Skorpionen haben. Aber diese Lehren der bösen Geister hat Hildebrand von seinen Lehrmeistern übernommen, und jetzt greift Beno in einläßlicher Darstellung auf vergangene Zeiten zurück[15]). Theophylaktus, der nachherige Papst Benedict IX., der Erzbischof Laurentius von Amalfi und der Erzpriester Johannes Gratianus, später Papst Gregor VI., werden als solche Lehrer Hildebrand's genannt, und damit tritt Beno in jene vollkommen entstellenden Erzählungen über Hildebrand's Jugend ein, die zeigen, wie wild der glühende Haß gegen den verstorbenen Papst noch weit über seinen Tod hinaus nachwirkte. Wie Hildebrand schon in den Papstregierungen lange vor der seinigen in der Schule tiefster Verdorbenheit auferzogen worden sei, will diese Darstellung beweisen, und dann häufen sich die Anklagen gegen sein späteres Wirken in Rom, wie er sich den Archidiakonat erschlichen, dann Anselm von Lucca auf den päpstlichen Stuhl erhoben, aber hinwider ihn, als Papst Alexander II., bedroht und mißhandelt habe, bis ihm selbst dann schließlich, wie er auf das durch Zurückhaltung aller Einkünfte der römischen Kirche angesammelte unermeßliche Geld sich stützte, das Ziel seines Ehrgeizes, die päpstliche Gewalt, in ganz unordentlicher Wahl, zugefallen sei. Da habe Abt Desiderius von Monte Cassino, als ihn der Neugewählte anredete: „Bruder, Du hast Dich zu sehr versäumt" —, geantwortet: „Und Du, Hildebrand, hast Dich zu sehr beeilt, der Du, als Dein Herr der Papst noch nicht begraben war, den apostolischen Stuhl gegen die kirchlichen Gesetze eingenommen hast" [16]). Dann meint

[15]) In diesem c. 2 (374—376) steht der schon in Bd. III, S. 525 in n. 7, mitgetheilte Satz über die sich von Gregor VII. absondernden Geistlichen (ebenso die Aufzählung aus Lib. I, c. 1). Als Zeugniß für die Häresie Hildebrand's weist dann dieser Zusammenhang besonders nachdrücklich noch auf die Zulassung des Vollzuges des Taufsacramentes von Seite außerhalb der Kirche stehender Priester hin, und gerade hierin hat sich nun, nach Beno, Urban II. ganz in gleicher Weise vergangen: Gloriosus Hildebrandus et pedissequus eius Turbanus ... non solum verbis, sed et scriptis publicis consenserunt extra aecclesiam communicare et baptizari; quam caeci essent, quam heretici, scriptis propriis deprehensi. In c. 3 (376), wo der Uebergang auf die magistri Hildebrand's genommen wird, spricht Beno im Anschluß an II. Timoth. III, 6, im Satze: Penetrantes domos viduarum captivas duxerunt mulierculas oneratas peccatis, wie Schnitzer, l. c., 44 u. 45, wegen des eingeschobenen Wortes: viduarum annimmt, von Mathilde.

[16]) Schnitzer, l. c., 45—68, hat die Glaubwürdigkeit, unter Ausscheidung der richtigen Aussagen aus der Masse der Verdrehungen, für diese cc. 4—12,

Beno am Schlusse, es werde von Vielen geschrieben werden können, wie hernach Hildebrand als Papst, in jeder Hinsicht verderblich, gewaltet habe, und er schließt: „Höher jedoch schreit das Blut der Christen, das auf seine Veranlassung hin, durch seine Anstiftung elend vergossen worden ist".

Aber ebenso setzt die zusammenfassende Ergänzung und Beendigung gleich mit einem zwiefachen gemeinsam gegen Hildebrand, Urban II. — Turbanus —, den Bischof Anselm von Lucca und Cardinal Deusdedit gerichteten Angriffe[17]) ein, daß diese in ihren trügerischen Sammlungen nur zur Häufung und Erneuerung von Irrthümern beitrügen. Ganz besonders wird dabei an Stellen des Briefes Gregor's VII. an Bischof Hermann von Metz vom 15. März 1081 angeknüpft — es ist hier davon die Rede, daß der heilige Petrus seinen Nachfolgern eine nie versiegende Mitgift von Verdiensten mit dem Erbe der Unschuld hinterlassen habe und daß, was ihm für den Glanz seiner Werke verliehen war, auch auf jene übergehe, die der gleiche leuchtende Wandel erhelle, so daß also der zu solch erhabener Würde Erhobene heilig sei —; es soll gezeigt werden, daß vielmehr Hildebrand und die Seinigen gerade durch solche mehrfach entstellende Berufungen auf herangezogene Aussagen sich als offenkundige Fälscher entlarven, indem die betreffenden Worte das volle Gegentheil von dem enthalten, was Hildebrand habe beweisen wollen[18]). Besonders heftet sich dabei Beno an das Wort des Boethius[19]), daß Würden, die an schlechte Menschen übertragen werden, diese nicht bloß nicht würdig machen, sondern ihre Nichtswürdigkeit erst recht in das Licht rücken, und was Ennodius — in der vom Briefe an Hermann herangezogenen Stelle — von persönlicher Heiligkeit des Symmachus gesagt habe, das dürfe

wo c. 5 bis auf den Tod des Gerbert-Silvester II. zurückgreift, untersucht. Die Stelle von c. 9 über Johannes Braczutus, von c. 10 über den Archidiakon Mancinus ist in Bd. I, S. 219 in n. 37, S. 171 in n. 93, eingerückt, und auf c. 11, über die Vorgänge bei der Wahl Alexander's II., ist l. c., S. 218 ff., in den Anmerkungen mehrfach Bezug genommen, ebenso auf c. 12, Hildebrand's eigene Papstwahl, in Bd. II, S. 206 n. 32.

[17]) Die in n. 13 erwähnte Schlußredaction von Lib. III beginnt im Schluß von c. 13 gleich mit der Zusammenfassung der Namen Hildebrandus, Turbanus, Anselmus Lucensis episcopus, Deusdedit, und ganz gleich am Beginn von c. 14 (399).

[18]) Es ist der in Bd. III, S. 372, erörterte Zusammenhang; doch bei Beno hier, 399, einen Satz mehr, als J. 5201, im Registrum Gregorii VII, VIII, 21 (Jaffé, Biblioth. rer. German., II, 463), enthält, nämlich: Quod illi (sc. beato Petro) concessum est pro actuum luce, ad istos pertinet, quos par conversationis splendor illuminat. Gregor VII. citirt im Briefe an Hermann diese herausgehobenen Stellen als in decretis beati Symachi papae stehend, was Beno in c. 15 heftig tadelt, daß Hildebrandus et discipuli eius ... verba Ennodii episcopi decretum Simachi esse dixerunt, und daß sie noch mehr verdrehten: Verbum „illustrat", quae Ennodius posuit pro „manifestat", isti violenter ad errorem suum intorquentes posuerunt pro „sanctificat", und das bietet eben den Anlaß, Hildebrand und seine Jünger als scripturarum perversores offen hinzustellen (400: vergl. Schnitzer, l. c., 87 u. 88).

[19]) De consolatione philosophiae, II, 6, 55, zwar nicht ganz wörtlich.

nicht gewaltsam, mit jenen Fälschern, auf jeden kanonisch Erwählten übertragen werden. In den letzten Theilen schließt das Buch mit ausgedehnten wörtlichen Auszügen aus dem ersten Buche des Esdra und aus dem ersten Buche der Makkabäer, über die Fürsorge der Könige Kyros und Alexander für den jüdischen Gottesdienst, sowie mit Stücken aus dem Briefe des Augustinus an Vincentius und aus dem vierten Tractat des Papstes Gelasius I. Ganz deutlich ist die Absicht dieser zuletzt eingestellten Aussage: Christus will, daß die Päpste in zeitlichen Dingen sich den kaiserlichen Anordnungen unterwerfen, so daß der geistliche Dienst von fleischlichen Störungen sich fern halte und nur Gott sich hingebe, mit weltlichen Geschäften nicht sich befasse[20]).

Mit noch größerer Wahrscheinlichkeit wird jedoch noch ein weiteres eigenthümliches kleines Schriftwerk dieser Zeit zuzuschreiben sein. In wohl ernst gemeinter Weise wird, aus der in diesem Stande der Dinge weit verbreiteten Sehnsucht nach einem Friedensschlusse heraus, ein in ein Gespräch zwischen Urban II. und Clemens III. eingekleideter in Verse gelegter Vorschlag zu einem Austrage der Streitfrage zwischen Kaiser und Papst vorgebracht[21]).

Die beiden Gegner werden gegen einander sprechend eingeführt. Urban höhnt den Gegenpapst, er heiße Clemens, könne aber seinem Namen, Milde übend, nicht nachkommen, da ihm die Macht, zu lösen, nicht übergeben sei. Aber Clemens erwidert, Urban heiße nach der Stadt Rom, der Urbs, solle aber, weil aus derselben geworfen, seinen Namen ändern oder jedoch zur Stadt zurückkehren. Doch Urban ertheilt zur Entgegnung, Clemens wolle nur Papst scheinen, da ja bei seiner Wahl ihm niemand das zutheilen konnte,

---

[20]) Diese wörtlichen Auszüge füllen cc. 16 u. 17 (400—403).

[21]) Diese Altercatio inter Urbanum et Clementem setzte Jaffé in seiner Ausgabe des Codex Udalrici — als Nr. 79 — in der Biblioth. rer. German., V, 158—161, in das Jahr 1090, so daß in v. 71 u. 72 mit illa dies qua previa stella Magorum fixit iter certique novo de rege fuere — der 6. Januar 1091 gemeint wäre. Dagegen stellt, in Uebereinstimmung mit Köhncke, l. c., 84 n. 2, der als Todestag des in v. 49 u. 50 noch als lebend erwähnten Leodii pater — Bischof Heinrich — dem 2. November (vergl. unt. n. 55) den Vorzug ertheilt, auch mit Giesebrecht, III, 1187 (in den „Anmerkungen"), Sackur, zu seiner Ausgabe — Libelli de lite, II, 170—172 —, das Stück zu 1091. Sackur, 169, schließt sich auch, hinsichtlich der Frage nach dem Verfasser, der Muthmaßung Köhncke's, 84 u. 85, und Mirbt's, l. c., 67 u. 68, an, daß der Autor in Frankreich zu suchen sei; aus v. 29—31: Sed prius accedant, qui tanta negotia debent judiciis tractare suis, sententia quorum nec prece nec precio moveatur ab integritate, und v. 57—61: Ipso palatinos in prima fronte vocassem, sed non commonitos in prima fronte videbis. His et quos istis sibi consociare placebit in medium ratione prius cum pace relata judicii tanti libram concedo tenendam — beide Abschnitte Urban II. in den Mund gelegt —, schließt Mirbt auf einen Juristen als Verfasser. Die von Jaffé, l. c., 110, als Nr. 51, abgedruckten fünf Verse De papa Gregorio septimo et de rege Heinrico quarto: Querit apostolicus regem depellere regno. Rex furit e contra, papatum tollere papae. Si foret in medio, qui litem rumpere posset sic, ut rex regnum, papatum papa teneret, inter utrumque malum fieret discrecio magna hat Sackur, l. c., 172, wiederholt.

was der Andere — Gregor VII. — inne hatte. Clemens bleibt wieder die Antwort nicht schuldig: „Mit dieser Bedingung zerstöre ich, Urban, Deine Papstwürde; denn da ich Papst war, wurdest Du Papst durch Amtserschleichung“. Allein Urban läßt das nicht gelten: Gregor VII. war Papst und so hat Clemens III. niemals die geistliche Würde zu erlangen vermocht. Clemens wirft dagegen ein, es sei vielmehr ganz offenbar, daß Gregor VII. niemals habe Papst sein können, einmal weil er für seine Wahl Geld versprochen habe[22]), dann weil er vorher geschworen hatte, er wolle ohne Genehmigung des Königs nicht Papst werden, und diese nun doch nicht besaß: so sei von Alexander II. an, bis zu seiner eigenen Nachfolge, der römische Stuhl unbesetzt gewesen. Urban meint, was Clemens gesagt habe, sei leerer Schall und habe den makellosen und heiligen Papst Gregor nicht verletzen können. Aber er will, ehe er selbst die Kirchengesetze und die Beschlüsse der Väter zur Hand nimmt, den Spruch der Männer hervorrufen, die über so große Angelegenheiten ihr Urtheil abgeben sollen. So zieht er, jedes Mal unter Beifügung einer lobenden Aussage, die von ihm vorgeschlagenen hohen Geistlichen, voran französische, herbei. Zuerst erwählt er aus dem mit dem deutschen Reich verbundenen Königreich Burgund den Erzbischof Hugo von Lyon, dann den Erzbischof von Besançon, Hugo II., nachher wieder aus Frankreich den Bischof von Langres, Robert I., den Erzbischof von Reims, Rainald I., den Erzbischof von Sens, Richer, den Bischof von Paris, Gaufred; hernach folgen als Namen deutscher Kirchenvorsteher der Erzbischof von Bremen, Liemar, der Bischof von Utrecht, Konrad, der Bischof von Lüttich, Heinrich[23]); aus Italien sollen die Bischöfe von Ivrea, Ogerius, von Asti, Udo, von Populonia theilnehmen[24]). Aber auch Kenner des Rechtes möchte Urban, zur Entscheidung der Sache durch deren Beurtheilung, heranziehen. Clemens erklärt sich mit dem Vorschlage einverstanden: „Die Du rufst, rufe ich; die Du auswählst, solche wähle auch ich“. Es soll auf diesem Wege der Irrthum beendigt werden: „Alle Welt mag erkennen, welchem von uns das Verfahren der Rechtsentscheidung sich gesellt, und jener, der überwiesen sein wird, soll seinen Sitz länger nicht mehr inne haben“. Ort und Zeit der Entscheidung sollen nun festgesetzt werden, und Clemens schlägt Rom als Versammlungsort

[22]) Sackur macht zu v. 16, Clemens' III., über Gregor VII., daß dieser pretium promisit, ut eligeretur, ebenso wieder zu v. 25, auf ähnliche Stellen des Petrus Crassus (vergl. Bd. III, S. 267—275) aufmerksam.

[23]) Von Hugo von Besançon heißt es in v. 35: donum Danielis habens, von Liemar in v. 45 u. 46: qui non levitate movetur, et licet ipse tuus (sc. von der Partei Clemens' III.), iuris tamen equa tenebit, von Konrad in v. 47 u. 48: dubiis in rebus acutus, strennuus in multis ... ad hoc studiosus agendum, von Heinrich in v. 49 u. 50: Leodii patrem censemus in ordine fratrum, sedis apostolicae diuturnum scisma dolentem.

[24]) In v. 51—56 heißen Ogerius ingenii venam, rivum sermonis habens, Otto causis succinctus agendis, der Bischof von Populonia (Wilhelm II.? Johannes III.?) prudens ... cuius ad arbitrium disponi talia debent.

und den Tag, an dem die Weisen aus dem Morgenlande durch ihren Stern geführt zum Ziele kamen, also den 6. Januar des nächstfolgenden Jahres, als Zeit der Versammlung vor. Urban stimmt bei, und wie das zu Ohren des Kaisers gelangt, ist auch er mit den genannten Abgeordneten, mit Ort und Tag in Uebereinstimmung, und weiter wird Heinrich IV. der Vorsatz zugeschrieben, daß er, wem nun die Entscheidung günstig lautet, diesen als Papst auch selbst gern anerkennen und ferner, wenn für keinen der beiden sich gegenüber stehenden Inhaber der Spruch fiele, für denjenigen, den die Versammelten mit Gottes Hülfe erheben werden, sich erklären, ihn anerkennen, wenn es dazu kommt, auch mit den Waffen unterstützen werde.

Es war ein erfreuliches Bild einer friedlichen Uebereinkunft, das hier hoffnungsvoll in die Zukunft gezeichnet war. Aber für die thatsächliche Durchführung dieser Erwartung fehlte jeglicher Boden.

In Verona war Heinrich IV. im September von einer ansehnlichen Zahl von Fürsten umgeben. Am 2. des Monates gab er an die Schutzheiligen St. Cassian und St. Ingenuin der Kirche von Brixen die Grafschaft im Pusterthale und zwei Höfe zu Reischach, innerhalb dieses Gaues, für sein eigenes Seelenheil und das seiner verstorbenen Gemahlin, Kaiserin Bertha, sowie seines verstorbenen Sohnes Heinrich, und dabei waren die Bischöfe Ruopert von Bamberg, Johannes von Speier, Otto von Straßburg und der von Brixen selbst, Altwin, sowie Herzog Friedrich von Schwaben, der bairische Pfalzgraf Ratpoto und sehr viele andere Bittsteller anwesend. Neunzehn Tage später schenkte der Kaiser, zum Gedächtniß der Großeltern, Kaiser Konrad's II. und der Kaiserin Gisela, seines Vaters, Heinrich's III., seiner geliebtesten Gemahlin Bertha, seines Bruders Konrad, seiner verstorbenen Kinder Adelheid und Heinrich, an die Kirche von Speier vier mit Namen aufgeführte Güter im Nahegau, in der Grafschaft des Grafen Emicho, und dabei ließen zu dieser Anerkennung des treuen Dienstes des Bischofs Johannes neben den beiden schon genannten Bischöfen von Bamberg und Straßburg und dem Herzog von Schwaben noch dessen Bruder Konrad, der italienische Markgraf Burchard, die beiden bairischen Herren Friedrich von Pettendorf und Konrad von Lechsgemünd, sowie der Sohn des Kaisers, König Konrad, ihre Fürbitte eintreten[25]).

---

[25]) St. 2913, für Brixen, ist durch von Ottenthal (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VII, 461—464) zu dem dort beschriebenen Marmor mit Heinrich's IV. Monogramm, der sich im Museum Ferdinandeum zu Innsbruck befindet, einem Unicum in seiner Art, herangezogen; vielleicht war nämlich der Stein ursprünglich im Dorfe Aufhofen, wenig nördlich von Bruneck, aufgestellt gewesen, wo eine bischöfliche Pfalz war, so daß Bischof Altwin etwa die Front der Kirche oder die Halle seiner Pfalz mit dem Symbol seines kaiserlichen Gönners schmückte. St. 2914, für Speier

Mit dem Eintritt des Winters begab sich der Kaiser in die Gegend ostwärts von der Etsch und war da, weil er augenscheinlich keinen weiteren Kampf vor dem Frühjahr erwartete, ohne stärkere Bedeckung. Das hatte die Gräfin Mathilde in Erfahrung gebracht, und so wurde alsbald der Versuch gemacht, einen kriegerischen Ueberfall vorzubereiten. Ein Heer von tausend Mann wurde bereit gestellt und über die Flußläufe des Po und der Etsch gegen Heinrich IV. geschickt. Doch sehr gewandt verstand es dieser, acht Tage hindurch dem vom Feinde gewünschten Treffen auszuweichen, bis er genügende Streitkräfte herangezogen hatte. Jetzt ließen sich die Angreifer ihrerseits hinhalten und durch die Mittheilung täuschen, daß noch immer Mangel an Mannschaft bei dem Kaiser vorhanden sei, so daß dieser die Gegner plötzlich, als sie sich sicher wähnten und nicht in Wehr standen, zu überfallen vermochte. Bei Tricontai geschah der Zusammenstoß, dessen für die Leute der Gräfin übler Ausgang da dem Verrathe des Markgrafen Hugo von Este zugeschrieben wurde. Der Sieg des Kaisers war vollständig; ein Theil der überraschten Schaar fiel, während Andere gefangen genommen wurden — unter diesen wurde ein gewisser Manfred besonders genannt — und der Rest flüchtig auf Seitenwegen entkam. Allein die Gräfin verlor, als die Besiegten vor ihr sich stellten und ihr Unheil erzählten, den Muth nicht und suchte sie mit tröstenden Worten aufzurichten[26]).

(vergl. schon Bd. II, S. 85, n. 82), nennt den Ort der Ausstellung nicht, ist aber gewiß mit Giesebrecht, l. c., auch nach Verona zu stellen; ausgenommen von der Schenkung, deren Oertlichkeiten bei Simmern lagen, sind servientes nostri inibi manentes et eorum beneficia a patre nostro et a matre et a nobis eis data (über die beiden bairischen Intervenienten vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 849 u. 850, 878). St. 2914 ist in Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. II, Taf. 27, aufgenommen.

[26]) Donizo, l. c., füllt den Rest von c. 6 mit der Schilderung dieser Ereignisse, v. 570 ff.: tempore rex hiemis Athesis trans flumen abivit principibus vacuus tunc militibus neque fultus (daß der Kaiser den größten Theil seines Heeres beurlaubt habe, da er einer stattlichen Kriegsmacht in Italien nicht mehr zu bedürfen meinte, wie Giesebrecht, III, 647, diese Worte interpretirt, ist wohl kaum anzunehmen, da er wissen mußte, daß Mathilde noch nicht eigentlich getroffen worden sei; vielmehr war er nur zur Zeit von seinen wohl zumeist in die eroberten Städte und Burgen gelegten Truppen entfernt, wie Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 545, ganz richtig erklärt). Hoc didicit nempe prudens comitissa, repente mille viros fortes numero plus jussit ad hostem pergere bellandum, campi certamine tantum. Cumque Padi latices Athesis nec non vada sissent, insidiis plenus rex ipsos octo diebus vitavit, tardans proprias revocando phalanges. Traditor istorum regem dicebat eorum nolle spatis jungi, deerat quia posse rejungit. Talia credentes securi stant et inhermes. En subito splendent regis vexilla ferentes, qui super hos currunt. Pars ceditur utraque multum; a turba regis miles capitur, sed inhermis; plures evadunt, fugiunt per devia saltus. Iste quidem pagus vocitatur Tres Comitatus. Proditor e Manso fuit Hugo nobilis alvo; hanc contra morem sed fecit proditionem ... Tandem collecti remeaverunt retro mesti, de sociis captis parvis pariter quoque magnis, inter quos captus Manfredus erat probus, altus filius Alberti. Super ipsum contio regis maxime gaudebat, comitissae contio flebat, quae veniens fessa ...

Als eine Förderung der Machtstellung des Kaisers in Italien konnte auch angesehen werden, daß in dieser gleichen Zeit gegen Ende des Jahres durch den Tod der Mutter der verstorbenen Kaiserin Bertha, der Gräfin Adelheid, die am 19. December starb, die Aussicht auf eine große Erbschaft sich aufschloß. Die greise Fürstin, die noch bis in ihre letzte Lebenszeit thatkräftig geblieben war — „kriegskundige Herrin" wurde sie einmal in Mailand genannt —, hinterließ als Erben für die Mark Turin einen Urenkel, den ältesten Sohn des Grafen Friedrich von Mömpelgard, den diesem seine Gemahlin Agnes, Tochter des 1078, vor der Mutter Adelheid, verstorbenen Markgrafen Petrus, geboren hatte. Friedrich nämlich, den der Chronist Bernold als einen der unermüdlichsten Vorkämpfer rühmte, den Papst Gregor VII., Bischof Anselm von Lucca, Geistliche, Mönche, alle Frommen hoch geschätzt hatten, der bis zum Tode in der Treue für den heiligen Petrus verharrte, der Inhaber der Mark Turin, war auch schon vor Adelheid, der Großmutter seiner Gemahlin, am 29. Juni gestorben, und so wurden eben für seinen Sohn — er hieß, nach dem Großvater, Petrus — die Ansprüche geltend gemacht [27]). Aber alsbald sollte es sich er-

---

Dulcibus et planis verbis quos ipsa ducatrix solans blanditur (mit Angabe dieser aufrichtenden Trostworte) (l. c., 391). Hugo ist der Bd. III, S. 13, erwähnte Sohn des Markgrafen Albert Azzo II. von Este aus dessen zweiter Ehe mit Garsenda, der Tochter des Grafen Hugo von Maine, aus der auch der l. c. genannte Fulco stammt, so daß also Hugo und Fulco Stiefbrüder des älteren Welf, des Vaters des Gemahles der Mathilde, waren (vergl. Breßlau, Konrad II., I, 422); der Kampfplatz lag südlich von Vicenza, im paduanischen Gebiete. Ohne Zweifel nimmt die einzige durch Buchholz zu 1091 der Würzburger Chronik (Ausgabe, 51) zugeschriebene Angabe: Mahthilt de Langobardia Heinrico regi rebellat eben auf diesen Kampf Bezug.

[27]) Den Tod der Fürstin — vergl. Bd. I, S. 59, in n. 8, die Bezeichnung als militaris admodum domina — erwähnt Bernold: Adelheida Taurinensis comitissa 14. Kal. Januarii obiit (453: ebenso in Bernold's Notae necrologicae, Necrol. Germaniae, I, 659), denjenigen des Grafen Friedrich zuerst kurz a. 1091: Fridericus comes et marchio 3. Kal. Jul. requievit in Domino, dann einläßlich a. 1092, unter Beifügung großen Lobes: sub habitu seculari more sancti Sebastiani strenuissimus pacis indefessus propugnator. Hunc venerabilis papa Gregorius, hunc beatus Anshelmus Lucensis episcopus quasi unicum filium amaverunt. Hunc clerici et monachi, immo omnes religiosi ferventissime dilexerunt. Hic in fidelitate sancti Petri contra scismaticos usque ad mortem studiosissime certavit (etc.: es ist hernach zwei Male betont, daß er in festivitate sancti Petri starb, sowie daß er folgenden Tages in sollemnitate sancti Pauli bestattet wurde), weiter über Friedrich's Abstammung: Erat filius domnae Sophiae et Ludowici comitis, quae erat matertera comitissae Mathildis, quae cum domino suo Welfone duce in Italia contra scismaticos multum laboravit — und über seinen Sohn: bona Adelheidae Taurinensis comitissae ... eiusdem comitissae nepos, filius Friderici comitis, habere debuit ... filius ex nepte domnae Adalheidae (das ist, gegenüber der vorangehenden Bezeichnung: nepos für den Sohn Friedrich's, das Richtige; denn Friedrich hatte die Enkelin der Adelheid, die Tochter ihres Sohnes Peter, zur Frau) susceptus (451, 454 —: zu 1093 — 456 — gedenkt dann Bernold noch des Todes der Wittwe des Grafen Ludwig: Nobilissima comitissa Sophia, vidua Ludowici comitis, mater piae memoriae Beatricis ducis et Friderici marchionis, in senectute bona, cum jam multos filiorum suorum filios videret,

weisen, daß ein näher stehender Erbe, der Enkel Adelheid's durch seine Mutter Bertha, der junge König Konrad, auf das erledigte Reichslehen die Hand ausstreckte[28]).

Dann begab sich Heinrich IV. wohl wieder nach Mantua, und hier wird er das Weihnachtsfest begangen haben[29]).

Die kriegerischen Erfolge Heinrich's IV. in Italien, die Nachricht vom Weggange Urban's II. aus Rom haben sichtlich auch auf deutschem Boden nachgewirkt. Es ist durchaus nicht zu übersehen, daß ein so hingebender Verehrer der alleinigen Geltung des Papstes Urban II., ein so eifriger Anhänger des Constanzer Bischofs Gebehard, wie Bernold, zu diesem zweiten Jahre der Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland bemerkte, viele der Rechtgläubigen seien von freien Stücken, freilich aus Habgier, wie er meint, auf die Seite der Excommunicirten getreten, hätten sich mit Heinrich IV. ausgesöhnt, so daß sie also gleich diesem der Excommunication verfielen; die Excommunication habe so überhand genommen, daß viele fromme Männer und Frauen lieber auswanderten, als daß sie durch den unvermeidlichen Umgang mit Excommunicirten zu Grunde gehen wollten[30]).

In zunehmendem Grade hatte zwar in den oberen deutschen Gebieten und noch darüber hinaus der Einfluß des von Abt Wilhelm geleiteten Klosters Hirsau noch fortwährend sich verbreitet und be-

---

diem clausit extremum). Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode, 27 (mit n. 1), gedenkt der durch Astenser Quellen bezeugten, wenige Monate vor dem Tode der Gräfin noch durch sie vollzogenen Einnahme und Verbrennung der Stadt Asti. Ueber Graf Friedrich vergl. schon Bd. III, S. 202 n. 46. Giesebrecht, III, 648, läßt unrichtig mit den Söhnen der Adelheid das Geschlecht erloschen sein, während doch von Humbert, ihrem Enkel durch Amadeus, das ganze Haus, und somit das jetzige Königshaus von Italien, abstammt; aber allerdings scheint nach Bernold's ausdrücklichem Zeugniß wirklich Peter, der älteste Sohn des Grafen Friedrich, der Urenkel der Adelheid, als Erbe der Mark Turin angesehen worden zu sein (vergl. Hellmann, 25 u. 26, daß Graf Friedrich nach dem Tode der Söhne Adelheid's, 1080, im Besitze der Mark Turin erscheint).

[28]) Vergl. zu 1092 bei n. 6.

[29]) Mit Giesebrecht, III, 648, ist aus dem nachherigen Aufenthalte Heinrich's IV. zu Mantua (vergl. zu 1092 bei n. 2) zu schließen, daß die Weihnachtsfeier auch dorthin fiel.

[30]) Bemerkenswerth ist die von Bernold gemachte Einräumung, der im Anschluß an das in n. 9 (ob. S. 338) eingerückte Zeugniß fortfährt: excepto in Teutonicorum regno, ubi multi ex catholicis in partem excommunicatorum avaricia decepti sponte sua se transtulerunt — und in einem späteren Theile des Jahresberichtes erzählt: Multi tamen ex Alemannis Heinrico regi reconciliati sunt, et excommunicationem sedis apostolicae communem sibi cum Heinrico fecere, mit einem weiteren Satze, den aber Bernold später wegbrachte und durch den unt. in n. 57 erwähnten ersetzte, nämlich: Unde in Alemannia tantum excommunicatio praevaluit, ut multi religiosi viri et feminae potius in perpetuum exulare deligerent, quam sub communione excommunicatorum deperirent (450, 452 mit n. k).

festigt. Unter den in der Lebensbeschreibung Wilhelm's aufgezählten Klöstern, die unter seiner Leitung gebaut oder hergestellt worden seien[81]), fallen der Zeit nach mehrere in diese letzten Lebensjahre des Abtes.

Von diesen weiteren klösterlichen Anlagen geschah eine innerhalb des schwäbischen Stammgebietes vollzogene Gründung unter besonders eifriger Theilnahme Abt Wilhelm's. Da, wo die beiden Flüßchen Aach in einem schluchtartig engen, in die Hochfläche der rauhen Alb eingesenkten Thale sich zu einem einzigen Laufe vereinigen — sehr bald mündet darauf die Aach von der linken westlichen Seite in die obere Donau —, „an den zwiefachen Wassern", entstand 1089 zu Ehren der heiligen Maria durch die Andacht der beiden gräflichen Brüder von Achalm, Cuno und Liutold, das Kloster Zwifalten. Diese Beiden, die stets eifrige Anhänger der kirchlich gesinnten Auffassung in Schwaben gewesen waren, hatten alle ihre Geschwister, unter denen besonders zwei, Graf Egino und der 1077 verstorbene Bischof Wernher von Straßburg, treue Gehülfen Heinrich's IV. gewesen waren, überlebt und deßwegen beerbt, und so wollten sie einer geistlichen Stiftung, die ihr Begräbnißplatz werden sollte, ihren Besitz hinterlassen. Zuerst war ein Platz am Neckar, Altenburg, unterhalb Tübingen, als Stelle für die neue Anlage erkoren worden; aber wegen verschiedener Bedenken, vorzüglich wegen des fehlenden Quellwassers, wählten dann die Gründer den jenseits des Gebirges liegenden Ort aus. Bischof Adalbero von Würzburg, der als Flüchtling vor Heinrich IV. bei dem Grafen Liutold weilte, war mit seinem Rathe bei der Vorbereitung behülflich; aber ganz besonders ließ sich Abt Wilhelm für die Sache gewinnen. Als am 8. September 1089 neben der schon länger bestehenden Kirche die Gründung in Zwifalten vollzogen wurde, war der Abt selbst anwesend, und von Hirsau kamen alsbald auf seine Anordnung die zwölf Mönche und die fünf Bärtigen, von denen die ersten vorläufig neben der Kirche angelegten Wohnstätten bezogen wurden; doch dauerte es dann noch zwei Jahre, ehe — im Todesjahre Wilhelm's — durch diesen an der Stelle des bisherigen Priors Wezilo der an Zahl vermehrten Mönchsgemeinschaft in Nogger, der zuerst in Einsideln, dann in Hirsau gewesen war, ein Abt zugeschickt wurde, und 1093 nahm Papst Urban II. das von den Stiftern dem römischen Stuhle übertragene Kloster in seinen Schutz, unter Verleihung verschiedener Rechte und Freiheiten, mit der Bedingung, daß das Kloster alljährlich an den Lateranpalast ein Goldstück entrichte. Die Anfänge von Zwifalten

---

[81]) Vergl. Bd. III, S. 615, in n. 132, die Aufzählung aus der Vita Willehelmi abb. Hirsaugiens., c. 22 (SS. XII, 218 u. 219), wo zehn Klöster im Ganzen genannt werden, während Bernold, hier a. 1091, in seiner Erwähnung bloß sechs bringt (451). Von Petershausen war schon ob. S. 117, zu 1086, die Rede. Bernold fährt da fort: Sed et alia quam plura (sc. monasteria) in diversis regionibus tam per se, tam per sibi subjectos vel de novo fecit, vel jam facta regularibus disciplinis instituit (sc. Wilhelm).

schilderte die 1135 vom Mönche Ortlieb begonnene Gründungsgeschichte sehr eingehend, und nachher brachte, 1137 und 1138, der nachherige Abt Berthold den Stoff nochmals als Gegenstand eines Buches, das im Wesentlichen an Ortlieb sich anschließt, aber ganz vornehmlich die Ausstattung der Stiftung mit Gütern behandelt. Theils ungetheilt gelassenes Gut beider Brüder — gerade der Platz und die nächste Umgebung von Zwifalten waren als unvertheiltes Erbe aus der Hinterlassenschaft des Bischofs Wernher übernommen worden —, theils Besitzungen Liutold's und Cuno's im Besonderen wurden geschenkt; von diesen letzteren lagen mehrere in größerer Entfernung, bis in die Nähe von Cur und bis in den Elsaß, im Thurgau die zur Burg Wülflingen gehörende Kirche von Buch und noch weiter ein Viertel von Dietikon mit dem Fischfangsrecht im Flusse Limmat. Allerdings hatten die ersten Bewohner von Zwifalten anfangs ein sehr entbehrungsreiches Leben zu führen, da die von den beiden Grafen ihnen geschenkten Güter von dem 1078 in Schwaben durchgeführten verwüstenden Kriege, zumal durch die in Heinrich's IV. Dienst stehenden böhmischen Truppen, noch arg verwüstet lagen[32]).

---

[32]) Die Geschichte der Anfänge des Klosters bietet Ortlieb in Lib. I seines Werkes De fundatione monasterii Zwivildensis, das in c. 1 von der Geschichte des Geschlechtes der Gründer ausgeht (vergl. über diese besonders Bd. III, S. 32) und feststellt: Quibus cunctis (sc. die übrigen septem filii et tres filiae des Elternpaares Rudolf und Adelheid) viam universae carnis ingressis, duo germani, qui majores natu fuerunt, Cuono scilicet ac Liutoldus, soli superstites remanserunt —, und hernach Bischof Adalbero — Morabatur quippe tunc temporis episcopus Adelbero cum comite Liutoldo, quem cum aliis orthodoxis episcopis expulerat Heinrici sevitia regis — und Abt Wilhelm als fideles consiliarii der gräflichen Brüder bei dem Vorsatze einer Klostergründung aufführt; c. 2 spricht erst von Altenburg, dann vom locus ... habens a meridie amnem Danubium, ab aquilone vero alpes Retianas —: Nomen autem a duplici fluvio suscepit, qui duplex fluvius Zwivaltaha vocatur, c. 3 von der Handlung des 8. September 1089, c. 10, wo erst die Jahresangabe folgt, vom Eintreffen der in subsequenti festivitate sancti Michahelis archangeli aus Hirsau abgeschickten Mönche und barbati, c. 11 von der anno fundationis tercio geschehenen Einsetzung Nogger's. In den dazwischen liegenden cc. 4—9 spricht Ortlieb sehr eingehend von der Güterausstattung und de familia huius loci; in c. 13 ist noch ganz abgekürzt Urban's II. J. 5483 von 1093 erwähnt, das nach c. 12, wo auch die Art und Weise der Erlegung des aureus, mit verschiedenen Modalitäten, ausführlich erörtert ist, durch Vermittlung des in Bd. II, S. 780—783, Bd. III, S. 31—32, genannten Manegoldus comes de Veringin erlangt worden war (SS. X, 71—80). Berthold führt im Liber de constructione monasterii Zwivildensis die Anfänge des Klosters nur in ganz verkürzter Form, dann gleich, schon in c. 1, und weiter in cc. 2—4, die predia ... oblata et ... collata ac postea ... solenniter iterata et perpetualiter confirmata auf (l. c., 97—100); c. 8 De rege Heinrico (l. c., 101 u. 102) ist, wie schon Bd. III, S. 623 in n. 144, gezeigt wurde, aus der gleichen Quelle geflossen, wie die übereinstimmenden Abschnitte der Capitel von Lib. II der Casus monast. Petrishus., nämlich der etwa 1084 vielleicht in Hirsau entstandenen Heinrich IV. feindlich gesinnten Streitschrift; c. 28 redet von der anfänglichen Noth der primi institutores nostri —: pauperem vitam ducebant; nam saepius referre soliti erant, quoniam aliquando per 40 dies vel plures aridissimo, utpote ordaceo vel ex avena confecto, pane et aqua victitabant. Si quando vero sorbitiunculam eiusdem generis insulsam habebant, aut si forte aliquis pro

Eine zweite Gründung fiel auf fränkischen Boden, in den Bereich des Bisthums Würzburg. Schon im Jahre 1079 hatte Burchard, aus dem gräflichen Hause von Komburg und von Rotenburg — sein Bruder Emehard wurde 1089 Bischof von Würzburg, im Gegensatze zu Adalbero, was allerdings der Haltung Burchard's in dem großen Gegensatze im deutschen Reiche widersprach — der Welt entsagt und seine eigene Burg Komburg, die in ihrer Lage hoch über dem rechten Flußufer das Thal des Kocher beherrschte, in dem ihm zustehenden Theile abtragen lassen und an dessen Stelle ein Kloster gegründet. Dabei unterstützten ihn seine Brüder, Rugger, der sein Einverständniß dazu erklärte, daß auch sein Antheil an der Burg dergestalt umgebaut werde, und Heinrich, der gleichfalls sein Gut schenkte und außerdem später noch, etwas tiefer westlich von Komburg, für Nonnen ein Kloster, Klein-Komburg, stiftete, sowie ein reicher Bürger von Mainz Wignand; Burchard übergab dann auch, immerhin unter Wahrung eines gewissen Anrechtes des Bischofs von Würzburg an der Bestellung des Abtes, seine ganze Stiftung an die erzbischöfliche Kirche von Mainz. So kam es, daß 1088 Bischof Adalbero das Kloster nach seiner Vollendung weihte, 1090 dagegen Erzbischof Ruothard urkundlich eine Reihe von Freiheiten und Rechten gab. Allerdings war Abt Wilhelm von Hirsau nicht schon gleich von Anfang an bei der Einrichtung des mönchischen Lebens hier betheiligt gewesen; vielmehr scheint erst nach einiger Zeit, vielleicht im Zusammenhang mit der Weihehandlung von 1088, durch Abordnung des Mönches Gunther als Abt für Komburg, hier der Anschluß an Hirsau geschehen zu sein[88]).

---

charitate legumina eis mittebat, pro summis haec deliciis computabant. Illa enim, quae Liutoldus et Cuono tradiderant, pene cuncta deserta erant (dann folgt die Stelle von Bd. III, S. 151 n. 87) (l. c., 111). In der Histor. Hirsaugiens. monast. steht im Appendix unter den Nomina abbatum ad alia loca transmissorum: Nothgerus abbas ad Zwivalta mittitur (SS. XIV, 263). Die Vita Willihelmi denkt bei der Geschichte von c. 18, wo der Abt thätig erscheint: quandam cellam ... rogatu eiusdem comitis juxta Danubium construxerat, jedenfalls an Zwifalten (l. c., 217).

[88]) Das Schenkungsbuch von Komburg, aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, beginnt in Nr. 1 mit der Erwähnung: qualiter Burchardus, vir preclarae ingenuitatis, triumphans mundum cum principe suo, destruxit proprietatis suae oppidum Kamberc, et locum ipsum cum baltheo secularis miliciae, miles Christi futurus, in arma regularis vitae. Ad hoc tam sanctae inchoationis perficiendum opus manus Domini ... dignum cooperatorem associavit eidem Burchardo Wignandum, Moguntinum civem et servientem, ob cuius consilium et promissionem cooperationis tradidit sancto Martino (d. h. der erzbischöflichen Kirche von Mainz) ipsum locum cum omnibus pertinentiis suis, und bringt in c. 2 die Mittheilung: quia Heinricus comes, ut cum fratribus suis Burchardo et Ruoggero mercedis quemadmodum coherediatis particeps fieret, posuit et suae cooperationis lapidem super fundamentum domus Domini, deditque sacrosanctae Kambergensi aecclesiae ... omne predium suum, in c. 5 den zu 1085 bestimmt datirten Eintritt des preclarae ingenuitatis vir Adelbertus nomine de Bilrieth, militare cingulum cum seculi actibus deponens, als monachus in das Kloster Komburg (Wirtem-

Als dritte in größerer Entfernung liegende klösterliche an Hirsau angefügte Schöpfung Wilhelm's wird noch St. Peter in Erfurt genannt. Erzbischof Siegfried von Mainz hatte das auf dem Berge, der nach dem heiligen Petrus hieß, schon früher bestehende weltliche Stift in ein Kloster umgewandelt, und dieses ist durch den nebst anderweitiger Aufgabe mit dessen Leitung beauftragten Abt Gisilbert mit Hirsau in Verbindung gebracht worden. Gisilbert war nämlich aus dem hessischen Kloster Hasungen, wohin Abt Wilhelm ihn abgeordnet hatte und das durch ihn rasch emporgebracht worden war, nach Wezilo's Eintritt in das Erzbisthum vertrieben und inzwischen zuerst in Hirsau aufgenommen[34]), danach

---

bergisches Urkundenbuch, I, 391—392, 395). In einer Urkunde von 1090 bestätigt Erzbischof Ruothard die durch Burchard geschaffene Stiftung, von der es heißt: Burchardus prudenter idem coenobium ... tempore domini mei, felicis memoriae Wezelonis archiepiscopi, in presentia ipsius, archiepiscopali sedi Mogontinae subdidit (l. c., 286—289). Eine sehr erheblich nach den geschilderten Ereignissen geschriebene, schon recht legendarisch gehaltene Hystoria de constructoribus huius loci spricht von den Anfängen von Komburg, wo nach c. 1 dem Emehardus, ältesten der vier Brüder — die anderen sind Burchard, Rugger, Heinrich — im Traum die Errichtung des Klosters zuerst offenbart wurde — non incongrue ... jam ad Dei servicium erat consignatus et postmodum episcopus effectus est in Herbipoli —, worauf c. 2 erzählt: Contigit eos (sc. Burchard und Rugger) ipso anno (sc. in dem sie sich die Traumoffenbarungen mittheilten) Saxoniam in expedicione pergere cum Heinrico imperatore. Qua peracta, confestim dominus Burchardus adduxit in hunc locum monachos Deo ibi servituros fecitque eos in sui juris per aliquot annos habitare edificiis (Rugger pilgert dann nach Rom, und in seiner Abwesenheit vertreibt der inzwischen aus der Welt ausgetretene Burchard eines Tages des Bruders milites aus der diesem noch zustehenden una urbis pars durch von der Höhe des Thurmes in suppositorum edificiorum tecta gezielte Steinwürfe und reißt danach auch diesen Theil der Burg, zur Umgestaltung in einen Theil des Klosters, nieder); c. 3 erwähnt die Weihe des vollendeten Klosters durch Bischof Adalbero, danach Rugger's Wallfahrt nach Jerusalem, wo derselbe stirbt, den Tod Burchard's post aliquot annos, endlich die 1108 geschehene Stiftung der cella sancti Egidii durch Heinrich in loco qui Minus-Kamberg vocabatur (vergl. über dieses Nonnenkloster Klein-Komburg Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, II, 701 u. 702); c. 5 bietet noch die bestimmten Daten: 25. April 1079 für den Beginn der Schleifung der Burg durch Burchard, 21. December 1088 für die Weihe durch Adalbero (SS. XV, 1028—1032). Die in n. 32 citirten Nomina abbatum enthalten: Guntherus abbas ad Camberg. Nach der Bd. III, S. 615 in n. 132, stehenden Angabe der Vita Willehelmi hat Wilhelm jedenfalls nicht schon die ersten Mönche gleich nach 1079 geschickt, sondern erst etwas nachher — vielleicht 1088 nach der Weihe — eingegriffen. Vergl. auch Bossert, Zur älteren Geschichte des Klosters Komburg (Zeitschrift für das württembergische Franken, Neue Folge — 1888 — III, besonders 22—33), der (6—9) die Abfassung der Hystoria erst in das 14. Jahrhundert setzen möchte (Holder-Egger, SS. XV, 1028 n. 4, sagt dagegen: non multo post medium saec. XII. historiolam compositam esse censeo, quoniam nonnumquam, praesertim in prologo, syllabae sententias terminantes consonant) und — mehrfach wohl mit zu großer Bestimmtheit — die Anfänge von Komburg zu erklären sucht, vorzüglich auch die einander gegnerisch gegenüberstehenden Tendenzen der Hirsauer Richtung und der Mainzer Auffassung, wie sie in der Urkunde von 1090 ausgesprochen ist.

[34]) Vergl. Bd. II, S. 187 (mit n. 2), über Siegfried's Thätigkeit für St. Peter, Bd. III, S. 618, über Gisilbert's Thätigkeit in Hasungen (die dort

in Reichenbach, im Schwarzwald, untergebracht, bis er dann nach Thüringen den neuen Auftrag bekam, um da ein neu gestiftetes Kloster und daneben eben St. Peter in Erfurt zur Leitung zu übernehmen.

Denn ohne allen Zweifel erstreckte sich der Hirsauer Einfluß noch über die in der Lebensbeschreibung Abt Wilhelm's genannten Mönchsvereinigungen hinaus.

Von schwäbischen Klöstern stand außer Zwifalten auch Blaubeuren mit Hirsau in Verbindung. In dem engen Felskessel der rauhen Alb hatten neben der Quelle des Flusses Blau die Grafen von Tübingen, Anselm und seine Söhne Heinrich und Hugo, von denen besonders der letztere ein eifriger Anhänger der päpstlichen Sache war, ein Kloster Beuren gestiftet, das nach dem daneben entspringenden Flusse seinen unterscheidenden Namen erhielt. Abt Wilhelm gab hieher aus Hirsau Mönche, und der erste und zweite Abt gingen gleichfalls aus Hirsau hervor. Am Klosterbau nahm Bischof Johannes von Speier, als Oheim der Adelheid, Gemahlin des Grafen Heinrich, die später auch wegen des Klosters nach Rom reiste, wesentlichen Antheil[85]). Auf andere in Schwaben

---

in n. 138 eingerückte Stelle aus den hier schon in n. 32 citirten Nomina abbatum lautet weiter: Quibus Deo dilectus pater Wilhelmus abbas cellam Richenbach ad habitandum assignavit, quousque pravorum conquiesceret livor. Postea idem Gisilbertus cenobio Rinhartssbrunnensi preficitur, cum quo etiam monasterium ad Ertphurth procurandum suscepit — im gleichen Verzeichniß folgt nachher nochmals: Wernherus abbas ad Ertpfurt: l. c., 263, 264). Betreffend den vorübergehenden Aufenthalt in Reichenbach theilt die Vita Willihelmi, c. 16, mit, diese cella sancti Gregorii sei, und zwar quanto tempore voluerunt, an die de monasterio Hasunga nuncupato fratres plus quam septuaginta (nach der Stelle, l. c., n. 138, bloß quinquaginta) ... ad se (sc. Abt Wilhelm) confugientes eingeräumt worden (l. c., 217). Vergl. über Reichenbach Bd. III, S. 617, ob. S. 117 mit n. 21, sowie Holder-Egger's Ausführung im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIX, 572, n. 2, daß Gisilbert wohl im August 1085 nach Hirsau gekommen war und dann so bald als möglich mit seinen Begleitern in Reichenbach, dessen Kirche im September des Jahres geweiht wurde, Unterkunft fand.

[85]) Die Stiftung Blaubeuren's erwähnt zuerst J. 5781, Urban's II. Schutzbrief von 1099 für Azelinus, monasterii Burensis abbas, wonach die Gräfin Adelheid, in Rom erscheinend, et suam et viri ac leviri sui devotionem strennue adimplere curavit: Burensem namque ecclesiam ... soceri sui studio a fundamentis edificatam secundum ipsorum vota supra sacrosanctum beati Petri altare obtulit; hernach ist von der supradictorum comitum Hainrici et Hugonis seu prenominate Adilheidis comitisse largitio die Rede (über Hugo vergl. Bd. III, S. 32 u. 150, über Heinrich S. 422 n. 129, über Adelheid als Gemahlin Heinrich's Stälin, l. c., II, 436 u. 437 — daß nicht, wie noch Stälin vorbrachte, l. c., 426 u. 427, eine angebliche Familie von Grafen von Ruck als Nebenlinie des Tübinger Hauses hineingestellt werden dürfe, zeigte Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, 296—309). Die Nomina abbatum erwähnen: Azelinus abbas ad Burren. Otto abbas ad eundem locum datur, cum quo postea cenobium ad Rinouva suscepit (l. c., 263). Dem sonst — eben durch Baumann's Beseitigung der Grafen von Ruck als hauptsächlicher Theilnehmer an der Stiftung

liegende Klöster begannen erst nach Wilhelm's Tode die Hirsauer Ordnungen einzuwirken[36]). Dagegen war das fränkische Kloster Schönrein, am Main unterhalb Würzburg, schon während Wilhelm noch in der Leitung stand, an Hirsau übergeben worden, und auf das Begehren der Stifter, des Grafen Ludwig von Thüringen und seines Bruders Beringer, hatte der Abt selbst das klösterliche Leben daselbst einzurichten begonnen[37]). Von dem gleichen Grafen Ludwig war auch, im Jahre 1085, in Thüringen, auf der nordöstlichen Seite des Thüringer Waldes, das Kloster Reinhardsbrunn in das Leben gerufen worden, das durch den kurz vorher genannten Abt Gisilbert auch mit Hirsau in Verbindung kam. Derselbe übernahm, wie schon erwähnt, nachdem er seine Zufluchtsstätte Reichenbach wieder verlassen hatte, neben der benachbarten Abtei St. Peter

---

von Blaubeuren — als unglaubwürdig hingestellten Blaubeurer Chronisten Abt Tubingius, von 1521, dürfte die Nachricht, daß noch Abt Wilhelm die ersten Mönche aus Hirsau geschickt habe, eher als glaubwürdig abgenommen werden (vergl. Sattler, Historische Beschreibung des Herzogthums Württemberg, II, 142 ff.). Den Antheil des Bischofs Johann bezeugen Annal. Spirens. — auch Adilheidis comitissa ist da (vergl. ob. S. 291 in n. 34) erwähnt —: Construxit eciam abbaciam in Blaburra in Swevia (SS. XVII, 82).

[36]) Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 863 u. 864, zählt verschiedene schwäbische Klöster auf, die aber (vergl. z. B. über Wiblingen, Ochsenhausen zu 1093, bei n. 15) erst erheblich nach Wilhelm's Tode in Betracht fallen. Auch bei Rheinau ist es zweifelhaft, ob es schon hier zu nennen sei. Dieses Kloster ist in den Casus monast. Petrishus. erwähnt, in Lib. III, c. 21: Erat alius quidam presbyter Cuono nomine in ipso monasterio ... ex prioribus monachis, qui etiam Rinaugiensis monasterii regimen promeruit. Illuc quippe in abbatem assumptus est (SS. XX, 653). Doch sind nach S. 117 (mit n. 22) gerade diese priores monachi von Petershausen ja den Hirsauer Einflüssen entgegengesetzt gewesen, und das einzige Zeugniß wird die in n. 35 für Rheinau gegebene Erwähnung des Abtes Otto sein (doch ist Otto, nach der bei Stumpf, Die Reichskanzler, nicht verzeichneten Urkunde Heinrich's V. — Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 56 u. 57, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, 137 —, wo es heißt: Quoniam propter dissensionem, quae temporibus patris mei facta est, multa inordinata, injusta et noxia pene ubique perpetrata sunt, nos ... volumus, ut aecclesiae Dei, quae nostrae ditioni ac defensioni subjacent, legitima jura sua habeant, et quae per surreptionem utilitati earum contraria facta sunt, corrigantur. Unde praecipimus, ut quicquid in tempore bellorum de monasterio Renaugia nomine beneficiorum distractum et ablatum est, Ottoni abbati et fratribus restituatur, a diebus scilicet Gerungi abbatis — vergl. Bd. I, S. 566: Todesjahr ganz ungewiß — usque in diem, quo Otto abbas ipsum locum ex nostra concessione legitime obtinuit, erst unter Heinrich V. Abt von Rheinau geworden).

[37]) Bischof Embrico von Würzburg sagt in seinem 1139 Schönrein gegegebenen Schutzbriefe: in nostra diocesi locus ... Sconenren vocatus ac monasticae religioni dicatus ... temporibus Heinrici regis quarti piaeque memoriae Adelberonis, nostri praedecessoris, Hirsaugiensi coenobio traditus est ... Ludevicus comes et frater eius Beringerus de Thuringia .... locum ... Deo et beatis apostolis Petro et Paulo sanctae memoriae Willihelmo abbati libera donatione tradiderunt ac coenobialem vitam inibi institui rogaverunt. Quod quidem a venerabili patre Willihelmo feliciter est inchoatum (Wirtembergisches Urkundenbuch, II, 5—7).

in Erfurt eben auch die Leitung dieser neuen Stiftung des Grafen[38]). Wieder durch den gleichen Gisilbert war aber auch die Klosterstiftung der Erzbischofs Gebehard von Salzburg, Admont, mit Hirsau in Verkehr gebracht worden. Gebehard's Nachfolger Thiemo, der selbst zu Hirsau die allerengsten Beziehungen hatte, war bemüht gewesen, durch Heranziehung Gisilbert's nach Admont und den dadurch verursachten Anschluß an Hirsau die in dem Kloster in Verfall gerathene mönchische Zucht wieder emporzubringen[39]).

Ebenso setzten sich unter den Nachfolgern Wilhelm's in der Abteileitung von Hirsau diese Erfolge noch weiter fort; das sprechendste Zeugniß dafür bilden die in das „Hirsauer Buch", eine halb urkundlichen Charakter aufweisende Aufzeichnung, eingeschriebenen „Namen der an andere Orte hinübergeschickten Aebte", ein Verzeichniß, das allerdings auch in das darauf folgende Jahrhundert weiter greift, wo aber im Ganzen, die schon früher und wieder hier genannten Klöster mit inbegriffen, nahezu vierzig Mönchsgemeinschaften aufgezählt sind. Bis nach Magdeburg im Norden, bis Bosau im Bisthum Naumburg, über die besonders zahlreichen bairischen Klöster hinweg bis nach Kärnten und bis Rosazzo bei Aquileja, auf der westlichen Seite bis nach Beinwil im Jura des Bisthums Basel und bis Mettlach an der Saar reichten diese Einwirkungen[40]).

Aber in Hirsau selbst hatte Wilhelm seine Anstrengungen

---

[38]) Die Notiz der Annal. s. Petri Erphesfurtens. major., a. 1085: Edificatum est monasterium Reynhardisborn a Ludowico Saltatore (Monumenta Erphesfurtensia, ed. Holder-Egger, 49) nimmt Holder-Egger (Neues Archiv, XXI, 712 u. 713) als eine aus Reinhardsbrunn selbst stammende Nachricht in Anspruch, wenn auch der Beiname Saltator erst später interpolirt worden sein muß. Vergl. wegen des Abtes Gisilbert hier S. 352 mit n. 34. Urban II. ertheilte 1092 in J. 5462 an Gisilbert, als an den abbas venerabilis monasterii sanctae Dei genitricis et virginis Mariae sanctique Johannis evangelistae, quod in loco situm est qui Reginherisbrunnum dicitur, ein Privilegium.

[39]) In der Vita Gebehardi et successorum eius, c. 11, wird von Thiemo erwähnt: Qui inveniens locum nostrum (sc. Admont) valde desolatum quasi pastor bonus religioni monasticae quae tota jam apud nos periit paterna pietate condoluit et de Saxonia Gisilbertum abbatem valde religiosum adduxit, qui in Hirsaugiensi coenobio secum quondam Christo militaverat et ob evitanda anathematis contagia assignatam sibi in Thuringia abbatiam scilicet apud Reinersprunnen (liegt hier nicht eine Verwechslung mit Hasungen vor? vergl. ob. S. 352) zelo katholicae communionis reliquerat. Hunc ergo nostro monasterio abbatem prefecit (SS. XI, 40 u. 41).

[40]) Neben dem schon mehrfach citirten Verzeichnisse des Codex Hirsaugiensis (SS. XIV, 263 u. 264) stehen noch die durch Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, 118, und von M. Mayr, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, I, 126, aufgeführten Namen bairischer Klöster. Vergl. überhaupt Hauck, l. c., 863—865 (865 n. 2 die Aufzählung der päpstlichen Schutzbriefe Urban's II.), Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 48 u. 49, sowie die Bd. III, S. 32 in n. 51, genannte Litteratur.

ebenfalls ohne Unterbrechung weiter fortgesetzt. Die Zahl der Insassen des Klosters hatte sich unter ihm in ganz erstaunlicher Weise vermehrt, indem sehr viele mächtige Männer, Geistliche, wie Laien, zu Wilhelm wie in einen Zufluchtsort zusammengeströmt waren; bis auf mehr als hundertundfünfzig Mönche — die Bärtigen dabei gar nicht eingerechnet — war die Menge angewachsen. So reichte der Raum in den älteren Gebäuden nicht mehr aus, und Wilhelm begann gegenüber in einer etwas erhöhten Lage, links westlich von der Nagold, die Errichtung einer neuen größeren Klosteranlage, neben der eine Kirche sich erhob, deren Bau neun Jahre erforderte. Die Gemahlin des Markgrafen Hermann aus dem zähringischen Hause, Judith, half eifrig bei diesem Werke, und auch nachdem sie in Folge einer nicht näher bekannten Ursache sich selbst von der Sache zurückgezogen hatte, reichten doch die von ihr zugewiesenen Mittel für die Vollendung aus. Wilhelm erlebte noch die am 2. Mai geschehene Weihe dieser großen Kirche, die durch die Bischöfe Gebehard von Constanz und Adalbert von Worms auf den Namen der beiden Apostel Petrus und Paulus vollzogen wurde [41]). Die schon 1071 geweihte St. Aurelius-Kirche und diese zwanzig Jahre später vollendete St. Peterskirche haben darin ihre eigenthümliche Bedeutung, daß sie den Einfluß der Bauweise von Cluny in sich aufweisen, indessen so, daß nach den Gewohnheiten und besonders ausgebildeten Bedürfnissen sich hier eine eigene Bauschule herausbildete, die nach dem maßgebenden Vororte geradezu als Hirsauer Stil bezeichnet werden kann; diese in St. Peter schon

---

[41]) Die Zahl der Mönche — plus quam centum quinquaginta monachos congregatos ... absque multitudine fratrum barbatorum (vergl. Bd. III, S. 612) — nennt Hist. Hirsaugiens. monast., c. 3 (SS. XIV, 256). Von den Bauten in Hirsau redet die Historia, c. 1, daß die St. Aurelius-Kirche 1059 begonnen, 1071 vollendet und durch Bischof Heinrich von Speier geweiht worden sei (vergl. Bd. II, S. 97) (l. c., 255), und die Vita Willihelmi, c. 23: Ad huius spiritalis vitae observantiam sanctus pater Willihelmus congruam in eodem loco Hirsaugiae construxit habitationem, videlicet novum monasterium in honore beatorum apostolorum Petri et Pauli sanctique Aurelii confessoris ad australem plagam per manus sub obedientia sua militantium. Quod infra annos novem consummatum, in decimo est dedicatum (l. c., 220). Die Historia, c. 3, bezeugt: Sub eo (sc. Abt Wilhelm) majus monasterium constructum est. Conjunx denique Hermanni marchionis, qui suos clam fugiens ob summi pastoris amorem pastor pecorum Cluniacensium monachorum factus fuerat (vergl. Bd. III, S. 204, in n. 52), ex proprio sumptu magna ex parte construxit (sc. Judith, vergl. ob. S. 338). Que pro quibusdam causis offensa imperfectum reliquit; sed ex sumptu, quem ad ipsum opus preparaverat, reliquum pene, quod remanserat, edificatum est; anno vero ab incarnatione Domini 1091 dedicatum est, ebenso hernach: De consecratione majoris monasterii nostri Hirssouv: Anno dominice incarnationis 1091, indict. 14., 6. Nonas Maji, ex auctoritate et precepto domini pape Urbani II. dedicata est basilica sanctorum apostolorum Petri et Pauli a venerabili domno Gebehardo, Constantiensi episcopo, adjuvante honorabili presule Wormatiensi Adalberto ..., woran die Aufzählung der einzelnen Altäre sich anschließt (l. c., 257, 261 u. 262). Vergl. über weitere unter dem Nachfolger Abt Gebehard geschehene bauliche Arbeiten unt. S. 362.

frei verarbeitete Bauweise, die als einer der ersten und wichtigsten Schritte zur Kunst des deutschen Volkes erkannt werden kann, hat sich hernach bis über die erste Hälfte des nächsten Jahrhunderts fortgesetzt und über provinziale Grenzen hinweg gleichmäßig verbreitet, wie das eben den starken Einwirkungen Hirsau's entsprach und wie es sich in der Aussendung jener Laienbrüder geltend machte, die, als Handwerker unter der äbtischen Leitung dem Kloster auf das engste angeschlossen, mit den ausgeschickten Mönchen hinausgingen und dann überall an Ort und Stelle ihre Kunst ausübten [42]).

Abt Wilhelm überlebte die Weihe der großen neuen Kirche nur um einen Tag über neun Wochen. Er war am 29. Juni — dem Tage der in diesem Gotteshause verherrlichten Apostelfürsten — erkrankt. Aber noch suchte er an den gottesdienstlichen Handlungen in den nächsten Tagen, soweit nur seine Kräfte es zuließen, sich zu betheiligen. Ebenso kam er noch am vierten Tage der Krankheit zu den Brüdern in das Capitel, um sie zu sehen und zu ermahnen. Am Tage vor dem Tode richtete er, während die Brüder für ihn die Messe begingen und ihm die letzte Wegzehrung gespendet wurde, an die Versammelten neue dringende Worte, worin er ihnen besonders die Festhaltung der Einheit der Kirche und die Unter-

[42]) Auf diese für die Geschichte der kirchlichen Baukunst wichtige Seite der Hirsauer Einwirkungen ist durch G. Hager, Die romanische Kirchenbaukunst Schwabens, insbesondere 15—38 (Münchener Dissertation, 1887), und besonders durch C. H. Bär, Die Hirsauer Bauschule, Studien zur Baugeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Münchener Dissertation, 1897) — zuerst 30 ff., dann 39 ff. eine alphabetisch geordnete Uebersicht der baugeschichtlich aus Hirsau beeinflußten Denkmäler in Schwaben, Schweiz, Elsaß und Pfalz, 83 ff. in Baiern und Franken, 100 ff. in Hessen, Sachsen, Thüringen und im Norden Deutschlands — hingewiesen. Dann reihen Dehio und von Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes, I, 209—212, diesen Hirsauer Stil in die Gesammtentwicklung ein, und B. Riehl, Zur Geschichte der frühmittelalterlichen Basilika in Deutschland (Sitzungsberichte der philosoph.-philolog. und der histor. Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, Jahrgang 1899, I, 341 ff. — derselbe behandelte 1888, Kunsthistorische Wanderungen durch Bayern, I, an mehreren Stellen speciell für das Königreich Baiern die Rolle der Hirsauer Bauschule, so für Prüfening, 76 u. 77), verweilt vorzüglich bei der St. Peters-Kirche zu Hirsau. Dehio und von Bezold betonen, daß nicht Wilhelm, der ja bei seinem Eintritt als Abt die Baute der Aurelius-Kirche schon nahezu vollendet vorfand und erst von 1077 an (vergl. Bd. III, S. 609) mit Cluny in nähere Beziehungen trat, die cluniacensische Bauanlage zuerst in Deutschland einführte; dagegen ist dann, wenn auch dem Hirsauer Einflusse die feste Geschlossenheit der cluniacensischen Congregation abging, durch die Kirche St. Peter, die nach dem Ulmer Münster als zweitgrößte Kirche Schwaben's galt — 1692 durch Melac zerstört und so jetzt schwerer erkennbar, während St. Aurelius noch zu reconstruiren ist —, die Anregung von Wilhelm hinausgetragen worden. Charakteristische Züge sind: das sehr klar entwickelte Querschiff und der Chor der kreuzförmigen Basilika, die wiederholt in zwei Theile zerfällte Vorhalle, mit der meist die Westthürme verbunden sind, Wegfall oder äußerst starke Beschränkung der bei den älteren cluniacensischen Bauten so wesentlich hervortretenden Krypta. — Es mag hier auch erwähnt werden, daß Naudé, Die Fälschungen der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, 89 ff., nachwies, daß die Hirsauer Mönche auf die Gebräuche der kaiserlichen Kanzlei ebenfalls nicht ohne Einfluß gewesen sind.

werfung unter den apostolischen Stuhl empfahl, und darauf schloß er am 5. Juli, im Krankenhause, wohin er sich hatte bringen lassen, sein Leben. In Anwesenheit zweier Bischöfe — es waren Adalbert von Worms und ohne Zweifel Gebehard von Constanz — und von fünf Aebten, von zahlreichen Geistlichen und einer Menge Volkes beider Geschlechter geschah die Beisetzung in der Mitte der neuen St. Peterskirche[43]).

Bernold pries Wilhelm als „einen Mann von wunderbarer Heiligkeit, von heiliger Einfalt, von der glühendsten Liebe, für Gott lebend und in Wahrheit der Welt gekreuzigt", und als „den in der Sache des heiligen Petrus Heißesten und im Mönchsleben Eifrigsten, nämlich als Vater vieler Klöster", und dann hob er im Weiteren an ihm hervor, wie vielseitig der Abt auch auf anderweitigen Gebieten, in geschickter Anfertigung von wohl ausgesonnenen mechanischen Arbeiten zu wissenschaftlichen Zwecken, als Schriftsteller, als mannigfach unterrichteter Gelehrter gewesen sei. Da wird nach einander Wilhelm's ausgezeichnete Erfahrung auf allen Gebieten des Quadriviums, vornehmlich in Astronomie und Mathematik, sowie in der Musik, geschildert[44]). Um so mehr ist

---

[43]) Wilhelm's Tod ist durch die Historia, c. 3, an die in n. 41 erwähnte Weihe gleich angeknüpft: In ipso anno, quo monasterium consecratum est, 3. Non. Julii de hac vita ad Dominum migravit et in ipso majori monasterio in medio ecclesie tumulatur (l. c., 257). Bernold sagt nur kurz, daß Wilhelm 3. Non. Julii gestorben sei (451). Höchst einläßlich redet dagegen die Vita Willihelmi, c. 24, von Wilhelm's letzten Lebenstagen, dem Tode, der hier freilich, aber nicht richtig, zu 4. Non. Julii gesetzt wird, der Beisetzung — convenientibus duobus episcopis et quinque abbatibus, wozu noch c. 30 den Namen Adalbert's bringt (vergl. wegen Gebehard's Regesta episcoporum Constantiensium, I, 71, wo aber irrig 1090 als Todesjahr angegeben ist) (l. c., 220 u. 221, wo n. 30 das Datum verbessert, 224). Für 3. Non. Julii als Todestag zeugen noch Ortlieb in dem ob. S. 350 in n. 32 citirten Zusammenhang von c. 11: fundator istius monasteri (sc. Hirsaugiensis) aliorumque plurimorum constructor et reparator coenobiorum, multis clarus virtutibus, obiit in senectute bona ... 3. Non. Julii (SS. X, 79: ganz kurze Angaben, ohne Tagesdatum, haben auch Annal. Neresheimens. zu 1090, Annal. Zwivaltens. major. zu 1091: Willehelmus ... sepelitur, l. c., 21, 54), die Todtenbücher von Ottobeuren, Zwifalten, Rheinau (eine zweite Eintragung steht hier irrig: III. Non. Jun.), die Notae necrolog. Bernoldi, die Todtenbücher von Petershausen (hier ist beigefügt: hic primus instituit barbatos fratres apud Hirsaugiam), vom Salzburger Domstift (das Bamberger Todtenbuch hat 2. Non. Julii), Michaelbeuren, St. Michael in Bamberg, St. Emmeram, Admont (Necrologia Germaniae, I, 110, 255, 459, 658, 672, II, 148 — wozu 70 —, 214, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 564, Monum. Boica, XIV, 387, Necrologia Germaniae, II, 299).

[44]) Bernold bringt diese einläßliche Schilderung der multa monimenta naturalis ingenii, besonders des naturale horologium ad exemplum celestis hemisperii, daß Wilhelm naturalia solsticia sive equinoctia et statum mundi certis experimentis invenire lehrte — omnia quidem eius familiaris etiam literis mandare curavit —, ferner der bewährtesten Art und Weise der Lösung von multae quaestiones de compoto, der großen Erfahrung in musica — multa illius artis subtilia antiquis doctoribus incognita elucidavit, und: Multos etiam errores in cantibus deprehensos satis rationabiliter ad artem correxit (Migne, Patol. latin., CL, 1147—1178, ist die

zu bedauern, daß die Lebensbeschreibung, die zwar wahrscheinlich schon kurz nach Wilhelm's Tode im Kloster Hirsau selbst geschrieben wurde, so Weniges zur genaueren Kenntniß des Wirkens des bedeutenden Mannes darbietet; auch hier trat dem Verfasser hinter dem erbaulichen Zwecke der Vorsatz, geschichtliche Ereignisse zu verfolgen, sehr in den Hintergrund zurück. Auf die kurze Auskunft über die Jugendzeit Wilhelm's, die Thätigkeit in St. Emmeram bis zum Eintritt in Hirsau folgt eine Würdigung des Wesens des Abtes, wozu freilich eine andere Schilderung, gleichfalls aus Hirsau, die weit belebteren Züge bringt. Da wird Wilhelm anschaulich vorgeführt, der Mann hohen mageren Wuchses, mit spärlichem Haare am Hinterhaupte über dem kahlen Scheitel, das lange Antlitz von dunkler Gesichtsfarbe, von mächtiger Stimme, stark ausgebildeten Händen. Die Lebensbeschreibung dagegen geht fast vollständig in dem Bestreben auf, den Abt als ein Vorbild mönchischer Tugenden in einer Reihe von kleinen, mitunter mit Zügen von Wundern ausgestatteten Geschichten oder in allgemein gehaltenen Lobsprüchen und endlich in der einläßlichen Vorführung der letzten Lebenstage zu verherrlichen [45]).

Ohne Zweifel wurde Hirsau unter Abt Wilhelm mit Recht als ein Zufluchtsort für verfolgte und vertriebene Anhänger der strengen kirchlichen Auffassung von weit und breit angesehen [46]).

Schrift Musica abgedruckt) —, kurz der Ueberlegenheit, über omnes pene antiqui, in quadruvio (451). Vergl. hierzu besonders Helmsdörfer, l. c., 64—83, wo des Trithemius spätere Erfindungen vom richtigen Kern abgesondert werden.

[45]) Von der Vita Willihelmi (SS. XII, 211—224) zeigt Helmsdörfer, der, l. c., 1—3, dieselbe beurtheilt, daß cc. 26—30 später, nicht schon unter Abt Gebehard, sondern erst nach dessen 1107 eingetretenen Tode geschrieben worden seien; von dem Werke will Helmsdörfer den von Trithemius genannten Autor, den Hirsauer Prior Haimo, völlig abtrennen, wogegen Wattenbach, l. c., II, 49 n. 6, eine Einwendung erhebt. Zu Wilhelm's recht allgemein gehaltener Personalschilderung in c. 2 — vergl. Bd. II, S. 99 n. 110, S. 527 n. 97, Bd. III, S. 33 n. 53, über diese Anfangscapitel — ist die viel anschaulichere, im Texte benutzte der Historia, c. 3 (l. c., 256), heranzuziehen. Wichtiger sind neben hier an verschiedenen Stellen herausgehobenen, aber stets nur sehr kurzen sachlichen Mittheilungen — besonders der schon Bd. III, S. 615 in n. 132, gebrachten Aufzählung — noch die Ausführungen von c. 23 über die conversio der conversi laici, von denen es heißt: coenobiis ... religiosos monachos simul cum conversis laicis deputavit (219 u. 220). Trotz dieser ungenügenden Beschaffenheit der Vita hielt man in Hirsau dafür, ihr Inhalt sei ausreichend zur Kenntniß, wie Hist. Hirsaugiens. monast., c. 3, sagt: De quo plura quidem possent enarrari; sed libellus de vita eius descriptus satis de his instruit lectorem (l. c., 256).

[46]) Vergl. schon in Bd. III, S. 614, n. 129, die Stelle der Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 48, sowie Vita beate Pauline, c. 29: Hirsaugiense cenobium quasi lucifer ... claruit ... Fundata enim super petram mundi fluctibus ... regis tyrannidi suisque complicibus eo usque sancte virtutis constancia prevaluit, ut eo tempore, quo eum apostolica sentencia ab ecclesie corpore prescidit ... cuiuscunque ordinis personis sive episcopis sive abbatibus, doctis et indoctis venenum regalis erroris respuentibus asylum quoddam inexpugnabile pateret et mundane potestati

Einzig zwei Gegensätze anerkannten diese um Hirsau sich schaarenden Führer und Prediger noch in der Welt, geistliches Leben, im Mönchsgewande, mit strengster Zuspitzung der Gehorsam fordernden Unterordnung, und dem gegenüber das fleischliche Wesen der Laien, denen das nahe bevorstehende Gericht angedroht ist: deßwegen sei jede Gemeinschaft mit den Excommunicirten, jede Anerkennung Heinrich's IV. in seinem kaiserlichen Anrechte, vollends irgend eine Berührung mit dem von der Kirche verfluchten, durch den Kaiser erhobenen Wibert zurückzuweisen[47]). Denn weit über die Klostermauern hinaus hatten nun diese Lehren in der eingreifendsten Weise gewirkt. Jene schon früher hervorgetretene Erscheinung, der Uebertragung des strengen, von der Welt sich absondernden, der mönchischen Zucht unterworfenen Lebens auch auf Laien, so daß diese sich und ihre Güter demüthig darboten, als Knechte den Mönchen dienten, ein gemeinsames Leben unter der Regel führten, hatte in Deutschland sich noch mehr ausgedehnt. Nicht nur unzählbare Männer, sondern gleich zahllose Frauen nahmen, nach Bernold's Zeugniß, ein solches Leben auf sich, so daß sie im Gehorsam gegen Geistliche oder Mönche in Gemeinschaft lebten, gleich Mägden ihnen den Ertrag ihrer Dienstleistung in unterwürfigster Weise darbrachten. Auch auf den Dörfern draußen entsagten zahlreiche Töchter von Bauern der Ehe und der Welt, um in geistlichem Gehorsam zu leben, und ebenso thaten Ehegatten das Gleiche, lebten in geistlicher Weise und gehorchten in demüthigster Weise den Geistlichen. Vorzüglich aber von Schwaben rühmt dieser Zeuge, wie sehr da viele Dörfer sich vollständig dem geistlichen Leben ergaben und unaufhörlich in der Heiligkeit der Sitten gegenseitig sich zu übertreffen suchten. Allerdings fanden nun diese Dinge Widerspruch, und so fühlte sich Bernold aufgefordert, aus einem Beschluß Urban's II. die bezeichnenden Worte aufzunehmen, wonach der Papst dieses Leben der „Bärtigen" vollkommen anerkannte und kraft apostolischer Vollmacht gegenüber den Vorgesetzten jener Brüder aus der Laienschaft bestätigte. „Wir haben erfahren" — heißt es da — „daß Einige die Sitte Eurer Klöster bekritteln, nach der Ihr Laien, die auf die Welt verzichten und sich und das Ihrige zum gemeinschaftlichen Leben übergeben, zur Leitung in Gehorsam aufnehmt. Wir aber billigen diese Lebensweise und Gewohnheit, so wie wir sie mit unseren Augen erblickt haben, indem wir sie als eine löbliche und dadurch, daß sie in die Gestalt der ursprünglichen Kirche eingepreßt ist, fortwährender Bewahrung sehr würdige beurtheilen; wir nennen sie eine heilige und katholische und bestätigen

... nulla cederet ratione (ed. Mitzschke, Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek, I, 65).

[47]) Hauck, l. c., 865—867, charakterisirt die ganze den Hirsauer Lehren zu Grunde liegende Auffassung, ganz besonders unter Zugrundelegung zahlreicher Stellen der Commentare des Hirsauers Haimo (vergl. in n. 45, sowie Hauck, l. c., 958) (Migne, l. c., CXVI, 191 ff., u. CXVII), sowie des schon Bd. III, S. 621 u. 622, herangezogenen Briefes Abt Wilhelm's an den Gegenkönig Hermann.

sie aus apostolischer Machtvollkommenheit durch das gegenwärtige Schreiben" [48]).

Aber allerdings fehlte es auch nicht an anderweitigen, theilweise sehr heftigen Anfechtungen dieser von Hirsau aus empfohlenen Vorschriften und mönchischen Lebensregeln. In der ausgesprochensten Weise wurde in jener großen Schrift, die aus Hersfeld, im Sinne der Erhaltung der Einheit der um Clemens III. gesammelten Kirche, gegen Heinrich's IV. Feinde ausgegangen war, wider das Treiben der Mönche Verwahrung eingelegt, so wie es von Hirsau in gottloser Selbstüberhebung als das allein richtige gelehrt und unter Erregung von Zwietracht und Aergerniß angepriesen werde. Auch an anderen Stellen traten Weigerungen in einzelnen Klöstern ein. So hatte im Kloster Lorsch Abt Winither, der sich nach dreijähriger bischöflicher Thätigkeit in Worms und nach Niederlegung seiner Würde als Abt später selbst in das klösterliche Leben nach Hirsau zurückzog, bei dem Versuche der Einführung der Hirsauer Gewohnheiten gegenüber dem einmüthigen Widerspruch seiner Mönche Verzicht leisten müssen [49]). Doch ganz besonders bezeichnend ist es, daß

---

[48]) Zu der schon Bd. III, S. 612—614, im Anschluß an Bernold, a. 1083, gegebenen Darstellung vom Leben der Laien, die sich Hirsau angeschlossen hatten, kommt hier, a. 1091 (452 u. 453), die anschauliche Schilderung dieser in regno Teutonicorum ... multis in locis blühenden communis vita: non solum in clericis et monachis religiosissime commanentibus, verum etiam in laicis se et sua ad eandem communem vitam devotissime offerentibus, qui etsi habitu nec clerici nec monachi viderentur, nequaquam tamen eis dispares in meritis fuisse creduntur. Ganz bezeichnende Beispiele bieten aus den Allerheiligen Urkunden die Schenkung Gozpert's von 1093: ea ratione, ut ... ego ipse et uxor mea et filii mei ... et filia mea ..., qui ad altare jam dicti monasterii oblati sunt, necessaria presentis vitae inde accipiamus, oder derjenige Rupert's von 1094: ea ratione, ut ... mihi ... et fratri meo ... in hoc monasterio inter sancte conversationis viros sub regula sancti Benedicti dies vitae nostrae ducere concedatur (Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 35, 37). Die von Urban II. ausgehende Vertheidigung (J. 5456) dieser Einrichtung gegen die morem vestrorum cenobiorum corodentes — Bernold sagt: invidia diaboli contra eorumdem fratrum (sc. der Conversen) probatissimam conversationem quosdam emulos incitavit, qui eorum vitam malivolo dente corroderent, quamvis ipsos ad formam primitivae aeclesiae communiter vivere viderent — ist schon Bd. III, S. 613, in n. 128, erwähnt.

[49]) Vergl. ob. S. 326—330 über den Schluß des Lib. II des Liber de unitate ecclesiae conservanda. Daß in den für St. Gallen vorauszusetzenden Annalen ein solcher Widerspruch gegen die Hirsauer Richtung bestand, vergl. Bd. III, S. 614, n. 130; vergl. über den Widerspruch gegen Bischof Gebehard's Eingreifen in Petershausen ob. S. 117. Von Winither (Abt von Lorsch und Bischof von Worms) und dessen Bemühungen wegen Lorsch vergl. in dem schon ob. S. 42 in n. 79 herangezogenen Zusammenhang des Chron. Lauresham. die Aussagen: Praeterea ut fratrum disturbaret concordiam, novae cuiusdam sectae nescio quas insolentias subinducere conatus est; set cunctis unanimiter obnitentibus, proposito frustratus est — hernach heißt es von Winither: Exactis in episcopatu tribus annis, tam episcopio quam abbatiae ultro renunciavit, et de cetero privatum vivere pollicitus, sub umbra conversionis Hirsaugiense monasterium expetivit ... Tenuit abbatiam annis 11, und: prima (sc. persecutio) sub Winithero ... per Hirsaugienses Laureshamensibus illata est (SS. XXI, 421 u. 434).

sogar der eifrigste Lobredner und Vertheidiger Abt Wilhelm's, Bernold, nicht immer die Art des Auftretens der Hirsauer Mönche in der Predigt zu billigen vermochte[50]).

Zunächst nahm auch über Abt Wilhelm's Tod hinaus das Wachsthum von Hirsau kräftigen Fortgang. Als Nachfolger wurde Gebehard erwählt, aus dem gräflichen Hause von Urach. Als Sohn des Grafen Egino I., des Vatersbruders der Grafen Cuno und Liutold von Achalm, war Gebehard der nächste Vetter dieser Gründer von Kloster Zwifalten und ihres Bruders, des Bischofs Wernher von Straßburg, unter dem er vielleicht schon zu Straßburg das geistliche Gewand angenommen hatte. Zuerst zwar hatte sich Gebehard zu einer Schädigung des Klosters Hirsau hinreißen lassen; er hatte ihm Elsäßer Wein weggenommen und erschien nun, zunächst noch recht hochfahrend, gleich einem vornehmen Herrn, zur Sühne vor Abt Wilhelm. Da aber machte das ganze dortige Leben auch auf ihn den tiefsten Eindruck, und in plötzlicher Sinnesänderung begehrte er den Eintritt in die Reihe der Mönche, wo er den Rang eines Priors erlangte. Noch Abt Wilhelm sandte ihn nach Rom, um von Papst Urban II. heilige Ueberreste des Apostelfürsten Petrus zu gewinnen, ohne freilich dieselben zu erhalten. Dagegen bekam Gebehard auf dem Rückwege in Cluny drei Haare des Apostels. In Hirsau fand er Abt Wilhelm nicht mehr am Leben vor, wurde nun aber eben wegen der von ihm mitgebrachten, am 1. August — dem Tage Petri Kettenfeier — mit großer Festlichkeit niedergelegten heiligen Reste freudig empfangen und am gleichen Tage als Nachfolger Wilhelm's erhoben. Den von Wilhelm noch unvollendet gelassenen Bau des neuen Klosters bei der St. Peterskirche, links von der Nagold, führte, unter eifrigster Beihülfe jenes Mainzers Wignand, der schon für Komburg thätig gewesen war, erst Gebehard zu Ende, so daß im nachfolgenden Jahre die Verpflanzung der Mönche in diese größere Anlage geschehen konnte. Durch ihn kam auch eine unterirdische Wasserleitung zu Stande, und ebenso ließ er durch eine Mauer das Kloster fast ganz einfriedigen. Ueberhaupt förderte dieser Abt, gleich Wilhelm, die Stiftung durch Güter und Anlagen verschiedener Art[51]). Aber

---

[50]) Hauck, l. c., 867, n. 9, weist auf diese im ob. S. 106 u. 107 behandelten Zusammenhang der Schrift Apologeticae rationes contra scismaticorum objectiones (Libellus V) stehenden Worte Bernold's hin, in c. 11: De praedicatione monachorum quod iterum notatis (sc. Propst Adalbert von Speier), et nobis placet, ut non nisi ordinati praedicent catholicoque obediant praesuli, nisi ab apostolica sede fuerint emancipati (Libelli de lite, II, 98).

[51]) Die Nachfolge Gebehard's erwähnt die Vita Willihelmi in c. 25: Non longe post eius (sc. Wilhelm's) obitum ... illuxit nobis dies consolatoriae exultationis, de adventu domni Gebehardi tunc prioris, sed postmodum defuncti patris in regendo monasterio successoris, worauf allerdings nur noch von Gebehard's Auftrag wegen der reliquiae sancti Petri apostoli und dem Empfange derselben in Hirsau gesprochen wird (l. c., 221). Viel werthvoller ist die Historia, c. 4: Tercius constituitur abbas domnus Gebehardus natione Suevus. Literis bene instructus, eloquencia clarus,

nichts desto weniger war Gebehard doch schon nicht mehr von der ganzen Strenge der Auffassung Wilhelm's erfüllt. Daß er später sich entschließen konnte, ein Bisthum vom Könige zu übernehmen, allerdings nicht mehr von Heinrich IV., sondern von dessen Sohne, in der Zeit der Erhebung desselben gegen den Vater, ist hiefür bezeichnend [52]).

Neben dem Abt von Hirsau verlor das kaiserfeindliche deutsche Lager in diesem Jahre auch noch eine zweite hauptsächliche Stütze, in dem am 8. August verstorbenen Bischof Altmann von Passau.

Seit 1065 hatte der Westfale Altmann den bischöflichen Sitz in Passau inne; aber seit seinem offenen Abfall von Heinrich IV., seiner Absetzung durch die kaiserliche Mainzer Synode und nach der Einsetzung von Gegenbischöfen — Hermann im Jahre 1085,

---

in disponendis secularibus rebus satis idoneus, equali statura erat, que nec longa nec brevis adverteretur, crine nigro, capite in circuitu capillato, corpore crassus. Hic in Argentinensi civitate sub clericali habitu constitutus, vinum, quod in eadem provincia fratribus excreverat, per potenciam abstulerat. Sed pro commisso admonitus de hac re compositurus jactanter et inflato animo cellam ingreditur, utpote quem genus et divicie efferebant, nil minus, ut specie demonstrabat, quam monachicum habitum desiderio gerens (allerdings liegt es nun da sehr nahe, die Geschichte in c. 11 der Vita, vom Argentinensis ecclesiae canonicus, nobilissimus ortus natalibus ... vir praepollens quadam acri ingenii et animi constantia, scientiae et eloquentiae praerogativa, l. c., 214 u. 215, hier heranzuziehen): es folgt nachher auch hier die Geschichte von den Reliquien und Gebehard's Wahl: in ipsis Kalendis Augusti propter festum sancti Petri suscipiuntur (sc. reliquiae). Quo die et ipse in abbatem eligitur eodem anno, quo majus monasterium consecratum est (vergl. auch im Schenkungsbuch von Kloster Reichenbach: Anno i. d. 1091, obeunte beatae memoriae Willehelmo abbate Hirsaugiensi, domnus Gebehardus, eque memorabilis, illi successit in regimine cenobiali, Wirtemberg. Urk.-Buch, I, 397), und weiter kommen Gebehard's bauliche Arbeiten: Claustrum et omnes pene claustri officine sub eo constructe sunt. Vir denique honorabilis, Wignandus nomine, Moguntine civitatis civis (vergl. ob. S. 351, sowie in der Vita Willihelmi in c. 18, wo Wignand als Schenker einer Liebesgabe an Wein an Hirsau erwähnt ist, l. c., 216), eas ex proprio sumptu edificavit. Sub eo congregatio de sancto Aurelio ad majus monasterium transmigravit anno 1092 ... Sub eo res monasterii satis ampliate sunt in prediis et edificiis. Ipse primum aquaeductum subterraneum in cellam duci fecit et muro cellam circumcinxit pene totam (l. c., 257). Gebehard's Abstammung ist durch die Eintragung in den Codex Hirsaugiensis zu einer Schenkung: Domnus abba Gebehardus et frater eius, comes Egeno de Urach bezeugt (Württemberg. Gesch.-Quellen, I, 54, ähnlich im Reichenbacher Schenkungsbuch, l. c., 396). Vergl. Riezler, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen, 32—34 (nebst Stammtafel II).

[52]) Vergl. in Bd. V zu 1105. In der in n. 45 bezeichneten Fortsetzung der Vita Willihelmi, c. 28, steht zu einer Geschichte von einer nächtlichen Vision, über eine Gebehard zu Lasten fallende Veränderung im Hirsauer Almosenwesen: Qui (sc. Gebehard) pristinam quidem Willehelmi abbatis constitutionem de elemosina observari jussit, cetera tamen quibus monasterium perturbaverat, incorrecta dimisit. Quapropter secundum praedictam comminationem beati patris Willehelmi fere nil ei prosperum accidit (l. c., 228).

Thiemo 1087 — war er dauernd aus Passau vertrieben und auf den östlichen Theil seines Sprengels eingeschränkt. Der deutsche Bischof sah in seinem von Rom, durch Gregor VII., ihm überbundenen Auftrage der Stellvertretung des römischen Stuhles in Deutschland fortwährend seine Aufgabe. So verdiente er es, durch Bernold als „der in der Sache des heiligen Petrus und in der kirchlichen Verpflichtung äußerst Eifrige", als „von so großer Heiligkeit, Enthaltsamkeit, Glaubensüberzeugung, daß er dem verehrungswürdigen Papste Gregor und dem heiligen Bischof von Lucca, ja allen Frommen verehrungswürdig und liebenswerth war, den Schismatikern aber und den Verbrechern verhaßt und schrecklich", geschildert zu werden, so daß er durch seinen Tod den Guten großen Kummer, den Bösen große Freude bereitet habe. Altmann hatte seine letzten Jahre wohl zumeist in seiner klösterlichen Gründung Götweih zugebracht; aber er starb nicht in deren Mauern. Flußabwärts von Götweih, am südlichen Donauufer, in der Ostmark, weilte er zu Zeiselmauer, als sein Tod eintrat. Er war vom Fieber ergriffen worden und, auf den Tod wohl vorbereitet, dieser Krankheit erlegen. Aber alsbald waren dann auf die Nachricht hin die Verehrer des Gestorbenen, alles Volk, Reiche wie Arme, herbeigeeilt, und so begleiteten sie, Edle und Leute aus dem Volk, den von Priestern getragenen Leichnam nach Götweih. Hier vollends strömten die Andächtigen zusammen, unter ihnen der neue Erzbischof von Salzburg, Thiemo, dessen Weihe noch von Altmann vollzogen worden war, und in ehrenvollster Weise wurde Altmann da bestattet. Bald wollte man auch Wunderzeichen an seiner Grabstätte beobachtet haben[58]).

[58]) Vergl. über Altmann Bd. I, S. 457 u. 458, ferner noch besonders Bd. II, S. 559 u. 560, 724 u. 725, Bd. III, S. 96 u. 97, 171, 329 u. 330, 364—368, 465—467, 619 u. 620, ob. S. 23, 43, 175 u. 176. Vom Tode spricht die Vita Altmanni ep. Pataviensis, c. 31, verhältnißmäßig kurz in allgemeinen Worten: in villa quae Zeizenmure dicitur, febre corripitur. ... Vix tandem a maestis Christi sacerdotibus venerandum corpus tollitur, ac multa turba nobilium et plebium comitante, cum magna gloria in montem Gotewich defertur ... ad obsequium ... proceres cum plebibus cursim veniunt, inter quos ... Tyemo (SS. XII, 239 — bei * in der Anmerkung eine viel weitere Ausführung des Rubertus abbas). Weitere Aussagen enthalten kurz die Vita Adalberonis ep. Wirziburgens., c. 15, Annal. Mellicens. (SS. XII, 136, IX, 500). Den Todestag enthalten, mit 6. Id. Augusti, Bernold, der die in den Text gestellte eingehende Würdigung der Person bietet (452), die von Wattenbach (SS. XII, 239, n. 34) citirten Nekrologien von Mölk, St. Florian, Klosterneuburg, ferner die Todtenbücher des Erzstiftes Salzburg, von Michaelbeuren, Baumburg, Admont, Seckau, mit der Beifügung: fundator ecclesie s. Nycolai prope Pataviam, von Diessen, Ottobeuren, Zwifalten (Necrol. German., II, 157, 215, 247, 301, 420, I, 23, 111, 257 — in den Registra fratrum s. Rudberti Salisburgensis steht Altmann auch unter den fratres de foris bei den episcopi, l. c., II, 82). In den Passauer Bischofskatalogen (SS. XIII, 363, XV, 1311) ist die Regierungszeit zu anni 27 berechnet; höchst eigenthümlich ist die in die späteren Notae de episcopis Pataviens., wo Altmann Pataviensis ecclesiae et eius capituli sevus destructor heißt und dieses Urtheil eingehender belegt wird, eingeschaltete

Auch die über diesen Vorkämpfer der Kirche vorliegende Lebensbeschreibung entspricht den zu erhebenden Anforderungen nicht. Erst erheblich nach des Bischofs Tode wurde sie, auf Befehl des Abtes Chadalhoh, an den das Widmungsschreiben des Urhebers sich wendet, verfaßt. Gleich am Eingang schon zeigt der Mönch, der das Buch schrieb, bei einer Ausführung über den Ursprung der Sachsen, eine eigenthümliche Vorliebe für erfundene Geschichten; im Weiteren enthüllt er sich als ein heftiger Gegner Heinrich's IV. und Wibert's. Doch ist im Ganzen der Bischof wenigstens in dem, was er für sein Bisthum that, zur Darstellung gebracht, wie er die vorher fast sämmtlich hölzernen und schmucklosen Kirchen als steinerne, mit Büchern, Gemälden, Zierden ausgestattet, wie er die ununterrichtete, verweltlichte, in der Ehe lebende Geistlichkeit als eine ganz geänderte, keusche, trefflich gebildete hinterlassen, das Land mit zahlreichen Gemeinschaften von Mönchen und nach der kanonischen Regel lebenden Geistlichen angefüllt habe. Auch Bernold hebt von diesen Gründungen die Einrichtung des nach der Regel des heiligen Augustinus geordneten Lebens der Geistlichen in den drei Vereinigungen des Passauer Sprengels, St. Nikolaus, St. Florian, Kremsmünster, besonders hervor. Allein das eigentliche Denkmal Altmann's blieb doch Kloster Götweih[54]).

Aussage, Altmann sei in Italien — in Tuscia — gestorben, seine Gebeine aber in Austriam übertragen (SS. XXV, 624).

[54]) Der Prologus der Vita (SS. XII, 228—243) ist vom coenobii quidam suorum ultimus an Chadalhoh (Abt von 1125 bis 1141) gerichtet. In c. 1 ist in der fabulösen Weise von den Sachsen (in cc. 26—28 ähnlich — vergl. Bd. III, S. 467 n. 43 — von Götweih) die Rede, in cc. 8—10 nach einander von St. Nikolaus in Passau, von St. Florian und Kremsmünster, in c. 12 von Heinrich IV. — absque frenis disciplinae pro libitu delicate enutritus, fuit omnium seditiosorum fautor, omnium bonorum acerrimus impugnator (mit weiteren heftigen Anschuldigungen und Verunglimpfungen, und in c. 15 heißt Wibert haereticus, vir omni spurcitia plenus) —, zuerst in c. 16 und dann eingehend c. 29 von der Stiftung von Götweih, c. 30 — unter Einfügung von einzelnen Stellen — von Schreiben Gregor's VII. und Urban's II. an Altmann; von c. 32 an folgen die Wunder am Grabe, per quae voluit merita eius populis declarare (sc. Dominus), und mit c. 38 die unt. zu 1094, bei n. 27, zu erörternde Entwicklung in Götweih, qualiter canonica vita in monachicam confessionem permutata sit; in c. 17 handelt der Verfasser im Allgemeinen von Altmann's Verdienst um sein Bisthum. Bernold nennt (l. c.) die tria cenobia clericorum juxta regulam sancti Augustini communiter viventium, sowie dasjenige in Frisingensi episcopatu in allodio Welfonis ducis, nämlich Raitenbuch (vergl. Urban's II. J. 5428 von 1090, wo es heißt: fidelissimi Romanae ecclesiae filii, Welfo Baugiariorum dux et conjux eius Julitta — Judith —, pro animarum suarum salute canonicam fratrum secundum beati Augustini regulam viventium in loco, qui Reitenbog dicitur, construentes, sowie nochmals J. 5459 von 1092). Ebenso preist Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., wo in c. 118 Altmann, Udalrich von Zell, Abt Wilhelm und Abt Siegfried von Allerheiligen als quadrigae quatuor praecipui rectores neben einander stehen, den ersten speciell als canonicae vitae renovator eximius (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 543). Ueber Altmann's Thätigkeit für Kremsmünster und Götweih vergl. Bd. III, S. 619 u. 620, über diese Thätigkeit im Allgemeinen Mayer, Die östlichen Alpenthäler im Investiturstreite, 68 ff., Riezler, Geschichte Baierns, I,

Ein neuer Todesfall in der Reihe der deutschen Bischöfe nahm einen Kirchenfürsten aus der Zahl der Anhänger des Kaisers hinweg. Das war jener Bischof Heinrich von Lüttich, von dem im Jahre 1082 die erste Anregung für die Aufrichtung einer Friedensordnung in Niederlothringen ausgegangen war; er starb — das stellt sich als die wahrscheinlichere Ansetzung heraus — am 2. November und wurde im Chore der Marienkirche zu Huy bestattet. Dem Freunde des Friedens und des Glaubens wurde das beste Andenken bewahrt, und die Zeugnisse klösterlicher Chroniken aus seinem Sprengel legen dar, wie sehr der Hingang dieses Bischofs betrauert wurde. Störungen der Ordnung traten ein, weil kein Vertheidiger des Friedens nach ihm zunächst von Seite der Kirche solcher Willkür entgegenwirkte. Als ein mächtiger und edler Mann frommen Herzens wurde Heinrich gepriesen, und noch weit später standen seine guten Werke im Gedächtniß der Lütticher Kirche[55]).

Als Nachfolger Heinrich's wurde unmittelbar von Heinrich IV. ein Geistlicher der Lütticher Kirche, der Propst Otbert des Heiligkreuz-Stiftes, eingeschoben. Otbert ist in den aus klösterlichen Mauern hervorgebrachten Erzählungen vom Boden des Lütticher Sprengels gar nicht günstig beurtheilt. Es heißt da von seinem Vorleben, Bischof Heinrich habe ihn, als überwiesenen Fehlbaren,

---

525 ff. Daß dagegen — vergl. Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, ein Eingreifen in den litterarischen Kampf der Zeit Altmann nicht zugeschrieben werden darf, vergl. ob. S. 26 in n. 43.

[55]) Den Tod Bischof Heinrich's erwähnt Sigebert, Chron.: Bonae memoriae Heinricus Leodicensium episcopus, amor pacis et religionis obiit, ferner nur ganz kurz Annal. s. Jacobi Leodiens., Annal. Laubiens. Contin., Annal. Leodiens. Contin. (SS. VI, 366, XVI, 639, IV, 21, 29). Die Klosterchronik von St. Hubert erwähnt in dem in n. 56 erörterten Zusammenhang, in c. 69, in ausdrücklicher Klage — in dampnum gloriae Leodiensis et maximo dispendio nostrae quam specialius colebat solitudinis — Heinrich's, des vir tuendae virtutis (in c. 68), Tod (SS. VIII, 602). Auch Rodulfi Gesta abb. Trudonens. gedenken wieder in Lib. IV mehrmals Heinrich's, und zwar sehr anerkennend, so in c. 4: erat homo pii cordis, in c. 6: vir valde potens nec minus nobilis, und in c. 10, das mit dem Satze beginnt: Parvo interea praeterlabente tempore, moriuntur ambo episcopi Herimannus Mettensis et Heynricus Leodiensis; imperator autem in Longobardia morabatur —, wird davon allerlei Friedensstörung abgeleitet: mortuo episcopo Heynrico nulloque alio ei substituto, non erat qui aecclesiastice ei (sc. dem comes Heynricus Lovaniensis) resisteret (SS. X, 248, 250 —: da ist auch, in c. 10, Heinrich's Tod in diebus pentecostes angesetzt). Für den hier genannten Todestag, 31. Mai, zeugt auch der Bd. III, S. 468 in n. 45, herangezogene Aegidius von Orval, Lib. III, c. 13: Sunt autem et alia multa eius pietatis opera (neben der Friedensstiftung) ... quod in episcopatu gessit. Nam vite sue cursu in bonis operibus consummato, pridie Kal. Junii defunctus est anno d. i. 1091 ... sepultusque est Hoii in ecclesia beate Marie juxta chorum ante altare beati Johannis baptiste (SS. XXV, 90), und auch das Necrologium s. Vitoni Virdunens. nennt den 31. Mai (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XV, 129). Aber mit Köhncke — vergl. ob. S. 343 in n. 21 — ist dem vom Liber ecclesiae Leodiensis defunctorum genannten 2. November (Foullon, Histor. Leodiens. per episcoporum et principum seriem digesta, I, 245 u. 246) der Vorzug zu geben.

ausweisen lassen, und er sei nur auf fremde Fürbitte hin in des Bischofs Gnade wieder aufgenommen worden; dann aber soll sich Otbert mit zwei von Heinrich gleichfalls gemaßregelten Aebten, Wolbodo vom St. Laurentius-Kloster in Lüttich und Liupo von St. Trond, in ein Einverständniß eigensüchtiger Art, sich gegenseitig in den Ansprüchen zu unterstützen, eingelassen haben. Jedenfalls war Otbert nach Italien gegangen, und es war ihm da gelungen, in den engeren Kreis der Vertrauten des Kaisers einzutreten. So kam es, daß, als die Todesnachricht Heinrich's am kaiserlichen Hof eingetroffen war, Heinrich IV. sofort Otbert als Nachfolger des Verstorbenen ernannte und nach Lüttich entließ. Der Umstand, daß Wolbodo und Liupo mit Otbert in Lüttich eintrafen, mußte, abgesehen davon, daß hier gar keine Befragung der berechtigten Wähler geschehen war, zu allerlei Gerede den Anstoß geben, und wenn auch die Gereiztheit der Stimmung, die in den in Frage kommenden klösterlichen Anklagen zum Ausdruck kam, nicht übersehen werden darf, so ist doch die Beschuldigung nicht abzuweisen, daß eine simonistische Besetzung des erledigten Bisthums eingetreten war. Namhafte Geldsummen waren, wie die Erzählungen über Otbert und die beiden Aebte hervorheben, bei den gegenseitigen Abmachungen zwischen den Betheiligten hin und her geschoben worden, und da wurde als Antheil des Kaisers ein Betrag von dreihundert Mark genannt. Otbert war am Tage vor dem Weihnachtsfeste in Lüttich angekommen, und er beschleunigte die Weihehandlung, die dann am 1. Februar des folgenden Jahres in Cöln an ihm vollzogen wurde. Der neue Bischof erwies sich darauf gleich nach dieser Durchführung der heiligen Handlung, gemäß der Verabredung, den Aebten Wolbodo und Liupo gefällig[56]).

---

[56]) Für Otbert's Nachfolge kommen insbesondere Nachrichten des Ruperti Chron. s. Laurentii Leodiensis in Betracht, wo in c. 45 von dem in ecclesia Leodiensi canonicus quidam, Obertus nomine, praepositus Sanctae Crucis, erzählt wird: accepta licentia eundi Romam, cum invenisset regem in Italia, apud eum se in eius curia cum ceteris capellanis contulit, ubi Wolbodoni nostro (vergl. über diesen Abt des Lütticher St. Laurentius-Klosters Bd. II, S. 517 n. 86, Bd. III, S. 276 in n. 81) familiaris effectus, et ab ipso et ceteris regi Heinrico commendatus, tantam familiaritatem apud eum adeptus est, ut eum donum episcopatus habentem Leodium, nunciata sibi morte episcopi Henrici, remitteret (nun folgt die Geschichte von der Versicherung Otbert's, vor Heinrich IV., an Wolbodo, daß er am dritten Tage nach dem Eintritt in Lüttich in gewaltsamem Eingriff in St. Laurentius Wolbodo's Abteileitung dort herstellen werde, und wie Wolbodo viel Geld, das er dann nachher seinem Kloster zur Tilgung der Schuld abpreßte, aufgenommen habe: unde ipse rex 300 marcas habuit, Obertus autem non parvam inde partem accepit), worauf es in c. 46 heißt: Venit igitur Obertus Leodium cum eo (sc. Wolbodone) in vigilia nativitatis Domini (gerade diese Angabe spricht für die Ansetzung des Todes Heinrich's nicht schon in die Pfingstzeit — vergl. n. 55 —; denn gleich nach Eintreffen der Todesnachricht wird Heinrich IV. im November für Otbert eingetreten, dieser dann sogleich eiligst nach Lüttich zurückgekehrt sein); sed nichil agere attemptavit, priusquam in sede sua episcopali benedictione confirmaretur. Ordinatur ergo Coloniae pridie purificationis beatae Mariae (1. Februar 1092), ibique firmata est sententia

In Oberdeutschland soll noch, jedenfalls ganz am Ende des Jahres, nach Welf's Rückkehr, ein neuer Versuch von Seite der

---

oportere perfici regis imperium (jetzt erfüllt Otbert — non ex sua sed quasi ex regis sententia invitus — sein Wolbodo gegebenes Wort, und Abt Berengar muß aus St. Laurentius weichen) (SS. VIII, 277 — weiter unten, in c. 49, heißt Otbert monachis aversus, 278). Aehnlich lauten die Mittheilungen aus St. Hubert und St. Trond, dort — abgesehen von der Aussage im Briefe des Abtes Theoderich von St. Hubert an Urban II., in c. 90: Post decessum domini Henrici Leodiensis legitimi episcopi Obertus quidam dono Henrici dicti regis, cum quo in expeditione contra Romanam ecclesiam morabatur, episcopatum invasit, et hoc sine canonica electione cleri et populi. Qui cum se fautorem et defensorem Guiberti heresiarchae publice iactaret ... — zuerst in c. 68: Henricus episcopus ... Obertum quendam praepositum ecclesiae Sanctae Crucis criminibus convictum de civitate decreverat exturbandum (Otbert geht zuerst zu Abt Berengar und kehrt mit dessen Hülfe in Heinrich's Gnade zurück). Sed non multo post collectis rebus suis, Henricum regem adiit (es folgt eine längere im Einzelnen vielfach ungenaue, Heinrich IV. abgeneigte Schilderung des Gegensatzes gegen Gregor VII. und Urban II., mit Seitenblicken auf das Wachsthum der simoniaca haeresis). Interea adhuc superstite Henrico pontifice, Obertus morabatur cum principe, et honoratum secum delatis muneribus, prout poterat, ambiebat obsequiis et favoribus alicuius honoris ab eo abstrahendi optentis, dann in c. 69: Cuius (sc. Henrici) vix audita Obertus morte, sine electione ecclesiastica de manu regis episcopatum extorsit, cum maximis pactis praemiis, tamen etiam fidelitatem illi faciens interpositione jurisjurandi, wonach c. 70 von den zwei pseudoabbates handelt, die zu Heinrich IV. gegangen seien, Wolbodo von St. Laurentius und Liupo von St. Trond, die von Bischof Heinrich nach Verdienen abgewiesen worden waren: Hii audita morte (sc. Heinrich's) adducti in spem recuperandi honoris, et ipsi pacti sunt pecuniam principi. Obertus quoque restitutionem eorum ad gratiam eius juravit, illos quoque secum Leodium deduxit. Dissimulavit tamen interim quae intenderet agere, donec consecratus Coloniae fidentior esset in malignitatis exercendae ... (: es folgt die Beschiebung Berengar's), — hier in den Gesta abb. Trudonensium, Lib. IV, c. 11: Tunc vero quidam canonicus Sancti Lamberti, Obbertus nomine, prepositus in eadem civitate (sc. Lüttich) in monasterio Sanctae Crucis, jam dudum ad imperatorem in Langobardiam profectus fuerat, spe adipiscendi Leodiensem episcopatum, sicut et adeptus est. Videns igitur Liupo (Abt von St. Trond) oportunitatem temporis ad confirmandum se in abbatia nostra, circa autumnum et ipse ad imperatorem in Longobardiam profectus est. (Darauf folgt eine gewundene Rechtfertigung des Verfassers, daß er die Wahrheit sprechen müsse:) Gravissima pecunia Liupo hoc ipse effecit apud imperatorem, ut Obbertus factus episcopus Leodiumque reversus et consecratus secundum jussionem imperatoris eum consecraret in abbatem Sancti Trudonis. De qua persolvenda illis, quibus constituerat imperator, et aliis, quibus ipsemet promiserat, multa foeda et illicita placita visa sunt, ipsa etiam die qua indutus fuerat ut consecraretur (SS. VIII, 602, 623, X, 250 u. 251: — in Lib. III, c. 3, hatte die Chronik von St. Trond von Liupo's Excommunication durch Bischof Heinrich geredet, am 15. Juni 1085, l. c., 241, einem Vorgange, den auch das Monachi exulis s. Laurentii opusculum in Gedicht XII, v. 63—68, in lebendigen Worten vorführt: lupus ... Haspaniensis ... dampnatus fuit ore vestro; presul Heinricus maledixit illum stantibus vobis. Amen addidistis in maledictum — Libelli de lite, III, 640). Im sonst Otbert sehr günstig gesinnten Chronicon rhythmicum des Lütticher Domherrn steht, v. 399—402: A termino, quo dedit baculum rex Otberto, proruit seculum, per tres annos adversitatibus finem illi praesagientibus (SS. XII, 420). Sigebert fügt

Feinde des Kaisers, aber ganz besonders durch Welf, wenn Bernold zu glauben ist, gemacht worden sein, gegen Heinrich IV. abermals einen Gegenkönig aufzustellen. Aber es konnte keine Rede davon sein, das durchzuführen. Der schwäbische Zeuge, der davon spricht, redet von Trägheit oder Bosheit gewisser Leute, ohne sich aber näher über die Sache zu äußern [57].

---

a. 1091, zur Todesnachricht Heinrich's (vergl. in n. 55) kurz bei: ei Otbertus ex clero eiusdem aecclesiae succedit (l. c.), ebenso die in n. 55 citirten Lütticher Annalen nur in aller Kürze. Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077 bis 1105, 29 u. 30, beleuchtet Heinrich's IV. Vorgehen bei dieser Besetzung als eine auch in einer sonst kaisertreuen Stadt ungünstig beurtheilte Handlung. Urban II. sprach sich später, 1094 oder 1095, in J. 5538, in einem Trostschreiben an den vertriebenen Abt Berengar, über diese Dinge aus, daß Berengar eifrig sei: simoniacos et Wibertistas, novos ecclesiae hostes, validis verborum jaculis impetere, daß ihn nicht anfechten dürfe: quod H., homo christianae pacis eversor et ecclesiarum sacrilegus venditor, Romani imperii destructor, haereticorum auctor et defensor, vos de ecclesia vestra per satellitem suum Obertum episcopum expulit (nachher steht von Otbert: vos injuste de loco vestro ex praecepto sui regis expulit); dann folgen die heftigsten Ausdrücke über Otbert, Antichristi signifer, Satanae jumentum, perfidiae Simonis manifestus sectator, apostolicorum judiciorum contemptor (etc.), ... ex decreto concilii a nobis nuper acti damnatus, sammt Clemens III.: suo Wiberto, bestia terribili et varia, und der Papst verurtheilt und excommunicirt den Wolbodo (von Otbert steht: eum qui propter contumaciam et inobedientiam publico judicio adjudicatus et condemnatus erat — eben Wolbodo — accepta ab eo pecunia supposuit), quia simoniace ac tyrannica potestate per male acquisitam pecuniam abbatiam vestram et locum, unde per insolentiam suam sicut diabolus de coelo, deciderat, invasit, und ebenso mit Wolbodo omnes militiae eius adjutores et fautores; endlich ist auch noch von Lupo dazwischen die Rede, dadurch daß Otbert getadelt wird, quia cuidam Lupo et simoniaca haeresi et aliis capitalibus culpis publice et juste damnato manus imposuit. — Vergl. P. Krollick, Die Klosterchronik von St. Hubert und der Investiturkampf im Bisthum Lüttich (Leipziger Dissert., 1884), 13 ff., sowie A. Cauchie, La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai, Deuxième partie: Le schisme (1092—1107), in Université de Louvain, Recueil de travaux publiés par les membres de la conférence d'histoire sous la direction de M. le professeur Ch. Möller, 4. Fascicule (1891), 7 ff.

[57]) Bernold sagt das, im Anschluß an die Stelle von n. 30 (ob. S. 348): Dux autem iterum multos contra Heinricum eiusque fautores incitavit, ut etiam novum regem eligere decernerent, si quorumdam pigricia sive malivolentia eos non impediret (452). Giesebrecht, III, 647, schwankt, ob Welf da an sich selbst oder an Berchtold von Zähringen gedacht habe.

1092.

Heinrich IV. setzte seinen Aufenthalt zu Mantua auch in den Beginn des neuen Jahres fort[1]). Gleich am 1. Januar stellten sich da der auf Befehl des Königs Wratislav von Böhmen erwählte Bischof Cosmas von Prag und Andreas, der für die Kirche von Olmütz erwählt worden war — der vorher von Wratislav bestellte Bischof Wezel muß inzwischen aus dem Leben geschieden sein — dem Kaiser vor; Graf Ratpoto von Vohburg, der treue Anhänger Heinrich's IV., der als Pfalzgraf von Baiern waltete, hatte die beiden nach Italien geleitet. Am 4. Januar hielt der Kaiser eine feierliche Versammlung in seiner Pfalz, die der Augenzeuge, Cosmas, der Verfasser der böhmischen Landesgeschichte, der sich im Gefolge seines Prager Bischofs befand, anschaulich schildert. Heinrich IV. saß auf Ratpoto's Anregung der Versammlung vor, auf beiden Seiten von einer ansehnlichen Reihe von Bischöfen und Grafen umgeben, und Cosmas und Andreas standen inmitten. Jetzt öffnete, wie Cosmas schmeichelnd sich ausdrückt, nach längerem Schweigen der schöne Kaiser die schönen Lippen und sagte, sein treuer Freund König Wratislav habe ihm diese zwei Brüder zugeschickt, damit ihre Wahl nach kaiserlicher Vollmacht laut kanonischer und apostolischer Anordnung bestätigt werde; doch wolle er nichts ohne Zustimmung der Bischöfe entscheiden. Da soll sich Bischof Erpo von Münster erhoben und, indem er sich auf den Tisch mit den bischöflichen Stäben und Ringen und den Ueberresten der Heiligen stützte, darauf hingewiesen haben, daß dem ein Hinderniß im Wege stehe. Der im Sinn des Prager Bisthums und der Zugehörigkeit von Mähren zu dem böhmischen Sprengel schreibende Sachwalter von Prag läßt den sächsischen Bischof wörtlich sagen: „Es ist gefährlich, durch Wenige zerstören zu lassen, was durch die Feststellung Vieler bestätigt worden ist. Denn wir waren viele Bischöfe anwesend, und viele Fürsten des römischen Reiches und Legaten des apostolischen Stuhles waren zugegen, zur Zeit wo Ihr mit Eurem Freiheits-

1) Vergl. ob. S. 348.

briefe bekräftigt habt, daß die beiden Bischofssprengel, der von Prag und der mährische zugleich, so wie es von Anfang gewesen ist, so auch als ein einziges und unberührtes Bisthum verbleiben". Darauf legt Cosmas dem Kaiser die Antwort in den Mund: „Laß jetzt nur, daß ich, was mein Freund von mir erbeten hat, thue; hievon dagegen will ich später zu seiner Zeit für sich verhandeln". So wurden an Cosmas und an Andreas für beide Kirchen von ihm die Ringe und die Bischofsstäbe gegeben. Darauf wurden beide Bischöfe angewiesen, sich nach Verona zu begeben und da zu warten, bis Ratpoto sie nach Beendigung der am Hofe zu erledigenden Geschäfte zurückbegleiten würde [a]).

So hatte Heinrich IV. den Wunsch König Wratislav's erfüllt, ob-

---

[a]) Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, cc. 49 u. 50, spricht deutlich — vergl. im Anfang von c. 50: sinister rumor nostras diverberat aures, nämlich die Nachricht von Wratislav's Tod (n. 4) — hier als Augenzeuge (über die mit genauen Zeitangaben — Kal. Januarii und secunda Non. eiusdem mensis — versehenen Vorgänge in Mantua) (SS. IX, 100). Vergl. wegen der Wahl des Cosmas für Prag ob. S. 298, über Erpo ob. S. 335 (dieser muß inzwischen seine Pilgerfahrt vollendet haben), über die Frage der Zusammengehörigkeit beider Bisthümer in Excurs III (Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 273 n. 3, macht darauf aufmerksam, daß Cosmas selbst, Lib. II, c. 37 — 92 —, in der dort eingeschobenen Urkunde St. 2882 Erpo nicht als bei der Mainzer Verhandlung anwesend genannt habe, ein Umstand, dem aber das entgegengesetzte Factum gegenüber steht, sobald die Mainzer Versammlung von 1085 — mit dem citirten Excurs — angenommen wird — vergl. ob. S. 21 —: selbstverständlich ist auf die hier stehende Behauptung Erpo's von 1092 nicht viel Gewicht zu legen, da Cosmas ohne Zweifel Worte, die da in Mantua gefallen sein mochten, im Sinne der Prager Auffassung aufschrieb). An dieser Stelle ist noch auf eine Kundgebung Clemens' III. hinzuweisen. Das ist der schon ob. S. 164 in n. 10 behandelte Brief des kaiserlichen Papstes an Wratislav, dem aber der Königstitel vorenthalten wird, Nr. 72 des Pez'schen Sammelwerkes, VI, 286—288, der nach dem dort citirten Excurs Langer's hier eingereiht wird. Clemens III. sagt da in unverhehlter Unzufriedenheit: plurima jam saepius nobis de te sunt relata, quae adversum dilectionem tuam animum nostrum, quod Deus avertat, incitarent ... Tuus animus, unde dolemus, unde ingemiscimus, non ea se erga nos caritate, ea, quae deceret, devotione habere videtur, und die Worte über die so lange Zeit vorenthaltene beati Petri debita oblatio — und zwar sei Wratislav multotiens inde a nobis paterna affectione ammonitus — beziehen sich auf die ob. S. 167 erwähnte von Wratislav vorenthaltene Zahlung: ne ... ulterius retineas, Dinge, über die Wratislav unterrichtet sein müsse: Sed talia tibi forsan sunt relata. Dann folgen die Ausführungen, die theilweise schon l. c. eingeschaltet wurden, über die Erhebung eines Bischofs: Obnixe rogavimus super quodam dilectissimo filio nostro ... Sed nihil nobis de hac ipsa re postea, unde plurimum miramur, remandasti. Et ipse quidem jam magnifice, sicut dignus est, foret locatus, nisi hac fuisset exspectatione detentus, quo — Deus nolit — fideliorem tibi non poteris invenire. Hoc autem tuae sit notum dignitati, quod cum domno imperatore, karissimo filio nostro, de re ista nondum quicquam egimus, quoniam tuae certitudinem voluntatis hactenus expectavimus ... Nolumus tantum virum, tam utilem ecclesiastico regimini tali amodo suspendio detineri. Gehen diese Worte auf den Bischof Cosmas von Prag, so hat Clemens III. diesem neuen Bischof vor seiner Erhebung eine äußerst warme Gesinnung in dieser Empfehlung entgegengebracht.

wohl in der letzten Zeit die Beziehungen zwischen ihnen nicht mehr den günstigen Formen der früheren Jahre entsprochen hatten.

Wratislav's Erwartungen waren mehrfach nicht durch den Kaiser erfüllt worden. Die Mark Meißen, auf die sich Wratislav so bestimmte Hoffnung, nach einer Zuweisung durch Heinrich IV., gemacht hatte, war ihm auch nach der endgültigen Aechtung Ekbert's nicht zu Theil geworden, weil das Gebiet dem Markgrafen Heinrich von der Lausitz zugetheilt wurde. Der König mochte sich für die unleugbar nachhaltigen Hülfeleistungen, die er mehrfach dem Kaiser dargeboten hatte, übel belohnt fühlen; denn auch die als Ersatz gegebene bairische Ostmark war ihm ja nicht geblieben. Dazu waren für Wratislav in den letzten Jahren schwere innere Reibungen im eigenen Hause gekommen. Mit dem geistlichen Bruder Bischof Gebehard war er im offenen Zerwürfniß gewesen, als dieser starb. Daß schon vorher — im Jahre 1088 — die Schwester Heinrich's IV., die Wittwe des Königs Salomon von Ungarn, sich mit lebhafter Zustimmung ihres Bruders — er äußerte seine Zufriedenheit, daß so zwei Völker verbündet würden — mit dem Polenherzog Wladislav vermählt hatte, war bei den stets wechselnden Beziehungen Böhmen's zu Polen auch als eine Einschränkung des böhmischen Einflusses anzusehen, da so Wladislav durch Verschwägerung dem Kaiser näher gerückt wurde. Endlich war König Wratislav auch mit seinem Bruder, Markgraf Konrad von Mähren, in Streit gerathen, und hieraus war weiter eine gefährliche Reibung zwischen dem König und seinem eigenen Sohne Bretislav erwachsen, so daß dieser mit Allen, die ihm anhingen, über zweitausend Männern, sammt ihren Hörigen und ihrer Habe, nach Ungarn entfloh. Daß in dieser Weise König Ladislav zwei Male kurz nach einander, durch Bischof Gebehard, jetzt sogar durch den Königssohn, von Böhmen her zur Eröffnung eines Zufluchtsortes für Flüchtlinge angerufen worden war, ist für das gespannt gewordene Verhältniß Wratislav's zu Ungarn bezeichnend[8]). So

[8]) Zu diesen Fragen betreffend Böhmen aus dem Ende der Regierung Wratislav's, die hier nur kurz gestreift werden können, so weit sie nicht die Beziehungen zum deutschen Reiche angehen, vergl. Bachmann, l. c., 271—274, wegen der Vermählung der Judith-Sophie die Chronicae Polonorum, Lib. II, c. 1: Wladizlavus dux ... sororem imperatoris tertii Henrici, uxorem prius Salomonis Ungariae regis, in matrimonium desponsavit ... Igitur Polonorum Wladizlaus Romanorum imperatori maritali connubio counitus, de Pomoranis, succurrentibus suis, castrum eorum obsidendo triumphavit, eorumque contumaciam suis sub pedibus conculcando annulavit, eiusque victoria gaudium Dei Genitricis assumptio generavit (etc.) (SS. IX, 445: vergl. Annal. Cracoviens. vetusti, a. 1091: Wladizlaus dux vicit Pomeranos ad Recim, Annal. Capit. Cracoviens., a. 1091: Wladizlaus, cognominatus Hermannus, dux, vicit Pomeranos ad Rechen, sc. dem Fluß Regen — SS. XIX, 578, 588 — dazu Röpell, Geschichte Polens, I, 211 ff.), sowie die einläßliche Erzählung über die Vermählung in Herbord's Vita Ottonis ep. Babenbergens., Lib. III, c. 33 (SS. XX, 764 u. 765). Den Zwist mit Konrad und Bretislav erzählt zu 1091 Cosmas, Lib. II, cc. 43—48 (l. c., 96—100). Ueber die Stellung König Ladislav's vergl. Büdinger, Ein Buch ungarischer

war der Böhmenkönig ohne Zweifel zu dieser Zeit mehrfach eingeengt; aber immerhin hatte doch eben der Kaiser nunmehr in Mantua den Willen wieder kundgegeben, in den Fragen der Besetzung der beiden Bisthümer Wratislav gefällig zu sein.

Jetzt aber kam gerade in diesem ersten Monate des Jahres die Nachricht, daß Wratislav durch einen plötzlichen Tod abgerufen worden sei. Er war auf der Jagd — am 14. Januar — infolge eines Sturzes vom Pferde schwer verwundet worden und in dessen Nachwirkung gestorben [4]). Auf ihn folgte zunächst, doch nur mit der Würde eines Herzogs, Konrad, der aber schon am 6. September dieses Jahres ebenfalls starb und so dem Sohne Wratislav's, Bretislav, Platz machte [5]).

Heinrich IV. ging nunmehr daran, die dem Reiche nach dem Tode der Gräfin Adelheid zugefallenen Rechte auf die Mark Turin zur Geltung zu bringen. Ohne Beachtung der Ansprüche, die Petrus, Sohn des verstorbenen Grafen Friedrich von Mömpelgard, erheben wollte, schickte der Kaiser seinen Sohn, König Konrad, den Enkel der Erblasserin, mit Heeresmacht am Po aufwärts gegen das erledigte Gebiet, wo in dem Vorlande der Alpen und in die Thäler des Hochgebirges hinein jene ansehnliche Reihe von Besitzungen vertheilt lag, die noch im Beginn der Regierung Heinrich's IV. als zum Tafelgute des Königs gehörende Höfe hatten aufgeschrieben werden können. Dieser Besitz war dadurch von besonderem Werthe, daß von diesen Gebieten aus, aus Turin und Susa, aus Ivrea, aus Saluzzo und Pinerolo die Wege über die Alpenpässe, von Asti her die Straße nach Genua sich beherrschen ließen. Besonders müssen Stadt und Bisthum Asti — die bischöfliche Kirche wurde mehrfach

Geschichte 1058—1100, 77—79, wo hervorgehoben wird, daß sich der ungarische König nach allen Seiten die Freiheit der Entschließungen wahrte.

[4]) Cosmas ist ganz kurz — Lib. II, c. 50: mit Angabe des Tages: 19. Kal. Februarii (l. c.). Die Würzburger Chronik bringt, allerdings a. 1093, die nähere Nachricht: Fratislaus dux Boemiae in venatu repente de equo cadens subitanea morte obiit (Ausgabe von Buchholz, 52); die Annal. Pragens. haben, a. 1094, bloß die Nachricht vom Tode (SS. III, 120). Die Annal. Pegaviens., a. 1093, sagen ebenfalls: Fratizlaus in venatu ex equo lapsus subitanea morte obiit und preisen den Verstorbenen als vir utique in suo principatu omnibus antecessoribus suis honoris ac potentiae suae diviciarum dignitate incomparabilis, etiam imperatori cunctisque principibus Teutonicis formidabilis, regno tamen cooperator fidissimus, in multis necessitatibus rege Heinrico regnante frequenter comprobatus, et ideo non immerito regii nominis excellentia ab eodem imperatore sublimatus, regali quoque circulo et lancea primus in ea gente insignitus (SS. XVI, 245).

[5]) Cosmas spricht in c. 50, wo er von diesen Dingen handelt — von Konrad, den er ausdrücklich nur dux nennt, von dessen Tod 8. Idus Septembris, von Bretislav's Nachfolge —, zumeist von den beiden Bischöfen, hinsichtlich deren Heinrich IV., trotz Konrad's Botschaft, seinen Entscheid vom 4. Januar festhielt, und deren Bleiben usque ad initium quadragesimae zu Verona: expectantes reditum et conductum comitis Rapotae, sowie von ihrer Rückkehr nach Prag und dem Weiteren (l. c., 100 u. 101).

zu dieser Zeit mit Schenkungen des Kaisers bedacht — eine nachdrücklich betonte Stelle in diesen umkämpften Gebieten eingenommen haben. Daß es dabei nicht ohne mannigfache Leiden für dieses Land abging, ist ausgesprochen, und vorzüglich soll auch das Kloster Fruttuaria dabei heimgesucht worden sein[6]).

Der Kaiser selbst feierte das Osterfest, 28. März, auch noch in Mantua, und während dieser Feiertage wurde nun der Versuch gemacht, gegen den unermüdlichen geistlichen Führer des Widerstandes in Schwaben, Bischof Gebehard von Constanz, einen Keil in die ansehnliche Machtstellung einzutreiben. Udalrich, der Patriarch von Aquileja, bewog Heinrich IV., einen Gegenbischof gegen Gebehard aufzustellen, den er dann selbst nach seinem Bischofssitz führen wollte, und er ersah sich als solchen einen Mönch seines Klosters St. Gallen, Arnold, dem nun der Kaiser die Investitur ertheilte. Der in dieser Weise bestellte Gegner Gebehard's stammte aus dem schwäbischen gräflichen Hause von Heiligenberg im Linzgau, das die Vogtei über die Constanzer Kirche inne hatte, und seine Hervorziehung war um so auffallender, da Arnold's Vater, Graf Konrad, und seine Brüder Eberhard und Heinrich noch kurz vorher, ja

---

[6]) Bernold, Chron., sagt: In Longobardia Chuonradus, filius Heinrici regis, bona Adalheidae Taurinensis comitissae invasit, quae eiusdem comitissae nepos, filius Friderici comitis, habere debuit (hier folgen nun die ob. S. 347, n. 27, benutzten Stellen) ... Huius ergo filium ex nepte domnae Adelheidae susceptum Heinricus rex cum filio suo exheredare proposuit, terramque eius hostiliter invadendo et circumquaque devastando, etiam Fructuariensi monasterio multa mala intulit (SS. V, 454). Vergl. dazu Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568—1250), 48 u. 49 (vorher, 45—47, das anderweitig ergänzte Verzeichniß der bei Böhmer, Fontes rer. German., III, 398, aufgezählten curie de Lombardia), und Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode, 28 u. 29. Als Beweise dafür, daß besonders das Bisthum Asti als ein Hauptstück der Erwerbung in Betracht gezogen wurde, sind Heinrich's IV. Urkunden St. 2917 (vergl. zu 1093: n. 2) und die undatirten St. 2992 a, 2993, beide für den Erwählten, für den Bischof Udo (III.) von Asti, die zwischen 1090 und 1093, 1092 und 1093 ausgestellt sein müssen, heranzuziehen. In der ersten schenkt der Kaiser consilio Ogerii Yporegiensis episcopi nostri fidelissimi cancellarii et grato interventu Conradi regis dilectissimi filii nostri et humilima peticione Ottonis venerabilis electi sancte Astensis ecclesie aliorumque plurimorum nostrorum bonorum fidelium die Hälfte des Castrums Savegia (wohl Lavaggia, bei Voghera), dazu die curtis Cerisole de Bosco und die Abtei San Dalmazzo di Pedona (im Stura-Thal der Alpen, Provinz Cuneo); die zweite Schenkung — celeberrimo consilio Ogerii Yporiensis episcopi nostri cancellarii aliorumque nostrorum fidelium, humili peticione Oddonis Astensis episcopi — betrifft den comitatus qui est infra Astensem episcopatum et eiusdem episcopus conservatio et quicquid ad eum pertinet, sicut illum habuit et tenuit Adheledis comitissa beate memorie unum annum ante diem obitus sui. In der Vita Benedicti abb. Clusensis, c. 12, ist bei einer Erwähnung der Gräfin Adelheid — mulier in Dei rebus tunc bene devota et in rerum administratione constantissima — auch gesagt: de cuius morte multis facta praeda nostra usque hodie gemuit patria (SS. XII, 205 — c. 22 spricht da, 207, von dem am 31. Mai 1091 eingetretenen Tode des Bd. II, S. 433 u. 434, Bd. III, S. 168, erwähnten Abtes Benedict II. von San Michele della Chiusa).

vielleicht noch zur Zeit der Bezeichnung Arnold's durch Udalrich, als Anhänger Gebehard's genannt wurden [7]).

Von Mantua, wo wohl noch das Pfingstfest — am 16. Mai — gefeiert worden war [8]), brach der Kaiser gegen die feste Stellung, die die Gräfin Mathilde in ihren Burgen südlich vom Po in den Nordausläufern des Appennin einnahm, kriegerisch auf. Im Juni ging Heinrich IV. über den Po, von deutschen und italienischen Abtheilungen begleitet, und nahm zunächst ansehnlichere Orte in der Ebene ein; dann richtete er seinen Marsch gegen die modenesischen Berge und gewann zwei Burgen, Montemorello und Montalfredo, wobei ihm beim Falle der zweiten ein von Mathilde schwer beklagter Pannerträger Gerardus als Gefangener in die Hand kam. Aber ernsthafter wurde der Kampf erst, als die Belagerung der starken Burg Monteveglio begonnen wurde, die dann den Kaiser durch den ganzen Sommer festhielt [9]).

---

[7]) Daß Heinrich IV. auch noch das Osterfest in Mantua feierte — Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 115, zieht die Nachricht irrig zu 1091 —, geht aus den St. Galler Annalen, in der Benutzung durch die Contin. Casuum s. Galli, c. 33, hervor: imperator Heinricus cum Mantue pascha perageret, quendam ex fratribus sancti Galli in Constantiensem episcopum, licet eandem sedem Gebehardus ex donatione Hermanni superpositi regis prius usurpasset (daß Hermann hier nicht zutreffend genannt wird, vergl. Bd. III, S. 607, mit n. 121), promovit. Quem ut designatum episcopum, nomine Arnoldum, patriarcha Aquilegensis et abbas etiam huius loci, auctoritate regia eidem sedi introducere voluisset (das Weitere vergl. unt. n. 32) (Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen, XVII, 85—87). Weitere Zeugnisse hiefür bringen die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 29: regem instigavit (sc. Uodalricus patriarcha), ut venerabilem Gebehardum Constantiensem episcopum depelleret et alium pro eo constitueret, eo quod ipse numquam ei vel alicui fautorum suorum ulla ratione communicare voluisset. Erat enim idem Gebehardus tunc temporis legatus et vicarius apostolici in Theutonicis partibus. Jam dictus ergo Uodalricus, diu cum rege conspiratione habita, demum obtulit ei unum de monachis suis nomine Arnoldum, de Sancto Monte progenitum, promittens, ut, si ei episcopatum daret, ipse eum absque eius labore intruderet, ferner Bernold: Domnus Uodalricus, qui abbatiam sancti Galli et Aquilejensem episcopatum non intrando per ostium obtinuit, per quendam monachum sui monasterii Gebehardum Constantiensem episcopum supplantare conatus est, cui investituram eiusdem episcopatus a Heinrico impetravit, endlich schon an früherer Stelle (a. 1084) Annal. August.: Defuncto autem Ottone episcopo (vergl. ob. S. 118), ab imperatore Arnoldus episcopus constitutus, a Wicperto ordinatur episcopus (SS. XX, 656, V, 455, III, 131: vergl. über die Zeit dieser bischöflichen Weihe, die die Casus in c. 33 erwähnen, l. c., 89: a papa Clemente rogatu sui metropolitani — sc. Erzbischof Ruothard's — Ravenne post aliquot intersticia temporum episcopus ordinatur, in n. 235 zu der Angabe der Casus, l. c., 89). Ueber Arnold's Abstammung aus dem gräflichen Hause von Heiligenberg und die Stellung seiner Verwandten zu dieser seiner Wahl vergl. in n. 230 (l. c., 86 u. 87) und Henking, Gebhard III. Bischof von Constanz 1084—1110, 47 n. 6.

[8]) Giesebrecht, III, 648, läßt Heinrich IV., „streng den Gottesfrieden beachtend", bis über das Pfingstfest in Mantua bleiben.

[9]) Donizo, Vita Mathildis, liegt hier überall als Quelle vor, in Lib. II, c. 7, dessen Titel De obsidione Montisbelli et de vexillo regis apud Canossam capto lautet, v. 600—735 (SS. XII, 391—394). In der aestas

Vor Monteveglio kam auch Papst Clemens III. in das kaiserliche Lager[10]). Dieser hatte Rom verlassen, um mit Heinrich IV. zusammenzutreffen; eine Synode, die er, nach einer vereinzelten Nachricht, ausgeschrieben hatte, war nicht zu Stande gekommen[11]). Jetzt war er nachweisbar am 9. und am 12. August vor Monteveglio anwesend. Für das Kloster Saint Dié in Lothringen gaben Papst und Kaiser nach einander eine Bestätigung der schon früher von kaiserlicher Seite vollzogenen Rückgabe von Gütern nebst Bekräftigung der Freiheiten[12]).

Während dieser Belagerung schien sich nunmehr die Möglichkeit einer Friedensstiftung zwischen Heinrich IV. und Mathilde zu eröffnen. In der Burg Carpineta, noch bergwärts von Canossa, wurde unterhandelt, und zum 5. September ist die Anwesenheit der Gräfin in Carpineta urkundlich bezeugt. Ihre vornehmen und niederen Lehensträger müssen des Kampfes überdrüssig geworden

---

tercia der Kriegsführung — Eridani fluvii laticem cum Junius urit — geht der Kaiser — stipatus ... Longobardis, Alemannis — über den Strom, besetzt die loca campestria nobiliora und steigt zu den montes Motinenses —: Mox Mons Maurelli pugna capitur sine ferri, ac Mons Alfredi capitur certamine freni (letzteres mit Gefangensetzung des Gerardus ... signifer altus) (v. 607—610). Mit v. 617 beginnt die Geschichte der Belagerung des castrum Montisbelli: Aestatem montem circa quem perdidit omnem (sc. rex). Während die Lage von Monteveglio ganz feststeht (etwa ein Drittel der Entfernung von Canossa — westlich — von Bologna, im westlichen Theil des Flußgebietes des Reno), ist das bei Montemorello und Montalfredo, die aber wohl nahe bei Monteveglio lagen, nicht der Fall. Vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 158.

[10]) Donizo sagt, l. c., v. 622 u. 623: Pseudo — quem Clemens tunc venit — papa videre, cum quo plura loquens, firmavit et obsidionem. Als Zeit der Anwesenheit des Papstes steht der 9. und 12. August fest (vergl. in n. 12).

[11]) Bloß die sogenannten Annal. Ottenbur. haben: Wigbertus papa synodum indixit, quae prorsus contempta est (SS. V, 8). J. 5333 zeigt Clemens III. zum 13. Juni in Cesena.

[12]) J. 5334 — Data V. Idus Augusti, apud Montem Veterem, qui alio nomine Mons Belli dicitur — bestätigt für die Kirche St. Dié quae jussu Henrici quarti, dilectissimi filii nostri, imperatoris tertii, integre illi (sc. ecclesiae beati Deodati) restituta sunt, mediante Burchardo Lausanensi episcopo, Italiae cancellario, concedentibus etiam Theoderico, eiusdem aecclesiae defensore et advocato, et Tullensis ecclesiae Pibone episcopo, d. h. also eine in der Zeit zurückliegende Verfügung. St. 2915, vom dritten darauf folgenden Tage, wird von Köhncke, Wibert von Ravenna, 132—134, in Excurs II, gegen die Anzweifelung Stumpf's mit zutreffenden Gründen als glaubwürdig vertheidigt. Heinrich IV. sagt da, er nehme die Kirche St. Dié in Schutz, confirmantes ei ... familiam eiusdem ecclesiae, quam tertio anno secundi ingressus nostri in Italiam integre illi restitui jussimus, mit Nennung Burchard's, Theoderich's, Pibo's, ganz wie in J. 5334, außerdem noch des Oduinus post ducem prelibati loci similiter advocatus, also eine im Jahre 1083 geschehene Verfügung bestätigend, und zwar obtentu summi pontificis ac universalis papae tertii Clementis. Köhncke zeigt, daß die allerdings ungewöhnliche Datirung von St. 2915 sich dadurch erklärt, daß sich St. 2915 ganz an J. 5334 anschloß, wie denn überhaupt die kaiserliche mit der päpstlichen Urkunde die weitgehendste Aehnlichkeit auch im Inhalte aufweist.

sein, und so wollten sie ihre Herrin zum Friedensschlusse drängen. Der Kaiser war dazu geneigt; aber er begehrte, daß sein Papst Clemens III. von den Anhängern der Gräfin anerkannt werde und daß sie sich ihm unterwürfen. Auf das heftigste sträubte sich Mathilde; doch ein Entwurf war schon aufgestellt, und sie wurde bestürmt, den Vertrag zu bestätigen. Da wandte sie sich in ihrer Bedrängniß an eine einberufene Versammlung geistlicher Rathgeber, von Priestern und von Mönchen, und schon hatte sich von den anwesenden Bischöfen Herbert von Modena, da nichts Anderes übrig bleibe, für die Fertigung des Friedens ausgesprochen, so daß auch Mathilde hart daran war, nachzugeben, als der Abt des Klosters von Canossa Johannes der Sache eine andere Wendung gab. Er führte aus, wie ihm der Mönch seines Klosters die Worte in den Mund legte, daß ein Friedensschluß dem heiligen Geiste, Gott Vater und dem Sohne zuwider ginge, daß dagegen vom Himmel großer Sieg bei Fortsetzung des Kampfes werde gespendet werden. So ließ Mathilde den Vertrag unvollzogen, und die Belagerung dauerte fort. Aber Heinrich IV. hatte dabei fortwährend keinen Erfolg. Es traf ihn schwer, daß ein natürlicher Sohn — vielleicht der Sieger von Volta, des Jahres 1080 — vor Monteveglio sein Leben einbüßte, und so hob er, mit dem Herbste, die Bedrängung der Burg auf[13]).

Der feste Entschluß der Gräfin Mathilde, im Kampfe gegen den Kaiser, im Gehorsam gegenüber Papst Urban II. auszuharren, ist für die Wendung der Ereignisse in Italien entscheidend geworden.

---

[13]) Donizo fährt von v. 625 an in der Geschichte der Belagerung von Monteveglio fort, zunächst: caepit pia pars trepidare, atque suam pacem proceres famulique rogare magnificae dominae crebro caepere perite — von den Friedensgelüsten, wo Heinrich IV. — tantum si facta Guiberti ipsi laudarent, pedibusque suis quasi papae se prosternarent — sogleich ganz bereit war einzutreten. Diesem Begehren der proceres famulique schließen sich auch die zusammenberufenen geistlichen Rathgeber — multi acciti abbates ac heremitae presulesque sacri — und als ihr Sprecher Bischof Herbert, speculum quasi lux, an, so daß erst das Wort des heremita Johannes die angesichts des schon vereinbarten Vertrags — Ductores pacis nituntur, ut ipsa ducatrix compleat hanc pacem (zwar will Donizo, v. 636, glauben machen, Heinrich IV. habe bloß simulanter gehandelt), und: regis pactum comitissa reliquit inactum — fast schon schwankend gewordene Gräfin wieder bestärkt: turba sacerdotum firmatur catholicorum. In v. 662 ist der Ort der Verhandlung genannt: Colloquium dignum Carpineti fuit istud. In v. 663—672 folgt noch der Zug des Kaisers vor Monteveglio — videns castrum ... insuperabile factum. Da Mathilde aus Carpineta am 5. September — vergl. Köhncke, l. c., 158 — an die Abtei Polirone, in Anbetracht der Bedrängnisse des Klosters in den Kämpfen mit dem Kaiser, eine Schenkung gab, ist wohl mit Kilian, l. c., 118, Heinrich's IV. Abzug vor Monteveglio etwa Ende September oder Anfang October anzusetzen. Giesebrecht, III, 650, sieht eine Hauptursache des Abbruchs der Belagerung in dem Umstande, den Donizo, v. 665—667, einflicht: Dum geritur bellum, ruit unus filius eius, de quo rex late doluit, misitque cadaver Veronam; pulchrum fabricatur eique sepulchrum (war das der Bd. III, S. 297 in n. 112, S. 316, erwähnte, auch an jenen Stellen als in Italien thätig genannte natürliche Sohn?).

Mit dem Abzuge vor der Burg Monteveglio beginnt für Heinrich IV. der Erfolg, der ihn bisher begleitet hatte, auszubleiben. In den Landschaften am Po, um die gekämpft wurde, vermag Mathilde sich fortan zu behaupten, die Stellung ihres Gegners zurückzuschieben; der vom Kaiser aufgestellte Papst kehrt nicht mehr nach Rom zurück, und wenn das auch nicht einem völligen Siege Urban's II. in der päpstlichen Stadt selbst gleich kommt, so erhebt sich dennoch dessen Sache, im engsten Anschluß an Mathilde, aus der Erniedrigung, in die sie anfangs geworfen zu sein schien.

Heinrich IV. verpflanzte nach dem Weggange von Monteveglio den Kampf zunächst westwärts gegen Reggio, von wo er nach wenigen Tagen den Angriff auf die Hauptfestung der Gegnerin, Canossa, zu übertragen gedachte. Während er sich zuerst den Anschein gab, gegen Parma vorrücken zu wollen, wandte er sich thatsächlich dem Appennin zu und schlug am Nordfuß der Berghöhe, auf der Canossa liegt, sein Lager bei Caviliano auf. Vollends über die nun folgenden Ereignisse wird durch Donizo, der diese Dinge aus nächster Nähe mit erlebt und angesehen hatte, berichtet. Die Gräfin verließ Canossa, als sie die Einlagerung des Kaisers in großer Nähe vernahm, und ließ nur einen Theil der Besatzung auf der Burg zurück; indem sie sich dem Schutze des heiligen Bischofs Apollonius, auf dessen Namen die Kirche in Canossa geweiht war, empfahl, begab sie sich nach Bianello, einer anderen benachbarten Burg, nördlich von Canossa, und die beiden kriegerischen Schaaren, die Mathilde nordwärts begleitende Mannschaft und die kaiserliche südwärts gegen Canossa rückende Abtheilung, müssen sich bei zwei einander ganz benachbarten Höhen fast begegnet sein: gegenseitig hörte man das Geräusch des Marsches. Dann aber kehrten einige angesehene Gefolgsleute der Gräfin wieder gegen Canossa zurück und wiesen den Kampf mit den Kaiserlichen zunächst ab, indem sie strebten, sich möglichst rasch mit der in Canossa zurückgelassenen Besatzung zu vereinigen. Abt Johannes flehte unter Psalmengesang mit seinen Mönchen um den Sieg, während nunmehr mitten in einem dichten die Kämpfenden einhüllenden Nebel das Treffen vor der Burg begann. Die Besatzung hatte mit rasch ergriffenen Waffen einen Ausfall gemacht, und in dem erbitterten Zusammenstoß ging jetzt den Kaiserlichen das Panner verloren. Der Pannerträger, der Sohn des Markgrafen Otbert, hatte sich, da er einen Speer auf sich gezielt sah, zur Seite gebogen und war dabei, durch das Gewicht des Panzers herabgezogen, vom Pferde zur Erde gesunken, so daß ein Fußkämpfer aus der Burg das Panner aufnehmen und davontragen konnte. Zwar bestieg der Gestürzte sein Pferd wieder und kehrte mit seinen Gefährten zu Heinrich IV., der auf einem Hügel hielt, zurück. Aber der Nebel war so dicht, daß er nichts erkennen ließ — auch die Burg war gar nicht sichtbar —, und der Verlust des Panners hatte den Muth tief erschüttert. Schweren Herzens wandte sich der Kaiser nach Bajano, wo er die nächste Nacht zubrachte, während die Burgbesatzung froh-

lockte und das Panner zum Heiligthum des Apollonius brachte, wo es noch, als Donizo sein Buch schrieb, zu sehen war. So war — im October — die Unternehmung gegen Canossa ganz mißglückt[14]. Von Bajano eilte der Kaiser zum Po, überschritt am nächstfolgenden Tage den Strom und räumte so die ganzen Landschaften südlich von demselben. Dergestalt wurde es Mathilde möglich, ihrerseits über den Po nachzurücken und noch vor Ablauf des Jahres die ihr vorher entrissenen Gebiete wieder einzunehmen, die abgefallenen Angehörigen zu bestrafen. Besonders gingen die 1090 von Heinrich IV. gewonnenen wichtigen Plätze Governolo, wo ansehnliche Vorräthe aufgespeichert lagen und für den Kaiser verloren gingen, und Rivalta, beide nördlich vom Po im Gebiete des Mincio, an die Gräfin über, so daß jetzt Heinrich IV. ganz zurückgedrängt erschien[15].

Der Kaiser scheint in Pavia zunächst sich aufgehalten zu haben; denn hier bestätigte er, auf Bitte der dortigen Bürger, dem Frauenkloster in der Stadt, St. Leo und St. Marino, die kaiserlichen Güterschenkungen und die Immunität[16]. Ebenso war Clemens III. am Ende des Jahres in Heinrich's IV. Umgebung[17]. Aber außerdem muß der Kaiser zu dieser Zeit die Absicht gehabt haben, sich

---

[14]) Donizo läßt — v. 672 ff. — den Kaiser nach der Emilia (Reggio), wo er soles paucos bleibt, dann — finxit se pergere Parmam ... rediit retro Cavilianum (heute San Polo, etwa sieben Kilometer nordnordwestlich von Canossa, rechts an der Enza) — gegen Canossa gehen, und zwar um zu rächen: Canossae quae mala passus sit, nudis quando plantis illic stetit, algor nix pariterque pedes illius coxit. Von v. 680 an folgt die ganz eingehende Erzählung von den nach v. 723 in den October — Haec dum fiebant, Octuber rura colebat — anzusetzenden Kämpfen bei Canossa, für dessen Kirche sanctus Apollonius episcopus et confessor schon Lib. I, c. 2 (360), als Patron, genannt ist (393).

[15]) Donizo sagt am Schluß von c. 7 (von v. 724 an), was Alles noch 1092 — nach dem letzten v. 735 eben noch in diesem Jahre: Augmentum magnum pia pars habet hoc et in anno — geschehen sei, während es in v. 726 von Heinrich IV. heißt: decrescens omnibus annis (393 u. 394). Overmann, Die Vita Anselmi Lucensis episcopi des Rangerius — Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXI, 429 u. 430 —, weist darauf hin, daß jedenfalls auch Lucca jetzt von der kaiserlichen Seite auf die entgegengesetzte überging, von Bischof Petrus hinweg, der sich nach der Niederlage Heinrich's IV. wohl nicht mehr halten konnte. Es wird da geschlossen, daß, da Gottfried als Bischof von Lucca noch am 4. Juli 1091 nicht in Lucca selbst urkundet, Petrus bis 1092 sich hielt und erst jetzt weichen mußte. Nach J. 5536, einem undatirten Schreiben Urban's II. an Bischof Gottfried, müssen Anhänger Heinrich's IV., als Excommunicirte, in Lucca von den Päpstlichen ermordet worden sein; der Papst trägt dem Bischof keine zu schwere Buße für die Mörder auf: Non enim eos homicidas arbitramur, quod adversus excommunicatos zelo catholicae matris ardentes eorum quoslibet trucidasse contigerit.

[16]) St. 2916, ohne Tagesdatum, ist pro mercede anime mee meorumque parentum sive meorumque predecessorum, rogatu meorum fidelium Papiensium civium gegeben.

[17]) Bernold, a. 1093, sagt: Ipse Guibertus eo tempore (sc. der nativitas Domini) cum imperatore suo Heinrico Longobardiae morabatur (455).

mit König Ladislav von Ungarn am Weihnachtsfeste zu treffen. Allein der ältere Welf hatte diese Zusammenkunft geschickt durch gegnerische Maßregeln verhindert und so die wohl aussichtsreiche Gelegenheit zerstört[18]).

Papst Urban II. brachte auch dieses Jahr ganz überwiegend in Unteritalien zu. Von Anagni, wo er von Anbeginn bis in den April sich aufgehalten hatte[19]), war er nach Salerno, dazwischen nach La Cava, gegangen, wobei er im August und September mehrfach im Verkehr mit Herzog Roger erschien; besonders war dieser, nebst sechszehn Cardinälen, bei der Weihe der Klosterkirche von La Cava anwesend[20]). Dann setzte der Papst seinen Weg bis nach Apulien fort, wo er im October in Matera, am 24. November in Taranto handelnd auftrat[21]). Aber ausdrücklich mußte Bernold einräumen, daß auch in diesem Jahre von einer Feier des Weihnachtsfestes in Rom für Urban II. keine Rede war. Noch war die päpstliche Stadt in der Hand der Anhänger Clemens' III., mochte derselbe auch Rom verlassen haben. Ohne ernsthafte kriegerische Anstrengung, ohne Blutvergießen — das sah man augenscheinlich in der Umgebung des Papstes selbst ein — war noch jede Annäherung an Rom ausgeschlossen. Jedenfalls verlebte Urban II. den Jahresschluß noch erheblich von Rom entfernt, wahrscheinlich in Salerno[22]).

---

[18]) Bernold läßt schon ganz am Anfang des Jahresberichtes von 1092 nach einem allgemeiner gehaltenen Satze über Heinrich's IV. Kriegsführung: Heinricus, imperator ipsius (sc. Guiberti), in Longobardia jam biennio morabatur, ibique circumquaque terram Welfonis Italici ducis (wieder steht also in eigenthümlicher Betonung Welf voran, vor der Erwähnung der Mathilde) praeda, ferro et incendio devastare non cessavit, ut eundem ducem et prudentissimam eius uxorem a fidelitate sancti Petri discedere sibique adherere compelleret; set frustra. Nam dux in sua sententia perstitit, ipsaque satis viriliter restitit — weiter folgen: Set et pater eiusdem ducis, Welfo dux Bajoariae, eundem Heinricum ante proximam nativitatem Domini mirabiliter confudit, quem ad colloquium pervenire prohibuit, quod idem Heinricus et rex Ungarorum condixerunt, ad quod etiam pene jam convenerunt (453). Immerhin sprach Heinrich IV. 1096 (vergl. dort in n. 21) in seinem Schreiben an Herzog Almus von einem fedus quod cum patruo suo (d. h. eben Ladislav) inivimus (Codex Udalrici, Nr. 88, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 173).

[19]) J. 5457 und 5458 (vergl. unt. in n. 23), J. 5459 (vergl. ob. S. 365 in n. 54), J. 5462 (vergl. ob. S. 355 in n. 38) sind aus Anagni gegeben.

[20]) Von dieser Thätigkeit Urban's II. in La Cava handelt die durch Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 584—587, in ihrem Hauptinhalte zum Abdrucke gebrachte Historia consecrationis Monasterii Cavensis.

[21]) Den Aufenthalt in Matera bezeugt Lupus Protospatarius, a. 1093: mense Octobris ... Urbanus papa venit Materiem (SS. V, 62), den in Taranto J. 5470, in welchem Decrete gesagt wird: XII. Kal. Dec. residentibus nobis in Anglone civitate Apuliae ... adstantibus etiam nobilibus Romanis et comitibus Apuliae gloriosissimis Boamunte et Guillelmo.

[22]) Bernold beginnt den Jahresbericht von 1093 mit: Domnus papa nativitatem Domini extra Romam in terra sancti Petri celebravit, eo

Merkwürdig rasch war dem Kaiser, nach der letzten Schlappe vor Canossa, der Muth gesunken. Ohne noch weiteren Widerstand zu versuchen, hatte er sich über den Po zurückgezogen. Sehr wahrscheinlich lag eine zweite Ursache für dieses sich schwächlich darstellende Zurückweichen, neben den Ereignissen am Appennin, in den bedenklichen Nachrichten, die von jenseits der Alpen bis zum Herbste im Lager Heinrich's IV. eingetroffen waren. Zumal in Schwaben waren die Feinde in diesem Sommer sehr erstarkt.

Bischof Gebehard von Constanz steht da unzweifelhaft inmitten der thatkräftigen Rüstung aller Mittel, geistlicher, wie weltlicher, gegen den Kaiser.

Daß der Bischof sich fortwährend, vollends jetzt nach dem Tode des Abtes Wilhelm von Hirsau, der Angelegenheiten der Klöster, die sich um die Anordnungen des verstorbenen Belebers der klösterlichen Einrichtungen gesammelt hatten, eifrig annahm, war von vorn herein gegeben. Es war jetzt besonders das Kloster zu Schaffhausen, das in einer Streitsache, die bis vor die Entscheidung Urban's II. gebracht wurde, des Schutzes des Bischofs bedurfte. Ein angesehener Mann im Thurgau, Tuoto von Wagenhausen, hatte schon 1083 im Tausch von Allerheiligen dessen Gut zu Schluchsee im Schwarzwalde erworben und dagegen sein Gut Wagenhausen, links am Rhein, kurz nach dessen Austritt aus dem Untersee, gegeben und außerdem weitere Besitzungen geschenkt, unter der Bedingung, daß das Kloster einige Mönche in Wagenhausen Wohnung nehmen lasse. Hernach war Tuoto, wie so viele schwäbische Laien, selbst in das klösterliche Leben eingetreten, eben in Allerheiligen, und hatte dabei all sein Gut an das Kloster übergeben. Doch nachher reute ihn dieser sein Entschluß; er verließ die klösterlichen Mauern und arbeitete daran, sein Gut zurückzugewinnen. Schon am 13. April 1090 gab Urban II. an Bischof Gebehard die Weisung, infolge der Klage, die Abt Siegfried selbst in Rom vor ihm vorgebracht hatte, Tuoto von seinem gegen Allerheiligen begangenen Unrechte abzubringen; der Bischof empfängt, sollte der Fehlbare in seinem Trotze auch bei dreimaliger Mahnung verharren, die Vollmacht, über ihn die Excommunication zu verhängen. Aber Tuoto ließ sich nicht belehren und begnügte sich sogar nicht mehr mit der Zurückforderung, sondern drohte das Kloster Allerheiligen selbst anzugreifen. So befahl jetzt nach neuen von Klagen erfüllten brieflichen Mittheilungen Siegfried's Urban II., eben aus Anagni, am 28. Januar, in einem Schreiben, das er an Bischof Gebehard, an den älteren Welf und an Berchtold, „die Herzöge", wie sie angeredet werden, und an den Grafen Burkhard,

---

quod nondum Romam absque armata manu intrare potuerit, Guibertistis quidem et excommunicatis multum adhuc ibi praevalentibus nec facile se absque violentia inde expelli permittentibus (455). Da nach J. 5479 Salerno Urban's II. Aufenthalt am 14. Januar 1093 war, ist die Angabe: in terra sancti Petri nicht etwa auf einen Ort näher bei Rom zu beziehen.

welcher bis zu seinem Verzicht 1091 Vogt des Klosters Allerheiligen gewesen war, richten ließ, das Kloster zu schützen: der „schädliche Mann“ sollte, wenn das nicht schon geschehen sei, zum zweiten und zum dritten Male ernstlich ermahnt und nachher, wenn das als nothwendig sich herausstelle, der Fluch der Kirche über ihn ausgesprochen werden. Indessen geschah ohne Zweifel keine strenge Strafe gegen Tuoto, da vielmehr Allerheiligen nachgab und dem ungehorsamen Manne drei Güter, darunter Wagenhausen selbst, überließ[23]). — Zu St. Blasien war Bischof Gebehard in der Weihehandlung der dortigen St. Nikolaus-Kirche thätig[24]). Am 21. März wurde in Constanz der Nachfolger Wilhelm's, Abt Gebehard von Hirsau, durch den Bischof geweiht[25]).

---

[23]) Diese Angelegenheit des Tuoto muß ein großes Aufsehen erregt haben. Die Zeugnisse liegen einerseits in den Urkunden von Allerheiligen, in der Ausgabe Baumann's Nr. 9 von 1083, Nr. 10 Urban's II. (J. 5434) Befehl an Gebehard von 1090 (nicht 1089, wie Baumann ansetzt), Nr. 14 Urban's II. Befehl von 1092 aus Anagni (J. 5458) vom 28. Januar (voran geht Nr. 13, J. 5457, vom 26. des Monates, für Abt Siegfried, Bestätigung der Freiheiten Allerheiligen's, mit Verfügungen über die cellulae St. Agnes und sancte Marie, que Guachinhusin dicitur, so daß also inzwischen die in Nr. 9 von Tuoto gewünschten aliqui pauperes Christi — ut in loco Wagenhusa … alerentur — dorthin gesetzt worden waren, wie in J. 5458 steht: Abbas … in predio monasterium venuste construxit, fratres ordinavit et cetera, que ad monasticam regulam pertinent, instituit) (Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 1, 23—25, 28—31). Urban II. sagt in J. 5434: quod quidam vir nomine Tuoto, postquam se suaque omnia super altare domni Salvatoris et Omnium Sanctorum in Scaphusa obtulerat, instinctu diaboli apostatando se suaque ab eodem monasterio alienare presumpserit, und noch ausführlicher kehrt in J. 5458 die Klage wieder. Anderentheils spricht Bernold von Tuoto und den Schreiben Urban's II. hier zu 1092 (453 u. 454), und ebenso ist hievon die Rede in den Casus. monast. Petrishus., Lib. III, c. 27: De Waginhusin, wo nach Erwähnung des hier schon berührten Ungehorsams folgt: Tuoto … tantis eos (sc. Schaffhausen) molestiis afflixit, ut ei tandem tria predia traderent et se abdicarent, scilicet Waginhusin, ubi jam cellam fecerant, Capellam et Honstetin (Kappel, jetzt im württembergischen Oberamt Ravensburg, und Honstetten, im badischen Amt Engen), ut saltem ipsi caetera quiete possiderent (SS. XX, 656). Vergl. Henking, l. c., 40 u. 41 (n. 11 handelt da, noch gegen die frühere Datirung durch Jaffé, über die Datirung von J. 5434 zu 1090), sowie Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 161—163. Daß Graf Burkhard freiwillig auf die Vogtei über Allerheiligen verzichtete, sprach er am 7. Juni 1091 aus: advocatiam monasterii, quam venerabilis Sigefridus abbas mihi commendaverat, eidem reddidi, ut nulli de heredibus meis liceat aliquam potestatem quasi hereditario jure in eodem monasterio sibi vendicare (Baumann's Ausgabe, l. c., 17).

[24]) Annal. s. Blasii: Dedicata est ecclesia sancti Nicolai a Gebehardo Constantiensi episcopo. Inceptio novi monasterii sancti Blasii (SS. XVII, 277).

[25]) Die Historia Hirsaugiens. monast. sagt in c. 4 von Abt Gebehard: Mansit autem usque ad XII. Kal. Aprilis, quo consecrari renuit. Cum de hac re non minimum fratres mirarentur, hac eis ratione satisfecit: quod tam diu, inquit, fratres, inordinatus mansi, non ob aliud quid feci, quam ut mores meos vobis innotescerem et vestrum erga me affectum cognoscerem; nunc autem in vestro adhuc statuitur arbitrio, utrum abjicere an retinere me malitis. Tunc demum ad Constanciense oppidum

Doch außerdem bemühte sich Gebehard, in seiner Eigenschaft als Vertreter Urban's II. in den deutschen Landen, dessen Anhänger immer geschlossener um sich zu sammeln, zur Bekämpfung des Kaisers zu stählen und zu vereinigen.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß schon die am 26. Februar zu Stein, am Rhein, wo er den Untersee verläßt, durch eine Schenkungsurkunde des Grafen Burkhard für sein Kloster Allerheiligen bezeugte Zusammenkunft, wo mit Welf und dessen Sohn Heinrich, sowie mit Berchtold, zahlreiche schwäbische Grafen und Herren erschienen waren, als eine Berathung unter den Gegnern Heinrich's IV. anzusehen ist[26]). Dann trat wieder am 2. Mai in Ulm eine solche größere Zahl weltlicher hoher Herren zusammen, voran abermals Berchtold und Welf, dann die Grafen Otto und Hartmann von Kirchberg, Hartmann von Gerhausen, Hugo von Tübingen, Hugo von Krähenegg, Manegold von Altshausen, ferner Konrad von Wirtemberg, Manegold und Hermann von Rohrdorf, Adalbert und Beringer von Stubersheim, Berchtold von Gögglingen, Berchtold von Heudorf, Egelolf von Ennabeuren, und jedenfalls noch manche Andere höheren oder niedrigeren Ranges. Ob der Gegenstand ihrer Besprechung die Erhebung des Bruders des Bischofs Gebehard, Berchtold, zum Rang eines Gegenherzogs von Schwaben, gegen Friedrich, den Schwiegersohn des Kaisers, war, ist nicht bewiesen, aber durchaus nicht unwahrscheinlich. Denn es ist sicher, daß diese Ernennung des Schwagers des 1090 verstorbenen Berchtold von Rheinfelden an dessen Stelle in diesen Frühjahrswochen geschah. Bernold sagt, so sei dem schon bisher geführten herzoglichen Titel Berchtold's erst die Unterlage verliehen worden; aber allerdings geschah das in Wahrheit nur von einem Bruchtheile des schwäbischen Stammes, nicht in Einstimmigkeit, wie dieser Zeuge glaubhaft machen möchte[27]).

---

perrexit et a Gebehardo, eiusdem loci episcopo, in natali sancti Benedicti consecratur (SS. XIV, 257).

[26]) In Baumann's Ausgabe der Allerheiliger Urkunden Nr. 7: 5 (l. c., 18 u. 19). Es sind im Ganzen einundvierzig Namen von Zeugen, zumeist aus dem Thurgau und Zürichgau, aus den Gegenden um den Bodensee und am Rhein abwärts bis in den Breisgau, aber auch von weiter, vom oberen Neckar, anderen Gebieten jenseits der rauhen Alb, über die Donau bis in das Fränkische.

[27]) Bernold sagt in einem Zusammenhang seines Jahresberichtes, der ganz in das Frühjahr, vor Pfingsten (vergl. n. 28), das Ereigniß verweist: Iterum principes Alemanniae ad defensionem sanctae matris aeclesiae contra scismaticos unanimiter convenerunt, sibique ad hoc negocium exequendum fratrem Constantiensis episcopi Berthaldum ducem totius Sueviae constituerunt, qui nondum aliquem ducatum habuit, etsi jam dudum nomen ducis habere consueverit (454). Heyck, l. c., 165 u. 166, möchte die durch die Allerheiliger Urkunde vom 2. Mai (Baumann's Nr. 15: 1, l. c., 31 u. 32) bezeugte Versammlung in loco qui dicitur Ulma hiezu heranziehen, wegen der Beifügung: in presentia ducum Bertoldi et Welfonis et aliorum majorum, qui ibi convenerant ad quoddam colloquium. Auch die Annal. August., die eine lange Klage hier einschieben: Imperatore in

Allein Bischof Gebehard war nicht in Ulm anwesend gewesen. Vielmehr widmete er seine Mitwirkung, mit Erzbischof Thiemo von Salzburg und Bischof Adalbert von Worms, in Passau der Weihe des Nachfolgers Altmann's, des auf den dortigen Bischofsstuhl erhobenen Udalrich, der Propst der Augsburger Kirche gewesen war, am Pfingstfeste, 16. Mai [28]).

Außerdem muß von den Führern des Widerstandes gegen Heinrich IV. in den oberdeutschen Stammgebieten, vorzüglich in Schwaben, der Plan entworfen worden sein, sich auch wieder mit den sächsischen Fürsten zu gemeinsamem Vorgehen zu verständigen, eine Zusammenkunft mit ihnen zu halten, wie Bernold berichtet. Doch zugleich fügt dieser bei, daß eine große Hungersnoth, die das ganze sächsische Land heimsuchte, so daß sogar die sächsischen Fürsten dasselbe in diesem Jahre zeitweilig verließen, um an andere Orte sich zu begeben, das Hinderniß des Zusammengreifens mit den Oberdeutschen gebildet habe. Jedenfalls ist kein Zweifel, daß diese auch von anderer Seite bezeugte Noth auf den Sachsen schwer lastete [29]).

Italia regalibus negotiis occupato, provincia Suevorum cladibus opprimitur; nulla timoris Domini respectio, nulla ministris Domini erat reverentia; quisque reprobus erat, et ut Salemon loquitur, alius alium per rapinam, per invidiam occidit (Sapientia, XIV, 24); omnia commixta sunt; sanguis, homicidium, furtum et fictio, corruptio, infidelitas, turbatio, perjurium, tumultuatio, nulla bonorum Domini memoria, animarum inquinatio, nuptiarum inconstantia, mechia et impudicitia —, berichten: Pertolfus ab hostibus imperatoris dux Alemannorum constituitur (SS. III, 134). Im Bericht Bernold's ist die Angabe: unanimiter ohne Zweifel übertrieben, wenn auch Heyck, l. c., n. 551, mit Recht darauf aufmerksam macht, daß in der Urkunde die Einschiebung der Worte: Cuius rei testes sunt vor den dreizehn Namen beweise, daß jedenfalls die ganze Versammlung noch von weit mehr Personen, neben den Genannten, könne besucht gewesen sein. Es versteht sich von selbst, daß auch eine erst dem 12. Jahrhundert angehörende Erzählung, von der Gesinnung der Vita Theogerii abbat. s. Georgii et ep. Mettens., bloß von Herzog Berchtold, nicht von Herzog Friedrich, etwas weiß, in Lib. I, c. 16: Illo in tempore Berctholdus frater Gebhardi episcopi Constantiensis in Alemania ducatum tenuit, vir scilicet seculi negotiis occupatus, tamen admodum christianus (SS. XII, 455).

[28]) Bernold bezeugt das als in ipso die pentecostes geschehen und fügt bei: hoc magnam fiduciam dedit catholicis, ut in fidelitate sancti Petri persisterent et scismaticorum vesaniae indefessius obsisterent (454); ebenso steht das Factum nur ganz kurz in den Annal. August. (l. c.) und den Annal. Mellicens. (SS. IX, 500). Noch später führte Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., c. 121, als ein besonderes Verdienst Thiemo's an: Hic ordinaverat nostrae humilitatis ordinatorem, reverendissimum scilicet Udalricum (etc.) (Watterich, l. c., 544). Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrich's IV. 1077 bis 1105, 62 u. 63, betont, daß Bernold besonders hier — Diemo ... ordinavit episcopum ... eumque in ipso die pentecostes ... sollemniter consecravit — Ordination und Consecration scharf von einander trennt.

[29]) Wieder Bernold führt aus (im Anschluß an die Stelle in n. 27): Magna fames totam Saxoniam occupavit, quae et principes illius provinciae in alias regiones eo anno ad tempus discedere coegit. Unde et generalis conventus fieri non potuit, quem principes Alemanniae cum Saxonibus habere voluerunt (454) (diesen generalis conventus mit Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 37, als „Reichstag" auf-

Aber auch noch weitere Ursachen ließen es den Sachsen gewiß als räthlich erscheinen, nicht in den Kampf mit den Anhängern des Kaisers verwickelt zu werden, ganz abgesehen davon, daß der Anschluß an die Sache des Papstes Urban II. im sächsischen Lande ohne Zweifel zur Zeit noch kein großer und sicherer war. Ein Zeugniß spricht geradezu sich dahin aus, die Sachsen seien, nachdem nunmehr fast Alle, die den sächsischen Krieg — gegen Heinrich IV. — herbeigeführt hatten, in Wegfall gekommen, der Uebel des Kriegszustandes überdrüssig, nach Festsetzung des Friedens unter einander, von allem Kriegsgetümmel zur Ruhe gelangt[30]).

Freilich wurde aber eben auch in diesem Sommer die westliche Abtheilung des sächsischen Landes, Westfalen, durch eine schwere verlustvolle Niederlage im Kampfe mit dem nördlich anstoßenden frisischen Stamme getroffen. Graf Konrad von Werla, der der Anführer des westfälischen Heeres gewesen zu sein scheint, fiel mit seinem Sohne Hermann und vielen Edeln am 21. Juli, in dem von Mooren und Seen erfüllten Lande Morseten, bis wohin, schon nahe an der Nordseeküste, der Vorstoß an der Ems abwärts geschehen war. Dann aber müssen fünf und acht Tage nachher, auf dem Rückzug der Westfalen gegen die mittlere Weser hin, noch zwei Kämpfe gefolgt sein, die ähnlich übeln Ausgang nahmen; denn eine Nachricht sagt unumwunden, daß alle Westfalen umgekommen seien[31]).

---

zufassen, heißt zu viel hinter dem unbestimmten Ausdruck suchen). Von der Noth des Jahres spricht noch Cosmas, l. c., Lib. II, c. 50, für Böhmen, wenigstens von einem großen Schneefall um den 1. April: tantum inhorruit frigus mixtum cum glatie, quantum raro in media contigit hieme (l. c., 100), und die Würzburger Chronik (Ausgabe von Buchholz, 51) sagt: Pestilencia magna hominum et pecorum facta est. Daß die Hungersnoth in Sachsen auch 1093 fortdauerte, erwähnen Annal. August.: Autumnus pluviosus ... Ubique mortalitas, pestilentia et fames per loca in Saxonia (l. c.). Daß aber auch schon 1090 locale Nothstände eingetreten waren, zeigen die von Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts, 123, gesammelten Stellen, besonders Bernold: Hoc anno magna fames multas regiones repente afflixit, quamvis non magna sterilitas terrae praecesserit (450), wobei allerdings auch wohl an einen mehr örtlich beschränkten Nothstand zu denken ist.

[30]) Sigebert, Chron., sagt: Incentoribus Saxonici belli omnibus pene peremptis, Saxones pertesi malorum, composita inter se pace quiescunt ab omni motu bellorum (SS. VI, 366). Seeliger (Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 2. Aufl., 542 n. 2) deutet an, daß hiemit vielleicht ein Landfriede gemeint sei.

[31]) Gleich im Anschluß an die Nachricht von n. 30 folgt bei Sigebert: Westfali Fresoniam aggressi omnes pene a Fresonibus perimuntur. Weitere Hauptnachrichten enthalten die Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 102): Cuonradus comes de Werla cum filio suo Herimanno multisque aliis nobilibus a Fresonibus, qui dicuntur Morseton, occisus est, Annal. Corbeiens.: Cuonradus comes cum multis aliis a Morsaciensibus occisus est (SS. III, 7). Eine Tagesangabe zu diesem Kampfe, in dem Konrad fiel, bietet die nach Scheffer-Boichorst, l. c., 186, auf die St. Albaner Annalen zurückzuleitende Erwähnung der Annal. Hildesheimens.: 12. Kal. Aug. (SS. III, 106). In einer Urkunde des Abtes Otto von Werden

Das Ende des Jahres führte für Bischof Gebehard noch eine Gefährdung in seiner eigenen Bischofsstadt herbei. Patriarch Udalrich von Aquileja nahm, in seiner Eigenschaft als Abt von St. Gallen, die Befehdung von Constanz neuerdings auf, indem er zugleich sich vornahm, den in Mantua im Frühjahr durch den Kaiser auf den bischöflichen Stuhl von Constanz bestimmten Arnold in dessen Stadt einzuführen. Mit ansehnlicher bewaffneter Macht war Udalrich gegen Constanz vorgerückt; aber die Bürger der Stadt hielten mit hingebender Tapferkeit zu Gebehard, weigerten dem Patriarchen den Eintritt und zwangen ihn, nachdem einige seiner Leute durch Pfeilschüsse und Schleuderwürfe verwundet worden waren, unverrichteter Sache zurückzuweichen, wobei allerdings die Häuser einiger Bürger, jedenfalls außerhalb der Stadt, in Brand gesteckt wurden. Doch nun rächten die Constanzer, indem sie die St. Gallen zustehenden Oertlichkeiten weithin ausbrannten und plünderten, diesen Angriff, so weit daß sie auch die Kirchen nicht verschonten. An der Thur kam es zu einem ernsthafteren Zusammenstoß. Auch Gebehard's Bruder Berchtold ließ jetzt wieder mit Raub und Brand, ohne Zweifel im Breisgau, viele Orte es schwer empfinden, daß sie St. Gallen zustanden. Der Versuch, den Vertreter Urban's II. im deutschen Reiche aus seinem Bischofssitze zu vertreiben, war also durchaus mißlungen, zur großen Genugthuung Bernold's, der die hierin bewiesene unerhörte Anmaßung gründlich verurtheilte[32]).

---

von 1093 ist von einem vir nobilis et dives nomine Thuringus die Rede, der, postquam filium quem suum unicum habebat heredem, in bello contra Fresones perdidit, temporali destitutus solatio, spirituale querere proposuit et rerum suarum ex parte Deum heredem facere optimum judicavit (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, 159). Auch stimmt Scheffer-Boichorst, 192 n. 3, Waitz bei, daß die Notiz der sogenannten Annal. Ottenbur., zu 1091, hieher gehöre: Pugna occidentalium principum (SS. V, 8). Derselbe behandelt da, 192 u. 193, in Beilage III diese Nachrichten. Die Annahme von Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, I, 1, 82, daß dieser Kampf sich an den älteren Gegensatz zwischen Erzbischof Adalbert von Bremen und den Grafen von Werla (vergl. Bd. I, S. 514) möchte angeschlossen haben, da der Emsgau und das hier genannte Land der Morseten (rechts, östlich von der Emsmündung, landeinwärts: der südliche Theil des Landes Ostringen) an einander angrenzen, erklärt er als möglich, doch nicht sicher beweisbar. Besonders aber stellt er durch Heranziehung von Notizen von Nekrologien, vorzüglich desjenigen von Kloster Fischbeck (Böhmer, Fontes. rer. German., IV, 498): 22. Juli Bellum in Morse(r)en. 26. Bellum in Ekkere, 29. Bellum in Sedemunde — die Reihenfolge der drei auf einander folgenden Kämpfen fest, zuerst des Treffens vom 21. Juli, in Morseten — andere Angaben nennen den 19., 20., und eben den 22. des Monates —, in dem Konrad fiel, mit den vielen anderen Edeln, unter denen noch ein Heinricus im Todtenbuch von Neuenheerse steht, dann der zweiten Schlacht bei Eckern (zwischen Morseten und Oldenburg, nordwestlich hievon, vom 26.), endlich der dritten bei Sethe (unweit Diepholz) vom 29., wie Scheffer-Boichorst den dritten Namen erklärt.

[32]) Das Hauptzeugniß bieten wieder die St. Galler Annalen, in ihrer Benutzung durch die Continuatio Casuum (im Anschluß an die ob. S. 375, in n. 7, herangezogene Stelle) und durch Gallus Oehem, bei der ersten in c. 33

Aber auch zwei Todesfälle aus dem hohen Adel Schwaben's sind noch durch Bernold aufgezeichnet.

Jener Graf Cuno, der als einer der Gründer des Klosters Zwifalten in den Kreisen der streng kirchlich Gesinnten so wohl angesehen war, aus dem Geschlecht von Achalm, doch wegen seiner im Thurgau ererbten Burg von Wülflingen genannt, „ein sehr tüchtiger Streiter des heiligen Petrus", wie Bernold ihn rühmte, starb, eben auf Wülflingen, am 16. October und wurde in seiner klösterlichen Stiftung Zwifalten beigesetzt. Laut pries Zwifalten den in der Zeit großer Verfolgung und ketzerischer Verderbtheit gleich einer unerschütterten Ceder unbeweglich in der Treue für die Kirche ausharrenden ehrwürdigen Grafen, der nie, wie so Viele zu seiner Zeit, vor Baal die Kniee gebeugt habe: ruhmvoll sei er gewesen unter den Fürsten des Landes, freigebig, ziervoll in seinem Gewande, heiter beim Gastmahl, schrecklich seinen Feinden, ein unerschrockener Kämpfer im Kriege, und auch sein schönes Aeußere, die hohe Gestalt, der starke Körper, sind nicht vergessen. Der Bruder Cuno's, Liutold, war selbst schon aus dem weltlichen Leben ausgetreten und weilte in Zwifalten; allein obschon er in hohen Jahren stand und an Gichtschmerzen litt, ließ er es sich nicht nehmen, selbst die Leiche Cuno's heimzuholen und für deren ehrenvolle Bestattung zu sorgen. Die Güter Cuno's trat er nun an, um sie alsbald an das Kloster zu übergeben, und ebenso sorgte er, da er die von Cuno selbst verwaltete Vogtei über Zwifalten nicht selbst führen konnte und wollte, für einen Ersatz; denn mit seinem Rath und Beifall erwählten die Brüder den älteren Welf als ihren Vogt[38]).

---

ziemlich einläßlich, wobei in dem Satze über den Kampf penes Duram fluvium die unentschiedene Schilderung bemerkenswerth ist: Illi (sc. Constantienses), uti fortes, uti praestantes numero, primo congressu acrius instabant; Gallenses autem non minori audacia, immo justicia armati, quibusdam occisis, quibusdam captis, eos terga dare conpellebant — und weiter, wo bei den durch den marchio Bertoldus heimgesuchten quam plurima e vicino posita loca jedenfalls, wie schon Bd. III, S. 197, zu 1079 gezeigt wurde, an den Breisgau gedacht werden muß (l. c., 87 u. 88, und Ausgabe Brandi's, 103). Weiter sprechen hievon Bernold: Set cum eundem supplantatorem (sc. den Gegenbischof Arnold) ante natalem Domini inthronizare vellet (sc. Uodalricus), a Constantiensibus receptus non est, immo non sine contumelia repedare compulsus est — ein in Schaffhausen zu dieser Zeit verspürtes nächtliches Erdbeben wird auf die divina ira ... pro supradicta praesumptione (d. h. eben Arnold's Erhebung) zurückgeführt — (455), sowie die Casus monast. Petrishus., Lib. III, c. 29 (jedenfalls wieder aus der Bd. III, S. 607 in n. 121, gekennzeichneten Vita Gebehardi): cum magna manu militari Arnoldum Constantiam adduxit (sc. Uodalricus); set civibus ad arma concurrentibus et forti pertinacia resistentibus, inacti recesserunt (l. c., 656).

[38]) Cuno's Tod erwähnt erstlich Bernold — zu Idibus Octobris, unter Erwähnung der Beisetzung und mit der Beifügung: eius bona frater eius Liutolfus hereditario jure possedit, etsi jam dudum seculari militiae abrenunciaverit. Ne hoc utique fecit ea intentione, ut ad seculum rediret, set potius ideo, ut monasterium (sc. Zwifalten) eisdem bonis melioraret

Eine durch ihre Vermählung nach Schwaben verpflanzte Fürstin, Beatrix, die zweite Gemahlin des Herzogs Berchtold, der schon 1078 gestorben war, starb in der Heimat ihrer Mutter Sophie, die ihr nach kurzer Zeit — 1093 — im Tode nachfolgte; sie war die Schwester jenes Friedrich gewesen, der 1091 starb, der als Inhaber der Mark Turin eine ansehnliche Stellung in Oberitalien inne gehabt hatte. Der Todestag der Beatrix war der 26. October; ihre Bestattung fand sie durch Bischof Pibo, in dessen Stadt Toul, wo ihr Tod eingetreten war[34]).

(vergl. ob. S. 349) (454 u. 455). Dann sprechen die Zwifalter Berichte davon, die Annal. Zwifaltens., Annal. Zwifaltens. major. (mit der Beifügung: hoc cenobio tumulatur), besonders aber Ortlieb in c. 14, wo von der letzten vierzehntägigen Krankheit des senex et grandevus auf Wülflingen — in castello suo —, dann von Liutold's eifriger Fürsorge — licet ipse quoque cigneo foret capite ac podagrico adeo constrictus dolore, ut vix baculo sustentante gressum quoquam posset movere —, endlich von der ersten provisorischen und nachherigen definitiven Beisetzung juxta ossa patris et fratrum suorum in capitolio nostro geredet wird, worauf in c. 15 über die Wahl Welf's als Vogt des Klosters fortgefahren wird, und ebenso weiter hin Berthold, in seinem c. 5, wo auch der Todestag — 17. Kal. Novembris — angegeben ist, mit der Beisetzung — a fratre suo Liutoldo comite huc advectus — in capitulo cum patre suo Ruodolfo et fratribus suis Hunfrido et Beringero — und abermals mit großen Lobsprüchen für Cuno und Liutold, im Gegensatz zu den Brüdern, die dem Satan folgten, quoniam possessiones suas, quas ultra citrave Rhenum fluvium sub ditione videlicet inimicorum habuerunt, plus quam animas dilexerunt (SS. X, 54, 81, 100). Für die Bestimmung des Todestages geben wohl die Todtenbücher von Zwifalten und St. Blasien: XVII. Kal. Nov. (Necrol. German., I, 263, 325) gegen Bernold den Ausschlag. Daß die Mönche von Zwifalten eigentlich jeglicher Vogtei sich hatten entschlagen wollen, zeigt Ortlieb's c. 12: cenobium adhuc in potestate Liutoldi comitis et fratris eius Chononis erat, in cuius etiam manu jus advocationis ac defensionis adhuc consistebat. Qui (sc. die beiden Grafen) metuentes, ne forte suis heredibus aliquam potestatem vel tyrannidem in hoc monasterium exercendi traderent, si hoc in suo dominio retinerent, communi consensu Manegoldum comitem de Veringin convocantes cum non modica multitudine procerum omnem proprietatem, quam usque ad illam diem libere et absque cunctorum contradictione mortalium in eadem cella videbantur habere, delegaverunt eidem Manegoldo comiti ea conditione, ut vel ipse vel alius nutu ipsius Romam ad apostolorum limina veniret ac prefatam cellam apostolico patrocinio et aecclesiae Romanae dominio sub unius aurei censu singulis annis Lateranensi palatio persolvendo subderet (l. c., 79).

[34]) Bernold berichtet: Beatrix, soror Friderici marchionis et uxor quondam Bertholdi ducis, tandem per diuturnam infirmitatem a Domino misericorditer castigata et examinata, felicissime diem clausit extremum 7. Kal. Novembris et in civitate Leucorum ab episcopo loci honorifice sepelitur (455). Vergl. schon Bd. III, S. 201 u. 202, und Heyck, l. c., 95 u. 96. Wegen des Todes ihrer Mutter Sophie vergl. ob. S. 347 in n. 27.

1093.

Kaiser Heinrich IV. und sein Papst Clemens III. begannen das Jahr in fortgesetzten gemeinsamen Anstrengungen gegen die Stellung der Gräfin Mathilde[1]), die infolge der seit dem letzten Herbst erzwungenen Vortheile unleugbar wieder im Steigen begriffen war. Freilich ist der Kaiser erst nach der Osterzeit genannt. Da weilte er am 25. April und wieder am 12. Mai zu Pavia. Patriarch Udalrich von Aquileja war inzwischen aus Schwaben zurückgekehrt und befand sich an der Seite Heinrich's IV., das erste Mal als Rathgeber, in den drei anderen Rechtshandlungen als Empfänger von Schenkungen und von Rechtsertheilungen, wobei er zugleich als Blutsverwandter durch den Kaiser bezeichnet wurde. Am gleichen Tage gab ihm dieser für seine Abtei St. Gallen ein Gut an der schwäbischen Donau, von dem er erwähnte, es sei ihm aus der Schenkung des Besitzes des Herzogs Heinrich von Kärnten, des Bruders des Patriarchen, zugekommen, und erstattete der Kirche von Aquileja die Mark Krain zurück, die er selbst schon 1077 dem Patriarchen Sigehard zugetheilt, dann aber, wie er eingesteht, in Folge übler Rathschläge, Aquileja wieder entzogen und anderweitig — eben an Udalrich's Bruder Heinrich — vergeben hatte; ebenso erhielt Udalrich das Recht, den Bischof von Pola frei zu wählen. Dabei anerkannte Heinrich IV. in ausdrücklichen Worten den treuen Dienst des Empfängers dieser Gunstbezeugungen. Die frühere Rechtshandlung aus dem April dagegen war für den Erwählten von Asti, zum Besten seiner Kirche, in der Zuweisung der Burg Carassone, geschehen. Dann wurde noch der bischöflichen Kirche von Pavia, deren Leiter, Bischof Wilhelm, treu bei Heinrich IV. aushielt, die ansehnliche Reichsabtei Breme, mit zahlreichen weiteren Besitzungen, geschenkt. Zu dieser Zeit waren allerdings Herzog Friedrich von Schwaben, sowie dessen Bruder Konrad,

[1]) Bernold, Chron., fährt nach der ob. S. 379 in n. 17 eingerückten Stelle über Clemens III. fort: Guibertus ... quicquid potuit cum ipso (sc. Heinrico) contra ducem Welfonem et eius uxorem Mathildam, sancti Petri filiam, machinabatur (SS. V, 455).

nicht mehr beim Hoflager anwesend — ihre Theilnahme an der gefährdeten Sache des Kaisers in Schwaben erschien erforderlich —; dagegen waren noch von deutschen Fürsten Bischof Meginward von Freising, der Markgraf Dietpold vom bairischen Nordgau zugegen, ferner von deutschen Herren der Schwabe Heinrich von Oberndorf, der Kärntner Adalbert von Ortenburg, und im Uebrigen waren es italienische Markgrafen, Werinher, Burchard und dessen gleichnamiger Bruder, Wilhelm, und Andere, die den Kaiser umgaben[7]).

Papst Urban II. hingegen verharrte auch jetzt noch längere Zeit in Unteritalien. Von Salerno, wo er im Januar und bis in den Februar blieb, begab er sich über Benevent nach Apulien, um hier in der Fastenzeit zu Troja eine Synode abzuhalten. Am 11. und 12. März waren da gegen hundert Bischöfe und Aebte versammelt, und am zweiten Tage wurde beschlossen, daß Ehen zwischen Blutsverwandten zu trennen seien und daß auf Bruch des Gottesfriedens Excommunication stehe. Dann ging der Papst nach dem Monte Gargano hinaus, für den der Aufenthalt gleich nach dem Osterfeste bezeugt ist[8]).

---

[7]) St. 2917 — für Asti — ist vom 25. April, St. 2918 und 2919, beide für Udalrich, vom 12. Mai, St. 2920 — für Udalrich (nur als kurze Notiz bekannt) — undatirt. In St. 2918 wird die in pago nomine Vufnalbun et in comitatu comitis Manegoldi liegende Villa Daugendorf et ad hoc tantum, ut XXX mansus pleniter ibi habeantur de illo scilicet praedio, quod nobis dux Heinricus de Carinthia, filius domini Marquardi, dedit, an St. Gallen gegeben pro petitione Uodalrici patriarchae, dilectissimi consanguinei nostri (vergl. zu dieser Verwandtschaft meine Ausführung in den Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen, XVII, 48, in n. 125). St. 2919 weist darauf hin: qualiter nos tempore Sighardi patriarchae... quandam marcham nomine Carniolam Aquilejensi ecclesiae ... dedimus, postea vero consilio quorundam non bene nobis consulentium eandem marchiam praedictae ecclesiae subtrahendo abstulimus, alii eam concedentes — und ertheilt jetzt pro dilectione et fideli servitio Uodalrici patriarchae fidelis nostri dilectissimi consanguinei dieses Gebiet an Aquileja (vergl. Bd. III, S. 42, und ob. S. 285). Die Intervenienten sind in den drei datirten Stücken — in St. 2918 und 2919 gleichlautend — aufgeführt. St. 2921 ist nach der Zeitangabe: mense Madio gleichfalls hier anzufügen. Die nicht vollständig erhaltene Urkunde — es heißt im Eingang des erhaltenen Theils: interventu quoque marchionis Wilielmi ... Arduinus ... civium Papiensium majorum et minorum — enthält, wie es scheint — diese Worte fehlen —, die Schenkung, nicht die Bestätigung der Abtei Breme an die Papiensis ecclesia beatissimi Syri gloriosi confessoris, cuius pio interventu nostrum viget imperium (Breme war, in Bestätigung der Belehnung durch den Großvater Konrad II., 1061 oder 1062, durch Heinrich IV. an Bischof Rainald von Como wiederholt gegeben, aber augenscheinlich infolge des Abfalls des Bischofs, der später bis zu seinem Tode 1084 als getreuer Anhänger Gregor's VII. erschien, der Kirche von Como wieder entzogen worden: vergl. Bd. I, S. 322, Bd. III, S. 569 u. 570); doch sind neben Breme noch äußerst zahlreiche weitere Besitzungen aufgezählt, cellae, castella, curtes, über zwanzig Namen, innerhalb deren außerdem noch Lücken vorhanden sind. Diese Urkunden aus Pavia zeigen noch zuletzt Bischof Ogerius als Kanzler; daß in St. 2922 (vergl. unt. n. 8) jede Nennung der Kanzlei fehlt, hängt wohl mit der inzwischen eingetretenen Gefangensetzung des Ogerius (vergl. S. 401) zusammen.

[8]) Den Weg von Salerno (vergl. ob. S. 381, in n. 22) nach Troja bezeichnen Annal. Benevent., a. 1092: Urbanus per Beneventum transiens

Während dieser Frühjahrswochen traf nun aber den Kaiser eine Nachricht, die ihm die Gewißheit alsbald aufdrängen mußte, daß seine ganze noch bisher festgehaltene Stellung in Italien aufs tiefste erschüttert sei. Das war die Meldung, daß ihn sein eigener Sohn, dem er die Stellvertretung in Italien übergeben hatte, verrathen habe.

König Konrad hatte das zwanzigste Lebensjahr angetreten. Er wird als ein junger Mann von stattlicher Erscheinung, schönen Körpers, schlanken Wuchses, geschildert; Tapferkeit, Muth, ernste Gesinnung, ein barmherziges Gemüth, Zugänglichkeit und Billigkeit für jedermann werden ihm nachgerühmt. Aber es ist ein gänzlich im Lager der Kaiserfeinde stehender Zeuge, der so spricht, und das Zutreffendste, was er von dem jungen König sagt, wie er das auch am ersten von demselben preist, ist die völlige Ergebenheit an die katholische Kirche, gegenüber dem apostolischen Stuhle, daß er mehr der Religion, als der Regierung und den Waffen, zugeneigt gewesen sei. Vielleicht schon aus dieser Ursache, wenn nämlich diese ausgeprägte Stimmung von Anfang an Konrad's Seele beherrscht hatte, bestand zwischen Vater und Sohn Meinungsverschiedenheit; der Auftrag, den der Kaiser in Bezug auf die Gebiete der Großmutter des jungen Königs diesem gegeben hatte, mochte in ihm das Unabhängigkeitsgefühl noch gesteigert haben. Aber ohne Zweifel zur Ueberraschung des Vaters geschah der Abfall zu der Gegnerschaft.

In Canossa hielt es der Ruhmredner der Gräfin Mathilde noch später für ein Hauptverdienst derselben, daß sie den Sohn vom Vater abspenstig gemacht habe, und so ist an dieser Ursache des Abfalles, die also nicht bloß von gegnerischer Seite — hier dann offen genug — auf Mathilde zurückgeführt wird, sicher nicht zu zweifeln. Wenn in einer die zugleich schändlichsten und unwahrscheinlichsten Beschuldigungen gegen Heinrich IV. enthaltenden Erzählung der Entschluß Konrad's auf Erwägungen zurückgeführt werden soll, die mit der Stiefmutter des jungen Königs, der Kaiserin Eupraxia-Adelheid, in Verbindung gebracht werden, so ist dem jegliche Glaubwürdigkeit zu versagen. Wohl aber hat dadurch, daß die Gräfin den Sohn von der Sache des Vaters los-

---

Troje sinodum fecit (SS. III, 182). Von der Synode zeugen die Acten, mit der Angabe: V. Idus Martii convenit Trojae in Apulia concilium episcoporum fere LXXV, abbatum XII (Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XX, 789 u. 790) und Bernold: Domnus papa Urbanus generalem sinodum centum pene episcoporum in quadragesima ex diversis provinciis in Apulia congregavit, et diversis aeclesiarum necessitatibus sinodali provisione competenter succurrere curavit (456). Urban's II. oben S. 350 in n. 32 erwähnter Schutzbrief J. 5483 ist in monte Gargano gegeben; zwar sagt Ortlieb, De fundatione monast. Zwivildens., Lib. I, c. 12, daß der durch den Grafen Manegold von Veringen delegirte Dietrich von Baumburg — cum Wernhero presbitero de Aloshusin, Manegoldi comitis clerico — in Rom seinen Auftrag vollzogen habe (SS. X, 80).

riß, indem sie, abgesehen von der Wirkung der eigensüchtigen Gelüste, auch die wegen der abweichenden kirchlichen Haltung des kaiserlichen Vaters gefühlte Unzufriedenheit Konrad's anrief und anfeuerte, die Bundesgenossin Urban's II. den Kaiser auf das schwerste getroffen und auf das tiefste geschädigt[4]).

---

[4]) Daß Konrad's Abfall ein viel besprochenes Ereigniß war, zeigen dessen zahlreiche und längere Erwähnungen. Für die Ansetzung der Zeit dürfte die Stelle in Bernold's Jahresbericht, schon vor den unt. in n. 24 und vorhin in n. 3 erwähnten in den Monat März fallenden Vorgängen, bezeichnend sein: — er sagt da: In Longobardia prudentissimi milites sancti Petri, Welfo dux et uxor eius Mathilda, jam triennio contra scismaticos viriliter dimicantes, tandem multum contra ipsos Deo opitulante confortati sunt. Nam Chuonradus filius Heinrici regis a patre discessit, et Welfoni duci reliquisque fidelibus sancti Petri contra patrem cum suis adjuvit (456). Von der entgegengesetzten Seite stammen aus Schwaben die Klagen der Annal. August.: Ex odiis et invidiae fomite conflata usque adeo convaluit discordia, ut quidam perversi seditionis auctores cum Mediolanensibus juxta evangelica scandalorum praesagia filium imperatoris Kuonradum regnare et in patrem diabolico instinctu suggererent, non veriti divinam sententiam: Necesse est enim, ut veniant scandala, vae autem illi per quem venient (Matth. XVIII, 7) (SS. III, 134). Sehr wenig brauchbar lautet dagegen der gleichfalls von kaiserlicher Seite dargebotene Bericht der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 7, der das Ereigniß in einen unrichtigen Zusammenhang, unter Vorausnahme der erst 1097 geschehenen Rückkehr nach Deutschland, hineinstellt: (voran geht die Stelle von ob. S. 278 in n. 6) relicto in Italia filio Chuonrado, jam tum regni sui herede designato, regressus est (sc. imperator), scilicet qui se grassanti Mahthildae et pene totam Italiam sibi vendicanti opponeret et regnum, quod futurum erat suum, de manu feminae tolleret. Quid facient inimici, cum insurgant in parentes ipsi filii?: — es folgen weitere rhetorische Ausführungen, ferner: Filius imperatoris, quem in Italia relictum a patre et quam ob rem relictum diximus, a Mahthilde persuasus — quem enim astucia feminea non subvertat aut decipiat? — junctus inimicis patris ... regnum invasit, profanavit jus, confudit ordinem, impugnavit naturam, querebat patris sanguinem, quia non nisi sanguine patris regnare potuisset — im Weiteren die laute Freude der Widersacher des Kaisers: laudabant ... praecipue feminam ducem facti (in Anlehnung an Vergil, Aeneis, I, v. 364); mittebant propere legatos, qui stimulum animo novi regis adicerent et adderent oleum camino (nach Ovid, Metamorphosen, I, v. 244, und Horaz, Satiren, II, 3, v. 321) (SS. XII, 276). Kürzere Erwähnungen bieten die Würzburger Chronik (Ausgabe von Buchholz, 52): Conradus, filius Heinrici imperatoris, patri suo rebellat, was Frutolf absichtlich abzuschwächen sucht: Chuonradus, imperatoris filius et Berthae imperatricis, patri rebellasse infamatur, ferner Sigebert, Chron., mit: Conradus filius imperatoris Heinrici in Italia se ad patris sui adversarios contulit, ebenso Annal. Corbeiens.: Discordia inter Heinricum IV. et eius filium Cuonradum, die sogenannten Annal. Ottenbur.: Discordia inter imperatorem filiumque eius Cuonradum orta est, Auctar. Zwetlense.: vergl. ob. S. 160 in n. 6 (SS. VI, 207, 366, III, 7, V, 8, IX, 539). Was die Annales s. Disibodi (SS. XVII, 14) bringen, verdient, wie schon Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 552 n. 34, hervorhob: „Heinrich müßte verrückt gewesen seyn, den Konrad früher nach Italien gehen zu lassen, wenn er ihn für einen Bastard ausgegeben hätte", insbesondere in dem Theil des Geflechtes von Verleumdungen, wo von dem Verhältniß Heinrich's IV. zu Konrad die Rede ist, keinen Glauben (das Ganze ist wohl eher einer pamphletarischen Schrift entnommen, als — mit Waitz, l. c., 5, n. 10 — auf Gerede im Volke zurückzuführen): Cuonradus, filius Henrici imperatoris,

Allerdings scheint nun zuerst das Glück kurze Zeit noch dem Vater günstig gewesen zu sein. Es gelang, den Sohn in der

---

patri suo hac de causa rebellavit. Henricus rex Adelheidam reginam, quam duxerat uxorem, odio coepit habere, ita ut majus esset odium quam dilectio, qua prius eam dilexerat. Nam in custodiam posuit eam, et concessit, ut plerique vim ei inferrent. Dicitur enim talem incidisse dementiam, ut praedictum filium suum hortaretur, quatinus ad eam ingrederetur. Quo recusante patris polluere stratum, eum adhortando rex non suum, sed peregrini filium esse affirmavit, cuiusdam videlicet principis de Suevia, cuius etiam faciem praedictus Cuonradus plurimum assimilavit — und weiter unten im gleichen Abschnitt a. 1093: Cuonradus ... patri suo rebellans ... in Longobardia regnavit contra patrem (Giesebrecht, III, 653 u. 654, hat noch zu viel Gewicht auf diese von dem Berichte behauptete Skandalgeschichte gelegt: es war ja begreiflich, daß man zwischen dem Abfall des Sohnes und dem Verrath der zweiten Frau des Kaisers eine Brücke schlagen, die beiden Vorgänge mit einander verknüpfen wollte, ohne daß diesem Geschwätz Glauben beizumessen ist —: übrigens muß das Pamphlet auch von Albert von Stade, Annales, wo in die ganz entsprechende Erzählung geradezu die von Vater und Sohn gewechselten Reden eingeschoben werden — SS. XVI, 316 u. 317 —, benutzt worden sein). Ebenso ist durch Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica, Lib. VII, die Erhebung Konrad's in eigenthümlicher Umformung in die Geschichte Gregor's VII. eingereiht: — Gregor VII. excommunicirt und entsetzt den Kaiser et Conradum comitem auctoritate apostolica per plurimorum manus praesulum in regem consecravit, worauf Heinrich IV., was ja nicht unrichtig ist, sich zurückzieht: Privatus itaque Henricus per unum annum in domo propria conticuit et comitatu ... potitus, delituit, bis er neue Kräfte sammelt: publicus hostis rebellavit, contra Conradum regem pugnavit, ipsum dejectum jugulavit et exercitum eius varia clade quassavit, was nun Alles ganz aus der Luft gegriffen ist (SS. XX, 58). Der Heinrich IV. abgeneigte Sinn erscheint auch in der eigenthümlich die thatsächliche Reihenfolge der Dinge verschiebenden Aussage der Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 45: Deinde post sex ferme annos (vorher geht in c. 44 die Stelle von ob. S. 227, n. 50) Cuonradus filius Heinrici regis, patris, ut ipse fatebatur, scelera fugiens, ad Italiam transivit ibique pauco tempore regnavit (SS. XX, 648). In Italien redet Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, c. 11, aber, wie schon die Ueberschrift zeigt: De recessu Chonradi ab Heinrico patre suo et de morte papae Urbani, in zu später Einfügung, in v. 835 ff., insbesondere v. 841 ff., von dem Ereigniß: Egipti regem quae perculit ultima, regem istum plaga ferit: primogenitus sibi cedit. Mortuus Egipti primogenitus fuit; isti non obiit, vivus sed ei gravis est inimicus factus, ob eius opus quod erat nimium scelerosum. Chonradus dictus fuit hic de crismate tinctus. Ingenio pollens, genitorem prorsus abhorrens, se dominae largis Mathildis subdidit alis, quae veluti dignum valde carumque propinquum mox suscepit eum laudans ut rex vocitetur. Illius tractat patrem sic, Hester ut Aman; abstulit uxorem sibi primitus (eben infolge der zeitlichen Umstellung, indem in c. 8 die Separatio Praxedis reginae ab Heinrico rege früher erzählt wird), et modo prolem (l. c., 396). Auch Gaufredus Malaterra, Historia Sicula, Lib. IV, c. 23, streift das Ereigniß: quibusdam controversiis inter Conradum Henrici Teutonicorum imperatoris filium ac patrem, quod seriatim longum est enarrare, insurgentibus, Conradus irato animo a patre discedens ad apostolicum et Mathildam marchisam, quae ei ex fidelitate adhaeserat, se contulit, eorum auxilio plurimum per Italiam rebellis existens (Muratori, Script. rer. Italic., V, 598). Die Charakteristik Konrad's enthält die Rec. B. des Michelsberger Mönches, des Chron. univ., a. 1099, wo der vir per omnia catholicus et apostolicae sedi subjectissimus, plus religioni quam fascibus vel armis deditus, fortitudine tamen

Lombardei gefangen zu setzen, und so war er, wie zu erwarten stand, unschädlich gemacht[5]). Doch Konrad wurde aus der Haft entführt, und nun wurde er nach Mailand, von wo vielleicht seine Befreiung ausgegangen war, gebracht und unter eifriger Handreichung der Gräfin Mathilde und ihres Gemahls Welf — zu Mailand in der Kirche des heiligen Ambrosius — als König gekrönt, in sichtlicher Nichtbeachtung der früheren im Jahre 1087 auf Anordnung des Vaters geschehenen Krönung als König in Aachen und in völliger Abweichung von der Auffassung, nach der es Heinrich IV. für sich als selbstverständlich erachtet hatte, daß seine eigene deutsche Krönung ohne Weiteres auch für Italien gelte. Der Erzbischof, von dem die feierliche Handlung vollzogen wurde, war der 1086 als Nachfolger Thebald's eingesetzte Anselm. Aber zugleich trat nun ohne Zweifel auch die Pataria, in engem Anschluß an die Gräfin Mathilde, in eifriger Ausnutzung des in dem kaiserlichen Hause entstandenen Zwiespaltes, neuerdings mächtig hervor, und dabei begründeten, wohl in gegenüber den früheren Verhältnissen viel engerem Zusammenschluß der höheren mit den niederen Ständen der großen Stadt, die Mailänder jetzt mit den benachbarten Städten Cremona, Lodi und Piacenza einen auf zwanzig Jahre ausgedehnten Bund, der an Mathilde und Welf sich anlehnte und auf das ausgesprochenste gegen Heinrich IV. seine Spitze richtete. Diese eidliche Vereinigung übte alsbald auf die Stellung des Kaisers in Italien die weitere bedenkliche Wirkung aus, daß durch die gemeinsamen Anstrengungen dieser lombardischen Bürger-

---

et audacia satis et super instructus — lectioni quam lusibus vacare malebat — gerühmt wird (schon vorher: tantum indolis suae per orbem Romanum diffundens interim odorem, ut nemo religiosus, nemo sapiens in ipso salutem rei publicae constituendam fore dubitaret); weiter heißt er miseris omnimodis, sed precipue militibus inopia strictis, compassione et misericordiae fructu proximus, nemini contemptum, nemini vim, nemini prejudicium intendens, omni personae omnique conditioni affabilis, indeque non immerito Deo et hominibus semper amabilis, außerdem auch corpore apprime decorus ac statura procerus; dann heißt es noch von ihm: murmur, quod per totum Romanum imperium patris sui mores laniabat, quodque ipsum sibi offensae patris ac suae ab illo discessionis causa extitit, auribus propriis nunquam patiebatur inferri (vorher wurde gesagt: Chuonradus causam rebellationis suae paucis tantum ubique familiarissimis in regno detegens), semper illum dominum suum et caesarem vel imperatorem cognominans; universos a palatio patris adventantes sub appellatione conservorum, licet infimos, sociali benevolentia tractans (SS. VI, 211). Doch wird billig dieser Lobpreisung — ähnlich bezeichnen Annal. s. Disibodi, l. c., Konrad als in omni bonitate et probitate conspicuus, humilis, modestus et caritativus —, besonders auch, angesichts der thatsächlich so ganz feindseligen Haltung, der Behauptung von der Festhaltung der Pietät gegenüber Heinrich IV., das größte Mißtrauen entgegenzusetzen sein, was schon, gegen Giesebrecht, l. c., Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 132 u. 133, ausführte (dieser sagt da, 134, gewiß richtig: „Das Ganze macht den Eindruck, als wenn der Chronist mehr und besseres hätte sagen können, wenn ihn seine panegyrische Tendenz nicht zu phrasenhaften Lobeserhebungen verführt hätte").

[5]) Bernold sagt: In Longobardia Chuonradus filius Heinrici regis a patre dolo circumvenitur et captivatur (456).

schaften der Uebergang über die Pässe der Alpen ihm verschlossen und so seinen Anhängern in Oberdeutschland die Nachsendung von Verstärkungen verwehrt wurde [6]). Hatte der Schwiegervater der Gräfin Mathilde schon am Ende des abgelaufenen Jahres jene

[6]) An die Stelle von n. 5 schließt sich an: set Dei misericordia inde ereptus, a Mediolanensi archiepiscopo (vergl. weiter unten, 457, noch: Anshelmus . . . qui nuper Chonradum regem incoronavit) et reliquis sancti Petri fidelibus in regem coronatur, comitante Welfone duce Italiae et Mathilda eius karissima conjuge, und etwas früher berichtet Bernold, im Anschluß an die Aussage in n. 4, von dem Bunde: Civitates quoque de Longobardia, Mediolanum (vergl. auch die Erwähnung Mailand's im Zeugniß der Annal. August., in n. 4), Cremona, Lauda, Placentia, contra Heinricum in viginti annos conjuraverunt, qui omnes praedicto duci fideliter adheserunt. Transitus etiam Alpium in Longobardiam quidam obtinuerunt, ut fautores Heinrici ad ipsum non possent proficisci (l. c.). Erzbischof Anselm nahm nach dem Catal. archiepiscoporum Mediolanens. während a. 7 et m. 5 et d. 4 seinen Sitz ein und starb pridie Nonas Decemb., worauf als Nachfolger Arnolfus eintrat: sedit a. 3 et m. 9 et d. 19, obiit 8. Kal. Octobris (1097), was auf den 5. December 1093 als Wahltag führt, so daß er am Tage nach Anselm's Tode, der auf den 4. December fiel, muß gewählt worden sein, nachdem Anselm seit 30. Juni 1086 im Amte gewesen war (SS. VIII, 104 u. 105). Ganz kurz gedenkt die Vita Heinrici IV. imperatoris der Sache in dem in n. 4 eingeschobenen Zusammenhang: Filius imperatoris ... coronam sibi imposuit und: qui (sc. hostes imperatoris) pro se, sed contra se fidem et opem perpetuam jurarent, quamquam dudum se tam filio quam patri numquam obtemperaturos conjurassent (damit ist natürlich die Pataria gemeint). Dagegen redet der jüngere Landulfus de s. Paulo, Histor. Mediolanens, c. 3, von einer zweifachen Krönung: Cono quoque rex, dum pater eius Henricus viveret, per contractationem Matildis comitisse et officium Anselmi de Rode fuit coronatus Modoetie et in ecclesia sancti Ambrosii regali more (SS. XX, 21). Aber Kröner, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Lombardei) (Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau, VI, 1901), und noch viel bestimmter Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne Krone" (Straßburger Dissert., 1901), bestreiten die erste Krönung in Monza, die Kröner (59 u. 60, 102 ff. im Capitel „Krönungsort", da Monza gerade jetzt mehr in den Vordergrund zu treten beginne) zwar noch als möglich zugeben möchte, während Haase durchaus die Nachricht Landulf's nur als eine Rückwirkung aus dem Vorgange des Jahres 1128 — Doppelkrönung Konrad's III. in Monza und Mailand — erklärt und überhaupt die Sitte von „Festkrönungen" erst dem 12. Jahrhundert, eben seit 1128, zuschreibt (35 u. 36, 37—44) und ausführt, daß schon seit dem 11. Jahrhundert nur Gegenkönige italienische Krönungen vornahmen oder rechtmäßige Könige — so Heinrich II. 1004 — nothgedrungen gegenüber Gegenkönigen, während Heinrich IV. seine Krönung von 1054 ohne Weiteres als auch für Italien gültig auffaßte (31 u. 32, 111). Darin, daß von einer „eisernen Krone", von der bis in das 13. Jahrhundert eine bestimmte Erwähnung nicht vorliegt, keine Rede sein kann, stimmen Kröner und Haase ganz überein. — Zu dem Bunde der Städte führt Anemüller, Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075—1117 (Dissert. v. Halle, 1881), 15—17, aus, daß diese Ereignisse von 1093 als ein neuer Abschnitt in der mailändischen Geschichte aufzufassen seien. Die Capitane, die bisher noch stets zu Heinrich IV. gehalten hatten, sahen sich jetzt, durch Konrad's Uebertritt zur Gegenpartei, allein gestellt, der bisherigen Anlehnung an den Sohn des Kaisers beraubt, und so fügte sich der Adel den gewordenen Verhältnissen und wählte, unter Vermittelung des selbst aus dem Adel hervorgegangenen Erzbischofs, den Anschluß an die Bürgerschaft, so daß jetzt ganz Mailand innerlich geeinigt erscheint und nach außen hin um so wirksamer einzugreifen vermag.

Zusammenkunft des Kaisers mit König Ladislav zu verhindern vermocht, so mußte nun vollends von Italien nach Baiern und nach Schwaben der Verkehr zwischen den Feinden Heinrich's IV. erleichtert sein, und wirklich kam auch Welf nicht lange nach Konrad's Königskrönung neuerdings nach Italien und setzte sich in der Lombardei mit dem jungen Könige in enge Verbindung [7]).

Die Festsetzung Konrad's in Mailand zwang den Vater ohne Zweifel sogleich, da ringsum der Abfall zunahm, die Lombardei zu räumen und ostwärts sich zurückzuziehen; er ist da nochmals in diesem Jahre, ohne nähere Zeitangabe, in Mantua genannt, wo der Bischof der Stadt, Cono, wieder eine Schenkung für seine Kirche, in Anerkennung seiner Haltung, gewann. Dann aber scheint der Kaiser, um bessere Zeiten zu erwarten, noch weiter zurückgewichen zu sein, in eine feste Burg, und vielleicht lehnte er sich jetzt hier zumeist an die Eppensteiner, zumal an den Patriarchen Udalrich von Aquileja, dessen Machtstellung er wohl nicht ohne bestimmte Absicht noch weiter verstärkt hatte. Nicht ohne Mißtrauen wird die auch nur auf Hörensagen zurückgeführte Behauptung Bernold's aufgenommen werden, daß Heinrich IV. in dieser Vereinsamung und Bedrängniß sogar daran gedacht habe, sich das Leben zu nehmen, und nur durch seine Umgebung daran verhindert worden sei: aber das ist sicher zu glauben, daß eine verzweifelte Stimmung bei diesem seinem völligen Glückswechsel ihn ergriffen hatte [8]). Das Weihnachtsfest beging er in Verona, wieder zusammen mit Clemens III. Diesem wurde dabei von gegnerischer Seite zugeschrieben, er habe vorgegeben, seine päpstliche Würde,

---

[7]) Wieder Bernold bezeugt (im Anschluß an die Erwähnung der Krönung von n. 6): Sed et pater eiusdem ducis (sc. Welfonis), Welfo dux Bajoariae, non multo post ad eundem noviter coronatum regem in Longobardiam venit eique cum filio suo fideliter adherere sategit (456). Vergl. wegen des früheren Dazwischentretens Welf's ob. S. 380.

[8]) Ueber Heinrich IV. äußern sich Bernold: Heinricus vero pater regis in quandam munitionem se contulit, ibique diu absque regia dignitate moratus nimioque dolore affectus, se ipsum, ut ajunt, morti tradere voluit; set a suis praeventus ad effectum pervenire non potuit (456) und Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 7 (l. c.), ganz entgegengesetzt: Imperator autem ad hanc famam (sc. von Konrad's Abfall), tametsi intus doluit, in gravitate tamen sua se foris tenuit et non suam, sed filii fortunam conquestus est, eine Behauptung, der ungefähr so viel Glaubwürdigkeit, wie der ganz gegentheiligen über Konrad, der Rec. B. des Chron. univ. — in n. 4 — zuzumessen sein wird. Außerdem sagt Sigebert, Chron.: multis se a patre ad filium vertentibus, haec res priores patris victorias multum offuscat et vires eius attenuat (l. c.). Den Aufenthalt in Mantua bezeugt St. 2922, gegeben ad dignam et humilem et laudabilem petitionem Chononis Mantuani episcopi und Castrum Novum (ob das von Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 26, für die Romagna genannte Castelnuovo?), sowie die schon nördlich vom Po in der Grafschaft Mantua selbst liegenden Orte Campitello und Scorzarolo betreffend. Für die Wahl der Oertlichkeit, wohin sich der Kaiser zurückzog, macht Giesebrecht, III, 654, sicher richtig auf die Macht der Eppensteiner — vergl. in n. 2 die Gewährungen für Udalrich — aufmerksam.

wenn sonst nicht der Friede in die Kirche zurückkehren könnte, aufgeben zu wollen [9]).

Die günstige Wendung für die Pataria, für ihre Gönnerin Mathilde in Oberitalien, die Zurückdrängung Heinrich's IV. und seines Papstes Clemens III., gab nun auch Urban II. den Muth, die Rückkehr nach Rom vorzubereiten. Von Apulien war der Papst westlich zurückgegangen, nach Monte Cassino, wo er abermals mit den normannischen Fürsten, Herzog Roger, dessen Stiefbruder Boemund, beisammen war, und ebenso weilte er im September wieder in Salerno. Ueber Ceperano, Alatri, Anagni näherte er sich danach Rom, wo er zwischen dem 20. und 24. November seinen Einzug hielt, wie er schon am 2. des Monats es als Hoffnung ausgesprochen hatte und wie Bischof Ivo von Chartres, der damals in der Umgebung Urban's II. war, in einem Briefe meldete [10]). Allerdings hielten sich die Anhänger, die Clemens III. noch immer in Rom hatte, auch jetzt fortwährend, insbesondere zur großen Einschränkung der Verehrer Urban's II., auf der Engelsburg, so daß der Verkehr über den Tiber peinlich unterbunden war, und es ist bezeichnend, in wie gewundenen Worten abermals ein Zeugniß von der Färbung, wie Bernold sie vertritt, es zu erklären suchte, daß trotz all dem Urban II. noch nicht eigentlich Herr von Rom geworden sei. Doch feierte der Papst das Weihnachtsfest in der Stadt [11]).

Der neu gekrönte König Konrad übte noch ganz am Ende des Jahres eine Handlung der Hoheit gegenüber der Kirche von Mailand aus. Erzbischof Anselm, der ihn gekrönt hatte, war am 4. December gestorben, ein unter den Getreuen des heiligen Petrus wohl angesehener Vorsteher, so daß, wie Bernold meinte, er in

---

[9]) Bernold, a. 1094, bezeugt diesen gemeinsamen Aufenthalt und sagt vom heresiarcha: seque libenter papatum deserere simulavit, si alio modo pax in aeclesia recuperari non potuerit (457).

[10]) In J. 5487 steht vom Aufenthalt in Monte Cassino: in Casino monte filiorum nostrorum Rogerii ducis et Boamundi fratris eius ... precum instantia fatigati; J. 5492: 17. October Ceperano, J. 5493 und 5494: 2. November Alatri (mit der Anzeige Urban's II. an die episcopi, abbates per Aquitaniam, Guasconiam et inferiorem Burgundiam constituti, daß er hoffe: quod in proximo apostolicae sedis libertas restituetur), J. 5496—5498: 11., 17., 20. November Anagni, zeigen Urban II. auf dem Wege nach Rom (hier ist er am 24., in J. 5499). Bischof Ivo sagt in Epist. 27: De ipso papa ... hoc tibi dico, quia mense Novembri cum eo Romam pacifice intravi (Migne, Patrol. latina, CLXII, 40).

[11]) Bernold bezeugt, a. 1094: Domnus papa Urbanus natalem Domini Romae sollemniter celebravit, quamvis plures Wibertini in urbe adhuc latuerint, quos domnus papa absque militari manu non facile potuit expellere, und sagt dann (ähnlich wie in der Stelle von ob. S. 380 in n. 22): Maluit ergo eorum injuriam ad tempus tolerare, quam Romanos cives armata manu inquietare; weiter unten heißt es: Wibertini turrim Crescentii obtinentes, adhuc liberum viatoribus transitum ad papam per pontem Tiberis nondum permiserunt (457, 458).

deren Umkreis sehr betrauert wurde. Unmittelbar darauf wurde als sein Nachfolger Arnolf erhoben, der aus einem angesehenen Mailänder Geschlechte hervorgegangen war, jetzt aber ohne Frage ganz auf Seite Urban's II. stand. Die Weihe des Erwählten geschah ohne Zweifel, da nur ein einziger nicht excommunicirter Bischof mitwirken konnte, die übrigen sich ferne halten mußten, in sehr spärlich sich darstellender und nachher nicht anerkannter Handlung, und dann gab Konrad den Stab an Arnolf [12]). Aber dadurch setzte er den Erzbischof der Maßregelung durch Urban II. aus, und die patarinischen Anhänger des Papstes sahen jedenfalls mit großer Mißgunst auf diese so streng von ihnen verurtheilte Ausübung des königlichen Rechtes [13]).

Im deutschen Reiche wirkten die Folgen der Vorgänge in Italien, zumal in größerer Nähe, in Schwaben, aber auch in weiterer Entfernung, in Lothringen, mächtig nach. Die Anhänger Heinrich's IV. sahen sich überall in höherem oder geringerem Grade in die Nothwendigkeit der Vertheidigung gesetzt.

Bischof Gebehard von Constanz stand in Oberdeutschland immer wieder voran. Unablässig war er bemüht, die von den neu geordneten Klöstern ausgehenden Einwirkungen weiter auszubreiten. Sein Bruder Berchtold hatte im Schwarzwalde, auf einem seiner Güter, zu Ehren des heiligen Petrus ein Kloster gebaut und mit Schenkungen reich ausgestattet, besonders auch den Besitz der Stiftung seines Vaters, in Weilheim, die seit 1078 nie mehr zu vollem Gedeihen gelangt war, dorthin übertragen. Jetzt weihte Gebehard am 1. August — es war achtzehn Tage nach dem Tode jenes durch seine Beziehungen zu Cluny und zu Hirsau so einflußreich gewordenen Udalrich, der in seinem letzten Aufenthaltsorte St. Ulrich, unweit südwestlich von St. Peter, gestorben war — diese neu erbaute Kirche, zu der Abt Gebehard von Hirsau die Mönche zur Einrichtung des klösterlichen Lebens, unter dem bestellten Abte Adalbero, abgab. Zugleich stellte Berchtold das Kloster

---

[12]) Vergl. zum Tode des Erzbischofs Anselm ob. S. 395 in n. 6, sowie Bernold, am Ende zu a. 1093: vom Tode des in causa sancti Petri studiosissimus — satis laudabilem fecit finem magnumque merorem fidelibus sancti Petri dereliquit —, nebst Nennung des Nachfolgers Arnolfus de Porta argentea (457), der bei dem von n. 6 citirten Landulf (c. 2) Arnulfus de Porta Orientali heißt (vergl. Giulini, Memorie della città et della campagna di Milano ne' secoli bassi, IV, 306 u. 307). Konrad's Antheil an der Neubesetzung des Mailänder Stuhles ist mit Giesebrecht, III, 1187, in den „Anmerkungen", jedenfalls mit der Angabe in der Vita Urbani II. des Pandulf zusammenzubringen: A. Mediolanensis archiepiscopus . . . ab uno tantum catholico fuerat episcopo consecratus, assentientibus quibusdam aliis episcopis, sed manum non imponentibus, eo quod scismatici essent et a Romano antistite excommunicati et . . . post electionem canonicam a rege baculum sumpserat (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 572).

[13]) Vergl. unten zu 1095 bei n. 15.

unmittelbar unter die römische Kirche, was Urban II. zwei Jahre später in einem Schutzbriefe urkundlich anerkannte[14]). Zwei andere Klosterstiftungen geschahen im östlichen Theile von Schwaben, und zur Weihe der beiden Kirchen fand sich Bischof Gebehard im September ein. Die eine Gründung war nahe der Einmündung der Iller in die Donau, zunächst südlich von Ulm, zu Wiblingen, zu Ehren des heiligen Martin von den beiden gräflichen Brüdern, Hartmann und Otto von Kirchberg, auf ihrem eigenen Grundbesitz, nahe nordwestlich flußabwärts von ihrer das linke Illerufer überragenden Burg, ausgegangen, und Abt Uto von St. Blasien hatte das mönchische Leben da eingerichtet. Aber ebenso war auch weiter südlich, landeinwärts, im Rammagau, der Platz Ochsenhausen von den Stiftern, den Brüdern Hawin, Adalbert und Konrad von Wolpertsschwendi, durch die Hand des älteren Welf an den gleichen Abt Uto übergeben worden, so daß also auch hier der Einfluß St. Blasien's, in noch bestimmterer Abhängigkeit von dem Kloster im Schwarzwalde, festgestellt wurde; denn als Uto nach der übernommenen Verpflichtung etwas später die Ordnung des Klosters

---

[14]) Für die Gründung von St. Peter kommen Nachrichten Bernold's in Betracht, der bezeugt, daß Berchtold dem in predio suo in Nigra Silva von Grund auf errichteten Kloster nebst vielen anderen Gütern et omnia bona alterius monasterii quod eiusdem ducis pater in alio loco (sc. Weilheim: vergl. Bd. III, S. 618, mit n. 136) aedificavit übertrug, und daß die Weihe in Kalendis Augusti geschah, wobei Abt Siegfried von Allerheiligen an die neue Kirche magnam partem vinculorum sancti Petri ... et multas aliorum sanctorum reliquias schenkte und Gebehardus Yrsaugiensis abbas regularem disciplinam monachorum ibidem instituit (456). Urban II. nahm 1095 in J. 5545 St. Peter — egregiae nobilitatis vir Bertholdus dux in comitatu Brisagensi in Constantiensi episcopatu in Silva quae dicitur Nigra ad honorem sancti Petri apostolorum principis monasterium aedificavit, ipsum quoque allodium Romanae ecclesiae juri mancipavit — in seinen Schutz. Im Codex Hirsaugiensis ist von Berchtold gleichfalls die Rede, wie er mutata mente in loco, qui cella sancti Petri seu Petrishusen dicitur, abbatiam fecit et preposituram (sc. in Wilheim) cum omnibus, que ad eam pertinebant, delegavit (Württemberg. Gesch.-Quellen, I, 49 u. 50), und die Histor. Hirsaugiens. monast. nennt unter den Nomina abbatum ad alia loca transmissorum auch Adalbero abbas ad cellam sancti Petri (SS. XIV, 263). Vergl. ferner Geschichtliches aus St. Peter, mitgetheilt von Baumann (Freiburger Diöcesan-Archiv, XIV, 63 ff.), wo aber in den annalistischen Aufzeichnungen, 71, III. Kal. Augusti als Weihetag genannt ist (der 82 ff. folgende Katalog der Wohlthäter und die Genealogia Zaringorum sind SS. XIII, 735—737, wieder abgedruckt), sowie Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 171—173. Daß Udalrich von Zell — vergl. schon Bd. II, S. 160, in n. 87, sowie über seine letzten Lebensjahre Hauviller, Ulrich von Cluny, 62—64, daß 1093 mit größter Wahrscheinlichkeit als Todesjahr anzunehmen ist — nicht in Gebehard's persönlicher Anwesenheit beigesetzt werden konnte, sagt die Vita prior s. Udalrici prioris Cellensis, c. 8: abba Cluniacensis Hugo, quod sepultus esset (sc. Udalrich) in claustro, impense mandavit Gebehardo episcopo, quatenus eum cum digna veneratione per semet ipsum transferret in oratorium ... ipse quidem (sc. Gebehard) gravi occupatione praepeditus venire non poterat; sed haec per idoneas personas exhiberi devote praecepit (SS. XII, 253).

gestaltete, wurde bestimmt, daß Ochsenhausen nur als Priorat gelten und St. Blasien untergeordnet sein sollte[15]).

Allein im Uebrigen waltete ohne Zweifel fortwährend in verschiedenen Theilen des schwäbischen Landes Kampf und Verwüstung. Schon gleich am Beginne des Jahres wurde eine Himmelserscheinung, von durch die Luft fliegenden Feuern, darauf bezogen, daß bald viele Brände in der Landschaft wüthen würden[16]), und wenigstens das gewaltthätige, Verwüstung herbeiführende Auftreten des älteren Welf, des Grafen Udalrich X. von Bregenz, die Beide sonst für die Gegnerschaft Heinrich's IV. die Waffen führten, hier aber gegen einander auftraten, und anderer Betheiligter gab bald diesen Vorzeichen die Erfüllung[17]). Besonders wurde auch von bairischer Seite, ohne Zweifel auf Anstiften Welf's, der stets mit Vorliebe gegen Augsburg seine Angriffe richtete, ein neuer Vorstoß gegen diese mit ihrem zwar schon viel heimgesuchten Bischof Siegfried in Treue gegenüber dem Kaiser verharrende Stadt verübt. Doch muß das Unternehmen nach den Augsburger Nachrichten mißlungen sein; denn die Bürger sammelten sich bei der Domkirche und wehrten die Ueberrumpelung ab, so daß die Angreifer theils niedergemacht und verwundet wurden, theils den Muth verloren und davon flohen. So kann die Behauptung Bernold's nicht wahr sein, daß Bischof

---

[15]) Bernold bezeugt beide Klostergründungen, die des in proprio allodio in loco, ubi Danubius et Ilaris fluvius conveniunt, in honorem sancti Martini durch die Brüder Grafen Hartmann und Otto (vergl. Chr. Fr. Stälin, Wirtemberg. Geschichte, II, 404 ff., über die Grafen von Kirchberg) gestifteten Klosters und Gebehard's und Abt Uto's Betheiligung, sowie diejenige des den gleichen Abte durch Gebehard eodem tempore (d. h. in mense Septembri)... in honorem sancti Georgii geweihten aliud monasterium non longe multum inde, dessen Stätte mit allem Zugehörenden quidam nobilis homo Chonradus et fratres eius an St. Blasien übergeben hatten (456 u. 457). Für Wiblingen ist Urban's II. J. 5697, von 1098, der Schutzbrief. Die Stiftung von Ochsenhausen bezeugte 1100 Abt Uto von St. Blasien in der, Wirtemb. Urk.-Buch, I, 321 u. 322, abgedruckten Urkunde, die bezeugt, qualiter Hawinus et Adalbertus et Cuonradus per manum ducis Welfonis (vergl. Urkunde von 1128, l. c., 376 u. 377: Hawinus filius Hathonis de Wolvosdiswendi — Wolpertsschwendi, wirttemberg. Oberamt Ravensburg — tradidit Deo sancto Georgio villam nominatam Hosenhusen ... Eo tempore Welf dux ... cenobii Hosenhusen advocatus fuit) locum, qui vulgariter dictus est Ochsenhusen ... ad monasterium sancti Blasii, quod est in Nigra Silva, in proprietatem tradiderunt, qui locus situs est in pago Ramechgouve, in comitatu Hartmanni Bozze ... ego Uto ... post aliquos annos ad praedictum locum fratres nostros direxi ad instituendum Dei servitium; monasterium in eodem loco fieri feci, ut semper ibi sit divinum servitium sub abbate de sancto Blasio secundum ordinem nostrum, quem de Fructuaria habemus ... ut alius nullo modo ibi sit prior, nisi quem abbas de sancto Blasio praeesse voluerit.

[16]) Bernold knüpft an die in octava epiphaniae vielfach in Alemannia geschehenen Erscheinungen an: qui utique ignes multa incendia non multo post per illam terram late crassatura significare non dubitabantur (455).

[17]) Auf die Stelle von n. 16 folgt sogleich: Nam dux Welfo et comes Odalricus de Brigantio (Udalrich X.: vergl. Bd. III, S. 200) et alii quam plures omnimodis se invicem incendiis devastare aggressi sunt (l. c.).

Siegfried von den Augsburgern selbst vertrieben worden sei, und ebenso schränkt sich seine Aussage, an Stelle Siegfried's sei ein Anderer — Abt Eberhard von Kempten — als Bischof kanonisch erwählt worden, auf die Anstellung eines Versuches von Eberhard's Seite ein, im nachfolgenden Jahre durch eine Bewerbung in Italien das Bisthum Augsburg sich zu verschaffen, wobei aber den Begehrlichen eine tödtliche Krankheit, die in Augsburg auf die Wirkung der italienischen Luft zurückgeführt wurde, während der Reise ereilte[18]). Dagegen war es Eberhard gelungen, Heinrich IV. dadurch schwer zu schädigen, daß er dessen italienischen Kanzler, Bischof Ogerius von Ivrea, der in einer Sendung der kaiserlichen Regierung nach Deutschland geschickt wurde, in einer Burg in den Alpen gefangen nahm[19]).

Immer noch lastete jedoch auf Schwaben in ansehnlichem Umfange die von der Zeit Gregor's VII. her über große Abtheilungen der Bevölkerung verhängte Excommunication, unter der Leute aller Stände, Vornehme und Geringe, lagen, so daß es den eifrigen An-

---

[18]) Neben den Annal. August.: Pawarii quidam protervitate contumaci Augustam invadentes, civibus pro copia temporis confluentibus et prope basilicam sanctae Mariae collectis, in ipsa congressione mente consternati, quidam trucidati, quidam sunt vulnerati; quidam turpissimae fugae arripiunt praesidium — weiter a. 1094: Abbas quidam Campidonensis Eberhardus, quamvis alios, ut supra notatum est (vergl. die Stellen der Annalen a. 1088 ob. S. 205, in n. 24), eadem praesumentes digne sciret interisse, non contentus abbatia satis opulenta, pro usurpando sibi ab imperatoris filio (oder eher von Papst Urban II.?) Augustensi episcopatu, adhuc vivente Sigefrido episcopo, Italiam ingressus, morbo consumptus est Italico — (SS. III, 134) steht das Zeugniß Bernold's: Augustenses episcopum, quem Heinricus illis dedit, expulerunt, ipsique sibi catholicum pastorem canonice elegerunt (456). Das völlige Schweigen der Augsburger Quelle über eine Vertreibung Siegfried's aus Augsburg scheint allerdings, wie Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, 98 u. 99, ausführt, darauf hinzudeuten, daß die Erhebung Eberhard's über einen verunglückten Versuch nicht hinaus gedieh, daß Bischof Siegfried wohl seit seiner Lösung aus der Gefangenschaft Welf's (vergl. ob. S. 204) bis zu seinem Tode 1096 (vergl. dort zu n. 28) ungestört in Augsburg blieb. Daß der Angriff auf Augsburg von Welf ausgegangen war, der dann eben darauf nach Italien sich begab (vergl. ob. S. 396), ist nach Analogie der früheren Unternehmungen dieses Fürsten gegen Augsburg — in den Jahren 1084, 1087, 1088 — entschieden anzunehmen.

[19]) Bernold sagt von Eberhard: Eboregiensem episcopum in castello quo transitus Alpium custoditur (daß es, wie n. 40*) vermuthet, Fort Bard gewesen sei, ist ganz unwahrscheinlich, da doch augenscheinlich ein von Kempten her kommender Reisender nach Italien nicht über den Großen St. Bernhard, sondern über den Brenner, geht: vielleicht war es ein fester Platz auf der Nordseite der Alpen, über den Eberhard in seiner Stellung als Abt von Kempten die Verfügung hatte) captivavit, quod ipse illi facere deliberavit (456). Wenn Strelau, l. c., 99, das für eine verdächtig klingende Nachricht hält, so ist dem kaum beizustimmen (vergl. wegen Oger's Kanzleramt ob. S. 390 in n. 2); dagegen ist da allerdings nicht gesagt, wie Giesebrecht, III, 658, sich ausdrückt, Oger sei über die Alpen geschickt worden, „um in Augsburg eine Aenderung der Verhältnisse herbeizuführen“.

hängern der römischen Kirche zweifelhaft erschien, ob sie auf die Länge, ohne durch die Berührung mit solchen Ausgeschlossenen Schaden zu erleiden, ausharren könnten, und deßhalb hatte Abt Siegfried von Allerheiligen geradezu vorgesorgt, daß er im Falle der Noth zeitweise mit seinen Brüdern auswärts, in Frankreich, Aufnahme finden könnte [20]). Um so eifriger arbeitete Bischof Gebehard darauf hin, daß sich unter seiner, des Legaten des Papstes Urban II., Führung wie Schwaben, so auch Baiern vereinige.

Schon vor längerer Zeit hatte Gebehard's Bruder, Berchtold, in weitgehender Weise sich gegenüber Gebehard, als dem Vertreter der römischen Kirche, verpflichtet, indem er durch ein Handgelübde sich als einen Vassallen des heiligen Petrus erklärte, in gleicher Weise, wie das 1081 in der an Bischof Altmann von Passau und an Abt Wilhelm von Hirsau gerichteten Vorschrift Gregor's VII. für den Gegenkönig Hermann in einer bestimmt festgesetzten Eidesformel aufgestellt worden war. Das Gleiche that nun auch Welf, der durch die für den Kaiser ungünstige Wandelung der Dinge in Baiern wieder eine thatsächlich der herzoglichen Gewalt gleichkommende Machtübung erlangt hatte. Vollkommen im Sinne der Ueberlieferung Gregor's VII. war nun so für den Bischof von Constanz, in seiner Eigenschaft als Beauftragter des heiligen Petrus und seines Statthalters, des Papstes Urban II., der Vorrang vor den von dem kirchlichen Anhang anerkannten Handhabern der weltlichen Rechte, der Herzoge von Schwaben und von Baiern, ausgesprochen [21]). Zu weiterer Darlegung dieser seiner führenden Stellung trat nun im Herbst eine große Versammlung zusammen.

---

[20]) In einer Ausführung, die ganz den Gedankengang des im Jahresbericht von 1091 früher stehenden, hernach da von Bernold selbst getilgten Satzes von ob. S. 348 n. 30 wieder aufnimmt, sagt der Chronist: illa veternosa excommunicatio quam piae memoriae Gregorius papa super Guibertum et eius complices fecit, jam adeo majores atque minores in Alemannia contaminavit, ut quique religiosi se inter eos salva catholica communione perduraturos desperaverint, zur Erklärung des Umstandes, daß Abt Siegfried von Allerheiligen — locum sibi suisque fratribus praeparavit, quo ad tempus secedere posset, si forte in suo monasterio propter excommunicationem persistere nequisset — sich von Abt Richard, des Klosters St. Victor in Marseille, die cella Nobiliacum (St. Leonhard im Limousin) zuweisen ließ (455 u. 456).

[21]) Die sehr wichtige Aussage Bernold's: Gebehardus Constantiensis episcopus et apostolicae sedis legatus Welfonem ducem Bajoariae per manus in militem accepit, sicut et proprium fratrem Bertaldum ducem Alemanniae jam dudum fecit (457) vergleicht Heyck, l. c., 174 u. 175, gewiß zutreffend mit dem Bd. III, S. 366 u. 367, erwähnten sacramentum eligendi regis, das Gregor VII. für den Gegenkönig Hermann als Forderung aufgestellt hatte und in dem die Worte: fideliter per manus meas miles sancti Petri et illius (sc. Gregor's VII.) efficiar ganz an die hier für die beiden Fürsten genannte Formel anklingen. Henking, Gebhard III. Bischof von Constanz 1084—1110, 50 n. 13, gegen den sich auch Giesebrecht, III, 1188, in den „Anmerkungen", wendet, wollte einen Vassallitätseid für den Bischof, nach Uebernahme eines oder mehrerer Güter der Constanzer Kirche zu Lehen von Seite der Fürsten, in dem Schwure erblicken (Strelau, l. c., 101, schlug vor, daß an den

In Ulm geschah die Zusammenkunft der schwäbischen Herren, Berchtold's und Welf's und der übrigen Vertreter des Stammes, der Grafen, von Hohen und Niederen, unter Bischof Gebehard's Leitung. Da wurde erstlich als Gelöbniß festgestellt, daß dem Bischof von Constanz nach den kanonischen Vorschriften in Allem Gehorsam geschuldet werde, sowie daß man dem Herzog Berchtold und den Grafen nach dem Wortlaut des für Schwaben geltenden Rechtes zu Willen sein müsse. Unleugbar war so ein Vorrang der geistlichen Gewalt, des römischen Legaten, zum Ausdruck gebracht. Dann wurde im Weiteren ein unverbrüchlicher Friede aufgestellt und von allen Versammelten beschworen, der vom 25. November an bis Ostern nächsten Jahres und danach zwei Jahre hindurch gehalten werden sollte, für alle Mönche und Laienbrüder und die einem katholischen Bischof unterworfenen Geistlichen, für die Kirchen und ihre nächste Umgebung, für die Kaufleute und für alle durch den gleichen Schwur Verpflichteten; dagegen sollten Gebehard's Gegenbischof Arnold und alle seine Anhänger davon ausgenommen sein. Ebenso ließen darauf die Fürsten, die hier versammelt gewesen waren, alle ihre Angehörigen, jeder in dem ihm zustehenden Gebiete, diesen Landfrieden beschwören. So war, unter der obersten Aufsicht des Bischofs, allem inneren Zwiste, wie zu hoffen stand, auf längere Zeit hinaus ein Ende gemacht und in großem Umfange die ganze Anhängerschaft Urban's II. zu einer ansehnlichen, in sich geschlossenen Körperschaft gegen Heinrich IV. verbunden[22]).

Eid Welf's als Vogt von Kloster Zwifalten — vergl. ob. S. 387 — zu denken sei). Daß Welf thatsächlich über den größten Theil der bairischen Lande eine herzogliche Gewalt wieder ausübte, betont Riezler, Geschichte Baierns, I, 555, wo zugleich auf den Umstand hingewiesen wird, daß Welf, mit dem Grafen Otto II. von Amras aus dem Hause Andechs, Richer von Baierbrunn und anderen Kriegsleuten, Güter der Kirche von Freising in der Auflösung der öffentlichen Ordnung in Besitz genommen hatte (Meichelbeck, Historia Frisingensis, I, 1, 290).

[22]) Bernold fährt nach der Stelle in n. 21 gleich fort: cum quibus (sc. Welf und Berchtold) et reliquis Alemanniae principibus magnum conventum apud Ulmam habuit (sc. Gebehard). In quo conventu firmissime laudatum est, ut Constantiensi episcopo omnimodis secundum statuta canonum obediretur et ut duci Berthaldo et comitibus secundum legem Alemannorum obsecundaretur. Deinde firmissimam pacem tam duces quam comites, tam majores quam minores, se observaturos a 7. Kal. Decembris usque in pascha et a pascha in duos annos juraverunt: videlicet omnibus monachis sive conversis et clericis catholico episcopo subjectis, aeclesiis et earum atriis et doti earum, mercatoribus et omnibus eodem juramento obligatis, excepto Arnoldo invasore Constantiensis aeclesiae et omnibus eius fautoribus. Hanc pacem singuli principes, qui convenerunt, unusquisque (so statt usquequisque mit Weiland, Leg. Sect. IV, I, 610) per potestatem suam (Heyck, l. c., 176 n. 579, will das mit „nach seiner Amtsstellung" übersetzen — näherliegend ist: „in seinem Machtgebiet", wie Hertzberg-Fränkel, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 145, vorschlägt) usquequaque viritim jurare fecerunt (457). Daß die Zeit dieser Versammlung in Ulm nicht der 25. November gewesen sein kann, wie in den Regesta episcoporum Constantiensium, I, 82, gesagt wird, zeigt Heyck, l. c., 175 n. 577: vielleicht verband Gebehard schon die Weihe von Wiblingen

Ganz besonders traten aber auch in Lothringen verschiedene für Heinrich IV. recht ungünstige Veränderungen in diesem Jahre ein. Die Kirchen von Metz, Toul — Bischof Pibo — und Verdun — Bischof Richer — kündigten dem excommunicirten Erzbischof Egilbert von Trier den Gehorsam auf und meldeten ihm ausdrücklich diese ihre Ablösung [28]). Vorzüglich stellten sich die Vorgänge in Metz dabei als wichtig bei dieser entschiedenen Erklärung für die Sache Urban's II. dar. Jener schon gleich 1090 nach dem Tode des Bischofs Hermann durch die Anhänger Urban's II. gewählte Burchard oder Poppo wurde jetzt erst als Bischof geweiht, aber eben nicht durch den Erzbischof seines Trierer Erzsprengels, dessen Berührung er verschmähte und zurückwies, sondern durch die Hand des Erzbischofs Hugo von Lyon, den Abt Jarento von Dijon dafür gewonnen hatte. Hugo kam mit den Bischöfen seines Sprengels, Landrich von Macon und Robert von Langres, selbst nach Metz — nach einer Andeutung geschah das nicht ohne Gefahr — und vollzog, gemeinsam mit dem Legaten für das deutsche Reich, Gebehard von Constanz, die Weihehandlung an Poppo in der ersten Woche der Fastenzeit; auch die Bischöfe Pibo und Richer waren anwesend. So hatte im offenbaren Einbruch in das Recht des Erzbischofs Egilbert der Vorkämpfer der gregorianischen Sache

---

(vergl. S. 399), im September, mit der Versammlung im nahen Ulm. Stälin wollte, l. c., II, 32 (n. 2), das von Ortlieb, l. c., c. 15, bei Anlaß der Ernennung Welf's als Vogt von Zwifalten (vergl. ob. S. 387), erwähnte magnum colloquium apud Rotenakere totius regni principum (SS. X, 82: ebenso bei Berthold, Liber de construct. monast. Zwifildens., c. 1, l. c., 97) heranziehen, so daß hier die von Bernold nach Ulm angesetzte Versammlung gemeint sei (Rottenacker ist ein Dorf am linken Ufer der Donau, im heutigen Oberamt Ehingen, dreißig Kilometer südwestlich oberhalb Ulm); doch macht Henking, l. c., 50 n. 12, mit Recht darauf aufmerksam, 'daß ja nothwendigerweise zur Durchführung des Landfriedens noch häufig größere Versammlungen stattfanden, als deren eine dieses colloquium angesehen werden mag. Ueber die Bedeutung dieses Landfriedens, der nicht als ein Gottesfriede aufzufassen ist, verbreitet sich Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, II, 2. Aufl., 134 u. 135, wozu Matthäi's Ausführung, 135 n. 1, die insbesondere zeigt, daß nicht, wie auch Weiland, l. c., 609 u. 610, will, die von diesem als Pax Bawarica (1094) eingereihte und früher durch Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 10. 11. und 12. Jahrhundert, 2. Aufl., 30, zu 1094 bis 1097 (?) gestellte Festsetzung eines Landfriedens zu dieser Notiz Bernold's in so nahe Beziehungen zu bringen sei (vergl. auch meinen Vortrag, Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, XLIII, 134—137). Die Zuweisung der Pax zu 1094, resp. 1093, betonte besonders Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, l. c., 145 ff. Gôcke, Die Anfänge der Landfriedenseinrichtungen in Deutschland, 59 ff., handelt eingehend von diesem Ulmer Landfrieden, irrt aber sicher wenigstens insofern, als er — 59 n. 1 — Bernold's Ausdruck firmissima pax für die Bezeichnung des neuen Eigenthümlichen in dieser Einrichtung nehmen will (vergl. den gleichen Ausdruck beim Annalisten von 1075 an schon zu 1079 in Bd. III, S. 205 in n. 56). Vergl. weiter Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, 36.

[28]) Bernold berichtet: Metensis aeclesia et Tullensis et Virdunensis ab obedientia Eigilberti Treverensis excommunicati discesserunt eique se non amplius obedituras apertissime mandaverunt (456).

auf dem Boden Burgund's, der Legat Urban's II. für Gallien, hier in der wichtigen Bischofsstadt Oberlothringen's die Zugehörigkeit zur kaiserfeindlichen Auffassung zum Ausdrucke gebracht, ein Vorgang, der auch dem Erzbischof Ruothard von Mainz zu lauter Beschwerde den Anlaß gab. Eben diese im Anschluß an Urban II. sich umgestaltenden Verhältnisse in Lothringen hatten ohne Zweifel Gebehard nach Metz geführt, wo er nun in Unterordnung unter den Erzbischof an der Weihe theilnahm[24]). Im folgenden Jahre begab sich dann der Bischof von Verdun, Richer, der seit seiner Erwählung noch nicht die bischöfliche Weihe empfangen hatte, geführt vom Abte Rodulf von St. Vannes — schon gleich nach seiner Wahl hatte er diesen, sammt allen seinen Mönchen, ehrenvoll aus seinem Zufluchtsorte nach Verdun in seine Abtei zurückberufen —, sogar selbst nach Lyon zu Erzbischof Hugo und empfing von diesem am Tage vor Ostern die priesterliche Weihe, am Fest-

[24]) Vergl. über die Wahlen für das Bisthum Metz 1090 schon ob. S. 286. Gegenüber der Aussage Bernold's: quorum (in Anknüpfung an die Stelle von n. 23) Metensis refutato episcopo, quem Heinricus eis dare voluit, ipsi sibi canonice catholicum pastorem elegere (das war aber schon 1090 geschehen: vergl. l. c., in n. 30) eumque a Gebehardo Constantiensi episcopo, sedis apostolicae legato, catholice atque canonice consecrari fecere 6. Kal. Aprilis, in medio quadragesimae (456) ist denjenigen des Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II.: (im Anschluß an die Stelle in n. 30, l. c.) Mettenses ... de consecratione tractare coeperunt. Et quia Trevirensis episcopus Wibertistarum communione contaminatus erat, a domno Lugdunensi archiepiscopo consecrari eum (sc. Popponem) expetierunt, imposito negotio hoc strenuitati domni abbatis Divionensis, de cuius industria confidebant. Qui nichil cunctatus, domnum Lugdunensem cum duobus suis suffraganeis, Matisconense scilicet et Linguonense, per bella et gladios, cum omnia mortem intentare viderentur, Mettim usque deduxit; a quo et consecratus est prima ebdomada quadragesimae cum gloria und des Chron. s. Huberti Andaginens., c. 71: Burchardus ... cum a Treverensi pontifice benedici vitaret, eo quod ille Wiberto, ipse vero Urbano consentiret, evocavit ad se consecrandum Hugonem archiepiscopum Lugdunensium et legatum ecclesiae Romanae. Hugo ut erat devotus catholicae fidei, Mediomatricum intrepidus accessit, quinque comitatus episcopis, Constantiensi, Madasconensi, Lingonensi, Tullensi, Virdunensi, Jeronta quoque abbate Divionensi (SS. VIII, 473, 605) — der Vorzug zu geben. Die Gesta episcoporum Mettens. sagen, c. 51, nur ganz kurz: celebrata consecratione ipsius (sc. Poponis) a legato apostolicae sedis (SS. X, 543). Daß durch die Lothringer Berichte die Thätigkeit Gebehard's nur auf eine Assistenz einzuschränken ist — ob die Tagesangabe Bernold's, 27. März, wegen ihrer Genauigkeit den Vorzug verdiene (so Strelau, l. c., 100), ist auch sehr fraglich —, versteht sich von selbst: vergl. auch Henking, l. c., 48 u. 49, daß Gebehard's Reise nach Lothringen wohl überhaupt mit den Verhältnissen im Herzogthum Lothringen, der dortigen mächtigen Erhebung der kirchlichen Partei im engsten Zusammenhang stand, sowie Heyck, l. c., 169 u. 170, Lühe, Hugo von Die und Lyon, Legat von Gallien (Straßburger Dissert., 1898), 104. Die Klage des Erzbischofs Ruothard darüber ist, Erzbischof Egilbert habe ihm geschrieben, daß die episcopi Urbano adherentes, vorzüglich die von Metz, Toul, Verdun, contra metropolitanae sedis jus et auctoritatem in provinciali kathedra quemquam sibi episcopalis officii dignitatem usurpare ... reatum suum nova quadam ac simulata religione satagunt palliare (Codex Udalrici, Nr. 86, Jaffé, Biblioth. rer. German. V, 169).

tage selbst die Bestätigung als Bischof, worauf er nach der Rückkehr in seine Bischofsstadt von den Bischöfen Poppo und Pibo feierlich empfangen wurde. So war auch für Verdun die Lossagung von dem Gehorsam gegenüber dem Kaiser in noch nachdrücklicherer Weise dargelegt[25]).

Aber auch in Niederlothringen nahm die Weigerung der Unterwürfigkeit unter Heinrich IV. weiteren Fortgang, zum unleugbaren Schaden des Ansehens des Reiches.

Die Bischofsweihe in Metz bot dem Erzbischof Hugo den Anlaß, auch in das Bisthum Lüttich einzugreifen; denn Abt Theoderich vom Kloster St. Hubert traf ihn hier und gewann seinen Beistand in der gegenüber Otbert von Lüttich vorliegenden Streitsache. Jener Berengar nämlich, der 1092 gezwungen worden war, vor dem durch Otbert begünstigten Abte Wolbodo aus dem St. Laurentius-Kloster hinwegzugehen, war ein Schüler des Abtes Theoderich des Klosters St. Hubert gewesen, und die ihm zugefügte Unbill wirkte nun auch auf St. Hubert hinüber, wohin sich Berengar mit einem Theile seiner Mönche, die Wolbodo sich nicht fügen wollten, begab. Es war für Otbert, wie sogar in der Chronik des Klosters selbst anerkannt wurde, kein leichter Entschluß gewesen, in solcher Weise den Befehl des Kaisers gegenüber Berengar zur Ausführung zu bringen; denn dieser war bei seiner maßvollen Auffassung der Dinge durchaus kein leidenschaftlicher Parteigänger, sondern eher ein Anhänger Heinrich's IV. gewesen. Aber jetzt riß eben Berengar's Behandlung in weiterer Folge Theoderich und dessen Mönche auch in die Anfeindung Otbert's, dem in St. Hubert alles Schlimme nachgesagt wurde, hinein. Trotz Berengar's Warnungen verließ Theoderich nach der starren Art, seine Ueberzeugung zu beweisen, mit jenem und mit mehreren Brüdern — in unüberlegter Weise, wie auch aus seiner Umgebung anerkannt wurde — sein Kloster, um jede Berührung mit Otbert zu vermeiden, und nun begann aus dem

---

[25]) Von Bischof Richer (vergl. ob. S. 250, mit n. 8) sagen Laurentii Gesta episcoporum Virdunens., c. 10: abbas Rodulfus (vergl. über diesen ob. S. 39 in n. 72, S. 41), quem cum omnibus suis mox electus honorifice revocaverat, dato consilio, eum Lugdunum Burgundiae duxit, ubi eum Hugo archipraesul post abjurationem Heinricianae partis in sancto paschali sabbato in presbiterum consecravit, in die autem festo in antistitem promovit. Inde cum gratia et honore apostolicae sedis reversus, a coepiscopis suis Poppone Metensi et Pibone Tullensi, agente ipso Rodulfo, decentissime a tota urbe susceptus est in dominica Misericordias Domini. Ipse ut nuntius pacis et sidus salutare mox cuncta serenavit, bellis episcopio conscriptis — mit einer im weiteren Theil von c. 10 erzählten Ausnahme (SS. X, 497: daß das zu 1094, nicht 1093, gehört, ist schon ob. l. c., in n. 8, dargelegt — so verbessert sich auch ein wenig die zwar von Lühe, l. c., 105, angenommene zeitliche Angabe des Laurentius in c. 12, l. c., daß die Synode zu Clermont — ubi dona et legatos suos Richerus ei (sc. Urbano papae) transmisit — anno consecrationis Richeri in episcopatum stattgefunden habe, indem dann der Fehler nur noch ein Jahr beträgt: zwar setzen Annal. s. Vitoni Virdunens. auch zu 1095 die consecratio Richeri episcopi, SS. X, 526).

Sprengel von Reims, wohin der Abt gegangen war, und aus St. Hubert eine heftige Aufhetzung gegen Bischof Otbert, so daß sich dieser zu Maßregeln der Vergeltung veranlaßt sah. Eben bei solchem Stande der Dinge wurde auch diese Frage in Metz dem Erzbischof Hugo vorgelegt, und er sicherte Theoderich seine Unterstützung zu und verbot ausdrücklich jeden Verkehr mit Otbert, gegenüber dessen Befehlen jede Unterordnung aufhören sollte[26]). So war auch für den unter Cöln stehenden Sprengel Lüttich der offene Kampf gegen den kaiserlich gesinnten Bischof von dem burgundischen Erzbischof angesagt.

Auch noch ein weiteres niederlothringisches Bisthum erfuhr, im Zusammenhang mit der Feindseligkeit Urban's II. gegen Heinrich IV., infolge einer durch den Tod des bisherigen Inhabers hervorgerufenen Doppelwahl, weitgehende, Kampf und Verwirrung erzeugende Eingriffe, die geradezu zu einer tief wirkenden Aenderung im Bestande des ganzen Sprengels führten.

Bischof Gerhard II., der seit 1076 als Nachfolger seines Oheims Lietbert an der Spitze der Kirche von Cambray gewesen, war am 12. August 1092 gestorben[27]), und jetzt erhob sich ein

---

[26]) Vergl. zu der Aenderung im St. Laurentius-Kloster ob. S. 367. Die Klosterchronik von St. Hubert zeigt das Eingreifen Hugo's gegen Otbert in der eigenen Erzählung, wo cc. 70 u. 71 (daneben Ruperti Chron. s. Laurentii Leodiensis, cc. 46 u. 47, SS. VIII, 277 u. 278) einläßlich von den Schicksalen Abt Berengar's, seinen Beziehungen zu Bischof Otbert sprechen, am Schluß von c. 71: Huic conventui benedictionis (sc. des Poppo, zu Metz) die statuta abbas Theodericus studuit interesse ... pro se suisque legatum ecclesiae Romanae interpellaturus. Cuius causam cum ... domnus Hugo Romanae ecclesiae legatus approbasset et in conventu episcoporum relatam laudaret, eam auctoritate sua ex firmis firmioribus reddidit, beatificans ecclesiam cuius erant tales filii, qui deficientibus aliis, persisterent catholicae et apostolicae fidei, et promittens eis auxilium Romanae ecclesiae et suae legationis, ne Oberto subessent vel communicarent omnino interdixit, sowie in dem in c. 90 stehenden Briefe Abt Theoderich's an Urban II.: causa timoris Dei et apostolatus vestri visum est nobis subjectioni eius (sc. Otbert's) nos subtrahere, cuius violentiae non poteramus resistere ... per venerabilem Hugonem Lugdunensem primatem et huius Romanae ecclesiae legatum in sententia quam tenebamus confirmati, adeo provocavimus adversus nos iram Otberti (SS. VIII, 605 u. 606, 623 — das Urtheil über Abt Theoderich's unüberlegte Handlungsweise beim Weggang von St. Hubert steht in c. 95: nimis inconsulte intermisisse — sc. praelationis suae dignitatem — videbatur ob defensionem veritatis et fidelitatem apostolicae sedis, 627). Vergl. die ob. S. 369 in n. 56 genannte Abhandlung von Krollick, 15 ff., besonders auch über Berengar, sowie 18, n. 1, über unrichtige Angaben im Bericht von St. Hubert. Otbert setzte dann ganz aus eigener Macht in St. Hubert an Stelle Theoderich's einen neuen Abt Ingobrand ein, gegen den Theoderich sich aller in den Sprengeln Reims, Laon, Metz, Verdun liegenden Klostergüter bemächtigte, wie die Klosterchronik in c. 76 erzählt, wobei die Klagen Otbert's vor Herzog Gottfried von Niederlothringen — quasi advocato ecclesiae — kein Gehör fanden: ipsi (sc. Otbert) hoc potius imputandum esse, qui tantam in loco hactenus honesto suscitaverit confusionem, quique legitimo abbati superinduxerit illum suum talem consultorem et provisorem (l. c., 609).

[27]) In der Continuatio der Gesta episcopor. Cameracens. ist Gerhard der längere Abschnitt: Gesta Gerardi II. episcopi gewidmet. Der Bischof

heftiger, lang andauernder, immer mehr sich verschärfender Streit über die neue Besetzung[28]), so daß zunächst ein ganzes Jahr hindurch eine Neuwahl sich verzögerte. Darüber zwar war die gesammte Bevölkerung von Cambray einverstanden, daß nur ein Bischof anerkannt werden solle, den auch der Kaiser als einen seiner Auffassung entsprechenden Mann angenommen haben würde, und so wurde beschlossen, den Stab an Heinrich IV. zu übersenden[29]). Aber dadurch, daß Zwist sich erhob, wer von den Geistlichen das Recht haben sollte, diese Ueberbringung zu vollziehen, damit die Investitur geschehe, wurde die längste Zeit verloren, und das führte zunächst zu einer argen Einbuße des Bischofssprengels selbst. Mit dem Bischofsstuhl von Cambray war der schon jenseits der Grenze des deutschen Reiches innerhalb des französischen Staatsgebietes liegende, früher selbständig gewesene Sprengel von Arras verbunden; jetzt regten sich angesichts der Streitigkeiten unter der Geistlichkeit zu Cambray in Arras die Unabhängigkeitsgelüste in sehr nachdrück-

war nach c. 1 post avunculum suum Lietbertum, habita cleri et populi Cameracensis omnium electione, cum assensu et dono regalis potentiae ... mox sacratus a Hugone Diensi, precepto Hildebrandi tunc apostolici in den Besitz seines Bisthums gelangt (SS. VII, 497—500: daß diese Dinge nicht so einfach verliefen, daß vielmehr Gerhard nach Heinrich's IV. Niederlage in Deutschland es bereute, von ihm die Investitur angenommen zu haben, und in Rom vor Gregor VII. sich unterwarf, zeigt das Schreiben des Papstes an Bischof Hugo von Die, J. 5033, Registr. IV, 22 (Jaffé, Biblioth. rer. German., II, 272 ff.), vom 12. Mai 1077; danach erlangte Gerhard auf der Synode von Autun im September des Jahres durch Hugo — vergl. Lühe, l. c., 46 — sein Bisthum wieder, worauf er strenge den Lehren Gregor's VII., so auch in der Cölibatsfrage, folgte: vergl. Cameracensium et Noviomensium clericorum epistolae, Libelli de lite, III, 574—578); in c. 2 ist von der später zu 1102 zu erwähnenden communia die Rede: cives Cameraci male consulti conspirationem multo tempore sussuratam et diu desideratam juraverunt communiam. Adeo sunt inter se sacramento conjuncti, quod nisi factam concederet conjurationem, denegarent universi introitum Cameraci reversuro pontifici).

[28]) Den Gegensatz im Bisthum bei der Frage der Neubesetzung desselben schildern einläßlich die Verse der Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi innerhalb der Gesta episcoporum Cameracensium continuata (SS. XIV, 186 ff.), woneben (SS. VII, 500 ff., 504 ff., 510 ff.) die Gesta Manassis et Walcheri excerpta per monachum sancti Gaugerici und die Gesta pontificum abbreviata per canonicum Cameracensem, sowie die Gestorum versio Gallica stehen. Auch das Chronicon s. Andreae Castri Cameracesii, Lib. III, c. 16 ff. (SS. VII, 544 ff.), tritt hier ein. Vergl. E. Höres, Das Bistum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092—1191 (Leipziger Dissert., 1882), 6 ff., sowie auch Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077 bis 1105, 30 u. 31, 40, 43, besonders 88 ff., außerdem in der ob. S. 369 in n. 56 genannten Abhandlung von Cauchie, 119 ff.

[29]) Das sagt der dichterisch chronikalisch thätige Domherr von Cambray ausdrücklich in den Strophen 24—26: Juravit ergo populus pro tot dissensionibus, quod non erit episcopus nec hic nec ille alius, nisi ille quem nobilis imperator transmiserit, et quem cleri et populi pars melior receperit. Statuerunt solummodo de pastorali baculo, ut referatur maximo regi Heinrico tertio (l. c., 187).

licher Weise. An Urban II. gingen dringende Gesuche ab, und König Philipp I. unterstützte diese Begehren. So befahl der Papst am 2. December geradezu der Geistlichkeit und dem Volke von Arras, einen eigenen Bischof zu erheben. Er nennt da die Kirche von Arras eine der edleren Kirchen der Reimser Mutterkirche und sagt, daß sie einst ein Hauptsitz mit eigenem Bischof gewesen sei und daß sie jetzt nach Abschüttelung des Joches der Unterwerfung unter Cambray, unter Wiedererlangung der Würde der ersten Zeiten, ihren Bischof erwählen und durch den Erzbischof Rainald von Reims weihen lassen solle. Ebenso schrieb der Papst an den Erzbischof Rainald und gab ihm die Weisung betreffend diese Weihehandlung; dabei betonte er, er wolle so die Würde der Reimser Erzkirche herstellen, die einst volle zwölf Bischofsprengel unter sich gehabt habe. So kam es zur Erhebung des Bischofs Lambert für Arras, wenn auch allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, da besonders Rainald zögerte und sich lange weigerte, die Verfügung Urban's II. anzunehmen, so daß erst 1094 die Weihe Lambert's, und zwar durch Urban II. selbst, nicht durch Rainald, folgte, wobei die Trennung dann endgültig von Rom aus zur Vollziehung kam. Es war ganz deutlich eine Feindseligkeit, die gegen den Zusammenhang einer dem deutschen Reiche zugehörenden Kirche zur Ausführung gekommen war, weit mehr, als eine Begünstigung für Reims, wie ja auch das Widerstreben Rainald's deutlich zeigte[80]. Sehr bezeichnend war, daß auch Graf Robert von Flandern, der inmitten der vorliegenden Fragen eben in diesem Jahre am 13. October starb — auf ihn folgte sein gleichnamiger Sohn[81] —, ganz

---

[80]) Von dieser Abtrennung von Arras sprechen die Strophen 71—79 (c. 3): Certant, ut mater vidua orbata sit a filia; elaborant, ut domina relicta sit a famula (Strophe 74), wonach in Strophen 99—102 ein c. 5: De consecratione Lamberti Attrebatensis episcopi sich anschließt (l. c., 188 u. 189, 190), sowie Chron. s. Andreae, c. 17, aber ganz besonders die sogenannten Gesta Lamberti, die durch Migne, Patrol. latin., CLXII, 627—648, wieder veröffentlichte Sammlung von Actenstücken, päpstlichen und anderen Briefen, die sich auf diese Frage der Ablösung beziehen. Urban's II. Kundgebungen von 1092 sind J. 5472 und 5473. Daß der Papst und König Philipp da in ihren Berechnungen sich trafen, sagt eben das Chron. s. Andreae: Atrebatenses clerici ... Romam adeunt, Urbano papae causam suam suggerunt, ut Atrebatensem ecclesiam tanto tempore ancillatam jam miserando liberam efficiat, lacrimabiliter implorant. At ille crebris multorum maximeque regis Francorum precibus exoratus, predictam ecclesiam amodo et usque in saeculum cardinalem episcopum habere dato privilegio constituit (l. c., 544). Vergl. Höres, l. c., 9—11, über Rainald's Zurückhaltung; J. 5512, vom 23. März 1094, spricht Urban's II. endgültige Trennung der Diöcesen aus. Hirsch, Heinrich II., I, 355 n. 3, sah in Urban's II. Verfügung über Arras „das erste große Zeugniß des Rückganges der deutschen Macht an der Westgrenze", die Nachwirkung der Ereignisse von 1076 und 1077.

[81]) Den Tod Robert's I. führen in genauester Angabe die Annal. Blandiniens. (schon früher a. 1086: Rodbertus junior in partem regni a patre suo Rodberto asciscitur) auf: 3. Idus Octobris obiit Rodbertus, primus huius nominis Flandriae marchysus. Succedit filius eius Rodbertus, dann ohne

gegen die Ansprüche von Cambray für die Kirche von Arras auftrat[32]).

In Cambray war inzwischen die beabsichtigte Absendung der Abzeichen der bischöflichen Würde an den Kaiser gar nicht zu Stande gekommen. Vielmehr war man nun selbständig zur Wahl eines Bischofs vorgegangen, wobei jedoch neue Zweifel sich erhoben. Volk und Vassallen des Stiftes wählten — es war ein Jahr seit Gerhard's Tod verflossen — einen Geistlichen der Kirche von Soissons, Bruder des dortigen Grafen, Manasses, der also Frankreich der Geburt nach angehörte, während ihm die Geistlichen den Archidiakon Mazelinus der Cambrayer Kirche, Propst des St. Marien-Domes, entgegenstellten. Jetzt verzichtete Mazelinus, und auch ein großer Theil der Geistlichkeit stellte sich nunmehr zu Manasses. Dieser begab sich zu Heinrich IV. nach Italien, durch die Bürgerschaft, die dabei auch das Kirchengut angetastet hatte, mit ansehnlichen Mitteln ausgestattet; aber er hatte bei dem Kaiser keinen Erfolg, und er mußte, ohne die Investitur erhalten zu haben, zurückkehren. So nahm der Streit eine noch heftigere Form an. Die Gegner des abgewiesenen Manasses wurden beschuldigt, daß sie ihn in geheimen Briefen hinterlistig angeschwärzt hätten, und in dieser Verwirrung traten arge Schädigungen und Beraubungen des Kirchengutes, sogar durch den bischöflichen Vicedominus, ein. Doch geschah nun alsbald eine neue einstimmige Wahl an der Stelle des Manasses, und diese traf den Archidiakon von Brabant, Walcher, der auch vorher in seiner früheren Stellung thatkräftig für das Recht der Kirche Cambray gegenüber Arras aufgetreten und wohl schon deßwegen brieflich vom Kaiser empfohlen worden war. Walcher eilte sogleich nach Italien, und am 30. November ertheilte ihm Heinrich IV. die Belehnung mit dem Bisthum und der Grafschaft Cambray[33]). Aber schon äußerte sich Urban II.

Tagesangabe Annal. Egmundani (SS. V, — 26—27, XVI, 448). Andere Angaben nennen theilweise unrichtig das Jahr 1092, so Lamberti Audomariens. Chron.: Rodbertus comes Barbatus, qui jacet Casel, obiit und, auch ohne Jahresangabe, die verschiedenen Genealogiae comitum Flandriae (SS. V, 66, IX, 311, 323 — da heißt es übrigens in der Flandria generosa, c. 23, daß Robert adversariis undique devictis totius Flandriae monarches ... atque post innumeros bellorum triumphos gestorben sei).

[32]) In den Gesta Lamberti steht voran ein Schreiben der Atrebatensis ecclesia an Erzbischof Rainald, in dem es heißt: Dominus noster Jesus Christus ... filiorum (sc. ecclesiae nostrae) ... periculo condoluit, dum his diebus per domni apostolici Urbani imperium, per nostri quoque principis Roberti totiusque cleri et populi congratulantis assensum eidem ecclesiae rectorem proprium restituere disposuit (l. c., 627 u. 628).

[33]) Die Verse reden von diesen Dingen in c. 2 (Strophen 32—70): Quidam tandem Francigena, cui Manasses onoma, electus est (nach Strophe 31 anno et plus preterito, d. h. nach Gerhard's Tode) per jurgia, non per jura canonica ... a casatis et civibus, wogegen die clerici in Mazelinus prepositus einen sacerdos catholicus virque nobilissimus erwählen, worauf dann über den Verzicht des Mazelinus gar nicht und über Manasses' Abweisung durch Heinrich IV. nur kurz und mehr andeutungsweise:

auch in dieser Frage wieder gegen Cambray. Denn in einem Schreiben an Erzbischof Rainald sprach er sich heftig tadelnd darüber aus, daß zu Cambray die Geneigtheit vorhanden sei, aus der Hand des excommunicirten Kaisers einen Vorsteher der Kirche entgegenzunehmen: sollte die Stadt in ihrem Trotze verharren und von Walcher nicht ablassen, so wollte der Papst das von Rainald über sie verhängte Interdict bestätigt wissen[84]).

Nicht so ungünstig, wie in Schwaben und Lothringen sich die Lage gegen Heinrich IV. verschoben hatte, standen die Dinge im sächsischen Lande. Das geht insbesondere aus einer Berichterstattung hervor, die an den Kaiser gerichtet wurde[85]).

---

regressus de curia ... Noluit forsan Dominus, ut esset hic episcopus, quem statuerat populus ita inversis legibus, eingehender über das Gerede: quosdam epistola, quosdam mandasse vernula, ne sibi regis gratia daret episcopalia die Rede ist, ebenso sehr einläßlich über die Leiden der Cambrayer ecclesia adhuc remanens vidua inter divisos posita — und weiter in c. 4: De electione Galceri (Strophen 80—98): Galcerus ... archidiaconus atque defensor optimus contra hostiles impetus ... natus est nobilium de genere pontificum, nutritus ad Noviomum sub lege septem artium, qui informatus litteris et legibus et placitis, valebat in conciliis Gallicanis et synodis, was Alles Ursachen für eine Wahl (sine dissonantia electione habita) seien, wozu noch kam: cum et eum rex eligat et mandet et precipiat signo sue epistolae, communiter eligere a filiis aecclesiae atque sibi transmittere (l. c., 187—189). Daneben stehen einzelne Angaben der in n. 28 aufgezählten Geschichtsquellen von Cambray, so des Auszuges des Canonicus Cameracensis, c. 5, über den Verzicht des Mazelinus: clerici communi voto instituerunt dominum Maselinum sacerdotem et praepositum, qui tamen ad declinandum populi furorem gratis cessit, et multi ex clericis Manasse adhaeserunt (l. c., 504). Das Chronicon s. Andreae bietet als Bestätigung zur Absendung der Briefe über Manasses nach Italien, in c. 16: Denique post multas perturbationes clericum quendam Manassem canonicum, Suessionensis comitis (Johannes I.) fratrem, eligunt et cum magno apparatu ad imperatorem transmittunt. Sed furtivis litteris post eum missis accusatus, inanis rediit et a spe fraudatus remansit, sowie über Walcher, in c. 18: Cameracenses Walcherum, Bracbatensem archidiaconum et Tornacensis seu Noviomensis ecclesiae custodem, in episcopum eligunt. Qui missus ad imperatorem, in die sancti Andreae donum episcopatus ab eo suscepit (l. c., 544: — im Auszug des Monachus s. Gaugerici, c. 7: Electus ... quoniam a clero et populo canonice fuerat electus, ab augusto quoque est gratanter atque honorifice receptus. Donavit etiam ei episcopatum pariter et comitatum urbis Cameracensis, l. c., 502).

[84]) In dem an das Ende des Jahres 1093 anzusetzenden Schreiben J. 5500 sagt Urban II., daß von den Cambrayern feststehe: eos ipsum quoque ecclesiae suae clericum quem secundum litterarum vestrarum (sc. Rainald's) tenorem sibi unanimiter elegerunt, non nisi per manum excommunicati et haeretici velle suscipere. Ausdrücklich schließt der Brief mit der Androhung gegen die Cameracenses: Alioqui (sc. wenn sie sich nicht gefügig erweisen) datam in eos fraternitatis suae interdictionis sententiam confirmamus.

[85]) Der Bericht der Rupertus Dei gratia Babenbergensis episcopus ceterique sui fideles Nurenbergenses (Codex Udalrici, Nr. 87, l. c., 170—172: an Ruopert's wohl in Nürnberg geschriebene Einleitung schließt sich der Bericht der beiden Boten G. et. E.) ist durch Giesebrecht, III, 1187 u. 1188, in den „Anmerkungen“, einläßlich erörtert, insbesondere, daß der Brief eben zu 1093, nicht zu 1086 (so durch Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter,

Zwei Boten waren durch Heinrich IV. mit einem besonderen Auftrage zu den Sachsen abgeschickt worden, und Bischof Ruopert von Bamberg scheint sie in Nürnberg getroffen zu haben, wobei er einen Bericht derselben an den Kaiser mit eigenen Worten, unter fester Zusicherung seiner steten treuen Hingebung, einleitete. In diesen Ausführungen deutete er an, daß er nicht verheimlichen dürfe, es suchten sowohl Freunde, als Feinde neue Dinge in gegenseitiger Verbindung zu bewerkstelligen. Die Gesandten selbst hatten augenscheinlich ganz voran an den Sohn des 1083 verstorbenen Otto von Nordheim, Heinrich den Fetten, einen Auftrag auszurichten. Dieser erhob Anspruch auf das durch den Kaiser 1091 an die Kirche von Eichstädt gegebene Gut Greding im bairischen Nordgau, dessen Zurückerstattung ihm schon versprochen worden war [36]), und er hatte zugesagt, daß, wenn das geschehe, gar kein Widerstand von ihm zu befürchten sein werde; doch behauptete nun Bischof Udalrich von Eichstädt, da ihm die kaiserliche Weisung nur mündlich zugekommen war, noch keine zuverlässige Botschaft erhalten zu haben, so daß er also auch nicht dem Befehle nachgekommen war, und die beiden Gesandten glaubten deßwegen den Kaiser auffordern zu sollen, daß er nochmals eine mit seinem Siegel beglaubigte schriftliche Anzeige an den Bischof, sowie an gewisse mit Namen erwähnte Vassallen desselben abgehen lasse und mit Entziehung seiner Gnade drohe, wenn nicht die Rückgabe von Greding geschehe. Denn sonst sei zu befürchten, daß durch die Schuld des Bischofs Graf Heinrich sich vom Dienste Heinrich's IV. gänzlich abtrenne, wie zwei Male ausdrücklich im Berichte der Boten an Heinrich IV. gesagt wird. Dagegen wird da bestimmt in Aussicht gestellt, daß nach der Rückgabe Greding's, laut Heinrich's Versprechen, kein Einbruch [37]), keine Gewaltsamkeit in Sachsen

---

II, 319, n.) oder zu 1097 (so durch Horn, Beiträge zur Kritik der Vita Heinrici IV. imperatoris, Rostocker Dissert., 1887, 87 n. 176), anzusetzen ist, und in dem Satze des Gesandtschaftsberichtes: Inceptio enim causaque sua erga vos amicis inimicis universoque displicet regno schlägt er statt enim zu lesen vor: N. (d. h. Konradi), was den besten Sinn verleiht.

[36]) Ueber den comes H(einricus) de Saxonia schreiben die Boten: Quantum ex nuntio ei transmisso perpendimus, nichil vobis (sc. Heinrich IV.) in eo oberit, si tantummodo praedium suum Gredingin, ut ei promissum est, receperit. Si autem in hac expectatione frustretur, profecto omnino a vobis abalienabitur. Huius autem (post ist mit l. c., 171, n. a), einzusetzen) praedii restitutionem nullius invasionem ... oportet vos, sicut ipse promittit, formidare. Es ist also das ob. S. 116 n. 16, sowie S. 335 schon erwähnte an Bischof Udalrich von Eichstädt 1091 gegebene Gut Greding, von dem Giesebrecht, l. c., 1188, annimmt, es sei aus der Erbschaft des Otto von Schweinfurt durch die Hand der Wittwe desselben, Immula, an ihren zweiten Gemahl, Ekbert, den Vater des 1090 verstorbenen Ekbert, gelangt, worauf jetzt eben Heinrich der Fette, der durch seine Gemahlin Gertrud Ekbert's Schwager war, Ansprüche erhob.

[37]) In der Wendung: in vacuis illis partibus Saxoniae — nach invasionem (vergl. in n. 36) — kann man einen Hinweis auf die ob. S. 384 erwähnte zu 1092 bezeugte Hungersnoth in Sachsen erblicken.

zu gefährden sein werde. Allerdings konnten die kaiserlichen Boten mit Heinrich bisher noch nicht zusammenkommen, da er mit seinem Heere von einem Einfall in Westfalen noch nicht zurückgekehrt war. Aber in Kurzem ist ein Zusammentreffen zu hoffen, und dann erwarten die Gesandten, auch Heinrich's Brüder bis zu nachher erfolgender Ankunft des Kaisers in der Treue festhalten zu können, wobei freilich die Ermahnung nicht unterlassen wird, der Kaiser möge, nach dem von den Gesandten gegebenen Versprechen, in diesen anderen Söhnen Otto's in entsprechender Freigebigkeit das Wohlwollen wach erhalten.

Dann ist im Weiteren von einer auf den 24. Juni angesagten Zusammenkunft der Fürsten die Rede. Indessen soll sich Heinrich IV. darüber nicht beunruhigen, da die Gesandten in Aussicht stellen, durch ihre klugen Maßregeln dem zuvorzukommen und die Sache ganz zu vereiteln. Denn ein nicht ganz sicher dem Zusammenhang zu entnehmendes, auf Heinrich IV. bezügliches Ereigniß — wahrscheinlich Konrad's Abfall vom kaiserlichen Vater[38]) — mißfällt dem ganzen Reiche, Freunden, wie Feinden, und obschon alle Welt davon murmelt, so wird doch nichts, was zu fürchten wäre, daraus entstehen, mit Gottes Hülfe und unter dem Beistande der kaiserlichen Getreuen. „Im Uebrigen gedeiht der Stand Eures Reiches unter uns von Tag zu Tag in größerer Ruhe". Im weiteren Verlaufe kommen die Schreiber des Briefes auf das Bisthum Merseburg, in dessen Hinsicht sie, wenn es nach der Wahl von Geistlichkeit und Volk geschehen kann, Heinrich IV. zur Wiederbesetzung einen bestimmten Vorschlag machen[39]).

Aber ganz besonders loben die Boten den Bischof Ruopert, daß der Kaiser, wegen der Hingebung und des großen Eifers desselben, ihm brieflich den Dank in innigster Weise aussprechen und ihn in seinem guten Willen bestärken möchte. Sie schließen mit dem Wunsche, daß, wie ihnen selbst, so auch dem Bischof die weiteren brieflichen Botschaften Heinrich's IV. zugehen möchten. Doch eben auch wegen dieser seiner nahen Beziehungen zur Sache des Kaisers hielt sich wohl der Bischof für aufgefordert, jene gewissen Warnungen und eine Einschränkung der nach seiner Ansicht wohl allzu günstigen Darstellung der Boten einfließen zu lassen.

Der Todesfall in der Reihe der sächsischen Bischöfe, auf den der Bericht der Gesandten sich bezog, war der schon am 11. oder eher am 12. Januar eingetretene Hinschied des Bischofs Werner von Merseburg gewesen. Seit 1059 hatte sich Werner im Besitze

---

[38]) Vergl. in n. 35.

[39]) Die Worte: Pro episcopatu Merseburgensi intime vos obsecramus zeigen, daß sicher die Erledigung des Bisthums (vergl. n. 40) ein Ereigniß neuester Zeit war, als der Brief geschrieben wurde. Der magister Babenbergensis, den Heinrich IV. berücksichtigen soll: quem vobis in omnibus fidelem ac devotum probavimus, war wohl durch Bischof Ruopert empfohlen; er ist sicher nicht berücksichtigt worden, da ja der nach vier Jahren (vergl. zu 1097) erwählte Albuin Domscholaster in Hildesheim gewesen war.

der bischöflichen Gewalt befunden, und er war, sobald sich der Gegensatz zwischen Heinrich IV. und dem sächsischen Stamme verschärft hatte, einer der Hauptgegner des Königs geworden. In der Schlacht bei Melrichstadt war er kaum mit dem Leben davon gekommen; dem an der Wunde aus der Schlacht an der Grune verstorbenen Gegenkönige Rudolf hatte er in seinem Dome das Grab bereitet; aber wohl das sprechendste Zeugniß für Werner's Haltung war, daß Bruno ihm das Buch „Vom sächsischen Kriege" widmete. Es ist gewiß richtig, daß Werner wahrscheinlich das einzige Mal für eine Sache des Kaisers und des Reiches eintrat, als er im Jahre 1088 am Quedlinburger Fürstengericht über Ekbert theilnahm. Zwar hatte sich jetzt der Bischof in seinen letzten Lebensjahren mehr zurückgezogen und anscheinend nur noch den geistlichen Angelegenheiten sich hingegeben, ganz besonders der bis 1091 vollzogenen Einrichtung des Klosters Aldenberg, in dessen St. Peters-Kirche dann auch der von Hamersleben, wo Werner gestorben war, nach Merseburg gebrachte Körper bestattet wurde. Der Schwabe Bernold beklagte laut den Tod dieses getreuen Kämpfers für den heiligen Petrus; denn er meinte, in ihm sei der einzige in der Verbindung mit Rom gebliebene sächsische Bischof hinweggestorben[40]).

Indessen war das nun doch nicht in so ausgesprochener Weise

[40]) Bernold berichtet, Werner sei post multas conflictationes contra scismaticorum tergiversationes tandem in fidelitate sancti Petri — 3. Idus Januarii — gestorben: et catholicis magnam tristiciam, et excommunicatis magnam leticiam obeundo reliquit —, mit der Beifügung: qui solus tunc in Saxonia catholicae communionis episcopus remansit (455). Die schon Bd. I, S. 155, n. 70, als inhaltlos bezeichnete Vita Wernheri ep. Merseburg. spricht in c. 4 vom Tode Werner's (SS. XII, 248). Die Vita ist einzig aus der Vita Paulinae des Sigeboto, die Mitzschke, Thüring.-Sächs. Geschichts-Bibliothek, I, herausgab, compilirt, wie Mitzschke, l. c., 136 u. 137, und E. Willrich, Die Chronica episcoporum Merseburgensium (Göttinger Dissert., 1899), 4 u. 5, zeigten, und zwar entstand sie, da die Vita Paulinae nicht vor 1122 oder 1123 geschrieben sein kann, nach dieser Zeit. Die nach der Vita Wernheri entstandene Chron. episcop. Merseburgens. spricht in c. 11 (SS. X, 184 u. 185) von Werner und hebt die baulichen Leistungen des Bischofs ganz besonders für das 1091 — Kirchweihe durch Erzbischof Hartwig von Magdeburg — hergestellte und endgültig mit Mönchen besetzte Kloster Aldenberg (bei Merseburg) hervor, nennt auch die curtis sua Hamersleben als den Platz, wo die Todeskrankheit einsetzte. Das Todesdatum haben zu pridie Idus Januarii das Calendarium von Merseburg (Kehr, Urk.-Buch des Hochstifts Merseburg, Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen u. angrenzender Gebiete, XXXVI, 976), das Lorscher Todtenbuch (Böhmer, Font. rer. German., III, 144), die Vita Paulinae, c. 37, und danach die Vita Wernheri, c. 4, und der Vers in der Chronica, c. 11; der Merseburger Liber censuum bezeichnet mit vigilia octave epyphanie den gleichen 12. Januar (Kehr, l. c., 1045: vergl. dort auch, 71—73, Regesten zur Geschichte Werner's). Einen gedrängten Ueberblick des Lebens Werner's bietet wieder Benz, die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., 16—26 (nur ist da, 25, der richtig hervorgehobene Antheil Werner's an Ekbert's Aechtung irrig zu 1089 angesetzt).

der Fall[41]). Wenigstens für Halberstadt war ja in Herrand allerdings ein Anhänger Urban's II. aufgestellt; freilich hatte er zur Zeit flüchtig den Platz räumen und diesen Friedrich, seinem Gegner, zugestehen müssen: er war jetzt wohl schon in Italien, wo ihn Papst Urban II. dann am Eingange des folgenden Jahres in Rom weihte[42]). Ebenso dürfen Erzbischof Hartwig von Magdeburg und Bischof Hartwig von Verden, da ihnen der Papst eben von dieser Weihehandlung an Herrand nachher die Anzeige machte, in gewisser Hinsicht trotz seines vorher eingetretenen Anschlusses an den Kaiser auch der erste, als zum Anhange Urban's II. zählend gerechnet werden; daß der von Paderborn flüchtige Bischof Heinrich von Assel in Magdeburg Zuflucht fand, ist unfraglich auch ein Beweis hiefür[43]). In Osnabrück dagegen war eben jetzt in diesem Jahre in dem bisherigen Propste Wido, dem Verfasser der 1084 für die Sache Heinrich's IV. geschriebenen sachkundigen und eindringlichen Vertheidigung, jedenfalls ein ganz kaiserlich gesinnter Bischof erwählt worden[44]).

---

[41]) Hiezu ist besonders Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106, 48 ff., zu vergleichen, wo unter den höheren Geistlichen solche, die mit Heinrich IV. auch jetzt noch nicht Frieden schließen wollten, solche, die Heinrich IV. politischen und Urban II. kirchlichen Gehorsam leisteten, und solche, die dem Kaiser und Clemens III. anhingen, aber um den letzteren sich herzlich wenig kümmerten, unterschieden werden.

[42]) Daß der 1090 gewählte Thietmar wenigstens am Anfang des Jahres 1094 schon nicht mehr am Leben war — vergl. Gesta episcoporum Halberstadens.: Superpositi (sc. Thietmar und Friedrich: vergl. ob. S. 295), ne ulterius matrem suam Halberstadensem ecclesiam ceca ambitione vexarent, talem finem disponente Domino sunt sortiti. Domno enim Herrando revertente a domno papa (diese Angabe ist also nicht richtig: Thietmar muß schon zur Zeit der Anwesenheit Herrand's in Italien nicht mehr am Leben gewesen sein), Thitmarus occulto Dei iuditio casu a gradu quodam corruens, confracto corpore expiravit (SS. XXIII, 101) —, geht aus J. 5505, 5506 und 5507 hervor, wo Urban II. am 6. Februar 1094 (vergl. dort in n. 8) nur noch von einem einzigen Usurpator des Stuhles von Halberstadt redet, und zwar an allen drei Orten fast gleichlautend: Illum nimirum, qui se in Halberstatensem ecclesiam post canonicam huius (sc. Herrand's) electionem praesumptuose ac irreverenter ingessit, nos cum pro personae inutilitate tum ipsius ecclesiae necessitate ab usurpatione indebita per praesentis decreti paginam sequestramus, so daß also eben nur noch Friedrich in Betracht fiel.

[43]) Vergl. die Zusendung von J. 5505 an den Erzbischof Hartwig und an Bischof Hartwig von Verden. Von Heinrich von Assel sagen die Gesta archiepiscoporum Magdeburgens., c. 23: adiit metropolim Magdeburgensem, in cuius turribus pax et veritas et concordia pre aliis semper inhabitans permansit abundantius, ibique apud prefatum archiepiscopum (sc. Hartwig) et fratres velud unus ex illis et unitatem sectatus, cum illis est diu commoratus (SS. XIV, 407). Sieber stellt, l. c., 50—52, Hartwig's eigenthümliche Zwischenstellung, zum Theil gegen Giesebrecht, in das richtige Licht; nach 1090 erscheint Hartwig mit dem Hofe Heinrich's IV. nicht mehr in Berührung.

[44]) Für Osnabrück ist an Nachrichten seit Benno's II. Tode vorhanden, daß Abt Markward von Korvei, der nach dem Catalogus abbatum et fratrum Corbeiensium bis 1107, zu seinem Todesjahr, prefuit annis 26, also 1081

Die weltlichen Fürsten Sachsen's handelten, seit der Entfernung des Kaisers, ohne Zweifel ganz nach eigenem Entschlusse. Wie sehr großes Gewicht Heinrich IV. auf den Anschluß der Söhne des verstorbenen Otto von Nordheim legte, beweist der Bericht seiner nach Sachsen gehenden Boten, der auch zeigt, daß Graf Heinrich der Fette gerade zur Zeit ihrer Meldung auf einem selbständig unternommenen Feldzuge abwesend war[45]). Einen geradezu glänzenden Erfolg trug vollends Herzog Magnus in diesem Jahre davon. Gerufen durch den Sohn Godschalk's, Heinrich, der in das seinem Vater 1066 durch den gewaltsamen heidnischen Rückschlag entrissene Land wieder zurückgekehrt war und nach der Hinwegräumung des Fürsten Cruto dem Herzog seine Treue und Gehorsam geschworen hatte, war dieser mit einem ansehnlichen sächsischen Aufgebote Heinrich zu Hülfe gekommen, und eine große Schlacht gegen die Slaven, die im polabischen Gebiete geschlagen wurde, entschied zu Gunsten des Herzogs und Heinrich's, dessen Machtstellung sich nun unter seinen Volksgenossen sehr befestigte. Vierzehn Burgen der slavischen Gegner wurden genommen[46]).

Aber auch an diesem Siege hatte Heinrich IV. keinen Antheil.

Eine hauptsächliche Mahnung, die Bischof Ruopert von Bamberg in jenen einleitenden Worten zur Berichterstattung der beiden Boten Heinrich's IV. an diesen selbst richtete, hatte gelautet: „Und es ist sehr nothwendig, daß Ihr so bald als möglich zu uns zurück-

---

die Abtei übernommen hatte (Jaffé, Biblioth. rer. German., I, 70), als successor eius (sc. Bennonis), 1090 als designatus episcopus genannt ist, dann am 15. Juli 1093 wieder als Abt von Korvei erscheint (Osnabrücker Urkundenbuch, I, 175—177, Erhard, Regesta historiae Westfaliae, I, 206 u. 207). Zu 1093 haben die Osnabrücker Annalen: Marquardus est depositus; Wydo successit (Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 2). Ueber diesen Wido (vergl. Bd. III, S. 584—591) haben Osnabrücker Urkunden (l. c., 177, 178) zu 1090 die Nennung als praepositus, zu 1094 als episcopus.

[45]) Vergl. in dem in n. 35 erwähnten Berichte: Heinricus ... cum exercitu Westphaliam ingressus, nondum est reversus (l. c., 171). Das hing wohl mit dem ob. S. 385 erwähnten Kampfe zusammen.

[46]) Mit der Nachricht der Annal. Hildesheimens.: Magnus, dux Saxonum, Sclavos rebellantes, 14 urbibus captis, subegit (SS. III, 106) möchte Giesebrecht, Wendische Geschichten, II, 186—188, die der mündlichen Ueberlieferung entnommene Erzählung Helmold's, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 34 (SS. XXI, 37 u. 38), verbinden, wo allerdings Magnus mehrmals bestimmt erwähnt wird: Heinricus, filius Godescalci (vergl. über diesen zuletzt Bd. II, S. 150). ... accessit ad ducem Magnum ... et magnificatus est apud eum fecitque ei juramentum fidelitatis ac subjectionis, weiter: Nunciatumque est Heinrico, quia egressus est Sclavorum exercitus ad destruendum eum. Et statim direxit nuncios ad accersiendum ducem Magnum et fortissimos Bardorum, Holzatorum, Sturmariorum atque Thetmarcorum, qui omnes occurrerunt prompto animo et voluntario corde, worauf die Geschichte der Schlacht in terra Polaborum in campo qui dicitur Zmilouve (Schmilau, im Ratzeburgischen) folgt. Auch Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, II, 36, setzt diese siegreiche Schlacht zu 1093, stimmt also Giesebrecht bei.

kehret, weil Ihr bei Eurer körperlichen Anwesenheit sehr leicht Alles nach Eurem Willen beilegen könnet, wovon wir fürchten, daß es bei Eurer Abwesenheit zu einem unverbesserlichen Uebel auswachse" [47]).

Allein im Gegentheil war es auch im nachfolgenden Jahre und weiterhin dem Kaiser unmöglich gemacht, Italien zu verlassen.

---

[47]) In den einleitenden Worten des in n. 35 genannten Berichtes (l. c., 170).

1094.

Papst Urban II. befand sich, wenn es ihm auch gelungen war, den Eintritt in Rom zu gewinnen, doch noch fortwährend in sehr eingeschränkter Stellung. Ein so getreuer Anhänger, wie Bischof Ivo von Chartres war, gab zu erkennen, er habe den Papst im Januar verlassen, als derselbe da mit den Feinden der Kirche rang [1]. Schon vor seinem Eintreffen in Rom hatte Urban II., noch im November des abgelaufenen Jahres, seine Bedrängniß auch selbst offen eingestanden, Bischöfe und Aebte südfranzösischer Landschaften, ebenso einen einzelnen Abt, eines Klosters in Poitou, dringend um Unterstützung gebeten, zu Beihülfe aufgefordert, unter Hinweis auf die Noth der römischen Kirche [2]. Urban's II. Zufluchtsort war das stark befestigte Haus der Frangipani am Südostrande des Forum, bei der Kirche Sancta Maria Nova, die Festung, in die auch der Titus-Bogen hineingezogen war [3]. Der Abt Gof-

---

[1]) Ueber Urban's II. Lage in Rom zu Anfang des Jahres berichtet Bischof Ivo von Chartres in Epist. 27 (vergl. schon ob. S. 397 in n. 10): mense Januario ibi eum (sc. Romae papam) dimisi. Ibi adhuc moratur, et adversariis Romanae ecclesiae, quantum Deo donante praevalet, obluctatur (Migne, Patrol. latina, CLXII, 40).

[2]) Urban II. schrieb das in dem ob. S. 397 in n. 10 erwähnten Briefe J. 5494 über den Empfänger von J. 5495, Abt Rainald der Abtei St. Cyprian: nobiscum aliquandiu commoratus, et oppressionem quam ecclesia Romana patitur, et consolationem quam in proximo sperat, diligenter intuitus est... und ermahnte die Bischöfe und Aebte: Studeat unusquisque vestrum praesentibus eius (sc. sanctae Romanae ecclesiae) laboribus pro data sibi divinitus facultate succurrere, et quod, aspirante Deo, corde hilari destinaverit, per fidelem ministrum latorem praesentium (sc. Rainald) dirigere non cunctetur, ita tamen ut quod quisque contulerit, ascriptio sui nominis titulo nostrae notitiae repraesentet; quod si forte charitatis vestrae viscera circa sedem apostolicam effundere debita devotione neglexeritis, id saltem quod ex censu annuo Lateranensi palatio vos debere cognoscetis ... nobis transmittere nullo modo detrectetis. In J. 5495 wird Rainald ermahnt: tu episcopis atque proceribus caeterisque catholicis terrae vestrae fideliter devotus insistas, quatenus pauperum Romanae ecclesiae memores sint eorumque inopiam sua abundantia supplere non negligant.

[3]) Vergl. hiezu schon Bd. III, S. 542, sowie Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, IV, 263, daß diese feste Anlage auf den Trümmern des goldenen Hauses des Nero stand und der da errichtete Thurm den Namen Turris Cartularia trug; der Titus-Bogen war so untrennbar in diese Ver-

frid von Vendôme, der damals in Angelegenheiten seines Klosters in Rom weilte, hat später, in Schreiben an die Päpste Paschalis II. und Honorius II., seine Beziehungen zu dem Papste, als dieser im Hause des Johannes Frangipani weilte, geschildert. Er erzählte da, wie er von den Kämpfen Urban's II. gegen die Wibertisten in Rom, von dessen Noth Kunde erhalten habe und deßwegen nach Rom gegangen sei, um des Papstes Verfolgung und Leiden zu theilen und zu versuchen, der Noth abzuhelfen: allerdings habe er nur bei Nacht, wie ein zweiter Nikodemus, zu Urban II. sich begeben können, der durch ihn fast von allen weltlichen Besitzthümern entblößt und von Schulden bedeckt vorgefunden worden sei[4]). Immerhin nahm Urban II. in dieser Zeit der Bedrängniß einige wichtige Handlungen vor. Denn am 29. Januar vollzog er in der Kirche Sancta Maria Nova die Weihe des Bischofs Herrand von Halberstadt, und als anwesend wurden dabei fünf Bischöfe, Hubald von der Sabina, Johannes von Tusculum, Gualterius von Albano, jener Daibert von Pisa, den die Gräfin Mathilde 1092 so dringend Urban II. empfohlen hatte und den der Papst mit Unterwerfung der bischöflichen Kirche von Corsica zum erzbischöflichen Range erhöhte[5]), Bruno von Segni, sowie die zwei Cardinalpriester Deusdedit und

---

schanzung, die das Forum, die Via Sacra gegen das Colosseum abschloß, hineingezogen, daß 1822 bei Wegnahme des angelehnten Thurmes der Bogen den Halt verlor und neu errichtet werden mußte. Die Kirche Sancta Maria Nova heißt jetzt S. Francesca Romana.

[4]) Goffridus sagt, Epistolarum Lib. I, Epist. VIII.: Primo anno, quo ... nomen abbatis suscepi, audivi piae recordationis dominum papam Urbanum in domo Joannis Fricapanem latitare et contra Guitbertistam haeresim viriliter laborare. Licet locus noster pauper esset, Romam tamen veni, illius persecutionum et laborum volens particeps fieri et suam pro posse meo desiderans supplere inopiam, quod et Dei gratia feci ... Quasi alter Nicodemus ad dominum papam, in domum praedicti Johannis nocte veni, ubi eum pene omnibus temporalibus bonis nudatum ac alieno aere nimis oppressum inveni, ebenso kurz in Epist. XIV: Ego sum, ego sum ille, qui Romae pane tribulationis cibatus et aqua potatus angustiae, cum honorabilis memoriae papa Urbano in domo Joannis Frica-panem multos labores et timores diu passus sum (Sirmondi Opera varia, Ed. Parisiens. — 1696 —, III, 642, 653). Ebenso berichtet Bernold, Chron., über Urban II.: Domnus papa Romae prope Sanctam Mariam novam in quadam firmissima munitione morabatur (458). In den in n. 8 besprochenen Schreiben sagt Urban II. doch immerhin, er habe communicato confratrum nostrorum episcoporum et cardinalium ac nobilium Romanorum consilio die Weihe am 29. Januar vollzogen, nennt aber Herrand daneben nostri laboris socius.

[5]) An Daibert richtete Urban II. am 21. April 1092 J. 5464, mit großem Lobe der Pisanorum gloriosa civitas — in tanta tamque diuturna schismaticorum tempestate ... multis jam dudum laboribus et obsequiis sanctam Romanam et apostolicam ecclesiam sibi fecit obnoxiam —, mit der Anzeige, daß er, charissimae beati Petri filiae Mathildis comitissae, quae se extremis quibusque pro causa apostolicae sedis exposuit obnixis postulationibus inclinati, Daibert zum archiepiscopus Corsicanae insulae erhebe und ihm das Pallium ertheile. Auch Bernold sagt, a. 1095, daß Pisanus episcopus, nomine Dagobertus, ei (sc. papae) studiosissime servivit, quem ipse jam dudum archiepiscopali pallio et potestate sublimavit, quod eatenus Pisanae sedis episcopus habere non consuevit (461).

Rainerius genannt[6]). Ebenso wurde am 19. März an der gleichen Stätte durch Urban II. die Weihe an jenem Bischof Lambert von Arras, der im Gegensatz zur Kirche von Cambray erhoben worden war, vollzogen[7]).

Ganz besonders muß der Papst auf die an Bischof Herrand vollbrachte Handlung großes Gewicht gelegt haben; denn in drei vom 6. Februar erlassenen, nach Sachsen abgeschickten Schreiben sprach er von den Angelegenheiten der Halberstädter Kirche. Dabei wollte er vorzüglich auch Erzbischof Hartwig von Magdeburg und Bischof Hartwig von Verden und die weiteren sächsischen Bischöfe und Aebte von dem Geschehenen unterrichten. Er setzte dabei als bekannt voraus, wie Herrand zwar schon längst erwählt, aber durch Listen und Schmeicheleien, durch Drohungen und Schreckmittel aus der Halberstädter Kirche vertrieben worden sei. Das himmlische Erbarmen führte dann diesen Erwählten nach Rom, so daß er, weil bei dem stürmischen Treiben der Schismatiker eine Weihe in der erzbischöflichen Kirche zu Mainz ausgeschlossen erschien, eben hier geweiht wurde. Jetzt schickt der Papst mit diesen empfehlenden Schreiben den Geweihten zurück und fordert in den bringendsten Mahnungen deren Empfänger auf, ihm zur Erlangung seiner Kirche kräftig beizustehen und mit der zu Gebote stehenden Macht die widerstrebenden Geistlichen und Laien zu zwingen. Von dem frechen Eindringling auf den Halberstädter Stuhl, der nach der kanonischen Wahl sich eingeschoben habe — Friedrich ist gemeint —, wird gesagt, daß er durch dieses Schreiben, wegen seiner Unwürdigkeit, von der Kirche abgetrennt werde, sowie daß alle eidlich an seine bischöfliche Würde angeknüpften Zusicherungen keine Gültigkeit haben sollten. Eine letzte allgemeine Anordnung des Schreibens machte noch bekannt, was in den zwei anderen im Uebrigen in langen Stücken fast ganz übereinstimmenden Schreiben — an Geistlichkeit und Volk von Halberstadt und an alle rechtgläubigen Christen in Sachsen — ausführlicher gesagt ist, daß Urban II., in Erinnerung an den einst durch Gregor II. an Bonifatius bei Uebergabe des Palliums ertheilten Auftrag, den durch seine Hand geweihten Herrand gleichsam als zweiten Bonifatius, mit besonderer

---

[6]) Diese Namen stehen bei dem Actum in J. 5506 (vergl. in n. 8).

[7]) Das ist in den ob. S. 409 in n. 30 citirten Gesta Lamberti bezeugt, wo von Lambert's Ankunft in Rom die Rede ist: post multa viarum et hiemis discrimina porticum beati Petri apostolorum principis feria sexta ante dominicam Esto mihi in Deum protectorem (am 17. Februar) ingrediuntur (sc. electus, Lambert, et conviatores sui), und im Weiteren: Ne autem a Guibertinis aliqua illis inferretur injuria, subsequenti sabbato (am 18.) summo in mane domno Urbano papae suum praemittunt electum Romae apud Sanctam Mariam Novam tunc ammoranti, worauf einläßlich die Schilderung des Empfanges durch Urban II. folgt, wie der Papst den electus an Bischof Daibert empfiehlt: qualiter sui et sua de porticu sancti Petri ad nos cum securitate deducantur, tu et Petrus Leonis quantocius providete. Danach folgt Lambert's Weihe apud Sanctum Mariam Novam, XIV. Kal. Aprilis quae tunc dominica Laetare Jerusalem habebatur (Migne, l. c., CLXII, 637 u. 638).

Willensübertragung zusende: so möchten auch die im ersten Schreiben Angeredeten, Erzbischof und Bischof, wegen der lange dauernden Verödung der Halberstädter Kirche, ihn mit ganz besonderer Aufmerksamkeit empfangen und auch hinsichtlich solcher Sprengel, wo es an katholischen Bischöfen fehle, das, was dieser nach seiner umfangreicheren vom apostolischen Stuhle ausgegangenen Vollmacht anordne, zur Gültigkeit hindurchführen, so daß er in geistlichen und weltlichen Geschäften als Rathgeber von ihnen herangezogen werden solle. Ebenso that Urban II. kund, daß er Herrand nach dem Schutzheiligen der Kirche Halberstadt den Namen Stephan beigefügt habe[8]).

Gegen das Ende der Fastenzeit that sich nun für Urban II. die Möglichkeit auf, aus seinem engen Schlupfwinkel herauszutreten und einen eines Papstes weit würdigeren Sitz in Rom zu beziehen. Clemens III. hatte den Lateran-Palast einem gewissen Ferrucius zur Obhut anvertraut, und von diesem kam, als der Monat März bald zu Ende ging, zwei Wochen vor Ostern, durch Zwischenträger an den Papst, unter Begehren nach Geld, die Eröffnung, daß er für eine Zahlung die ihm übergebenen Gebäude überantworten wolle. Urban II. legte die Sache den Bischöfen und den Cardinalgeistlichen, die um ihn waren, vor und bat sie um einen Geldvorschuß; aber Alle waren gleich sehr verarmt und verfolgt, so daß bei ihnen nichts erhältlich war. Da erbarmte sich jener französische Abt Goffrid, als er den Papst in Thränen fand, selbst weinend,

---

[8]) Die Kundgebungen Urban's II. über die Weihe des Bischofs liegen dreifach vor, alle vom 6. Februar: J. 5505 dilectis fratribus H(artwico) Magdeburgensi archiepiscopo et H(artwico) Virdunensi episcopo et ceteris episcopis et abbatibus Saxoniae in catholica fide persistentibus, J. 5506 omnibus per Saxoniam ecclesiae catholice filiis, J. 5507 dilectis filiis clero et populo Halberstatensi. J. 5506 ist über die Halberstädter Verhältnisse (vergl. schon S. 295 in n. 38, S. 415 in n. 42) am vollständigsten (fast wörtlich stimmt, nur um einige Sätze kürzer, J. 5507 damit überein); J. 5505, auch in langen Theilen — gleichfalls etwas verkürzt — mit J. 5506 gleichlautend, hat noch den an die Empfänger speciell gerichteten Schluß. J. 5506 hat außerdem das auf den Tag der Weihe speciell bezügliche: Actum Rome in ecclesia s. Marie, que dicitur Nova, IV. Kalendas Februarii, mit Angabe der Namen der Anwesenden, neben dem Data Romae VIII. Idus Februarii. Die Gesta episcoporum Halberstadens. sprechen auch davon: Hunc (sc. Herrand) etiam regnante Henrico IV. domnus papa Urbanus II. rite Halberstadensis ecclesie in episcopum consecravit, et quia caritatis effectu ex exemplo sui patroni prothomartiris Stephani pro suis emulis exoravit, domnus papa nomen Stephani ei imponens, data episcopali benedictione, sue ecclesie ipsum misit cum gloria et honore . . . Domno Herrando revertente a domno papa (SS. XXIII, 101). J. 5506 steht in der Cronica Reinhardsbrunnens., zu 1093, im Texte eingeleitet mit: Errandus . . . librorum sciencia omnique vite merito laudabilis et tempore nimium tempestuoso imperatoris Heinrici quarti senioris columpna et firmamentum veritatis, primo quidem . . . a Halberstadensibus est electus, sed propter temporum necessitatem a sancte recordacionis papa Urbano II. consecratus ac bona spe futurorum, ut vere catholicus, Stephanus est nominatus apostolicaque legatione una cum pallio sublimatus (SS. XXX, 527 u. 528).

desselben und ermuthigte ihn, sich mit Ferrucius in die Unterhandlung einzulassen. Er gab Alles, was er von seinem Kloster mitgebracht, Gold und Silber, gemünztes Geld, seine Maulthiere und Pferde her, und so erkaufte sich Urban II. den Eintritt in den Lateran[9]). Aber trotzdem war doch noch die Engelsburg in der Hand der Anhänger des Gegenpapstes; nur mit größter Vorsicht geschah der Verkehr von der St. Peters-Kirche her über den Tiber nach der Stadt. Ein Bote des Bischofs Gebehard von Constanz und des Bruders desselben, Berchtold, an Urban II., der Abt Adalbero des Klosters St. Peter im Schwarzwalde, fiel, als er über die Brücke bei der Engelsburg sich nach Rom begeben wollte, der Besatzung der Burg in die Hand und wurde gefangen gelegt[10]).

Immerhin schien jetzt die Stellung Urban's II. so gesichert zu sein, daß er es wagen durfte, im Laufe des Sommers aus Rom hinwegzugehen und die Stadt sich selbst zu überlassen. Er begab sich nach Tuscien, wo er in Pisa, hernach in Pistoja, bis zum Ende des Jahres blieb[11]).

Inzwischen war eine zweite große Verrathshandlung, nach der-

---

[9]) Goffrid fährt — nach der Stelle in n. 4 — in Epist. VIII fort: Ibi per quadragesimam mansi cum illo (sc. papa) ... Quindecim vero diebus ante pascha Ferruchius, quem Lateranensis palatii custodem Guitbertus fecerat, per internuncios locutus est cum domino papa, quaerens ab eo pecuniam, ut ipse redderet illi turrim et domum illam. Unde dominus papa cum episcopis et cardinalibus, qui secum erant, locutus ab ipsis pecuniam quaesivit; sed modicum quid apud ipsos, quoniam persecutione et paupertate simul premebantur, invenire potuit. Quem ego cum non solum tristem, verum etiam prae nimia angustia lacrimantem conspexissem, coepi et ipse flere et flens accessi ad eum dicens, ut secure cum Ferruchio iniret pactum. Ibi aurum et argentum, nummos, mulas et equos expendi, et sic Lateranense habuimus et intravimus palatium. In Epist. IX heißt es kurz: De Guitberto me optime vindicavi, quia post beatae memoriae papam Urbanum et praecipuum sanctae Romanae ecclesiae filium, Petrum Leonem, ei abstuli Lateranense palatium, ebenso in Epist. XIV: quid ibi egerim pro fidelitate Romanae ecclesiae et quomodo omnia nostra usque ad novissimam equitaturam pro acquisitione Lateranensis palatii seminaverim, novit Deus et beatus Petrus et noverunt Romani illius temporis (l. c., 642 u. 643, 647, 653).

[10]) Vergl. die schon ob. S. 397 (n. 11) herangezogene Aussage Bernold's, der dann fortfährt: Nam abbatem quendam de cella sancti Petri in Alemannia, a Gebehardo Constantiensi episcopo et a fratre eius duce Berthaldo ad papam directum, dum per illum pontem transire vellet, in captione detinuerunt (458); es war der Abt Adalbero des ob. S. 398 erwähnten Klosters St. Peter, der wohl auch nach Rom sich aufmachte, um von Papst Urban II. den apostolischen Schutzbrief zu holen (vergl. ob. S. 399 in n. 14 die Erwähnung von J. 5545). Für die große Unsicherheit des Tiberüberganges sprechen auch die Mittheilungen in n. 7, über die nothwendige Vorsicht der aus Arras gekommenen Begleiter Lambert's.

[11]) J. 5526, vom 29. Juni, ist noch aus Rom gegeben, J. 5527, vom 12. September, schon aus Pisa. Bernold, a. 1095, beginnt den Jahresbericht: Domnus papa Urbanus jam dudum de Roma profectus, nativitatem Domini in Tuscia gloriosissime celebravit (461). Am 13. October ist der Papst noch in Pisa (J. 5530), am 19. December in Pistoja (J. 5532).

jenigen des Sohnes König Konrad, an Kaiser Heinrich IV. begangen worden. Seine zweite Gemahlin war von ihm abgefallen.

Zwischen Heinrich IV. und Eupraxia muß ein tiefes Zerwürfniß entstanden sein, das bis in das vierte Jahr der Anwesenheit in Italien, wohin die Kaiserin dem Hofe gefolgt war, zum völligen Bruch führte. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß Heinrich IV. Grund hatte, in die Treue der Kaiserin Zweifel zu setzen. Jedenfalls hatte er sie der freien Bewegung beraubt, und sie saß in Verona wie eine Gefangene. Aus dieser Haft ließ sie der Gräfin Mathilde Nachricht geben, daß sie ihr zur Flucht verhelfen möge, und durch den Beistand des jungen Welf gelang es ihr, ihren Aufsehern zu einer ihr entgegengeschickten Schaar zu entkommen und zu Mathilde sich zu begeben; von dieser, sowie von Welf, wurde sie mit Ehren empfangen: es scheint nicht lange nach Beginn des Jahres geschehen zu sein. Sehr bald zeigte sich, weßwegen der Flüchtigen Aufnahme in der Umgebung der Gräfin gewährt wurde. Die allerschändlichsten Dinge brachte das schamlose Weib, das über sich selbst auch das Allerekelhafteste, wenn es Heinrich IV. zu schaden vermochte, zu erzählen nicht erröthete, mit frecher Stirne über ihr Eheleben vor, um ihre Flucht zu rechtfertigen, und die sittlich so unendlich hoch über ihr stehende Bundesgenossin Urban's II. scheute sich nicht, auf alle diese Schilderungen die Hand zu legen und sie zur Verunglimpfung des Kaisers möglichst zu verbreiten. Was für eine Freude darüber auf Canossa herrschte, hat noch nach Jahren Donizo in lebhaftesten Worten ausgesprochen, indem er überall aus dem Buche der Richter die Vergleichungen, zur Verherrlichung seiner Heldin Mathilde, heranzog. Die neue Deborah hat gesehen, daß die Zeit gekommen sei, um Sisara niederzuschmettern, und gleich der Jael hat sie dem Sisara den Nagel in die Schläfe gebohrt. So verachtete — heißt es weiter — alle Welt, in Folge der Ausstreuungen solcher Gerüchte, den Kaiser und seinen Papst, und mächtig stieg überall der Anhang des heiligen Petrus empor[12]).

---

[12]) Ueber den Abfall der Kaiserin bietet einen zwar ganz parteiisch gefärbten, aber wegen der Beziehungen zu Mathilde wohl in erster Linie zu beachtenden Bericht Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, in c. 8, der allerdings — vergl. schon ob. S. 393, in n. 4 — chronologisch an unrichtiger Stelle eingeschoben ist. Es heißt da, v. 736 ff.: Augurium pejus regi quoque contigit; eius flagitium prorsus sua caepit spernere conjunx, quod taceat metrum, nimis huic ne degeneretur. Ast de regina Praxede tamen metra dicunt, nämlich, daß sie — timet ipsa virum — furtim munimina quaerit Mathildis, poscens ut eum disjungat ab hoste, worauf die Debora nova (vergl. diese Gleichsetzung schon Bd. III, S. 400) aspiciens . . . tempus inesse vel horam, hunc ut prosternat Sisaram, clam quippe catervam Veronam misit — dann: regina manebat et illic —: privatim venit, defertur, laeta recedit; regis eam servi perdunt strepitu sine belli; suscipitur recte reverenter nobiliterque a domina sane Mathildi (die Ansetzung dieser Flucht „bald nach Weihnachten" nahm Giesebrecht, III, 656, wohl aus der Stellung der Nachricht bei Bernold ganz nahe am Anfange des Jahresberichtes); als Wirkung dieser Vorgänge

Während so in Italien der Boden zum weiteren Vorgehen gegen Heinrich IV. geebnet wurde, geschah auch von Frankreich aus ein neuer Angriff gegen ihn.

---

preist Donizo, v. 751 ff.: Crescit ob id felix Christi victoria plebi; ecclesiaeque duci, pastori scilicit urbis, hanc rem reginae missi referunt comitissae. Hoc quicumque scelus cognoscebat fore verum, spernebat regis sectam pariterque Guiberti. Partibus in cunctis pars Petri maxime surgit (SS. XII, 394). Ein weiterer italienischer Zeuge ist Deusdedit, Libellus contra invasores et symoniacos, Lib. II, c. 12: idem imperator eius (sc. Guiberti) Nero ab uxore, quam multis Deo teste prostituit, et a filiis propter sui crudelitatem relictus, jam tandem non cuiuslibet regis et ducis sive marchionis, sed unius feminae, scilicet gloriosae et Deo dilectae comitissae Mathildis, congressione adeo debilitatus est, ut vix quinquagenarius magnus Romanorum imperator incidat justo districtoque Dei judicio, et Dei frequentissimus venditor et abjurator femineo superetur triumpho (Libelli de lite, II, 330). Bernold sagt: Uxor imperatoris jam diu multis injuriis lacessita, multisque annis, ne aufugeret, custodita, tandem ad Welfonem ducem Italiae aufugit; quae apud suos tot et tanta tamque inaudita mala se passam conquesta est, ut etiam apud inimicos misericordiam se inventuram non dubitaret, nec in hac utique spe decepta est. Nam dux et uxor eius Mathildis gratanter eam susceperunt et honorifice tractaverunt, sowie nachher: se tantas tamque inauditas fornicationum spurcitias et a tantis passam fuisse conquesta est, ut etiam apud inimicos fugam suam facillime excusaret omnesque catholicos ad compassionem tantarum injuriarum sibi conciliaret (457, 458). Diese Anschuldigungen, die in bezeichnendster Weise an ähnliche schmutztriefende Erfindungen bei Bruno, über Heinrich IV. und Königin Bertha (De bello Saxonico, c. 7: diese Geschichte ist, aber a. 1092 und von einer Agnes, quam duxerat imperator, moribus honestissima ... castissima erzählt und noch um einige Unanständigkeiten vermehrt, dazu am Ende noch mit Hereinziehung des Namens des Rothardus Moguntinus archiepiscopus, auch in die Annal. Palidens., SS. XVI, 71, aufgenommen) erinnern, stammen in ihrem Ursprung aus der gleichen Umgebung, wie die schon ob. S. 392, in n. 4, behandelten Geschichten über König Konrad. Die Annales s. Disibodi haben, a. 1093, in Fortsetzung der l. c. eingeschalteten Stelle: Regina autem, post plurima et inaudita malorum genera sibi innocenter illata, de custodia, qua tenebatur, quoquomodo Dei miseratione liberata, ad praepotentissimam tunc temporis feminam Mathildam nomine fugiendo pervenit, und ähnlich sind auch hier wieder Annal. Stadenses, a. 1093, etwas verkürzt (SS. XVII, 14, XVI, 317). Ebenso drückt sich Bischof Herrand von Halberstadt in seiner Epistola de causa Heinrici regis sehr gehässig aus: An ordo videtur tibi in corpus suum peccare, videlicet, proh pudor! proh nefas! uxorem propriam scelere omnibus seculis mundi inaudito lupanar facere? (Libelli de lite, II, 288). Noch später brachte Gerhoh von Reichersberg in der Reihe der im Tractate De investigacione Antichristi, Lib. I, gegen Heinrich IV. aufgehäuften abscheulichsten und ekelhaftesten Verleumdungen in c. 17 auch einen längeren Abschnitt über das Verhältniß des Kaisers zu dieser, wie sie hier heißt, regis Ruteni filia, nomine Gisila, daß dieselbe nach Erduldung der ärgsten Dinge primo fidelibus Christi episcopis et sacerdotibus rem pandit fugeque ac separationis occulte oportunitatem queritat, worauf auf die Sage seit 1090 ganz bestimmt Bezug genommen wird: Instabat inter hec regia profectio de Cisalpinis partibus in Longobardiam destinata, quo et regine commeatus ab imperatore querebatur; dumque illa pro causis quidem secretioribus, obtensa vero pregnantis ut erat, infirmitate laborem vie detrectaret, episcopi vero regine, ut erat regi placitum, profectionem suaderent, illa inter cetera dixisse perhibetur justo se moerore contabescere viamque merito detrectare, que a proprio marito ita prostituta sit, ut scire non possit, ex pro prolem conceperit (vorher stand: impietatis cultum ... in semetipsa per impudicos admissos experta est). Profecta tamen est atque

Erzbischof Hugo von Lyon hatte sich endlich bewegen lassen, als Legat des römischen Stuhles wieder einzutreten [13]), und so hatte er auf den 15. October nach Autun eine Synode einberufen [14]). Als dieselbe unter Hugo's Leitung zusammengetreten war, richteten sich ihre Beschlüsse ganz voran abermals gegen Heinrich IV. und den von ihm eingesetzten Papst: der Kaiser und „der Eindringling auf den päpstlichen Stuhl, Wibert", sowie alle ihre Genossen wurden excommunicirt. Ebenso hielt nun aber Hugo auch gegen den König von Frankreich, Philipp, seinen Zorn nicht zurück;

---

in ipsa via quorundam Deum timentium auxilio fugam arripuit. Dumque, ubi poterat, delitesceret missis ad episcopos Germaniae litteris causas fugae ac separationis publica manifestat querimonia sicque iniquitatis misterium, quod prius dicebatur in tenebris, cepit in luce et publico dici, quantum tamen publicus auditus poterat admittere. Regina vero in proprio et mariti videlicet dimissi regno latendi securitatem non inveniens primo ad Ungaricum regnum, ubi quosdam parentes habebat, fuga devenit. Dumque et inde eam imperator missis nuntiis retrahere destinasset, in Ruteniam, ad patrium videlicet regnum, repedavit, ubi reliquum vitae tempus in sancta viduitate peregit (Libelli de lite, III, 324). Kurze Notizen geben Annal. Corbeiens.: Divortium inter imperatorem et uxorem eius Adelheidam, Annalista Saxo: Discessio facta est inter imperatorem Heinricum et uxorem eius Adhelheidam, etwas eingehender und mit Mißbilligung des Vorgangs Annal. August.: Imperii miseranda contumelia. Imperator criminibus diversis diffamatur; imperatrix maritum deserens secessit ad hostes; Laurentius, Gesta episcoporum Virdunens., c. 9, nennt irrig die Erwägung pro conjuge regina Praxede, quam ignominiose servorum stupris et opprobriis submiserat (sc. imperator Heinricus) unter den Ursachen der Excommunication von 1076 (SS. III, 7, VI, 728, III, 134, X, 495). — Es ist sehr zu beachten, daß Hefele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 212 n. 1, sagt: „Solche Anschuldigungen möchte ich nicht ohne weiteres für Geschichte halten, sondern als Ergüsse eines hochgradigen Parteihasses gewerthet wissen, der alle anderen Gefühle erstickt". Gewiß am meisten gegen die Glaubwürdigkeit der ganzen jedes sittliche Gefühl empörenden Anklagen spricht der Umstand, daß eine so hoch stehende Persönlichkeit, wie Mathilde war, die Bundesgenossenschaft des verworfenen Weibes genau nur so lange sich gefallen ließ, als dieses schmutzbesudelte Werkzeug für sie und für Papst Urban II. als Hebel gegen Heinrich IV. für die politischen Absichten unentbehrlich war, daß man von diesen Seiten dieselbe fallen ließ und hinwegstieß, als das Hülfsmittel seinen Dienst geleistet hatte.

[13]) Vergl. Lühe, Hugo von Die und Lyon, Legat von Gallien, 88 ff., über Hugo's Stellung zur päpstlichen Curie nach Gregor's VII. Tode — vergl. auch ob. S. 177 ff. über sein Verhältniß zu Victor III. — und die anfänglich kühlen Beziehungen auch zu Urban II. In J. 5523, vom 16. Mai dieses Jahres, ist Hugo durch Urban II. wieder als Legat angeredet, so daß er also demnach schon vorher die Legatenwürde wieder muß übertragen erhalten haben. Bischof Ivo von Chartres hatte in Epist. 24 über Hugo geklagt, es sei ihm gesagt worden, dieser weigere sich, die durch Urban II. ihm zugedachte legatio apostolica ... qua laudabiliter functus est tempore praedecessoris sui beatae memoriae papae Gregorii, auf seine Schulter zu nehmen: dissuasione quorundam dicentium, propter languidum caput (Urban II. ist gemeint) aegrotanti corpori et pene viribus destituto non posse commode subveniri (l. c., 35).

[14]) Hugo nannte, frequentibus domni papae Urbani literis de convocanda in Gallia synodo commonitus et obedientia adstrictus, für das apud Augustidunum ... concilium habendum in einem Schreiben an Bischof Lambert von Arras als Termin: Idus Octobris (Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XX, 801).

dafür, daß er sich von seiner rechtmäßigen Gemahlin Bertha getrennt und bei deren Lebzeiten eine andere Frau — die entführte Gemahlin des Grafen Fulco von Anjou, Bertrada — genommen und unter Erlangung kirchlichen Segens sich mit ihr ehelich verbunden hatte, wurde auch über ihn der Bann ausgesprochen, eine Handlung, die allerdings Hugo bei Urban II. in ein ungünstiges Licht setzte, da dieser mit Erzbischof Rainald von Reims über die Sache in Verhandlung getreten war und den Willen hatte, durch ihn eine Vermittlung eintreten zu lassen. Andere Beschlüsse der Synode betrafen die Ketzerei der Simonie, die Unenthaltsamkeit der Priester; gegen die Mönche richtete sich das Verbot, in Pfarreien die Amtsgeschäfte der Priester an sich zu reißen und Weltgeistliche zum Eintritt in Klöster zu überreden[15]).

In Italien aber fühlte sich nunmehr der Papst schon so im Uebergewicht, daß er auf Februar des nächsten Jahres die Bischöfe von Italien, Burgund, Frankreich, Schwaben, Baiern und andern Länder zu einer allgemeinen Synode, die zwischen Tuscien und der Lombardei stattfinden sollte, einlud[16]).

---

[15]) Bernold spricht von diesem generale concilium, das in Galliarum civitate quam Ostionem vulgariter dicunt, nach ihm 17. Kal. Novembris zusammentrat, und zwar vom sedis apostolicae legatus Hugo versammelt und in seinen Beschlüssen durch die apostolica legatio bestätigt; unter den angeführten Beschlüssen stellt Bernold die renovata excommunicatio in Heinricum regem et Wibertum sedis apostolicae invasorem et in omnes eorum complices voran, und nennt als zweiten Beschluß die Excommunication König Philipp's, eo quod vivente uxore sua alteram superinduxerit (461). Auf die Eheangelegenheit Philipp's bezog sich schon 1092 ein Schreiben Urban's II., J. 5469, ein Tadel an Erzbischof Rainald von Reims und dessen Suffragane, daß sie die Sache zugelassen, daß nämlich der König seine rechtmäßige Gemahlin entlassen und mit dem Segen des Bischofs Ursio von Senlis sich neu vermählt habe; dann ist erst wieder in J. 5523, vom 16. Mai dieses Jahres, an Hugo, davon die Rede, und auch nur ganz andeutungsweise: pro conservanda pace et negotio facilius peragendo utilius aestimavimus confratris nostri Remensis archiepiscopi consilium conciscere, quia in eius manu familiarius causa regis versatur (das bezieht sich auf das durch Lühe, l. c., 97 u. 98, erörterte, Rainald durch Urban II. in J. 5415 zugesicherte Recht, ut ... omnis causae tuae judicium solius Romani pontificis diffiniatur arbitrio, so daß aus der Einladung Rainald's nach Autun und der ohne weitere Rücksicht vollzogenen Excommunication des Königs eine heftige Reibung zwischen Hugo und Rainald erwuchs: vergl. Lühe, l. c., 98 ff.). Von den Beschlüssen der Synode ist einzig derjenige wörtlich bekannt, der verbietet, daß die Mönche Weltgeistliche bereden, in Klöster einzutreten (Mansi, l. c., 801 u. 802). Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, spricht eingehend von dem Ehehandel Philipp's und vergleicht in bezeichnender Weise die hülfreichen Bischöfe Philipp von Troyes und Walter von Meaux mit dem fallax episcoporum judicium im Streite Lothar's II. mit Tietberga (SS. VIII, 492 u. 493).

[16]) Vergl. in dem Schreiben des Erzbischofs Rainald an Bischof Lambert von Arras, des Inhaltes, daß er ein Schreiben Urban's II. mit dem Auftrage erhalten habe, Lambert zum concilium quod intra Tusciam vel Longobardiam — circa medium Februarii proximi — celebraturus est einzuladen (Mansi, l. c., 693). In den Concilsacten werden nachher tam Galliae quam Langobardia et Tuscia erwähnt (Leg. Sect. IV, I, 561). Bernold zählt, a. 1095, die verschiedenen Länder, wohin die Einladungen ergangen seien, auf (461).

Ganz ausdrücklich stellte Bernold dem durch Gottes und des heiligen Petrus Gunst fast überall die Oberhand gewinnenden Papst den beinahe ganz der Königswürde beraubten Kaiser, wie er nur noch als ein sogenannter König auf lombardischem Boden weilte, gegenüber [17]).

Heinrich IV. ist in der That dem Auge entrückt. Aus dem ganzen Jahre ist nichts bekannt, das mit Sicherheit in dessen Rahmen einzuordnen wäre [18]).

Im deutschen Reich setzte sich mehrfach die im vorhergehenden Jahre eingetretene Entwicklung der Dinge unmittelbar weiter fort, und wieder standen dabei die Führer der Gegnerschaft gegen den Kaiser inmitten dieser Angelegenheiten. Vorzüglich war das auf dem oberdeutschen Gebiete für den Legaten des römischen Stuhles, Bischof Gebehard von Constanz, der Fall.

Zuerst wirkte der Bischof schon im März, als Welf's Gemahlin Judith am 5. des Monats gestorben war, in dem von Welf selbst erbauten Kloster Weingarten bei der Bestattung mit; der Wittwer übergab da nach dem Willen der Sterbenden nebst ansehnlicher Güterschenkung an das Kloster die ganze reiche Ausstattung der Verstorbenen an Gold und Silber und kostbaren Gewändern, und danach vollzog er die Zuweisung des Gotteshauses an den apostolischen Stuhl, so daß es gegen Zinszahlung dem heiligen Petrus unterworfen sei und gleich anderen freien Klöstern unter dessen Schutz stehe [19]).

---

[17]) Bernold sagt, am Anfang des Berichtes a. 1095, einestheils: Heinricus rex dictus eo tempore in Longobardia morabatur, pene omni regia dignitate privatus, wogegen: Domnus papa Deo et sancto Petro prosperitate jam pene ubique praevaluit (461). Sigebert, Chron., berichtet, bis auf die irrige Angabe über Heinrich's IV. Weggang richtig, zu diesem Jahre: In Italia illi, qui se ad imperatorem ab hostibus eius transtulerant, eo ad Galliam reverso, omnes pene ad hostes eius cursum transeunt, et munitiones ab eo expugnatas contra eum muniunt (SS. VI, 366 u. 367).

[18]) Vergl. zu 1095, in n. 26, daß die St. 2924 als zu 1094 gehörend eingereihte Nennung Heinrich's IV. besser dort untergebracht wird. St. 2923, die abermalige Bestätigung zu St. 2920 (des Rechtes der freien Wahl des Bischofs von Pola durch den Patriarchen Udalrich: vergl. ob. S. 390, mit n. 2), entbehrt als kurze Notiz jedes Datums außer der Jahresangabe.

[19]) Bernold erwähnt diesen Todesfall ganz eingehend, zu 4. Nonas Martii, der Juditha uxor ducis Welfonis Bajoariae, jam diu infirmata et ex castigatione non parum meliorata, sowie die Art und den Ort der Bestattung, das von Welf in honorem sancti Martini in proprio allodio erbaute Kloster, ad quod monasterium maritus eius dux capellam ipsius tradidit, quae in auro et argento et preciosissimis paramentis mille libras pene valuit, idemque monasterium in possessionibus centum pene mansis melioravit, woran sich die Erwähnung der Uebergabe Weingarten's, gleich alia libera monasteria als de sua potestate (sc. Welf's) emancipatum, an den heiligen Petrus anschließt (458 u. 459). Den Todestag nennen, 3. Nonas Martii, Necrol. Weingart.: Judita dux, regina Angliae, hic sepulta, dedit preciosissimum thesaurum aecclesie, Sanguinem Domini, cum reliquiis sanctorum, palliis et plenariis,

Dann aber hielt Gebehard[20]) vom 2. bis zum 8. April, in der Woche vor dem Osterfeste, zu Constanz eine große Synode mit zahlreichen Aebten und Geistlichen, mit seinem Bruder Berchtold, mit Welf und den übrigen schwäbischen Fürsten ab. Eine längere Reihe wichtiger Beschlüsse, die den ganzen Plan des Anhanges Gebehard's in sich enthielten, wurde da gefaßt. Wieder geschahen Verordnungen gegen die Unenthaltsamkeit der Priester und den Frevel der Simonisten, und Bernold meint, daß Gebehard das Volk durch den Bann von dem Gottesdienste dieser Leute ganz hätte ferne halten können, falls diese noch, gegen göttliches und menschliches Recht, die Absicht gehabt hätten, ihr Amt auszuüben. Weiter wurden bestimmte Vorschriften für Abhaltung der Fasten, sowie der festlichen Feier von je drei Tagen in der Pfingstwoche und in der Osterwoche, aufgestellt. Ganz besonders beschäftigte

---

ebenso Necrol. sanctimonialium Weingartens.: Judita dux und Necrol. Zwifalt.: Judinta ductrix de Altorf (Necrol. German., I, 224, 233, 246). Welf und Judith schenkten in einer Urkunde, die nur nicht IV. Idus Martii ausgestellt sein konnte, aber jedenfalls den letzten Tagen der am 5. März Verstorbenen — vielleicht von IV. Kal. Martii? — angehört, an Weingarten Güter und besonders den ganz eingehend aufgezählten thesaurus (Würtemberg. Urk.-Buch, I, 302 u. 303). Urban II. wird die unechte Schutzurkunde J. 5701 (von 1098) zugeschrieben; aber Paschalis II. sagte 1105 in J. 6017 von sich: predecessoris nostri Urbani secundi vestigiis insistentes, und weiter: Is (sc. Urban II.) si quidem vestram Altarfensem abbatiam a fundatore, duce bone memoriae Guelfone, in jus apostolice sedis accepit. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 84, weist darauf hin, daß Weingarten zwar die Hirsauer Regel nicht annahm, daß aber Abt Walecho mit Hirsau in freundschaftlichem Verkehre stand. — Den Tod einer anderen hochstehenden schwäbischen Frau hatte Bernold, a. 1093, angemerkt: Hoc tempore uxor egregii comitis Adelberti, nomine Weliga, magni ducis Gotifredi filia, satis laudabiliter cum viro suo in seculo conversata, diem clausit extremum, et apud Hyrsaugiense monasterium, quod ipsa potissimum instituit et amavit, satis honorifice sepelitur (457). Den Tod dieser Gräfin Wiltrud (vergl. über sie Bd. I, S. 489 n. 3, Bd. II, S. 97) hat das Necrol. Zwifalt. zu IV. Kal. Sept.: Wieligga comitissa (l. c., 259). Den Hinschied des Sohnes der Gräfin bringt Bernold, hier a. 1094: Adilbertus comes de Calva, juvenis bonae indolis, obiit 3. Non. Decembris (461). Vergl. über diesen Sohn des Neugründers von Hirsau Bd. II, S. 98, in n. 108.

[20]) Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 177 u. 178, betont da noch die nach den Notitiae fundationis et traditionum monasterii s. Georgii, c. 70, in praesentia ducis Bertholdi et perplurium Alemanniae principum simulque aliorum infinitorum liberorum zu Rottweil am 17. Januar abgehaltene Versammlung, wonach der Stifter von St. Georgen — Hesso selbst —, zur Uebergabe des Klosters an den heiligen Petrus (vielleicht in einem gewissen Gegensatz gegen Bischof Gebehard), nach Rom ging, worauf am 26. Februar nach c. 67 eine Versammlung zu Aasen in der Baar folgte: tunc inibi fuit immensum concilium et colloquium (SS. XV, 1017). Er schließt: „Das Jahr begann schon als eines der regsten Thätigkeit der schwäbischen Kirchenpartei“. Den gewaltsamen Tod des Heremannus juvenis bonae indolis et advocatus Augiensis, am 25. September des Jahres — per insidias heu! crudeliter a servis Augiensis aeclesiae, dum ad aeclesiam causa orandi vellet ire, der dann in monasterio apud sanctum Georgium, quod eius pater (Hezel: vergl. Bd. II, S. 816 n. 84, Bd. III, S. 616) in proprio allodio construxit, ehrenvoll begraben wurde, erzählt Bernold (460).

sich die Synode aber auch mit der Klage der Kaiserin Eupraxia gegen Heinrich IV., einer Angelegenheit, von der die Kunde also bereits von Italien her nach Deutschland durchgedrungen sein mußte, über die unerhörten Scheußlichkeiten an Hurerei, die sie erlitten habe. Ebenso brachte Abt Siegfried von Allerheiligen seine Klage gegen Tuoto von Wagenhausen, der sich dem Gehorsam gegenüber dem Kloster und dem Abt für sich und seine Habe, gegen seine Verpflichtungen, entzogen hatte, vor der Synode vor, und diese beschloß nach kirchenrechtlicher Bestimmung, daß Tuoto ohne allen Widerspruch zum Gehorsam gegen seinen Abt zurückkehre und mit seinen Gütern ihm immer demüthig unterworfen sein solle, ebenso, daß er wegen des begangenen Ungehorsams nach Vorschrift des Abtes eine geziemende Buße über sich zu nehmen habe[21]. Allerdings handelte dann gerade in dieser Frage, die Wagenhausen betraf, Bischof Gebehard selbst ziemlich auffällig. Er ließ sich nämlich, was dem Sinn des Synodalbeschlusses widersprach, eben hier bei Anlaß der Constanzer Synode, die Zelle Wagenhausen mit Allem, was dazu gehörte, durch Tuoto für die Constanzer Kirche selbst schenken, gab aber alsbald das geschenkte Gut weiter an das Kloster Petershausen und dessen Abt Theoderich, in Anwesenheit Siegfried's und des Vogtes desselben, des Grafen Adalbert von Mörsburg, und verschiedener Brüder von Schaffhausen, ohne daß diese etwas zu sagen wagten[22].

---

[21]) Von dieser Synode — magna synodus Constantiae in epdomada majori ante pascha (das Osterfest fiel auf den 9. April) — und der Verbesserung der multa quae corrigenda erant durch Gebehard — als legatus sedis apostolicae per totam Teutonicam terram usquequaque — spricht Bernold (458 u. 459) ganz eingehend. Gegen die Aufstellung der Synode, ut tam in epdomada pentecostes quam in epdomada paschale tres tantum dies festive celebrarentur, im Gegensatz dazu, daß usque ad illud tempus Constantiensis episcopatus morem comprovincialium non est secutus, wenden sich die Annal. August., die zwar von dieser Synode nicht sprechen, sie aber jedenfalls im Sinne haben, sehr heftig: Cum scriptum sit: Ne transgrediaris terminos, quos constituerunt patres tui (Proverb. XXII, 28), contra veteris novique testamenti instituta quidam operandi licentiam tribuerunt in paschali ebdomade, non considerantes sexagesimae finem, id est quartam feriam universalis resurrectionis et remunerationis significativam, nec septuagesimae terminum in sabbato definitum, et octavam renatorum, et tipum perpetuae laetitiae beatorum. O ambitio quam ceca semper! O quam perdit concessa, qui inconcessa captare molitur (l. c., 134), was offenbar gegen Gebehard ausgesprochen ist, von dem als dem Legaten Bernold rühmt: Haec ipse in proprio episcopatu et ex episcopali auctoritate et ex apostolica legatione canonice potuit instituere. Wegen der Klage der Eupraxia — Heyck, l. c., 180, schließt, wohl richtig, daß die Klageschrift mit ihren schamlosen Ausführungen durch den jungen Welf an die schwäbische Synode vermittelt worden war — vergl. schon ob. S. 424 in n. 12 und wegen des Tuoto, obedientiarius des Abtes Siegfried, ob. S. 381 u. 382, mit n. 23.

[22]) Die Casus monast. Petrishus. bezeugen das, Lib. III, c. 27, in Fortsetzung der ob. S. 382 in n. 23 eingerückten Stelle: Hoc patrato idem Tuoto jam dictam cellam Waginhusin cum omnibus appendiciis suis Constantiensi aecclesiae tradidit, astante (es folgt die Aufzählung der Anwesenden) ... nec contradicentibus, actum in publica synodo Constantiae coram plurimis idoneis

Außerdem dehnte sich nunmehr auch die schon im vorhergehenden Jahre zu Ulm aufgestellte Friedensordnung, wie sie dort durch Welf mit Berchtold und den schwäbischen Fürsten festgestellt worden war, in ihrer Wirkung weiter aus, während sie zugleich in Schwaben selbst immer tiefer Wurzel schlug. Bernold konnte nicht genug rühmen, wie sehr Berchtold für die Rechtspflege in Schwaben brennenden Eifer gezeigt habe. Der Verehrer Gebehard's erzählt da: „Am meisten erstarkte dieser Friede in Schwaben, deßwegen, weil dessen Fürsten, ein jeder in seinem Machtbereiche, nicht abließ, Gerechtigkeit zu üben, was die übrigen Länder noch nicht zu thun beschlossen haben"; von Berchtold sagt er, derselbe habe in der Beobachtung der Gerechtigkeit beinahe alle seine Vorgänger übertroffen und aller Leute Mund mit Reden voller Verehrung angefüllt. Doch fügt er bei, daß allerdings gerade in diesen Gegenden die Kirche großen Schwierigkeiten wegen der Gebannten begegnet sei, die man stets habe vermeiden müssen, obschon ja Urban II., wie schon Gregor VII. gethan, den Bannspruch gemildert und Viele, wie Wanderer, Landleute, Knechte und Mägde, Frauen und Kinder, die nicht mit Absicht sich des Bannes schuldig gemacht, davon ausgeschlossen habe. Aber ganz besonders erweiterte nun eben Welf den Bereich des aufgestellten Friedens auch über Baiern, bis an die Grenze Ungarn's, und das deutsche Frankenland, sowie der Elsaß, beschlossen gleichfalls, denselben in ihren Gebieten zu beobachten [28]). Eine im Herbste in Augsburg abgehaltene schwäbische

---

testibus. Gebehardus autem episcopus traditum sibi locum Theoderico abbati commendavit, et ipse fratres idoneos illuc adduxit, per quos eundem locum multis annis excoluit (SS. XX, 656). So ist Bernold's Versicherung über den Synodalbeschluß betreffend Tuoto (vergl. n. 21): sicque factum est, ut sinodus faciendum esse judicavit (459) sehr wenig zutreffend. Zwar wollte Baumann, Quellen zur Schweizergeschichte, III, 1, 163, diese Petershauser Nachricht wegen des Widerspruchs mit Bernold „jedenfalls mit Vorsicht" aufnehmen. Doch ist — vergl. Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz 1084—1110, 41 u. 42, Heyck, l. c., 163 u. 164, wo die weiteren Zeugnisse für Zugehörigkeit Wagenhausen's zu Constanz und Petershausen bis 1155 stehen — gar nicht zu bezweifeln, daß die Petershauser Chronik richtig berichtet, obschon Urban II. 1095 in J. 5580 Allerheiligen auch die cella beatae Mariae in Guachinhusin bestätigte (vergl. in Heinrich's V. St. 3077 von 1111 für Allerheiligen den Satz über diese cella: a Constantiense episcopo Gebehardo contra justitiam ablata fuerat).

[28]) Auch hiervon handelt ganz einläßlich Bernold, besonders von der Ausdehnung der firmissima pax über Schwaben hinaus usque Bajoariam, immo usque ad Ungariam (d. h. gewiß, mit Riezler, Geschichte Baierns, I, 555, „bis an die ungarische Grenze", nicht, wie Steindorff, Heinrich III., I, 211, annahm, daß der Herzog von Baiern den Frieden auf Ungarn selbst erstreckte), ebenso in der Francia Teutonica et Alsatia (458). Ganz kurz berichten Annal. August.: Alemannia aliaeque provintiae pacificantur (l. c.). Eben hieher setzte nun Weiland (vergl. ob. S. 404 in n. 22) die Pax Bawarica (Nr. 427 seiner Ausgabe) — und vermuthungsweise auch Nr. 428: Pax marchiae Istriae und Nr. 429: Pax Alsatiensis —, wogegen Matthäi die dort schon erwähnten triftigen Einwendungen erhebt. Ganz besonders wird da die erste Verordnung von Nr. 427: Omnibus aecclesiis . . . exceptis his, qui equos extra regnum nostrum (das wäre hier also, in Welf's Munde, gleich „Herzogthum Baiern",

Versammlung diente wohl auch wieder den Zwecken, die Gebehard verfolgte[24]).

Auch durch neue Gründungen oder durch ordnende Herstellung von Stätten kirchlichen Lebens gewannen diese Anregungen abermals weitere Verbreitung. Bernold, der alle solche Dinge mit unausgesetztem Eifer freudig verfolgte, nennt derartige Neuanlagen.

Zuerst rühmt er da jenen Manegold, der sich schon durch seine an Erzbischof Gebehard von Salzburg gerichtete Streitschrift gegen Heinrich IV. einen Namen gemacht hatte und nun seither, nachdem er den Elsaß verlassen hatte und nach dem bairischen Kloster Raitenbuch gegangen und da Decan geworden war, wieder auf dem Boden des Elsaß sich festsetzte und an der Stiftung des Augustinerklosters Marbach, unweit Colmar, sich betheiligte; Manegold hatte sich selbst da in die Reihe der in Gemeinschaft nach der Regel klösterlich lebenden Geistlichen eingeordnet, und er suchte den, wie Bernold meinte, sonst in jenen Gegenden längst erloschenen kirchlichen Glauben frisch zu entzünden, so daß ihm wegen des so für Urban II. erzielten Gehorsams großer Haß von Seite der Abtrünnigen erweckt worden sei[25]). Vom Kloster St. Blasien im Schwarzwalde, wo

---

was nach Matthäi als nicht annehmbar erscheinen muß) vendunt, pacem juravimus beanstandet, weil sie nicht 1094 von Welf so ausgesprochen werden konnte. Matthäi betont ganz richtig, daß Welf ein solches Pferdeausfuhrverbot für Baiern nicht erlassen konnte, und fragt: „Welchen Sinn konnte eine Maßregel haben, welche es den Baiern verbot, Pferde beispielsweise nach Schwaben zu verkaufen, wo Welf's eigene Allodialgüter lagen und die eigentliche Stärke der antikaiserlichen Partei ruhte?" Im Munde des Kaisers sind dagegen alle diese Ausdrücke ganz am Platze. Ob freilich diese Friedensordnungen zu 1097 anzusetzen seien, ist auch sehr fraglich (vergl. dort in n. 3 u. 7).

[24]) Daß die von den Annal. August. erwähnte Versammlung: Colloquium Suevorum in Augusta circa festum sancti Galli (16. October) auch wieder gegen Heinrich IV. gerichtet war, ist aus der angehängten Bemerkung: O quam praesumptio pessima eorum, qui non aliorum exemplis territi ambitiose praesumunt, unde contumeliose frustrantur! (l. c.) zu schließen. Eine schon im Frühjahr in Mainz abgehaltene Versammlung — adhuc imperatore tercio Henrico ultra montes in Longobardia tractante imperialia negotia, indicta est generalis synodus ab universis episcopis et principibus Romani imperii infra mediam quadragesimam in urbe Maguntina — ist nur deßwegen bekannt, weil nach Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 2, Herzog Bretislav die ob. S. 370 erwähnten Bischöfe Cosmas und Andreas — committens eos et tradens per manus palatino comiti jam saepe dicto Rapotae, rogans ut eos afferat Maguntino archiepiscopo ordinandos — dahin schickte, worauf Ruothard, nach abgelegtem Zeugniß: quod olim per imperatorem in urbe Mantua corroborata sit eorum electio, am 12. März die Weihe vollzog (SS. IX, 103).

[25]) Vergl. über Manegold und dessen Buch Ad Gebehardum Bd. III, S. 511—520. Bernold sagt hier: Hoc tempore magister Manegoldus de Liutenbach monasterium clericorum apud Marhbach instituere cepit, seque unum eorundem clericorum communiter et regulariter viventium esse voluit, sowie nachher, im Zusammenhang mit den in n. 28 erörterten Dingen, nochmals: In Alsatia magister Manegoldus de Liutenbach mirabiliter aeclesiasticam religionem jam dudum in illis partibus omnino extinctam, Deo miserante, reaccendit, worauf von dieser Wirkung der invalescens apud illos diuturna mortalitas die Rede ist, und im Weiteren: Huius obedientiae (sc. gegenüber

wegen der großen Zahl der zur Einkleidung sich drängenden Ankömmlinge der Bau eines neuen Klosters begonnen werden mußte[26]), vollzog sich gleichzeitig unter Abt Uto die Aussendung des Priors Hartmann, der früher, vom St. Nikolaus-Stift zu Passau flüchtig, nach dem Kloster im Schwarzwalde gekommen war und jetzt mit einigen Brüdern in die bairische Ostmark, in das Bisthum Passau, zurückkehrte, um da in der Stiftung und an der Grabesstätte seines früheren Bischofs Altmann, auf dem Berg Götweih, das klösterliche Leben einzuführen. Die in Götweih vereinigten in der Regel lebenden Geistlichen hatten sich nämlich entschlossen, statt ihres Gewandes dasjenige der Mönche anzuziehen, und nachdem Papst Urban II. das gestattet, Bischof Udalrich von Passau eingewilligt hatte, führte nun Hartmann als Abt die Regel des heiligen Benedictus daselbst ein[27]).

Urban II.) domnus Manegoldus maxima causa fuit; unde et magnam invidiam sibi apud perfidos excitavit, quam tamen pro minimo reputavit, quia pro Deo contemni etiam gloriosissimum esse non dubitavit (459 u. 460, 461). Ueber Marbach vergl. auch Annal. Argentinens., a. 1090: fundata est Marbach ecclesia sancti Augustini a militari et illustri viro, Burchardo de Gebelswilre: cuius adjutor et cooperator fidelissimus magister Manegoldus de Lutenbach extitit (SS. XVII, 88: Bernold's Zeitangabe über die Gründung von Marbach wäre hiernach zu berichtigen). In der Zwischenzeit, nach dem Weggange von Lautenbach, war Manegold in Raitenbuch (vergl. ob. S. 365 in n. 54) als Decan des Klosters erwählt worden, wie Gerhoh von Reichersberg, in der Epistola ad Innocentium papam, berichtet: Lege librum a nostri claustri quondam decano Manegoldo contra VII. Gregorii laceratores compositum (Libelli de lite, III, 232). Urban II. nennt 1096, in J. 5629, für Marbach, Manegold als vester praepositus. Ueber eine von Manegold oder dem Propst Gerung von Marbach verfaßte Ordensregel und deren weite Verbreitung vergl. A. Schulte, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, V, 526.

[26]) Bernold setzte den Anfang dieses Neubaues — Nam Deus adeo illum locum exaltavit, totque illuc ad conversionem venire fecit, ut necessario ampliora aedificia instituere debuerint — zum 11. September (460). Vergl. Annal. s. Blasii, a. 1092: Dedicata est ecclesia sancti Nicolai a Gebehardo Constantiensi episcopo. Inceptio novi monasterii sancti Blasii (SS. XVII, 277).

[27]) Wieder durch Bernold ist unmittelbar an den in n. 26 erzählten Vorgang (ipsa die inceptione huiusmodi aedificationis) die Erwähnung der Aussendung Hartmann's (vergl. Bd. II, S. 389 n. 106) in Orientale regnum, scilicet in marcham Ungaris collimitaneam, zu dem cenobium clericorum regulariter viventium, qui tamen hoc a domno papa et per papam a proprio eorum episcopo impetrarunt, ut deposito habitu clericali fierent monachi (460) angeknüpft. Vergl. wegen dieses locus qui Cotewich dicitur, schon Bd. III, S. 467 u. 620, ob. S. 365 (mit n. 54) und die hier citirte Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 38, wo Alles auf eine Erscheinung Altmann's im Traume eines inclusus bei der ecclesia sanctae Mariae auf dem Berge Götweih, des quidam presbyter religiosus, natione Scottus, professione monachus, nomine Johannes, zurückgeführt wird: Fit consensus omnium; eligitur professio monachorum, worauf der Propst Konrad in Rom die Erlaubniß des Papstes erhält, dessen Bescheid dem Bischof Udalrich von Passau mittheilt und auf den Rath dieses Bischofs Hartmann, cuius religionis et eloquentiae fama ubique divulgabatur, qui tunc temporis in monasterio sancti Blasii prioratus officio fungebatur, als Abt erwählt wird, so daß Altmann auch ihm zu St. Blasien im Traume erscheint und mit der Uebergabe des Hirtenstabes Göt-

Zugleich aber setzte Bernold solche Erscheinungen ernster Einkehr, bußfertiger Gesinnung auf die Wirkung arger weit verbreiteter Heimsuchungen, die zu dieser Zeit ganz hauptsächlich das bairische Land, aber auch andere deutsche Gebiete, ebenso Frankreich, Burgund, Italien trafen; für Regensburg allein zählt er binnen zwölf Wochen achttausendfünfhundert Opfer eines großen Sterbens, und in einem einzigen Dorfe seien an einem einzigen Tage mehr als vierzig, in einem anderen innerhalb sechs Wochen tausendfünfhundert Menschen gestorben. So reichten die Kirchhöfe nicht mehr aus, und an vielen Orten machte man außerhalb derselben eine große Grube und warf alle Todten hinein. Auch sonst sollen schreckliche Zeichen vom Himmel, Blitzschläge, Anzeichen göttlichen Strafgerichtes geschehen sein. So aber wandten sich die Ueberlebenden von aller weltlichen Eitelkeit und überflüssigen Dingen zu Beichte und Buße ab, und die Sterbenden bereiteten sich fast durchaus in einer Weise, wie das zu anderer Zeit kaum einige heilige Männer thun konnten, auf ihren sicheren Tod zu einem löblichen Ende vor. Gerade in dieser Zeit war ein Vorbild, wie es jener Manegold gab, in rühmlichem Gegensatz zu anderen Priestern, die starben, nachdem sie ihre von der Krankheit ergriffenen Gemeinden verlassen hatten, von großem Erfolge, und so kamen aus dem Elsaß, als das lang anhaltende Sterben zunahm, fast alle Angesehenen des Landes in hellen Haufen nach Marbach, und die Unterordnung unter die Gebote Urban's II. dehnte sich mächtig aus. Nach der ihm vom Papst verliehenen Vollmacht löste sie Manegold vom Banne, und darauf ließen sie sich nach vollzogener Buße auch von ihren übrigen Sünden durch ihn lossprechen und beschlossen, zukünftig von allen Amtsverrichtungen simonistischer und unenthaltsamer Priester sich ferne zu halten. Jedenfalls waren in weiten Kreisen Stimmungen geweckt, an die einige Jahre später auch der Aufruf zur Kreuzfahrt unmittelbar anzuknüpfen vermochte [28]).

---

weih ihm anempfiehlt (c. 39 bringt dann Hartmann's Ankunft in Götweih, die Einführung der sancti Benedicti regula daselbst, c. 40 den Beginn der von Abt Hartmann entwickelten Thätigkeit) (SS. XII, 241). Auch Auctar. Garstense spricht zu diesem Jahre von der Sache: Ordo monachorum cepit in monte Cotewich, ebenso Annal. Admuntens., weiter Annal. s. Rudberti Salisburgens.: Monachi in Kotwic constituuntur (SS. IX, 568, 576, 774).

[28]) Bernold spricht an mehreren Stellen von diesen Dingen, der magna mortalitas auch in aliae provinciae, vorzüglich in Baiern, und von den in Teutonicis partibus multa prodigia facta . . . ex divina ultione, z. B. auch von Selbstmorden und der Gefahr durch Wölfe — lupi multos manducaverunt —, dann den fulmina (Beispiele aus Ottobeuren und der aeclesia major in Basel), hernach wieder in noch längerer Ausführung von der mortalitas, zuerst dem Tode eines venerabilis presbiter Perhicherus, multarum sanctimonialium provisor religiosissimus, dann von den Schrecken der Seuche und wie diese tamen sapientibus non adeo detestanda videbatur wegen ihrer guten Folgen: maxima multitudo eadem mortalitate satis probabiliter obiere; endlich folgt noch die an die zweite Erwähnung Manegold's (vergl. in n. 25) angeknüpfte Ausführung (459, 460 u. 461). Doch ist auch in sehr vielen anderen gleich-

Uebrigens brachte auch die Gestaltung der Dinge im deutschen Reiche neue Streitschriften hervor.

Der unermüdliche Vorfechter Bernold ließ sich in einigen weiteren Schriften vernehmen, die mit großer Wahrscheinlichkeit oder ziemlich sicher in diese Zeit sich ansetzen lassen.

Ohne allen Zweifel ist die Abfassung des Schreibens an seinen Bischof Gebehard, den päpstlichen Legaten, das er auf dessen Wunsch in aller Eile kurz verfaßte, über das, wovon er annahm, es werde dem Bischofe auf dem nächstkünftigen von Urban II. einberufenen Concil nöthig sein, in diese Monate, wo diese durch Urban II. auf den Monat Februar des nächsten Jahres ausgeschriebene Versammlung in Aussicht stand, anzusetzen [29]). Bernold setzte voraus, daß zwei Hauptfragen würden verhandelt werden, und diese zwei faßte er demnach in das Auge. Die erste ist, ob Geistliche, die von Excommunicirten ordinirt worden sind, in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen werden können, die zweite, ob Kinder, die von

---

zeitigen Aufzeichnungen von diesem Nothstande die Rede. Aus den von Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, 123—125, zusammengestellten Zeugnissen sei auf folgende wegen bestimmter localer Angaben hingewiesen, des Augenzeugen Cosmas, l. c., c. 3, daß die von Mainz (vergl. in n. 24) nach Böhmen Heimkehrenden in Amberg zum Anhören der Messe die sehr geräumige Pfarrkirche nicht betreten konnten, weil der ganze Boden voller Leichen an der Pest Verstorbener lag (vergl. über Böhmen auch Annal. Gradicens., a. 1095: In Boemia et ubique mortalitas hominum facta est, SS. XVII, 648), der Annal. s. Disibodi über die große Sterblichkeit in diesem Kloster selbst: Ipsum quoque monasterium jam jamque feralis illa clades occupaverat. Morientibus itaque fratribus, timor cunctos sollicitabat (SS. XVII, 14). Besonders zahlreich sind auch die niederlothringischen Aussagen; Frutolf spricht noch von weiteren Leiden: Aecclesia mortalitate immensa incredibiliter vastata est, insuper pestilentia, turbinibus, imbrium inundationibus diversisque cladibus nimium afflicta (SS. VI, 207); von den ebenfalls ziemlich zahlreichen Nachrichten aus Schwaben seien noch die Annal. August. hervorgehoben: Mortalitas convaluit inmoderata, adeo ut villae plures existerent sine cultoribus et ecclesiae sine sacerdotibus, pestilentia consumpti (SS. III, 134). Die Aussage des Hierosolymita ist auch nicht zu übersehen: Nonnulli etiam crucis signaculum sibimet in frontibus vel vestibus sive in quolibet corporis loco divinitus inpressum ostendebant, ipsoque se stigmate ad eandem Domini militiam prescriptos credebant. Item aliis subita mentis mutatione compunctis vel visione nocturna edoctis, predia resque familiares distrahere signumque mortificationis vestibus assuere placuit; et in his omnibus ultra quam credi potest catervatim currentibus ad aecclesias populis, novo ritu gladios cum fustibus et capsellis sacerdotalis benedictio dispertivit (sc. Hagenmeyer, 117 u. 118).

[29]) Libellus XIV: De reordinatione vitanda et de salute parvulorum, qui ab excommunicatis baptizati sunt (Libelli de lite, II, 150—156) an Gebehard — apostolicae legationis auctoritate sublimatus — ist nach dem Eingangssatze: Vestrae paternitatis excellentia nuperrime per legationem meae parvitati injungere dignata est, ut vobis breviter aliqua scribere festinarem, quae vobis in proximo futuro domni apostolici concilio (vergl. ob. S. 426) necessaria putarem, und dem Schlusse: Deus autem pacis et solatii iter vestrum in sua prosperitate disponat vestramque beatitudinem semper incolumem nobis cito reducere dignetur nur kurz vor Gebehard's Weggang zu der im März 1095 abgehaltenen Synode von Piacenza, also vielleicht sogar schon nach Ende 1094, verfaßt (vergl. Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, 60).

Excommunicirten getauft wurden, die Seligkeit erlangen, falls sie vor ihrer Aufnahme in die Kirchengemeinschaft sterben. Für die erste Angelegenheit ist Bernold nach der Strenge des kirchlichen Rechtes der Ansicht, daß allerdings von der Möglichkeit der Verwaltung eines Amtes in der Kirche für die Betreffenden keine Rede sein könne. Aber er sieht ein, daß die Zeitumstände hier eine Milderung des Gebotes fordern, indessen nicht gegen die kirchlichen Rechtsforderungen, sondern gemäß derselben[30]. So leitet denn die Ausführung, mit einer einzigen Ausnahme, aus den Beschlüssen des Concils von Nikäa und des sechsten Concils von Karthago über die Novatianer und die Donatisten ab, daß, wie jenen gegenüber, auch hinsichtlich der Wibertisten gehandelt werden müsse, der Art, daß nicht daran gedacht werden dürfe, eine neue Weihe an solchen in die Kirche Zurückkehrenden vorzunehmen, sondern daß ihre frühere Weihe anerkannt werde. Wer sich hiegegen sträubt, erscheint ihm als ein verblendeter Eiferer[31], und das wird im Folgenden noch aus Zeugnissen des Papstes Anastasius II. und des heiligen Augustinus dargethan[32]. Dann geht Bernold auf die zweite Frage über[33] und nimmt da gleich den Ausgang von Stellen im ersten und sechsten Buche des Augustinus über die Taufe, wo im Eingange gesagt wird, daß jemand, der in der äußersten Noth in Ermangelung eines im kirchlichen Verbande stehenden Geistlichen die kirchliche Hülfe eines Excommunicirten in Anspruch genommen habe, doch für einen Christen gehalten werden müsse, woran weitere Erörterungen sich anschließen: galt das nun von Erwachsenen und von Einsichtigen, wie viel mehr von Kindern, die von Ketzerei gänzlich nichts wissen und die nicht mit unaufrichtigem Herzen die Taufe empfangen. Am Schlusse tritt Bernold noch auf die Frage ein, wie es mit der Handauflegung zu halten sei, die nach Ansicht Mancher bei durch Ketzer getauften Kindern zur Aufnahme in die Kirche nothwendig erscheine. Er billigt, daß das geschehe, hält aber die Erfüllung der Vorschrift nicht für unerläßlich. Der Eintritt des Todes vor der Möglichkeit, diese Handauflegung eintreten zu lassen, beraubt diese Kinder der Seligkeit nicht[34]. Damit

---

[30]) Bernold sagt in c. 2: Sed quia modo summa necessitas illum rigorem quodammodo emolliri coget, illud summopere prevideamus, ut ipsam emollicionem nequaquam contra canones, sed secundum canones temperemus (151).

[31]) In c. 4 werden die, qui quoslibet in excommunicatione ordinatos, si resipuerint, non cum ordine recipiendos, sed omnino reordinandos esse putant und dadurch sacramenta in excommunicatione usurpata penitus exsufflare non dubitant, als simplices nimiumque zelotes bezeichnet (152). Vergl. Bernold's im Chronicon, a. 1091, gebrachtes, ob. S. 104 in n. 193 besprochenes Urtheil über Bernhard von Constanz, der dort als nimio zelo ductus beurtheilt wird.

[32]) Im weiteren Theile von c. 4 (152—154). Der Schlußsatz steht l. c., in n. 193.

[33]) Von c. 5 (154) an.

[34]) Das ist in c. 9 erörtert (155 u. 156).

glaubt der Schutzbefohlene, wie sich Bernold gegenüber dem Bischof bezeichnet, diesem in genügender Weise Auskunft ertheilt zu haben, und er wünscht ihm unversehrte Rückkehr von der bald anzutretenden Reise nach Italien.

Ganz unleugbar hatte Bernold in diesen Antworten bewiesen, daß die Jahre nicht ohne belehrende Wirkung an ihm vorübergegangen waren. Er erkannte, daß die volle Strenge der von der Kirche vorgeschriebenen Forderungen angesichts der Nothlage der Zeit nicht durchzuführen sei, und er ist zum Entgegenkommen geneigt.

In ähnlicher Weise klingen Bernold's Aeußerungen in einem anderen längeren Schriftwerke, dessen Abfassungszeit allerdings nicht so sicher steht.

Einem Mönche Gebehard zu Liebe schrieb Bernold eine Ausführung über die Vermeidung des gefährlichen Zusammenlebens mit den Excommunicirten, die, wie im Verlaufe der Darlegung betont wird, sich in der neuesten Zeit so vermehrt haben, daß von der früheren Strenge in deren Behandlung Abnahme eingetreten sei und die Kirche schon sich zufrieden geben müßte, wenn sich dieselben nur irgendwie zur Umkehr entschließen möchten. Dann aber kündigte der Verfasser sogleich an, daß er auch noch von der Strenge der Kirchengesetze über die Verurtheilung oder Absetzung Fehlbarer und über deren oder der Ketzer Wiederaufnahme schreiben wolle. Endlich aber ließ er auch weit ausgesponnene, vielleicht erst später hinzugefügte insbesondere kirchenrechtliche Abschnitte folgen[85]. Nahe mit dieser Schrift verwandt ist eine andere weit kürzere, die gleich am Anfang einschärft, daß die Vorschriften der römischen Päpste mit Ehrfurcht aufzunehmen seien[86].

---

[85]) Libellus X: De excommunicatis vitandis, de reconciliatione lapsorum et de fontibus juris ecclesiastici (l. c., 112—142) wird durch Strelau, l. c., 61, in die Neunziger Jahre, durch Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 47, ebenso, mit Wahrscheinlichkeit, angesetzt. Die Klage über die große Zahl der Excommunicirten in c. 8: adeo usquequaque humana pravitas invaluit et jugum antiquae disciplinae abjecit, ut sancta aeclesia jam multum gauderet, si vel ita modo resipiscere vellent (115) stimmt zu Aeußerungen Bernold's hier in seiner Chronik zu 1094 (vergl. ob. S. 430). Mirbt charakterisirt, l. c., 46 u. 47, das sehr verschiedenartige in diesem Tractate vereinigte Material, daß er neben von Gebehard gewünschten Aufschlüssen Erörterungen über die Quellen des Kirchenrechtes, die Benutzung der Kanones und die Gewalt des römischen Bischofs bringe, so wie daß der zweite Theil — von c. 25 (123) an — aus dem ersten Manches wiederholt, was mit Thaner (Einleitung, 112) schließen läßt, daß der zweite Theil später hinzugefügt wurde. Das Maß der Abhängigkeit Bernold's von Erzbischof Hinkmar von Reims läßt sich hier nicht feststellen. Gerichtet ist die Schrift an den domnus ac venerabilis Gebehardus evangelicae perfectionis vir. Strelau, l. c., 61 u. 62, spricht sehr geringschätzig von der „überaus weitgehenden und breitspurigen" Schrift und macht auch auf die von Bernold selbst angekündigte Unselbständigkeit derselben aufmerksam: de quibus omnibus non nostras, sed sanctorum patrum sententias fideliter collegimus (112).

[86]) Mit Libellus X steht Libellus XV: De statutis ecclesiasticis sobrie legendis (l. c., 156—159) in naher Berührung, indem in c. 7 (158) das c. 8

Ebenso ist durch Bernold in einer schriftlichen Antwort, die möglicherweise gleichfalls in diese Zeit fiel, auf eine Anfrage der Mönche von Raitenbuch die Erwiderung ertheilt worden. Diese wünschten zu wissen, ob die Priester das Recht besitzen, Reuige wieder in die Kirche aufzunehmen. Bernold kündigt ihnen an, daß er ihnen zuerst, was sie nicht fragten, auseinandersetzen wolle, was die Priester von Alters her gewesen seien und wie sich deren Amt im Laufe der Zeit gestaltet habe, nämlich so, daß sich aus ihnen heraus das Bischofsamt als höhere Stufe entwickelte und die Priester mit ihrer sinkenden Bedeutung das Recht, die Lossprechung zu ertheilen, einbüßten. So wird nur als besonderes Vorrecht mit Erlaubniß des Bischofs eine solche Befugniß an für dieses Werk geeignete Priester gegeben. Die Priesterweihe als solche bringt dieses Vorrecht nicht; es wird bloß in einzelnen Fällen — und dabei weist Bernold auf sich selbst — zuerkannt[37]).

Wichtiger, als diese an unmittelbarer Bedeutung weniger, als die früher verfaßten, in das Gewicht fallenden Streitschriften des Schaffhauser Mönches, ist ein Wechsel von Schriftstücken, der sich zwischen Bischof Walram von Naumburg und dem Bischof Herrand von Halberstadt, der für den Landgrafen Ludwig von Thüringen als Vertreter sich darlieh, entspann[38]).

Bischof Walram schrieb an den Landgrafen[39]), unter Heran-

---

von jenem — mit der Klage über die große Zahl der Excommunicirten (vergl. n. 35) — wörtlich wiederkehrt. Mirbt setzt ihn, 49, „wahrscheinlich" in die Neunziger Jahre und hält dafür, der Tractat sei vielleicht ein Torso. Der Inhalt erinnert weitgehend an Libellus X.

[37]) Ueber Libellus XI: De presbyteris (l. c., 142—146), der nach 1086 geschrieben sein muß, weil in c. 7 vom beatus Anshelmus Lucensis episcopus gesprochen wird, urtheilt Mirbt, l. c., 47, daß die große Zahl der Excommunicirten in den Neunziger Jahren vielleicht auch hiezu die Anregung gegeben habe, wenn auch anderentheils die so ruhige Antwort der angerufenen Autorität eher in eine nicht bewegte Zeit weise. Das als Libellus XVIII eingeschaltete Fragment eines verlorenen Buches (150) berührt sich nahe mit Libellus XI. Thaner zeigt in der Einleitung zu Libellus XI (142), daß Bernold mit dem Stoff dieses Tractates schon in c. 15 des Bd. II, S. 706—708, behandelten Apologeticus sich beschäftigt habe. Bernold bringt seine Selbsterwähnung in c. 9: Hanc quippe concessionem nos ipsi ab ordinatione nostra (vergl. Bd. III, S. 606) suscepimus, hanc et alios quamplures a suis ordinatoribus percepisse non ignoramus (145).

[38]) Diese Briefe Walram's und Herrand's stehen in den Annal. s. Disibodi (SS. XVII, 9—14), jeder mit einer kurzen Einleitung, zu 1090 eingeschaltet, sind aber durch Dümmler in der Ausgabe in den Libelli de lite, II, 285—291, an die richtige Stelle, zu 1094 oder 1095 (so übrigens auch schon P. Ewald, Walram von Naumburg, 29), gebracht. Knochenhauer, Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses (1039—1247), wollte, sehr unzutreffend, 58—60 (K. Menzel erklärte sich, 59 in n. 1, in einer Beifügung, dagegen) die beiden Briefe als „untergeschobene Machwerke, etwa Stilübungen späterer Zeit", erklären. Ueber Walram's Brief vergl. meine Ausführung, Festgaben zu Ehren Max Büdinger's von seinen Freunden und Schülern, 188—190 (vergl. Bd. III, S. 592, in n. 89).

[39]) Der Eingang des Briefes Walram's lautet: Waltramus Dei gratia id quod est, Ludewico serenissimo principi, cum instantia orationum semet

ziehung zahlreicher Bibelstellen zur Bekräftigung seiner Ausführungen, eine dringende Ermahnung zum Frieden. Er begann, daß für ein jedes Reich Eintracht nützlich, Gerechtigkeit begehrenswerth sei. Wer also in innerer Zwietracht vorgehend Andere zur Vergießung von Menschenblut reizt, ist sicher ein Mann des Blutvergießens und ein Theilhaber dessen, der, wie der Apostel Petrus sagt, nach Blut dürstend herumgeht, zu suchen, wen er verschlinge[40]). So soll Ludwig, weil Gott ein Gott des Friedens ist, nach Kräften mit Allen Frieden halten. Denn Widerstand gegen Gottes Ordnung zieht die Strafe des Herrn nach sich, und so sind, nach dem Worte des Propheten: „Untergehen werden die Männer, die Dir widerstehen“ [41]), der Gegenkönig Rudolf, Hildebrand, Markgraf Ekbert, ungezählte Fürsten, die Gottes Ordnung in Kaiser Heinrich IV. Widerstand leisteten, untergegangen: schon ihr Anfang war ein übler, so daß das schlimmste Ende nachfolgte. Walram schlug also dem Landgrafen vor, nunmehr in unmittelbarer Unterredung, während sonst stets die Gegner nur von ferne mit ihren Beweisgründen kämpften, die Meinungen von beiden Seiten einander gegenübertreten zu lassen, nach Ludwig's Belieben, wo er entscheide, am besten an dessen Wohnorte selbst. Entweder wollte dann Walram zur Ansicht des Gegners übertreten, oder seine Sache würde siegen, und dann gewinne er auf diese Weise den Landgrafen für seinen Herrn, den Kaiser.

Als Landgraf Ludwig diesen Brief empfangen hatte, rief er den Bischof Herrand von Halberstadt zu sich, theilte ihm das Schreiben mit und bat ihn, die Antwort zu verfassen. Dieser ließ den Notar Ludwig's kommen und sagte ihm die Antwort in die Feder[42]).

Schon gleich die ersten Worte[43]), das Citat aus Lukas: „So wie der gute Mensch aus dem guten Schatze seines Herzens das Gute hervorbringt, so bringt der böse Mensch aus dem bösen Schatze das Böse hervor“ [44]), dann weiter die Frage, woher Walram die so große Anmaßung geschöpft habe, daß er den Landgrafen durch so beleidigende Schmähungen zum Unwillen reize, zeigen die Stimmung, aus der heraus die Antwort verfaßt wurde. Walram wird vorgeworfen, er nenne die Herren und Väter, die den Landgrafen auf dem Wege der Gerechtigkeit bestärken, satansgleiche Männer des Blutvergießens; aber sein Mund lehre nur Ungerechtig-

---

ipsum ad omnia devotissimum. Der Stil des Briefes ist schwer, kurz gefaßt, an einigen Stellen ziemlich dunkel und nicht leicht zu verstehen.

[40]) I. Epist. Petri, V, 8.

[41]) Jesaja, XLI, 11.

[42]) Das ist in den einleitenden Worten der Annal. s. Disibodi zu der Antwort erzählt (287), wo die allerleidenschaftlichsten Ausdrücke gegen Walram gebraucht werden: lingua blasphemantis, os iniqua proferentis contra justitiam . . . ne amplius contra ecclesiam Dei latratus proferret insanos et fureret.

[43]) Die Antwort beginnt mit: Comes Ludowicus domino Waltramo quicquid tali vocabulo dignum est (287).

[44]) Luk. VI, 45.

keit — und so setzen sich die Beschimpfungen gegen den Schreiber des Briefes fort. Hernach nimmt die Antwort die Form einer eigentlichen Verkündigung [45]) an: „Hören mögen, nicht Du, der Du Ohren hast und nicht hörst, der Du Augen hast und nicht siehst, der Du das Licht, das in Dir ist, zu Finsterniß gemacht hast, hören mögen, sage ich, alle Einsichtsvollen, die Ohren zum Hören haben". Herrand stellt fest, daß Walram zur Unterwerfung unter den Herrn Heinrich, den sie den Kaiser nennen, einlade. Aber in längerer Ausführung soll nun bewiesen werden, daß nach dem Worte des Apostels, daß alle Gewalt von Gott sei [46]), Heinrich IV. gar nicht als König angesehen werden könne, und es folgen jene Vorwürfe, die die Gegner des Kaisers auf ihn häufen. Dem Verbrechen wird Recht gegeben, Recht und Unrecht, Göttliches und Menschliches durch einander gegossen. Gegen den eigenen Leib wird gesündigt und die eigene Ehefrau in unerhörter Weise preisgegeben [47]), und diese unnatürlichen Versündigungen führt dann Herrand noch weiter aus; von den unzähligen anderen Verbrechen, Verbrennungen von Kirchen, Plünderungen, Mordthaten, Brandstiftungen, Verstümmelungen, will er gar nicht sprechen. Nur noch, was der Kirche zu Leide gethan wurde, soll aufgezählt werden. Wer geistliche Würden verkauft, ist ein Ketzer; Heinrich aber, den sie König nennen, hat Bisthümer und Abteien verkauft. Jetzt wird zusammengerechnet: Constanz, Bamberg, Mainz wurden für Geld, Regensburg, Augsburg, Straßburg für das Schwert, die Abtei Fulda für den Ehebruch, Münster, was zu sagen und zu hören vollends Frevel sei, für sodomitische Unzucht verkauft [48]). Also ist Heinrich ein Ketzer, und dafür ist er vom apostolischen Stuhle aus excommunicirt und vermag nicht über solche, die katholisch sind, Reich und Herrschaft in der Hand zu behaupten. In ähnlicher Weise will Herrand von dem Vorwurf des Hasses nichts wissen, weil die Feinde der Kirche gehaßt werden müssen, weil sie Gottes, nicht weil sie der zu solchem Hasse Verpflichteten Feinde sind. Ebenso wenig kann man mit denjenigen, die Gott entgegen sind, Frieden halten; denn der Friede, den der Teufel hat, der Friede, der grausamer als alle Kriegsführung ist, verdient nichts als Abscheu. Ferner ist, daß Walram Gregor VII., Rudolf, Ekbert als zum schlimmsten Ausgang verurtheilt hinstellte [49]) und dagegen

[45]) Ewald, l. c., 27, bezeichnet die Wendung von den Worten: Audiant, non tu (etc.) an (288) als ein „landgräfliches Manifest".

[46]) In Anknüpfung an Roman., XIII, 1.

[47]) Vergl. die betreffenden Worte schon ob. S. 424 in n. 12.

[48]) Gemeint sind die Bischöfe Karl, Hermann, Erzbischof Wezilo, die Bischöfe Gebehard, Siegfried, Thiepald, Abt Ruozelin, Bischof Erpo.

[49]) Dümmler sieht hier (289, n. 5) einen Zusammenhang mit der Mittheilung in den Annal. August., a. 1090: In Saxonia clericus quidam, ut putabatur defunctus, raptus ad inferos, post triduum reversus, sententiam quam de tormentis Gregorii septimi regulorumque Ruodolfi et Herimanni multorumque praetulerat, mortis suae praesagio aliarumque rerum inditiis affirmabat (SS. III, 133).

seinen Herrn — Heinrich IV. —, weil er jene überlebte, glücklich pries, in Herrand's Augen ein offenbarer Beweis von Gedankenlosigkeit: ob es nicht besser sei, gut zu sterben, als schlecht zu leben? In Erinnerung an den Spruch im Buche der Weisheit, vom guten Endschicksal der Frommen[50]), preist er die Väter, die in Verachtung der Befehle der Fürsten den ewigen Lohn gewannen. An Walram's Schlußwort: „Wer bist Du, der Du einen fremden Knecht richtest? Seinem Herrn steht oder fällt er" [51]) — wird hernach weiter angeknüpft, in dem Sinne, daß, wer in Verbrechen verstrickt sei, überhaupt nicht stehen könne. Gleicherweise will Herrand nichts von Eintracht im Reiche wissen, da ein Reich gar nicht vorhanden sei, wo alle Unschuld leide, wo für Vernunft, Urtheil, Rath kein Platz gelassen, wo alle Willkür gestattet werde; ein solches Reich sei gleich einer Kirche der Böswilligen und einem Concil der Eitelkeit, einem Auswurf aller Unbilligkeit, und eine Eintracht der Räuber, Diebe, der Unreinen werde nur ein Bethörter billigen. Die Frage wird aufgeworfen, ob etwa Rom, Tuscien, die Lombardei, ob Deutschland oder Ungarn die Sitze des Reiches des Kaisers seien. Sie sind vernichtet, weil der Herr die Verkäufer und Käufer und die Bänke der Krämer aus seinem Tempel warf. Walram soll nur erwägen, daß kaum ein Bruchstück einer Scherbe, um Kohlen zum Anzünden eines Feuers zu tragen, in der Hand seines Herrn übrig geblieben sei. Es ist also vergeblich, den zu stützen und aufzurichten, den der Herr absetzt. Mit neuen harten Worten gegen Walram schließt das Schreiben. Er ist ein Lehrer, der nie in die Schule der Tugenden eintrat, der in das Gemach des ewigen Königs nicht eingeführt ist, ein das Gift, scheinbar als Arzt, Darreichender, ein Meister des Irrthums. Die Anklage der Simonie kann er in keiner Weise von sich abweisen; denn auf einem der drei verbotenen Wege, durch Leistung des Gehorsams, hat er sein Bisthum erworben. Er soll es deßwegen niederlegen. „Unsere Freunde schlummern; aber wenn Du sie durch Deine Schimpfworte aufgeweckt hast, sie gezwungen werden mögen, unter den Vollkommenen ihre Weisheit zu sagen, so werden solche und so große Blitzschläge gegen Dich kommen, die Dir ewiges Stillschweigen auflegen werden".

Der mächtigste weltliche Herr in Thüringen hatte so durch den Mund des eben erst durch Urban II. als Vorkämpfer für die Sachsen bezeichneten Bischofs geradezu den Kampf gegen Heinrich IV. angesagt[52]).

---

[50]) Besonders Sapient., V, 5: Ecce quomodo computati sunt inter filios Dei, et inter sanctos sors illorum est!

[51]) Roman., XIV, 4.

[52]) Die kurze Nachricht des Annalista Saxo und der Annal. Magdeburgens. zu diesem Jahre: Saxones et Thuringi inter se pugnaverunt (SS. VI, 728, XVI, 178) ermangelt aller näheren Erklärung.

1095.

Urban II. verließ im Februar Tuscien[1]) und überstieg den Appennin; am 18. des Monats war er schon in Cremona[2]), und jetzt vereinigte sich die Gräfin Mathilde in tiefster Unterwürfigkeit mit ihm[3]), um ihn an den Ort, wohin die Synode schon berufen worden war, zu führen, nach Piacenza, von wo der zu Kaiser Heinrich IV. sich haltende Bischof Winrich schon durch die Pataria vertrieben worden war[4]).

Der freudige Beobachter der fortschreitenden Erfolge des Papstes, der vom schwäbischen Boden her stets die Dinge in Italien im Auge festhielt, Bernold, hat mit richtigem Blicke die Wichtigkeit der hier in Piacenza zusammentretenden kirchlichen Versammlung in das Licht gerückt, wenn er sagte, Gott und der heilige Petrus seien dem Herrn Papst so günstig gewesen, daß er schon fast überall die Oberhand gewonnen habe, daß er es habe wagen dürfen, mitten in der Lombardei, in Piacenza, gerade unter den Schismatikern und gegen diese selbst, diese allgemeine Synode anzusagen, und die Bischöfe Italien's, Burgund's, Frankreich's, Schwaben's, Baiern's

---

[1]) J. 5539 ist noch aus Florenz gegeben, vom 1. Februar.

[2]) J. 5540 und 5541 sind — vom 18. Februar — aus Cremona.

[3]) Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, c. 8, fährt, nach der ob. S. 423 in n. 12 mitgetheilten Stelle, in v. 757 ff., fort: Dux bonus Urbanus .... Romam dimittens venit ad horas Longobardiae cum consilio comitissae (demnach hätte die Gräfin den Papst geradezu zur Herkunft eingeladen), quae suscepit eum sanctum penitus quasi Petrum. Pontificis dextra benedicitur ista potestas (SS. XII, 394).

[4]) St. 2932 nennt zum 7. October des Jahres als Intervenienten am kaiserlichen Hofe (vergl. unt. bei n. 26) einen Vitricus Placentinus episcopus, der vor Urban II. selbstverständlich den Platz geräumt haben muß. Zwar will Tononi, daß Aldo, der selbst aus der Landschaft von Piacenza stammte und dann am ersten Kreuzzuge theilnahm, erst bei Urban's II. Rückkehr aus Frankreich als Bischof für Piacenza bestellt worden sei (Archives de l'Orient latin, I, 396). Campi, Dell' historia ecclesiastica di Piacenza, I, 364, erwähnt Vinrico als Bischof, ohne seine Zeit sicher bezeichnen zu können (vergl. dort, 372, über Aldo).

und anderer Länder nach kirchenrechtlicher und apostolischer Vollmacht durch seine Briefe zusammenzurufen[5]).

Am 1. März trat die Synode[6]) zusammen, als deren Aufgabe die Behandlung des Verhältnisses derjenigen, die Kirchen und Pfründen erkauft hatten, sowie der im Schisma Wibert's ordinirten Geistlichen bezeichnet war. Aber die Zahl der Anwesenden — fast viertausend Geistliche und mehr als dreißigtausend Laien nach Bernold's Schätzung — war so groß, daß am ersten und am dritten Tage keine Kirche sie zu fassen vermochte und auf dem freien Felde die Tagung geschehen mußte, wobei man sich dessen getröstete, daß Moses, der erste Gesetzgeber, auf Gottes Geheiß das Volk Gottes auf dem Felde im Gesetze unterrichtet und daß Jesus Christus auch auf Berg und Feld gelehrt habe[7]). Am siebenten Tage dann wurden die in den Verhandlungen niedergelegten Beschlüsse gefaßt.

Zuerst wurden die früheren Gesetze über die Simonisten be-

---

[5]) Bernold, Chron., leitet damit die einläßliche Erwähnung der Synode ein (461). Von derselben sprechen außerdem noch in Italien Donizo, l. c., v. 763 ff.: Tunc pastor sanctus sinodum celebravit, et annus Christi millenus nonagenus quoque quintus; primus erat mensis, cum nascitur humor in herbis. Ore sacerdotum dampnantur facta malorum ac heresi — papae Guiberti scilicet — archae regis et Henrici, Domini quia sunt inimici. Affuit his dictis Praxedis et ipsa Mathildis. Catholicos plene benedixit papa fideles. Hanc sinodum sanctam Placentia continet ampla, ferner Landulfus de s. Paulo, Hist. Mediolanens., c. 40: Urbanus papa synodum Placentie celebravit, Romoald von Salerno, Annal., a. 1094: mense Aprilis Urbanus papa Placencie sinodum celebravit, weiterhin auch Ordericus Vitalis, Histor. eccles., Lib. IX: Urbanus papa Placentiae concilium tenuit et de pace aliisque utilitatibus sanctae aecclesiae diligenter tractavit, die Rec. B. des Michelsberger Chron. univ., a. 1099: Urbanus .... convocatis ad Placentinam civitatem 200 fere patribus, Heinricum imperatorem tam a se quam a predecessoribus suis communione privatum declaravit; maxime regina Adelheit, ipsius caesaris uxore, astante multaque nefanda in illum ad aures totius synodi testificante, Annal. Leodiens. Contin.: Urbanus, qui et Odardus, Guiberto papae aversus, Hildebrandi decreta renovat (SS. XII, 394, XX, 37, XIX, 412 — XXVI, 25, VI, 218, IV, 29).

[6]) Die Beschlüsse der Synode, die septimo tandem die post tractationem diutinam gefaßt wurden, die aber nicht in der vollen Fassung überliefert zu sein scheinen, gab Weiland als Nr. 393 in den Leges, Sect. IV, I (561—563), wieder heraus (die in der Schrift Contra decreta Turbani, c. 1, mit der durchgängigen Erklärung: Error generalis, oder specialis, 1098 — vergl. zu jenem Jahre — von Urban's II. Gegnern ausgeführte Aufnahme der Beschlüsse vergl. Libelli de lite, II, 408 u. 409). Bernold scheint für seine freiere Bearbeitung der Beschlüsse, die er in seine Geschichte der Synode aufnahm (461 u. 462), noch die unverkürzte Redaction herangezogen zu haben. Vergl. auch Hefele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 215—218, und Langen, Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III., 189 u. 190.

[7]) Gerade hier ist Bernold (461 u. 462) etwas vollständiger, als die vorhandene Redaction der Concilsbeschlüsse. Er fügt insbesondere noch eine dritte Erwägung hinzu: Missas quoque nonnunquam extra aecclesiam satis probabiliter, necessitate quidem cogente, celebramus, quamvis aecclesias earum celebrationi specialiter deputatas non ignoremus.

stätigt [8]) und Alles, was an heiligen Würden oder in kirchlichen Dingen für gegebenes oder versprochenes Geld erworben erschien, als ungültig erklärt. Unwissentlich von einem Simonisten nicht simonistisch Geweihten wurde aus Mitleid, wenn sie auch durch ein löbliches Leben empfohlen waren, die Gültigkeit der Weihe anerkannt, dagegen die Weihe Aller, die mit Wissen so geweiht worden, aufgehoben. Aehnlich wurde Gnade erwiesen, wenn für Kinder durch Habsucht der Eltern eine Kirche um Geld erworben worden war, oder auch, wenn die Erwerbung aus eigener Habsucht in reiferen Jahren geschehen war, so jedoch, daß in diesem Falle mit dem erlangten Weihegrade in einer anderen Kirche gedient werde, oder aber bei der eigenen Kirche nur in den niederen Weihegraden, und dabei überall nur, wenn die Betreffenden kanonisch leben wollten. Solche, die schon vor der simonistischen Handlung kanonisch ordinirt waren und das durch Geld Erworbene zurückerstattet hatten, durften in ihrem Weihegrad bei der Kirche verbleiben, falls es nicht etwa der oberste bei derselben war. Alle durch den „Ketzerführer" Wibert nach seiner Verfluchung von Seite Gregor's VII. und der römischen Kirche vollzogenen Weihen wurden als ungültig erklärt, und ebenso diejenigen, die durch alle anderen namentlich excommunicirten Ketzerführer und durch die, welche Stühle noch lebender Bischöfe mit Beschlag belegt hatten, geschehen waren. Dagegen sollte wieder Gnade denen erzeigt werden, die sich von rechtmäßig ordinirten und erst hernach schismatisch gewordenen Bischöfen hatten weihen lassen. Aber von jetzt an sollten Alle, die sich noch von Schismatikern weihen ließen, gänzlich ausgeschlossen bleiben. Solche hier mehrfach infolge der dringenden Umstände gebotene Milde durfte aber den heiligen kanonischen Vorschriften, die volle Kraft behielten, keinen Eintrag thun. Für Chrisma, Taufe und Begräbniß sollte niemals etwas bezahlt werden. Für die Fasten der vier Zeiten wurde vorgeschrieben, daß die ersten im Beginne der vierzigtägigen Fastenzeit, die zweiten in der Pfingstwoche, die dritten und vierten im September und December, nach gewohnter Sitte, stattzufinden hätten. Alle nicht auf eine bestimmte Kirche ertheilten Weihen [8]) wurden als ungültig erklärt; wer auf eine solche geweiht worden ist, sollte fortwährend bei ihr bleiben, und zwei Kirchen zu haben wurde ganz ausgeschlossen. Außerdem wurde die Laieninvestitur gänzlich verboten [9]). Doch neben diesen als Beschlüsse der Synode genannten Verordnungen kennt Bernold noch einige weitere. Danach wurde festgesetzt, es solle niemand zur Buße zugelassen werden, der Beischläferinnen oder Haß oder eine Todsünde nicht aufgeben wolle. Weiter sollte kein Priester jemand zur Buße

---

[8]) In Artikel 15 der Beschlüsse steht diese Vorschrift für die sine titulo facta ordinatio (l. c., 563).

[9]) Dieser Artikel 16 ist nicht gleichmäßig überliefert. Eine letzte auch, l. c., 563, beigefügte Notitia redet noch von der Beifügung der decima zu den VIIII praefationes der Messe, über die heilige Jungfrau.

zulassen, falls ihm nicht des Betreffenden Bischof die Sorge hiefür übertragen hätte. Allen ordnungsgemäß zur Beichte Kommenden, die nur leiblich mit den Excommunicirten verkehren, an ihren gottesdienstlichen Handlungen aber nicht sich betheiligen, sollte das Abendmahl nicht verweigert werden dürfen. Die Ketzerei der Nikolaiten, der unenthaltsamen Subdiakone, Diakone und vorzüglich der Priester wurde endgültig verdammt, und falls diese gegen das Verbot noch Kirchendienste zu verrichten wagten, sollte das Volk auf keine Weise ihre Dienste annehmen. Die ketzerische schon früher oft verfluchte Lehre Berengar's wurde wieder verurtheilt und ihr entgegen als die wahre bischöfliche Formel festgestellt, daß Brod und Wein, nach ihrer Weihe auf dem Altare, nicht bloß bildlich, sondern wahrhaft und in vollem Wesen in Leib und Blut des Herrn verwandelt würden. Endlich betonte Bernold ausdrücklich, daß über Wibert, als den Führer der Ketzerei, den Eindringling auf dem apostolischen Stuhl, und alle seine Genossen nach dem Urtheile der Synode die kirchliche Verfluchung neuerdings mit brennenden Kerzen ausgesprochen worden sei.

Eine weitere Angelegenheit, die der Synode vorgelegt wurde, waren die Klagen der Kaiserin Eupraxia gegen Heinrich IV. Vor Urban II. und der Versammlung brachte sie die scheußlichen Anschuldigungen über die unerhörten Dinge vor, welche sie bei ihrem Gemahle erduldet haben wollte, wobei der Berichterstatter — es ist wieder Bernold — meinte, ihre Klage sei sehr vertrauensvoll aufgenommen worden, da man genau gewußt habe, diese Scheußlichkeiten seien von ihr nicht sowohl begangen, als wider ihren Willen ertragen worden: so habe der Papst sie von der Buße, die ihr hätte auferlegt werden sollen, gnädig befreit, da sie ihre Sünde freiwillig und öffentlich zu beichten nicht gezögert habe. Das war übrigens das letzte Mal, wo dieses Weib zur Bundesgenossenschaft gegen Heinrich IV. herangezogen worden war. Man ließ sie nachher fallen, und die Anklägerin verschwindet aus der Geschichte; sie ist in ihrer russischen Heimat später vergessen gestorben [10]).

---

[10]) Von dieser Vorführung der Praxedis regina, jam dudum a Heinrico separata, und ihren Klagen de inauditis fornicationum spurciciis, quas apud maritum passa est, und daß die Synode überzeugt gewesen sei, ipsam tantas spurcicias non tam commisisse, quam invitam pertulisse, spricht wieder Bernold (462), und ebenso haben die (vergl ob. S. 393 in n. 4) einander so nahe stehenden Mittheilungen der Annal. s. Disibodi, a. 1093 (in Fortsetzung der Stelle von ob. S. 424 n. 12): Quae (sc. Mathilda) susceptam reginam ad venerabilem virum perduxit Urbanum apostolicae sedis antistitem; cuius provoluta pedibus, profusis lacrimis ac intimis singultibus omnem suae quam pertulerat calamitatis intimavit miseriam. Dominus vero apostolicus, agnita reginae calamitate, humanitatis miseratione conpassus, facta concione catholicorum, denuo Henricum regem excommunicavit pro illicitis ac nefandis omnibusque seculis inauditis rebus in legittima uxore sua perpetratis, und der Annal. Stadens., a. 1093: Regina . . . venit . . . eius (sc. *Mechtildae*) conductu ad papam Urbanum, cui suam calamitatem lamentabiliter exposuit. Papa vero, tam horrendi criminis accusatione permotus, denuo imperatorem excommunicavit (SS. XVII, 14, XVI, 317). Von den späteren Schicksalen der

Von König Philipp I. von Frankreich war gleichfalls eine Gesandtschaft in Piacenza erschienen. Der König ließ durch dieselbe melden, er habe die Reise zur Synode zwar begonnen, sei aber in rechtsgültiger Weise davon abgehalten worden, so daß die Synode bei Urban II. Fürbitte für Erstreckung einer Frist bis Pfingsten einlegte. Dagegen erfolgte über Erzbischof Hugo von Lyon die Suspension vom Amte, da er trotz seiner Einladung zur Synode davon fern geblieben war und auch keinen Gesandten statt seiner selbst, mit rechtsgültiger Entschuldigung, abgeschickt hatte [11].

Aber die bezeichnendste Erscheinung, die so recht die Wendung der Dinge gegen den Kaiser in sich darstellte, war, daß jetzt Papst Urban II. auf seiner Synode auch eine Gesandtschaft des Kaisers Alexios von Constantinopel zu empfangen in der Lage war, nachdem schon vorher Briefe mit Hülfsgesuchen von dort bei ihm eingelaufen waren. Alexios ließ jetzt durch diese Boten der Synode die flehentliche Bitte vorlegen, der Papst und alle Christgläubigen möchten ihm einige Hülfe zur Vertheidigung der heiligen Kirche bringen, da die Ungläubigen diese schon in der Gegend von Constantinopel fast vernichtet hätten, wie denn jene Landschaft bis an die Mauern der Hauptstadt schon eingenommen sei. Urban II. ermunterte nunmehr Viele zu dieser Hülfeleistung, und sie versprachen eidlich, mit Gottes Beistand dorthin gehen und nach ihren Kräften Kaiser Alexios treulichst Beistand leisten zu wollen [12].

Eupraxia spricht Krug, in der ob. S. 217 in n. 38 erwähnten Abhandlung, die allerdings unvollendet ist und besonders von der Trennung Heinrich's IV. von Eupraxia nicht handelt. Krug sagt, 603, daß nach Nestor, der die Eupraxia jedenfalls persönlich kannte, diese im December 1106 zu Kiew Nonne geworden und am 10. Juli 1109 gestorben sei, worauf sie im Petscherischen Kloster begraben und auf ihrem Grabe eine Kappelle errichtet worden sei. Von deutschen Berichten kommen wieder die Annal. s. Disibodi, l. c.: Regina reversa est in regionem suam, et ingressa monasterium, facta est abbatissa, ut quidam dicunt, und Annal. Stadens., l. c.: Regina vero reversa est in Ruciam et monasterio se mancipavit et facta est tandem abbatissa in Betracht.

[11]) Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der Botschaft König Philipp's I. und der Suspension des Erzbischofs Hugo (l. c.). Lühe, Hugo von Die und Lyon, Legat von Gallien, 100, n. 1, erörtert diese jedenfalls nicht schwer treffende, vielleicht die — nachher vollzogene — Wallfahrt nach San Jago di Compostella in sich schließende Kirchenstrafe Hugo's und ihre Ursache, und Langen, l. c., 189 n. 2, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß schon darum diese Suspension nicht sehr ernstlich gemeint sein konnte, weil Urban II. schon gleich danach, 9. März, noch aus Piacenza, in J. 5544 eine Streitsache an Hugo als an den legatus Lugdunensis wies.

[12]) Bernold, der wieder allein hievon spricht, drückt den Inhalt der Botschaft aus Constantinopel so aus: ut aliquod auxilium sibi (sc. imperatori, der die legatio Constantinopolitana schickte) contra paganos pro defensione sancte ecclesie conferrent, quam pagani jam pene in illis partibus deleverant, qui partes illas ad muros Constantinopolitanae civitatis obtinuerat (462). Guibert, Abt von Nogent-sous-Couci, sagt in seinen Gesta Dei per Francos, Lib. II, c. 1, von Urban II.: quum ab Alexio, Graecorum principe, magnis honoraretur exeniis et precibus quidem, sed multo propensius generali christianitatis periculo pulsaretur (Recueil des historiens des croisades, Hist. Occident., IV, 135). Von Briefen des Kaisers Alexios an Urban II. spricht

Auch vom Boden des deutschen Reiches waren Vertreter ansehnlicher Kirchen in Piacenza anwesend. Erzbischof Thiemo von Salzburg und Bischof Udalrich von Passau waren aus Baiern gekommen; ebenso hatte sich Bischof Gebehard von Constanz eingefunden[13]). Dann ordnete Urban II. von Piacenza aus, wo er durch den ganzen Monat März und bis in die ersten Tage des April blieb, in einer Reihe von Verfügungen Angelegenheiten deutscher Klöster und Kirchen, zuerst schon gleich am Tage nach dem Schluß der Versammlung, am 8. März. Der schon 1089 erwählte Abt von Reichenau, Udalrich, der sich gleichfalls zur Synode eingefunden hatte, empfing jetzt durch Urban II. selbst die Weihe, in Gegenwart des Bischofs Gebehard, mit dem Udalrich's Kloster wegen des Herrschaftsrechtes über die Insel im Streite lag. Dann erhielten am 8. des Monats die Klöster St. Georgen und Hirsau, am 10. St. Peter, die neue Gründung Berchtold's, auf Empfehlung Gebehard's, seines Bruders, päpstliche Bestätigungen; am 11. wurde Graf Robert von Flandern ermahnt, dem Bischof Lambert von Arras hülfreich zu sein, und Walcher, der Erwählte von Cambray, gewarnt, der Kirche von Arras Schaden zuzufügen[14]). Dagegen

---

die in n. 5 citirte Rec. B., a. 1099 (ebenso im Hierosolymita, ed. Hagenmeyer, 81—83): Alexius imperator Constantinopolitanus super barbaris predonibus, per majorem jam regni sui partem diffusis, non paucas epistolas Urbano papae direxit, quibus in defensionem orientalium aecclesiarum se non sufficere deploravit, obtestans totum, si fieri posset, occidentem, qui jam ex integro christiana professione censeretur, sibi in adjutorium advocari, promittens per se cuncta necessaria praeliaturis terra marique ministrari (SS. VI, 213) (vergl. andere Zeugnisse über Verkehr Urban's II. mit Alexios aus Bernold, ob. S. 199 in n. 9 u. S. 273 in n. 60, S. 338 in n. 9). Vergl. darüber, daß später wirklich aus Piacenza Kreuzfahrer, voran Bischof Aldo (vergl. ob. in n. 4), aufbrachen, doch nach Jerusalem, nicht nach Constantinopel, Archives de l'Orient latin, I, 395—401. In den Archives de l'Orient latin, I, 105—107, bezweifelt Graf Riant, daß die Verhandlungen der Synode von Piacenza wirklich in genaueren näheren Beziehungen zur Kreuzzugsunternehmung standen.

[13]) Auch das ist von Bernold (462 u. 463) bezeugt.

[14]) Von Udalrich Abt von Reichenau bezeugt das Bernold, nachdem er ihn schon a. 1088 kurz erwähnt hatte (vergl. ob. S. 256); dazu fügt er bei: cui (sc. Uodalrico) in praesentia Constantiensis episcopi omnem episcopalem potestatem in clerum et populum Augiensis insulae interdixit, quam dudum Constantiensi episcopo concessit (vergl. ob. S. 253: ganz im Gegensatz dazu behauptet Gallus Oehem, in einer Beifügung zu Bernold's herübergenommener Aussage, von Papst Urban II.: und meret im (sc. dem Abte) die fryhaitten des gotzhuses, Ausgabe Brandi's, 102); abbas tamen ille non multo post de illa potestate se intromisit; unde querimonia facta ab episcopo, domnus papa illum missis literis ab huiusmodi praesumptione iterum compescuit (463); Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz, 1084—1110, 57, macht gewiß richtig darauf aufmerksam, daß die Verzögerung der Weihe seit 1089 wohl mit dem Streite um die Insel Reichenau zusammenhing und Gebehard, da das Kloster nicht nachgab, die Weihe verweigerte. Urban's II. J. 5542 und 5543 sind für St. Georgen und Hirsau, J. 5545 für St. Peter (vergl. in den durch Baumann, Freiburger Diöcesan-Archiv, XIV, 70 ff., herausgegebenen annalistischen Aufzeichnungen aus St. Peter, 71 u. 72, die Darstellung, nach der Gebehard geradezu cum consilio et auxilio fratris sui, ducis Berchtoldi, zur Synode gegangen wäre, um St. Peter dem Papste zu empfehlen); vom 11. März sind J. 5546 und 5547.

wurde nachher vom Papste an Thiemo, Udalrich und Gebehard das Recht eingeräumt, in Mailand dem schon früher erwählten, aber durch den Empfang des Hirtenstabes aus König Konrad's Hand mißfällig gewordenen Erzbischof Arnolf die gültige Weihe zu ertheilen [15]).

Die Entscheidungen der Synode von Piacenza, die sich auf die Behandlung der von schismatischen Bischöfen gewählten Priester bezogen, waren höchst geschickt berechnet, um einen Zwiespalt in die Anhängerschaft Heinrich's IV. hineinzubringen, Bischöfe von der Seite des Kaisers zu Papst Urban II. hinüberzuführen. Im Wesentlichen fanden die Vorschläge, die Bernold nach der Aufforderung seines Bischofs, zur Vorbereitung auf die Synode, in seiner Schrift über Vermeidung von Reordinationen, niedergelegt hatte, Zustimmung. So wurde denn zwischen Simonisten, die als Ketzer anzusehen seien, und Schismatikern, den vom Kaiser ohne Simonie investirten Bischöfen, unterschieden. Die Weihen der Simonisten allerdings — und auch diese nicht ganz unbedingt — wurden verworfen, diejenigen der Schismatiker aber anerkannt. Solche Abweichung von der früheren unterschiedslosen Strenge war äußerst klug erwogen und mußte den Uebertritt von Clemens III. zu Urban II. erleichtern [16]).

Ein derartiges Entgegenkommen war um so mehr als richtig gewählte Maßregel zu beurtheilen, da gerade in dieser Zeit einestheils im scheinbar so fest gefügten Gebäude der päpstlichen Bundesgenossenschaft ein Riß geschah, und da anderentheils Heinrich IV. neuerdings sich zu regen begann.

Die Gräfin Mathilde war möglicherweise noch nach Piacenza durch ihren Gemahl Welf begleitet worden [17]); aber schon ganz kurz nach dem Schluß der Synode muß zwischen dem Paare eine

---

[15]) Bernold läßt ex concessione domni papae diese Weihe des diu quidem electus set nondum consecratus geschehen (463). Vergl. ob. S. 398.

[16]) Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern. 871, hebt die Tragweite dieser Beschlüsse, daß durch dieselben der Uebergang kaiserlich gesinnter Bischöfe in das päpstliche Lager außerordentlich erleichtert worden sei, sehr nachdrücklich hervor. Es stehen sich Artikel 2, der die Simonisten gänzlich verwirft, mit Artikel 8 und 9, wo die ordinationes ... a Wiberto heresiarcha ... et ... a ceteris heresiarchis ... factae als ungültig erklärt, alle hier inbegriffenen Persönlichkeiten als Häretiker hingestellt werden, auf der einen Seite, und Artikel 10 und 11, wo von den episcopi ... in hoc scismate a Romana aecclesia separati, von den scismatici die Rede ist, anderntheils bestimmt gegenüber. Wegen der durch Bernold für Gebehard auf die Synode hin ausgearbeiteten Denkschrift vergl. ob. S. 434—436.

[17]) Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 160 u. 161, stellt als wahrscheinlich hin, daß Welf auch noch der Synode beiwohnte, da beide Gatten noch im April — für die Leute von Piadena (Overmann's Reg. 49) — gemeinsam urkunden. Giesebrecht, III, 676, sagt also nicht richtig, daß sich Welf „schon vor der Zeit der Synode von Piacenza" von der Gräfin getrennt habe, was er wohl daraus schloß, daß Bernold (vergl. n. 18) von der Sache schon gleich im Beginn des Jahresberichtes von 1095 spricht.

völlige Trennung eingetreten sein. Die von Anfang an ganz unnatürliche, einzig auf rein äußerlichen Berechnungen aufgebaute Verbindung mußte ein Ende nehmen, als von welfischer Seite die Erkenntniß gewonnen wurde, daß die Hoffnung, die Güter der Mathilde anzutreten, eine irrthümliche Rechnung gewesen sei. Bernold freilich führte die Lösung der Ehe darauf zurück, daß Welf die Versicherung abgegeben habe, Mathilde sei von ihm völlig unberührt geblieben, etwas, was sie selbst zwar stets verschwiegen haben würde, wenn es bloß nicht von ihm dergestalt unüberlegt zuvor bekannt gemacht worden wäre: so sei Welf vollständig von der Ehe mit der Herrin Mathilde zurückgetreten. Danach erzählt dieser Bericht im Weiteren, daß der ältere Welf von Zorn erfüllt nach der Lombardei gekommen sei, wo er sich lang und viel um eine Aussöhnung bemühte, aber ohne Erfolg, und sichtlich mit Widerwillen muß Bernold dann erwähnen, der Vater Welf's habe da sogar „den Heinrich selbst" — den von der Kirche ausgeschlossenen Kaiser — zu seinem Beistande gegen die Gräfin Mathilde genommen, damit diese, trotz der allgemein über die Ehe des Paares bekannt gewordenen Umstände, seinem Sohne ihre Güter zu geben gezwungen werde; aber Alles sei, ungeachtet lange dauernder Bemühungen, fruchtlos gewesen[18]).

Diese Störungen der Bundesgemeinschaft zwischen dem welfischen Hause und Papst Urban II. werden es gewesen sein, die gerade jetzt den Kaiser ermuthigten, wieder angriffsweise gegen die Gräfin Mathilde vorzugehen. Mit dem Aufgebote der Bürger von Verona legte er sich vor die in einiger Entfernung südlich von der Stadt liegende feste Burg der Mathilde Nogara, um sich endlich dieses wichtigen Platzes zu bemächtigen. Aber kaum hatte die Gräfin das vernommen, als sie mit den zur Hülfe herangerufenen Leuten von Modena den Po überschritt und über Governolo zum Entsatz von Nogara heranrückte. So wurde Heinrich IV. noch in der gleichen Nacht, wo Mathilde in Governolo weilte, gezwungen, die Belagerung aufzugeben und sich eilig zurückzuziehen. Der Ver-

---

[18]) Bernold erzählt (461) eben vor der bei n. 5 benutzten Nachricht von diesen Dingen in den oben im Texte gegebenen Ausdrücken. Die Historia Welforum Weingartensis, c. 14, begnügt sich zu sagen: Mahtildam . . . tamen postea, nescio quo interveniente divorcio, repudiavit (SS. XXI, 462); aber Bernold deutet genügend an, worauf es den Welfen eigentlich ankam: ut ipsam (sc. die Gräfin) bona sua filio eius dare compelleret (sc. der ältere Welf), quamvis nondum illum in maritali opere cognosceret. Vergl. schon ob. S. 274 in n. 63. Overmann, l. c., 245 u. 246, zieht sicher den richtigen Schluß: „Der Gräfin mochte diese Lösung ganz erwünscht sein; sie und mit ihr die kirchliche Partei hatten ja bereits den Nutzen aus der Verbindung gezogen, und wenn auch die Trennung der Ehe dem Kaiser zu Gute kam, der nun nach Versöhnung mit den Welfen wieder über die Alpen nach Deutschland zurückkehren konnte, so waren doch die Vorteile, die die Vereinigung der kirchlichen, mathildischen und welfischen Interessen zu Anfang der neunziger Jahre der päpstlichen Partei gebracht hatte, nicht mehr rückgängig zu machen".

herrlicher der Mathilde, der davon erzählt, kann die klägliche Angst der Flüchtigen, den Sieg der Gräfin nicht genug ausmalen [19]).

Wohl etwa zur gleichen Zeit trat nunmehr der vom Vater abtrünnige Sohn, König Konrad, gänzlich von Heinrich IV. hinweg, in enger Verbindung mit der Gräfin Mathilde und den übrigen Getreuen des heiligen Petrus, wie Bernold rühmte, zu Papst Urban II. hinüber, so daß er, wie es da heißt, fast die ganze Kraft des dem Vater zustehenden Heeres in der Lombardei gewonnen habe. Das bewies er vor aller Welt am 10. April, als Urban II. nach Cremona kam. Er ging dem Papste bei der Ankunft entgegen und hielt ihm den Steigbügel. Dann schwur er ihm am 15. April eidlich Sicherheit zu, für sein Leben, für seine Glieder, hinsichtlich der Festnahme, hinsichtlich des römischen Papstthumes und der Hoheitsrechte des heiligen Petrus, sowohl innerhalb Rom's, als außerhalb, hinsichtlich ihrer Erwerbung, Festhaltung und Vertheidigung, gegen alle Menschen, in guter Treue, ohne Trug und bösen Sinn. Darauf nahm der Papst den König zum Sohne der römischen Kirche an und versprach ihm vor allem Volke, wenn er das, wie er es versprochen habe, beobachte, ihm zu helfen zur Erwerbung und Festhaltung und Vertheidigung seiner königlichen Herrschaft und ihm, wenn Gott es ihm gestattet habe, für die Krone nach Rom zu kommen, die Krone des Kaiserreiches zu geben und ihn in den übrigen Angelegenheiten zur Ehre Gottes und des heiligen Petrus und der römischen Kirche zu unterstützen, doch unter Bewahrung des Rechtes dieser Kirche und der apostolischen Beschlüsse, ganz besonders hinsichtlich der durch die Laien nicht in Anspruch zu nehmenden Investitur in geistliche Aemter. Aber noch mehr wurde Konrad durch eine ihm aufgenöthigte Vermählung in die engste Gemeinschaft mit dem Vassallen des Papstes Urban II. in Unteritalien hereingezogen. Wie der Sohn des Kaisers durch seine Anerkennung als „Sohn der römischen Kirche", wenn er auch nicht einen Lehnseid abgelegt hatte, so doch thatsächlich, in ähnliche Abhängigkeitsbeziehungen zur päpstlichen Gewalt sich gesetzt hatte, wie sie, der Form nach wenigstens, für die normannischen Fürsten in Unteritalien bestanden, so wurde er nun

---

[19]) Die Nachricht Donizo's, l. c., in c. 9: De obsidione Nogarae (l. c., 394 u. 395), ist sicher hieher zu ziehen. Donizo sagt, v. 776 ff., einleitend: Vilior effectus solito mage rex, velut exul quid faciat nescit, non nocte dieque quiescit, fronte carens. Tandem resilire putavit ut ante, worauf die Erzählung der Kampfereignisse folgt, wieder mit Heranziehung alttestamentarischer Parallelen, so am Schlusse in v. 799 ff.: Non semel haec regem necat, ut Judith Olofernem; crebro sed impellit, sibi muscipulas quoque tendit, in quibus ille cadit, se quando cavere putavit. Mit Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 554, Giesebrecht, III, 1190, in den „Anmerkungen", und Overmann, l. c., 161, ist gegen von Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, 13 n. 1, und Kilian, Itinerar Kaiser Heinrich's IV., 120, das Ereigniß hieher, zu 1095, zu stellen. Wegen Nogara vergl. schon ob. S. 334.

noch vollends mit diesen Kreisen in unmittelbare Berührung gebracht. Durch den ganz offen die wahren Thatsachen dieser Eheverbindung aufdeckenden Bericht in dem vom Grafen Roger selbst angeregten Geschichtswerke ist das klarste Licht über die Ursachen dieser Anknüpfung verbreitet. Urban II. fand, daß König Konrad nicht stark genug mit Kampfmitteln versehen sei, um gegen den Vater etwas ausrichten zu können, und so schickte er nach Berathschlagung mit der Gräfin Mathilde den Grafen Konrad, der zu den wichtigsten Rathgebern des jungen Königs zählte und, da er selbst Italien entstammte, die Verhältnisse genau kannte, an den Grafen Roger, den mächtigen Beherrscher Sicilien's und Calabrien's, als Boten ab, mit dem Auftrage, um die Hand der Tochter des Grafen zu werben. Ein Schreiben Urban's II. nahm Graf Konrad mit, worin ausgeführt war, wie sehr es der römischen Kirche zum Vortheile gereichen werde, wenn dem in seiner Treue anhänglichen jungen Könige durch die ihm von dem künftigen Schwiegervater zu Gebote zu stellenden Machtmittel, entgegen seinem jetzigen Unvermögen, gegenüber dem Vater die Kraft verliehen werde, die Feinde der heiligen Kirche Gottes darniederzukämpfen. Graf Roger zog nach Durchlesung des päpstlichen Briefes seine Getreuen und besonders den Bischof Robert von Traina zum Rathschlag heran, worauf in Unterhandlung mit dem Grafen Konrad Alles eidlich festgestellt und von Roger's Seite die Einwilligung gegeben wurde. Nach Feststellung des Hochzeitstages reiste Konrad, reich beschenkt, zurück, und Roger schickte auf einer sehr ansehnlichen Flotte mit reicher Geldausstattung den Bischof Robert und weltliche vornehme Herren mit seiner Tochter nach Pisa; ehrenvoll holte hier der König mit dem seiner Würde entsprechenden Gefolge seine Braut ein, und feierlich wurde die Hochzeit gehalten. Wenn nun aber diese Erzählung einflocht, Graf Konrad habe durch die beschleunigte Ueberbringung der Nachricht von der Einwilligung Roger's seinen königlichen Herrn sehr erfreut, so steht dem von deutscher Seite eine da allerdings in unrichtiger Weise begründete ganz gegentheilige Ansicht entgegen. Da wußte man, daß Konrad nur unter Ausübung von Zwang von Seite seiner Leute sich zu der Vermählung herbeigelassen habe, und suchte das daraus zu erklären, daß der junge Herrscher habe unvermählt bleiben wollen, was zu dem dort gezeichneten Bilde, des streng kirchlichen, gottgefälligen Mannes, wohl paßte. Allein Bernold erklärt durch die Einräumung, die Braut sei noch ganz in Kinderjahren gewesen, diese Abneigung des Bräutigams hinreichend. Der Zweck, den Urban II. und Mathilde im Sinne hatten, war aber allerdings erfüllt[20]).

---

[20]) Bernold setzt erst jetzt nachdrücklich den völligen Bruch zwischen Vater und Sohn an: Nam (voran geht die ob. S. 427 in n. 17 aufgenommene Stelle über Heinrich IV.) filius eius Chonradus, jam dudum in regem coronatus, se ab illo penitus separavit, et domnae Mathildi reliquisque fidelibus sancti Petri firmiter conjunctus totum robur paterni exercitus in Longo-

---

bardia obtinuit, und danach wird der Vorgang in Cremona 4. Idus Aprilis — Chonradus . . . domno papae Urbano . . . obviam progreditur eique stratoris officium exhibuit . . . Deinde fecit ei fidelitatem juramento de vita, de membris et de papatu Romano. Domnus autem papa in filium sanctae Romanae aeclesiae recepit illum eique consilium et adjutorium ad obtinendum regnum et ad coronam imperii adquirendam coram populo firmissime promisit, salva quidem justicia illius aeclesiae, et statutis apostolicis, maxime de investituris in spiritalibus officiis a laico non usurpandis — gebracht und von der Vermählung Konrad's: Chonradus rex cum regio apparatu in Tusciam Pisas perrexit, ibique sponsam suam, filiam Rogerii ducis de Sicilia, adhuc admodum parvulam, cum inaudita pecunia sibi oblatam accepit — erzählt (461, 463). Bernold kannte bei der Mittheilung über den Vorgang in Cremona die den Acten der Synode von Piacenza jedenfalls beigefügte Notiz der Handschrift im britischen Museum, die zuerst SS. VIII, 474, und wieder Leges, Sect. IV, I, 564, abgedruckt steht, wonach der Eid Konrad's: fecit sacramento securitatem ei de vita (etc.) erst XVII. Kal. Mai abgelegt wurde: dem Texte ist hier eben der Wortlaut dieses Urbani II. et Conradi regis conventus zu Grunde gelegt. Wegen des officium stratoris vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI (2. Aufl.), 251, wo in n. 1 auch auf Pippin's ähnliche Dienstleistung bei der Begegnung mit Papst Stephan II. zu Ponthion, 754, hingewiesen wird, daß dieser Gebrauch, der nachher bei Kaiserkrönungen stattfand — beim Wegzug aus der Kirche hielt der neue Kaiser dem Papste, wann dieser sein Pferd bestieg, und ebenso, wann er es verließ, die Steigbügel —, bei der Begegnung zwischen Papst und König hier 1095 zuerst erwähnt erscheint. Giesebrecht, III, 1189 (in den „Anmerkungen"), vergleicht diesen Eid Konrad's mit den Bd. I, S. 147 u. 148, aufgeführten Eiden der normannischen Fürsten, von 1059, und zeigt, daß durch die Weglassung der dort angefügten Worte: ab hac hora et deinceps ero fidelis sanctae Romanae ecclesiae, die den Schwur zum Lehnseide stempeln, Konrad's Eid sich von jenen Verpflichtungen unterscheidet. Scheffer-Boichorst stellt in dem Excurse über den Sicherheitseid der deutschen Könige — Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVIII, 172—175, wo auch Heinrich's V. Eid von 1111 für Paschalis II. zur Vergleichung herangezogen wird — fest, daß der Ausdruck Bernold's: fidelitas und der der Notiz: securitas nur verschiedene Worte für den gleichen Begriff, der Sicherheit, wie sie eben namentlich vor der Krönung durch die Könige den Päpsten zugeschworen wurde, sind. Auch die Annal. s. Disibodi sagen, a. 1093, von Konrad: patri suo rebellans, venit ad papam Urbanum, et solutus ab excommunicatione in Longobardia regnavit contra patrem (SS. XVII, 14). Für die Heirath Konrad's bietet das Hauptzeugniß Gaufredus Malaterra, Historia Sicula, Lib. IV, c. 23: At (voran geht die ob. S. 393 in n. 4 eingerückte Stelle) cum juvenis et sine uxore esset, et sumptibus, ad id quod coeperat, necessariis minus abundaret, consilio apostolici et marchisae Mathildis per Conradum comitem, quem ad id legationis peragendum direxit (das ist wohl der von der nachher erwähnten Rec. B., a. 1099, genannte Chuonradus: quidam ex ordine ministerialium patris . . . fortis admodum et prudens vir) filiam Siculorum Calabriensiumve comitis sibi in matrimonium concedendam expetiit. Apostolicus etiam litteras suas committit, ut sibi familiari et amico, ad hoc idem dirigens ad concedendum hortatur: dicens sibi magno honori et proficuo futurum, si filia filio regis futuro sponso jungatur et juvenis sanctae Romanae ecclesiae fidelitate adhaerens, sed sumptibus, quibus contra patrem qui eum injuste oppugnabat, minus sufficiens, quos pater cum filio daret, viribus victus ad debellandos inimicos sanctae Dei ecclesiae praevaleret. Comes autem hac legatione percepta et suasoriis literis apostolici viri perlectis, usus consilio fidelium suorum et maxime Roberti Trainensis episcopi, per quem omnem convenientiam Conradi adquirit — nam Italus erat et illarum partium gnarus —, quod expetebatur, concedit et ab utrisque partibus exequendum sacramentis firmare fecit. Nuptiarum itaque die determinato Conradus comes a comite Rogerio pluribus munifi-

Urban II. weilte in Cremona bis zum 19. April[21]). Dann war er im Mai in Mailand, dazwischen kurz in Como anwesend[22]). Eine eigentliche Siegesfeier der Pataria war es, als unter den Augen des Papstes und des durch die deutschen hohen Geistlichen, die an der Synode von Piacenza sich betheiligt hatten, geweihten Erzbischofs Arnolf die Gebeine des 1075 getödteten patarinischen Führers Erlembald erhoben wurden, des „verehrungswürdigen Streiters Christi, der den Sitz im Himmel inne hat“ — so rühmte ihn die Grabschrift, und sie fuhr fort: „Weil er die Unkeuschen verwirft und die Simonieen verdammt, vernichten diesen die böswilligen Knechte der Venus und des Simon“. In der Kirche des heiligen Dionysius wurden neben denjenigen des schon früher, 1066, gewaltsam aus dem Leben gerissenen Diakons Arialb, den die Pataria gleichfalls als Märtyrer verehrte, diese Gebeine Erlembald's feierlich beigesetzt. Durch diese Handlung war gleichsam die Unter-

---

centiis honoratus, reditum unde venerat accelerat anhelumque de relatione legationis dominum nuptias concessas accelerans plurimum laetificat. Porro comes Rogerius apparatis his, quae ad effectum congruebant, plurima classe episcopum Trainensem et alios barones suos filiam multis thesaurorum euxeniis ditatam Pisam usque conducere facit, ubi filius regis obvius cum omni honorificentia suscipiens, auctentice dispensata sollemnes nuptias celebravit anno verbi incarnati 1095 (Muratori, Script. rer. Ital., V, 598). Weiter spricht Donizo von diesen Dingen, l. c., in c. 11, v. 855—860, von Konrad: Chonradus filius eius cum domina stabat jam supra commemorata (sc. Mathilde); conscilio cuius pulcher juvenis rubicundus ac prudens vere Siculam duxit mulierem, Rogerii natam ducis. Huic juveni quoque papa, credere si vellet sibi, regem non vetat esse (l. c., 396). Von deutschen Berichten reden Annal. August.: Imperatoris filius Kuonradus de Sicilia Nortmanni cuiusdam filiam conjugem accepit, aber ganz besonders die Rec. B. des Michelsberger Chron. univ., a. 1099: Coelibatus pudorem perpetualiter servare cum proposuisset, coactus tamen a suis filiam Ruotkeri ducis Siciliae, famosissimi pene nostrorum temporum viri, duxit uxorem, cuius tam caste usus est conjunctione, ut vix crederetur eam unquam cognovisse (die Fortsetzung dieser Stelle — in der Note bei * —: Quae tamen turturina nihilominus predita fide secundos ultra detestabatur amplexus, adeo ut post oblatum tantum corpori suo caput reliquum vitae suae tempus labori consecraverit sexagesimi fructus wurde nachher in der Handschrift getilgt, augenscheinlich weil im Hierosolomyta — ed. Hagenmeyer, 296—298 — erzählt ist: regem Balduvinum Ruotgeri ducis Siciliae filiam, Cuonradi regis viduam, in matrimonium duxisse commemorant, was aber nach Hagenmeyer, l. c., n. 49, außerdem noch ein Irrthum ist, da nicht Constantia — so hieß Roger's Tochter, Konrad's Wittwe —, sondern Adelhaidis, Roger's Wittwe, die König Balduin I. zugeführte Braut gewesen ist) (SS. III, 134, VI, 211). Mit der ob. S. 394 in n. 4 berührten panegyrischen Tendenz der Bamberger Charakteristik Konrad's hängt es zusammen, daß sie dessen Zurückhaltung im ehelichen Verhältniß, die in der großen Jugend der angetrauten Gemahlin ihre Ursache hatte, auf religiös sittliche Erwägungen zurückführte.

[21]) Urban's II. Aufenthalt ist, neben den Zeugnissen in n. 20, zum 15. und 19. April durch J. 5561 und 5563 bezeugt.

[22]) Nach dem 6. Mai — Weihe des Bischofs Humbald von Auxerre — ist Urban II. am 16., 21., 26. Mai in Mailand, dazwischen am 21. in Como, nachweisbar (J. 5564—5568).

werfung Mailand's unter die Gebote des römischen Papstes zum Abschlusse gebracht[23]).

So war es keine Ueberhebung, wenn jetzt durch einen der ergebensten französischen Bischöfe, den durch seine Gelehrsamkeit berühmten Ivo von Chartres, an Urban II. geschrieben wurde: „Weil die römische Kirche nach vielen Schiffbrüchen unter Eurer Leitung nahezu zum Hafen gelangt und das Reich Italien, das schon lange im Aufruhr verharrte, in Eurem Angesichte fast ganz zum Schweigen gekommen ist, so daß der neue König nach Gottes und Eurem Willen sich in Eure Hände ergeben hat, freue ich mich im Herrn und vermag meine Freude in keinen Grenzen der Laute auszudrücken" [24]).

Aber auch Kaiser Heinrich IV. hat sich während des Verlaufes des Sommers wieder etwas freier bewegt, als das für das vorhergehende Jahr sich feststellen ließ[25]).

Seit dem Monat März erscheint der Kaiser zuerst in Padua, wo er wieder in einer Gerichtsverhandlung bei der bischöflichen Pfalz, zu Gunsten des Klosters St. Justina, zum 31. Mai genannt wird. Von Treviso, wohin der Doge von Venedig, Vitalis Falieri, Gesandte an ihn abgeschickt hatte, kam er dann im Juni selbst nach Venedig, und aus Mestre gab er da der Aebtissin Maria des St. Zacharias-Klosters zu Venedig, einer Verwandten des Dogen, eine Bestätigung der Rechte und Besitzungen. Aus Verona wurde dem St. Peters-Kloster zu Padua der Schutz zugesichert, und am 7. October fand zu Garda die besonders feierlich in ganz ausnahmsweiser Form, in Goldschrift auf purpurgefärbtem Pergamente, für das Kloster Sta. Maria von Pomposa die Bestätigung der Freiheiten statt. Dabei war bei den verschiedenen Gelegenheiten ein kleiner Kreis von Anhängern um den Kaiser versammelt. Papst Clemens III. war schon im März zu Padua für den anwesenden Bischof Burchard von Basel eingetreten, als Heinrich IV. diesem für seine Kirche die Abtei Pfävers in Currätien schenkte, und auch bei der Bestätigung der Besitzungen und der Immunität für das Domstift in Padua, sowie bei jener Verfügung für das dortige St. Peters-Kloster, die zu Verona vor sich ging, lieh er seine Fürbitte. Bischof Walbrunno von Verona ist drei Male als

---

[23]) Vergl. wegen der Weihe des Erzbischofs schon S. 447 (mit n. 15). Von der Erhebung der Gebeine Erlembald's (vergl. über dessen Tod Bd. II, S. 475—478) handelt die Inschrift, die in der ob. S. 192 in n. 2 erwähnten Biographie Urban's II., c. 184, Ouvrages posthumes, III, 184, mitgetheilt ist, wo es heißt: Urbanus summus praeses dictusque secundus, noster et Arnulfus, pastor pius atque benignus, huius — des Hernebaldus miles Christi reverendus occisus — ossa viri tumulant beati.

[24]) Giesebrecht, III, 666, stellt gewiß richtig die Aeußerung Ivo's aus Epist. 43 (an Urban II.) hier hinein (Migne, Patrol. latina, CLXII, 54).

[25]) Zwar sagt Donizo, l. c., in c. 11, v. 830—840, von der Zeit: Francigenas partes Urbanus dum peragraret über Heinrich IV.: Longobardiae stabat rex hactenus ille, cui fortuna vetat, ferat ultra ne diadema (l. c., 396).

italienischer Kanzler aufgeführt; das eine Mal, eben für das Domstift in Padua, ist auch noch neben ihm Bischof Arpo von Feltre anwesend gewesen. Von weltlichen Herren kamen bei der Gerichtsverhandlung in Padua die Markgrafen Burchard und Werner, die Grafen Bonifacius und Manfred hinzu; Burchard und Manfred fehlten auch wieder in Verona nicht. Aber weit am wichtigsten für den Kaiser mußte die Beziehung zu Venedig sein. Der Doge hatte zu Heinrich IV. nach Treviso seinen Kanzler Grauso und zwei weitere Gesandte abgeordnet, und der Kaiser war bereitwillig gewesen, die Pathenschaft bei einer Tochter des Dogen zu übernehmen. Im Anschlusse daran war der von Kaiser Otto II. im Jahre 983 mit Venedig abgeschlossene Vertrag erneuert worden. Nach eingehend ausführender Erwägung, daß die auf dieser Gevatterschaft beruhende christliche Vereinigung und gegenseitig liebreiche Verbindung dem Reiche, dem Kaiser und seinen Getreuen zum Nutzen gereiche, sowie daß die stets ausgezeichnete Erweisung von Treue von Seite des Dogen und dessen Verwendung für alle stets in treuer Gesinnung verharrenden Einwohner des Gebietes von Venedig für die Erneuerung des älteren Vertrages sprechen, folgt wörtlich der Hinweis darauf, daß der Doge selbst und das Volk von Staat und Kirche Venedig's dreißig Jahre rückwärts in der Machtstellung der Regierung Heinrich's IV., so wie es in der Vorschrift seines Vaters und seiner Vorgänger, der Könige und Kaiser, enthalten sei und in dem Vertrage mit Kaiser Otto zu lesen stehe, recht und gesetzlich sich gehalten haben. Eben aus diesem Grunde wurde also in fast durchgängig genau wörtlichem Anschlusse an jenen Vertrag Otto's II. — immerhin sind von den sechsundzwanzig Sätzen desselben bloß siebzehn wieder aufgenommen, die neun letzten weggelassen — hier zu Treviso mit jenen drei Abgesandten des Vitalis Falieri die Urkunde neu aufgerichtet. Danach aber begab sich eben Heinrich IV. noch selbst nach Venedig — man brachte das später damit in Verbindung, daß er gekommen sei, um den aufgefundenen Gebeinen des heiligen Marcus seine Verehrung zu bezeugen — und besuchte die Stadt; bei diesem Anlaß — der Kaiser ließ in die Urkunde einfließen, er sei des Gebetes halber anwesend gewesen — empfing die Aebtissin des St. Zacharias-Klosters jene Bestätigung [26]).

---

[26]) Die Zeugnisse über Heinrich's IV. Thätigkeit sind: St. 2928 für das Bisthum Basel über die Abtei Pfävers, que sita est in Curvalia in comitatu Odelrici comitis de Bragancia (Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 204, macht darauf aufmerksam, daß es für Basel wichtig war, auf der rätischen Alpenstraße nach Italien den Zoll von Cur zu umgehen, was möglich war, wenn der Weg über den Kunkelspaß hinter der Calanda durch, der bei Pfävers wieder in das Rheinthal ausmündete, benutzt wurde: vergl. auch Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, I, 25 — Wartmann, Das Kloster Pfävers, führte aus, daß wohl der Anschluß desselben an die Hirsauer Vorschriften — aber Abt Gerold von Pfävers ist in Hirsau in der Reihe der abbates ad alia loca transmissi nicht genannt — den Kaiser bewogen habe, entgegen seiner eigenen früheren Verfügung — vergl. Bd. I, S. 567 — jetzt

Allein eine eigentliche unmittelbare Förderung scheint der Kaiser trotzdem aus Venedig nicht gewonnen zu haben; denn er

---

diese Uebertragung an den getreuen Bischof zu vollziehen, sowie die daraus entstandenen Reibungen, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, VI, 59—61) —, St. 2929 der Entscheid im Placitum für das Kloster Sanct Justina zu Padua (Bischof Walbrunus — cancellarius ex jussione domni imperatoris — ist da und in St. 2994, 2930 genannt —: am Placitum nehmen neben dem Kaiser und Bischof, den vier Markgrafen und Grafen noch fünf judices, sowie zehn weitere Männer Theil, in broilo juxta episcopalem domum) —, St. 2994 für das Bisthum Padua (wörtlich an Heinrich's III. St. 2340, von 1047, sich anschließend) —, St. 2924 (dort zu 1094 gestellt, aber wegen der durch St. 2930 für 1095 bezeugten Beziehungen von 1095 zu Venedig wohl besser zu diesem Jahre versetzt) das Privilegium Henrici imperatoris factum Vitali Faletro duci Venetiarum (Leges, Sect. IV, I, 121—124: die im Druck hervorgehobenen Stellen nach St. 845, Otto's II., von 983, des im Contexte angerufenen pactum Ottonis imperatoris, l. c., 40—43), mit Erwähnung des Umstandes der sapiens et honesta postulatio des Vitalis Faletrus de Donis christianus dux Veneticorum — des honestus noster fidelis compater —, des Inhaltes: quod eius filiam sacro fonte levavimus —, ferner St. 2930 für Maria Faletro abbatissa monasterii sancti Zacharie et Panchracii martiris in finibus Veneciarum constructi prope palacium, dum ibi causa orationis presentes fuimus (Bestätigung von St. 2190 Heinrich's III., von 1040, und durch dieses Diplom von St. 2086 und 1947 Konrad's II., von 1037 und 1027) —, St. 2931 für das Kloster St. Peter zu Padua (unter den Intervenienten ist Milo Pataviensis episcopus schon als beatae memoriae hervorgehoben) —, endlich St. 2932 für die Abtei St. Maria von Pomposa (vergl. schon Bd. I, S. 495, in n. 11, über St. 2691 von 1066, mit welcher Bestätigung diese — eingeschoben ist die Erwähnung der Bekräftigungen durch den avus noster Conradus imperator bonaeque memoriae genitor noster imperator Henricus — im Wesentlichen übereinstimmt, wenn auch der bisher einzige Abdruck — Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi, V, 1045—1048 — nach Breßlau's Angabe, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIX, 683—685, als fehlerhaft und nicht ohne Lücken angesehen werden muß: — das im Staatsarchiv von Modena wieder aufgefundene Original von St. 2932 ist nämlich, wovon Muratori schweigt, so daß er dieses Original nicht gesehen haben wird, das einzige erhaltene Chrysograph des 11. Jahrhunderts, dessen Ursprung in der Reichskanzlei als sicher gelten darf, und außerdem zeigt das Stück in der an die Recognition des Erzkanzlers Herimann — übrigens ist diese hier in St. 2932 zum letzten Male erwähnt — sich anschließenden Unterschrift des Unterkanzlers: Reginaldus subcancellarius scripsi den Namen jenes Rainald, der schon in einer Urkunde des Bischofs Milo von Padua, vielleicht von 1090, als subcancellarius H. Romanorum imperatoris genannt worden war und von dem Breßlau, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VI, 131, n. 2, schon gesprochen hatte). Die Namen der den Kaiser umgebenden Persönlichkeiten gehen aus St. 2928, 2929, 2994, 2931 hervor. Die allerdings erst viel spätere Chronik des Andrea Dandolo, Lib. IX, spricht in c. 9: De ducatu Vitalis Phaledri, § 5 — zu 1094 —, auch von der Thatsache: Henrico augusto Tarvisii existenti dux Grausonem cancellarium, Vitalem Michaelem et Petrum Zopolo (eben die drei durch St. 2924 als internuntii des Dogen genannten Männer) legatos mittit, quem ad Venetorum statum favorabilem invenerunt, et in dilectionis indicium ducis natam de sacro fonte levavit, et antiquati foederis renovationem per eosdem nuntios duci mandavit, wonach noch in § 8 (nach Erwähnung der inventio corporis sancti Marci): His Henrico augusto patefactis, devotione motus Venetias veniens beato Marco reverentiam exhibuit, urbemque gyrans situm et politiam insigniter commendavit et monasteriis pluribus immunitatum concessis privilegiis de Venetiis recessit (Muratori, Script. rer. Italic., XII, 251 u. 252). — Was St. 2927, für das Bisthum Meißen, vom 13. Februar, betrifft — mit dem Ausstellort Bernae,

sah sich schon bald, im darauf folgenden Jahre, noch nach einer anderen Seite, nach Ungarn, um Beistand um[27]). Doch die wirkliche Lösung Heinrich's IV. aus seiner Nothlage und peinlichen Abgeschlossenheit konnte erst eintreten, wenn aus dem Bruche zwischen der Gräfin Mathilde und dem Hause Welf's die gänzliche Versöhnung mit diesem mächtigen oberdeutschen Gegner hervorgegangen sein würde[28]).

Inzwischen hatte Papst Urban II. Italien verlassen und war nach Frankreich hinübergegangen[29]), wo nun erst die in Piacenza vorbereiteten Angelegenheiten ihre gänzliche Erfüllung finden sollten.

Ueber Asti, von wo am 27. Juni der Kirche von Besançon auf Bitte ihres Erzbischofs Hugo III. die Rechte und Besitzungen bestätigt wurden[30]), kam Urban II. über die Alpen[31]) in das Rhonethal nach Valence, wo er am 5. August weilte. Am 15. August ließ er schon aus Le Puy auf den 18. November Einladungen zu der großen Synode ausgehen, die er an jenem Tage zu Clermont zu eröffnen gedachte; so sollte Erzbischof Rainald von Reims Bischöfe, Aebte, Fürsten dazu auffordern[32]). Von Saint

---

dem Markgrafen Heinrich und dem Bischof Benno als Intervenienten, aber einem Burcardus als Kanzler —, so erklärte Stumpf die Urkunde als Fälschung; immerhin würde ja Verona (Berna), was auch Kilian, l. c., 121, vorschlägt, zu den übrigen Aufenthaltsorten gut passen.

[27]) Vergl. hierüber zu 1096 bei n. 21.

[28]) Vergl. ob. S. 447 u. 448, sowie hier nachher S. 460 u. 461.

[29]) Bei aller weltgeschichtlichen Wichtigkeit der Vorgänge, die sich an Urban's II. Persönlichkeit in den letzten Monaten des Jahres, zumal im November zu Clermont, anknüpfen, sind dieselben, da sie auf französischem Boden geschahen und da in Clermont selbst das deutsche Element im Verhältniß fast gar nicht betheiligt war, nicht ein Theil der hier zu behandelnden Aufgabe und insbesondere kürzer, als die Synode von Piacenza, zu behandeln, die ansehnliche deutsche Theilnehmer aufwies. Erst mit Eintritt der deutschen, insbesondere lothringischen Theilnehmer im Jahre 1096 wird der erste Kreuzzug ein Gegenstand der deutschen Geschichte.

[30]) In J. 5569. Kallmann — Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XIV, 96 — weist darauf hin, daß Erzbischof Hugo dennoch, wie er denn 1092 und 1097 nach Heinrich's IV. Regierungsjahren datirte, dem Kaiser nicht entfremdet wurde.

[31]) Bernold läßt nicht richtig Urban II. den Seeweg nehmen: Domnus papa rebus in Longobardia bene dispositis in Gallias marino itinere cepit divertere (463); das Itinerar Urban's II. und alle Zeugnisse außer Bernold, wie Hagenmeyer, Hierosolymita, 87 n. 7, sie zum Ausdrucke dieser Erzählung: laborioso nimis itinere zusammenstellt, heben Bernold's Angabe gänzlich auf.

[32]) Zu Bernold's Aussage: Domnus papa ... ad Sanctam Mariam ad Podium in assumptione ipsius pervenit, sinodumque ad Montem Clarum in octavam sancti Martini apostolica auctoritate condixit, ad quam diversarum provinciarum episcopos missis literis canonica vocatione invitavit (l. c.) stimmt, daß auch Gaufredi prioris Vosiens. Chron., Pars I, in c. 27, bezeugt: Assumptionem Sanctae Mariae Anicio (eben in Le Puy, Podium Anicium) peregit (sc. Urban II.) (SS. XXVI, 199) und daß in J. 5570 Urban II. vom gleichen Tage (es heißt falsch: XVIII. Kal. Augusti, statt Septembris) apud Anicium dem Bischof Lambert von Arras vom synodale concilium schreibt, daß in proximo Novembri in octavis sancti Martini apud Clarummontem gehalten werden solle (dabei ist auch wieder davon die Rede: Cameracensem episcopum

Gilles, dem Platze, nach dem Graf Raimund von Toulouse sich benannte und wo das Fest des heiligen Aegidius, am 1. September, begangen wurde, über Avignon zog der Papst an der Rhone aufwärts bis nach Lyon, wo er am 8. October sich aufhielt. Schon seit dem August war Erzbischof Hugo in seiner Umgebung gewesen, und die Art und Weise, wie er während dieser ganzen Zeit, wo er den Papst durch sein Erzbisthum begleitete, von diesem geehrt wurde, in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat stets unmittelbar neben Urban II. hervortrat, bewies, daß jene Verstimmung, die zur Zeit der Synode von Piacenza vorhanden gewesen war, durchaus nicht mehr zwischen Papst und Erzbischof bestand. Im burgundischen Reiche Heinrich's IV. trat das Uebergewicht der Stellung des Papstes in einer ganzen Reihe von Entscheidungen zu Tage. Ganz besonders eindrucksvoll war darauf am 25. October in Cluny die Weihe des Hauptaltars und eines zweiten Altars in der neuen im Bau begriffenen Kirche des Klosters, wobei neben Urban II. Erzbischof Hugo und Erzbischof Daibert von Pisa, sowie der Cardinalbischof Bruno von Segni weitere Weihen vornahmen[33]).

Am vorher bezeichneten Tage wurde dann zu Clermont die große Synode eröffnet, die nach Urban's II. eigenem Zeugnisse von zwölf Erzbischöfen, achtzig Bischöfen und neunzig Aebten besucht war. Frankreich und Italien fanden sich sehr stark, dagegen andere Länder, so England, die Normandie, vollends das deutsche Reich nur recht schwach oder nahezu gar nicht vertreten. Die Beschlüsse enthielten im Wesentlichen Bestätigungen, mit einigen Ergänzungen, der auf den letzten Synoden, besonders zu Piacenza, geordneten

---

missis ad nos litteris ac nuntiis pro Atrebatensi ecclesia vehementer interpellasse, dicentem se et ecclesiam suam Romanis privilegiis esse munitam), ebenso daß in J. 5571 Erzbischof Rainald von Reims gleichfalls zur Synode eingeladen wird. Den Aufenthalt in Valence bezeugt die in c. 189 der vorhin in n. 23 genannten Biographie (l. c., 191) aufgenommene Inschrift. In der als J. 5574 eingeschalteten Stelle der ob. S. 408 in n. 28 genannten poetischen Vita des Bischofs Walcher von Cambray, Strophen 168—173 (in c. 9), ist, obschon Walcher von Heinrich IV. investirt worden war, von litterae apostolici an die Angehörigen des Bisthums: ut sint Galchero presuli fideles et obnoxii, sowie von einer Mahnung Urban's II. und Erzbischof Rainald's an Graf Robert von Flandern: ut dimittat malitiam, quam super Cameracensem irrogabat ecclesiam, eique pacem conferat, immo pastorem diligat Galcerum et custodiat, honoret et sustineat, die Rede (SS. XIV, 192). Aus J. 5584 und 5585 geht hervor, daß Bischof Lambert von Arras — ad concilium venientem — das Schicksal, gefangen genommen zu werden, getroffen hatte: Guarnerius, Sohn des Pontion, der diese Schuld auf sich lud, wird unter Androhung der Excommunication ermahnt, den Gefangenen frei zu lassen.

[33]) J. 5577 erwähnt den Aufenthalt im monasterium sancti Aegidii (vergl. im Hierosolymita, ed. Hagenmeyer, 98 u. 99, Raimund's Bezeichnung als Regimundus comes de sancto Egidio) und ist, gleich J. 5578, aus Avignon, vom 12. und 15. September; aus Lyon ist, vom 8. October, J. 5580, die Bestätigung der Freiheiten und Besitzungen für Kloster Allerheiligen, gegeben. Ueber Erzbischof Hugo von Lyon vergl. Lühe, l. c., 106 u. 107. Ueber die Altarweihen in Cluny handelt der Sermo post consecrationem ecclesiae Cluniacensis (Migne, Patrol. latin., CLI, 561—564).

Angelegenheiten. Sie betrafen die Zucht der Geistlichen, das Verbot der Simonie, dasjenige der Investitur durch Laien, Anordnungen über die Zehnten, die geistlichen Weihen, über die Beobachtung der Fasten, Maßregeln zur Vermeidung der Häufung geistlicher Amtsstellen, zur Bewahrung der Asyle, zum Schutz der Bischöfe — hier gewiß im Hinblick auf das Schicksal, das dem gefangen gesetzten Bischof Lambert von Arras kürzlich zugestoßen war —, und andere Verfügungen. Vorzüglich fiel die neue Ordnung, die dem Gottesfrieden gegeben wurde, in Betracht. Er erscheint jetzt als allgemeines Kirchengebot, während bisher die Verpflichtung nur für einzelne Gebiete gegolten hatte, und Geistliche, Mönche, Pilger und Frauen stehen nunmehr, mit ihren Begleitern, an jedem Tage unter dem Schutze des Gottesfriedens, während es für alle Anderen bei den vier Tagen von Donnerstag bis Sonntag und bei den heiligen Zeiten bleiben sollte. Dann wurde König Philipp von Frankreich excommunicirt, weil er statt seiner rechtmäßigen Gemahlin sich das Weib eines seiner Ritter zur Ehe beigesellt habe. Den Bischof Walcher von Cambray traf jetzt gleichfalls die Excommunication, dafür daß er durch Gold sein Bisthum erlangte und Ring und Stab aus der Hand des Kaisers entgegennahm; dagegen wurde Manasses als Bischof anerkannt. Allein durchaus der Hauptvorgang der Versammlung fiel auf den neunten Sitzungstag, den 26. November. Die Masse der Theilnehmer war nun so groß, daß wieder, wie in Piacenza, kein Raum einer Kirche ausreichte, sondern auf einem weiten Platze unter freiem Himmel das Wort Urban's II. angehört werden mußte. Nur in allgemeinen Umrissen ist der Inhalt der zündenden Rede, die der Papst hielt, bekannt. Doch ist keine Frage, daß er im Hinweis auf die zahlreich in der Zuhörermenge vertretenen Pilger von den Bedrückungen sprach, denen die Christen im heiligen Lande und die frommen Besucher desselben ausgesetzt seien, von der unwürdigen Umwandelung christlicher Gotteshäuser, und ohne Zweifel schloß sich daran ein Aufruf an die ganze abendländische Christenheit, zu den Waffen zu greifen, Jerusalem und das heilige Grab den Ungläubigen zu entreißen und in die Hände der Christen zurückzubringen, mit der tröstlichen Versicherung, Christus selbst werde dabei den Seinigen beistehen und ihnen den Sieg verleihen. Jedenfalls war also Jerusalem, nicht mehr Constantinopel, wie das noch in Piacenza der Fall gewesen war, als Ziel der durchzuführenden Unternehmung hingestellt. Ein in den Seelen der Tausende schlummernder Gedanke, der nur geweckt werden mußte, war durch diese Anrede wach gerufen. Jene Hingabe an die Forderungen der Kirche, die den Geist der Völker beherrschte, griff, als die Pflicht für das heilige Grab genannt war, sogleich zur That, und so wurde diese Gesinnung in dem einstimmig dem Papste antwortenden Rufe: „Gott will es!“ laut. Stürmisch drängten sich die kampfbereiten Gläubigen zur Ablegung des Gelübdes herzu, und aus Geistlichen und Laien sammelte sich sogleich, indem zur Bezeichnung für den heiligen Krieg das an das

Gewand geheftete Kreuz gewählt wurde, ein ganzes Heer. Ihnen Allen versprach Urban II. Vergebung der Sünden; ihr Eigenthum wurde auf drei Jahre unter den Schutz der römischen Kirche gestellt, und mit dem päpstlichen Segen wurden sie nach Hause entlassen. Dem Bischof Adhemar von Puy, der als erster aus Urban's II. Hand das Kreuz nahm, wurde als einem päpstlichen Legaten die Stellvertretung bei dem Heere ertheilt. Eine erwünschte Bestätigung der großen Erwartungen war, daß schon gleich Graf Raimund von Saint Gilles seine Theilnahme mit großem Gefolge in Aussicht stellte. Dann löste sich am 28. November die Synode auf; aber schon war auch auf die dritte Woche der nächstjährigen Fastenzeit eine neue Versammlung nach Tours ausgeschrieben[34]).

---

[34]) Es ist — vergl. n. 29 — bezeichnend, daß Bernold: In Galliis ad Clarum Montem generalis sinodus a domno papa in octava sancti Martini congregata est, in qua tredecim archiepiscopi cum eorum suffraganeis fuerunt et ducentae quinque pastorales virgae numeratae sunt. In hac sinodo domnus papa eadem statuta, quae et in praeterita sinodo Placentina, confirmavit; insuper et Philippum regem Galliarum excommunicavit, eo quod propria uxore dimissa militis sui uxorem sibi in conjugium sociavit. Ibi etiam aliam sinodum in terciam subsequentis quadragesimae epdomadam Turonis celebrandam denunciavit (463 u. 464) vom Aufruf zur Kreuzfahrt kein Wort sagt. Aber auch in Bamberg war der Verfasser des Hierosolymita wenigstens über den Ort der Versammlung ganz im Unklaren: apostolicus ... generale concilium in Hispaniae confinio (die Worte von Rec. B Chron. univ.: vel, ut quidam dicunt, Parisii — SS. VI, 213 — sind im Hierosolymita weggelassen) congregari fecit ... innumeris qui ibidem convenerant populis diversorumque regnorum legatis universa quae prescripta sunt (sc. über die traurige Lage der Christen im Morgenlande) et multo ampliora ore facundissimo declamavit. Mox tot milibus in lacrimas resolutis, variarum quoque linguarum planctibus in altum levatis, in hoc eis doctor egregius remissionem omnium condonat peccatorum, si, renunciatis omnibus quae possidebant, crucem post Christum unanimiter portantes, periclitantibus conchristianis ferrent auxilium. Qua sponsione arrectis animis omnium, designata sunt ad presens in Domini miliciam circiter C milia virorum (ed. Hagenmeyer, 83 u. 85, 88—91, wo in n. 21 die zuletzt genannte Zahl — elf Ländernamen, worunter von deutschen bloß Flandria, Lotharingia, sind als Ausgangsstellen des Aufbruchs angefügt — als eine offenbar aus dem späteren Erfolge muthmaßliche, unsichere Annahme bezeichnet wird). Ein Zeugniß aus Lothringen ist Sigebert, Chron., doch auch ziemlich allgemein gehalten: Urbanus per Burgundiam et Franciam habitis conciliis, Hildibrandi decreta renovat et confirmat; Philippum regem Francorum, qui vivente uxore sua superduxerat alterius viventis uxorem, excommunicat (SS. VI, 367), weiter ganz kurze Notizen, so Annal. s. Vincentii Mettens.: Concilium Averne, et monitu Urbani pape Ierosolimitanum iter incipit, Annal. Blandiniens.: synodus Urbani papae in Arvernia Clarmontensi civitate, ubi Philippus rex propter incestum adulterae excommunicatur, Annal. Leodiens.: Urbanus, qui et Odardus, Guiberto papae aversus, Hildebrandi decreta renovat (damit ist jedenfalls diese Synode gemeint), Annal. s. Vitoni Virdunens.: concilium episcoporum pene totius orbis, exceptis Lothoringis, Alemannis, Bangariis (in sehr bemerkenswerther ausdrücklicher Beifügung), apud Clarummontem Avernie est congregatum (SS. III, 158, V, 27, IV, 29, X, 526). Die nur fragmentarisch erhaltenen Acten der Synode enthält Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XX, 815 ff., wo in J. 5600 (l. c., 828 u. 829) die Angabe Urban's II. über die Zahl der Theilnehmer steht: vergl. auch Hefele, Conciliengeschichte, V (2. Aufl.), 219 ff. Die Verurtheilung des Bischofs Walcher erwähnen einläßlich die Strophen 178 ff.

Von Clermont begab sich der Papst nach Limoges, wo er abermals eine Synode abhielt und das Weihnachtsfest feierte[35]. In diesen letzten Tagen des Jahres ließ Urban II. das Schreiben an alle in Flandern wohnenden Getreuen, Fürsten und Unterthanen, ausgehen, in dem er an die durch Berichterstattung zahlreicher Besucher wohlbekannten Leiden der Kirchen des Morgenlandes erinnerte und darauf sich bezog, daß er die Fürsten und Unterthanen in Frankreich zum großen Theile auf der Versammlung zu Clermont aufgerufen und ihnen den Bischof Adhemar an seiner Stelle als „Führer dieser Reise und Mühsal“ gegeben habe, so daß sie seinen Weisungen, gleich als seinen eigenen, folgen sollten. Dann zeigte er den Empfängern dieses Briefes an, daß, wem von ihnen Gott dieses Gelübde in das Herz gelegt habe, am 15. August des nächstfolgenden Jahres mit Gottes Hülfe aufzubrechen und Adhemar's Geleite sich anzuschließen habe[36].

Immer noch war Heinrich IV. vom Boden des deutschen Reiches abgeschnitten. Aber schon machte sich doch in unverkennbarer Weise der in Italien zwischen der Gräfin Mathilde und den Welfen eingetretene Umschlag der Stimmung auch hier in den Nachwirkungen geltend.

Die Anstrengungen, die Ueberredungskünste, die der ältere Welf nach seiner Ankunft in Italien in das Werk gesetzt hatte, um von jenen Aussichten für sein Haus etwas zu retten, um deren willen sein Sohn die Scheinehe mit Mathilde abgeschlossen hatte, waren fruchtlos gewesen, und so kehrten Vater und Sohn auf

---

des c. 10: Qualiter Galcerus a papa Urbano sit depositus et excommunicatus et Manasses in loco eius subrogatus vel restitutus der in n. 32 genannten Vita, ferner des Chron. s. Andreae castri Cameracesii, Lib. III, c. 19 (der Verfasser war selbst anwesend: nos qui cum eo — sc. Walchero — ieramus), Herimanni Liber de restauratione s. Martini Tornacensis, c. 83, Histor. Tornacensis, Lib. IV, c. 1 (SS. XIV, 193 u. 194, VII, 544, XIV, 314, 341); in J. 5598 machte am 30. November Urban II. an Geistlichkeit und Volk von Cambray die Anzeige von diesen Maßregeln. — Zur Anregung der Kreuzfahrt durch Urban II. vergl. noch von Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzugs, 2. Aufl., 184 ff., ganz besonders neuestens Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 19 ff. (Excurs II, 235—239, behandelt Urban's II. Rede und zeigt eingehend, daß diese uns zwar vielfach, aber nicht genau überliefert ist).

[35]) Gegen Bernold, der, a. 1096, den Papst cum diversarum provinciarum episcopis — gloriosissime — das Fest Arelatis feiern läßt (464), zeugen die von Mansi, l. c., 919—922, edirten Acten des Concilium Lemovicense, sowie die bestimmte Aussage der in n. 32 erwähnten Chronik des der Diöcese Limoges angehörenden Gaufredus, wo, l. c., für Urban II. die Anwesenheit in einer Reihe von Tagesangaben vom 23. bis zum 31. December belegt erscheint (l. c., 199 u. 200).

[36]) Daß J. 5608 — universis fidelibus, tam principibus quam subditis, in Flandria commorantibus — mit Jaffé an das Ende des Jahres zu setzen sei, nimmt auch Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100, 45, 136, an.

deutschen Boden zurück. Nunmehr schlugen sie wieder andere Wege ein. Sie begannen mit den Reichsfürsten Unterhandlungen über eine Wiedereinsetzung Heinrich's IV. in seine Herrschergewalt und setzten sich dabei darüber gänzlich hinweg, daß der kirchliche Bann noch auf ihm lastete. Es müssen, wenigstens im Umkreise von Augsburg, vielfache Besprechungen gehalten worden sein, deren Gelingen den Frieden für das Reich zurückgebracht haben würde. Aber die Anhänger Urban's II. wollten von einer Versöhnung mit dem excommunicirten Kaiser nichts wissen; sie besorgten, in Excommunication und Meineid zu fallen, wenn sie Heinrich IV. sich zuwenden würden, dem sie gemeinsam, bei Strafe des Bannes, abgeschworen hatten. Bei Heinrich's IV. Freunden dagegen rächte es sich, daß der ältere Welf sich bisher so feindselig gegen den Kaiser erwiesen hatte; sie trauten seinem Zureden nicht. So blieb die Sachlage hier zunächst noch unverändert[87]).

Daß der deutsche Fürst, an den im Jahre 1090 bei dem Weggange des Kaisers nach Italien eine Stellvertretung für das Reich übertragen worden war[88]), nunmehr starb, hatte, da das Walten desselben kaum spürbar geworden war, wohl nicht viel zu bedeuten. Pfalzgraf Heinrich aus dem gräflichen Hause von Laach hatte noch, nicht lange vor seinem Lebensende, eben zu Laach an seinem Stammsitze, eine Abtei gestiftet, eine Schöpfung, die dann später sein Stiefsohn und Erbe Siegfried bestätigte. Am 12. April starb Heinrich; daß sein Ansehen im Reiche weithin galt, zeigt die zwar meist nur kurze, jedoch mehrfache Erwähnung seines Todes in gleichzeitigen Aufzeichnungen. Freilich vergaß Bernold dabei nicht, dem treuen Anhänger des Kaisers eine schlimme Nachrede zu halten: ein schwer reicher Mann, der aber dem apostolischen Stuhle nicht gehorsam gewesen, sei der Pfalzgraf den Weg alles Fleisches gegangen und habe zwar große Schätze hinterlassen, die aber ohne Nutzen für ihn von Vielen geraubt werden sollten. Ob damit darauf hingewiesen werden soll, daß der Kinderlose seine Stiefsöhne, von der Adelheid, die Grafen Otto und Siegfried von Ballenstedt, zu Erben seiner großen Eigengüter eingesetzt hatte, wird nicht klar ersichtlich. Jeden-

[87]) Mit Bernold's Nachricht: Welfo dux Bajoariae cum filio suo Welfone tandem de Longobardia in Alemanniam rediit, multumque de restitutione Heinrici in regnum, quamvis de anathemate nondum absolutum, cum principibus regni frustra laboravit. Nam et fautores Heinrici non facile eius persuasioni crediderunt; catholici autem excommunicationem et perjurium incurrere timuerunt, si reciperent Heinricum, quem sub excommunicatione communiter abjuraverunt (463) ist die Mittheilung der Annal. August.: Diversa pro pace et regni restauratione colloquia (SS. III, 134), wie Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 183, vorschlägt, jedenfalls in Verbindung zu bringen (Hertzberg-Fränkel wollte — Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 154 —, besonders da gleich vorher steht: Frugum ubique habundantia, diese Versammlungen als Berathungen über den Frieden, zu Stiftung von Friedenseinigungen, erklären, um die nach so vielen Jahren des Elends wieder eingetretene gute Ernte gegen Gewaltthat sicher zu stellen).

[88]) Vergl. ob. S. 284, mit n. 27.

falls ist auf diesem Wege Siegfried mit den lothringischen Verhältnissen in Verbindung gebracht und später — 1099 — Heinrich's zweiter Nachfolger in der Würde eines Pfalzgrafen geworden[39]).

Noch andere Todesfälle brachten in diesem Jahre Aenderungen in mehreren deutschen Gebieten[40]).

In der bairischen Ostmark starb am 12. October Markgraf Liupold II. Er war ein eifriger Anhänger Gregor's VII. gewesen, und noch bis zuletzt hatte Bischof Altmann an ihm Anlehnung gefunden. So pries denn Bernold den sehr reichen Markgrafen, daß er im Streite des heiligen Petrus gegen die Schismatiker ein sehr getreuer Mann gewesen sei, so daß die Rechtgläubigen über seinen Tod eben so sehr trauerten, wie die Gegner der heiligen Kirche sich freuten. Aber zuletzt scheint kein Kampf mehr hier gewaltet zu haben, und der Kaiser ließ wohl auch den Sohn Liupold III., ohne sich gegen ihn zu stellen, als Markgraf folgen[41]).

---

[39]) Vergl. ob. S. 229 über Heinrich's Nachfolge als Pfalzgraf, sowie über seine Vermählung mit Adelheid, die ihm die Söhne aus ihrer ersten Ehe, Otto und Siegfried, Grafen von Ballenstedt, in die Ehe brachte (über das Verhältniß derselben zu ihrem Stiefvater Heinrich vergl. O. von Heinemann, Albrecht der Bär, 22). Heinrich's Tod wird von Bernold mit dem oben mitgetheilten Urtheile — eben verglichen mit Liupold (vergl. n. 41): apostolicae sedi non adeo obediens — erwähnt (463), dann von der Würzburger Chronik: Heinricus palatinus comes (Ausg. von Buchholz, 52). Den Todestag: II. Id. April. nennt eine nekrologische Eintragung aus dem Kloster Laach (Wegeler, Das Kloster Laach, 9). Von der Stiftung von Laach spricht Siegfried in seiner um 1112 ausgestellten Urkunde: Predecessor et dominus meus Heinricus comes palatinus exhortante uxore sua Athelheide videlicet matre mea aecclesiam que vocatur Lacus aedificare cupiens, fundamentum eius tantummodo posuit et jam morte imminente sicut bonorum suorum, ita huius quoque laboris aecclesiae scilicet perficiendae heredem me instituit. Quod primum quidem utpote juvenis negglexi; postmodum vero penitentia ductus quod negglexeram devotissime corrigere studui. Itaque castellum aecclesiae vicinum quieti fratrum prospiciens destruxi et bona ad ipsum prius pertinentia fratribus ibi Deo et beatae Mariae famulantibus tradidi (Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, I, 487 — die dort, 444—446, abgedruckte Urkunde Heinrich's, Stiftung von Laach, von 1093, mit Erwähnung des Sygefridus privignus meus als zweiten Zeugen, ist eine Fälschung: vergl. Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen, 75): vergl. auch Heinrich's V. St. 3085, von 1112.

[40]) Die im Uebrigen aus der Würzburger Chronik abgeleitete Nachricht der Annal. Rosenveldens. hat noch den Zusatz: Sophya ducissa, uxor Magni ducis, obiit 14. Kal. Julii (SS. XVI, 101). Den gleichen Tag nennt das Necrologium Monast. s. Michaelis: Sophya ductrix (Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, II, 45).

[41]) Bernold erwähnt, mit den in den Text gestellten Lobsprüchen, das Ende des Liutolfus ditissimus marchio de Orientali regno (463), und die Würzburger Chronik nennt, l. c., kurz den Tod des Liupoldus marchyo. Das Jahr 1096 enthalten die österreichischen Annalen, nach den Annal. Mellicens.: Liupoldus marchio obiit; filius eius Liupoldus successit (SS. IX, 500, wo in n. 23, aus dem Necrol. Mellicense, IV. Idus Oct. Liupoldus marchio obiit, qui monachicam vitam hic instituit: noch weitere Zeugnisse bei A. von Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem

Die Kirche von Cur verlor ihren Bischof Udalrich am 30. Juli. Sie erhielt den Nachfolger, so wie sein Vorgänger von Augsburg gekommen war, abermals von dort, in dem Augsburger Domherrn Wido [42]).

Noch fällt auch in dieses Jahr eine bemerkenswerthe dichterische Kundgebung über einen schon länger dauernden, aber jetzt vollends noch schärfer zugespitzten Zwist im Bisthum Lüttich [43]).

Bischof Otbert hatte nicht nur schon länger aus dem St. Laurentius-Kloster den Abt Berengar vertrieben und durch Wolbodo ersetzt und ebenso den Abt Theoderich von St. Hubert zum Weggange aus seinem Kloster gebracht, in St. Trond Liupo als Abt eingesetzt; auch noch andere Klöster hatten seine Eingriffe erfahren, und am 21. März erlitten jetzt die Mönche von St. Laurentius, weil sie sich eben Wolbodo nicht fügen wollten, neue harte Verfolgung. Sie wurden aus ihrem Kloster vertrieben und gezwungen, aus einander zu gehen, worauf ein Theil von ihnen bei dem schon seit drei Jahren aus dem Kloster entfernten Abte Berengar Aufnahme fand. Die Kirche des St. Laurentius-Klosters stand drei Monate hindurch ganz verlassen [44]).

In dieser Zwischenzeit entstand nun eine Dichtung von dreizehn Abtheilungen, deren letzte nicht vollendet wurde, die ohne Zweifel von einem Mönche des St. Laurentius-Klosters ausgegangen ist, einem heftigen Gegner Otbert's, wie er denn gleichfalls, mit

---

Hause Babenberg, 11, wo die nicht richtige Jahresangabe 1096 angenommen ist). Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 235, schließt daraus, daß Heinrich IV. der Nachfolge des Sohnes in der Mark nicht Hindernisse bereitete, der Vater habe in der letzten Zeit eine so schroffe Haltung gegen die kaiserliche Sache nicht mehr eingenommen, wie denn auch von Kämpfen mit ihm zuletzt nichts berichtet werde.

[42]) Die Annal. August. sprechen hievon; sie kennen Wido als Augustensis ecclesiae canonicus (l. c.). Den Todestag Udalrich's erwähnt der Liber anniversariorum eccles. major. Curiens., doch mit: ob. anno 1096 (Necrol. German., I, 635).

[43]) Vergl. über die Zwiste im Bisthum Lüttich schon ob. S. 366 u. 367, 406 u. 407.

[44]) Rupert sagt im Chron. s. Laurentii Leodiensis, c. 49, von den Mönchen von St. Laurentius: Obertus ... in feria quarta dominicae passionis, cum nullo imperio, nullis clamoribus flecti possent ad subjectionem Wolbodonis, quia se a communione eius abscindentes et se invicem cohortantes perseverantiam sibi mutuo firmatis animis devoverant, nec ipsis manibus temperavit, et quosdam de prioribus violenter laicis tradidit abducendos; quos cum hic furiis vincere non posset, tradidit eos Stephano abbati sancti Jacobi, ut apud illum exilio detinerentur. At illi qui relicti fuerant, dispersi sunt in capite omnium platearum. Tandem navim ingressi, quidam ex ipsis ad episcopum Trajectensem pervenerunt; et paulo post jussit episcopus omnes de finibus suis exire, quia inobedientes sibi essent. Qui navim condescentes, longo navigio ad abbatem Beringerum pervenerunt; quos ille in pacis osculo benigne suscepit et consolatus est. Et sic ecclesia ista per trium mensium spatium, dispersis filiis, desolata permansit (SS. VIII, 278 u. 279).

seinen Leidensgenossen, durch die Simonisten in die Verbannung hineingestoßen worden war[45]). Als ein Gesicht stellt er den ganzen Vorgang dar. Die Kirche Sion erscheint als ein von Stürmen erschüttertes, von Leviathan bedrohtes Schiff, das aber von Maria, der Mutter des Herrn, aus seiner Bedrängniß errettet wird. Dann führt Maria, nachdem sie den Mönchen, so weit sie unwürdige Söhne des Herrn seien, ihre Verschuldung vorgerückt hat, Sion als Braut dem Bräutigam Christus zu; in einem vertraulichen Gespräche klagt sie diesem ihr Leid und bittet ihn um Schutz gegen die Ehebrecher, worunter die Simonisten verstanden werden[46]).

Gleich am Ende des ersten Gedichtes ist die klägliche Lage der Kirche ausgemalt, die jammert und weint, nicht weiß, wen sie zur Unterstützung anrufen solle, wer ihr Heilung bringen werde, während Nero — Heinrich IV. — Rom inne hat und Simon — Wibert — Papst heißt[47]), und diese Grundstimmung geht dann durch das Ganze weiter. Dabei finden sich hernach in die weiteren Gedichte allerlei deutliche historische Hinweise auf die Lage der Dinge besonders im Bisthum Lüttich eingestreut. So schließt sich an einen nochmaligen Blick auf Rom, von wo der oberste Priester — Gregor VII. — in die Flucht getrieben wurde, so daß er in der Verbannung starb, wo jetzt — nach dem biblischen Bilde — das Thier einem Lamme gleich zwei Hörner zeige und wie ein Drache rede, weitere Klage an. Es ist hier von dem gesprochen, was der Bischof von Metz — Hermann — Alles erduldet habe, als Attila — Heinrich IV. — gallische Städte verbrannte und der heilige Stephan drei gegen den vertriebenen rechtmäßigen Hirten seiner Kirche aufgestellte Eingeschobene niederwerfen mußte, ehe er Hermann zurückzuführen vermochte[48]); in ähnlicher Weise fügt da der Dichter die

---

[45]) Das ist des Monachi exulis s. Laurentii opusculum, herausgegeben Libelli de lite, III, 624—641, das nach Dümmler's Ausführung, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XI, 177 u. 178 (da ist — 178—194 — dieses Gedicht als ein Beitrag „zur Geschichte des Investiturstreites im Bisthum Lüttich" auch schon abgedruckt), auch weil andere Rupert sicher beizulegende Arbeiten ähnlich ausgebreitete Kunde der Bibel und der Classiker verrathen, mit großer Wahrscheinlichkeit dem als hervorragender theologischer Autor zu seiner Zeit hoch angesehenen Rupert, Mönch des St. Laurentius-Klosters und Verfasser der Chronik desselben, später Abt von Deutz, zugeschrieben wird, eine Annahme, der Böhmer, als Herausgeber in den Libelli de lite, 623, beipflichtet. Gedicht II, v. 2, sagt: tunc expulerat me Symon exulem (625).

[46]) Das Gesicht ist von Gedicht II an vorgebracht, Gedicht IV die Anrede an die monachi (v. 7 redet die Cluniacenser an: Nam papa — Urban II. — michi sumptus ab illis), Gedicht V Sermo Marie, Gedicht VII—IX Wechselreden des Sponsus und der Sponsa; in Gedicht XIII, das mit v. 14 abbricht, klagt die mater nostra Sion.

[47]) In Gedicht I, v. 41—44 (625).

[48]) Gedicht IX (auf die zweite Rede des Sponsus die zweite Antwort der Sponsa, wo eben v. 27 u. 28 an Apoc. XIII, 11, anklingen) sagt, v. 37 ff.: Mettensis antistes, profugus diu, papam secutus, plurima pertulit. Sat digna sese fecit is, qui non tulit igne domum peruri, cum civitates Attila Gallicas flammis cremaret (vergl. Bd. III, S. 131, über Heinrich's IV. Kriegszug gegen

Kirche von Würzburg, die nicht einmal die Asche ihres flüchtigen Bischofs zur Bestattung erhielt, diejenigen von Worms, die beim Leben des mit ihr Vermählten einem Ehebrecher dienen muß, von Aquileja hinzu[49]). Aber überhaupt wäre es ein Langes — meint er —, alle Kirchen aufzuzählen, die der Irrthum in sich hereinziehe, wie denn mit der Zerreißung des Hauptes, des römischen Sitzes, der ganze Leib geschwächt werde. In den beweglichen Worten des Jammers wendet er sich danach wieder Lüttich zu, dessen laut gepriesene Schönheit und Pracht dahin gegangen sei, seit Bischof Heinrich starb: so konnte es eben geschehen, daß unwürdige, früher von gerechter Strafe betroffene Männer, ein Wolbodo an Stelle des erprobten Berengar, ein Liupo in die Abteien durch den in das weiße Fell gehüllten Wolf — Bischof Otbert — eingesetzt wurden[50]). Aber endlich kommen noch weitere Klöster

---

Metz 1078) — de Stephano loquor, servare qui novit suam rem pontificemque suum reposcit. Tres subrogatos stravit episcopos (vergl. ob. S. 41 in n. 75, a. E.), et tunc reduxit pontificem suum. Defunctus est nunc alterumque (vergl. ob. S. 404 über Bischof Poppo) martir ei similem tuetur (634 u. 635).

[49]) L. c., v. 49 ff., zählt auf: Nunc usque lugens Herbipolis antistitem deflens venerabilem, quod functus est exul, nec eius vel cineres habuit sepultos (vergl. ob. S. 288 über Adalbero's Bestattung in Lambach). Et civitatem Vangionum vides? Vivente sponso servit adultero (es ist da wohl an den dem dritten Adalbert gegenüber gestellten kaiserlichen Bischof Eppo zu denken, den das Chron. Lauresham. für einen nach 1090 in Lorsch geschehenen Vorgang, die Erhebung der Gebeine des Klosterpatrons Nazarius, erwähnt: venerabilis Ebbo Wormaciensis episcopus, in hoc ipsum evocatus, in editiori loco ante aecclesiam sancti Martini consistens caputque beati martyris reverenter omnibus ostendens . . . ait, SS. XXI, 423). Scissam diocesin Timavi vir suus hinc tenet, hinc adulter (für Aquileja ist freilich zu dieser Zeit einzig Udalrich als Patriarch bekannt) (635).

[50]) L. c., v. 65 ff., bringen nach der allgemeiner gehaltenen Klage (v. 57—64) eben die Anrede an Leodium sedes und die Ausführung über Bischof Heinrich: Si viveret nunc, de tenebris lupi non prodiissent, qui modo cursitant, nec Publicam cepisset arcem (Publimont in Lüttich, in welchem Stadttheil das St. Laurentius-Kloster sich befand), qui merito fuit inde pulsus (sc. Wolbodo, den Heinrich 1075 abgesetzt hatte: vergl. Bd. II, S. 517, n. 86, Bd. III, S. 276 in n. 81). Vestitus abba pelle lupus modo cum fuste longo servat ovilia verusque pastor vult videri; sed lupus ipse lupis locum dat (Otbert ist hier gemeint). Quem tu fugaras Haspaniae lupum (den Liupo, den Heinrich — vergl. ob. S. 367 — aus dem in der Landschaft Hesbaye liegenden Kloster St. Trond entfernt hatte), in nostra rursus misit ovilia cum Publici montis leone (d. h. Wolbodo, dem Inhaber des Klosters zu Publimont), quem melior pepulit sacerdos (sc. Bischof Heinrich). Abbas probatus (Berengar) longius exulat, indigna passus cum monachis suis quos usque tunc presens Maria, mater, ut est, fovet aede parva (in dem prioratus unus prope civitatem Remensem Eberneicurte, den Abt Theoderich von St. Hubert nach Rupert, l. c., c. 47 — l. c., 278 — Berengar eingeräumt hatte) (635 u. 636). Dann bringt Gedicht X (Haec effata Dei mater ad haec ait), in Uebereinstimmung mit der Erzählung Rupert's, cc. 44—49 (l. c., 276—279), wieder die gleichen Vorgänge, von dem Wechsel der Dinge im St. Laurentius-Kloster von der Zeit des Bischofs Heinrich bis zu der Otbert's, und Gedicht XI führt den heiligen Laurentius vor, der selbst sich beklagt, jetzt sei sein Peiniger Decius wieder erstanden: Nam primus assultus tuli Leodiensis Symonis (v. 29 u. 30) (636—639).

zur Erwähnung, in deren Leitung Otbert störend eingriff. In Florenne nämlich und in St. Gérard waren ebenfalls durch ihn in unordentlicher Weise Giselbert und Guarmund in die Leitung eingeschoben worden, und der Dichter ergreift da die Gelegenheit, die Schutzheiligen aller dieser geschädigten Gotteshäuser, Johannes den Täufer, den Apostel Petrus, die Heiligen Trudo und Hubertus, als Klageführer eintreten zu lassen[51]).

Daß die Dichtung nicht zum Abschlusse gedieh, hing vielleicht mit dem für den Dichter erwünschten Umstande zusammen, daß der von ihm beklagte Uebelstand durch die Zurückführung des Abtes Berengar in sein Kloster, am 9. August, Abhülfe fand[52]).

Bischof Otbert war durch eine für das Bisthum verderbliche Fehde, die zwischen ihm und dem Grafen Heinrich von Löwen ausgebrochen war, dem Gedanken einer Aussöhnung nach anderer Seite hin näher gebracht. Zur Beilegung des gefährlichen Gegensatzes trat in Lüttich eine Versammlung der Fürsten zusammen, wobei Herzog Gottfried von Niederlothringen in einer beißend spöttischen Bemerkung Otbert den Hinweis auf die Möglichkeit, aus seiner Nothlage sich zu befreien, gegeben haben soll. Als nämlich der Bischof sich beklagte, Graf Heinrich bekümmere sich nicht um die Excommunication, die er über ihn verhängt habe, bemerkte ihm Gottfried lachend, Graf Heinrich habe ihm gesagt, er werde diese Verfügung des Bannes erst beachten, wenn der vertriebene Abt Theoderich von St. Hubert ihn bestätigt haben würde, so daß er dann sich von diesem die Lösung zu erbitten hätte. Otbert gerieth hierüber zuerst in Zorn, ließ sich dann aber bestimmen, einen Tag zur Verhandlung in der Sache Abt Theoderich's festzusetzen. Da aber soll Otbert mit des gleichen Gottfried Beihülfe diesen schon ganz bestimmt anberaumten Tag hintertrieben haben, wobei durch den Herzog sogar mit geschickten auf den Bischof wirkenden Worten eine Verdoppelung der zuerst für diesen Dienst versprochenen Geldsumme erpreßt worden sei. Doch redete nun der aus St. Lau-

---

[51]) In Gedicht XII sind die Schicksale von Florenne und St. Gérard (Bronium) in die Klagen der Patrone, Johannes des Täufers und des Petrus (v. 15 u. 16: Cum tua sponsa modo vendidit me venditor ille, v. 29—32: Tu vides illum Bronii latronem, qui domus claves quia non habebat, presulis palo sibi clausa subtus limina fodit — Chron. s. Huberti Andagin., c. 70: quod abbatiam Florinensem Gisleberto Hasteriensi praeposito et Broniensem cuidam Guiremundo sancti Jacobi monacho taxato publice pretio vendidisset, sc. Otbert, SS. VIII, 602), die von St. Trond in die Klagen des heiligen Trudo (v. 34: de suo monstro, nämlich Liupo), die von St. Hubert in die ganz besonders einläßliche Klagerede des heiligen Hubert (v. 41 ff.) eingekleidet, der Art, daß eben dieser Heilige — venerandus evo — schließlich alle schon vorher gebrachten Schäden in der Diöcese Lüttich nochmals zusammenfaßt (639—641).

[52]) Dümmler weist, l. c., 176 u. 177, darauf hin, daß, wie die Austreibung der Mönche aus dem St. Laurentius-Kloster, am 21. März, den Anstoß zur Dichtung des Opusculum gegeben hatte, die Rückkehr des rechtmäßigen Abtes, am 9. August, der Stimmung, aus der die Klage entstanden war, ein Ende setzte.

rentius vertriebene Abt Berengar, der schon vorher mit eifrigen Anstrengungen für Theoderich's Sache eingetreten war, dem Herzog zu Reims in das Gewissen, so daß dieser erröthete und, als auch Erzbischof Rainald seine Vorstellungen mit denen Berengar's vereinigte, sein Versprechen gab, für die Wiedereinsetzung nicht nur Theoderich's, sondern auch Berengar's seine Hülfe eintreten zu lassen. Es kam für Otbert noch eine weitere Nöthigung hinzu. Der Bischof sah sich gezwungen, die an der Maas liegende Burg Clermont, zwischen Huy und Lüttich, von der aus den Schiffern durch Räuberei viel Nachtheil zugefügt wurde, zu belagern, und er forderte den Herzog und die Fürsten zur Hülfe auf. Aber Gottfried weigerte seinen Beistand, wenn Otbert nicht die beiden Aebte von St. Laurentius und St. Hubert wieder einsetze. Da wurde durch eine Versammlung der Aebte und Archidiakone des Sprengels die Absetzung sowohl Wolbodo's, als Ingobrand's ausgesprochen, und Otbert schrieb darauf an Berengar und rief ihn sammt seinen Brüdern zurück: freilich sei das nach der Klosterchronik von St. Laurentius — dergestalt glühte da der Haß gegen Otbert — mit der hinterlistigen Absicht geschehen, trotz der Preisgebung Wolbodo's vielleicht doch noch Berengar den Zutritt zur Abteileitung zu verwehren. Allein falls das wirklich der Fall gewesen war, so mißlang die Absicht völlig. Denn nach einer Entfernung von vierthalb Jahren hielt Berengar, ehrenvoll und mit aller Genugthuung von Seite Otbert's empfangen, mit allen Mönchen eben am 9. August, dem Tage vor dem Feste des Schutzheiligen, seinen Einzug in das Kloster, und bald waren alle Schäden aus Wolbodo's Zeit durch die eifrige Fürsorge Berengar's gebessert[53]).

---

[53]) Die Klosterchronik von St. Hubert spricht von diesen Dingen sehr einläßlich, cc. 77—79 (l. c., 609—613), durchaus in dem Bischof Otbert abgeneigten Sinne (die Aeußerung Gottfried's gegenüber Otbert in c. 77 — 610 —, die belastende Anschuldigung Gottfried's: Dux . . . callide quod timebat Otbertus adversus eum ingravavit . . . compulit sibi duplicari pecuniae promissionem primam, l. c. — 611 —, die Angelegenheit des castrum inter Hoium et Leodium, quod Mons Clarus dicebatur quodque infestissimum sibi navigantes per Mosam saepissime Oberto conquerebantur mit c. 78 — 612 —, Berengar's Rückkehr nach Lüttich in c. 79 — 613 —). Krollick, in der ob. S. 369 in n. 56 genannten Schrift, 21—26, übt an diesen Aussagen Kritik und sucht insbesondere hinsichtlich Berengar's zu zeigen, daß dieser dem Bischof Otbert nicht so widerwillig gegenüberstand, wie das die Erzählung von St. Hubert darstellen möchte (vergl. zu 1096 bei n. 80, wo von Abt Theoderich zu handeln sein wird). Auch Rupert spricht im Schlußcapitel, c. 50, seiner Chronik des St. Laurentius-Klosters: Tandem suscitavit Dominus spiritum Godefredi ducis et principum huius patriae, ut Otberto episcopo quamdam vim rationabiliter inferrent. Nam cum obsessurus castrum Clarummontem eorum auxilium flagitasset, responderunt sibi non esse tutum suas vel suorum animas pro eo mittere in periculum, timendumque esse ne pro eo morientes damnarentur, quia ipsis consentientibus destructis ecclesiis servos Dei suis effugasset sedibus. Tunc ille Wolbodonem ad se vocatum repente dejecit, detinens eum apud se, et sperans quod abbatem Beringerum callide repellere posset, quem

So mochte eben der Dichter der zur Standhaftigkeit ermunternden Klage es für unnütz halten, sein Werk noch fortzusetzen.

---

cum fratribus suis revocavit: doch Berengar kommt vigilia beati Laurentii patroni nostri gloriosi (c. 47: per tres annos et dimidium moratus est ingens exul), und Rupert schließt: in brevi temporis spatio quiquid per Wolbodonem perperam gestum fuerat, Deo juvante solerti pastoris diligentia restauravit (l. c., 279 — 278 —). Ueber Ingobrand haben die Gesta abbatum Lobbiens., c. 14, die Nachricht von freiwilliger Abdankung: Ingobrandus nostri coenobii monachus Andaginensem abbatiam . . . ambitione ductus reddidit, sperans se . . . abbatiam Lobbiensem . . . posse adipisci (SS. XXI, 317).

1096.

Papst Urban II. setzte seine Rundreise nach dem Aufenthalte in Limoges durch Frankreich weiter fort. In Tours hielt er in der dritten Fastenwoche abermals eine Synode ab, auf der die Beschlüsse der letzten Versammlungen wieder bestätigt wurden. Das Osterfest — 13. April — beging er in Saintes, und über Bordeaux und Toulouse gelangte er bis über die Mitte des Jahres nach Nîmes, wohin neuerdings eine Synode einberufen worden war. Ueberall wurden dabei Aufforderungen zur Theilnahme an dem Kreuzzuge verbreitet; auch schon nach Italien gingen solche Ermahnungen voraus ab. So wurden die Bürger von Genua gebeten, dem heiligen Lande zu Hülfe zu kommen. Der Papst richtete nun aber selbst seinen Weg nach Italien zurück. Wieder durch burgundisches Land, über Avignon, die Bischofssitze Cavaillon und Apt, dann über Forcalquier näherte er sich dem Uebergang über das Hochgebirge, und bis zum 9. September war er schon nach Asti hinunter gestiegen [1]).

Neue Erfolge waren während dieser Zeit Urban II. zu Theil geworden. König Philipp von Frankreich hielt es für gerathen, von seinem Trotze abzulassen. Noch im Frühjahre hatte der Papst an die Erzbischöfe Richer von Sens und Manasses, den Erwählten von Reims, sowie an die übrigen französischen Bischöfe geschrieben, er habe vernehmen müssen, Einige unter ihnen hätten sich ausgesprochen, daß sie Verkehr mit dem Könige, obschon er seine unerlaubte Verbindung mit der Frau, mit der er die Ehe gebrochen,

[1]) Diesen Weg durch Frankreich und Burgund zeigen J. 5612—5668 (J. 5623 und 5624 beziehen sich auf Stiftungen in Metz, J. 5629 auf Kloster Marbach, J. 5665 und 5666, an Bischof Gebehard von Constanz, auf Beilegung eines Zwistes zwischen Allerheiligen und Raitenbuch); J. 5669 ist, für Fruttuaria, aus Asti, vom 9. September; das Schreiben an Genua ist J. 5651. Von der Synode von Tours — 16. bis 22. März — spricht Bernold, Chron.: In tercia epdomada quadragesimae domnus papa sinodum celebravit cum diversarum episcopis provinciarum in civitate Turonensi, ubi iterum suorum praeteritorum statuta conciliorum generalis sinodi assensione roboravit (464). Die Acten dieser Fastensynode fehlen, während diejenigen von Nîmes — vom 6. Juli an weilte dort Urban II. — bei Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio, XX, 931 ff., abgedruckt stehen. Giesebrecht, III, 673, schloß, der Papst sei über den Mont Genèvre gegangen.



nicht aufgegeben habe, nicht abbrechen, ja ihn von der Excommunication lösen wollten, worauf diesen vom Papste zu erkennen gegeben wurde, es sei zu Tours einhellig erkannt worden, daß sie hiezu kein Recht besäßen. Der König stellte sich nun aber selbst bei dem Papste ein und leistete ihm in die Hand, als wäre es die des heiligen Petrus, das Gelöbniß, von Bertrada zu lassen. Allerdings erlangte er damit noch nicht die Lossprechung vom Banne, und auch den Gebrauch der Krone ließ ihm der Papst noch nicht zu[2]). Ein weiterer Sieg Urban's II. war, daß die Anhängerschaft Heinrich's IV. unter den deutschen Bischöfen zwei Glieder verlor. Schon ganz im Beginn des Jahres war Bischof Emehard von Würzburg nach Frankreich zu dem Papste gekommen und hatte seine Verzeihung erlangt, worauf er sich auch diejenige der Legaten desselben im deutschen Reiche auszuwirken hatte. Aber noch bezeichnender für die Aenderung, die sich in Deutschland ankündigte, war, daß sogar Bischof Otto von Straßburg, der doch als Bruder Herzog Friedrich's von Schwaben dem Kaiser ganz nahe stand und noch 1091 selbst in Italien, im Herbste, in Verona, an dessen Seite gewesen war, nunmehr, nicht lange nach der Synode von Tours, vor den Papst trat und unter der Bedingung, daß er sich von dem ihm zur Schuld angerechneten Verbrechen reinige, in die Kirche wieder aufgenommen wurde[3]).

---

[2]) Die zum Uebergang vom März zum April als J. 5636 und 5637 eingereihten Schreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe zeigen den König noch halsstarrig: feminam illam, pro qua per nos excommunicatus fuerat, non dereliquit. Gegen Bernold's Angabe: Philippus rex Galliarum, jam dudum pro adulterio excommunicatus, tandem domno papae, dum adhuc in Galliis moraretur, satis humiliter ad satisfactionem venit, et abjurata adultera in gratiam receptus est, seque in servicium domno papae satis promptum exhibuit. Domnus papa, bene dispositis rebus in Gallia, post reconciliationem regis Galliarum et post multa concilia tandem in Longobardiam cum magno triumpho et gloria repedavit (464) und gegen diejenige des Chron. Malleacense: Urbanus . . . remeavit Romam, et in eundo remeavit Nemausum civitatem, ubi item concilium tenuit et reconciliavit Philippum regem Francorum (Rerum Gallicar. et Francicar. Scriptores, XII, 403), wonach also Philipp schon jetzt losgesprochen worden wäre, macht Hefele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 247, mit Recht auf J. 5774 — aus den Jahren 1097 bis 1099 — aufmerksam. Da heißt es vom Boten König Philipp's, der ad sedem apostolicam gekommen sei und geschworen habe: quod idem rex mulierem illam, postquam in manu nostra, imo per nos in beati Petri manu refutavit, nunquam eam carnaliter habuerit, worauf erst — also nach Empfang dieser Botschaft aus Frankreich — der Papst weiter beschloß: ut rex de episcopis et regni sui primatibus usque ad festivitatem Omnium Sanctorum aliquot ad nos dirigat, qui hoc ipsum quod nuntius eius juravit, debeant affirmare; jetzt endlich — eiusmodi per legatum ipsius satisfactione accepta — erklärt der Papst: eundem filium nostrum regem ab interdictionis, quae pro hac causa in eum prolata fuerat, vinculo absolvimus et utendi pro more regni corona auctoritatem ei praebuimus —: so geschah die Absolution jedenfalls erst erheblich nach jenem — allerdings sehr wahrscheinlich in Nimes — geschehenen Gelöbniß in manu Urban's II.

[3]) Das bezeugt Bernold, zuerst für den Virceburgensis episcopus, der in his locis — der Aufenthalt Arelatis ist vorher genannt (doch vergl. ob. S. 460 n. 35) — gekommen sei: misericordiam (sc. apostolici) consecutus est, ita

Urban II. verweilte noch während des Herbstes in Oberitalien. Das Fest der Kreuzerhöhung — 14. September — beging er inmitten zahlreicher Bischöfe und Fürsten zu Mortara[4]), und dann ging er weiter nach dem nahen Pavia, von wo er am 19. des Monates eine Aufforderung an Geistlichkeit und Volk von Bologna richtete. Zuerst redete er sie da an, wie sie, zwischen Schismatiker und Ketzer gerückt, zum Theil stets in der rechtgläubigen Treue geblieben, anderentheils durch Gottes Gnade zur Wahrheit zurückgekehrt seien, und fuhr dann fort, daß er zu seiner Freude vernommen habe, daß unter ihnen eine Anzahl gewillt sei, nach Jerusalem aufzubrechen. Diesen verhieß er Vergebung der Sünden, wenn sie einzig für das Heil ihrer Seelen und die Befreiung der Kirche, nicht aber aus Begierde nach irdischem Vortheile sich aufmachten; dagegen wollte er nicht, daß Geistliche und Mönche ohne Erlaubniß ihrer Bischöfe und Aebte sich anschlössen, und für Jungvermählte sollte jedes leichtsinnige und der Einwilligung ihrer Frauen entbehrende Hinweggehen ausgeschlossen sein; auch wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Bischöfe ihre Sprengelangehörigen nicht ohne den Rath und das Vorwissen der Geistlichen entlassen möchten[5]). Dann begab sich der Papst nach Mailand, wo er auch vor großer Zuhörerschaft — in der St. Thekla-Kirche — öffentlich predigte und dabei wieder gegen jede Erwerbung kirchlicher Aemter durch Geld sich aussprach; dabei aber pries er auch den geringsten Geistlichen der Kirche Gottes höher, als jeden König der sterblichen Welt[6]). Nach einem Aufenthalt in Cremona[7]) überstieg Urban II. den Appennin, und bei Lucca vermochte er nun schon Abtheilungen der unter dem Kreuze gehenden Schaaren, des Grafen Robert von der Normandie, Bruders des englischen Königs Wilhelm II., ferner des Grafen Stephan von Blois und des Grafen Robert von Flandern, zu mustern; er entließ sie und ihre Gefährten mit seinem Segen[8]).

---

tamen, ut eadem misericordia a legatis papae in Teutonicis partibus eidem perficeretur, dann — nach Erwähnung der Synode von Tours: non multo post — für den episcopus Strazburgensis de excommunicatione resipiscens (vergl. über diesen noch ob. S. 345): recepit (sc. Urban II. den Bischof) in communionem, ita tamen, ut de illatis criminibus se expurgaret (464).

[4]) Bernold bezeugt: Domnus papa ... exaltationem sanctae crucis apud Mortariam prope Papiam sollemniter celebravit multosque episcopos et principes in suo comitatu habuit (l. c.).

[5]) J. 5670 ist das Schreiben an die Bolognesen (Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100, hat den Brief als III, 137 u. 138, auch mitgetheilt und fügt in n. 11, 215 u. 216, eine Aufzählung von Namen, denen Urban II. bei seinem Aufenthalt in Bologna das Zeichen des Kreuzes ertheilt habe, bei).

[6]) Durch Landulfus de s. Paulo, Hist. Mediolanens., c. 40, ist berichtet: papa ... de Frantia Mediolanum redivit. In qua civitate cum ipse papa staret in pulpito sancte Tegle, immense multitudini hominum utriusque sexus predicavit (darauf folgt der Inhalt dieser Predigt) (SS. XX, 37).

[7]) J. 5671—5673 zeigen den Papst vom 9. bis 16. October in Cremona.

[8]) Fulcherii Carnotensis Histor. Hierosolymitana, Lib. I, c. 7, erzählt: Igitur nos Franci occidentales per Italiam excursa Gallia transeuntes, quum

Den Weg nach Rom trat der Papst in Begleitung seiner treuen Bundesgenossin, der Gräfin Mathilde, an, die vielleicht schon am Appennin, vor Lucca, oder gleich von Cremona an, zu ihm gekommen war. Wieder war sie beflissen, die Unternehmung Urban's II., sich endlich dauernd am Tiber festzusetzen, in jeder Weise zu unterstützen [9]). Denn noch hatten ja die Anhänger des kaiserlichen Papstes wichtige Stellungen in Rom inne; die Engelsburg und die St. Peters-Kirche wurden stets noch für Clemens III. festgehalten, und nicht lange vorher waren französische Kreuzfahrer, die, ehe sie weiterhin aufbrachen, in der Kirche des heiligen Apostels ihre Andacht halten wollten, von der nahen Engelsburg aus durch die wibertistisch Gesinnten gestört. In ganz anschaulicher Weise schildert der im Heere der Grafen Robert und Stephan ziehende Geistliche, Fulcher von Chartres, als Augenzeuge diesen Vorgang, wie die in die Kirche Eintretenden da die Leute des „einfältigen Papstes Wibert", mit Schwertern in der Faust, vorfanden: diese rissen die Opfergaben, die auf die Altäre gelegt wurden, an sich, kletterten auf das Gebälk der Kirche und warfen Steine auf die im Gebet knieend liegenden Andächtigen hinab, da sie jeden, der als ein Anhänger Urban's II. erschien, ermorden wollten. Mit den Worten: „Schmerz genug haben wir darüber empfunden, als

---

usque Lucam, urbem nominatissimam, pervenissemus, invenimus prope illam Urbanum apostolicum, cum quo locuti sunt Robertus Normannus et Stephanus Blesensis comites (im gleichen Capitel ist Robertus comes Flandriae in späterem Zusammenhange genannt), nos quoque ceteri qui voluimus, et ab eo benedictione suscepta, Romam gaudenter ivimus (Recueil des historiens des croisades, Hist. Occident., III, 329). Ebenso bezeugt Willelmus Malmesburiensis, Gesta regum Anglorum, Lib. IV, c. 350: Robertus Normannorum comes ... habuit socios Robertum Flandrensem, Stephanum Blesensem ... viam profecti receperunt apud Lucas papam Urbanum (Migne, Patrol. latina, CLXXIX, 1302). Nur sehr mittelbar richtig ist die Aussage des Verfassers des Hierosolymita: ipse (sc. Urban II.) cum non modica eiusdem expeditionis turma (sc. des insignitus caelestis militiae stigmate exercitus) Italiam rediit (ed. Hagenmeyer, 101).

[9]) Urban II. berichtete in J. 5678, im Beginn des Jahres 1097, an Erzbischof Hugo von Lyon: De statu nostro nobiscum Deo gratias age, quia usque ad urbem cum comitissa M(athilda) pacifice venimus. Ebenso nennt Fulcherius, l. c., Lib. I, c. 5, die Gräfin sehr nachdrücklich: Urbanus eo anno, quo Franci primitus Iherusalem euntes per Romam transierunt, totam omnino potestatem apostolicam adeptus est, auxilio cuiusdam nobilissimae matronae, Mahthildis nomine, quae in Romana patria potestate multa tunc vigebat (l. c., 326). Daß Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, c. 10, v. 818 ff.: Cumque duos annos fecisset ibi (sc. beim Francigenus populus) fere pastor, Italiam rursus rediit, fuit atque locutus miti Mathildi, quae domna verba magistri presulis ac summi mentis dulcedine sumpsit. Quam pater absolvens, benedixit eam super omnes, atque valedicens sibi, Romam temptat abire (SS. XII, 395) von der Theilnahme der Gräfin am Zuge nach Rom nicht redet, hob Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, 10, als ein Zeugniß jener eigensinnigen Art Donizo's hervor, die Fahrten derselben nach Rom zu verschweigen. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 162 u. 168, vermuthet, daß Mathilde wohl schon auf dem Wege von Cremona nach Lucca mit dem Papste zusammentraf.

wir sahen, daß da eine so große Nichtswürdigkeit vor sich gehe. Aber nichts Anderes haben wir thun können, als daß wir flehten, daß vom Herrn die Rache dafür geschehe" — schloß der Berichterstatter[10]). Immerhin ist es keineswegs ausgeschlossen, daß schon durch die nur vorübergehende Anwesenheit solcher durch den Aufruf Urban's II. in Bewegung gesetzter bewaffneter Schaaren in Rom der Machtbereich der Anhänger des Papstes Clemens III. Einschränkungen erfuhr, daß für Urban II. der Boden mehr befestigt wurde, so daß er ohne weitere Bedenken es wagen durfte, sich auf den Einzug vorzubereiten[11]).

In dieser Weise vermochte Urban II., nach einer Abwesenheit von weit über zwei Jahren, am Ende des Jahres ohne Störung in Rom einzutreten. Freudig berichtete er kurz darauf dem Erzbischof Hugo von Lyon, wie er mit Mathilde bis zur Stadt gelangt und darauf in feierlicher Weise von einer sehr großen Menge eingeholt und in die Stadt geleitet worden sei; diese habe er nun zum größeren Theile inne[12]). Bloß die Engelsburg wurde stets noch von den Gegnern für Clemens III. besetzt gehalten, und wenn das noch für Urban II. eine peinliche Hemmung darstellte, so war er doch nicht gehindert, das Weihnachtsfest auf das prächtigste mit seinen Cardinälen in Rom zu begehen[13]).

---

[10]) Im Anschluß an die Stelle in n. 8 erzählt das Fulcherius (l. c.), der da Wibert als papa stolidus bezeichnet und dazwischen den Satz einschiebt: In arce autem una basilicae inerant homines domni Urbani, qui eam sollicite custodiebant in eiusdem fidelitatem et adversantibus sibi, prout poterant, obsistebant und Alles als Folge der Störungen durch die Wibertiner bezeichnet: Nec mora deinde facta, multi qui nobiscum illuc usque pervenerant ad domos suas ignavia marcidi redierunt.

[11]) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, IV, 275 u. 276, hebt hervor, wie wohl der Durchmarsch der Kreuzfahrer von Vortheil für Urban II. in Rom sein konnte, indem sie wahrscheinlich einige Thürme und Festen für ihn eroberten und festhielten; nur läßt er irrig auch Clemens III. selbst jetzt gezwungen aus Rom hinweggehen.

[12]) Urban II. fährt nach den Worten von n. 9 in J. 5678 fort: urbem honestissime cum procedentium stipatione frequentissima introivimus; urbem ipsam majori jam ex parte habemus.

[13]) Bernold beginnt den Jahresbericht von 1097 mit: Domnus papa tandem ad apostolicam sedem cum magna gloria et tripudio reversus, nativitatem Domini Romae cum suis cardinalibus gloriosissime celebravit, quippe tota urbe Romana pene sibi subjugata, praeter turrim Crescentii, in qua adhuc latitabant Wibertini (465). In allgemeinen Worten feiert Donizo, l. c., v. 824 ff., im Anschluß an die Aussage in n. 9, Urban's II. Sieg, wie er die cathedra Petri . . . quam prava Guiberti sessio polluerat reinigte: Celebre illius nomen crescebat maxime Romae. Plebs suscepit eum, pepulit Romana Guibertum. Ejectus nempe foris Urbem, stare Ravennae assidue caepit (etc.: also irrthümliche Annahme, Clemens III. sei persönlich jetzt gewichen) (l. c., 395 u. 396). Auch noch später schrieb Otto von Freising, Chronicon, Lib. VII, c. 6, von diesen Dingen: Verum Urbanus a concilio Claremontensi regressus, auxilio eorum, quos ad Ierosolimitanum iter accenderat, Gwibertum ab Urbe, excepto castro Crescentii, ejecit sedemque propriam recepit (SS. XX, 251). — Daß J. 5675, Urban's II. Schreiben an Kaiser Alexios, das diesen von der bevorstehenden Ankunft eines Kreuzheeres in

Während in solcher Weise, durch das Gelingen der allerdings anfangs noch ganz zerstreut, ohne inneren Zusammenhang vor sich gehenden Rüstungen für den durch Urban II. in das Leben gerufenen Kreuzzug und durch die immer weiter vorschreitende Einengung der Verfügung der Anhänger des kaiserlichen Papstes über Rom, die Stellung des von der unendlichen Mehrzahl der Gläubigen anerkannten Papstes immer größere Befestigung gewann, dauerte für Kaiser Heinrich IV. die Einschränkung auf den seiner Würde so ganz und gar nicht entsprechenden Machtbereich, in dem eng umgrenzten Abschnitte oberitalischen Landes, immer noch fort. Allerdings begann sich die Möglichkeit einer Lösung aus dieser Noth endlich zu eröffnen.

Heinrich IV. ist ohne Zweifel auch in diesem Jahre noch immer in dem Umkreise geblieben, der seit der Niederlage von 1092 seine Aufenthaltsorte umfaßte: Verona, Padua sind als solche von neuem für den Kaiser bezeugt[14]). Es wird auch nicht zu bezweifeln sein, daß die Anstrengungen, Venedig zur Unterstützung der kaiserlichen Sache heranzuziehen, fortdauerten. Dazu aber wandte sich Heinrich IV. neuerdings, wie er schon 1092 versucht hatte[15]), nach der Seite von Ungarn hin.

König Ladislav hatte in den achtzehn Jahren seiner Regierung[16]) sehr Großes für Ungarn erreicht. Nicht nur war Kroatien, allerdings ohne die Meeresküste, durch ihn erobert und das „Land jenseits des Waldes", wie es hieß, das später sogenannte Siebenbürgen, zu Ungarn herangezogen worden; auch auf gesetzgeberischem Gebiete hatte der Ausbau der Ordnung Fortsetzung gefunden, in Verfügungen, die sich besonders auf die Kirchenzucht bezogen, dann in Bestimmungen strafrechtlicher Art[17]). Ladislav hatte einen letzten Kriegszug gegen Böhmen unternommen und dabei reiche Beute davongetragen, auch in einem ehrenvollen Frieden eine neue feste Grenze auf der Seite gegen Mähren gewonnen[18]). Dann

---

Kenntniß setzen und um dessen Unterstützung bitten sollte, nicht echt ist — noch Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzugs, 23, führt dasselbe an —, erkennt Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe, 7 u. 8, im Anschluß an des Grafen Riant kritische Leugnung, jetzt gleichfalls als richtig an, während er noch 1898, Byzantinische Zeitschrift, VII, 435, die Glaubwürdigkeit vertheidigt hatte.

[14]) Von diesem Jahre liegen St. 2933 — Verone — und 2934 — Factum est in Italia Verone, in monasterio sancti Zenonis . . . Data est Patavii — vor, die Stumpf zum Februar und zur zweiten Hälfte des Jahres ansetzt. Aber Kilian, Itinerar Kaiser Heinrich's IV., 121, macht wahrscheinlich, daß St. 2933 wegen der Angabe im Datum: a. imper. 13. eher gleichfalls nach dem 31. März anzusetzen ist.

[15]) Vergl. ob. S. 379 u. 380.

[16]) Vergl. Bd. III, S. 134, in n. 53, über das Jahr des Regierungsantritts.

[17]) Vergl. über Ladislav Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100, 64—95 u. 104—126, sowie Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 317—328.

[18]) Die allerdings nicht gleichzeitige Legenda s. Ladislai regis Hungariae, c. 7, berichtet: Pius rex urgente regni sui necessitate contra Bohemos in expeditionem profectus est, ubi reformata cum honore suo pace, dum jam

aber starb er am 29. August 1095 [19]), und nach ihm folgte sein Neffe Coloman, der Sohn des älteren Bruders Ladislav's, des Königs Geisa, auf dem Throne, da keine männlichen Nachkommen des Verstorbenen vorhanden waren [20]).

Durch die Vermittlung des Herzogs Almus, des Bruders Coloman's — Almus war durch Ladislav als dessen Stellvertreter in der Leitung des eroberten kroatischen Landes bestellt worden —, suchte nun Heinrich IV. die Unterstützung des neu erhobenen Königs von Ungarn zu erhalten. Der Kaiser schrieb in den gewinnendsten und ehrenvollsten Ausdrücken an den Herzog, seinen „getreuen Freund", und erinnerte an einen wesentlichen Dienst für seine Sache, der von Seite des Empfängers des Schreibens geleistet worden sei. So ist es demnach der dringende Wunsch des Kaisers, daß ihm die Gelegenheit möge geboten werden, diese Dienstleistung in der liebevollsten Weise zu erwidern. Dann wird der Herzog gebeten, er möge in dieser Bezeugung seiner Liebe verharren und die Feinde Heinrich's IV. zertreten und vernichten, wogegen ihm das Gleiche für seine Gegner vom Kaiser versprochen wurde. Den früher mit König Ladislav geschlossenen Vertrag will der Kaiser unvermindert in aller Zeit seines Lebens dem Herzog gegenüber aufrecht halten. Außerdem jedoch wünschte aber Heinrich IV., daß durch des Herzogs Fürsprache König Coloman, wenn dieser sich bisher wegen der auf ihm selbst lastenden Bedrängnisse nachlässiger ihm gegenüber erwiesen habe, das in Zukunft bessere und als treuer Freund auf ihn Rücksicht nehme, zumal da er jetzt mit seiner siegreichen Rechten von dieser Noth — es ist die Zurückweisung der durch die ersten ungeordneten Banden der Kreuzfahrer in Ungarn angerichteten schweren Schädigungen — sich befreit habe. Es wird darauf hingewiesen, daß sich Coloman dabei mit seinen Truppen

---

regredi cogitaret, egritudine repentina correptus, viribus corporis cepit omnino destitui convocatisque regni principibus indicavit dissolucionem sui corporis imminere (Endlicher, Rerum Hungaricar. Monum. Arpadiana, 241). Büdinger schließt, l. c., 81 n. 3, diesem Zeugnisse die jüngeren Nachrichten an.

[19]) Die Würzburger Chronik (Ausg. v. Buchholz, 52), a. 1095, erwähnt als einzige deutsche Quelle — daneben Sigebert, Chron., bloß ganz kurz: Rex Ungarorum moritur (SS. VI, 367) — den Tod: Ladizlaus rex Pannoniae, vir piae memoriae (Frutolf, Chron. univ., jetzt statt dessen: misericordiae operibus plenus, SS. VI, 207) . . . obierunt (Frutolf: vitam finivit in Domino), daneben Annal. Gradicens., a. 1095: Obiit Wladizlaus rex Ungarorum, SS. XVII, 648); die Annal. veter. Ungar., ed. Wattenbach (Archiv f. österreichische Geschichte, XLII, 504 — auch SS. XIX, 572, als Annal. Posoniens.) haben unrichtig zu 1097 den Tod des Königs. Den Todestag enthält das Chron. Dubnic., resp. Chron. Budense, c. 113: quarto Kalendas Augusti, feria prima (Florian, Histor. Hungar. Font. domest., Scriptores, III, 97).

[20]) Die in n. 19 citirten Annal. veter. Ungar. haben (zu 1097): Colomannus et frater eius Almus succedunt in regnum (l. c.). Die Zeugnisse dafür, daß Coloman nicht etwa der Sohn des Ladislav, sondern, als Sohn Geisa's, dessen Neffe war, enthält Büdinger's Excurs, l. c., 163—166; aber dazu kommt noch in dem in n. 21 erwähnten Brief Heinrich's IV. die Aussage: fedus, quod cum patruo tuo (d. h. eben Ladislav) inivimus.

gerade in jene Gegenden begeben habe, wo des Kaisers Feinde weilen und ihre Güter gelegen sind, so daß also die Gelegenheit sich ergebe, wo der König diesen Feinden schaden und sich dem Kaiser am meisten zum Freunde machen könne. So soll der Herzog den königlichen Bruder in jeder Weise, wie er könne, überreden, daß dieser gegen Welf, der nicht Herzog, sondern in rechtlich geregelter Weise verurtheilt sei — dieser Gegner Heinrich's IV. ist in der ganzen Sache gemeint —, seine Verfolgung richte und in Allem ihm, als dem feindseligsten Gegner, sich widersetze[21]).

Allein Papst Urban II. griff, durch ein an Coloman gerichtetes Glückwunschschreiben, gleichfalls in diese Fragen ein, und er suchte in dringenden Ermahnungen den neuen König von Ungarn von dem kaiserlichen Papste und vom Urheber der Kirchenspaltung, Heinrich IV., ferne zu halten. Am 27. Juli beglückwünschte er den König, da er vernommen habe, daß dieser in die Leitung seines Reiches eingetreten sei. Von dem Abte Odilo von St. Gilles hat der Papst gehört, daß Coloman, abgesehen von seiner Tüchtigkeit in weltlichen Dingen, auch in der Kenntniß der kirchlichen Schriften und in derjenigen der heiligen kirchenrechtlichen Gesetze hervorrage[22]): deßwegen müsse er, mehr noch als seine Vorgänger auf dem Throne, in der Sorge für das Heil der ihm anvertrauten Völker sich anstrengen. So soll er das ruhmvolle Panner des kirchlichen Glaubens aufrichten, das dem weltlichen Panner seines Reiches den Sieg verbürgen müsse. Im Weiteren beklagt Urban II., daß die Völker Ungarn's schon lange den Abwegen der Irrthümer

---

[21]) Dieses Schreiben — im Codex Udalrici Nr. 88, Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 172 u. 173 — muß, weil es die necessitates, die angustiae — victrici dextera suas angustias recuperavit — des Königs Coloman erwähnt und fortfährt: quia se cum praesidio in illas partes contulit (sc. Coloman), ubi inimici nostri morantur et bona ipsorum sita sunt — dieser N. non dux sed judiciario ordine abjudicatus ist natürlich Welf — etwa in den August fallen, als Coloman über die ersten ungeordneten Haufen der Kreuzfahrer — vor dem Eintreffen des fürstlichen Heeres —, besonders über Emicho, gesiegt hatte und den Flüchtigen westwärts an die Grenzen des deutschen Reiches gefolgt war (vergl. unten bei n. 69). Der Satz, in dem Heinrich IV. den Herzog an dessen Dienstleistung erinnert, lautet: Nam cum velles contra Grecos ire et cum dux Poloniae (Boleslav III.), tuus et amicus et consanguineus, auxilium tuum contra hostes suos peteret, propter nos sicut amicus fidelissimus remansisti, ut, nostris inimicis resistens, tuum commodum pro nichilo computans, tantummodo ut nostram causam promovendo adjuvares. Der Schlußsatz des Schreibens: Quicunque autem de familia Salzburgensis archiepiscopi et aliorum fidelium nostrorum ducti sunt captivi, rogamus ut causa nostrae dilectionis facias reddi muß sich auf Theilnehmer an der zurückgewiesenen Unternehmung der Kreuzfahrer beziehen (doch darf nicht, mit n. 6 der Ausgabe, zu 173, an Thiemo bei dem Erzbischof gedacht werden, sondern selbstverständlich an den kaiserlich gesinnten Erzbischof Berchtold).

[22]) Vergl. Büdinger, l. c., 127 n. 1, und Huber, l. c., 328 u. 329, daß Coloman, der „bücherkundige", der „alle Könige seiner Zeit an wissenschaftlicher Bildung übertreffende" Herrscher nach polnischen und ungarischen Zeugnissen in kirchlicher Litteratur und kirchlichem Rechte gut unterrichtet war, was nahe legt anzunehmen, er sei ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt gewesen.

folgten und, die Hirten ihres Heiles preisgebend, den Spuren fremder Heerden anhingen. Coloman soll den Eifer des frommen Königs Stephan sich zum Muster nehmen und den Apostelfürsten Petrus und Paulus Gehorsam leisten, die von Stephan festgesetzte Unterwerfung unter die römische Kirche treu beobachten. Kein Gift der falschen Apostel, die in die heilige Kirche eingedrungen sind, mag Coloman verderben, keine Verkehrtheit ihn von der wahren Religion abführen. Unter Aufzählung aller von Seite des Ketzerführers Wibert vorliegenden Verschuldungen wird dann vor diesem von allen Rechtgläubigen excommunicirten und verurtheilten Dieb und Räuber gewarnt; ebenso nimmt der Papst an, Coloman sei gleichfalls bekannt, was Gottes Gerechtigkeit gegen Heinrich, den Urheber aller dieser Ungerechtigkeit und Vermessenheit, herbeigeführt habe: er sei der öffentlichen Beschimpfung ausgesetzt, von seinen Allernächsten, selbst vom eigenen Sohne, wegen seiner verabscheuenswerthen Thaten verflucht und geschieden, und schon habe er jenen hauptsächlichen Theil seines Reiches, durch den er der römischen Kirche unablässig zusetzte, eingebüßt. Nochmals wird im Weiteren über die Entfremdung Ungarn's vom Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl geklagt: allerdings glaubt der Papst nicht, daß Coloman zur Zerstörung des Gewandes seines Volkes durch die göttliche Gnade erhoben worden sei. Urban II. richtet also an den König die Ermahnung, daß er einwillige, wenn zum Heile Ungarn's und zum Unterricht seines Volkes Stellvertreter des apostolischen Sitzes dorthin abgeordnet würden. Zugleich wurde damit die Absendung des schon genannten Abtes Odilo nach Ungarn angekündigt[23]).

Wohl kaum hätte es dieser Abmahnung von Seite des Papstes bedurft, um König Coloman davon abzuhalten, in den Gang des Kampfes für Heinrich IV. einzugreifen. Der Durchzug der Theilnehmer am Kreuzzuge durch das Land Donau abwärts nahm die Ungarn fortwährend so in Anspruch, daß eine Kraftentfaltung in anderweitiger Richtung ausgeschlossen erschien.

Doch für Heinrich IV. begann jetzt nach einer anderen Seite hin ein Ausweg sich zu öffnen.

Der Kaiser hatte zu Padua, am Lichtmeßtage, auf Bitte des Erzbischofs Liemar, in Anerkennung der hinter den Leistungen Adalbert's nicht zurückbleibenden Anstrengungen in Dienstdarbringung, auf dessen Bitten, unter Mitwirkung des Bischofs Erpo von Münster und anderer Bischöfe und mehrerer Fürsten, mit Hülfe des zwar nicht selbst anwesenden Papstes Clemens III., an die Kirche von Hamburg die Grafschaft, die Graf Bernhard im Emsgau und in Westfalen besessen hatte und die schon 1063 an Adalbert gegeben,

[23]) J. 5662 ist an den dilectus in Christo filius ... magnificus Ungarorum rex gerichtet. Die principalis illa regni sui pars, per quam Romanae ecclesiae incubabat (sc. Heinrich IV.), die dieser durch Gottes Barmherzigkeit und Richterspruch verloren habe, ist jedenfalls die Machtstellung in Italien, besonders im tuscischen Lande.

später aber in den Wirren des Reiches und durch den Neid gewisser Leute derselben wieder entfremdet worden war, neuerdings an diese Kirche wiedergegeben. In Padua wurde dann, nunmehr in Anwesenheit des seine Zustimmung und Bekräftigung ertheilenden Papstes, die Urkunde vom Kanzler Humbert darüber ausgestellt[24]). Dabei erscheinen noch Zeugen der Handlung genannt, wie der Bischof Erpo, dann von italienischen Bischöfen Walbrunno von Verona, Etzelo von Vicenza, Gumpold von Treviso, Arpo von Feltre, Robert von Faenza, und mehrere weltliche hohe Herren, die Markgrafen Albert Azzo II. und Burchard, drei Grafen und Andere. Von diesen fällt der Otbertiner am meisten in Betracht, da er, der Vater des älteren Welf, trotz seines äußerst hohen Alters bei dem Kaiser sich selbst eingestellt hatte, und es ist dieses Eintreffen mit der nun wirklich sich anbahnenden Aussöhnung Heinrich's IV. mit Welf in Verbindung zu setzen[25]).

Der Vorsatz, den die Welfen schon im vorhergehenden Jahre, nach der Lösung der Ehe des jüngeren Welf gegenüber Mathilde, gefaßt hatten, den Zwist, der sie von dem Kaiser trennte, hinwegzuräumen, kam nämlich jetzt zur Erfüllung. Nach der, wie eben zu vermuthen steht, durch den alten Markgrafen geschehenen Einleitung führten die Verhandlungen zum glücklichen Abschlusse. Die im Jahre 1077 über Welf ausgesprochene Acht wurde durch den Kaiser aufgehoben und das Herzogthum Baiern, das damals dem Verurtheilten abgesprochen worden war, ihm wieder zugewiesen[26]). Damit hörte die peinliche Absperrung Heinrich's IV. vom Uebergang über die Hochgebirgspässe auf; die Rückkehr auf den oberdeutschen Boden war wieder aufgeschlossen.

[24]) St. 2934 ist durch Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., 5, wieder für den Dictator Adalbero C in Anspruch genommen. St. 2934 ist die Erneuerung der schon Bd. I, S. 357 (dort ist, n. 101 zu S. 358, auch schon diese Urkunde St. 2934 zur Vergleichung herangezogen), erwähnten Schenkung an Erzbischof Adalbert, von 1063, in St. 2631. Von Liemar steht hier in St. 2934: Veniens successor ... Adelberti ... Liemarus, qui non minus in nostro servicio laboravit, rem nobis in memoriam reduxit (nämlich die Entfremdung: vergl. die Worte, l. c., S. 359 in n. 101), preces adjungens, judicium postulavit, atque id sepe faciendo tandem effecit, ut ... eundem comitatum Deo, Salvatori, et sanctae Mariae offerentes recognosceremus ac in perpetuum redderemus (daß dieses Mal der dritte 1063 gleichfalls erwähnte pagus: Angeri nicht wieder erwähnt ist, möchte Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, „Anmerkungen", 5, daraus erklären, daß die Kirche Hamburg hier ihr Recht bereits wieder durchgesetzt hatte). Wann Liemar aus Italien zurückkehrte — ob erst 1097 mit Kaiser Heinrich IV. —, läßt auch Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo (etc.), 40, offen.

[25]) An das Data est Patavii von St. 2934 schließt sich noch, eingeleitet durch: Recognoscebant ex principibus, die Aufzählung, wobei als erster der marchiones eben Azo erscheint. Giesebrecht, III, 676, bezieht den Namen bestimmt auf den allerdings nach Bernold, a. 1097: jam major centenario ut ajunt (465) schon hoch betagten Vater Welf's.

[26]) Frutolf bezeugt: Welefo, dux antea Noricus, qui ab imperatore jam dudum abjuraverat et ob id ducatum perdiderat, in gratiam eius rediit ducatumque recepit (l. c., 208).

Schon war auch Welf selbst zu Heinrich IV. gekommen, und er hatte sich durch Herzog Heinrich von Kärnten erbitten lassen, bei der in Verona vorgenommenen, durch die Hand des Markgrafen Burchard vollzogenen Uebergabe der Abtei St. Lambrecht, in der Grafschaft Friesach in Kärnten, unter den Schutz des Papstes, als Anwesender neben Heinrich IV. mitzuwirken. Dabei wurden noch dreiundzwanzig Namen — als erster der Pfalzgraf Ratpoto, dann weiter bairische Grafen, aber überhaupt ohne Zweifel Alle deutschen Ursprunges — als Zeugen der Handlung aufgeführt. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese als Begleiter Welf's nach Italien gekommen waren, und ihre Herkunft bildete den Hinweis darauf, nach welcher Richtung der Kaiser seinen Rückweg nach Deutschland nehmen würde [27]).

Freilich blieb der Kaiser noch ganz bis an den Schluß des Jahres in Verona. Am 4. December war Bischof Siegfried von Augsburg gestorben, der, weil er stets treu zu Heinrich IV. gehalten hatte, so Vieles von dessen Gegnern, ganz besonders gerade von Welf, hatte erdulden müssen; Kirche und Stadt Augsburg hatten fünf Male, 1080, 1081, 1084, 1087, 1088, Angriffe der Feinde erlitten; Gegenbischöfe waren Siegfried entgegengestellt worden, und ein Mal, 1088, hatten die Sieger den Bischof selbst gefangen genommen und hinweggeschleppt, und der gegnerische Bischof Wigolt fand da Augsburg so verwüstet, daß er gar nicht seinen Sitz darin aufschlagen mochte [28]). Jetzt gab Heinrich IV., eben in Verona, wo Graf Udalrich vor ihm erschienen war und seinen Bruder ihm dringend für die erledigte Kirche empfohlen hatte, Augsburg an diesen ihm vorgestellten Hermann als Bischof. Aber die Investitur

---

[27]) St. 2933, die nach n. 14 in die zweite Hälfte des Jahres anzusetzende, von Stumpf als unecht verdächtigte Urkunde — Transsumpt der Urkunde Herzog Heinrich's — für das Kloster St. Lambrecht (in Ober-Steiermark), ist nach Breßlau's gefälliger Mittheilung — vom 20. Februar 1902 — als echt anzunehmen, da das im Eingang stehende, im Drucke durch von Zahn, Urkunden-Buch des Herzogt. Steiermark, I, 101, wiedergegebene Monogramm ganz entschieden für die Echtheit — oder wenigstens für die Benützung einer echten Vorlage (vergl. Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, VI, 130 n. 4) — spricht, ebenso weil die Namen der Zeugen, die eine werthvolle Quelle für die Thatsache der Versöhnung des Kaisers mit den Welfen bieten, fast sämmtlich in der Zeit der Urkunde anderweitig nachweisbar sind. Diese Namen sind nach Ratpoto: Otto de Omeras (Amras), Otto de Schire, Perenhart, Gundakker, Ernest de Cregelingen (Grafen von Kregling, jetzt Grögling, an der Altmühl: vergl. Riezler, Geschichte Baierns, I, 877) und noch weitere achtzehn durchweg deutsche Namen, darunter Adalpreht Frisingensis. Aber ebenso ist im Satze: ipse (sc. Henricus Carinthiorum dux) ... praesente Henrico Romanorum imperatore augusto et duce Welfone ... tradidit Welf ausdrücklich genannt. Herzog Heinrich erwähnt eingehend die Stiftung der Abtei durch seinen Vater, Herzog Markward — pium propositum ... morte interveniente ab illo perfici non potuit —, und sagt, daß er jetzt das Werk vollende.

[28]) Eigenthümlich kurz sagen Annal. August. bloß: Sigefridus secundus, Augustensis episcopus, obiit 2. Non. Decembris (SS. III, 135: damit stimmt der Lib. anniversar. eccl. major. Augustens., Necrol. German., I, 72, überein).

erfolgte nicht anders, als gegen die Einhändigung von fünfzig Mark, wie zu Augsburg im Gedächtniß festgehalten wurde. Nach der Hermann völlig abgeneigt klingenden Schilderung dieser ganzen Vorgänge vollzog sich danach auch die Weihe des neuen Bischofs in einer jeder Ordnung zuwidergehenden Weise, durch den von Gregor VII. und Urban II. excommunicirten Patriarchen Udalrich von Aquileja; allerdings hatte Erzbischof Ruothard von Mainz die Erlaubniß an Hermann schriftlich ertheilt, daß sich dieser durch irgend einen Bischof dürfe weihen lassen. Aber auch bei der eidlichen Bekräftigung dieser Bewilligung soll noch ein Betrug geschehen sein, wie der Bericht behauptet. Die vom Grafen Udalrich an den Kaiser zugesicherte förderliche Unterstützung der Rückkehr nach Deutschland bewies ebenfalls, wie bestimmt jetzt an den Aufbruch der Hofhaltung aus Italien gedacht wurde [29].

---

[29]) Udalschalk bietet, De Eginone et Herimanno, c. 12, eine recht einläßliche Erzählung von diesen Vorgängen, mit deutlicher Kennzeichnung der allerdings bis zum hier vorliegenden Zeitpunkte schon etwas gebesserten Lage Heinrich's IV.: sedes Augustensis vacabat ecclesiae ... tyranno Heinrico imperatore apud Veronam tunc temporis morante, quippe domna Mathilde prohibente Longobardiam non valens ingredi, nec Italiam obstantibus Theutonicis principibus egredi —, sowie mit scharfem Tadel der betheiligten Persönlichkeiten: quidam comes nomine Uodalricus, tyrannidi suae consentaneus, quam tyrannidem tunc contra sacram Romanam ecclesiam exercebat, videns eum hinc inde magnis artari angustiis, acceptis mutuo quingentis a Veronensibus talentis, pro episcopatu Augustensi fratri suo dando sibi obtulit. Insuper et comitatum Theutonicas adeundi partes promisit; quod etiam persolvit. Hoc pacto luscus frater comitis adducitur, nec ante ab excommunicata laici manu, videlicet imperatore, investitur, quam memoratum pondus argenti Veronensibus persolvere juramento constringitur. Weiter wird in einläßlicher Weise erzählt: Talis igitur electus contra statuta canonum gradu promovetur presbyteratus, ordinationem pontificatus non incongruo accessu et modo subiturus ... ab episcopo Aquileiensi, qui abusive patriarcha vocatur sub pallio Wiberti haeresyarchae, praemissis duobus juramentis ... etsi a duobus apostolicis excommunicato, Urbano scilicet atque Gregorio —, mit weiteren unordentlichen Vorgängen bei der Ordination: Cum enim ordinandus, se licentiam magistri sui Maguntinensis archiepiscopi huiusmodi consecrationis accepisse (dieses Schreiben Ruothard's ist Monum. Boica, XXXIII, 1, 11 u. 12, abgedruckt), fateretur nec nudis verbis ab ordinatore ... crederetur, ministerialis ex potiore familia beatae virginis Mariae (sc. der Kirche von Augsburg), qui hoc sacramento probaret, inquiritur. Quo non invento, tributarius quidam ex eadem familia Bero dictus optimis induitur vestibus, et primo se ministerialem militem, ut puta qui erat grandis staturae, juramento confinxit, secundo, domnum suum licentiam archiepiscopi consecrationem accipiendi habere, sic enim ipse ad conversionem postmodum veniens nobis retulit, coactus fefellit — in c. 13 folgt dann die Erwähnung eines consequens omen nach der feierlichen Handlung, und am Schlusse heißt es: Denique mendacio composito Augustam regreditur episcopus, clerum et populum jam libera tyrannide oppressurus (SS. XII, 436 u. 437). Aber nach Herbord, Vita Ottonis ep. Babenbergens., Lib. I, c. 7, hätte der Kaiser auch daran gedacht, Otto in das Bisthum Augsburg einzusetzen, und diesem dasselbe angeboten (SS. XII, 752). In äußerst bezeichnender Weise schweigen sich die Annal. August. über Hermann's Eintritt völlig aus.

Inzwischen war auch innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches die von Frankreich her begonnene große Bewegung für den Aufbruch zur Befreiung des heiligen Grabes immer allgemeiner geworden; der Ruf des Papstes Urban II. aus Clermont hatte wenigstens bis zum Rhein hin seine nachhaltigen Wirkungen gehabt[30]).

Zu der Aufforderung, die von Clermont her rasch den weitesten Kreisen sich mitgetheilt hatte und der in der allgemein verbreiteten, von der Kirche beherrschten, andächtig bewegten, zu Buße und Selbsterniedrigung geneigten Stimmung ein breiter Boden bereitet war, kamen noch weitere äußere Umstände hinzu und warben für ein Unternehmen, in dem sich diese Hingebung an die Wünsche der geistlichen Kreise darzulegen vermochte und dessen Theilnehmern der oberste Herr der abendländischen Kirche den höchsten ewigen Lohn in so sichere Aussicht stellte. Jene erschreckenden Leiden, die weite Länderstriche mit Noth und Elend erfüllten[31]), hatten sich Jahr für Jahr erneuert. Gerade in der Gegend an der Grenzscheide gegen Frankreich, über die lothringischen Landschaften, die weit am meisten Zuzüger zu den verschiedenen Schaaren der Kreuzfahrer stellten, war eben im Jahre der Versammlung in Clermont Unfruchtbarkeit und Hungersnoth abermals gegangen. Als Zeuge dieser Dinge in dem Lütticher Sprengel klagte 1095 der Mönch Sigebert von Gembloux: „Die schon lange wahrgenommene Hungersnoth tritt auf das allerstärkste beschwerend ein, und es war ein unglücksvolles Jahr, indem Viele, die an Hunger litten, und Arme durch Diebstähle und Brandlegungen die Reichen schwer beunruhigten. In Verbindung mit einem starken Wirbel von Winden ist auch am 10. September um Mitternacht ein Erdbeben eingetreten. In einem großen Theile der Länder schienen am 4. April um die Morgendämmerung mehrere Sterne zugleich vom Himmel zur Erde gefallen zu sein, und als dabei jemand in Frankreich in Staunen gerieth, daß ein sehr großer Stern auf den Boden falle, und an der bezeichneten Stelle da, wo er zu fallen schien, Wasser ausgeschüttet hatte, erstaunte er noch

---

30) Vergl. wegen der Auswahl der hier zu behandelnden Ereignisse — Beschränkung auf dasjenige, was in die Grenzen des deutschen Reiches fällt — schon ob. S. 456 n. 29. Die von Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 31, n. 3, aus Guibert, Gesta Dei per Francos, Lib. II, c. 1, hervorgehobene bezeichnende Stelle, Guibert's eigene 1107 gesprächsweise gethane Aeußerung, zeigt, wie — übrigens völlig zutreffend — die eigene Zeit über den Antheil der Deutschen an dem großen Unternehmen dachte: dic mihi, ad quos papa Urbanus contra Turcos praesidia contracturus divertit! Nonne ad Francos? Hi nisi praeissent et barbariem undecumque confluentium gentium vivaci industria et impavidis viribus constrinxissent, Teutonicorum vestrorum, quorum ne nomen quidem ibi insonuit, auxilia nulla fuissent (Recueil, Hist. Occident., IV, 136). Noch später äußerte sich Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 2: Verum orientales Francos, Saxones, Turingios, Bajoarios et Alemannos propter scisma, quod eo tempore inter regnum et sacerdotium fuit, haec expeditio minus permovit (SS. XX, 249).

31) Vergl. zuletzt zu 1094 ob. S. 433.

mehr, daß daraus Rauch mit einem Klange des Brausens heraustrat". Denn eben solche unerwartete Erscheinungen am Himmel machten gleich großen Eindruck, wie Dürre oder Ueberschwemmung, Pest oder Hungerstod, und die von Sigebert bemerkten schlimmen sittlichen Folgen der Noth waren geeignet, die öffentliche Ordnung ganz zu zerrütten, alle Zucht zu zerstören. Auswanderungen hatten schon begonnen, ehe der Aufruf Urban's II. einer solchen im größten Umfange die vom kirchlichen Gebote geliehene Einkleidung gab [32]).

— Mit dem neuen Jahre, das nach der Synode von Clermont anbrach, kamen nun diese Antriebe sämmtlich in Bewegung. Die aus Nordfrankreich vom Mönche Guibert dargebotene Schilderung des Aufbruches der Bauern zeigt in deutlichster Weise, wie die Wanderung sich gestaltete. Diese armen Leute spannten ihr Vieh vor die zweirädrigen Karren, setzten ihre Kinder darauf und beluden die Fahrzeuge mit ihrer geringen Habe; dann war es ein wunderliches und fast lächerliches Schauspiel, wie die Kleinen, so bald sie auf dem Wege eine Burg oder eine Stadt erblickten, immer fragten, ob das schon Jerusalem sei, wohin ja die Reise gehen sollte [33]). Eben solche Haufen von Leuten, die nichts zu verlieren hatten, die also gleich zuerst rasch ohne alle weitere Vorbereitung sich aufmachen konnten, verbreiteten nun auch die ersten Erschütterungen der Ruhe im Lande gegen den Rhein hin.

So drängten sich den deutschen geschichtlichen Berichten ebenfalls längere zusammenfassende Schilderungen der so auffallenden Erscheinung auf [34]).

Auch Bernold, dessen schwäbischem Gebiete zwar die Haupt-

---

[32]) Vergl. neben der Zusammenstellung der Stellen zu 1095 — Sigebert's Aussage steht SS. VI, 367 — bei Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, 125—127 — besonders Th. Wolff, Die Bauernkreuzzüge des Jahres 1096, 108—119, wo die Lage der Bauernschaft in Frankreich, Deutschland und England als die Hauptursache des Aufbruchs zum Kreuzzug gekennzeichnet werden soll, und kürzer Röhricht, l. c., 23—25. Für die chronologische Ansetzung der einzelnen Ereignisse wird hier mehrfach Wolff, gegenüber derjenigen Hagenmeyer's, in der Chronologie de la première croisade (Revue de l'Orient latin, VI, 227 ff.), der Vorzug gegeben.

[33]) Guibert, l. c., Lib. II, c. 6, bietet diese so anschauliche Schilderung (l. c., 142).

[34]) Kurze allgemeine Erwähnungen haben von Quellen deutschen Ursprunges Annal. Einsidlens.: Incepit iter ad Iherusalem, Annal. Mosomagens.: Motio christianorum euntium Ierusalem, die sogenannten Annal. Ottenbur.: Ingens diversarum gentium multitudo nullo duce armata Iherosolimam pergit, ferner das Chron. s. Andreae castri Cameracesii, Lib. III, c. 21: Comites, principes, nobiles vulgusque promiscui sexus ire certabant; portenta et signa in coelo se videre multi asserebant, Chron. s. Clementis Mettense: Iter Iherusalem ab universo populo christiano, Annal. Neresheimens. (a. 1095): Multi Ierusalem ire coeperunt, Annal. s. Petri Erphesfurdens.: Innumerabilis populus Ierosolimam proficiscitur, Annal. Magdeburgens. (irrig a. 1092): . . . ipso ortante et Domino nostro Jesu Christo cooperante, ab omni populo christiano sanctae Ierosolimitane viae cepit esse origo (SS. III, 146, 162, V, 8, VII, 544, XXIV, 500, X, 21, XVI, 16, 178).

bewegung ferner lag, redet eingehender von dieser sehr großen Menge, die aus Italien, aus ganz Frankreich und aus Deutschland gegen die Heiden nach Jerusalem aufgebrochen sei, um die Christen zu befreien. Als Haupturheber der Heerfahrt stellt er schlechthin den „Herrn Papst" hin, der auf den vorigen Synoden sehr eifrig Alle ermahnt und die Fahrt ihnen eindringlichst empfohlen habe, als eine solche, die zur Vergebung der Sünden von ihnen gemacht werden müsse. Er veranlaßte auch, daß alle Verpflichteten sich mit dem Zeichen des Kreuzes auf ihren Kleidern kenntlich machten; bei Einigen erschien dieses Zeichen sogar auf dem Fleische selbst angemerkt[35]): das habe bewirkt, daß die Meisten nach Gottes unmittelbarer Eingebung den Zug unternommen zu haben meinten. Dann aber wird scharf gerügt, daß eine so übergroße unzählbare Menge niederen Standes, die sich auf eine große und gefährliche Unternehmung solcher Art vorzubereiten weder den Verstand, noch das Vermögen gehabt habe, in einfältiger Weise sich auf den Weg machte. Doch auch die demüthige und sich selbst erniedrigende Gesinnung habe ihnen gefehlt, so daß man sich nicht verwundern dürfe, daß diesem großen Haufen die Erreichung Jerusalem's nicht geglückt sei. Nicht nur Abfällige, die das Mönchsgewand abgeworfen und nach dem des Kriegers gegriffen hatten, befanden sich unter ihnen; sondern zahlreiche Weiber in Männerkleidung, mit denen sie ein wüstes Leben führten, waren in ihrem Gefolge[36]). So mußte ein großer Theil zu Grunde gehen, ohne irgend etwas für den

---

[35]) Diese Aussage — signum ... in ipsa carne notatum — wird durch den Hierosolymita bestätigt: Nonnulli etiam crucis signaculum sibimet in frontibus ... sive in quolibet corporis loco divinitus inpressum ostendebant, ipsoque se stigmate ad eandem Domini militiam prescriptos credebant (ed. Hagenmeyer, 117 u. 118, wo in n. 31 noch mehr Stellen angemerkt sind, so bei Fulcherius, l. c., Lib. I, c. 8: repertae sunt in carnibus quorumdam — sc. an corpora jam mortua — super spatulas scilicet cruces insignitae, l. c., 330).

[36]) Auch dieser Tadel Bernold's: Sed et innumerabiles feminas secum habere non timuerunt, quae naturalem habitum in virilem nefarie mutaverunt, cum quibus fornicati sunt, in quo Deum mirabiliter, sicut et Israheliticus populus quondam, offenderunt — wird anderwärts bestätigt durch Erzbischof Baldrich von Dol, Histor. Ierosolimitana, Lib. I, c. 8: Multi etiam de gente plebeja crucem sibi divinitus innatam jactando ostentabant, quod et idem quaedam ex mulierculis praesumpserunt; hoc enim falsum deprehensum est omnino (Recueil, Hist. Occident., IV, 17), für die Schaar des Emicho speciell durch Albertus Aquensis, Histor. Hierosolymitana, Lib. I, c. 25: His itaque per turmas ex diversis regnis et civitatibus in unum collectis, sed nequaquam ab illicitis et fornicariis commixtionibus aversis, immoderata erat comessatio, cum mulieribus et puellis, sub eiusdem levitatis intentione egressis, assidua delectatio et in omni temeritate sub huius viae occasione gloriatio, c. 28: omnis illa intolerabilis societas virorum ac mulierum (l. c., IV, 291, 293). Vergl. auch in n. 40 weitere Zeugnisse, speciell das von den Annales s. Disibodi über die in Ungarn vernichteten Schaaren Ausgesagte: ... viri cum mulieribus incedebant, immunditiae fornicationum et abhominationum factae sunt inter eos. Idcirco iram Dei promeruerunt (SS. XVII, 16).

eigentlichen Zweck ausgerichtet zu haben[37]). Kürzer, aber mit ähnlichem ungeheucheltem Erstaunen, äußerte sich noch ein zweiter schwäbischer Bericht: „Ein wunderbarer und unerhörter Feldzug! Aus verschiedenen Ländern und Völkern brachen sehr Viele, von einer gewissen unüberwindlichen Bewegung der Seele getrieben, zur Bekämpfung der Verfolger der Kirche nach Jerusalem auf, nicht nur Kriegsmänner, sondern auch Bischöfe, Aebte, Mönche, Geistliche und solche von verschiedenerlei Beschäftigung, indem sie Frauen und Kinder theils mit sich führten, theils zu Hause ließen, dazu Bauern und Weiber", und in bunter Reihe führte auch der Mönch Sigebert von Gembloux diese verschiedenartigen Theilnehmer auf, Herzoge, Grafen, Mächtige, Edle und Unedle, Reiche und Arme, Freie und Knechte, Bischöfe, Geistliche, Mönche, Greise und Jünglinge, auch Knaben und Mädchen, aber Alle eines einzigen Sinnes, die einen durch die anderen ermuthigt, je mehr einer zum weltlichen Kriegsdienst geneigt war, um so mehr jetzt zur freiwilligen Rüstung für den Herrn bereitwillig[38]).

Allein ganz besonders bringt das im Kloster St. Michelsberg zu Bamberg entstandene Werk, das auf der Chronik, die schon vorher als Fortsetzung der Weltchronik Frutolf's geschrieben war, aufgebaute Buch: „Hierosolymita über die Unterdrückung, Befreiung und Herstellung der heiligen Kirche von Jerusalem", in großer Anlage, schon kurz nach den Vorgängen, von einem Zeugen der Vorgänge, die Geschichte der Kreuzfahrt überhaupt, wie auch die Schilderung des ersten Eindruckes, den die Dinge auf die überraschten Zeitgenossen machten. Der Verfasser hielt das Ganze für die Wirkung einer mehr auf göttlichem als menschlichem Antriebe ruhenden Veranlassung, und um so mehr erachtete er sich demnach als verpflichtet, die glorreichen Männer zu preisen, die Weib und Kind, Herrschaft und Reichthümer verließen, ihr Leben aufs Spiel setzten, um in den Dienst des heiligen Königs zu treten, die Befreiung des Grabes des Herrn zu vollziehen. Dann aber läßt diese Erzählung auf eine gedrängte Uebersicht des Zustandes des Morgenlandes vor dem Kreuzzuge und auf die Erwähnung des von dem Papst Urban II. aus ergangenen Aufrufes die Geschichte des allgemeinen Aufbruchs folgen. Gleich hier schon spricht sich das Erstaunen des deutschen Mönches aus: „Denn, wie wir auf das wahrhaftigste vernommen haben, der Ocean hat so unbekannte Völker ausströmen lassen, deren — ich will nicht sagen — Sitten und Gewohnheiten, nicht einmal die Sprache irgend ein Bewohner dieser Küste oder selbst von den Seeleuten kennen würde, und wieder andere, denen nichts außer Brod und Wasser als Lebensunterhalt

---

[37]) Dieses Urtheil Bernold's, das ganz unverhüllt klingt — mit den Worten: nimium simpliciter bricht er über den unüberlegten massenhaften Aufbruch der populares den Stab, und weiter heißt es: non tali humilitate et devotione, ut deberent, illud iter adorsi sunt, sc. die reliqua subsequens multitudo —, nimmt den Hauptraum im Jahresberichte ein (464).

[38]) Annal. August. (SS. III, 134), sowie Sigebert, Chron., wo dreizehn Länder und alia regna als Ausgangsstellen des Zuges aufgezählt werden (SS. VI, 367).

im Gebrauche war, und ebenso gewisse Leute, bei denen Silber statt des Eisens an allen ihren Geräthen sich befand. Von hier und von überall her vermehrte sich alltäglich ringsum die Zahl der mit dem Kreuz Bezeichneten, und wie wir vorher bemerkt haben, die ganze Welt entbrennt, die ganze Welt wird erschüttert, oder vielmehr sie schien sich für diesen Kriegszug umzugestalten". Im Weiteren findet es der Erzähler begreiflich, daß die Einwohner von Frankreich sich leicht bewegen ließen, ihren Boden zu verlassen, und er sieht die Ursachen im Bürgerkriege, im Hunger, in der Sterblichkeit, dann in der näher von ihm beschriebenen erschreckenden Krankheit des Antoniusfeuers, und hinsichtlich der übrigen Völker vernahm er, daß neben Urban's II. Aufforderung Propheten, himmlische Zeichen, Verheißungen oder auch irgend welche Bedrängnisse die Ursache waren, so daß sie eben mit Weib und Kind und allem Vermögen auszogen. Sehr anders — und damit wendet sich der Verfasser den Verhältnissen des eigenen Landes zu — stand es bei den Ostfranken, Sachsen, Thüringern, Baiern und Schwaben. Diese hatte der Schall des päpstlichen Rufes, da zwischen Königthum und Priesterthum Entzweiung schon längst waltete, nicht erreicht. So wußte fast das ganze deutsche Volk im Beginn des Aufbruches nichts von dessen Ursache, und der Berichterstatter räumt ganz offen ein: „Sie verlachten die so zahlreichen Legionen von Reitern, die so vielen Schaaren von Fußgängern und so großen Haufen von Landleuten, Frauen und kleineren Kindern, die durch ihr Land hindurch zogen, als ob sie in unerhörter Thorheit reisten, eben weil sie, für das Sichere nach dem Unsicheren greifend, das Land ihrer Geburt grundlos verließen, das unsichere Land der Verheißung mit sicherer Gefahr erstrebten, auf die eigenen Hülfsmittel verzichteten, nach fremden begierig haschten": — erst nach gründlicher Belehrung über den Zweck des Zuges sei das auch in Deutschland anders geworden. Ebenso scheinen allerlei am Himmel geschehene Zeichen, die gar nicht alle von dem Verfasser aufgeschrieben werden können, gewirkt zu haben, so daß sich eben die ganze Schöpfung, wie da gesagt wird, zum Dienste des Schöpfers mahnte. Freilich verhehlt sich das Buch auch hier wieder keineswegs hervortretende schlimme Seiten der ganzen großen Bewegung. Der böse Feind hat sein Unkraut auf den guten Samen gesät, falsche Propheten erweckt, falsche Brüder und unehrenhafte Weiber unter dem Schein der Seligen den Heeren des Herrn beigesellt, und so sind die Heerden Christi durch Heuchelei und Lügen von der einen, durch schandbare Verunreinigungen von der anderen Seite so beschmutzt worden, daß auch Auserwählte in den Irrthum verstrickt wurden. Dahin wird da auch die Fabel von dem wiedererweckten Kaiser Karl den Großen oder von der Gans, die als Führerin vorangegangen sei, gerechnet, und in lebhaftester Verachtung ist von den Verführern, den Wölfen im Schafkleide gesprochen[39]).

[39]) Die hier hervorgehobenen Stellen stehen in Hagenmeyer's Ausgabe, 42, 48 u. 49, besonders dann aber 103 u. 104, 105—109 (da ist von der plaga

Der Name, an den sich die erste von Frankreich nach dem Grenzland des deutschen Reiches, auf lothringischen Boden, sich übertragende Bewegung, zur Erfüllung der auf das Kreuz abgelegten Gelübde, schon gleich im Frühjahr anknüpfte, war derjenige des aus der Picardie hervorgegangenen Mönches und Einsiedlers Peter. Das Aeußere, das ganze Auftreten des Mannes waren geeignet, in den ohnedies durch die Nachricht aus Clermont bewegten Massen die Begeisterung noch mehr zu erwecken. Unter allem Verzicht auf jede Bequemlichkeit des Lebens, vollkommen das Abbild der von den Jüngern Christi geforderten bedürfnißlosen Armuth, in seiner lebhaft derben Redeweise eindrucksvoll und hinreißend, ein selbstloser Ausüber der christlichen Tugenden, der Barmherzigkeit, der freudigen Hingabe des Seinigen, so war Peter ganz gemacht, große Schaaren in Gang zu bringen, sie festzuhalten[40]).

---

quae circa Nivalensem s. Gerdrudis aecclesiam orta est die Rede), worauf weiter (109—113) auf die deutschen Gegenden eingetreten wird; die multa (signa) quae tam in aëre quam in terris portenta apparuerunt folgen 113—119 (vergl. auch schon ob. S. 434 in n. 28), woran gleich (119—122) die zizania des inimicus sich anschließen (der Verfasser endigt da mit dem bezeichnenden, seine Verachtung so gründlich darlegenden Satze: Idem tamen seductores quemadmodum singuli suis a fructibus sint cogniti, quomodo veste sub ovina lupi sint denotati, hi potissime qui ex illis adhuc supersunt licet ut perquirantur, scilicet quo portu juxta promissum suum absque navigio mare transierint, quibus praeliis vel locis multos paganos parva manu straverint, quas eorum munitiones ilico ceperint, quave postremo parte murorum Hierosalem castra posuerint, et caetera; nihilque habentes quid respondeant, tam de oblationibus fidelium per hypocrisin susceptis quam de cesis ob rapinam quas seduxerant turbis, propriaque maxime apostasia, necesse est, ut poenitentiam agere cogantur).

[40]) Ueber Peter, der zwar — gleich Walter Senzavehor — als Franzose erst bei seiner Betretung deutschen Bodens hier eingehender in Betracht fällt, ist das Hauptwerk Hagenmeyer, Peter der Eremite, ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ersten Kreuzzuges, woneben die in n. 32 genannte Schrift Wolff's, 125 ff., zu vergleichen ist. Von deutschen Berichten stellte besonders Frutolf seinen Namen ganz in den Vordergrund: Mox ex omnibus pene terrae, sed maxime ab occidentalium regnorum partibus, tam regum et nobilium quam etiam vulgi utriusque sexus innumerabiles turmae armata manu Hierosolimam tendere coeperunt, excitati scilicet in zelum frequentibus nunciis super oppressione dominici sepulchri ac desolatione omnium aecclesiarum orientalium, quas gens ferocissima Turicorum per aliquot annos suo subactas dominio inauditis calamitatibus jam jamque deleverat. Quibus, ut dictum est, subvenire statuentes, sicut diversis agminibus, ita diversis et incertis plerique ducibus properabant. Primi namque Petrum quendam monachum sequentes, quem tamen postea multi hypocritam fuisse dicebant, ad 15 000 estimati ... transiebant (SS. VI, 208). Ebenso sagen die Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 102 u. 103) ausdrücklich: Inceptor huius (voran geht: Maxima hominum multitudo in terram sanctam tendit, ut sepulchrum Domini ab infidelibus liberaret) fuit quidam monachus nomine Petrus, qui cum fere duodecim milibus pertransiens Ungariam venit in Graeciam. Deinde in partibus Germaniae undique surrexerunt peregrini versus terram sanctam properantes cum vexillis et signo crucis in capitibus signatis et cum armis, quibus poterant. Eine mehreren sächsischen Geschichtswerken gemeinsame Nachricht ist am einläßlichsten in die Annal. s. Disibodi übergegangen, wo sich — Anno Domini 1095 ac sequenti, id est 1096 — zuerst quaedam caelitus

Gleich nach der Synode von Clermont hatte Peter während des Winters herumzuziehen und zu predigen begonnen, und während er so im mittleren und nördlichen Frankreich eifrig wirkte, stieg die Zahl der sich ihm anschließenden Schaaren allmählich schon auf eine ansehnliche Höhe an, die bis zu fünfzehntausend angeschlagen wurde. Allerdings befand sich darunter viel zuchtloses Volk, und ein französischer Zeuge spricht geradezu von einem Bodensatze ganz besitzlosen Volkes, das Peter aus seinem Vaterlande mitgeführt habe, und neben den Fußgängern standen die Berittenen in ganz verschwindender Zahl[41]). Zuerst wurde Trier von den aus Frankreich aufgebrochenen Kreuzfahrern erreicht, und schon da kündigten sich auch kommende Ereignisse, die aus dem Durchzuge der bewaffneten Schaaren erwachsen sollten, in ihren Vorbedingungen an. Peter hatte nämlich ein Schreiben der französischen Juden mitgebracht, in dem diese allen ihren Glaubensgenossen anriethen, den Ankömmlingen Wegzehrung zu geben, so daß er in allen von ihm

---

portenta ... antea nec visa nec audita als Vorhersagungen der commotio gentium quae secuta est erwähnt finden: Dum ergo ista prae oculis adhuc haberentur, ecce quidam inclusus, cui nomen erat Petrus, in finibus Hispaniae constitutus, claustris egressus totum commovit orbem, quandam circumferens cartulam, quam asserebant de caelo lapsam, in qua continebatur, universam christianitatem armis instructam de cunctis mundi partibus ire debere Ierosolimam, eamque, paganis inde pulsis, perpetuo possidere cum finibus suis ... Unde provocati non solum rustici, sed etiam reges, duces ceteraeque mundi potestates, ad majora veniam, episcopi, monachi, reliqui quoque ecclesiae ordines ad hoc iter movebantur. Postremo consentientibus dictis eius cunctis, regna rectoribus, urbes pastoribus, vici vastantur habitatoribus; et non tantum viri et pueri, sed etiam mulieres quam plurimae hoc iter sunt aggressae. Mirabilis enim spiritus illius temporis homines impulit ad hoc iter aggrediendum. Nam feminae in hanc expeditionem exeuntes virili utebantur habitu et armatae incedebant (SS. XVII, 15 u. 16) (etwas kürzere Fassungen enthalten Annal. Rosenveldens., daraus Annal. Magdeburgens., Annalista Saxo, auch Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 31: De epistola Petri monachi: SS. XVI, 101 u. 102, 178 u. 179, VI, 728 u. 729, XXI, 33 u. 34 — über den vom Himmel gefallenen Brief vergl. Röhricht, l. c., 34 n. 3). In der ganz kurzen Angabe des Codex Zwetlens. der Annal. Mellicens., a. 1095, steht: Petrus heremita aliique plures tendunt Ierosolimam (SS. IX, 500); die Annal. Brunwilarens. lassen die expeditio nach Jerusalem Petri heremitae instinctu geschehen (SS. XVI, 726).

[41]) Ordericus Vitalis, Hist. ecclesiastica, Lib. IX, c. 4 (Ed. Le Prévost, III, 477 u. 478) läßt mense Martio den Petrus de Acheris, monachus, doctrina et largitate insignis, de Francia kommen, mit praeclari Gallorum milites, deren fünf — als zweiter Galterius cognomento Sine-habere — genannt sind, und cum peditibus fere XV millibus, die er mit sich herbeiführe. Ebenso nennt Frutolf 15000, während die Annales Patherbrunnenses 12000 angeben (vergl. in n. 40). Fulcherius Carnotensis, l. c., Lib. I, c. 6, läßt Petrus multis sibi adjunctis peditibus, sed paucis militibus, per Hungariam ziehen (l. c., 327 u. 328). Ungünstige Urtheile über deren Zusammensetzung bringt besonders Guibert, Gesta Dei, Lib. II, c. 8: tenue quidem substantia, sed numero frequentissimum vulgus Petro cuidam heremitae cohaesit, c. 9: indisciplinatum vulgus, utpote mancipia et publica servitia ... cum ... nostrorum (sc. der Franzosen) faece residua (l. c., 142, 143); allerdings rechnet da Guibert irrig die in Ungarn vernichteten Haufen als einen Theil von Peter's Heer.

berührten Orten von den Juden solche Spenden verlangte, wogegen er sich im Uebrigen ihnen gegenüber friedlich verhielt. Eben auch in Trier that er das Gleiche, und die dortigen Juden beeilten sich, der Forderung nachzukommen, so daß Peter alsbald weiter zog. Aber schon hatten theils die Juden in Angst zu gerathen begonnen, theils die Bürger der Stadt ihre bisher keine Feindseligkeit verrathende Haltung verändert, infolge von anderweitigen Vorgängen in Lothringen, die dann rasch immer weiter hinaus wirkten[42]). Peter dagegen war nun mit seinen Leuten nach Cöln gezogen, wo er am 12. April, dem Tage vor dem Osterfeste, eintraf und die ganze Osterwoche in seiner Sache eifrig thätig blieb[43]). Denn es

---

[42]) Das ist die erste der aus dem jüdischen Quellenmaterial fließenden Bereicherungen der Geschichte dieses Jahres (Hagenmeyer, Peter, 132 u. 133, hatte noch eine Ankunft Peter's von Trier her in Cöln für nicht wahrscheinlich gehalten und angenommen, der Weg sei über Namur, Lüttich und Aachen eingeschlagen worden). In den Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, II, sind Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, in deutscher Uebersetzung von S. Bär, 81—219, mitgetheilt, und durch Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, sind sie übersichtlich geordnet. Der erste Bericht, des Salomo bar Simeon (81—152), bei Aronius L (nach der in London liegenden Handschrift), und der zweite, des Eliefer bar Nathan (153—168), bei Aronius S (nach der — übrigens neben drei anderen — benutzten stehenden Straßburger Handschrift), sind ungefähr gleichzeitig in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden; der dritte anonyme Bericht (169—186), D bei Aronius (nach der einzigen Darmstädter Handschrift), ist nach Breßlau's einleitendem Capitel: Zur Kritik der Kreuzzugsberichte (XIII ff.) in der heutigen Gestalt wohl erst aus dem 14. Jahrhundert. Weitgehend besteht zwischen allen drei Berichten wörtliche Uebereinstimmung; doch beruht nach Breßlau (XXI) ihre Verwandtschaft auf der Benutzung gemeinsamer Quellen, die ihnen allen, in verschiedenen, in Einzelheiten differirenden Fassungen, vorlagen. Breßlau stellt zwei derartig zu Grunde liegende Berichte, einen über die Mainzer, einen über die Cölner und die übrige niederrheinische Verfolgung, fest, wovon der erste lebendiger, unmittelbarer empfunden, wahrscheinlich gleichzeitig geschrieben erscheint, der zweite erst mehrere Jahrzehnte nach den Ereignissen, vielleicht 1120 bis 1140, verfaßt sein kann; den Mainzer Bericht schrieben L und D fast ganz aus, während S ihn nur kurz excerpirte, und was die Wormser und Speirer Verfolgung betrifft, so steht nur so viel fest, daß D hier aus anderen, theilweise entstellten Quellen schöpfte, woneben sich über das Verhältnis von L und S zu ihren vorliegenden Quellen nichts sicher sagen läßt, und ebenso ist der Cölner Bericht durch L und S ausgeschrieben worden. Weiteres wichtiges Material zur Geschichte dieser Verfolgungen enthalten die in den Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, III, durch S. Salfeld — Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches — gesammelten Namen der Opfer, wo nach der allgemeinen geographischen Uebersicht der von 1096 an geschehenen Verfolgungen (in der deutschen Uebersetzung 97 ff.) die Opfer selbst (101 ff.) folgen. — Der hier speciell als erste Nachricht in Betracht fallende Aufenthalt des „Peter Prälaten“, wie er hier heißt, zu Trier — 131 u. 132, bei Aronius, 83, Nr. 180 — steht in L und ist nach Breßlan, l. c., XXIV, wahrscheinlich auf einen schriftlichen Bericht zurückzuführen, der auf einen Trierer Berichterstatter hinweist.

[43]) Ordericus Vitalis bezeugt, l. c., von Peter: Deinde sabbato paschae Coloniam venit, ibique septimana paschae requievit; sed a bono opere non cessavit (l. c., 478) (die Ansetzung der jüdischen Quelle in n. 42, daß Peter's Ankunft in Trier auf den 10. April gefallen sei, läßt sich schwer mit dieser Angabe vereinigen). Daß schon am 31. December 1095 ein Frumold, vir

gelang, zahlreiche weitere Theilnehmer hier auf deutschem Boden zu der Unternehmung heranzuziehen, wenn auch sicherlich der Großtheil derselben erst auf dem weiteren Marsche ostwärts durch die deutschen Gebiete sich angeschlossen haben wird. Nach einem französischen Berichte hätte sich sogar die Zahl der um Peter Versammelten durch den Anschluß der Deutschen, von fünfzehntausend zum Werk des Herrn Gewonnenen, geradezu verdoppelt[44]).

Allein sogleich trennte sich jetzt eben hier zu Cöln ein großer Theil der Kreuzfahrer vom Zuge Peter's ab. Die gleiche aus Frankreich stammende Erzählung hebt hervor, daß die stolzen Franzosen, wie der Verfasser seine Landsleute bezeichnet, es nicht aushielten, mit Peter noch länger auf dessen Weggang zu warten. Schon gleich während der Osterwoche zogen sie demnach weiter, eine sehr große Zahl, unter der bloß acht Krieger zu Pferde waren, unter der Führung des Walter Senzavehor. Dieser hatte sich schon im März aufgemacht und unterwegs, mit vier anderen Angehörigen seines Hauses, der ritterlichen Familie von Poissy, an Peter sich angeschlossen; jetzt aber ging er eben mit der kleineren Abtheilung der ganzen gesammelten Menge ostwärts, gegen Ungarn hin, voraus[45]). Doch gleich nachher, nach Ablauf der Osterwoche, folgte

---

quidam nobilis majoris ecclesiae in Colonia canonicus et thesaurarius, sich — ardore devotionis accensus — entschlossen hatte, in das heilige Land aufzubrechen, vergl. das von Hagenmeyer, Peter, 133 n. 3, angemerkte Zeugniß.

[44]) Ordericus Vitalis fährt, l. c., fort: Alemannis enim sermonem fecit, et ex eis XV milia ad opus Domini traxit. Duo quippe praeclari comites, Bertaldus et Hildebertus, et unus episcopus adjuncti sunt, et cum eo per Alemanniam et Hungariam pergere profecti sunt ... dum Petrus Coloniae remaneret et verbum Dei praedicando phalanges suas augere et corroborare vellet. In wie weit zwei der Träger der hier genannten Namen nachzuweisen sind, vergl. in n. 47.

[45]) Die gleiche Quelle sagt zwischen und nach den in n. 44 stehenden Sätzen: Porro superbi Francigenae ... illum (sc. Petrum) expectare noluerunt; sed iter coeptum per Hungariam aggressi sunt (l. c.). Darauf bezieht sich die Aussage des Albertus Aquensis, l. c., Lib. I, c. 6: octavo die mensis Martii Walterus, cognomento Senzavohir, miles egregius, cum magna societate Francigenarum peditum, solummodo octo habens equites, ex ammonitione Petri heremitae, in initio viae Iherusalem intravit regnum Ungariae (l. c., IV, 274); mit Hagenmeyer, Peter, 137 n. 2, und Wolff, Bauernkreuzzüge, 38, ist der 8. März als Datum des Aufbruchs aus Frankreich aufzufassen und nicht etwa Martii in Maji umzuwandeln, was dann auf den Tag der Ueberschreitung der ungarischen Grenze zu beziehen gewesen wäre. Der hier in Betracht fallende Theil des Textes des Albertus Aquensis — nämlich Lib. I, cc. 6—22 — ist nach den mehrfachen Ausführungen Kugler's, besonders in der Monographie: Albert von Aachen (1885) — woneben auch die Münsterer Dissertation von Fr. Krebs, Zur Kritik Albert's von Aachen (1881), in Betracht fällt —, deren Ergebnisse Wolff, l. c., 28—91, bis in das Einzelne prüfte und erhärtete, als der Bericht eines Geistlichen, Lothringers französischer Zunge, anzusehen und als die umfangreichste und beste von allen Quellen, die über den Walter-Peter'schen Bauernkreuzzug vorliegt (dem gleichen als C bezeichneten Autor schreibt danach Wolff, 92—107, auch noch cc. 23—30 zu). Wolff, l. c., 52—61, stellt Untersuchungen über die Zahlenangaben an und will Walter und Peter insgesammt 24000 Köpfe, Peter allein 14000, also Walter 10000, nämlich Peter ursprünglich 7000, Walter 5000 Streitbare, zutheilen (Peter's

Peter nach, immer noch mit einem Heere, das als unzählbar gleich dem Sande des Meeres angesehen wurde. Theils auf der Donau, theils zu Fuß bewegte sich der Zug durch die oberdeutschen Gebiete, vielleicht mit Berührung von Schwaben, jedenfalls durch Baiern, ohne Störung des Friedens, nach Ungarn hin[46]). Einige angesehene Herren haben sich vielleicht in Schwaben dem Zug angeschlossen[47]).

Schaar ursprünglich 4300 Deutsche neben 2300 Franzosen), so daß Walter schwächer, als Peter, war.

[46]) Frutolf läßt in der ob. in n. 40 eingerückten Stelle Peter und seine Leute per Germaniam indeque per Bajoariam atque Pannoniam pacifice den Weg nehmen und fährt fort: quam plurimi vero navali per Danubium vel per Alemanniam pedestri itinere ... ducti sunt (diesen sind nachher alii — vergl. in n. 50 — gegenübergestellt, und so sind diese vorher genannten Leute sicher als die primi Petrum sequentes aufzufassen, während Hagenmeyer, Hierosolymita, 53 n. 53, darunter Emicho's Leute verstehen wollte). Albertus Aquensis, l. c., c. 7, sagt von Peter: Post haec (sc. nach Walter), non longi temporis intervallo, Petrus et exercitus illius copiosus, ut arena maris innumerabilis, qui a diversis regnis illi conjunctus convenerat, scilicet Francigenae, Suevi, Bawarii, Lotharingi, continuabat pariter viam in Iherusalem (l. c., 276). Wilhelm von Tyrus, Histor. rerum in partibus transmarinis gestarum, Lib. I, c. 19, der sich da sonst ganz an Albertus hält, setzt kurzweg Peter's Schaar ad quadraginta millia an (Recueil, Hist. Occident., I, 1, 50). Vollends übertrieben ist, wenn Anna Komnena, Alexias, Lib. X, c. 5, Peter mit 80000 Fußgängern, 100000 Reitern nach Constantinopel kommen läßt (Ed. Reifferscheid, II, 76).

[47]) Der durch Hagenmeyer, Etude sur la chronique de Zimmern, renseignements qu'elle fournit sur la première croisade (Archives de l'Orient latin, II, 17—88) in das Licht gerückte Bericht der ja allerdings erst dem 16. Jahrhundert angehörenden Zimmerischen Chronik (Ausgabe von Barack, 2. Aufl., I, 87—89), über den ersten Kreuzzug stammt aus dem Kloster Alpirsbach, nach der dort niedergelegten Annahme vom Anfange des 12. Jahrhunderts, und zwar theils aus einem alten Buche, theils aus einem „großen gewirkten Aufschlag" — „große figuren scheibenweis in das tuoch gewürkt, mit lateinischen worten, welcher inhalt sich mit dem buoch vergleicht" — (86), und bezeugt eine beträchtliche Theilnahme von Angehörigen des schwäbischen Adels an der Kreuzfahrt, die wohl, wenn es sich so verhält, auf den Antrieb des Bischofs Gebehard von Constanz zurückzuführen ist. Das Verzeichniß umfaßt erstlich zwei Bischöfe, Konrad von Cur und Otto von Straßburg, dann aber unrichtig auch Erzbischof Thiemo von Salzburg, weiter herzog Egkhart von Bayern, ain sun grave Ottons von Scheyrn (diesen nennt aber Aventin, Annales, Lib. V, c. 16 — Sämmtliche Werke, III, 149 u. 150 — im Zusammenhange mit Velipho dux Bojorum, d. h. also, gleich Thiemo, zum Kriegszuge von 1101: vergl. auch Riezler, Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII, 552 u. 553), herzog Walther von Tegk (Hagenmeyer, l. c., 77 u. 78, möchte Rugk lesen: doch vergl. die ob. S. 353 in n. 35 citirte Beweisführung, daß es Grafen von Ruck nicht gegeben hat); dann folgen Graf Heinrich von Schwarzenberg, Pfalzgraf Hugo von Tübingen, die Grafen Rudolf und Hulbreich von Saarwerden, Graf Hartmann von Dillingen und Kiburg, Graf Thiemo von Eschenloh, Graf Heinrich von Helfenstein, Graf Adalbert von Kirchberg, Graf Heinrich von Heiligenberg, ain grave vom Fanen (jedenfalls ist ein Glied des Hauses Montfort gemeint), dann von Freiherren Arnold von Busnang, einer von Friedau, Rudolf von Brandis, ein von Westerburg, Graf Berchtold von Neuffen (daß es bloß Herren, keine Grafen von Neuffen gab und daß zu dieser Zeit ein Berchtold aus diesem Hause nicht nachweisbar ist, vergl. Ch. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte, II, 572 ff.: so weigert sich Wolff, l. c., 144, n. 1,

Jetzt aber erhob sich eine neue stürmisch bewegte Masse infolge des Aufrufes zur Befreiung des heiligen Grabes, und die Theilnehmer an diesen neuen Aufbrüchen suchten nun zuerst die Gegner, an denen sie ihren heißen Zorn gleich anfangs zu kühlen gedachten, nicht in der Ferne des Ostens unter den Anhängern des falschen Propheten, sondern im eigenen Lande, noch ehe sie ihre Waffen weiter tragen wollten. Die unerhörten Gewaltthaten gegen die Juden wurden durch ein wüstes mörderisches Raubgesindel in das Werk gesetzt.

Mit ungleicher Beurtheilung sprachen die Darsteller der Zeitereignisse im Allgemeinen von diesen Dingen. So fand der Bamberger Frutolf, daß die so verruchten Ueberreste der Juden, als wirkliche geheime Feinde der Kirche, mit Recht in den Städten, wohin die Kreuzfahrer kamen, entweder gänzlich vernichtet oder zur Annahme der Taufe genöthigt worden seien, worauf freilich die meisten später wieder, wie die Hunde zum Unrath, ihre Rückkehr zu der abgeschworenen Religion bewerkstelligt hätten; aber er will es Gott überlassen, zu entscheiden, ob das nach seinem Urtheile geschehen sei. Eine andere Nachricht sagt, die Kreuzfahrer hätten sich vorgenommen, überall die Juden, mit ihrem Willen oder gezwungen, zum Christenthum zu bringen, damit eine Erinnerung an den jüdischen Namen nirgends bleibe, sondern alle Juden, die nicht

---

wohl mit Recht, den — vergl. n. 44 — von Ordericus genannten, wohl an den Rhein zu setzenden Bertaldus mit diesem Berchtold zu identificiren), Freiherr Albrecht von Stöffeln, endlich ein Graf von Salm, ein Graf von Viernenburg, ein Herr von Bolanden, der bei n. 52 eingehender zu besprechende Graf Emicho von Leiningen, je ein Graf von Rötteln und von Zweibrücken, sowie die Freiherren von Zimmern, um deren willen die ganze Einfügung in die Chronik geschah. Da manche dieser Namen entschieden nicht zu 1096, sondern zu späteren Jahren gehören, andere überhaupt recht zweifelhaft sind, so sind sie nur mit großer Vorsicht und jedenfalls unter Ausschaltung gewisser Namen aufzunehmen, wenn auch Röhricht, Die Deutschen im heiligen Lande, 10—21, sie unter den gut beglaubigten zu den Theilnehmern von 1096 einreihte. Sind wirklich solche oberdeutsche Herren zu Peter gekommen, so geschah das jedenfalls erst in Schwaben, nicht schon in Cöln (vergl. Hagenmeyer, Peter, 134, wo, 134—136, überhaupt von diesen Namen der Zimmerischen Chronik die Rede ist). Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 36 n. 2, reihte die Namen wohl deßwegen gleich ein, weil er eine Identität mit den drei von Ordericus erwähnten Genossen Peter's annahm. Aber auch ob Bischof Otto von Straßburg unter dem unus episcopus des Ordericus zu verstehen sei, ist recht fraglich, da man nach Annal. Argentinens., a. 1098: Otto Argentinensis episcopus cum Godefrido duce et aliis quam pluribus Hierosolymam tendit (SS. XVII, 88) annehmen möchte, Otto sei mit dem großen fürstlichen Heere weggezogen. Es ist auch sehr zu beachten, daß der Schwabe Bernold, a. 1098, bei Erwähnung der Betheiligung der Fürsten am Zuge nach Jerusalem einzig Otto Strazburgensis episcopus et comes Hartmannus de Alemannia (mit Ch. F. Stälin, l. c., 35 n. 1, 406, als der ob. S. 399 genannte Graf von Kirchberg zu erklären: die Zimmerische Chronik nennt fälschlich einen Adalbert) kennt (466). Einen schwäbischen Abt nennen noch die Annal. Neresheimens.: (vorher a. 1095: Multi Jerusalem ire coeperunt) Ernestus abbas passus est in Chorozaim (Chorasan), nach Necrol. German., I, 74, am 13. Juli (also selbstverständlich 1097) (SS. X, 21).

mit dem Zeichen des Glaubens den christlichen Namen annähmen, überall ermordet würden: so sei es gekommen, daß einige, obwohl ungerne, sich zur Taufe bequemten, um nicht Besitz und Leben einzubüßen, daß aber eine Mehrzahl getödtet wurde, deren Habe dann die Christen plünderten, und daß anderntheils die Juden in ihrem ungeheuren Schmerze gegen sich selbst sich erhoben und unter einander sich mit Messern verwundeten und sich den Tod gaben, ja daß Männer ihre Frauen und Blutsverwandten nicht verschonten, Mütter ihre Knaben und Töchter dem Tode überlieferten. Auch der Verfasser der Paderborner Jahrbücher weiß, daß die Jerusalemiten sich nennenden bewaffneten Pilger den Vorsatz hatten, Christus an den Heiden und Juden zu rächen und das heilige Land in Besitz zu nehmen, und daß sie allenthalben, wohin sie auf dem Wege abwichen, die Juden tödteten. In ähnlicher Weise sprechen sich andere Zeugnisse aus[48]), und dazu kommen die eingehenden Berichte über die schauerlichen Vorgänge an einzelnen Orten.

Schon jenes von Peter dem Einsiedler nach Trier mitgebrachte Schreiben hatte bewiesen, daß ernste Befürchtungen hinsichtlich der

---

[48]) Die in den Text aufgenommenen Nachrichten stehen SS. VI, 208 (die Worte von Codex A: Quod quo Dei judicio actum sit, ipsi relinquendum erit gehören in den Text selbst hinein), XVII, 16 (in den Annales s. Disibodi, aber nicht in den in n. 40 erwähnten kürzeren Fassungen), in den Annales Patherbrunnenses (l. c., 103). Weitere allgemeine Erwähnungen der Verfolgungen enthalten die Würzburger Chronik: Hoc anno populus innumerabilis ex diversarum gentium partibus armatus Hierosolymam tendens Judeos baptizari compulit, rennuentes immensa caede profligavit (Ausg. von Buchholz, 52), Annal. August. (im Anschluß an die Stelle bei n. 38): Ab his, qui multitudini confidebant, in plerisque urbibus Judaei coacti baptizabantur aut interimebantur, aut se ipsos interficiebant, Annal. Blandiniens.: Christianorum contra inimicos crucis Christi ex omni natione optabilis expeditio. Judei in pertinacia sua tumultuarie occiduntur, Gesta Treverorum, Additament. et Contin. prima, c. 17: Ea tempestate populus multus utriusque sexus ex omni terra et natione Jerusalem ire intenderunt, et totis desideriis anhelabant pro Dei et fidei amore aut ipsi mortem suscipere aut incredulorum colla fidei subjugare, et hac mentis intentione incitati decreverunt primum Judaeos in civitatibus et castellis ubicumque habitarent persequi et cogere illos, aut dominum Jhesum Christum Deum credere, aut sub ipsa hora vitae periculis subjacere, Sigebert, Chron.: Firmissima pace interim ubique composita, et primo Judeos in urbibus, in quibus erant, aggressi, eos ad credendum Christo compellunt; credere nolentes bonis privant, trucidant aut urbibus eliminant (dazu Auctar. Aquicinens.: Aliqui Judeorum zelo tenende patrie legis ducti se mutuo trucidant), dann in besonders bemerkenswerther Weise, in selbständiger Beurtheilung der blutigen That, Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II: Judeorum quoque exterminium ipso anno multis in locis factum est a viris Iherosolimitanis. Quod certe mirum videri potest, quod una die pluribus in locis uno spiritus fervore exterminatio illa facta est, quamquam a multis inprobetur factum et religioni adversari judicetur. Scimus tamen, quia non potuit immutari quin fieret, cum multi sacerdotes data excommunicationis sententia, multi principes terrore comminationis id perturbare conati sint (SS. III, 134, V, 27, VIII, 190, VI, 367 — wozu 394 —, VIII, 474). Vergl. auch die allgemeinen Bemerkungen bei Aronius, l. c., 79—82, wo mehrfach Ausführungen von Grätz, Geschichte der Juden, VI, sich berichtigt finden, dann im Speciellen Mannheimer, Die Judenverfolgungen in Speyer, Worms und Mainz.

Sicherheit der jüdischen Bevölkerung vorhanden waren, daß man für deutsche Städte Ausschreitungen vorbeugen wollte. Denn schon von den in Frankreich sich sammelnden Schaaren waren Drohungen laut geworden, die Juden, falls sie sich nicht bekehren wollten, zu vertilgen. So hatten die französischen Gemeinden an die um den Rhein herumwohnenden Gemeinden Briefe abgehen lassen und gebeten, Fasten anzuordnen und Gebete für die Rettung aus der Hand der Feinde darzubringen, worauf aus Mainz die Antwort nach Frankreich gegeben wurde, alle Gemeinden hätten ein solches Fasten angeordnet, doch einzig für die französischen Gemeinden, wegen deren Sicherheit Besorgniß herrsche, während sie in Mainz für sich selbst nichts zu fürchten hätten, wie denn nichts darüber vernommen worden sei, daß ihr Leben bedroht erscheine. Immerhin sollte nach einer einzelnen von jüdischer Seite gebrachten Nachricht sogar Herzog Gottfried von Niederlothringen erklärt haben, er wolle Christi Blut am Blute der Juden rächen und keinen von ihnen übrig lassen; aber darauf habe der Vorsteher der Mainzer Gemeinde, der Rabbi Kalonymos, an Kaiser Heinrich IV. Boten abgeschickt, so daß von diesem ein Schreiben an die Fürsten, Bischöfe und Grafen im Reiche erlassen worden sei, ebenso an Herzog Gottfried, mit der Aufforderung, die Juden zu schützen: danach habe Gottfried geschworen, es sei ihm nie in den Sinn gekommen, den Juden etwas Schlimmes zuzufügen [49]).

Mit den neu herankommenden Schaaren wurde nun aber die Gefahr eines Angriffs auf die jüdische Bevölkerung alsbald eine sehr ernsthafte.

Ein Führer eines nun auf deutschen Boden von Frankreich her eintretenden Heeres, das bis auf zwölftausend Mann angeschlagen wird, war Folkmar oder, wenn der Name richtig herangezogen wird, Folcher, ein Priester, der seinen Weg durch Sachsen nahm und dann durch Böhmen weiter zog. Hier kam es alsbald zu Gewaltthaten gegen die Juden, die Bischof Cosmas von Prag nicht zu hindern vermochte, da er, infolge der Abwesenheit des durch einen Kriegszug fern gehaltenen Herzogs Bretislav, keine Unterstützung fand. Die Juden wurden theils gezwungen, die Taufe anzunehmen, Andere, die sich weigerten, getödtet. Diese Blutthaten geschahen in den

---

[49]) Bei Aronius, l. c., 82, steht die erste Nachricht, aus D (vergl. ob. in n. 42), als Nr. 177 — Quellen, II, 169 u. 170 —, die zweite — wegen Gottfried —, aus L, in Nr. 178 — l. c., 87 u. 88 (noch mit der Beifügung, Gottfried — „der starrsinnige Herzog — seine Gebeine mögen zermalmt werden“ —, „der Bösewicht“ — habe für 500 aus Cöln und für ebenso viele aus Mainz ihm geschenkte Silberstücke versprochen, den Juden eine Stütze zu sein). In bemerkenswerther Weise sagt Wilhelm von Tyrus, l. c., Lib. I, c. 29, bei Erwähnung der Gräuelthaten in Cöln und Mainz von dem Judaeorum populus in civitatibus et oppidis, per quae erat transitus, er sei nil tales sibi verens et se habens incautius gewesen (l. c., 66), etwas was bei Albertus Aquensis nicht steht.

letzten Tagen des Mai[50]). Darauf setzten Folkmar's Leute den Marsch nach Ungarn fort.

Ein weiterer Aufbruch stand unter dem Befehle eines Priesters Gotschalk, der selbst dem Lande am Rhein entstammte, aber von Peter die Anregung zur Predigt und zur Sammlung seiner Schaar empfangen hatte, wie er denn auch nach kurzer Zwischenzeit hinter dessen Zuge her aufbrach. Doch hatte er unter den mehr als fünfzehntausend Genossen der Unternehmung, die ihm zugeschrieben werden, nicht nur Deutsche vom Rheine, von Lothringen, vom östlichen Frankenlande, sondern auch aus Baiern und Schwaben, die sich ohne Zweifel während des Durchmarsches durch Oberdeutschland ihm anschlossen; denn sein Weg ging zuletzt durch die bairische Ostmark nach Ungarn hin. Gotschalk wurde in Bamberg

---

[50]) Frutolf fügt die Erwähnung der alii ad 12000 per Saxoniam atque Boemiam a quodam presbitero Folcmaro ducti gleich an die in n. 46 besprochenen 15000 Leute Peter's an (l. c.: zu dem im Uebrigen Frutolf entnommenen Zusammenhang fügen Annal. Magdeburgens. bei dem Namen die Worte laico et prius incluso, SS. XVI, 179, bei); nach der unt. in n. 65 eingefügten Aussage hat Frutolf die bestimmte Vorstellung gehabt, Folkmar's — und ebenso (vergl. n. 51) Gotschalk's — Leute seien sehr bereichert — plurimis manubiis onusti — aus den Plünderungen der Judenhäuser hervorgegangen. Hagenmeyer, Hierosolymita, 122 n. 2 (zu den Worten von c. 12: plebs Folcmarum per Boemiam sequens), und Wolff, l. c., 92 u. 93, ebenso Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 38 n. 1, wollen hiezu auch die Nennungen bei Albertus Aquensis, l. c., Lib. I, c. 12, des Folcherus Aureliensis, und c. 21, des Folkerus Carnotensis (l. c., 281 u. 288), heranziehen, wie denn allerdings in diesem Heere das französische Element überwiegend gewesen sein wird. Kaum ist, wie Aronius, 82 u. 83, will, die in seiner Nr. 179 behandelte Gewaltthat in Mainz mit Folkmar's Zug in Verbindung zu bringen, da der in D — Quellen, II, 170 — genannte Graf Dithmar, der betheuert habe, er werde nicht aus dem Reiche weggehen, ehe er wenigstens einen Juden getödtet habe, mit Folkmar zu identificiren sei. Ebenso will Aronius in Nr. 180 die schon zur Zeit der Anwesenheit Peter's in Trier (vergl. S. 487 u. 488) bekannt gewordenen Vorgänge in Lothringen — l. c., 132 — Folkmar zur Last legen. Wohl aber paßt der von ihm, 93, als Nr. 201, angemerkte Vorgang in Magdeburg, Vertreibung der dortigen Juden, sehr gut in den Weg Folkmar's (vergl. auch im Martyrologium, Quellen III, 143, über Mordthaten in Dortmund, darunter Selbsttödtungen, aus dem Anfang des Juli, wie da steht, wobei aber wenigstens die Geschichte des Mar Schemaria nach Quellen, II, 128–130, 164 u. 165, in den Anfang des Monats August angesetzt ist). Von dem Ereignisse in Prag spricht Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. III, c. 4: tanta fuit commotio, immo divina compunctio in populo Hierosolimam proficiscendi, ut perpauci in Theuthonicis partibus et maxime in orientali Francia per urbes et villas remanerent coloni. Qui quoniam propter multitudinem exercitus una via simul ire non poterant, quidam ex eis per hanc nostram terram dum transirent, permittente Deo, irruerunt super Judeos et eos invitos baptizabant, contradicentes vero trucidabant (vergl. Quellen, III, 151, wo der 30. und 31. Mai als Tage der Prager Judenverfolgung erscheinen). Videns autem Cosmas episcopus contra statuta canonum haec ita fieri, zelo justiciae ductus frustra temptavit prohibere ne eos invitos baptizarent, quia non habuit qui eum adjuvarent, woran die Nachricht gefügt wird, daß Herzog Bretislav zur Zeit mit seinem Heere ferne in Polonia war (SS. IX, 103). Die kurze Angabe der Annal. Pragens.: Judei baptizati sunt (SS. III, 120) gehört auch hieher.

nicht günstig beurtheilt; man hieß ihn da nachher einen unwahren, einen falschen Knecht Gottes, einen Miethling, der kein Hirte gewesen sei, und der Durchzug seiner theilweise berittenen Leute scheint auch nicht ohne Schädigung der berührten Orte geblieben zu sein [51]).

Aber alle diese verwerflichen Thaten ließen die noch zuletzt durchziehenden Massen wüsten Gesindels weit hinter sich zurück.

Den Anstoß zu solchen Ausschreitungen gaben aus Frankreich herübergetretene Schaaren, von denen mehrere anscheinend neben einander so ziemlich zur gleichen Zeit in ihrer erschreckenden Weise thätig waren, höher in Lothringen und bis zum Rhein hin französische Haufen, tiefer am Rhein Massen von unter einander gemischten Franzosen, Engländern, Flanderern. Aber dann trat vor allen anderen Führern ein deutscher Graf vom Rhein, Emicho, hervor, der seinerseits über eine Ansammlung gebot, die bis auf zwölftausend angeschlagen wurde. Die in St. Michelsberg entstandene Kreuzzugsgeschichte anerkannte das kriegerische Wesen Emicho's; aber sie verurtheilte seine längst schon übel berüchtigte Willkür, mit der er jetzt, gleich einem zweiten Saulus, sich die Führung anmaßend, aufgetreten sei, unter dem Vorgeben, daß ihn göttliche Enthüllungen zu dem Amt berufen hätten. Auch ein jüdisches Zeugniß redet von dem Vorgeben Emicho's, daß ein Bote des Gekreuzigten selbst zu ihm gekommen sei und durch ein an seinem Fleische angebrachtes Zeichen ihm angezeigt habe, er werde durch den Gekreuzigten selbst mit der Krone der Herrschaft geschmückt werden und seine Feinde besiegen [52]).

---

[51]) Wieder durch Frutolf sind — nach Folkmar — genannt: item nonnulli a Gotescalco presbitero per orientalem Franciam ducti (l. c.). Im Hierosolymita, c. 12, heißt Gotschalk non verus sed falsus Dei servus und ipse mercennarius non pastor, und es steht da, er sei non sine damno orientalis Noricae nach Ungarn gelangt (ed. Hagenmeyer, 124 u. 125). Albertus Aquensis, Lib. I, c. 23, berichtet am eingehendsten: Non multo temporis intervallo post Petri transitum quidam presbyter Godescalcus nomine, Theutonicus natione, incola fluminis Rheni, eiusdem viae in Iherusalem amore et desiderio succensus ex Petri ammonitione, plurimorum corda ex diversis nationibus ad instandam pariter viam suo excitavit sermone, et ex diversis regionibus Lotharingiae, Franciae orientalis, Bawariae, Alemanniae supra XV milia contraxit, tam militaris quam pedestris vulgi, qui, pecunia ineffabili cum ceteris rebus necessariis collecta, iter suum pacifice usque in regnum Ungariae continuasse perhibentur (l. c., 289 u. 290). Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 39 n. 3, will die von L — Quellen, II, 137 — nach Regensburg angesetzte Gewaltsamkeit — unfreiwillige Taufe der Juden durch die Kreuzfahrer und das gemeine Volk, doch ohne Erwähnung von Mordthaten —, die nach dem Martyrologium (l. c., 151), auf den 23. Mai fallend, doch bedenklicher gewesen wäre — es ist von „Märtyrern Regensburg's" die Rede —, Gotschalk zur Schuld schreiben, sollte dann aber — 39 — non sine damno mit „nicht ohne Schädigung" übersetzen (Aronius, l. c., 92, setzt in Nr. 199 die Erwähnung des Memorbuchs nur zweifelnd zu 1096 und schreibt die Regensburger That Emicho zu).

[52]) Ganz ausdrücklich läßt der Hierosolymita, in c. 12, die feindselige Richtung gegen die Juden von Emicho ausgehen: Surrexit diebus ipsis quidam

Eine jedenfalls von Frankreich her gekommene Abtheilung hauste in Metz, wo zweiundzwanzig Juden, darunter der Vereins-

---

vir militaris, comes tamen partium illarum quae circa Renum sunt, Emicho nomine, dudum tyrannica conversatione nimis infamis, tunc vero velut alter Saulus revelationibus, ut fatebatur, divinis in huiusmodi religionem advocatus, fere XII milia signatorum sibimet usurpans ducatum, qui nimirum per civitates Reni, Moeni quoque atque Danubii deducti execrabilem Judeorum quacumque repertam plebem, zelo christianitatis etiam in hoc deservientes, aut omnino delere aut etiam intra aecclesiae satagebant compellere sinum (ed. Hagenmeyer, 126—128 —: Frutolf nennt den quidam Emicho vir militaris, auch sehr mißbilligend, erst in den unt. bei n. 69 erörterten ungarischen Ereignissen). Ebenso hat noch Otto von Freising, Lib. VII, c. 2, unter denen, qui falsa specie religionis miliciam aggrederentur, eigens den Emicho quidam comes de partibus Rheni als Judenverfolger gebrandmarkt (l. c.). Albertus Aquensis beginnt, Lib. I, in c. 25, vor der ob. S. 483 in n. 36 herangezogenen Stelle, mit Aufzählung der ex diversis regnis et terris, scilicet e regno Franciae, Angliae, Flandriae, Lotharingiae, gebildeten gens copiosa et innumerabilis Christianorum, der dann in c. 26 zugeschrieben wird: Unde, nescio si vel Dei judicio aut aliquo animi errore, spiritu crudelitatis adversus Judaeorum surrexerunt populum, per quascumque civitates dispersos, et crudelissimam in eos exercuerunt necem, et praecipue in regno Lotharingiae, asserentes id esse principium expeditionis suae et obsequii contra hostes fidei christianae (: es folgen die Vorgänge in Cöln und Neuß, wonach erst in c. 27 bei denjenigen von Mainz comes Emicho, vir nobilis et in hac regione potentissimus, cum nimia Theutonicorum manu zur Erwähnung kommt); mit c. 28, bei den Ereignissen in Ungarn, ist hernach von comes Emicho, Clareboldus, Thomas, viri militari actione illustres, zwei Male die Rede und an dritter Stelle von Thomas, Clareboldus, Willehelmus, ebenso in c. 29 neben einander von Emicho, Thomas, Clareboldus, Willehelmus und Lib. II, c. 1, von ceteri fortes viri et principes de terra Galliae, scilicet Drogo de Nahella, Clareboldus de Vinduil neben Emicho (l. c., 291—295, 299 — nach Lib. II, c. 9, ist zu schließen, dieser Wilhelm sei der dort — 305 — genannte Willelmus Carpentarius, von dem Guibert, l. c., Lib. IV, c. 7, an einer Stelle sagt: Willelmus quidam qui Carpentarius, non quia faber lignarius esset, sed quia in bellis caedendo, more carpentarii, insisteret, dicebatur — l. c., 173 —, nach Roberti monachi Hist. Hierosolimitana, Lib. IV, c. 12, de regali prosapia ortus et vicecomes cuiusdam regii castelli, quod Milidunum dicitur, Recueil, Hist. Occident., III, 781). So möchten Wolff, l. c., 102 u. 103, und Röhricht, l. c., 40, die französischen Schaaren als diejenigen bezeichnen, von denen die ersten Angriffe, die auf deutschem Boden auf die Juden geschahen, ausgegangen seien, und Röhricht macht dafür ausdrücklich den Vicomte Wilhelm von Melun verantwortlich. Wirklich scheint Emicho nur am Mittelrhein und erst in einem etwas späteren Stadium der eigentliche, dann aber entschieden zumeist schuldige Führer gewesen zu sein. Die lothringischen und insbesondere die niederrheinischen Gräuelthaten sind wohl auf Rechnung der französischen und der französisch-englisch-flandrischen Haufen zu setzen. Bei der für den Text nothwendigen Anordnung der Ereignisse ist die geographische Aufzählung wohl richtiger, als die vielen Zweifeln unterworfene chronologische (besonders sucht Wolff, l. c., diese letztere zu befolgen). — Emicho ist, nach seinem Namen zu schließen, dem Hause der Grafen des Nahegaues zuzuschreiben (vergl. Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, II, XXXII —: die Urkunde, I, 448 u. 449, zeigt, wenn comes Embricho mit diesem Emicho identisch ist, den Grafen am 11. Juli 1097 wieder in der Heimat); bemerkenswerth ist auch, daß Ekkeh. Chron. univ., a. 1123, unter der in pago Wormatiensi gespenstisch auftretenden non modica et armata multitudo equitum euntium et redeuntium auch den Emicho comes erwähnt: dicitur ... ab hac poena (sc. des Wiedererscheinens)

vorsteher, ihr Leben verloren und Viele sich taufen ließen[53]). Weiter kam Trier an die Reihe, und da griff nun, wenn auch nicht mit durchschlagendem Erfolg, Erzbischof Egilbert ein, um dem Wüthen Einhalt zu thun.

Schon im Lauf des Frühjahrs, alsbald nachdem Peter mit seinen Kreuzfahrern Trier verlassen hatte, im April, hatten sich die Juden dort vorgesehen, die Thorarollen an einem gesicherten Orte niederzulegen gesucht; aber das half nichts, und vor einem verwüstenden plündernden Angriffe auf das Haus, das als Zufluchtsstätte diente — die Bücher wurden bei dem Einbruche meist zerstört und zertreten —, mußten die Juden zur Pfalz des Erzbischofs fliehen und da ihre Heiligthümer bergen. Zugleich legten sie sich für sechs Wochen, bis Ende Mai, Buße und Fasten auf, und dem Erzbischof übergaben sie, zum Behuf ihrer Rettung, alle ihre übrige Habe. Aber am Pfingsttage — 1. Juni — drangen nun die Banden, die schon von anderen Plätzen her an das Morden gewöhnt waren, in Trier ein; sogleich floh die große Menge der Gemeinde, da Egilbert ihnen ja Schutz zugesichert hatte, sammt Angehörigen und Besitz in die erzbischöfliche Pfalz, die fest genug zu sein schien, um Angriffe abweisen zu können. An diesem Festtage predigte der Erzbischof selbst der in der Domkirche zum Gottesdienste versammelten Menschenmasse zu Gunsten der Juden; aber jetzt sah er sich selbst bedroht und mußte eine Woche lang in dem an die Kirche anstoßenden Gemach, wohin er geflohen war, ausharren, während die Wüthenden die Pfalz belagerten. So kam es endlich, nachdem die Amtsleute des Erzbischofs zuerst die Frauen und Kinder zwangsweise zur Taufe geschleppt hatten, zur Unterwerfung, wobei der Rabbi Micheas voranging und mit dem Namen Egilbert vom Erzbischof getauft wurde, während freilich einzelne Angehörige der Gemeinde, unter ihnen ein junger Knabe, durch ihre Weigerung sich dem Tode durch die wüthende Menge preisgaben oder freiwillig denselben im Wasser der Mosel suchten[54]).

---

orationibus et elemosinis se posse redimi docuisse (SS. VI, 261). Die jüdische Aussage über Emicho's da als Erdichtung hingestellte Behauptung von der Vision steht in L (Quellen, II, 92), wo Emicho als „der Feind aller Juden", „der größte aller unserer Dränger, der weder Greis noch Jungfrau schonte, weder über Kind und Säugling, noch Kranke Erbarmen hatte, der das Volk Gottes wie Staub zertrat, die Jünglinge erschlug mit dem Schwerte und die schwangeren Frauen aufschlitzte", genannt wird.

[53]) Aronius, 83, hat aus L — l. c., 137 — in Nr. 181 diese Verfolgung. Während in der Chronologie de la première croisade (l. c., VI, 231) das Ereigniß in das Frühjahr gestellt wird, nennt das Martyrologium (Quellen, III, 140) Mai bis Juli (die Zahl der Opfer steht auch in L).

[54]) Hier ergänzen sich christlicher und jüdischer Bericht. Jener ist die schon ob. S. 492 in n. 48 citirte ausführliche Erzählung aus Trier, l. c., c. 17 (l. c., 190 u. 191), die damit beginnt, wie einige Juden schon beim Herannahen der Kreuzfahrer sich selbst das Leben nahmen — besonders quaedam ex mulieribus durch den Tod im Wasser: ascendentes super pontem fluminis et adimpletis sinibus earum et manicis lapidibus — und so sich der Zumuthung

Andere Verfolgungen trafen an den Unterlauf des Rheins.

Ganz besonders wurde Cöln, sammt seiner weiteren Umgebung, der Platz wilder verbrecherischer Thaten. Die Stadt hatte nach jüdischer Aussage für die Juden den Werth einer verbindenden Stätte, wo alle Gemeinden alljährlich drei Male zur Messe kamen, ihre Angelegenheiten, gleichsam an einem Vororte, gemeinschaftlich beriethen: Leben, Nahrung, bestimmtes Recht spendete die Stadt den an allen Enden zerstreuten Brüdern.

Für Cöln begann mit dem Eintreffen der Nachrichten von den alsbald hier zu erwähnenden, höher oben am Rheine geschehenen Verfolgungen, am 29. Mai, die Reihe der Gewaltthaten. Die Juden hatten sich in die Wohnungen ihnen bekannter Christen geflüchtet; aber nun kam es am 1. Juni zur Plünderung und Zerstörung ihrer eigenen Häuser und der Synagoge, zu einzelnen Tödtungen, so daß Erzbischof Herimann die Auskunft ergriff, sie am 3. Juni über sieben seiner Ortschaften, zumeist am Rhein abwärts, zu vertheilen[55]). Allein das bedeutete für diese Flüchtlinge

---

der Taufe entzogen, während reliqui, quibus adhuc vivere cordi erat, zu Egilbert in palacium, quod est asyle Treverorum, flohen; am meisten Gewicht legt nun der Verfasser auf die langen eingeschobenen Reden des Erzbischofs und des unus ex illis legis doctor, cui nomen erat Micheas, über die Taufe, mit der langen Belehrung Egilbert's über den christlichen Glauben, worauf alle Juden dem judaismus abschwören und Micheas — er schließt mit den Worten: Tantum nunc accelera nos baptizare, ut possimus manus quaerentium nos evadere! — von Egilbert auf dessen Namen, die Anderen von presbiteri qui aderant getauft werden. Von den jüdischen Berichten spricht L (Aronius, 89 u. 90, Nr. 189) von dem Ereignisse sehr eingehend (Quellen, II, 132—136) und bezeichnet insbesondere genauer Egilbert's Stellung zu den Schutzsuchenden, denen er so lange Schirm versprach, bis im Reiche Lothringen keine Gemeinde mehr übrig sei, oder, wie die Juden behaupteten, unter Eid, bis Heinrich IV. zurückkehre: am Pfingsttage (1. Juni) strömen die Kreuzfahrer und zahlreiches Volk aus der Umgegend in die Kirche, und als Egilbert selbst zu Gunsten der Juden predigt, wird er bedroht und muß in ein Gemach in der Kirche fliehen, wo er eine Woche bleibt, bis die Kreuzfahrer die Pfalz umsonst belagern und dann den Erzbischof in der Kirche tödten wollen, worauf dieser endlich die Juden zur Taufe auffordert und, als sie sich weigern, einige den Kreuzfahrern überliefert, um durch den über deren Tödtung entstehenden Schrecken auf die anderen zu wirken, doch ohne Erfolg; jetzt schleppen Egilbert's Amtsleute, da die Kreuzfahrer die Glaubenstreue der Juden auf den Einfluß der Frauen zurückführen, diese und die Kinder mit Gewalt zur Taufe; doch einem schönen jungen Mädchen, seiner Muhme und zwei Jungfrauen aus Cöln gelingt es, zu entfliehen und sich zu ertränken. Aronius rechnet wegen der verschiedenen nach dem 1. Juni eingetretenen Zwischenpausen (Egilbert spricht in L von fünfzehn Tagen, in denen er mit den Juden vor den Angreifern geflüchtet sei, und dann ist von vier Tagen Ruhe die Rede, die er vor der geforderten Taufe den Juden gelassen habe) für die Taufe etwa den 20. Juni heraus. Das Memorbuch, l. c., 141, nennt neben den Trierer Opfern auch ausdrücklich die zwei Mädchen aus Cöln, die sich von der Brücke ins Wasser stürzten. Die Schilderung, die in L von der sehr festen Pfalz — fünf Ellen breite Mauern, so hoch, wie das Auge nur sehen kann — gegeben wird, weist deutlich auf den römischen Kaiserpalast an der Südostecke der Stadt hin.

[55]) Bei den jüdischen Berichten zog Aronius (83 u. 84, in Nr. 182) irrig aus L den auf Trier bezüglichen, hier bei n. 54 benutzten Bericht zu Cöln

durchaus keine Rettung. Denn am Johannis-Tage — 24. Juni — begannen die an Zahl verstärkten Kreuzfahrer in Neuß, dann im Dorfe Eller, in Wevelinghofen unweit Neuß, in Kerpen — in der Eifel —, in Xanten, im Dorfe Mehr — das will sagen, eben in jenen Bergungsorten —, ihre Mordarbeit und führten sie in den letzten Tagen des Monats durch. Auch in Geldern, bei Xanten, geschah das Gleiche. Nicht überall war das Schicksal der Verfolgten gleich fürchterlich. An einigen Orten zwar blieben, da sich die meisten Juden selbst tödteten, nur wenige übrig, einmal zwei Jünglinge und zwei Kinder, oder anderswo, so infolge des an zwei auf einander folgenden Tagen geschehenen Mordens im Dorfe Eller, wo unter den dreihundert Anwesenden die angesehensten Leute der Cölner Gemeinde waren, gar niemand, da fünf auserwählte Männer selbst Allen den Tod gegeben hatten; ähnlich ging es in Xanten, wo bei Erstürmung des Thurmes alle darin Eingeschlossenen getödtet gefunden wurden, bis auf ganz wenige, die jetzt noch, auch schon verwundet, vor dem Ansturme zu entfliehen vermochten. An anderen Orten erfolgten gewaltsame Taufen, dazwischen aber auch wieder Tödtungen[56]).

---

heran. Dagegen behandeln L (Quellen, II, 116 u. 117, wo auch die für die Beurtheilung der Wichtigkeit der Stadt für die Juden Aufschluß ertheilenden Mittheilungen) und S (159 u. 160) — Aronius, 89, 91, in Nr. 188, 193 — die auf den 29. Mai — Ankunft der Nachrichten vom mittleren Rhein (vergl. n. 59) — folgenden Cölner Vorgänge, bis zur Vertheilung über die sieben Ortschaften, wo die Verfolgten bis zum 23., 24., 25. Juni, alle Tage fastend und des Todes gewärtig, blieben. — Von christlichen Quellen fallen Annal. Brunwilarens.: Strages Judeorum Colonie et Magontie a peregrinis facta est (SS. XVI, 726) in Betracht, sowie Annales Patherbrunnenses (l. c.) in dem auf die Erwähnung des Mainzer Mordes (vergl. n. 59) folgenden Satze: Similiter Coloniae, Wormatiae aliisque civitatibus Galliae vel Germaniae interfecti sunt Judaei, praeter paucos qui ad baptismum confugerunt coacti, cum illi minime debeant ad fidem inviti cogi. Wenn Albertus Aquensis, Lib. I, c. 26, sagt: Haec strages Judaeorum primum in civitate Coloniensi a civibus acta est, qui subito irruentes inmodicam manum illorum plurimos gravi vulnere detruncaverunt, domos et synagogas eorum subverterunt, plurimum pecuniae illorum inter se dividentes (l. c., 292), so vertheidigt Aronius in Nr. 188 sicher richtig die statt der Kreuzfahrer da genannten Bürger von Cöln gegen den Vorwurf (L und S sprechen von „Feinden" als den Angreifern). — Das Martyrologium nennt in der großen Liste 140 Opfer, wozu noch mehrfach ungezählte Kinder kommen, an vielen Stellen mit Angaben verschiedener Todesweisen, aber freilich so, daß auch außerhalb Cöln's Gestorbene mit aufgezählt wurden, so auch die zwei in Trier des freiwilligen Todes im Wasser gestorbenen Jungfrauen (vergl. n. 54), und giebt als Daten für Cöln theils den 1. Juni, theils nochmals den 8. und 14. Juli (l. c., 98, 109—112, 133, wo die zweite viel kleinere Liste für Cöln und Neuß mit 13 Namen).

[56]) Für die Schicksale der Flüchtlinge aus Cöln kommen L (Quellen, II, 117—128, 130 u. 131) und S (160—164, 165) in Betracht (vergl. auch Aronius, 91 u. 92, Nr. 190—197); doch zeigt ein Excurs Salfeld's, Quellen, III, 418—422, daß S die Namen der sieben erzbischöflichen Orte vollständiger verzeichnete, sowie daß die Namen zu erklären sind als Neuß, Wevelinghofen, Eller (im Landkreise Düsseldorf — nicht Altenahr, wie noch Quellen, II, interpretirte, und besonders auch nicht zwei Orte gleichen Namens, da die betreffende Notiz in S — Quellen, II, 165: „Es giebt zwei . . ., wo die Heiligen Israels ermordet sind" — deutlich späteres Einschiebsel in den Text ist), Xanten, Mehr

Hauptsächliche Schläge geschahen jedoch ferner eben in den mittelrheinischen Bischofsstädten Speier, Worms, zuletzt, und am furchtbarsten, in Mainz, wo die Leitung der Unthaten durch den Grafen Emicho feststeht, wie er denn auch als an einzelnen Ausschreitungen gegen die Speirer Juden betheiligt genannt ist.

Zuerst ging in Speier eine Verfolgung vor sich, schon am Sabbath, 3. Mai. Nach vorangehenden Unthaten von Kreuzfahrern und des einheimischen Pöbels, wobei elf Juden umkamen, nahm sich Bischof Johannes äußerst thatkräftig der Sache der Juden an, woneben freilich auch die Angegriffenen selbst sich vertheidigten. Der Bischof nahm, an der Spitze einer großen Mannschaft selbst eingreifend, die Juden in seine Pfalz auf und vertheilte sie nachher, um sie zu schützen, außerhalb Speier's in befestigte Plätze. In vollem Zorne über das wüste Gebaren seiner städtischen Angehörigen ließ er einen Theil der Schuldigen gefangen setzen und den Uebelthätern die Hand abschlagen[57]). Aber das in Speier Geschehene reizte in Worms in der zweiten und dritten darauf folgenden Woche zur Nachahmung. Auf die Nachrichten aus Speier begaben sich die Angesehensten und andere Männer der Gemeinde

---

(Dorf im Kreise Cleve — nicht Mörs), Kerpen, Geldern. Von Neuß spricht auch Albertus Aquensis, l. c., gleich im Anschluß an die Stelle in n. 55: Hac igitur crudelitate visa, circiter ducenti in silentio noctis Nussiam navigio fugam inierunt, quos peregrini et cruce signati comperientes nec unum quidem reliquerunt vivum, sed simili multatos strage rebus omnibus spoliaverunt. Wolff, l. c., 103, sucht in einer Kartenskizze — wo Sinzig statt Xanten steht — klar zu legen, daß die geflüchteten Cölner Juden zwei Pilgerschaaren, nördlicher der französisch-englisch-flandrischen, südlicher der Metz-Trierer, erlegen seien. Ueber die Lage geben die Martyrologiumsangaben (l. c., 98, 133 u. 134, 137—139) Aufschluß; sie fallen sämmtlich vom 24. bis 27 Juni (für Neuß nochmals der 8. und 14. Juli).

[57]) Von dem Ereigniß in Speier spricht ein späterer Zusatz, von anderer Hand, zu Bernold: Hoc anno in quibusdam civitatibus Judei magna cede trucidati sunt ab his qui Hierosolimam petierunt; ita dico, ut apud Spiram fugientes in palacium regis et episcopi, etiam repugnando vix se defenderent, eodem episcopo Johanne illis auxiliante. Qui etiam postea ob hoc ira commotus et pecunia Judeorum conductus, quosdam fecit obtruncari christianos (464 u. 465). Der jüdische Bericht, der sehr ehrenvoll für Bischof Johannes, der ein Frommer unter den Völkern gewesen sei, lautet (Aronius, 84, Nr. 182: aus D — Quellen, II, 171 u. 172 —; L — 84 — und S — 154 — ganz kurz), weicht hievon ab. Denn Johannes greift da, nachdem schon ein Anschlag der Kreuzfahrer und des Gesindels, die Juden in der Synagoge zu überfallen, vereitelt, dabei aber die Tödtung von elf Juden eingetreten ist, weil diese die Annahme der Taufe verweigerten, — am 3. Mai — mit großer Mannschaft ein, führt die Juden in die bischöfliche Pfalz und bestraft einzelne der aus der Stadt stammenden Angreifer, indem er sie festnehmen und ihnen die Hände abschlagen läßt, und zwar tritt er auf die Bitte des Vorstehers der Gemeinde in solcher Weise als Beschützer auf. Dann sendet er auf Veranlassung Heinrich's IV. — vergl. ob. S. 493, bei n. 49 — den Rest der Gemeinde in seine befestigten Städte und hält sie da so lange verborgen, bis die Feinde vorübergezogen sind; freilich bleibt die Gefährdung, da die Kreuzfahrer und das Gesindel — auch Emicho ist dabei wieder genannt — sich täglich zur Tödtung der Flüchtlinge zusammenrotten. Das Martyrologium verzeichnet — l. c., 5, 101 — die Opfer von Speier, ohne Namen zu nennen, zu allererst.

zu Bischof Adalbert, während die übrigen in ihren Häusern blieben, infolge des von den Bürgern gegebenen Schutzversprechens, wogegen diesen das ganze Vermögen der Juden zur Aufbewahrung anvertraut wurde. Aber am Sonntag, 18. Mai, geschah nun, auf die Anschuldigung, ein Jude habe einen Christen ersäuft, der Angriff auf die in ihren Häusern gebliebenen Juden, die bis auf wenige gewaltsam Getaufte sich entweder selbst das Leben nahmen oder getödtet wurden. Die Häuser wurden geplündert und zerstört, die Leichen nackt in den Straßen herumgeschleppt. Die Kreuzfahrer ergriffen auch noch die wenigen am Leben gebliebenen Kinder, in der Erwartung, sie so ihrem Glauben auf die Dauer zu entziehen; aber die Bürger waren gleichfalls an den geschehenen Gewaltthaten betheiligt gewesen. Dann folgte noch am nächsten Sonntag, dem 25. des Monates, die Vertilgung der Flüchtlinge, die im Hofe des Bischofs Schutz gefunden hatten, durch die Verbindung der Kreuzfahrer und der Städter mit den aus den umliegenden Dörfern kommenden Leuten. Nach heftigem Kampfe wurden die Juden theils erschlagen; theils tödteten sie ihre Kinder und sich selbst. Die Zahl der Todten stieg in der Schätzung bis auf achthundert an[58]).

Danach folgte die Vernichtung der Gemeinde von Mainz. Am 27. Mai, am Dienstag vor dem Pfingstfeste, wurde die Stadt der Schauplatz des gräßlichen Blutbades, von dem die weiter ausgehende Nachricht eben hinwider den Anstoß zu der vorher erwähnten Verfolgung in Cöln gab. Die aus Speier und Worms eingetroffenen Berichte hatten die innerhalb ihrer Glaubensgenossen hoch angesehene, geistig führende Mainzer Juden-Gemeinde erschreckt, und so hatte sich diese an den Erzbischof Ruothard um Schutz gewandt und ihn mit seinen Leuten durch Geldgaben zu gewinnen gesucht, als in die Stadt eingetretene Kreuzfahrer und allerlei Gesindel, das sich diesen anschloß, Bedrohungen schon in das Werk zu setzen begannen. Aber ernsthaft wurde die Lage erst, als Graf Emicho, der das Eintreffen weiterer Schaaren abgewartet hatte, sich mit einem eigent-

[58]) Die beigefügte Stelle bei Bernold (vergl. n. 57, sowie schon die Aussage der Annales Patherbrunnenses in n. 55) fährt fort: Item apud Wormaciam Judei persequentes fugiendo christianos, ad episcopum properabant; qui cum non aliter illis salutem, nisi baptizarentur, promitteret, inducias colloquii rogaverunt. Et eadem hora episcopi cubiculum intrantes nostris foras expectantibus quid responsuri essent, diabolo et propria duricia persuadente, se ipsos interfecerunt (465). Die vom Texte gegebene Schilderung der Ereignisse hält sich an die jüdischen Quellen, unter denen D in einläßlichem, wenn auch etwas verworrenem und mit falschen Daten versehenem Berichte — so ist der 5. Mai kein Sonntag, sondern ein Montag gewesen — voransteht (Quellen, II, 172—176), woneben L (84 u. 85) und S (155 u. 156) Ergänzungen und zutreffendere Daten bringen (vergl. auch Aronius, 84—86, Nr. 184). Das Martyrologium unterscheidet erstlich bestimmt (97) die erste und zweite Verfolgung, zum 18. und 25. Mai, und zählt dann (102—107) zum ersten Tage 248, zum zweiten 25 Namen auf, wozu aber noch sehr zahlreiche nicht einzeln aufgeführte Kinder beim ersten Tage kommen, und auch bei einer Ergänzung aus anderen Listen glaubt Salfeld (Anmerkung zu 107) höchstens auf 400 zu kommen, während L und S 800 Opfer aufführen.

lichen Heere vor die Stadt legte. Das geschah am 25. Mai. Während er jetzt zwei Tage vor der Stadt lag, fanden die Juden mit ihren Reichthümern theils in der erzbischöflichen Pfalz, theils bei dem Burggrafen der Stadt Zuflucht. Aber eben am 27. des Monats erlangte nun Emicho durch ein Thor Eingang in die Stadt. Der Erzbischof wurde selbst heftig bedroht; die bewaffneten Vertheidiger der Pfalz scheuten sich, für die Juden, Christen gegen Christen, sich zu schlagen, und flohen. Zwar leisteten jetzt die Juden selbst tapferen Widerstand am Thore der Pfalz. Aber sie erlagen der Uebermacht, und das gleiche Schicksal hatten die Flüchtlinge im Hofe des Burggrafen. Wieder gaben die Juden sich selbst unter einander den Tod, und ein christlicher Bericht erzählt mit Abscheu, wie Mütter ihre säugenden Kinder an den Kehlen durchschnitten oder sonst sie den Klingen der Unbeschnittenen entzogen; immerhin erlag ein Großtheil, ohne Unterschied von Alter und Geschlecht, den Banden des Emicho selbst. Ein gewaltsam Getaufter zündete dabei sein Haus und die Synagoge an und verbrannte in dem Feuer, das außerdem die ganze Judengasse zerstörte und auch noch darüber hinaus in der Stadt weithin arge Verwüstung anrichtete. Die Leichen, nackt ausgezogen, wurden hinausgeführt — ein christlicher Erzähler malt kläglich aus, wie die großen Haufen der Leiber auf Wagen gebracht wurden — und in neun Gruben bestattet. Die Zahl der Opfer wird ganz ungleich angegeben; wahrscheinlich ist die scharf begrenzte Nennung von tausendundvierzehn Getödteten die genaueste Bezeichnung. Dann folgte noch in Rüdesheim ein schauerliches Nachspiel. Unter Führung des tapferen Vorstehers Kalonymos hatten sich vierundfünfzig Kämpfer in die Schatzkammer des Mainzer Domes geflüchtet und da in der Dunkelheit den Mördern sich entzogen. Ruothard ließ diese Geretteten auf dem Rheine nach Rüdesheim bringen, wo er sie mit dreihundert gerüsteten Leuten gegen weitere Gefahren vertheidigen wollte. Dann aber besann er sich eines Anderen und forderte sie auf, sich taufen zu lassen. So wollten sie von eigener Hand sterben, und Kalonymos tödtete seinen Sohn und soll sogar gegen den Erzbischof vorgegangen sein, wobei er selbst erschlagen wurde. Ruothard zog jetzt seine Hand ganz von dem Reste der Flüchtlinge ab. Kreuzfahrer und Bewohner umliegender Dörfer erschlugen sie, nachdem sie in einen Wald get rieben wordenwaren[59]).

---

[59]) Von christlichen Erwähnungen der Ereignisse in Mainz sind — vergl. auch schon in n. 55 — voran die Annales Patherbrunnenses (l. c.) zu nennen: Unde (vergl. ob. S. 492 bei n. 48) etiam in civitate Magontia interfecerunt circiter nongentos de Judaeis, non parcentes omnino vel mulieribus vel parvulis. Erat tunc episcopus civitatis Ruothardus, ad cuius auxilium et defensionem cum thesauris suis confugerunt Judaei, quos nec episcopus nec milites eius, quorum tunc ibi multitudo aderat, vel defendere vel eripere poterant a Ierosolimitis, quia fortasse Christiani contra Christianos pugnare nolebant pro Judaeis; verum expugnato atrio episcopi, in quo erant ad firmamentum sui, vel etiam expugnatis ipsis penetralibus archiepiscopi, omnes

interfecti sunt, quotquot ibi inventi sunt Judaei. Fuerat haec caedes Judaeorum ante dominicam pentecostes feria tertia, eratque miseria spectare multos et magnos occisorum acervos efferri in plaustris de civitate Magontia. Ganz kurz heißt es in den Annal. Corbeiens.: Judei Moguntiae et variis locis occisi (SS. III, 7). Als Zahl der Opfer nennt genau eine bestimmte Höhe die locale Mainzer Nachricht der Annalen von St. Alban (auch in den Annal. Hildesheimens.): Apud Mogontiam Judei numero virorum ac mulierum et infantum mille et 14 interfecti sunt, et maxima pars civitatis exusta est (SS. II, 146 — III, 106). Albertus Aquensis widmete sein c. 27 diesen Mainzer Vorgängen (l. c., 292 u. 293). Er läßt sie erst auf die Cölner und Neußer Morde folgen: — Nec mora, post haec viam insistentes, sicut devoverant, in multitudine gravi in civitatem Moguntiae pervenerunt, ubi comes Emicho (vergl. in n. 52) . . . praestolabatur adventum peregrinorum de divervis illuc locis via regia confluentium; die Juden — intelligentes necem suorum confratrum nec manus tantorum se posse evadere — wenden sich vertrauensvoll an Erzbischof Ruothard für sich und ihre Schätze — summus sacerdos civitatis pecuniam inauditam ab eis receptam caute reposuit; Judaeos in spaciosissimo domus suae solio a facie comitis Emichonis et eius sequacium constituit, ut illic in tutissimo ac firmissimo habitaculo salvi ac sani remanerent —; doch Emicho und seine Leute erstürmen in sagittis et lanceis das Haus orto sole diei, und tödten 700 Juden — frustra resistentes contra tot milium vires et assaltus, ohne Unterschied von Alter und Geschlecht, woran noch die Schilderung der Tödtung der Juden — volentes potius sic propriis manibus perire, quam incircumcisorum armis exstingui — unter einander, auch der pueri lactantes durch die Mütter — quod dictu nefas est —, sich anschließt. — Von jüdischer Seite liegt in L und D, aber außerdem noch in S (Quellen, II, 85—87 u. 91—114, 176—185, 157 u. 158) eine anschauliche und in das Einzelne gehende, wenn auch nicht überall klare Schilderung vor (Aronius, 86—88, Nr. 185: die schon in n. 50 berührte Nr. 179, 82 u. 83, aus D — 170 u. 171 — behandelt eine schon im Frühjahr in Mainz geschehene Bedrohung der Juden durch durchziehende Kreuzfahrer). Erzbischof Ruothard erscheint da anfangs ernsthaft gewillt, mit den durch ihn versammelten Großen und Dienern, hohen Fürsten, Freien des Landes, da er und die Seinigen nach Empfang hoher Bestechung den Juden Rettung versprochen hatten, diese seine Zusicherung zu halten, und die besseren Bürger leisten den Versuchen eines Haufens der Kreuzfahrer und eines Theils der Städter, die Juden zu bedrohen, ernsthaften Widerstand. Doch Emicho rückt am 25. Mai mit einem zahlreichen Heere von Kreuzfahrern und dem Gesindel aus der Umgegend heran und lagert zwei Tage vor den geschlossenen Thoren. Ein Geschenk von 300 Silberstücken bewegt den Erzbischof, in Mainz zu bleiben und die Juden bei sich in der Pfalz aufzunehmen, und ebenso birgt der gleichfalls gewonnene Burggraf — Gerhard (I.), der nach Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz, 28 (in den Chroniken der deutschen Städte, XVIII), seit Wezilo im Amte war und unter Ruothard bis 1106 häufig vorkommt — einen Theil in seinem Hofe; auch bei Emicho wird, mit sieben Pfund Goldes und einem empfehlenden Schreiben an die Gemeinden, zu denen er kommen würde, ein erfolgloser Versuch gemacht (nach L, wo dagegen — nicht so ausgeprägt in D — Ruothard, wohl übertrieben, beschuldigt wird, er habe von Anfang an bei der Unterbringung der Flüchtlinge in der Pfalz hinterlistig gehandelt, hätte, was schwer glaublich, Emicho wirklich einen schwachen Versuch gemacht, die Juden zu retten). Am 27. Mai Mittags rückt dann Emicho vor ein Thor, das ihm geöffnet wird. Bewaffnet vertheidigen die Juden unter Führung ihres Vorstehers Kalonymos das Thor der Pfalz; aber Ruothard wird selbst, da er Gutes für die Juden gesprochen hatte, mit dem Tode bedroht und muß aus der Kirche entfliehen, und seine Leute halten ihr Wort nicht und räumen gleichfalls den Platz. So beschließen die Juden, sich selbst zu tödten, und die eindringenden Feinde erschlagen die noch lebend vorgefundenen, berauben ihre Leichen; dann geschieht das Gleiche im Hofe des Burggrafen. Die der Kleider

— Durch die Opferung von mehreren Tausenden[60]) hatten die ersten zur Befreiung des heiligen Grabes Gerüsteten vorerst für den Gekreuzigten an dessen Mördern Rache zu nehmen gesucht. Jetzt aber standen sie nach Ueberschreitung der deutschen Grenze in Ungarn vor ernsten von ihnen selbst hervorgerufenen Kämpfen.

Die erste Abtheilung der bewaffneten Pilger, unter Walter Senzavehor, kam glücklich durch Ungarn hindurch[61]). Es gelang Walter, König Coloman von der Ungefährlichkeit der Ursache seines Durchzuges zu überzeugen, so daß er einen Vertrag zugestand und friedlichen Durchpaß, sowie einen Markt für die Kreuzfahrer gestattete. Gewiß so ununterbrochen wie möglich, vielleicht in der Dauer von etwa drei Wochen, etwa bis zum Ablauf des ersten Drittels des Monates Juni, war das Königreich von Walter durchmessen[62]). Dann ging der Weg weiter, mit mehr Beschwerde, infolge einer harten für Walter verlustvollen Reibung der Landes-

beraubten Leichen werden in neun Gruben durch die Städter aus dem ihnen zur Aufbewahrung gegebenen Gelde begraben. Die Zahl der Gestorbenen schlägt S auf 1300, L allein die Getödteten vom 27. Mai auf 1100 an. Das Martyrologium hat (98) bloß den großen Mordtag des 27. Mai und im Namensverzeichniß (113—118) zu diesem gleichen Tage die Zahl von etwa 550 Märtyrern. L, und kurz S, sprechen noch von dem Brande, der — 142 — die ganze Nachbarschaft der Juden und ihre Gasse zerstört habe, den ja auch die Notiz der St. Albaner Annalen erwähnt, und L (kurz S) spricht eingehend von den Vorgängen in und bei Rüdesheim. Hinsichtlich der Nachrichten über Kalonymos, ebenso über den Brand, zeigt Breßlau — Quellen, II, XXII u. XXIII —, daß diese nicht mehr in dem in n. 42 beurtheilten Mainzer Berichte standen, sondern daß L und S, besonders L in seinen ungeordneten, den Charakter von Nachträgen aufweisenden Nachrichten, bloß mündlicher Ueberlieferung folgten. Immerhin ist wohl mit Aronius, 88 u. 89, Nr. 186 u. 187, anzunehmen, Erzbischof Ruothard sei augenscheinlich dem Kalonymos sehr gewogen gewesen.

[60]) Aronius, l. c., 81 u. 82, schlägt die Gesammtzahl aller Erschlagenen auf höchstens 4000 an, wovon ungefähr 2000 auf die ganz vernichteten größten Gemeinden — Worms und Mainz — fallen.

[61]) Vergl. schon ob. S. 489 in n. 45 über den Tag, an dem Walter Ungarn betrat. Wolff, l. c., 38, rechnet ungefähr den 21. Mai als den Tag aus, an dem Walter die Grenze Ungarn's überschritten habe, die nach den in der Geschichte der folgenden Kämpfe dargebotenen einzelnen Angaben so ziemlich der heutigen Grenzscheide gegen Oesterreich, an Leitha und March, entsprach.

[62]) Ordericus Vitalis sagt, l. c., Lib. IX, c. 4, im Anschluß an die Stelle in n. 45: Columbanus autem, Hunorum rex, tunc eis (sc. Francigenis, die auf Peter nicht mehr warten wollten, also Walter's Schaar) favebat necessariumque subsidium in terra sua praebebat (l. c., 478 u. 479). Albertus Aquensis, Lib. I, c. 6, stimmt hiemit überein: ubi (sc. im regnum Ungariae) audita et cognita illius (sc. Walteri) animi intentione et causa assumptae viae a domno Kalomanno, rege christianissimo Ungarorum, benigne susceptus est et pacifice concessus est sibi transitus per universam terram regni sui et emendi licentia (l. c., 274); daß (275) Ungari quidam perversae mentis nachher in Semlin sechszehn Theilnehmer an Walter's Zuge ausplünderten, war kein irgendwie von der Regierung Ungarn's ausgegangener Angriff, und Walter nahm diese Sache aequo animo auf, ohne sich von der Fortsetzung des Marsches abhalten zu lassen. Wolff, l. c., 132 u. 133, läßt Walter am 20. Mai vor Oedenburg erscheinen, am 11. Juni nach Belgrad gelangen.

einwohner mit plündernden Leuten der Kreuzschaar, aber im Großen doch unter freundlicher Förderung von Seite der Vertreter der kaiserlich byzantinischen Staatsgewalt, durch das bulgarische Land und über Philippopel, wo der Leiche des da verstorbenen älteren Walter von Poissy, des Oheims Walter's, alle Ehre bei der Bestattung erwiesen wurde, nach Constantinopel, das ungefähr nach Mitte Juli erreicht war[63]).

Auch von der hinter Walter her ziehenden Schaar Peter's darf angenommen werden, daß sie in ähnlicher Weise, wie jene, friedlich im Einvernehmen mit Coloman, in regelrecht geordnetem freiem Marktverkehre mit den Reichsangehörigen, durch Ungarn hindurch kam[64]). Dagegen konnte Folkmar nur noch mit ganz schwachen Resten seiner Genossen sich Peter hier anschließen, da die Leute, die er geführt hatte, durch eigene Verschuldung in der entsetzlichsten Weise gleich nach dem Eintritt in Ungarn getroffen worden waren. Schon verdorben durch die in Böhmen begangenen Gewaltthaten, hatten sie zügellos das Reich Coloman's betreten. Hier müssen sie neuerdings Ausschreitungen verübt haben, so daß Gegenwehr der Ungarn in das Leben trat und bei der Stadt Neutra die Vergeltung über Folkmar kam. Viele wurden gefangen, Andere erschlagen; der Rest meinte durch ein wunderbares Zeichen am Himmel errettet worden zu sein. Diese kleine Abtheilung von Flüchtlingen hat aber eben ohne Zweifel Peter sich angeschlossen[65]).

---

[63]) Vergl. über diesen weiteren Zug, der über unsere Aufgabe hinausfällt, Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 37, der sich an Wolff, l. c., 37, 133—143, besonders hinsichtlich der chronologischen Berechnung, im Wesentlichen anschließt.

[64]) Diese glückliche Zurücklegung des Weges durch Ungarn — vergl. in der Stelle Frutolf's ob. S. 490 in n. 46 die ausdrückliche Bezeugung: pacifice —, nimmt Hagenmeyer, Peter der Eremite, 142 u. 143 (er schließt, 141, auch aus der S. 487 n. 40 — a. E. — aufgenommenen Stelle der Annal. Mellicens., der Durchzug durch das obere Donaugebiet sei ohne Störung geschehen), nachdrücklich an, wie ja auch Albertus Aquensis, l. c., Lib. I, c. 7, sagt: Petrus ... in itinere suo in Ungariae descendens regnum, ante portam Cyperon (Oedenburg, magyarisch Sopron) tabernacula sua fixit cum omni exercitu Christianorum quem eduxerat. His locatis, protinus regnatori Ungariae nuncia direxit, quatenus sibi suisque consociis pateret aditus et transitus per medium regni eius. Quod illi concessum est, ea conditione interposita, ne in terra regis praedam contingeret, sed pacifice viam teneret, omnia vero quibus exercitus indigeret, sine jurgio et lite pretio mutuarent. Petrus ergo, audita erga se suosque regni benivolentia, gavisus est et pacifice regnum Ungariae transivit, dans et accipiens omnia usui necessaria in numero, justitia et mensura, et sic sine turbine usque ad Malevillam (Semlin) cum omni legione sua profectus est (l. c., 276). Auch Büdinger, l. c., 136 (n. 2 bringt auch noch andere Beweise für den unbehelligten Durchpaß Peter's), wo nur nicht genügend die zeitliche frühe Stelle der Ankunft Peter's gewahrt erscheint, und Huber, l. c., 330, betonen, daß Peter ohne Störung durch Ungarn kam.

[65]) Frutolf sagt von den viatores plurimis exinde (d. h. von den gleich vorher erwähnten Judenverfolgungen) manubiis onusti, das will sagen: den alii ... a Folcmaro itemque nonnulli a Gotescalco ... ducti (die primi Petrum sequentes, die pacifice zogen, sind gegenüber gestellt), daß sie — Folk-

Dieser selbst fand allerdings jenseits der ungarischen Grenze auch nicht mehr den gleichen glücklichen Fortgang seiner Unternehmung. Schon beim Weggange aus Ungarn scheint es noch, mit ungarischen Leuten selbst, zu allerdings ganz unglaublich übertrieben überlieferten Reibungen gekommen zu sein; auf bulgarischem Boden erlitt sein Heer weitere Einbußen. Endlich am 1. August, nachdem der letzte Theil des Marsches ungestörter geschehen war, langte Peter vor Constantinopel an und wurde da schon gleich am nächsten Tage vor Kaiser Alexios befohlen[66]).

---

war, wie Gotschalk — Ungariam attingentes quibusdam sedicionibus, ut videbatur, indigenis invisi facti, re autem vera facultatum suarum abundantia eosdem semibarbaros in avariciam accendentes, jussu regis eorum Colomanni dolis potius quam armis capti, plurimi morte multati, pauci armis et rebus nudati fugam pro maximo loco reportabant (l. c.). Wenn nun auch nach der Feststellung von Frutolf's Autorpersönlichkeit die Auffassung von Sybel's, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 2. Aufl., 204 n. 3, und Hagenmeyer's, Hierosolymita, 123 n. 5 — allerdings stimmen beide Kritiker in ihren Folgerungen nicht überein —, nicht mehr gilt, Ekkehard habe im Hierosolymita eine Aussage seines Chronicon ausgemerzt, so ist doch sicher, daß in St. Michelsberg nach Aussagen von Augenzeugen später die von Frutolf betonte, König Coloman, resp. den Ungarn, einseitig die Schuld zuschiebende Betrachtung der Sache nicht mehr galt, wie aus den Worten hervorgeht: plebs Folcmarum ... sequens, cum apud Nitram Pannoniae civitatem seditione concitata, partim captivitate, partim ferro disperisset, paucissimi qui remanserant adhuc testari solent, quod crucis signum super se caelitus apparens ab imminente eos nece liberasset (Hierosolymita, c. 12, 122—124). Daß König Coloman selbst, wie mit von Sybel auch Büdinger, l. c., 133, annimmt, die Schaar Folkmar's erdrückt habe, wird nirgends gesagt. Dagegen ist sicher mit Röhricht, l. c., 38, zu schließen, Folkmar, der ja später noch in Peter's Umgebung genannt wird und bei Nikäa den Tod fand, habe sich gerettet und Peter's Heer sich anschließen können. Wolff, l. c., 95, nahm für Folkmar's Niederlage den 9. Juni an.

[66]) Von diesen auch nicht mehr hieher gehörenden Dingen handelt Albertus Aquensis recht einläßlich, Lib. I, c. 7, wie Peter vor Semlin anfangs von ihm gemeldeten Gefährdungen seiner Leute nichts wissen will: quia conchristiani erant Ungari et Bulgari, dann durch den Anblick der arma et spolia sedecim sociorum Walteri (vergl. in n. 62) in moenibus et muris pendentia zum Sturm auf die Stadt bewogen worden sei und einen gewaltigen Sieg — 4000 gefallene Ungarn, 100 Todte bei Peter! — gewonnen habe (auch der jüdische Bericht L — Quellen, II, 138—140 — hat eine ganz sagenhafte Kunde von dem Durchzug des — ersten — Kreuzfahrerheeres, des Mönches Peter, so aber, daß dieser mit allen seinen Leuten durch den König von Ungarn aufgerieben worden sei), dann in c. 8, daß danach nach fünftägigem Aufenthalte in Semlin Peter die Botschaft erhielt: Rex Ungariae, collecto exercitu universi regni sui, in ultionem suorum in vos descensurus est, wonach Peter sich beeilt, über den fluvius Maroa (gemeint ist die Save) zu setzen, was nicht ohne Verlust an Menschenleben abgeht, und daß der Marsch nach Nissa weiter gegangen sei, hernach cc. 9—14 die Fortsetzung des Zuges bis Constantinopel (l. c., 276—283). Vergl. Hagenmeyer, Peter der Eremite, 143—169, Wolff, l. c., 145—152, Röhricht, l. c., 47—51. Als Tag der Ankunft in Constantinopel steht nach den Anonymi Gesta Francorum, c. 2 (ed. Hagenmeyer, 109 u. 110): Petrus primus venit Constantinopolim Kalendis Augusti der 1. August fest; danach wird der 20. — oder 24. — Juni als Tag des Eintreffens in Semlin berechnet. Was über die Kämpfe mit den Ungarn von Albertus Aquensis berichtet wird, klingt sehr übertrieben und unwahrscheinlich; besonders

Inzwischen waren jedoch auch Gotschalk und Graf Emicho gegen Coloman's Reich vorgerückt.

Gotschalk's Ankunft war nur kurz nach Peter's Durchzug erfolgt, und das Schicksal, das nun ihm und seinen Begleitern zu Theil wurde, ist in einem einläßlichen, zwar vielleicht nicht in allen Einzelnheiten glaubhaften Berichte dargestellt, den der lothringische noch auf Augenzeugen sich berufende Verfasser der Kreuzzugsgeschichte in sein Buch aufnahm[67]. Als Gotschalk vor der ungarischen Grenzfestung Wieselburg erschien, die in den Wirren seit 1074, wo sie an das deutsche Reich übergegangen war, wieder verloren gegangen sein muß[68], fand er von Seite König Coloman's gute Aufnahme,

---

erscheint schwer glaublich, daß Coloman, als er nach den schon gemachten Erfahrungen die Nordwest- und Westgrenze seines Reiches durch die heranrückenden Schaaren der Kreuzfahrer bedroht sah, seine ganze Heeresmacht gegen Semlin hin, südostwärts, geworfen habe, so daß vielmehr eben in Wirklichkeit nur gewisse einzelne Aufgebote von Ungarn eventuell gegen den abziehenden Peter werden thätig gewesen sein.

[67]) Frutolf's Nachricht bezieht sich auch auf Gotschalk (vergl. n. 65). Im Hierosolymita, c. 12, heißt es von diesem, nach der Betretung Ungarn's: ammiranda falsae religionis specie munitionem in arce quadam constituere et in ipsis locatis presidiis per reliquum vulgus Pannonias circumquaque vastare cepit. Quo nimirum oppido ab indigenis sine dilatione capto, turba multa trucidata atque captivata grex reliquus dispersus, ipseque ... turpiter fugatus est (125 u. 126); wenn Wolff, l. c., 94, diese Aussagen von Gotschalk auf Folkmar's Unternehmen übertragen wollte, so ist dem nicht beizustimmen (vergl. auch Röhricht, l. c., 39 n. 1). Einen einläßlichen Bericht dagegen, den Kugler, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIII, 494 u. 495, und Wolff, 100, gegen von Sybel, l. c., 204 u. 205, in Schutz nehmen, hat Albertus Aquensis, Lib. I, cc. 23 u. 24 (l. c., 290 u. 291 — in Lib. II, c. 1, läßt er modico intervallo die crudelis strages exercitus Godescalci presbyteri nach dem gravissimus casus Peter's folgen, 299), wo auf die schon ob. S. 495 in n. 51 gebrachte Stelle folgt: Ad portam vero Meseburch et eius praesidium gratia regis Kalomanni venientes honorifice introducti sunt, quibus etiam concessa est licentia emendi vitae necessaria, et pax utrimque indicta ex praecepto regis, ne qua seditio a tanto oriretur exercitu — und wo dann die Ausschreitungen der Bawarii et Suevi, gens animosa, et ceteri fatui in Ueberschreitung des modus potandi, in plurima flagitia, quae omnia referre nequimus, der gens rusticano more insulsa, indisciplinata et indomita (z. B. Pfählung eines jungen Ungarn pro vilissima contentione ... in fori platea) aufgezählt werden, die usque ad aures regis suorumque principum dringen; hernach in c. 24 wird der Untergang Gotschalk's in der oben angegebenen Weise erzählt: in campo Belegravae secus oratorium sancti Martini (nach Kugler, Historische Zeitschrift, XLIV, 31, dem Wolff, 97 u. 98, zustimmt, die Abtei Martinsberg auf einem Vorberge des Bakonyerwaldes, südöstlich von Raab). Dieser Bericht mit Berufung auf Augenzeugen (c. 23: ut ajunt qui praesentes fuerunt, bei dem Gepfählten, c. 24: sicut hi pro vero affirmant qui praesentes vix evaserunt, bei der Katastrophe) spiegelt ganz die Auffassung des ob. S. 489 in n. 45 erwähnten Lothringer's C. Wolff, 96, setzt den Tag der Niederlage bei Martinsberg wohl ziemlich zutreffend auf den 12. Juni.

[68]) Büdinger, l. c., 133 u. 134, nimmt an, Wieselburg sei (vergl. Bd. II, S. 406) immer noch im deutschen Besitz geblieben und von einer deutschen Besatzung bewacht gewesen, die jetzt durch Gotschalk leicht überwältigt worden sei, und dann bezieht er den ungarischen Angriff eben auf die von Gotschalk behauptete Wieselburg. Allein Albertus Aquensis, auf dessen Heranziehung

und auch ihm wollte dieser durch festen Vertrag, damit der Durchzug im Frieden geschehe, den freien Kauf der nöthigen Lebensmittel gewähren. Aber schon nach wenigen Tagen begannen die Leute Gotschalk's im Lande herum zu schweifen, und sie legten sich — besonders die Baiern und Schwaben werden dessen angeschuldigt — auf Raub und gewaltsame Forderung von Vieh und Ackerfrüchten, von Wein, sowie auf Mißhandlung der Landeseinwohner, wenn diese sich etwa widersetzen wollten; sogar die Pfählung eines ungarischen Jünglings soll geschehen sein. Als nun die Nachricht hievon und die Klagen über die Uebelthaten zu den Ohren Coloman's und seiner Fürsten drangen, befahl dieser Rüstungen durch ganz Ungarn, zur schonungslosen Bestrafung der geschehenen Frevel, wogegen Gotschalk seinerseits seine Schaaren sich sammeln ließ und weiter südöstlich, jenseits des Flusses Raab, bei dem Heiligthum des heiligen Martinus, eine feste Stellung wählte. So zögerten die Ungarn, gegen die Kreuzfahrer vorzugehen, da sich von ihnen thatkräftige Gegenwehr erwarten ließ. Jetzt soll eine Unterhandlung begonnen haben: der Bericht flicht geradezu die Worte ein, die der Führer des ungarischen Heeres an Gotschalk und seine Leute gerichtet habe, daß sie sich mit Allem in die Hand des Königs ergeben, ihre Waffen sämmtlich ausliefern und so dessen Zorn besänftigen sollten. Gotschalk habe hierauf zur Unterwerfung unter diese Forderung gerathen, so daß also alle Bewaffnung und Ausrüstung, alles Geld an den Hof und in die Schatzkammer Coloman's übergeben wurden: aber jetzt sei das gegebene Wort gebrochen, der Ueberfall der Wehrlosen und Unbewaffneten, die fast entblößt waren, ausgeführt, ein gräuliches Blutvergießen angerichtet worden, so daß die ganze Ebene bei dem Lager Gotschalk's mit Blut und Leichen bedeckt erschienen sei, wie durch sichere Auskunft Selbstbetheiligter feststehe, und nur Wenige dem Verderben entrannen. Zu denjenigen, die sich durch die Flucht retteten, muß nach der St. Michelsberger Erzählung auch Gotschalk gezählt haben.

Noch lagen die Leichen der aus dem Haufen Gotschalk's durch die Ungarn Erschlagenen unbestattet, als die neue große Menschenmasse, die Graf Emicho herbeiführte, den Grenzen des Königreichs sich näherte. Auf dem Wege vom Rheine her, seit die unerhörten Schreckensthaten an den Juden vollbracht worden waren, hatte sich das beutebeladene buntgemischte Volk, das Emicho sich angeschlossen, noch sehr vermehrt, so daß die Schätzung der Menge bis zu unglaublichen Zahlen anstieg. Ein wüstes Durcheinander von Männern und Weibern, deren Treiben mit höchster Mißbilligung betrachtet wurde, wogte neben dem geschlossenen Kerne der Bewaffneten, unter denen in der Führung neben Emicho und einigen schon von Frankreich her gekommenen angesehenen Kriegsleuten nur ein deutscher Graf, der Schwabe Hartmann von Kirchberg, ausdrücklich genannt

---

Büdinger (133 n. 3) freilich verzichten will, fordert durchaus, daß der Platz in Coloman's Hand war.

ist. Der Schrecken, der dieser sich heranwälzenden Wanderung voranging, die Erfahrungen, die in Ungarn schon mit den Vorläufern gemacht worden waren, bewogen nun Coloman, sich wohl vorzusehen. Er schloß den Zugang, der über die sumpfigen Flächen an der Leitha zu seiner Grenzfeste Wieselburg führte, und als Emicho durch Boten den Einlaß begehrte, schlug er die Erlaubniß ab. Jetzt mußten sich die Kreuzfahrer zur Lagerung bequemen, und alsbald begannen sie die ihnen zunächst liegenden zugänglichen Gebiete am Grenzsaume Ungarn's zu verwüsten und auszuplündern. Ganze sechs Wochen lagen nun die Ankömmlinge hier vor der Brücke von Wieselburg; es kam zu häufigen hitzigen Gefechten, indem die Kreuzfahrer eine Brücke ihrerseits zu bauen suchten, die Ungarn das mit allen Anstrengungen verhindern wollten. Aber obschon das Kriegsglück schwankte, wurden die Angreifer immer übermüthiger: schon zankten sie sich unter einander, wer nach dem sicher erhofften Siege sich Ungarn's als König bemächtigen solle. An einem Tage fiel ihnen nun ein unleugbarer Erfolg zu. Ein Hinterhalt war gelegt, wo die Ungarn gewöhnlich auf Schiffen über das Wasser setzten, und hier schlugen dreihundert auserlesene Reiter die mehr als doppelt so große Schaar der Ungarn, so daß nach Abführung zahlreicher Gefangener im Lager die ganze Nacht unter Jubel verging. Doch setzte Coloman den Kampf muthig fort; er brachte die Feinde in leidenschaftliche Ungeduld und führte Noth an Lebensmitteln für sie herbei. Da war endlich jener Brückenbau vollendet; das Heer zog hinüber, unmittelbar vor Wieselburg, und setzte jetzt dem Platze mit Belagerungszeug an zwei Stellen heftig zu, so daß zwei ansehnliche Lücken in die Mauer gerissen wurden. Schon glaubte Coloman die Flucht nordwärts antreten zu müssen und rüstete sich darauf hin, und schon meinten die Belagerer sicher am folgenden Tage der Stadt sich bemächtigen zu können. Wirklich begann an diesem Tage der Sturm, und die Kreuzfahrer drangen in Wieselburg ein, so daß die Vertheidiger nur noch mit Mühe sich ihrer erwehrten. Da trat eine plötzliche Wendung ein, die sich niemand zu erklären, höchstens auf einen ganz unerwarteten nicht zu deutenden Schrecken zurückzuführen wußte. An die Stelle des fast errungenen Sieges trat jähe Flucht, hinter der her die eben noch bedrängten Ungarn in wilde Verfolgung übergingen. Massenhafte Niedermetzelung, Ertränkung der Fliehenden in den rings sich ausbreitenden Wassern, vielleicht auch der Bruch einer Brücke brachten über Emicho's Heer schreckliches Verderben; blutroth — heißt es — seien Donau und Leitha geflossen, und eine Zeit lang habe die Masse der schwimmenden Leichen das Wasser ganz bedeckt. Emicho und die übrigen Führer entkamen allerdings auf ihren schnellen Rossen; Andere bargen sich in Sumpf und Röhricht. Coloman nutzte den Erfolg, der auch große Mengen von Gefangenen ihm in die Hand gab, aus und drang bis auf das deutsche Grenzland vor. Tief beschämt und ganz ernüchtert kehrte der Großtheil der Geretteten in die Heimath zurück; auch Emicho setzte den Weg nach

dem Osten nicht weiter fort. Andere entkamen nach Italien und schlossen sich dann nachträglich den großen Heeresabtheilungen an[69]).

---

[69]) Frutolf erwähnt Emicho und sein Heer (im Anschluß an die Stelle in n. 65), mit allerdings unrichtigen Ausführungen, folgendermaßen: quamvis et amplissima utriusque (zu ergänzen: sexus) multitudo a quodam Emichone ... seducta, vel potius ut Israheliticus quondam exercitus spiritu fornicationis decepta, paucis sibi Pannoniae ingressum in presidio Miesenburg obstantibus, fuga nemine persequente repatriaverit (l. c.). Ganz abweichend lautet die Michelsberger Erzählung im Hierosolymita, c. 12: Ad confinia quoque Pannoniarum innumeris jam utriusque sexus copiis cum pervenissent multiplicati, regnum ipsum, quod scilicet partim paludibus partim silvis cingitur, per obfirmata presidia vetantur ingredi; fama quippe Colomanni regis jam premonuerat aures, inter paganorum et Ungariorum necem nihil apud Teutonicas differre mentes. Qua de re munitionem Misenburg per sex ebdomadas expugnantes plura inibi patiuntur incommoda; inter quae etiam, quis illorum sub nomine regis Pannoniarum potiretur terris, civili stultissimaque quatiuntur discordia. Itaque obpugnatione insudantes ultima, jam muris interruptis, jam fugientibus oppidanis jamque indigenarum exercitu vastante propria flammis, miro Dei omnipotentis nutu victor peregrinorum exercitus terga nihilominus vertit, relictisque suppellectilibus, nil quisque preter miseram animam emolumenti reportavit (128—130). Albertus Aquensis, Lib. I, cc. 28 u. 29, spricht eingehend von diesen Ereignissen, wie cum plurimis illorum (sc. aus den Judenmorden) spoliis Graf Emicho, Clareboldus, Thomas (vergl. ob. S. 496 in n. 52) et omnis illa intolerabilis societas virorum ac mulierum (auf 200000 zu Pferde und zu Fuß, darunter 3000 Ritter will da Albertus Emicho's Heer anschlagen, Hagenmeyer, Hierosolymita, 132, in n. 54, beim Eintritt in Ungarn auf 30000) nach Ungarn gekommen sein, ubi transitus regia via universis peregrinis minime negari solebat: — aber jetzt finden diese ad praesidium regis Meseburch, quod fluvius Danubii et Lintax paludibus firmat, keinen Eintritt, da vielmehr pons et porta praesidii clausa ... ex praecepto regis Ungariae, quia timor magnus invaserat universos Ungaros pro caede quam exercuerant in confratres eorum et adhuc foetebant corpora occisorum (vergl. in n. 67), und so lagern sie sich per camporum planitiem, et nuncios regi dirigentes pacemque quaerentes minime in prece sua et promissione auditi sunt; nun folgen — diebus multis a medio mense Junii — Anstrengungen von Seite der Führer des Kreuzheeres, nach dem von ihnen gefaßten Rathschlusse, ut regis terras ex hac parte adjacentes (Coloman hatte also auch auf der der bairischen Ostmark zugewandten Seite der Leitha Besitz) vastarent nec hinc recederent, donec trans paludem et Lintax fluvium pons locaretur, per quem muro praesidii arte aliqua appropinquantes transforarent, und um diesen Brückenbau folgen Angriffe der Kreuzfahrer, zurückstoßende Ausfälle der den Platz vertheidigenden Ungarn, von welchen Zusammenstößen besonders ein für die Kreuzfahrer und namentlich für Willehelmus (vergl. in n. 52: er tödtete hiebei principem exercitus Ungarorum et collateralem regis, virum illustrem et niveis crinibus renitentem) erfolgreicher Kampf von 300 Reitern mit 700 Ungarn am Orte, ubi transitus Ungarorum navigio saepius fiebat ad tuendam terram, hervorgehoben wird; hernach wird — post huiusmodi plurimas congressiones et quotidianas strages per longum temporis spatium —, weil Ungeduld und Mangel an Lebensmitteln Platz greifen, trans pontem quem firmaverant und per paludes der Angriff auf Wieselburg gemacht, an zwei Orten Bresche gelegt, auf den nächsten Tag der Fall des Platzes erwartet, und schon sind Coloman und seine Leute ad fugam versus regnum Rusciae bereit: da wendet sich Alles — nescio quo casu aut infortunio — durch einen plötzlichen das ganze Heer der Kreuzfahrer beim Eindringen in die Mauerlücken Wieselburg's ergreifenden Schrecken, den jetzt Coloman und die Ungarn in rascher Verfolgung ausnutzen, so daß ein furchtbares einzeln ausgemaltes Gemetzel und massenhafter Tod der Fliehenden im Wasser eintreten,

Stimmen, die nach diesem kläglichen Ende laut wurden, sahen darin eine wohlverdiente Strafe. In St. Michelsberg meinte man,

---

während die Führer et alii pauci, quorum equi cursu adhuc valebant, entfliehen: Emicho et quidam suorum via qua venerunt reditum fugiendo tenuerunt; Thomas, Clareboldus et plures suorum versus Carinthiam et Italiam fuga elapsi sunt —; in Lib. II, c. 1, ist einleitend in der Aufzählung der Ereignisse vor dem Aufbruch des fürstlichen Heeres das infortunium Hartmanni comitis Alemanniae (vergl. ob. S. 490 in n. 47: also einzig dieser schwäbische Graf ist neben Emicho aufgeführt, so daß es doch gewagt erscheint, wenn Röhricht, l. c., 44, eine größere Zahl jener Namen der Zimmern'schen Chronik als Begleiter Emicho's nennt), Emechonis ceterorumque fortium virorum et principum de terra Galliae, scilicet Drogonis de Nahella, Clareboldi de Vinduil und die contritio sui exercitus crudeliter facta in regno Ungariae ad portam Meseburch als ein früheres Ereigniß in die Uebersicht eingereiht (293—295, 299). Auch von Sybel, l. c., 205 u. 206, nimmt hier einzelne Züge aus Albertus Aquensis auf, scheint also diese zum Hierosolymita stimmende Erzählung desselben nicht so zu verwerfen. Guibert, l. c., Lib. II, c. 8, hat jedenfalls auch diesen Kampf im Auge, wenn er sagt (allerdings irrig von Peter's Leuten, denen er ein auf die späteren Banden passendes grauenhaft ausgemaltes Auftreten in Ungarn zuschreibt: sic se acturos mira lascivia contra Turcos libere minabantur): Castrum quoddam interea habuere pervium, cuius nullo modo poterant evitare transitum; is enim terrae situs est, ut in modum angiporti nequaquam ad dexteram vel sinistram pateat diverticulum. Ipsum solita insolentia obsidere aggressi sunt; sed quum prope capiendum esset, repente, non curo quo eventu, ita obruti sunt, ut pars gladiis occumberet, partem fluvialis unda submergeret, pars sine ullis stipendiis, immo turpi pauperie, magis autem pudore, in Franciam consumpta rediret. Et quare idem castrum Moissonem vocabant et reversi ad suos ad Moissonem (Wortspiel: moisso gleich messis, messio, messionis tempus, nach Ducange, ed. Henschel, Glossar. med. et infim. latinitatis, V, 441, wo eben diese Stelle Guibert's als Beweis steht) usque se fuisse dicebant, magna omnium irrisione excepti sunt (l. c., 143). — In einigen deutschen Jahrbüchern ist zwar von Emicho und Wieselburg nicht die Rede; aber die Berichte haben jedenfalls diese Ereignisse im Auge. Bernold sagt: Unde (vergl. die Stelle von ob. S. 484, bei n. 37) et eorum non parva pars in Ungaria occubuit, quae terram Ungarorum satis imprudenter devastare praesumpsit (das geht allerdings wohl auf die Emicho vorausgehenden Schaaren). Reliquam vero subsequentem multitudinem rex Ungariae terram illam intrare non permisit, cuius etiam non parva pars ad introitum Ungariae occubuit. ... Unde post multos labores, pericula et mortes tandem, cum Ungariam non permitterentur intrare, domum inacte cum magna tristicia ceperunt repedare (464). Ebenso melden Annal. August.: sed crescente sociorum numero, a proposito non parum deviantes, in Ungaria adjacentibusque provinciis liberius incautiusque inchoant agere, praedari, munitiones irrumpere. Quorum insolentiam barbaris non ferentibus, partim gladiis extincti, partim fluminibus inmersi et diversis cladibus oppressi, mulieres et pueri aut in servitutem redacti, aut miserabiliter sunt affecti ... Nam Ungari de provintia egressi, viatores illos loca adjacentia devastantes et proposito suo contraria agentes invaserunt et multitudinem innumerabilem tota die praeliando interfecerunt, victoriaque multum cruenta potiti, sunt reversi; isti autem dispersi, quidam ad patriam, quidam ad loca alia remearunt, ferner ganz kurz Annal. Corbeiens.: multi (sc. solcher, die constituerunt visere sanctum sepulcrum) in Ungaria perierunt (SS. III, 134 u. 135, 7), auch Annales Patherbrunnenses, zwar erst a. 1097: De peregrinis ... vulgaribus multi, cum per Ungariam indisciplinati transirent, ab Ungaris prostrati sunt (l. c., 104). Aber auch der schon in n. 66 citirte jüdische Bericht L (l. c., 140 u. 141) erzählt von „den Rheinischen", einem sehr mächtigen Heere, sowie von Herren aus Schwaben und Frankreich,

diese Leute hätten wohl um Gott geeifert, aber mit Unverstand — nach dem Worte des Apostels Paulus —, da sie in dem Kampfe, den Christus zur Befreiung der Christen angeordnet, auch andere Christen ihrerseits zu verfolgen begonnen hatten: da habe Gottes Erbarmen eingegriffen, das Vergießen von Bruderblut gehemmt, die Ungarn befreit. Dagegen dürfe man deßwegen, wie mit einer gewissen Einfalt von ununterrichteter Seite geschehe, nicht voreilig das ganze große Unternehmen für eitel und einfältig erklären: bloß die Spreu sei dergestalt aus der Tenne des Herrn mit der Wurfschaufel ausgekehrt worden, und wegen des Gewichtes ihrer natürlichen Stärke ausdauernde Weizenkörner seien geblieben. Der Lothringer Erzähler sprach sich noch schärfer aus. Gottes Hand lag auf den Pilgern, die in großen Unsauberkeiten und wüstem Hurenwerk vor seinem Angesichte sündigten und die die Juden, die ja freilich Verbannte, als Gegner Christi, sind, weit mehr aus Geldgier, als um Gottes Gerechtigkeit willen, in schwerer Mordthat opferten; denn Gott ist ein gerechter Richter, und er will keinen wider seinen Willen und gezwungen zu dem Joche des wahren Glaubens kommen lassen [70]).

Große Mengen von bereitwilligen Kräften, die, gut geführt, das Beste für die Sache der Kreuzfahrer hätten leisten können, waren nun in diesen unordentlichen Bewegungen schon verloren gegangen [71]), und jetzt erst setzte sich das Hauptheer nach seinem Ziele hin in Marsch.

Papst Urban II. hatte den 15. August schon gleich nach Erlaß seines Aufrufes als den Tag des Aufbruches des Kreuzheeres bestimmt [72]). Aber die zahlreichen unruhigen, großen Theils durch

---

aus Oesterreich, unter Emicho's Anführerschaft, unter Nennung von Wieselburg und in sagenhafter Ausschmückung, mit Anführung einer Verfolgung durch die „Griechen", statt durch die Ungarn, und mit Einflechtung einer schon vom Mönch Peter gebauten Brücke über die Donau, wobei der Herr an „unseren bösen Nachbarn" vergolten habe. Vergl. auch schon ob. S. 476 in n. 21 über Coloman's Sieg und Wegführung von Salzburger Angehörigen in Gefangenschaft. Was die Zeit der Ereignisse betrifft, so hat Wolff, l. c., 165—174, der übrigens die Dinge so construirt, daß Emicho schon am 20. Juni vor Wieselburg angekommen sei, wogegen der englisch-flandrisch-lothringische — vierte — Kreuzfahrertrupp, der die Judenverfolgungen in Cöln und am Niederrhein verrichtete, erst am 31. Juli dazu gestoßen sei, zum 3. August die Katastrophe angesetzt.

[70]) Diese Urtheile enthalten Hierosolymita, c. 12 (der Bibelspruch Roman., X, 2), sowie c. 13 das Bild: Paleis ex area dominica ventilabro decussis, vidimus grana triticem naturalis soliditatis gravitate perdurantia (sc. das fürstliche Heer) (l. c., 130—133), und Albertus Aquensis, Lib. I, c. 29 (a. E.) (l. c., 295).

[71]) Wolff, l. c., 176, wagt eine Rechnung anzustellen, daß von Folkmar's und Gotschalk's Leuten je etwa die Hälfte, von Emicho's Schaar wohl zwei Drittel Leben oder Freiheit verloren hätten. daß von 47000 Menschen 27000 bis 28000, darunter vielleicht die Hälfte bewaffnet, in Abzug zu bringen seien.

[72]) Vergl. ob. S. 460.

die Noth des Augenblicks in Gang gebrachten Massen hatten zu warten weder die Geduld, noch die Mittel besessen. So war es zu den Bauernkreuzzügen des Frühjahrs und Frühsommers gekommen.

Jetzt aber erst waren die reiflich erwogenen Rüstungen der Fürsten vorwärts gediehen und sorgfältig durchgeführt. So geschah aus den niederlothringischen Gebieten, die hier allein für das deutsche Reich in Betracht fallen, der Aufbruch.

Herzog Gottfried von Niederlothringen ging hier voran. Der zweite Sohn des Grafen Eustach von Boulogne und der Ida, Tochter Gottfried's des Bärtigen, war Gottfried dadurch auf den Boden von Lothringen versetzt worden, daß ihn sein Oheim, der Bruder Ida's, Gottfried der Bucklige, der 1076 verstorbene Herzog von Niederlothringen, an Kindes Statt angenommen hatte, und nach der als Erbgut angetretenen Burg Bouillon, die mit der danach bezeichneten Herrschaft, sowie neben der Grafschaft Verdun, Mosay und Stenay zu Gottfried's Eigengut gehört hatte, trug nun der Erbe den Namen; König Heinrich IV. gab dem jungen Fürsten die Mark Antwerpen als Reichslehen. Dann jedoch dauerte es bis 1089, ehe auch das Herzogthum Niederlothringen in Gottfried's Hand gelegt wurde. Aber überhaupt war Gottfried nach dem Tode des Oheims auch in der von ihm ererbten Machtstellung nicht unangefochten. Gottfried's des Buckligen Wittwe, die Gräfin Mathilde, Bischof Theoderich von Verdun suchten Rechte gegen ihn geltend zu machen; der Schwager des verstorbenen Herzogs, Graf Albert von Namur — er war der Gemahl einer Schwester der Ida, der Rälindis — behauptete ein näheres Anrecht auf die Erbschaft, als der junge Gottfried, zu haben. In diesen Zwistigkeiten suchte der Kaiser 1085 zu vermitteln, indem von ihm an Gottfried die Grafschaft Verdun, an Bischof Theoderich dagegen die zwischen diesem und Gottfried streitigen Güter an der Maas, Mosay und Stenay, gegeben wurden[73]. Aber[74]) es kam zu neuen heftigen Kämpfen,

---

[73]) Vergl. über Gottfried Bd. II, S. 653, 657 u. 658, 659, ob. S. 37 u. 38, 39, 249. Dagegen konnte bei Anlaß der Kämpfe um Rom 1083, wo sich Gottfried nach des Willelmus Malmesberiensis, l. c., Lib. IV, c. 373, einläßlicher Erzählung ausgezeichnet haben soll (l. c., 1325), dessen Antheil nicht genannt werden, da alle näher stehenden Quellen davon schweigen, wenn auch allerdings Albertus Aquensis, Lib. V, c. 13, mittelbar etwas der Art andeutet: Godefridus dux, memor quoniam persimili clade (sc. pestilentia) olim Romae est tactus in expeditione quam egit cum Henrico ..., et quoniam illic in pestifero mense Augusto quingenti fortissimi milites pluresque nobiles obierint, et plures exterriti, cum ipso caesare, ab urbe recesserint (l. c., 440) (vergl. Bd. III, S. 494). Die durch von Sybel, l. c., 218 u. 219, geäußerten Zweifel sind sehr gerechtfertigt. Das Gelüsten, den über Gebühr betonten Helden des Kreuzzuges, wie an der Besiegung des Gegenkönigs Rudolf (vergl. Bd. III, S. 648 n. 14), so noch an weiteren großen Ereignissen betheiligt zu zeigen, lag ja nahe genug (zwar will Breysig, in der in n. 74 erwähnten Abhandlung, 188 u. 189, auch Gottfried's Antheil an der Schlacht an der Grune aufrecht erhalten).

[74]) Ueber Gottfried von Bouillon vor dem Kreuzzuge handelt K. Breysig (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XVII, 169—201: vergl. da,

wobei 1086 Bouillon belagert und ein blutiges Treffen vor Stenay, durch Gottfried, geschlagen wurde; Bischof Heinrich von Lüttich bemühte sich, zu Gunsten Gottfried's in diesen Händeln dazwischen zu treten. Erst der Tod des Bischofs Theoderich 1089 führte dann auch gegenüber dem Grafen Albert von Namur, der in diesen Fragen zu dem Bischof gehalten hatte, bessere Beziehungen für Gottfried herbei. Nicht so freundschaftlich, wie zu Heinrich, stand Gottfried zu dessen Nachfolger im Bisthum Lüttich, Otbert, und er gab diesem in dem Streite, den der Bischof gegenüber dem Abte Theoderich von St. Hubert heraufbeschworen hatte, als er sich an ihn als an den Vogt des Bisthums wandte, als Herzog von Niederlothringen einen ganz abweisenden Bescheid; ebenso übte er 1095 auf den Bischof einen deutlich wirksamen Druck aus, um diesen dahin zu bringen, daß er von den durch ihn für St. Hubert und St. Laurentius in Lüttich eingesetzten Aebten Ingobrand und Wolbodo seine Hand abziehe. Allerdings zeigte Gottfried dabei nicht eine rühmenswerthe Stetigkeit, und es wurde ihm während dieser Streitigkeiten sogar jener Vorwurf nachgesagt, er habe sich von der schon zugesagten Veranstaltung eines Schiedsgerichtes durch die Verdoppelung der schon zuvor durch Otbert ihm für den Dienst versprochenen Geldsumme hinwegbringen lassen. Auch sonst leiteten den Herzog mehrfach bei seiner Berührung mit geistlichen Stiftungen durchaus von aller frommen Gesinnung entfernte weltliche Erwägungen, denen gegenüber freilich Schenkungen und Stiftungen verschiedener Art zu seinen Gunsten in die Wagschale gelegt werden mögen; er nöthigte beispielsweise einmal dem Kloster St. Trond gegen hundert Mark Entgelt einen Mönch Hermann als Abt auf[75].

---

169 n. 1, 170 n. 4, die Angaben über weitere Einzellitteratur: — über den Zwist zwischen Bischof Otbert und Abt Theoderich vergl. ob. S. 406 u. 407, mit n. 26 a. E., ebenso ob. S. 463). Zur Richtigstellung der Auffassung der Persönlichkeit Gottfried's im Kreuzzuge trug besonders Kugler in verschiedenen Malen bei, ausgehend von der schon ob. S. 489 in n. 45 beleuchteten Scheidung der von der „treuen lothringischen Feder" herstammenden chronikalischen und der mythographischen Bestandtheile des Albertus Aquensis (vergl. die Uebersicht in Kugler's Zur Geschichte Gottfrieds von Bouillon, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXVI, 306 u. 307). Nachdem von Sybel, l. c. (vergl. besonders Gottfried's Charakteristik, 214 ff.) in siegreicher Weise, 1841, in dem Jahre des Erscheinens der ersten Auflage seines Epoche machenden Werkes, die Legende des ersten Kreuzzuges aufgehoben hatte, insbesondere auch, daß Gottfried das Oberhaupt des ganzen Kreuzheeres überhaupt gewesen sei, suchte Kugler (Gottfried von Bouillon, Historisches Taschenbuch, Sechste Folge, VI, 1—52, unter Voraussetzung der eben erwähnten Abhandlung — vergl. auch Kugler, Geschichte der Kreuzzüge — in Oncken, Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen —, 27 ff.) zu zeigen, daß Gottfried allerdings, wie er dem Range nach unter den deutschen Theilnehmern am höchsten stand und zur Uebernahme der Feldherrnschaft außerordentlich geeignet war, wenigstens von der deutschen Abtheilung des Kreuzheeres, der gesammten betheiligten Ritterschaft, als Oberhaupt erwählt worden sei.

[75]) Diesen von Breysig, l. c., 195, allerdings auch erwähnten Vorgang von 1093 stellen Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. V, c. 1, in das Licht: dux Godefridus ... totam abbatiam nostram suo mancipat servitio —; dann

Ganz unleugbar war nun aber nach dem päpstlichen Aufruf zur Kreuzfahrt Herzog Gottfried in stärkerem Grade, als andere fürstliche Theilnehmer, von wahrer Begeisterung für die Sache der Befreiung des heiligen Grabes berührt, wobei allerdings neben der religiösen Ergriffenheit die kriegerische Kampfslust ganz unterschiedslos mitwirkte. Besonders in einer allerdings erst im zwölften Jahrhundert zu Lüttich verfaßten Schrift ist Gottfried gerade nach dieser Seite hin gewürdigt [76]). Daß er sich wirklich vom Lande seiner bisherigen Thätigkeit zu lösen gedachte, konnte daraus abgenommen werden, daß von ihm, aber auch von seinem jüngeren Bruder Balduin, Entäußerungen in Lothringen in großem Umfange vorgenommen wurden [77]).

Gottfried hatte gegen Bischof Richer von Verdun mehrfach eine feindselige Haltung eingenommen und auch eine Burg gegen das bischöfliche Gebiet errichtet. Jetzt schloß er Frieden mit Richer und verkaufte ihm, nebst jener Burg, die Eigengüter Mosay und Stenay mit Allem, was dazu gehörte, um die Kaufsumme für seine Rüstung zum Kreuzzuge zu verwenden [78]). Noch mehr aber fiel

---

ist von Hermann in wenig günstigen, ziemlich gereizt klingenden Ausdrücken die Rede: ex dono ducis Godefridi providentiam invadit totius abbatiae nostrae ... promissa ab eo duci pecunia pro eo dono ... Vicit ducis violentia, corrasaque est illi modo hinc modo illinc cum maximo dampno aecclesiae gravis nimis pecunia ... Undecumque fuerit corrasa 100 marcas nescio quantum superexcessit summa (SS. X, 251 u. 252, dann in c. 4, 253). Zu den von Breyßig behandelten Beziehungen geistlicher Stiftungen kommt noch die Aussage des Chron. Affligemense, c. 17, daß Gottfried und Balduin — coadunantes longe lateque fidelium exercitum ... in id ut loca sancta, quae ab infidelibus et impiis obsessa tenebantur, Dei adjutorio per manum validam christianae religioni restituerent — plerisque pauperibus coenobiis de propriis patrimoniis larga beneficia contulerunt und das auch, wie im Folgenden erzählt wird, gegenüber dem Kloster Afflighem thaten (SS. IX, 415).

[76]) Im Triumphus s. Lamberti de castro Bullonio heißt es gleich im Anfang bei Erwähnung des Kreuzzuges in c. 1: Erat ... dux Lotharingiae Godefridus ..., vir magnae potentiae et famosi nominis, qui valde erat in fide pietatis catholicus et in re militari strenuus, egregie dispensans secundum concessam sibi mensuram donationis Christi, quae caesaris caesari, et quae Dei Deo. Is ea intentione qua caeteri, sed majori devotione quam plures alii, zelum piae actionis jam mente conceperat, in tantum ut possessiones suas venderet et earum pretium secum deferret, interminabiliter in praesenti peregrinaturus, quod Deo sibique militantibus erogaret (SS. XX, 498 u. 499).

[77]) Frutolf, wo er nachträglich, 1097, des Auszuges des Fürstenheeres gedenkt, hebt auch ganz besonders diese Veräußerung der Güter durch Gottfried hervor: Gotefridus, dux Lotharingiae, vir genere, armis et ingenio clarissimus ... cunctis quae possidebat in precium redactis, militibus copiosis fideque non modica instructus, iter ... fecerat (l. c.).

[78]) Von dieser Verständigung berichtet Laurentius in den Gesta episcoporum Virdunens., c. 12, nach Erwähnung des Aufrufes Urban's II. zum Kreuzzuge und vor jener der Ergreifung der Waffen, worunter de nostro territorio durch die zwei Brüder dux Gotefridus et comes Balduinus itemque Balduinus de Retexto castro (Rethel) ..., qui omnes tres sanctae civitatis armis receptae alter post alterum magnanimi reges fuerunt (nach Gottfried die Könige Balduin I. und Balduin II.), weiter von Gottfried: Ipse Godefridus sanctum-

in das Gewicht, daß der Herzog auch seine Hauptburg Bouillon, hier allerdings mit dem Vorbehalte des Einlösungsrechtes für sich und den von ihm bestimmten Erben, hinweggab. Hier war Bischof Otbert von Lüttich der Käufer, aus der sicher richtigen Erwägung, daß er dadurch für die Vertheidigung des südlichen Theiles seines Bischofsgebietes einen wichtigen Platz erwerbe. Zwar fiel die Erlegung der nach den besten Nachrichten auf dreizehnhundert Mark Silbers und drei Mark Goldes ansteigenden Kaufsumme der Kirche nicht leicht, und besonders im Kloster St. Hubert ergriff man, da der Bischof auch hier auf die Schätze seine Forderung ausdehnte, gern den Anlaß, über dessen ungemessenen Ehrgeiz Klage zu führen. Aber Otbert hatte an sich selbst die Erfahrung gemacht, daß die Besatzung der Burg Bouillon durch allerlei den Landfrieden schädigende Ausschreitungen eine Geißel der umliegenden Landschaften gewesen war [79]).

---

iter meditans, arma quae in nos moverat abjuravit, pacem cum episcopo Richero composuit, Mosacum et Sathanacum cum castro quod in nos firmaverat, cum omnibus appendiciis sanctae Mariae in perpetuum tradidit. Unde episcopus auri et argenti pondera plurima, quae de episcopii ecclesiis collegerat, ei in sumptum sacrae expeditionis contulit, et praedicta alodia sanctae Dei Genitrici confirmans ... anatematizavit, si quis ea deinceps auferret mensis Virdunensis cleri (SS. X, 498: — dann aber ist davon die Rede, daß die Gräfin Mathilde diese Güter ut sibi a patribus hereditaria forderte und Richer nochmals an sie einen Kaufpreis erlegen mußte —: vergl. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, 209 u. 210, wo auf die Urkunde der Mathilde für das Bisthum Verdun von 1107 hingewiesen wird, in der aber von der Angelegenheit als von einer reinen Schenkung die Rede ist —; ebenso führt da Overmann Reibungen Gottfried's mit Kloster Gorze auf, dem dieser die Kirchen von Stenay und Mosay entzog, um sie dann erst, gemeinsam mit Balduin, kurz vor dem Kreuzzuge 1096 dem Kloster endgültig zurückzuerstatten, sowie daß in diesem gleichen Jahre 1096 Mathilde zu Piadena vor einer großen Gesandtschaft vornehmer lothringischer Herren dem heiligen Petrus eine werthvolle Schenkung zum Zwecke der Errichtung des Chorherrenstiftes Pierremont machte, in der letzten von ihr für Lothringen erhaltenen Urkunde: l. c., 162). Noch einige weitere Verkäufe, auch Schenkungen, kleineren Umfanges, an Klöster, zählt Breysig, l. c., 197, auf.

[79]) Vom Ankauf von Bouillon durch Otbert spricht die Klosterchronik von St. Hubert in einer gegen Otbert gehässigen, aber auch das Kreuzzugsunternehmen kühl beurtheilenden Weise, c. 82 zuerst von Gottfried: expeditioni (sc. hortante papa Urbano ... videlicet armatos Ierosolymam adire et Medos et Persos qui eam invaserant debellare) non solum diversae aetatis populares, sed etiam ipsi provinciarum consenserant principes, et sponte posthabitis uxoribus et filiis, honoribus quoque et patrimoniis aut omnino relictis aut pretio distractis, festinabant captare incerta pro certis. Cum hiis Godefridus dux ire disposuerat, et causa parandi commeatus Buloniense castrum Otberto venale exposuerat, dann in c. 83 vom Bischof: Otbertus gloriae suae studens, praedictum castrum oblatum sibi concupivit, et mille quingentas argenti libras pro eo duci condixit. Ad has exsolvendas cum poscripsisset exspoliandas congregationes episcopii, tum demum hac occasione adversus ecclesiam beati Huberti maximas inimicitias exercuit, worauf eine Aufzählung der durch die exactores sui missi verübten rapinae folgt (l. c., 615: auch Lobbes wurde nach den Gesta abbat. Lobbiens., c. 14, SS. XXI, 318, herangezogen). Die Höhe der Kaufsumme geben der in n. 76 citirte Triumphus, c. 1, in seiner äußerst einläßlichen Schilderung, auf mille trecentis argenti purissimi

Bischof Otbert befand sich jetzt ohne allen Zweifel schon infolge der im letzten Jahre geschehenen Aussöhnung mit Abt Berengar vom St. Laurentius-Kloster und nunmehr nach der Erwerbung von Bouillon in einer gesicherteren Stellung. Berengar war niemals ein so erbitterter Gegner Bischof Otbert's gewesen, wie der leidenschaftlichere, völlig unter der Herrschaft der gregorianischen Auffassung stehende Abt Theoderich von St. Hubert; es war als möglich erschienen, daß Abt Berengar und die aus dem St. Laurentius-Kloster vertriebenen Mönche bei einem so treuen Anhänger des Kaisers, wie Bischof Konrad von Utrecht sich stets als solcher erwies, Hülfe zu finden vermochten, und eben bloß die gemeinsam mit Theoderich erlittene Verfolgung hatte Berengar zum Anschluß an diesen und an die ausgesprochen kaiserfeindlich Gesinnten gebracht. Nach der Beilegung des Zwistes mit Otbert und nach der Herstellung der Ordnung im St. Laurentius-Kloster stand er nunmehr völlig an der Seite des Bischofs. Zwar war auch Abt Theoderich schon 1095 nach seinem Kloster zurückgekehrt, ohne daß ihn der Bischof dazu aufgefordert hatte, und er durfte es wagen, unter dem Schutze der weltlichen Großen dem Bischof zu trotzen, außerdem auch Berengar, als dieser im Auftrag des Bischofs in St. Hubert erscheinen sollte. So ging es ein Jahr hindurch, bis jetzt der Abt, angesichts des Wegganges seiner Schützer, des Herzogs Gottfried und anderer Fürsten, aus Lothringen, seinen Kampf mit

marcis und das Triumphale Bulonicum des allerdings erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörenden Mönchs Reiner des Lütticher St. Laurentius-Klosters zu mille ac trecentis argenti et tribus auri marcis an, wobei die zweite Quelle die Bedingungen des Wiederkaufes eingehender nennt: vadii tamen nomine, alterutrum scilicet tali conditione firmata: quatinus, si repatriasset dux, ipse facultatem haberet redimendi (diese Ausmachung Gottfried's allein für sich hat Gisleberti Chron. Hanoniense, SS. XXI, 503 u. 504), sin vero minime reverti contigisset, eadem ad retinendum facultas fratri eius Eustachio Bononiensi cederet comiti, qui redemptione si supersedisset, tum vero in jus ac ditionem sanctae Mariae sanctique Lamberti aeterna hereditate libera et rata possessione transiret (SS. XX, 498—500, 584 — zum Theil mit ähnlichen Wendungen stellen beide Quellen, die erste ausführlicher, die hohe Wichtigkeit des festen Platzes, seine Lage und Beschaffenheit in das Licht, mit voller Würdigung der klugen Handlung Otbert's, der Triumphus in den Worten: Haec itaque insignis marchia Leodiensi nimium vicina episcopio, illud assidue vastabat caedibus, rapinis pupillorum et viduarum, omni genere dissipabat, et maxime ex parte suis reditibus et justitiis mutilabat. Hac inductus necessitate Obertus . . . vir sagax utiliumque provisor, in negotiis divinis et humanis adprime eruditus, dum venalis haec possessio proponeretur, expertus quid per eam mali passus fuisset vel pati posset, videbat omnino, si eam posset adipisci, quod non solum sibi, sed duorum quoque regnorum — Francorum et Lotharingorum — paci consuleret). Die Angabe: pro 1300 marcis argenti hat auch die Contin. tertia, Auctarium, der Gesta abb. Trudonens. (SS. X, 387), eine andere: mille et 50 marcas die Chron. Alberici monachi Trium Fontium a monacho Novi Monasterii Hoiens. interpol. (SS. XXIII, 813), die höchste: pro tribus milibus marcarum argenti die Vita s. Mochullei Hiberniens. episcopi (SS. XX, 513). Die vielfachen — auch noch anderweitigen — Erwähnungen zeigen die hohe Wichtigkeit, die man dieser Ergänzung des Lütticher Bisthumsgebietes beilegte.

Otbert am 1. September aufgab, wie die Klosterchronik ganz bestimmt es ausspricht, da er sich ohne jene Unterstützung den Dingen nicht mehr gewachsen fühlte und seiner Stellung überdrüssig geworden war; er verließ das Kloster St. Hubert, um das er so hart gerungen hatte, und begab sich nach Reims, indem er in lauten Worten Otbert, dessen Verfolgungen ihn nicht mehr bleiben ließen, anklagte. Der Bischof hatte, wenn auch die ganze Streitsache noch nicht abgeschlossen war, gegenüber dem hartnäckigen Gegner für einmal gesiegt[80]). Zu all dem kam nun eben noch der Weggang des Herzogs Gottfried nach dem fernen Osten für ihn erleichternd hinzu.

Herzog Gottfried stand für den Aufbruch bereit. Stellten sich schon in ihm und seinen Brüdern — denn neben Balduin schloß sich auch der älteste, Eustach, an — Fürsten in die Reihe, in denen das französische und deutsche Wesen gemischt erschien, so war die französische Art vollends in dem westlich angrenzenden Nachbarn Grafen Robert von Flandern vertreten, der sich ja übrigens auch den durch Italien ziehenden französischen hohen Herren angeschlossen hatte, so daß er eben auch durch Urban II. beim Durchzuge dort hatte begrüßt werden können. Schon Robert's Vater, Robert Friso, der erste des Namens unter den Grafen von Flandern, war als Veranstalter einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe hervorgetreten, und Kaiser Alexios hatte 1088 an ihn geschrieben und in dem Briefe sich über die unerhörten Leiden der Christen durch die sie bedrängenden Petschenegen und Türken beklagt[81]). Doch war

---

[80]) Auf diese Fragen macht Krollick, Die Klosterchronik von St. Hubert und der Investiturkampf im Bisthum Lüttich, 23—28, indem er besonders eben in der Klosterchronik innere Widersprüche hinsichtlich der Beurtheilung der Parteistellung Berengar's aufdeckt, mit Recht aufmerksam, z. B. auch auf Rupert's Chron. s. Laurentii Leodiens., c. 48, wo es heißt: Girardus (falsch, statt Conradus) Trajectensis episcopus eius (sc. Berengeri) gratiam requirens eum dignis muneribus honoravit, suam operam ad sublevationem huius ecclesiae repromisit, sicut et postmodum fecit (SS. VIII, 278). Theoderich's Rückkehr nach St. Hubert und die Folgeereignisse bis 1096 sind sehr einläßlich in der erwähnten Klosterchronik, cc. 80 u. 81, 83, 85 (l. c., 613 u. 614, 615, 617), erzählt, in c. 83 mit dem Hinweis auf die Beziehungen zu Gottfried: Nec multo post dux Iherosolimam vadens, multos secum nobiles et religiosos adduxit, quorum defensionis intuitu insectatio Otberti utcumque videbatur tolerabilis Theodorico abbati. Quibus abeuntibus longo et gravi taedio affectus, cum se pensaret imparem perferendis tot rerum casibus ... valedicens fratribus, zuletzt (85) in den Worten: Abbas autem Theodericus in festo sancti Aegidii ... de monasterio egressus, worauf in Reims Besucher von ihm vernahmen: privatam vitam se sponte elegisse, tot insectationes Otberti pati non posse, ecclesiam ob sui invidiam destrui vitare, nolle amplius praeesse, quibus in tot periculis non sufficeret prodesse.

[81]) Diesen Brief hat zuletzt wieder Hagenmeyer, Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088—1100, unter I (130—136), mitgetheilt, nachdem er insbesondere gegen Riant's Anzweifelung — Alexii Comneni Romanorum imperatoris ad Robertum I. Flandriae comitem epistola spuria (1879) und Inventaire critique des lettres historiques des croisades, Archives de l'Orient latin, I

Robert I., der 1086 beim Aufbruche nach Jerusalem den Sohn in die Theilnahme an der Regierung von Flandern hatte eintreten lassen, 1093 gestorben, und eben dieser sein gleichnamiger Sohn war es, der jetzt dergestalt dem Ruf des Papstes gefolgt war. Ein hochgeschätzter Kriegsmann, tapfer, galt er auch als ein besonders frommer Befolger seines Kreuzzugsgelübdes, wie er denn ja auch in ausgeprägter Treue sein Kreuzeszeichen stets auf sich getragen habe[82].

Allein für den Durchzug nach Ungarn und nach Constantinopel kamen einzig Gottfried und die Kreuzfahrer, die sich ihm angeschlossen hatten, in Betracht.

Schon von vorn herein stellte die in St. Michelsberg geschriebene Kreuzzugsgeschichte jener von der Tenne des Herrn ausgekehrten Spreu dieses fürstliche Heer Gottfried's und seiner Gefährten als die Führer der wahren Streitmacht des Herrn, die an Zahl größer als das ganze Sternenheer sich erwiesen habe, gegenüber: es sei ein Heer gewesen, das als die wahre Jüngerschaft Christi nach dem Muster der Demuth und Liebe sich in den Beziehungen zu den Fürsten aller Länder gezeigt habe, als es nun in ansehnlichen Tagemärschen durch deren Völker hin vorgerückt sei, so daß es von diesen Frieden und Gunstgewährung gewinnen konnte[83].

Um die Mitte des Monats August setzten sich von Lothringen aus die dreißigtausend Mann zu Fuß und zehntausend zu Pferde

---

(1881), 71—89 — dessen Echtheit, 22—42 (vergl. auch von Sybel, l. c., 2. Aufl., 7—9) vertheidigte. Vergl. in Hagenmeyer's Erläuterungen, 187—190, das Nähere über Robert's I. Pilgerfahrt.

[82]) Ueber den Tod Robert's I., Robert's II. Nachfolge vergl. schon ob. S. 409 in n. 31. Es geschahen auch Verwechslungen zwischen Vater und Sohn, so durch Johannis de Thielrode Geneal. comit. Flandriae, der irrig Robertus Friso probus et strennuus miles mit Gottfried ziehen läßt (SS. IX, 335). Aber auch über Robert I. hat Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum, Lib. II, c. 257, die irrige Behauptung, er sei tribus ante mortem annis — pro peccatorum alleviamento — nach Jerusalem gepilgert (SS. X, 473). Die Bemerkung über Robert II., dessen kriegerisches Wesen Radulfi Cadomens. Gesta Tancredi, c. 15 (Recueil, Histor. occident., III, 616) hervorheben, enthalten die Anonymi Gesta Francorum, c. 13: Egregius comes Flandrensis, undique regimine fidei signoque crucis, quam fideliter cotidie bajulabat, armatus (ed. Hagenmeyer, 251 u. 252, mit n. 19, über die Bedeutung der Aussage). In Tournay stellte Abt Herimann, Liber de restauratione s. Martini Tornacens., c. 19, den comes Robertus — una cum Godefrido comite Boloniensi, Roberto comite Normannie, Raimundo comite sancti Egidii, Hugone comite Vermandensi, Balduino comite Montensi, Anselmo de Ribemonte, Clarenbaldo de Vendolio multisque aliis principibus — als Führer voran: relicta Flandria, cum populo Dei proficiscitur (SS. XIV, 283: ähnlich in dem Miraculum des h. Domitian in Brügge, c. 3, SS. XV, 858).

[83]) Das sagt der Hierosolymita, c. 13, im Anschluß an die Stelle in n. 70, bezieht aber dabei außer Gottfried noch die caeteri prenominati duces ein, d. h. die in c. 6 aufgezählten, neben Gottfried's Brüdern und Robert von Flandern die Ruopertus Normannicus, Regimundus comes de s. Egidio, Hugo frater Philippi regis Galliae, also nicht zum deutschen Kreuzzugsheer zählende Fürsten, mit ein (l. c., 133, 97—99).

unter Herzog Gottfried in Bewegung. Außer seinen beiden Brüdern, dem Grafen Eustach von Boulogne und Balduin, sind Graf Balduin von Mons, Werner von Greis, die beiden Brüder Rainald und Peter von Toul — Söhne des Grafen Friedrich und Neffen des verstorbenen Bischofs Heinrich von Lüttich —, Dodo von Conz — unweit Trier —, Heinrich und Gottfried von Esch — ebenfalls in dem Trierer Erzsprengel — als Theilnehmer genannt. Unterwegs scheinen sich Bischof Otto von Straßburg, ebenso auch Abt Ernst von Neresheim, ein schwäbischer Graf Hartmann angeschlossen zu haben[84]. Wohl in der ersten Hälfte des September kam das

[84]) Für den Aufbruch des fürstlichen Heeres sind von deutscher Seite die hauptsächlichen Zeugnisse Frutolf, freilich erst a. 1097: Gotefridus dux Lotharingiae ... qui priori anni, cunctis quae possidebat in precium redactis, militibus copiosis fideque non modica instructus, iter per orientalem Franciam fecerat, dann Bernold, doch auch erst nachträglich a. 1098: Gotefredus dux nepos magni ducis Gotefredi (Bernold meint da natürlich den Großvater, Gottfried den Bärtigen), Ruobertus filius Baldowini comitis, Behemundus filius Ruoberti ducis Calabriae atque Siciliae, Rimundus comes de Sancto Egidio, item Otto Strazburgensis episcopus et comes Hartmannus de Alemannia (vergl. ob. S. 491 in n. 47: unter den anderen Namen stehen gleichfalls solche, deren Träger nicht mit Gottfried zogen), hi inquam omnes et alii quam plures cum innumerabili multitudine jam dudum Ierosolimam tendere ceperunt (SS. VI, 208, V, 466), ferner gleichfalls a. 1097 die Annales Patherbrunnenses: Multi principes et episcopi Alemanniae et Galliae cum electorum virorum militia versus terram sanctam se transtulerunt ... Nomina vero principum, qui profecti sunt, fuerunt: (Aimarus) episcopus Podiensis et frater regis Philippi de Gallia, Regimundus comes sancti Aegidii, Ruotbertus comes Normanniae, Ruotbertus comes Flandriae et comes Boloniae et Baldewinus comes de Monte et Baldewinus comes de Ganda, et Godefridus dux Lotharingiae et Baldewinus frater eius, episcopus Strazburgensis et Hartmannus de Suevia, archiepiscopus Pisanus de Tuscia et Bohamundus princeps sive dux Apuliae (abermals Aufzählung von Fürsten, die nicht mit Gottfried zogen, wobei in einem weiteren Satze die genannten drei Bischöfe als je cum suis compatriotis ausziehend nochmals genannt erscheinen) (l. c., 104) (was der Annalista Saxo, a. 1097, bringt, schließt sich zum Theil an Frutolf — vergl. n. 85 —, zum Theil an die Annales Patherbrunnenses an, doch mit einzelnen Beifügungen erläuternder Art zu den Namen und erweitert um Stephanus comes Blesensis: SS. VI, 730). Sigebert, Chron., hat nach den Worten: Eminebant in hoc Dei hostico auch die Aufzählung — Gottfried und dessen Brüder voran — von im Ganzen zehn der hier schon gebrachten Namen (SS. VI, 367). Der Bamberger Heimo stellt später in seiner Chronographia Gottfried schlechtweg als den Führer hin: Facta est expedicio contra Sarracenos sub duce Gotfrido de Loven (SS. X, 2); dagegen sagen Annal. Formoselens., obschon lothringischen Ursprungs, bloß allgemein: Commotio christianorum principum ad Hierusalem (SS. V, 36). Was die Größe des aufbrechenden Heeres betrifft, so schlägt Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 61 (mit n. 4), sie auf die im Texte genannten Zahlen an, unter Zurückweisung der übertriebenen Zahlen der Alexias der Anna Komnena, Lib. X, c. 9: 10000 Mann zu Pferde, 70000 zu Fuß (l. c., II, 86). Die oben genannten Namen der Begleiter Gottfried's — vergl. Laurentii Gesta episcopor. Virdunens., c. 7: Heinricus venerabilis Leodiensum praesul, cuius frater Fredericus comes Tullensis, fratrisque filii Reinaldus et Petrus, post in Ierosolimitana expeditione insignes habendi (SS. X, 494) — sind, in Uebereinstimmung mit Röhricht, 61 u. 62, Albertus Aquensis (vergl. n. 85), Lib. II, c. 1, entnommen. Als Zeit des Aufbruches ist mit Hagenmeyer, Chronologie de la première croisade, l. c., 248, die Zeit um Mitte August anzunehmen.

Heer an die Ostgrenze des deutschen Reiches gegen Ungarn hin und lagerte sich an der Donau vor dem Wienerwalde, bei Tulln, um nun hier, ehe der Marsch in das Reich König Coloman's fortgesetzt wurde, mit diesem zu unterhandeln.

Es war ganz begreiflich, daß nicht ohne Weiteres der Boden des Nachbarreiches, durch das der Weg nach Constantinopel zu nehmen war, angetreten wurde. Gottfried war Flüchtlingen aus den aufgelösten Haufen der vorher nach Ungarn eingetretenen Schaaren von Kreuzfahrern begegnet, und er wollte Erkundigungen über die Ursachen einziehen, die den König dazu geführt hätten, so streng, wie man jetzt in Erfahrung brachte, mit jenen Pilgern zu verfahren. So blieb das Heer volle drei Wochen bei Tulln, und der Herzog schickte an Coloman als Boten den Gottfried von Esch, den der König schon von einer früheren Gesandtschaft kannte, und mit ihm zwölf weitere Beauftragte seiner nächsten Umgebung, um Näheres zu vernehmen. Der König erwiderte in einem Berichte über das, was von den als Feinde behandelten Ankömmlingen an Gewaltthaten verübt worden sei, so daß Gegenwehr sich als nothwendig herausgestellt habe; übrigens nahm er die Abgesandten ehrenvoll auf und ließ sie acht Tage lang als Gäste bewirthen. In einem Schreiben ließ er dann den Herzog auffordern, zu einer persönlichen Unterredung nach Oedenburg sich einzustellen. Gottfried kam dieser Einladung nach und erschien mit dreihundert Rittern; dann begab er sich, nur noch von Werner von Greis, Rainald und Peter von Toul begleitet, an die Brücke über die Wasser an der Grenze, wohin er gerufen worden war. Nach herzlicher Begrüßung folgte Gottfried nach vorangegangener Berathung, indem er den Befehl über das am Berg vor Tulln zurückgelassene Heer seinem Bruder Balduin anvertraute, mit zwölf auserlesenen Begleitern dem König tiefer nach Ungarn hinein. Vom Könige und den Großen wurde dabei dem Herzog alle Ehre erwiesen, und nach achttägigem Rathschlage wurde ein Ausgleich festgesetzt. Gottfried willigte ein, daß dem Könige Geiseln gestellt würden, wogegen ihm durch diesen für sein Heer und für etwa noch folgende Abtheilungen von Kreuzfahrern eidlich der ungehinderte Durchzug und friedliche Lieferung von Lebensunterhalt zugesichert wurden; Coloman wählte dann den Bruder Gottfried's, Balduin, dessen Gemahlin, Godehild, die dem Zuge sich angeschlossen hatte, und das ganze Gefolge des Paares als Geiseln. Jetzt ließ der Herzog das Heer aus seiner Lagerstätte bei Tulln aufbrechen und bis an das der ungarischen Seite gegenüber liegende Ufer, das hier die großen Wasserflächen begrenzte, vorrücken. Allerdings erhob Balduin, als er die von dem Bruder angenommenen Bedingungen vernahm, anfangs heftigen Widerspruch, und erst als Gottfried selbst sich bereit erklären wollte, als Geisel einzutreten, gab er nach und lieferte sich aus. Coloman ließ sofort das Heer auf den ungarischen Boden hinüber rücken, und nachdem der Herzog durch Herolde in allen Häusern und Zelten den Seinigen unter Androhung der Todesstrafe jede Gewaltthat

verboten und andererseits der König nach seinen Zusicherungen alle Anordnungen getroffen hatte, wurde der Durchmarsch begonnen. So ging Alles friedlich und in Ordnung vor sich; König Coloman folgte mit einer starken Reiterschaar, in deren Mitte sich die Geiseln befanden, beobachtend zur Linken den Kreuzfahrern. Nach Ueberschreitung der Drau geschah ein dreitägiger Aufenthalt in Mangyelos, hernach am Ufer der Save in Semlin ein solcher von fünf Tagen, da man den Griechen mißtraute. Trotzdem gelang glücklich, trotz der geringen Zahl der zu Gebote stehenden Schiffe, so daß Flöße zu Hülfe genommen werden mußten, die Ueberfahrt über den Strom, und alsbald gab jetzt Coloman die Geiseln zurück, so daß in voller Freundschaft der Abschied von den Ungarn sich vollzog[85]).

Entgegen den anfangs gehegten Befürchtungen ging der Durchzug durch das bulgarische Land gut vor sich, und Gottfried stand schon, etwa um den Beginn des December, in Philippopel, wo ihn Nachrichten von dem Schicksale anderer Abtheilungen der Kreuzfahrer erreichten. Die Schaaren Peter's, die wegen ihres fortgesetzt zügellosen Gebarens schon im Anfang des August durch Alexios auf das jenseitige kleinasiatische Ufer abgeschoben worden waren, hatten da nach einander während des October durch eigene Schuld zumeist ihren Untergang gefunden, und was die griechische Flotte von den Resten noch zu retten und nach Constantinopel zurück-

---

[85]) Für Gottfried's Durchzug durch Ungarn ist der Bericht des Albertus Aquensis, Lib. II, cc. 1—7 (Recueil, l. c., 299—304), mit Kugler, Albert von Aachen, 12 ff., und dessen Abhandlung, Historische Zeitschrift, XLIV, 34 ff., abermals — vergl. schon ob. S. 489 in n. 45 —, auch entgegen Büdinger (l. c., 137 in n. 3: der Wortlaut der Briefe in cc. 2 u. 3 wird zwar freilich zweifelhaft bleiben) und Huber's (l. c., I, 331 n. 1) Anzweifelungen, höher an Werth anzuschlagen (vergl. auch Röhricht, l. c., 61 n. 4), als das seit von Sybel's Kritik (dieser schließt sich hier übrigens, 2. Aufl., 263 — vergl. n. 1 zu 264 —, mit gewissem Vorbehalte Albert an) zugegeben werden wollte. So folgt der Text im Wesentlichen den Ausführungen des Albertus (die in cc. 1 u. 2, 4 erwähnte civitas Tollenburch, ubi fluvius Lintax regnum Galliae terminat et dividit, in der terra Osterrich, ist gewiß als Tulln zu erklären, und Kugler, l. c., 16, zeigt, wie der Berichterstatter auf die allerdings ganz irrige Aussage kommen konnte, Tulln liege an der Leitha). Den Aufenthalt zu Tulln rechnet Hagenmeyer, l. c., 256, vom 7. bis 30. September aus, während Wilhelm von Tyrus, l. c., Lib. II, c. 1, denselben vicesima Septembris die beginnen läßt (l. c., 72). Ganz kurz spricht Frutolf, im Anschluß an die Stelle in n. 84, vom Durchmarsche: neque ipsis ab Ungaria fugientibus (d. h. also die Flüchtlinge von Gotschalk's und wohl noch mehr von Emicho's Schaaren: vergl. Albertus, in c. 1, betreffend Gottfried und die Seinigen: qua occasione exorta seditione peregrinorum exercitus paulo ante hos dies perierit et a preposito eundi in Iherusalem cum suis principibus et doctoribus aversus fuerit, jamque eis in obviam desperatus redierit) territus, sed tam imperatoris Heinrici quam regis Colomanni permissione Pannonias Bulgariasque permearat (l. c.). Dann handelt noch Guibert, Gesta Dei per Francos, wo Lib. II, c. 12, von Gottfried eingehender spricht, von dessen und seiner Begleiter Durchmarsch durch Ungarn: Cum nobili rerum equestrium pompa et spectabili fortissimorum juvenum frequentia Ungarorum ingrediuntur terram, habentes tamen eam, quam Petrus tenere non valuit, erga suos milites disciplinam (l. c., 147).

zubringen vermochte, zerstreute sich vielfach oder trat den Heimweg an, während Andere auf die Ankunft des großen Heeres warteten. Anderentheils vernahm Gottfried, daß Graf Hugo von Vermandois, der in das Kreuzfahrtsgelübde eingetretene Bruder des französischen Königs Philipp, der durch Italien den Weg gewählt hatte, nach dem Verlust des größten Theiles seiner Schiffe durch Kaiser Alexios im November in Constantinopel zum Lehnseide genöthigt und thatsächlich mit seinen Begleitern der freien Bewegung beraubt worden sei; so rückte der Herzog in vollem Zorne gegen die kaiserliche Hauptstadt vor, was allerdings die Freilassung der Gefangenen zur Folge hatte, und nur mit Mühe gelang es zu erreichen, daß wenigstens die Weihnachtstage ohne Störung von beiden Seiten gefeiert werden konnten[86].

Doch auch aus Süditalien war schon weiterer Zuzug in Bewegung, ein Heer von Kreuzfahrern, dem freilich auch noch ganz andere näher liegende Ziele für eine kriegerische Unternehmung vorschwebten. Gegen die normannische Beherrschung hatte sich Amalfi erhoben, und um den Gehorsam zu erzwingen, waren die normannischen Fürsten in einheitlicher Anstrengung vor der Stadt aufgerückt. Dem Herzog Roger war ebenso der Oheim, Graf Roger, von Sicilien her zur Hülfe erschienen, wie sich ferner der sonst dem begünstigteren Erben abgeneigte Stiefbruder, Graf Boemund von Tarent, mit Heeresmacht eingestellt hatte. Allein während noch die Belagerung — seit dem Juli — dauerte, ließ sich Boemund, den es lockte, aus seiner eingeengten Stellung sich zu erheben, durch den Ruf zur Kreuzfahrt gern hinwegführen — die Belagerung Amalfi's konnte nicht fortgesetzt werden —, und zugleich mit seinem Vetter Tankred leitete er nunmehr, noch Ende October, ein stattliches Heer nach jenen Küstenstrichen des byzantinischen Reiches hinüber, auf denen er früher an der Seite seines Vaters, des Herzogs Robert, so glücklich gekämpft hatte. Denn der Anschluß an den Kreuzzug war für die Normannen zugleich der erwünschte Vorwand, auch gegen die Macht des Kaisers Alexios neuerdings die Waffen zu richten[87].

---

[86]) Vergl. über diese Ereignisse, speciell auch über die Vorgänge bei den Schaaren Peter's, Hagenmeyer, Peter der Eremite, 174—205, Wolff. l. c., 177—193, neuestens Röhricht, l. c., 51—58, 63—67.

[87]) Dieses einzelne Ereigniß aus der Geschichte der aus Italien ziehenden Kreuzfahrer (vergl. Röhricht, l. c., 69 ff.) ist bezeugt durch Lupus Protospatarius: Rogerius comes Siciliae cum 20 milibus Sarracenorum et cum innumera multitudine aliarum gentium et universi comites Apuleae obsederunt Amalfim, et cum ibi perseverarent, subito inspiratione Dei Boamundus cum aliis comitibus et plus quam 500 equitibus, facientes sibi signum crucis super pannos in numero dextro, reliquerunt obsidionem, ferner durch Annal. Cavens.: Roggerius, comes Siciliae, cum exercitu valido christianorum et Sarracenorum . . . profectus Malfiam, obseditque eam cum Roggerio, dux Apuliae et Calabriae, terra marique. Mox Amalfitani Marinum Sebastos ducem sibi statuunt, reversusque est comes sine effectu iter quo venerat (zu 1099 folgt: Roggerius dux obsedit Amalfiam et cepit eam) (SS. V, 62, III, 190 — 191 —).

So sah das Ende des Jahres die zur Wiedereroberung des heiligen Grabes verpflichteten Heere, so weit sie überhaupt noch aufrecht standen, auf ihren verschiedenen Wegen bei weitem nicht vereinigt und zumal in Constantinopel, am Sitze des Kaisers, der durch diese Hülfe seine Länder den Ungläubigen wieder abzunehmen hoffte, in die widerspruchvollsten Verhältnisse verwickelt.

Im deutschen Reiche war schon seit dem Frühjahr in steigendem Grade die Aufmerksamkeit auf die Ereignisse geheftet, die an den Durchzug der Kreuzfahrer sich anschlossen. Einige weitere Vorgänge traten an Wichtigkeit weit dahinter zurück.

Bernold merkte aus seinem Lande mehrere Todesfälle an, von denen besonders derjenige des Abtes seines Klosters ihm nahe gehen mußte. Abt Siegfried von Allerheiligen hatte als einer der durch Abt Wilhelm aus Hirsau ausgesandten Leiter mönchischer Gemeinschaften das Kloster in Schaffhausen zu kräftiger Entwicklung gebracht, so daß sein am 28. October eingetretener Tod tief betrauert wurde. Ein angesehener weltlicher Herr war der am 11. November verstorbene Graf Werner von Habsburg, den Bernold als den Förderer des vom Vater Radeboto und dessen Bruder, dem Bischof Werner von Straßburg, gestifteten Klosters Muri wohl kannte[88]).

Aber besonders stellt auch Ordericus Vitalis, l. c., Lib. IX, c. 4, die Störung der Belagerung durch Boemund's Weggang in das Licht: Dum Marcus Buamundus, cum Rogerio patruo suo comite Siciliae quoddam castrum obsideret et motiones ducum multarumque gentium (sc. der Kreuzfahrer) audiret ... nimius militum concursus ad eum subito factus est, et Rogerius senex pene solus in obsidione relictus est, dolensque se suam amisisse gentem, Siciliam cum paucis reversus est (l. c., 486 u. 487: dazu vergl. Anonymi Gesta Francorum, c. 4, wo eine ganz ähnliche, aber Boemund völlig in den Vordergrund stellende Erzählung gegeben ist, ed. Hagenmeyer, 147—152). Ebenso setzt Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 11, die beiden Vorgänge mit einander in Verbindung: Boamundus ... cum esset in expeditione una cum patruo suo comite Roggerio in parte Campaniae et haec omnia (sc. der Aufruf zum Kreuzzug) per ordinem ad aures pervenissent ipsius, mox ad eiusmodi servitium subeundum coelitus animatus (etc.: ähnlich den Worten des Lupus über die übernommene Verpflichtung zum Kreuzzuge). Qua fama exciti omnes Rogerii milites tam multi ad huiuscemodi confoederationem subito confluxerunt, ut paucis sibi relictis praedictus comes moestus ad Siciliam remeaverit (SS. VII, 765 u. 766).

[88]) Bernold's Aussage (464) über Siegfried (vergl. auch schon Bd. III, S. 615, in n. 132) bezeugt von dessen Tode: omnibus fidelibus tam laicis quam spiritalibus magnum merorem in sua discessione reliquit (danach folgt die Angabe über die Nachfolge Gerhard's als Abt); den Todestag — V. Kal. Nov. — merken die Nekrologien von Ottobeuren und Petershausen, dann selbstverständlich Bernold's Notae necrologicae an, diejenigen von Zwifalten und St. Blasien irrig zum 27. October (Necrol. German., I, 115, 676, 659, 263, 325). Weiter spricht Bernold auch vom Tode Liutfrid's — abbas de monasterio sancti Martini, jam pene triginta annis mundo crucifixus et soli Deo vivus — am 31. December, welchen Todestag auch die Nekrologien von St. Blasien und Hermatswil haben, dasjenige von Ottobeuren irrig den 1. Januar (l. c., 326, 436, 100); vergl. Bd. III, S. 615, über Beziehungen Muri's zu Allerheiligen in Schaffhausen. Eines Weltlichen Tod bringt Bernold

In Lothringen knüpfte sich eine weitere Folge von Ereignissen an den Streit über die Besetzung des Bisthums Cambray[89]).

Gegen den von Kaiser Heinrich IV. 1093 anerkannten Bischof Walcher hatte sich Urban II. alsbald auf das nachdrücklichste ausgesprochen; aber zunächst vermochte dieser gegen den durch den Papst anerkannten Bischof Manasses sich in seiner Stellung zu behaupten. Walcher war denn auch des Widerstandes Herr geworden, den ihm die an den Grafen Robert II. von Flandern sich anlehnenden, den Gehorsam weigernden Vasallen entgegengestellt hatten; mit einem Söldnerheere, dessen Ausrüstung allerdings wieder schwere Schädigung des Kirchengutes verursachte, war die Auflehnung unter Gewaltanwendung unterdrückt worden. Walcher war aber danach, um der Weihe von Seite des Erzbischofs Rainald von Reims theilhaft werden zu können, selbst zu Urban II. nach Italien gegangen, und er muß in irgend welcher Weise mit seinen Klagen, die auch gegen Robert von Flandern sich richteten, Gehör gefunden haben; denn der Papst selbst bezeugte von der Synode zu Piacenza, am 11. März 1095, daß ihm durch Walcher Gehorsam gelobt worden sei. Geschützt durch päpstliche Briefe, konnte Walcher vor Rainald sich stellen, der jetzt auf Befehl Urban's II. die Streitfrage zwischen Walcher und Manasses untersuchen ließ, und auf einer Synode zu Laon wurde Manasses abgesetzt und excommunicirt, Walcher dagegen geweiht, so daß er — am 15. August 1095 redet ihn der Papst als Bischof an — in Cambray seinen Einzug halten konnte. Doch als er auch wieder die Ablösung des Sprengels von Arras von seinem Bisthum rückgängig zu machen sich anschickte, erlitt er auf der Synode von Clermont, vor die Urban II. sowohl ihn, als die Vertreter von Arras, voran Bischof Lambert selbst, gerufen hatte, nicht nur eine gänzliche Niederlage, indem der Papst vor der Versammlung die Trennung zwischen Cambray und Arras feierlich bestätigen ließ; sondern er wurde jetzt auch, da der abgesetzte Manasses gleichfalls erschienen war, in seiner Stellung als Bischof von Cambray nicht weiter anerkannt. Nachdem Walcher Clermont schon verlassen hatte, erfolgte durch den Ausspruch des Papstes die Verwerfung seiner als unkanonisch erklärten Wahl, und Manasses gewann die Bestätigung, wie der Papst am 30. November der Geistlichkeit und Bürgerschaft von Cambray anzeigte[90]).

---

weiter: Werinharius comes obiit 3. Idus Novembris: vergl. über Werner schon Bd. III, S. 31 in n. 42, S. 615 in n. 132, sowie Bd. I, S. 323, über Werner's Vater Radeboto, ferner die von P. Martin Kiem (Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 2) herausgegebenen Acta Murensia, wo von c. 7 an (26 ff.) Werner's Verdienste um Muri, in c. 13 (39) sein und Abt Liutfrid's Tod erzählt sind. Vergl. über Abt Liutfrid auch des gleichen Benedictiner Geschichtforschers, Kiem, Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries, I, 35—39. Der im Hermatswiler Nekrologium (l. c., 434) zu III. Id. Nov. genannte Werinbertus com. dürfte doch wohl dieser Graf Werner sein.

[89]) Vergl. über die Entwickelung der Verhältnisse im Bisthum Cambray bis 1093 ob. S. 407—411.

[90]) Die Hauptquelle für die Geschichte dieser Vorgänge ist wieder in den Worten der Vita vel actus Galcheri Cameracensis episcopi geboten, wo c. 7

Zwar war nun Walcher durch diese Verurtheilung in Cambray noch keineswegs sogleich entwurzelt. Wenn auch das Bisthum sich in zwei Lager theilte, hielt doch Walcher seine Ansprüche noch fest. Die Abneigung gegen Urban II. und Erzbischof Rainald, die Arras von Cambray losgerissen und zu Clermont alle Hoffnung auf Wiedervereinigung zerstört hatten, band noch das Volk von Cambray an den kaiserlich gesinnten Bischof, obschon Rainald mit kirchlichen Strafmitteln gegen die Stadt vorging. Als dann aber nach dem schon kurz nach der Synode von Clermont, am 21. Januar, eingetretenen Tode Rainald's in Reims Manasses, ein Oheim des gleichnamigen Bischofs, den Urban II. für Cambray anerkannt hatte, als Erzbischof eingetreten war, begann sich die Anhängerschaft des jüngeren Manasses in Cambray weiter auszudehnen, da der Erzbischof mit wirksamen Maßregeln der Verurtheilung für den Neffen eingriff. Indessen konnte die Weihe des Bischofs Manasses, am 8. Juni, noch nicht stattfinden, so wie sie angeordnet gewesen war, da Graf Robert, der danach den Geweihten hätte mit Waffengewalt nach Cambray führen sollen, abwesend war; dafür übertrug jetzt Erzbischof Manasses die Verwaltung Cambray's vorübergehend an den Bischof Lambert von Arras. Zwar behauptete sich Walcher stets noch in Cambray; aber als nun die Weihe des Manasses

---

De adversariis eius (sc. Walcher's) in den Strophen 106—147 handelt, mit ausdrücklicher Erwähnung des comes Flandrensium — qua rabie Robertus comes Flandriae instat illam (sc. Cameracensem regionem) confundere, immo bona aecclesiae — und der von Walcher geworbenen septingenti milites, aber auch von Walcher's Aufbruch nach Italien: quesivit sacerdotium a domino Remensium Reginaldo pontifice; sed hoc illo recusante, donec jussa potentiae habent apostolicae, vadit Romam, quem Urbanus suscipit apostolicus, audit quoque benignius, quicquid monstrat de talibus (mit Höres, in der ob. S. 408 in n. 28 genannten Dissertation, 13 n. 4, ist anzunehmen, diese Aussöhnung habe einige Zeit vor dem am 11. März 1095 aus Piacenza geschriebenen ob. S. 446 in n. 14 citirten Briefe J. 5547 stattgefunden, da Urban II. in diesem Schreiben Walcher in den Worten: Meminisse te convenit, quod jurejurando promiseris apostolicae sedis decreta fideliter observaturum doch an etwas, das nicht soeben erst geschehen sein kann, erinnert); dann folgt c. 8 De consecratione Galceri et de expulsione Manasse, adversarii eius — Parata erat Lauduno Galcheri benedictio (jedenfalls vor J. 5570, vom 15. August 1095, wo Walcher durch Urban II. als Cameracensis episcopus bezeichnet ist) — in Strophen 148—170 (c. 9, ohne Ueberschrift, Strophen 171—177, betrifft Urban's II. Abmahnungen an Robert von Flandern), dagegen in c. 10, Qualiter Galcerus a papa Urbano sit depositus et excommunicatus et Manasses in loco eius subrogatus (vel restitutus), in Strophen 178—217 (mit einer ohne Zweifel Urban II. verleumdenden Anschuldigung in Strophe 189: Trecentas marcas argenti Urbanus dari — sc. für Wiedervereinigung von Arras mit Cambray — petiit), wozu J. 5598 die Mittheilung des Papstes vom 30. November über Gualcherius contra sanctorum canonum auctoritatem ... invasor a vestra ecclesia propellendus enthält (SS. XIV, 190—194). Daneben enthalten noch das Chronicon s. Andreae Castri Cameracesii, Lib. III, cc. 18 u. 19, sowie die anderen l. c., in n. 28, citirten Berichte aus Cambray, voran die Gesta Manassis et Walcheri, cc. 7—10, Erzählungen dieser Vorgänge (SS. VII, 544, 502 u. 503). Ferner geben die ob. S. 409 in n. 30 citirten Gesta Lamberti auch hiefür die Actenstücke.

doch durchgeführt worden war, verlor Walcher, so sehr er seine ganze Kraft zusammennahm und auch sogar nochmals seinen Anhang scheinbar vergrößert sah, immer mehr den Boden unter sich. Es ließ sich nächstens, da Geistlichkeit und Volk sich gegen ihn zu vereinigen begannen und ihm nur die Wahl ließen, sich Urban II. und der Reimser Kirche zu unterwerfen, oder aber zu weichen, voraussehen, daß er gezwungen sein werde, Cambray zu räumen [91]).

Ohne Zweifel war aber damit ein neuer Einbruch in die Anhängerschaft Heinrich's IV. in dem so viel umstrittenen niederlothringischen Gebiete zu erwarten [92]).

Die Augen waren ringsum, auch auf deutschem Boden, wo die anfängliche Zurückhaltung gegenüber dem Durchzuge der gewaltigen Massen der Kreuzfahrer allmählich ebenfalls größerer Theilnahme wich, auf den gewaltigen Aufbruch gerichtet, den Papst Urban II. in das Leben gerufen hatte. Da schien ein Feldzug, so wie der Papst ihn gewollt, von aller Welt gerüstet werden zu sollen; in seinem Geiste glaubten viele Zehntausende zu handeln. Zugleich war in Italien, wohin Urban II. zurückgekehrt war, endlich sogar Rom ihm wieder aufgeschlossen, der Anhang des Gegenpapstes bald fast völlig vom Tiber hinweggeschoben. Und Kaiser Heinrich IV. mußte all dem nahezu unthätig zuschauen, fast wie ein Gefangener lange Zeit umstellt und eingeengt, in seiner freien Bewegung gehemmt. Allerdings that sich ihm jetzt, durch die Lösung der eigensüchtig geschlossenen Verbindung der Welfen gegenüber der Gräfin Mathilde, ein vorgeschobener Riegel auf: es ließ sich erwarten, daß er im nächstfolgenden Frühjahre

---

91) Auch von diesen Dingen ist in den Strophen der Vita eine anschauliche Schilderung gegeben, zuerst in c. 11 von der nach der Rückkehr von Clermont für Walcher noch günstigen Stimmung in Cambray, besonders in Strophen 221—223: clerus et plebs tota ... Urbanum apostaticum maledicunt, despiciunt et ei non obediunt; patri Galchero consulunt, ne illi det obsequium nec presuli Remensium, donec reddant ad integrum Cameraci Attrebatum, dann aber nach c. 12 De morte Raginaldi Remensis archiepiscopi und c. 13 De fuga clericorum Cameracensium (d. h. vor Walcher, nach Reims) endlich in c. 14: Qualiter Cameracenses Galcherum refutaverint (l. c., 194—198). In der Ausgabe der Vita durch de Smedt, in den Gesta pontificum Cameracensium (1880), ist, 49 n. 1, speciell hinsichtlich der Zeitgrenze der Ereignisse aus den Urkunden des Bischofs Manasse nachgewiesen, daß dessen Bischofsweihe im Juni oder Juli 1096 stattgefunden hat (vergl. wegen der vom 8. Juni — octava pentecostes — verschobenen Weihe die Briefe des Erzbischofs Manasses an Bischof Lambert von Arras und nach Cambray selbst, Rerum Gallicar. et Francicar. Scriptores, XV, 181).

92) Aus den Strophen 330 und 331 (am Anfang von c. 15 De profectione Galcheri ad imperatorem): Mox infra diem tercium fugit presul ad dominum et ad suum advocatum imperatorem Henricum. Quae facta sunt, renuntiat illumque inde obsecrat et arguit et increpat, justiciam ut faciat (l. c., 198) ist zu schließen, Walcher's Weggang aus Cambray sei erst 1097, nach Heinrich's IV. Rückkehr nach dem deutschen Reiche, geschehen.

Italien werde verlassen können und daß ihm der Weg nach Deutschland nicht mehr länger verschlossen sein dürfe.

Allein da war die andere Frage, wie weit Heinrich IV. nach den sieben Jahren der Abwesenheit, innerhalb deren ihm in Italien Sohn und Gemahlin abtrünnig gemacht worden waren, den Boden des deutschen Reiches für sich zuverlässig sicher finden werde und ob sich da eine kräftig ausreichende Uebung der königlichen Rechte wieder werde aufrichten lassen.

Excurse.

Excurs I.

Die neuere Litteratur zur Geschichte des Papstes Gregor VII.

Die neuere Litteratur zur Geschichte Gregor's VII. ist in den Anmerkungen der Jahresabschnitte dieser „Jahrbücher" im Wesentlichen nicht zur Nennung gebracht worden, so daß hier der Platz ist, hierüber noch im Zusammenhang die wichtigsten in Betracht kommenden Erscheinungen zu beurtheilen[1]).

Den Ausgangspunkt hat die Betrachtung der Litteratur über Gregor VII. durchaus von dem Epoche machenden Werke zu nehmen, das Johannes Voigt, damals Gymnasiallehrer und Privatdocent in Halle, 1815 unter dem Titel: „Hildebrand als Papst Gregorius der Siebente und sein Zeitalter" herausgab. Der Verfasser erklärte in der „Vorrede" seine Absicht, die Auffassung Gregor's VII. aus dem Charakter der Zeit ableiten zu wollen, in der der Mann, dessen Leben und Treiben darzustellen er sich vorsetze, gelebt habe. Die Idee des Lebens, der Mittelpunkt des Wollens und Strebens eines solchen Geistes sei aufzusuchen, in voller Klarheit zu ergreifen, der Sinn alles Denkens und Thuns vollkommen zu verstehen, und dann müsse dieses Leben in Beziehung zu dem Leben der Menschheit im Ganzen gesetzt werden, in Berücksichtigung der besonderen Form des menschlichen Strebens, innerhalb deren es vielbedeutend geworden sei. Also muß für Gregor VII. das Papstthum, als die Form seines Lebens, in der es gleichsam gefaßt war, in einer Universalansicht des menschlichen Lebens überhaupt betrachtet werden, so daß Zweck, Sinn, Bedeutung, Art des Papstthumes klar werde. Demnach sei die Frage zu beantworten, was Gregor VII. als Papst im Sinn des Papstthums thun mußte, ferner, was er nach der Lage und Beschaffenheit seiner Zeit für diese Bedeutung des Papstthumes erstreben konnte, wie er gehandelt habe, nach dem, was jene Nothwendigkeit, diese Möglichkeit von ihm forderten.

Es war begreiflich, daß dieses Buch eines protestantischen Verfassers, das gerade in der Zeit erschien, als Papst Pius VII. in den Besitz des Kirchenstaats zurückgebracht worden war, das allergrößte Aufsehen erregte. So hat denn Voigt, als er — jetzt Professor in Königsberg — 1846 das Werk ein zweites Mal „vielfach verändert" veröffentlichte, in dessen „Vorwort" geradezu eine Geschichte der Beurtheilung seiner wissenschaftlichen Arbeit niederlegen können. Die einander ganz entgegengesetzten Urtheile, die Angriffe, die er als vermeintlicher versteckter Katholik erfahren habe, dann die 1839 vom Bischof von La

1) Giesebrecht giebt, III, 1063—1086, sein Urtheil über die wichtigsten in Betrach- fallenden Werke. Die vollständigste bis 1899 reichende Uebersicht aller einschlägigen Litteratur bietet Mirbt in der Einleitung seines die Geschichte Gregor's VII. im vollsten Umfange würdigenden, die beste Zusammenfassung bietenden Artikels über den Papst in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., VII, 96—99.

Rochelle — infolge der 1838 erschienenen französischen Uebersetzung — ihm entgegengebrachte Zumuthung, wie er schon innerlich dem Katholicismus angehöre, auch äußerlich seinen Anschluß zu vollziehen, die dem Bischof darauf ertheilte Antwort und der daraus entstandene Briefwechsel werden da sämmtlich vorgeführt. Im Wesentlichen war übrigens Voigt's Auffassung auch in der zweiten Auflage unverändert geblieben[2].

Voigt faßte in der zweiten Auflage in Capitel XVI[3]) in den „Schlußbemerkungen" sein Urtheil über Gregor VII. zusammen. Zuerst folgerte er aus mancherlei Zeugnissen, aus des Papstes letzter Lebenszeit und der unmittelbar folgenden Periode, daß schon die Zeitgenossen in Gregor VII. einen Mann erblickten, der mehr als Menschliches vermöge. Aus dem ganzen Wirken, den Handlungen, Briefen, sonstigen Aeußerungen wird der Schluß gezogen, des Papstes ganzes Leben sei ein einziger Charakter gewesen, vom Beginn bis zum Ende der weltgeschichtlichen Laufbahn, im Gewollten und im Erstrebten stets derselbe, nie wankend in seinen Grundsätzen, unerschütterlich in der Ueberzeugung von der Wahrheit und Wichtigkeit dessen, was er wollte und erstrebte. Voigt stellt als das große Ziel Gregor's VII. die Freiheit der Kirche hin in der Erhebung ihrer Gewalt über das Weltliche, bis dahin daß sie eine vollkommene Einheit und Erhabenheit über alle anderen Gewalten bilde, da die Kirche von Gott und über dieses Leben hinaus angeordnet und der Staat, als vom Menschen und für das Weltleben entstanden, unterthänig und der Kirche unterworfen sei. So erschien es als nothwendig für die Kirche und ihre Freiheit, die Bischöfe und die ganze Kirche von der Abhängigkeit von weltlicher Macht loszureißen, ebenso aber auch, daß der Kaiser und mit ihm alle weltliche Herrschaft der Gewalt der Kirche untergeordnet sei, und ebenso beruhten Gregor's VII. Beziehungen zu den anderen europäischen Reichen auf diesem Gedanken von der Freiheit und Einheit der Kirche. Nun aber hatte die Kirche, obschon an sich etwas rein Geistliches, irdische Mittel für ihren Unterhalt nöthig. Doch dadurch, daß die Kirche vom Staate befreit war, konnte sie nicht mehr auf der Wohlfahrt des Staates beruhen; sondern sie mußte auf ihrem Rechte bestehen, in einer Art und Weise, die dem Papste in jedem Lande frei zu stehen schien, so daß überall da, gleich der Kirche, auch Petri Eigenthum, Recht des Statthalters Christi, Vollmacht des Papstes vorhanden waren. Wie einst ein zusammenfassender Geist des alten beherrschenden Rom, so sollte jetzt ein einziger Geist des Papstthums, als der Ausdruck der Idee jener Zeit, die Welt umfassen. In diesem Sinne — urtheilt Voigt — habe Gregor VII. großartig, bewundernswerth, einzig gehandelt, und zwar im Streben der monarchischen Ergreifung aller Kräfte. Als der reine Spiegel dieses Herzens, als Zeugnisse lebendigster Begeisterung, innigster Liebe zur Religion, festesten Glaubens an die Göttlichkeit Christi, als Beweise gewissenhaftester Verwaltung des Amtes, als heiligste Versicherungen der Gerechtigkeit und Wahrheit, der Thaten und Aussprüche werden aber Gregor's VII. Briefe aufgefaßt, und ganz so, wie er hier gesprochen, habe er auch gehandelt. Wenn darin auch Irrthümer, unrichtige Behauptungen von ihm niedergelegt worden seien, so habe er sich da innerhalb der Schranken der Einsicht seiner Zeit befunden. Aber durchgreifend waren jedenfalls Gregor's VII. Handlungen, entsprechend seinem die Welt umfassenden Verstande.

Der Verfasser der „Geschichte der deutschen Kaiserzeit"[4]) urtheilt über

---

2) Eine Aeußerung der ersten Auflage hat in protestantischen Kreisen besonderen Anstoß erregt. Voigt hatte da nämlich, am Ende des Buches, 642—644, in längerer Ausführung Gregor VII. direct mit Luther in Parallele gesetzt. Er sagte da von den beiden Persönlichkeiten: „Beide Reformatoren, beide lebendig ergriffen von einer großen Idee und durchdrungen von der innersten Ueberzeugung der Wahrheit und des Rechtes ihrer Sache, beide mit gleichem Feuergeiste, mit gleicher zermalmender Kraft, mit gleicher Standhaftigkeit, beide im furchtbarsten Kampfe, beide dazu entflammt durch einen Mißbrauch ihrer Zeit, beide des festen Glaubens, berufen zu seyn von der Stimme des Allmächtigen, um zu belehren, vom Sündlichen abzumahnen, zum Rechten zu ermuntern, niederzustürzen, was unchristlich, aufzubauen, was christlich sey".

3) Die erste Auflage hatte keine Eintheilung in Capitel.

4) Giesebrecht, III, 5. Aufl., 1084. Weiter ist da kurz insbesondere noch auf das 1840 erschienene englische Werk: The life and pontificate of Gregory VII, von Bowden, hingewiesen, das ganz unter Voigt's Einfluß steht.

Voigt's Arbeit: „Man wird nicht in Abrede stellen können, daß das Buch nicht mehr auf der Höhe der Forschung steht, daß die Arbeit überdies in ihrer Einseitigkeit der historischen Reflexion unserer Tage kaum noch genügt; aber man verdankt ihr, daß die früher weitverbreitete Ansicht von Gregor als einem durchaus ehrgeizigen und selbstsüchtigen Kirchentyrannen nicht mehr zur Geltung kommen kann".

Das nächste sehr umfangreiche Werk in deutscher Sprache über Gregor VII. nach Voigt[5]) erschien 1859 bis 1861, bis über den Tod des am 6. Juli des letztgenannten Jahres verstorbenen Verfassers hinaus, Gfrörer's: „Pabst Gregorius VII. und sein Zeitalter". Auch diese in ihrem Umfang erstaunliche Leistung zeigt alle Eigenarten der so productiven Arbeitsweise Gfrörer's, die Kühnheit der Construction und Combination, das Streben, auf dem Wege eines „historischen Calcüls" neue Dinge aufzuspüren und sie, in oft recht gewaltsamer Art, zu beweisen, die eigenthümliche Bevorzugung oder Verwerfung in der Heranziehung der Geschichtsquellen[6]); aber dessen ungeachtet ist das siebenbändige Werk als eine in hohem Grade beachtenswerthe Erscheinung zu beurtheilen, so sorgsam der Benutzer sich auch dieser Arbeit Gfrörer's gegenüber halten muß[7]).

Schon die Hereinziehung einer ungewöhnlichen, vielfach zum Thema gar nicht direct gehörenden Stoffmasse erschwert den Gebrauch des Werkes. Gfrörer sieht in Gregor VII. einen „Atlas, der die Last der Welt trägt", und so will er, weil in des Papstes Tagen das Abendland schon eine christliche Staatenfamilie gebildet habe und der Papst als Oberhaupt der Kirche mit allen Ländern, ja auch mit saracenischen Fürsten des Islamgebietes, unter deren Scepter zerstreute Christengemeinden standen, Verkehr pflog, der Geschichte des Pontificates einen weiten Umblick voraussenden. So findet sich vom Schluß des zweiten Bandes an und dann durch vier ganze Bände hin, überall in weitem Ausgreifen über Gregor's VII. eigene Zeit rückwärts, eine Schilderung der Stellung des Papstthums zu allen Gebieten, dann insbesondere auch eine Geschichte der Entstehung und früheren Schicksale des Kirchenstaates eingefügt, nachdem schon ganz im Anfang eine völlig zurückgreifende Darstellung der deutschen Stämme und Dynastien gegeben worden war. Erst im letzten siebenten Bande tritt dann Buch IX auf den „Kampf mit dem deutschen Salier Heinrich IV." ein.

Schon in einem früheren Theile ist durch Gfrörer Hildebrand bei seiner Wahl als Papst in eigenthümlicher Weise dem Erzbischof Anno von Cöln gegenübergestellt: der Romane Hildebrand, das Mitglied eines unterdrückten Volkes, der Vorkämpfer des kirchlichen Idealismus, der eine neue Ordnung der

---

5) Aus dieser Zwischenzeit ist als besonders bemerkenswerth Söltl's „Gregor der Siebente", von 1847, zu nennen, weil dieses Werk eines katholischen Verfassers — er war Professor an der Universität München — sich scharf gegen den Papst ausspricht. Söltl wollte insbesondere aus den von ihm in ausgedehnter Weise ausgenutzten Briefen Gregor's VII. Charakter darstellen, und er kommt im „Schluß", 264—268, zu einem ganz negativen Resultat. Je nach der Sachlage gefällig und einschmeichelnd, oder zweideutig und wahrhaft falsch, starrsinnig, unbillig trotzig, unchristlich streng, unversöhnlich hassend sei Gregor VII. gewesen: „Und diesen Mann mit diesen Eigenschaften, wie er sich selbst mit seinen Briefen und Thaten gab, nicht etwa wie seine Feinde ihn schildern — diesen Mann wollten Einige zum Helden, Heiligen und Wohlthäter der Menschheit stempeln". Wenn dabei gesagt ist, daß auch Deutsche nicht erröthen, das Verfahren des Papstes, das doch Schmach und Verderben über Deutschland brachte, zu entschuldigen oder gar zu preisen, so hatte wohl Söltl die eben 1846 erschienene zweite Auflage Voigt's im Auge. Von protestantischer Seite verurtheilte der Pseudonym G. Cassander: „Das Zeitalter Hildebrand's für und gegen ihn", 1842, den Papst gleichfalls auf das schärfste. Das Buch Helfenstein's: „Gregors VII. Bestrebungen nach den Streitschriften seiner Zeit", von 1856, ist nun durch das umfassende Werk Mirbt's: „Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.", 1894, vollständig überholt.

6) An einem früheren an ähnlichen Mängeln leidenden Werke Gfrörer's, der 1848 erschienenen „Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger", hat Wenck, Das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun (1851), besonders in den „Anhängen", 382 ff., in ausgezeichneter Weise eine scharfe, ja geradezu vernichtende Kritik geübt, die als Muster einer derartigen wissenschaftlichen Abwehr bleibenden Werth hat.

7) Gfrörer hatte allerdings, als er zuletzt, VII, Vorrede, die Feder ansetzte, die Ansicht geäußert: „Die Geschichte Gregor's VII. und seiner Zeit dürfte meine leibliche Existenz lange, lange überdauern".

Dinge zur Verwirklichung der höchsten Begriffe der Religion zu schaffen gedenkt, und Anno, der Realist, der den erworbenen Besitz der Deutschen als des Herrenvolkes aufrecht erhalten will und in den Plänen des Italieners etwas Schwärmerisches, Ueberschwängliches sieht. Immerhin soll Gregor VII. im Anfang zu „den Angriffen und Treulosigkeiten" des Königs geschwiegen haben, weil er, unter Berücksichtigung der Vorstellungen Anno's, „Schonung für das historische Recht der deutschen Nation" habe üben wollen. Dann folgt die Erzählung den Anfängen der sächsischen Bewegung[8]), und danach soll gezeigt werden, wie der Papst nach dem anfänglichen unverkennbaren Wohlwollen dazu kam, gegen den jungen König aufzutreten: Heinrich IV. habe zuerst schon bei Anlaß der Nürnberger Zusammenkunft 1074 Betrug geübt[9]), dann aber vollends nach Anno's Tod den Muth gewonnen, gewaltthätig gegen Gregor VII. vorzugehen. Gfrörer weiß ganz genau, wie der Gewaltstreich des Cencius gegen Gregor VII. eingefädelt wurde: „Etwa drei Wochen waren erforderlich, um von Goslar oder Worms aus die nöthigen Verabredungen zu treffen, damit das Werk der Finsterniß in Fluß gerathe; genau so lange dauerte der Raum zwischen Gedanken und That"; — wie nun aber in Goslar die Nachricht eingelaufen sei, das angezettelte Gewebe sei zerrissen, habe Heinrich IV. den zur Weihnachtsfeier 1075 erscheinenden Großen tiefste Geheimhaltung anbefohlen und weiter den Cardinal Hugo nach Worms beschieden, um, was dem „Burggrafen" Cencius mißglückt war, wieder in das rechte Geleise zu bringen, Gregor VII. als abgesetzt zu erklären. Sehr bestimmt stellt dann Gfrörer Gregor's VII. Handlungsweise im Sommer 1076 dar. Der Papst hütete sich wohl, Germanien's Zukunft der Ehrsucht eines kecken, aber unfähigen Glückskindes[10]) preiszugeben, sondern arbeitete mit überlegener Weisheit darauf hin, den König und die Einheit des Reiches zu retten. Daß Alles einen unglücklichen Ausgang nahm, verschuldeten die deutschen Herzoge, die ihr Wort wegen des Gregor VII. zur Reise nach Deutschland zu stellenden Geleitsheeres nicht hielten, so daß Heinrich IV. nach dem Vertrage von Canossa, unbewacht, von widerstrebenden Gefühlen bestimmt, wie er war, durch die Künste der Lombarden verstrickt wurde: so geschah die vom Papste gewünschte Wiederherstellung des Friedens nicht, und die Herzoge und ihre Genossen, die wahren Urheber der Zerrüttung des Reiches, erzwangen den Sturz Heinrich's IV.[11]). Die nun alsbald erfolgende Wahl Rudolf's als Gegenkönig charakterisirt Gfrörer in sehr bezeichnender Weise: „Gregor VII. gebrauchte den einfältigen aber glatten Schürzenhelden Rudolf als Schleifstein, der die Scharten im Charakter des Saliers auswetzen sollte. Hätte sich letzterer irgend aus der Verderbniß erhoben, so würde der Gegenkönig augenblicklich wie ein abgenützter Waschlappen weggeworfen worden sein, der zu Nichts mehr dient". Es ist ganz deutlich, daß Gfrörer weit mehr Rudolf, als Heinrich IV., die Schuld der fortgesetzten Doppelbesetzung des Königthums zumißt, daß er auch deshalb, zum Jahr 1078, mehr

---

8) Gerade hier stellen sich die sonderbarsten Combinationen ein, indem Gfrörer die Bd. II, S. 74 u. 75, in n. 62, schon erwähnten „Staatsgeheimnisse des Halberstädter Reichstages", von 1071, entdeckt haben will. Außerdem sind hier neunzehn Capitel über die Entwicklung des deutschen Städtewesens eingeschoben wegen des, wie Gfrörer weiß, durch Heinrich IV. angestifteten Aufstandes der Cölner von 1074, durch welche Anstiftung der König aus dem Verdachte heraus, den er wegen der sächsischen Vorgänge auf Erzbischof Anno wälzte, an diesem sich habe rächen wollen. Gfrörer bringt auch, VII, 257, als „den letzten Hintergrund deutscher Stadtgeschichte, der von unseren Reichs- und Rechtshistorikern bis auf den heutigen Tag so gut als unbeachtet geblieben ist", in diesem Zusammenhang seine kühnen Constructionen über das Burggrafenamt vor, die Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 42 n. 1 u. 2, als ganz unbegründet zurückweist (vergl. auch Bd. II, S. 806, n. 56). Aber auch in Italien fand Gfrörer ein solches „Burggrafen-Stücklein", in der Beseitigung Erlembald's in Mailand, 1075, l. c., 433, und ebenso ist Cencius, der am Weihnachtsfest 1075 Gregor VII. in Rom überfiel, einfach der „neu ernannte Burggraf von Rom" gewesen, l. c., 475, 486 ff.

9) Vergl. Bd. II, S. 844, in n. 168.

10) Gfrörer's Abneigung gegen den ersten Gegenkönig, den „einfältigen Rudolf", klingt hier schon durch.

11) An dieser Stelle verliert Gfrörer den Bericht des „ausgezeichnetsten unter den deutschen Chronisten des Mittelalters", aus dem so viele Geheimnisse herausgelesen zu haben er sich rühmt. Gfrörer meint, l. c., 603, Berthold sei nun, da er erfahren habe, Lambert habe seine Chronik beendigt, in großer Ausführlichkeit eingetreten, aber bald ebenfalls ermattet. Vergl. Bd. III, S. 243, n. 16.

mit Heinrich IV. und dessen bäuerlichem Heere sympathisirt, weil dieses „die Monarchie im Bunde mit dem Volke gegen den hohen Adel“, gegen die „Oligarchen“, die „weggeworfenen großen Geschlechter des karolingischen Sachsens“, darstellte[12]). Freilich beging nun Heinrich IV. 1080 den „unheilbaren Fehler“, durch die Erhebung Wibert's als Gegenpapst Gregor VII. dem Herzog Robert, dem „treulosen unersättlichen Räuber“ — „Es kostete nicht wenig Selbstüberwindung, mit einem solchen Manne sich einzulassen“ — endgültig in die Arme zu treiben. Noch verächtlicher, als den ersten, behandelt Gfrörer den zweiten Gegenkönig, dessen Königsherrschaft als „eine Mißgeburt“ bezeichnet wird, weßhalb auch Bruno sein Buch abgebrochen habe, um nicht die Thaten eines Hermann und „seiner Vormünder, der Zaunkönige Sachsens“, beschreiben zu müssen. Allein dennoch wird Hermann's Erhebung in erster Linie Gregor VII., in zweiter Bischof Hermann von Metz, der als Schüler Anno's in den Fußstapfen des Cölner Erzbischofs gewandelt sei, zugeschrieben[13]); doch habe dann die Ehrsucht des Otto von Nordheim den zum Wohl Deutschlands und der Kirche angelegten Plan vereitelt[14]). Den Aufbruch Heinrich's IV. nach Italien im Jahre 1081 möchte Gfrörer als die Folge einer „Lage, die man mit dem Worte falschen Zirkel bezeichnet“ hinstellen. Heinrich IV. habe Wibert als Gegenpapst aufgestellt, in der Meinung, die Sachsen vor dem Aufbruch nach Italien niederschmettern zu können. Als dann das fehlgeschlagen habe, sei die Angst, sich lächerlich zu machen, doch stärker in ihm gewesen, als die Befürchtung, die Sachsen möchten seine Abwesenheit ausnützen: „Also nach Italien“.

Die letzten Capitel, über die Jahre bis zum Tode Gregor's VII., scheinen bei abnehmender Kraft geschrieben worden zu sein; sie sind kürzer und dürftiger[15]).

In einem früheren Abschnitte[16]) suchte Gfrörer die „Grundzüge des Gebäudes“, das Gregor VII. aufzuführen gedachte, zu zeichnen. Ausdrücklich schreibt er ihm da den Bauriß einer „Staatsordnung“ zu. Als ein christlicher, hohenpriesterlicher Genius wollte Gregor VII. einen Zustand der Dinge herbeiführen, in dem das Evangelium als Gesetzbuch der Nationen herrsche und die Pflichtforderungen, die es an Unterthanen und Obrigkeiten stelle, im Kleinen, wie im Großen erfüllt werden. Gregor's VII. Lehre von der obersten Lehnsherrlichkeit Jesu Christi über die Reiche der katholischen Welt verpflanzte sich aber alsbald auf den Boden der Wirklichkeit durch die den Investiturstreit hervorrufende Forderung, daß kein Kleriker ohne Zustimmung des Stuhles Petri eine erledigte höhere Pfründe annehme. Die Beobachtung, ob die katholischen Länder sich mit dem Stuhle Petri in lebendigem Verkehr erhalten, ob die Bischöfe ihre Pflicht erfüllen, ist an die Legaten übertragen, die meist zu zweien ausgeschickt sind. Im Weiteren ist Gfrörer der Ansicht, daß die von Gregor VII. beabsichtigte Staatsform die Ausübung der königlichen Gewalt an die Einwilligung von Rathsversammlungen gebunden sehen wollte, auf denen der Kirche das entscheidende Wort zukäme, daß also dem Papste „die verfassungs-

---

12) Gfrörer brandmarkt geradezu den „Hofstyl der gegenköniglichen Geschichtschreibung“, l. c., 638, n. 1, und er schreibt, entgegen der „Masse Lügen“ der zwei Hauptchronisten — „Berthold“, Bruno —, in der Schlacht bei Flarchheim Heinrich IV. geradezu den Sieg zu, 711 ff. Vergl. Bd. III, S. 643.

13) Gfrörer legt sich, l. c., 821, den Plan, der der Aufstellung der Gegenkönige — „erst des Schwaben Rudolf, dann des Lothringers Hermann auf den sächsischen Scheinthron“ — zu Grunde gelegt worden sei, folgendermaßen zurecht: „Ein Gegenkönig ist unvermeidlich; aber er darf nicht zu erklecklicher Macht gelangen, insbesondere nicht in Sachsen, dem Mittelpunkt des Aufstandes gegen Heinrich IV., Wurzeln treiben. Denn wäre letzteres der Fall, so würde aus dem Zwiespalt, der nur für eine gemessene Zeit dauern durfte, unfehlbar ein festes Reich Sachsen und bleibende Zerklüftung der deutschen Nation emporgekeimt sein“.

14) Gfrörer erblickt da unter den „schlimmen Folgen der Zerklüftung des Königthums“ auch den Wucher und die ungeheuren Vorrechte, die die Juden erlangt hätten, l. c., 759 ff., stellt aber sehr einseitig dabei auf die ob. S. 277 erwähnten Verfügungen zu Gunsten der Speirer Juden ab.

15) Sehr richtig ist dagegen eine hier am Schlusse, 966, noch angefügte Bemerkung über Gregor VII. als ideellen Urheber der Kreuzzüge: „Hätte er die Ausführung erlebt oder gar überwacht, so würden erstaunliche Dinge geschehen sein“. Vergl. Bd. II, S. 442 u. 443, daß die unklare Phantastik, die hernach beim ersten Kreuzzuge zu Tage trat, im Plane Gregor's VII. von 1074 keinen Platz fand.

16) Das ist in Buch III, Cap. I, ausgeführt (II, 401 ff.).

mäßige Monarchie" — ja sogar unter Umständen die „republikanische Regierungsform", sofern sie dem Statthalter Christi gehorche — vorgeschwebt habe; das sei etwas Aehnliches gewesen, wie Anno es im Sinn hatte, nur mit dem Unterschiede, daß dieser den Vorrang der deutschen Krone über die christlichen Reiche festhalten wollte, während Gregor VII. keine katholische Nation durch eine andere unterdrückt sehen und einzig das allgemeine Wohl der Christenheit im Auge behalten wollte. Aber allerdings — heißt es da weiter — habe der Papst, nach seiner Befugniß als Oberhaupt der Kirche, in freiem Ermessen aus der Zahl der Fürsten einen als seinen weltlichen Gehülfen auszuwählen gesucht: „Der Fürst, welchem der Papst das erwählte Amt überträgt, führt den Titel Kaiser". Freilich habe Gregor VII. den Kaiser, den er suchte, nicht gefunden, auch nicht in König Wilhelm von England, den Sorgen dynastischen Ehrgeizes verstrickt hielten, und der weltliche Gehülfe untergeordneteren Ranges, den er mit einer Hingebung ohne Gleichen zur Seite gehabt habe, sei eine Frau gewesen, Mathilde, der allerdings Gregor VII. ein Vertrauen, wie keinem anderen Menschen, zeigte[17]).

Ein Werk eines französischen Autors ist eben wegen der Persönlichkeit desselben von Interesse. Es ist die Histoire de Grégoire VII. précédée d'un discours sur l'histoire de la papauté jusqu'au IX. siècle, von M. Villemain, die in zwei Bänden 1873 erschien. Der als Schriftsteller und als akademischer Redner zu seiner Zeit hoch angesehene Autor, der zwei Male in der Zeit König Louis Philippe's Ministerien angehörte, kündigte das Buch schon 1827 an und vollendete es 1834; dann aber unterwarf er es mehrfachen Ueberarbeitungen, so daß es erst nach seinem 1870 in hohem Alter eingetretenen Tode herauskam. Das Buch zeigt nur sehr spärliche Anmerkungen und kritische Ausführungen und weist auch keineswegs zahlreiche Quellenangaben auf[18]).

Villemain will Hildebrand's wichtige Stellung neben den früheren Päpsten schon recht bald — mehrfach erheblich zu früh — in nachdrücklicher Weise ansetzen, so daß auch Victor II. imprégné du génie de l'Eglise Romaine et déja dominé par Hildebrand gewesen sei. Die Wahl Gregor's VII. erscheint ihm ganz selbstverständlich, und die Lage Europa's habe ein thatkräftiges weiteres Vorgehen erfordert und unterstützt: nur gegenüber Deutschland sei der Papst, indem er mit Heinrich IV. zu verhandeln gedachte, anfangs timide et réservé gewesen. Im Weiteren setzt dann aber der Verfasser den sächsischen Aufstand mit römischen Einwirkungen geradezu in Verbindung, und ebenso wird eingeräumt, der Papst habe von Anfang an seinen Einfluß auf Mathilde gebraucht, um sie ihrem Gemahle Gottfried zu entfremden. Den Kreuzzugsplan Gregor's VII. hält Villemain, so weit das den Heinrich IV. durch ihn zugedachten Antheil betrifft, nicht für ernsthaft und aufrichtig vom Papste vorgebracht, sondern bloß, um den König zu erschrecken, ihn vielleicht zu zwingen, zur Gewinnung des Kaisertitels nach Rom zu kommen.

Mit Band II., wo die Erzählung in das Jahr 1075 eintritt, gewinnen die Ausführungen höhere Bedeutung. Alsbald wird hier darauf hingewiesen, der Papst habe durch die Fastensynode des Jahres absichtlich die Widerstandskraft der Sachsen stärken wollen. Ebenso wird von den weiteren vorbereitenden Ereignissen, die 1076 zum Bruche führen mußten, den Abweisungen neuer königlicher Vorschläge durch den Papst, gesagt: Grégoire songeait dès lors à l'attaque ouvertement au prochain concile: son langage devenait plus hardi et plus menaçant pour l'Empereur .... la colère lui dictait ses paroles. Das Attentat des Cencius wird dann ganz besonders betont; dem Verfasser fällt es auf, daß der Papst in seinem im Anfang des Jahres 1076 an den König erlassenen

17) In einer Ausführung über die Absichten Heinrich's IV. sagt Gfrörer — I, 635, 657 ff. —, indem er an die, ob. S. 97, hervorgehobenen theoretischen Rathschläge Benzo's anknüpft, geradezu, Heinrich IV. sei mit dem Plane umgegangen, eine allgemeine Reichssteuer einzuführen, ja sogar mit einer Säcularisation des Kirchengutes, ohne daß sich das irgendwie beweisen ließe. Vergl. Lehmgrübner, Benzo von Alba, 122—125.

18) Es fehlt nicht an Versehen im Einzelnen, wie z. B. II, 160, Hermannus Contractus abbé de Reichnow heißt und, 172, von einem évêque de Tubinge oder, 179, von einem évêque de Zurich die Rede ist.

Schreiben davon schwieg: l'attentat pouvait au loin affaiblir dans les esprits la majestueuse inviolabilité du pontife —, während das Attentat andererseits für den König einen wichtigen Wendepunkt darbot: Inspiré ou non, encouragé ou souffert, l'attentat manqué devenait pour Henri le signal d'une politique nouvelle, so daß von jetzt an der Papst im Könige le patron intéressé d'un ravisseur et d'un meurtrier treffen wollte. In bemerkenswerther Weise leitet weiterhin das Buch Gregor's VII. Politik, die allerdings eine aus dem habile instinct du pouvoir erwachsene und vom Geiste der ersten evangelischen Zeit weit entfernte Apotheose des Priesterthums und Organisation der höchsten päpstlichen Gewalt war, aus den 1076 erlassenen Manifesten ab. Er sieht da eine Vermischung der beiden durch Christus so nachdrücklich getrennten Reiche und wirft die Frage auf, ob man es dabei in Wirklichkeit mit einem strengen und heiligen Papste, oder mit einem modernen Demokraten zu thun habe, der einen furchtbaren Fluch gegen alle Würdenträger der Erde ausspreche[19]. In diesem Zusammenhange kommt der Verfasser auch auf den Dictatus, den er völlig als Ausspruch Gregor's VII. hinnimmt, zu sprechen: Mêlant tout, pour tout soumettre, Grégoire effaçait cette distinction du spirituel et du temporel, que le bon sens timide des hommes invoquait contre un pouvoir absolu, s'il était infaillible.

Nun aber wendet Villemain auf einmal die ganze Frage mit dem Einwurf, was denn Heinrich IV. über die italienische Stadt Rom zu gebieten gehabt habe, und er möchte den tiefgreifenden Unterschied zwischen der freien italienischen und der vom Staate abhängigen, durch die Investitur verweltlichten deutschen Kirche vor die Augen rücken: C'était la liberté même de l'Eglise, avec la liberté, la force, la dignité de ses membres, non accroissement de grands caractères et de grands hommes. A ce point de vue de l'unité de chaque peuple, de son droit de n'être pas soumis à des maitres étrangers, à cet autre point de vue, plus grave encore, de l'inviolabilité des consciences et des droits devant la force, il n'y eut jamais resistance plus juste, que celle du pontife de Rome dans sa lutte contre Henri .... un principe salutaire et une sauvegarde pour l'humanité[20].

In den Ereignissen des Januars 1077 sieht Villemain, wo er Heinrich IV., unfreiwillig, als Büßer in Canossa sich stellen läßt, eine Erniedrigung des Königs, dann aber in den nach der Versöhnung durch Gregor VII. ausgegebenen Verkündigungen nach Deutschland Hintergedanken, Dinge, qu'on voudrait effacer de la vie d'un grand homme qui devait être un saint. Die Haltung des Papstes gegenüber der Wahl Rudolf's wird dahin charakterisirt, daß Gregor VII. in einer politique de temporisation gewünscht habe, die Revolution nicht zu beschleunigen, sondern eher zu verzögern. Allein diese mittlere Haltung Gregor's VII. nahm 1080 mit der zweiten Excommunication Heinrich's IV. ihr völliges Ende: Il ne s'agit de rien moins que d'une théocratie absolue disposant de toutes les dignités politiques par la seule considération religieuse, et non seulement les ôtant aux excommuniés, mais les donnant à qui elle veut. C'est là l'excès que la raison humaine ne pouvait souffrir et que nul préjugé public, nul état social ne pouvait rendre assez nécessaire pour le justifier. Il est manifeste en effet que, si le droit de déposer canoniquement du trône ou de toute autre dignité civile était suivie du pouvoir d'y nommer par la même voie, toute impartialité disparaissait. La tentation était trop forte même pour le plus vertueux ou le plus sage. Nach der Schilderung der letzten Jahre Gregor's VII., derjenigen der persönlichen Anwesenheit Heinrich's IV. in Italien sieht Villemain die Wirkung des Thuns Gregor's VII. über dessen

19) Villemain weist da auf das Urtheil Bossuet's hin, wie dieser erschrocken sei, als er in der Geschichte des Mittelalters ces étranges hardiesses de jugement fand und darin niemals la saintoté d'un pape, ni la tradition de l'Eglise zu finden vermochte. Villemain zieht dabei als Analogie — parallèle bien trompeur — den Fall heran, daß Papst Innocenz VIII. den König Ludwig XIV. excommunicirt und abgesetzt hätte.

20) Auch hier zieht der Verfasser als Parallele aus der neueren Geschichte heran, daß für Napoleon I. die Bulle, die gegen seine kaiserliche Gewalt über Rom in der Nacht vom 10. Juni 1809 in den römischen Kirchen heimlich angeheftet wurde, die Verkündigung der eintretenden Erschütterung seiner Herrschaft — le premier et le plus puissant tocsin de l'Europe — geworden sei.

Tod hinaus in den Unglücksfällen, die Heinrich IV. von 1085 an trafen: La suite des desseins de Grégoire VII. s'acheva lentement sur la tête de son persécuteur: le pontife expirant avait attaché au nom du roi de Germanie sa redoutable vengeance. C'était l'anathème de la justice et de la foi confié à l'impétueuse ardeur des passions humaines. Dagegen fehlt am Schluſſe eine eingehendere zuſammenfaſſende Charakteriſtik des Papſtes.

Ein weiteres franzöſiſches Werk über Gregor VII. erſchien 1889[21]) in des Abbé O. Delarc: St. Grégoire VII. et la réforme de l'Eglise au XIe siècle, in drei Bänden, in denen aber der Stoff ſo vertheilt iſt, daß nur der dritte mit Gregor's VII. Pontificat ſelbſt ſich befaßt. Dieſes Werk will in viel höherem Grade, als dasjenige Villemain's, auf den Quellen, aus denen ſprechende Stellen, oft in längeren Auszügen, eingeflochten ſind, aufgebaut ſein und beanſprucht damit eine eigentlich wiſſenſchaftliche Geltung. Doch läßt das Buch, insbeſondere in vielfacher Vernachläſſigung der neueren Forſchung und in der Nichtbeachtung der Streitſchriftenlitteratur, ſehr viel zu wünſchen übrig[22]), während die Form der Vorlegung alle Anerkennung verdient[23]).

Das Hauptgewicht bei der Beurtheilung des Buches iſt auf die Introduction im erſten Bande, VII—XCIX, zu legen. Sie beginnt mit einer Erinnerung an den Aufenthalt des Verfaſſers in Monte Caſſino 1878, wo er in einer Unterredung mit dem gelehrten Dom Toſti eine Parallele Gregor's VII. mit Napoleon I. aufſtellte. Es wird hier betont, daß die Ideen von Cluny ſchon in voller, eine geiſtige Eroberung bedeutenden Entfaltung beſtanden, als Hildebrand eintrat und den Sieg herbeiführte, und in ähnlicher Weiſe ſeien die Grundgedanken der Revolution auf Napoleon übergegangen: von Frankreich ihren Ausgang nehmende neue weltgeſchichtliche Phaſen fanden hier und dort ihre Träger in Italienern, und mochten auch dieſe beiden Träger im Exil ſterben, ſo iſt doch die neue durch ſie geſtaltete Welt eine mächtige Wirklichkeit geblieben. Von dem Programm von Cluny aus tritt Delarc an Hildebrand's Perſönlichkeit heran: Là est le secret de son génie; la formule de ce génie est une volonté que rien ne déconcerte et qui tend toujours au même but. Als einen erſten Punkt erkennt der Verfaſſer das Streben, die Reinheit der Sitten bei Kloſtergeiſtlichen und weltlichem Klerus herzuſtellen; aber was Gregor VII. wohl noch mehr Feindſchaft ſchuf, war ſeine Bekämpfung der Simonie und daß er, in nothwendiger weiterer Schlußfolgerung, von da aus auch auf die Anfechtung der Inveſtitur hinübergeführt wurde, womit ſogleich die Beziehungen zwiſchen Kirche und Staat in Frage geſtellt waren. Zwar betraf ja das Verbot der Inveſtitur einzig die religiöſe, die kirchliche Seite der Einrichtung: aber wie ſollte die Scheidung von den weltlichen Beziehungen geſchehen, in die der Biſchof oder Abt, als mächtiger Herr oder Großgrundbeſitzer, bei der Inveſtitur in ſeine Würde zur gleichen Zeit eintrat? So mußten hierüber gewaltige Kämpfe entſtehen: La responsabilité de ce trouble et de

21) Vorher kam 1874 von Ed. Langeron das Buch: Grégoire VII. et les origines de la doctrine ultramontaine (2. Edit.) heraus. Das Buch hat, wie ſchon der Titel verräth, eine ausdrückliche Abſicht: Nous condamnerons la tentative à jamais déplorable de Grégoire VII., au nom même de celui qui a dit: Mon royaume n'est pas de ce monde —, wie die 1869 geſchriebene Préface endigt. Der Verfaſſer — Profeſſor für Geſchichte am Lyceum von La Rochelle — knüpft an Worte Boſſuet's an und will, nach demſelben, an Gregor's VII. Leben zeigen, ce que peuvent les passions et les intérêts, les temps et les conjonctures, les bons et les mauvais conseils. Das letzte Chapitre XIII des Werkes: L'oeuvre de Grégoire VII. ſchließt mit einer Parallele zwiſchen dem Papſt und Napoleon: la doctrine ultramontaine, pas plus que la monarchie universelle, n'a chance de s'acclimater dans le monde, parce qu'elle n'est au fond qu'un niveau brutal passé sur les consciences. Elle est la négation de la personnalité humaine et la vivante antithèse de la liberté . . . la violence ne peut donner aux idées qu'un succès éphémère; ſo ſchloß Gregor VII. ſeine Tage im Exil von Salerno, Napoleon die ſeinen auf St. Helena.

22) Vergl. Mirbt, Hiſtoriſche Zeitſchrift, LXIX, 332 u. 333.

23) Bezeichnend für den Standpunkt des franzöſiſchen Verfaſſers iſt die Ausführung über Metz, bei Anlaß der Nennung des Biſchofs Hermann: Nous, Français, nous ne pouvons lire sans émotion ces lignes adressées au prédécesseur de Mgr. Dupont des Loges, à l'évêque de cette ville de Metz que la brutalité de la conquête a placée et maintient encore sous le joug de l'étranger (I, LXXXII).

ce sang versé ne saurait être imputée à Grégoire VII.; son éternel honneur devant l'histoire est au contraire d'avoir jusqu'à la mort combattu pour la dignité, pour la liberté et pour l'indépendance de l'Eglise. Bei der Erwägung der Stellung des Papstes zu den Vertretern des Staates, einer Position, die Delarc in Gregor's VII. eigener Zeit, dann wieder seit der Reformation — bis auf M. de Bismark, ce césarien de haute allure —, so viel angefochten und hinwider vertheidigt findet, nimmt er den Ausgang nicht vom Dictatus papae, den er nicht mit Sicherheit Gregor VII. zuschreiben will, sondern von dessen Briefe an Bischof Hermann von Metz vom 15. März 1081: Le sacerdoce catholique n'a jamais été plus glorifié, plus exalté que ne le fait Grégoire VII. dans cette lettre; l'idéal d'une théocratie basé sur l'évangile n'a jamais été décrit en termes plus magnifiques. Doch findet Delarc in dieser evangelischen Theokratie Gregor's VII. auch Berührungen mit den Grundsätzen einer christlichen Demokratie, in der verächtlichen Behandlung, die der Papst in diesem Schreiben den Mächtigen, den Fürsten der Welt zu Theil werden lasse. Eine nur allzu getreu dem Zerrbild Bruno's sich anschließende Charakteristik Heinrich's IV. soll da insbesondere die Berechtigung des Papstes zu diesen Aeußerungen über die Könige darthun[24]. — Am Schluß des dritten Bandes, 1628—1631, begnügt sich Delarc mit einem kurzen Epilogue über Gregor VII. Da soll gezeigt werden: Son programme finit par triompher.

Ein letztes größeres Werk in deutscher Sprache ist „Gregor VII., sein Leben und Wirken", in zwei Bänden von Wilhelm Martens[25]) dargestellt (1894)[26]).

Das Werk ist in der Weise angeordnet, daß nach „Gregors Antecedentien" ein erstes Buch „Die Konflikte Gregors mit Heinrich IV.", ein zweites „Gregors innerkirchliche Wirksamkeit", hernach in Band II. ein drittes „Gregors hierokratische Doktrin und Praxis", ein viertes „Klerus und Litteratur in Gregors VII. Zeit", ein fünftes „Gregors Persönlichkeit" behandeln, wonach eine „Schlußbetrachtung" noch „Die Nachwirkungen und Schicksale des gregorianischen Systems" bringt. Allerdings ist diese Behandlungsweise nun nicht angethan, um eine eigentlich biographische Schilderung daraus erwachsen zu lassen, so daß mit Recht gesagt worden ist, das Ganze wäre besser als Sammlung kritischer Untersuchungen bezeichnet worden. Dazu erscheint die Stellung Gregor's VII. innerhalb der Gesammtheit der großen treibenden Fragen seiner Zeit, wie die Fäden in Rom zusammenliefen und der Versuch gemacht wurde, sie von da aus zusammenzufassen, nicht genügend in das Licht gerückt. Neben dem als Hauptquelle herangezogenen Registrum kommen die Streitschriften, deren Controversen an einer Stelle (II, 137) „nur antiquarischer Wert" zugeschrieben wird, zu wenig zur Geltung[27]). Ein hauptsächliches Gewicht legte der Verfasser noch auf die in Bd. II, 251—297, in Excurs I behandelte Frage: „Gregors weltgeistlicher Stand", in der die Zugehörigkeit Gregor's VII. zum Mönchthum geleugnet wurde. Doch sind dagegen durch Scheffer-Boichorst, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, XI (1894), 227—241, und Grauert: „Hildebrand ein Ordenskardinal", Historisches Jahrbuch (der Görres-Gesellschaft), XVI (1895), 283—311, schwerwiegende Einwendungen erhoben worden.

---

24) Den Schluß dieser Introduction (LXXXVIII) bildet eine Auseinandersetzung mit einer école historique, die Delarc besonders in Gosselin: Pouvoir du pape au moyen-âge (1845) erblickt, deren Ausführungen die theologische Doctrin sur le pouvoir indirect de la papauté gegenübergestellt wird.

25) Es mag hier die persönliche Bemerkung gestattet sein, daß der Verfasser dieses Werkes Gregor VII. dafür bleibend dankbar sein wird, daß er durch das Feld gemeinschaftlicher Studien mit einem so feingeistigen, mannigfaltig anregenden Mann, wie Martens gewesen ist, bekannt wurde. Nachdem sich Martens aus seiner schönen Besitzung bei Oliva auf schwäbischen Boden, zu den englischen Fräulein auf Klosterwald, bei Ottobeuren, zurückgezogen hatte, starb er da, treu verpflegt, am 26. März 1902.

26) Vorbereitende Arbeiten waren 1887 und 1891: „Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.", dann „Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Schilderung in Ranke's Weltgeschichte" und „War Gregor VII. Mönch?" gewesen.

27) Vergl. Beurtheilungen des Martens'schen Buches, z. B.: Historische Zeitschrift LXXVI, 116—119 (von Mirbt), Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1895, Nr. 11, 887 ff. (vom Verfasser dieses Buches), weiter die sehr eingehende Besprechung im Bulletin des publications hagiographiques in den Analecta Bollandiana, XIV (1895), 214—223.

Im Wesentlichen ist Gregor's Gesammtcharakteristik, wie sie (II, 198—217) durch Martens gegeben wird, sicher als richtig anzuerkennen.

Hienach ist Gregor VII. der eigentliche Gründer des hierokratischen Systems gewesen, der sich in seiner, des Papstes, amtlichen Stellung, als irdischer Petrus, als Diener des himmlischen, dem Heiligen coordinirt fühlte. Daneben war die alttestamentliche Richtung in Gregor VII. ausgeprägt, so daß seine Gesinnung und Politik erheblich durch die Lehren und Einrichtungen des alten Bundes sich beeinflußt erweisen, und daraus zog auch die unleugbar kriegerische Gesinnung, die vielfach in der Ausdrucksweise der Briefe ebenfalls erkennbar wird, ihre Nahrung. Ein Verstandesmensch, verstand es Gregor VII., sich zu beherrschen, der Erregung des Augenblicks Halt zu gebieten. Als Realpolitiker war er geneigt, äußeren Zwang, eben sogar kriegerische Gewalt, im Interesse der Kirche nicht zu verschmähen. Aber ein tiefblickender Menschenkenner war dieser Papst nicht, und so ist er seit 1077, als Heinrich IV. durch sein geschicktes Dazwischentreten die aus Rom angeknüpfte enge Verbindung mit den deutschen Fürsten aufhob, aus jener Reihe großer Erfolge, in der er 1076 stand, hinweggeschoben worden. Das innige Einverständniß mit der Fürstin Mathilde machte gleichfalls nach dem Januar 1077 einem kühleren, mehr formellen Verhältniß Platz, und so ist vollends seit Rudolf's Erwählung zu Forchheim, die Gregor's VII. Concept verrückte, für ihn, wie er jetzt zwischen den streitenden deutschen Königen stand, eine Position geschaffen, die eine immer pessimistischer sich äußernde Stimmung in ihm erweckte. Die seither von ihm verfolgte Politik war, weit davon entfernt, doppelzüngig zu sein, ungeschickt, ja verfehlt. So war er als Politiker von geringen äußeren Erfolgen, während er auf innerkirchlichem Gebiete die Ziele seiner Vorgänger mit Energie und Beharrlichkeit weiter verfolgte.

Durch Mirbt ist richtig gesagt worden, daß Gregor VII. ein Geschichtschreiber, wie ihn Alexander III. in Reuter fand, noch zur Stunde fehlt.

Excurs II.

Zur Charakteristik sächsischer Geschichtsaufzeichnungen — Die Heinrich IV. feindselig gesinnte sächsische Geschichtsüberlieferung.

Der wilde, bis zu den leidenschaftlichsten verleumderischen Erfindungen sich erhebende Haß des sächsischen Volkes gegen Heinrich IV. hat am greifbarsten und einheitlichsten in dem hier in Bd. III, S. 427—431, gewürdigten Buche Bruno's „Vom sächsischen Kriege" seinen Ausdruck gefunden; aber auch andere mit ausgesprochener Feindseligkeit gegen Heinrich IV. erdachte und verbreitete Geschichten, vom Sachsenkrieg und vom Investiturstreite, sind auf sächsischem Boden erzählt und aufgeschrieben worden und haben in weiteren Ableitungen ihre Spur hinterlassen.

Durch den Annalista Saxo wird Heinrich IV. schon gleich, wo zuerst von diesem Könige gesprochen wird, a. 1056, in mißgünstiger Weise begrüßt. Es heißt von ihm: per cuius insolentiam mala in terra multiplicata sunt; cedibus, rapinis, incendiis, sacrilegiis omnes fere inperii Romani provincie, sed precipue Saxonica tellus fedata est, et secundum propheticum eloquium sanguis sanguinem tetigit (Hos. IV, 2). Quem tamen, gladio secularis potestatis supra modum abutentem, Gregorius, qui et Hildebrandus, gladio sancti Petri percutiens a corpore Christi et matris eclesie tanquam inutile membrum precidit et indissolubili anathematis vinculo perpetuo innodavit. Qui postmodum per annos plurimos nunc ovinam mansuetudinem simulata humilitate preferens, nunc lupinam rabiem aperta crudelitate exerens, justo Dei judicio, modo adversis, modo, ut videbatur, prosperis alternantibus, adeo varie fortuna usus est, ut merito ei coaptandum videatur illud quod in loco quodam dicitur: Ludit in humanis divina potentia rebus, et certam presens vix habet hora fidem (SS. VI, 691). Dann beginnt von a. 1067 an eine anfangs noch mehr vereinzelte, bald aber — schon in einem Theil von a. 1068 — fast zusammenhängend werdende und bis a. 1081, wo diese Anlehnung aufhören muß, reichende Benutzung Bruno's, ganz besonders auch schon gleich im Anbeginn, a. 1068 (l. c., 696 u. 697), mit Aufnahme jener den König durch Besudelung schlimmster Art ganz besonders beleidigenden Anfangscapitel des „Buches vom sächsischen Kriege".

Aber gerade am Ende des Abschnittes a. 1068, wo der Annalista diese cc. 2—15 Bruno's ausschrieb, gab er (697) noch eine weitere Heinrich IV. verunglimpfende nicht aus Bruno abgeleitete Aussage: Preter hec omnia ferebatur (sc. Heinrich IV.) imaginem quandam ad instar digiti, ex Egipto adlatam, adorare, a qua quociens responsa querebat, necesse erat homicidium aut in summo festo adulterium procurare. Infeliciter ergo vixit, quia sicut

voluit vixit[1]). Dieses Geschichtchen erinnert aber an eine Erwähnung in den Casus monasterii Petrishusensis, Lib. II, c. 26: De Heinrico rege quarto, wo es von diesem heißt: In tantam autem vesaniam prorupit, ut sicut longe lateque ferebatur, etiam idolum occulte coleret (SS. XX, 645).

Dieses c. 26 der Petershauser Klosterchronik aber ist, gleich den cc. 30, 36, 37, 41 der gleichen Geschichtserzählung, auf eine gregorianisch gesinnte Streitschrift gegen Heinrich IV. zurückzuführen, die, nach einigen wörtlichen Anklängen zu schließen, auch von Bertholdi Zwifaltensis Chronicon, hier speciell c. 8 (SS. X, 101 u. 102), benutzt worden ist[2]). Außerdem aber enthält jenes c. 26, gleich vor der Erwähnung des idolum, noch eine andere Heinrich IV. betreffende, mit den Ausführungen Bruno's an einer Stelle sich berührende Geschichte: Heinricus quartus ... felicissimum Romanum imperium ... per omnia reddidit turpissimum et turbolentum, sicuti et matri ipsius, cum adhuc infantulus esset, fuerat in visione preostensum. Vidit enim in somnis, quasi ipse infantulus sederet in mensa pulcherrima atque latissima; sed ipse eam ex immensa egestione ventris per totum coinquinavit, in tantum ut nihil omnino incoinquinatum appareret. Ut enim inmatura libertate potitus est ... absque mensura semet ipsum et omnes suos fautores libidini tradidit, in tantum ut legitime conjugis thoro spreto inauditis stupris sine cessatione vacaret (l. c., 645).

In die Annales Palidenses ist, neben der schon erwähnten auch a. 1068 vom Annalista Saxo vorgebrachten Anklage, noch Weiteres, wodurch bei Bruno Angeführtes vergrößert erscheint, aus den über Heinrich IV. in Umgang gesetzten Geschichtchen übergegangen. Da ist, a. 1092, in weiterer Ausmalung von Bruno's c. 7, eine Geschichte von Agnes quam duxerat imperator — abgesehen von dem falschen Namen, würde für Bertha auch diese späte zeitliche Ansetzung nicht passen — mitgetheilt, deren Verlauf mit Bruno im Wesentlichen übereinstimmt, doch so, daß hier juvenes aliquot muliebri veste induti, validis fustibus premuniti im Auftrage der Königin die Vergeltung an Heinrich IV. vollziehen; außerdem wird da Heinrich IV. noch Weiteres zugeschrieben: Rex ... remunerat ... in barone (sc. dem zum Ehebruch mit der Königin Aufgestifteten) perfidiam, in regina pudicitiam. Nam illum perdi jussit; ad illam autem, semel in die pentecostes denudatam, quam plures juvenes etiam denudatos admisit, eine Unthat, die dann Erzbischof Ruothard von Mainz verhindert habe[3]). Aehnlich lautet die Anklage gegen den Kaiser a. 1097: Heinricus imperator adhuc in Italia positus a papa pulsatur, quod reus idolatrie cum filia sororis sue perpetravit incestum (SS. XVI, 71, 72).

Ist es bei den bisher besprochenen feindseligen Aeußerungen — überwiegend Skandalgeschichten, die zu Heinrich's IV. Lasten fallen sollten und die allerdings durchaus als Theile des Stoffes der sächsischen Kaiserchronik anzusehen sind[4]) — keineswegs überall sicher, ob sie wirklich in ihrem Ursprung dem sächsischen Lande im Besonderen zuzuschreiben sind, so ist das ohne Zweifel der Fall bei einer anderen Ueberlieferung, die die Regierung Heinrich's IV. geradezu vom sächsischen Standpunkt aus dargestellt haben muß. Das ist die sächsische Geschichtstradition[5]), die in den Annales sancti Disi-

---

1) Auch in den Annal. Palidens., a. 1068 (Heinrich's IV. a. 13), fast wörtlich gleich, durch die Worte: Per immoderatam autem carnis petulantiam in tantum a Deo fuit alienatus, quod (etc.) eingeleitet (SS. XVI, 70).

2) Vergl. Henking, Gebhard III. Bischof von Constanz 1084—1110, 107 u. 103, 116 u. 117. Giesebrecht, III, 1077, n. 1, stimmt bei, daß die Petershauser Chronik und Berthold auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen.

3) Daß hier Gerüchte zu Grunde liegen, die bei der Lösung der zweiten Ehe Heinrich's IV. gegen diesen angewandt wurden, vergl. ob. S. 424, in n. 12. Die gleichen Dinge stehen auch im deutschen Texte der Sächsischen Weltchronik (vergl. dieses Stück — aus dem sogenannten Chron. Luneburgicum — auch schon SS. XVI, 72—76) in c. 202 (in c. 203 eine weitere ähnliche „bosheit" des Kaisers) (Mon. Germ., Deutsche Chroniken, II, 184).

4) Vergl. in Bernheim's Abhandlung: Die sagenhafte sächsische Kaiserchronik aus dem 12. Jahrhundert (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XX, 108 u. 109).

5) So lautet — „Ueber eine sächsische Geschichtstradition aus der Zeit Heinrich's IV." — der Titel einer Abhandlung von Manitius, Historische Untersuchungen Ernst Förstemann

bodi (SS. XVII, 6—9, 14) niedergelegt ist. Der um das Jahr 1147 in Kloster Disibodenberg arbeitende Schreiber der Annalen entnahm dem ihm vorliegenden älteren Werke, das ihm besonders auch die ob. S. 437—440 behandelten, zwischen Bischof Walram von Naumburg und dem thüringischen Landgrafen Ludwig gewechselten Briefe darbot, eine gegen Heinrich IV. höchst gehässige Darstellung der Sachsenkriege und des Investiturstreites, die er dann keineswegs geschickt mit einer zumeist auf die Weltchronik des Marianus aufgebauten Reichsgeschichte verband. Diese von ihm herangezogene sächsische Geschichtserzählung ist wohl um 1096 abgefaßt worden[6]).

Ein erstes in Betracht fallendes Stück dieser Färbung steht in den Annalen zu 1075 über den Ursprung der gravis atque feralis discordia in regno Theutonico, inter regem Heinricum scilicet et principes Saxoniae, daß Heinrich IV. alle Sachsen der Knechtschaft unterwerfen wollte und deßhalb die Harzburg erbaute, was in den schon Bd. II, S. 862[7]) u. 335 n. 36, herangezogenen bezeichnenden Stellen ausgesprochen ist. Aus diesen Ursachen — heißt es weiter — sei die Anlehnung der Sachsen an den römischen Stuhl — Alexander II. wird noch genannt — erwachsen, worauf Gregor VII. die Excommunication verhängt habe. Daran schließt sich die Schilderung der Schlacht bei Homburg (vergl. l. c., S. 880). Eine folgende einläßlichere Erzählung — nach längeren Abschnitten über die Jahre von 1076 an, in denen die sächsischen Dinge allmählich ziemlich zurücktreten — ist dann wieder zu 1089 — resp. Weihnacht 1088 — die ob. S. 224 in n. 48 berücksichtigte Vorführung des Kampfes, den Ekbert gegen Heinrich's IV. Belagerungstruppe vor Gleichen führte. Endlich ist zu 1093 noch die ob. S. 392 in n. 4, sowie S. 424 in n. 12, S. 444 in n. 10, genügend charakterisirte schmutzige Geschichte von Heinrich's IV. Sohne Konrad und der zweiten Gemahlin Eupraxia aufgenommen.

---

zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum gewidmet von der historischen Gesellschaft zu Dresden (1894), 71—79. Manitius führt dazu über diese verlorene sächsische Geschichtsquelle aus, daß die Annales Rosenfeldenses, in ihren sehr dürftigen Nachrichten über den Sachsenaufstand (SS. XVI, 100 u. 101), dieselbe nicht benutzten, und ebenso wenig hat nach ihm Albert von Stade (Annal. Stadens., SS. XVI, 316 u. 317: vergl. besonders ob. S. 393, in n. 4) diese sächsische Darstellung unmittelbar herangezogen, sondern eine schon wesentlich veränderte Fassung vorgefunden, in einer seiner Quellen, wo dieselbe wahrscheinlich nur theilweise ausgeschrieben war, und dann verwerthet. Auch Helmold, Chronica Slavorum, wo zwar Lib. I, c. 27 De constructione Hartesborch. und der Anfang von c. 28 De publica penitentia Heinrici regis (SS. XXI, 31 u. 32), mit den Abschnitten der Annales s. Disibodi zu 1075 und 1076 große Aehnlichkeit aufweisen, ist nach Manitius' Ansicht weder von jener älteren sächsischen Darstellung, noch von den Disibodenberger Annalen unmittelbar ausgegangen. Vielmehr scheint Helmold eine durch einen anderen Bericht schon wesentlich beeinflußte Quelle, die zwar im Allgemeinen jener Darstellung entsprach, vor sich gehabt zu haben. Dieselbe brachte die Thatsachen schon in anderer Gruppirung und auch in mehrfach veränderter Gestalt; sie reichte wahrscheinlich bis zu den Worten im Beginn von c. 28: in propria reversi sunt, d. h. bis zur Selbstbefreiung der Sachsen aus der Gefangenschaft nach der Schlacht bei Homburg. Was dann bei Helmold weiter folgt — Manitius schreibt, 77, dieser Erzählung „wahrhaft dramatische Wirkung“ zu —, von Heinrich's IV. Aufenthalt in Rom, wie — c. 29 — quidam Straceburgensis episcopus, amicissimus regis Heinrici (gemeint ist selbstverständlich Bischof Wernher II.) nach Rom eilt, um den über alle in Deutschland geschehenen Dinge ganz unwissenden König — diu quesitum regem invenit inter memorias martirum deversantem — über Rudolf's Wahl als Gegenkönig zu unterrichten, worauf Heinrich IV. zurückkehrt — Letati sunt de insperato adventu principis omnes civitates Reni et universi qui favebant parti eius — und Rudolf im Gottesgericht zu Grunde geht, und so weiter bis zu den von Sympathie für den Kaiser erfüllten cc. 32 und 33: Dejectio Heinrici imperatoris — all das ist sagenhaft und beruht wohl auf einer späteren örtlichen Tradition, die aber ganz von der früheren Heinrich IV. so abgeneigten sächsischen Ueberlieferung abweicht: der alte Groll im Volke ist verschwunden und hat unbefangener Gerechtigkeit Platz gemacht.

6) H. Herre, Ilsenburger Annalen als Quelle der Pöhlder Chronik (Leipziger Dissert., 1890), 80, und Manitius, l. c., 72, schließen, daß die sächsische Darstellung nicht bis zur Absetzung des Kaisers reichte, sondern wohl um 1096 verfaßt wurde. Manitius macht darauf aufmerksam, daß die Annales s. Disibodi zu 1105 und 1106, zwar mit nothwendigen Aenderungen und Auslassungen, zu den hier Heinrich IV. freundlich gesinnten Annales Rosenfeldenses griffen. Hätte die kaiserfeindliche Darstellung, auf der die Annales s. Disibodi beruhen, noch über 1096 hinaus gereicht, so wäre der Disibodenberger Annalist bestimmt nicht zu dieser Auskunft gezwungen gewesen. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit aus dem Lateinischen übersetzt, III, 247, den ein Heinrich IV. günstiges Urtheil des Disibodenbergers zu 1106 überraschen mußte, übersah diesen Umstand.

7) Unter der unica et dilecta Domini sponsa, welche die Häretiker entehren, ist die Kirche zu verstehen.

Zwischen die hier berührten Abschnitte sind a. 1090 (l. c., 9—14) die schon erwähnten Briefe Walram's und Ludwig's gestellt, die wohl das Werthvollste in der ganzen von den Annales sancti Disibodi ausgeschöpften Schrift gebildet haben werden. Es liegt nahe, überhaupt anzunehmen, daß, da Ludwig's Antwort von Bischof Herrand von Halberstadt verfaßt wurde, der schriftliche Ausdruck „aufgeregter und erhitzter Volksphantasie", der in der sächsischen Geschichtstradition sich darstellt, auf den Umkreis des Herrand, etwa einen Geistlichen, der ihm nahe stand, zurückzuführen sei [8]).

Ohne allen Zweifel ist von Herrand, neben diesem Schreiben des Landgrafen Ludwig an Walram, auch die ob. S. 209—211 benutzte Erzählung über das gewaltsame Ende des Vorgängers, seines Oheims Bischof Burchard von Halberstadt, verfaßt worden. Ilsenburg war durch Bischof Burchard's Fürsorge unter der tüchtigen Abteileitung Herrand's aus arger Verwilderung und Entwürdigung neu gehoben, auch durch Vermehrung der Zahl der Mönche gekräftigt worden. So soll Herrand auch für die wissenschaftliche Förderung thätig gewesen sein, die Bibliothek reich vermehrt haben, so daß sich die Schule zu einer geschätzten, viel besuchten Anstalt erhob [9]). Jedenfalls ist die höchst anschauliche, lebendige Schilderung der letzten Augenblicke Burchard's ein Zeugniß der schriftstellerischen Begabung Herrand's.

Dafür freilich, daß auch die schriftliche Niederlegung der Tradition geradezu Herrand's Werk sei [10]), reichen die Beweise nicht aus.

Noch ist außerdem hier anhangsweise auf sächsische Annalen Bezug zu nehmen, die seit den Ausführungen K. Günther's — Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, Dissertation von Göttingen, 1871, 63 ff. — und ganz besonders Scheffer-Boichorst's — Annales Nienburgenses, in der Abhandlung: Ueber verlorene sächsische Annalen, Forschungen zur deutschen Geschichte, XI, 485—489 — als Nienburger Annalen bezeichnet werden. Im Annalista Saxo und in dem sogenannten Chronographus Saxo — dem SS. XVI durch Pertz als Annales Magdeburgenses herausgegebenen, eine Weltchronik enthaltenden Werke — sind die Ableitungen aus diesen Nienburger Annalen enthalten. Das an der Saale liegende Kloster war, seit es 975 von Thankmarsfelde, wo 970 in rauher Gegend unweit Gernrode die erste Gründung geschah, dahin verlegt worden war, unter einer Reihe tüchtiger Aebte emporgewachsen. So konnte auch eine geschichtschreiberische Thätigkeit, die besonders schon Abt Albuin (1034 bis 1061) anregte, hier entstehen [11]).

---

8) Vergl. Manitius, l. c., 78 u. 79 (dagegen ist ganz ausgeschlossen, was da auch angedeutet ist, daß ein solches Pamphlet etwa auch auf einen Walram nahe stehenden Autor zurückgeführt werden dürfte). Herre, l. c., 80, möchte — vergl. n. 10 — geradezu die Schrift, eben um 1096, auf Herrand's Veranlassung in Ilsenburg verfaßt lassen sein (derselbe weist auch, l. c., n. 5, darauf hin, daß nach Leuckfeld, Antiquitates Walkenredenses, I, 222 — 1705 —, zu dessen Zeit noch eine von Herrand selbst geschriebene Chronik vorhanden gewesen sei).

9) Der allerdings erst dem 16. Jahrhundert angehörende, schon ob. S. 211 in n. 29 genannte Winnigstädt erwähnt in seinem Chronicon Halberstadiense auch die von Herrand zu Ehren seines Oheims Bischof Burchard gehaltene und bei ihm aufgezeichnete Gedächtnißpredigt: „einen feinen Sermon Lateinisch gemacht und gepredigt durch Herrandum oder Stephanum .... geht also an: quia abundante iniquitate caritatem multorum nostris potissimum temporibus videmus refrigescere" und sagt in der Vorrede: „Ich habe .... vor Zeiten, da ich die Klöster visitiren half, für dem Aufruhr der Bauern, viel Liebereyen in viel Klöstern durchgesehen, nicht allein im Halberstädtischen, sondern auch im Magdeburgischen und Hildesheimischen Bischoffthum" (Abel, Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chronicken ꝛc., — 1732 —, 295, 253, ebenso 300 u. 301 das im Texte gegebene Zeugniß über Ilsenburg).

10) Das berührt Herre, l. c., 80: „Wahrscheinlich ist, wenn auch nicht von Herrand selbst, so doch auf seine Veranlassung um das Jahr 1096 in Ilsenburg auch eine noch in Ekkehard's Chronik und in den Rosenfelder und Disibodenberger Annalen kenntliche Schrift verfaßt worden, in welcher .... die Kämpfe der Sachsen mit Heinrich IV. vom gregorianischen Standpunkte aus geschildert wurden".

11) R. Siebert, Untersuchungen über die Nienburger Annalistik und die Autorschaft des Annalista Saxo (Rostocker Dissert., 1896), wollte geradezu nicht nur, wie schon Günther und Scheffer-Boichorst, mit großer Wahrscheinlichkeit, äußerten, die Annalen nach Nienburg definitiv ansetzen, sondern auch als deren Redactor und zugleich als den Annalista Saxo

Eine Stelle dieser sächsischen Erzählung, zum Jahr 1085, ist der Ausgangspunkt weiter gehender Muthmaßungen geworden [12]. Sie lautet, in jenen beiden an die verlorenen Annalen sich anschließenden Ableitungen, in dem ob. S. 46 erörterten Zusammenhang, wo von Heinrich's IV. Auftrag an Bischof Udo von Hildesheim für die Verhandlung mit den Sachsen die Rede ist, folgendermaßen: numquam jus huiusmodi — Variante: illud — ipse (sc. Heinricus) eis (sc. Saxonibus) infringeret, quod a tempore expugnatoris eorum Karoli aptissimum honestissimumque habuerant, ut — Variante: et — si quisquam suorum cum aliquo de Saxonibus contra legem ageret, ipsa a die facta sibi proclamationis infra sex septimanas digna illud emendatione conponeret (SS. VI, 722, XVI, 177). Hiezu wollte Gundlach, zuerst schon, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, III, 26—28, wo „diese bisher unbekannteste aller einschlägigen Stellen" für „die weitaus wichtigste" — nämlich für die Erforschung der Gründe des Sachsenkrieges — erklärt wird [13]), dann in einer eigenen Schrift, Karl der Große im Sachsen-Spiegel (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, LX, 1899), drei Paragraphen des 18. Artikels von Buch I des Sachsen-Spiegels — mit den einleitenden Worten: Drîer hande recht behilden dî Sachsen wider Karles willen — heranziehen, um diesen „wieder entdeckten wichtigen Bericht der Nienburger Jahrbücher" fruchtbar zu machen. Als Urheber dieser „Interpretation" will er dann aber in der Monographie drei Vorrechte — gesetzliche Enterbung der mit Schwaben verheiratheten Sächsinnen zu Gunsten der Sachsen, Befugniß, daß jeder Sachse die ihm vom Reichsoberhaupt angesonnene, nicht gerichtlich übernommene Leistung durch Gerichtszeugniß und Eid von sich abwenden kann, und endlich, daß er eine sogar im Königsgerichte eingetretene Verurtheilung schelten und diese Urtheilschelte in einem siebenfachen Zweikampfe verfechten mag — als diejenigen erkennen, die eben hier 1085 gemeint gewesen seien: nach Anerkennung dieser ihrer Vorrechte von Seite des Kaisers hätten sich die Sachsen nach der hier vorliegenden Darstellung so, wie es da heißt, erklärt: nullatenus alicuius eorum interesse, ut Heinricus per eos avito exherederetur regno, cum ipse experta Saxonum vi correctus, eos velit securos reddere de numquam infringendis patriis eorum legibus; nec bellandi causam jam sibi superesse, expugnato propter quod pugnavere (l. c., 723 u. 177). Es sei endlich das historische Problem, die Gründe des Sachsen-Krieges zu ermitteln, gelöst, ein Problem, zu dessen Bewältigung, die mit den bisher gebräuchlichen Mitteln der historischen Forschung in der That nicht vollständig zu erledigen gewesen sei, die juristische Forschung das Beste beigetragen habe (l. c., 35), und dafür

---

den Abt Arnold, 1134 bis 1164 Vorsteher eben dieses Klosters Nienburg, hinstellen. Siebert richtete sich dabei insbesondere gegen H. Herre, der — l. c., 105 ff. — Magdeburg als Entstehungsort der Annalen bezeichnete und sie nach Klosterbergen, dem Arnold gleichfalls vorgesetzt war, Annales Bergenses nannte. Siebert wollte geradezu, 53 u. 54, Arnold als den Urheber des dem Annalista Saxo zugeschriebenen Werkes hinstellen, so daß an Stelle dieses Titels die Bezeichnung: Arnoldi, abbatis Nienburgo-Magdeburgensis, Chronicum Saxonicum zu setzen wäre.

12) Auch Gfrörer hat in dem hier S. 533—536 charakterisirten Werke, VII, 896 ff., in seiner eigenthümlichen Weise an diese Vorgänge des Jahres 1085 angeknüpft. Er verbindet damit der Behauptung, 1085 sei durch Heinrich IV. das sächsische Gesetz abgeschafft worden, die weitere Ausführung, dieses sächsische Gesetz, das Karl der Große 799 und 804 dem Elbelande aufgedrungen habe, das jetzt 1085 abgeschafft worden sei, sei nichts Anderes, als die Lex Salica, gewesen, deren „sechs Hörner" — die „scharfen Kanten" des Gesetzes — Gfrörer als vom 9. Jahrhundert an bis auf 1085 wiederholt im sächsischen Lande in Geltung stehend nachweisen will. Ferner meint er, Heinrich IV. habe seit 1085 auf dreierlei Art gegen die hochadelige Gerichtsbarkeit bei den Sachsen vernichtende Schläge geübt, erstlich in Ertheilung von Stadtrechten an eine Masse kleinerer und größerer Orte, die im Umkreise des sächsischen Aufruhres seit 1073 lagen, zweitens in der Befreiung der Nachkommen der Frilinge, die durch Karl den Großen dem Adel preisgegeben worden, vom Gerichtsbanne der Hochadeligen, endlich in den Gerichten der von den Bauern erwählten sogenannten Gogrefen für die ehemaligen Lazen. Diese neue Gerichtsordnung sei dann schon 1103 von Heinrich IV. gesetzlich erwähnt worden, wenn auch Gfrörer zugeben muß, daß die Gogrefen da im Texte gar nicht genannt erscheinen; dazu kommt noch, daß die von Gfrörer, 941 u. 942, erwähnten Artikel im Texte der Pax Moguntina — Legum Sect. IV, 125 u. 126 — gar nicht enthalten sind.

13) Vergl. auch schon l. c., II, 35—37, 389—407, wo Gundlach an die Bd. II, S. 864, n. 19, erwähnte Stelle der Vita Bennonis ep. Osnabrug. (Ausgabe Breßlau's, c. 14 — 16 u. 17 —, früher in der Ausgabe SS. XII als c. 19 gezählt) besonders nachdrücklich anknüpft.

nimmt Gundlach auch noch ein weiteres Zeugniß über die Huldigung der Sachsen bei Heinrich's II. Regierungsantritt herein[14]).

Gundlach selbst bietet nun aber vielmehr, l. c., 32, die allein mögliche Wegleitung zum wirklich richtigen Verständnisse des ganzen Zusammenhanges. Er spricht von „der allgemeinen Neigung", in ihrem Ursprung dunkle Rechtssätze auf Karl den Großen zurückzuführen: was recht alt erscheinen soll, ist durch diesen Eroberer des sächsischen Landes, durch den die Verhältnisse des Stammes die tief einschneidende Aenderung erfuhren, geschaffen worden. Eben diese Umstände hat ohne allen Zweifel auch Waitz einzig und allein andeuten wollen, indem er — SS. VI, 722, n. 1 — die Worte zu der Ausgabe des Annalista Saxo setzte: „cf. speculum Saxonum I, 18" —: er wollte darauf aufmerksam machen, daß auch hier in gleichartiger Weise mit dem Namen des alten Kaisers operirt werde, und deßwegen fiel es ihm auch nicht im entferntesten ein, in der Deutschen Verfassungsgeschichte, wie Gundlach dies fordert, „diese Wahrnehmung zu verwerthen"[15]). Es ist „das alte und gute Recht", wie Giesebrecht, III, 611, es allein zutreffend so ganz allgemein ausdrückt, das die Sachsen zurückverlangten, und so ist zu den durch Waitz, eben in der Verfassungsgeschichte, VIII, 428—431, oder hier Bd. II, S. 226 ff., genannten Ursachen des Aufstandes der Sachsen[16]) etwas Neues durchaus nicht hinzugekommen[17]).

---

14) Gundlach's ganze These ist, bei aller Anerkennung der „Belesenheit" und des „Fleißes", von Werminghoff in eingehender Ausführung, Historische Zeitschrift, LXXXV (1900), 304—307, zurückgewiesen, besonders auch mit dem Hinweis darauf, wie gezwungen durch Gundlach die Bd. II, S. 228 n. 70, eingeschalteten Worte des Carmen de bello Saxonico, Lib. I, v. 42, 82: pupillus et advena — eine Lesefrucht des Dichters aus Deuteronomion XVI, 11, 14 — für die Beziehungen zum Sachsen-Spiegel herangezogen werden (l. c., 10 u. 11).

15) Das eigentlich Klägliche des durch Gundlach mehrfach vorgebrachten Vorwurfes gegen Waitz, dieser habe mit der Stelle der Rienburger Annalen „nichts anzufangen verstanden", fällt ganz auf Gundlach zurück. Es ist eine Probe von jener ungehörigen Polemik, durch die der Verfasser des Buches: „Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV." zumeist sich selbst Schaden zufügt.

16) Daß Lamprecht, Deutsche Geschichte, wo II, 321, in der sehr kurzen Charakteristik der Unzufriedenheit des sächsischen Volkes wieder die Inquisition im Königsgericht stark hervortritt, „am besten die wesentlichsten Momente" getroffen habe, sei als persönliche Ansicht Gundlach's, Heldenlieder, II, 389 n. 1, angemerkt.

17) Dagegen sei eingeräumt, daß, zusammengehalten mit der ob. S. 46, in n. 33, betonten Nennung der sex septimanae die Bd. II, S. 15 n. 26, angezweifelte Wichtigkeit der Angabe Lambert's allerdings wieder mehr Werth erhält (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 34, 39 n. 1).

Excurs III.

Die Mainzer Synode des Jahres 1085.

Für die Geschichte der in der Entwickelung der Dinge im Jahre 1085 wichtigen Mainzer Synode liegen als hauptsächliche Quellenaussagen Streitschriften vor.

Voran steht der Liber de unitate ecclesiae conservanda, Lib. II, c. 19, in besonderer Ausführlichkeit, beginnend mit: convenerunt cum imperatore legati ipsius sacrosanctae sedis apostolicae, Petrus episcopus Portuensis ecclesiae et duo cardinales Romanae ecclesiae[1]), dann mit Erwähnung des omnium episcoporum consensus sive de Italia sive de Gallia, weiter der drei anwesenden Erzbischöfe, des Liemar — non poterat adesse — und seiner mit dem Versprechen der Zustimmung anwesenden Legaten, der ferneren anwesenden sechszehn Bischöfe, des Bischofs Pibo — per se ipsum adesse non potuit —, der Bischöfe Burchard und Otto — propter hostes ecclesiis suis crudeliter nimis imminentes domum dimissi sunt —, endlich der multi presbyteri atque diacones; darauf folgen nach einer allgemeinen Ausführung[2]) die Namen der fünfzehn Erzbischöfe und Bischöfe, die theilweise per studia partium subintroducti heißen, qui aut fugiendo episcopatus suos dimiserunt, aut eos per bella maxima sibi vindicando usurpaverunt, ne communicarent iis qui communicant catholico imperatori vel sedi apostolicae, deren Absetzung hierauf in c. 20 erwähnt wird, der 15 praeferentes nomen sacerdotii saepe antea ammoniti, nunc autem regulariter vocati, quia noluerunt ad pacem Christi et ecclesiae reverti, ex auctoritate sedis apostolicae ... dejecti atque damnati: — Magna, inquam, heresis est, Dei ordinationi resistere, quod constat suprascriptos 15 pseudoepiscopos fecisse, dum destruere nitebantur regnum Henrichi regis a Deo sibi collatum, resistendo ei atque repugnando usque ad effusionem sanguinis multorum hominum; danach wird nochmals in c. 22 Clemens papa als Einberufer dieser Mainzer Synode — aderat ibi omnium consensus episcoporum de omni catholica ecclesia, und Aderat etiam imperator Henrichus, praecipue auctor huius synodi — erwähnt und in c. 28 Hermann als utpote reus majestatis atque hostis ecclesiasticae pacis damnatus ... in Mogontiacensi synodo genannt (Libelli de lite, II, 235, 237, 239, 250).

Eine weitere Quelle ist, wenigstens in der allgemeineren Erwähnung der Absetzungsmaßregel, der ob. S. 25—35 einläßlich behandelte Liber canonum contra Heinricum quartum, so c. 33, wo von der conculcatio ...

1) Vergl. gegenüber dieser irrigen Angabe die richtige Aufzählung in den Verdammungsurtheilen der Quedlinburger Synode (ob. S. 20).
2) Vergl. ob. S. 313.

canonici juris in tot episcopis tam inordinate expulsis, den injusti damnatores, dem temere depositi supplantator, den eius ordinatores sive huic nefariae ordinationi consentientes gesprochen wird, und c. 34, wo die Rede ist von der — für die sedes Moguntina — perpetim dies illa detestabilis, qua tu excommunicato et invasori papae patrocinium pretendendo eique in subversione canonici juris ad nutum oboediendo, qua tu excommunicatorem eius catholicum papam leges aecclesiasticas insistentem et vitam vero impendentem damnando, archiepiscopos et episcopos ei precipienda precipienti oboedientes inauditos deponendo, catholicis hereticos subrogando, excommunicatos, ne canonice reconciliarentur, animando (etc.) .... meruisti sinodum tuam a psalmista vocari aecclesiam malignantium (Psalm, XXV, 5), u. s. f. Ebenso redet aber auch, zwar nur ganz kurz, Benzo, Ad Heinricum IV. imperatorem, in einem nach Lehmgrübner, Benzo von Alba ein Vorfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV., 89, jedenfalls erst bei der letzten Redaction beigefügt.n Prologus zu Lib. VII, von der Synode: regrediens cesar in Germaniam, placuit notificari cunctis Prandelli insaniam, ideoque apud concilium disposuit, cui presules Hesperiae interesse voluit, wozu Benzo beifügt, daß er selbst — molestia corporis impediente — nicht beiwohnen konnte und deßwegen hoc litterale chorolarium — eben Lib. VII — seinem Könige und den Brüdern geschickt habe (Libelli de lite, I, 501 ff. — SS. XI, 669).

Von den geschichtschreiberischen Zeugnissen sind die Annal. Ratisbonens. major. bemerkenswerth: imperator ... ad condictam synodum (vergl. ob. S. 14, n. 26) cum domni apostolici Romanis episcopis multisque cum suis perveniens emulos suos triduo expectavit. Qui dum Mogontiae essent[3]) et in presentiam synodalis concilii venire noluissent, imperator ex Romanorum aliorumque pontificum judiciis eosdem sibi adversantes episcopos excommunicavit et eorum pontificatus fidelibus suis clericis commendavit (SS. XIII, 49), ferner von kaiserfreundlicher Seite die Annal. August.: Synodus post albas, secunda ebdomada, a legatis Wigberti, a Werinhario archiepiscopo aliisque episcopis et ab imperatore Mogontiae collecta episcopos ab imperatore dissidentes dampnavit, deposuit, in quorum locum constituuntur et ordinantur alii ... Adversarii imperatoris excommunicantur (SS. III, 131). Dann meldet — in weiterer Ausführung der kurzen Angabe der Würzburger Chronik (Ausg. von Buchholz, 47): Synodus Magoncie habetur[4]) — Frutolf: (in falscher Anordnung ganz zu Anfang des Jahresberichtes) Synodus Mogontiae habetur, cui interfuit imperator; ubi presentibus legatis Romanorum (die Codices C, D, E setzen statt dessen Wigbertinis), omnes episcopi rebelles imperatori deponendi judicantur, ceteri vero anathemate, ut videbatur, condempnantur. Ibi etiam communi consensu atque consilio constituta est pax Dei (vergl. hiezu ob. S. 24, n. 42) (l. c., 205 u. 206). Die verlorenen St. Galler Annalen bringen in der Benutzung durch Gallus Oehem (vergl. Bd. III, S. 16 n. 20): Darnach ... ward zuo Mentz in gegenwirtigkait des kaisers, der legaten des babst, ouch vil bischoffen und unzalbare mengi der priester in ainem gemainen concili küng Herman mit allen sinen helffern und anhengern in den bann undt anathem verurtheilt. Dessglichen ward ouch Gebhardus ... der sich[5]) wider alle billichait und recht des bistumbs, Ottone warem bischoff noch im leben, underfangen hatt, zuo glicher wiss mit allen sinen helffern und anhengern zuo bann geton (Ausgabe Brandi's, 101).

Aus dem entgegengesetzten, Heinrich IV. feindlichen Lager meldet Bernold in sehr gehässiger Weise: Sed hi omnes adversarii aeclesiae Dei[6]) in tercia

---

3) Sollte diese ganz alleinstehende und doch recht wenig wahrscheinliche Nachricht zutreffend sein? Zwar möchten Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. 1083—1106, 16 n. 2, Hauck, Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern, 840 n. 2, es für möglich halten: die Bischöfe seien durch den Abfall unter den Sachsen erschreckt gewesen, hätten etwa die Theilnehmer an der Synode privatim zu ihren Gunsten stimmen wollen.

4) Dazu fügt n. 1 den sehr glaubwürdigen Zusatz der St. Albaner Annalen: apud sanctum Albanum.

5) Hier ist aus der schon Bd. III, S. 608 n. 121, aus der Continuatio Casuum eingefügten, bei Oehem bereits zu 1084 gebrachten Stelle Einiges wiederholt.

6) Vergl. ob. S. 15 in n. 29 über Bernold's hinzugefügte Aufzählung der in Quedlinburg gebannten Bischöfe.

(irrig statt secunda) epdomada post finitam sinodum (sc. die Quedlinburger), suam Mogontiae collegerunt non sinodum, set conciliabulum. In quo umbratilem sententiam excommunicationis contra fideles sancti Petri deprompserunt; utpote nequaquam illos excommunicare valentes, set apertissime se ipsos a communione catholicorum sequestrantes, ut non tantum judicio sanctae aeclesiae, sed et proprio eorum judicio, sicut omnes heretici, a catholicis essent separati. Sedes quoque catholicorum episcoporum viventium temeraria cupiditate cecati sibi vendicare non timuerunt (SS. V, 443). Ferner gehören hieher die Gesta archiep. Magdeburgens.: coadunato apud Maguntiam malignantium concilio, Heinrici videlicet regis excommunicati et legatorum Wiperti heresiarche et supplantatoris pape Gregorii simulque fautorum eorundem, inter cetera erroris sui promulgata catholici episcopi diversarum ecclesiarum eis non consentientes ab ipsis dampnantur et deponendi judicantur (SS. XIV, 404), die Annal. s. Disibodi mit besonderer Hervorhebung Heinrich's IV.: jussu Henrici ... ipse cum legatariis Wigberti, qui et Clemens, interfuit ... omnes obedire contra Gregorium potentialiter compulit — und des Wezilo: ipsius civitatis episcopus hanc synodum regebat, qui Hildebrandum, qui et Gregorius, depositum pronunciabat (SS. XVII, 9). Auch Rodulfi Gesta abb. Trudonens., Lib. III, c. 1: imperator faventium sibi episcoporum Mogontiae concilio habito, suique papae Clementis appellati, Ravennatium scilicet archiepiscopi, auctoritate, ut sibi videbatur, roborata, und Sigeberti Chron.: Heinricus imperator Mogunciae regali et synodali conventu coacto, exigit ab omnibus, ut Hildibrandi depositionem et Guicberti ordinationem subscripto approbent. Cui aliqui manu et ore faventes, corde tamen Hildibrando adherebant (SS. X, 240, VI, 365) gehören in diese Reihe. In der Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 15: fautores Heinrici Mogontiae contrahunt concilium malignantium, in quo proferunt inauditum manibus retro saeculis judicium, papam Gregorium per omnia catholicum ipsi ab ecclesia abdicati abdicantes, omnesque sequaces eius ipsi damnati sub anathemate damnantes (SS. XII, 233) fließen deutlich die Vorgänge von 1076 mit hinein. Sehr allgemein ist eine Aufzählung von episcopi qui videbantur columnae esse ... ejecti propriis sedibus, neun Namen — doch neben den wirklich in Mainz beurtheilten hier genannten acht Persönlichkeiten steht noch der durchaus nicht dazu gehörige Thiemo von Salzburg — cum aliis numero viginti episcopis in dem ob. S. 542 erwähnten c. 8 des Bertholdi Zwifaltensis Chronicon (SS. X, 102).

Endlich ist hier aber noch zu dieser Synode von Mainz, nach der Darlegung von H. Spangenberg, Die Königskrönung Wratislav's von Böhmen und die angebliche Mainzer Synode des Jahres 1086 — Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XX, 382—396 —, dasjenige heranzuziehen, was über böhmische Angelegenheiten theils St. 2882, theils die Erzählung des Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, cc. 37 — mit Einschub dieses St. 2882, doch ohne Actum Ratispone — u. 38 (SS. IX, 91—93) enthalten[7]). Denn mit Recht wird durch Spangenberg darauf aufmerksam gemacht, daß in St. 2882 namentlich vier Erzbischöfe und fünf Bischöfe, auch die legati apostolicae sedis urkundlich genannt sind, die hier 1085 wirklich in Mainz anwesend waren[8]), daß ferner Cosmas im Texte ausdrücklich von einer sinodus magna, die plurima decreta super statu sanctae ecclesiae aufstellte, spricht, so daß eben nur die Synode von 1085 gemeint sein könne. Außerdem kann gegen die Ansetzung des auch sonst in chronologischen Angaben gar nicht stets zuverlässigen Cosmas: Anno dominicae incarnationis 1086 eine solche der Annal. Veterocellens. in Betracht kommen: Heinricus III. imperator Maguncie in presentia electorum tam spiritualium quam secularium principum Wratislaum ducem Bohemie magnifice decoravit (etc.) (SS. XVI, 41, n. b), die

7) Kilian, Itinerar Kaiser Heinrich's IV., 105 u. 106, im Anschluß an Giesebrecht, III, 616, 1181, in den „Anmerkungen", setzte diese — zweite — Mainzer Synode in den März, Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 268, in den Januar 1086.

8) Wegen der Nennung des allerdings abwesenden Liemar weist Spangenberg, 393 n. 7, darauf hin, daß ja derselbe seine Zustimmung zu den Beschlüssen von vorn herein angekündigt hatte.

allerdings erst von einer sehr späten Hand eingetragen ist, aber ausdrücklich 1085 als Jahr dazu nennt[9]). — Was nun aber St. 2882 betrifft, so wies schon Bretholz, in der Abhandlung: Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen — Archiv für österreichische Geschichte, LXXXII, — 1895 —, speciell 149 ff. — darauf hin, daß die Benutzung einer Vorlage — eines privilegium olim a sancto Adalberto episcopo, suo (sc. Gebehard's) antecessore, confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore, wie Cosmas, c. 37, sich ausdrückt[10]), für St. 2882 nicht anzunehmen sei, sondern höchstens auf die Beschreibung der eingeschalteten Grenzen des Prager Bisthums sich beziehen könne. Allein Bachmann, Beiträge zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen, I. Studien zu Cosmas — Mittheilungen des Instituts, XXI, 213 ff. — geht noch weiter und führt in Anknüpfung an die allerdings sehr weit gespannten und sehr wenig bestimmten Einführungsworte der Urkunde durch Cosmas, c. 37, die sagen: continet (sc. privilegii forma) aut hunc aut huiusmodi textum, aus, daß wohl der größte Theil des Inhaltes von St. 2882 geradezu durch Gebehard bearbeitet und gefälscht worden sei, damit sich die Urkunde nach dem Tode Bischof Johann's von Olmütz für die Zwecke des Prager Bisthums verwerthen lasse. Denn abgesehen davon, daß es kaum wahrscheinlich ist, daß Wratislav jetzt auf einmal gewährt habe, was er Gebehard trotz aller Gewaltsamkeiten und Umtriebe so lange verweigerte — Vereinigung des Bisthums Olmütz mit Prag —, hat Wratislav vielmehr nach dem Tode des Bischofs Johannes von Olmütz[11]) in der Person seines Kappellans Wenzel 1088, vielleicht schon 1087 (vergl. Bretholz, Geschichte Mährens, I, 218), das Bisthum Olmütz neu besetzt. Gebehard mag das Falsificat, so wie es Cosmas aufnahm, geschmiedet haben, als er sich von Heinrich IV. und Clemens III., durch den Anschluß an König Ladislav von Ungarn, auf die Seite der gregorianischen Partei hinübergeschlagen hatte, so daß wohl auch die durch Cosmas, c. 38, berichtete Bestätigung von St. 2882 durch Clemens III. ganz zweifelhaft wird (vergl. Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 270). Auffallend ist auch, wie Bachmann, l. c., 217 n. 2, richtig hervorhebt, daß St. 2882 schon nur von Konrad, nicht auch von dem doch erst am 9. Juni 1087 verstorbenen Otto, dem anderen Bruder Wratislav's, spricht. Die Unglaubwürdigkeit der Grenzbeschreibung, die neben ganz Böhmen und Mähren noch die östliche Lausitz, den größten Theil von Schlesien, Westgalizien und einige ungarische Striche Gebehard zuwies, ist da gleichfalls, 219 u. 220, beleuchtet[12]). Dagegen ist die Thatsache, daß 1085 auf der Mainzer Versammlung Gebehard eine kaiserliche Gunsterweisung zu Theil wurde, die allerdings erst am 29. April 1086 (vergl. ob. S. 116) verbrieft worden ist, gewiß festzuhalten. Die Erwähnung der Versammlung, der dafür genannten geistlichen Fürsten — und wohl auch der weltlichen — sprechen dafür, daß Gebehard wohl nur den Rechtsinhalt von St. 2882 fälschte, dagegen das über den Ort und die Umstände des Empfanges jener kaiserlichen Willensäußerung Gesagte aus dem echten Stück herübernahm[13]).

---

9) Spangenberg, 394 n. 2, bespricht auch die Ansetzung der Krönung zu 1088 durch die Annal. Pragens., SS. III, 120, sowie die schon Bd. III, S. 352, in n. 5, erwähnte Verbindung dieses Ereignisses mit einer curia in Würzburg — 1080 bis 1081 — durch die Annal. Pegaviens. Wegen der Angelegenheit des Bisthums Olmütz vergl. Bd. I, S. 350 u. 351, Bd. II, S. 190 u. 191, 358 (vergl. dazu Bretholz, Geschichte Mährens, I, 176 n., ebenso 152 ff. zu St. 2882).

10) Vergl. Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große, 503 in n. 2, über die ungehörige Zusammenfassung Benedict's VI. mit Otto I.

11) Johannes starb am 25. November 1086, während Cosmas c. 37: qui . . . eodem anno jam ab hoc seculo migrarat glauben machen will, er sei vor der Mainzer Versammlung gestorben.

12) In der Abhandlung: Die Gründung des Bistums Prag, Historisches Jahrbuch — der Görres-Gesellschaft —, XXII, 285—297, hält dagegen W. Schulte 1901 wieder daran fest, daß die allerdings nicht mehr ganz intakte Grenzbeschreibung des Bisthums, die Kaiser Otto I. gegeben habe, vorliege.

13) Ob St. 2867, die Bestätigung einer durch die Aebtissin Suanihild an das Kloster Essen gemachten Schenkung der Erbgüter — facta . . . in sancta Magontiensi sinodo coram his testibus . . . tribus sedis apostolicae nunciis cardinalibus, weiter Wezilo, Sigewin, Liemar — der eben abwesend war —, den Bischöfen Erpo von Münster, Konrad von Utrecht — in die Mainzer Synode zu setzen sei, wenn die undatirte und unbesiegelte Urkunde wirklich echt ist, muß unentschieden bleiben.

Excurs IV.

Glaubwürdigkeit der Vita Bennonis episcopi Osnabrugensis des Abtes Nortbert von Iburg. — Benno's II. Thätigkeit in dem Streite über die Zehnten der Osnabrücker Kirche.

Ohne Zweifel ist die von dem Iburger Abte Nortbert zwischen den Jahren 1090 und 1100 verfaßte Lebensbeschreibung des Gründers von Iburg, Benno's II., eine der bemerkenswerthesten biographischen Leistungen des Mittelalters. Kein Geringerer, als der große Osnabrücker Staatsmann und Geschichtsschreiber, der so vielseitige Justus Möser, hat das ausdrücklich ausgesprochen, indem er die Vita Bennonis als ein biographisches Meisterwerk beurtheilte.

Ganz besonders hatte auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II (6. Aufl.), 30 u. 31, den hohen Werth des Werkes anerkannt: „Es ist kein Heiligenleben, und wirklich trägt die einfache ungesuchte Schilderung das Gepräge der Wahrheit". Ohne jedes Bedenken wurde in diesen „Jahrbüchern", in allen drei Bänden, der Inhalt der Vita ganz herangezogen, so weit er in Betracht fallen konnte, auch die eigenthümlich schalkhaft klingende Geschichte des c. 22 (in Breßlau's neuer Ausgabe in den Scriptores rerum Germanicarum c. 18), die vielleicht am ehesten auf den ersten Blick Zweifel erregen könnte, obschon sie so trefflich zum Charakter des vorsichtig klugen Bischofs paßt (vergl. Bd. III, S. 294 u. 295).

Nun aber erschien 1900 im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XXV, 769—795, die Abhandlung F. Philippi's: „Norbert's Vita Bennonis eine Fälschung?"[1]. Darin wurde ausgeführt, daß die von einem Zeitgenossen des Bischofs Benno verfaßte Lebensbeschreibung nicht mehr vorhanden sei, die von Wilmans, SS. XII, herausgegebene Vita also mit der alten echten Vita nichts zu schaffen habe. Diese jetzt vorliegende Vita sei vielmehr eine Compilation, die wahrscheinlich gegen Ende des 16. Jahrhunderts zusammengestellt wurde, mit dem ausdrücklichen Zwecke, die Ansprüche des Klosters Iburg auf das dortige Schloß und die Umgebung desselben nachzuweisen, eine Aufgabe, die ein humanistisch gebildeter Mann zu erfüllen übernommen habe. Als Quellen habe dieser Verfasser erstlich die Urkunden des Iburger Klosterarchives herangezogen, zweitens die Iburger Annalen — herausgegeben SS. XVI, 435—438, hernach durch Forst, Osna-

---

1) Schon im gleichen Hefte des „Neuen Archivs", 885 u. 886, trat Hermann Bloch, in den „Nachrichten", mit starker Einschränkung den Ergebnissen Philippi's entgegen, und ebenso bemerkte ich gleich 1900 in dem Nachtrage zu Bd. III, S. XVI, daß ich gegen Philippi die Echtheit der Vita in allen wesentlichen Theilen aufrecht hielte.



brücker Geschichtsquellen, I, 175 ff. —, und zwar wahrscheinlich in einer jüngeren Bearbeitung des Mönches von Kloster Liesborn Bernhard Witte, in der Historia antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae, um 1515, drittens die wirklich der Zeit Benno's angehörende alte Vita, aber auch diese höchst wahrscheinlich bloß mittelbar, in der Form, wie sie der am Anfang des 16. Jahrhunderts gestorbene Osnabrücker Bürgermeister Edwin Ertmann um 1495 für sein Werk Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium — ebenfalls durch Forst, l. c., 19—173, herausgegeben — benutzt habe. So erscheine — schloß Philippi — das Werk als abgeleitete Quelle, und alle Angaben, die nicht aus einer der drei genannten Quellen zu belegen seien, habe man als der Beglaubigung überhaupt ermangelnd und als geschichtliches Material fernerhin nicht verwerthbar anzusetzen. Philippi ist der Ansicht, daß am ehesten zu der Zeit um 1580 die Abfassung eines solchen Werkes paßt, in der die Ansicht, die ganze Burg Iburg habe dem Kloster gehört [2]), verfochten wurde, da gerade in diesen Jahren die Reibungen zwischen Kloster und Bischof wieder besonders lebhaft wurden und 1581 ein Vertrag während einer Sedisvacanz von Osnabrück den Streit zum vorläufigen Abschlusse brachte.

Auf Philipp's Anzweifelung gab aber Scheffer-Boichorst 1901 in dem Akademie-Vortrage vom 17. Januar eine Antwort: „Norbert's Vita Bennonis Osnabrugensis episcopi eine Fälschung?" (Sitzungsberichte der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1901, 132—162). Nach einer vortrefflichen Gesammtwürdigung der „nicht großen, aber unendlich liebenswürdigen Tendenz" des Buches, seiner ganzen Eigenart, geht der Forscher auf die einzelnen Einwürfe Philippi's über. Zunächst wird Philippi's Behauptung zurückgewiesen, daß Witte einzig die Iburger Annalen benutzt habe, daß irgend eine Vita Bennonis — eine solche soll ja nach Philippi erst 1587 in ihrer Existenz sicher nachweislich sein — ihm nicht vorlag. Scheffer-Boichorst zeigt, daß vielmehr für Witte bei seiner Arbeit die uns noch vorliegende, nur mit noch besseren Lesarten, als die von Wilmans zu seiner Ausgabe allein benutzten, erst der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehörenden Handschriften sie darbieten, vorlag [3]). Auf den Charakter der Vita selbst eintretend, legt Scheffer-Boichorst zu Tage, daß eine Reihe von Eigenthümlichkeiten der Auffassung, des Ausdruckes, aus denen Philippi den humanistischen Autor ableiten wollte, vielmehr ganz dem Wesen eines allerdings individuell ganz ausgeprägten Biographen aus dem Mittelalter, wie Nortbert sich als solcher herausstellt, entspricht [4]). Den nachdrücklichsten Hinweis aber, daß die Vita nur in Benno's eigener Zeit hat geschrieben werden können, daß jede Ansetzung in das 16. Jahrhundert gänzlich ausgeschlossen ist, enthält c. 27 (jetzt c. 21), das von der Anlage der immensae saxorum moles zum Schutze des Speirer Doms auf dessen Chorseite: ne fluminis illisione subverteretur (sc. ecclesia ... prae magnitudine operis minus caute in Rheni fluminis litus extenta) (Breßlau, 29) spricht; denn nach Bd. I, S. 580 n. 63, sind diese Benno's architectoria ars glänzend bezeugenden Leistungen erst im 19. Jahrhundert, bei ausgeführten Ausgrabungen, zu Tage gekommen, und kein Fälscher auf Iburg hätte um 1580, wie Philippi annimmt, von diesen am Rhein tief im Boden steckenden Mauern etwas ahnen können.

Dazu kommt aber noch, daß in dem Anhang zu Scheffer-Boichorst's Abhandlung P. von Winterfeld in einem Excurse: „Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis" (163—168), unter Anwendung des von W. Meyer (Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1893, 24 u. 25) aufgestellten Schemas,

---

2) Philippi ist auch der Ansicht, die Vita habe absichtlich die Existenz einer bischöflichen Burg auf Iburg verschwiegen, was ja bei der interpolirten Vita allerdings der Fall ist.

3) Sehr sprechend ist hier z. B., daß Nortbert in cc. 5, 6 (früher 7), 9 (11), 11 (13), für seine Zeit durchaus richtig, von Goslar als einer villa redet, während Witte im 16. Jahrhundert die längst zur Stadt gewordene Ansiedelung nicht mehr als villa bezeichnen konnte.

4) Für das Wort in c. 3 der Vita: studentium more bringt neben der Ausführung, 149 u. 150, noch 162, „Nachtrag", einen Beweis aus einer Schrift des 9. Jahrhunderts, des Mönches Ratramnus von Corbie, wo es heißt: Lusimus haec de more studentium, im Sinn von „Studenten".

zeigt, daß die Vita Nortbert's der Anforderung mittelalterlicher Stilistik, daß am Schlusse eines Satzes, zwischen den beiden betonten Silben, mehr als eine unbetonte stehen muß, ganz nachkommt, bis auf gewisse Ausnahmen, die sich dadurch als Interpolationen charakterisiren. Das sind die cc. 17 — Aufzählung verschiedener Güter, die zur Gründung des Klosters Benno übertragen wurden —, 24 — Aufzählung von 1070 in der geweihten basilica niedergelegten Reliquien —, 33 — Benno's Empfehlung des Klosters Iburg an das Domcapitel —, 35 — Schenkung von Gütern durch eine nobilis femina Hildeswich —, 37 — Uebergabe der Stiftungsurkunde durch Benno an den Abt Nortbert (mit Aufzählung von Oertlichkeiten) —, lauter Capitel, die eingelegte Urkunden oder Regesten enthalten, die sich über Dinge verbreiten, die Scheffer-Boichorst auch aus inneren Gründen aus der echten Vita ausscheiden wollte, auch schon deßwegen, weil hier die Einführung der Einschaltungen in der Einzahl geschieht — so z. B. in c. 24: Huius consecrationis tenorem.... propono, oder in c. 33: tenorem subjicio —, während Nortbert stets die Mehrzahl gebrauchte, z. B. in c. 21 (jetzt c. 17): si denique haec singula (etc.) referimus .... Quod manifestius his literis ... apparet, und nach dem Einschub: ad reliqua pergamus, oder in c. 10 (jetzt c. 8), in einer anderen Bemerkung des Autors: Hac .... oratione inserta, ad quod coepimus, redeamus. So stimmen formale Erwägungen und sachliche Beweise darin überein, daß allerdings diese fünf Capitel als Interpolationen, sehr wahrscheinlich als Einschiebsel erklärt werden können[5]).

Die endgültige Entscheidung in den vorliegenden Fragen brachte aber endlich die 1902 geschehene Entdeckung der echten von Interpolationen freien Vita Bennonis, wie sie Nortbert verfaßt hat, durch Breßlau[6]), so daß nunmehr die alten und zuverlässigen Theile von den gefälschten und entstellten völlig klar unterschieden werden können. Breßlau fand nämlich in Band XIV der unter dem Namen Farragines Gelenii bekannten großen Sammlung historischen Quellenmateriales der beiden Brüder Johann und Aegidius Gelenius, die 1695 an das Cölner Stadtarchiv kam, eine 1651 gemachte Copie der Vita Bennonis, die allerdings schon nicht mehr nach Nortbert's Original, sondern nach einer Abschrift gemacht ist. Ueber die Tragweite dieser Entdeckung ertheilte Breßlau selbst in der Abhandlung: „Die echte und die interpolierte Vita Bennonis secundi episcopi Osnabrugensis“, mit einer Beilage: „Die Chronologie der Vita Nortberts“ — Neues Archiv, XXVIII, 77—135 — die einläßlichste Auskunft 1902, und daneben erscheint in den Scriptores rerum Germanicarum eine neue Handausgabe dieser echten Vita. Danach fallen nun die schon durch Scheffer-Boichorst als Interpolationen nachgewiesenen cc. 17, 24, 33, 35, 37 (der Wilmans'schen Ausgabe, SS. XII), mit ihrer Mittheilung von Urkunden oder Urkundenauszügen, endgültig fort; aber hiezu kommen noch, als in der alten echten Form nicht vorhanden, der Schluß von c. 16 (bei Breßlau c. 13; dagegen ist da, 16, ein anderweitiger Zusatz hinzugekommen), ferner cc. 18 und 32 (De gliribus e dioecesi expulsis), nebst einzelnen Sätzen, Worten in verschiedenen Capiteln. Dagegen ist insbesondere eben in Breßlau's c. 16 (bei Wilmans c. 20) ein großer, ferner in c. 19 (früher c. 23) ein kleinerer Zusatz hinzugekommen, und c. 15 (zwischen den früheren cc. 19 und 20) ist ganz neu bekannt geworden. Diese neue Entdeckung widerlegt jetzt einen Theil der von Scheffer-Boichorst gegen Philippi gemachten Einwendungen. Wenn Scheffer-Boichorst verneint hatte, daß von der Erbauung einer bischöflichen Burg auf dem Iburger Berge, abseits vom Kloster, durch Benno die Rede sein könne, und annahm, daß vielmehr Benno's Vorgänger einen Theil der alten Burg, deren Zerstörung Karl dem Großen zugeschrieben wurde, wieder hergestellt und

---

5) Breßlau wollte schon früher, Neues Archiv, XXVI, 775, auch noch den Schlußsatz von alt c. 16, von den Worten: Suberant illic habitantes curae spirituali plebani ecclesiolae Glanensis (68) an, in die Ausscheibung von c. 17 mit einbeziehen; er bekam durch die Hervorziehung der echten Vita völlig Recht, doch in noch weiterem Umfange, da jetzt auch der vorangehende, mit: Ipse vero mons beginnende Satz in Wegfall gekommen ist.

6) Breßlau hatte schon gleich nach dem Erscheinen der Philippi'schen Abhandlung eine Erwiderung beabsichtigt, begnügte sich dann aber 1900 mit der Ausführung in den „Nachrichten“ im Neuen Archiv, XXVI, 774—776.

daß diese von Benno fortgeführte Befestigung die Mönche sammt der Klosteranlage geschützt habe, so daß unter urbs oder castrum das ummauerte und befestigte Kloster selbst verstanden werden müsse und eine bischöfliche Burg erst nach Benno's Zeit gebaut worden sei, so hat sich jetzt hierin Philippi's Erklärung als die zutreffendere erwiesen. Denn die Tendenz der nunmehr in Allem bestimmt zu überblickenden Interpolationen war, wie er gezeigt hatte, eben die, daß die Mönche von Iburg die Absicht hatten, die Erbauung der bischöflichen Burg neben dem Kloster als nicht geschehen darzustellen, so daß sie deßhalb die Fälschung der Nortbert'schen Vita vornahmen. Während nun aber Philippi diese Fälschung um das Jahr 1580 ansetzen wollte, legt Breßlau dar, daß vielmehr in der Zeit des Abtes Maurus Rost, dessen Annalen ja auch die Tendenz, den ganzen Iburger Berg auf Grund der Vita als ursprünglichen Besitz des Klosters zu beanspruchen, zuerst ganz deutlich hervortreten lassen, die Bedingungen für die Entstehung der Fälschung — Reibungen mit dem Bisthum Osnabrück gleich von 1653 an, wo jener das Ordensgelübde ablegte — vorhanden sind: eben noch vor 1653, also 1651 oder allenfalls noch Anfang 1652, konnte Aegidius Gelenius die echte Vita gesehen haben. So stellt Breßlau geradezu den Abt Rost, der dann auch 1670 — gemäß der im interpolirten c. 24 stehenden Jahreszahl 1070 — die Säcularfeier von Iburg anordnete, als den Fälscher hin. Jedenfalls wird, wer den durch Breßlau vorgelegten Text mit dem früheren interpolirten von Wilmans' Ausgabe vergleicht, Breßlau's Schlußurtheil zustimmen, daß die Composition der Vita jetzt straffer und einheitlicher, die Sprache anziehender, der Gehalt an historisch wichtigen Nachrichten reicher erscheint.

Die reiche durch das Bellum diplomaticum Osnabrugense erwachsene, noch in neuester Zeit wieder vermehrte Litteratur[7], die ganze Frage, die sich auf die hier einschlägigen Urkunden bezieht, sind an dieser Stelle nur insoweit heranzuziehen, als die Angelegenheit der Zehnten und das Verhältniß des Bischofs Benno II. zu denselben in Betracht fällt.

Ein äußerst glücklicher Umstand hat seit 1899 die Entscheidung in hohem Grade erleichtert. Die die längste Zeit hindurch der Wissenschaft nicht zugänglichen, in ein eigenthümliches Dunkel zurückgestellten „Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes" liegen, infolge der letztwilligen Verfügung des verstorbenen Bischofs von Osnabrück Dr. Höting, durch Professor Dr. Franz Jostes in Lichtdruck vortrefflich herausgegeben und mit den nothwendigen Beifügungen ausgestattet, zur Prüfung vor, und nicht nur der Umstand, der längst, mit verschwindenden Ausnahmen, allgemein mit Gewißheit erkannt war, daß unter den 23 Stücken von Karl dem Großen bis Heinrich IV. 10 Fälschungen sich befinden, insbesondere die sämmtlichen karolingischen, steht nun gänzlich fest; sondern es ist auch die Beurtheilung der Zeit, in der die Fälschungen entstanden, wohl dem Zweifel durchaus entrückt.

Zuerst ist durch R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313, I (1867), im zweiten Excurs des Bandes, 319—386, ganz bestimmt Bischof Benno II. als der Mann hingestellt worden, der völlig gemacht war, um, wenn nothwendig, auch mit unredlichen Mitteln, den Versuch zu unternehmen, sich in Besitz von Rechten, die er seinem Bisthum entzogen glaubte, wieder zu setzen, der auch litterarisch befähigt genug erschien, um die zur glücklichen Beendigung der Sache nothwendigen falschen Documente zu schmieden[8]. So sei Benno vor Gregor VII. thätig gewesen und habe hernach Heinrich IV., bei dem er verdientermaßen in hohem Ansehen stand, zu bearbeiten begonnen[9].

---

7) Vergl. die Aufzeichnung der Titel bei Brandi, Die Osnabrücker Fälschungen (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XIX, 122).

8) Wilmans wies, 336 n. 1, auf die Bd. II, S. 188, berührte Thätigkeit Benno's auf der Erfurter Synode 1073, bei Behandlung der Thüringer Zehntstreitigkeiten, hin.

9) Ganz in Uebereinstimmung mit Wilmans nahm auch Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata, II, 430, im gleichen Jahre 1867, Benno schlechthin für den Fälscher: „Mit derselben Consequenz und Entschiedenheit, mit der dieser

Nachdem die von Wilmans dergestalt geäußerte Ansicht ziemlich die allgemeine Anerkennung gewonnen hatte, erhob Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I (1892), VIII ff., besonders XV u. XVI, XVIII u. XIX, dagegen den Einwurf, daß nicht auf Benno allein die Fälschungen zurückzuführen seien, daß vielmehr schon im 10. Jahrhundert Bischof Liudolf, der aus Otto's I. Kanzlei hervorgegangen war, mit den unter Arnolf's Namen sich darstellenden Fälschungen — Nr. 5—8, 11, 13[10]) — zusammenzubringen sei, daß dagegen die übrigen Stücke, besonders unter den ältesten Nr. 2 — von Karl dem Großen — aus der Zeit des erneuerten Streites, mit Abt Wibald von Korvei, von 1155 an, herrühren.

Dem gegenüber wird durch Brandi, in der schon in n. 7 genannten Abhandlung, 151 u. 152, geltend gemacht, daß die Jostes'sche Ausgabe der Nachbildungen vielmehr für alle Fälschungen einen im Wesentlichen gleichen Charakter der Schrift erkennen läßt, so daß nicht zwei Jahrhunderte, von 968 bis 978 an bis zu 1155 bis 1157, dazwischen liegen können. Nur ist die Nachahmungsfähigkeit der fälschenden Hand eine ungleiche, am geschicktesten in der Fälschung der dem Vorgeben nach jüngsten Urkunden (Nr. 11 u. 13, Otto's I.), noch leidlich bei den unter Arnolf's Namen gehenden (Nr. 5—8), höchst unbeholfen, „geradezu kläglich", bei den sogenannten frühkarolingischen (Nr. 1—3, auch noch Nr. 4, des ostfränkischen Ludwig zu 848). Ganz durchweg ist auch das technische Vorgehen bei den Fälschungen das gleiche bei den verschiedenen Stücken: Benutzung echter Pergamente, deren Schrift getilgt ist, etwa noch mit geringen Spuren der entfernten Schriftzüge, Benutzung echter Siegel kehren überall wieder.

Aber auch eine Reihe innerer Gründe spricht für die Ansetzung aller Fälschungen in die gleiche Zeit des Bischofs Benno[11]).

Als die zeitlich zuerst angefertigten Fälschungen, die in die Zeit vor 1077 fallen, also der Vorlegung von St. 2808 (Nr. 21)[12]) vor Heinrich IV. vorangingen, sind mit Brandi, 152 u. 153 (vergl. 131—134, 140 u. 141, 137—139), Nr. 5—7 (Arnolf, zu 889), aber so, daß nur Nr. 7 direct, wie wörtliche Uebereinstimmung längerer Abtheilungen zeigt, für Nr. 21 vorlag (in steigender Verfälschung erwuchs nämlich Nr. 6 aus Nr. 5, und wieder Nr. 7 aus Nr. 6), und ferner Nr. 11 (Otto I., zu 960) anzusehen. Ganz ohne Zweifel stammen Nr. 5—7 (außerdem noch Nr. 8) von einer und derselben Hand, als Nachbildungen einer Hand aus Arnolf's Kanzlei. Für Nr. 5 hielt sich der Fälscher an die echten Stücke Otto's I. von 938 (St. 76, Nr. 9) und Heinrichs II. von 1002 (St. 1314, Nr. 16), sowie an die Querimonia Egilmari, worauf dann für Nr. 6 und weiter Nr. 7, für die darauf gesetzten Fälschungen, zum Theil die gleichen, zum Theil noch weitere Grundlagen, echte Urkunden des 11. Jahrhunderts (St. 1974, Nr. 18, St. 2404, Nr. 19) herangezogen wurden. Was Nr. 11 betrifft, so ist es schon durch Sickel, Diplomata regum et imperatorum Germaniae, I, 292 u. 293, als Nachzeichnung von Schriftzügen des Kanzleischreibers Willegis B bezeichnet worden; doch steht es nach den Lichtdrucken

---

Bischof die Pläne seiner Vorgänger, die allerdings ungünstige Lage des Bisthums zu verbessern, aufgenommen hat, hat er sich einen vollständigen Apparat von Rechtstiteln für seine Ansprüche zu schaffen versucht, und mit demselben Geschick, mit dem er die damaligen politischen Verhältnisse für seine Zwecke auszubeuten verstanden hat, hat er eine Reihe falscher Urkunden anzufertigen gewußt. Diese seine Producte zeugen von gewisser Forschung über die Formeln und Formen der Diplome der Karolingerzeit, zeugen von richtiger Wahl der Muster und fast gelungener Benutzung derselben".

10) Ueberall wird hier nach den Nummern der Jostes'schen Publication citirt. Gerade im Hinblick auf Nr. 7 — „Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bisthum Osnabrück durch König Arnulf" — wollte auch Forst, in der so bezeichneten auf Brandi's Untersuchung, l. c., 174—179, folgenden Abhandlung, diese Fälschungen Bischof Liudolf zuschreiben.

11) Dagegen stellen sich, da jetzt nach den Jostes'schen Reproductionen die Echtheit der Diplome Heinrich's IV., nämlich St. 2808 (Nr. 21), St. 2814 (Nr. 22), St. 2814 a (Nr. 23) durchaus feststeht, einige in Bd. III. abgegebene Urtheile — vergl. dort S. 73 n. 110, S. 189 (mit n. 27), S. 194 n. 34 — anders.

12) St. 2808 (Nr. 21) ist von Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrich's IV., in Excurs II, 128—146 (eine Uebersicht, wie St. 2808 aus Bestandtheilen von allerdings mehrfach dort irrig datirten neun Urkunden, darunter fünf der Fälschungen, zusammengesetzt sei, 133—140), als Fälschung, und zwar aus den Jahren 1084 bis 1088, erklärt worden.

in seiner Schrift auch den Nr. 5—8, sowie Nr. 13 ganz nahe verwandt zur Seite[13]); die Erwähnung von duces in der Aufzählung der Amtspersonen kann erst aus Heinrich's III. St. 2404 (Nr. 19), von 1051, genommen sein.

St. 2808 (Nr. 21) führte ein erstes Mal Benno's Angelegenheit zu Heinrich's IV. Entscheidung vor[14]); die urkundliche Ausfertigung geschah am 30. December 1077[15]). Innerhalb der weit ausgesponnenen Narratio dieser echten Urkunde Heinrich's IV. ist in dem zweiten Theil — von den Worten: Episcopi vero scriptis lectis ac intellectis an — der Inhalt der Fälschung Nr. 7 entnommen: es ist da von den Urkunden, die Benno dem König vorgelegt habe, die Rede, und enthalten ist darin die Erwähnung der Gründung des Bisthums Osnabrück durch Karl den Großen, aber darüber hinaus noch die erst jetzt eintretende Nennung der Heiligen Crispinus und Crispinianus als der Kirchenpatrone, Dinge, die seither in der Geschichte des Bisthums Osnabrück festgewachsen sind[16]); bemerkenswerth ist innerhalb dieses Textstückes die von St. 2808 zu Nr. 7 gemachte Einschiebung bei Erwähnung der decimae: cunctorum infra terminos eiusdem episcopatus degentium. Im weiteren Zusammenhang der Narratio steht noch, Benno habe gegen das von Korvei producirte scriptum des junior Ludewicus eine carta des gleichen Königs vorgezeigt, in qua idem Ludewicus .... earundem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit[17]), und weiter Urkunden plurimorum antecessorum nostrorum regum et imperatorum, scilicet Arnolfi (Nr. 7, resp. Nr. 5 und Nr. 6) filiique eius Ludewici, Heinrici primi, trium Ottonum (Nr. 11 von Otto I.), von denen die Urkunden Ludwig's des Kindes, Heinrich's I., Otto's III. verloren sind. Bei einer Urkunde des junior Ludewicus, die Abt Wernher vorlegte, von der aber St. 2808 sagt: scripto quod attulit (sc. abbas) nulla regali auctoritate confirmato, und: abbate et abbatissa preter hoc solum, quod ibi videbatur ficticium, aliquid, quo inniti possent, non habentibus ist — mit Brandi, 145 — wohl an die schon im 9. Jahrhundert gemachte Korveier Fälschung — zum 22. Mai 853 (Osnabrücker Urkundenbuch, I, 21—23, Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751—918, I, 537—538) — zu denken. Der Anfang der

---

13) Vergl. auch in der Abhandlung von Ottenthal's, Bemerkungen zu den Urkunden der sächsischen Kaiser für Osnabrück, im Ergänzungsband VI. zu Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, 32 ff., wo die vier arnolfischen Fälschungen und außerdem eben Nr. 11 und Nr. 13 auf eine und dieselbe Hand zurückgeführt sind, sowie schon früher dessen Ausführungen gegen Diekamp, in den Mittheilungen, III, 638—640.

14) St. 2808 sagt ausdrücklich: fidelis noster Osnebruggensis episcopus secundus Benno in nostro servitio longo tempore devotissimus serenitatis nostrae clementiam adiit (etc.) ... Wormaciam eidem episcopo suisque adversariis, ubi principibus nostris pro ceteris regni negotiis convenire statutum est, ut et ipsi venirent, precepimus. Ibi vero viginti episcopis, decem abbatibus ceterisque quam plurimis clericis ac laicis presentibus utriusque partis scripta episcopus et sui adversarii in medium proferebant. Vergl. über diese Versammlung zu Worms Bd. III, S. 68 u. 69.

15) Im Datum, dessen Incarnationsjahr nicht mehr voll erkennbar ist, dessen übrige Theile nicht zusammenstimmen (vergl. Brandi, 140, n. 45), steht einzig III. Kal. Jan. fest. Aber nach Bd. III, S. 73 n. 110, läßt sich das hier mit Actum Radispone nicht zusammenbringen, falls man der Versicherung des Annalisten von 1075 an, über Heinrich's IV. nur ganz kurzen Weihnachtsaufenthalt 1077, Glauben schenken will. Zu 1076 ist jegliche Ansetzung des Tages ausgeschlossen, ebenso zu den nächstfolgenden Jahren. So bleibt nur 1077 als Jahr übrig, und so muß man der scheinbar so bestimmten Angabe des Annalisten: biduo tantum Unrecht geben, was insoweit nicht so schwer fällt, da ja dieser Geschichtschreiber stets geflissentlich solche hohe Festfeiern des Königs als unwürdig und mangelhaft begangen hinzustellen liebte.

16) Gegen G. Hüffer, der 1898, Korveier Studien, Quellenkritische Untersuchungen zur Karolingergeschichte, 183 ff., die unter Ludwig dem Frommen geschehene Gründung des Bisthums Osnabrück wieder zu 775, resp. zu 785, rücken wollte — Jostes, Sonderausgabe der Einleitung zu den Lichtdrucken der Urkunden, 8 ff., schloß sich Hüffer an —, richtet sich Brandi, 157—165 („Die Gründung des Bisthums Osnabrück"), der die Unglaubwürdigkeit des zu Grunde liegenden angeblichen Briefes des Bischofs Egilbert von Osnabrück — vergl. auch Scheffer-Boichorst's Abhandlung im Ergänzungsband IV. der in n. 13 citirten Mittheilungen, 83 ff. — neuerdings darthat. Vergl. auch Abel-Simson, Karl der Große, I, 2. Aufl., 181 ff., 352, Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II, 2. Aufl., 675, n. 6.

17) Brandi schließt, 141 (wozu 131), hieraus, daß diese in St. 2808 erwähnte Urkunde des junior Ludewicus — des ersten ostfränkischen Königs — nicht Nr. 4, die uns erhaltene auf den Namen Ludwig's gehende Fälschung, sein kann, da in dieser Bestätigung die Einschränkung hinsichtlich der Zehnten: exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos forawerch vocamus steht. Die von St. 2808 erwähnte Bestätigung Ludwig's muß also durch die jetzt vorliegende Nr. 4 ersetzt sein.

Narratio von St. 2808, der dem hier am Anfang schon hervorgehobenen Stück vorangeht, ist gegenüber den gleichfalls auf Nr. 7 aufgebauten Sätzen erweitert durch die Einschiebung des Umstandes, worüber Benno klagte: se suosque antecessores nostrorum antecessorum, scilicet avi nostri Kuonradi[18]) et cari patris nostri bonae memoriae Heinrici imperatorum forsitan in hac causa ignoranter delinquentium temporibus multas injurias (etc.) sustinuisse, ferner durch Hervorhebung des Grundes bei der für das bisherige Verhalten des Königs vorgebrachten Entschuldigung: aetatis teneritate ac quorundam consiliariorum nostrorum tunc temporis juventuti nostrae providentium dissuasione.

Auf St. 2808 (Nr. 21) folgte St. 2814 (Nr. 22), vom 27. Januar 1079[19]). Aber diesem neuen echten Stücke sind wieder Fälschungen Benno's vorangegangen, wie mit Brandi, 153 u. 154, gewiß anzunehmen ist.

Die der schon besprochenen Fälschung Nr. 11 so unmittelbar nahe stehende zweite unter Otto's I. Namen gehende gefälschte Urkunde Nr. 13 — zum 7. September 972 — muß zunächst entstanden sein, woran dann Nr. 8, die letzte der Arnolf-Fälschungen — zum 16. Juli 895 — sich weiter anschloß[20]). In diesen beiden Fälschungen spielen angerufene Entscheidungen großer geistlicher Versammlungen, in der ausführlichen Narratio von Nr. 13 die jussu et consilio des Papstes Johannes XIII. — schon vorher Erwähnung der apostolica auctoritas — pro aecclesiastico honore stabiliendo versammelte Synode von Ingelheim vom Herbst 972 und in Nr. 8 die patrum nostrorum apostolicorum Formosi scilicet ac Stephani jussis et hortationibus einberufene Synode von Tribur 895[21]), eine ganz besondere Rolle.

Die Prachturkunde St. 2814a (Nr. 23) zeigt bloß in den St. 2814 entnommenen Stellen einige kleine Abweichungen gegenüber der Vorlage. Eingeleitet ist der Zusammenhang des Einschiebsels über das Seelenheil mit: Promisit etiam nobis prefatus episcopus decano ceterisque eiusdem ecclesiae clericis astipulantibus, dum locus maneret integer et indestructus (etc.); ferner heißt Siegfried hier: carus serviens noster, und von den anderen Kämpfern steht: qui pro nostro honore defendendo in publico bello corruerunt.

Als die jüngsten Fälschungen, die aber gewiß auch Benno zuzuschreiben sind, bleiben noch die Ersetzung der vorher noch zu St. 2808 gebrauchten, hier in n. 17 beurtheilten Fälschung des junior Ludewicus — zu 848 — durch die jetzt vorliegende Fälschung Nr. 4, weiter Nr. 1 und Nr. 3 — auf die Namen Karl's des Großen zum 19. December 803 und Ludwig's des Frommen

---

18) Scheffer-Boichorst, in der in n. 16 genannten Abhandlung, 82, ist, besonders da in der Verfügung von St. 2808 nochmals von avi patrisque nostri atque nostra ceterorumque videlicet regum, qui in eandem aecclesiam justiciam sibi denegando peccaverunt, animarum remedium et liberatio die Rede ist, der Ansicht, der Zehntenstreit habe schon unter Konrad II. begonnen. Eher erblickt man mit Brandi, 149, darin einen mittelbaren Protest gegen die Gültigkeit der echten von Konrad II. und Heinrich III. Korvei in Sachen der Zehnten gegebenen Urkunden St. 1863 und 2140.

19) Daß St. 2814 nicht zu 1078 — so Jostes in seinem Abdruck, 52 —, sondern zu 1079 anzusetzen ist, versteht sich von selbst (vergl. Bd. III, S. 189, wo aber eben die Ausführung über die Zurückhaltung der Urkunde seit 30. October 1077 ganz wegfallen muß). Uebrigens hat Gundlach, l. c., 129—131, dargethan, daß St. 2814 infolge einer großen Zahl von Eigenthümlichkeiten des Stiles, die an den Dictator Adalbero C erinnern, diesem als Autor zuzuschreiben ist.

20) Die von Brandi über die Reihenfolge der Entstehung dieser Fälschungen, 134—136, vorgebrachten Beweise über die Abhängigkeit der Nr. 13 von der echten Nr. 19 — St. 2404 Heinrich's III. von 1051 — und wieder der Nr. 8 von Nr. 13, sowie von der echten Nr. 21 (St. 2808), sind unabweisbar. Für die Ingelheimer Synode, mit ihren vielen Bischofsnamen, hatte Nr. 13 eine nicht mehr vorhandene Vorlage in wirklichen Synodalacten (Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große, 491 n. 1); zu dieser Synode fügte dann aber St. 2814 noch weiter bei: mediantibus legatis Romanis. Hinsichtlich Nr. 8 schließt Böhmer-Mühlbacher, l. c., I, 697, die für die Fälschung geopferte echte Urkunde Arnolf's sei vom 16. Mai 895 datirt gewesen. Wegen der Nennung des concilium tertium Bunne in St. 2814 möchte man schließen, es sei eine gefälschte Urkunde, auf die diese Erwähnung sich bezog, verloren gegangen.

21) Ueberhaupt ist in Nr. 8 die päpstliche Autorität aufs stärkste hervorgehoben: eine frühere Entscheidung apostolica auctoritate et sinodali judicio, diejenige zu Tribur: ut Stephanus papa diffinivit et litem inter eos iterata institutione diremit.

zum 7. September 829 —, und ganz zuletzt noch Nr. 2, die wieder auf Karl's des Großen Namen angefertigt ist, mit dem Datum des 19. December 804.

Den Weg, den Benno von der anfänglichen und jetzt unterdrückten Fälschung auf den Namen des ostfränkischen Ludwig zur jetzigen Nr. 4 einschlug, hat Brandi, 154 u. 155 in einleuchtenden Worten dargelegt. Die Fälschung Nr. 8 unterscheidet nämlich deutlich bei den Zehnten zwischen den decimae dominicalium monachis pertinentes, quod nos forawerch vocamus .... ita ut monachi et sanctimoniales de singularibus dominicalibus ipsorum, quas antea quiete possidebant decimas, absque contradictione episcoporum omnino retineant auf der einen Seite und den eigentlichen Pfarrzehnten — servi autem ipsorum (sc. monasteriorum) et liberi et cuiuscumque conditionis coloni decimas, ut ceterorum in Saxonia jus est episcoporum secundum Karoli institutionem, episcopo pleniter offerant — andererseits. Da wollte der Bischof, daß Gregor VII., wenn er eingreife, etwa so entscheide, wie das hier Papst Stephan VI. zugeschrieben wurde. So ersetzte er die bisherige dem junior Ludewicus zugeschriebene Urkunde durch die jetzige Nr. 4, wo es heißt, der König habe befohlen: ut .... episcopus suique successores decimas infra terminum sui episcopii ... optineat et gubernet, exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos forawerch vocamus, quas pater noster Hludowicus .... jam dictis monasteriis tradidit[22].

Die Erwähnung in Nr. 4, betreffend die Angelegenheit der Gerichtsbarkeit, die da neu ist: ut nullus judex publicus (etc.) nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi vel homines illius dijudicandi, quod eorum lingua obarzala dicitur führt auf die Fälschung Nr. 1, die von geistlichen Angelegenheiten handelt und die im Wesentlichen in eine Schenkungsurkunde Karl's des Großen vom betreffenden Datum hereingearbeitet ist, und auf Nr. 3[23]).

In Nr. 2, die sich deutlich als nach Nr. 1 gearbeitet darstellt, ist die Erwähnung des nemus vel forestum ... nostro banno munitum neu — in den echten Urkunden ist dieser Bannforst zuerst 965 in St. 382 Otto's I. (Nr. 12), mit allen neun Grenzpunkten, ganz übereinstimmend, genannt —, und zwar nach der von Brandi, 126, gegebenen Textvergleichung[24]), im Anschluß an Heinrich's II. Bestätigung St. 1314 (Nr. 16) von 1002. Als Vorlage des Textes der Schenkung ist, 156, die unter Benno, 1080 bis 1088, fallende Urkunde (Osnabrücker Urkundenbuch, I, 164) anzusehen, nach der eine Edelfrau den Forstbann in gewissen Wäldern übertrug.

Diese letzten Fälschungen — Nr. 4, Nr. 1 und 3, Nr. 2 — müssen in die Zeit nach 1079, in Benno's II. letzte Jahre, angesetzt werden.

---

22) Brandi, 129—131, zeigt die Ableitung dieser Nr. 4 aus mehreren Vorlagen, aus St. 2808 (Nr. 21), wo die Herübernahme der auf Heinrich IV. gut passenden Worte: juventutem nostram non parum incusando auf den ostfränkischen König geradezu lächerlich wirkt, aus der Querimonia Egilmari, aus den Fälschungen Nr. 6, 7, 8, 11. Zu den in St. 2814 (Nr. 22) erwähnten Versammlungen hinzu ist hier noch eine weitere zu Frankfurt — ubi principibus nostris convenire statutum est — genannt, so daß also diese Nr. 4 nach dem 27. Januar 1079 entstanden sein muß.

23) Brandi hat, 123 u. 124, das Formular der echten für Nr. 1 aufgeopferten Schenkungsurkunde, 127 u. 128, das Formular der durch unechten Inhalt aus einander gesprengten Urkunde, an deren Stelle Nr. 3 trat, abgedruckt.

24) Die Frage der Lage dieses Bannforstes, über die auch Jostes, Einleitung, 14 ff. sich verbreitete, behandelt Brandi, 165—170.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

